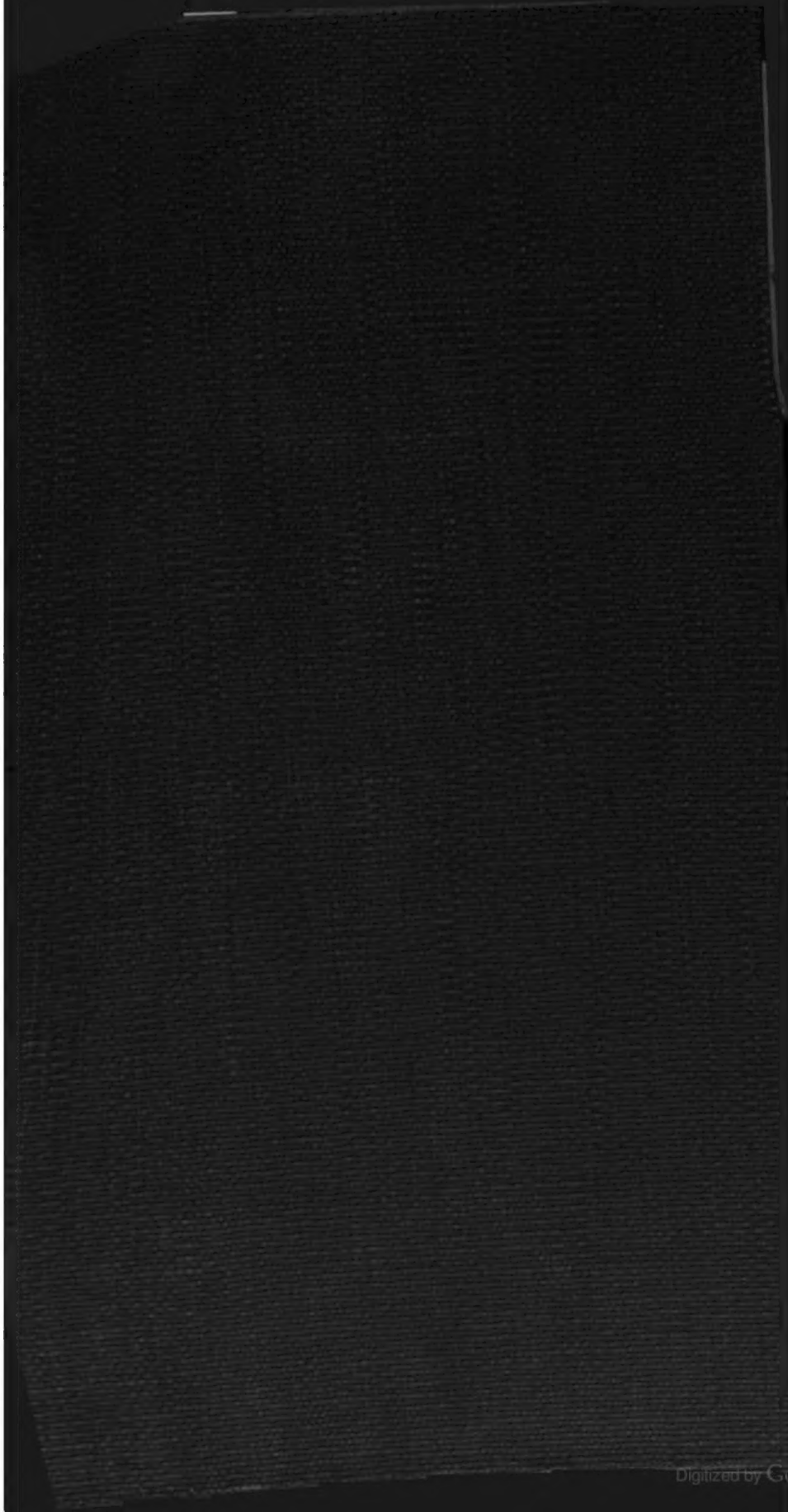
Digitized by Google

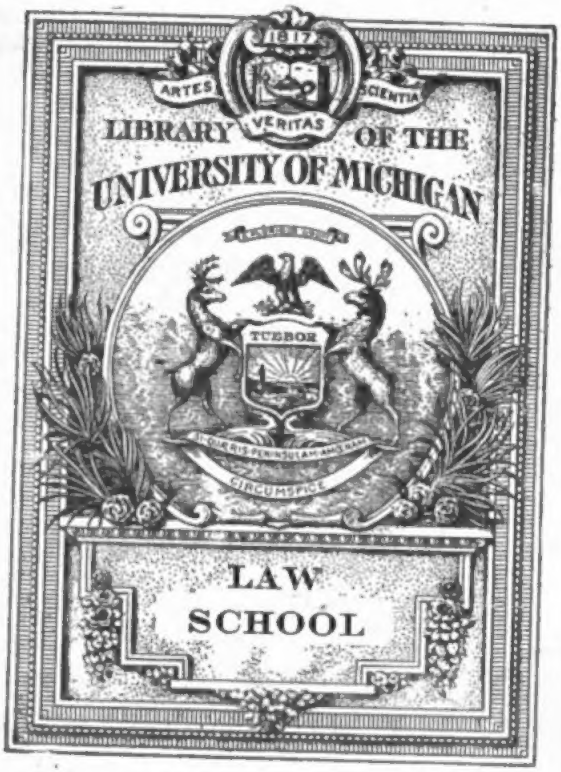
1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL

FL8
G3.9
U6

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke
Professor der Rechte an der Universität Berlin

64. Heft

Das römische Recht

in den

germanischen Volksstaaten

Ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte

von

Prof. Dr. Alfred von Halban

Zweiter Theil

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1901

Digitized by Google

DAS RÖMISCHE RECHT

IN DEN

GERMANISCHEN VOLKSSTAATEN

EIN BEITRAG ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE

VON

PROF. DR. ALFRED VON HALBAN

ZWEITER THEIL

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1901

Digitized by Google

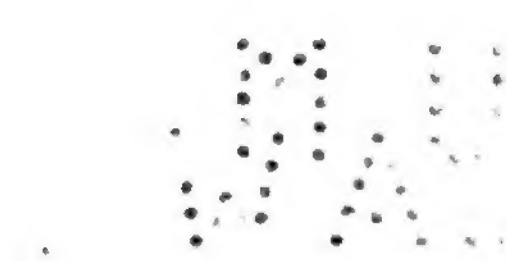

Digitized by Google

12-24-25 Mythol.

Inhalts-Uebersicht.*)

Vorwort . . . . . S. IX—XIII.

VI. Das Reich der Langobarden: . . . . . S. 1—203.

I. Vorgeschichte (1). Eroberung Italiens (3). Das Volk und seine Traditionen (4). Beziehungen zu Rom vor der Eroberung Italiens (5). Beziehungen zu Byzanz und Behandlung der ital. Bevölkerung (7). Grundlagen der gegenseit. Annäherung (9). Geringe Beeinflussung durch das Römertum (11). —

II. Frühere Ansiedlungsverhältnisse (15). Italien. Domänengut (16). Langob. Landnahme (17). Erstes Stadium (18). Zweites Stadium (20). Drittes Stadium (26). Charakter dieser Vorgänge (29). —

III. Verfall römischer Einrichtungen (30). Spuren röm. Gebietstheilung (31). Röm. Stadtverfassung (33); ihr Verfall (34); ihre Reste (38); deren Bedeutung (40).

Stellung der Kirche (41). Einschränkung ihrer Selbständigkeit (42). Vorgehen Liutprands und Aistulfs (44). Concilien (46). Röm. Recht in der Kirche (47). Eindringen des langob. Rechtes (49). Charakter der kirchlichen Kenntnisse des röm. Rechtes (49). Die Kirche als Stütze des Romanismus (51).

Die Lehren Troya's, Hegels und Schupfer's über die rechtl. Stellung der röm. Bevölkerung (52). Freiheit der Römer (56). Ihre privatrechtliche Lage (57); ihr Wergeld (58).

Fortbestand des röm. Rechtes (59); vor Liutprand und nach Liutprand (62). Mangel römischer Gerichte (67). Kenntnis und Anwendung des röm. Rechtes (68); Beeinflussung desselben durch das langob. Recht (72). Lex legum (72). Quaestiones ac monita (73).

Quellen des röm. Rechtes im Langobardenreiche (74). Ed. Theodor. (74). Theodosianisches Recht (75). Justinianisches Recht (76). Institutionen (77). Pandekten (78). Codex (79). Novellen (80). Dictatum de consiliariis (81). Collectio de tutoribus (82). Rechtsunterricht (82). Ueberblick (83).

*) Die eingeklammerten Zahlen bedeuten die Seiten.

144342

Digitized by Google

Gründe des späteren Aufblühens und Zusammenhang desselben mit den langob. Verhältnissen (85). Die Lehren Fitting's, Conrat's und Flach's (86). Versuch einer Lösung (87). —

IV. Stellung und Aufgaben des langob. Rechtes in Italien (90).

D. langob. Recht bis Rothari (94). Beziehungen zum nordischen Rechte (96); zum sächsischen und thüringischen (97). Beziehungen zum westgothischen Rechte (98); Beeinflussung durch das älteste, in geringerem Grade durch das spätere westgoth. Recht (101); Charakter dieser Beeinflussung (104); Eindringen römischen Rechtes durch westgoth. Vermittlung (105).

Directer römischer Einfluss. Allgemeines (106). Im Prolog zum Ed. Roth. (109); im ersten Theile des Edicts (110); im zweiten Theile (113); im dritten Theile (116); in den Gesetzen Grimoalds (118); Liutprands (119); Ratchis (122); Aistulfs (122). Verschiedenheit der Beeinflussung bei den einzelnen Gesetzgebern (123). Selbständigkeit der langob. Gesetzgebung trotz des röm. Einflusses (124). Fränkische Capitularien (125). Spätere Quellen (126).

Gründe der späteren Romanisierung des langob. Rechtes (127). Rechtsschule von Pavia (129). Romanisierende Behandlung des langob. Rechtes (130). Behandlung des röm. Rechtes durch langob. Juristen (133). Bedeutung des langob. Rechtes gegenüber dem röm. (134).

Ueberwiegend german. Charakter des langob. Rechtes (136). Die Umbildung der Volksverfassung ist unrömisch (136). Die Sippenverfassung (139). Adel (140). Aldii (141). Unfreie und Freilassung (142). German. Charakter des Staatswesens (143). Königtum (144). Thronrecht (147). Gesetzgebungsrecht (149). Gerichtshoheit (151). Königsgericht (151). Andere Hoheitsrechte (152). Königsschutz (153). Amtssprengel (154). Herzöge (154). Gastalden (158). Unterbeamte (159). Gerichtsverfassung (160).

Charakter des Strafrechtes (162); Röm. und westgoth. Einfluss (162); derselbe ist gering (165); Beurtheilung der röm. Beeinflussung (170).

Fremder Einfluss im Processrechte (171); Uebergewicht des germ. Elementes (172); Würdigung dieser Thatsache (178).

Röm. und westgoth. Einfluss im langob. Privatrechte (179); dennoch german. Charakter desselben (180). Rechtsfähigkeit (181). Sachenrecht (182). Pfandrecht (183). Vertragsrecht (184). Das Urkundenwesen römisch (186). Familienrecht (187). Erbrecht (194). Ueberblick (199). —

VII. Das Reich der Franken . . . . . S. 204—363.

I. Vorgeschichte (204). Salier (205). Ripuarier (209). Oberfranken (211). Die Vielherrschaft und ihre Bedeutung (213). Fränkische Sagen (214). Charakter der einzelnen Völkerzüge und ihr Schauplatz (217).

Beziehungen der Bataver und Salier zu Rom (221); anderer Völker (223). Bundesverhältnis Chlogio's und Childerich's (224);

Digitized by Google

Chlodovechs und seiner Nachfolger (225). Beziehungen zum Papsttum (228). Patriciat (230). Kaisertum (232).

Beeinflussung der Franken durch das Römertum (236). Annäherungsgründe (240). Keine Verschmelzung (242). Lage und Niedergang der röm. Cultur im fränk. Reiche (243). Beeinflussung der fränk. Cultur (248); in höherem Grade unter Karl d. Gr. (250). Charakter der karoling. Renaissance (251). —

II. Die älteste fränk. Ansiedlung frei von röm. Einflusse (252). Keine Landtheilung in Gallien (253). Dorf- und Hofansiedlung (255). Geringer röm. Einfluss (258); anders in der Grundherrschaft (259). —

III. Ueberreste röm. Einrichtungen (260). In der Gebietstheilung. Provincia (261); Civitas (262); Pagus und Condita (263). Keine röm. Territorialämter (264). Der Patricius (265).

Röm. Stadtverfassung (266); Schwächung derselben in vorfränk. Zeit (267); keine Stärkung in fränk. Zeit (271); Hegel's Kritik der Savigny'schen Ansicht (273). Städtische Curie (274); Verschiedenheit ihrer Competenz im Breviar, der Interpretation und den Epitomen (277); Actenrecht (280). Curator und Defensor (283). Die städt. Selbstverwaltung fraglich (285). Wirkliche Bedeutung der Städte (286). Ansicht E. Mayer's (287). Die Innungen (288).

Andere unwesentliche Reste röm. Verfassung (290).

Die Kirche (292); anfangs auf eigene Kraft angewiesen (293). Die günstige politische Lage untergräbt ihre Selbständigkeit und ihren römischen Charakter (295). Lockerung der Beziehungen zu Rom (296) und des Metropolitanverbandes (298). Stellung der Bischöfe (298). Bischöfe und Klöster (301). Die Kirche lebt nach röm. Recht (302), dessen Bedeutung aber beeinträchtigt wird (304). Hebung der kirchl. Macht durch Freilassungen (305) und Immunitäten (306). Abhängigkeit der kirchl. Gerichtsbarkeit (307) und Gesetzgebung (309). Charakter der kirchl. Rechtssammlungen (310). Beeinträchtigung des kirchl. Rechtes (311). Stellung der Kleriker (312). Die Kirche ein ungenügendes Bollwerk des Römertums (313).

Günstige Lage der röm. Bevölkerung (315). Wergeld (316). Stellung der Juden (316). Keine Anerkennung röm. Ständeverhältnisse (317).

Das röm. Recht für Römer anerkannt (321), aber nicht genügend geschützt (322).

Römische Rechtsquellen. Uebergewicht des Breviars (323). Aeltere Quellen spärlich (325). Ungenügende Benützung der Breviarquellen (326); Appendices und Interpolationen (326). Vernachlässigung des Breviartextes (328). Explanationes titulorum (329). Breviarglossen (330). Epit. Aegidii (333); Guelpherbytana (334); Lugdunensis (335); Charakter der Epitomen (335). Lex Rom. Curiensis (338). Justinianisches Recht (341); Gründe seiner Nichtbeachtung (342). Gaudenzi'sche Sammlung (343). Glossen zum Codex (344). Der

Digitized by Google

spätere Aufschwung. Except. Petri (344); Brachylogus (346); Charakter dieser Werke; keine Beziehungen zur früheren Entwicklung (347).

Röm. rechtliche Kenntnisse in kirchl. Kreisen (348). Aeltere Quellen spärlich (348). Kaiserrecht (349). XVI. Buch des Cod. Theodos. (350). Epitome Parisiensis (351); Seldeni und Monachi (352); Benützung der Epitomen (352). Capitula Remedii (353). Geringe Benützung justinianischen Rechtes in der Kirche (353). Epitome Juliani (354). Isidor (355). Würdigung der schwachen Quellenbenützung (355).

Rechtsunterricht (357).

Allgemeiner Blick auf die Lage des Römertums im fränkischen Reiche (362). —

Corrigenda:

Es sei gestattet, auf einige besonders störende Druckfehler aufmerksam zu machen und um die Entfernung derselben vor dem Lesen zu bitten:

Seite 64 Zeile 5 von unten anstatt „Erbechtes“ zu lesen „Erbrechtes“.
Seite 80 Anm. 5 anstatt „Vorr. zur L. R. Vis.“ zu lesen „Vorr. zur Julianausgabe“.
Seite 85 Zeile 5 von unten anstatt „im VI. Jh.“ zu lesen „im XI. Jh.“
Seite 89 Zeile 8 von unten anstatt „nun“ zu lesen „nur“.
Seite 126 Anm. 5 anstatt „s. oben S. 75“ zu lesen „s. oben S. 72 und 80 Anm. 1“.
Seite 127 Zeile 5 von unten anstatt „eine“ zu lesen „ein“.
Seite 290 Anm. 6 anstatt „Prokop I. 10“ zu lesen „Prokop I. 12“.

Digitized by Google

Bei Erscheinen des I. Theiles dieses Werkes (im J. 1899) habe ich die Erwartung ausgesprochen, dass der Druck demnächst fortgesetzt und zu Ende geführt werde. Die sofortige Fortsetzung wurde verzögert, theils deshalb, weil die Druckerei inzwischen andere, dringende Arbeiten in Angriff nahm, theils aber deshalb, weil ich selbst das Erscheinen des II. Bandes von L. M. Hartmann's Gesch. Italiens abwarten wollte, von dessen Behandlung der Langobarden ich mir viel versprach; so wurde der Druck anstatt im Sommer 1899 erst im Sommer 1900 fortgesetzt und auch da mit Unterbrechungen, die durch zwei Reisen, die ich aus Gesundheitsrücksichten unternehmen musste, verursacht wurden.

Wenn aber auch jetzt kein Abschluss erfolgt, so hat dies folgende Gründe:

In dem Vorworte zum I. Theile habe ich auf den inneren Zusammenhang dieser Untersuchungen mit meinen Arbeiten über das Immobiliareigentum hingewiesen. Die letzteren sind inzwischen vorgeschritten und ich sah mich genöthigt, demgemäss auch diese Untersuchungen einer zweckentsprechenden Aenderung zu unterziehen. Der ursprünglichen Anlage nach sollte die Entstehung und Entwicklung des Immobiliareigentums nur bis etwa zum Schlusse der Merovingerzeit verfolgt werden; die Durchführung eines derart eingeschränkten Vorhabens hat sich aber als unthunlich und eine weitergehende Berücksichtigung aller germanischen Völker des Continentes, sowie eine Ausdehnung der Erörterung rechtsvergleichender Momente, als durchaus nothwendig erwiesen. Es musste daher die Behandlung nichtfränkischer Völker auch in den vorliegenden Untersuchungen eine Erweiterung erfahren und die Ergebnisse, die den Schluss des Werkes bilden, müssen dieser Erweiterung gemäss aus-

Digitized by Google

gestaltet werden, wobei ganz besonders auch rechtsvergleichende Momente in Betracht kommen sollen. So kam es, dass Dasjenige, was nach Erscheinen des I. Theiles erübrigte und den II. Theil bilden sollte, nunmehr den doppelten Umfang angenommen hat, es konnte nicht mehr mit einem gleich grossen Bande das Auskommen gefunden werden.

Es erscheint vorläufig der vorliegende II. Theil, dem ein ebenso starker III. Theil zu folgen hat. Dieser Band enthält die Fortsetzung der auf S. 60 des ersten Bandes begonnenen Darstellung der „Entwicklung in den einzelnen Staaten"; Cap. VI befasst sich mit der langobardischen Entwicklung; Cap. VII (Franken) konnte nicht abgeschlossen werden; denn im vierten Theile desselben wird die fränkische Rechtsentwicklung, nämlich die Einwirkung des westgothischen und römischen Rechtes auf das fränkische, geschildert; nun steht für die nächste Zeit die grosse Zeumer'sche Ausgabe des Westgothenrechtes bevor, an die sich die werthvollen, zum Theile schon publicierten Aufsätze desselben Verfassers (im Neuen Archiv) anschliessen. Musste schon die Darstellung der Westgothen und Burgunder, neuerdings aber auch die der Langobarden[1]) mit den bisherigen Ergebnissen der Zeumer'schen Forschung rechnen und hierbei betont werden, wie Vieles vorläufig nicht endgiltig klargestellt werden kann, so erscheint für die Geschichte des salischen Rechtes das Abwarten der neuen Ausgabe des Westgothenrechtes, namentlich aber des Abschlusses der erwähnten Aufsätze, besonders geboten. Wäre mir im Vorjahre, als der Druck dieses Bandes begann, bekannt gewesen, dass die Zeumer'sche Edition in der That schon für die nächste Zeit bevorsteht, so hätte ich es vorgezogen sie abzuwarten, um sie für die auf S. 98—104 besprochene Verwandtschaft des langobardischen und westgothischen Rechtes benützen zu können. Desto mehr sehe ich mich veranlasst, die Behandlung der Verwandtschaft zwischen salischem und westgothischem Rechte bis dahin aufzuschieben und den letzten Theil des Cap. VII (Franken) dem III. Bande zu überweisen.

---

[1]) s. S. 100. A. 2.

Digitized by Google

Einen weiteren Grund für die Verzögerung des dritten Bandes bildet die ebenfalls bevorstehende Neuausgabe der Lex Bajuwariorum durch Prof. Dr. Freiherrn v. Schwind.

Bei dem ursprünglichen Abschlusse meiner Arbeit im J. 1898 konnte ich an diese Umstände nicht denken; wäre das Werk, so wie beabsichtigt war, im J. 1899 ausgedruckt worden, hätte mich auch kein Vorwurf voreiligen Vorgehens treffen können; jetzt aber, wo die beiden Ausgaben bevorstehen, ist es vortheilhafter, eine Verzögerung eintreten zu lassen, als auf die zu erwartende Bereicherung der Quellenkenntnisse zu verzichten.

Der dritte Band wird die im ersten begonnene und hier fortgesetzte Darstellung der „Entwicklung in den einzelnen Staaten" zu Ende führen, die Ergebnisse in germanistischer und rechtsvergleichender Weise behandeln und nebst 2 Excursen eine Reihe von kurzen Nachträgen enthalten. —

Die Litteratur, namentlich die italienische und französische, konnte für die in diesem Bande besprochenen Fragen nicht immer in dem erwünschten Maasse benützt werden; so weit es die Bibliotheksverhältnisse ermöglichten, ist es geschehen und ich fühle mich verpflichtet dem Vorstande der hiesigen k. k. Universitäts-Bibliothek, Herrn Reg.-Rath Dr. Reifenkugel für seine Unterstützung bestens zu danken.

Erwähnen möchte ich insbesondere, dass mir Kier's Untersuchung über den Edict. Roth. längere Zeit hindurch aus sprachlichen Gründen schwer zugänglich war; aus Ficker's gründlicher Neubehandlung dieser Frage[1]) ist zu entnehmen, dass die Ausführungen Kier's auf meine allgemein gehaltene Darstellung[2]) keinen Einfluss hätten üben können; die von dem nordischen Gelehrten angeregten Specialfragen aber liegen zumeist ausserhalb des Gebietes meiner Arbeit. Die wichtige Schrift Solmi's[3]) ist mir leider zu spät bekannt geworden, ebenso Tamassia's anregende Besprechung der Solmi'schen Arbeit.[4])

---

[1]) Das langobardische und die skandinavischen Rechte; in Mitth. d Instit. f. österr. Geschf. XXII.

[2]) S. 96.

[3]) Le associazioni in Italia avanti le origini del comune.

[4]) Le associazioni in Italia nel periodo precomunale.

Digitized by Google

Unzugänglich waren mir auch die Aufsätze Brandileone's[1]) und Tamassia's[2]) und trotz eifriger Bemühungen ist es mir nicht gelungen Tardif's: Un manuel elementaire de droit romain à l'époque carolingienne zu Gesicht zu bekommen. —

Zweck und Anlage des Werkes sind, soweit mir bisher bekannt, nicht angefochten worden; wenn im Detail manche Mängel nachgewiesen wurden, so ist dies bei der grossen Menge der zum Theile nur flüchtig berührten Gegenstände entschuldbar, namentlich da ich neben juristischen, auch historische und culturgeschichtliche Gesichtspuncte zu vertreten und ein dem Juristen wenig geläufiges Material heranzuziehen bemüssigt war. Ein abschliessendes Urtheil kann ich erst nach Erscheinen des dritten Bandes erhoffen.

Sollte aber die ungenügende Benützung des Urkundenmaterials, worauf ich in dem Vorworte zum I. Bande selbst aufmerksam machte, Anstoss erregen, so muss ich betonen, dass dies in diesem Falle nicht anders möglich war. Es ist bekanntlich nichts leichter, als irgend eine Arbeit durch Urkundenaufputz zu schmücken; man kann dies thun, ohne selbständige Urkundenstudien vorgenommen zu haben, indem man das in der Litteratur reich verwerthete Urkundenmaterial verarbeitet und es geht die Sage, dass sich gar viele Autoren mit solchen tralaticischen Citaten begnügen. Will man aber dieses äusserlich wirksame und schwer controllirbare, innerlich einfach werthlose Verfahren nicht nachahmen, dann muss man auf Grund eigener, allen diplomatischen Anforderungen genügenden Vorarbeiten vorgehen. Bei monographischer Arbeit darf man diese Mühe selbstverständlich nicht scheuen und es sei mir gestattet, auf meine Schrift über den päpstlichen Schutz im Mittelalter[3]) hinzuweisen, für die ich alle zugänglichen Urkunden, trotz ihrer grossen Anzahl, selbständig benützt habe; ebenso wird für die Darstellung des Immobiliareigentums nicht eine einzige zugängliche Urkunde unberücksichtigt bleiben. Aber für die vor-

---

[1]) Note al cap. 30 dell' Editto di Liutpr. (Atti dell' Accad. Napoli XXXI. 1900).

[2]) Reminiscenza classica in una legge langob. (N. Ateue e Roma II. Nr 7).

[3]) Innsbruck 1890.

Digitized by Google

liegenden Untersuchungen, die ja alle Rechtsgebiete streifen, wäre die Ausführung ebenso genauer diplomatischer Vorarbeit der Ausarbeitung der gesammten Rechtsdiplomatik gleichgekommen. Dieser Aufgabe, die man wohl als eine Lebensaufgabe bezeichnen darf, sind vielleicht die wenigsten Forscher gewachsen; dass sie über das Maass einer Vorarbeit hinausgeht, ist klar. Ich zog es daher vor, mich für das Urkundenwesen, wo dasselbe berührt werden musste, mit den Ergebnissen der bisherigen Forschung zu begnügen und dies auch offen einzugestehen. Mein Vorgehen beruht also nicht etwa auf einer Geringschätzung der Urkunden, sondern im Gegentheil auf der vollen Würdigung derselben und auf der Ueberzeugung von der ernsten Pflicht, die man dieser Rechtsquelle gegenüber hat; tralaticische Benützung erscheint mir ungehörig; unvollständige, auf zufälliger Auswahl basierende Benützung wissenschaftlich ungenügend; die Beherrschung der Rechtsdiplomatik für alle Fragen des deutschen und spätrömischen Rechtes in allen germanischen Reichen fehlt, wie ich glaube, nicht nur mir, sondern den meisten Forschern. Es muss vorerst für jedes einzelne Rechtsgebiet, also durch monographische Arbeiten, die Kenntnis der Rechtsdiplomatik gesichert werden; ich glaube nicht, dass man gerechterweise befugt wäre, an einer allgemein gehaltenen Arbeit, wie die vorliegende, etwas zu rügen, was man einer monographischen Behandlung einer speciellen Rechtsfrage mit Recht vorhalten müsste.

Czernowitz, 1. August 1901.

Digitized by Google

VI. Das Reich der Langobarden.*)

I.

Die Langobarden gehören zu den Völkern, die im ältesten Entwicklungsstadium mit den Römern am wenigsten in Berührung gekommen waren. Die Lücken ihrer Vorgeschichte beweisen, dass sie selten in die Lage kamen, die Aufmerksamkeit römischer Schriftsteller auf sich zu lenken. Nach dem sagenhaft überlieferten Auszuge aus Scandinavien[1]) siedelten sie sich an der Niederelbe an, wo sie zu Beginn des I. Jh. von Velleius Paterculus[2]) erwähnt werden. Zur Zeit der Cheruskerkriege kommen sie zum Vorscheine, verlassen Marbod und verbinden sich mit Hermann dem Cherusker.[3]) Treu hielten sie auch zu Italicus.[4]) In der langen Zeit zwischen dem Markommanenkriege, an dem sie nur in geringem Grade theilgenommen,[5]) und dem Ende des V. Jh. stehen die Langobarden, soviel wir wissen, ziemlich abseits von der allgemeinen Völkerbewegung. Festzustehen scheint, dass sie im V. Jh. eine Zeit

---

*) Der gleichzeitig erscheinende II. Bd. der Geschichte Italiens von L. M. Hartmann, dessen Correcturbogen mir dank der liebenswürdigen Zuvorkommenheit des Herrn Verfassers zugesendet werden, beschäftigt sich sehr eingehend mit der Geschichte der Langobarden; zur Zeit, wo der Satz dieses Werkes wieder aufgenommen wird, ist Hartmann's Buch bis zum zehnten Druckbogen vorgeschritten; ich werde daher das Weitere für meine Arbeit nach Thunlichkeit in Anmerkungen zu verwenden trachten, aber kaum in der Lage sein, es voll zu verwerthen. —

[1]) s. Origo und Paulus Diaconus I. 2 ff.
[2]) Hist. Rom. II. 106.
[3]) Tacitus. Ann. II. 45.
[4]) l. c. XI. 17.
[5]) Wietersheim-Dahn II. 336.

Digitized by Google

lang ihre Wanderungen unterbrechen konnten,[1]) bis sie gegen 488 in das Land der Rugier und einige Jahre später in die Theiss-Ebene[2]) zogen. Mit dem römischen Reiche kamen sie während dieser Zeit so gut wie gar nicht in Berührung und erst im VI. Jh. traten sie in ein nicht näher zu bestimmendes Verhältnis zu Byzanz, indem sie sich in Pannonien und einem Theile Noricum's ansiedelten, wo sie denn auch bis zu ihrem Einbruche in Italien unter Alboin blieben.[3]) Die mitunter lang andauernden Unterbrechungen der Wanderung, sowie der Umstand, dass sie von der Hunnengefahr frei blieben und keinen Vernichtungskampf, der z. B. die Burgunder so sehr schwächte, zu bestehen hatten, ermöglichten die Ausbildung ihrer Eigenart und eine Vervollkommnung ihrer Rechtsverhältnisse auf germanischer Basis.

Pannonien mussten die Langobarden verlassen, weil sie, obwohl nicht zahlreich, dennoch in diesem verarmten, durch Kriege verwüsteten Lande gewiss nicht dasjenige fanden, dessen sie zu ihrer freien Entwicklung bedurften, ausserdem aber den Andrang der Avaren und Slaven zu befürchten hatten. Es kam ihnen zustatten, dass ein Theil von ihnen während des Kriegszuges gegen die Ostgothen in Italien dieses Land kennen lernte und es bedurfte nicht der sagenhaften Aufforderung des römischen Exarchen Narses, um sie zu einem Einbruche zu verleiten. Es lag nahe, das dünn bevölkerte[4]) und dabei so reiche Italien den bisherigen Sitzen vorzuziehen.

Nicht gross war die Volkszahl der Langobarden, als sie nach Italien aufbrachen. Als wenig zahlreiches Volk werden sie seit jeher geschildert.[5]) Sie mussten oft zu dem Mittel greifen, Knechte, ja sogar Knechte fremder Abstammung, frei-

---

[1]) Paulus Diac. I. 13 u. 16 und Origo cc. 3 u. 4, s. Platner: Ueber die Art d. dtsch. Völkerzüge (Forschg. z. dtsch. Gesch. XX) 173 ff.

[2]) „Feld" s. Paulus Diac. I. 20.

[3]) Origo c. 5 lässt die Langobarden 42 Jahre lang in Pannonien verweilen, was aber wie Waitz (in Anm. 3 zu dieser Stelle) ausführte, unrichtig ist.

[4]) Hungersnoth und Pest haben Norditalien geschwächt (cf. Paul. Diac. II. 26) u. die langobardische Eroberung erleichtert.

[5]) Tacitus: Germania c. 40.

Digitized by Google

zulassen, um ihr Heer zu vermehren. Die geringe Anzahl der Langobarden hatte zur Folge, dass sie auch später nicht in die Lage kamen, ganz Italien zu überfluthen und zu beherrschen und dass es ihnen niemals möglich wurde, ihre Kraft in jeder Richtung zu bethätigen. Es mochte ihnen oft schwer genug gefallen sein, ein der politischen Nothwendigkeit entsprechendes Heer aufzubringen, an die Schaffung einer Flotte, die zur dauerhaften Beherrschung Italiens nothwendig war, konnten sie wohl aus diesem Grunde niemals denken.

Die Eroberung Italiens wurde in einer nicht allen germanischen Völkern eigenen Weise organisiert. Alboin rechnet damit, dass sein Volk zu wenig zahlreich ist und fordert deshalb einen Theil der den Langobarden nahestehenden Sachsen auf, sie auf diesem Zuge zu begleiten.[1]) Des Erfolges unsicher, schliesst er mit den Avaren einen Vertrag und verpflichtet sie, ihm im Nothfalle Pannonien, welches er zu räumen im Begriffe stand, wiederzugeben.[2]) Ausser den Sachsen wurden andere Volksschaaren nach Italien mitgenommen. Die Eroberung selbst wurde systematisch geführt und so wie man nur eine Provinz eroberte, dachte man sofort an ihre innere Einrichtung und an die Festigung der langobardischen Herrschaft.[3]) Dieser organisatorische Blick, der eine bemerkenswerthe Reife des Volkes verräth, war nicht nur seinem Könige eigen; auch der von Alboin eingesetzte Herzog Gisulf machte die Uebernahme seines Amtes davon abhängig, dass ihm eine entsprechende Besatzung und sogar ein Gestüt zur Verfügung gestellt werde,[4]) woraus zu ersehen, dass er um die Zukunft der Reiterei besorgt und überhaupt nicht auf augenblicklichen Erfolg, sondern auf dauernde Behauptung desselben bedacht war. Auch das Vorrücken geschieht unter steter Sicherung des gewonnenen Landes und damit steht die nachsichtige Behandlung der sich freiwillig ergebenden Städte im Zusammenhange.[5]) Ganz Italien zu er-

---

[1]) Paul. Diac. II. 6: „spatiosam Italiam cum pluribus possessurus".

[2]) l. c. II. 7.

[3]) l. c. II. 9.

[4]) l. c.

[5]) Die Sicherung eines festen Stützpunctes im Norden Italiens war für die ganze Zukunft von grösstem Werthe; die weitere Ausbreitung der

Digitized by Google

obern gelang nicht. Trotz aller Erfolge blieben viele Orte in den Händen der Byzantiner, namentlich im Süden des Landes und in dem Exarchat von Ravenna; selbst Padua und andere Orte in der nächsten Nähe des langobardischen Gebietes blieben eine Zeit lang griechisch.[1])

Inmitten dieser kriegerischen Arbeit bleibt das langobardische Heer noch in altgermanischer Weise nach Geschlechtsverbänden organisiert; die verbündeten Völker wurden als Hilfstruppen gerne benützt, auch durch Antheil an der Ansiedelung belohnt, dem Volke selbst aber gehörten sie nicht an. Der Charakter eines einheitlichen Volkes tritt also hier bedeutend kräftiger auf, als z. B. bei den Gothen und die ausgeprägte Individualität des langobardischen Volkes äussert sich darin, dass man noch lange Zeit später diese Hilfsvölker von dem Hauptvolke unterschied, dass also offenbar kein nennenswerther Versuch gemacht wurde, dieselben in dem langobardischen Volke aufgehen zu lassen.

Ueberhaupt heben sich die Langobarden in mancher Hinsicht von anderen germanischen Völkern vortheilhaft ab. Sie sind unter den Germanen des Continentes so ziemlich die einzigen, die eine bedeutendere Wandersage besitzen. Wenn man auch die meisten alten Bestandtheile derselben als unecht bezeichnen darf,[2]) so ist doch immerhin dasjenige, was übrig blieb, werthvoller als alles, was andere Völker in dieser Hinsicht aufweisen können.[3]) Wichtig ist ferner, dass sie Beziehungen zu ger-

---

Langobarden gewann eine sichere Basis, wie sie dem ostgothischen Reiche nicht in diesem Maasse eigen war.

[1]) Dies war für die Entwicklung des langobardischen Staatsrechtes von Bedeutung; s. unten sub IV.

[2]) s. Symons: Heldensage (in Paul's Encykl. II.) 6. Zu weit geht wohl Kelle: Gesch. d. dtsch. Litt. I. 79, indem er die Vermuthung äussert, dass die Benützung poetischer Stoffe durch Paulus Diac. auf die Anregungen Karls d. Gr. zurückzuführen sei; denn Kelle selbst giebt zu (l. c. 80), dass die Langobarden, trotz römischer Umgebung, noch in Italien ihre Sagen erhalten haben.

[3]) s. I. Theil S. 9. Anm. 1. Kögel: Gesch. d. dtsch. Litt. I. 115 betont besonders die Entwicklung des historischen Liedes und bezeichnet als auf Liedern beruhend namentlich Paul Diac. I. 20 (die Episode von Rodulf u. Rumetrud, aus der Zeit der Beziehungen zwischen Langobarden

Digitized by Google

manischen Völkern, mit denen sie früher benachbart gewesen, auch fernerhin pflegen. Besonders sind die Beziehungen zu den Sachsen und Angeln,[1]) daneben aber die zu den Thüringern[2]) und Baiern[3]) zu erwähnen. So darf es uns auch nicht wundern, dass dieses Volk seit langer Zeit unter der Herrschaft eines Königtums steht, dessen Ausbildung frei blieb von römischem Einflusse und dessen originaerer Charakter nicht bezweifelt werden kann. Neben dem herrschenden Geschlechte hatten die Langobarden noch mehrere ebenso angesehene,[4]) so dass sich die Uebertragung des Königsamtes von einem Geschlechte auf ein anderes ohne besondere Schwierigkeiten vollziehen konnte.

Selbst wenn wir annehmen wollten, dass die Langobarden in höherem Grade, als es die Quellen bekunden, Beziehungen zum römischen Reiche unterhielten, muss doch betont werden, dass diese Beziehungen nicht genügten, um eine volle Bekehrung des Volkes zu bewirken. Nur ein Theil der Langobarden hat sich dem im Osten verbreiteten Arianismus ergeben und auch da ist es sehr zweifelhaft, ob dieses Ereignis auf römischen Einfluss zurückzuführen ist.[5]) Ein grosser Theil des Volkes

---

u. Herulern), Paul. Diac. I. 24 (über den Aufenthalt des jungen Alboin bei den Gepiden), Paul. Diac. II. 28 (Alboins Tod), Paul. Diac. III. 30 (Autharis Brautwerbung).

[1]) Sie äusserten sich auch in der sprachlichen Beeinflussung; s. L. Schmidt: Aelteste Gesch. d. Langobarden 75.

[2]) s. Bluhme: Die gens Langobardorum 31 f. Wacho's Gemahlin Rategunde war eine Thüringerin; König Agilulf war selbst Thüringer; Risiulf, der zu den Warnern floh, konnte sich auch dort dem Einflusse des Langobardenkönigs nicht entziehen. (Prokop: b. Goth. III. 35).

[3]) Die Lamissio-Sage erinnert einigermassen an Verwandtes bei Baiern, Schwaben und Hessen; auch sprachlich war die hochdeutsche Beeinflussung von grundlegender Bedeutung; s. Grimm: Gesch. d. dtsch. Sprache 697. — Die Beziehungen zwischen Langobarden und Baiern lassen sich bis in die Zeit Alboins zurückverfolgen und nahmen unter Liutprand wieder zu.

[4]) Zu vergleichen die Worte der Origo c. 4: „isti omnes Lethinges fuerunt" mit den Worten der Hist. Lang. im Cod. Goth. „isti omnes adalingi fuerunt".

[5]) Es ist im Gegentheile anzunehmen, dass die Berührung mit Rugiern und Gepiden den Langobarden den Arianismus brachte; (cf. Prokop: de bello G. II. 14); aus Prokop l. c. III. 34 ist übrigens zu entnehmen, dass ein Theil der Langobarden schon frühzeitig katholisch war, oder doch wenigstens Grund hatte in Justinians Augen katholisch erscheinen zu wollen. S. hierübe. Crivellucci: Studi storici IV. 396.

Digitized by Google

blieb heidnisch.[1]) Beziehungen der Langobarden zum römischen Reiche begannen unter Wacho: sodann wissen wir, dass ihnen Pannonien und ein Theil von Noricum sammt den dort befindlichen Festungen im VI. Jh. überlassen und auch ein Geldzuschuss bewilligt wurde.[2]) Gegenleistungen der Langobarden sind fraglich. Wir sehen sie wohl am ostgothischen Kriege theilnehmen,[3]) erfahren aber auch, dass die Römer ihrerseits die Langobarden gegen die Gepiden unterstützten.[4]) Ob in früherer Zeit ein Bundesverhältnis existierte, und inwiefern König Wacho als Bundesgenosse Justinians zu betrachten ist,[5]) erscheint fraglich. Jedenfalls war das Bündnis ein derart lockeres,[6]) dass von einem nachhaltigen römischen Einflusse aus diesem Grunde keine Rede sein konnte. Ausserdem waren die Langobarden selbst nach Besiegung der Heruler von dem römischen Reiche durch die Gepiden getrennt, kamen also noch immer in keine unmittelbare Berührung mit demselben. Auch verlautet nichts von Langobarden in römischen Aemtern, so dass nicht einmal einzelne Individuen in die Lage kamen, sich unter römischem Einflusse politisch auszubilden.

Ein günstiges Schicksal hat die Langobarden davor bewahrt, in den Kreis der römischen Machtsphäre unmittelbar gezogen zu werden; sie blieben in ihrer wichtigsten Entwicklungszeit auf sich selbst angewiesen und ihre lange Vorgeschichte gab ihnen die Möglichkeit zu einer gewissen selbständigen Reife zu gelangen, der sie es zu danken hatten, dass ihnen später das Eintreten in römisches Gebiet keinen wesentlichen Schaden brachte. Sie konnten sich den unerquicklichen Verhältnissen als verhältnismässig reifes und in seiner Eigenart gefestigtes Volk mit aller Kraft, die ihnen ihre Entwicklung lieh, entgegenstellen. —

---

[1]) Ueber einen Opferleich der Langobarden cf. Gregor d. Gr. Dial. III. 28.

[2]) Prokop: b. Goth. III. 33.

[3]) l. c. IV. 26 u. 33; cf. Paul. Diac. II. 1: „omnique tempore, quo Langobardi Pannoniam possiderunt, Rom. Reipublicae adversum aemulos adjutores fuerunt".

[4]) l. c. IV. 25.

[5]) l. c. II, 22, III. 35. s. Platner l. c. 178, Hartmann l. c. II. 12.

[6]) Dies giebt auch v. Sybel Königthum 339 zu.

Digitized by Google

In Italien angelangt, hatten sie keine Ursache, sich dem oströmischen Reiche zu nähern; sie kamen als Eroberer, siedelten sich in Italien gegen den Willen des oströmischen Kaisers an und die ganze Zeit hindurch mussten sie gegen ihn kämpfen. Aber auch wenn Byzanz zu Concessionen geneigt gewesen wäre, so hätte das den Langobarden in Italien nicht immer erheblichen Nutzen gebracht; denn für dieses Land war dazumal die Macht Ostroms schon nahezu gegenstandslos, in Italien regten sich Selbständigkeitsgelüste und der Kaiser konnte nicht einmal auf die Ergebenheit seiner eigens nach Italien entsendeten Functionäre bestimmt rechnen. Es ist zu erwähnen, dass z. B. im J. 618 der byzantinische Exarch Eleutherius sich in Rom krönen lassen wollte und 30 Jahre später Olympius diesen Versuch wiederholte. Unter Justinian II. erfolgte eine Auflehnung des ravennatischen Heeres und weder die Päpste, noch die italienische Bevölkerung hatten Grund mit der byzantinischen Herrschaft zu sympathisieren. Eine Versöhnung mit dem Kaisertum hätte somit den Langobarden zur Eroberung Italiens nicht besonders verholfen, ebenso wie denn auch die 677/678 im Frieden zu Constantinopel wahrscheinlich erfolgte Anerkennung des langobardischen Besitzstandes[1]) keine merkliche Bedeutung hatte.

Bei dieser Sachlage hätten die langobardischen Könige sich desto mehr bemühen müssen, die Sympathien der Bevölkerung zu erwerben. Unzweifelhaft hat es an solchen Bemühungen nicht gefehlt; das Königtum als solches war nicht abgeneigt, die Römer zu schonen und die Langobarden zur Schonung zu zwingen. Dem Bestreben des Königtums stand aber die Raublust des kriegerisch und wild angelegten, zur Ausbeutung des Sieges allzusehr geneigten Volkes entgegen. Es ist wohl kein Zufall, dass gerade nach dem Sturze des Königtums[2]) die Bedrängung der Römer grössere Dimensionen annahm und dass dann das wieder erwachte Königtum seine vornehmste Aufgabe darin

---

[1]) s. Hartmann: Unters. z. Gesch. d. byz. Verw. in It 18.

[2]) Eigentlich schon unter Kleph; aber seine grausamen Massregeln sind vielleicht darauf zurückzuführen, dass Rosamunde nach Alboin's Tode den Königsschatz mitnahm, der neue König somit eine grosse Geldnoth zu bekämpfen hatte. S. Darmstädter: Das Reichsgut in der Lombardei S. 8.

Digitized by Google

erblickte, die Verhältnisse zu regeln, indem es den Römern wohl grössere Lasten als vor dem Interregnum, aber doch geringere, als zur Zeit des Interregnums aufbürdete. Die Zeit des Interregnums blieb den Römern unvergesslich und wenn wir z. B. im Herzogtume Benevent eine härtere Behandlung der katholischen Kirche und eine grössere Abhängigkeit der römischen Bevölkerung finden,[1]) so hängt das wohl damit zusammen, dass sich hier die Tradition der königlosen Zeit erhielt und dass hier die günstigere Lage, die die Römer in dem grössten Theile des langobardischen Reiches dem wieder erwachten Königtume verdankten, gegen den Willen des Herzogs nicht platzgreifen konnte. Von den späteren Königen wird eigentlich nur Grimoald als erklärter Feind der Römer bezeichnet.[2]) Auch der Katholizismus wurde in der Zeit des Interregnums in arger Weise bedrückt.[3]) Es fehlte der weite Blick des Königtums, welches immer bemüht war, rechtliche Zustände eintreten zu lassen und überflüssige Schwierigkeiten zu vermeiden. Dass auch thatsächlich in dieser Beziehung Fortschritte eintraten, ist schon daraus zu ersehen, dass selbst Gregor d. Gr. die Mässigung der Arianer in kirchlichen Sachen erwähnt[4]) und dass die Bemühungen der Königin Theodolinde, die bekanntlich zum Siege des Katholizismus viel beigetragen hat, nicht gehindert wurden. Die Bedrückung der Kirche hatte übrigens wohl nur materielle und politische[5]) Gründe. In religiöser Hinsicht waren die Langobarden indifferent[6]) und so kam es, dass bis gegen Anfang des VIII. Jh. Arianismus und Katholizismus sich so ziemlich das Gleichgewicht hielten, dass aber auch andererseits selbst nach dem Siege des Katholizismus die Kirche nicht in der Lage war, sich auf die Langobarden zu stützen. Ebenso wie im burgundischen Reiche musste die

---

[1]) s. Hirsch: Das Herzogtum Benevent 15 f.

[2]) Paulus Diac. V. 28.

[3]) s. Pabst (Forsch. z. dtsch. Gesch. II) 420.

[4]) Dialog. III. c. 28.

[5]) Damit hängt zusammen, dass die Langobarden in Pannonien, soweit bekannt, nichts gegen die Kirche vornahmen.

[6]) Auffallend ist es, dass keine langobardische Sage des Uebertrittes zum Christenthum gedenkt; dies spricht wohl für religiöse Lauheit.

Digitized by Google

katholische Kirche auch im langobardischen ihre Sympathien den Franken zuwenden. Ein weiterer Beweis des kirchlichen Indifferentismus und des religiösen Wankelmuthes liegt im auffallend langen Fortbestande der Reste des Heidentums,[1]) was wohl in Italien befremden muss.

Aber abgesehen von ihren Beziehungen zu den Römern, die sich angesichts der politischen Lage schwer ebnen liessen,[2]) äusserte sich das Selbstbewusstsein und die bedeutend ausgeprägte Individualität der Langobarden auch in ihrem Verhältnisse zu den übrigen Völkern, die sie auf ihrem Zuge nach Italien begleitet hatten. Wir erfahren zunächst, dass selbst die ihnen so nahestehenden Sachsen schliesslich das Langobardenreich verliessen,[3]) dass also selbst diese nahe verwandte Völkerschaft sich den Langobarden nicht assimilierte. Die anderen Hilfsvölker wurden separat angesiedelt,[4]) hatten somit keine Gelegenheit, sich mit den Langobarden zu vermischen. Da darf es uns denn nicht wundern, dass eine Vermischung der Langobarden mit den Römern, trotzdem, dass die letzteren politisch desorganisiert wurden und den Siegern nicht als geschlossene Masse entgegentraten, lange auf sich warten liess. Dem Staatswesen konnte das auf die Dauer keinen Vortheil bringen; denn wenn auch die Exclusivität der Langobarden den Charakter ihrer Rechtsentwicklung schützte und ihnen die Möglichkeit bot, ihr Recht den neuen Verhältnissen in einer der germanischen Auffassung möglichst entsprechenden Weise anzupassen, so ist doch andererseits eben dadurch eine in vollem Sinne des Wortes harmonische Organisation, ein Mitarbeiten sämmtlicher den Staat bewohnenden Elemente unmöglich gemacht worden. —

Nichtsdestoweniger musste natürlich im täglichen Leben eine Annäherung erfolgen. Auch gab es manches, was diese an und für sich schwierige Annäherung erleichterte. Die Langobarden, die bisher den Römern so gut wie ganz fremd gegenüberstanden und selbst in Pannonien und Noricum, wo trotz

---

[1]) s. Liutpr. 84, 85 und Paulus Diac. IV. 17.

[2]) Trotz aller Berührung im täglichen Leben und trotz religiöser Einigung musste es aus politischen Gründen zu Feindseligkeiten kommen.

[3]) Paul. Diac. III. 6.

[4]) l. c. II. 26, V. 29.

Digitized by Google

aller Völkerzüge doch noch römische Bevölkerung vorhanden war, wenig Gelegenheit hatten, römischem Einflusse zu unterliegen,[1]) fanden in Italien nicht unerhebliche Reste germanischer Völker, vor allem der Gothen,[2]) vor und wenn auch dieselben im langobardischen Reiche keine Rolle spielten, so erleichterte doch schon ihre Existenz das Eintreten in die den Siegern fremden Verhältnisse. Ueberhaupt muss bemerkt werden, dass die Situation speciell in dieser Beziehung jetzt eine bedeutend leichtere war, als zur Zeit der ostgothischen Ansiedlung. Denn Italien befand sich im Verfalle; die höheren Classen haben sich schon zum Theile während der ostgothischen Herrschaft entfernt und die kurze byzantinische Herrschaft mit dem sie kennzeichnenden Militärregimente, mit dem Zurückdrängen der Civilverwaltung und der Civilbevölkerung hat das Land nicht zu heben vermocht. Durch Kriege und einen ganz unpassenden Steuerdruck hat die byzantinische Verwaltung zur Zerrüttung Italiens beigetragen und eigentlich nur dem Fiscus zu einer Vermehrung des Domänengutes verholfen. Andererseits sind in byzantinischer Zeit militärische Grenzeinrichtungen entstanden, die von den Langobarden übernommen werden konnnten, ohne dass ihrem Rechte und ihrer Verfassung ein besonderer Zwang auferlegt worden wäre. Zur Zeit der langobardischen Eroberung spielten in Italien eigentlich nur der Fiscus, die Militärverwaltung und die Kirche eine bedeutende Rolle. Die Ansprüche des Fiscus und die Thätigkeit der Militärverwaltung konnte auch ein germanischer König übernehmen, namentlich wenn er im Lande Germanen vorfand. Die Hauptschwierigkeit bildete die kirchliche Frage und ausser der Kirche war niemand in der Lage der langobardischen Herrschaft nennenswerthe Schwierigkeiten zu bereiten.

---

[1]) Ein erheblicher Einfluss der römischen Bevölkerung in Pannonien und Noricum auf die Langobarden ist nicht anzunehmen. Die fortwährenden Kriege haben diese Bevölkerung decimiert und die höher stehenden Elemente gewiss vertrieben. Ausserdem dürften die Langobarden, die. wie wir durch Prokop erfahren, das Hauptgewicht auf Festungen und Geldzuschüsse legten, in das eigentliche Leben der Provinz wenig eingegriffen haben. Die ununterbrochene kriegerische Beschäftigung liess ihnen auch keine Zeit dazu.

[2]) s. Diehl: Etudes sur l'admin. byz. dans l'exarchat 243.

Digitized by Google

Die Romanisierung der Sitten ist langsamer als in ostgothischer Zeit vor sich gegangen,[1]) was jedenfalls mit der Erschöpfung und Verarmung der römischen Bevölkerung im Zusammenhange steht. Obwohl man zur Redaction der Gesetze und der Urkunden sich durchwegs der lateinischen Sprache bediente, so hat man die eigene nicht ganz vergessen.[2]) Die Roheit der Langobarden, wie sie uns anlässlich ihres Hilfszuges gegen die Ostgothen geschildert wird,[3]) hat nur langsam abgenommen. Religiöse Unterschiede haben wenigstens in der ersten Zeit gemischte Ehen, die schon vor Liutprand vorkamen, aber erst zur Zeit dieses Königs eine rechtliche Normierung erfahren haben,[4]) verhindert. An Beweisen von Fortschritten der langobardischen Cultur in der Zeit zwischen Rothari und Liutprand

---

[1]) s. Türk: Forschg. auf d. Geb. d. Gesch. IV. 161. Bemerkenswerth ist, dass, wie Pertile: Storia del dir. ital. III. 24 ausführt, den Langobarden Gynäceen und Eunuchen nicht fremd waren.

[2]) Wenn sich auch C. Meyer: Sprache u. Sprachdenkmäler d. Langobarden 5 f. für ein schnelles Zurückweichen der langobardischen Sprache gegenüber der lateinischen ausspricht, so ist doch das Latein der langobardischen Gesetze von germanischem Einflusse nicht frei und kann mit dem der Gothen nicht verglichen werden. Derselbe Forscher constatierte, dass das Hindrängen starker Nomina zur schwachen Declination dem romanischen Einflusse zuzuschreiben ist (1. c. 271). Es kann also hier von gegenseitiger Beeinflussung die Rede sein; da aber die langobardische Sprache noch Zeit hatte hinsichtlich ihrer Declination eine solche Umbildung durchzumachen, so ist sie offenbar nicht sofort vergessen worden und scheint noch eine Zeit lang viel benützt worden zu sein.

Für ein verhältnismässig langes Fortbestehen der langobardischen Sprache tritt W. Bruckner (Die Sprache d. Langob.) ein. Auch ist zu bemerken, dass, wie Pott: Roman. Elem. in den langob. Ges. (Zschr. f. vergl. Sprachf. XII. u. XIII.) nachgewiesen hat, die lateinische Sprache hier sehr rasch eine Bahn betreten hat, die zur Ausbildung der italienischen Sprache führte; die Erscheinung ist wohl nur aus der schon erwähnten gegenseitigen Beeinflussung zu erklären. Allerdings lehnte sich keine romanische Sprache so sehr an die lateinische an, wie gerade die italienische.

[3]) Prokop: b. Goth. IV. 33. Alboins Trinkbecher ist wohl auch ein charakteristischer Beweis der wilden Gemüthsart.

[4]) Liutpr. c. 127. — Es ist wohl den gemischten Ehen zuzuschreiben, dass mitunter Römer germanische Namen annahmen; Beispiele hiefür — wenn auch aus später Zeit — bei Stouff: De formulis secundum legem Rom. 101. A. 1.

Digitized by Google

fehlt es natürlich nicht;[1]) aber trotzdem, dass einzelne Könige, wie schon Authari und später namentlich Ratchis eine Zuneigung zu den Römern äusserten, sind diese Fortschritte viel langsamer gewesen als bei Gothen oder Burgundern.

Hervorzuheben ist der Umstand, dass bekanntlich Authari den Namen Flavius zu führen begonnen hat.[2]) Irgend eine Anlehnung an das römische Reich und die römische Staatsverfassung ist darin natürlich nicht zu erblicken.[3]) Es ist anzunehmen, dass der König dadurch den Römern als Schutzherr erscheinen wollte und anzudeuten bestrebt war, dass er die Römer gegen die Langobarden in gerechter Weise zu vertreten beabsichtige und eine Vergewaltigung seiner Schutzbefohlenen nicht dulden wolle.

Eine besondere Gelegenheit zur Annäherung bot der Umstand, dass die Langobarden auf die Städte ein grösseres Gewicht legten, als andere Germanen und sich auch mehr in Städten aufhielten. Wenn dies zunächst aus militärischen Gründen geschah, so ist doch dadurch auch die Möglichkeit geboten worden, Handel und Gewerbe kennen und schätzen zu lernen. Dass sich Langobarden mit dem Handel beschäftigten ist daraus zu entnehmen, dass Liutprand (c. 18) die früheren Beschränkungen der Freizügigkeit zu Gunsten der Kaufleute abänderte und daraus, dass derselbe König, noch mehr aber Aistulf (c. 3) nicht nur die Grundbesitzer, sondern auch andere Personen, darunter die Kaufleute, wehrpflichtig machte. Man wird nicht annehmen, dass es sich in diesen Fällen bloss um römische Kaufleute handelte. Waren aber Langobarden in den Reihen der Handel- und Gewerbetreibenden vertreten, dann mussten sie nicht nur mit den Römern des langobardischen Reiches, sondern auch mit den Byzantinern, die die Küsten und den Seehandel beherrschten, zu thun haben. Der Verfall des italienischen Handels, der

---

[1]) s. Hegel: Gesch. d. Städteverf. v. Italien I. 417 ff.

[2]) s. hierüber u. A. Chroust: Untersuchungen üb. d. langob. Königs u. Herzogsurk. 26.

[3]) Wenn Gasquet: Le royaume lombard, ses relations avec l'empire grec et avec les Francs (Rev. hist. XXXIII. p. 70) von einer kaiserlichen Auszeichnung spricht, durch welche der langobardische König in die byzantinische Beamtenhierarchie trat, so ist das einfach nicht discutabel.

Digitized by Google

schon zur Zeit der Ostgothenherrschaft begonnen hat und ihm den Charakter des kleingewerblichen Betriebes — im Gegensatz zu dem capitalistischen Grossbetriebe des römischen Handels — verlieh, mochte es selbst den Langobarden leicht ermöglichen, sich damit zu beschäftigen und eine Annäherung auf diesem für Cultur und Recht gleich wichtigen Gebiete fördern. —

Angesichts der im allgemeinen langsamen Fortschritte der langobardischen Cultur ist in Italien am Ende des VI. und Anfange des VII. Jh. ein Rückgang der Kunst und Wissenschaft zu bemerken[1]) und es ist das intellectuelle Leben Italiens mit demjenigen Spaniens nicht zu vergleichen.[2]) Selbstverständlich blieb aber ein bedeutender Niederschlag der alten Cultur im Lande zurück[3]) und dies erklärt uns das spätere Aufblühen der italienischen Schulen zu einer Zeit, wo in andern Ländern ein Rückgang bemerkbar ist. Denn es ist selbstverständlich, dass nach Beilegung der Unruhen auch die Langobarden der wissenschaftlichen Regsamkeit der Italiener keine Schwierigkeiten bereiteten[4]) und sich sogar selbst der wissenschaftlichen Bildung zuwandten.[5]) Immerhin aber führte das

---

[1]) Im VI. Jh. gab Italien dem fränkischen Reiche manchen Impuls; vor allem ist Fortunatus zu erwähnen; noch um das Jahr 590 kommt aus Rom ein gewisser Bertharius nach Chartres, wo seine Gelehrsamkeit auffällt (cf. Ozanam: La civilis. chrét. chez les Francs 398 f). Die Zeit der Langobardenherrschaft bedeutet einen Rückschritt namentlich auf dem Gebiete der Dichtkunst; s. Manitius: Gesch. d. christl. lat. Poesie I. 388—398.

[2]) s. Giesebrecht: De liter. studiis apud Italos 6.

[3]) Interessant ist es, dass neben langobardischen Sagen Erinnerungen an die römische Vergangenheit fortlebten, so dass sie im Mittelalter ein Uebergewicht erlangen konnten. S. Voigt: D. Wiederbelebung d. class. Alterthums I.[3] 2 f.

[4]) Abgesehen von den Schulen in vielen Städten Italiens, erscheint erwähnenswerth, dass sogar Benevent, der Sitz der den Römern wenig freundlichen Herzöge, als Culturcentrum wichtig war. S. Salvioli: L'istruzione pubblica in Italia (Rivista Eur. XIV) 510 f. S. auch Ozanam: Documents inédits pour servir à l'hist. litt. de l'Italie p. 11 ff. — Wenn schon Ed. Roth. so oft von Aerzten spricht, so beweist dies, dass es auch hiefür Bildungsstätten gab.

[5]) s. Giesebrecht l. c. 8. Einen Grammatiker Felix zur Zeit Kuniberts erwähnt Paulus Diac. VI. 7. — Die Bildung der lango-

Digitized by Google

wissenschaftliche Leben, wenn wir von Rom selbst und einigen andern Städten absehen, ein, gegenüber dem früheren Zustande, ziemlich kümmerliches Dasein.

Zu bemerken ist, dass trotz alledem die römische Datierung nach Indictionen beibehalten wurde, dass man sich nach wie vor der römischen Maasse bediente,[1]) dass auch im Münzwesen die Langobarden wenig Selbständigkeit bewiesen und dass sie für die Entwicklung und Sicherung ihrer Sprache, trotzdem dieselbe eine Zeit hindurch fortlebte, nichts gethan haben.

Unterdrückt wurde aber das langobardische Wesen doch nicht. Es genügt das Geschichtswerk Pauli mit dem Gregors von Tours zu vergleichen; der germanische Charakter des ersteren tritt sofort hervor; Paulus hat trotz seiner romanisch-geistlichen Bildung ein Interesse für germanische Sagen und wir sehen, dass der romanische Einfluss sein Germanentum nicht störte. Die Beharrlichkeit des langobardischen Elementes äussert sich unter Umständen, denen Vandalen, Ost- und Westgothen erlagen, in auffallender Weise. Wohl fehlte ihm die culturelle Ausgestaltung, die den Römern eigen war und die es mit sich brachte, dass alle Bestrebungen doch immer wieder für die lateinische Sprache und römische Cultur thätig wurden. Aber selbst in der Kunst haben die Langobarden Spuren ihrer Individualität hinterlassen.[2]) Sie haben derselben ihr eigenartiges Wesen aufgeprägt und die Entwicklung des historischen Liedes[3]) beweist, dass sie auf jenen Gebieten, auf welchen sie von der Concurrenz der römischen Cultur frei blieben, manches zu leisten im Stande waren.

Der endgiltige Sieg der lateinischen Sprache ist trotz der kräftigen Individualität des langobardischen Volkes, als noth-

---

bardischen Grossen war eine Frucht der grammatischen Schulen; s. Denk: Gesch. d. gallo-fränk. Unterrichts 244. Es ist bekannt, dass Karl d. Gr. aus Italien Gelehrte bezog und Ebert: Gesch. d. christl. lat. Litt. II. 4 hebt hervor, dass erst die Eroberung des langobardischen Reiches Karl dem Gr. das Bildungsbedürfnis zum vollen Bewusstsein brachte.

[1]) s. Hegel l. c. I. 489.

[2]) s. M. G. Zimmermann: Die Spuren der Langobarden in der italischen Plastik. Leipzig 1894.

[3]) s. Koegel: Gesch. d. dtsch. Liter. I, 115.

Digitized by Google

wendiges Ergebnis des numerischen Uebergewichtes der Römer zu betrachten; gegen dieses Uebergewicht konnten die Langobarden nicht aufkommen; es ist viel, dass sie trotzdem nicht dem Schicksale der Gothen verfielen und der in Italien entstandenen Vermischung des germanischen und römischen Elementes dennoch eigenartige Merkmale aufprägten. Die Gothen wurden in Italien aufgesogen; trotz ihrer Herrschaft hat sich die römische Cultur in Italien erhalten und der Verfall derselben war nicht ein Werk der Gothen, er beruhte vielmehr auf dem schon in römischer Zeit begonnenen Zersetzungsprocesse. Die Langobarden wurden nicht aufgesogen; ihre weit gediehene Selbständigkeit, allerdings auch die schon weiter vorgeschrittene Zersetzung des Römertums, machten dies unmöglich.

II.

Ueber die älteste Agrarverfassung der Langobarden sind wir gar nicht unterrichtet und können auch nicht feststellen, ob in ihren pannonischen Sitzen eine Aenderung in dieser Hinsicht eingetreten ist, denn es spricht nichts dafür, dass sie in Pannonien und Noricum ein Hospitalitätsverhältnis[1]) eingegangen wären; diese Länder gehörten ja schon im V. und vollends im VI. Jh. nur theoretisch zum römischen Reiche und wenn auch den Langobarden die festen Plätze Noricum's seitens des oströmischen Reiches überlassen wurden, so ist doch über eine bodenrechtliche Massregel nichts bekannt und die Thatsache, dass ihnen Geldzuschüsse bewilligt wurden, spricht eher gegen eine Landtheilung. Auch fehlte es in diesen Provinzen gewiss nicht an öde stehenden Ländereien, in denen sich das eingewanderte Volk ohne Mitwirkung römischer Behörden nach Belieben einrichten konnte. Die jedenfalls nicht zahlreiche römische Bevölkerung dieser Gebiete, zu deren Schutze das oströmische Reich nicht mehr direct eingriff, konnte die Lango-

[1]) Dies die Ansicht von Gaupp: Die Germ. Ansiedl. u. Landtheil. 497.

Digitized by Google

barden in keiner Weise hindern, dasjenige zu thun, was sie für gut und ihren Traditionen entsprechend befunden hätten.[1])

Ganz anders steht die Sache in Italien. Es ist zunächst das italienische Domänengut von den privaten Besitzungen zu unterscheiden. Die kaiserlichen Domänen waren in Italien überaus zahlreich.[2]) Zu demjenigen, was in römischer und ostgothischer Zeit dem Fiscus gehörte, kamen die Confiscationen während der gothischen Kriege und nach denselben hinzu; es ist zwar nicht bekannt, was mit den Grundstücken geschah, die durch Odovaker und später durch Theodorich d. Gr. und seine Nachfolger den römischen Einwohnern entzogen und an Germanen vergeben worden waren. Rechtlich hätten dieselben ihren vormaligen römischen Besitzern zurückgegeben werden sollen. Nun sind aber inzwischen Generationen vorübergegangen und es war in vielen Fällen nicht mehr festzustellen, wem ein solches Grundstück zurückgegeben werden sollte. Auch ist zu berücksichtigen, dass namentlich die Landtheilung Theodorichs mit Zustimmung des oströmischen Kaisers vorgenommen worden war, dass sogar römische Beamte hierbei thätig waren,[3]) dass mithin diese Landtheilung den Charakter einer rechtlichen Abtretung hatte und so wird man annehmen müssen, dass nach der Beseitigung der Ostgothen die denselben entzogenen Grundstücke an den Eroberer, d. h. an den oströmischen Kaiser fielen[4]) und dass man höchstens in vereinzelten Fällen eine Rückgabe an frühere römische Besitzer vorgenommen habe. Auch die sanctio pragmatica Justinians, die die Massregeln der älteren gothischen Könige aufrecht erhält, erwähnt eine Rückgabe an ehemalige römische Besitzer nicht[5]) und angesichts der Habgier, mit der die Byzantiner nach der Zerstörung des ostgothischen Reiches in Italien vorgingen, ist nicht anzunehmen,

---

[1]) Hartmann l. c. II. 10 spricht die Vermuthung aus, dass die Langobarden auch nach Besiegung der Heruler als Kriegervolk auftraten und andere — wahrscheinlich Slaven — für sich arbeiten liessen.

[2]) s. Hartmann: Untersuch. z. Gesch. byz. Verw. in Italien 75

[3]) s. I. Theil dieses Buches S. 112.

[4]) s. Hegel l. c. I. 131 und Hartmann l. c. 75.

[5]) Darauf machen aufmerksam Baudi di Vesme u. Fossati: Vicende della proprieta 92.

Digitized by Google

dass die byzantinischen Behörden zu Gunsten der Bevölkerung über die kaiserliche Anordnung hinausgegangen wären. Andererseits kann aber nicht behauptet werden, dass alle gothischen Grundstücke confisciert wurden. Diejenigen Gothen, die — allerdings in kleiner Zahl — noch in Italien lebten, die sich an dem Kriege nicht betheiligt, oder Gnade gefunden hatten, sind wahrscheinlich im Besitze ihrer Ländereien geblieben. Das auf diese Weise vergrösserte Domänengut wurde aller Wahrscheinlichkeit nach zur Ausstattung der byzantinischen Aemter benützt[1]) und wenn wir sehen, dass in den Zeiten des Interregnums die langobardischen Duces in den Besitz grosser Ländereien gelangten, von denen sie dann die Hälfte an den König abtreten mussten, so ist das vielleicht zurückzuführen auf das Beispiel der vertriebenen byzantinischen Gewalthaber, die ebenfalls aus dem Domänengute ihre Einkünfte bezogen. Dieser Zuwachs des Domänengutes fand hauptsächlich in Nord- und Mittelitalien statt, in denjenigen Landstrichen, in denen die gothische Ansiedlung am stärksten war; es ist nicht gleichgiltig, dass gerade in diesen Gebieten, welche den Hauptbestandtheil des langobardischen Reiches bildeten, das Fiscalgut ein besonders ausgedehntes war und es darf, — wenn wir auch hier von einer juristischen Behandlung des Bodenrechtes abzusehen haben, — doch bemerkt werden, dass diese grosse Entwicklung des Domänenwesens, das eine der wichtigsten Stützen der königlichen Gewalt bildete, auch für die Schicksale des Immobiliareigentums von allergrösster Bedeutung gewesen sein musste.

Die langobardische Gesetzgebung befasst sich mit der Landnahme und allem, was damit zusammenhängt, so gut wie gar nicht und hätten wir nicht die zwei berühmten Stellen des Paulus,[2]) so wären wir überhaupt nicht in der Lage uns darüber auszusprechen. Dieses Schweigen der langobardischen Gesetze dürfte damit erklärt werden, dass, wie wir wissen, die

---

[1]) Hartmann l. c. 78 führt Beispiele eines solchen Vorganges aus dem VIII. und IX. Jh. an; man darf aber annehmen, dass dies auch früher geschah.

[2]) II. 32 und III. 16.

Digitized by Google

Gesetzgebung erst unter Rothari beginnt, zu einer Zeit, wo wahrscheinlich diese Fragen längst gelöst waren und einer neuen Behandlung nicht bedurften. Ein Eingehen auf die Schwierigkeiten, die sich vielleicht noch in späterer Zeit aus den früher ergriffenen Massregeln ergeben konnten, war angesichts des Umstandes, dass man keinen Anlass hatte, auf die Römer diejenigen Rücksichten zu nehmen, denen wir bei den Gothen begegneten, wohl überflüssig.

Nach dem Stande unserer Quellen dürfen wir in der langobardischen Landtheilung drei Stadien unterscheiden, nämlich die Zeit von der Eroberung bis zum Tode Kleph's, sodann die Zeit des Interregnums, auf die sich die erste Nachricht des langobardischen Historikers bezieht und endlich die Zeit der Wiederherstellung des Königtums, mit der sich die zweite Nachricht desselben Historikers befasst und in welcher die Frage ihre endgiltige Lösung fand.

Ueber das erste Stadium erfahren wir in directer Weise gar nichts, können nur sagen, dass in dieser Zeit den langobardischen Volksgenossen nicht dasjenige zutheil wurde, was sie wünschten und dass sie an der Verwirklichung ihrer Bestrebungen offenbar durch das Königtum gehindert wurden, welches seine Aufgabe darin erblickte, die Raubgier des Volkes zu zügeln und geregelte Verhältnisse eintreten zu lassen. Wenn auch Alboins Nachfolger Kleph in dieser Beziehung den Wünschen des Volkes zum Theile nachzugeben geneigt war, daher auch zur Zeit seiner Regierung eine härtere Behandlung der Römer platzgriff, so hat doch auch dieser König, der nicht mit Alboin's Autorität vorgehen durfte, wohl nicht alles zugeben können, was das Volk anstrebte. Der Sturz des Königtums und das Interregnum hängen offenbar damit zusammen. Nur dieses negative Resultat ist sicher; wir können nur behaupten, dass das Königtum den Wünschen der Volksgenossen weniger günstig war als das Interregnum; was ihnen gewährt wurde, ist unbekannt. Jedenfalls ist anzunehmen, dass die Langobarden um die Erhaltung ihrer alten Einrichtungen und um die Sicherung der eroberten Gebiete besorgt, ihren Gauen die Gebiete der Civitates anwiesen und an die Spitze der auf diese Weise localisierten Gaue die Duces setzten, deren Titel an die byzantinischen Einrichtungen einigermassen erinnerte. Wenn

Digitized by Google

wir annehmen, dass das Königtum nicht geneigt war, solche Zustände zu schaffen, wie sie dann während des Interregnums eintraten und andererseits annehmen müssen, dass die Langobarden von vornherein mit solchen Einrichtungen, wie sie im dritten Stadium eintraten, nicht zufrieden gewesen wären,[1]) so bleibt nur die Vermuthung, dass Alboin und sein Nachfolger entweder die Absicht hatten, ihre Volksgenossen in das Verhältnis der römischen hospitalitas treten zu lassen, d. h. den Römern Einquartierungs- und Verpflegungspflichten nach römischem Muster aufzuerlegen,[2]) oder aber eine sofortige Ansiedlung auf Fiscalgütern, auf öde stehende Ländereien, eventuell auch auf römischen Besitzungen[3]) beabsichtigten. Die Sachlage wäre aber in beiden Fällen eine überaus schwierige gewesen. Denn selbstverständlich konnten sich die Sieger auf die Dauer mit Einquartierung und Verpflegung nicht begnügen und es musste ihrem Selbstbewusstsein widersprechen, wenn sie sahen, dass man die Besiegten nach wie vor als Eigentümer behandelte und ihnen, den Siegern, bloss Quartier und Verpflegung gab. Eine Ansiedlung auf Fiscalgütern und anderen Ländereien hätten aber die Langobarden unmittelbar nach der Eroberung auch nicht für das Erwünschte halten können, weil sie sich den höher entwickelten Agrarverhältnissen Italiens noch nicht hätten fügen können und der Uebergang von der extensiven[4]) Landwirthschaft, wie

---

[1]) Hätten sie sich den Absichten des Königtums anpassen wollen, dann wäre es wohl nicht zum Sturze desselben gekommen. Die Wiederherstellung des Königtums erfolgte bekanntlich nicht ganz freiwillig (s. unten sub IV) und deshalb ist nicht anzunehmen, dass das wiederhergestellte Königtum viel nachgiebiger gewesen wäre, als das vorhin gestürzte. Es muss daher zwischen den Absichten des gestürzten und denen des wiederhergestellten Königtums ein innerer Zusammenhang angenommen werden, zugleich aber auch ein schroffer Gegensatz zwischen den Absichten des Königtums (sowohl vor dem Interregnum, als auch nach demselben) einerseits und den Wünschen des Volkes und der Herzöge andererseits.

[2]) Brunner: R. G. I. 68. Hartmann l. c. II. 40 f. nimmt an, dass die Langobarden ursprünglich das ihnen Nöthige durch Requisitionen beschafften, was natürlich nur interimistisch geschehen konnte und eine Regelung in anderer Weise als dringend erscheinen liess.

[3]) Also eventuell Realtheilung.

[4]) Einen Beweis für die extensive und primitive Landwirthschaft der Langobarden bietet Paulus I. 19: Tum Langobardi de suis regionibus

Digitized by Google

sie allen primitiven Völkern eigen ist, zur intensiven, kein leichter ist, jedenfalls nicht in wenigen Jahren und nicht im Siegestaumel vollzogen werden konnte. Daher verfielen sie auf die viel bequemere Einrichtung, die wir im zweiten Stadium beobachten können. Wenn angenommen wird, dass sofort nach der Eroberung Italiens ein Drittel des gesammten Bodens dem Könige, ein Drittel den Herzögen und ein Drittel dem Volke zufiel,[1]) so ist das unseres Erachtens durch nichts begründet. Diese Auffassung stützt sich auf die zweite Nachricht des Paulus,[2]) wonach die Duces zur Ausstattung des wiedererwachten Königtums die Hälfte ihrer Güter hergeben mussten.[3]) Daraus geht durchaus nicht hervor, dass man schon bei der Eroberung ein solches Verhältnis ins Auge gefasst[4]) und noch weniger, dass auch das Volk in seiner Gesammtheit ein gleiches Drittel erhalten hätte.[5])

Die erste directe Nachricht stammt aus der Zeit des Interregnums, betrifft also das zweite Stadium und ist derart beschaffen, dass wir annehmen können, dass nunmehr die Wünsche des Siegervolkes verwirklicht worden sind. Wir erfahren, dass die Reihen der Grossgrundbesitzer gelichtet, viele Römer ge-

---

egressi, venerunt in Rugiland, quae . . . Rugorum patria dicitur, atque in ea, quia erat solo fertilis, aliquantis commorati sunt annis. Auch in den Gesetzen fehlt es nicht an Symptomen, die noch theilweise ältere Agrarbegriffe beweisen; wir werden uns damit bei Behandlung des germanischen Immobiliareigentums beschäftigen und wollen hier nur andeuten, dass die Tradition extensiver Landwirthschaft selbst lange nach der Ansiedlung in Italien nicht ganz überwunden war.

[1]) Baudi di Vesme e Fossati l. c. 147 f.

[2]) III. 16.

[3]) So dass der Besitz des Königs dem aller Duces zusammen gleichkam.

[4]) Es kann sich ganz gut um die Rückgabe des während des Interregnums durch die Herzöge occupierten königlichen Gutes, oder um die Theilung der zur selben Zeit durch die Herzöge confiscierten römischen Besitzungen handeln; jedenfalls spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass es sich um eine Sanierung der während des Interregnums eingetretenen Verhältnisse handelte.

[5]) Besonders ist hervorzuheben, dass nach Darmstädter's Berechnung (l. c. 5) das Krongut in der langobardischen Zeit $^1/_9$ des Bodens umfasste, keineswegs aber $^1/_3$ wie Baudi di Vesme behauptet.

Digitized by Google

tödtet wurden, und dass den übrigen Tributpflicht bis zur Höhe eines Drittels ihres Einkommens zu Gunsten der Langobarden auferlegt wurde.[1]) Hierbei ergeben sich zwei Fragen: die erste, ob es sich um $^1/_3$ des Brutto- oder Netto-Ertrages handelte; die zweite, ob die Römer trotzdem als Eigentümer dieser mit Tributpflicht belasteten Grundstücke zu betrachten sind.

Was die erste Frage anbelangt,[2]) so muss sie dahin gelöst werden, dass $^1/_3$ des Bruttoertrages höchstens in denjenigen Fällen abzugeben war, in welchen der betreffende Grundbesitzer sein Grundstück selbst bearbeitete; in der weitaus grösseren Anzahl der Fälle aber, also da, wo es sich um Grossgrundbesitzer handelte, die ihre Aecker nicht selbst bestellten und auch nicht durch eigene Sclaven bearbeiten liessen, sondern dieselben parzellierten und an mehr oder weniger abhängige Pächter übertrugen, kann man natürlich nur an $^1/_3$ des Nettoeinkommens denken. Denn tributpflichtig war nicht so sehr das Grundstück selbst, als dessen Eigentümer; dieser Eigentümer aber verfügte in den letztgenannten Fällen nicht mehr über den Bruttoertrag seiner Besitzungen, sondern nur über dasjenige, was ihm seine Pächter zahlten; er konnte also nur $^1/_3$ dieses als Nettoeinkommen zu betrachtenden Erträgnisses den Langobarden abtreten. Mit dieser Frage steht die weitere im Zusammenhange, ob unter den „reliqui“ nur die römischen Grossgrundbesitzer,[3]) oder auch die kleineren Besitzer zu verstehen sind; dass darunter die nichtbesitzenden, also Handwerker, Kaufleute u. s. w. nicht fallen, ist selbstverständlich.[4])

---

[1]) Paulus II. 32.

[2]) v. Savigny: Gesch. d. röm. R. im Mittelalter I. 398 f. nimmt Zahlung $^1/_3$ des Bruttoertrages an, wogegen Eichhorn I. § 23 Note h. glaubt, es handle sich um $^1/_3$ desjenigen, was die Colonen den römischen Besitzern entrichteten; ähnlich v. Bethmann-Hollweg IV. 306, der sich für $^1/_3$ des Nettoertrages ausspricht und v. Savigny l. c. VII. 17 f.

[3]) so Gaupp l. c. 513, der zu „reliqui“ das Wort „nobilium“ hinzudenken will; ebenso Schupfer: Delle istit. polit. langob. 56.

[4]) and. Mein. Türk l. c. 192 f., der gerade die Stadtbewohner unter den „reliqui“ vermuthet. Aehnlich Hegel l. c. I. 410 f. und Weise: Aelt. Gesch. d. Lang. 40, der in dieser Hinsicht Troya und Hegel folgt. Dagegen Schupfer l. c., v Bethmann-Hollweg IV. 304 f., Hodgkin Italy and her invaders VI. 586 ff.; s. unten sub III.

Digitized by Google

Praktisch darf man annehmen, dass mit Vorliebe die gut bewirthschafteten und in der Nähe der Stadt gelegenen Güter zur Leistung dieses Tributes herangezogen wurden, weil dadurch die Zahlung sicherer und ausgiebiger wurde; solche Güter waren selbstverständlich meistens in der Hand der Grossgrundbesitzer. Das Charakteristische dieses Vorganges besteht also darin, dass während die meisten germanischen Völker nach einer, übrigens nicht überall verbürgten, kurzen Zwischenzeit sich an dem Ackerbau direct betheiligten und einen Theil der römischen Besitzungen zur Errichtung ihrer eigenen Wirthschaft benützten, die Langobarden darauf nicht eingiengen, sondern in einer für sie weit bequemeren Weise die Bestellung des Ackers den Römern überliessen und ohne selbst zu arbeiten $^1/_3$ des Ertrages forderten. Es ist selbstverständlich, dass ein zweckbewusstes und auf eine dauernde Regelung der Verhältnisse bedachtes Königtum einem solchen Wunsche entgegentreten musste. Für ein kriegerisches Volk, welches nur an Eroberung und Vertheidigung zu denken hatte und vielleicht in naher Zukunft wieder gezwungen werden konnte, die unterbrochene Wanderung aufzunehmen, wäre ein solcher Zustand erwünscht. Nachdem aber die langobardischen Könige Italien als dauernden Sitz ihrer Herrschaft betrachteten, und schon aus politischen und geographischen Gründen nicht daran denken konnten, die Wanderung fortzusetzen, mussten sie bestrebt sein, das Volk an regelmässigen Wirthschaftsbetrieb und an geordnete Beschäftigung zu gewöhnen und es nicht in Unthätigkeit, die in diesem Falle ausserdem mit einer Bedrückung der Römer zusammenfiel, leben zu lassen.

Die zweite Frage geht dahin, ob die Römer trotz der Tributpflicht als Eigentümer oder als abhängige Colonisten, deren Eigentum auf die Eroberer übergegangen wäre, zu betrachten sind. Von vielen Schriftstellern[1]) wird diese Frage in dem letzt angedeuteten Sinne beantwortet, indem man aus den Worten: „tributarii efficiuntur“ eine volle Vernichtung des

---

[1]) Gaupp l. c. 512, Troya: Della condizione dei Romani vinti dà Langobardi § 30, Hegel l. c. I. 356, v. Sybel l. c. 429, Türk l. c. 192 f. Brunner RG. I. 69.

Digitized by Google

römischen Eigentums und eine Uebertragung desselben an die Sieger ableitet. Diese Ansicht ist aber aus guten Gründen bekämpft worden[1]) und erscheint unhaltbar. Die Tributpflicht ist an und für sich mit dem Eigentum nicht unverträglich. Man darf hier nicht so sehr an rein juristische Kategorien denken, als vielmehr an die praktische Ausgestaltung des Verhältnisses. Es ist bemerkt worden, dass es auffällig ist, wenn der Tributpflichtige, den man nicht als Eigentümer betrachten will, nur $^1/_3$ seines Einkommens zu zahlen hat, und im Besitze der übrigen $^2/_3$ verbleibt.[2]) Daraus, dass Tribut oft als Zeichen der Abhängigkeit vorkommt, folgt nicht, dass dies immer der Fall sei; wenn man die Abschaffung des Eigentumsrechtes in diesem Stadium annehmen wollte, dann wäre die spätere Massregel Autharis unerklärlich, man müsste denn in diesem Falle eine Rückgabe des eingezogenen Eigentums an die Römer annehmen. Wenn man übrigens auf einzelne Worte ein übergrosses Gewicht legen will, dann darf man auch die Worte: „suarum frugum“ nicht ausser Acht lassen und diese Worte harmonieren mit dem Begriffe des Eigentumsverlustes durchaus nicht; denn sie ergeben, dass das Grundstück Eigentum des tributpflichtigen Römers war.[3]) Es ist ferner behauptet worden, dass die Verpflichtung, $^1/_3$ des Einkommens abzugeben, den Tributarius ganz abhängig gemacht und jede Verfügung über das Grundstück ausgeschlossen habe.[4]) Abgesehen davon, dass diese Ansicht nicht begründet erscheint, darf auch daran erinnert werden, dass bei den Westgothen ebenfalls römische Besitzveränderungen erschwert waren, insoferne dadurch das Interesse des gothischen consors in Frage kam,[5]) dass aber dennoch an ein Aufhören des römischen Eigentums bei den Westgothen nicht zu denken ist. Nichtsdestoweniger muss man, — und dies richtet sich gegen Hegel,[6]) den bei Paulus beschriebenen

---

[1]) s. v. Bethmann-Hollweg IV. 307; Schupfer l. c. 71.
[2]) so v. Bethmann-Hollweg l. c.
[3]) so Schupfer l. c. 71.
[4]) so Troya l. c.
[5]) s. L. Eur. 276.
[6]) Der l. c I. 356 behauptet, dass bei Annahme einer einfachen Tributpflicht unter Belassung des Eigentumsrechtes, die Römer besser gefahren

Digitized by Google

Modus als einen für die Römer bedeutend ungünstigeren betrachten als die Realtheilung der Ostgothen. Wenn Hegel darauf hinweist, dass es doch nicht angehe, bei den Langobarden eine günstigere Behandlung der Römer anzunehmen, als bei den Ostgothen, so übersieht er dabei, dass es praktisch entschieden günstiger ist, einen Theil seines Besitztums ganz zu verlieren, dafür aber hinsichtlich des überbleibenden Theiles vollkommene Rechtssicherheit zu geniessen, als im Besitze des ganzen zu verbleiben, — hingegen aber lästige Gewaltthätigkeit und sicher auch ungerechte Controlle desjenigen, dem man einen Tribut schuldet, zu ertragen. Denn es ist nicht anzunehmen, dass die Langobarden, bei der Berechnung des Drittels in billiger und gerechter Weise verfuhren. Sie werden auch mit Missernten, mit dem eventuellen Ausfalle des Pachtzinses u. s. w. nicht gerechnet und sowohl in guten, wie auch in schlechten Jahren den vollen Tribut verlangt haben. Ob man ausserdem in der Praxis nicht oft mehr als $^1/_3$ nahm, lassen wir dahingestellt. Bei einer Realtheilung fällt das alles weg, da kümmert sich der Germane nicht darum, ob der Römer, der im Besitze eines Theiles seiner früheren Güter verblieben ist, viel oder wenig Ertrag hat und der Römer ist nicht verpflichtet, in irgend einer Weise auf den Germanen, dem er einen Theil seines Grundstückes überlassen hat, Rücksicht zu nehmen. Das Beispiel der im Herzogtum Benevent noch in später Zeit vorkommenden Tertiatores[1]) zur Lösung dieser Frage heranzuziehen, erscheint unstatthaft.

Während nun, abgesehen von den angedeuteten Meinungsverschiedenheiten, die allgemeine Ansicht dahin geht, dass es sich hier um ein individuelles Verhältnis handle, dass also der

---

wären, als unter der ostgothischen Herrschaft, und der schon aus diesem Grunde eine Vernichtung des Eigentums annimmt.

[1]) so Hegel l. c. I. 404 und, wenn auch mit anderer Begründung, Schupfer l. c. 79. — v. Bethmann-Hollweg hat l. c. IV. 309 f. mit Recht hervorgehoben, dass es sich bei den Tertiatores um ein ganz anderes Rechtsverhältnis handelte. Wir pflichten dieser Ansicht vollkommen bei; das Rechtsverhältnis der Tertiatores ist für die Geschichte des Immobiliareigentums höchst interessant, gehört aber nicht hierher und hängt mit der Ansiedlung und Landnahme nicht zusammen.

Digitized by Google

einzelne römische Gutsbesitzer den ihm zugewiesenen einzelnen Langobarden tributpflichtig ist[1]) und hiefür nicht unrichtiger Weise die Analogie der übrigen germanischen Landnahmen herangezogen wird, hat Schupfer mit Gründen, die nicht übersehen werden dürfen, eine entgegenstehende Ansicht behauptet, wonach es sich nicht um die Tributpflicht einzelner Römer an einzelne Langobarden, sondern um einen römischen Gesammttribut, der durch die langobardische Obrigkeit zu Gunsten des Volkes eingehoben wurde, gehandelt hätte.[2]) Er stützt sich hiebei zum Theile auf die allerdings spätere Erwähnung der casa tributaria[3]) und der terra tributaria,[4]) von denen ein Tribut an den Fiscus gezahlt wurde und findet auch in den hospitatica des Arechis[5]) das nächste Vorbild für die bei Paulus erwähnten Verhältnisse. So sehr auch diese Ansicht mit Rücksicht auf die spätere Entwicklung des Gastaldenamtes ansprechend erscheint, so muss doch hervorgehoben werden, dass es sich in den meisten von Schupfer erwähnten Fällen um Fiscalgüter handelt, wobei ein ganz anderes Verhältnis herrschte, als in den Fällen, wo es um die Berücksichtigung der Volksgenossen zu thun war. Der Fiscus konnte natürlich nicht anders, als einheitlich gegenüber der Gesammtheit der ihm tributpflichtigen Leute vorgehen. Hinsichtlich der Volksgenossen lag die Sache anders und es fehlt auch jede Andeutung dafür, dass die langobardischen Obrigkeiten sich mit einer Einsammlung und einer Vertheilung des Tributes beschäftigt hätten. Allerdings sind wir nicht in der Lage anzugeben, oder auch nur eine Vermuthung darüber zu äussern, nach welchen Grundsätzen die Zutheilung der tributpflichtigen Römer an die empfangsberechtigten Langobarden stattfand. An einen besonders geordneten Vorgang wird man in diesem Falle nicht denken können; denn es fehlte die Mitwirkung sachkundiger römischer Behörden, deren Thätigkeit wir bei der ostgothischen Landnahme beobachten

---

[1]) s. namentlich Brunner RG. I. 69.
[2]) l. c. 74.
[3]) Roth. 252. Liutpr. 59.
[4]) LL. Lang. Lud. Pii 31.
[5]) was aber entschieden abzulehnen ist,

Digitized by Google

konnten und es fehlte wohl auch der gute Wille und die Rücksicht auf politische Gründe, wie sie bei Westgothen und Burgundern vorherrschte.

Als Zwischenglied in der Reihe der Ansiedlungsereignisse und gewissermassen als Uebergang von dem Vorgange, den wir im zweiten Stadium beobachten konnten und den Zuständen, die im dritten Stadium eintraten, ist besonders hervorzuheben, dass in der königlosen Zeit auch von der Tödtung vieler römischen Grossgrundbesitzer die Rede ist; es ist nicht bekannt, ob die Güter derselben den Duces anheimfielen, oder aber zur Vertheilung unter die Volksgenossen gelangten; es wird wohl beides der Fall gewesen sein. Wenn nun solche Güter in grösserer oder geringerer Menge an Langobarden vertheilt wurden, so ergab sich daraus ein persönliches Eintreten der betheiligten Germanen in die römischen Bodenverhältnisse. Die bisher an den extensiven Ackerbau gewöhnten und daher den italienischen Verhältnissen fremd gegenüberstehenden Langobarden kamen in solchen Fällen in die Lage, diese Bodenverhältnisse kennen zu lernen und mussten, namentlich wenn es sich um kleinere Güter handelte, auf denen keine römischen Colonisten und Sclaven angesiedelt waren, selbst an die Bestellung dieser Aecker denken. Wir betonen diesen Umstand, weil dadurch wenigstens ein Theil der Langobarden an geordnete Wirthschaftsverhältnisse gewöhnt wurde und weil darin vielleicht ein Uebergang zu der im dritten Stadium stattgefundenen Realtheilung erblickt werden kann.

Denn selbstverständlich konnte das bisher Beobachtete nicht von langer Dauer sein. Je mehr sich die Langobarden an die italienischen Verhältnisse gewöhnten, je mehr ihre Herrschaft gesichert erschien, desto näher lag es, das an und für sich angenehme Tributverhältnis in eine wenn auch unbequemere, so doch beständigere Realtheilung zu verwandeln. Diese Realtheilung tritt auch wirklich nach Aufhören der königlosen Zeit ein. Auf dieselbe bezieht sich die zweite Nachricht des Paulus.[1]) Es ist wohl angenommen worden, dass diese zweite Nachricht nur eine Fortdauer und eine einigermassen gesetzliche Befestigung

[1]) III. 16.

Digitized by Google

des während des Interregnums eingetretenen Zustandes bedeute.[1]) Schon aus stylistischen Gründen ist aber klar, dass Paulus in diesem Falle einen wichtigen Umschwung im langobardischen Reiche behandelte, eine wichtige Neuregelung der Verhältnisse,[2]) die ein Aufhören der Bedrückung und eine Pacification des Landes bedeutete; und es ist gewiss kein Zufall, dass gerade das Königtum in dieser Beziehung die Führerrolle übernimmt. Dies stimmt mit allem, was wir über die Tendenz des langobardischen Königtums wissen, überein. War doch das Königtum seinerzeit deswegen gefallen, weil es sich den weitergehenden Wünschen der Langobarden entgegensetzte, die auch in der That nach dem Falle des Königtums verwirklicht wurden. Die Bedrückung des Römertums sollte aufhören, und wie schon erwähnt, hat der Titel Flavius, den König Authari annahm, die Sicherung der Rechtslage der Römer zum Ausdruck bringen sollen. Durch die bisherigen Vorgänge hart bedrängt, athmen die Römer auf und wenn auch noch in späterer Zeit, namentlich aus kriegerischen Anlässen ab und zu eine harte Behandlung derselben erwähnt wird, so steht doch fest, dass es sich hierbei nicht um Grundbesitzfragen handelte. Es ist jedenfalls ein Zustand eingetreten, der als Erleichterung empfunden wurde, der aber andererseits den Existenzbedürfnissen der Langobarden Rechnung tragen musste. Bei der auch in dieser Zeit nicht überaus grossen Volkszahl der Langobarden konnte mit einigem guten Willen ein Ausweg gefunden werden. Und nachdem uns die spätere langobardische Gesetzgebung die Germanen in Italien ebenso wie überall mit dem Ackerbaue beschäftigt zeigt, nachdem diese Gesetzgebung sogar in einer gewissermassen kleinlichen Weise auf die Interessen des Ackerbaues eingeht und wir den Eindruck empfangen, dass es sich in den meisten Fällen um die Interessen der kleinen Bauern handelt, so muss angenommen werden, dass

---

[1]) v. Savigny l. c. Ebenso Türk l. c. Hegel l. c. I. 352 f. und in neuerer Zeit auch Brunner l. c. Dagegen Gaupp l. c. 514 und v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 308 f.; auch v. Sybel l. c. 430 und Flegler: D. Königr. d. Lang. in It. 40 Anm. 26.

[2]) so Baudi de Vesme e Fossati l. c. 188 f. Dies giebt auch Brunner l. c. zu, glaubt aber, dass die durch das Königtum hergestellte Rechtssicherheit den wesentlichen Inhalt dieses Umschwunges ausmachte.

Digitized by Google

jedenfalls in der Zeit, aus der die langobardischen Gesetze stammen, eine zahlreiche Masse germanischer Bauern vorhanden war. Es hat also die Tributpflicht aufgehört, es ist an ihre Stelle die selbständige Bewirtschaftung des Bodens getreten und es spricht nichts dagegen, dass wir diese Aenderung der Verhältnisse in der von Paulus angedeuteten Weise, in die Zeit Autharis setzen dürfen.

Dieser Annahme der Realtheilung dürfen die schon erwähnten Tertiatores im Herzogtum Benevent nicht entgegengesetzt werden. Aus Paulus erfahren wir auch so manches, was für ein besseres Verständnis und für die Begründung der von uns geäusserten Ansicht hinsichtlich des zweiten Stadiums zu verwerthen ist. Paulus spricht von hospites und man darf, ohne eine gefährliche Analogie befürchten zu müssen, annehmen, dass er dieses Wort in derselben Bedeutung gebraucht, in der es in allen germanischen Staaten gebraucht wurde. Wenn er also noch zur Zeit Autharis von langobardischen hospites spricht, so ist darin ein Beweis dafür zu erblicken, dass auch während des Interregnums das römische Eigentum nicht beseitigt wurde, denn dann wäre nicht von hospites, sondern von langobardischen Eigentümern die Rede.

Was die Theilungsquote anbelangt, so wissen wir, dass in dieser Beziehung die germanischen Völker sehr verschiedenartig vorgiengen und dass selbst ein und dasselbe Volk Aenderungen vornahm; ob also die Langobarden $^1/_3$, wie die Ostgothen, oder die Hälfte, wie dies bei den Burgundern eine Zeit lang der Fall war, oder endlich $^2/_3$ wie die Westgothen, den Römern entzogen haben, ist unbekannt. Bei der geringen Anzahl der langobardischeu Volksgenossen konnte man eher die Entziehung einer geringeren Quote annehmen, obwohl auch bei Entziehung einer grösseren Quote nichtsdestoweniger die Römer angesichts des Wegfalles der römischen Grundsteuer eine Erleichterung empfunden hätten, so dass sie mangels des namentlich in byzantinischer Zeit gesteigerten Steuerdruckes ganz gut den Verlust eines grossen Theiles ihrer Güter ertragen konnten. Aus diesen Umständen ergiebt sich auch der Schluss, dass die schon vorher besprochene Ansicht, wonach sofort nach der Eroberung Italiens ein Drittel des gesammten Bodens dem Könige, das zweite den Duces und das dritte dem Volke zugewiesen worden

Digitized by Google

wäre, unhaltbar ist. Hätte das Volk schon von vorneherein $^1/_3$ des gesammten Bodens erhalten, dann wäre alles, was wir über das zweite Stadium wissen und vollends auch die Massregel Autharis geradezu unverständlich.

Wenn wir diese ganze Entwicklung beobachten, so bemerken wir, dass die Langobarden eine verhältnismässig lange Zeit verstreichen liessen, bevor sie thatsächlich und in voller Weise in die römischen Bodenverhältnisse eintraten und wenn wir von den Domänen, die sofort nach der Eroberung in die Hände des Königs, während des Interregnums aber in die Hände der Duces fielen, und ferner von den während des Interregnums confiscierten Gütern absehen, so müssen wir sagen, dass die Zeit, welche von der Eroberung bis zur dauernden Einrichtung der Bodenverhältnisse verstrichen ist, eine viel längere war, als diejenige, die wir bei anderen Völkern vermuthen konnten. Das Eintreten in die römischen Bodenrechtsverhältnisse vollzieht sich in diesem Falle stufenweise; das Volk kommt dadurch in die Lage, sich nach und nach an die fremde Umgebung und an die schwierigen Anforderungen zu gewöhnen. Hierzu tritt, dass in diesem Falle ein Mitwirken der Römer vollständig fehlte und dass man überhaupt die Einrichtung der Bodenrechtsverhältnisse ohne jede rechtliche Rücksicht auf die Interessen und auf den Besitzstand der Römer vornehmen konnte. Die Schäden, welche die germanische Eigenart in den bisher besprochenen Ländern dadurch erleiden musste, dass die Germanen fast plözlich, jedenfalls aber nicht in der Weise wie die Langobarden, in den Besitz römischer Grundstücke gelangten, konnten hier unterbleiben und wenn auch die Grundlage des Bodenrechtes naturgemäss auch hier keine germanische war[1]) und auch keine geschlossene Ansiedlung in altgermanischer Weise vorgenommen werden konnte, weil man ja auch hier trotz günstiger Umstände keine tabula rasa machte, so haben doch die besprochenen Vorgänge eine bedeutend freiere Entwicklung ermöglicht.

Ueber die Art und Weise, in welcher sich die Langobarden in Italien zerstreuten, ist nichts näheres bekannt. Wir wissen,

---

[1]) Spuren der römischen Flurtheilung sind ja noch jetzt in Italien an manchen Orten erkennbar; s. Meitzen l. c. I. 326.

Digitized by Google

dass hinsichtlich der Ostgothen keine überaus grosse Zerstreuung im Lande behauptet werden kann,[1]) weil die Ostgothen wenigstens zum Theile in diejenigen Rechtsverhältnisse eintraten, welche durch Odovaker begründet worden waren. Hier war das nicht möglich, denn die von Odovaker geschaffenen und von Theodorich weiter ausgebildeten Verhältnisse wurden durch die spätere byzantinische Eroberung und durch die Confiscation der gothischen Güter zu Gunsten des byzantinischen Fiscus beseitigt. Die Langobarden fanden also kein brauchbares Vorbild und mussten andererseits, nachdem ihr Besitz kein ruhiger war, sondern einer fortwährenden Vertheidigung bedurfte, in allen Theilen ihres Reiches in einer mehr oder weniger gleichmässigen Weise vertreten sein. Daraus hätte sich für die germanische Eigenart eine grosse Gefahr ergeben müssen und es hätte die Romanisierung des langobardischen Volkes und seines Rechtes nicht ausbleiben dürfen. Nun fehlt es aber nicht an Umständen, denen die Langobarden die Abwendung dieser Gefahr verdankten; denn wenn auch zerstreut, mussten sie doch mehr zusammenhalten als die Ostgothen. Sie mussten fortwährend an Krieg und Vertheidigung denken, während die Ostgothen, deren Besitzstand lange Zeit hindurch von Byzanz förmlich anerkannt war, dieser Sorge überhoben waren, und wenn wir hören, dass die langobardischen Hilfsvölker separat angesiedelt wurden, so liegt die Annahme nahe, dass man bei der Ansiedlung der Langobarden auch ein Gewicht darauf legte, womöglich viele langobardische Sippen neben einander wohnen zu lassen. Auch konnte wegen der weiter unten zu besprechenden Desorganisation des Römertums die Berührung mit demselben nicht sofort diejenigen Folgen haben, wie bei anderen Völkern und den Fortbestand germanischer Verbände und germanischen Rechtes nicht in derselben Weise gefährden. —

III.

Ueber die Aufrechterhaltung römischer Einrichtungen im langobardischen Reiche sind wir in der

---

[1]) s. I. Theil S. 113.

Digitized by Google

allerspärlichsten Weise informiert. Das meiste, was hierher gehört, giebt zu mehr oder weniger begründeten Zweifeln Anlass, deren Lösung wohl versucht, jedenfalls aber nicht mit derselben Sicherheit angestrebt werden kann, wie hinsichtlich anderer germanischen Reiche. Denn einerseits sehen wir die Langobarden in selbstbewusster Weise vorgehen, könnten also versucht sein, anzunehmen, dass alle römischen Einrichtungen beseitigt wurden, andererseits sehen wir, wie schon hervorgehoben, ein Zurückweichen der langobardischen Sprache gegenüber der lateinischen und bemerken auch in der Rechtsentwicklung so manches, was auf weitgehenden römischen Einfluss schliessen lässt, ohne jedoch in den einzelnen Fällen auch nur annähernde Sicherheit gewinnen zu können.

Das Römertum erscheint in diesem Reiche desorganisiert. Alles spricht dafür, dass die Römer nicht wie bei Gothen und Burgundern eine rechtlich relevante Welt bilden, sondern vielmehr, dass sie der langobardischen Rechtsordnung unterworfen wurden, etwa in derselben Weise, wie dies bei modernen Eroberungen der Fall ist, wo die Einrichtungen des Siegers an die Stelle der früheren treten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass schon von Anfang an die Langobarden die römische Bevölkerung in vollem Masse beherrschen; denn wir sehen, dass bei der Gründung des ersten Fürstentums, (Friaul), schon von einem regimen eiusdem civitatis et populi die Rede ist;[1]) dies bedeutet, dass die Langobarden sofort nach der Eroberung die Römer ihrer Rechtsordnung unterwarfen und damit stimmt es, dass wir in keinem Theile des langobardischen Reiches einer Aufrechterhaltung römischer Verwaltung und römischer Aemter begegnen.

Neue Verwaltungsgebiete werden nicht geschaffen, die vorhandenen vielmehr übernommen und mit germanischen Beamten besetzt. Die Landestheilung der byzantinischen Zeit bleibt in den meisten Fällen erhalten und bildet die Grundlage der langobardischen Verwaltung. Dies bezieht sich vor allem auf die Eintheilung in Civitates. Denn die Provinzen, die auch

---

[1]) Paul. Diac. II. 9.
[2]) Liutpr. 44, 88, 108, 109.

Digitized by Google

später noch erwähnt werden,[2]) bilden einen zumeist geographischen Begriff,[1]) haben keine eigenen Oberhäupter, scheinen also für die Verwaltung gegenstandslos geworden zu sein, eine Erscheinung, die auch in anderen germanischen Reichen vorkam, weil es aus politischen Gründen rathsam erschien, kleinere Bezirke zur Grundlage der neuen Rechtsordnung zu machen und weil die alte germanische Verfassung mit kleineren Bezirken leichter rechnen konnte. Man kann im Allgemeinen sagen, dass die römische Civitas den langobardischen Verwaltungssprengel bildete. Der langobardische Dux hatte in dem Centrum der Civitas seinen ständigen Sitz und dem entspricht es, dass die kleineren Ortschaften, die in einem so hoch entwickelten Lande wie Italien natürlich zahlreich waren, rechtlich so gut wie gar nicht in Betracht kommen. Sie bleiben, wie früher, dem Stadtgebiete einverleibt und bemerkenswerth ist es, dass wenn auch die Civitas in einige Sculdasiae zerfällt, dennoch die Mittelpuncte der letzteren keine andere Stellung einnehmen, als Ortschaften, in denen sich gar keine Beamten befinden. Ein weiterer Beweis für die Unselbstständigkeit der kleineren Ortschaften und für ihre Unterstellung der Civitas ist darin zu erblicken, dass die Ortsvorstände (Decani) keine Gerichtsbarkeit hatten und dem Schultheissen als Executivorgaue zur Seite gestellt wurden.[2]) Wir sehen, dass die Langobarden, ebenso wie die Römer, den Städten aus mannigfachen Gründen die grösste Bedeutung beilegten; selbst die zertrümmerten Städte galten, wenn sie wieder aufgebaut wurden, immer noch als Mittelpuncte ihrer Gebiete, geradeso wie in römischer Zeit.[3]) Die Städte werden der langobardischen Landesverfassung eingefügt, andererseits aber lehnt sich diese Landesverfassung an die ehemalige römische Stadtverfassung an. Dies geschieht nicht etwa vorübergehend, sondern dauernd, denn auch in fränkischer Zeit bilden die Städteterritorien die Grundeintheilung des Landes.[4])

---

[1]) s. Pertile: Storia d. dir. ital. I. 107.

[2]) s. unten sub IV.

[3]) s. Pabst l. c. 435. Ausnahmsweise ist ein Stadtgebiet aus politischen Gründen unter andere Gebiete aufgetheilt worden. Ueber einen solchen Fall berichtet Paul. Diac. IV. 47.

[4]) s. Hegel l. c. II. 13.

Digitized by Google

Dieser Vorgang diente natürlich nicht zur Erhaltung früherer Zustände, ist vielmehr darauf zurückzuführen, dass die italienischen Verhältnisse in der byzantinischen Zeit eine derartige Aenderung erfahren hatten, dass die Langobarden mit ihrer volksrechtlichen militärischen Organisation ohne besondere Schwierigkeiten in dieselben eintreten konnten. So wie in Africa nach der Vertreibung der Vandalen, ist in Italien nach der Zerstörung des ostgothischen Reiches eine überwiegend militärische Organisation geschaffen worden, die an und für sich vielleicht nothwendig war, die aber zweifelsohne die regelrechte Thätigkeit römischer Behörden hinderte, so dass schon vor dem Eindringen der Langobarden das Uebergewicht den militärischen Functionären zukam. Eine militärische Verfassung aber bildete, wie nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, den besten Uebergang für die langobardische Herrschaft. Wir nehmen daher keine zweckbewusste Abschaffung römischer Aemter an, glauben vielmehr, dass bei rücksichtsloser Handhabung militärischer Herrschaft die in byzantinischer Zeit geschwächten römischen Aemter ihrem Verfalle entgegengiengen. Eine Belebung dieser Aemter, oder eine Bemühung, sie wieder zur Geltung kommen zu lassen, können wir den Langobarden, schon aus politischen Rücksichten, nicht zutrauen. Mit den römischen Behörden verschwand auch ein grosser Theil der römischen Abgaben, vor allem die Grundsteuer.[1]) Andere öffentlich-rechtliche Lasten, die für die langobardische Verwaltung von Werth waren, blieben erhalten.[2])

Die grösste Bedeutung für die römische Bevölkerung hatte bekanntlich die Stadtverfassung. Dieselbe bildete überall das wichtigste Mittel der Erhaltung römischer Rechtsordnung und so wie nur in denjenigen Provinzen, in denen diese Stadtverfassung durchgeführt war, eine weitgehende Romanisierung der Bevölkerung anzunehmen ist, ebenso müssen wir in ihr das beste Mittel römischer Organisation erblicken, weshalb sie auch

---

[1]) s. v. Savigny l. c. I. 403.
[2]) s. Hegel l. c. I. 490 u. Pertile l. c. I. 100 ff.

Digitized by Google

überall, wo das Römertum einen organischen Fortbestand hatte, vorkommt und demselben wichtige Dienste leistet. Mit Recht haben daher alle Forscher, die sich mit dem Schicksale der Römer im langobardischen Reiche beschäftigten, die Frage des Fortbestandes römischer Stadtverfassung als die wichtigste betrachtet.

Dieser Frage näher tretend, bemerken wir manches, was an frühere Zustände erinnert. Wir wissen, dass die Civitas ihre doppelte Bedeutung, nämlich als Stadt im engeren Sinne und als Stadtgebiet — also jetzt Ducat — beibehält.[1]) Das ist aber so ziemlich das einzige, was für die althergebrachte Bedeutung der Städte spricht. Aus dem Schweigen historischer Quellen und aus den Zuständen des späteren Mittelalters hat v. Savigny[2]) gefolgert, dass offenbar derselbe Zustand, den wir im XII. Jh. finden und der wenigstens äusserlich an manches erinnert, was der römischen Stadtverfassung entspricht, die ganze Zeit hindurch bestanden hat. Auch die Analogie der gothischen, burgundischen und fränkischen Verhältnisse wurde herangezogen, um den Fortbestand römischer Stadtverfassung in Italien wahrscheinlich zu machen. Gegen diese Folgerungen, die sich bei näherer Betrachtung als unrichtig erweisen, ist vor allem einzuwenden, dass man dabei übersieht, dass die spätere lombardische Stadtverfassung des XII. Jh., die, wie gesagt, in mancher Beziehung an römische Verhältnisse erinnert, doch auch aus anderen Quellen entstanden sein konnte und dass das Schweigen allein und der Mangel directer Nachrichten über die Zerstörung römischer Stadtverfassung noch nicht genügt, um den Fortbestand derselben zu beweisen, namentlich wenn politische Gründe gegen den Fortbestand sprechen und besonders wenn die römische Stadtverfassung nachweisbar auch ausserhalb des langobardischen Reiches, in den byzantinischen Besitzungen Italiens, eine klägliche Rolle spielt. Wir haben seinerzeit die Gründe angedeutet, welche den Verfall der Städte im ostgothischen Reiche bewirkten.[3])

---

[1]) s. auch Pertile l. c. I. 113.
[2]) l. c. I. 415.
[3]) s. I. Theil S. 122.

Digitized by Google

Die Wiederherstellung der römischen Herrschaft in Italien nach der Zerstörung des ostgothischen Reiches hat daran wenig geändert. Es hat sich daher schon vor der langobardischen Herrschaft ein weit gehender Verfall des Municipalwesens in Italien vollzogen[1]) und die Fortsetzung dieses Processes im VII. und VIII. Jh. in den nichtlangobardischen Theilen Italiens unterliegt keinem Zweifel.[2]) Es ist genügend bekannt, dass die städtische Verfassung auf einer Reihe von Zwangseinrichtungen beruhte, die der Bevölkerung keineswegs sympathisch waren. Den wahren Lebensnerv bildeten nicht diese Zwangseinrichtungen, die als Mittel zum Zwecke zu betrachten sind, sondern der Weltverkehr, der grosse Geldumsatz, die bedeutende Gewerbsthätigkeit. Wo das fehlte, da drang auch in der besten römischen Zeit die Stadtverfassung nicht durch und wo das alles später in Wegfall kam, da musste auch die schon vollkommen durchgeführte Stadtverfassung, dieses Lebensnerves beraubt, zu einer für manche Classen der Bevölkerung lästigen und für andere Classen unnützen Einrichtung werden. Wo Handel und Verkehr zurückgehen, bleibt von der Stadtverfassung nur die Form ohne Lebensinhalt und es bedarf keiner absichtlichen Zerstörung, um den Verfall der Stadtverfassung zu bewirken. So erklärt es sich, dass historische Nachrichten und chronologische Details über diese Thatsachen fehlen, dass aber andererseits der Verfall selbst keinem Zweifel unterliegen kann. Wenn die Römer schon vor dem Eindringen der Langobarden in vielen Fällen die Municipaleinrichtungen als eine drückende Last empfanden, zu deren Aufrechterhaltung sie durch Zwangsmassregeln seitens der Regierung verhalten wurden, so ist es selbstverständlich, dass mangels dieser Zwangsmassregeln die Verfassung von selbst eingehen musste. Solche Zwangsmassregeln von den Langobarden zu erwarten, wäre natürlich verfehlt. Die Langobarden hatten Grund jede Organisation des Römertums zu befürchten, denn ihre Beziehungen zu den Römern beruhten nicht auf einmaliger Eroberung, oder auf einmaliger Auseinandersetzung, sondern auf fortwährenden Kriegen, in denen ein

---

[1]) s. Pertile l. c. I. 106 f.; Diehl: Etudes sur l'admin. byzantine 93 ff.
[2]) s. Hegel l. c. I. 194 f., Hartmann l. c. II. 135.

Digitized by Google

organisiertes Römertum die grösste Gefahr hätte bringen müssen. Hierzu kommt, dass gerade die Langobarden den Städten eine grössere Bedeutung beilegten, als andere Germanen, dass sie dieselben als Festungen benützten,[1]) daher ein besonderes Interesse daran hatten, über die Städte zu verfügen; das Fortbestehen römischer Stadtämter neben den langobardischen Militärcommandanten aber hätte diese Verfügung geschädigt. Es genügt, daran zu erinnern, wie schwach diese Aemter angesichts der byzantinischen Commandanten sich bethätigten,[2]) obwohl doch zwischen der byzantinischen Militärverfassung und der römischen Civilverfassung in Italien keine feindlichen Gegensätze bestanden.

Es ist also anzunehmen, dass eine absichtliche Zerstörung der römischen Stadtverfassung nicht stattgefunden hat. Es ist nur der Process der Auflösung, der schon in ostgothischer Zeit begonnen hat, in der byzantinischen Zeit fortgesetzt wurde, aus den angedeuteten Gründen zum Abschlusse gelangt. Die langobardischen Herzöge traten an die Stelle der byzantinischen Militärcommandanten und da sie gar kein Interesse an der Aufrechterhaltung der Municipalverfassung hatten, konnten sie auch gar nicht daran denken, die künstlichen Mittel, mit denen die Stadtverfassung erhalten wurde, weiter anzuwenden. Politische Gründe machten es ausserdem erwünscht, die römische Bevölkerung unter die Botmässigkeit des langobardischen Truppenführers treten zu lassen,[3]) machten also gleichzeitig eine Thätigkeit autonomer Stadtbehörden gegenstandslos.

Auf die einzelnen Aeusserungen der von Savigny behaupteten Stadtverfassung eingehend, müssen wir zunächst bemerken, dass in langobardischer Zeit weder ein Eigentum an städtischen Domänen,[4]) noch irgend etwas, was eine Vermögensfähigkeit der Städte als solcher beweisen könnte, bemerkbar ist; das communale Gut scheinen vielmehr die Könige

---

[1]) für die Bedeutung der Städte im langobardischen Reiche spricht Roth. 244, wo die Wiederherstellung der Mauern angeordnet wird.

[2]) s. hierüber ausser Hartmann und Diehl auch L. v. Heinemann: Zur Entstehung d. Stadtverf. in Ital. 40 f.

[3]) s. auch Gaupp l. c. 522.

[4]) s. v. Bethmann-Hollweg: Ursprung d. lomb. Städtefreiheit 53 ff.

Digitized by Google

nach der Eroberung für sich in Anspruch genommen zu haben.[1]) Dies allein hat den Städten factisch die Grundlage ihrer Selbständigkeit entzogen. Ferner können öffentliche Handlungen oder überhaupt irgend welche nach aussen hin wichtige Functionen der römischen Stadtbehörden, im langobardischen Reiche nicht nachgewiesen werden.[2]) Alles was v. Savigny[3]) als unmittelbares Zeugnis für den Fortbestand der römischen Stadtverfassung vorbringt, kann nach dem Stande der heutigen Forschung mit Leichtigkeit widerlegt werden.[4]) Die Städte, die er zum Beweise für seine Behauptungen anführt, sind zum grössten Theile zur Zeit, wo ihre Municipaleinrichtungen erwähnt werden, nicht langobardisch, sondern byzantinisch gewesen.[5]) Es bedarf auch keines Nachweises, dass die manchmal noch vorkommende Erwähnung des Ordo eher auf althergebrachte Formen, als auf thatsächliche Functionen desselben zurückzuführen ist. Die Briefe Gregors d. Gr., die mit Vorliebe hierfür citiert werden, beziehen sich theilweise auf Städte ausserhalb des langobardischen Gebietes, theilweise bieten sie bloss eine usuelle Wiederholung ohne innere Bedeutung.[6])

Nun darf man aber dennoch nicht zu weit gehen; denn es ist selbstverständlich, dass eine Einrichtung, die sich Jahrhunderte lang so grosser Bedeutung erfreute, auch angesichts dieser Gründe, die für ihre Auflösung sprechen, nicht spurlos verschwinden konnte. Ohne hier auf die Ansicht Gaupp's[7]) einzugehen, der eine wesentliche Einschränkung, dabei aber doch eine Erhaltung des Municipalwesens in einer von Savigny abweichenden Art behauptet, wollen wir hervorheben, dass Schupfer[8]) in verdienstvoller Weise nachgewiesen hat, dass

---

[1]) l. c. 58.

[2]) l. c. 52 f.

[3]) l. c. 421 ff.

[4]) s. v. Bethmann-Hollweg l. c. 14 ff. u. Diehl l. c. 97, 105.

[5]) s. Baudi di Vesme e Fossati l. c. 180 ff.

[6]) s. Hegel l. c. I. 185 ff., 487 f., Diehl l. c. 105 u. Schupfer: Istit. polit. 101 ff. Hervorzuheben ist, dass die Insinuation „apud gesta" aufhört (s. Brunner: Z. Gesch. d. röm. u. germ. Urk. I. 144), offenbar weil die betreffende Thätigkeit der Stadtbehörden belanglos geworden ist.

[7]) l. c. 521 f.

[8]) Istit. politiche 138 ff.

Digitized by Google

ungeachtet des Verfalles der Stadtverfassung als solcher, zahlreiche wichtige Trümmer derselben noch fortbestehen. Die Stadtverfassung hat sich einfach in ihre Elemente aufgelöst. Nicht alle diese Elemente waren lebensfähig, manche aber scheinen eine Zukunft gehabt zu haben, so z. B. kommen manche städtische Functionäre, allerdings in Unterordnung unter die langobardische Obrigkeit, noch lange vor;[1]) die städtischen Münzbeamten blieben erhalten,[2]) die ehemaligen Stadtschreiber haben sich zu selbständigen Notaren entwickelt,[3]) denen hie und da die alte Bezeichnung curiales anhaftet; der procurator civitatis, natürlich schon als langobardischer Beamter, ist auch bezeugt.[4]) Besonders wichtig aber waren die gewerblichen Innungen, die, insoweit sie lebensfähig waren, fortbestanden und sogar eine, wenn auch nicht ausdrückliche, gesetzliche Anerkennung fanden.[5]) Selbstverständlich ist nicht anzunehmen, dass diese Innungen mit den römischen in jeder Beziehung zu identificieren seien. Denn wir haben keinen Grund zu glauben, dass der Zwang, der sie in römischer Zeit beherrschte, auch jetzt noch aufrechterhalten wurde. Als sociales Element aber spielten sie auf die Dauer eine Rolle und können als wichtigstes Ueberbleibsel römischer Zustände bezeichnet werden.[6])

Die Stadtverfassung behielt auch ihre Bedeutung als Grundlage der kirchlichen Diöcesanverfassung bei. Die katholischen Diöcesen fallen mit den Stadtgebieten zusammen[7]) und auch in einzelnen Ortschaften, wo die Römer in geschlossener Weise vorgehen, handelt es sich zweifelsohne um kirchliche Gemeinden. Auf diese Weise ist zu erklären, dass man, was angesichts des

---

[1]) s. Hegel l. c. I. 488 ff.

[2]) s. Schupfer l. c. 145.

[3]) l. c. 144.

[4]) l. c. 142 f.

[5]) l. c. 141. S. Roth. 144, 145 (Commacini), 135 (Porcarii), 270—273 (Portonarii). Hinsichtlich der Porcarii ist an Cod. Theod. XIV. 4. 1—10, hinsichtlich der Portonarii an die Naviculariі des Cod. Theod. VII. 16. 2. u. XIII. 5. 35 zu erinnern.

[6]) auf die Bedeutung der einzelnen Elemente des städtischen Lebens geht auch Flegler l. c. 59 f. (Anm. 49) ein.

[7]) Pabst l. c. 437 ff.

Digitized by Google

Glaubensunterschiedes natürlich war, solche kirchliche Gemeinden als römische bezeichnete. So werden z. B. die Bürger von Brescia ausdrücklich von den Langobarden unterschieden [1]) und sie treten als Kirchengemeinde energisch auf, indem sie gegen die sog. Drei-Kapitel Stellung nehmen. In ähnlicher Weise wäre die Nachricht des Paulus [2]) zu erklären, wonach die Franken i. J. 590 fünf Orte in der Lombardei eingenommen und von ihnen den Treueid empfangen hätten. Man hat da offenbar katholische Kirchengemeinden als Ortsgemeinden bezeichnet, vielleicht weil in denselben nur eine geringe Anzahl von Langobarden lebte. Ebenso könnte die Erwähnung der Bürger von Pisa bei Gregor [3]) gedeutet werden.

Schliesslich wäre noch auf einen nicht beachteten Umstand hinzuweisen, nämlich darauf, dass in Julians Epitome das Stadtwesen eine hervorragende Rolle spielt.[4]) Nun ist Julians Epitome eine der wichtigsten Rechtsquellen für die Römer Italiens. Es könnte die Erwähnung des Stadtwesens in seiner Compilation die Vermuthung nahe legen, als ob dasselbe actuell gewesen wäre. Wenn wir aber sehen, dass Julian, der seine wichtigste Aufgabe darin erblickte, die Novellen zu excerpieren, sich ebenso mit dem Aemterwesen u. zw. mit einer Reihe von Aemtern, von denen in Italien nicht die geringste Spur vorkommt, befasst, so gewinnen wir die Ueberzeugung, dass wir seine Epitome durchaus nicht als eine Quelle der Art, wie die Lex Rom. Visig. betrachten dürfen.

Aus allem geht hervor, dass im langobardischen Reiche die römische Stadtverfassung als solche keine Rolle mehr spielte; gegen absichtliche Zerstörung spricht der Umstand, dass manche Elemente derselben erhalten blieben. Wir haben es hier also mit einem römischen Zersetzungsprocesse zu thun, der durch die Langobarden nicht aufgehalten wurde, weil es nicht in ihrem Interesse lag, eine eventuell politisch gefährliche Organisation zu fördern, welche überdies durch den Wegfall von Zwangsmassregeln, deren man sich in römischer Zeit bediente

---

[1]) Paul. Diac. V. 38.
[2]) III. 31
[3]) Epist. XIII. 33; s. Baudi di Vesme e Fossati 183.
[4]) s. cc. 30, 35, 69. 7, 80, 82, 94.

Digitized by Google

und durch die Thätigkeit der byzantinischen Militärverwaltung eine Erschütterung erfahren hatte. Der römischen Bevölkerung wurde ihre wichtigste Organisationsgrundlage ohne Ersatz entzogen; der langobardische Staat dachte nicht daran, sich irgend einer Zwischeninstanz zur Besorgung der staatlichen Aufgaben speciell für die Römer zu bedienen, wie es die Gothen und Burgunder gethan haben; die Römer wurden in unvermittelter Weise den langobardischen Behörden unterworfen.

Nichtsdestoweniger haben die römischen Stadtverhältnisse für das langobardische Reich eine grosse Bedeutung gehabt. In anderen germanischen Staaten, wo die römische Stadtverfassung erhalten blieb und wo deshalb ein gewisser Gegensatz zwischen Stadt und Dorf in nationaler, politischer und rechtlicher Hinsicht bestand, konnte die Stadt als derjenige Ort betrachtet werden, in dem römisches Recht und römische Sitte einen unanfechtbaren Zufluchtsort fanden, von wo aus sie aber, gerade weil in den Städten die römische Bevölkerung das Uebergewicht hatte und sich von der germanischen rechtlich abzusondern vermochte, auf die Germanen nur einen indirecten Einfluss ausüben konnten. Dieser Einfluss äusserte sich nur in dem Verkehre. Hier lag die Sache anders. Die römische Stadtverfassung hörte auf, es ist nichts gethan worden, um den Römern den Fortbestand ihrer Sitte und ihres Rechtes zu sichern. Es hat auch deshalb ein Gegensatz zwischen Dorf und Stadt nicht bestanden, es haben vielmehr die Langobarden von Anfang an in den Städten gelebt, konnten sich also dem Einflusse städtischer Verhältnisse und städtischer Cultur in keiner Hinsicht entziehen. Wenn also auch die Städte nicht mehr als Festung des Romanismus und als Zufluchts- und Entwicklungsstätte des römischen Wesens zu betrachten sind und für die Zukunft des römischen Rechtes nicht dasjenige leisten konnten, was sie bei Erhaltung der Stadtverfassung geleistet hätten, so haben sie doch dazu gedient, römisches Wesen den Langobarden zugänglich zu machen. Denn trotz des Verfalles der rechtlichen Verfassung haben die Städte ihre culturelle Individualität bewahrt.

Digitized by Google

Nicht geringere Schwierigkeiten bietet die Frage der katholischen Kirchenverfassung im langobardischen Reiche. Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Kirchenverfassung durch die langobardische Eroberung ungeheuer gelitten hatte.[1]) Sie wurde im ersten Augenblick desorganisiert, denn ein Theil der Geistlichkeit hat fliehen müssen[2]) und es sind manche Gemeinden ohne Vorgesetzte geblieben. Die trostlosen hierarchischen Verhältnisse sind aus den Briefen Gregor des Grossen zu ersehen,[3]) so dass wir annehmen müssen, dass die Verfolgung der Kirche, die übrigens aus überwiegend politischen Gründen stattfand, sich über den ersten Augenblick der Eroberung erstreckte.[4]) Nach der Ueberwindung der Feindseligkeiten scheint ein Stillstand eingetreten zu sein; die langobardischen Könige mochten sich sagen, dass es wohl überflüssig ist, zu den ohnehin grossen Schwierigkeiten, denen sie in Italien begegneten, neue hinzutreten zu lassen.[5]) Schon unter Rothari sollen in jeder Diöcese 2 Bischöfe, ein arianischer und ein katholischer[6]) residiert haben, was auf eine Restauration der Kirchenverfassung hinweisen würde.[7]) Später begegnen Schenkungen an die Kirche[8])

---

[1]) s. Hirsch l. c. 4 ff., 15 f., Weise l. c. 153 ff.

[2]) so der Patriarch von Aquileja (Paul. Diac. II. 10), der Erzbischof von Mailand (l. c. II. 25) u. A.

[3]) Epist. I. 15, 43, 45, 53, II. 16, 50, III. 64, IV. 44, V. 30, VII. 38, IX. 72, X. 44 u. s. w.

[4]) Abgesehen von den Briefen Gregors ist anzuführen Paul. Diac. IV. 17, wo die im J. 589, also nach der Restauration des Königtums, erfolgte Flucht der Mönche von Montecassino verzeichnet wird.

Einziehung kirchlicher Güter vornehmlich während des Interregnums zu ersehen aus P. Diac. II. 32, VI. 28 und Gregor's Epist. XI. 4, IX. 115, XIII. 31.

[5]) Die Nachrichten über die Verfolgung der katholischen Kirche sucht zu reduzieren Türk l. c. IV. 146 ff. Ebenso in neuester Zeit Crivellucci (Le chiese catt. e i Langobardi ariani in Italia, in Studi stor. IV. 405 ff.) wogegen Hartmann l. c. II. 51. A. 2 das scharfe Vorgehen der Langobarden betont.

[6]) Paul. Diac. IV. 42.

[7]) Die Erhaltung der römischen Pfarrkirchen bespricht Stutz: Gesch. d. kirchl. Beneficialwesens I. 133 f.

[8]) s. Paul. Diac. IV. 40.

Digitized by Google

und überhaupt ist eine planmässige Verfolgung nicht anzunehmen. Denn selbst in der ersten Zeit sehen wir manches, was einer solchen Auffassung widerstreitet: schon Alboin hat einzelne katholische Kirchen gut behandelt[1]) und wenn Authari sich veranlasst sah, das Taufen von Langobarden nach katholischem Ritus zu verbieten,[2]) so ist daraus zu entnehmen, dass solche Ereignisse häufig vorkamen,[3]) dass also trotz aller Benachtheiligung der Kirche als solcher, der Katholicismus sich im Vollbesitze seiner moralischen Macht befand, so dass man sogar an die Bekehrung der Langobarden denken konnte.[4]) Nach Ueberwindung der Gewaltthätigkeiten hat denn auch die Kirche an Einfluss und Ansehen zugenommen.[5])

Es ist eben bei Behandlung dieser Frage das Vorgehen gegenüber den Katholiken weltlichen Standes und das Vorgehen gegenüber der Kirche als Körperschaft, sowie gegenüber ihren Einrichtungen und Organen zu unterscheiden. In erster Hinsicht dürfte Toleranz geübt worden sein; kirchliche Schriftsteller unterscheiden dies nicht genügend und praktisch konnte eine solche Toleranz in der That nicht genügen, denn die Störung der Rechtseinrichtungen der Kirche musste auf die Dauer das gesammte kirchliche Leben bedrohen. Manches spricht dafür,

---

[1]) Paul. Diac. II. 12. Hartmann l. c. II. 51. A. 2 bestreitet dies; es ist wohl möglich, dass der langobardische Historiker in diesem Falle, ebenso wie hinsichtlich der hierarchischen Verhältnisse, seine Landsleute besser schildert, als sie es verdient hätten.

[2]) Greg. M. Epist. I. 17.

[3]) auch folgt daraus, dass keine Zwangsbekehrungen zum Arianismus vorgenommen wurden und dass man nicht daran dachte die katholische Taufe eines Langobarden als ungültig zu erklären. Uebrigens kamen ja Katholiken im Königshause vor. Eine gewisse Toleranz gegenüber den katholischen Unterthanen geht auch aus Greg. Dial. III 28 hervor.

[4]) Schon Papst Pelagius II befasste sich mit dieser Frage (Jaffé Reg. No. 702); ebenso Gregor d. Gr. (Epist. II. 2); später hat Columban eine polemische Schrift gegen die Arianer gerichtet.

[5]) s. Hegel l. c. I. 367, Portile l. c. I. 200. — Die Rolle der Geistlichkeit am Hofe war schon zur Zeit Theodolindens nicht unbedeutend. Ihre Steigerung in späterer Zeit bespricht ausführlich Calisse: Diritto ecclesiastico e dir. longobardo 12 f. Doch ist zu bemerken, dass die königlichen Notare zum grossen Theile weltlichen Standes waren; cf. Chroust: Unters. üb. d. lang. Königs- u. Herzogs-Urkunden 46.

Digitized by Google

dass zur Ordination die Zustimmung der staatlichen Gewalt nöthig war;[1]) namentlich für die Gastaldiate ist dies wahrscheinlich, weil die Verminderung der arbeitenden Bevölkerung dem Könige nicht gleichgiltig und andererseits die Vermehrung des katholischen Klerus, der wenigstens theilweise nach römischem Rechte lebte, nicht erwünscht sein konnte. An der Besetzung der Kirchenämter nimmt der König ebenfalls theil[2]) und wenn er dabei eigentlich nur die Praxis befolgt die sich in der römischen und ostgothischen Zeit äusserte[3]) und daneben Spuren freier Bischofswahl durch Volk und Klerus vorkommen,[4]) so ist doch anzunehmen, dass die langobardische Regierung auch in dieser Hinsicht ihre Gewalt mehr verspüren liess, als die ostgothische. Wichtig ist, dass im langobardischen Reiche das sog. Eigenkirchenprinzip eine gewisse Rolle spielt.[5]) Die Kirche genoss bei den Langobarden keine gesetzlichen Vorrechte,[6]) was an und für sich nicht auffallen darf, nachdem auch der arianische Klerus in derselben Weise behandelt wurde, was aber vom Standpuncte der bisherigen Praxis für den katholischen Klerus eine Einbusse bedeutet. Nur das Asylrecht blieb erhalten.[7]) Auch ist es fraglich, ob die Kirche als solche in jeder Beziehung nach römischem Rechte lebte;[8]) für die durch die Langobarden

---

[1]) s. Tamassia: Long. Fr. e chiesa Romana 192 f.

[2]) Pertile l. 95 f.

[3]) Tamassia l. c. 196 ff.

[4]) Greg. M. Epist. III. 26, 29, 30, IV. I, XI. 4.

[5]) s. Stutz l. c. I. 122 ff. Es entwickelte sich kräftig genug, um selbst später nicht zu verschwinden; s. l. c. 127. Die Pfarrkirchen aber hatten eine exceptionelle Stellung (l. c. 133). Thaner (Gött. gel. Anz. 1898. 316) vertritt in dieser Beziehung eine den Rechten der Kirche ungünstigere Auffassung als Stutz.

[6]) Pertile III. 156. Salvioli: Le giurisdizioni speciali nella storia del dir. ital. I. 105 geht doch im allgemeinen zu weit; er behauptet zwar mit Recht weitgehende Einmischung der weltlichen Gewalt bei der Besetzung kirchlicher Aemter, den Mangel allgemeiner Freiheit von Heeresdienst und Abgaben, sowie das Fehlen gesetzlich eingeräumter Vorrechte des Klerus; er übersieht aber, dass in sehr vielen Fällen specielle Vergünstigungen urkundlich vorkommen und dass namentlich Abgabenfreiheit so häufig zugestanden wurde, dass man dieses Zugeständnis fast als Regel betrachten kann.

[7]) Roth. 272. Liutpr. 143.

[8]) s. Hegel l. c. I. 436 ff., der in der Ablehnung des römischen Rechtes der langobardischen Geistlichkeit den Standpunct Troya's

Digitized by Google

selbst gestifteten Klöster und Kirchen scheint eher das Gegentheil der Fall gewesen zu sein.[1]) Eine ausdrückliche Anerkennung des römischen Rechtes für die Kirche fehlt; in einzelnen Fällen aber scheint sie erfolgt zu sein.[2]) Andererseits konnte der Kleriker, wenn er wollte, nach langobardischem Rechte leben[3]) und dasselbe in seinem Privatleben anwenden. In ihren Beziehungen zum Staate musste die Kirche zweifelsohne langobardisches Recht respectieren.[4]) Es ist also auch in dieser Beziehung eine Art von Desorganisation zu bemerken, denn das römische Recht war für die Kirche nicht obligatorisch, der Stifter einer Kirche oder eines Klosters konnte seine Stiftung unter langobardisches Recht stellen, die Kleriker konnten in ihrem Privatleben langobardisches Recht anwenden. Unter Liutprand und seinen Nachfolgern traten günstigere Verhältnisse ein. Er gestattete zu Gunsten der Kirche Testamente zu errichten,[5]) er erleichterte in besonderer Weise die Schenkungen

---

l. c. § 64 einnimmt. Einen der zu weit gehenden Ansicht v. Savigny's gegenüber wohl berechtigten Standpunct hat v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 339 eingenommen, während Brunner RG. I. 269 und Tamassia l. c. 185 Anm. 2 für das römische Recht als Regel in diesem Falle eintreten

[1]) s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 340. Anm. 89.

[2]) In einem Streite zwischem dem Bischofe von Tortona und dem Kloster Bobbio verlangt König Arioald, an den sich der Bischof wendet, den kirchlichen Standpunct kennen zu lernen „ut ecclesiastico jure probarent utrum coenobia . . . episcopali debeant ministrari dominio" und sagt schliesslich „non meum est sacerdotum causas discernere, quas synodalis examinatio ad purum debet adduci", woraus Tamassia l. c. 125 mit Recht folgert, dass dieser König das canonische Recht anerkannte. Implicite ist darin eine Anerkennung des römischen Rechtes zu sehen.

[3]) Liutpr. 153, über dessen Bedeutung, trotz Hegel l. c. I. 438, ein Zweifel gänzlich unzulässig erscheint (s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 339. Anm. 87) ist nicht zwingend gedacht. Es wird nur gesagt, dass die Kinder des in den Klerus eintretenden Langobarden auch ferner nach langob. Rechte zu leben haben; dass aber der in den Klerus eintretende Langobarde gezwungen wäre, nach römischem Rechte zu leben, geht daraus nicht hervor. Wenn Kleriker als langobardische Mundwälte auftreten, so beweist dies zur Genüge, dass sie nach langobardischem Rechte lebten.

[4]) In dieser Hinsicht treten wir Troya l. c. § 64 u. Hegel l. c. I. 436 bei.

[5]) Liutpr. c. 6. Die harte Bestimmung Roth. c. 360, wonach derjenige, der „res suas alii thingavit, ipse non potest esse sacramentales, quamvis

Digitized by Google

für kirchliche Zwecke,[1]) anerkannte die Freilassung in der Kirche[2]) und dehnte dadurch die Thätigkeit des Klerus in bedeutsamer Weise aus. Er lieh den kirchlichen Gelübden staatlichen Schutz;[3]) in der kirchlichen Busse erblickte er ein Rechtsinstitut, mit dem auch der Staat zu rechnen hat,[4]) worin also eine theilweise Anerkennung kirchlicher Disciplin und Jurisdiction liegt. Der päpstlichen Gewalt brachte er die grösste Achtung entgegen[5]) und liess von ihr seine gesetzgeberische Thätigkeit beeinflussen.[6]) In weltlichen Dingen aber blieb die Geistlichkeit dem langobardischen Gerichte unterstellt.[7]) Ein processuales Vorrecht räumte Aistulf c. 19 ein, indem er die Geistlichkeit hinsichtlich des Eides privilegierte; höheres Wergeld begegnet bei Arechis c. 9. Hinsichtlich des Vermögensrechtes war die Kirche, wenn wir von den ersten Zeiten absehen, durchaus nicht gekränkt worden. Vieles spricht für die Aufrechterhaltung des kirchlichen Zehnten[8]) und die Urkunden beweisen eine rasche Zunahme des kirchlichen Besitzstandes; der staatliche Schutz gieng sogar unter Aistulf in eine Bevormundung über,[9]) die an das der Kirche

---

proximus sit, eo quod inimicus aut extraneus invenitur esse" dürfte dadurch für den Fall einer Schenkung an die Kirche hinfällig geworden sein. Ausdrücklich ist dies allerdings erst durch Aregis c. 14 erklärt worden.

[1]) c. 73.

[2]) cc. 9, 23, 55. Die kirchliche Freilassung ist durch Aistulf c. 12 wesentlich erleichtert worden.

[3]) cc. 30, 76, 95, 100.

[4]) c. 84.

[5]) c. 33.

[6]) s. unten.

[7]) v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 354 f. Es ist aber wahrscheinlich, dass sich das staatliche Gericht in solchen Fällen entsprechend informierte; s. ausführlich, auf Grund von Urkunden Calisse: Dir. eccles. e. dir. langob. 135 f. — Specielles geistliches Forum existirte weder für Civil- noch für Straffälle. Selbst wenn der König den Bischof delegierte — weil die Entscheidung nach canonischem Rechte gefällt werden sollte — bedurfte doch das bischöfliche Urtheil der königlichen Bestätigung. Die Bemühungen des Papstes, die langobardische Geistlichkeit zur Austragung ihrer Streitigkeiten auf schiedsgerichtlichem Wege zu veranlassen, beweisen, dass die Kirche keine staatlich anerkannte Jurisdiction hatte. Cf. Salvioli l. c. I. 90 ff., 100, 104.

[8]) s. Calisse l. c. 110 f.

[9]) Aist. c. 16.

Digitized by Google

günstige Staatskirchentum des fränkischen Reiches erinnert. Und wenn derselbe König die kirchliche Verjährungsfrist abkürzte,[1]) so geschah dies offenbar nur mit Rücksicht auf den Umstand, dass es ihm unbillig erschien, dass der Langobarde zur Ersitzung eines kirchlichen Grundstückes 40 Jahre, zum Verluste seines Rechtes aber nur 30 Jahre brauchen sollte. Die Massregel Aistulfs sollte sich auch auf den Verkehr der Kirchen untereinander beziehen, hatte somit keine kirchenfeindliche Spitze.

Die Thätigkeit der Concilien lässt während der langobardischen Herrschaft sehr vieles zu wünschen übrig.[2]) Dazu hat wohl der Umstand beigetragen, dass das Institut der Provinzial- und Diöcesansynoden in Italien überhaupt auch in früherer Zeit nicht besonders ausgebildet war.[3]) Die Nähe Roms machte die Synoden zum guten Theile überflüssig und es konnten die langobardischen Bischöfe in vielen Fällen an den päpstlichen Synoden theilnehmen;[4]) allerdings war es ihnen nicht ohne weiteres möglich, mit Rom zu verkehren,[5]) es scheint vielmehr dieser Verkehr von der königlichen Zustimmung abhängig gewesen zu sein.[6]) Besonders eng verbunden mit dem päpstlichen Stuhle waren diejenigen Bischöfe, die als Suburbicar-Bischöfe, z. B. in Toscana, in dem Papste ihren Metropoliten

---

[1]) Aist c. 18.

[2]) Das von Paul Diac. (III. 26) erwähnte Concil v. J. 590, an dem langobardische Bischöfe theilnahmen, führt Crivellucci (Studi stor. V. 163 f.) als einen Beweis der Kirchenfreiheit an, vergisst aber, dass dieses Concil gegen die byzantinischen Dissidenten gerichtet war, daher an und für sich den Langobarden genehm sein konnte.

[3]) s. Hinschius l. c. III. 477 f.

[4]) so ist zu erklären, dass die römische Synode vom J. 743 nach Kaiserjahren und nach den Regierungsjahren Liutprands datierte.

[5]) Ueberhaupt war abgesehen von einigen Eingriffen Gregors d. Gr. (Epist. V. 4, IX. 10, 67, XI 4 u. A.) der Verkehr mit Rom bis zur Zeit Liutprands sehr beschränkt. Selbst die Zeiten Theodolindens haben nicht viel Erfolg gebracht; sie war zwar katholisch, aber doch nicht rechtgläubig.

[6]) Aus der Vita Bertulfi (Migne: 97 p. 1062. c. 6) ist zu schliessen, dass der Verkehr der langobardischen Geistlichkeit mit Rom an die königliche Zustimmung gebunden war. — Dies würde erklären, warum bei der römischen Synode im J. 649 die langobardische Geistlichkeit nicht vertreten war.

Digitized by Google

erblickten, daher dem Papste einen speciellen Eid zu leisten hatten.[1])

Für die Frage, inwieferne wir in der Kirche eine Stütze des Romanismus im langobardischen Reiche zu erblicken haben, kommt in Betracht die Benützung römischer Rechtsquellen durch dieselbe, wozu besonders in Italien reichlich Gelegenheit vorhanden war. Zu erwähnen ist zunächt die Lex Dei, welche schon wegen ihrer handschriftlichen Verbindung mit der Epitome Juliani sehr verbreitet war und ihrer ganzen Anlage wegen den Anforderungen des Klerus entsprechen musste.[2]) Im übrigen scheint sich vorjustinianisches Recht geringer Verbreitung erfreut zu haben, denn abgesehen von den im Codex und bei Julian vorkommenden vorjustinianischen Kaisernovellen sind dieselben nur ganz ausnahmsweise in Benützung gekommen.[3]) Die grösste Bedeutung in dieser Beziehung hat die in Italien im VI. Jh. entstandene Avellanische Sammlung.[4])

Das justinianische Recht dagegen ist vom Klerus in ausgedehnterem Masse angewendet worden. Abgesehen davon, dass Papst Pelagius I. sich desselben in Fragen des Gerichtsstandes und in Fragen des kirchlichen Vermögensrechtes bediente[5]) und dass namentlich Gregor d. Gr., dessen Thätigkeit für die Rechtsverhältnisse des langobardischen Reiches besonders wichtig ist, es für alle Rechtsfragen benützte,[6]) kommt in allen in Italien zu kirchlichen Zwecken angelegten Rechtssammlungen justinianisches Recht in ausgiebigem Maasse vor. Wohl spielt dabei

---

[1]) s. Tamassia l. c. 201 f.

[2]) Wir finden sie in dem Cod. Vatic. 1339 benützt u. zwar stammt IV. 106 der in diesem Cod. enthaltenen Sammlung aus Lex Dei I. 7. (s. v. Savigny l. c. VII. 75). Auch hat es nicht an Versuchen gefehlt, die Lex Dei zu glossieren. S. Conrat l. c. I. 313 f.

[3]) s. Conrat l. c. I. 94 f.

[4]) Sie verwerthet Stücke, die sonst nicht überliefert sind; dieselben führt Maassen l. c. I. 787 an.

[5]) s. Conrat l. c. I. 6. Anm. 5 und 7 Anm. 1.

[6]) für kirchliches Vermögensrecht und das Vermögensrecht der Kleriker Epist. I. 9, 68, II. 5, III. 41, IV. 37, V. 28, VI. 1, VII. 13, 38, 39, VIII, 34, IX. 13, 17, 26, 45, X. 1, 5, XI. 20. XII. 10, 29; für Erbrecht Epist. I. 48, VI. 36, VIII. 3, IX. 46, X. 5; für Eherecht XI. 50; für Ordensrecht II. 28, IX. 7, XIII. 3; für Asylrecht X. 38.

Digitized by Google

Julians Epitome die Hauptrolle; daneben aber fehlt es nicht an Beweisen directer Benützung der Quellen; so scheint der Brevis libellus de rebus Ecclesiae[1]) neben Julian, unabhängig davon, eine Reihe von Kaiserconstitutionen benützt zu haben.[2]) Und auch die im IX. Jh. in Italien abgefasste Lex Romana canonice compta beruht auf Quellen, die auf die Zeit byzantinischer Herrschaft in Italien zurückgehen.[3]) Die, Ende des IX. oder Anfang des X. Jh. in Italien entstandenen Bobbienser Excerpte[4]) benützen ebenfalls Stellen, die weder der Epitome Julians, noch einer anderen bekannten Epitome entlehnt sind.[5]) Ebenso die im X. Jh. abgefasste Sammlung des Cod. Vatic. 8487[6]) und die bedeutende Benützung des römischen Rechtes in späteren Sammlungen, die für den Klerus in Italien

---

[1]) s. Haenel: Sächs. Ber. 1857 12 ff. u. Vorrede zu Julian p. XLII; Conrat l. c. 148 f.

[2]) weshalb mit Conrat und gegen Haenel anzunehmen ist, dass diese Sammlung in Justinianischer Zeit und zwar nicht in Rätien, sondern in Italien entstanden ist. An den Brevis libell. de reb. Eccl. schliesst sich das von Haenel (Sächs. Ber. 1857 p. 10 f.) beschriebene, ganz unbedeutende, als „Justiniani Imperatoris Sacra Privilegia Concilii Vizaceni" betitelte literarische Product, welches wir nur deshalb erwähnen, weil es allem Anscheine nach theilweise directe Benützung einiger Stellen des Codex aufweist.

[3]) Julians Epitome spielt natürlich auch hier die Hauptrolle und der Codex ist nicht direct, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach auf Grund der sog. erweiterten Epitome benützt (s. Conrat l. c. I. 206). Dass der Grundstock dieser Sammlung aus der Zeit der byzantinischen Herrschaft in Italien stammt, hat Conrat l. c. I. 209 sehr wahrscheinlich gemacht.

Der in 327 Capiteln der Lex Rom. can. compta enthaltene römischrechtliche Stoff ist von Maassen l. c. I. 889ff. u. Conrat l. c. I. 205. Anm. 10 eingehend behandelt. Dieser Rechtsstoff gieng dann theilweise in die Coll. Anselmo dedicata über. S. Conrat l. c. I. 213f.

[4]) Die Unabhängigkeit der Bobb. Excerpte von der L. Rom, can. compta hat Maassen l. c. I. 898 f. sichergestellt.

[5]) Dies gilt von 18 Stellen des Codex; s. Conrat l. c. I. 211.

[6]) Die in dieser Sammlung unter dem Titel „Incipiunt jura legalia venerabilibus locis eorumque ministris pertinentia" enthaltenen 14. Capitel Justinianischer Constitutionen beruhen nicht auf Julian; nachdem aber diese Stellen auch in einer Reihe anderer Sammlungen vorkommen, erscheint eine directe Benützung fraglich.

Digitized by Google

angelegt wurden,[1]) sprechen für eine continuirliche — wenn auch auf einen bescheidenen Quellenkreis beschränkte — romanistische Tradition innerhalb der Kirche.

Andererseits aber ist zu bemerken, das schon frühzeitig langobardisches Recht in die Kirche eindringt; die Sammlung des Cod. Vatic. 1339[2]) verwendet Gesetze langobardischer Könige[3]) und überhaupt spricht manches dafür, dass der Eindruck des langobardischen Rechtes im Klerus ein grosser war, so dass sich sogar die Päpste diesem Rechte nicht abgeneigt zeigten.[4])[5])

Wenn man berücksichtigt, welche Quellenmenge der Kirche in Italien zur Verfügung stand und ferner beachtet, dass neben langobardischen Besitzungen in Italien eine Reihe von Gebieten byzantinisch war, dass also in nächster Nähe des langobardischen Reiches römisches Recht herrschte, so muss man sagen, dass alles, was wir — abgesehen von byzantinischen Producten[6]) —

---

[1]) Conrat l. c. I, 364 ff.

[2]) Sie beruht auf der Epitome Julians (die betreffenden Stellen zusammengestellt bei v. Savigny l. c. VII. 74 f.) und der Lex Dei (s. oben S. 47 Anm. 2).

[3]) Die dem langobardischen Rechte entlehnten Stellen s. bei Theiner: Disquisit. criticae 278.

[4]) Das Wichtigste in dieser Hinsicht ist die Benützung des langobardischen Rechtes seitens Nikolaus I. für die Bulgaren; s. Conrat l. c. I. 17 f., 52 f.]

[5]) Auf langobardischen Einfluss sind viele kirchliche Bestimmungen zurückzuführen. So z. B. entspricht es dem langobardischen Princip (s. Roth. 183), wenn die Traditio puellae eine dem kirchlichen Rechte an und für sich fremde Rolle spielt. Bei Gratian erinnern C. XXVII. q. II. cc. 14 u. 38 an Liutpr. 30, C. XXX. q. V. c. 4 an Aist. 15. u. s. w. — Schon Türk hat l. c. IV. 217 bemerkt, dass wahrscheinlich dasjenige, was das Kirchenrecht an deutschrechtlichen Grundsätzen enthält, auf der Berührung mit langobardischem Rechte beruht.

[6]) Es muss betont werden, dass, wie schon hervorgehoben, der Grundstock der L. Rom. can. compta aus der Zeit der byz. Herrschaft in Italien stammt, dass ferner die zum Codex in nachjustinianischer Zeit verfasste sog. Summa Perusina, die in die Kirche eingedrungen war (s. Conrat l. c. I. 56 f.) im byzantinischen Italien entstanden ist (s. Conrat l. c. I. 186) und dass auch von früheren Quellen sowohl die Lex Dei als die Avellana und der Brevis libellus de reb. Eccl., die in der justinianischen Zeit entstanden sind, nicht als Werke der langobardischen Römer erscheinen.

Digitized by Google

über die Verwendung des römischen Rechtes im Klerus des langobardischen Reiches finden, als geringfügig zu bezeichnen ist. Man hätte eine ganz andere Verbreitung des römischen Rechtes innerhalb der Kirche des langobardischen Reiches vermuthen dürfen. Wenn wir davon absehen, was aus vorlangobardischer und aus nachlangobardischer Zeit stammt und auch davon, was während der langobardischen Herrschaft aus den byzantinischen Gebieten in das langobardische drang, ergiebt sich als Product der katholischen Kirche im langobardischen Reiche wenig nennenswerthes.

Auch sind die Rechtssammlungen des Klerus derartige, dass von hier aus eine directe romanisierende Beeinflussung des weltlichen Rechtes kaum in hohem Maasse anzunehmen ist; dieselbe greift auf das weltliche Gebiet nicht über.[1]) Die Kirche repräsentiert hier also keine lebendige und entwicklungsfähige Auffassung des römischen Rechtes und schon der Umstand, dass sie sich hauptsächlich, abgesehen von den erwähnten Ausnahmen,[2]) der Epitome Julians bedient[3]) und nur in geringem Maasse auf die Quellen direct zurückgeht, beweist, dass man sich mit einem Minimum des römischen Rechtes begnügte. Noch bemerkenswerther ist es, dass man keinen Anstand nahm, sich der

---

[1]) Etwa mit Ausnahme der L. Rom. can. compta. — Die kirchenrechtliche Beeinflussung der langob. Edicte wird unten sub IV besprochen.

[2]) s. oben S. 48.

[3]) Daran ändert der Umstand, dass man sich nicht immer der uns bekannten Epitome, sondern gelegentlich auch anderer ähnlicher Producte bediente, nichts. So sahen wir, dass die L. Rom. can. compta sich für den Codex einer sog. erweiterten Epitome bedient hat. (S. oben S. 48 Anm. 3). — Die Samml. d. Cod. Vat. 1349, die zwischen dem Anfange des VIII. u. des IX. Jh. entstanden ist (s. Conrat l. c. I. 210) und aus Oberitalien stammt (s. v. Savigny l. c. VII. 73) enthält 19 Stellen, die sich zweifellos an Julians Epitome anlehnen, obwohl die Zahlenbezeichnungen, wie Conrat l. c. feststellt, mit der gewöhnlichen Ueberlieferung nicht übereinstimmen, so dass man vermuthen darf, dass nicht Julians Epitome selbst, sondern vielmehr ein für kirchliche Zwecke abgefasster Auszug benützt wurde. — Massgebend ist nicht, ob man immer Julians Epitome, oder auch andere ähnliche Compilationen benützte, sondern dass man es in der überwiegenden Anzahl von Fällen vorzog, irgend einen Auszug, anstatt der Quellen selbst, die man sich doch leicht verschaffen konnte, zu benützen.

Digitized by Google

bekanntlich vollkommen unverlässlichen und ungenügenden Definitionen Isidors zu bedienen,[1]) deren Aufnahme und Verwendung in einem Lande, in dem eine Rechtsschule bestand und in dem noch byzantinische Besitzungen vorkamen, besonders auffallen muss.

Wenn auch die Stellung der Kirche und ihre Thätigkeit für die Entwicklung römischen Rechtes im langobardischen Reiche nicht den Erwartungen entspricht, so ist sie dennoch als wichtige Stütze des Romanentums zu betrachten. Sie wird wohl durch die Langobarden herabgedrückt und desorganisiert, so dass sie nicht in der Lage ist, ihrem und dem römischen Rechte zu einer leitenden Rolle zu verhelfen. Andererseits aber wird das romanische Element, das sich unter ihren Schutz flüchtet, doch wieder gehoben durch die seit dem VI. Jh. steigende Stellung des Papsttums, dessen Macht die Bischöfe Italiens in vollem Maasse anerkennen und in dessen Macht sie eine willkommene Stütze finden. Die Päpste entscheiden nach römischem Rechte und ihre Entscheidungen werden von den langobardischen Bischöfen befolgt. Wenn auch die Verbindung mit Rom, wie erwähnt, auf Schwierigkeiten stiess und der directe Verkehr theilweise durch königliches Verbot, theilweise im selbstverstandenen Interesse der Bischöfe, die sich nicht dem Verdachte eines Verrathes aussetzen wollten, erschwert wurde, so ist doch angesichts des fortwährenden Wechsels des Besitzes, wodurch einzelne Theile der Diöcesen an der Peripherie des langobardischen Reiches theilweise unter byzantinische, theilweise unter langobardische Herrschaft traten, der Romanismus gestärkt worden, so dass man im allgemeinen sagen kann, dass auch hier, wie überall, die Kirche als wichtigste Stütze der Romanen erscheint; das, was ihr im langobardischen Reiche selbst an rechtlicher Macht und an Organisation fehlte, wird ersetzt durch die immer steigende Stellung des Papsttums, an das sich die Römer anlehnen und durch die, wenn auch theilweise gehinderte, Beeinflussung der kirchlichen Angelegenheiten von Rom aus. Der Uebertritt der Langobarden zum Katholicismus hat dem Romanentum keinen directen Nutzen bringen können; denn

---

[1]) So die L. Rom. can. compta; s. Conrat l. c. I. 209.

Digitized by Google

trotz des Uebertrittes blieb der politische Gegensatz zum Papsttum erhalten und hat den romanisierenden Einfluss der Kirche gelähmt. Aber später hat das romanische Element unter der Führung des Papsttums und mit fränkischer Hilfe den Kampf gegen das langobardische Element aufgenommen und mit grösserem Erfolge geführt als unter byzantinischer Herrschaft.

Die rechtliche Stellung der römischen Bevölkerung gab zu mancherlei Zweifeln Anlass. Troya und Hegel haben auf Grund ihrer Interpretation des Berichtes Pauli[1]) die Römer als ihrer Freiheit verlustig und dem Stande der Halbfreiheit, dem Aldionate, verfallen erklärt und zwar hat Hegel diese Behauptung auch auf die Stadtbevölkerung, also auf Handwerker, Aerzte, Notare, Baumeister u. s. w. angewendet,[2]) die ehemaligen römischen Colonen dagegen in den „Servi massarii" wieder zu finden geglaubt.[3]) Alle Nachrichten, die auf volle Freiheit der römischen Bevölkerung bezogen werden könnten, lässt Hegel[4]) nur für diejenigen Römer gelten, die etwa einzeln oder in grossen Schaaren aus dem byzantinischen Gebiete ins langobardische übertraten und er betrachtet solche Römer, wie überhaupt alle Fremden, als Wargangi, denen Rothari die Möglichkeit gab, nach eingeholter königlicher Erlaubnis ihrem eigenen Rechte gemäss zu leben. Nun ist es klar, dass selbst bei äusserster Interpretation des von Paulus berichteten, höchstens eine Freiheitsminderung der Grundbesitzer angenommen werden könnte, denn es handelt sich um $^1/_3$ der fruges, also der landwirthschaftlichen Producte, unter die der Erwerb der Kaufleute und anderer Stadtbewohner nicht fallen konnte.[5]) Wir haben uns damit bei Besprechung der Ansiedlungsverhältnisse beschäftigt und waren bemüht, diese Interpretation zu widerlegen. Sie ist so wenig stichhaltig, dass selbst Pertile,[6]) der im Allgemeinen zu Troya's Ansicht

[1]) II. 32.

[2]) l. c. I. 410 f. Er identificiert die Handwerker mit dem „ministerialis probatus" der langobardischen Edicte. Weise l. c. 40 tritt Troya's und Hegel's Ansicht trotz Schupfer's Widerspruch bei.

[3]) l. c. I. 408.

[4]) l. c I. 413 f.

[5]) s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 304 f. Hodgkin: Italy and her invaders VI. 588.

[6]) l. c. I. 60.

Digitized by Google

hinneigt, betonen zu müssen glaubt, dass die Herabdrückung der Römer zum Aldionate durchaus nicht von allen Consequenzen begleitet war, die diesem Stande eigen sind. Pertile nimmt an, dass sich der Aldionat der römischen Bevölkerung dem Staate gegenüber als Schmälerung politischer Freiheit, aber nicht im Verhältnisse der einzelnen Römer zu den einzelnen Langobarden geäussert habe; ferner giebt Pertile[1]) zu, dass nicht alle Römer ausnahmslos als Aldii anzusehen sind und dass insbesondere die römische Bevölkerung der später erworbenen Gebiete diesem Zustande nicht verfallen ist. Wenn Hegel und Pertile diese Interpretation annehmen zu müssen glauben, um überhaupt die grosse Anzahl der Aldien im langobardischen Reiche zu erklären[2]) und darauf hinweisen, dass andere germanische Völker einen Stand von Mittelfreien nur ausnahmsweise und in geringerer Anzahl kennen, so ist dem gegenüber hervorzuheben, dass die Entstehung des Aldionates durch C. 227 Ed. Rothari klargestellt ist, und man durchaus nicht gezwungen wird, zur Erklärung des Vorkommens dieses Standes zu einer mit der ganzen Quellenlage entschieden nicht übereinstimmenden Auslegung zu greifen. Wie trügerisch diese Auslegung ist, beweist am besten der Umstand, dass man mit ebenso gutem Rechte die Aldii als römische Colonen betrachten[3]) und dies damit begründen kann, dass die langobardischen Gesetze von verschiedenen Volksclassen sprechen, den Colonat dagegen speciell nicht beachten.[4])

Man geht überhaupt von der durchaus unerwiesenen Voraussetzung aus, dass die Römer nicht nur als ein integrierender Bestandtheil des langobardischen Staates, sondern auch als Bestandtheil des langobardischen Volkes zu betrachten sind und dass die Römer in Ermanglung eigener Organisation eine rechtliche Existenz nur im langobardischen Volksverbande finden konnten; und von diesem Standpuncte aus, stellt Hegel[5]) die

---

[1]) l. c. I. 63.

[2]) s. Hegel l. c. I. 401.

[3]) und zwar wäre auch hinzuweisen auf die Verwandtschaft zwischen Roth. 216 nnd Cod. Just. XI 48. 24.

[4]) s. Baudi di Vesme e Fossati l. c. 168.

[5]) l. c. I. 370.

Digitized by Google

Frage, in welchem Rechtsverhältnisse wir uns die von den Langobarden verschonten Römer überhaupt zu denken haben, nachdem an eine auf römischem Rechte und römischer Verfassung begründete Freiheit nicht mehr gedacht werden kann. Er übersieht, dass eine rechtliche Freiheit der Römer nicht nothwendigerweise auf römischer Verfassung basieren musste, und dass durch den Wegfall der römischen Verfassung wohl eine politische Desorganisation des Römertums eintreten, die persönliche Freiheit aber deshalb nicht geschmälert werden musste. Andererseits rechnet doch Hegel[1]) mit dem Umstande, dass die langobardischen Könige, um die Eroberung des Landes und die Sicherung ihrer Herrschaft zu erleichtern, mit einzelnen Stadtgebieten Verträge schlossen und solchen Gebieten und ihren Einwohnern eine freiere Stellung einräumten. Dies betrachtet Hegel als eine Freilassung der betreffenden Römer. Abgesehen davon, dass dieser Vorgang nicht gehörig erwiesen ist, erscheint diese Auslegung schon deshalb gekünstelt, weil man an eine Freilassung nur dann denken kann, wenn die betreffenden Personen ihrer Freiheit bereits beraubt sind. Pertile[2]) sieht im langobardischen Staate nur ein rechtlich relevantes Volk, nämlich das herrschende und nimmt an, dass der Name Römer in der Regel die ausserhalb des langobardischen Reiches lebenden Römer bezeichnete, während die dem langobardischen Reiche unterworfenen ohne Unterschied der Nationalität als Langobarden betrachtet wurden; geltend gemacht wird, dass die Karolinger nach Eroberung dieses Reiches als Könige der Franken und Langobarden, nicht als Könige der Franken, Langobarden und Römer auftraten. Da darf man wohl bemerken, dass die fränkischen Könige, die in ihrem Reiche die Römer durchaus nicht unterdrückten, sich nichtsdestoweniger niemals als Könige der Franken und der Römer bezeichneten; auch die westgothischen Könige haben niemals einen dieser Interpretation entsprechenden Titel geführt, obwohl in ihrem Reiche die Römer eine eigene Organisation besassen und sich des für sie obrigkeitlich bestimmten römischen Rechtes bedienten. Diese Titelfrage kommt

---

[1]) l. c. I. 414 ff.

[2]) l. c. I. 59.

Digitized by Google

also gar nicht in Betracht, desto mehr aber der Umstand, dass Authari den Titel Flavius annahm, was doch keinen Sinn gehabt hätte, wenn die Römer einfach im langobardischen Volksverbande aufgegangen wären. Der langobardische Volksverband bildet zweifelsohne die einzige Grundlage für die Geltendmachung politischer Rechte im vollen Sinne des Wortes. Es ist aber unzulässig, diesen Volksverband als die einzige Grundlage für eine rechtliche Existenz des Individuums anzusehen. Hierbei ist an die langobardischen Hilfsvölker germanischer und bulgarischer Abstammung zu erinnern, die sich in privatrechtlicher Hinsicht gewiss einer uneingeschränkten Freiheit erfreuten, wenn sie auch in politischer Beziehung den Langobarden gegenüber nicht ebenbürtig erscheinen. Es ist unzulässig, die öffentlich-rechtliche Stellung mit der Rechtsstellung überhaupt zu identificieren; es entfällt also die Nothwendigkeit die Römer als einen Stand des langobardischen Volkes zu betrachten und ihnen im langobardischen Volksverbande einen Platz anzuweisen.

Mit Recht hat Schupfer[1]) eine Reihe von Symptomen hervorgehoben, aus welchen eine abgesonderte Stellung der römischen Bevölkerung zu schliessen wäre. Es kommt da in Betracht die Ungleichheit der Abgaben, die Verschiedenheit des Wergeldes, ferner Unterschiede im Eherechte und im Vormundschaftsrechte, wohl auch im Erbrechte, was alles, abgesehen von der fraglichen und von Schupfer als besonders wichtig behaupteten Unterstellung der Römer unter die königlichen Gastalden, genügt, um die Ueberzeugung zu begründen, dass es sich hier um zwei verschiedene Völker handelt, von welchen das eine dem anderen politisch untergeordnet ist, ohne dadurch seine Freiheit einzubüssen.

Der Eintritt in das langobardische Volk war wenigstens in der ersten Zeit so gut wie ausgeschlossen, denn der Volksverband beruht auf einer genossenschaftlichen Basis und zwar auf der Sippenverfassung, welche den Römern unzugänglich war. Der königliche Hof, die königliche Gefolgschaft, überhaupt königliche Dienst- und Schutzverhältnisse bildeten hier

---

[1]) Istit. polit. 148 ff.

Digitized by Google

einen den Römern zugänglichen Boden. Auch dagegen hat Hegel[1]) in entschiedener Weise Stellung genommen. Er meint, die Sonderstellung der Römer unter königlichem Schutze wäre angesichts der Beschränkung, die der Königsschutz der freieren Vermögensverfügung und der ausgedehnteren Erbberechtigung auferlegte, zwecklos gewesen. Dies erscheint übertrieben, denn die aus dem Königsschutze sich ergebenden Beschränkungen treten doch eigentlich erst bei dem erblosen Tode ein. Der Königsschutz schliesst bekanntlich die persönliche Freiheit, das eigene Recht, ja sogar eine unter Umständen weitgehende Autonomie nicht aus. Als königliche Schützlinge hätten somit die Römer eine genügende Basis für den Fortbestand ihrer persönlichen Freiheit gefunden. Ohne diese Ansicht[2]) abzulehnen, müssen wir doch bemerken, dass es an vollgiltigen Beweisen für dieselbe fehlt. —

Für die volle Freiheit der Römer im langobardischen Reiche spricht eine Reihe von Umständen.[3]) Nach wie vor fehlt es nicht an freien römischen Grundbesitzern, Kaufleuten, Handwerkern u. s. w. und auch der Umstand, dass Römer freiwillig aus dem byzantinischen Gebiete in das langobardische übertraten, ist bemerkenswerth. Es wäre ein Römer kaum zu den Langobarden geflüchtet, wenn er dort eine privatrechtliche Abhängigkeit zu befürchten gehabt hätte. Es musste vielmehr die persönliche Freiheit, wie sie in einem germanischen Staatswesen selbst für die politisch minderberechtigte Bevölkerung bestand, die durch Angaben und die Willkür der Beamten bedrückten Römer locken. Durch den Eintritt in das langobardische Heer war es jedenfalls schon im VII. Jh. möglich, auch die politische Stellung, wenn sie erwünscht erschien, zu erreichen. Auch haben wir[4]) hervorgehoben, dass wir aus den langobardischen Edicten nicht den Eindruck eines durch die Entziehung römischer Güter und römischen Vermögens bereicherten Volkes gewinnen, vielmehr den Eindruck einfacher,

---

[1]) l. c. I. 414.

[2]) s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 332.

[3]) s. im Einzelnen Baudi di Vesme e Fossati l. c. 193, v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 313 f.

[4]) S. 27.

Digitized by Google

germanischen Sitten entsprechender Lebensweise, die sich wohl radical geändert hätte, wenn man wirklich den Römern alles entzogen und sie selbst privatrechtlich abhängig gemacht hätte. Das Vorkommen edler und reicher Römer im langobardischen Reiche bespricht v. Savigny[1]) und aus Gregors Briefen[2]) geht hervor, dass sich wenigstens die Tradition des römischen Adels erhalten hat;[3]) selbstverständlich können wir den Fortbestand römischer Standesunterschiede in dem rechtlichen Sinne, wie sie in früherer Zeit vorkamen, nicht annehmen, denn die langobardische Rechtsordnung, welche nach aussen die einzig relevante war, rechnet mit diesen Standesverhältnissen nicht und berücksichtigt dieselben nur wenn es sich darum handelt, die niederen Classen der römischen Bevölkerung, die an und für sich abhängig waren, den langobardischen Standesbegriffen anzupassen. Auch durch den Verfall der Curien und des Decurionenstandes vollzog sich eine sociale Umwälzung, indem an die Stelle der Decurionen andere, angesehene und besitzende Persönlichkeiten traten,[4]) an deren Freiheit natürlich nicht zu zweifeln ist. Wir dürfen auch darauf hinweisen, dass die Stellung der katholischen Kirche, die trotz aller Einschränkungen dennoch eine sehr bedeutende war, in entschiedenster Weise dafür spricht, dass diese Kirche nicht die einer unfreien oder minder freien Bevölkerung war.

So gelangt man denn zur Ueberzeugung, dass die privatrechtliche Stellung der Römer keiner Einschränkung unterlag, dass sie aber öffentlichrechtlich gewissermassen ausser Betracht blieben und im öffentlichen Leben nur diejenige Stellung einnehmen konnten, die ihnen der König concedierte. Politisch sind die Römer desorganisiert; denn sie haben keine eigenen Behörden zur Vertretung ihrer Interessen und zur Aufrechterhaltung ihrer Stellung und die Thätigkeit der Bischöfe, die überdies, wie wir wissen, mit dem langobardischen Königtum fortwährend zu rechnen hatten, konnte den Wegfall einer solchen

---

[1]) l. c. I. 405.
[2]) III, 30, IV. 29, XI. 16.
[3]) hierfür ist auch anzuführen Paul. Diac. V. 37.
[4]) s. L v. Heinemann l. c. 41 ff.

Digitized by Google

Organisation nicht ersetzen. Der einzige Weg zu einer öffentlich-rechtlichen Stellung zu gelangen, war entweder der Eintritt in das langobardische Heer, somit auch in den langobardischen Volksverband, oder aber eine specielle königliche Verfügung, zu welcher der König als Schutzherr der Römer je nach den vorliegenden Umständen greifen mochte. Die grosse Ueberzahl der Römer konnte durch die viel weniger zahlreichen Langobarden nicht aufgesogen werden. Der Einfluss, den das Römertum in sprachlicher, cultureller und auch rechtlicher Beziehung ausübte, wäre einfach unerklärlich, wenn die Römer im Sinne Troy·a's und Hegel's zu persönlich abhängigen Aldii degradiert worden wären.

Auch die Juden sind höchstwahrscheinlich als Römer behandelt worden. Wenigstens spricht sich Gregor in dieser Weise aus.[1])

Im Zusammenhange mit dieser Frage steht die des Wergeldes der Römer; es fehlte nicht an Behauptungen, wonach die Römer vor Liutprand überhaupt gar kein Wergeld gehabt hätten[2]) und dies wurde damit begründet, dass jedes Wergeld nur ein Mittel zur Verhütung der Fehde war, die Fehde aber seitens der Römer nicht zu befürchten stand, daher die Nothwendigkeit eines Wergeldes für sie nicht existierte.[3]) Nun wird man aus allgemeinen Gründen von vornherein erklären dürfen, dass dies einfach unmöglich gewesen wäre; die Römer wären ja bei einem solchen Zustande direct vogelfrei gewesen. Dies ist weder für die Zeit Alboins, noch viel weniger für die Zeit Autharis, der durch den Titel Flavius sich den Römern näherte, ja nicht einmal für die Zeit des Interregnums, in dem den Römern so manches Unrecht widerfahren ist, anzunehmen. Es ist richtig, dass das Wergeld der Römer erst durch Liutprand[4]) geregelt wurde. Es unterliegt aber ebenso keinem Zweifel, dass diese Regelung auf Grund einer früheren consuetudo vorgenommen wurde, so dass die Römer offenbar auch früher

---

[1]) Epist. I. 10.
[2]) so Hegel l. c. I. 426.
[3]) so Hodgkin l. c. VI. 590.
[4]) cc. 20, 62.

Digitized by Google

Wergeld hatten und wenn schon Rothari das Wergeld secundum nationem suam abstuft,[1]) beziehungsweise für die verschiedenen Nationen ein nicht näher bekanntes Wergeld bestimmt, so ist wohl gar kein Grund vorhanden anzunehmen, dass gerade die Römer keines gehabt hätten. So ist denn heutzutage diese ältere Ansicht als überwunden zu betrachten,[2]) wenn wir auch nicht in der Lage sind, das Wergeld der Römer ziffermässig festzustellen. Nur so viel kann angenommen werden, dass eine Wergeldvertheilung innerhalb der römischen Familie entweder ganz fehlte, in welchem Falle wohl der König als Bezugsberechtigter zu betrachten wäre, oder doch nach ganz anderen Grundsätzen vorgenommen wurde.

Ueber die römischen Grundbesitzverhältnisse sind wir wenig informiert, jedoch genügt dasjenige, was wir wissen, in vollem Maasse, um, wie schon mehrmals hervorgehoben wurde, den Fortbestand römischen Eigentums und die vollkommen gesicherte privatrechtliche Stellung desselben zu behaupten.[3])

Es ist selbstverständlich, dass, nachdem Vollfreiheit, freier Grundbesitz, ja sogar der Rechtsschutz der Römer in der ersten Zeit geleugnet wurde, auch der Fortbestand des römischen Rechtes in hartnäckigster Weise bezweifelt werden musste. Nun glauben wir aber, dass selbst wenn die Römer wirklich Aldii gewesen wären, und weder freien Grundbesitz noch genügenden Rechtsschutz gehabt hätten, nichtsdestoweniger die Anwendung ihres eigenen Rechtes unter einander möglich gewesen wäre; denn die Verpflichtung des Aldius gegenüber seinem Patron war vermögensrechtlicher Natur. Man kann politisch mundtodt, zu privatrechtlichen Leistungen gegenüber dem Sieger verpflichtet, des Eigentums beraubt sein und doch nach einem

[1]) cc. 198, 374 cf. 194.

[2]) s. Flegler's eingehende Darstellung l. c. 48 ff. Anm. 37 und Schupfer: Istit. polit. 69 f.

[3]) Die nähere Behandlung dieser Frage bleibt der Darstellung der Entwicklung des deutschen Immobiliareigentums vorbehalten.

Digitized by Google

anderen Rechte leben, als derjenige, dem man die Leistungen schuldet. Diesen Erwägungen hat sich auch Hegel fügen müssen, indem er zugab,[1]) dass das römische Recht allenfalls als Hofrecht der Hörigen unter einander angewendet werden konnte. Wenn wir nun nichts mehr annehmen wollten, als was Hegel zugiebt, wenn also das römische Recht als Hofrecht der Hörigen untereinander, ferner als Recht der Kirche in dem von Hegel selbst zugestandenen Umfange, sodann als Recht derjenigen Wargangi, die nach königlicher Zustimmung dasselbe anwenden durften und endlich in denjenigen Gebieten, denen es bei der Unterwerfung zugestanden wurde, gegolten hätte, so würde das genügen, um dem römischen Rechte im langobardischen Reiche eine grosse Bedeutung zu sichern.

Nun steht aber die Sache doch wesentlich anders. Es ist richtig, dass das langobardische Recht praktisch als Territorialrecht zu betrachten ist. Wir sagen praktisch, weil es angesichts der politischen Lage und des Selbstbewusstseins, mit dem die Langobarden in jeder Beziehung den Römern gegenüber auftraten, wohl auch auf die Römer, insoweit die Langobarden überhaupt daran interessiert waren, angewendet werden konnte; darüber hinaus aber eine obligate Anwendung des langobardischen Rechtes anzunehmen, erscheint unbegründet, denn wir dürfen selbst bei den Langobarden nicht etwa ein zweckbewusstes Vorgehen in dieser Beziehung suchen. Die Langobarden hatten ein Interesse daran, dass in allen Collisionsfällen das für den Sieger Günstigere geschehe. Der Verkehr der Römer unter einander interessierte sie aber nicht. Eine Rechtseinheit im ganzen Territorium, wie sie als wichtige Forderung des modernen Staates und auch da nicht ausnahmslos betrachtet wird, anzustreben, waren sie durch nichts veranlasst. Alles, was das öffentliche Rechtsleben betrifft, musste nach langobardischem Rechte beurtheilt werden. Es konnte somit nur nach langobardischem Rechte gestraft und auch die Ueberzeugung des Richters, also der Beweis, natürlich nur nach diesem Rechte erbracht werden und selbst die Kirche musste, wenn sie das staatliche Gericht anrief, das langobardische

---

[1]) l. c. I. 416.

Digitized by Google

Recht anerkennen. Im Zusammenhange damit steht der bemerkenswerthe Umstand, dass das römische Strafrecht thatsächlich so gut wie verschollen ist und selbst im XII. Jh. bei der Renaissance des römischen Rechtes eine geringfügige Rolle spielte. Das Strafrecht bildet aber, wie wir wissen, den wesentlichsten Inhalt der langobardischen Gesetzgebung, welche in der ersten Zeit sich mit den Römern und ihren internen Rechtsverhältnissen nicht beschäftigte und höchstens, wie z. B. in Cap. 204 Ed. Rothari, mit der Existenz eines nichtlangobardischen Rechtes rechnet. Ein Personalitätsprincip im wahren Sinne des Wortes besteht auch hier nicht und ist, wie ja heute als unzweifelhaft angenommen werden darf, erst seit der fränkischen Eroberung in Italien aufgekommen.[1]) Daraus folgt aber durchaus nicht, dass wie Hegel[2]) nachzuweisen sucht, das Ed. Roth. ausnahmslos für alle Unterthanen des langobardischen Reiches und zwar in jeder Beziehung gegolten hätte.[3]) Denn Hegel selbst muss zugeben,[4]) dass es z. B. den Sachsen, die, wie wir wissen, aus Italien wegzogen, weil sie sich mit den Langobarden nicht vertragen konnten, vor allem um die politische Selbständigkeit zu thun war. Man darf daraus nicht schliessen, dass ihnen wenigstens für den Verkehr untereinander der Gebrauch eigenen Rechtes von Anfang an verwehrt gewesen wäre. Ebenso unrichtig ist, wenn Hegel[5]) meint, den in Italien angesiedelten Bulgaren, die unter ihren eigenen Häuptlingen auftraten, sei langobardisches Recht aufgedrungen worden, weil Alzeco königlicher Gastald wurde. Es ist daraus bloss die öffentlich-rechtliche Unterordnung dieser bulgarischen Colonie, keineswegs eine Vernichtung ihres Rechtes, soweit dasselbe mit der langobardischen Staatsverfassung nicht in Collision kam, zu schliessen.

Bei Erörterung der Frage inwiefern im langobardischen Reiche seit Anfang an römisches Recht bestehen blieb, muss man, in Ermangelung genügender Informationen über die erste

---

[1]) s. Excurs II.

[2]) l. c. I. 391.

[3]) Ed. Roth. 204 beweist wenigstens für die Geschlechtsmunt das Gegentheil. S. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 333 f.

[4]) l. c. I. 387.

[5]) l. c. I. 390.

Digitized by Google

Zeit, den Umstand würdigen, dass dieses Recht, wie wir sehen werden, die langobardische Gesetzgebung beeinflusst[1]) — und was noch wichtiger, dass es unter Liutprand und in der fränkischen Zeit in auffallender Weise hervortritt. Man darf in Bezug auf diese Frage thatsächlich die Zeit bis Liutprand und die spätere auseinanderhalten. Nun ist behauptet worden, und namentlich Troya[2]) vertritt diese Ansicht, dass erst Liutprand römisches Recht eingeführt und zur Geltung gebracht hätte, dass wir es also hier mit einer Neuerung zu thun hätten. An und für sich wäre eine solche radicale Neuerung nicht unmöglich; wir hätten es dann mit einer Art von Reception des römischen Rechtes zu thun, etwa in ähnlicher Weise wie sie am Ende des Mittelalters in Deutschland stattfand. Aber die Reception, der wir in Deutschland begegnen, hatte ihre bestimmten und wohlbekannten Ursachen; für ein plötzliches Auftreten des römischen Rechtes unter Liutprand dagegen wäre ein stichhaltiger Grund kaum anzuführen; es ist deshalb in diesem Falle an eine Continuität und nicht an eine Neuerung zu denken. Nicht Vergessenes ist plötzlich und ohne jeden Grund hervorgeholt, sondern bisher Bestehendes in einer anderen Weise zur Geltung gebracht worden. Schon Hegel[3]) bemerkte, dass die Anwendung des römischen Rechtes durch die Notare bei Liutprand nicht neu eingeführt, sondern geradezu als bestehend vorausgesetzt wird; die Veranlassung dieses Gesetzes wäre wahrscheinlich in der missbräuchlichen Verwirrung beider Rechte und in der daraus entstandenen Rechtsunsicherheit zu suchen. Er giebt denn auch zu, dass die ausschliessliche Herrschaft des langobardischen Rechtes, die er für die erste Zeit behauptet, zur Zeit Liutprands bereits durchbrochen war. Liutpr. 91 wendet sich offenbar gegen die Confusion, die daraus entstand, dass einzelne Vertragsbestimmungen dem römischen, andere dem langobardischen Rechte entlehnt wurden, so dass die Interpretation des ganzen Vertrages Schwierigkeiten machen musste. Die beiden Nationen waren einander so nahe getreten, dass im

---

[1]) s. unten sub. IV.

[2]) l. c. §§ 141—143.

[3]) l. c. I. 422.

Digitized by Google

Verkehre je nach den im einzelnen Falle vorliegenden Umständen beide Rechte vermischt wurden. Den Anforderungen des fortschreitenden Verkehrslebens war das langobardische Recht in vielen Beziehungen gewiss nicht gewachsen und dies gab den Anlass zu häufiger Verwendung des römischen Rechtes zur Ergänzung offener Lücken. Wann dieser Process begann, lässt sich nicht feststellen, ebenso wenig wie der Umfang der ergänzenden Rolle des römischen Rechtes in früher Zeit. Doch dürfte dieser Umfang nicht zu sehr unterschätzt werden. Wenn Liutprand für erbrechtliche Acte die Beibehaltung des nationalen Rechtes fordert und in dieser Beziehung keine Toleranz übt, so spricht dies dafür, dass es nicht an Versuchen fehlte, auch auf diesem Gebiete römisches Recht anzuwenden.[1])

Hervorzuheben ist, dass die Langobarden zur Zeit ihrer Reichsgründung in Italien kein geschriebenes Recht besassen; auch bei der weitestgehenden Territorialität ihres Rechtes wäre es unmöglich gewesen, die Römer dem ungeschriebenen langobardischen Rechte zu unterwerfen. Allerdings, so oft der Römer vor dem langobardischen Gerichte erschien, so oft es sich um eine Collision zwischen einem Römer und einem Langobarden handelte, konnte das Urtheil nach dem ungeschriebenen langobardischen Rechte geschöpft werden; aber für den Verkehr der Römer untereinander konnte das ungeschriebene Recht in keiner Weise in Anwendung kommen. Es ist vielmehr dem Charakter eines germanischen Volksrechtes entsprechend, dass sich dasselbe selbst bei der grössten Härte und bei der grössten Exclusivität mit den Angelegenheiten stammfremder Personen so gut wie gar nicht beschäftigt, dieselben vollkommen ignoriert. Mit Recht hat v. Savigny[2]) die im Ed. Roth. enthaltene Verfügung über die Wargangi nicht auf die Römer, sondern auf die nichtlangobardischen Germanen bezogen; überdies ist es fraglich, ob dieser Grundsatz auch schon vor Rothari bestand,

---

[1]) Schröder vertritt in den Neueren Forschungen z. fränk. R.-Gesch. (Hist. Zeitschr. Bd. 78, S. 194) die Auffassung, dass Liutprand nur die äussere Seite des Urkundenwesens regeln wollte, das materielle Recht aber ausser Acht gelassen habe. Dies erscheint mit Rücksicht auf die speciello Behandlung erbrechtlicher Urkunden unwahrscheinlich.

[2]) l. c. I. 123.

Digitized by Google

und nicht vielmehr als eine Neuerung anzusehen ist, ferner ob es sich hierbei um grosse Gruppen oder nur um einzelne Personen handelte.

Der Unterschied zwischen der Zeit vor Liutprand und der späteren besteht vornehmlich darin, dass die Langobarden bis Liutprand das römische Recht nicht anerkennen, und sich mit den Verhältnissen der Römer als solcher nicht befassen.[1]) Erst als die Römer ins Heer eintraten, sich somit an dem öffentlich-rechtlichen Leben bethätigten, musste auch ihr Recht bei der Gesetzgebung berücksichtigt werden. So lange der Eintritt in das Volksheer vereinzelt vorkam, mag vielleicht der betreffende Römer dem langobardischen Rechte unterstellt worden sein; denn es ist selbstverständlich, dass der Römer zum langobardischen Rechte ohne weiteres übergehen konnte,[2]) weil der langobardische König kein Interesse daran hatte, das römische Recht zu schützen. Seit Liutprand wird das römische Recht insofern geschützt, als es für erbrechtliche Urkunden der Römer als das ausschliessliche erscheint und auch sonst durch das Notariatsgesetz dieses Königs vor urkundlicher Beeinträchtigung durch Vermischung mit dem langobardischen Rechte gewahrt werden soll, was allerdings, wie die Urkunden des VIII. Jh. beweisen, nicht gelang. Der Langobarde konnte zum römischen Rechte nicht übergehen, weil dies eine Störung der Volksverfassung hervorgerufen hätte. In dieser Beziehung ist auch durch Liutprand nichts geändert worden; nur einzelne Urkunden römisch-rechtlichen Inhaltes wurden als zulässig erklärt; der Langobarde konnte also einzelnen Verträgen römisches Recht zu Grunde legen. Ein volles Uebertreten zum römischen Rechte hätte die Interessen dritter Personen tangieren können; deshalb ist die Anwendung fremden Erbechtes ausgeschlossen und dasselbe wird auch für Eherecht und eheliches Güterrecht gegolten haben.

Auch in der Zeit vor Liutprand hat übrigens das langobardische Recht in einigen Fällen auf einzelne für den Ver-

---

[1]) Sie rechnen aber doch damit, dass es auch ohne ausdrückliche Anerkennung besteht; s. Pertile l. c. I. 75. Dies geht aus Roth. 204 u. noch mehr aus der Stylisierung von Liutpr. 91 hervor.

[2]) s. Türk l. c. IV. 202.

Digitized by Google

kehr wichtige Rechtsverhältnisse Rücksicht genommen, wobei es sich, wenn auch ohne ausdrückliche Erwähnung, doch thatsächlich um Römer handelte.[1]) Aus der mehrfach erwähnten Stelle (Roth. 204) ist zu entnehmen, dass der König die Existenz des römischen Familienlebens anerkennt, aber keinen Anlass hat, darüber Bestimmungen zu erlassen. Aus Roth. 226 geht hervor, dass die durch die Langobarden Freigelassenen nach langobardischem Rechte zu leben hatten, folglich sollten diejenigen, die nicht durch einen Langobarden freigelassen wurden, nach einem anderen Rechte leben und das bezieht sich wohl zumeist auf die Römer.

Liutprand hat das römische Recht in anderer Weise berücksichtigt und demselben im öffenllichen Leben eine angemessene Stellung verschafft. Durch sein schon erwähntes Notariatsgesetz erhält das römische Recht im Verkehre eine dem langobardischen nahezu ebenbürtige Stellung; die Urkunden sollen entweder nach langobardischem oder nach römischem Rechte abgefasst werden; anderes Recht wird nicht angeführt und scheint auch nicht zulässig gewesen zu sein. Eine fernere Anerkennung des römischen Rechtes besteht darin, dass angeordnet wird,[2]) dass die Langobardin, die einen Römer heirathet, nach dem Tode ihres Mannes, vorausgesetzt, dass das Mundium abgelöst wurde, nie mehr unter eine Geschlechtsvormundschaft zu treten, dass sie und ihre Kinder auch nach dem Tode des Mannes nach römischem Rechte zu leben haben. Auch stylistisch lässt sich manches anführen, was für die offene Anerkennung des römischen Rechtes in späterer Zeit spricht. Hervorzuheben ist, dass die Gesetze nicht immer mit dem üblichen „si quis“ beginnen, sondern in einzelnen Fällen mit „si quis Langobardus“ oder „si quis Romanus“. Daraus geht hervor, dass nicht alle Gesetze als Reichsgesetze gedacht sind, sondern dass in einzelnen Fällen die Sonderstellung hervorgehoben wird. Mit „si quis Langobardus“ werden geregelt Fragen des Erbrechtes,[3]) der

---

[1]) s. Roth. 128, 144, 145.

[2]) Liutpr. 127.

[3]) Liutpr. 1—5, 102, 113, Aist. 10, 12—14.

Digitized by Google

Blutrache,[1]) der Morgengabe,[2]) der Grossjährigkeit[3]) und endlich die Rechtslage der Kinder eines Langobarden, der Priester geworden ist,[4]) also Angelegenheiten, die für die Römer belanglos sind und zugleich geht daraus hervor, dass hinsichtlich des Erbrechtes, des ehelichen Güterrechtes und der Grossjährigkeit die Römer nach ihrem Rechte und nicht nach dem allgemeinen vorzugehen haben.[5]) Wenn nun Troya[6]) trotzdem das Fortbestehen eines separaten römischen Erbrechtes bezweifelt, weil dann die Langobarden erbrechtlich ärger gestellt worden wären, als die Römer, so geht er eben von ganz modernen Gesichtspuncten aus. Das römische Erbrecht war thatsächlich günstiger, insoferne es sich dabei um die Verfügungsfreiheit handelt. Vom Standpuncte des Familienvermögensrechtes und der Sippenverfassung mochte es wohl den Langobarden als ein ungünstigeres vorkommen; hätten sie es auch von ihrem Standpuncte als ein besseres betrachtet, dann hätten sie es ohne weiteres für sich annehmen können.

Die praktische Bedeutung des römischen Rechtes für die so überaus zahlreiche Bevölkerung im langobardischen Italien ist daraus zu entnehmen, dass, obwohl das Personalitätsprinzip in seiner eigentlichen Bedeutung in Italien erst durch die Franken eingeführt wurde, nichtsdestoweniger die Anzahl der sog. „professiones juris“ schon seit Ende des VIII. Jh. gerade in diesem Lande in besonders grosser Anzahl vorkommt.[7]) Und wenn Pippin verordnet,[8]) dass für Erbrecht, Vertragsrecht und Eid die Römer ihrem Rechte zu folgen haben, in öffentlich-rechtlicher Hinsicht aber dem Reichsrechte unterworfen sind, so dürfte darin eine Bestätigung des praktisch auch vorher schon

---

[1]) Liutpr. 13.

[2]) Liutpr. 7.

[3]) Liutpr. 19.

[4]) Liutpr. 153.

[5]) Allerdings kommt es vor, dass Gesetze mit „si quis Langobardus“ eingeleitet werden, bei denen ein triftiger Grund nicht vorliegt, oder doch nur schwer gefunden werden kann; so Ratch. 7 u. Aist. 11, 16, 18, 19.

[6]) l. c. § 88.

[7]) s. Brunner: R. G. I. 271 f.

[8]) Cap. lang. c. 6. (M G. III. 192).

Digitized by Google

Bestandenen zu erblicken und vielleicht nur die Anwendung des römischen Rechtes hinsichtlich des Eides, also im Processe, auf das durch die Franken eingeführte volle Personalitätsprinzip zurückzuführen sein. Wir gelangen daher zur Ueberzeugung, dass die Thätigkeit Liutprand's nicht in der von Troya behaupteten Weise zu beurtheilen ist, dass also nicht Vergessenes und Abgeschafftes neu eingeführt und hervorgeholt, sondern dass vielmehr schon früher usuell Bestehendes eine neue offene, wenn auch lange nicht vollständige Regelung erfahren hat. Der Wert dieser Regelung ist nicht zu unterschätzen, denn es muss hervorgehoben werden, dass durch dieselbe die volle Desorganisation des Römertums wenigstens theilweise rückgängig gemacht wurde. Das römische Recht, welches bis auf Liutprand, oder jedenfalls bis in eine seiner Regierung nahe liegende Zeit, insoferne es nicht etwa das Edict beeinflusste und auf diesem Wege zur Geltung kam, nur privater Pflege überlassen wurde und durch den langobardischen Richter nicht geschützt werden konnte, erhält jetzt wieder eine autoritative Bedeutung.

Es ist auch der Schwierigkeit Rechnung zu tragen, dass der Fortbestand eines Rechtes ohne entsprechende Behörden gewöhnlich als unmöglich betrachtet wird. v. Savigny hat diese Schwierigkeit hervorgehoben;[1]) er vertrat die Ansicht, dass es zur Aufrechterhaltung des römischen Rechtes römischer Richter bedurft hätte. Solche sind aber nirgends nachweisbar und dass langobardische Richter nach römischem Rechte gerichtet hätten, kann natürlich nicht behauptet werden. Das langobardische Reich kennt überhaupt keine Beamte, die in der Lage gewesen wären, römisches Recht anzuwenden. Man hat deshalb angenommen, dass die bischöfliche Thätigkeit die richterliche ersetzt habe, und zwar nicht nur in der Weise, dass das bischöfliche Gericht als ein Schiedsgericht für Rechtssachen der Römer unter einander, sondern dass es als ein mit voller Autorität ausgestattetes, im langobardischen Staate anerkanntes Gericht bestanden hätte.[2]) Diese Auffassung ist abzulehnen, denn die

---

[1]) l. c. I. 409.

[2]) s. Baudi di Vesme e Fossati l. c. 208 ff. u. Tamassia: Le alienazioni 163.

Digitized by Google

Beispiele, die dafür angeführt werden, beziehen sich auf Fälle des geistlichen Vermögensrechtes.[1]) Nur eine Gerichtsbarkeit des Bischofs in rein kirchlichen Sachen und auch da zunächst ohne staatliche Autorität, kann angenommen werden, in weltlichen Sachen dagegen umsoweniger, als ja auch die kirchliche Jurisdiction, wie erwähnt,[2]) eine gänzlich unzureichende war. Was die schiedsrichterliche Thätigkeit der bischöflichen Gerichte anbelangt, so lässt sich natürlich gegen dieselbe gar nichts einwenden. Aus Julian Cap. 253 ist ihre Zulässigkeit zu schliessen. Nun wäre aber zu fragen, ob ein bischöfliches schiedsrichterliches Urtheil im langobardischen Reiche auf Durchführung und Execution rechnen durfte; jedenfalls war das Schiedsgericht nicht das einzige und es musste dem Römer freistehen, selbst in einem Streitfalle mit seinen Stammesgenossen langobardische Gerichte anzurufen.[3]) Für die Anwendung des römischen Rechtes war somit nicht gesorgt. Nicht unwichtig ist es für die Schicksale dieses Rechtes, dass Kirchen und Klöster schon frühzeitig Immunitäten besassen,[4]) dass sie, insoferne sie nach römischem Rechte lebten und nicht auf Grund der Verfügung des Stifters langobardischem Rechte folgten, in die Lage kamen, ihren Hintersassen und überhaupt der gesammten von ihnen abhängigen Bevölkerung gegenüber römisches Recht anzuwenden. Es ist also hinsichtlich des Fortbestandes des römischen Rechtes einerseits die Fortpflanzung seiner Kenntnis, andererseits die Anwendbarkeit zu unterscheiden. Die Kenntnis des römischen Rechtes war auch ohne den Bestand separater römischer Gerichte möglich. Der höhere Bildungsgrad der Römer, das Festhalten an culturellen Traditionen früherer Zeit, zu denen natürlich Rechtstraditionen gehörten, haben dazu beigetragen. In den römischen Familien[5]) und durch die römischen Notare[6]) wurde

---

[1]) so Gregor Epist. XI. 16; andere Beispiele Baudi di Vesme l. c. 211 f.

[2]) s. oben S. 45.

[3]) Liutpr. 28 erlaubt ausdrücklich von dem Spruche eines Schiedsrichters an den des öffentlichen Richters zu apellieren.

[4]) s. Baudi di Vesme e Fossati l. c. 215 ff.

[5]) s. v. Bethmann-Hollweg Lomb. Städtefreih 11 f.

[6]) s. ders. l. c. IV. 362.

Digitized by Google

das römische Recht vor Vergessenheit geschützt. So lange eine Angelegenheit nicht vor Gericht kam, mag sie sich in den Bahnen des römischen Rechtes bewegt haben; sowie aber gerichtliche Austragung und zwar nicht vor dem bischöflichen Schiedsgerichte, sondern vor dem staatlichen Gerichte verlangt wurde und der langobardische Richter in die Lage kam, ein Urtheil zu fällen, war ein Einlenken in die Bahnen des langobardischen Rechtes unvermeidlich[1]) und erst für die Zeit Liutprand's kann eine gewisse Verpflichtung der langobardischen Richter, auch das römische Recht zu respectieren, behauptet werden. Diese Verpflichtung aber konnte keine umfassende und genügende sein, weil dem langobardischen Reiche eine leicht fassliche Sammlung des römischen Rechtes fehlte und man dem Richter schwerlich zumuthen konnte, sich aus den complicierten römischen Rechtsdenkmälern Information zu holen. Es ist nicht unmöglich, dass in solchen Fällen die Notare dem Richter beistanden und aushalfen. So wäre eigentlich hinsichtlich der Anwendung des römischen Rechtes die wichtigste Stütze desselben im Notariat zu sehen. Es ist auffallend, dass Italien keine Formelsammlungen besass; Brunner[2]) meint wohl nicht mit Unrecht, dass das ausgebildete Notariatswesen Italiens dieser Hilfsmittel entbehren konnte, dass thatsächlich im Notariat die Kenntnis des römischen Rechtes in hohem Masse erhalten blieb. Allerdings trifft das nicht ganz zu, denn gerade die Urkunden beweisen, dass die Kenntnis des römischen Rechtes viel zu wünschen übrig liess und so werden wir denn sagen müssen, dass im praktischen Leben das von den Notaren einigermassen verkürzte römische Recht eine unvergleichlich grössere Bedeutung besass als dasjenige, dessen Kenntnis man sich aus den Rechtssammlungen hätte verschaffen können. Auch in dieser Beziehung hat Liutprand eine günstigere Wendung gebracht, indem er wenigstens für Erbangelegenheiten obligatorische Anwendung des römischen Rechtes für Römer anordnete.

Angesichts dieser Umstände ist es selbstverständlich, dass die Anwendung des römischen Rechtes in der Praxis spärlich

---

[1]) s. Pertile l. c. I 75.
[2]) R. G. I. 285.

Digitized by Google

und dürftig ansfallen musste.[1]) Gregor erwähnt zwar Legate, die von Römern im langobardischen Reiche gemacht wurden,[2]) was als vollgültiger Beweis der Anwendung des römischen Rechtes gelten kann. Auch in anderen Urkunden[3]) kommt die Anwendung des römischen Rechtes zum Vorschein, ausserhalb des privaten Rechtsverkehres aber konnte es mit Rücksicht darauf, dass die langobardischen Gerichte nicht verpflichtet waren, damit zu rechnen, also vor allem im Processe[4]) keine Rolle spielen. Erst in viel späterer Zeit begegnen wir einer Reihe von Formeln, die den Stempel des karolingischen Personalitätsprinzipes tragen, und die sich in eingehender Weise mit dem Unterscheiden langobardischen und römischen Rechtes befassen. Darunter fehlt es nicht an Formeln, die sich auf Process-[5]) und Strafrecht[6]) beziehen. Ueberhaupt hat erst die fränkische Herrschaft in Italien dem römischen Rechte zu umfangreicher Geltung verholfen. Das fränkische Personalitätsprinzip bot ihm volle Gleichberechtigung mit den germanischen Rechten. Wohl verschaffte es dieselbe Gleichberechtigung auch den germanischen Rechten gegenüber dem römischen in den nicht langobardischen Gebieten Italiens, aber der Vortheil blieb nichtsdestoweniger ganz auf Seiten des römischen Rechtes. Denn trotz der auf dem Personalitätsprinzipe fussenden Gleichberechtigung konnte das langobardische Recht in denjenigen Gebieten, in denen es in vorfränkischer Zeit nicht galt, keine bedeutenden Siege feiern, während dem römischen in langobardischen Gebieten eine wichtige Stütze geboten wurde. Wir haben erwähnt, dass in den letzten Jahrzehnten des VIII. Jh. die Professiones juris häufig auftraten. Ebenso verlangt das Capitulare von 786 c. 8 die genaue Feststellung des Rechtes, nach welchem ein jeder zu leben hat. Die Capitularien beschäftigen sich auch mit Collisionsfällen zwischen Römern und

---

[1]) s. Conrat l. c. I. 51.
[2]) Epist. XI. 16, XII. 38
[3]) s. v. Savigny l. c. II, 225 ff.
[4]) s. Conrat l. c.
[5]) Form. ad. Roth. 234, 235.
[6]) Form. ad Liutpr. 7, 13, Aist. 5. Glosse.

Digitized by Google

Langobarden[1]) und verhelfen auf diese Weise dem römischen Rechte, welches trotz der theilweise erfolgten Anerkennung zur Zeit Liutprands immerhin nur ein precäres Dasein fristete, zu neuer Blüthe. Dieser praktischen Wiederbelebung des römischen Rechtes in fränkischer und nachfränkischer Zeit, sowie dem Umstande, dass die Entwicklung des langobardischen Rechtes immer mehr in's Stocken gerieth, ist es zu verdanken, dass im X. Jh. und später,[2]) die nach römischem Rechte lebenden Personen mit einiger Genauigkeit von den nach langobardischem lebenden unterschieden werden;[3]) in manchen Städten überwiegt sogar, den Urkunden nach zu schliessen, die Anzahl der ersteren.[4]) Natürlich muss berücksichtigt werden, dass in dieser Beziehung die urkundlichen Beweise nicht als vollgiltig angenommen werden können; die grosse Masse der kleinen Leute, deren Rechtsgeschäfte in einfachster Weise vorgenommen wurden und in der Regel keinen Anlass gaben, urkundlich verzeichnet zu werden, blieb bei einer solchen Berechnung ausser Betracht; ein statistischer Versuch müsste sich als hinfällig erweisen. Die in so später Zeit nach römischem Rechte lebenden Personen als Römer zu betrachten, wäre verfehlt; sie lebten traditionell nach dem Rechte ihrer Vorfahren.

Wir streifen diese Thatsachen aus späterer Zeit, weil angenommen werden muss, dass die vielfachen Spuren der Verwendung römischen Rechtes und des Lebens nach römischem Rechte in der späteren Zeit nicht als Neuerung, sondern eher als eine Entwicklung des älteren Zustandes zu betrachten sind. Wir können nicht annehmen, dass eine grosse Anzahl von Leuten, die früher nach langobardischem Rechte gelebt, nunmehr infolge der grösseren Anerkennung des römischen Rechtes zu dem letzteren übergiengen. Mit Ausnahme der Geistlichkeit und der ihr nahestehenden oder unterworfenen Personen werden sich solche Fälle wohl nicht ereignet haben. Das Verhalten Liutprand's und der fränkischen

---

[1]) s. Brunner R. G. I. 261.

[2]) Die Glosse zum Liber Papiensis befasst sich ausführlich mit der Frage, auf welchen Volksstamm eine Bestimmung anzuwenden ist.

[3]) s. Brunner l. c. I. 265. Anm. 30, 267 f.

[4]) Baudi di Vesme e Fossati l. c. 198.

Digitized by Google

Könige gegenüber dem römischen Rechte in Italien hat seine Anwendung in vielen Fällen ermöglicht, in denen sie früher entweder unmöglich, oder doch irrelevant war, ist also von grosser Bedeutung für den Umfang der Anwendung des römischen Rechtes, aber der Verfall, der durch den Mangel entsprechender Organe für die fortwährende Wiederbelebung und Entwicklung verursacht wurde, konnte nicht aufgehalten werden. Es darf somit die belebende Wirkung der Thätigkeit Liutprand's und der fränkischen Könige nicht überschätzt werden. Sie sammelten die Trümmer des bisher nicht offen anerkannten römischen Rechtslebens und schützten ihren Bestand. Nichtsdestoweniger werden wir annehmen dürfen, dass selbst in der ersten Zeit des langobardischen Reiches, wo das römische Recht keine staatliche Anerkennung fand, seine Lebensfähigkeit und seine Verbreitung, dank den frischeren Traditionen eine bedeutendere war, als später, trotz der Belebung.

Im Zusammhange damit steht es, dass das römische Recht vielfach langobardische Eindrücke empfängt, dass es also trotz der ihm zu Theil gewordenen Anerkennung im Kampfe ums Dasein, den es im täglichen Leben zu führen hatte, gegenüber dem sich frisch entwickelnden und besser geschützten langobardischen Rechte nicht Stand halten konnte. Auffallend ist es, dass dieses Unterliegen des römischen Rechtes nicht etwa wie bei Westgothen und Burgundern auf eine allgemeine Verbindung des langobardischen und römischen Rechtes zurückzuführen ist. Im langobardischen Reiche fehlt, soweit es die Handschriften erkennen lassen, eine solche Verbindung in der frühmittelalterlichen Zeit fast gänzlich[1]) und erreicht überhaupt niemals die Art und den Grad, wie bei den soeben erwähnten Völkern.[2]) Man könnte hier nur die gegen Ende d. VIII. Jh. im Beneventanischen entstandene sog. Lex legum[3]) anführen, welche

---

[1]) s. Conrat l. c. I. 274 und Anm. 1.

[2]) Der weiter unten (sub IV) zu besprechende Einfluss des römischen Rechtes auf das langobardische ist ganz eigenartig und beruht zum grössten Theile auf dem Einwirken der Verhältnisse selbst, in geringerem Maasse auf directer Anlehnung an das römische Recht.

[3]) Abgedruckt und besprochen bei Conrat l. c. I. 268 ff. S. auch weiter unten sub IV.

Digitized by Google

bekanntlich eine Combination ostgothischen, westgothischen, langobardischen und römischen Rechtes enthält, die aber ihrer Werthlosigkeit halber von keinem Einflusse sein konnte, ferner die Quaestiones ac monita,[1]) die schon aus späterer Zeit, nämlich aus dem Ende des X. Jh. stammen und in einer ebenfalls wenig entsprechenden Weise salisches, langobardisches und stark germanisiertes römisches Recht combinieren. Das Eindringen des langobardischen Rechtes in die Praxis der Römer gieng dagegen in einer viel kräftigeren Weise vor sich.[2]) Wir können da vor allem anführen, dass wie schon Troya[3]) nachgewiesen hat, das langobardische Launegild bei Schenkungen der Franken und der Römer in Italien häufig vorkommt,[4]) und vor allem den hochbedeutenden Umstand, dass das langobardische Recht in Rom selbst, also ausserhalb des langobardischen Reiches zu einer Stellung gelangt, die geradezu verblüffend ist.[5]) Wir sehen, dass die Anerkennung des römischen Rechtes durch Liutprand und in noch höherem Grade durch die fränkischen Könige dem Verfalle im praktischen Leben keinen Einhalt gebieten konnte und dass das römische Recht, dem im langobardischen Reiche jede politische Bedeutung und jede Anlehnung an eine politische Organisation fehlte, an seiner Entwicklung und an der Anpassung an die praktischen Bedürfnisse gehindert wurde. Die politische Desorganisation des Römertums, der geringe Antheil, den die Römer namentlich in der ersten Zeit an dem öffentlichen Leben nehmen konnten, ihre untergeordnete öffentlich-rechtliche Stellung haben das römische Recht, trotzdem von einer Abschaffung desselben durch langobardische Könige

---

[1]) s. desgleichen sub IV.

[2]) s. Brunner R. G. I. 257 und Ficker in Mitth. d. Inst. f. öst. Gesch. Erg. Bd. II. 53.

[3]) l. c. § 257. S. auch Stouff: De formulis secundum legem Romanam 100.

[4]) Stouff l. c. 94 behandelt Combinationen des römischen und langobardischen Rechtes bei Schenkungen und bei Bestellung der Morgengabe.

[5]) Conrat l. c. I. 52. Hierher gehört auch die auffallende Thatsache, dass man in Süditalien griechische Uebersetzungen langobardischer Gesetze verfertigte (s. LL IV. 225ff.), was doch nur damit erklärt werden kann, dass die Römer und Griechen sich derselben bedienten.

Digitized by Google

niemals die Rede war, geschädigt. Die mangelhafte Kenntnis desselben bei den Notaren,[1]) denen trotzdem sie sich mit dem praktischen römischen Rechte zu beschäftigen hatten, offenbar das theoretische Verständnis und die nöthige Bildung fehlten, konnte einen Fortbestand, wie er bei den anderen germanischen Völkern durch die Reste der römischen Verfassungseinrichtungen gesichert war, nicht ersetzen; eine herrschende Stellung konnte daher das römische Recht nicht behaupten und es wurde durch das langobardische zeitweise überschattet. Erst als die germanische Entwicklung zurückblieb und den Fortschritten der Cultur und des Verkehres nicht mehr genügte, konnte das römische Recht wieder in den Vordergrund treten. —

Diesen Eindruck bestätigen auch die Quellen des römischen Rechtes in Italien. Wir wissen, dass eine bestimmte römische Rechtsquelle von allgemeiner und die übrigen zurückstellender Geltung im langobardischen Reiche nicht genannt werden kann. Die langobardischen Könige haben sich mit dieser Frage nicht beschäftigt und erachteten es nicht für nothwendig, den langobardischen Gerichten in dieser Beziehung eine Instruction zu geben. Das allein genügt, um den Verfall des römischen Rechtes zu erklären. So ungenügend auch die codificatorischen Arbeiten waren, denen wir im ostgothischen und im burgundischen Reiche begegneten, so sehr auch sogar die Lex Rom. Vis. wie wir wissen, durchaus nicht auf der Höhe ihrer Aufgabe stand, so haben doch diese Arbeiten einen willkommenen Anlehnungspunct geboten, an den die Praxis anknüpfen konnte, um in Fällen, für welche diese Codificationen keine Lösung enthielten, auf anderdweitiges Material zurückzugreifen; ein solcher Anknüpfungspunct fehlt hier vollständig. Die Römer stehen einem colossalen Rechtsmaterial gegenüber, welches sich im Laufe der Zeit unter den verschiedenen Regierungen in Italien angesammelt hatte.

Das Edictum Theodorici ist in Italien wenigstens zu Beginn der langobardischen Herrschaft noch lange

---

[1]) s. v. Savigny l. c. II. §§ 80—83.

Digitized by Google

nicht vergessen. Es ist ja überhaupt zweifelhaft, ob es durch die byzantinische Herrschaft nach Zertrümmerung des ostgothischen Reiches direct abgeschafft wurde.[1]) Wohl treten während der byzantinischen Herrschaft die justinianischen Compilationen als wichtigstes Informationsmittel auf. Aber die byzantinische Herrschaft dauerte nicht lange genug, um diese Auffassung überall, also auch im Privatverkehre, ausserhalb der Gerichte, durchdringen zu lassen. Einzelne Texte des Ed. Theod. erscheinen sowohl in der Lex Romana canonice compta, als auch in der Lex legum aufgenommen.[2]) Wenn der Klerus, dem die besten Quellen zu Gebote standen, noch in so später Zeit an das Ed. Theod. anknüpft, dann ist wohl anzunehmen, dass die weniger informierten Schichten der Bevölkerung in manchen Fällen destomehr an demselben festhielten.[3])

Daneben hat man auch das Theodosianische Recht in Italien nicht vergessen und besonders die Kirche war an seiner Erhaltung einigermassen interessiert.[4]) Es wird in der langobardischen Gesetzgebung,[5]) in späteren Compilationen[6]) und in Urkunden[7]) benützt; auch in den Capitularien können Stellen nachgewiesen werden, die auf Theodosianisches Recht zurückzuführen sind.[8]) Im allgemeinen aber darf die Bedeutung des vorjustinianischen Rechtes für diese Zeit nicht überschätzt werden.

Daneben erscheint, allerdings in einer nicht näher zu bestimmenden Weise, auch die Lex Rom. Vis. für Italien wichtig.

---

[1]) Aus der Justinianischen Sanctio pragm. ergiebt sich das nicht.

[2]) s. Conrat l. c. I. 121 Anm. 3 u. 269.

[3]) Auf die Dauer konnte sich natürlich das Ed. Theodor. nicht behaupten und eine den andern Rechten gleichwerthige Bedeutung kann überhaupt nicht angenommen werden. Mit Recht hat schon v. Savigny (l. c. II. 184) darauf aufmerksam gemacht, dass bei den späteren gothischen Professiones juris an das westgothische Recht zu denken ist.

[4]) s. Calisse: Il diritto theodosiano in Italia (in Annuario della R. Universita di Macerata 1888) 24 f.

[5]) s. unten sub. IV.

[6]) s. Calisse l. c. 31 ff.

[7]) l. c. 34 ff.

[8]) s. hierüber besonders Patetta: Il breviario Alariciano in Italia (Arch. giuridico Bd. 47 S. 16), Schupfer: Manuale di stor. di dir. ital. I. 23,

Digitized by Google

v. Savigny,[1]) Ficker[2]) und Brunner[3]) haben die Anwendung derselben im langobardischen Reiche wenigstens in der vorfränkischen Zeit, geläugnet. Dagegen spricht sich eine grosse Anzahl von Forschern[4]) für die Verbreitung derselben aus und wir glauben in dieser Beziehung, besonders in Würdigung der Ausführungen Patetta's, im allgemeineu den Resultaten, zu denen Conrat gelangt, beipflichten zu sollen. Namentlich spricht die Verbreitung der Lex Rom. Curiensis, einer Quelle, die wie man wohl heute annehmen muss, keineswegs italienischen Ursprunges ist, die aber, zum grössten Theile auf der L. R. Vis. beruht, dafür, dass man vorher auch die letztere anwendete, denn es wäre die Anerkennung der L. R. Curiensis einfach unmöglich gewesen und hätte in der Praxis die grössten Schwierigkeiten hervorrufen müssen, wenn man nicht auch das Breviar benützt hätte.[5])

Selbstverständlich haben die justinianischen Compilationen die grösste Anerkennung für sich in Anspruch nehmen müssen; aber, wie schon gesagt, hat die byzantinische Regierung in dem später langobardischen Italien viel zu kurz gedauert, um das justinianische Recht zu ausschliesslicher Geltung kommen zu lassen. Conrat[6]) machte darauf aufmerksam, dass die Anzahl von Quellenhandschriften im früheren Mittelalter in Italien keine überaus grosse ist. Selbst die Informationen, über die Paulus Diaconus in dieser Hinsicht verfügt,[7]) scheinen nicht auf directer Quellenkenntnis zu beruhen.[8]) Es fehlte nicht an wichtigen

---

[1]) l. c II. 270.

[2]) Forschg. z. R. u. R. G. Italiens III. 67.

[3]) R. G. I. 360.

[4]) Haenel in der Vorrede zu seiner Ausgabe p. XCIX, Schupfer: La legge rom. udinese (Atti della R. Ac. d. Liucei Ser. III. vol. VII.) 90 f. u. Manuale di dir. ital. I. 23, v. Bethmann-Hollweg l. c. V. 288 Anm. 37, Pertile l. c. I. 102, Flach: Etudes critiques 115, 124, Conrat l. c. I. 47 u. besonders Patetta in der erw. Schrift.

[5]) s. Patetta l. c 17.

[6]) l. c. I. 53.

[7]) l. 25.

[8]) Tamassia: Un capitolo della storia langobarda di P. Diac. (Arch. giur. Bd. 43) 446 ff. glaubt, diese Informationen auf den von Fitting: Jur. Schriften des früh. Mittelalters 103 besprochenen Institutionenauszug zurück-

Digitized by Google

Umständen, die das Durchdringen des justinianischen Rechtes erschwerten und es den Italienern als fremdes erscheinen liessen.[1])

Was die einzelnen Theile des justinianischen Rechtes anbelangt, so sind die Institutionen, wenn man von den für den Klerus angelegten Sammlungen absieht, wenig verbreitet und in directer Weise auch wenig benützt worden; eine häufigere Benützung haben sie in überarbeiteter Form gefunden.[2]) Die alte Turiner Institutionenglosse,[3]) die zweifellos noch in dem justinianischen Zeitalter entstanden ist,[4]) und als das wichtigste Product der Jurisprudenz jener Zeit erscheint, geht, wie angenommen werden muss, auf ein byzantinisches Vorbild zurück.[5]) Sie ist übrigens lange nicht so benützt worden, wie sie es verdient hätte[6]) und scheint erst in späterer Zeit, wo sie auch eine Fortsetzung und Ergänzung erfahren hat,[7]) zu grösserem Ansehen gelangt zu sein.[8]) Auch die Scholien zu der Epit. Julians, die der alten Turiner Institutionenglosse am nächsten stehen, scheinen ebenfalls im byzantinischen Italien entstanden zu sein[9]) und haben auch nicht die nöthige Verbreitung und Benützung gefunden. Ob die alte Bamberger Glosse, die

---

führen zu dürfen. Ansprechender erscheint die Ansicht Mommsen's (N. Arch. V) 82 f., dieselben seien einem Chronistenberichte des oströmischen Italiens entlehnt.

[1]) s. Calisse l. c. 19 ff.

[2]) s. Conrat l. c. I. 57.

[3]) ed. Krüger: Z. f. R. G, VII.

[4]) s. Conrat l. c. I. 110 f.

[5]) s. v. Savigny l c. II. 195. And. Ansicht Fitting: Ueb. die sog. jur. Institutionenglosse 29 ff.; s. dagegen Conrat l. c. 112 Anm. 2. Man kann also in der Turiner Institutionenglosse keinen Beweis dafür erblicken, dass um die Mitte des VI. Jh. in Italien eine sehr achtbare Rechtswissenschaft bestanden hätte, was Fitting (Zschr. d. Sav. Stift. VI. 144) behauptet.

[6]) Wir stimmen hinsichtlich ihrer Bedeutung dem Lobe Fitting's l. c. 17, 27, 33, vollkommen bei.

[7]) cf. Conrat l. c. I. 162.

[8]) so gegen Fitting: Bologna 53. Conrat l. c. I. 117 Anm. 1, 2. Fitting vertritt auch in seiner späteren Schrift: Z. Gesch. d. R.-Wiss. im M. A. (Zschr. d. Sav Stift. VI. 126) die Ansicht, dass man sich in der Zeit zwischen Justinian und dem X. Jh. mit dieser Glosse beschäftigt hat; zur Unterstützung dieser Ansicht kann aber nichts Positives angeführt werden.

[9]) s. v Savigny l. c. u. Conrat l. c. I. 124.

Digitized by Google

an und für sich bekanntlich bedeutend weniger werthvoll ist als die Turiner, auch aus Italien stammt, ist zweifelhaft.[1]) Die sogenannte Kölner Institutionenglosse, die wahrscheinlich im langobardischen Italien entstanden ist,[2]) gehört aber schon einer späteren Zeit und zwar dem Uebergangsstadium zwischen den Schriften des früheren Mittelalters und den Werken der Glossatoren an,[3]) kann also für die hier besprochene Zeit nicht in Betracht kommen.

Wenn nun die Benützung der Institutionen schon so viel zu wünschen übrig liess, obwohl sich dieselben an und für sich am besten für die Verbreitung eigneten, so muss hinsichtlich der Pandekten ein noch ungünstigeres Resultat festgestellt werden. Bearbeitungen der Pandekten aus Italien in der justinianischen Zeit und überhaupt im früheren Mittelalter kommen nicht vor. Es sind wohl einzelne Auszüge gemacht worden, von denen namentlich die in der britischen Decretalensammlung vorkommenden Auszüge erwähnenswerth erscheinen;[4]) sie wurden ferner im Dictatum de consiliariis, in der Collectio de tutoribus, in der alten Turiner Justitutionenglosse, der Bamberger Glosse, und in den Scholien zu Julian[5]) einigermassen benützt; sie haben aber, trotzdem dass die Päpste und namentlich Gregor I. dieselben verwendeten, keine allgemeine Verbreitung finden können. Trotz der Versuche Fitting's,[6]) eine fortwährende Kenntnis der Pandekten das ganze Mittelalter hindurch nachzuweisen, ist doch auf Grund der Forschungen Conrat's und Flach's die fast vollständige Verschollenheit der Digesten für die ganze Zeit bis in das erste Drittel des XI. Jahrhunderts anzunehmen und aus den von Conrat[7]) angeführten Gründen zu erklären.

---

[1]) s. Fitting in Z. f. R. G. VII. 112, Conrat l. c. I. 118 u. 163.

[2]) s. Conrat l. c. I. 333 f.

[3]) l. c. 339 u. 545.

[4]) s. Conrat l. c. I. 77, 351.

[5]) sodann auch in der Kölner Institutionenglosse (cf. Conrat l. c. I. 333).

[6]) Zschr. d. Sav. Stift. Rom. Abth. VI. 113; s. dagegen Ficker: Forschg. z. R. u. R. G. Italiens III 61 ff.

[7]) l. c. I. 73.

Digitized by Google

Die für die Verschollenheit der Pandekten geltend gemachten Gründe treffen für die anderen Theile der justinianischen Compilation nicht zu und dennoch bemerken wir, dass auch vom Codex sehr wenige Handschriften in Italien vorkommen und dass eine directe Benützung wenig Spuren hinterliess. Häufiger werden Ueberarbeitungen des Codex citiert:[1]) selbst die Lex Romana canonice compta hat die in ihr enthaltenen Stellen des Codex der sogenannten erweiterten Epitome entlehnt und die wahre Bedeutung des Codex ist den italienischen Juristen so wenig zugänglich gewesen, dass der Text desselben durch Zusätze aus dem Ed. Theodorici, ferner aus dem Codex Gregorianus bereichert wurde.[2]) An litterarischer Bearbeitung des Codex hat es nicht gefehlt. Dieselbe liess aber sehr viel zu wünschen übrig; so die Glosse von Pistoja,[3]) die sogar Pandektenstellen enthält, sich aber andererseits in auffallender Weise an die juristisch ganz unzulängliche Arbeit Isidors anlehnt.[4]) Die Summa Perusina, die aus nachjustinianischer

---

[1]) s. Conrat l. c. I 53 f.

[2]) s. Conrat l. c. I. 121.

[3]) Sie stammt aus Italien u. zw. aus nachjustinianischer Zeit; s. Conrat l. c. I. 172. Fitting: Ueb. neue Beitr. z. Gesch. d. R.-Wiss. im früh. M. A. (Zschr. d. Sav. Stift. VII. 10f.) macht es wahrscheinlich, dass die Glosse von Pistoja, oder wenigstens ihre Grundlage, der Zeit vor dem IX. Jh. angehört.

[4]) Fitting l. c. vertritt die Ansicht, dass die Glosse v. Pistoja in ihren ursprünglichen Bestandtheilen aus einer Glosse zu dem vollständigen Codex stammt und dass die Stellen, in denen Isidor benützt erscheint, zum grössten Theile als Nachträge zu betrachten sind. Durch diese Umstände wird aber der rechtswissenschaftliche Character durchaus nicht erhöht; er wird im Gegentheil gemindert. Denn unter diesen Umständen erscheint die Glosse als eine Schmälerung ihrer Vorlage, d. i. jener Glosse zum vollständigen Codex und dasjenige, was später hinzugetreten wäre, nämlich die Benutzung Isidors, kann vom rechtswissenschaftlichen Standpuncte nur als wesentliche Minderung des Werthes betrachtet werden. Wir hätten es mit einer doppelten Verschlechterung zu thun, nämlich mit einer Abnahme des juristischen und einer Zunahme nichtjuristischen Werthes. Ein solcher Vorgang würde dem Character der frühmittelalterlichen Jurisprudenz und dem Ueberhandnehmen des grammatischen Elementes im Gegensatze zum streng juristischen entsprechen, gleichzeitig aber den von Fitting behaupteten wissenschaftlichen Charakter der Jurisprudenz jener Zeit widerlegen.

Digitized by Google

Zeit und zwar aus Italien stammt, ist nicht im langobardischen, sondern oströmischen Gebiete entstanden,[1]) die Epitome codicis dagegen scheint nicht mehr unter dem Einflusse des byzantinischen Rechtes zu stehen.[2])

Aehnlich verhält es sich mit den Novellen; sie sind zumeist angelehnt an die Epitome Julians, gewissermassen als Ergänzung derselben, daneben auch entweder als Extravaganten,[3]) oder in Form von Auszügen verbreitet.[4]) Die Hauptquelle des römischen Rechtes im langobardischen Italien bildet eben Julian. Die ältesten Handschriften seiner Epitome stammen aus der Lombardei,[5]) während der Appendix im VI. Jh. im byzantinischen Italien entstanden ist.[6]) Wenn wir nun die Sammlung Julian's ins Auge fassen, so bemerken wir, dass von den 585 Capiteln, in die dieselbe zerfällt, der überwiegende Theil sich auf kirchliche Angelegenheiten bezieht. Wenn wir sodann dasjenige ausser Acht lassen, was für das langobardische Italien vollkommen unpraktisch war, nämlich die zahlreichen Capitel über das römische Aemterwesen, die Centralgewalt des römischen Reiches, die Decurionen u. s. w., so sehen wir, dass der gesammte für das langobardische Reich noch praktische Rechtsstoff sich eigentlich nur mit dem Urkundenwesen,[7]) dem ehelichen Vermögensrechte, der Frage der Legitimität der Kinder[8]) und mit dem Erbrechte[9]) befasst. Der Process spielt bei Julian eine geringere Rolle und so muss man denn sagen, dass dieses Werk trotz seiner grossen Verbreitung, die es in Italien zu allen Zeiten[10])

---

[1]) s. Conrat l. c. I. 186. Sie ist benützt in der Lex legum (s. unten sub. IV).

[2]) sie entstammt dem VII. oder VIII. Jh.; Conrat l. c. I. 189 f. Weitere Ergänzungen erfolgten um die Wende des XI. Jh.; l. c. I. 354.

[3]) s. Conrat l. c. I. 58, 94.

[4]) l. c. I. 132.

[5]) s. Hänel Vorr. zur L. R. Vis. XLI.

[6]) Conrat l. c, I 130.

[7]) 34. c. 8, 40, 42, 66 cc. 3—10

[8]) Auf Eherecht u. Legitimität beziehen sich 2, 32, 34c. 11, 36 cc. 1—3, 5—33, 37c. 2, 48c. 1, 55, 62, 67, 72cc. 3, 4, 82, 84, 90, 91, 93, 108cc. 3—15, 110, 114cc. 2—4, 125c. 17.

[9]) 1, 2c. 3, 34cc. 1—7, 37c. 1, 43, 60, 78, 100, 101, 107cc. 2—6, 108cc. 1, 2, 109cc. 1—3, 110cc. 9, 11, 114c. 1, 117.

[10]) Julian wurde bekanntlich glossirt (s Conrat l. c. I 201 u. zw. auch noch im XI. Jh. s. l. c. 362.

Digitized by Google

findet, den Römern des langobardischen Reiches nicht dasjenige bringen konnte, dessen sie bedurft hätten, dass es ihnen, abgesehen von unpraktischen Belehrungen über Staatsrecht und Aemterwesen, ferner von den für den Klerus wichtigen Bestimmungen, deren derselbe übrigens nicht bedurfte, weil er sie vielfach in anderen Sammlungen finden konnte und abgesehen von den Processregeln, deren sich die Römer im langobardischen Reiche mangels eigener Gerichte nicht bedienen konnten, eigentlich nur dasjenige brachte, was ohnehin in den römischen Familien traditionell bekannt sein mochte. So darf es auch nicht wundern, dass die Glossen, mit denen die Ep. Jul. in nachjustinianischer Zeit im langobardischen[1]) Italien versehen waren, einen geringen Werth haben, und dass auch die weitere Litteratur zur Epitome Julian's, die noch im elften Jahrhunderte auftritt, von keiner grossen Bedeutung war. Wir betonen diesen Umstand, um hervorzuheben, dass die Römer im langobardischen Reiche in Bezug auf die anzuwendenden Rechtsquellen sich in der grössten Verlegenheit befanden. Das vorjustinianische Recht war noch nicht vergessen, das justinianische ist nicht gehörig durchgedrungen und es geschieht nichts, um den gänzlich veränderten und gewiss sehr schwierigen Verhältnissen der römischen Bevölkerung in diesem Staate entgegenzukommen. Ob das Authenticum in Italien grosse Verbreitung fand, lässt sich nicht entscheiden.[2])

Das Dictatum de consiliariis,[3]) welches im byzantinischen Italien und zwar noch in der justinianischen Zeit entstand[4]) und gewöhnlich als ein einigermassen relevantes litterarisches Product betrachtet wird, erweist sich bei näherer Kenntnis als gänzlich werthlos. Es konnte den Römern des langobardischen Reiches ebensowenig bringen, wie die Collectio

---

[1]) Auf die langobardische Rechtssprache in den Glossen zu Julian macht aufmerksam Fitting: Zur Gesch. d. R.-Wiss. im M.-Alter (Zschr. d. Sav. Stift. VI. 123).

[2]) Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür; s. Tamassia: Storia dell' Autentico (Atti del R. Istit. Veneto di scienze Bd. IX. Ser. VII) 604 und Brunner R. G. I. 368. A. 14.

[3]) ed. Haenel in der Julianausgabe.

[4]) Conrat l. c. I. 139 f.

Digitized by Google

de tutoribus,[1]) die in demselben Zeitalter im byzantinischen Italien verfasst wurde.[2]) Die wichtige Sammlung der Feldmesser, die demselben Zeitalter angehört, kann aus politischen und rechtlichen Gründen im langobardischen Reiche keine Verwendung gefunden haben und auch das spätere byzantinische Recht, welches theilweise in Italien eingedrungen ist[3],) konnte an diesen precären Verhältnissen nichts ändern.

Angesichts solcher Umstände wird man nicht annehmen dürfen, dass der Rechtsunterricht eine bedeutsame Rolle gespielt hätte. In der Ostgothenzeit bestand, wie wir wissen, die römische Rechtsschule fort, sie wurde auch nach der Zertrümmerung des ostgothischen Reiches durch Justinian ausdrücklich aufrechterhalten.[4]) Später scheint der Rechtsunterricht von Rom nach Ravenna übertragen worden zu sein,[5]) wo aber, trotz gewisser Spuren eines Zusammenhanges mit Byzanz,[6]) der Rechtsunterricht so wenig leistete, dass man sogar die Existenz der Ravennatischen Jurisprudenz anzuzweifeln Anlass fand.[7]) Jedenfalls kann sich die Ravennatische Schule mit der von Pavia nicht vergleichen, das Uebergewicht der letzteren ist auffallend.

In Ravenna hat wohl wie auch anderwärts, die Grammatikerschule die Pflege der Jurisprudenz nicht ausser Acht gelassen. Es spricht bekanntlich vieles dafür, dass man in Italien seit jeher den Rechtsunterricht als einen Theil der allgemeinen Bildung betrachtete und dass diese Auffassung das ganze

---

[1]) ed. Haenel daselbst.

[2]) Conrat l. c. I. 140. Fitting (Zschr. d. Sav. Stift. Rom. Abth. VI. 123) hält die Coll. de tutoribus für etwas jünger als das Dict. de consiliariis.

[3]) s. Schupfer: Manuale di stor. d. dir. I. 29.

[4]) Ueber ihren Einfluss aber erfahren wir seit dem VI. Jh. nichts; s. Ficker in Wiener Sitz. Ber. phil. hist. Cl. Bd. 67 S. 591, 627.

[5]) s. v. Savigny I § 138, IV §§ 1, 2, Salvioli l. c. 36 f., Fitting: Anf. d. R. Schule zu Bologna 38.

[6]) cf. Tamassia: Bologna e le scuole imperiali di diritto (Arch. giur. XL. 241 ff.)

[7]) s. über diese Frage: Ficker: Unters. z. R. u. R. G. It. III. 110 ff., Conrat: Epit. exactis regibus p. CCLXXVII und dagegen Fitting (Zschr. d. Sav. Stift. VII. II. 48 ff.)

Digitized by Google

Mittelalter hindurch dauerte.[1]) Beweise eines eigenen Rechtsunterrichtes fehlen aber ganz und wenn wir, wie schon erwähnt, Producte der italienischen Jurisprudenz bis in's XI. Jh. hinein betrachten, wenn wir ferner erwägen, dass ein so durch und durch ungenügendes Werk wie Isidors Ethymologien, die noch dazu fremden Ursprunges waren, in Italien Verbreitung und seitens der italienischen Juristen, geistlichen und weltlichen Standes Benützung finden konnten,[2]) dann müssen wir zur Ueberzeugung gelangen, dass die Schicksale des römischen Rechtes traurige waren.[3])

Wenn wir alles überblicken, was über die praktische Anwendung des römischen Rechtes im langobardischen Reiche, sowie über die soeben erwähnten Quellen bekannt ist, und erwägen, dass sich das alles in einem Lande abspielt, in dem der Romanismus seinen wichtigsten Sitz hatte und in dem hart an den Grenzen des langobardischen Reiches byzantinische Besitzungen bestanden, gewinnen wir die Ueberzeugung, dass die Aufrechterhaltung des römischen Rechtes eine verhältnismässig geringe war. Eine grosse Masse römischer Rechtsmaterialien war aufgespeichert; eine officielle Abschaffung des römischen Rechtes ist nicht erfolgt; aber die römische Bevölkerung ist zum grossen Theile verarmt und culturell gesunken und konnte

---

[1]) s. Fitting: D. Anf. d. Rechtsschule zu Bologna 15 f. Besonders Flach: l. c. 104 ff. Nachweisbar ist die Pflege der Rechtswissenschaft im Zusammenhange mit Rhetorik und Grammatik eigentlich erst seit dem X. Jh. (s. Giesebrecht l. c. 18 f.), doch ist sie mit grösster Wahrscheinlichkeit auch für die Schulen, deren Bestand im langobardischen Reiche feststeht, anzunehmen.

[2]) so die sog. Bamberger Glosse, die Glosse von Pistoja und die oben S. 51 angeführten kirchlichen Rechtsquellen. S. auch Conrat l. c. I. 153, 209, 314.

[3]) Erst die Rechtsschule von Pavia, die aber vorwiegend als eine Leistung des langobardischen Geistes zu betrachten ist, daher auch nicht als Symptom der Pflege römischen Rechtes durch Römer des langobardischen Reiches hingestellt werden kann und überhaupt nicht in diesen Zusammenhang gehört, bietet ein anderes Bild. —

Digitized by Google

angesichts der ganz verschiedenen Verhältnisse an eine neue Bereicherung und culturelle Hebung zunächst nicht denken; es fehlte ihr an gesetzlich anerkannten Verbänden, in denen ihr Recht eine Pflege und Fortentwicklung hätte erfahren können und diese Umstände bewirkten, dass der grösste Theil der römischen Rechtsmaterialien als todte Masse erscheint, dass die Productivität auf diesem Gebiete abstirbt und dass das römische Recht die Concurrenz des weniger reichen, aber praktisch wichtigeren langobardischen Rechtes, solange dasselbe den Anforderungen des Lebens genügte und durch die Gesetzgebung immer wieder belebt wurde, nicht aushält. So wie die litterarischen Werke der römischen Zeit in Italien niemals ganz vergessen wurden, aber dennoch die Cultur des frühmittelalterlichen Italiens nicht so beeinflussten, wie man dies zu erwarten berechtigt wäre, weil eben die Menschen nicht mehr auf entsprechender Höhe standen, ebenso verhält es sich mit dem Rechte; es ist vorhanden, gelangt aber nicht zu direct leitender Rolle, worunter Kenntnis und Pflege leiden.

Auch die Nachbarschaft der byzantinischen Besitzungen hat daran nicht viel geändert. Es ist vielmehr eine gewisse Absperrung gegenüber dem byzantinischen Gebiete bemerkbar, welcher höchstens die Kirche, angesichts ihrer nothwendigen Beziehungen zu Rom, trotzen konnte. Die römischen Laien dagegen mussten in den häufig kriegerischen Zeiten, wenn sie dem Verdachte des Landesverrathes entgehen wollten, ihre Beziehungen zu den ausserhalb des langobardischen Reiches lebenden Römern beschränken. Uebrigens hatten sie, nachdem sie jede Organisation verloren, mit den Römern der byzantinischen Gebiete keine erheblichen Berührungspuncte. Deshalb ist von dem im nichtlangobardischen Italien actuellen römischen Rechte weniger als man erwarten dürfte in das langobardische Reich gedrungen. Die byzantinische Nachbarschaft hat zwar die Kenntnis einzelner Litteraturproducte vermittelt, aber doch nicht gehindert, dass die Pandekten in Vergessenheit geriethen, und dass auch die Kenntnis der übrigen Rechtsquellen so viel zu wünschen übrig liess. In fränkischer Zeit gewann das Recht des Breviars ein Uebergewicht und lenkte von anderen Quellen zum grossen Theile ab; es trug jedenfalls nicht zur Vermehrung der Quellenkenntnis bei.

Digitized by Google

Die spätere Kenntnis und das Aufblühen des Studiums des römischen Rechtes beruhen somit auf Materialien, die durch das lebensvolle langobardische und fränkische Recht theilweise zurückgedrängt worden waren und erst, als die langobardischen Gesetze und die Capitularien nicht mehr genügen konnten und die lebendige Quelle der Gesetzgebung so gut wie gänzlich versiegte, zu neuer Bedeutung gelangten. Auch darf nicht übersehen werden,[1]) dass das langobardische Recht einen Theil seiner Vorzüge, jedenfalls einen grossen Theil neuer Impulse, den römischen Rechtsverhältnissen verdankt, daher auch praktisch das römische Recht in mancher Hinsicht zeitweise überflüssig machen konnte. Erst als durch das Stocken der Gesetzgebung die Anpassung an die sich immer mehr entwickelnden Verhältnisse und die Zuziehung römischer Rechtsstoffe auf indirectem Wege nicht mehr möglich war, musste man sich direct dem römischen Rechte zuwenden und damit hängt der Aufschwung, den man unmittelbar vor dem Auftreten der Bologneser Schule beobachten kann, zusammen. Die Wiedererweckung des römischen Rechtes im VI. Jh. ist also, und insoferne stimmen wir Fitting zu, gewiss nicht unvermittelt gewesen, nur ist die Continuität, für die Fitting[2]) mit dem Aufgebote grösster Quellenkenntnis, aber doch, wie übereinstimmend mit der herrschenden Lehre anzunehmen ist, erfolglos eingetreten ist,[3]) eine andere, als die

---

[1]) s. unten sub IV.

[2]) s. Jur. Schriften d. früh. Mittelalters 108 ff.; Anf. d. Rechtsschule zu Bologna, passim; Z. Gesch. d. Rechtswissenschaft am Anfange des Mittelalters 6 ff.

[3]) s. v. Bethmann-Hollweg l. c. V. 317, wo die Behauptung der Continuität, wie sie Fitting in der übrigens sehr verdienstvollen Schrift Ueber die sog. Turiner Institutionenglosse 1 ff. vertritt, bekämpft wird. S. ferner die Vorbehalte, die Mommsen (Zschr. f. R. Gesch. XIII 196 ff.) und Landsberg (Sav. Zschr. Rom. Abth. IX. 409 f.) geltend machten, endlich Conrat l. c. passim.

Eine etwas scharfe, die Verdienste Fitting's nicht genügend berücksichtigende Kritik enthalten Flach's Etudes critiques sur l'histoire du droit romain au moyen âge (Paris 1890), ein Buch, das übrigens über den Rahmen gewöhnlicher Kritik weit hinausgeht und eine, wenn auch zu kurz gefasste, Gesammtdarstellung der Frage enthält, der wir vollinhaltlich zu stimmen. Den Vorwurf aber, dass Conrat früheres und späteres Mittelalter unterscheidet, finden wir unbegründet; denn wir halten diese

Digitized by Google

von ihm verfochtene. Ein gleichmässiger und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechender Fortbestand des römischen Rechtes während des ganzen Mittelalters[1]) lässt sich nicht nachweisen, es spricht im Gegentheile alles dagegen. Die Continuität bestand vielmehr darin, dass das römische Recht der langobardischen Gesetzgebung eine reiche Fülle von Ideen zuführte, selbst aber an und für sich so gut wie unthätig blieb. Es befand sich zum Theile in latentem Zustande, die römischen Rechtsverhältnisse wirkten indirect durch Beeinflussung der langobardischen und fränkischen Gesetzgebung, nach deren Stockung aus den erwähnten Gründen directer Einfluss eintreten konnte. —

Mit den weiteren Schicksalen des römischen Rechtes in Italien, nach dem Falle des langobardischen Volksstaates, haben wir uns hier nicht zu befassen, können aber nicht umhin, zu dieser Controverse Stellung zu nehmen. Durch Fitting's Aufsatz: Zur Geschichte d. R.-Wiss. im Mittelalter[2]) erfolgte eine dankenswerthe Präcisierung; der Hauptunterschied zwischen Fitting einerseits und Conrat und Flach andererseits besteht darin, dass der erstgenannte Gelehrte eine fortwährende, hauptsächlich durch Schulen vermittelte antike Ueberlieferung annimmt, was von Conrat und Flach abgelehnt wird.

Unterscheidung für zutreffend, wenn auch die Zeitgrenze schwankt; schwankende Zeitgrenzen kommen bei jeder Frage vor; wollte man sich daran stossen, dann könnte man Altertum und Mittelalter auch nicht auseinanderhalten.

[1]) Selbst wenn man allen Ausführungen Fitting's beipflichten wollte, müsste man doch zugestehen, dass die Zeit vom VI. bis zum XI. Jh. sich gegenüber der früheren und späteren abhebt. Einen Aufschwung seit dem XI. Jh. giebt übrigens Fitting selbst zu (cf. Zschr. d. Sav. Stift. VI. 173). Mit grosser Feinheit hat der genannte Forscher auf die Beziehungen verwiesen, die zwischen den juristischen Schriften des späteren Mittelalters und solchen der Justinianischen Zeit bestehen (l. c. 148). Beweist dies aber eine gleichmässige Continuität? Es beweist nur, dass man noch im späteren Mittelalter juristische Schriften der Justinianischen Zeit kannte und benützte, sowie dass man dieselben auch in der Zwischenzeit ab und zu abschrieb und vor Verlust rettete; aber gleichmässige wissenschaftliche Benützung und Ergründung geht daraus nicht hervor.

[2]) Zschr. d. Sav. Stift. VI. 104 ff.

Digitized by Google

Conrat[1]) weigert sich, auf die geschichtsphilosophischen Erwägungen, die Fitting zu Gunsten seiner Continuität geltend macht, einzugehen. Dies kann schwerlich gebilligt werden, weil man sonst vor einem geradezu unerklärlichen Vorgange, vor einem historischen Wunder stehen würde. Mit Recht darf Fitting fragen,[2]) wie man denn dazu hätte kommen können, von allen Wissenszweigen des Altertums gerade nur die Lehre und Bearbeitung des Rechtes preiszugeben.

Der ganze Vorgang kann eben nur durch volle Würdigung der historischen Umstände, d. i. der gesammten Rechtsentwicklung des langobardischen und fränkischen Reiches, erklärt werden. Wenn wir — um zunächst das langobardische Reich im Auge zu behalten — mit der Thatsache rechnen, dass die Römer weder eigene Gerichte, noch irgend eine eigene Verfassung beibehalten haben und dass gleichzeitig das germanische Recht eine umfassende Ausgestaltung erlebte, so ergiebt sich die geringere Bedeutung des römischen Rechtes im früheren Mittelalter ganz von selbst, ohne dass man deshalb an dem Principe der Continuität zu zweifeln Anlass hätte, denn der Grad der Continuität, die Art und Weise, in der sie sich äussert, hängt von den Zeitumständen ab. Die Lehre und Bearbeitung des Rechtes hätte unter solchen Umständen keine praktische Bedeutung gehabt; nicht die mangelhafte Bearbeitung erscheint auffällig; auffällig wäre bei dieser Sachlage gerade dasjenige gewesen, was Fitting behauptet und nachzuweisen sich bemüht. Das von Conrat und Flach entworfene Bild entspricht den historischen Umständen vollkommen und findet in denselben seine genetische Erklärung.

Der Niedergang des römischen Rechtes hängt mit dem Verfalle römischer Gerichte und römischer Einrichtungen sowie mit der staunenswerthen Entwicklung des langobardischen Rechtes zusammen. Der Aufschwung des römischen Rechtes steht in directem Verhältnisse zum Niedergange des langobardischen; je weniger das in's Stocken gerathende germanische Recht in späterer Zeit genügen konnte, desto mehr musste man zum

---

[1]) Epit. ex. regib. p. CXXXVI.
[2]) l. c. 145.

Digitized by Google

römischen greifen und Anzeichen dafür giebt schon die vielbesprochene Anordnung Liutprands (c. 91)[1]) In je grösserem Umfange man aber das römische Recht heranzog, desto mehr überzeugte man sich, dass genügende Kenntnisse fehlten und gerade der Umstand, dass es im langobardischen Reiche keine allgemein anerkannte Sammlung gab, der man einen unbedingten und unanfechtbaren Vorrang hätte einräumen können, gab den Anlass zu einer anfangs ganz unsystematischen, förmlich tappenden Heranziehung immer neuer Materialien; dies aber führte zu immer stärkerer Entfaltung der schwachen Schulreste, zur Erweiterung des Quellenkreises und zu einer steigenden Beherrschung der Quellen in der Rechtsschule von Pavia.

Das alles erklärt auch, warum Conrat nicht in der Lage war, eine bestimmte Zeitgrenze zwischen der frühmittelalterlichen und spätmittelalterlichen Periode und zwischen der weniger und mehr wissenschaftlichen Behandlung anzugeben und auch die Zeit des Ueberganges nicht so genau, wie es vielleicht erwünscht wäre, festzustellen vermochte; gerade diese, von Fitting besonders gerügte Unbestimmtheit entspricht dem vorliegenden historischen Processe. Man mag dem Auftreten der Pandekten eine noch so grosse Bedeutung beilegen, oder umgekehrt die wenigen Pandektencitate der frühmittelalterlichen Zeit als vollgiltigen Beweis der Pandektenbenützung zu jeder Zeit hinstellen, bestimmend für den Aufschwung des römischen Rechtes waren sie nicht. Wir können es uns ganz gut denken, dass selbst wenn die Pandekten im früheren Mittelalter ähnlich bekannt gewesen wären, wie die übrigen Theile der justinianischen Compilation, dies an dem allgemeinen Charakter der juristischen Litteratur jener Zeit nicht viel geändert hätte. Auch einzelnen Personen oder Werken kann ein bestimmender Einfluss, in dem Maasse, wie dies früher behauptet wurde, nicht beigelegt werden; sie haben nur dem immer grösseren Bedürfnisse einen immer volleren Ausdruck verliehen. Fitting hat,[2]) nachdem er die Bedeutung des Gualcausus und der Kölner Institutionenglosse geschildert hatte, betont, dass man daraus entnehmen müsse,

[1]) s. oben S. 62 ff.

[2]) D. Glosse d. Gualcausus S. 47.

Digitized by Google

dass bereits in der ersten Hälfte des XI. Jh. eine wissenschaftliche Behandlung des römischen Rechtes bestand. Mit Unrecht glaubt er aber damit die Ansicht seiner Gegner zu widerlegen; denn wenn man auch zugeben muss, dass jene wissenschaftliche Behandlung nicht erst mit Irnerius begann, so folgt daraus nur, dass man überhaupt kein fixes Datum für den Aufschwung der wissenschaftlichen Behandlung des römischen Rechtes angeben kann, aber man darf daraus nicht schliessen, dass während des ganzen Mittelalters eine ähnliche Behandlung bestanden hätte. Eine Continuität in abstracto giebt es nicht, auch keine unveränderliche; jede Continuität hängt von der Gesammtheit der übrigen Umstände ab, wird durch sie gefördert oder geschädigt.

Auf diese Weise finden die von Fitting mit vollem Recht hervorgehobenen geschichtsphilosophischen Erwägungen in der allgemeinen rechtshistorischen Entwicklung ihre Erklärung und gleichzeitig die von Conrat und Flach vertretene Ansicht eine auch auf Gründen allgemeiner Art fussende Bestätigung.

Wir haben gesehen, dass das Römertum im langobardischen Reiche vollkommen desorganisiert war, etwa in der Weise, wie dies heutzutage bei der Unterwerfung eines Volkes der Fall zu sein pflegt. Mit Ausnahme der Kirche ist von den römischen Einrichtungen so gut wie gar nichts in unveränderter Weise erhalten worden. Die Langobarden hatten ein grosses staatliches und rechtliches Selbstbewustsein und ausserdem ein bereits soweit ausgebildetes Recht, dass sie dasselbe weiter führend, sich des römischen nicht zu bedienen brauchten; die politische Lage hätte ihnen ohnehin ein volles Eingehen auf römische Staats- und Rechtsverhältnisse unmöglich machen müssen. Und so kam es, dass gerade in diesem Lande, wo man die Erhaltung römischer Einrichtungen in höchstem Masse hätte erwarten dürfen, dies nicht der Fall war, und dass die Römer nun culturell das Uebergewicht erlangten, woraus sich allerdings eine Beeinflussung auch auf rechtlichem Gebiete ergab. Dieselbe war bedingt durch die materielle Cultur, welche die Langobarden antrafen und übernahmen und durch die Annäherung der beiden Völker, sie wurde einigermassen erleichtert durch die Bekehrung der Langobarden zum katholischen Glauben und diese Umstände haben dem römischen Rechte zu einer anfangs gesetzlich nicht anerkannten, thatsächlich aber grossen Bedeu-

Digitized by Google

tung verholfen. Nach der Unterwerfung des langobardischen Reiches unter das fränkische ist eine Stärkung des Romanismus[1]) eingetreten und es reichte gewissermassen der karolingische Romanismus dem in Italien noch vorhandenen über den Kopf der Langobarden hinweg die Hand.

Dadurch, dass der langobardische König den Römern zur Aufrechterhaltung irgend einer Organisation nicht verhilft, verliert er selbst die Möglichkeit, ein organisiertes Römertum zur Stütze seiner Macht zu benützen. Die Römer haben persönlich, wenn man von den Gewaltthätigkeiten der ersten Zeit absieht, bei dieser Sachlage weniger verloren als der langobardische König. Sie konnten durch den Eintritt in das langobardische Heer in den Besitz politischer Rechte gelangen. Der König aber liess sich die Möglichkeit entgehen, sich dieses von Haus aus für die Staatsautorität besser brauchbaren Elementes zu bedienen.

Die Desorganisation des Römertums bildet die Grundlage für die Art und Weise, in der die Vermischung beider Völker im langobardischen Reiche erfolgte. Das Römertum wurde politisch aufgelöst, es gab in öffentlich-rechtlicher Hinsicht kein römisches Volk, man konnte nur von Millionen einzeln dastehender Römer, die wohl durch Vielerlei mit einander verbunden waren, politisch aber keine compacte Masse bildeten, sprechen; dadurch traten die Römer der neuen Situation gewissermassen wehrlos entgegen und waren einer langobardischen Beeinflussung zugänglicher, als in anderen germanischen Reichen. Andererseits aber konnte gerade deshalb, weil die Römer keinen Staat im Staate bildeten, numerisch aber überwogen, im täglichen Leben eine viel wirksamere Berührung eintreten und es konnte den Langobarden eine Fülle von Anregungen gewissermassen in unbewusster Weise zukommen, gegen die sie nicht aufzukommen vermochten.

IV.

Dem bisher Gesagten kann entnommen werden, inwieferne den Langobarden Gelegenheit geboten wurde, dem römischen

---

[1]) Durch die volle Entfaltung des Personalitätsprincipes.

Digitized by Google

Rechte näher zu treten und inwieferne ein Einfluss massgebend werden konnte. Bis zur zweiten Hälfte des VI. Jh. von römischer Berührung fast völlig frei, waren die Langobarden in der Lage gewesen, die Grundlagen ihres Rechtes rein zu erhalten und von diesen Grundlagen aus konnte sich im Laufe der Zeit eine der germanischen Auffassung entsprechende Entwicklung in höherem Maasse vollziehen, als bei denjenigen germanischen Völkern, mit denen wir uns bisher zu beschäftigen hatten; ein Brechen mit der Vergangenheit war somit schwer möglich und hätte höchstens bei jäher Unterwerfung durch einen überaus mächtigen Gegner erfolgen können. Die Langobarden entwickelten so viel Kraft und Geschicklichkeit und waren auch so überaus vom Glücke begünstigt, dass sie selbst in Italien mit voller Energie dem Römertum trotzen konnten, die Organisation desselben, mit Ausnahme kirchlicher Einrichtungen, dem Verfalle preisgaben und somit in eine juristisch vollkommen neue Situation eintraten, in welcher eine verhältnismässig normale Fortentwicklung ihres Rechtes möglich war.

Gegensätze, mit denen sie in einer juristisch erheblichen Weise zu rechnen verpflichtet gewesen wären, gab es also nicht, es bestand, mit Ausnahme der katholischen Kirche, um die sie sich in der ersten Zeit als Arianer nicht zu kümmern brauchten, nichts mehr, was eine Staatsgründung nach langobardischen Grundsätzen und eine volle Anwendung des germanischen Rechtes zu hindern geeignet gewesen wäre; über die Reste römischer Einrichtungen setzten sich die Eroberer hinweg.

Factische Gegensätze aber konnten nicht aus dem Wege geräumt und auf die Dauer auch nicht ignoriert werden. Die materiellen Einrichtungen der römischen Cultur blieben trotz aller Verwüstung zum grössten Theile erhalten; und wenn auch die Langobarden in erster Zeit diesen Einrichtungen nicht näher traten, weil ihnen dieselben eben offenbar zu fremd waren, vielmehr den Versuch machten, ausserhalb dieser Einrichtungen stehen zu bleiben, so musste doch dieser Versuch, der einer gesunden Staatsbildung widersprach und vom Königtum mit Recht bekämpft wurde, schliesslich aufgegeben werden und die Langobarden mussten auf die materiellen Einrichtungen Italiens eingehen, die sich auf der früheren, römischen Rechtsgrundlage

Digitized by Google

entwickelt hatten, welchen also das mitgebrachte langobardische Recht nicht zu entsprechen vermochte.

Das alte langobardische Recht wurde dadurch vor eine Reihe neuer Aufgaben gestellt; Fragen, die bisher nach römischem Rechte beantwortet wurden, sollten nunmehr nach andern Grundsätzen beantwortet werden, für wirthschaftliche Verhältnisse, um die sich der langobardische Richter bisher wenig zu kümmern hatte, mussten, nachdem jetzt auch Volksgenossen in dieselben eintraten, Lösungen gefunden werden, die den Interessen der Volksgenossen entsprachen; rasche Fortschritte waren nöthig, wenn das langobardische Recht nicht als ungenügend erscheinen sollte. Wir müssen uns die ganze Schwierigkeit vergegenwärtigen, um ein richtiges Urtheil zu gewinnen; es handelte sich um Gegensätze, die durch die Ereignisse der Vorgeschichte nicht überbrückt worden waren; die Langobarden waren für eine Staatsgründung auf römischem Gebiete nicht so vorbereitet, wie Westgothen oder Burgunder und auch die politischen Verhältnisse lagen ganz anders. Den Westgothen bot ihre Vorgeschichte Gelegenheit dem römischen Wesen näher zu treten und die Art und Weise ihrer Ansiedlung hat die Annäherung erleichtert; und wenn auch die Burgunder sowohl in nationaler als auch in organisatorischer Hinsicht zur Zeit ihrer Reichsgründung wahrscheinlich vorgeschrittener waren, als die Westgothen, wenn sie auch durch längeres Verbleiben an einer Stelle in die Lage gekommen waren, ihr altes Recht entsprechend zu entwickeln, daher mit einer Reihe selbständiger Rechtseinrichtungen in's römische Gebiet einzurücken, so bot doch auch ihnen ihre Vorgeschichte und ihre Ansiedlungsart Gelegenheit, mit römischen Einrichtungen vertraut zu werden, so dass es zu einer Zuspitzung der Gegensätze nicht kommen konnte. Alle diese Ueberbrückungsmittel fehlen aber in diesem Falle, es giebt vielmehr Momente, die einer Annäherung entgegenarbeiten, so vor allem die politische Lage, die kaum den Namen eines durch fortwährende Kriege unterbrochenen Waffenstillstandes verdient, ferner das den Langobarden eigene Festhalten an ihrem durch Jahrhunderte ohne römischen Einfluss entwickelten Rechte; und dazu muss noch bemerkt werden, dass es sich bei Westgothen und Burgundern nur um Gallien und Spanien, nicht aber um Italien, den Hauptsitz des Römertums, handelte.

Digitized by Google

Diesen erschwerenden Umständen steht in entgegengesetzter Hinsicht nur zweierlei gegenüber; erstens der Umstand, dass die Langobarden in Italien Reste der Ostgothen vorfanden,[1]) deren Existenz den Siegern das Eintreten in die fremden Verhältnisse einigermassen erleichtern konnte; zweitens die Desorganisation des Römertums. Diese Umstände haben die Situation erleichtert; denn die Langobarden waren nicht die ersten Germanen, die in Italien ihr Reich gründeten und die culturellen und wirthschaftlichen Folgen der ostgothischen Herrschaft waren nicht ganz beseitigt; ihnen stand auch kein organisiertes Römertum mehr entgegen, wie früher den Ostgothen, die aber allerdings für eine Staatsgründung auf römischem Boden besser vorbereitet waren und kein so weit gediehenes Recht mitbrachten.

Wir mussten auf diese Sachlage eingehen, um die Aufgabe, vor die das langobardische Recht gestellt war, voll zu würdigen; es sollte eine Aufgabe lösen, an der das ostgothische Recht, so gut wie ganz, zu Grunde gegangen war; die Situation gestaltete sich wohl einerseits infolge der beiden zuletzt betonten Umstände leichter, als zur Zeit der ostgothischen Staatsgründung, andererseits aber mit Rücksicht auf die Vorgeschichte und auf die bisher vom Römertum unbeeinflusste Entwicklung des langobardischen Rechtes, schwerer; auch wenn wir die erleichternden und erschwerenden Momente als gleichwerthige betrachten wollten, wäre die Sachlage im besten Falle mit derjenigen zu vergleichen, in welcher sich die Ostgothen befanden; leichter war sie, wenn man alles abwägt, wesentlich nicht; mit der westgothischen und burgundischen aber kann sie überhaupt gar nicht verglichen werden.

Dennoch fand das langobardische Recht in Italien nicht sein Grab, sondern die Stätte grossartiger Entwicklung; die Kraft, die ihm im Augenblicke der Eroberung innewohnte, werden wir am besten beurtheilen, wenn wir sehen, was es geleistet hat, um förmlich unvermittelt in so mannigfaltiger Hinsicht an die Stelle des römischen Rechtes treten zu können, ohne dabei seinen eigenartigen Charakter einzubüssen; und wenn wir das alles im Auge behalten, dann können wir auch den gerechten

---

[1]) S. oben S. 17.

Digitized by Google

Massstab finden, um alle auswärtigen Beeinflussungen, denen es sich bei der Lösung einer solchen Aufgabe nicht entziehen konnte, richtig zu beurtheilen. Die neue Situation brachte das Bedürfnis einer raschen Ausgestaltung des Rechtes; fremde Anregungen konnten nicht ausbleiben; es ist nun zu sehen, welchen Grad sie erreichten und in welcher Weise sie die Rechtsentwicklung beeinflussten. —

Ueber die ersten Stadien der langobardischen Rechtsentwicklung in Italien sind wir nicht informiert. So viel scheint sicher, dass die priores leges, von denen Rothari im Prologe zu seinem Edicte spricht, nicht geschrieben waren.[1]) Und so ist es zu verstehen, dass spätere Quellen diesen König allgemein als den ersten langobardischen Gesetzgeber bezeichnen. Der Zusammenhang zwischen dem Gesetze Rotharis und dem älteren Rechte ist natürlich zweifellos. Der König selbst beruft sich mehrmals auf frühere Rechtsbestimmungen[2]) und es ist in manchen Fällen anzunehmen, dass diese früheren Rechtsbestimmungen nicht abgeändert wurden, oder doch nur mit geringen Aenderungen in das Edict Aufnahme fanden; es genügt das Edict zu lesen, um den Eindruck zu gewinnen, dass es sich hier hauptsächlich um die Wiedergabe und die Feststellung des bisherigen ungeschriebenen Rechtes handelt,[3]) natürlich auch um Zusätze, bei denen aber Zusammenhang mit älterem Rechte nicht geleugnet werden könnte. Daraus, dass die Langobarden in Italien seit Alboins Zeiten bis Rothari ihr Recht behalten und anwenden konnten, ohne sich zu einer Aufzeichnung dringend veranlasst zu sehen, ergiebt sich ein hoher Grad der Reife dieses Rechtes, das offenbar selbst in der neuen Sachlage nicht ungeeignet erschien. Allerdings sind die Langobarden bekanntlich langsamer, als andere Völker in die ihnen fremden Verhältnisse

---

[1]) s. Roth. 386: inquirentes et rememorantes antiquas leges patrum nostrorum, quae scriptae non erant. — S. auch Paul. Diac. IV. 44.

[2]) Roth. 12: sicut lex habet; s. auch cc. 74, 364, 384.

[3]) s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 323 ff.

Digitized by Google

eingetreten, konnten also länger mit ungeschriebenem Rechte auskommen. Bei der Aufzeichnung spielte natürlich das Gewohnheitsrecht die wichtigste Rolle, so dass abgesehen von den nicht besonders zahlreichen königlichen Gesetzen,[1]) deren Spärlichkeit schon daraus hervorgeht, dass darüber so wenig überliefert ist, die Rechtsentwicklung trotz völlig fremder Umgebung in germanischer Weise fortgesetzt wurde. Auch Rothari tritt nicht als Feind des Gewohnheitsrechtes auf. Aus mehreren Stellen seines Edictes[2]) geht die Aufrechterhaltung desselben deutlich hervor und die weitere Anwendung des Gewohnheitsrechtes wurde selbst unter Liutprand nicht ausgeschlossen,[3]) ja dieser in energischer Weise auftretende König bekennt offen, mit dem Gewohnheitsrechte rechnen zu müssen.[4]) Mangels genauer Nachrichten ist es nicht möglich, sich über dieses ungeschriebene langobardische Recht auszusprechen. So viel dürfte aber angenommen werden, dass dasselbe, selbst nachdem die Langobarden in die römischen wirthschaftlichen Verhältnisse eingetreten waren, den Bedürfnissen des Volkes vorläufig genügte, und dass wohl erst die Steigerung der königlichen Gewalt dazu beigetragen hat, eine schriftliche Aufzeichnung zu beschleunigen. Ueber die Entwicklung dieses Gewohnheitsrechtes und die Veränderungen, die es jedenfalls in der neuen Umgebung durchmachen musste, fehlt jede Kunde und wir müssen uns darauf beschränken, festzustellen, dass hier ein germanisches Gewohnheitsrecht, das sich unberührt von auswärtigen Einflüssen bis weit in die zweite Hälfte des VI. Jh. entwickelt hatte, in einer unzweifelhaft sehr schweren Situation, seine Aufgaben wenigstens soweit erfüllte, dass Klagen über Mängel nicht überliefert sind.

---

[1]) Wir meinen da vor allem die Landtheilung und überhaupt politische Massregeln.

[2]) cc. 344, 346.

[3]) s. Liutpr. c. 73 u. den VII. Prolog, namentlich die Worte: adduxerunt causas, quae nec per usum fuimus certi ad terminandum, nec in edicti corpore antea insertae.

[4]) Liutpr. c. 118: propter consuitudinem gentis nostrae . . . legem ipsam vetare non possumus.

Digitized by Google

Das schriftlich überlieferte langobardische Recht weist auffallende Beziehungen zu andern germanischen Rechten auf und zwar Beziehungen, die seinen alten Charakter bestätigen und seine Widerstandskraft in glänzender Weise darthun. Ohne auf die neuerdings durch Ficker[1]) angeregte Frage, hinsichtlich der Zugehörigkeit der Langobarden zu den Ostgermanen einzugehen,[2]) können wir doch keineswegs die Merkmale enger Verwandtschaft mit dem nordischen Rechte ausser Acht lassen.

Seit jeher ist eine Reihe von Erscheinungen aufgefallen, die eine Verwandtschaft des langobardischen und nordischen Rechtes vermuthen liessen; so hinsichtlich der Stellung der natürlichen Söhne, der Theilung des Wergeldes zwischen die Betheiligten und den König, des Mundiums, des Erbrechtes, des Launegilds, des Miteigentums und der Friedlosigkeit.[3]) Ficker's

---

[1]) in Mitth. d. Instit. f. öst. Geschf. Erg. Bd. II. 473 ff. und sodann in den Untersuchungen zur Erbenfolge.

[2]) Angesichts des Umstandes, dass die Langobarden sprachlich zu den Westgermanen zu rechnen sind (s. Scherer: Gesch. d. dtsch. Spr. 7, Zimmer: Ostgerm u. Westgerm. in Zschr. f. dtsch. Altert. XIX (1876) 461 f., Bruckner: D. Sprache d. Langob. 24 ff. u. A.) haben Ficker's Ausführungen bisher weniger Zustimmung gefunden, als sie verdienen. Wenn im Rahmen dieser Arbeit diese Frage nicht weiter behandelt wird, so geschieht es einerseits deshalb, weil wir nicht in der Lage sind, neue Argumente zur Unterstützung der Ficker'schen Ansicht beizubringen, andererseits aber deshalb, weil es uns doch nur um den Einfluss des Römertums auf die germanische Rechtsentwicklung zu thun ist. In diesem Zusammenhange darf die Zugehörigkeit der Langobarden zu dem einen, oder zu dem andern Zweige der germanischen Völkerfamilie gleichgiltig erscheinen. Die Frage, ob sie Ost- oder Westgermanen waren, hat mit der Widerstandskraft ihres Rechtes und dessen Schicksalen im italienischen Reiche nichts zu thun; mag auch die eigenartige Standhaftigkeit des langobardischen Rechtes zum Theile auf seine ethnische Grundlage zurückzuführen sein, so war doch nicht diese Grundlage ausschlaggebend, sondern vielmehr der Umstand, dass es sich bis in's VI. Jh. hinein reiner erhalten und günstiger entwickelt hat, daher auch im Augenblicke der Staatsgründung besser gestellt war, als das Recht anderer Völker. —

[3]) s. Wilda l. c. 464, Maurer in Krit Viert.-Jahrschr. IV. 424, Miller in Zschr. f. R. Gesch. XIII. 92, v. Amira: Nordgerm. Oblig.-Recht I. 509, Brunner: R. G. I. 164 ff., II. 621 ff., Schröder: R. G. 332, Pappenheim: Launegild u. Garethinx 56, 61, Gaudenzi in Rivista penale XVII. 324 f. u. A.

Digitized by Google

Untersuchungen haben neuerdings in ganz hervorragender Weise diese Verwandtschaft beleuchtet[1]) und wenn wir auch erst weiter unten in der Lage sein werden, Einzelnes kurz zu berühren, so müssen wir doch schon hier ganz besonders gegen Solmis[2]) Versuch, diese Verwandtschaft zu bestreiten, Stellung nehmen; wir werden an passender Stelle seine Ausführungen zu erwähnen haben und sehen, dass dieselben in keiner Weise geeignet sind, die Annahme der Verwandtschaft des langobardischen und nordischen Rechtes als zweifelhaft erscheinen zu lassen.

Die Verwandtschaft mit dem sächsischen Rechte[3]) beruhte auf gegenseitiger,[4]) historisch festzustellender Beeinflussung, die auch durch spätere Beziehungen zwischen Sachsen und Langobarden erneuert wurde. In der Hauptsache aber reicht sie natürlich weit zurück und konnte auch nur durch das Gewohnheitsrecht wirksam erhalten bleiben,[5]) worin man wieder einen Beweis energischen Festhaltens an dem altherkömmlichen Rechte erblicken muss.

Nicht minder interessant ist die Verwandtschaft zwischen langobardischem und thüringischem Recht. Die einzig annehmbare Erklärung bietet für diese Erscheinung Ficker,[6]) indem er bei den Thüringern eine Verschmelzung west- und ostgermanischer (Warnen) Elemente annimmt, welch letztere die Gesammtbildung des thüringischen Rechtes beeinflussten, wodurch sich eine Aehnlichkeit zwischen dem ostgermanisch angehauchten thüringischen und dem mit dem nordgermanischen verwandten langobardischen Rechte ergab.

Für die Aufzeichnung des Rechtes tritt besonders die Frage hinsichtlich der Beziehungen des langobardischen und

---

[1]) Als besonders stichhaltig erscheint das, was Ficker l. c. I. 62 f. u. 186 vorbringt.

[2]) in Archivio giur. Fil. Serafini N. S. II. Allerdings richten sich seine Bemerkungen gegen Ficker's Aufsatz in Mitth. d. Inst. f. öst. Gesch. f. Erg. Bd. II und nicht gegen das ihm dazumal noch unbekannte grosse Werk.

[3]) Ueber Einzelnes s. Brunner R. G. I. 373 Anm. 24.

[4]) Ficker l. c. I. 202 ff. betrachtet dieselbe nicht als eine ursprüngliche, sondern als eine aus gegenseitigen engen Beziehungen hervorgegangene.

[5]) sie äussert sich noch unter Liutprand; s. Gaupp: Thüringer 22.

[6]) l. c. I. 192 f.

Digitized by Google

westgothischen Rechtes in den Vordergrund. Eine Beeinflussung kann gar keinem Zweifel unterliegen. Schon Wilda[1]) hat darauf aufmerksam gemacht, Osenbrüggen[2]) ist mit einem ganz unberechtigten Zweifel dagegen aufgetreten und in neuerer Zeit haben Zeumer[3]) und Brunner[4]) der Ansicht Wildas zu grösserem Ansehen verholfen und endlich Tamassia[5]) diese Verwandtschaft einem eingehenden Studium unterzogen. Ueber die Ursache dieser Beeinflussung ist man aber nicht im Klaren. Tamassia nimmt zwar an, man habe am langobardischen Königshofe westgothische Gesetze aufbewahrt,[6]) kann aber dafür keine Beweise anführen und wenn in einer Handschrift[7]) ausser langobardischen Gesetzen und Capitularien auch die L. Rom. Vis. vorkommt, so muss gleich bemerkt werden, dass in derselben Handschrift auch noch andere Volksrechte enthalten sind, dass wir es somit in diesem Falle mit einer Compilation zu thun haben, welche unsere Frage zu erklären nicht geeignet ist.[8]) Man darf aber annehmen, dass zwischen Gothen und Langobarden innige Beziehungen herrschten, trotzdem dass die Langobarden seinerzeit den Römern gegen die Ostgothen Hilfe leisteten. Es ist jedenfalls auffallend, dass Cassiodor 17 Vorgänger des Königs Theodorich aufführt, ebenso wie im Prologe zu Rotharis Edict von 17 Vorgängern dieses Königs die Rede ist.[9]) Es dürfte in diesem Falle wohl eher an eine Nachahmung des ostgothischen Königskataloges, als an einen Zufall zu denken sein. Ueberdies fehlt es nicht an wichtigen Beispielen für eine gothische Beeinflussung der langobardischen Geschichte.[10])

---

[1]) Strafrecht 108. 514 A. 4.

[2]) Strafr. d. Langob. 28.

[3]) in N. Arch. XXIV passim.

[4]) R. G. I. 301. A. 44 u. 369.

[5]) Le fonti dell' Editto di Rotari Pisa 1889 und „Röm. und westg. Recht in Grimoalds u. Liutprands Gesetzgebung" Zschr. d. Sav. Stift. XVIII.

[6]) Zschr. d. Sav. Stift. XVIII. 149.

[7]) Cod. Gothanus 84 (LL. IV. p. XXXVII als No. XI).

[8]) Uebrigens scheint die L. Rom. Vis. später hinzugekommen zu sein; s. Conrat l. c. I. 53. A. 3.

[9]) Darauf macht aufmerksam Tamassia: Fonti gotiche della storia langobarda p. 12. (Atti della R. Acad. delle scienze di Torino Bd. 32).

[10]) l. c. 20.

Digitized by Google

Wohl bezieht sich das in erster Linie auf Einwirkungen ostgothischer Quellen; wenn wir aber sehen, dass langobardische Schriftsteller Geschichtsquellen eines Volkes benützen, gegen welches die Langobarden gekämpft haben, so beweist dies, dass diese Gegnerschaft nur eine vorübergehende gewesen ist und culturelle Beziehungen der Völker nicht zu stören vermochte. Man darf da vielleicht besonders darauf hinweisen, dass zur Zeit der langobardischen Staatsgründung in Italien die Gothen, von denen dazumal hauptsächlich die Westgothen in Frage kommen, die einzigen Germanen waren, die dem arianischen Glaubensbekenntnisse angehörten, dass also religiöse Beziehungen, über die wir nicht unterrichtet sind, bestanden haben mochten. Es ist leider nicht bekannt, in welcher Weise die Ausbildung des arianischen Klerus erfolgte; eine Ausbildung muss schon deshalb angenommen werden, weil der arianische Klerus dem römischen gegenüberstand, also für geistige Waffen sorgen musste. Das culturelle Uebergewicht der Westgothen hat sich gewiss auch in der Ausbildung des Klerus geäussert und man darf vermuthen, dass langobardische Arianer bei westgothischen arianischen Bischöfen ausgebildet wurden. Ueberdies fehlte es auch nicht an anderen Beziehungen, die zum grossen Theile noch unaufgeklärt und vielleicht unaufklärlich sind. Es ist die Vermuthung ausgesprochen worden, dass die litterarische Thätigkeit in Bobbio unter gothischem Einflusse stand;[1]) auf Nachwirkungen gothischen Sprachgebrauches bei den Langobarden hat Gröber[2]) hingewiesen; in der Verwandtschaftsbezeichnung und Zählung stehen die Langobarden theilweise unter gothischem Einflusse.[3]) Auch die Reste des ostgothischen Volkstums[4]) kämen da einigermassen in Betracht, denn es darf als unzweifelhaft angenommen werden, dass den Ostgothen, angesichts der regen Beziehungen zu ihrem Brudervolke, das westgothische

---

[1]) v. Raumer in Zschr. f. dtsch. Altert VI. 403.

[2]) Grundriss d. rom. Philol. I. 387.

[3]) Ficker l. c. I. 309 f.

[4]) Die, wenn auch spärliche, Verwendung des Ed. Theod. (s. oben S. 75) ist ein Beweis dafür, dass die Erinnerung der Ostgothenzeit noch wirksam war. Reste ostgothischen Familienrechtes in Friaul hat Ficker l. c. IV. 331 nachgewiesen.

Digitized by Google

Recht nicht fremd war. Nur so ist es erklärlich, dass trotz Entfernung und Verschiedenheit der politischen Lage eine merkliche Verwandtschaft des westgothischen und langobardischen Rechtes fortbesteht und sich nicht nur in dem Ed. Roth., sondern auch in späteren Gesetzen äussert; es sind eben die Beziehungen auch später, als beide Völker bereits zum Katholizismus übergetreten waren, nicht abgebrochen worden und eine gewisse Tradition blieb erhalten.[1])

Wie schon hervorgehoben, ist es besonders ein Verdienst Tamassia's einen eingehenden Vergleich zwischen dem langobardischen und westgothischen Rechte durchgeführt zu haben. Wir sind nicht in der Lage, in allen von Tamassia angeführten Fällen eine Aehnlichkeit zwischen dem westgothischen und langobardischen Rechte zu bemerken; in den meisten Fällen aber trifft sie zu.[2]) Wenn wir nun die ähnlichen Stellen ver-

---

[1]) Ficker hat in vielen Fällen Anlass gefunden, die Verwandtschaft des westgothischen und langobardischen Rechtes aus der Zugehörigkeit beider Rechte zur ostgermanischen Gruppe und aus ihren Beziehungen zum nordischen Rechte zu erklären. Auch Zeumer (N. Arch. XXIV. 577 f.) vertritt in einzelnen Fällen eine ähnliche Ansicht, wenigstens insoferne er Aehnlichkeiten beider Rechte aus der gemeinsamen altgermanischen Wurzel ableitet, ohne aber natürlich die redactionelle Beeinflussung des langobardischen Rechtes durch das westgothische in Abrede zu stellen.

Wir haben uns hier ausschliesslich mit der quellenmässig festzustellenden Beeinflussung zu beschäftigen und können die von Ficker berührten Fragen höchstens bei der am Schlusse dieses Capitels erfolgenden Uebersicht der wichtigsten langobardischen Rechtsinstitute berücksichtigen.

[2]) und zwar gilt dies für Roth. cc. 5, 6, 8, 11, 15, 16, 30, 34, 44—47, 53, 57, 58, 62—68, 75, 148, 177, 190—193, 230, 231, 233, 235, 249, 251, 259, 262, 264, 274, 276, 289, 310, 332, 335, 337, 338, 340, 343, 344, 346, 349, 354—356, 358, 361 u. 362; für Grimoald c. 3 und für Liutprand cc. 7, 89, 103, 28, 44, 63, 82 und 129; auch für Roth. cc. 1, 3, 4, 178, 185, 221 und 388 ist dasselbe anzunehmen; s. Zeumer (N. Arch. XXIV 59 f., 579, 584, 614). — Wir haben hier nur diejenigen Stellen verzeichnet, in denen u. E. eine unzweifelhafte Verwandtschaft zwischen langobardischem und westgothischem Recht besteht. Ein abschliessendes Urtheil könnte erst auf Grund der von Zeumer vorbereiteten Ausgabe der Lex Visig. erfolgen, namentlich aber auch auf Grund seiner überaus dankenswerthen Studien über die westgothische Gesetzgebung, die endlich eine volle Aufklärung über die Beziehungen des Westgothenrechtes zu andern Rechten bieten werden. Wir waren in der Lage, bloss die ersten Theile dieser begonnenen

Digitized by Google

gleichen, so bemerken wir, dass die weitaus grösste Anzahl der zu einem Vergleiche geeigneten Bestimmungen auf das älteste westgothische Recht zurückführt. Wir haben es nämlich vorerst mit einer Reihe von Fällen zu thun, wo keine directe Verwandtschaft zwischen dem überlieferten westgothischen Rechte und den langobardischen Edicten vorliegt, wo aber nichtsdestoweniger eine solche Verwandtschaft anzunehmen ist, weil die betreffenden langobardischen Bestimmungen eine gewisse Aehnlichkeit mit Stellen der Lex Bajuvariorum, ja sogar mit der Lex Salica aufweisen und weil aus bekannten Gründen diese Aehnlichkeit nur auf eine gemeinsame, nicht mehr überlieferte, altgothische Vorlage hinweisen kann;[1]) daneben kommt in vielen Fällen Aehnlichkeit zwischen dem langobardischen Rechte und der westgothischen Antiqua vor.[2]) Der Anzahl dieser Fälle gegenüber muss die Anzahl jener, in denen späteres westgothisches Recht, nämlich Gesetze Chindasvind's und Reccessvinds verwendet erscheinen, als verschwindend gering bezeichnet werden[3]) und es ist ferner zu bemerken, dass in diesen wenigen Fällen, die Aehnlichkeit ganz anders geartet

---

Studien zu benützen. Mithin können diese und die weiter folgenden Bemerkungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen; selbständige Studien über diese Frage erscheinen angesichts der bevorstehenden Publication Zeumers überflüssig und mit Rücksicht auf die in dieser Hinsicht einzig dastehenden Kenntnisse Zeumers unthunlich; den Rahmen dieser Arbeit würden sie ganz entschieden überschreiten. —

[1]) Dies gilt für Roth. c. c. 1, 3, 4, 6, 8, 30, 34, 44—47, 53, 57, 58, 62—68, 178, 185, 221, 230, 249, 251, 262, 335, 337, 340, 354, 355, 356, 388.

[2]) und zwar Roth. 5. (L. Vis. IX. 1. 17); 15 u. 16 (L. Vis. XI. 2. 1); 75 (L. V. VI. 3); 148 (L. V. VIII. 2. 3); 177 (L. V. V. 3); 190—193 (L. V. III. 3. 5); 235 (L. V. V. 7. 16); 259 (L. V. VII. 2. 4); 264 (L. V. IX. 1. 13); 274 (L. V. IX. 1. 6); 276 (L. Vis. IX. 1. 6); 289 (L. V. VII. 2. 11); 310 (L. V. VIII. 4. 22, 23); 332 (L. V. VIII. 4. 6); 338 (L. V. VIII. 4. 3); 343 (L. V. VIII. 3. 13); 344 (L. V. VIII. 3. 10); 346 (L. V. VIII. 3 14); 349 (L. V. VIII. 5. 1): 358 (L. V. VIII. 4. 26); Grim. 3 (L. V. VI. 4. 10); Liutpr. 28 (L. V. II. 1. 19); 44 (L. V. IX. 1. 6); 82 (L. V. VIII. 3. 8).

[3]) Roth. 11 (L. Vis. VI. 5. 12. Chind.); 231 (L. V. VII. 2. 8. Reccessv.); 233 (L. V. V. 4. 13. Chind.); 361 (L. V. II. 1. 18. Chind.); 362 (L. V. V. 6. 6. Chind.); Liutpr. 7, 89, 103 (L. V. III. 1. 4. Chind.); 63 (L. V. II. 4. 6. Chind.); 129 (L. V. III. 1. 4).

ist; man kann nämlich mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen, dass keine directe Entlehnung aus den späteren westgothischen Gesetzen vorliegt, sondern dass sowohl das langobardische Recht als auch diese späteren westgothischen Gesetze auf einer gemeinsamen, älteren Grundlage beruhen. Das langobardische Recht giebt uns nämlich westgothische Bestimmungen in einer Fassung wieder, die zweifellos älter ist, als die bei Chindasvind und Reccessvind vorkommende.[1]) Die Aehnlichkeit

---

[1]) Roth. 11 bietet im Vergleich mit L. V. VI. 5. 12 (Chind.) ohne Zweifel einen älteren Inhalt. Das langobardische Capitel „De consilio mortis" steht selbständig da, während die ihm entsprechenden Worte des Chindasvind'schen Gesetzes, „Nam si ingenui quilibet ex communi consilio homicidium etc." bloss den Schluss eines „Ne domini extra judicem servos suos hoccidant, et si ingenuus occidat ingenuum" betitelten Capitels bilden. Das Chindasvind'sche Gesetz fasst offenbar zwei frühere Gesetze zusammen und ändert dieselben ab. Ferner legt das langob. Recht das Hauptgewicht auf den Erfolg (si ex ipso consilio mortuus fuerit), während das Gesetz Chindasvinds Mitwirkung und Theilnahme an dem Complotte unterscheidet. Es unterliegt also keinem Zweifel, dass Rothari sich nicht der Chindasvind'schen Fassung bediente.

Roth. 231 enthält eine specielle Anwendung des in L. Vis. VII. 2. 8 (Reccessv.) in allgemeinerer Form vorgetragenen Princips; dass specielle Bestimmungen in der Regel älter sind, als die einigermassen abstract formulierten allgemeinen Principien, ist bekannt; offenbar also hat Reccessvind auf Grund früherer specieller Bestimmungen (auf die auch Roth. 232 vielleicht zurückzuführen wäre) sein allgemeiner lautendes Gesetz abgefasst.

Roth. 233 fordert zu einem Vergleiche mit L. Vis. V. 4. 13 (Chindasvind) heraus; man sieht aber sofort, dass Chindasvinds Fassung eine moderne ist. Der langobardische Titel lautet subjectiv „Si quis de servo comparaverit", der westgothische objectiv „De servorum rebus venditis"; das westgothische Recht schickt ein allgemeines Princip voraus, in dem sogar die hochmodernen Worte „res juris alieni" vorkommen; im langobardischen Gesetze fehlt dies, es beschäftigt sich sofort mit dem speciellen Falle. Hinzu kommt, dass Chindasvind ausdrücklich eine „juris antiqui sanctio" erwähnt und dass fr. 287 der Gesetze Eurich's auch wirklich hierher gehört. Roth. 233 stimmt mit Eur. 287 nicht ganz überein, da aber Eurichs Gesetze mehrmals Abänderungen erfahren haben konnten, so dürfte Roth. 233 auf einer solchen Abänderung, die dem Gesetze Chindasvind's vorangieng, beruhen.

Roth. 361 unterscheidet sich von L. Vis. II. 1. 18 (Chindasvind) dadurch, dass es zur Fristbezeichnung 12 Nächte wählt, während das Westgothenrecht von 11 Tagen spricht. Diese ältere Art eine Frist zu be-

Digitized by Google

die zwischen Liutpr. 129 und L. Vis. III. 1. 4. (Reccessvind) besteht und wo an eine frühere Vorlage schon aus dem Grunde nicht zu denken ist, weil das betreffende Gesetz Reccessvind's offenbar ein neues Gesetz ist, wäre vielleicht darauf zurückzuführen, dass in beiden Staaten ein Bedürfnis nach einer solchen Bestimmung entstanden ist und dass die Langobarden diese Bestimmung, welche ihre Entstehung moralischen Erwägungen, also geistlichem Einflusse verdankt, vielleicht durch Vermittlung des Klerus erhalten haben.[1]) Dasselbe bezieht sich auf die Beschränkung der Morgengabe durch Liutpr. 7 u. 103, die aus ähnlichen Gründen wie bei Chindasvind (L. Vis. III. 1. 5.) erfolgt ist und auf Liutpr. 63, dessen Spitze in ähnlicher Weise wie in L. Vis. II. 4. 6. (Chindasvind) gegen das falsche Zeugnis, das von der Geistlichkeit bekämpft wurde, gerichtet ist. Somit spielt auch hier, wie bei Rothari, die Benützung des späteren Westgothenrechtes keine wesentliche Rolle.

Im allgemeinen sehen wir, dass bei Rothari in 64 Fällen westgothisches Recht benützt wurde; hiervon in 35 Fällen[2]) ältestes, nicht einmal in der Antiqua rein erhaltenes Recht, in 24 Fällen die Antiqua,[3]) in 5 Fällen, die eine Verwandtschaft mit späteren westgothischen Königsgesetzen verrathen,[4]) ist mit grösster Wahrscheinlichkeit dennoch Benützung früheren Rechtes anzunehmen.

---

stimmen, lässt auch in diesem Falle die Benützung einer älteren Vorlage vermuthen.

Roth. 362 erscheint aus den von Tamassia: Le fonti dell' Editto di Rotari p. 57 angeführten Gründen inhaltlich älter als L. Vis. V. 6. 6. (Chindasvind).

Es lässt sich somit bei Rothari keine directe Benützung späteren Westgothenrechtes nachweisen.

[1]) Uebrigens ist darauf hinzuweisen, dass zwischen Liut. 129 und L. Vis. III. 1. 4 merkliche Unterschiede bestehen; die Langobarden verlangen nicht, dass die Frau jünger sei, als der Mann, kehren sich bloss gegen die Verheirathung unmündiger Jünglinge an mündige Frauen: auch sind doch Verabredungen zwischen beiderseitigen Familien zulässig; die Folgen des Zuwiderhandelns sind ebenfalls bei Westgothen und Langobarden verschieden.

[2]) s. oben S. 101 A. 1.

[3]) s. oben S. 101 A. 2.

[4]) s. oben S. 102 A. 1.

Digitized by Google

Unter Rotharis Nachfolgern erscheinen 7 mal (in zusammen 10 Capiteln) Anklänge an westgothisches Recht, aber auch hier wurde 4 mal die Antiqua benützt[1]) und die 3 mal vorkommende Aehnlichkeit mit späteren westgothischen Königsgesetzen haben wir soeben zu erklären versucht.

Es ist schliesslich wohl nicht als zufällig zu betrachten, dass unter den 24 Fällen, in denen eine Verwandtschaft zwischen Ed. Roth. und der Antiqua vorliegt, 10 mal das VIIIte Buch der L. Vis. benützt erscheint; dieses Buch ist bekanntlich am meisten germanisch-rechtlichen Inhalts.

Wenn wir den Inhalt derjenigen langobardischen Bestimmungen, welche eine Aehnlichkeit mit westgothischem Rechte aufweisen, näher betrachten, so gelangen wir zu der Ueberzeugung, dass es sich zumeist bloss um Thatbestände handelt, so dass sich in diesen Fällen das Westgothenrecht, ähnlich wie bei seiner Verwandtschaft mit dem salischen und burgundischen Rechte, eher als technisches Informationsmittel und weniger als eigentliche Quelle erweist. Von stylistischen Aehnlichkeiten, die hüben und drüben auf römischen Ueberlieferungen und auf dem allgemeinen Compromisse der lateinischen und der germanischen Sprache beruhen, sehen wir natürlich ab.[2]) Principielle Uebereinstimmung kommt selten vor und auch da ist nicht immer Entlehnung, nämlich Unterwerfung unter fremdes Recht, sondern bloss Anlehnung an das redactionell höher stehende Vorbild anzunehmen. Wir sind daher nicht in der Lage, den gesammten Charakter des langobardischen Rechtes als einen durch diese Verwandtschaft beeinflussten zu betrachten und erblicken in dem Westgothenrechte nur ein Hilfsmittel, welches ebenso von den Langobarden, wie von vielen andern germanischen Völkern, denen die Gesetzgebungstechnik nicht geläufig war, gerne benützt wurde. Eine wirkliche Rechtsbelehrung, eine Einführung neuer Bestimmungen auf Grund des Westgothenrechtes, vermögen wir nicht zu constaticren.

---

[1]) s. oben S. 101 A. 2.

[2]) Tamassia ist im allgemeinen geneigt, der stylistischen Aehnlichkeit eine zu grosse Bedeutung einzuräumen.

Digitized by Google

Selbstverständlich musste das ältere westgothische Recht als die erste Rechtsaufzeichnung eines auf römischem Gebiete angesiedelten germanischen Volkes vom Standpuncte der germanischen Gesetzgebungstechnik als das beste Muster erscheinen. Wenn auch die Verhältnisse in den einzelnen germanischen Reichen äusserst verschieden gestaltet waren, so bot doch das ältere westgothische Recht eine annehmbare Combination römischen und germanischen Ursprunges, eine minimale, germanischen Begriffen nicht zu sehr widersprechende Anpassung an die durch die neue Sachlage hervorgerufenen Bedürfnisse. Daher die überwiegende Benützung des älteren und die unvergleichlich geringere, überhaupt zweifelhafte Benützung des späteren Westgothenrechtes. Durch das alte westgothische Recht ist das römische Recht gewissermassen barbarisiert, dadurch also auch dem Gesichtskreise der Germanen näher gerückt worden und auf diesem Wege konnte manche römische Rechtsidee, welche in ihrer Ursprünglichkeit den Germanen nicht zugänglich gewesen wäre, oder sie abgestossen hätte, praktisch aufgenommen werden; durch Vermittlung des Westgothenrechtes ist das langobardische bis zu einem gewissen Grade dem römischen Einflusse zugänglicher gemacht worden. In einer Reihe von Fällen lässt sich feststellen, dass römisches Recht unter der Flagge des westgothischen eindrang[1]) und der

---

[1]) Dies ist der Fall bei Roth. 1, 3, 4, deren Quelle in einer verlorenen, von Zeumer (N. Arch. XXIV. 59 f. in scharfsinniger Weise einigermassen reconstruierten Stelle des Westgothenrechtes zu erblicken ist; diese Quelle aber war schon stark romanisiert, ja sogar, wie Zeumer nachgewiesen hat, mehr romanisiert, als das von Rothari aufgenommene. Bei Roth. 16 liegt Uebereinstimmung mit Quellen vor, die auf altgothisches Recht zurückgeführt werden können, gleichzeitig aber Aehnlichkeit mit Dig. 47, 12, 3, § 7. Roth. 30 beruht ebenfalls auf altgothischem Rechte, welches offenbar durch römisches (cf. Dig. 9, 2, 9 § 3) beeinflusst war. Roth. 178 will Ficker (l. c. II. 533), der hier romanistische Beeinflussung abwehrt, ebenso wie die nicht mehr erhaltene Stelle des westg. Rechtes aus gemeinsamem altgermanischen Rechte ableiten; demgegenüber ist auf die Ausführungen Zeumer's (l. c. 584) zu verweisen, wonach als gemeinsame Quelle der verlorenen Antiqua und Roth. 178 römisches Recht, nämlich Cod. Theod. III. 5. 4 und 5 anzunehmen ist. Roth. 185 beruht auf kirchlich und römisch beeinflusstem westg. Recht und zwar auf einer verlorenen

Digitized by Google

grosse welthistorische Beruf des westgothischen Rechtes beruht wohl nicht zum geringsten Theile auf diesem Umstande.

Die Anzahl von Bestimmungen, in denen römisch-rechtlicher Einfluss in unleugbarer Weise hervortritt, ist sowohl im Edicte Rotharis, wie auch in den späteren langobardischen Gesetzen

---

Antiqua (cf. Zeumer l. c. 614). Roth. 221 entspricht sachlich altgothischem Recht, von dem L. Vis. III. 2. 3 (Antiqua) eine geänderte Fassung giebt; doch kann angenommen werden, dass auch die Fassung, die Rothari vorlag, schon römischen Einfluss aufwies (cf. Zeumer l. c. 593). Roth. 231 (cf. L. Vis. VII. 2. 8) enthält Anklänge an die von Tamassia (l. c. 29) angeführten römisch-rechtlichen Stellen. Roth. 249, dessen Ableitung aus ältestem westgothischem Rechte mit Rücksicht auf L. Baj. XIII. 3 keinem Zweifel unterliegen dürfte, weist, wie Tamassia (l. c. 34) hervorhebt, eine Reihe römischer Ausdrücke auf. Roth. 259 u. 274 sind mit den Antiqua-Stellen VII. 2. 4 u. IX. 1. 3 verwandt, deren romanistische Beeinflussung ausser Zweifel ist. Roth. 262 beruht auf altgothischem Recht, für welches aber römische Vorlagen benützt wurden (s. Tamassia l. c. 37). Bei Roth. 343 ist an die Antiqua VIII. 3. 13 zu denken, der ebenfalls eine Beimischung römischen Rechtes nicht fehlt (s. Tamassia l. c. 53).

Auch hinsichtlich des Prologs und des Epilogs (Roth. 388) ist römischer Einfluss durch westgoth. Vermittlung anzunehmen. Die Anklänge an Isidor im Prolog erklärt Zeumer (N. Arch. XXIII. 428) durch die Annahme, dass Rothari ebenso wie Isidor Leovigild's Publicationspatent gekannt habe. Gegen Giudice, der die Aehnlichkeit des Prologs mit der Novelle VII hervorhebt, bemerkt Zeumer m. R., dass Leovigild diese Novelle, die für seine Gesetzgebung entschieden besser passte, als für Rothari, benützt haben dürfte. Dass der Epilog (Roth. 388) nicht, wie Tamassia (l. c. 4) annahm, aus der Constit. „Tanta", sondern aus einer verlorenen Stelle des westg. Rechtes, aus der auch II. 1. 12 der Recessvintiana schöpfte, hervorgegangen ist, erscheint ebenso unzweifelhaft, als die Annahme, dass das Westgothenrecht sich seinerseits hier an die in der L. Rom. Vis. aufgenommene Novelle Theodos. II. (2 § 2) anlehnte (s. Zeumer N. Arch. XXIV 72 f).

Grim. 3 beruht auf der Antiqua (L. Vis. VI. 4. 10), deren romanistische Beeinflussung mir im I. Theil 198. A. 1 entgangen ist.

Liutpr. 28 lehnt sich an die Antiqua (II. 1. 19) an, die romanistisch beeinflusst ist (s. bei mir I. Theil 198 A. 1).

In allen diesen Fällen ist also durch westgothische Vermittlung römisches Recht in das langobardische eingedrungen, wobei wir selbstverständlich durchaus keinen Anspruch auf eine auch nur annähernde Vollständigkeit erheben.

Digitized by Google

gross. Nachdem das Edict gewissermassen die Summe der gesammten bisherigen langobardischen Rechtsentwicklung, für die das westgothische Recht so wichtig war, darstellt, vermag auch die eingehendste Kritik nicht sicher festzustellen, in welchen Fällen der römische Einfluss direct, beziehungsweise durch kirchliche Vermittlung, in welchen nur indirect, nämlich durch Vermittlung des Westgothenrechtes Eingang gefunden hat. Wenn dies schon da zweifelhaft erscheint, wo wir doch in der Lage sind, westgothische Analogien nachzuweisen, weil eben trotz der Analogie ein Zweifel möglich ist, ob die betreffende Bestimmung nicht hüben und drüben selbständig dem römischen Rechte entlehnt wurde, so regen sich noch weitergehende Zweifel angesichts des Umstandes, dass uns die älteste Fassung des westgothischen Rechtes nur bruchstückweise bekannt ist und wir nur aus dem Zusammenhange, welcher in mancher Beziehung zwischen der Lex Salica, der Lex Burgundionum, Lex Bajuvariorum und den langobardischen Gesetzen besteht, die Existenz gemeinsamer altgothischer Quellen ahnen und auf diese Weise einen annähernden Begriff von der Fülle dieses Rechtsstoffes gewinnen können. Wir sind also in vielen Fällen nicht in der Lage, zu sagen, ob einzelne Bestimmungen des langobardischen Rechtes, deren romanistischer Charakter zugegeben werden muss, ihre Entstehung directem oder indirectem römischen Einflusse verdanken.[1]) —

---

[1]) Solche Zweifel erscheinen in sehr vielen Fällen begründet, wo wir trotz gewisser Anklänge an westgothisches Recht nicht mit derselben Sicherheit wie in den S. 101 angeführten Fällen Anlehnung an das Westgothenrecht annehmen können. Würde dieselbe — was erst nach Abschluss der Zeumer'schen Forschungen aufgeklärt werden wird — zutreffen, dann hätten wir es, ebenso wie in den S. 105 A. 1 angeführten Fällen mit römisch-rechtlicher Beeinflussung durch westgothische Vermittlung zu thun. Liegt dagegen keine Verwandtschaft mit westgoth. Rechte vor, dann ist — trotz mancher Aehnlichkeit — die römisch-rechtliche Beeinflussung auf anderem Wege erfolgt.

Wir möchten auf folgende Stellen verweisen:

Roth. 32, wo Aehnlichkeit mit der Interpr. zu L. R. V. C. Th. IX 11. 2 mehr hervortritt als Verwandtschaft mit der Antiqua (L. V. VII. 2. 16). Roth. 229 (cf. 230) wo trotz der Verwandtschaft zwischen bairischem, westgothischem und langobardischem Rechte eine Filiation schwer fest-

Digitized by Google

Die romanistische Beeinflussung des langobardischen Rechtes unterliegt schon auf Grund des soeben Angeführten keinem Zweifel und wir wenden uns der Frage zu, inwiefern sie, auch abgesehen von den vorher erwähnten Stellen,[1]) auf directem Wege erfolgte, einer Frage, die natürlich nur unter Aufrechterhaltung des soeben Vorgehaltenen beantwortet werden kann. Mit Recht ist hervorgehoben worden,[2]) dass während alle germanischen Völker ihre Rechtssammlungen „Lex“ oder „Pactum“ nennen, die Langobarden, ebenso wie die Ostgothen, die reinrömische Bezeichnung Edict benützen. Ob man hiebei bloss das ostgothische Beispiel befolgte, oder aber die Bezeichnung „Edictus“ auf Mitwirkung der Römer zurückzuführen ist, erscheint zweifelhaft. Die Heranziehung von Römern zur redactionellen Thätigkeit ist aus dem Texte nicht zu entnehmen; das verderbte Latein würde eher dagegen sprechen. Die Römer von einer Mitwirkung auszuschliessen, geht aber auch nicht an, denn wenn wir sehen, dass z. B. König Agilulf einen römischen Notar an seinem Hofe hatte, ihn sogar zu einer Gesandtschaft nach Byzanz als Vertrauensmann verwendete,[3]) so darf man annehmen, dass es Römer in einflussreicher Stellung am Hofe gegeben hat, die auch bei der Aufzeichnung des Gesetzes mitgeholfen haben mochten. Allerdings könnte man mit demselben Rechte annehmen,[4]) dass auch die Geistlichkeit in ähnlicher Weise thätig war; unter den Notaren kommen Kleriker vor,[5])

---

zustellen ist, daher auch die römischen Anklänge (Tamassia l. c. 27 f.) nicht sicher auf westgoth. Vermittlung hinweisen. Aehnlich Roth. 236, 243, 250, wiewohl in dem letzten Falle wegen des Anschlusses an Roth. 249, welches Capitel wir bestimmt auf eine westgothische Vorlage zurückführen möchten, die Sachlage sehr zweifelhaft ist. Anzuführen wären ferner; Roth. 252, 256, 273, 300, 302, 327, 330, 331, sodann Liutpr. 48, 49, 131 und 143. — In allen diesen Fällen ist romanistische Beeinflussung zweifellos, daneben auch Aehnlichkeit mit westgoth. Recht. Ausführliche Erörterung jeder Stelle würde uns zu weit führen.

[1]) S. 107 A. 1.

[2]) Pasquale dei Giudice: Le tracce di diritto romano nelle leggi longobarde S. 5.

[3]) Paul Diac. IV. 35.

[4]) s. Calisse l. c. 12.

[5]) l. c. 14.

Digitized by Google

für das Rothari'sche Edict aber, welches sich mit kirchlichen Angelegenheiten nicht beschäftigt, erscheint eine Mitwirkung der Kleriker zweifelhaft.

Der Einfluss des römischen Rechtes auf die langobardische Gesetzgebung ist schon früher hervorgehoben,[1]) in seinem ganzen Umfange aber erst durch Tamassia und Pasquale del Giudice einer eingehenden Betrachtung unterzogen worden. Es ist dabei die Meinung geäussert worden, dass das langobardische Recht durchaus nicht als ein rein oder auch nur überwiegend germanisches zu betrachten sei und dass das römische Recht eine grössere Rolle spielte, als von den Germanisten angenommen wurde. Man hat jeden Ausdruck, jede stylistische Anlehnung betont und vielfach übersehen, dass stylistische Anklänge nicht immer sachliche Aehnlichkeit und noch viel seltener sachliche Identität beweisen. Die einzelnen Phrasen, die thatsächlich auf den ersten Blick auffallen können, auf bestimmte Stellen des römischen Rechtes zurückzuführen, geht nicht an, denn diese Phrasen waren Gemeingut aller Notare, überhaupt aller schriftkundigen Personen in Italien und so muss man den romanistischen Einfluss an der Hand der Forschungen Tamassia's und Giudice's mit grösster Vorsicht betrachten.

Im Prologe zu Rothari's Edict kommt in einem Falle[2]) wörtliche Uebereinstimmung mit Nov. VII v. J. 535 vor und mit Recht macht Giudice[3]) darauf aufmerksam, dass die Aufnahme dieser Stelle ganz unzutreffend vorgenommen wurde; die Novelle konnte nämlich mit Berechtigung von einer Reform der Gesetzgebung, von Zusätzen und einem Auslassen des Ueberflüssigen sprechen, was für das langobardische Recht weniger zutrifft. Auch im Epiloge erscheint eine Novelle Theodosius II.[4]) benützt, doch ist, wie schon erwähnt,[5]) in beiden Fällen Vermittlung des westgothischen Rechtes anzunehmen.

---

[1]) s. v. Savigny l. c. II. 219 ff; Türk l. c. IV. 217, Flegler l. c. 17, 52 f.

[2]) Nämlich in der Stelle: „quae priores omnes renovet et emendet etc."

[3]) l. c. 8 f.

[4]) De confirm. tit. II. Nov. ex a. 447.

[5]) s. oben S. 105 A. 1.

Digitized by Google

Was das Edict selbst anbelangt, so unterscheiden wir bekanntlich darin drei Theile.[1]) Der I. Theil bis Cap. 152 befasst sich mit dem Strafrechte; der II. bis Cap. 227 mit dem Personen- und Familienrechte; der III. bis Cap. 368 mit dem Sachen- und Schuldrechte, mit Verbrechen gegen das Vermögen und mit beweisrechtlichen Grundsätzen.

Im I. Theile ist von römischem Einflusse materiell wenig bemerkbar. C. 2 lässt den König unverantwortlich erscheinen, was natürlich auf römische Ideen zurückgeht,[2]) c. 3. betrifft die Flucht ins Ausland, ein offenbar in früheren Zeiten unpraktisches Delict, in einer der römischen analogen Weise,[3]) in einer Reihe von Capiteln[4]) werden die ärztlichen Curkosten anlässlich verübter körperlicher Verletzungen als ein neues, bisher offenbar unpraktisches Entschädigungsobject ins Auge gefasst. In c. 128 wird die Verletzung des Knechtes oder des Halbfreien in einer Weise gestraft, die eine ungeschickte Benützung des römischen Rechtes[5]) als wahrscheinlich erscheinen lässt. C. 138 straft in gleichmässiger Weise die Unvorsichtigkeit mehrerer Personen, die zusammen einen Baum fällten, wodurch ein Mensch getödtet wurde und thut dies in einer Art, die trotz aller Verschiedenheit als eine Anlehnung an das römische Recht[6]) erscheint; cc. 144, 145 Abs. 2 u. 152 befassen sich mit der eventuellen Verantwortung der Baumeister für Schäden, die durch den Bau herbeigeführt worden sind und c. 151 wendet den römischen Grundsatz, wonach die inaedificatio dem Grundstücke zufällt, auf einen speciellen, auch in cap. 354 wiederkehrenden Fall an.

---

[1]) s. Brunner R. G. I. 369. A. 1.

[2]) s. Flegler l. c. 52. A. 40.

[3]) s. Dig. 49. 16. 3. § 12. Ueber cc. 1. 3 u. 4. s. oben S. 105 A. 1.

[4]) 78, 79, 82—84, 87, 89, 94, 96, 101—103, 106, 107, 110—112, 118.

[5]) Dig. IX. 3. 7; s. Giudice l. c. 13. — Wenn Digestenstellen Aehnlichkeit mit dem langobardischen Edicte aufweisen, so ist selbstverständlich nicht an Benützung der Digesten zu denken; denn dieselben waren, wie oben S. 78 erwähnt wurde, in dieser Zeit selbst den Römern in Italien zu wenig bekannt. Es kann nur an andere römische Rechtsquellen gedacht werden, ebenso an römisches Gewohnheitsrecht und Vulgarrecht, überhaupt an alles, woraus auch die justinianische Compilation schöpfte. — Digesten und langobardisches Edict haben da offenbar gemeinsame Quellen benützt.

[6]) Dig. IX. 2. 11. § 4; s. Tamassia l. c. 12.

Digitized by Google

In diesen Fällen haben wir es aber keineswegs mit einer sklavischen Nachahmung zu thun, denn in c. 2 begegnen wir nur einer allgemeinen römischen Idee, aber keiner wörtlichen Benützung. In c. 128 liegen sogar bedeutende Unterschiede vor; während das langobardische Recht sich mit der strafbaren Verletzung eines Knechtes oder eines Halbfreien befasst, was damit zu erklären ist, dass für die Verletzung eines Freien die entsprechende Busse zu zahlen war, so liegt der zum Vergleiche zu benützenden Digestenstelle[1]) eine culpose Verletzung eines Freien zu Grunde; die Idee ist natürlich dieselbe, obwohl hervorzuheben wäre, dass ja der Grundsatz voller Entschädigung dem germanischen Rechte an und für sich entspricht; nur diese Art und Weise, den Schaden zu bestimmen und zu ersetzen, erscheint römisch. Auch über c. 138 wäre Aehnliches zu sagen; der Thatbestand ist von dem römischen verschieden; die Digestenstelle[2]) beschäftigt sich mit dem Herunterwerfen eines Balkens, das langobardische Recht dagegen mit dem Fällen eines Baumes. Doch ist die Art der Unvorsichtigkeit und das Princip der Verantwortung dasselbe. Etwas complicierter ist die Sachlage hinsichtlich der cc. 144, 145, 152; es handelt sich um Ablehnung des germanischen Grundsatzes, dass der Eigentümer für den Schaden haftet, den seine Sache jemandem zugefügt hat; es wird daher bestimmt, dass, wenn der Baumeister die gesammte Arbeit gegen Entgelt übernommen hat, er auch den Schaden zu tragen hat, während das römische Recht[3]) in diesem Falle sagt: „opus locatum donec approbetur, conductoris periculum est“, wobei es sich offenbar vor allem um jenen Schaden handelt, der den conductor selbst trifft; auch ist die Zeitgrenze „donec approbetur“ gegeben, die im langobardischen Rechte fehlt. Wenn dagegen der Baumeister nicht die ganze Arbeit übernommen hat, sondern zu gewissen vom Bauherrn zu bestimmenden Leistungen angeworben worden ist, dann ist er laut c. 145 Abs. 2 für einen zufälliger Weise einem Fremden zugefügten Schaden nicht verantwortlich und die Arbeit wird

---

[1]) IX. 3. 7.
[2]) IX. 2. 11. § 4.
[3]) l. c.

Digitized by Google

in diesem Falle nicht auf seine Gefahr verrichtet. Hier kann eine Analogie nur in dem Satze: „Vis major non debet conductori damnosa esse“ [1]) gefunden werden und die Bestimmung selbst beruht offenbar darauf, dass die Langobarden die vis major und den Zufall nicht gehörig unterschieden. Der römische Einfluss äussert sich also nur darin, dass im allgemeinen die Verantwortung des Eigentümers für Beschädigung fremder Leute durch seine Sachen eingeschränkt wird; dass man dies nicht gerne thut, geht auch aus c. 152 hervor.[2]) Hinsichtlich der inaedificatio hat Giudice[3]) im allgemeinen richtig bemerkt, dass hier (c. 151) der römische Grundsatz angewendet wird. Aus den Worten: „quia omnes scire debent, quod suum non alienum est“ wäre aber zu entnehmen, dass es sich hauptsächlich um Berücksichtigung bezw. Bestrafung der mala fides handelt und in cap. 354 ist dies in gleicher Weise der Fall;[4]) es ist also zweifelhaft, ob man sich in dieser Beziehung wirklich dem römischen Rechte unterwarf, oder bloss durch die Verurtheilung der mala fides den Verlust eintreten liess, somit auf anderem Wege zu demselben Resultate gelangte.

Wenn wir nun das alles überblicken, und auch noch dasjenige hinzufügen, was, wie schon oben hervorgehoben wurde, vermuthlich durch westgothische Vermittlung Eingang fand, so muss doch im allgemeinen gesagt werden, dass die romanistische Beeinflussung eine ziemlich geringe ist. Die Unverantwortlichkeit des Königs, die politischen Massregeln (Roth. cc. 1, 3, 4.), die Bestrafung der unerlaubten Auswanderung, die Regelung der gemeinsamen Verantwortung in c. 138 sind so ziemlich die wichtigsten; die ärztlichen Kosten, die als neues Entschädigungsobject hinzutreten und die specielle Behandlung der Maurer und Baumeister dürfte nicht in besonderer Weise hervorgehoben werden, denn es ist ja natürlich, dass man in dieser Hinsicht

---

[1]) Dig. 19. 2. 25. § 6.

[2]) Dieses cap. behandelt zufällige Schäden, die den beim Bau beschäftigten Arbeiter treffen; Giudice l. c. 15. vermuthet auch hier römischen Einfluss; cf. Dig. 19. 2. 25. § 6 u. Cod. IV. 65. 25.

[3]) l. c. 16.

[4]) s. Schupfer: L'allodio 118.

Digitized by Google

den in Italien vorgefundenen Verhältnissen Rechnung tragen musste.[1]) Von den vielleicht durch westgothische Vermittlung ins langobardische Recht eingedrungenen romanistischen Stoffen verdient eigentlich nur cap. 32[2]) eine besondere Beachtung, doch ist die Möglichkeit selbständiger Fassung dieser Bestimmung mit Rücksicht auf ihren Inhalt nicht ausgeschlossen.

Wir gehen nun zum II. Theile des Edictes über. In c. 153 finden wir zweifellos Uebereinstimmung mit der römischen Erbgrenze.[3]) Die Normierung der Rechtslage unehelicher Kinder in cc. 156 u. 157 erinnert ebenfalls an römische Vorbilder.[4]) Die Theilung der Erbschaft nach unciae in cc. 158 und 160 ist natürlich römisch, der Verlust des Erbanspruches des Verwandten, der dem Erblasser nach dem Leben trachtete, (c. 163) erinnert auch an römisches Recht.[5]) Die Enterbungsgründe in cc. 168—170 beruhen auf der Novelle 115 und der Unterschied besteht nur darin, dass nach römischem Rechte der Sohn den Vater aus denselben Gründen enterben konnte, während das langobardische Recht dem Sohne ein solches Recht nicht einräumte. Die Ausserkraftsetzung einer Vermögensüberweisung im Falle, wenn Erben geboren werden (c. 171), entspricht dem römischen Rechte[6]) und die Beschränkung der Verfügungsgewalt des Schenkers, wenn auch die Schenkung erst nach dem Tode tradiert werden soll (c. 173), erinnert an das constitutum possessorium,[7]) ebenso wie die Unwiderruflichkeit der Vermögensüberweisung, beziehungsweise ihre Abhängigkeit von bestimmten Widerrufsgründen (c. 174), mit einer ähnlichen Behandlung der Schenkung im römischen Rechte harmoniert.[8]) C. 178 enthält

---

[1]) Namentlich gilt dies für die Maurer, die, wie Tamassia (Osservazione sul memoratorium de mercedibus magistri commacinorum in Atti e memorie della R. Accademia in Padova XV 149 ff.) in überzeugender Weise nachgewiesen hat, ihr Handwerk noch in späterer langobardischer Zeit in römischer Weise betrieben haben.

[2]) s. oben S. 107 A. 1.

[3]) cf. Ficker: Erbenfolge I. 483.

[4]) s. Tamassia l. c. 15; cf. Cod. VII. 16. 29 u. V. 27. 12.

[5]) cf. Dig. 48. 20. 7. § 4.

[6]) cf. Dig. 28. 2. 9 u. Cod. VI. 29. 1.

[7]) s. Tamassia l. c. 17; cf. Cod VIII. 53. 28.

[8]) cf. Cod. VIII. 55. 10.

Digitized by Google

die Bestimmung einer zweijährigen Frist für die Erfüllung der Verlobung, wobei aber eher an Entlehnung aus dem westgothischen Rechte,[1]) als aus dem römischen zu denken ist.[2]) Hinsichtlich der Wiederverheirathung der Witwe (c. 182) treten trotz einer allgemeinen Aehnlichkeit[3]) wichtige Unterschiede zwischen römischem und langobardischem Rechte hervor,[4]) die die Verwandtschaft zweifelhaft erscheinen lassen. Die Bestimmung über die verbotenen Ehen (c. 185) entspricht dem römischen[5]) und kanonischen Rechte, beruht aber auf westgothischer Vermittlung.[6]) Die Bestimmung des c. 216 über die Rechtslage der freigeborenen Ehegattin eines Halbfreien erinnert an römisches Recht.[7])

Das ist alles, was im II. Theile des Edictes mit einiger Sicherheit auf römisches Recht zurückgeführt werden kann. Denn die Annahme, dass man es im c. 167 mit dem römischen Begriffe des peculium castrense und quasicastrense zu thun habe,[8]) ist unrichtig. Es muss doch auffallen, dass gerade das in exercitu Erworbene in die Gemeinschaft fällt, das Geschenkte aber nicht. Die Schenkung gilt eben als etwas höchst Persönliches und der Umstand, dass das in exercitu Erworbene gemeinschaftlich wird, würde angesichts der Ausrüstung und Verpflegung aus dem Familienvermögen nicht genügen, um die Existenz eines peculium castrense, wenn Beweise hierfür vorliegen würden, fraglich zu machen, kann aber doch nicht angeführt werden, um die Existenz des peculium zu beweisen. Die Aehnlichkeit, die man in cc. 188 und 189 mit römischen Rechtsquellen finden wollte,[9]) trifft wohl nicht zu, ebensowenig wie bei c. 212, wo das dem Ehemanne eingeräumte Recht sowohl den Ehebrecher, als auch die schuldige Frau zu tödten,

---

[1]) s. oben 105 S. A. 1.

[2]) cf. Cod. V. 1. 2 und noch mehr Cod Theod. III. 5. 4.

[3]) cf. L. R. V. C Th. III. 7. 1 Interpr.

[4]) s. Patetta l. c. 9.

[5]) cf. Cod. V. 5. 5 u. Instit. I. 20. 6. s. Giudice l. c. 25; Stobbe R. Q. I. 129 A. 22 hat es mit Unrecht bestritten.

[6]) s. oben S. 105 A. 1.

[7]) cf. Cod. XI. 48. 24; s. oben S. 53 A. 3.

[8]) so v. Savigny l. c. II. 219 u. Giudice l c. 19.

[9]) s. Tamassia l. c. 20 f.

Digitized by Google

über das römische Recht hinausgeht, dagegen aber altgermanischer Auffassung zu entsprechen scheint.

So haben wir es in diesem Theile nicht mit sehr wesentlichen Einflüssen des römischen Rechtes zu thun. Es liegt zwar die römische Erbgrenze vor, doch ist gerade durch Ficker's Untersuchungen wahrscheinlich gemacht worden, dass diese Uebereinstimmung rein äusserlich ist; die Einwirkung auf die Rechtslage einer Classe unehelicher Kinder hat auch mehr äussere Bedeutung; denn es unterliegt keinem Zweifel, dass wir es hier mit altgermanischem Rechte zu thun haben;[1]) eine Reihe erbrechtlicher Bestimmungen, namentlich hinsichtlich der Enterbung und des Verlustes des Erbanspruches hat auch in der langobardischen Sitte die nöthige Grundlage gefunden. Die langobardische Vermögensüberweisung wird hinsichtlich der Beschränkungen, die sie dem Schenker auferlegt, mit dem römischen Rechte in Uebereinstimmung gebracht; nichtsdestoweniger aber bleibt sie ein selbständiges Rechtsinstitut. Im Eherechte begegnen wir schwachen, äusseren Anklängen; nur die zweijährige Frist zur Erfüllung der Verlobung, die Bestimmungen über die verbotenen Ehen und die Rechtslage der freigeborenen Ehegattin eines Halbfreien stehen unter römischem Einflusse. Eine durchgreifende, den nationalen Charakter des langobardischen Rechtes ändernde Beeinflussung vermögen wir darin nicht zu erblicken.

Fast noch auffallender gestaltet sich die Sachlage hinsichtlich des III. Theiles des Edictes. Gleich im Eingange bemerken wir in cc. 227 und 228 den Einfluss der römischen Usucapion,[2]) doch hat sie hier die Wirkung einer Beweiserleichterung; die Verwendung dieses Begriffes entspricht somit dem römischen Rechte nicht.[3]) Sodann enthält c. 237 eine Bestimmung über Grenzsteinverschiebungen durch Sklaven, die dem römischen Rechte[4]) entspricht. In c. 239 kommt eine den römischen Feldmessern entlehnte Bezeichnung[5]) vor; c. 242 beschäftigt

---

[1]) s. unten.
[2]) s. Tamassia l. c. 25 f.
[3]) s. Stobbe: R. Q. I. 129. A. 22.
[4]) cf. Dig. 47. 21. 3. § 1.
[5]) ticlatura; cf. Rudorff Schr. d. röm. Feldmesser II. 276.

Digitized by Google

sich mit der Münzfälschung in einer vom Westgothenrechte unabhängigen und dem römischen Rechte conformen Weise. c. 244 behandelt die unbefugte Durchschreitung der städtischen Befestigungswerke ebenfalls nach römischem Vorbilde,[1]) c. 263 einen Diebstahl, der unter Betheiligung mehrerer Personen vorgenommen wird,[2]) c. 270 die Sklavenhehlung,[3]) cc. 271 und 272 das Asylrecht und zwar im ersten Falle den Schutz der an den königlichen Hof Geflohenen, im zweiten Falle das kirchliche Asylrecht.[4]) C. 309 behandelt die Verantwortung des Jägers für die durch das verfolgte Wild angerichteten Schäden, wobei die Verantwortung erlischt, wenn der Jäger die Verfolgung aufgiebt.[5]) In c. 319 kommen die Worte „jure naturali“ vor. C. 322 über Aufhetzung des Hundes erinnert auch an römisches Recht,[6]) ebenso wie die Beschränkung der Verantwortlichkeit in den Fällen der cc. 323,[7]) 324[8]) und 326.[9])

Wenn man den Inhalt des III. Theiles überblickt, so ist auch hier die Anzahl wirklicker Veränderungen, die durch das römische Recht hervorgerufen worden sind, eine geringe. Von den rein technischen Sachen ist natürlich abzusehen. Die Anlehnung an römisches Recht bei Behandlung neuer Delicte, wie die Münzverfälschung und Durchschreitung städtischer

---

[1]) cf. Dig. 49. 16. 3. § 17.

[2]) cf. Dig. 47. 2. 21. § 9.

[3]) cf. Cod. V. 1. 4; Tamassia l. c. 39 nimmt Anlehnung an westgothisches Recht an; der Vergleich mit L. Vis. IX. 1. 3 zeigt aber wesentliche Unterschiede.

[4]) s. Tamassia l. c. 40.

[5]) Dig. 41. 1 5. § 1. (cf. Calisse: Dir. teodosiano in Italia 27) betont, dass mit dem Aufhören der Verfolgung auch der Occupationsanspruch erlischt. Nachdem die Verantwortung in Roth. 309 als Verantwortung des Eigentümers für die durch seine Sache verursachten Schäden zu betrachten ist, liegt eine Verwandtschaft des Gedankenganges wohl vor; der Jäger haftet für die durch das Wild angerichteten Schäden so lange, bis er durch Einstellung der Verfolgung seinen Occupationsanspruch verliert. — Demselben Gedankengange gehören Roth. 311 und 314 an; s. Tamassia l c. 47.

[6]) s. Tamassia l. c. 48.

[7]) cf. Dig. IX. 2. 5. § 2.

[8]) cf. Dig. IX. 1. 1. § 10; s. Giudice l. c. 32.

[9]) cf. Dig. IX. 1. 1. § 3; s. Giudice l. c. 32 u. Tamassia l. c. 49.

Digitized by Google

Befestigungen, ferner bei der Frage des Asylrechtes, kann nicht auffallen und ist nicht geeignet, den germanischen Charakter des langobardischen Rechtes wesentlich zu beeinträchtigen. Die selbständige Ausgestaltung des Usucapionbegriffes haben wir erwähnt und so ist eigentlich nur hervorzuheben die Einschränkung der Verantwortung für Schäden, die durch Thiere oder unzurechnungsfähige Menschen verursacht worden sind, die Beurtheilung eines Diebstahls, an dem mehrere Personen betheiligt waren, und vielleicht noch die Verbergung flüchtiger Sklaven. Durch Vermittlung des westgothischen Rechtes sind romanistische Stoffe eingedrungen in dem wenig wesentlichen c. 249, in cc. 259, 262 und 274[1]) betreffend die Verantwortung für Sklavendelicte und in c. 343 (Feldschäden). Ferner vielleicht[2]) in cc. 229, 236, 243, 250, 252, 256, 273, 300, 302, 327, 330 und 331; dieselben befassen sich mit Verkauf fremder Sklaven (229), mit Grenzsteinen (236), mit Urkundenfälschung (243), mit eigenmächtiger Pfändung (250, 252), mit Verantwortung für Sklavendelicte (256, 273), mit Baumfreveln (300, 302), mit der Verantwortung für Schäden, die durch ein ausgeliehenes Thier verübt wurden (327), wofür der Eigentümer nicht haftet. — Grenzsteine und Urkunden sind Objecte, die den Langobarden fremd waren, die Einschränkung der Verantwortung des Eigentümers für Schäden, die durch seine Sachen, also auch durch Sklaven verursacht wurden, haben wir schon mehrmals bemerkt, die Einschränkung der eigenmächtigen Pfändung entspricht den Fortschritten, die wir überall beobachten können. Cc. 330 und 331 enthalten ganz geringfügige Anlehnung an römisches Recht[3]) und sind von untergeordneter Bedeutung.

Wenn wir von stylistischen Aehnlichkeiten absehen, so ist materiell im Verhältnisse zu dem reichen Inhalte dieses ersten langobardischen Gesetzgebungswerkes wenig römisches bemerkbar. Man könnte mit geringen Ausnahmen annehmen, dass die Langobarden ohne Einfluss des römischen Rechtes nur auf Grund der Berücksichtigung der neuen Verhältnisse, in die sie

---

[1]) s. oben S. 105 A. 1.

[2]) s. oben S. 107 A. 1.

[3]) cf. Tamassia l. c. 50.

Digitized by Google

sich bis zur Zeit Rothari einzuleben Gelegenheit fanden, also auf ganz natürliche Weise, zu ähnlichen Resultaten gelangt wären und solche Abänderungen selbständig hätten vornehmen können. Diese durch die Verhältnisse bewirkten Abänderungen wären, auch wenn es an römischrechtlichen Vorlagen gemangelt hätte, in vielen Fällen ähnlich ausgefallen. Wir sind weit entfernt, die nachgewiesene Anlehnung an das römische Recht zu leugnen, müssen aber betonen, dass die römischen Beispiele gewiss nicht den Ausschlag gegeben haben, dass man also Abänderungen des alten Rechtes nicht deshalb vorgenommen hat, weil das naheliegende Vorbild dazu Anlass bot, sondern weil die natürliche Entwicklung es nöthig machte. — Anders verhält es sich mit den Gesetzen Grimoalds's und Liutprand's.

Wenn auch Grimoald's Prolog nur in stylistischer Weise[1]) mit römischem Rechte in Zusammenhang gebracht werden kann, so ist doch schon c. 1[2]) inhaltlich römisch. Zwar hat der dreissigjährige Besitz in cc. 2 und 4, ebenso wie bei Rothari, nur die Wirkung einer Beweiserleichterung, aber die grössere Annäherung an das römische Recht ergiebt sich aus der Benützung des Wortes „usucapio“ (c. 1), aus dem Ausdrucke „triginta annorum curriculo“ (c. 4) und auch daraus, dass der Zweikampf gänzlich ausgeschlossen wird, was bei Rothari c. 228 nicht der Fall ist.[3]) Die Modificierung älterer Gesetze über Haftung des Herrn für Handlungen der Unfreien in cc. 3 und 9 ist ein Ergebnis römischen Einflusses.[4]) Hingegen muss bemerkt werden, dass, wenn auch c. 5 Repraesentationsrecht in der Erbfolge anerkennt, dies durchaus nicht auf die Novelle 118 zurückgeführt werden muss. Denn abgesehen davon, dass das Eintrittsrecht an und für sich selbständig auf Grund von

---

[1]) so Giudice l. c. 35 f.; and. Meinung Tamassia (Zschr. d. Sav. Stiftg. XVIII. 151).

[2]) De triginta annorum usucapione; cf. Cod. Just. XI. 48. 19 u. 23, §§ 1, 2.

[3]) Warum in c. 1 von keinem Beweise die Rede ist, hat Giudice l. c. 38 f. erklärt.

[4]) s. Stobbe: R. Q. I. 129; in c. 3 liegt aber Verwandtschaft mit der westgothischen Antiqua vor; s. oben S. 101 A. 2.

Digitized by Google

Billigkeitsrücksichten entstehen und sich entwickeln konnte,[1]) muss betont werden, dass Ficker in vollkommen zutreffender Weise den materiellen Unterschied zwischen römischem und Grimoald'schem Rechte nachgewiesen hat,[2]) so dass trotz der sehr wahrscheinlichen Bekanntschaft mit den entsprechenden römischen Bestimmungen dennoch weitgehende Selbständigkeit des langobardischen Rechtes vorliegt

Unter Liutprand äussert sich nicht nur der römische, sondern auch der kirchliche Einfluss in besonders auffallender Weise. Seine Prologe haben entschieden katholischen Charakter und zeigen auch stylistische Anklänge an westgothisches und römisches Recht.[3]) Das erste Gesetz Liutprands enthält eine Fülle neuer Rechtsstoffe. Cc. 1 bis 4 befassen sich mit einer hochwichtigen Reform, nämlich mit der Anerkennung des Erbrechtes der Töchter, allerdings nur für den Fall, wenn es an Söhnen mangelt. Eine bestimmte römisch-rechtliche Stelle und eine durchgreifende materielle Beeinflussung kann hiefür nicht angeführt werden, aber der Umstand, dass in Italien die Römerinnen erbten, die Langobardinnen aber minder gerecht behandelt wurden,[4]) muss den nächstliegenden Grund für diese Fassung gebildet haben.[5]) C. 6 spricht die Zulässigkeit letztwilliger Verfügungen, allerdings mit ausdrücklicher Beschränkung für kirchliche Zwecke aus[6]) und so sind von den 6 Capiteln, aus denen Liutprand's erstes Gesetz besteht, fünf durch römisch-kirchliche Auffassung beeinflusst. Desgleichen die weiteren Gesetze. Zu erwähnen ist c. 8, welches inhaltlich römisch ist, obwohl die Verwandtschaft mit der von Tamassia[7]) angeführten

---

[1]) s. Ficker l. c. II. 100, 111.

[2]) l. c. II. 141 f. Auch hat derselbe Gelehrte (l. c. II. 69) aufmerksam gemacht auf die Worte „in sinu avi", die der betreffenden Stelle der nordischen Gothlandlagen I. 20 § 1 entsprechen.

[3]) s. Calisse: Dir. eccl. e dir. langob. 5 ff. u. Tamassia in Sav. Zschr. l. c. 154 f.

[4]) s. unten; die Liutprand'sche Reform des Erbrechtes behandelt Ficker l. c. I. 257 f., 269.

[5]) s. Giudice l. c. 47; cf. auch c. 14.

[6]) s. v. Savigny l. c. II. 221 und Tamassia: Lang. Fr. e chiesa 163; cf. Liutpr. cc. 65, 101; s. auch Calisse: Dir. teodosiano 45 ff.

[7]) l. c. 155.

Digitized by Google

Stelle gering erscheint. Cap. 9 kennt die manumissio circa sacrum altare, die auch dem westgothischen Rechte bekannt ist, beruht aber nicht auf westgothischem, sondern auf römischem Vorbilde.[1]) Kirchlichem Einflusse ist es zu verdanken, wenn in c. 12 das Zustimmungsrecht der Braut gegenüber früheren Bestimmungen an Bedeutung gewinnt.[2]) Die in c. 16. ausgesprochene Möglichkeit der Klageverjährung ist natürlich ebenfalls römisch,[3]) ebenso wie die juristische Folge der Verschollenheit in c. 18 zum erstenmale gewürdigt wird.[4]) C. 19 befasst sich mit der Veräusserung von Gütern minderjähriger Personen und fasst die Handlungsfähigkeit derselben in römischem Sinne auf.[5]) C. 24 stellt offenbar unter kirchlichem Einflusse die Sklavenehe günstiger als die früheren[6]) Bestimmungen. Die römisch-rechtliche Beeinflussung des c. 28, welche durch Vermittlung der Antiqua erfolgte, ist erwähnt worden,[7]) cc. 30 bis 34 lehnen sich vollständig an das kirchliche Recht an[8]) und c. 32 erwähnt sogar die canones; c. 33 lehnt sich an das Theodosianische Recht an,[9]) erwähnt aber päpstliche Intervention; c. 34 rechnet mit der cognatio spiritualis. Das Hervortreten des subjectiven Momentes bei der Beurtheilung der Gewährschaft in c. 43 (cf. c. 116 und früher Roth. c. 231), dürfte auf römischem Einflusse beruhen.

Hinsichtlich des Plagium, dessen cc. 48 und 49 Erwähnung thun, haben wir schon hervorgehoben,[10]) dass hier das römische

---

[1]) s. auch c. 23.

[2]) vgl. Roth. 195.

[3]) s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 384, Brunner R. G. I. 371, Tamassia l. c. 156; cf. L. un. C. Theod. II. 27 und L. Rom. Cur. (Hänel p. 65). S. Calisse: Dir. teodos. in Italia 30 f.

[4]) s. Giudice l. c. 50, Tamassia l. c. 156.

[5]) s. v. Savigny l. c. 220 f. A. 9, Türk l. c. IV. 217, Giudice l. c. 51, Tamassia l. c. 157. Es liegt aber auch Verwandtschaft mit westgothischem Rechte vor.

[6]) cf. Roth. 216, 217.

[7]) s. oben S. 105 A. 1.

[8]) Die von Tamassia l. c. 159 geltendgemachte Verwandtschaft von Liutpr. c. 30 mit westgothischem Rechte erscheint nicht ganz zutreffend.

[9]) s. Calisse: Dir. Teodosiano in It. 25; doch gelangt hier das Theodosianische Recht durch kirchliche Vermittlung zur Geltung.

[10]) s. oben S. 107 A. 1.

Digitized by Google

Recht vielleicht durch Vermittlung des westgothischen Eingang gefunden hat. Immerhin aber mag unmittelbarer Einfluss zu verzeichnen sein. C. 53 verbietet einen Sklaven ohne Zustimmung des Herrn zum Kleriker zu machen, was bekanntlich auch Gegenstand mehrerer Kaiserconstitutionen[1]) war. In c. 54 begegnen wir zum erstenmale der vollen Rechtswirkung der Verjährung, also einem wesentlichen Fortschritte gegenüber den Gesetzen Rothari's und Grimoald's. Unter denselben Gesichtspunct fallen cc. 70 und 105. C. 58 kennt die restitutio in integrum wegen Minderjährigkeit.[2]) C. 67 erinnert an römische Bestimmungen hinsichtlich des Pfandrechtes.[3]) Cc. 70 und 74 enthalten Anklänge an die Praxis der Feldmesser.[4]) C. 76 ist kirchlich beeinflusst, ebenso wie c. 95. C. 80 führt die Gefängnisstrafe ein, was gewiss römischen Vorbildern entspricht.[5]) Cc. 84 und 85 betreffen Hexereien und Weissagungen und sind auf kirchlichen Einfluss zurückzuführen, während c. 100 wohl an kirchliches und römisches Recht erinnert,[6]) daneben aber eine selbständige Ausgestaltung enthält. C. 101 giebt der Frau eine Verfügungsgewalt über ihr Vermögen, was gegenüber dem Grundsatze Rothari's (c. 204) eine Neuerung bedeutet,[7]) der übrigens auch kirchlicher Einfluss nicht ferne steht. Dem kirchlichen Begriffe der Ehe entspricht die Anerkennung der Legitimität der Sklavenehe in c. 104. Cc. 115 und 116 befassen sich mit der dreissigjährigen possessio malo ordine, gehören also der Kategorie jener Bestimmungen an, welche die römische Verjährung anerkennen, bezw. in mangelhaften Fällen zurückweisen. C. 121 lehnt sich hinsichtlich des

---

[1]) cf. C. Just. I. 3. 36. § 2 u. Nov. 123 c. 1.

[2]) Ausserdem hat Löning: Vertragsbruch 89. A. 1 mit Recht bemerkt, dass die Verpfändung einzelner Sachen (Liutpr. c. c. 58 u. 67) römischer Auffassung entspricht.

[3]) cf. C. Just. VIII, 14, 1 u. Nov. 112; s. aber Calisse l. c. 42.

[4]) cf. Schriften d. Feldmesser I. 113.

[5]) s. Wilda l. c 519.

[6]) besonders auffallend die Jahresfrist der Witwentrauer und die Möglichkeit einer Abkürzung der Frist durch den König; cf. C. Just. V. 9, 2, VI. 56, 4 u. Nov. 22 c. 22; s. Gindice l. c. 61 f.

[7]) s Gindice l. c. 62 f

Digitized by Google

Ehebruches an die Novelle 134 an[1]) und c. 130, wo ein Ehebruch, der mit Zustimmung des Ehemannes zustandegekommen ist, dennoch gestraft werden soll, entspricht natürlich den kirchlichen Begriffen von der Heiligkeit des Ehestandes. C. 131 behandelt das Depositum in einer ebenso vom westgothischen als auch vom römischen Rechte gleich weit entfernten Weise, so dass es schwer ist, den Grad der Beeinflussung festzustellen und vielleicht eher an Selbständigkeit zu denken wäre.[2]) Cc. 139 und 140 sprechen sich hinsichtlich der Giltigkeit der Sklavenehe in einem noch günstigeren Sinne aus, als es c. 66 gethan hat. C. 143 statuiert die Strafe für Asylverletzungen, wodurch der erhöhten Stellung der Kirche Rechnung getragen wird.[3]) C. 144 benützt hinsichtlich des Meineides römisches, vielleicht auch westgothisches Recht,[4]) jedenfalls verdankt es seine Entstehung auch dem kirchlichen Einflusse.

Derselbe äussert sich auch in den Gesetzen des Königs Ratchis, der hinsichtlich der Sklavenehe in c. 6. noch weiter gegangen ist, als Liutprand. C. 8 lässt den Urkundenbeweis noch mehr als Liutpr. 116 durchdringen, cap. 13 regelt polizeiliche Fragen offenbar nach kirchlichem Vorbilde, indem hier die Pässe, die den Klerikern bei dem Verlassen der Diözesen ausgefolgt wurden, vorgeschwebt haben mögen.

Auch bei Aistulf spielt der fremde Einfluss eine grosse Rolle. C. 8 anerkennt die kirchlichen Ehehindernisse, c. 12 befasst sich mit der fiduciarischen Manumission, einer Einrichtung, deren Einführung offenbar durch die Kirche vermittelt wurde, weil dadurch die kirchliche Manumission eine Verstärkung erhielt. C. 16 betrifft Veräusserung kirchlicher Güter und c. 18 beschäftigt sich mit der Verjährung kirchlichen Besitzes und mit der Ersitzung desselben durch Laien. In c. 10 begegnen

---

[1]) s. Tamassia l. c. 165.

[2]) Tamassia hat l. c. 167 westgothische Beeinflussung angenommen, dabei aber nur die Aehnlichkeit und nicht auch die grossen Unterschiede (L. Vis. V. 5. 3) beachtet.

[3]) möglicherweise ist diese romanistische Beeinflussung durch westgothische (s. oben S. 107 A. 1), oder noch wahrscheinlicher durch kirchliche Vermittlung erfolgt.

[4]) s. Tamassia l. c. 169.

Digitized by Google

wir dem Worte „intestatim“, woraus ein Fortschritt des Testamentswesens bei den Langobarden zu schliessen ist und einer Ausdehnung der Weibererbfolge. Auch c. 14 beruht auf römischem Rechte.[1]) Die Prologe von Ratchis und Aistulf lehnen sich an römisches und kirchliches Recht an.

Wenn wir noch berücksichtigen, dass, wie mehrmals hervorgehoben, in die Gesetzgebung der Nachfolger Rotharis vielleicht durch Vermittlung des westgothischen Rechtes mancher römische Rechtsbegriff Aufnahme gefunden hat, so sehen wir, wie verschieden sich diese Gesetzgebung gegenüber derjenigen Rotharis in dieser Hinsicht gestaltet. Während bei Rothari der römische Einfluss nur die seinerzeit besprochene Rolle spielt, ist in die Gesetzgebung seiner Nachfolger eine ganze Reihe hochwichtiger, dem langobardischen Rechte bis dahin unbekannter Einrichtungen übernommen und es ist dadurch der germanische Charakter wesentlich alteriert worden. Nicht als ob die Schaffenskraft abgenommen hätte; sie ist vorhanden und die Entwicklung schreitet rüstig vorwärts; aber die Schwierigkeiten hinsichtlich der Erhaltung des Eigenen mehren sich und das stolze Selbstbewusstsein hat einer ruhigeren Beurtheilung des Vorgefundenen, in dem man manches Brauchbare sieht, Platz gemacht. Nichtsdestoweniger ist auch jetzt noch das langobardische Recht in höherem Grade germanisch, als z. B. das westgothische selbst vor Reccessvind; mit dem von Reccessvind reformierten lässt es sich vollends nicht vergleichen und man wird sagen dürfen, dass die Resistenzfähigkeit in diesem Falle, trotzdem es sich um Italien handelt und trotzdem auch die Langobarden zum Katholizismus übergetreten sind, eine ganz andere war, als bei den Gothen. Jedes andere Volk hätte bei so langem Aufenthalte in Italien trotz der Desorganisation des Römertums, dem Einflusse desselben in höherem Grade Thür und Thor geöffnet. Wenn man dem langobardischen Rechte die Zugänglichkeit gegenüber dem römischen Einflusse überhaupt vorhält und eine verhältnismässig geringe Rolle des germanischen Elementes in demselben annehmen möchte, so scheint man gewissermassen Unmögliches zu erwarten, nämlich volle Reinheit eines ger-

[1]) s. Calisse: Dir. Teod. in Italia 28 f. u. Giudice l. c. 67.

Digitized by Google

manischen Rechtes in so ganz fremder Umgebung und während so langer Zeit. Von Unmöglichem absehend, muss man betonen, dass das langobardische Recht an Selbständigkeit alles geleistet hat, was überhaupt möglich war und der Eindruck, den wir bei unparteiischer Behandlung gewinnen müssen, harmoniert vollkommen mit allem, was wir im übrigen von den Langobarden wissen.

Ob Anklänge an die heilige Schrift, die schon bei Rothari[1]) vorkommen, auf römischen Einfluss zurückzuführen sind, kann nicht entschieden werden; die Vertrautheit mit der Bibel verdankten die arianischen Völker nicht dem römischen Einflusse. Zugegeben mag aber werden, dass die stylistische Benützung der heiligen Schrift, die der Praxis der spätrömischen Schriftsteller und dem Style des Notariates entsprach, eine Nachahmung des römischen Schrifttums bedeutet. Aehnlich sind die von Tamassia[2]) behaupteten Anklänge des Ed. Roth. an die Summa Perusina zu erklären. Sie haben ausschliesslich stylistischen Charakter und lassen sich durch die Gemeinsamkeit der Sprache erklären.

Dagegen ist als viel wichtiger der Umstand zu betonen, dass die langobardischen Urkunden, auch wenn sie sich, wo es die Entwicklung mit sich brachte, an römisches Recht anlehnten, niemals bestimmte römische Quellen citierten,[3]) so dass sie den römisch-rechtlichen Inhalt offenbar dem Gewohnheitsrechte entlehnten. Und dasselbe dürfte für die Gesetze anzunehmen sein; schon der Umstand, dass man selbst bei zweifelloser Aehnlichkeit fast niemals in der Lage ist, eine bestimmte römische Rechtsquelle als Grundlage des betreffenden langobardischen Gesetzes anzuführen, spricht dafür; noch mehr aber der Vergleich der Art und Weise, in welcher westgothisches Recht benützt wurde: denn da ist es viel leichter die Vorbilder bestimmt zu nennen.

Wir waren mehrmals in der Lage, darauf hinzudeuten, dass bei aller Anlehnung an römisch-rechtliche Bestimmungen

---

[1]) s. Tamassia: Fonti dell' editto 70 f.
[2]) Bologna e le scuole imper. di dir. 267. A. 5.
[3]) s. Ficker: Unters. z. R. u. R.-G. It. III. 68.

Digitized by Google

dennoch eine selbständige Entwicklung der betreffenden Rechtseinrichtungen vorliegt. Wir werden uns mit dieser Thatsache zu beschäftigen haben und möchten hier nur besonders in Rotharis Edict die cc. 227, 228, 247, ferner bei Liutprand 6, 30, 76, 95, 100, 139 hervorheben, wo trotz römischer oder kirchlicher Auffassung specifisch langobardische Folgerungen vorliegen, was natürlich für das Gesammturtheil über den nationalen Charakter des langobardischen Rechtes von grösster Bedeutung ist.

Durch die fränkischen Capitularien, die, wenn auch speciell für Italien erlassen, doch im allgemeinen sowohl auf Langobarden, als auch auf Römer Anwendung finden sollten,[1]) ist für das spätere langobardische Recht eine einheitliche Entwicklung angebahnt worden, bei der natürlich eine weitere Romanisierung desselben nicht ausbleiben konnte. Eine Rechtsausgleichung aber ist nicht erfolgt; denn neben den für die Einwohner Italiens ohne Unterschied der Nationalität geltenden Gesetzen blieben die verschiedenen Rechte auf Grund des Personalitätsprincips erhalten und auch die deutschen Könige haben daran so gut wie nichts geändert. Daher ist, wie schon bemerkt, noch in späterer Zeit die nach römischem Rechte lebende Bevölkerung von der nach langobardischem Rechte lebenden unterschieden worden. Die nivellierende fränkische Gesetzgebung brachte vielmehr durch Bereicherung des Rechtsmaterials und durch die völlige Gleichberechtigung der Rechte mit allen daraus sich ergebenden Folgen, Schäden neuer Art. Auf die Dauer konnte das Personalitätsprincip insoferne keinen praktischen Werth haben, als ja den einzelnen Rechten keine Fortbildungsmöglichkeit geboten wurde. Die langobardischen Könige haben das Recht in einer dem langobardischem Rechtsgefühle entsprechenden und die Verhältnisse berücksichtigenden Weise entwickelt; später geschah dies nicht mehr und es musste sich recht bald die Unzulänglichkeit des durch das Personalitätsprincip geschützten, aber mangels weiterer Entwicklung stationär gewordenen Rechtes fühlbar machen. Selbstverständlich war dies Uebel für das römische Recht, das ohnehin auf hoher

[1]) s. Boretius in L. L. IV. p. L. § 5.

Digitized by Google

Stufe stand, weniger gefährlich, als für das langobardische, welches trotz seiner bewährten Selbständigkeit und trotzdem es, wie schon hervorgehoben,[1]) selbst auf römisches Gebiet überzugreifen in der Lage war, nach und nach an Bedeutung verlieren und in der Praxis dem Drucke der fortschreitenden Verhältnisse, die nach entsprechender Regelung verlangten, nachgeben musste.

Dem hohen Grade der Entwicklung, die das langobardische Recht in vorfränkischer Zeit erreicht hatte, ist es zuzuschreiben, dass es sich trotzdem in auffallender Weise hielt; nichts spricht dafür, dass man es etwa, wie Sohm[2]) behauptet, dank einer Scheu vor der hochbegabten langobardischen Nationalität geschont hätte; seine eigene Reife war es, die den Fortbestand trotz fränkischer und gesteigerter romanistischer Einwirkung ermöglichte.[3]) Die nachfränkischen Quellen bestätigen diese Auffassung. Das Rechtsbuch Eberhards's von Friaul,[4]) dem die fränkischen Capitularien vorangegangen sind, ist von weitergehender Romanisierung, die man zu erwarten berechtigt wäre, vollkommen frei und die auch schon erwähnte[5]) Lex legum, die eine ganz werthlose und überdies in Süditalien entstandene[6]) Combination westgothischen, ostgothischen, langobardischen und römischen Rechtes enthält, kann natürlich unser Urtheil in keiner Weise beeinflussen.[7]) In demselben Zusammenhange sind noch die in späterer Zeit, nämlich gegen Ende des X. oder Anfang des XI. Jh., also schon in der Zeit der Rechtsschule von Pavia entstandenen Quaestiones ac monita zu erwähnen.[8])

---

[1]) s. oben S. 49.

[2]) Zschr. d. Sav. Stift. I 20.

[3]) Die Resistenzfähigkeit des langobardischen Rechtes gegenüber fremden Einflüssen hat Ficker: (Unters. z. R. u. R.-G. Ital.) durch eine bisher unüberbotene Fülle von Einzelnheiten beleuchtet. S. auch Türk l. c. 241 ff. und v. Savigny l. c. II. 214 ff.

[4]) s. M. G. H. IV. p. XXXVIII—XLI u. 235 ff. und Conrat l. c. I. 53.

[5]) s. oben S. 75.

[6]) s. Conrat l. c. I. 268 ff.

[7]) Wenn man den Text liest, gelangt man thatsächlich zur Ueberzeugung, dass Conrat l. c. I. 273 mit Recht diese kleine, aus 6 Capiteln bestehende und gänzlich zwecklose Compilation als Spielerei erklärt.

[8]) s. v. Savigny l. c. II. 244 ff., v. Bethmann-Hollweg l. c. V. 291 f, Boretius in L. L. IV. S. XCI. ff, Conrat l. c. I. 274 ff. Mit den

Digitized by Google

Sie verbinden salisches, langobardisches und römisches Recht, haben aber, obwohl sie sich mit praktischen Fällen befassen, für die Praxis auch keine grosse Bedeutung [1]) und theoretisch sind sie ganz unzulänglich.

Nun ist Folgendes zu bemerken: dem langobardischen Rechte wohnte unzweifelhaft schon in verhältnismässig früher Zeit ein theoretisierender Zug inne. Bei Liutprand ist er stark hervorgetreten; aber auch früher hat er nicht ganz gefehlt, denn es ist mit Recht gesagt worden,[2]) dass trotz der altherkömmlichen Fassung der Einfluss der italienischen Cultur sowohl in der Ausführlichkeit, wie auch in der Deutlichkeit des Ausdruckes, in einer gewissen systematischen Anlage und in einem weit über das Natürliche hinausgehenden Rationalismus schon bei Rothari bemerkbar ist. Wir wissen, dass Rotharis Edict ein gewisses System verfolgt, welches eine Eintheilung desselben in 3 Theile möglich macht. Dieses System ist natürlich gar nicht römisch. Es ist in höchstem Grade unzulänglich, es beruht auf keiner höheren und namentlich auf keiner abstracten Rechtsauffassung. Aber immerhin ist darin eine gewisser Zug zu finden, der den anderen germanischen Rechtsaufzeichnungen vollkommen fehlt. Weder die Lex salica, noch das älteste westgothische, ebenso wenig das burgundische Recht weisen etwas derartiges auf. Ganz besonders war es Liutprand, der,

---

Quaestiones ac monita ist der Tractat über das langobardische Intestaterbrecht verwandt. Cf. M. G. H. L. L. IV. 605. — Zu betonen ist, dass die Quaest. ac monita in der Verwandtschaftszählung und zwar hinsichtlich der linea superior und inferior auf germanischem Rechte beruhen; cf. Ficker: Erbenfolge II. 75.

[1]) v. Savigny l. c. war geneigt, diesem Product einigen Werth beizumessen, eine Auffassung, der v. Bethmann-Hollweg l. c. nicht beitrat; dass keine Pandektenstellen benützt sind, hat Conrat l. c. I. 274 Anm. 6 hervorgehoben. In einer Sammlung, die römisches Recht überhaupt nothdürftig kennt und es sogar in stark germanischer Färbung wiedergiebt, müsste ohnehin Pandektenbenützung besonders auffallen; sie anzunehmen wäre nur bei Vorliegen überzeugender Gründe möglich.

Als roh und ungelenk bezeichnet die Quaest. ac monita auch Fitting: Bologna 59. Die sehr ungeschickte Benützung der Institutionen spricht gegen unmittelbare Quellenkenntnis.

[2]) v. Amira in Pauls Encykl. II. II. 51.

Digitized by Google

wie Brunner[1]) richtig bemerkt, in seinen Gesetzen förmlich die Anfänge einer mit dem ältesten Rechte operierenden Jurisprudenz bietet; c. 134 ist als classisches Beispiel dafür hervorzuheben: ein derartiges Interpretieren, Abgrenzen einzelner Bestimmungen u. s. w. steht in den Volksrechten ganz beispiellos da.

Wenn dies nun einerseits wieder einen Beweis für die verhältnismässig grosse Reife des langobardischen Rechtes bildet, so liegt es andererseits nahe, gerade darin eine Gefahr für die Wahrung der Selbständigkeit zu erblicken, denn die culturellen und wirthschaftlichen Fortschritte, die sich schon infolge der Landtheilung und der daraus resultierenden Annäherung an die Römer, noch mehr aber bei städtischem Zusammenwohnen und bei der Betheiligung an Handel und Gewerbe ergaben, machten ein unablässiges Fortschreiten des Rechtes nöthig und liessen die Aufnahme römischer und kirchlicher Ideen nicht entbehren und es musste die embryonale Systematik des langobardischen Rechtes in kurzer Zeit unzulänglich erscheinen und der Hang zur theoretischen Erfassung des Rechtes infolge der durch die Verhältnisse hervorgerufenen Steigerung des römisch-rechtlichen Einflusses zunehmen. Das zu Beginn des Mittelalters vergröberte Verkehrsrecht und der kleingewerbliche Betrieb des frühmittelalterlichen Handels[2]) stellten an das langobardische Volk Anforderungen, denen sich seine Tüchtigkeit gewachsen zeigen konnte; als sich aber der Handel durch neuerlichen Aufschwung wieder dem ehemaligen capitalistischen römischen Grossbetriebe zu nähern begann,[3]) da musste römisches Recht, wenn auch wesentlich modificiert, aushelfen. Nur so lange die königliche Gesetzgebung ihre Pflicht erfüllte, konnte man trachten, der Situation mit den vorhandenen Mitteln gerecht zu werden, und von theoretischen Fragen absehen. So sind denn auch die ersten systematischen Zusammenstellungen der Rechtsquellen, wie sie z. B. in Eberhard's Rechtsbuche und nachmals im Liber Papiensis vorliegen, ohne wesentlichen neuen Zuzug römischen Rechtes und ohne merklich erhöhten theoretischen Einschlag vorgenommen worden. Die spätere Behandlung aber

---

[1]) R. G. I. 371 f. A. 19.
[2]) s. Goldschmidt in Zschr. f. H. R, XXXV. 75 f.
[3]) s. Goldschmidt: Univ. Gesch. d. H. R. 239.

Digitized by Google

musste sich unbedingt auf römisches Recht stützen. Mit dem Absterben der lebendigen Entwicklung des Rechtes und mit der Verrohung, der sowohl langobardisches als auch römisches Recht verfielen, wurde die theoretische Behandlung immer nothwendiger. Man sah sich gezwungen, mit dem vorhandenen Rechte das Auskommen zu finden, und da das Leben nicht stocken konnte, so musste man gewissermassen über den Inhalt des vorhandenen Rechtes hinausgehen und durch theoretische Versuche und eine weitergehende Interpretation diesen Inhalt selbständig entwickeln. Langobardische und römische Bildungselemente haben dabei mitgewirkt; die praktischen Kenntnisse der Pfalzrichter in Pavia, der Judices in Ravenna, der Schulunterricht der Grammatiker, die vielfach wenn auch sehr mangelhaftes theoretisches Wissen boten, haben in gleichem Maasse an der Lösung dieser für die Praxis so wichtigen Aufgabe mitgearbeitet; als ihr Werk ist die Rechtsschule von Pavia, eine der interessantesten culturellen Erscheinungen des Mittelalters, zu betrachten.

Sie hat, wenn man die Sache vom germanistischen Standpuncte in's Auge fasst, das langobardische Recht geschädigt. Lebenskräftig, wie das langobardische Recht war, hätte es bei entsprechender Entwicklung eine grossartige Ausgestaltung erleben können und wäre vielleicht zu einer Geschlossenheit und Einheit gelangt, zu der es das mittelalterliche deutsche Recht nicht zu bringen vermochte. Aber eine solche Entwicklung konnte nicht Sache der Schule sein; sie hätte nur einem Zusammenwirken von Gesetzgebung und Schule entspringen können. Die Pavienser können wir dafür nicht verantwortlich machen, auch nicht dafür, dass sie zur Behandlung des langobardischen Rechtes römisches Wissen verwendeten. Die italienischen Schulen befassten sich bekanntlich ausschliesslich mit der Verarbeitung der culturellen Hinterlassenschaft der antiken Zeit und so ist es selbstverständlich, dass man zur theoretischen Behandlung die einzige wissenschaftliche Ausrüstung, über die man verfügte, d. i. die romanistische, benützte.[1]) Die Glosse zu dem

[1]) v. Bethmann-Hollweg l. c. V. 300 f. hat diese langobardische Jurisprudenz gut charakterisiert. Sie war bedingt durch den Gegenstand,

Digitized by Google

Liber Papiensis[1]) verwendet sowohl für ihre Exegese als auch für ihre Terminologie römisches Recht,[2]) der ganze technische Apparat ist römisch und wenn wir sehen, dass das römische Recht sogar zur Erklärung der langobardischen Texte benützt[3]) und der Werth einer Bestimmung an dem Massstabe des römischen Rechtes geprüft,[4]) ja sogar Lücken durch das römische Recht ausgefüllt wurden,[5]) so gelangen wir zur Ueberzeugung, dass die ursprünglich rein technische Behandlung einen materiellen Einfluss äussern musste. Diese romanistische Glosse beweist nicht nur den Fortbestand des römischen Rechtes und der römischen Bevölkerung im langobardischen Reiche und über das langobardische Reich hinaus, sie beweist auch, dass ein feindlicher Gegensatz zwischen diesen beiden Elementen nicht angenommen wurde, dass man ohne weiteres das eine zur Ergänzung des anderen verwendete.

Es ist schwer im allgemeinen zu sagen — eine specielle Untersuchung würde zu weit führen und liegt entschieden ausserhalb des Rahmens unserer Erörterungen — inwieferne diese Glosse doch auch dem Geiste des langobardischen Rechtes entsprach. Sie ist ihrer Aufgabe in dieser Hinsicht lange nicht so untreu geworden, als man anzunehmen geneigt wäre, sie hat die weitere Entwicklung der germanischen Rechtsinstitute, wie sie im Gewohnheitsrechte erfolgt ist, nicht ganz übersehen,[6]) hat in vielen Fällen das Richtige getroffen[7]) und hätte in

---

nämlich durch das abgestorbene Volksrecht; sie hatte sich mit der Feststellung des äusseren Bestandes des zu interpretierenden Rechtes zu befassen; historische Kritik war dazumal unmöglich; es blieb also nur die Benützung der damaligen rein formalen Hilfsmittel, der Grammatik, Rhetorik und Dialektik.

[1]) s. Boretius in LL. IV p. XCVII u. 290 ff.

[2]) Conrat l. c. I. 394 ff.

[3]) so zu Roth. 9, 15 u. 367.

[4]) so zu Liutpr. 58.

[5]) so zu Roth. 1, 233, 245 u. s. w.

[6]) Lib. Pap. form. Ed. Roth. 182 hat die Entwicklung des Verlobungsvertrages vom Real- zum Formalvertrage aufgenommen.

[7]) so die Gl. zu Roth. 231, die sich zwar irrthümlich auf Liutpr. 132 beruft, aber doch mit Rücksicht auf Liut. 43 das dem Geiste des langobardischen Rechtes entsprechende trifft.

Digitized by Google

mancher Beziehung zu weiteren Fortschritten verholfen,[1]) wenn die Gesetzgebung die richtige Führung des germanischen Elementes übernommen hätte, — was bekanntlich nicht geschehen ist.

Auch die Walcausina[2]) arbeitet viel mit römischem Rechte[3]) und sie ist es, die dem römischen Rechte gegenüber dem langobardischen sogar derogierende Wirkung eingeräumt,[4]) mithin also die Romanisierung des einheimischen Rechtes auf eine neue Grundlage gestellt hat. Auch in den langobardischen Formeln[5]) und natürlich in den Glossen zu denselben wird römisches Recht benützt. Den Abschluss findet diese Bewegung in der Expositio ad librum papiensem,[6]) wo der Versuch gemacht wird, eine rechtsphilosophische Grundlage zu finden und dem römischen Rechte sogar unter Ausschluss des langobardischen[7]) eine vorwiegende Geltung zu verschaffen.[8]) Dem langobardischen Gesetzgeber werden da in manchen Fällen rein römische Absichten unterschoben[9]) und es wird direct die subsidiäre Geltung des römischen Rechtes ausgesprochen,[10]) ja es wird diese subsidiäre Geltung gegen den usus modernus ge-

---

[1]) namentlich hätte sie Fortschritte zu einer die germanischen Grundlagen nicht verleugnenden Abstraction ermöglichen können.

[2]) Boretius in LL. IV. p. LXXVIII u. 290 sqq.

[3]) Boretius l. c. LXXVIIII. Mit Recht leugnet Ficker l. c. III. 70 das Vorhandensein besonders ausgedehnter Kenntnisse des römischen Rechtes. Zu berücksichtigen ist aber Fitting's schon erwähnte Arbeit über Gualcausus.

[4]) s. darüber ausführlich bei Conrat l. c. I. 402; mit Recht wird hervorgehoben, dass die derogierende Wirkung des römischen Rechtes sich da äussert, wo dasselbe für kirchliche Verhältnisse günstiger erscheint; thatsächlich sind u. E. andere Fälle nicht nachweisbar; auf einen Zufall ist diese Erscheinung somit nicht zurückzuführen; wohl dürfte aber neben einer Tendenz auch der Umstand mitgewirkt haben, dass die Kirche sich für das römische Recht ganz besonders interessierte und seiner praktischen Anwendung näher stand.

[5]) s. v. Savigny l. c. II. 251. not. i. u. Boretius l. c. 355.

[6]) s. Boretius l. c. p. LXXXVIII. sqq. u. Conrat l. c. I. 404 ff.

[7]) z. B. ad Roth. 32, 3.

[8]) Den principiellen Standpunct der Expositio hat besonders Ficker l. c. III. 69 in vollkommen richtiger Weise beleuchtet.

[9]) z. B. ad Roth. 169, 2.

[10]) s. Conrat l. c. I. 408. A. 1.

Digitized by Google

schützt. Auch hinsichtlich ausgiebiger Benützung aller Theile der Justinianischen Compilation bildet die Expositio einen wichtigen Fortschritt.[1])

Das sind[2]) die mittelbaren Folgen der theoretischen Behandlung des langobardischen Rechtes; sie führte zu einer geradezu überraschenden Romanisierung.[3]) So ist es gekommen, dass die Anwendung des langobardischen Rechtes immer mehr in römische Bahnen einlenkt und dies zu einer Zeit, wo natürlich das Römertum als solches bereits vollkommen ausgespielt hatte. Nicht das lebendige Römertum des Langobardenreiches hat das germanische Recht romanisiert; ihm gegenüber hat sich das langobardische Recht zu schützen vermocht. Aber seine Entwicklung wurde abgebrochen; wenn ein Recht den thatsächlichen Verhältnissen nicht mehr folgt, dann kann sein Pulsschlag zum Leben nicht genügen; er ist zu schwach und könnte nur durch Gesundung des ganzen Körpers auf die richtige Höhe gebracht werden. Dies aber war hier unmöglich: der Wiederbelebungsversuch, der durch Infusion fremden Blutes, durch römisches Recht, versucht wurde, führte zu Resultaten, die an und für sich bedeutend waren, die aber dem Wesen des langobardischen Rechtes nicht entsprachen; uns erscheinen sie als misslungene Infusion, die zu einer Blutvergiftung führte. Wir können in den Pavienser Producten viel Wissen und Technik anerkennen, aber die gesunde, urwüchsig-kräftige Auffassung der älteren Zeit fehlt; und wenn

---

[1]) cf. Ficker l. c. 68 f.

[2]) Von der Lombarda können wir insoferne absehen, als sie thatsächlich nur noch hinsichtlich des Systems einen Fortschritt bedeutet, der inneren Romanisierung aber keinen weiteren erheblichen Vorschub zu leisten braucht.

[3]) Es ist auffallend, dass Ficker: Unters. z. R. u. R. G. It. III. 68 f. dieser Romanisierung eine verhältnismässig etwas geringe Bedeutung beilegt. Wenn auch Conrat l. c. I. 416 hervorhebt, dass in den Erörterungen der alten Papienser Juristen regelmässig eine Bezugnahme auf das römische Recht fehlt, so kann das doch zumeist nur für die Art des Citierens gelten; die ist allerdings mehr als ungenau und der Ausdruck „lex Romana", ohne nähere Angabe, ersetzt das eigentliche Citat, so dass unter lex Romana auch Gewohnheitsrecht, Notariatspraxis etc. verstanden werden kann. Materiell aber begegnen Spuren weitgehender Romanisierung auf Schritt und Tritt.

Digitized by Google

wir vollends dasjenige was die Langobarden in der Zeit eigener Entwicklung leisteten, mit dem vergleichen, was sie später mit Hilfe des von den Römern entlehnten Wissens hervorbrachten, so werden wir keinen Augenblick daran zu zweifeln haben, dass das Erstere werthvoller war.

Die romanisatorische Behandlung des langobardischen Rechtes ging parallell mit der Behandlung des römischen Rechtes durch langobardische Juristen, also mit einer Pflege des römischen Rechtes, die an und für sich angesichts des grossen Werthes, welchen dasselbe gewonnen hatte, nicht auffallen kann. Es gehört hieher die schon erwähnte Glosse zur Epitome Julian's[1]) und vor allem die sogenannte Kölner Institutionenglosse,[2]) ein hervorragendes Werk, dessen wissenschaftlicher Charakter Anerkennung verdient. Conrat hat auf eine Verwandtschaft der Glossen zum Liber papiensis mit der Kölner Institutionenglosse hingewiesen[3]) und Fitting[4]) hat die Autorschaft des Gualcausus sehr wahrscheinlich gemacht. Auch der langobardische Tractatus de actionum varietate et earum longitudine,[5]) eines der besten Werke dieser Art, gehört in die nächste Nähe der Kölner Institutionenglosse.[6]) Dasselbe gilt von den übrigen Producten dieser Art, nämlich von der fingierten Constitution über die Klagformeln,[7]) einem litterarischen Aufsatze, der entschieden hinter der Kölner Glosse zurücksteht und eine Verwandtschaft mit der Glosse zum Liber papiensis aufweist, ferner von der fingierten Constitution

---

[1]) s. oben S. 81.

[2]) s. oben S. 78.

[3]) l. c. I. 419.

[4]) in seiner Abeit über die Glosse des Gualcausus 32 ff.

[5]) s. Conrat l. c. I. 543 ff., Tardif: Hist. des sources du dr. fr. Origines romaines 202 ff., Tamassia: Le ῥοπαι in Occidente; vgl. Fitting Jur. Schriften etc. 62 ff. und Flach Etudes hist. etc. 27 ff.

[6]) s. Conrat l. c. I. 545. Zu berücksichtigen ist, dass Tamassia auf eine auffallende Aehnlichkeit dieses Tractats mit den byzantinischen ῥοπαι des VI (VII) Jh. aufmerksam machte.

[7]) s. v. Bethmann-Hollweg l. c. V. 320 ff. u. Conrat l. c. I. 583 ff.

Digitized by Google

Justinians über den Rechtsgang,[1]) in der Beziehungen zum tractatus de actionum varietate vorliegen und des ganz kurzen Aufsatzes über die actio mutui,[2]) dessen langobardische Provenienz unstreitig ist. Alle diese litterarischen Producte sind mit Ausnahme der Kölner Institutionenglosse als wissenschaftlich geringfügig zu betrachten; sie beweisen, dass man das römische Recht hauptsächlich nicht an und für sich pflegte[3]) und es häufiger und in viel ausgiebigerem Maasse zur Behandlung des langobardischen benützte.

Nichtsdestoweniger hat die Schule von Pavia hinsichtlich der Behandlung des römischen Rechtes grosse Bedeutung.[4]) Sie bildete bekanntlich den Uebergang von der precären frühmittelalterlichen Jurisprudenz zu den weltbewegenden Leistungen der Bologneser.[5]) Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Schule von Pavia die Pflege des römischen Rechtes in Italien und Frankreich[6]) in massgebender Weise beeinflusst hat, dass sie ein bedeutendes Uebergewicht über die Ravennatischen Juristen erlangte[7]) und unmittelbar auf Bologna einwirkte. So war denn der Abschluss gross und glorreich; wenn auch diese ganze Thätigkeit nicht mehr dem langobardischen Rechte zu Gute kam, vielmehr nur dessen Absterben begleitete, so ist doch dieser Sonnenuntergang herrlich imposant. Wohl selten hat auf Ruinen ähnliches geblüht. Das kräftigste germanische Recht, durch politische Schicksale an seiner Fortentwicklung gehindert,

---

[1]) s. v. Bethmann-Hollweg l. c. Fitting: Gualcausus 16 f., 64 ff. u. Conrat l. c. I. 589 ff.

[2]) s. Conrat l. c. 595 u. Epitome exactis regibus S. CXXXII; vgl. Fitting Gualcausus 86 f.

[3]) Dies geht übrigens auch aus der Art und Weise, wie man das römische Recht für die Behandlung des langobardischen benützte, hervor. Genaue Quellenkenntnisse fehlen; materiell wird es, wie schon hervorgehoben, in der Weise, wie man es eben auffasste, angewendet, aber die Auffassung lässt sehr viel zu wünschen übrig.

[4]) s. Merkel: Gesch. d lang. R. (passim).

[5]) s. Ficker l. c. III. 139 f. Es ist sein Verdienst, die Beziehungen des Irnerius zu den langobardischen Juristen betont zu haben. Fitting: Gualcausus 56 hat im Anschlusse an die Kölner Hss. diese Frage besprochen.

[6]) hiefür ist namentlich das Tübinger Rechtsbuch wichtig.

[7]) s. Ficker l. c. 139.

Digitized by Google

hat, als es in's Stocken gerieth, die Grundlage der damals einzig möglichen Jurisprudenz geboten. Von kläglichem Dahinsiechen, von sachlicher und particularistischer Zersetzung blieb es verschont; und wenn diese Begründung der romanistischen Renaissance seine einzige Leistung gewesen wäre, sie hätte wahrlich genügt, ihm eine welthistorische Stellung zu sichern, sie hätte genügt, es als wichtigsten Markstein der europäischen Rechtsgeschichte erscheinen zu lassen. Dem römischen Rechte hat es die Zügel entrissen und die Desorganisation des Römertums besiegelt; doch dasjenige, was am römischen Rechte unvergänglich war, blieb, losgelöst von den überwundenen römischen Zuständen, erhalten und gelangte durch die Langobarden selbst zu neuer Blüthe. Solche Tragik ist nur wahrer Grösse eigen; sie bewährte sich hier an dem Schicksale beider: des römischen und des langobardischen Rechtes.

Ein Abschluss war es jedenfalls, denn der Romanisierung des späteren langobardischen Rechtes in der hier erwähnten Weise steht keine erhebliche germanistische Beeinflussung des römischen mehr zur Seite. Jenes Uebergewicht, welches das langobardische Recht in früherer Zeit äusserte, indem es sogar in römische Gebiete eindrang, ist unwiederbringlich verloren. Das langobardische Recht verliert an Boden, ohne sich durch Eroberung auf dem Geltungsgebiete des römischen Rechtes zu entschädigen. Seine noch lange Zeit hindurch und zwar bedeutsam wirksamen Nachklänge[1]) können an diesem Eindrucke nichts ändern. Denn ein noch so bedeutsames Nachwirken auf einzelnen Gebieten des Rechtes, eine noch so ausgiebige Beeinflussung vieler Rechtsinstitute des italienischen und mittelbar sogar des europäischen Rechtes ist mit geschlossenem Gesammtauftreten nicht zu vergleichen. Dazu hat es sich nicht mehr aufgeschwungen, wohl aber sind die zahlreichen im italienischen und deutschen Rechte verwendeten Reste als Beweise seines Werthes zu betrachten.

Und noch eines möchten wir hervorheben, obwohl der Rechtshistoriker nicht competent erscheint, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Wir möchten bemerken, dass später die

---

[1]) deren Behandlung weit über den Rahmen unserer Darstellung hinausgehen würde.

Digitized by Google

Grösse der italienischen Cultur nicht in dem schulmässig raisonnierenden Elemente ihre Wurzel hatte, also nicht in dem Elemente, welches die Bedeutung der Pavienser Juristen begründete. Es war vielmehr die mit einer grossen Tiefe gepaarte Urwüchsigkeit, die den unvergleichlichen künstlerischen Schwung mit elementarer Gewalt ausbrechen liess. Man kann über die Art und den Grad der Vermischung romanischen und germanischen Wesens in der italienischen Cultur verschiedener Ansicht sein; dass sie aber der römischen Cultur gegenüber eine Vertiefung bedeutet und dass diese Vertiefung und der eigene Reiz nicht allein auf Rechnung des besser und voller erfassten Christentums zu setzen ist, darüber kann wohl kein Zweifel bestehen und das ist auf langobardische Mitwirkung zurückzuführen. Auch ist es kein Zufall, dass die juristische und künstlerische Production Norditaliens so ganz anders geartet ist als die des Südens; der langobardische Einfluss war eben im Norden stärker. Wenn wir dies und Vieles andere aus der nachlangobardischen Zeit mit in Betracht ziehen, so wird auch manche Erscheinung der langobardischen Rechtsentwicklung verständlicher und die Widerstandskraft des Rechtes tritt in das historisch richtige Licht.

Die geschilderte Entwicklung lässt erwarten, dass bei den Langobarden trotz ihres Aufenthaltes in Italien die germanischen Rechtsinstitute eine grössere Rolle spielen als bei den meisten anderen Völkern. Dies ist übrigens hinlänglich anerkannt und wir können uns in dieser Beziehung, kürzer als es die interessante Gestaltung fordern würde, fassen.

Zu erwähnen ist, dass die Langobarden sich noch in so später Zeit der Volksversammlungen[1]) erinnern, die mit dem Märzfeld verwandt oder gar identisch sind.[2]) Das Verbot, das

---

[1]) s. aber die zumeist zutreffende Kritik bei Opet: Processeinleitungsformen I. 93 ff.

[2]) s. Brunner R. G. II. 129. Die Gesetze Liutprand's stammen, soweit dies aus den Prologen ersichtlich ist, aus dem Monate März, so dass sie offenbar in den Märzversammlungen erlassen worden sind.

Digitized by Google

schon Rothari gegen unbefugte Versammlungen erliess[1]) und Ratchis[2]) wiederholte, beweist, dass die Tradition freier Versammlungen lebendig war. Neben allgemeinen Volksversammlungen erscheinen solche der Nachbarschaft.[3]) Viele Rechtshandlungen mussten öffentlich vorgenommen werden und auch die Theilnahme an der Gesetzgebung wird in anderer Weise erwähnt, als bei den übrigen, von Königen beherrschten Völkern. Den Quellen[4]) ist zu entnehmen, dass zur Zeit Rotharis die Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung einigermaassen wesentlich war[5]) und erst später gesunken ist, indem an die Stelle des Volkes die judices traten. Ueberhaupt begegnen wir einem Verfalle der Volksmacht zu Gunsten des weltlichen Optimatentums, was an die westgothischen Verhältnisse erinnert, die in dieser Hinsicht durchaus unrömisch waren.[6]) Eine Beschränkung hinsichtlich der Theilnahme an der Volksversammlung ist aber bei den Langobarden, ebenso wenig wie bei den Franken erfolgt; sie ergab sich so ziemlich von selbst, ohne gesetzliche Massregel; es konnten demnach die Zusammengetretenen, mit Rücksicht darauf, dass niemand ausgeschlossen war, als Volk erscheinen. Nachfolger der sich praktisch weniger äussernden Volksmacht ist nicht der König allein, sondern in Verbindung mit den Optimaten, unter denen die duces, die, wie wir sehen werden, ein volksrechtliches Element

---

[1]) c. 280; wenn hier auch von Seditio die Rede ist, so darf doch auch der Ausdruck concilius nicht unbeachtet bleiben; offenbar lehnten sich solche aufrührerische Versamlungen an traditionelle Versammluugen an.

[2]) c. 10; hiefür gilt dasselbe.

[3]) s. Roth. c. 346.

[4]) Roth. c. 386 und alle Prologe seiner Nachfolger.

[5]) s. auch Val de Lievre: Revision der Launegildstheorie (Zschr. d. Sav. Stift. IV. 24 ff.) und v. Amira in Gött. gel. Anz. 1888 S. 57. — Schücking: D. Regierungsantritt I. 6 f. hat mit Recht hervorgehoben, dass der Antheil des Volkes an der Gesetzgebung in der Anwesenheit, aber nicht in der Mitberatung bestand. Inwiefern darin eine Abschwächung der Volksgewalt zu erblicken wäre, erscheint fraglich. Dass das Recht, in die Verhandlungen einzugreifen, schon in Taciteischer Zeit in sehr geringem Umfange geübt wurde, ist zweifellos und die Vorberathung des Fürstenrathes war wohl entscheidend.

[6]) s. I. Theil 211.

Digitized by Google

repräsentieren, die Hauptrolle spielen; ihr Auftreten erinnert einigermassen an das des altgermanischen Fürstenrathes.

Die Gau- und Hundertschaftsverfassung dürfte auch nicht ganz untergegangen sein. Es ist anzunehmen, dass die Langobarden ihre einzelnen Gaue, insoferne dieselben die Wanderung überstanden, in die einzelnen römischen Civitates warfen. Hinsichtlich der Hundertschaftsverfassung, die nicht näher überliefert ist, und vielleicht auch nicht als eine Verfassung im rechtlichen Sinne zu betrachten wäre, ist doch zu bemerken, dass das Amt des Centenars bei den Langobarden nicht fehlte.[1])

Der germanische Volksverband beruht auf dem Gleichgewichte der Heeres- und Agrarverfassung, die wieder eine Gemeindeverfassung hervorrief. Die alte Agrarverfassung der Langobarden ist uns unbekannt; in Italien wurde sie jedenfalls gesprengt, daher kommt es, dass die auf dem Nachbarrechte beruhende Gemeindeverfassung sich selbständig entwickelte,[2]) gleichzeitig aber die Heeresverfassung, übrigens auch aus politischen Gründen, desto schärfer hervortreten musste.[3]) Wenn wir daher den König im Heerbann unbeschränkt sehen, so dürfen wir nicht an römisches Vorbild denken, sondern an die Stellung, welche germanischen Grundsätzen gemäss der Führer einnahm, namentlich angesichts der schwachen Aeusserungen der Volksgewalt. Später sind allerdings Aenderungen eingetreten und das Kriegsgesetz Aistulf's, welches, wie Hegel[4]) nachgewiesen hat, mit einer weitgehenden Vermischung beider Völker rechnet, bewegt sich nicht mehr auf rein germanischer Grundlage; das Eintreten römischer Elemente in das Heer musste die volksrechtliche Stellung desselben beeinträchtigen.

---

[1]) s. Brunner: R. G. I, 118. A. 29.

[2]) Die Erörterung dieser Frage gehört in die Besprechung des germanischen Immobiliareigentums. Wir möchten nur betonen, dass der Nachbarnverband im eigentlichen, d. i. territorialen Sinne, mit Rücksicht auf die Römer, mit denen man hier nicht leicht verschmolz, auf Schwierigkeiten stiess. Auf Spuren markgenossenschaftlicher Verfassung macht aufmerksam Schupfer: Allodio 26 f.; sie sind aber sehr spärlich.

[3]) Die Bezeichnung des Freien als Hariman beweist den engen Zusammenhang zwischen Heer und Volk. — Die Schimpflichkeit des Verlassens der Genossen in der Schlacht hebt Roth. c. 7 hervor.

[4]) l. c I. 431 f.

Digitized by Google

Ueberhaupt ist die Schwächung der Volksverfassung bei den Langobarden nicht auf römischen Einfluss und auch nicht nur auf die wachsende Macht des Beamtentums zurückzuführen, sondern vor allem darauf, dass angesichts höherer Staatsaufgaben, denen die alte Verfassung unmöglich genügen konnte, und angesichts der bedeutenden Zerstreuung des Volkes, eine volle Wahrung der altherkömmlichen Competenzen unmöglich war. So kam es, dass obwohl das Königtum im allgemeinen nur eine kleine Macht hatte, die über die germanischen Vorbilder nicht wesentlich hinausgeht, dennoch das Volk den grössten Theil seiner Rechte verlieren musste.[1])

Die germanische Grundlage, die sich besonders in der Sippenverfassung äussert und in der Stellung, welche die Sippen dem Volksverbande gegenüber einnehmen, begegnet bei den Langobarden in einer verhältnismässig späten Zeit trotz der fremden Umgebung. Ihre Sippenverfassung ist sehr mächtig.[2]) Aus Paulus Diaconus (II. 9 und 11) entnehmen wir, dass die Sippen geschlossene Einheiten bildeten. Es konnte der Bestand der Gaue alteriert werden, weil Sippen verschiedener Gaue unter einander vermischt wurden,[3]) der Bedeutung der Sippe aber hat das keinen Abbruch gethan; Fara[4]) kommt nicht nur in der Bedeutung von Sippe, sondern auch zur Bezeichnung von Ansiedlungen vor,[5]) die offenbar aus der Niederlassung einer oder mehrerer Sippen hervorgegangen sind und dieser Rest fester germanischer Organisation schützt die Langobarden vor übermässiger Vermischung mit den Römern und vor übergrosser Beeinflussung durch die desorganisierten, im einzelnen aber wichtigen römischen Elemente. So konnten denn selbst Eheschliessungen zwischen Römern und Langobarden die Sippenverfassung nicht sprengen; wenn auch die staatliche Entwicklung

---

[1]) s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 299.

[2]) s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 296 A. 15—18.

[3]) Paulus Diac. II. 11; ähnlich mag es bei andern wichtigen Unternehmungen gewesen sein.

[4]) v R. Henning: D. germ. Fara u. die Faramanni (Zschr. f. dtsch. Alterthum XXXVI) u. Kögel (das. Bd. XXXVII).

[5]) s. Brunner: R. G. I. 84. A. 15.

Digitized by Google

ihre Machtstellung wesentlich erschütterte,[1]) blieb die Sippe doch auf dem Gebiete des Strafrechtes und des Processes von Bedeutung.

Ein weiterer Grund, warum der langobardische Volksverband ein verhältnismässig längeres Leben führte, ist darin zu erblicken, dass der Adel noch keine besonders relevante Rolle spielte,[2]) obwohl altgermanischer Adel nicht fehlen konnte.[3]) Die Königsreihe beweist, dass Könige aus verschiedenen Geschlechtern stammten, so dass offenbar mehrere Geschlechter die nöthige Qualification hatten. Während der Wanderungen und Kriege dürfte dieser Adel seine Bedeutung eingebüsst haben[4]) und zwar theilweise zu Gunsten des Königsgeschlechtes, welches sich durch längere Erhaltung des Amtes über die anderen Adelsgeschlechter hob, theilweise zu Gunsten der vom Könige eingesetzten Führer und so kommt es, dass auch der langobardische Adel in Italien Amtsadel im engeren Sinne ist;[5]) im übrigen aber begegnet nobilis mitunter als identisch mit freigeboren. Alles spricht dafür, dass in echt germanischer Weise die Freien den Hauptkern des Volkes bildeten[6]) und dass römische Ständeverhältnisse keinen directen Einfluss übten.[7])

---

[1]) Hiefür kommt in Betracht die Begrenzung der Sippe, wodurch, wie Brunner: R. G. I. 317 m. R. betont, dem Staate die Möglichkeit geboten wurde, beim Nichtvorhandensein naher Sippegenossen materielle Ansprüche geltend zu machen; ferner die Einschränkung der Fehde, sowie das stärkere Auftreten der Todesstrafe, wobei die beleidigte Sippe ihren Wergeldanspruch verlor; auch die Möglichkeit der Selpmundia ist ein Beweis der Schwächung der Sippe.

[2]) s. Schupfer: Degli ordini sociali etc. (Wiener Sitz.-Ber. Bd. 35 420 ff. Erst Liut. 62 giebt dem Adel doppeltes Wergeld.

[3]) Paulus I. 21, II. 9.

[4]) Pertile l. c. III. 138.

[5]) l. c.

[6]) Roth. 157 glaubt besonders hervorheben zu müssen, dass auch der Besitzlose frei sein kann. Diese starke Verbindung zwischen Freiheit und Besitz ist natürlich germanisch. Aus Liut. 92 geht dieselbe Auffassung hervor; deshalb legen wir den „minimi hominea" (Liut. 83) keine besondere Bedeutung bei.

[7]) Wenn die Freien trotzdem in verschiedene Kategorieen zerfallen, so beruht das auf den von Schupfer l. c. 394 ff. besprochenen Gründen, keineswegs aber auf römischen Vorbildern. Vor allem hat hier die Ent-

Digitized by Google

Unterhalb der Freien stehen die Aldii,[1]) die schon in der origo gentis Langobardorum (c. 2.) erwähnt werden. Wir können nicht auf alle Streitfragen, die sich an diese Classe knüpfen,[2]) eingehen. Wir halten die Aldii für einen germanischen Stand, der den sächsischen Liten entspricht,[3]) und da ist es bemerkenswerth, dass in der fränkischen Zeit die Stellung der Halbfreien bei den meisten germanischen Völkern eine bedeutende Besserung erfahren hat,[4]) während dies bei den Langobarden nicht der Fall war.[5]) Eine Besserung ihrer Lage ist erst unter Karl d. Gr. eingetreten und daraus ergiebt sich, dass die Langobarden auch in dieser Beziehung an alten Zuständen festhielten. Auch ist es leicht, in der Stellung der Aldii, sowie anderer in Schutz und Abhängigkeit gerathener Personen, Elemente der späteren Hörigkeit und immunitätsrechtlicher Gestaltung nachzuweisen. Salvioli[6]) geht in der Leugnung

---

wicklung des Grossgrundbesitzes Schutz- und Abhängigkeitsverhältnisse hervorgerufen, deren Besprechung erst im Zusammenhange mit der Geschichte des Immobiliareigentums erfolgen kann. Dass dabei römische Vorbilder eine sehr grosse Rolle spielten, dass also auch hier die Zersetzung der volksrechtlichen Zustände durch römischen Einfluss erfolgte, ist unzweifelhaft doch äussert sie sich in den Gesetzen lange nicht in so hohem Grade, wie anderwärts.

[1]) s. Schupfer l. c. 293, Bruckner: Aldius (in Beitr. z. Gesch. d. dtsch. Spr. u. Liter. XVII S. 573 ff.)

[2]) Die von Gaupp l. c. 499 f. u. von Baudi di Vesme e Fossati l. c. 168 ausgesprochenen Ansichten sind oben S. 52 ff. erwähnt worden.

[3]) s. Brunner R. G. I. 102 f. A. 47. — Dass es kein allgemein germanischer Stand war, ist schon oft bemerkt worden Höchst interessant sind aber die Ausführungen Ficker's: Erbenfolge I. 203 f., der in den Aldii germanische unterworfene Stämme aus der Zeit, wo die Langobarden ihre Sitze an der Niederelbe schon verlassen hatten, erblickt.

[4]) l. c. I. 239 u. A. 3.

[5]) Der Herr des Aldius wird zwar nicht dominus, sondern patronus genannt und das „impendere obedientiam" (Grim. c. 1.) wird recht deutlich von „servire" unterschieden; aber praktisch stehen die Aldii viel ungünstiger als die Halbfreien nach anderen Rechten; sie werden vor Gericht durch den Herrn vertreten, sind privatrechtlich beschränkt u. s. w. S. G. Meyer (Sav. Zschr. II. 108), Sickel (Westdtsche Zschr. XVI. 69 A. 23), Salvioli l. c. I. 49 ff. 65 f.

[6]) l. c. I. 36 ff., 39, 65 f.

Digitized by Google

der Immunität entschieden zu weit; gefehlt hat sie nicht und römischer Einfluss kann dabei auch nicht verneint werden; aber wichtig ist es, dass die Langobarden im Aldionate auch ein eigenes Element für diese Frage mitbrachten, so dass trotz der späteren Anlehnung der Schutz- und Abhängigkeitsverhältnisse an römische wirthschaftliche Einrichtungen, die Ausgestaltung dieser Verhältnisse doch einigermassen anders erfolgte, als z. B. bei den Franken, und von der gothischen Clientel gänzlich verschieden ist.[1])

Die Knechtschaft[2]) tritt in vielen Richtungen hervor. Die Regelung und Besserung der Rechtslage der Knechte beruht in mancher Beziehung auf römischem, noch mehr auf kirchlichem Einflusse.[3]) Man dürfte annehmen, dass die Sitte die Thätigkeit der Kirche in dieser Beziehung unterstützte,[4]) wobei vielleicht an die in der Praxis mildere germanische Auffassung der Knechtschaft zu denken ist;[5]) doch wird namentlich im Strafrechte und im Privatrechte[5a]) der altgermanische Standpunct festgehalten.

Selbstverständlich konnte sich das Ständewesen angesichts der grösseren Machtentfaltung des Königtums und angesichts der neuen Verhältnisse nicht in ursprünglicher Reinheit erhalten; daher eine Reihe von Zwischenbildungen theils in Anlehnung an das Königtum,[6]) theils in Anlehnung an die wirtschaftlichen Verhältnisse.[7])

---

[1]) Näheres Eingehen auf diese Frage muss den Untersuchungen über Immobiliareigentum überlassen werden

[2]) s. Schupfer l. c. 270, Jastrow: Z. strafr. Stellung d. Sklaven 30 ff. 46. S. auch weiter unten bei Besprechung des Strafrechts.

[3]) namentlich hinsichtlich der Sklavenehe, wobei es aber offenbar grosse Schwierigkeiten gab. Verbindung freier Frauen mit Sklaven waren strafbar. (Roth. c. 221, Liutpr. c. 24, Ratch. c. 6); Verbindungen freier Männer mit unfreien Frauen wurden toleriert (Roth. c. 156).

[4]) Die Häufigkeit der Eheverbote zwischen Unfreien und Freien ist auffallend; sie beweist, dass solche Ehen oft eingegangen wurden, dass also der Ständeunterschied praktisch geringe Bedeutung hatte.

[5]) Die bessere Stellung der Königsknechte (s. Liutpr. Not. de actoribus c. 3) steht damit in keinem Zusammenhange.

[5a]) s. unten.

[6]) Pabst l. c. II. 502 ff. u. Brunner R. G. II. 260 f.

[7]) Schupfer l. c. 394 ff., Hegel l. c. I. 432 ff.

Digitized by Google

Bei den Langobarden tritt auch mit grösster Deutlichkeit die Unterscheidung der Freilassung zu minderem[1]) und zu höherem[2]) Rechte hervor. Diese Unterscheidung hat sich bei ihnen auch länger erhalten, als bei anderen germanischen Völkern, obwohl zu den germanischen Freilassungsarten die Freilassung in Ecclesia und die römische percartam hinzutreten. Die Stellung der Freigelassenen[3]) entspricht nicht dem römischen Rechte.

Was das langobardische Staatswesen anbelangt, so wissen wir, dass sich dasselbe an die römischen Einrichtungen nicht anlehnte, sondern dieselben eingehen liess. Ausschlaggebend ist hierbei nicht, warum dies geschah, sondern vielmehr der Umstand, dass es geschehen konnte, ohne dass die Functionen des Staatswesens unmöglich gemacht wurden; denn daraus ergiebt sich, dass die Langobarden bereits eine feste und gut entwicklungsfähige Staatsverfassung hatten, die an die Stelle der römischen treten konnte; wenn wir das Vorgehen der Langobarden in dieser Hinsicht mit dem der Vandalen vergleichen, die unter denselben Umständen ihren Staat auf römischem Boden gründeten, so wird der Unterschied sofort klar.

Im allgemeinen zeichnet sich das langobardische Staatswesen dadurch aus, dass es über den dem Volke wichtigen Zweck, nämlich die Gewinnung neuer Sitze, nicht hinausgeht. Es hat den Anschein, dass rein politische Eroberungen den Langobarden fern lagen; jedenfalls denkt das Königtum nicht an eine über die Interessen des Volkes hinausgehende Vergrösserung des Gebietes, wie sie namentlich bei den Franken, erfolgte. Desshalb blieb das langobardische Reich immer ein Volksstaat, der den Zwecken des Volkes und nicht denen des Königtums diente. Dabei ist auf die Untheilbarkeit dieses Stammesreiches Gewicht zu legen. Die Ansicht, dass durch

---

[1]) Liutpr. 142, 143.

[2]) Roth. 216, 224, 225, 257, Liutpr. 9, 23, 55; cf. Pappenheim: Launegild und Gairethinx 37, Brunner R. G. I. 98 ff. Die Freilassungsformeln behandeln Sohm in Fr. R. u. G. Verf. I. 548 f., 550 f. und Fournier: Essai sur les formes et les effets de l'affranchissement 52, 63. 108 ff. u. passim.

[3]) s. Brunner R. G. I. 98.

Digitized by Google

Stammeseinheit Untheilbarkeit gefordert worden wäre,[1]) trifft nicht zu; denn an und für sich verträgt sich Stammeseinheit mit Mehrheit von Königen ganz gut, so lange die Stammeseinheit nicht einheitlich staatliche Formen angenommen hat. Und auch dann kann eine Mehrheit von Königen wieder auftreten, wenn nämlich die königliche Gewalt mehr persönlichen und privatrechtlichen Charakter annimmt. Bei den Langobarden liegt politische Zusammenfassung des Stammes vor; die demselben entsprechende Einheit des Königtums wird aber nicht durch die Stammeseinheit vor Theilung bewahrt, sondern eher dadurch, dass das Königtum dank dem engen Zusammenhange zwischen Staat und Volk gehindert wird, einen derart persönlichen und privatrechtlichen Charakter anzunehmen, wie bei den Franken. Staat und Königtum dienen den Interessen des Stammes, nicht der Stamm den Interessen des Königtums. Das Staatswesen hat bereits territoriale Eigenschaft angenommen,[2]) ist also insofern über die Stufe des Geschlechterstaates hinausgegangen; aber in dem Mangel rein persönlichen Charakters des Herrscherrechtes, in dem engen Zusammenhange zwischen Staat und Volk äussert sich auch jetzt der germanische Charakter.

Das langobardische Königtum blickt auf lange Vergangenheit zurück; der erste langobardische König Agelmund dürfte um die Mitte des IV. Jh. regiert haben und wenn auch das Königtum kein ursprüngliches Institut war, so ist es doch rasch zu grossem Ansehen gelangt. Schon Wacho und besonders Audoin nehmen eine hervorragend kräftige Stellung ein.[3]) Wenn wir hören, dass schon in älterer Zeit der Sitz an der königlichen Tafel als Lohn grosser Waffenthaten gilt und selbst der Sohn des Königs nicht ohne Weiteres zu dieser Ehre zugelassen wird,[4]) so beweist das am besten, welcher Anerkennung sich die Stellung des Königs erfreute. Das lango-

[1]) s. Sohm: Fr. R. u. G. Verf. I. 36.

[2]) hiefür erscheint der Titel Rex in Italia wichtig; er ist nicht officiell (s. Chroust l. c. 30), aber für die Beurtheilung des Staatscharakters nicht gleichgiltig. In Urkunden führen die Könige den Titel Rex Langobardorum; da treten sie also als Volkskönige auf.

[3]) s. Pabst l. c. 411.

[4]) Paulus l. 24.

Digitized by Google

bardische Königtum ist aus dem Volksführeramte und zwar ohne jedes römische Zuthun hervorgegangen, indem das Herzogsamt im Frieden perpetuiert und durch den Mangel concurrierender fürstlicher Gewalten gestärkt wurde. Es wird erzählt,[1]) dass die Langobarden nach dem Tode der beiden Führer Ibor und Ajo sich entschlossen hätten, einen König zu wählen. Der germanische Charakter dieses Amtes kann daher nicht angezweifelt werden und sowie es aus einer Mehrheit von Führern hervorgegangen ist, so konnte es auch wieder in die Hand mehrerer gelangen.[2]) Nach Kleph's Tode verfallen die Langobarden, nachdem bereits 11 Könige geherrscht hatten, für einige Jahre in den alten Zustand, um dann unter dem Eindrucke der byzantinischen und fränkischen Gefahr das Königtum wieder herzustellen. Man kann nicht sagen, dass es sich nach Kleph's Tode um ein einfaches Interregnum handelte, weil Authari noch jung war und die Königin-Witwe zur Regentschaft ungeeignet erschien.[3]) Wenn man die Wahl der Fürsten ins Auge fasst, so muss man sagen, dass es sich nicht um ein Interregnum mit Aufschub des Regierungsantrittes des legitimen Königs, sondern um eine momentane Beseitigung des Königtums handelt. Es ist schon erwähnt worden, dass diese Unterbrechung mit inneren Umwälzungen zusammenhängt. Dazu wäre noch hinzuzufügen, dass wahrscheinlich überhaupt eine Aenderung des Königtums im Zuge war. Das bisherige Königtum dürfte ein rein kriegerisch-patriarchalisches gewesen sein; seine Umbildung zu einer den neuen Verhältnissen sich anpassenden Herrschergewalt war nicht leicht und musste Anstoss erregen. Mag das langobardische Volk noch so sehr anpassungsfähig im besten Sinne des Wortes gewesen sein, eine Ausgestaltung des Königtums musste einer Opposition begegnen und zu den Schwierigkeiten der Ansiedlungsfrage kam hinzu, dass die Herzöge, deren Machtsumme im Königtum verkörpert, durch dasselbe aber auch bedroht erschien, ein Interesse daran

---

[1]) Paulus I. 14.

[2]) s. Paulus IV. 51, V. 35; cf. v. Pflugk-Harttung: D. Thronfolge im lang. Reich (Zschr. d. Sav. Stift. VIII.)

[3]) so Weise: Italien unter der Langob.-Herrschaft 34 f.

Digitized by Google

hatten, den uralten Zustand wieder aufleben zu lassen und diese Machtsumme unter einander aufzutheilen. Einen Bruch der Continuität des Königtums können wir aber schwer wahrnehmen, denn es fehlt an staatsrechtlich praktischen Unterschieden zwischen dem Königtume vor und nach dem Interregnum. Politische Umstände, nämlich die Gefahr, die von Franken und Byzantinern drohte, riefen die Wiederherstellung des Königtums hervor und trugen dazu bei, die königliche Macht zu steigern, die sich naturgemäss gegen die Herzöge als Vertreter der Decentralisation kehren musste. Die Tradition des Fürstentums konnte aber nicht beseitigt werden, das Königtum gelangt also niemals zu einer Stellung, in der es über die traditionellen Führerämter hätte zur Tagesordnung übergehen können. Darin liegt auch ein wichtiger Unterschied zwischen der westgothischen und langobardischen Entwicklung, obwohl es in beiden Fällen nicht an Aehnlichkeit fehlt. Der westgothische König musste sich eine Einschränkung seiner Macht gefallen lassen, trotzdem dass er in den Römern seines Reiches ein organisirtes Element hatte, welches für jede Steigerung der königlichen Gewalt zu verwenden war; von einer Beschränkung konnte dort die Rede sein, weil thatsächlich die Macht der weltlichen und geistlichen Optimaten zunahm. Hier ist die Sachlage anders; hier werden wir nicht von einer späteren Beschränkung durch ein Aufkommen des Optimatentums sprechen können, sondern vielmehr davon, dass eine volle Entwicklung der königlichen Gewalt durch die nicht beseitigten traditionellen Führerämter gehindert wurde. Wir haben es also mit einer Sachlage zu thun, deren germanischer Charakter ausser Frage steht. Es kann aber nicht behauptet werden, dass diese Gestaltung gezeigt hätte, dass die Germanen des VI. Jh. zur Schöpfung monarchischer Souveränetät des römischen Einflusses nicht entrathen konnten,[1]) dass also das langobardische Königtum deswegen nicht voll entwickelt war, weil es sich keines römischen Beispiels bediente. Eine so starke und traditionelle Fürstengewalt hätte auch der römische Einfluss nicht beseitigen können. Und gerade in diesem Reiche herrschte der germanische König gewiss ganz unbeschränkt über die Römer.

[1]) so v. Sybel: Königthum 246.

Digitized by Google

Im Thronrechte[1]) begegnen wir Schwankungen; an der ursprünglichen Wahl dürfte die Volksversammlung als solche betheiligt gewesen sein.[2]) Bei der Wahl Kleph's war das nicht mehr der Fall. Wahl, bezw. Acclamation wird mehrmals bezeugt;[3]) trotzdem wird aber auch Erbrecht erwähnt[4]) und einen monarchischen Charakter des Throrechtes verräth der Vorgang v. J. 591, wo die Grossen der Witwe Autharis vorläufig das Recht einräumten, ihre königliche Würde zu behalten und einen Mann zu wählen, der König werde. Sie wählte bekanntlich nach Berathung mit den Grossen den Herzog von Turin Agilulf, einen Thüringer von Geburt; allerdings war er von der Spindelseite mit Authari verwandt.[5]) Es kommt ferner vor, dass Unmündige succedieren[6]) und der Vater den eventuellen Vormund bezeichnet,[7]) ebenso die Theilung des Reiches unter mehrere Nachfolger,[8]) was aber nicht gelingt, denn die Verfügung Ariperts, der das Reich unter zwei Söhne theilte, ist durch die Usurpation Grimoalds, der von den Grossen bestätigt wurde, hinfällig geworden. So gelangen wir zur Ueberzeugung, dass die Entwicklung des langobardischen Thronrechtes keinen eigentlichen Abschluss gefunden hat. Man schwankt zwischen Wahl- und Erbmonarchie, wobei aber das Wahlprinzip ein entschiedenes Uebergewicht behauptet und die in der nachrotharischen

---

[1]) s. v. Pflugk-Harttung l. c. und Schücking: D. Regierungsantritt I.

[2]) s. Schücking l. c. 77.

[3]) Paulus I. 14, II 31, III. 16, 35, IV. 30, 42, V. 1, 33, VI. 34, 54.

[4]) l. c. IV. 48, 52, V, 33, VI. 17; s. auch Prokop de bello goth. III. 35.

[5]) Tamassia: Long. Franchi u chiesa 88 ff. bezweifelt die Richtigkeit der Erzählung Pauli und stellt diesem Berichte den der Origo c. 6 entgegen, wonach eine Thronusurpation seitens Agilulfs anzunehmen wäre. Eine solche Usurpation ist aber nicht bezeugt und die Thronusurpation durch einen fremden Fürsten wäre doch sehr auffällig gewesen. Aehnliche Zweifel äussert Hartmann l. c. II. 99 u. A. 4. (S. 121).

Zu weit geht andererseits Schupfer: Istit. polit. 215, indem er Autharis Witwe als legitime Thronerbin bezeichnet, denn er übersieht, dass Theodolinde nur vorläufig mit der Regierung betraut und ihr die Wahl eines Gatten förmlich zur Pflicht gemacht wurde.

[6]) Paulus IV. 42, 52, V. 33.

[7]) l. c. VI. 17.

[8]) l. c. IV. 52.

Digitized by Google

Zeit bemerkbaren Ansätze zur Erbfolge nicht durchdringen lässt. Die Wahl selbst ruht de facto in der Hand der Grossen des Reiches, denn dem Volke ist nur die Elevatio in regnum vorbehalten, welche de jure entscheidend,[1]) de facto eine Formsache war. Die Grossen (Duces und Gastalden) spielen hier, ebenso wie bei der Gesetzgebung, eine ähnliche Rolle, wie der altgermanische Fürstenrath.

Im Zusammenhange damit, was über den Charakter des Königtums bekannt ist, erscheint das alles rein germanisch. Auf die Begriffsentwicklung des Königtums hat das Christentum einen Einfluss geübt.[2]) Römischer Einfluss hat sich aber wenigstens in directer Weise nicht geäussert. Wir müssen bedenken, dass die Römer nur absolute Herrscher kannten; die Verhältnisse waren nicht darnach, den Römern einen anderen Begriff beizubringen, denn ihnen gegenüber trat der langobardische König absolutistisch auf. Nachdem aber die Römer weder an der Königswahl, noch an der Gesetzgebung, noch auch anfangs an der Heeresverfassung theilnahmen, konnten sie ihren monarchischen Begriff praktisch nicht äussern und die Bestrebungen des Königs konnten durch sie nicht unterstützt werden. Wenn auch der allgemeine Unterthaneneid auf römische Vorbilder zurückgehen, oder doch als ein wesentlich neues Product betrachtet werden dürfte,[3]) wenn ferner der Königshof als sacrum palatium bezeichnet wird[4]) und romanistische Einflüsse im Hofbeamtentum angenommen werden dürfen,[5]) so haben daneben die germanischen Hofämter eine überwiegende Rolle gespielt[6]) und man kann keineswegs von einem römischen Rechts-

---

[1]) s. Schücking l. c. 89.

[2]) cf. Roth. c. 2.

[3]) s. Brunner, R. G. II. 58, 51. Die übrige Litteratur bei Schücking l. c. 18 A. 1. Ueber das Aufkommen des Unterthaneneides Schücking l. c. 96 f.

[4]) Liut. 84. Auch der Titel excellentissimus rex ist römisch; er beruht auf dem Ehrenprädicate des römischen Patricius; s. Chroust l. c. 31.

[5]) Pertile I. 95 f.

[6]) l. c. 96 f.; Hegel l. c. I. 465; über den königlichen Majordomus s. Brunner l. c. II. 104 A. 5. Der vestiarius dagegen dürfte römisch sein. Ebenso der Referendarius (s. Chroust l. c. 53 und Dahn Kge VII. II. 234) und die Kanzlei des Königs; hinsichtlich der letzteren ist aber

Digitized by Google

begriffe des langobardischen Königtums sprechen.[1]) Der König steht nicht über dem Rechte.[2]) Das crimen laesae majestatis, welches die Langobarden kennen,[3]) dürfte auf römischen Beispielen beruhen, könnte aber auch als Steigerung des Ausflusses des volksrechtlichen Schutzes betrachtet werden, ebenso wie der höhere Friede, der die königliche Pfalz und die Umgebung des Königs schützt, doch als volksrechtlicher Sonderfriede zu betrachten ist.[4]) Der germanische Speer ist dauerndes Königssymbol.[5])

Vollständiger ist der Eindruck der Rechte des Königs. Wir wissen, dass die Ausbildung kräftiger Königsgewalt durch die Herzöge gehindert wurde. Die Herzogtümer von Trient und Friaul, namentlich aber die von Spoleto und Benevent haben sich der königlichen Gewalt gegenüber einigermassen unabhängig gestellt und die Bekämpfung centrifugaler Bestrebungen anderer Herzöge, die sich nicht scheuten, eventuell mit Byzanz gegen den König Bündnisse zu schliessen, war nicht leicht. Selbst Liutprand konnte mit den Herzögen nicht fertig werden, eine genaue Abgrenzung ihres Verhältnisses zum Könige ist eigentlich niemals erfolgt und die Könige mussten sich auf die Bildung der Hausmacht verlegen.

Der König übt das Gesetzgebungsrecht mit Zustimmung der Grossen und des Volkes aus. Man kann die Ausbildung dieses Rechtes einigermassen verfolgen. Rothari, der die Zügel der Regierung stark führt, greift ein, so dass man auch hier sagen kann, dass der Impuls zur Aufzeichnung des Rechtes vom gekräftigten Königtume ausgeht, welches allein die Macht

---

zu bemerken, dass sie durch den Mangel feststehender Traditionen und durch ihr sehr verschiedenartiges Vorgehen auffällt (s. Rosenmund in Hist. Zschr. LXIII. 106 ff.); dieser Umstand, sowie die Thatsache, dass die königlichen Notare zumeist weltlichen Standes waren (s. Chroust l. c. 46), lässt die königliche Kanzlei trotz der unzweifelhaften Anlehnung an römische Vorbilder doch wieder einigermassen selbständig erscheinen.

[1]) Flegler l. c. 12 geht in dieser Hinsicht zu weit.

[2]) s. Sohm: Fr. R. u. G. V. I. 26.

[3]) cf. Roth. c. 1; vgl. auch cc. 36—38, 369, 374, die für die Stellung des Königs bezeichnend sind.

[4]) Brunner l. c. II. 45.

[5]) Schücking l. c. 90.

Digitized by Google

hat, für alle Theile des Reiches gemeinsame Normen durchzusetzen; dennoch wird die Mitwirkung der Volksversammlung als wesentlich erwähnt;[1]) andererseits ordnet der Epilog an, dass nur die von dem königlichen Notar beglaubigten Handschriften des Edictes Glauben verdienen; der König erscheint somit als Hüter des Gesetzes, er behält sich das Recht vor, Zusätze zu machen, was aber nur das etwa vergessene, materiell ohnehin geltende Recht, also nicht selbständige Neuerungen betrifft. Unter den späteren Königen kommt neben einer freieren Ausübung des Gesetzgebungsrechtes im allgemeinen der Beirath der Grossen an Stelle des Volkes vor.[2]) Daneben erlassen Liutprand, Ratchis und Aistulf Gesetze auf Grund und in Form gerichtlicher Entscheidungen.[3]) In diesen Fällen liegt unbeschränktes Gesetzgebungsrecht vor und es ist unzweifelhaft, dass die Langobarden neben dem Volksrechte auch ein Königsrecht kannten.[4]) Die bei Aistulf[5]) vorkommende Formel „principi placuit“ ist entschieden römisch. Die Gesamtstellung der langobardischen Gesetzgebung entspricht gerade wegen der schwankenden Mitwirkung anderer Elemente eher der germanischen, als der römischen Auffassung. Wir sehen zunächst eine Mitwirkung des Volkes, die sich verflüchtigt und der Mitwirkung der Grossen Platz macht, was nicht römisch genannt werden kann; ferner, neben der Gesetzgebung den Fortbestand des Gewohnheitsrechtes, mit dem selbst mächtige Könige rechnen, was natürlich wieder unrömisch ist; endlich den Unterschied zwischen Volksrecht und Königsrecht, der auf der Entwicklung der Beziehungen zwischen König und Volk beruht, aber auch gar keinen römischen Anstrich hat. Nur hinsichtlich der Statutargesetzgebung, wie sie uns in einem wichtigen Falle entgegentritt,[6]) könnte römisches Vorbild angenommen werden.

---

[1]) Roth. c. 386.

[2]) s. oben S. 137.

[3]) Liut. 88, Ratch. 6, 9, Aist. 8.

[4]) Liut. 140. — Es kommen hier in Betracht: Liutpr. Not. de actor. regis, Ratchis Breve (LL. IV. 183, 184, 192, 193), Aistulf LL. IV. 196 197, 205.

[5]) cc 2, 8.

[6]) Memoratorium de mercedibus commacinorum.

Digitized by Google

Was die königliche Gerichtshoheit anbelangt, so muss hervorgehoben werden, dass die richterliche Unverantwortlichkeit des Königs[1]) ein Mass erreichte, durch welches sie sich äusserlich römischen Zuständen näherte; doch ist diese Erscheinung auch dadurch zu erklären, dass die Fülle der volksrechtlichen Strafgewalt auf die Obrigkeit übergieng. Auf einer wesentlichen Veränderung germanischer Begriffe beruht es, wenn die Gerichtsbarkeit im Namen des Königs geübt wird und Liutprand direct von seinen Richtern sprechen kann.[2]) Im übrigen ist das königliche Gericht competent in denjenigen Fällen, die sich der König vorbehalten hat,[3]) wobei eine Ausserachtlassung der volksrechtlichen Grenzen nicht anzunehmen ist, ferner in Fällen der Justizverweigerung,[4]) was volksrechtlich vollkommen begründet erscheint und endlich in Appellationsfällen,[5]) was mit Rücksicht auf die Entwicklung der Appellation und auf den Mangel eines competenten volksrechtlichen Organes nicht auffallen kann. Königsrechtlich im wahren Sinne des Wortes ist die höchste Strafgewalt, die der König gegen die Grossen selbst übt,[6]) im übrigen aber den Beamten überlässt. Den Ausdruck der königlichen Strafgewalt bildet die hohe Busse von 900 sal. für alle Verbrechen gegen König und Volk, so dass auch in dieser Beziehung eine Anlehnung an die Volksautorität, bezw. eine Verkörperung derselben in der Person des Königs nicht ausgeschlossen erscheint.[7])

Das langobardische Königsgericht ist kein arbiträres, sondern ein Gericht in germanischem Sinne;[8]) bei Ausübung der höchsten Gerichtsgewalt zieht der König seine Richter

---

[1]) Roth. c. 2.

[2]) cc. 8, 137, 138.

[3]) Roth. 9, 36, 168, 185, 189, 369, Liutpr. 17, 59.

[4]) Liut. 25, Ratch. 2, 11.

[5]) Liut. 28, Ratch 10, 14.

[6]) Paulus VI. 51.

[7]) s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 369. — Die Bussansprüche des Volkes sind auf den König übergegangen; andererseits aber theilt er mit dem Herzoge.

[8]) s. Schupfer: Istit. 230 u. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 360.

Digitized by Google

heran.[1]) Die Natur des Begnadigungsrechtes[2]) ist nicht näher bekannt.

Der König übt volle Repräsentationshoheit aus,[3]) ebenso die Verwaltungshoheit.[4]) Die Beamten ressortieren vom Könige allein[5]) und werden zum Theile dem Gefolge des Königs entnommen. Der Königsdienst verschafft hohes Wergeld[6]) und giebt dem Bediensteten höhere Ersatzansprüche. Dies wird nicht aus römischen Verhältnissen, sondern aus der normalen Entwicklung der germanischen Verfassung zu erklären sein. Bestimmte Anlehnung an römische Vorbilder liegt nirgends vor.

Der König hat die höchste Polizeigewalt,[7]) was sich daraus erklärt, dass römische Verhältnisse hier bestimmend einwirkten; dies kann nicht geleugnet werden, denn sie gaben den Langobarden überhaupt den Begriff der staatlichen Aufgaben im höheren Sinne und vervollständigen in dieser Beziehung ihren politischen Gesichtskreis.

Dass das Heerwesen streng germanisch war, und erst später durch das Eintreten von Römern in das Heer seinen alten Charakter zum Theile einbüssen musste, ist schon erwähnt worden.

Die Finanzhoheit beruht nur zum geringen Theile auf germanischen Traditionen. Allerdings ist es da schwer, zu

---

[1]) Liut. 136—138. — Der Majordomus hat wahrscheinlich auch die Function eines Pfalzgrafen inne gehabt; s. Ficker Unters. z. R. u. R. G. It. I. 312.

[2]) Roth. 36, 163 Liut. 17. — Sickel (Mitth. d. Instit. f. öst. Geschichts-F. III. 639) betrachtet das Begnadigungsrecht als eine besondere Form des allgemeinen Bannrechtes.

[3]) Paulus I. 20, II 7, 18, III 33, Prokop de bello goth. II. 22, IV 25, Ratch. 9; s. aber auch Paulus I. 7, II. 5, III. 17, 34.

[4]) s. Roth. 177; cf. W. Sickel: D. Merov. Volksversamml. 9 ff. — Doch erscheint die Annahme eines Verordnungsbannes zweifelhaft; überhaupt scheint der Bann hier nicht eine der fränkischen ähnliche Ausdehnung erreicht zu haben. Versuche fehlten aber nicht; so Liut. 130, wo es der Frau im Falle, wenn der Mann Ehebruch begeht, gestattet wird, beim Könige oder beim Judex Abhilfe zu suchen; eine solche Abhilfe wäre mangels volksrechtlichtlicher Bestimungen, nur durch Bannverordnung möglich gewesen.

[5]) arg. Roth. 25.

[6]) Liut. 62.

[7]) Roth. c. 177, Liut. 18, Ratch. 13.

Digitized by Google

entscheiden, inwieferne ein Uebergang volksrechtlicher Competenzen an den König, inwieferne dagegen eine Anlehnung an römische Vorbilder vorliegt. Ersteres dürfte sich allem Anscheine nach auf den Antheil beziehen, den der König an den Bussen hat,[1]) vielleicht auch auf die Beerbung der ohne Hinterlassung von Erben verstorbenen Volksgenossen.[2]) Die Unterscheidung zwischen Königsgut und Fiscus[3]) ist römisch,[4]) hängt aber bei den Langobarden, ebenso wie bei den Angelsachsen wahrscheinlich mit dem Wahlkönigtum zusammen; römisch ist das Münzregal, weil natürlich die Langobarden im Münzwesen unselbständig waren.[5]) Interessant ist es, dass die Busse für die Verletzung des Königsgutes bei den Langobarden, und zwar noch unter Aistulf,[6]) nur das Doppelte der gewöhnlichen Busse beträgt, bei den Franken aber schon im VI. Jh. das Dreifache.[7]) Specielle Bannbussen kamen bei den Langobarden nicht vor; dies erklärt sich dadurch, dass das Friedensgeld ohnehin hoch war, die Anordnung separater Bannbussen daher in den meisten Fällen entfallen durfte.[8]) In den öffentlichen Lasten herrschte eine gewisse Zerfahrenheit. Die römische Grundsteuer scheint nicht mehr zu bestehen und im übrigen haben wir es zum mindesten in ebenso hohem Grade mit neuer Entwicklung als mit Uebernahme bestehender römischer Einrichtungen zu thun.[9])

Schliesslich muss noch der königliche Schutz erwähnt werden, den die langobardischen Herrscher namentlich über

---

[1]) Roth. 5, 6, 7, 13, 19, 36 etc.

[2]) Roth. 158—160, 200, 224, 367. Auffallend ist aber, dass der König als Erbe für die Verpflichtungen des Erblassers nicht haftet; s. Roth. 223.

[3]) Liut. 35, 57, 63.

[4]) s. Cassiodor Var. VI. 7—9. — Es muss aber bemerkt werden, dass der König über die Domänen frei verfügt.

[5]) s. Flegler l. c. 61.

[6]) c. 17.

[7]) s. Brunner l. c. II. 44.

[8]) l. c. II. 40.

[9]) Hinsichtlich des einzelnen darf man auf Schupfer: Istit. 367 ff. verweisen.

Digitized by Google

Witwen und Waisen und zwar ohne Rücksicht auf die Familie,[1]) ausserdem auch über Fremde,[1a]) ausüben. Nichts spricht dafür, dass man sich in dieser Beziehung römischen Begriffen accomodiert hätte und bezeichnend ist es, dass die in königlichem Schutze stehenden Klöster keinen höheren Bussanspruch haben.[2]) Nur die königlichen Eigenklöster werden durch doppelte Busse geschützt, ebenso wie das übrige Königsgut.

Der langobardische Staat stützt sich in ganz germanischer Weise auf die Heeresverfassung und bringt höchstens im Gastaldiate eine Trennung der militärischen und Civilgewalt zum Ausdruck. Das Reich zerfällt in drei Provinzen, die aber keine rechtliche Bedeutung haben, die Provinzen in Ducate, die Ducate in Sculdasien,[3]) die letzteren in Decanien.[4]) Diese Eintheilung und die ihr entsprechenden Behörden beziehen sich sowohl auf Römer als auf Langobarden. Die ehemaligen römischen Civitates bildeten langobardische Sprengel und der langobardische dux hat im Hauptorte der Civitas seinen ständigen Sitz. Den römischen Traditionen entspricht es, dass, wie schon hervorgehoben,[5]) die einzelnen kleineren Ortschaften keine wesentliche Bedeutung haben, vielmehr dem Stadtgebiete einverleibt sind, so dass die Mittelpuncte der Sculdasien sich keiner anderen Stellung erfreuen als andere Ortschaften und vollends die Mittelpuncte der Decanien mit keiner Gerichtsbarkeit ausgestattet sind, der Decanus vielmehr dem Schultheissen als Executionsorgan untersteht. Das ist aber auch alles, was hinsichtlich des langobardischen Beamtentums auf römische Grundlagen zurückgeführt werden kann. Die Anlehnung ist, wie daraus zu entnehmen, eben nur eine äussere.

Die Herzöge sind Nachfolger der Tausendschaftsführer,[6]) das Wort „ductor“, welches zu ihrer Bezeichnung von Paulus

---

[1]) Liut. 19, 149. Der Königsschutz tritt als Surrogat des Familienschutzes auf (s. Bluhme in Zschr. f. R. G. XI. 398), hat aber auch öffentlich rechtliche Bedeutung.

[1a]) Roth. 367.

[2]) Aist. 17.

[3]) Liut. 25, 26.

[4]) Liut. 85.

[5]) s. oben S. 82.

[6]) s. Pabst l. c. 413.

Digitized by Google

Diaconus oft benützt wird, beweist dies am besten. Sie sind also germanische Volksbeamte, Gauvorstände im wahren Sinne des Wortes und lassen ihre Ansprüche und ihre Stellung durch das Königtum, dem sie sich fügen müssen, nicht ganz verkümmern, sie benützen vielmehr jede Gelegenheit, auf ihre ursprüngliche Macht zu pochen und einem momentan geschwächten Königtum gegenüber dieselbe wiederherzustellen. Sie haben daher den Charakter germanischer Unterkönige [1]) und repräsentieren das germanische Prinzip der Vielheit, sowie der relativen Selbständigkeit der Theile gegenüber der aufstrebenden Einheit des concentrierten Staatswesens; demgemäss beruht ihr Verhältnis zum Könige weniger auf einer Rechts- als auf einer Machtfrage. Ihr Amt gieng nicht aus einer königlichen Concession hervor;[2]) auch wenn der König die Fürstentümer besetzt, bezw. missliebige Herzöge absetzt, so creirt er durch die Besetzung kein königliches Amt, die Ernennung ersetzt vielmehr die Wahl des Fürsten durch das Volk. Absetzung lassen sich die Herzöge nicht immer gefallen und finden mitunter weitgehende Unterstützung bei den Einwohnern ihrer Sprengel, was durchaus nicht in allen Fällen auf revolutionäre Regungen zurückzuführen ist. Die Aehnlichkeit des langobardischen Dux mit dem fränkischen Grafen ist eine äusserliche, indem in beiden Fällen Amtsbezirke vorliegen. Aber das langobardische Herzogtum ist nicht durch das Königtum hervorgebracht, sondern älter als dasselbe [3]) und hat den Charakter einer dem Königtum gegenüber selbständigen, volksmässigen Gewalt,[4]) die in einzelnen Fällen

---

[1]) Brunner l. c. I. 128.

[2]) Mit Recht bezeichnet Sohm: Fr. R. u. G. V. I. 24 das Amt des langobardischen Herzogs als ein Herrenamt im Gegensatze zu einem Dieneramte.

[3]) so richtig Sohm l. c. I. 25.

[4]) Hartmann l. c. II. 38 f. bestreitet dies und betrachtet das langobardische Königtum als zu mächtig, um Derartiges zu dulden. Aber wenn es wirklich so mächtig gewesen wäre, dann hätte es derartige Aemter nicht aufkommen lassen. Ein Aufkommenlassen erscheint uns vom Standpuncte der königlichen Macht weniger verständlich als das Dulden des seit jeher Bestehenden. Ueberdies zeigt die Entwicklungslinie, dass die Herzöge schwächer werden; eine solche Kraftäusserung wie nach Kleph's Tode hat

Digitized by Google

zu einer praktisch nahezu vollständigen Unabhängigkeit führte, in andern eine Einschränkung durch das Königtum erfahren hat. Nun wäre es trotzdem möglich, dass die weitere Entwicklung des Herzogamtes auf territorialer Grundlage in Italien, unter römischem Einflusse erfolgt ist. Dahn[1]) und Hartmann[2]) haben dies übrigens in etwas verschiedener Weise behauptet. Eine äussere Aehnlichkeit geben wir zu, können aber dem Umstande, dass die langobardischen Führer an die Stelle der römischen Duces traten und dass langobardische Truppentheile in die wichtigsten Städte, in denen früher römische Truppen garnisonierten, gelegt wurden, nicht eine derartige Anlehnung an römische Vorbilder erblicken, wie Hartmann. Denn langobardische Führer haben auch vor dem Einbruche in Italien existiert und ihre Macht war gerade in der ersten Zeit sehr stark; dass sie mit ihren Truppen römische Garnisonsorte besetzten, beruhte nicht auf Nachahmung, entsprach vielmehr der militärischen Wichtigkeit dieser Ortschaften. Die Anlehnung an das römische Vorbild ist also eine äussere und nichts spricht dafür, dass der Character des Amtes dadurch romanisiert worden wäre. Praktisch erscheinen die Duces als Heerführer, denen aber der König auch andere militärische Befehlshaber zur Seite stellen kann[3]) und als Richter; in ersterer Eigenschaft haben sie das Heeresaufgebot[4]) und den militärischen Oberbefehl. In ihrer Eigenschaft als Richter haben sie den Gerichtsbann[5]) und die Executionsgewalt.[6]) Bezeichnend ist, dass in diesen Fällen neben der Busse an den Herzog auch Busse an den

---

sich nicht mehr wiederholt, wäre aber ihrerseits auch in diesem Falle unmöglich gewesen, wenn die Herzöge dazumal nicht eine traditionell feststehende Macht gehabt hätten.

[1]) Könige VII II. 155, wo gesagt wird, die fränkischen Duces seien so wie die ost-, westgothischen und langobardischen aus dem vorgefundenen römischen Provinzialamt der Duces hervorgewachsen

[2]) l. c. II. 39.

[3]) Roth. c. 6. — Darin liegt natürlich Steigerung königlicher Gewalt zu Ungunsten des Herzogs.

[4]) Roth. c. 21.

[5]) Roth. c. 20.

[6]) Roth. c. 22.

Digitized by Google

König gezahlt wird, dass also der König concurrierend auftritt. Die Busse an den Herzog ist aber nicht als königliche Concession, als Ueberlassung eines Theiles der principiell dem König zufallenden Busse an den Beamten zu betrachten. Es wäre umgekehrt anzunehmen, dass die Busse ursprünglich dem Herzoge zufiel und nur die Steigerung der königlichen Gewalt eine Betheiligung des Königs ermöglichte. Die Duces participieren ferner an dem Krongute; sie üben auch eine gewisse Kirchenhoheit aus, wodurch sie sich über die gewöhnliche Beamtenstellung erheben.[1]) Ihrer traditionellen Bedeutung entspricht es, dass sie ebenso wie der König Gefolgschaft haben können.[2])

Der Dux kann sich in seiner Geschäftsführung durch einen Locopositus vertreten lassen, den er selbst ernennt.[3]) Bezeichnend für die Stellung des Herzogtums ist, dass dasselbe, ohne Hinzutreten lehensrechtlicher Momente, die Tendenz der Erblichkeit annimmt. Lebenslänglich ist es in der Regel,[4]) daneben spielt aber Erblichkeit eine grosse Rolle: wenn auch der König die Herzöge ernennt, so geht doch thatsächlich die Gewalt von Vater auf Sohn über und es erscheint mitunter das Herzogsamt unter mehrere Söhne getheilt,[5]) was dem Amtscharakter widerspricht. Die Tendenz der Vererbung ergab sich aus dem grossen Grundbesitze der Duces und ihrem auf dasselbe gestützten Ansehen im Territorium; durch Bodenverleihungen an Einwohner seines Sprengels konnte der Herzog grossen Anhang erwerben; auf ihn gestützt konnte er mit Leichtigkeit die Uebertragung des Amtes auf seinen Sohn durchsetzen und der König musste sich da mit einer Scheinautorität begnügen.[6]) Es steht also fest, dass das Herzogsamt trotz seiner äusserlich an byzantinische Vorbilder erinnernden Form in keiner Weise durch römische Beispiele beeinflusst, seinen alten Charakter erhält. Es war selbständig genug, um auf eigene Faust Eroberungen zu

---

[1]) s. Schupfer: Istit. 287 f.
[2]) s. Roth. 225, Ratch. 10.
[3]) Ratch. 1, 13.
[4]) s. Pabst l. c. 414 f., 431 f.
[5]) Paulus IV. 38. 44.
[6]) Wir sehen selbstverständlich von Spoleto und Benevent ab, nachdem dieselben sich in mancher Hinsicht als specielle Staaten geberdeten.

Digitized by Google

unternehmen, in welchem Falle das Domänengut des eroberten Gebietes nicht an den König, sondern in der Regel an den Herzog fiel.[1])

Nachdem es dem Könige nicht möglich war, in dem Volksbeamtentum seine Macht zu verwirklichen, musste er für seine Zwecke einen separaten Beamtenorganismus schaffen. Derselbe ist eine Zeit lang von den öffentlich-rechtlichen Beamten zu unterscheiden.[2]) Nur der Ausdehnung der Domänen, in denen die königlichen Privatbeamten Jurisdiction übten,[3]) ist es zu verdanken, dass dieselben überhaupt zu einer öffentlich-rechtlichen Stellung gelangten. Der Gastaldus war ursprünglich königlicher Gutsverwalter[4]) und Vertreter der speciell königlichen Interessen. Die Gastalden und die ihnen unterstehenden Actores hatten daher in erster Linie das königliche Krongut zu verwalten und die Ansprüche des königlichen Fiscus zu vertreten. Sie erlangten aber auch via facti eine concurrierende Thätigkeit neben den öffentlichen Beamten und zwar durch das Eintreiben der Strafgelder für den König, was mit ihrer ursprünglichen Bestimmung im Zusammenhange steht, ferner durch die Verfolgung der Verbrecher, zu der sie im Interesse der öffentlichen Sicherheit ebenso verpflichtet sind, wie die Volksbeamten[5]) und woran übrigens der königliche Fiscus interessiert ist, sodann durch die controllierende Thätigkeit, welche sie den öffentlichen Beamten gegenüber ausübten,[6]) wodurch der König aber auch die Möglichkeit gewinnt, seine Gastalden wieder durch die öffentlichen Beamten controlieren zu lassen.[7]) Erst als es ausnahmsweise in einzelnen Fällen gelingt, ein erledigtes Herzogsamt einem Gastaldus zu übertragen, somit in der Hand des königlichen Beamten beide Competenzen zu vereinigen, gewinnt dieses Amt eine höhere Bedeutung. Die controllierende Thätigkeit des Gastalden gegenüber dem Dux erinnert einiger

---

[1]) s. Hirsch: D. Herzogthum Benevent 17, 30.
[2]) Roth. 271, 375, Liut. 59.
[3]) Roth. 15, 23, 24, 25.
[4]) Der Ausdruck selbst bezeichnet dies; s. Brunner l. c. II. 124.
[5]) Roth. cc. 15, 25, 35, 189, 221, Liut. 78.
[6]) Roth. c. 23.
[7]) Roth. c. 24.

Digitized by Google

massen an die Thätigkeit des Procurator Caesaris gegenüber dem Provinzstatthalter.[1]) Bezeichnend ist es aber, dass, wenn der Gastaldus jemandem Unrecht thut, der Dux das Nöthige vorzukehren hat; wenn dagegen der Dux jemanden bedrückt, der Gastalde nur das Recht hat, es dem Könige anzuzeigen; selbständig vorzugehen ist er nicht befugt. Aus der verwaltungsrechtlichen Stellung des Gastalden musste sich eine, wenn auch zunächst beschränkte, richterliche Gewalt ergeben, weil Trennung der Verwaltung und Gerichtsbarkeit nicht gut durchführbar war. Auch die römischen Domänenverwalter hatten ja eine Gerichtsbarkeit geübt. Dasselbe bezieht sich auf die Polizeigewalt des Gastalden.[2]) Auch durch die Ausübung des Königsschutzes in Vertretung des Königs[3]) gewinnt er eine erhöhte Bedeutung.

Die öffentlich-rechtliche Stellung der königlichen Beamten äussert sich in vollem Maasse erst unter Liutprand;[4]) da scheinen Herzogtum und Gastaldiat ebenbürtig neben einander zu stehen; der Ausdruck „dux" wird schon früher immer mehr durch den Ausdruck „judex" ersetzt, der sich natürlich sowohl auf den Herzog, als auf den Gastalden beziehen kann. In den Territorien, in denen das Krongut bedeutend war, sind die Gastalden zu Territorialbeamten geworden; wo das Krongut unbedeutend war, verschwinden sie ganz und mit der Vertretung der kronrechtlichen Ansprüche wird da in der Regel der Dux betraut.[5]) In neueroberten Gebieten, auf welche kein Dux Anspruch erheben kann, ist der König in der Lage, von vornherein einen Gastalden einzusetzen.[6])

Dem Dux unterstand der Sculdahis sowohl als Unterrichter,[7]) als auch für die Handhabung des Heerbannes;[8]) gleich-

---

[1]) s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 346.

[2]) Roth. cc. 176, 244, 264

[3]) Roth. cc. 195, 204, Liut. 22, 29, 74, 75, 151.

[4]) s. Pabst l. c. 482.

[5]) s. Pabst l. c 490.

[6]) Ueber den Comestitel s. Pabst l. c. 442, Hegel l. c. I. 461 und Schupfer: Istit. 320.

[7]) Roth. c. 256. Liut. 25—28.

[8]) Liut. c. 82, Paulus VI. 24.

zeitig war derselbe königlicher Executor,[1]) während es übrigens fraglich erscheint, ob er als königlicher Beamter im engen Sinne oder nur als ausübendes Organ der im Könige verkörperten Volksautorität zu betrachten ist.[2]) Dem Sculdahis untersteht der Decanus als Polizeibeamte[3]) und als Hilfsorgan für den Heerbann.[4]) Die Schultheissen scheint der Herzog ernannt zu haben, die Decane dagegen der Schultheiss selbst.[5])

Der langobardische Beamtenorganismus weist somit keine wesentliche römische Beeinflussung auf; nur hinsichtlich der königlichen Beamten könnte sie angenommen werden, was desto wahrscheinlicher ist, als ja überhaupt das Domänenwesen römischen Ursprungs war.[6]) Das Volksbeamtentum ist unrömisch gewesen und geblieben. Wenn wir ferner sehen, dass mit Ausnahme der Notare und vereinzelter Vertrauenspersonen, natürlich auch mit Ausnahme der Kleriker, die seit der Bekehrung der Langobarden zu Ansehen gelangten, unter den höheren Würdenträgern die Römer nur ganz ausnahmsweise vertreten waren, so gelangen wir zur Ueberzeugung, dass das langobardische Staatsrecht germanisch geblieben ist und dass das öffentliche Leben der Langobarden in Italien trotz der neuen Verhältnisse und der fremden Umgebung germanischen Traditionen entspricht.

Auffallen muss das Gerichtswesen. Wenn auch vielleicht darüber gestritten werden könnte, ob das langobardische Gericht thatsächlich ein Einzelgericht war,[7]) so muss doch zugegeben werden, dass eine regelmässige Betheiligung des Volkes, einer Gerichtsgemeinde oder auch nur eines Ausschusses derselben nicht vorliegt und dass abgesehen von den Spuren einer Mit-

---

[1]) Roth cc. 15, 35, 189, 221, 374.

[2]) Nach Liutpr. cc. 26, 28 hat er eigene Competenz; natürlich kann nur niedere Gerichtsbarkeit angenommen werden. — Als rector loci erscheint er bei Paul. Diac. VI. 24.

[3]) Liut. cc. 44, 85. — Dahn (Urgesch. IV. 294) sieht in ihm einen Dorfverwalter römischen Ursprungs.

[4]) Liut. c. 83.

[5]) Pertile l. c. I. 112.

[6]) Die actores dominici (Roth. c. 375, Aist. c. 7. u. s. w.) sind römisch.

[7]) so v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 357 ff. Ficker: Unters. z. R. G. Italiens III. 181 ff.

Digitized by Google

wirkung des Umstandes[1]) die richterliche Gewalt dominiert.[2]) Aus der Rolle, welche in der Gesetzgebung der Gairethinx spielte, ist zu entnehmen, dass den Langobarden die altgermanische Unterscheidung von Richter und Urtheilfinder nicht unbekannt war. Ob diese Unterscheidung frühzeitig überwunden worden ist,[3]) und welche Gründe dem Richtertum bei den Langobarden zu so audauernder Bedeutung verhalfen, ist unbekannt; doch kann man mit Sicherheit behaupten, dass der römische Einfluss hiebei keine Rolle spielte.[4])

---

[1]) Ficker l. c. 185.

[2]) Eine Unterscheidung der Thatfrage und der Rechtsfrage, so dass über die erstere mehrere Personen, über die zweite der Richter allein zu entscheiden hätte, wurde noch durch Baudi di Vesme e Fossati l. c. 144 angenommen, von Ficker aber l. c. widerlegt; s. auch Ficker l. c. I. 14 f.

[3]) so Brunner l. c. I. 153.

[4]) Schröder (Sav. Zschr. IV. 226) vertritt die Ansicht, dass die selbsturtheilenden Richter der Gothen, Burgunder und Langobarden als eine romano-germanische Afterbildung zu betrachten sind. Hinsichtlich der Gothen dürfte in dieser Beziehung kein Zweifel obwalten. Bei den Burgundern aber erscheint es zweifelhaft und für die Langobarden kann es nicht zugegeben werden. Es müsste auffallen, wenn sie sich gerade auf diesem Gebiete fremdem Einflusse gefügt hätten. Nun hat Sickel (Mitth. d. Inst. f. öst. Gesch. f. Ergbd. I. 32 ff.) die Entwicklung des Volksgerichtes in sehr ansprechender Weise darzustellen versucht. Er nimmt nämlich die directe Theilnahme der Volksgenossen erst für die zweite Entwicklungsstufe an, während auf der ersten Stufe die Volksführer die Hauptrolle gespielt hätten, ohne eine Versammlung von Volksgenossen auszuschliessen; aber erst später ist ihre Betheiligung gleichmässig geworden und führte dadurch zu juristischer Mitwirkung. Wenn wir diese Auffassung annehmen, dann könnten wir vermuthen, dass die Langobarden die betreffende Entwicklung langsamer durchmachten und es vielleicht zu keiner rechtlich präcisierten Mitwirkung der Volksgenossen brachten; die Ansiedlung in Italien hätte dann weitere Fortschritte solcher Entwicklung unterbrochen, so dass es zu keiner juristischen Mitwirkung des Volkes kommen konnte.

Diese Muthmassung kann nur in dieser Form ausgesprochen werden; doch ist zur Unterstützung vielleicht anzuführen, dass die Rolle des Umstandes bei den Langobarden immerhin eine bedeutende war, dass oft eine Mehrheit von Richtern auftritt u. s. w.

Wenn man schliesslich in Betracht zieht, dass zwischen dem gothischen Grafen und dem langobardischen Dux bedeutende Unterschiede bestehen, dann wird man auch diesen, gegen die eingangs erwähnte Hinsicht Schröders gerichteten Bemerkungen, vielleicht einigermassen beipflichten.

Digitized by Google

Auch in dem übrigen Rechtsleben sind wenig Spuren directer römischer Beeinflussung zu bemerken.

Das langobardische Strafrecht hat bekanntlich überwiegend altgermanischen Charakter. Bestimmungen, wie die über den Knochenklang in Roth. c. 47 genügen, um den alten Charakter zu beweisen. Nichtsdestoweniger bemerken wir eine gewisse Störung des ursprünglichen Systems, wie sie angesichts der veränderten Verhältnisse unmöglich ausbleiben konnte.

Das langobardische Recht war dem Einflusse des westgothischen und römischen Rechtes ausgesetzt gewesen. Wenn man alle Stellen betrachtet, die auf westgothischen Einfluss zurückzuführen sind, so bemerkt man vor allem eine Reihe von Thatbeständen, die sich formell an westgothische Vorbilder anlehnen, materiell aber von geringer Bedeutung sind. Roth. c. 5 beschäftigt sich mit der Hehlung von Räubern, c. 6 mit Widersetzung gegen den Militärbefehlshaber, c. 8 mit Störung des Versammlungsfriedens, c. 11 mit Verabredung gegen das Leben eines Freien, c. 15 mit Gräberraub, c. 34 mit Schiessen und Speerewerfen in fremden Höfen, eine Reihe von Capiteln mit einzelnen Verletzungen, c. 75 mit einem Angriffe auf eine schwangere Frau und der eventuellen Tödtung der Frucht, c. 148 mit unvorsichtiger Behandlung des Feuers, c. 190 ff. mit der Entführung einer fremden Braut, c. 276 mit der Hehlung von Sklaven, cc. 289 und 310 mit Viehdiebstählen, c. 332 mit der Verletzung einer schwangeren Kuh, c. 335 mit der Häutung eines fremden todten Thieres, cc. 337 und 338 mit der Beschädigung eines fremden Pferdes, c. 340 mit dem Besteigen und Benützen eines fremden Pferdes, c. 344 mit der absichtlichen Beschädigung der Saat durch Thiere, c. 349 mit der Tödtung von schädigenden Thieren, cc. 354 ff. mit der plantatio eines fremden Feldes. Das alles ist gewiss nicht geeignet gewesen, das langobardische Strafrecht wesentlich vorwärts zu bringen oder seinen Charakter zu alterieren. Denn wir haben es hier etwa mit Ausnahme von Roth. cc. 75 und 148 mit so einfachen Thatbeständen zu thun, dass, wenn auch formell ihre Redaction unter westgothischem Einflusse steht, dadurch gewiss kein neuer Rechtsstoff zugeführt wurde.

Nicht ganz so verhält es sich mit der römisch-rechtlichen und kirchenrechtlichen Beeinflussung, die, wie erwähnt, theilweise

Digitized by Google

durch westgothische Vermittlung, theilweise direct eingetreten ist; aber auch hier kann man wieder die Standhaftigkeit des langobardischen Rechtes wahrnehmen.

Unter den vielleicht durch Vermittlung des westgothischen Rechtes aufgenommenen, inhaltlich dem römischen Rechte nahestehenden Capiteln,[1]) sind für das Strafrecht folgende von Belang: Roth. cc. 1, 3 und 4, die gegen den Hochverrath gerichtet sind, c. 16, die Beraubung eines Todten betreffend, sodann eine Reihe von Capiteln, die sich mit der Bestrafung von Amtsvergehen beschäftigen, ferner c. 30, das sich mit dem Abwerfen eines Freien vom Pferde beschäftigt, c. 32, welches nächtliches Betreten eines fremden Hofes behandelt, c. 236 betreffend die Grenzsteineverschiebung durch Freie, c. 243 betreffend Urkundenfälschung, c. 256, welches die Haftung für Sklavendiebstähle behandelt, c. 259, das sich mit Anstiftung des Sklaven zum Diebstahl beschäftigt, c. 262, betreffend die Hehlung eines Sklavendiebstahls, c. 274, betreffend die Haftung für Delicte eines fremden, widerrechtlich verborgenen Sklaven, cc. 300 und 302, welche Beschädigung von Bäumen strafen, c. 327, das die Haftung für Schäden, die durch ausgeliehene Thiere verübt worden sind, betrifft, cc. 330 f., welche sich mit der Tödtung fremder Hunde befassen. Grimoald c. 3 betrifft Haftung für Sklavendelicte. Bei Liutprand behandeln cc. 48 und 49 das plagium, c. 63 das falsche Zeugnis, c. 143 das Asylrecht.

Auch hier liegt eine Reihe von Thatbeständen vor, bei denen der römisch-rechtliche Einfluss, wenn auch wahrnehmbar, doch von keiner besonderen Bedeutung ist. Einige Aufmerksamkeit verdient höchstens Roth. c. 32, eine Bestimmung, die als Fortschritt auf dem Wege der Nichtverantwortung und der Beschränkung der Fehde zu betrachten ist, obwohl auch hier eine deutschrechtliche Erklärung mit Leichtigkeit versucht werden könnte; ferner die cc. 236, 243, Liut. 48, 49, 63, die sich mit Delicten beschäftigen, welche den Langobarden in

---

[1]) Wir meinen hier sowohl diejenigen Stellen, bei denen eine solche Vermittlung mit grösster Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, als auch diejenigen, bei denen wir oben S. 107, Anm. 1 eine westgothische Vermittlung ablehnten, aber doch Anklänge fanden.

Digitized by Google

früherer Zeit so gut wie unbekannt sein mochten. Roth. c. 256 betritt den Weg einer gerechteren Verantwortung des Herrn für Delicte flüchtiger Sklaven, wodurch in billiger und den Verhältnissen entsprechender Weise der altgermanischen, absoluten Haftung entgegengetreten wurde. Dasselbe gilt von den Bestimmungen der cc. 262, 274, 327 und, wenn auch in entgegengesetzter Richtung, von c. 259.

Hinsichtlich derjenigen römisch-rechtlichen und kirchenrechtlichen Beeinflussung, die in directer Weise erfolgt ist, kann nur auf eine kleine Anzahl von Verbrechen hingewiesen werden; so auf c. 237, das sich mit der Grenzsteinverschiebung durch Sklaven beschäftigt, c. 242 betreffend die Münzfälschung, c. 244 betreffend das Durchschreiten der Festung. Bei Liutprand befassen sich cc. 84 und 85 mit der Hexerei, c. 130 betrifft den Ehebruch, der mit Zustimmung des Ehemannes vorgenommen wird, c. 144 den Meineid, und endlich Ratchis c. 13, Polizeiangelegenheiten. In allen diesen Fällen haben wir es mit Delicten zu thun, die ebenso wie einige der vorher erwähnten, aus begreiflichen Gründen, den Langobarden auf früherer Culturstufe nicht bekannt sein konnten, so dass sie erst durch das Römertum und die Kirche darauf aufmerksam gemacht wurden.

Im Uebrigen werden auch Delicte, die dem langobardischen Rechte bekannt waren und längst als verpönt galten, mitunter in einer durch das römische Recht beeinflussten Weise behandelt, ohne dass die Begriffsbestimmung selbst eine wesentliche Aenderung erfahren hätte. Hierher gehört das Anrechnen der Kurkosten,[1]) die an das römische Recht erinnernde Bestrafung der Verletzung von Knechten und Halbfreien bei Roth. c. 128.[2]) Die Regelung der gemeinsamen Verantwortung für Fahrlässigkeit (Roth. 138), die Behandlung der Verantwortung des Baumeisters (Roth. cc. 144, 145, 152), die Bestrafung der inaldificatio (Roth. c. 151), die Betheiligung mehrerer Personen am Diebstahl, (Roth. c. 263), die Sklavenhehlung (Roth. c. 270), die Anerkennung des Asylrechtes (cc. 271, 272), die Verantwortung des Jägers für die durch das verfolgte Wild verübten Schäden,

---

[1]) Roth. 78 u. passim.

[2]) Der römische Thatbestand ist aber ein anderer; s. oben S. 110, A. 5.

Digitized by Google

(c. 309), die Strafe für das Aufhetzen eines Hundes, (c. 322), die hochwichtige Beschränkung der Verantwortung des Eigentümers für die durch seine Sachen verursachten Schäden (cc. 323 ff.), die Aenderung der Haftung für Sklavendelicte (Grim. cc. 3 und 9), die höhere Bestrafung des Diebstahls (Liut. c. 80) und die Normen über den Ehebruch (c. 121.)

Von Strafmitteln ist erst unter Liutprand das Gefängnis, die Brandmarkung, und der Verkauf ausserhalb des Landes, früher schon die Confiscation, und später auch die körperliche Züchtigung auf römischen Einfluss zurückzuführen.

Diese verhältnismässig geringe Einwirkung konnte, wie nicht näher ausgeführt zu werden braucht, keine Romanisierung des langobardischen Rechtes hervorrufen und es ist bekannt, dass dasselbe gerade auf dem Gebiete des Strafrechtes seinen germanischen Charakter zum allergrössten Theile beibehalten hat. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass die Langobarden hinsichtlich der Fehde sehr weit gehen, dass sie dieselbe nicht allgemein verbieten, so dass in den Fällen, in denen sie nicht ausgeschlossen ist, sie als zulässig zu betrachten war.[1]) Abgeschafft wurde die Rache hinsichtlich der Verwandten des Todschlägers, im übrigen aber rechnete die langobardische Praxis mit der Zulässigkeit einer Reihe von Fehdeacten.[2]) Die Selbsthilfe gegen schädigende Menschen und Thiere, die Bestrafung der auf frischer That betroffenen Diebe war erlaubt. Eine Abschwächung erfolgte, wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich, in Bezug auf die Verantwortung des Herrn für die Delicte des Sklaven.[3]) Die Busse für die durch Hausthiere

---

[1]) s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 364 f. A. B Schmidt: Grundsätze über den Schadenersatz in den Volksrechten 4 ff., Schröder R.G.[3] 339.

[2]) Aus der Formel des Lib. Pap. zu Roth. 143 ist zu entnehmen, dass Heimsuchung und Brandlegung bei gerechter Fehde möglich waren und dass die Erinnerung an diese Möglichkeit nicht fehlte, während im fränkischen Reiche solche Fehdeacte längst verboten waren.

[3]) cf. Roth. cc. 254, 261, 370—373, dazu cc. 142, 266, 274, Grim. c. 3, Liut. c. 21. Die altgermanische Präsumtion für die Schuld des Herrn bei Sklavendelicten äussert sich bekanntlich am meisten im salischen, friesischen und langobardischen Recht (s. G. Meyer in Sav. Zschr. II. 97. 99), auch fehlt dem letzteren die Möglichkeit, den Sklaven vor Gericht zu

Digitized by Google

verübten Schäden ist zum Theile aufrechterhalten worden,[1]) während andere Volksrechte, etwa mit Ausnahme des sächsischen und thüringischen, auf diesem Gebiete weitgehende Milderungen vorgenommen haben. Schon daraus, dass das langobardische Recht die Haftung für Schäden, welche durch verpfändete[2]) oder vermiethete[3]) und wüthende[4]) Thiere verübt wurden, ausschliesst, ergiebt sich die principielle Haftung des Eigentümers. Die Verantwortung des Eigentümers für den durch andere Sachen verursachten Schaden ist wohl in einigen Fällen abgeschwächt worden,[5]) doch zeigt die Motivierung in Roth. c. 306, dass man den Eigentümer doch principiell für verantwortlich betrachtet, dass also die fortschrittliche Bewegung nicht gehörig durchgedrungen ist.[6])

Auch in dem Umstande, dass in manchen Fällen der Ehegatte, bezw. die Sippe als strafendes Organ auftreten kann und der Staat erst eintritt, wenn die Sippe dieser Pflicht nicht nachkommt,[7]) dürfen wir die Aeusserung altgermanischer Rechtszustände erblicken.

Hinsichtlich der Zurechenbarkeit der Schuld wird wohl die Absicht, dolus, respective der Mangel desselben berücksichtigt,[8])

---

stellen und die Unkenntnis der von ihm begangenen Verbrechen zu erklären (cf. l. c. 100). Doch fehlt es nicht an bedeutsamen Ansätzen zu selbständiger Bestrafung des Sklaven ohne Heranziehung des Herrn (s. Salvioli l. c. I. 24 ff.) Bemerkenswerth ist es, dass die Haftung für Sklavendelicte eine langsamere Abschwächung erfahren hat, als die für durch Hausthiere und Sachen verursachten Schäden. S. Schröder R. G.[3] 346. Lehrreich ist der Vergleich zwischen Roth. 142 (cf. Liut. 21) und L. Sal. 35 §. 5, woraus zu entnehmen, dass sich der Fortschritt bei den Langobarden langsamer vollzog.

[1]) Roth. 325—328. Dies ist desto auffallender, weil die Cc. 326, 327 unter fremdem Einflusse stehen; s. oben S. 116 f.

[2]) Roth. 252, Liut. 110.

[3]) Roth. 327, cf. Liut. 138.

[4]) Roth. 324.

[5]) so Roth. cc. 305, 307.

[6]) cf. Liut. c. 136. — Die Noxae datio ist römisch.

[7]) Roth. cc. 189, 193, 212, 221, Grim. 8 (cf. Brunner l. c. II. 660. A. 15.) andererseits vertheidigt die Sippe die angegriffene Frau gegen ihren Mann; Roth. cc. 202, 203, Grim. 7.

[8]) Roth. cc. 229, 305; cf. Brunner l. c. II. 544 A. 3. Die Berücksichtigung der Absicht führt zur häufigen Anwendung des Reinigungseides.

Digitized by Google

aber in höchst ungenügender Weise. Es werden die Folgen einer zufälligen Verletzung milder behandelt,[1]) im allgemeinen aber unterscheidet man eigentlich nur dolus und Zufall.[2]) Das Versuchsdelict findet Berücksichtigung,[3]) wobei zuzugeben ist, dass dies zuweilen in einer Form geschieht, die sich bereits der Abstraction nähert;[4]) desto auffallender ist es, dass das Versuchsdelict ebenso wie die Anstiftung,[5]) nur gelinde gestraft werden. Letztere wird auf die ausdrücklich genannten Fälle beschränkt. Die strenge Bestrafung der Begünstigung[6]) entspricht altgermanischen Ideen.[7]) Hinsichtlich der Mitthäterschaft vertritt das langobardische Recht den objectiven, also den älteren Standpunct.[7a])

Auch im Strafensystem herrscht germanisches Recht vor. Die Auffassung, wonach der königliche Befehl die That straflos macht, spricht einerseits für die steigende Gewalt des Königs, drückt aber andererseits doch die Ueberzeugung aus, dass für einen durch obrigkeitlichen Befehl Hingerichteten kein Blutpreis zu zahlen ist, beweist also mittelbar, dass das Institut der öffentlichen Strafe erst im Keime vorhanden war. Im allgemeinen werden mit der Todesstrafe diejenigen Verbrechen bedroht, die schon in altgermanischer Zeit ebenso gestraft wurden.[8]) Nur insoferne kann man von einer Neuerung sprechen, als in schweren Mordfällen ausser dem Wergeld noch durch den König die Todesstrafe verhängt werden kann. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass trotz der Einführung der Todesstrafe, also

---

[1]) Roth. c. 387; cf. Frank: Cas. Tödtung 27; A. B. Schmidt l. c. 4 f.

[2]) z. B. Roth. c. 138, wo „caso faciente“ und „nolendo“ als identisch aufgefasst werden. — Auch Irrthum wird berücksichtigt, z. B. Roth. cc. 342, 348 und zwar in c. 342 als Gegensatz zum dolus. Nachlässigkeit gleichwertig dem Irrthume s. Heusler l. c. I. 62.

[3]) Roth. cc. 139—142.

[4]) s. Brunner l. c. II. 562. A. 25. S. aber Roth. cc. 26, 373. Liut. 121. Im allgemeinen ist hier die Auffassung des Versuches wenig vorgeschritten.

[5]) Roth. c. 202, Liut. c. 72; cf. Liut. c. 138.

[6]) Roth cc. 5, 13, 266, 268.

[7]) Brunner l. c. II. 575.

[7a]) Roth. cc, 12, 263; cf. Brunner l. c. II. 566.

[8]) v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 369.

Digitized by Google

einer öffentlichen Strafe, doch auch Busse vorkommt, durch welche die Ablösung der öffentlichen Strafe ermöglicht, zugleich also auch die schwache Basis derselben ersichtlich gemacht wird.[1]) Das Bussensystem beruht zum Theile auf der Duodecimalrechnung. Die Busse gilt als Ausdruck des Werthes der geschädigten oder vertilgten Objecte[2]) und germanisch ist es, dass für den Verlust von Auge, Hand oder Fuss regelmässig das halbe Wergeld zu zahlen ist.[3]) Germanisch ist es auch, dass bei der Verletzung Schwangerer die Verletzung der Mutter und die des Kindes separat berechnet wird,[4]) denn es tritt dabei nicht die Einheit des Delictes, sondern die Vielheit der verletzten Personen hervor. Auch die Einrichtung, wonach das Friedensgeld die Hälfte der Busse beträgt, scheint auf altgermanischen Principien zu beruhen.[5])

---

[1]) l. c. IV. 371.

[2]) so wird das Ausschlagen des Auges einer einäugigen Person höher gestraft, weil der Schaden grösser ist; Roth. c. 377; cf. cc. 81, 105.

[3]) cf. Brunner l. c. II. 620.

[4]) Roth. c. 75.

[5]) Brunner l. c. II. 622, Schröder R.G.[3] 340. Dagegen macht aber Schreuer l. c. 105 ff. richtigerweise darauf aufmerksam, dass das Friedensgeld bei den Langobarden doch in einzelnen Fällen eine Selbständigkeit aufweist. Es ist richtig, dass der Fredus manchmal als fixe Summe erscheint, ohne Rücksicht auf die Busse, so z. B. Roth. 37—40. Aber da ist der Grund ersichtlich; es handelt sich um Beleidigung des Königs und Privater; das Delict wird nicht als ein einheitliches aufgefasst; man ahndet gewissermassen zwei Delicte. Die mangelhafte Auffassung der Einheitlichkeit des Delictes, wie sie auch aus der Stylisierung von Roth. 37 hervorgeht, ist ein Beweis mehr für den alten Character. Solmi (l. c. 522) erklärt die Theilung der Busse in zwei Hälften, wovon die eine als Fredus dient, als königsrechtliche Neuerung und verweist dabei auf den bekannten Vorgang (Paul. Diac. III. 16) bei der Wiederherstellung des Königtums, wo die Herzöge dem Könige eine Hälfte der Domänen ausliefern mussten. Wenn dies der Fall wäre, dann hätte ja eine solche Theilung der Busse bei allen Delicten eintreten müssen. Das trifft aber nicht zu, denn die Theilung tritt nur da ein, wo König und Private verletzt erscheinen. Da, wo der König allein verletzt ist, (beziehungsweise die Staatsordnung) erhält er allein die Busse; wenn neben dem Könige eine andere öffentliche Gewalt verletzt ist, theilt der König mit ihr; wenn die Kirche verletzt ist, erhält sie allein die Busse, ebenso wenn ein Privater allein verletzt wurde. Der Einzelne und die Sippe sind offenbar kräftig genug, um eine Beteiligung des Königs in solchen Fällen abzulehnen. — Nahen Zusammenhang zwischen langobardischem und

Digitized by Google

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Langobarden die volle Friedlosigkeit kennen und in dieser Beziehung dem skandinavischen Rechte am nächsten stehen.[1]) Die arbiträren königlichen Strafen beruhen auf der Voraussetzung der Friedlosigkeit.[2]) Selbst im späteren Rechte kommen Erinnerungen an altgermanische Strafen vor.[3]) Unter den übrigen Strafen dürfte die Confiscation, die schon bei Rothari vorkommt, römisch sein.[4]) Namentlich Liutprand führt eine Reihe römischer Strafen ein, so vor allem die Gefängnisstrafe, den Verkauf in die Fremde[5]) und die körperliche Züchtigung und entschieden ungermanisch ist es, wenn Ratchis (c. 2) im Falle der Zahlungsunfähigkeit körperliche Züchtigung anordnet. Die Erhöhung der Strafe für Mord, wie sie durch Liutprand[6]) vorgenommen wurde, beruht zwar nicht auf directem römischen Einflusse, kann aber doch mittelbar damit im Zusammenhange stehen; überhaupt ist zu bemerken, dass das langobardische Recht hinsichtlich des Mordes über die streng typische Ausgestaltung bereits hinausgegangen ist.[7]) Den germanischen Ausgangspunct hat es dennoch nicht

---

nordischen Rechte hinsichtlich der Busse heben hervor: Wilda l. c. I. 464, Schröder R.G. 332, Brunner l. c. I. 164 f. II. 621 ff., auch Gaudenzi (Rivista penale XVII. 324 ff.) Das, was Solmi l. c. 520 ff. dagegen anführt, ist unzureichend.

[1]) Brunner l. c. I. 172 II. 595; theilweise abweichend Ficker Unt. z. R. u. R. G. It. I. 90. Der principielle Widerspruch Solmis l. c. 516 ist ganz unbegründet.

[2]) l. c. II. 595. — Roth. c. 32 lehnt sich vielleicht durch westgothische Vermittlung an römisches Recht an (s. oben S. 107, A. 1), hängt aber doch mit der Friedlosigkeit zusammen: ebenso entspricht Roth. c. 212 der Friedlosigkeit für handhafte That; s. Schröder R. G.[3] 337 A. 13. — Auch die Verknechtung geht aus der Friedlosigkeit hervor; s. Brunner: Forschg. z. Gesch. d. dtsch. u. franz. R. 470; der Zusammenhang zwischen Friedlosigkeit und executiver Schuldknechtschaft lässt sich im lang. Rechte nachweisen; s. l. c. 474.

[3]) zu erwähnen Skalpierung und Hinaustreiben verbrecherischer Weiber bei Liut. 141.

[4]) obwohl bemerkt werden muss, dass sie sich aus der Friedlosigkeit ableiten liesse.

[5]) Liut. c. 48, 49; dass hier Anlehnung an römisches Recht, vielleicht durch westgothische Vermittlung vorliegt, ist oben S. 107, A. 1 erwähnt worden.

[6]) cc. 20, 21, 62, 118; s. Osenbrüggen: Lang. Strafr. 65.

[7]) s. Brunner R. G. II. 628; Roth. c. 14 fordert beim Meuchelmorde keine Verbergung der Leiche. Der Todschlag aber wurde erst seit Liut.

Digitized by Google

verlassen. Gerade bei den wichtigsten Verbrechen kommen interessante Aeusserungen der Lebensfähigkeit altgermanischer Auffassung zum Vorschein. Es genügt darauf hinzuweisen, dass sowohl das langobardische, als auch das nordische Recht im Falle, wenn der Tod binnen einem Jahre nach erfolgter Verletzung stattfindet, einen Zusammenhang zwischen Verletzung und Tod annehmen und die Strafe für Tödtung eintreten lassen,[1]) ferner auf die Rolle der Heimlichkeit beim Diebstahle,[2]) endlich darauf, dass Aneignung von Waldbienen und Waldvögeln nicht unter den Begriff des Diebstahls fällt[3]) und dass auch die Behandlung des Raubes sich in eigenartiger Weise an die des Diebstahls anlehnt.[4]) Die Bestrafung des Meineides beruht auf einer Neuerung.[5]) Ebenso die Verfolgung der Zauberei ex officio[6]) und die Anwendung von Grundsätzen, die an die römische Behandlung der Calumnia erinnern.[7]) Bei Bestrafung des Ehebruches dagegen geht Roth. c. 213 strenger vor, wohl im Sinne des ungeschwächt erhaltenen alten Rechtes.

So sehen wir, dass neben einer Reihe neuer Thatbestände das langobardische Recht seiner Berührung mit dem Römertum eigentlich nur einige Fortschritte hinsichtlich der Abschwächung der absoluten Verantwortung für die durch Sklaven, Thiere

---

c. 20, wo der vermessentliche Todschlag speciell berücksichtigt wird, individuell aufgefasst.

[1]) Roth. cc. 74, 127; cf. Wilda l. c. 689, Brunner l. c. II. 630.

[2]) arg. Roth. c. 340. Auch die besondere Hervorhebung des handhaften Diebstahls (Roth. c. 253) ist germanisch.

[3]) Roth. cc. 319, 320, 321; cf. L. Rib. 42 § 1.

[4]) Liut. cc. 35, 40, 151. Die Busslosigkeit des Mundraubes (Roth. c. 296) ist natürlich germanisch. Es entspricht altem Rechte, dass der handhafte Raub gelinder gestraft wird als der handhafte Diebstahl. Alt ist auch die Auffassung der Pfandkehrung als Raub (Liut. c. 40; cf. Brunner l. c. II. 648). Dagegen ist die Verhängung der Hochbusse für Frauenraub (Roth. c. 187), jünger, da man dabei nicht mehr vom Standpunct des pretium puellae ausgeht.

[5]) Brunner l. c. II. 682. — Ueber die langobardischen Amtsverbrechen s. Cohn: Die Justizverweigerung 116 ff., 158 ff.

[6]) Liut. c. 86.

[7]) Liut. c. 111; cf. Brunner l. c. II. 677 A. 39. Doch weist diese Stelle keine directe Verwandtschaft mit römischem Rechte auf.

Digitized by Google

oder Sachen verursachten Schäden verdankt, ferner die angebahnte, aber mangelhaft vollzogene Unterscheidung zwischen Zufall und Absicht, die abstracte Construierung des Versuchsdelictes, die sehr ungenaue Entwicklung der Strafbarkeit der Anstiftung und einige Aenderungen hinsichtlich der Strafbarkeit des Mordes, sowie vielleicht auch den Verfall der alten zu weit gehenden und doch ungenügenden Casuistik hinsichtlich der Diebstahlbussen. Wenn man vergleicht, was in kürzerer Zeit, abgesehen von den Ostgothen, bei den Westgothen und sogar bei den Burgundern auf diesem Gebiete geschehen ist, so gelangt man zur Ueberzeugung, dass das langobardische Rechtsleben nur einen Theil jener Beeinflussung verräth, die die letztgenannten Rechte aufweisen. Wenn man dagegen das langobardische Strafrecht mit den rein erhaltenen und nicht in römischer Umgebung aufgezeichneten germanischen Rechten vergleicht, so bemerkt man, dass es ihnen inhaltlich näher steht als dem westgothotischen und römischen, die es gekannt und benützt hat. Von den meisten Aenderungen, die wir zum Theile auf westgothischen, zum Theile auf römischrechtlichen oder kirchenrechtlichen Einfluss zurückführen können, weil eine formelle Anlehnung vorliegt, kann getrost gesagt werden, dass sie sich auch ohne diesen Einfluss vollzogen hätten, denn wir sehen, dass sich ähnliche Aenderungen bei Völkern, die dem römischen Einflusse ferne standen, wirklich vollzogen haben, weil sie den thatsächlichen Bedürfnissen und der Entwicklung der Verhältnisse entsprachen.

Im Processe begegnen noch weniger Spuren fremder Beeinflussung als im Strafrechte. Formell liegt bloss an einigen Stellen Anlehnung an westgothisches oder römisches Recht vor, so in Roth. c. 246 betreffend die voreilige Pfändung, in c. 249 betreffend die Pfändung von Pferden und Schweineherden, in c. 250, welches sich mit dem Verbote der Pfändung von Hausthieren ohne königlichen Befehl beschäftigt, in c. 251, welches die Pfändung von pfandfreien Sachen durch den Schultheissen betrifft, in c. 252, welches die Pfändung der casa tributaria einschränkt, in c. 361, welches die Frist zur Eidesleistung und zur Annahme des Eides bestimmt, in c. 362, welches den Uebergang des Eides, zu dem sich der Verstorbene verpflichtet hat, auf seine Erben behandelt, endlich in Liut. c. 8, welches den Zeugenbeweis normiert.

Digitized by Google

Schon daraus ist zu entnehmen, dass nur hinsichtlich des Beweises und der Execution eine merkliche, directe Beeinflussung erfolgt ist.

Den langobardischen Process im allgemeinen betrachtend, finden wir, dass thatsächlich die wichtigsten Fragen in rein germanischer Weise behandelt werden.

Besonders hervorzuheben ist, dass das langobardische Recht, ebenso wie alle vom römischen Rechte wenig beeinflussten germanischen Rechtsaufzeichnungen, keinen Unterschied zwischen Civil- und Strafprocess kennt. Man geht von dem altgermanischen Standpuncte der Unrechtsempfindung aus und berücksichtigt weder die Entstehung noch den speciellen Charakter dieses Unrechtes. Selbst die Klage um Grundeigentum wird gestützt auf die Annahme widerrechtlicher Besitzentziehung.[1]) Ein Fortschritt ist darin zu erblicken, dass in einigen Fällen ex officio geklagt werden kann[2]) und dass unbetheiligte Personen als Anzeiger gewisser Delicte auftreten, wofür sie durch Angeberprämien belohnt werden.[3]) Im allgemeinen greift das Officialitätsprincip da ein, wo gesetzlich dem Fiscus ein Bussanspruch erwächst,[4]) so dass es in erster Linie als Mittel zur Bereicherung des Fiscus erscheint.

Die Stellvertretung ist, wenn wir von der gesetzlichen Vertretung absehen, eigentlich unzulässig.[5]) In der beschränkten

---

[1]) Roth. 228, Liut. 90. Ein rein possessorisches Verfahren ist deshalb unbekannt und gerade im Immobiliarprocesse, wo doch thatsächlich ein eventuelles Delict am leichtesten festzustellen gewesen wäre, ist die Verquickung civil- und strafprocessualer Momente auffallend, bildet daher auch den besten Beweis für die grundsätzliche Anschauung. Auch die Klage gegen den die Herausgabe verweigernden Inhaber der Sache hat strafrechtlichen Charakter; s. Roth. 232, Liut c. 79; cf. Heusler l. c. II. 217. Andererseits ist die Herausgabe des Streitobjectes an den Sieger ohne Busse in Liutpr c. 90 nicht ausser Acht zu lassen, denn darin liegt wohl — wie überhaupt in allen ähnlichen Fällen — ein Beweis für eine gewisse Unterscheidung des Civil- und Strafprocesses.

[2]) Roth. 189. Liut. 85.

[3]) Roth. 255.

[4]) s. Baudi di Vesme e Fossati l. c. 144.

[5]) Erst Ratch. 3 u. 11 lässt sie mit vielen Einschränkungen zu. Lehrreich ist, dass noch die Formel des Lib. Pap. zu Liut. 77 (78) den Standpunct vertritt, dass in der Vertheidigung des Beklagten, der sich auf einen Auctor beruft, eine unzulässige Vertretung des letzteren zu erblicken sei.

Digitized by Google

Anwaltschaft[1]) kann man eine Stellvertretung im eigentlichen Sinne des Wortes nicht erblicken.[2])

Das Verfahren beginnt mit der Einbringung der Klage beim Richter. Privatladung ist nicht bezeugt, aber auch nicht ausgeschlossen;[3]) sie scheint praktisch überwunden zu sein,[4]) was übrigens mit der langobardischen Gerichtsverfassung zusammenhängt. Die Klage wird mündlich eingebracht und man kennt überdies den Wettvertrag im Rechtsgange,[5]) was natürlich älterem Rechte entspricht. Der Voreid des Klägers gehört dagegen der jüngeren Stufe an. Ebenso unrömisch ist die unmittelbare Wechselrede der Parteien.[6]) Der Richter leitet das Verfahren und ein Fortschritt ist darin bemerkbar, dass er das Recht hat, sich durch Stellung von Fragen unmittelbar zu betheiligen,[7]) was aber nicht auf Befolgung römischer Beispiele beruht, sondern auf der Gerichtsverfassung und der hervorragenden Stellung des Einzelrichters.

---

[1]) s. Lass. l. c. 14 f. Dass die Uebernahme des „Dicere" vor Gericht keine Stellvertretung ist, hat Lass l. c. 15 hervorgehoben.

[2]) Angesichts der Entwicklung des Verkehres hat sich doch eine verkappte Stellvertretung entwickelt; mit Recht hat Goldschmidt: Univ. Gesch. d. H. R. I. 135, 276, die Dispositiv-Urkunden mit Inhaber oder Ordre-Wirkung für diese Frage herangezogen. Eine Vertretung liegt auch vor, wenn der Verkäufer beim Vertragsabschlusse den Käufer ermächtigt, in einem eventuellen Evictionsprocesse anstatt des Verkäufers aufzutreten, während doch eigentlich der Verkäufer als Auctor hätte eingreifen sollen. Allerdings kann man in diesem — urkundlich häufigen — Falle sagen, dass der Käufer vor allem im eigenen Interesse thätig ist, nämlich seinen von dem Verkäufer abgeleiteten Besitz schützt.

Immerhin ist es wichtig, dass die Langobarden, trotzdem sie im Verkehr Wege finden, um die dringend nöthige Vertretung durchdringen zu lassen, dennoch das römische Rechtsinstitut nicht aufnehmen; wo es die Nothwendigkeit erheischt, passen sie sich, wie immer, den Lebensumständen an, ohne aber den principiellen Standpunct ihres Rechtes aufzugeben.

[3]) Denn es kann auch eine sofortige Klagerhebung, ohne vorgängige Bannitio, erfolgen; s. Opet l. c. 99.

[4]) Brunner R. G. II. 339, Opet l. c. 96 ff.

[5]) Brunner R. G. II. 367. Ueber das Streitgedinge im Immobiliarverfahren s. Ficker: Forschgg. I. 23 und Hübner: Immobiliarprocess 21 f.

[6]) s. Brunner R. G. II, 343 ff. Dies beweisen noch die Gerichtsformeln des Lib. Pap.

[7]) v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 378 A. 24.

Digitized by Google

Die Beweisrolle fällt dem Beklagten zu,[1]) was bekanntlich germanisch ist. Es kommt der ausserprocessualische Eid[2]) vor, ein Ueberbleibsel des aussergerichtlichen Beweisrechtes. Unter den Beweismitteln spielt der Eid, namentlich der Reinigungseid, die hervorragendste Rolle.[3]) Aber dieser Eid ist nicht römisch, denn er kann in der überwiegenden Anzahl der Fälle nicht ohne Eideshelfer abgelegt werden[4]) und der Zusammenhang der Sippe mit der Eideshilfe[5]) ist natürlich echt germanisch,[6]) ebenso wie der noch vorkommende Waffeneid.[7]) Nur der privilegierie Eid der Geistlichkeit[8]) kann als Ergebnis fremden Einflusses betrachtet werden. — Daneben fehlt es im Beweisrechte nicht an Spuren unmittelbaren römischen Einflusses. Dies gilt hinsichtlich des Zeugen- und Urkundenbeweises. Letzterer ist unbedingt ungermanisch.[9]) Auch sind

---

[1]) Roth. 364. Alter Auffassung entspricht es, dass der Beweis dem Beweisführer erlassen werden kann. S. Val de Lièvre: Launegild und Wadia 39. A. 4.

[2]) Roth. 264, 342.

[3]) Der Eid wird — abgesehen vom Reinigungseide — angewendet zur Bestimmung des Schadens (Roth. 146), der Verwandtschaft (Roth. 153, 164), des Mundium (Roth. 165), des rechtmässigen Besitzes (Roth. 228), der Freiheit (Grim. 2.) und zur Vertheidigung des Sohnes gegen die Gläubiger des verstorbenen Vaters (Liut. 571). — Die Bedeutung des Reinigungseides ist schon oben S. 166 erwähnt; s. Zorn 16 f.

[4]) Eine häufige Ausnahme bildet der Reinigungseid, behufs Erhärtung der bona fides; s. Zorn: Das Beweisverfahren nach langob. Recht. 16 ff. Der Eineid ist, wie das Beispiel der Sachsen und Friesen beweist, nicht ungermanisch; s. Brunner l. c. II. 390, Der Zwölfereid, unter Mitrechnung des Hauptschwörenden (so Roth. c. 359) scheint älteres Recht zu sein; s. l. c. II. 386; die Ernennung der Eideshelfer zur Hälfte von der einen, zur Hälfte von der andern Partei, ist jünger; s. l. c. II. 384.

[5]) Roth. 360, 362, Liut. 61. Interessant ist die Berührung der Hand eines Sippegenossen beim Eide nach Roth. c. 368.

[6]) auf die bemerkenswerthe Einfachheit hinsichtlich der Normierung der Eideshilfe macht aufmerksam Zorn l. c. 13 ff.

[7]) Roth. 359; derselbe war aber schon weniger heilig, als der Eid auf die Evangelien.

[8]) Aist. 19.

[9]) kommt aber doch schon bei Rothari (224, 227) vor; gegen Missbräuche desselben ist Ratchis 8 aufgetreten, der aber gleichzeitig die Notariatsurkunden mit processualen Vorrechten ausstattete (cf. Liutpr. 116). Doch sind die

Digitized by Google

die Langobarden die ersten Germanen, die ein Gerichtszeugnis und eine erhöhte Bedeutung der Gerichtsurkunde kennen; hinsichtlich des ersteren ist zu bemerken, dass die Langobarden bereits ein Zeugenverhör kennen, so dass der Zeugeneid nicht im Urtheile formuliert, vielmehr auf Grund des Ergebnisses der Einvernahme der Zeugen festgestellt wird.[1]) Ueberhaupt ist der Zeugenbeweis hier sehr vorgeschritten;[2]) bewerkenswert ist die geringe Entwicklung des Nachbarzeugnisses,[3]) welches dann wieder unter der fränkischen Herrschaft Fortschritte macht, während die langobardischen Könige auf das Solennitätszeugnis[4]) grosses Gewicht legen.

Hervorzuheben ist, dass das Gottesurtheil in seiner Autorität stark erschüttert erscheint; schon Rothari schränkt die Anwendung desselben ein;[5]) besonders Liutprand ist es, der ein offenbares Misstrauen äussert.[6]) Dennoch wird es angewendet und die Gesetzgebung vermag die Autorität des Gottesurtheiles, die in der Volksüberzeugung wurzelt,[7]) nicht zu brechen. Es kommt sogar Anwendung des Kesselfanges und zwar aussergerichtlich, allerdings nur gegen Sklaven und mit Zustimmung des Herrn vor,[8]) worin ein Ueberrest und vielleicht eine Anerkennung des aussergerichtlichen Beweisrechtes zu erblicken ist. Die Folter ist dem langobardischen Rechte nicht bekannt.

Das Urtheil hat eine weitgehende Entwicklung durchgemacht. Das Princip des zweizüngigen Urtheils ist erschüttert,[9])

römischen Grundsätze über die Art und Weise der Führung des Urkundenbeweises und über die Anfechtung der Urkunden nicht durchgedrungen.

[1]) s. Zorn l. c. 44; Schröder R. G.[3] 362.

[2]) dass es sich hier um einen wirklichen Beweis handelt, haben Zorn l. c. 44 und Brunner: Entst. d. Schwurger. 56 gegen Sohm R. u. Ger.-Verf. 136 A. 101 u. 530 A. 15, mit Recht hervorgehoben. Ueber den langobardischen Zeugeneid s. Brunner: Zeugen- u. Inquis. bew. 15 f.

[3]) Roth. 16, 252

[4]) Roth. 172, 224, Liut. 7, 8, 15.

[5]) Roth. 164, 165, 166. Zorn l. c. 21 macht mit Recht darauf aufmerksam, dass aus dem Vergleiche zwischen Roth. 12 und L. Fris. tit XIV. die geringere Anwendung des Gottesurtheiles bei den Langobarden hervorgeht.

[6]) Liut. 71, 118.

[7]) Liut. 118.

[8]) Liut. 50.

[9]) Brunner R. G. II. 364.

Digitized by Google

ohne dass auf directe Anlehnung an fremde Vorbilder hingewiesen werden könnte. Es scheint hier, wie in so manchen anderen Fällen, eine von fremdem Rechte unabhängige innere Entwicklung vorzuliegen. Auch die Urtheilsschelte ist nicht mehr rein erhalten, denn sie führt eventuell zur Appellation[1]) und das ganze Verfahren, das sich an die Urtheilsschelte knüpft, entspricht nicht mehr dem alten Rechte. Man geht hier vom Standpuncte des Amtsvergehens des Richters aus und insoferne könnte man, nachdem die Kenntnis und Beurtheilung der Amtsvergehen auf römischem Einflusse beruhte, eine Beeinflussung annehmen.[2]) Die Möglichkeit von dem Spruche eines Schiedsrichters an den öffentlichen Richter zu appellieren,[3]) entspricht der Tendenz Liutprand's, die Autorität der öffentlichen Gerichte über alles zu stellen.

Was die speciellen Verfahrensarten anbelangt, so muss bemerkt werden, dass das Betreibungsverfahren seinen aussergerichtlichen Charakter in vollem Maasse beibehalten hat[4]) und geradezu als typisches Beispiel für die Ausgestaltung dieses Institutes im germanischen Processrechte betrachtet werden kann. Ebenso hält das langobardische Recht an dem Charakter der Anefangsklage fest,[5]) indem die Erhebung dieser Klage nur durch denjenigen, der die Sache zur kritischen Zeit in Gewahrsam hatte, gestattet wird.[6]) Nicht unwahrscheinlich ist es, dass das

---

[1]) Liut. 28.

[2]) Die theilweise Fiscalität der Busse, die der Judex für seine Pflichtverletzung zu zahlen hat, beruht auf römischem Recht. S. Hermann: Entw. d. altdtsch. Schöffenger. 212 A. 1.

[3]) Liut. 28.

[4]) Brunner R. G. II. 522.

[5]) l. c. II. 509 und Sohm: Process d. Lex Sal. 94 A. 6, 96 A. 10, 109 A. 30. S. Jobbé-Duval: Etude hist. sur la revendication des meubles 72 f. und Immerwahr: Kündigung 21. Wichtig ist, dass der Besitzer den Gewährsmann nicht dem Gerichte, sondern dem Kläger stellt (Roth. c. 231), was mit Rücksicht auf den aussergerichtlichen Charakter des Vorganges entschieden älterer Stufe angehört.

[6]) Liut. 131. Dies desto wichtiger, da bei diesem Cap. fremde Beeinflussung behauptet wird (s. oben S. 122 A. 2) und thatsächlich Anklänge vorliegen; Brunner l. c. II. 509 A. 89 will hier eine germanische Reaction gegen römischen Einfluss annehmen.

Digitized by Google

Anefangverfahren auch auf den verheimlichten Fund angewendet werden konnte.[1]) Bemerkenswerth ist auch der Anefang wegen Immobilien, der sich, ebenso wie bei den Franken, dem Mobiliarprocesse anschliesst.[1a])

Der aussergerichtliche Charakter der Urtheilsvollstreckung hat sich bei den Langobarden in besonders reiner Weise, bedeutend länger als bei den meisten germanischen Völkern, erhalten.[2]) In dieser Hinsicht tritt das langobardische Recht in Gegensatz zum römischen und westgothischen. Dies erscheint um so interessanter, als ja gerade hinsichtlich der Urtheilsvollstreckung eine formelle Beeinflussung vorliegt und wir werden wohl nicht fehl gehen, wenn wir annehmen, dass diese Beeinflussung der allgemeinen Tendenz der Staatsgewalt, die Urtheilsvollstreckung vom Staate abhängig zu machen, entsprach. Wenn dies dennoch nicht gelingen wollte, so darf man darin einen Beweis der grossen Resistenzfähigkeit des langobardischen Rechtes erblicken, die sich nicht nur fremden Vorbildern gegenüber äusserte, sondern auch durch die eigene Gesetzgebung nicht bekämpft werden konnte. Die aussergerichtliche Urtheilsvollstreckung äussert sich in der Privatpfändung,[3]) an deren Stelle nur ausnahmsweise die richterliche Pfändung trat;[3a]) die Einschränkung, welche Liutpr. c. 15 anstrebt, ist äusserst lehrreich.[4]) Als Princip kann angenommen werden, dass der Gläubiger nach erfolgter letzter Mahnung sofort zur Pfändung schreiten kann, ohne die richterliche Intervention anzurufen,[5]) dass also die Pfändung für unleugbare Schulden gestattet ist.[6]) Als Spur der

---

[1]) Schröder R. G[3] 373.

[1a]) s. Brunner l. c. II. 513 f.

[2]) s. Pasquale d. Giudice Studi 295.

[3]) s. Sohm: Process d. L. S. 51 f., Schröder R. G.[3] 367 A. 66.

[3a]) s. Wach: D. ital. Arrestprocess 24 f.

[4]) Bestritten erscheint die Frage, ob nach Liutpr. 15 die Privatpfändung nur aus Contractsschulden möglich war. Löning: Vertragsbuch 91 scheint zu weit zu gehen. Der Sinn der Anordnung Liutprands ist wohl der, dass eine Privatpfändung nur dann toleriert wird, wenn die formelle Grundlage der Verpflichtung durch Wadia und Fidejussor feststeht. S. über diese ganze Frage Wach: l. c. §§ 1 u. 2 und Heusler l. c. II. 207.

[5]) Roth. 245, 246.

[6]) v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 367.

Digitized by Google

ehemaligen Pfändung der Sippemitglieder erscheint in Roth. c. 247 die Pfändung des nächsten Erben des Schuldners und wenn in demselben Cap. die Pfändung für fremde Schuld überhaupt verboten ist, so beruht dies auf einer selbständigen Ueberarbeitung römischrechtlicher Principien[1]) und beweist, dass bis dahin eine solche Pfändung möglich, oder wenigstens toleriert war. Ein weiterer Fortschritt ist darin zu erblicken, dass römischen Beispielen gemäss gewisse Sachen von der Pfändung eximiert wurden,[2]) was aber nicht ganz durchgedrungen ist, denn mitunter können pfandfreie Sachen allerdings nicht im Wege der Privatpfändung, sondern durch richterliche Pfändung der Execution unterliegen.[3]) Die gerichtliche Pfändung ist unzweifelhaft der aussergerichtlichen nachgebildet, denn sie überträgt kein Eigentum, sie ist vielmehr als ein Pressionsmittel auf den Willen des Schuldners zu betrachten.[4]) Durch die Entziehung von Vermögensobjecten soll der Schuldner veranlasst werden, seiner Verpflichtung nachzukommen und dies erklärt, warum Objecte von bedeutend grösserem Werthe als der Werth der Forderung gepfändet werden können;[5]) dass die Auslieferung des zahlungsunfähigen Missethäters an den Kläger als eine Abschwächung der Friedlosigkeit zu betrachten ist, also germanischen Begriffen entsprach, ist schon früher hervorgehoben worden. Es kommt endlich bei den Langobarden die gemeingermanische Bezeichnung des gefrohnten Objectes noch in späterer Zeit vor.[6])

Dies genügt, um den germanischen Character des Processrechtes vor allem hinsichtlich der allgemeinen Principien, aber

---

[1]) s. Tamassia: Fonti 33 u. Karl Adler: Z. Entwicklungslehre d. Gesellschaftsrechtes 32 A. 6. S. auch Brunner l. c II. 448. A. 22.

[2]) Roth. 250, 252.

[3]) cf. Roth. 249, 251.

[4]) s. Brunner: R. G. II. 457; cf. Roth. 251.

[5]) Man kann daher Horten's Meinung (l. c. II. 67 ff.) beitreten und diese Vollstreckungsart als Personalexecution betrachten. Nebenbei sei aber bemerkt, dass Roth. 251 mit Unrecht herangezogen wird (l. c. II. 66); denn diese Bestimmung bezieht sich nur auf die pfandfreien Sachen.

[6]) Liut. 148, Ratch. 14. Auf die Uebereinstimmung des langobardischen Rechtes mit dem nordischen hinsichtlich der Wirkung der Pfandnahme macht aufmerksam Brunner l. c. II. 450. A. 33.

Digitized by Google

auch hinsichtlich der einzelnen Rechtsinstitute festzustellen. Mit Ausnahme des Beweisrechtes kann eigentlich nirgends von einem praktisch erheblichen Einflusse des römischen Rechtes die Rede sein. Man suchte diesen Einfluss hinsichtlich der Urtheilsvollstreckung geltend zu machen, weil ja auch die Staatsgewalt daran in höchstem Grade interessiert war. Dies ist nicht gelungen, und die Fortschritte des langobardischen Processrechtes sind nur zum allergeringsten Theile auf römische Beeinflussung, zum überwiegenden dagegen auf die selbständige Entwicklung und auf die langobardische Gerichtsverfassung zurückzuführen. Die Selbständigkeit der langobardischen Entwicklung ist in diesem Falle besonders auffallend; denn es ist klar, dass gerade im Processrechte, welches der Einwirkung einer Gerichts- oder Volksgemeinde entrückt war, in dem also das Princip der Staatsgewalt weitgehende Anwendung finden konnte und in dem die staatliche Gewalt mit allen Mitteln für ihre Reformideen einzutreten in der Lage war, der fremde Einfluss, insoferne er den Tendenzen der Staatsgewalt und den Bedürfnissen des Verkehres entsprach, leichter hätte Eingang finden können. Das grösste Verdienst der langobardischen Gesetzgebung ist aber gerade darin zu suchen, dass sie in einer neuen Situation, durch welche die Nothwendigkeit neuer Massregeln hervorgerufen wurde, nicht auf das bequeme Auskunftsmittel blinder Befolgung der in Italien vorliegenden Beispiele verfiel, sondern selbst da, wo sie einigermassen reformierend eingreifen musste, den Verhältnissen in selbständiger Weise Rechnung trug.

Für das Privatrecht liegt eine Reihe von Capiteln vor, die innerlich oder äusserlich römischen Einfluss verrathen. So schon bei Rothari, abgesehen von der inaedificatio (c. 151), die Bestimmung der Erbgrenze (c. 153), die Normen hinsichtlich der Lage unehelicher Kinder (cc. 156 157), der Vertheilung der Erbschaft, (cc. 158, 160) des Verlustes des Erbanspruches (c. 163) der Enterbung, (168, 170,) Berücksichtigung nachgeborener Erben (c. 171), des constitutum possessorium (c. 173), der Gründe des Schenkungswiderrufes (c. 174), der Verlobungserfüllungspflicht (c. 178) der Wiederverheirathung der Witwe, (c. 182), der verbotenen Ehen (c. 185), der Behandlung der freien Ehegattin eines Halbfreien (c. 216) und der Usucapion (c. 227, 228). Bei Grimoald Usucapion (cc. 1, 2, 4) und

Digitized by Google

Repraesentationsrecht (c. 5), bei Liutprand die Verfügungen betreffend das Erbrecht der Töchter (cc. 1—4), die Bestimmung über letztwillige Verfügungen (c. 6), das Zustimmungsrecht der Braut (c. 12), die Klagverjährung (c. 16), die Verschollenheit (c. 18), die Behandlung der Minderjährigen (c. 19), die Bestimmung über die Sklavenehen (cc. 24, 98, 104, 139, 140), über Ehehindernisse (cc. 31—34), Verjährung (cc. 54, 70, 105), restitutio in integrum (c. 58) Pfandrecht (c. 67), das Witwenjahr (c. 100), die Verfügungsgewalt der Frau (c. 101, die possessio malo ordine (cc. 115, 116). Endlich sind auch c. 6 der Gesetze Ratchis, betreffend die Sklavenehen und einige Bestimmungen Aistulf's, namentlich c. 8 über Ehehindernisse, c. 12 über die fiduciarische Manumission, c. 18 über die Verjährung kirchlicher Güter, c. 10 über die Intestat- und Weibererbfolge, c. 14 über die Theilung des Nachlasses zwischen Witwe und Kinder vom römischen und kirchlichen Rechte beeinflusst.

Auf westgothischen Einfluss geht wenig privatrechtliches Material zurück.[1]) Die Anzahl der an römisches Recht erinnernden Bestimmungen erscheint bedeutend und könnte zum Schlusse verleiten, dass die Entwicklung des Privatrechtes den nationalen Boden verlassen hat. Die angeführten Capitel, in denen redactioneller, zum Theile auch sachlicher Einfluss des römischen Rechtes zu constatieren ist, sind besprochen worden[2]) und der Vergleich mit den hiebei angeführten römischrechtlichen Bestimmungen hat erwiesen, dass die Beeinflussung sich vornehmlich auf Details und Aeusserlichkeiten beschränkt und dass selbst da, wo thatsächlich neue Begriffe Eingang gefunden haben, die praktische Verwerthung derselben überwiegend selbständig vorgenommen wurde. Die privatrechtlichen Normen bedeuteten in der Regel keine Neuordnung, sondern bloss eine Anerkennung[3]) und so muss trotz der grossen Anzahl von Capiteln, die redactionell durch römisches Recht beeinflusst erscheinen, gerade auf diesem Gebiete die grösste Zähigkeit vermuthet werden.

---

[1]) s. oben S. 101 A. 2 u. 3.
[2]) s. oben S. 109 ff.
[3]) s. Schröder: R. G.[3] 263.

Digitized by Google

Es muss zunächst hervorgehoben werden, dass abstracte Bestimmungen, die im römischen Rechte eine so grosse Rolle spielen, dem langobardischen Rechte so gut wie ganz fremd sind.[1]) Dies ist aber für den Charakter eines Privatrechtes ganz besonders bestimmend. Es ist klar, dass je lebendiger Einzeleindrücke auftreten, desto schwerer sich die Abstraction Bahn bricht.

Was die einzelnen Theile des Privatrechtes anbelangt, so können wir uns angesichts des Umstandes, dass der germanische Charakter desselben sofort auffällt, kurz fassen.

Die Rechtsfähigkeit wird in ganz germanischer Weise behandelt; zu erwähnen ist die Rechtsunfähigkeit der Aussätzigen,[2]) in welcher Hinsicht die Langobarden weiter gehen als andere Germanen. Der Termin der aetas legitima[3]) ist germanisch und erst Liutprand hat unter römischem Einflusse Aenderungen eingeführt;[4]) demselben Einflusse ist die Berücksichtigung der Verschollenheit[5]) zuzuschreiben. Im übrigen hängt die Frage der Rechts- und Handlungsfähigkeit mit den Ständeunterschieden und mit der Familienverfassung zusammen, ist also wesentlich germanisch, was aus der Einschränkung der Weiber durch die immerwährende Geschlechtsmunt[6]) und der Unfreien[6a]) am besten hervorgeht.

---

[1]) Abstracten Character haben z. B. Roth. cc. 153 u. 204.

[2]) Roth. 176; durch Liut. 6. dürfte diese Bestimmung abgeändert worden sein; es ist anzunehmen, dass auch der Leprakranke Verfügungen zu Gunsten der Kirche vornehmen durfte.

[3]) Roth. 155.

[4]) cc. 19 u. 117; s. Pertile l. c. III. 249. — Eine Normirung des Pubertätsalters hat ursprünglich nicht bestanden; für die Ehe war dies wichtig; Liut. c. 12 hat für Frauen das Alter von 12 Jahren angenommen, was auch dem römischen Rechte entspricht; cf. Cod. Just. V. 60. 3.

[5]) s. Liut. 18. Es ist hiebei gegenstandslos, ob hier wirklich an Verschollenheitsfolgen in privatrechtlichem Sinne oder, wie Stobbe: Privatr. I.[3] 303 A. 13 annimmt, an eine strafrechtliche Massregel zu denken wäre.

[6]) Roth. 204.

[6a]) Der Grundsatz, dass der Sklave kein Eigentum haben kann, erscheint im langobardischen Rechte am klarsten durchgeführt; s. Jastrow in Forschungen XIX. 630. Auch rechnet das langob. Recht gar nicht mit der Möglichkeit, dass der Unfreie etwas erwerbe. Deshalb wird als Laune-

Digitized by Google

Ebenso das Sachenrecht. Das Mobiliarsachenrecht beruht in echt germanischer Weise ganz auf processrechtlicher Grundlage.[1]) Dass die Behandlung der Inaedificatio trotz redactioneller Verwandtschaft mit römischem Rechte nicht durchaus als römisch zu betrachten ist, wurde erwähnt.[2]) Ebenso die Entwicklung der Ersitzung und Verjährung.[3]) Ohne auf das Immobiliarrecht einzugehen,[4]) wollen wir nur erwähnen, dass gerade auf diesem Gebiete die Zähigkeit germanischer Begriffe auffallend ist.[5]) Am schärfsten zeigt sich dieselbe in den die Schenkung betreffenden Normen,[5a]) denn es unterliegt keinem Zweifel, dass, wie die

---

gild seinerseits das servitium angerechnet (Aist. c. 12.). Deshalb wird die Zeitdauer der zeitlich beschränkten Schuldknechtschaft im Voraus bestimmt; denn eine Tilgung der Schuld kann im Zustande der Unfreiheit nicht erfolgen; l. c. 631.

[1]) Interessant ist das Festhalten an den germanischen Grundsätzen der Vindication. Roth. 232 behandelt die Vindication im Falle, wo der Auctor des verdächtigten Käufers unbekannt ist. Dieser verdächtigte Käufer befreit sich durch den Reinigungseid nur vom Vorwurfe des Diebstahls, muss aber den Gegenstand herausgeben. Deshalb verfällt Liutprand, der offenbar diese den Verkehr schädigende Praxis abstellen will, auf die Idee, die Zuziehung von Zeugen zu solchen Rechtsgeschäften anzuordnen.

[2]) s. oben S. 112.

[3]) s. oben S. 115, 118 u. 121. Dass die Wirkung der 30jährigen Verjährung bei den Langobarden eine schwächere ist, als nach fränkischem, burgundischem und westgothischem Recht, hat Brunner l. c. II. 517. A. 29 erwähnt. — Die rechtliche Bedeutung des Jahres als Frist im Privat- und Strafrechte der Langobarden behandelt Heusler l. c. I. 57.

[4]) Auch auf Schupfer's: Allodio wird hier nicht eingegangen, da ich ohnehin in meiner weiteren Arbeit über das Immobiliareigentum dies Buch Schritt für Schritt zu berücksichtigen und theilweise zu widerlegen haben werde.

[5]) Nur die Uebereignung per cartam ist dem römischen Vulgarrechte entlehnt (s. Brunner: Z. R. Gesch. d. röm. u. germ. Urk. 125 f.) Hierher gehört auch die Ersetzung der Tradition durch die Constitutionsclausel s. Brunner l. c. 91, 117 ff., 124 ff, 148. Eine ganz besondere Bedeutung legen wir der Umwandlung der obligatorischen Wirkungen der römischen Dispositiv-Urkunde in dingliche bei. Sie ist ein Werk der Langobarden (s. Val de Lièvre in Mitth. d. Instit. f. öst. Gesch. f. II. 468) und entspricht vollkommen dem Uebergewichte, welches auf dieser Entwicklungsstufe dem Sachenrechte über das Vertragsrecht eigen ist. Ueberhaupt ist hinsichtlich der Form der Anwendung und des Wesens der Traditio cartae durchaus keine blinde Nachahmung, sondern eigene Ausgestaltung erfolgt. (l. c.)

[5a]) Den persönlichen Charakter der langobardischen Schenkung würdigt Brunner l. c, II. 245. A. 10.

Digitized by Google

Existenz des Launegild's beweist, die Schenkung auf dem Boden des Baarvertrages, der wieder nicht unentgeltlich sein konnte, verharrt;[1]) besonders hervorzuheben ist, dass das Launegild bei jeder langobardischen Vergabung vorkommt, auch wenn sich dieselbe nur äusserlich als Schenkung darstellt,[2]) dass somit in diesem Falle eine Beurtheilung der Rechtsgeschäfte von ausschliesslich äusseren Gesichtspunkten vorliegt, was gewiss als germanisch zu betrachten ist.[3])

Auch das Pfandrecht bewegt sich auf germanischem Boden;[4]) denn selbst diejenige Entwicklung desselben, durch welche die Befriedigung des Gläubigers durch Verkauf und nicht durch Verfall des verpfändeten Grundstückes unter gleichzeitiger Herausgabe des Ueberschusses an den Schuldner ermöglicht wurde, vollzog sich auf germanischer Basis, ohne dass man eine

---

[1]) Val de Lièvre: Revision der Launegildstheorie 51. — Anzuführen ist, dass Solmi l. c. 540 f. die Bedeutung des Launegilds verkennt, indem er auf Gaud. Samml. c. 14, Ed. Theodor. c. 140, L. Vis. V. 4. 3. und L. Baj. XVI. 40 hinweist und überhaupt in der Arrha denselben Rechtsgedanken findet. Es handelt sich überhaupt nicht darum, ob und inwieferne auch bei andern Völkern Ueberreste ähnlicher Auffassung vorkommen, sondern darum, dass wir es hier mit einem ganz rein erhaltenen Institute zu thun haben, welches sich so kräftig erwies, dass es sogar in die Praxis der Römer Aufnahme fand. Dies ist für den alten Character des langobardischen Rechtes und für seine Verwandtschaft mit dem nordischen Rechte so bezeichnend, dass Solmis Gegenargumente nicht aufzukommen vermögen. Sehr realistisch und dem alten Rechte formell entsprechend ist die Auffassung (Liut. c. 78), wonach das remedium salutis animae als Launegild der Kirche behandelt wird.

[2]) s. Pappenheim: Launegild u. Garethinx 6; dieser Ansicht tritt theilweise auch Val de Lièvre l. c. 21 bei. — Auf interessante Combinationen des römischen und langobardischen Rechtes beim Launegild macht aufmerksam Stouff: De formulis 94 A. 2. Schupfer: Arch. giur. XXXI. 513 f. fasst mit Recht den Begriff des Launegild viel weiter und nicht nur im Zusammenhange mit der Schenkung.

[3]) Die Königsschenkung ist bei den Langobarden erblich (s. Hegel l. c. I. 481. A. 2, Roth: Beneficialwesen 242).

[4]) Es genügt, auf seinen Character als Pressionsmittel hinzuweisen, der sich im langobardischen Rechte reiner als im fränkischen Rechte bewahrt hat. S. oben S. 177 und besonders Brunner R. G. II. 450 f. Auch die Allgemeinheit des Pfandrechtes bei Roth. c. 245 (s. v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 366 f., Löning: Vertragsbuch 88; anderer Ansicht Meibom

Digitized by Google

lediglich nach der Veräusserung zielende Befugnis an einer fremden Sache ins Auge gefasst hätte.[1])

Dasselbe gilt aber auch von dem Vertragsrechte. Im Gairetinx ist die altgermanische Handlungsform[2]) reiner erhalten, als bei irgend einem germanischen Volke; wenn auch der Fortschritt vom Formalvertrage zu dem Schuldvertrage den Langobarden nicht unbekannt blieb, so hat er sich doch später vollzogen als bei den Franken[3]) und dass die Wadia[4]) des langobardischen Rechtes noch ganz auf dem Standpuncte der Untrennbarkeit von der Bürgschaft steht, ist bekannt.[5]) Schon darin, dass man unter Gairetinx ursprünglich eine Versammlung, später Vorgänge versteht, die in der Versammlung stattfanden, dass man also diese Bezeichnung dazu benützte, materiell Verschiedenartiges auf Grund formaler Verwandtschaft

---

Pfandr. 190 ff. und Wach: Arrestprocess 10 ff.) muss trotz der Verfügung, dass gewisse Sachen von der gesetzlich zulässigen Generalpfändung ausgenommen wurden (Roth. 249, 252, 371), als germanisch betrachtet werden.

[1]) s. Schultze: D. langob. Treuhand 82 ff. — Nur die Pfandsetzung Liutpr. c. 67, wo von der Verpfändung einzelner Sachen die Rede ist, könnte auf römischen Einfluss zurückgeführt werden. Zu weit scheint in Bezug auf die Specialexecution zu gehen K. Adler l. c.; s. Stutz in Sav. Zschr. XVII 159.

[2]) s. Schröder in Sav. Zschr. VII. 53 ff.

[3]) s. Schröder: R.G.[3] 291.

[4]) dass die Wadia durch die Carta nicht verdrängt werden konnte und speciell eine Bürgenstellung oder Bürgschaftsversprechen nicht durch Carta erfolgte, hat Val de Lièvre hervorgehoben (s. Mitth. d. Instit. f. öst. Gesch. f. II. 468 f.) Die Wadiation schreitet zur Selbstbürgschaft vor (s. Heusler l. c. II. 242. A. 11); wir haben es also mit derselben Entwicklung zu thun, wie sie im fränkischen Rechte schon im Ed. Chilper. c. 6 erfolgte. Auch der Fortschritt, der zur Verflüchtigung des körperlichen Bestandes der Wadiation führte, ist im langobardischen Rechte langsamer als im fränkischen erfolgt (l. c. II. 245. A. 7.)

[5]) s. Val de Lièvre: Launegild 165 ff. Interessant ist, dass es wohl Strafe giebt für Verzögerung der Bürgenstellung (Liutpr. c. 36 und Zusatz Epored. ad Roth. c. 360), aber keine eigentliche Strafe für Nichtleisten des Versprochenen; da hilft die Pfändung aus. Nur bei der Gewährschaftspflicht tritt die subjective Verpflichtung mehr hervor cf. Roth. c. 231, Liutpr. cc. 43, 116), was auf römischem Einflusse, beziehungsweise auf dem Eintreten in römische Verhältnisse beruhen dürfte.

Digitized by Google

zu bezeichnen,[1]) beweist, dass die römische Auffassung der Obligation den Langobarden unbekannt war. In der Art des Schutzes, welcher dem durch einen öffentlichen Vertrag Bedachten zutheil wird, sehen wir die directe dingliche Gebundenheit auf Grund des Obligationenvertrages,[2]) was ebenfalls deutschrechtlich ist. Dasselbe gilt für die in vollem Maasse anerkannte Principalhaftung des Bürgen.[3]) Die Verbindung des Rechtsverhältnisses mit der Person für die es entstand, ist altem Rechte eigen und spielt im langobardischen Rechte eine grosse Rolle.[3a])

Die germanische Bestrafung des Vertragsbruches ist den Langobarden bekannt[4]) und auch hinsichtlich des Schadensersatzes gehen sie in germanischer Weise vor. Die Ersatzpflicht für jeden, auch unverschuldeten Schaden, ist entschieden unrömisch.[5]) Doch ist zu bemerken, dass der Schaden objectiv

---

[1]) Daher konnte auch Gairetinx die Leistung des Launegilds ersetzen. S. Chroust l. c. 165. Auch in dem Institut des Salmann werden sachenrechtliche und obligatorische Elemente verbunden (s. Heusler l. c. I. 120 f.), wieder dank der gemeinsamen Form.

[2]) s. Pappenheim l. c. 52. Die Regel, betreffend den Uebergang des Eigentums durch Zahlung, haben die Langobarden der römischen Urkundenpraxis entlehnt; s. Brunner: Z. R. Gesch. d. röm. u. germ. Urk. I. 133.

[3]) Roth. 366, Liut. 38, 108, 109, Ratch. 8. — Interessant ist, dass auch der Eid Gegenstand der Bürgschaft sein konnte; s. Roth. 360. Dass die langobardische Bürgschaft auf einer tieferen Stufe steht als die fränkische hat Heusler l. c. II. 250 f. betont. Auch zeigt sich hier das componere in der Gestalt der Bürgenstellung am zweifellosesten l. c. II. 232 ff.

[3a]) s. Heusler l. c. II. 226 A. 3, Brunner in Zschr. f. H. R. XXIII 233. A. 3. — Dies zeigt sich auch hinsichtlich der ungenügenden Haftung des Erben; s. Aist. 6.

[4]) W. Sickel: D. Bestr. d. Vertragsbuches 14 erblickt mit Recht in Liut. 108 eine Bestrafung des Nichterfüllens.

[5]) s. A. B. Schmidt l. c. 34 u. Heusler: l. c. II. 264 ff. — In dieser Beziehung gehen die Langobarden weiter als andere Germanen; so hinsichtlich des unverschuldeten Schadens (Roth. 137); ebenso haftet der Pfandnehmer für den Schaden, den die Sache bei ihm gelitten, allerdings mit der durch Roth. c. 252 statuirten Einschränkung; bemerkenswerth, dass Liut. 131 vollen Ersatz für die beim Depositar gestohlene Sache fordert, während L. Vis. V. 5. 3. sich mit dem halben Ersatze begnügt. Dass die Verantwortung in Roth. cc. 138, 144, 145 und 152 trotz römischer Beein-

Digitized by Google

und zwar entweder durch die Nachbarn, oder durch den Richter festgestellt wird.[1])

Der Handel hat natürlich wichtige Fortschritte des Vertragsrechtes hervorgerufen, so vor allem die Cession, das mandatum ad agendum und die Ordreclausel; auf diesen Wegen ist namentlich seit der zweiten Hälfte des VIII. Jh. immer mehr Römisches eingedrungen. So ist vielleicht die Verquickung von commendare und commodare aus dem römischen Vulgarrechte, ebenso die Perfection des Kaufes durch Zahlung des Preises zu erklären.[1a])

Nur im Urkundenwesen ist der römische Einfluss allmächtig. Man kann sagen, dass das langobardische Urkundenwesen das meistromanisierte war[2]) und dies erklärt sich einfach damit, dass die Langobarden, denen Urkunden fremd gewesen waren, sich hierin an das römische Beispiel voll und ganz anlehnen mussten. Die grosse Bedeutung des Notariates[3]) hat dazu beigetragen. Doch ist zu bemerken, dass bekanntlich in den Urkunden trotz der römischen Form der reingermanische Inhalt oft auf den ersten Blick ersichtlich und nur das Technische des Urkundenwesens selbst gänzlich römisch ist.[4]) Es ist natürlich, dass die Langobarden, die angesichts der complicierten Verhältnisse, mit denen sie in Italien zu rechnen hatten, behufs

---

flussung viel Eigenartiges aufweist, ist oben S. 111 ff. bemerkt worden; s. Brunner l. c. II. 550 A. 21, 24. — Die von Heusler l. c. II. 259 behandelte Ausgestaltung der Gesammtschuld gehört schon einem Uebergangsstadium an.

[1]) Roth. 146, 137.

[1a]) s. Goldschmidt: Univ. Gesch. d. H. R. I. 91 ff. und oben S. 183. A. 3.

[2]) s. Brunner: Z. Rechtsgesch. d. röm. u. germ. Urk. I. 104, so dass man z. B. hinsichtlich der Urkundentradition alle andern Germanen von den Langobarden und Römern unterscheiden kann.

[3]) cf. Liut. 10, 91, 116. Besonders wichtig Ratch. 8, ein Beweisprivileg enthaltend. Die ungermanische Auffassung des Notariates und der öffentlichen Urkunde in Italien hat Sohm: Fr. R. u. R. G. I. 530 betont.

[4]) Zu betonen wäre besonders das subjective Abfassen der Carta, die Unterschrift des Ausstellers, die Formeln der Subscriptio und Signatio, die Beglaubigungsformel der Urkunde, die Compositio und die Formel „post traditam" (s. Brunner l. c. l. 29, 35 f., 41, 70, 96). Auch die dispositive Wirkung der Urkunde ist dem römischem Rechte entnommen (l. c. 66).

Digitized by Google

Sicherung der sich mehrenden Rechtsgeschäfte, der Urkunde die grösste Sympathie entgegenbringen mussten,[1]) nicht in der Lage waren rasch eigenes Urkundenwesen, für welches jede Grundlage fehlte, auszubilden. Sie mussten sich des fertig vorliegenden, römischen Urkundenwesens bedienen.

Auch die Strafclauseln[2]) sind aus dem römischen Rechte übernommen[3]) und zu bemerken ist, dass dieselben hier vollkommen den römischen Traditionen entsprechen,[4]) was z. B. bei den Westgothen nicht der Fall war.[5])

Was das Familienrecht anbelangt, so kann man, selbst wenn man die Ansicht v. Dargun's[6]) über den Kauf des Weibes nicht acceptiert,[7]) behaupten, dass dasselbe die altertümlichsten Spuren trägt[8]) und nächst dem nordgermanischen die Quelle für die Erkenntnis des germanischen Familienrechtes bildet. Wir haben erwähnt, dass die Sippe in manchen Fällen

---

[1]) Stouff: Etude sur la formation des contrats par l'ecriture (Nouv. Rev. hist. de dr. fr. et etr. XI) macht S 257 darauf aufmerksam, dass trotz der rechtlichen Irrelevanz der Schriftform, praktisch die Partei sich nur dann sicher fühlt, wenn ihr Recht durch schriftliche Fixirung geschützt ist. Dies gilt auch für das römische Vulgarrecht und Brunner hat (l. c. I. 64) hervorgehoben, dass die sprachliche Gleichsetzung des Vertrages und der Vertragsurkunde schon im römischen Urkundenwesen wurzelt. Desto grösser musste dieses Streben nach Sicherung des Rechtes bei einem weniger entwickelten Volke sein, welches mit einem Male in so complicierte Verhältnisse versetzt wurde. — Wir betonen dies, um den vollen Anschluss der Langobarden an die römische Urkundenpraxis, einen Anschluss, der sonst bei ihnen in keiner Hinsicht ersichtlich ist, in's rechte Licht zu setzen. Das Bedürfnis nach Urkunden hat sich offenbar so schnell geltend gemacht, dass eine eigene Entwicklung unmöglich war. Durando: Il tabellionato u notariato, rechnet mit all' dem wenig.

[2]) Liut. 107, 116, Aist. 16.

[3]) v. Sjögren: Ueber die röm. Conventionalstrafe und die Strafclauseln 98.

[4]) s. Löning: Ueb. Ursprung und rechtl. Bed. d. Strafclauseln 10 ff.

[5]) s. oben Bd. I. 229 f.

[6]) Mutterrecht und Raubehe 21.

[7]) v. Dargun geht da wohl zu weit, ebenso wie hinsichtlich der Deutung von Liutpr. c. 129; l. c. 16 A. 2.

[8]) so dass es sich von den Resten ostgothischen Familienrechtes, die sich im Friaul erhalten hatten, unterscheiden lässt. (s. Ficker: Erbenfolge IV. 331. A.)

Digitized by Google

als Straforgan auftritt; den Zusammenhang zwischen Sippenverfassung und Ansiedlung beweist das Wort Fara.[1]) Aber die Kraft der Familie äussert sich praktisch auch auf anderen Gebieten. Abgesehen davon, dass nach dem Tode des Vaters die Söhne oft zusammenbleiben,[2]) ist besonders hervorzuheben, dass trotz der vollzogenen Abtretung der Muntgewalt an den Mann, die Sippe der Frau dennoch im Besitze gewisser Rechte verblieb[3]) und zu ihrem Schutze sittlich verpflichtet war.[4]) Die Familienorganisation äussert sich auch darin, dass niemand in der Lage ist, eine Legitimation ohne Zustimmung der ehelichen Kinder vorzunehmen[5]) und dass die Verminderung des Familienvermögens als Feindseligkeit betrachtet wird.[6]) Wenn ferner die unehelichen Kinder als Eideshelfer auftreten können, ja sogar einen Antheil an der Mundialgebühr haben,[7]) so spricht

---

[1]) Damit hängt zusammen die Gleichstellung der Verwandten und der Nachbarn hinsichtlich der Eideshilfe (Roth. 362). — Die Bedeutung der Sippe würdigt Hartmann l. c. II. 42. — Der Ansicht, wonach die Societät aus dem Familienverbande hervorgegangen sei, tritt Goldschmidt: Univ. Gesch. d. H. R. I. 285 ff. entgegen; ganz unbegründet erscheint sie aber doch nicht. — Zu bemerken ist, dass bei den Langobarden Spuren von Verbrüderungen vorkommen, die bekanntlich bei den Nordgermanen eine wichtige Rolle spielen (s. Tamassia: L'afratellamento 39 f.), doch haben sie hier eine vorwiegend wirtschaftliche Bedeutung.

[2]) Roth. 167, 199, Liut. 2, 14, 65, 145, Aist. 10. Dies spricht wohl für eine an primitive Zustände erinnernde Kraft der Familie. Dies ist desto bemerkenswerther, weil im allgemeinen die Stellung der Söhne bei den Langobarden eine ziemlich freie war. (S. Ficker in Mitth. d. Institt. f. österr. Gesch. f. Erg. Bd. II. 521 f.).

[3]) Roth. 200, Grim. 6.

[4]) Roth. 202, Liut. 22.

[5]) Roth. 165.

[6]) Roth. 360; cf. Arechis c. 16.

[7]) cf. Brunner: D. unehel. Vaterschaft (Sav. Zschr. XVII 13). Ueberhaupt bietet das langobardische Recht in dieser Beziehung die eingehendsten Nachrichten. Auf die Verwandtschaft, die hier zwischen dem langobardischen und nordischen Rechte besteht, hat schon Ficker (Mitth. d. Institt. f. österr. Gesch. f. Ergbd. II. 491, 497, 499 u. Erbenfolge passim) hingewiesen; ebenso Brunner l. c. Heusler l. c. II. 434 sah sich angesichts der engen Verbindung zwischen den unehelichen Kindern und ihrem Vater zu der Vermuthung veranlasst, die väterliche Gewalt sei bei den Langobarden nicht unbedingt durch eheliche Geburt begründet gewesen. Wenn Solmi

Digitized by Google

das für den altgermanischen Charakter der Familienverfassung,[1]) die namentlich in der Geschlechtsvormundschaft gipfelt.

Die strenge Fassung der Geschlechtsmunt giebt dem langobardischen Rechte einen ganz eigenartigen Zug und erinnert an die schwedische Behandlung dieser Frage.[2]) Auch wenn man mit Ficker[3]) annimmt, dass das langobardische Recht anfangs nur Ansätze zur Mundwaltschaft hatte, dann zur vollen Mundwaltschaft der geborenen Schwertmagen, später zu der der angeheiratheten Schwertmagen, endlich zum Erbrechte des Ehemannes als Mundwalt vorgeschritten war, so hat sich doch diese Entwicklung jedenfalls auf germanischer Basis entwickelt und hat dem römischen Einflusse getrotzt. Das Erstarken der Geschlechtsmunt bringt Ficker[4]) mit der Verschlimmerung der Rechtslage der Frau in Zusammenhang, denn er betrachtet die Gleich-

---

(l. c. 533 ff.) dagegen auftritt und hervorhebt, dass nach nordischem Rechte ursprünglich die unehelichen Kinder der Familie nicht angehörten und die Besserung ihrer Rechtslage im langobardischen Rechte dem römisch-kanonischen Einflusse zu verdanken sei, weil das Kirchenrecht einen Anspruch auf Alimente anerkenne und nicht in der formellen Eheschliessung, sondern in der Procreation das Massgebende erblicke, so ist das schon kirchenrechtlich nicht ganz zutreffend und vollends wird dabei übersehen, dass das Kirchenrecht bei keinem Volke diesen Erfolg hervorgerufen hat, eher das Gegentheil; Solmi zieht auch die Bezeichnung Threus heran, um im Sinne Bruckner's (Sprache d. Langob. 63, 181) für die dienende Stellung der Unehelichen einzutreten; dies mag einigermassen richtig sein, berechtigt aber noch immer nicht zu der Ansicht, dass die Stellung der Unehelichen im Ed. Roth. auf einer Neuerung beruhe, namentlich, da die Gründe einer solchen Neuerung ganz unerfindlich sind und eine solche Rechtslage der Unehelichen nur noch im skandinavischen Rechte vorkommt.

[1]) Mit Recht weist Heusler l. c. I. 123 ff., 127 ff., darauf hin, dass gerade die langobardische Muntgewalt dem Geiste des alten Rechtes entspricht. Die Munt ist hier so stark, dass auch die Aldien darunter fallen. In Roth. 368 wird der conlibertus dem andern conlibertus gegenüber als Sippegenosse hingestellt. Auch der Ausdruck „mundium in potestate habere", der den Langobarden so geläufig ist, verräth durch seine realistische Fassung alten Charakter.

[2]) Ficker in Mitth. d. Instit. f. österr. Gesch. f. Erg.-Bd. II. 502. Ueber den juristischen Sinn der Geschlechtsmunt s. Heusler l. c. I 118, II. 484, 509.

[3]) Erbenfolge I. 207.

[4]) l. c. I. 199.

Digitized by Google

stellung der Geschlechter als das Primäre. Ohne auf dieses Grundproblem eingehen zu können, müssen wir bemerken, dass eine solche Gleichstellung nur für das urälteste Stadium angenommen werden könnte, wo die Wehrhaftigkeit mit allen ihren Folgen noch nicht bestand, also für eine Zeit, die nicht nur vorhistorisch, sondern auch vorrechtlich genannt werden müsste. Die Geschlechtsmunt kann nicht bei allen Völkern nachgewiesen werden[1]) und ob sie dem Urrechte angehörte ist auch fraglich; aber schon bei der ältesten Rechtsverfasssung tritt eine unverkennbare Superiorität des Mannes auf und wenn bei einem Volke überhaupt Geschlechtsmunt vorkommt, so tritt sie jedenfalls im Zusammenhange mit der ältesten, die Superiorität des Mannes berücksichtigenden Verfassung auf, gehört also zu den ältesten Rechtsinstituten. Wir haben nur die eine Alternative: entweder ist die Geschlechtsmunt urrechtlich[2]) und hat sich bei dem einen Volke abgeschwächt, bei dem andern erhalten, oder sie ist nicht urrechtlich und hat sich aus Anlass der auf der Superiorität des Mannes basierenden Rechtsverfassung entwickelt.[3]) In beiden Fällen werden wir für unsern Zweck zu demselben Ergebnisse gelangen, nämlich in der Geschlechtsmunt der Langobarden ein altes und selbstverständlich germanisches Institut zu erblicken haben, dessen Aufrechterhaltung in Italien für den Charakter des langobardischen Rechtes bestimmend war.[4])

Noch stärker tritt das alles im Eherechte hervor. Bekanntlich kann man die Entwicklung des germanischen Ehe-

---

[1]) Dies nimmt Ficker l. c. I. 198 mit Opet an.

[2]) beziehungsweise vorrechtliche Sitte.

[3]) Opet: Z. Frage d. fränk. Geschl. vorm. (Mitth. d. Instit. f. österr. Gesch. f. Ergbd. V. Heft 2) führt die langobardische Geschlechtsmunt auf die kriegerische Verfassung zurück, die nur im Manne das vollberechtigte Subject erblickte.

[4]) ohne auf Einzelnheiten einzugehen, wollen wir nur bemerken, dass man wohl die fesselnde Geschlechtsmunt abzuschwächen suchte, sie aber doch da, wo keine Gefahr des Missbrauches zu befürchten war, beibehielt. Wenn Roth. 181 den Bruder gegenüber der Schwester mit gleicher Gewalt ausstattete wie den Vater gegenüber der Tochter, so fasst er eben die Gefahr, dass der Bruder die Schwester betreffs der Aussteuer schlecht behandeln könnte, offenbar nicht ins Auge; s. Pertile l. c. IV. 58. — S. auch Wolff: Z. Gesch. d. Witwenehe (Mitth. d. Instit. XVII. 374 f.)

Digitized by Google

rechtes, die eintretende Spaltung der Verlobung und Trauung im langobardischen Rechte am besten nachweisen[1]) und der Umstand, dass der zweijährige Termin für die Heimführung der Braut römischem Einflusse entspricht, kann an dem Gesammtcharakter des Eherechtes nichts ändern. Die Langobarden kennen noch die altgermanische Bedeutung des Frauenraubes; denn wenn auch laut Rothari (c. 188) für Frauenraub eine Busse bezahlt wird, so hat der Vormund nicht das Recht, die Entführte zurückzufordern, und wenn auch eine ohne Uebertragung des mundium geschlossene Ehe aus kirchlichen Gründen als giltig betrachtet werden musste, so hatte doch der Ehebrecher angesichts einer solchen Ehe selbst unter Liutprand[2]) nur an die Familie der Frau Busse zu zahlen. Der Fortschritt auf diesem Gebiete vollzog sich unter kirchlichem Einflusse; doch unterwarf sich andererseits die Kirche dem Einflusse des langobardischen Rechtes, indem sie die Tradition als wesentlich anerkannte.[3]) Gerade hier liegt ein classisches Beispiel für die Art und Weise der Entwicklung des langobardischen Rechtes vor. Die Ehehindernisse sind unter kirchlichem und römischem Einflusse entwickelt worden.[4]) Die Nothwendigkeit der Zustimmung der Braut[5]) entspricht auch kirchlichen Principien[6])

---

[1]) s. Schröder: R. G.[3] 297 f. — Die Verlobung wird erst durch die Zahlung der Meta rechtskräftig (Roth. cc. 179, 180, 215), ebenso in L. Vis. Ant. III. 42, während die Reccessvintiana (III. 6. 3.) sich mit der Arrha begnügt.

[2]) cc. 122, 139.

[3]) s. oben S. 49 A. 5.

[4]) So die Affinität (Roth. 185, Liut. 32), die Cognatio spiritualis (Liut. 34), während hinsichtlich des impedim. raptus (Roth. 186, 187) die Langobarden dem strengeren Standpuncte, wie ihn z. B. L. Vis. III. 3. 1., oder Capit. legib. add. 817 § 9 u. A. einnahmen, nicht beitraten.

[5]) Roth. 195, Liut. 119; bemerkenswerth, dass man dem Willen der Braut, gegenüber dem Vater oder Bruder keine Geltung einräumte. Wir sehen hier, wie man um jeden Zollbreit der Familiengewalt kämpft. Die Nachtheile der mangelnden Zustimmung des Mundwaltes äussern sich in Liutpr. c. 5.

[6]) doch ist hinsichtlich der Selbständigeit älterer Mädchen und der Witwen nationale Grundlage kaum auszuschliessen; s. Zeumer in N. Arch. XXIV. 577 f.

Digitized by Google

und nichtsdestoweniger ist doch der Gesammteindruck des Eherechtes ein rein germanischer.[1])[2]) Einen weiteren Beweis für den germanischen Charakter des Eherechtes bildet die Muntgewalt. Dieselbe trägt ebenso wie die Munt über die Halbfreien, den Charakter einer, den Zeitverhältnissen angepassten, altgermanischen Gewalt des Hausherrn.[3]) Diese Zeitverhältnisse brachten es mit sich, dass der Frau Schutz gegenüber der Strafgewalt des Mannes[4]), ebenso Schutz ihrer Ehrenstellung im Hause[5]) gewährt wurde, im allgemeinen aber ist die Muntgewalt über die Frau selbst durch Liutprand's Reformen nicht wesentlich berührt worden und wenn dieser König (c. 22) eine Sicherung der Rechtssphäre der Ehefrau gegen Zwang seitens des Mannes anstrebt, so ist dabei bloss an die Beseitigung solcher Aeusserungen der Munt zu denken, die hart und unzeitgemäss waren.[6]) Einen gesetzlichen Schutz gegen die Willkür des Muntwaltes, selbst wenn die Frau schon verheirathet war, der Mann aber das Mundium nicht erworben hat, gab es gar nicht.[7]) Die Hartnäckigkeit, mit der sich die aus dem Mundium entspringenden Beschränkungen der Frau bis in's Mittelalter hinein erhalten haben,[8]) spricht am besten für die Selbständigkeit der Langobarden auf diesem Gebiete. Die Vererbung der Gewalt über die Witwe auf die nächsten Schwertmagen des verstorbenen Mannes scheint aus dem sächsischen

---

[1]) Sehr bemerkenswerth ist es, dass nach langobardischem Rechte das erste Verlöbnis durch ein zweites consumiertes Verlöbnis aufgehoben wird, nach fränkischem Rechte dagegen die Priorität des Verlöbnisses entscheidet. Mit Recht hält Sohm (Trauung u. Verlobung 29) den langobardischen Standpunct für den älteren; denn der Vorrang des thatsächlichen Verhältnisses vor dem rechtlich begründeten, aber nicht durchgeführten, gehört älterem Rechte an.

[2]) Die subarratio anulo (Liutpr. c. 30) beruht wohl auf kirchlichem Einflusse.

[3]) s. v. Tunzelmann: Zum Wesen d. langob. Munt. 31.

[4]) Grim. 7, Liut. 121. Schon Roth. 200 erklärt die grundlose Tödtung der Frau durch den Mann als strafbar.

[5]) Grim. 6. Liut. 130.

[6]) s. Rosin: D. Formvorschriften f. d. Veräusserungsgeschäfte d. Frauen nach langob. Recht 41.

[7]) l. c. 56, 58.

[8]) Pertile l. c. III. 308.

Digitized by Google

Rechte in das langobardische übergangen zu sein.[1]) Dem langobardischen Rechte ist auch die grosse Rolle, die der Muntwalt im Erbrechte spielt, eigen. Nur die Descedenten gehen ihm vor und selbst Liutprand, der die Berechtigung des Muntwaltes auf diesem Gebiete zurückdrängt, konnte sich über das Althergebrachte nicht hinwegsetzen.[2])

Im ehelichen Güterrechte haben wir es mit ähnlichen Erscheinungen zu thun.[3]) Die Vereinbarung der Meta im Gegensatze zu den bei den meisten Völkern schon vorkommenden fixen Beträgen ist altgermanisch und die Langobarden haben daran bis zur Zeit Liutprand's festgehalten.[4]) Die längste Zeit hindurch fiel der Muntschatz nicht der Frau, sondern dem Muntwalte zu;[5]) die Schenkungen an die Frau giengen in's Eigentum des Mannes über.[6]) Einem durch die italienischen Verhältnisse bewirkten Fortschritte entsprach die offenbar grössere Höhe der Aussteuer, die deshalb auch erbrechtlich anrechenbar war.[7])

Die Adoption beruht theilweise auf römischem Rechte,[8]) ebenso wie die legitimatio per subsequens matrimonium. Dagegen erscheint die väterliche Gewalt weitgehend. Der Vater hat das Recht das Kind zu verkaufen;[9]) einen wichtigen Fortschritt dagegen bemerken wir hinsichtlich der Obervormundschaft der Staatsgewalt,[10]) die sich hier früher als bei anderen Völkern ausgebildet hat.[11])

---

[1]) s. Ficker l. c. I. 205.

[2]) Liut. 145. Sein Erbrecht beschränkt auch die Verfügungsgewalt der bevormundeten Frau; cf. Liut. 101.

[3]) s. Ficker: Erbenfolge IV. 444 ff.

[4]) cf. Roth. 182, Liut. 89.

[5]) s. Schröder: Ehel. Güterr. I. 35; and. Ans. aber ohne zutreffenden Grund Schupfer: La famiglia presso i Langob. (Arch. giur. I.) 119.

[6]) Roth. 184.

[7]) Roth. 181, 199, Liut. 3, 102. Andererseits kommen Combinationen zwischen langobardischem und römischem Rechte hinsichtlich der Morgengabe vor; s. Stouff l. c. 94.

[8]) s. Pertile l. c. III. 395. S. aber Schupfer: Thinx e affatomia.

[9]) in Roth. 221 ein Ueberbleibsel dieses Rechtes; cf. Kraut: Vormundschaft I. 46.

[10]) Liut. 19, 74, 75.

[11]) cf. Rosin l. c., Brunner R. G. I. 223. — Die Vormundschaft im eigentlichen Sinne hat sich allseitig erst in fränkischer Zeit entwickelt.

Digitized by Google

Auf das Erbrecht, welches mit dem Immobiliarsachenrechte zusammenhängt, können wir nicht ausführlich eingehen. Zu bemerken ist, dass die Langobarden ein Beispruchsrecht der entfernteren Verwandten nicht kennen[1]) und dass das Notherbrecht der Eltern und Kinder sich redactionell dem römischen Rechte nähert.[2]) Aus Rothari c. 168 ist aber durchaus nicht zu folgern, dass Väter über das Gesammtvermögen gar nicht verfügen durften; nur was den Söhnen per legem debetur, war nicht verfügbar, hinsichtlich seines Kopftheiles aber war der Vater unbeschränkt.[3]) Im allgemeinen passt sich das Erbrecht der Familienverfassung und der Stellung des Familienoberhauptes an; sowohl hinsichtlich des dem Manne zustehenden Erbrechtes an dem Vermögen der verstorbenen Frau, wobei selbst die Kinder ausgeschlossen erscheinen,[4]) wie auch hinsichtlich der Möglichkeit, einen Sohn besser zu stellen als den anderen,[5])

Ueber die langobardische Vormundschaft s. Heusler l. c. II. 487; über die Beeinträchtigung der Sippenverfassung durch die Vormundschaft s. Brunner l. c. I. 223.

[1]) Wohl aber wird die Vergebung an Fremde als Feindschaft gegen die eigene Familie betrachtet (Roth. c. 360), so dass offenbar die Sitte auch entfernteren Verwandten ein Wartrecht zugestand; s. Ficker: Erbenfolge I. 253. Dass gerade ein solcher Zustand der älteren Stufe entspricht und mit der Abschwächung des Sippschaftsrechtes im Gegensatze zur Erstarkung des Familienrechtes zusammenhängt, werden wir im Immobiliarrechte darthun.

[2]) s. oben S. 113. Die Ausdehnung der Erbgrenze nach langobardischem Rechte behandelt ausführlich Ficker l. c. I. 483—508. ebenso das gegenseitige Wartrecht des Vaters und der Söhne l. c. II. 343 ff. — Zur Charakterisierung des Erbrechtes gehört auch das Gruppenerbrecht, s. Ficker l. c. II. 235 f. Die Erbfolgeordnung ist auch in scharfsinniger Weise von Gierke anlässlich Pappenheims Garetinx und sodann von dem letzteren in Forschgg. zur dtsch. Gesch. XXIII 616 ff. behandelt worden; sein germanischer Charakter kann trotz aller Meinungsunterschiede im Detail nicht bezweifelt werden.

[3]) Die von Brunner (in Mitth. d. Inst. f. öst. Gesch. f. II. 10 ff.) besprochenen Urkunden erweisen ein besonderes Recht des Vaters auf einen Kopftheil neben den Söhnen. Nachdem aber kein späteres Gesetz ein solches Recht dem Vater zugestanden hat, muss man mit Ficker: Erbenfolge II. 343 annehmen, dass auch Roth. 168 damit rechnet und einen solchen Theil des Vaters nicht ausschliesst; cf. Liutpr. 113.

[4]) s. Schröder: Ehel. Güterr. I. 167.

[5]) Liut. 113; cf. Aist. 13; s. Ficker l. c. IV. 103, 106.

Digitized by Google

sind die Langobarden am weitesten gegangen. Alten Charakter hat auch das Erbrecht der Frau. Denn unter Rothari erbten die Töchter, neben legitimen Söhnen nichts[1]) und nur neben illegitimen Söhnen konnten sie auf einen Theil der Erbschaft Anspruch machen.[2]) Sie mussten sich demnach mit der Aussteuer begnügen, welche als Entschädigung für das mangelnde Erbrecht zu betrachten ist[3]) Nach allen anderen Rechten blieben den Weibern nur einzelne Theile des Nachlasses unzugänglich, hinsichtlich der anderen genossen sie sogar unter Umständen einen Vorzug.[4]) Erst unter Liutprand sind in dieser Beziehung Aenderungen vorgenommen worden;[5]) offenbar betrachtete man die Ausschliessung der Töchter als sittlich ungerechtfertigt, die sowohl vom Standpuncte des römischen, als vielleicht noch mehr des kirchlichen Rechtes bekämpft werden musste.[6]) Immerhin waren die Töchter selbst nach diesen Reformen[7]) noch lange nicht gleichberechtigt.[8])

[1]) Roth. 181.

[2]) Roth. 158—160.

[3]) s. Ficker l. c. IV. 89 f., 179.

[4]) s. Opet: D. erbrechtl. Stellung d. Weiber 84. — Roth. 160 stellt den Töchtern die „heredes legitimi" entgegen, betrachtet also offenbar die Töchter gar nicht als Erben. Ein Antheil am Wergelde blieb ihnen selbst nach Liut. 13 versagt.

[5]) über die Liutprand'sche Reform s. Ficker l. c. I. 257 f., 269. Die Benachtheiligung der Töchter betrachtet Ficker l. c. I. 122 f. nicht als altgermanisch, sondern als Ergebnis einer späteren, von dem altgermanischen Rechte abweichenden Entwicklung. Wir können hier auf diese Frage nicht eingehen; möchten nur bemerken, dass jedenfalls diese Benachtheiligung unrömisch ist und dass die successive Besserung der Rechtslage der Frau doch gewiss nicht als Rückkehr zu germanischen Grundlagen zu betrachten ist, was auch Ficker nicht behauptet Mag die Stellung der Frau in der urältesten Zeit eine noch so günstige gewesen sein, so ist doch auf historischer Stufe hievon wenig geblieben und die Besserung entspringt nicht germanischem Rechte. S. jetzt die Ausführungen Brunner's in Sav. Zschr XXI. 9, wo auch auf das langobardische Recht in eingehendster Weise Rücksicht genommen wird.

[6]) Mit Recht bemerkt Ficker l. c. I. 257, dass die tiefeinschneidende Erbfolgeänderung Liutprands nur dadurch ermöglicht werden konnte, dass sich dem Ed. Rotharis entgegen Sitten bildeten, die Rotharis Gesetz zu todtem Buchstaben machten.

[7]) Liut. 1, 3, 102, Aist. 10.

[8]) Von dem Antheile am Wergelde werden sie selbst durch Liutprand (c. 13) mit einer ganz germanischen Motivierung ausgeschlossen.

Digitized by Google

Auch die Enterbungsgründe sind ganz willkürlich; denn während die Söhne nur wegen einer certa culpa enterbt werden konnten,[1]) konnte die Tochter schon wenn sie „contra voluntatem egerit“ ihren Erbanspruch verlieren.[2]) Ein Erbrecht der Ehefrau nach dem Manne existierte nicht; sie erhielt nur ihre Meta und Morgengabe; erst unter Aistulf[3]) ist ein Erbrecht zustande gekommen. Auch das Erbrecht der Unehelichen gehört altem Rechte an.[4])

Die Eigenheit des Eintrittsrechtes ist schon erwähnt worden;[5]) wenn auch das römische Recht demselben nicht fremd war, so ist doch durch die Möglichkeit von Vergabungen an Enkel, also durch das dem Erblasser bei unzulänglicher Ausbildung des Wartrechtes sittlich mögliche Vorberufungsrecht,[6]) ein rechtlich nicht bestimmtes Eintrittsrecht thatsächlich zulässig gewesen. Erst als diese Möglichkeit durch das immer bestimmtere Wartrecht erschwert wurde,[7]) musste ein Repräsentationsrecht aufkommen, aber auch da hat es keine dem römischen verwandte, einheitliche Form angenommen und Ficker[8]) unterscheidet mit Recht Eintrittsrecht, Stammrecht und Vorfolgerecht, aus denen sich bei weiterer Entwicklung eine dem römischen Institute immer nähere Gesammtgestaltung ergab.

Das Verharren der Langobarden bei ihrem alten Rechte äussert sich noch mehr hinsichtlich der letztwilligen Verfügungen. Behufs Einsetzung eines Erben musste Gairetinx vorgenommen

---

[1]) Roth. 168.

[2]) Liut. 5. — Ferner zu bemerken, dass die natürlichen Töchter überhaupt nicht erbten, im Vergleiche mit den natürlichen Söhnen somit zurückgesetzt erscheinen. Die Seitenverwandten werden durch Söhne ausgeschlossen, durch Töchter erst seit Liutprand (cc. 1, 2, 4). Durch Liutprand wurde auch das Erbrecht des Muntwaltes eingeschränkt (c. 14.)

[3]) c. 14.

[4]) Mit Recht hebt Ficker l. c. I. 139 hervor, dass dasselbe einigermassen gekünstelt, daher in seiner rechtlichen Gestaltung nicht primitiv ist; doch ist die bestimmte rechtliche Gestaltung, die gewiss moderner ist, von der Anerkennung eines Erbrechtes selbst zu unterscheiden.

[5]) s. oben S. 118.

[6]) Ficker l. c. II. 112, 186 f.

[7]) l. c. II. 119.

[8]) l. c. II. 187.

Digitized by Google

werden; es sollte auf die Weise, auf welche ein Gesetz zustande kam, an die Stelle der allgemeinen gesetzlichen Erbfolge eine derselben nicht entsprechende treten.[1]) Aber auch materiell muss bemerkt werden, dass die Vergabung auf den Todesfall aus der gewöhnlichen zweiseitigen Schenkung erwachsen ist,[2]) daher eine sachenrechtliche Wirkung hat. Damit hängt zusammen, dass alle den Langobarden bekannten Verfügungen unwiderruflich waren und dingliche Befugnisse gewährten. Nur durch die Hinzufügung „si aliter non ordinavero", die eigentlich eine rechtswidrige war, konnte in der Praxis der dingliche Erfolg geschmälert werden, denn es konnte dem Schenker die Möglichkeit belassen werden, die Schenkung zurückzunehmen,[3]) so dass man sich auf diesem Wege praktisch den römischen letztwilligen Verfügungen näherte, ohne die Selbständigkeit der eigenen Rechtsauffassung preiszugeben. Wenn auch die Tingatio praktisch eine Universalsuccession begründen konnte, so hat sie sich vom Testamente durch ihre Unwiderruflichkeit wesentlich unterschieden; sie konnte nur im Falle, wenn dem Schenker später Erben geboren wurden, ausser Kraft treten. Im allgemeinen ist die Tingatio eines der interessantesten germanischen Rechtsinstitute. Es werden damit Vergabungen verschiedener Art, selbst die Freilassung, bezeichnet, so dass es sich vor allem um die Form der öffentlich vorgenommenen Rechtsgeschäfte, deren Inhalt ein verschiedener sein konnte, handelt; für die Zuwendung einzelner Sachen war die Tingatio principiell ungeeignet.[4]) Sie diente der Uebertragung des Gesammtvermögens, konnte daher nur vorgenommen werden, wenn man keine Erben hatte oder wenn Enterbungsgründe vorlagen.[5]) Trotz redactioneller romanistischer Beeinflussung ist die Tingatio rein germanisch[6]) und interessant ist die Entwicklung der zu Gunsten der Kirche

---

[1]) s. Val de Liévre: Revis. d. Launegildtheorie 27.

[2]) s. Schultze l. c. 36.

[3]) s. Schultze l. c. 12.

[4]) s. Pappenheim l. c. 69 ff., Heusler l. c. II. 624.

[5]) Roth. 171, 168; cf. 360.

[6]) cf. Schultze l. c. 6 ff.

Digitized by Google

gestatteten Ausnahmen.[1]) Das berühmte Gesetz Liutprand's c. 6 ist, wie nach übereinstimmender Ansicht angenommen werden darf, trotz äusserer Aehnlichkeit durchaus nicht römisch, denn es enthält nicht eine allgemeine Erlaubnis der Testamentserrichtung für kirchliche Zwecke,[2]) sondern nur die Erleichterung der Vergabung im Falle der Krankheit[3]) und es ist nicht anzunehmen, dass durch dieses Gesetz die frühere Bestimmung Rotharis (C. 168), die sich gegen willkürliche Enterbung der Söhne richtete, abgeschafft worden wäre; Schenkungen und letztwillige Verfügungen zu Gunsten der Kirche waren nur dann möglich, wenn die Interessen der Kinder dadurch nicht betroffen wurden.[4]) Erst Liutprand, cc. 102, 113 betreffen die Zulässigkeit letztwilliger Verfügungen im reinen Sinne des Wortes, im ersten Falle zu Gunsten unverheiratheter Töchter, im zweiten zu Gunsten des besonders berücksichtigungswürdigen Sohnes. Aistulf (c. 13) dehnt die letztere Bestimmung auf Töchter aus. Eine volle Annahme des römischen Testamentes ist bei den Langobarden ausgeblieben,[5]) so dass man die langobardische letztwillige Verfügung mit dem römischen Testamente nicht vergleichen kann. Sie ist kein einheitliches, abstractes Institut: nirgends wird eine allgemeine Verfügungsgewalt zugestanden; nur diejenigen Functionen des Testamentes, die ausdrücklich

---

[1]) nämlich die Zulässigkeit der Tingatio einzelner Sachen, was später auch für Laien möglich wurde; s. Schultze l. c. 8 f. u. Palumbo: Testamento romano e testam. langobardo 289.

[2]) s. Schultze l. c. 16 ff. Wenn Palumbo l. c. 317 behauptet, dass schon vor Liutprand sogar Testamente zu Gunsten der Kirche vorkamen, so kann er doch nur Testamente, die von Römern errichtet wurden, anführen. — Auch Miller (Zschr. f. R. G. XIII. 98 f.) bezieht Liut. 6 nicht auf Testamente, sondern nur auf formlose Schenkungen. And. Ans. von Savigny l. c. I. § 78.

[3]) also ohne Beobachtung der Formen einer Tingatio (cf. Liut. 73.) Mit Unrecht nimmt Kayser (Zschr. f. R. G. VIII. 482 f.) an, dass unter Rothari eine Tingatio für Kirchen unzulässig gewesen wäre.

[4]) cf. Liut. 65.

[5]) Die Worte: „nam pater non possit illos inlecitus neque per thinx vel per qualicumque conludium heredis instituere" (Liut. 105) beziehen sich nicht auf Testamente, wie Kayser (l. c.) annahm, sondern auf fictive Kaufverträge und andere den Erben schädigende Massregeln; s. Tamassia: Alienazioni 241.

Digitized by Google

gesetzlich anerkannt wurden, sind in das langobardische Recht eingedrungen.[1]) Der Kampf gegen die Testamente hörte übrigens nicht auf. Die Familie bekämpfte dieselben aufs Schärfste.[2])

Zu erwähnen ist noch das Institut der Testamentsvollstrecker. Es dient, ebenso wie die Tingatio, verschiedenen Zwecken. Es wurzelt gleichzeitig im Sachen-, Obligationen- und Erbrechte,[3]) was schon genügt, um jeden Vergleich mit spätrömischen Instituten abzulehnen. Wenn auch die Treuhand dem Fortschritte des langobardischen Rechtes wichtige Dienste geleistet hat, so ist nichtsdestoweniger der Treuhänder kein Stellvertreter im eigentlichen Sinne[4]) und zu bemerken ist, dass die Treuhand, die wohl die letztwilligen Verfügungen zum Seelenheile sichern sollte, also zu einem dem alten Rechte fremden Zwecke benützt wurde, nichtsdestoweniger auf germanischem Boden haften blieb.[5]) —

Die Verantwortlichkeit des Erben für die Schulden des Erblassers hat ebenfalls einen selbständigen Charakter.[6])

Diese Uebersicht genügt, um die Stellung des langobardischen Rechtes zu würdigen. Es zeichnet sich durch das Bestreben aus, das alte Recht unter Beibehaltung seiner Grundlagen den neuen Verhältnissen anzupassen. Zu einer Reihe wichtiger Concessionen hat sich das langobardische Recht im Laufe der Zeit verstanden. Diese Concessionen sind durch die italienischen Rechtsverhältnisse und durch den in diesen Verhältnissen bewirkten Fortschritt des Volkes hervorgerufen worden. Dass man sich dabei in einzelnen Fällen äusserlich den römischen Vorbildern näherte, dass man auch manchmal sachlich den Boden

---

[1]) Es ist auch anzunehmen, dass die Langobarden deshalb nicht von Testamenten sprechen, weil sie offenbar den Unterschied empfanden.

[2]) cf. Aist. 12.

[3]) s. Schultze l. c.

[4]) l. c. 60, 64 f.

[5]) l. c. 210.

[6]) Bemerkenswert in dieser Hinsicht Roth. 362; cf. Pappenheim l. c. 74. S. auch oben S. 185 A. 3a.

Digitized by Google

des römischen und kirchlichen Rechtes betrat, darf nicht geleugnet werden und widerspricht der Selbständigkeit des langobardischen Rechtes durchaus nicht. Denn die Selbständigkeit eines Rechtssystems besteht nicht in der Abgeschlossenheit desselben gegenüber der ganzen Welt, sie besteht vielmehr darin, dass man das Empfangene selbständig verarbeitet und unter dem Einflusse von Impulsen, denen man sich nicht verschliessen kann, eigene Gedankenarbeit verrichtet. Der Einfluss des römischen Rechtes hat hier im allgemeinen eine strengere juristische Durchbildung hervorgerufen, die sich zwar noch nicht zur Abstraction erhebt, und das Formelle nicht beseitigt, die aber doch zu einer über die anderen germanischen Rechte hinausgehenden Praecisierung führt. Seinem alten Wesen treu, inhaltlich durch die neuen Verhältnisse bereichert, im Inneren gekräftigt und zwar gerade durch die Gefahren gekräftigt, ist das langobardische Recht aus der Berührung mit dem römischen in die weitere Periode der fränkischen Herrschaft und der späteren theoretischen Ausbildung getreten. Die politischen Verhältnisse, die Desorganisation des Römertums und die durch eine günstige Vorgeschichte gestählte Eigenart, haben den Langobarden die Möglichkeit einer selbständigen Entwicklung gegeben und sie veranlasst, nur dasjenige aufzunehmen, was aufgenommen werden musste und es aufzunehmen, nicht aus Nachahmungstrieb, sondern weil es den Verhältnissen entsprach. Hochbedeutend, in Bezug auf ihr Recht, offenbar schon beim Einbruche in Italien hochentwickelt,[1]) besassen die Langobarden innere Kraft, die ihnen das Hinaustreten aus sich selbst erschwerte, aber gerade deshalb eine eigenartige Verarbeitung des Erworbenen ermöglicht hat. In dieser Urwüchsigkeit, die uns durch frühere Nachrichten bestätigt wird, lag ihre Grösse; und kein Zufall ist es, dass sie in der Zeit, wo der römische Einfluss sich weniger äusserte, für ihr Recht so viel geleistet haben. Sie behielten den grössten Theil ihrer Einrichtungen bei; abgesehen von kleinen Aenderungen ist eigentlich nur die

[1]) Ficker l. c. I. 206 betont, dass das langobardische Recht, trotz vieler Berührungspuncte, doch von allen verwandten Rechten verschieden ist; darin liegt auch ein Beweis seiner grossen Selbständigkeit.

Digitized by Google

Volksverfassung einer durchgehenden Umbildung unterworfen worden, die sich als Folge der Zerstreuung auf einem grösseren Territorium von selbst ergeben musste.[1]) Eine Mischung langobardischer und römischer Einrichtungen ist nicht eingetreten. Den langobardischen Einrichtungen wurde manches angegliedert, was nöthig erschien, aber ohne dass deshalb die alten Einrichtungen abgeschafft worden wären. Das Uebergewicht alten Rechtsmaterials tritt überall hervor; wir können dabei absehen von der Frage, ob die eine oder die andere Eigentümlichkeit dieses Rechtes altgermanisch ist, oder nicht. Einheitliches, germanisches Recht ist in historischer Zeit mehr als zweifelhaft und es kann bei der Betrachtung, um die es hier zu thun ist, nur darauf ankommen, ob die Eigentümlichkeiten, die uns auffallen, in der Entwicklungslinie des betreffenden Volkes als alt zu betrachten sind. Wenn Vieles, was nicht als urgermanisch zu bezeichnen wäre, aber unzweifelhaft germanischen Charakter hat, sich bei den Langobarden erst später entwickelt hätte, dann müssten wir neben dem Beharren auf den eigenen Grundlagen auch noch urwüchsige Entwicklung annehmen und das Recht dieses Volkes noch höher schätzen; denn nur ein ganz besonders starkes Recht ist unter so schwierigen Verhältnissen fähig, sich folgerichtig zu entwickeln. Es ist daher das langobardische Recht nicht wie das der Westgothen und Burgunder, als ein Mischrecht zu betrachten; es liegt vielmehr principiell Beibehaltung des eigenen und nur Hinzufügung und selbständige Verarbeitung der Neuerungen vor. Das langobardische Recht ist nicht styllos, es hat einen eigenen Schwung und recipiert nicht mechanisch; Imitation liegt ihm ferne und jedes Institut wirkt als das, was es ist. Die Form des staatlichen und rechtlichen Lebens haben die Langobarden gegeben. Die Römer mussten sich dieser Form unterwerfen und erst viel später ist diese Form mit römischem Geiste ausgefüllt worden. So muss

---

[1]) Auch vermag man nicht festzustellen, wie diese Volksverfassung vor dem Einbruche in Italien geartet war. Die Gestaltung des Gerichtswesens (s. oben S. 161 A. 4) lässt vermuthen, dass die Langobarden vielleicht überhaupt nicht dieselbe Stufe der Volksverfassung erreicht haben, wie viele andere Völker, oder, dass die Umbildung schon vor der Gründung des italienischen Reiches begann.

Digitized by Google

man Sickel's[1]) Urtheil bestätigt finden, dass die Langobarden zu wenig von dem römischen Geiste aufgenommen haben, um die politische Erneuerung des Westens zu vollbringen. Sie haben den germanischen Rechtsideen zur grössten und vollkommensten Blüthe verholfen, sie haben dasjenige geleistet, was überhaupt unter diesen Umständen Menschen leisten konnten, sie sind aber gerade, weil sie die römische Auffassung zu wenig berücksichtigten, nicht imstande gewesen, die geistige Führung der mittelalterlichen Rechtsentwicklung der Germanen zu übernehmen. Die germanischen Rechtsideen haben hier in dem täglichen Kampfe, den sie gegen den Romanismus in seiner ureigensten Heimath führten, ihren grössten Triumph gefeiert, konnten aber wegen der zu geringen Benützung des römischen Rechtes unter diesen schweren Verhältnissen die führende Rolle nicht auf die Dauer behaupten, den Fortschritten der Cultur und den gesteigerten Anforderungen Italiens nicht voll entsprechen. Dass aber trotzdem das langobardische Element bis in die späte Zeit in Kunst und Recht wirksam blieb, ist schon erwähnt worden.

Nur die Phantasie, aber nicht die Wissenschaft könnte sich mit der Frage befassen, wie die weitere Entwicklung verlaufen wäre, wenn das langobardische Reich nicht in Italien, sondern in Gallien oder Germanien bestanden hätte und wenn die Volkszahl der Langobarden eine grössere gewesen wäre, oder schliesslich mit der Frage, welchen Verlauf die weitere Entwicklung genommen hätte, wenn das Reich nicht durch die Franken seiner Selbständigkeit, mithin also auch seiner selbständigen und folgerichtigen Rechtsgestaltung beraubt worden wäre. Eine wissenschaftliche Beantwortung dieser Fragen erscheint ausgeschlossen; aber naheliegend ist die Annahme, dass so wie durch die Unterbrechung der burgundischen Rechtsentwicklung die Entfaltung des germanischen Rechtes in Gallien einen unersetzlichen Verlust erlitten hat,[2]) ebenso auch durch die Unterbrechung der langobardischen Rechtsentwicklung, die durch die zeitgenössischen

---

[1]) Reiche d. Völkerwand. 242 f.

[2]) s. Band I. 312.

Digitized by Google

Umstände geförderte Weltstellung des germanischen Rechtes erschüttert wurde. Den Trümmern des langobardischen Rechtes entstieg die Neubelebung des römischen; von diesem Lande aus, in dem zwei Jahrhunderte hindurch das germanische Recht seine grössten Erfolge feierte und schier ungeahnte Eigenschaften äusserte, hat das römische Recht später seinen siegreichsten Zug unternommen.

Digitized by Google

VII. Das Reich der Franken.

I.

Die Franken[1]) werden bekanntlich erst um 240 n. Chr. genannt[2]) und zwar anlässlich eines nach Gallien unternommenen Raubzuges und der ihnen von Aurelian bei Mainz beigebrachten Niederlage; 16 Jahre später dringen sie bis Spanien vor, wo sie einige Jahre bleiben und sogar Tarraco erobern; dieser Zug scheint sogar bis nach Afrika ausgedehnt worden zu sein. Zur Zeit des Kaisers Posthumus erobern Franken römische Besitzungen am Taunus; kurz darauf plündern sie gallische Gebiete, um sich in denselben niederzulassen; auch Kaiser Probus hatte um das J. 278 mit ihnen zu kämpfen; er siedelte fränkische Gefangene in Thrakien und am schwarzen Meere an, von wo sie aber ausbrachen, um kühne Seefahrten zu unternehmen, die sie endlich in ihre Heimath zurückführten. Zur Zeit Diocletians wiederholen sich fränkische Einfälle in Gallien, die theilweise

---

[1]) Von der neueren Litteratur über fränkische Vorgeschichte ist besonders Fr. Stein: Die Urgesch. d. Franken u. d. Gründung des Frankenreiches durch Chlodwig (Arch. d. hist. Ver. von Unterfranken 1897) zu erwähnen. — Im allgemeinen sind die Litteraturnachweise speciell in diesem Capitel, mit Rücksicht auf die bedeutende Menge der hierher gehörenden Arbeiten, verhältnismässig spärlich; konnte schon bei den früher behandelten Gegenständen nicht alles angeführt werden, so ist dies hier geradezu unmöglich, andererseits aber auch überflüssig, da gerade die fränkischen Verhältnisse in der ganzen germanistischen Litteratur am meisten besprochen werden, überdies auch in dem geplanten Werke über das Immobiliareigentum eine eingehendere Berücksichtigung finden werden, als alle andern.

[2]) Alle Versuche, den Namen der Franken schon in früherer Zeit nachzuweisen, sind unzutreffend; s. Bremer: Zum Alter d. Namens d. Franken in Beitr. z. Gesch. d. dtsch. Sprache u. Lit. XXV. 223.

Digitized by Google

auch zu Ansiedelungen führen. Als äusserst tüchtig, dabei aber sehr gefährlich, werden die Franken von römischen Schriftstellern geschildert.

Ohne auf die ohnehin sattsam bekannten Details einzugehen, wollen wir nur im Allgemeinen sagen, dass die fränkischen Bewegungen schon in früher Zeit sich von zwei Seiten aus beobachten lassen;[1]) eine östliche und eine nördliche Bewegung ist zu unterscheiden. Nicht als ob diese Bewegungen planvoll angelegt und von bereits organisierten Völkergruppen durchgeführt worden wären; sie ergaben sich als Resultat der geographischen Gruppierung einzelner Völker und des Nachrückens anderer.

Nur zwei altfränkische Stämme wurden zuerst ausdrücklich genannt u. zw. Chamaven und Chattuarier; man dürfte vielleicht daraus entnehmen, dass gerade von hier aus ein engerer Zusammenschluss der fränkischen Völker begann. Denn im engen Anschlusse an diese beiden Völker erscheinen auch Bructerer und Ampsivarier; jedenfalls hat es mehrere Krystallisationspuncte gegeben, als die wichtigsten sind die mittel- und niederrheinischen Gegenden zu betrachten.

Historisch wichtig erscheinen natürlich die Völkergruppierungen, wobei Salier, Ripuarier und die oberfränkische Gruppe zu unterscheiden sind.

Die Salier sind aus der Vereinigung und Unterwerfung der Cugernen, Bataver und Cannenefaten, sowie einiger kleiner Nebenstämme hervorgegangen, bildeten jedenfalls keine besonders grosse Masse, sind aber durch eine überaus günstige Situation zu leitender Stellung gelangt. Was die einzelnen Bestandtheile der salischen Gruppe anbelangt, so sind bekanntlich die Bataver, die ursprünglich einen Chattengau des rechten Rheinufers bildeten und später die vom Rhein, der Maas und der Mosel gebildete Insel besetzten, schon durch Drusus für Rom gewonnen, der römischen Recrutierung unterworfen und dem römischen Befehlshaber der Germania inferior unterstellt worden. Sie sonderten sich auf diese Weise von den übrigen Chattengauen dauernd ab. Die Cugernen sind als Nach-

---

[1]) s. Schröder R. G.[3] 94 ff.

Digitized by Google

kommen der von Tiberius auf das linke Rheinufer versetzten Sugambern[1]) zu betrachten. Sie haben sich im IV. Jh. westwärts gewendet und dadurch den Chattuariern Platz gemacht. Die Cannenefaten sassen westlich von den Batavern an der Küste und zogen im IV. Jh. südwärts; sie waren seinerzeit an dem batavischen Aufstande mitbetheiligt.

Von 290 an behaupten sich die Salier in Batavien und dehnen sich langsam in sehr zäher Weise behufs dauernder Besitzergreifung und Ansiedlung zunächst gegen Westen aus. Sie sind durch die ihnen gleichzeitig nachrückenden Sachsen dazu offenbar gezwungen worden. Schon 292 bekämpft Constantius Chlorus diese Völker und drängt sie zur Besetzung der öden Landstriche im nördlichen Gallien. Abgesehen von dieser unter römischer Botmässigkeit erfolgten Verpflanzung nach Gallien zogen die Salier im IV. Jh. nach Toxandrien, wo sie offenbar auf keine nennenswerthen Hindernisse römischerseits gestossen sind und wo sie auch trotz des Krieges, den Kaiser Julian gegen sie führte, belassen werden mussten. Es ist nicht bekannt, wann sie von hier weiter gezogen sind, soviel steht aber fest, dass zu Anfang des V. Jh., also etwa 50—70 Jahre nach Julian die römische Vertheidigungslinie nur noch bis Tongern, Famars und Arras reichte; da wir von keinem Zusammenstosse in diesem Gebiete hören, so scheint diese Ausbreitung friedlich erfolgt zu sein. Jedenfalls bildeten die an diesem Vorrücken betheiligten Völker seit dem IV. Jh. einen in nicht näher zu bestimmender Weise organisierten Verband, der in dem gemeinsamen Namen der Salier seinen äusseren Ausdruck findet. Alles, was in neuester Zeit von Dippe[2]) dagegen vorgebracht wurde, erscheint unhaltbar; denn wenn auch die Stellen des Ammian Marcellinus und Claudian in der von Dippe[3]) ver-

---

[1]) Man muss mit Müllenhoff (Zschr. f. dtsch. Altertum XXIII) annehmen, dass die Sugambern durch Tiberius theils vernichtet, theils auf römischen Boden verpflanzt wurden und dass dieser Name nur noch poetische Bedeutung hat; ein kleiner Bruchtheil lebte in den Cugernen und Marsen fort.

[2]) In Histor. Vierteljahrsschrift II.

[3]) l. c. 181 f. Dippe übersetzt die Worte Ammians: „Caesar . . . petit primos omnium Francos . . . quos consuetudo Salios appellavit" ganz

Digitized by Google

suchten Weise gedeutet werden könnten, so kann man doch über die Schwierigkeit, die sich auf Grund der Notitia Dignitatum der Auffassung Dippe's entgegenstellt, keineswegs hinauskommen.[1]) — Hinsichtlich des Zuges nach Toxandrien muss mit gutem Grunde angenommen werden, dass derselbe sich nicht nach dem Süden, sondern nach dem Südwesten richtete. Man umgieng den Kohlenwald und hielt sich an dessen Saum, so dass die Romanen im Norden und Nordwesten durch den Kohlenwald, im Osten durch das Ardennengebirge vor den Saliern geschützt waren.[2]) Die Abberufung der Legionen aus Gallien durch Stilicho gab Gelegenheit zu weiterem Vordringen, welches sich in der zu Anfang des V. Jh. erfolgten Besetzung der beiden Scheldeufer äusserte. Ueberhaupt wurden in jener Zeit viele Züge in das Innere Galliens unternommen, aber ohne dass die dichte salische Ansiedlung über die erwähnten Gebiete hinausgekommen wäre. Wenn auch Chlogio bis zur Somme vorgedrungen ist, so hat sich doch die Ansiedlung des Volkes nur bis an die Canche und die Lys ausgedehnt,[3]) so dass die Erwerbungen Chlodovechs nicht mehr als volksmässige anzusehen sind. Die Linie von Dünkirchen bis Mastricht bildet die

---

richtig: „er griff als die ersten unter allen die Franken an, nämlich diejenigen (Franken) denen man gewöhnlich den Beinamen der Salier giebt." Zu weit geht aber die Schlussfolgerung, dass die weiter von Ammian erwähnten Chamaven nicht dazu zu rechnen sind.

Durch Interpretation der Worte Claudians „Ut Salius jam rura colat, flexosque Sicambri in falcem curvent gladios", wobei Salius vom römischen Standpuncte (salus = mare) ausschliesslich den Seefahrer bedeuten soll, will Dippe die Bezeichnung Salier als eine rein römische hinstellen. Er gelangt (l. c. 186) zu der Ueberzeugung, dass das Wort Salicus einen Kreislauf vollzogen habe; ausgegangen von den Niederfranken, ist es von den Keltoromanen aufgegriffen, missverstanden und als Beiwort eines nichtwirklichen Volksnamens aufgefasst worden; es ist sodann zu den Franken zurückgekehrt und hat im römischen Gewande wenigstens ihre Rechtssprache beeinflusst. — Wenn schon ein so lange andauerndes Missverständnis auffallend ist, so muss diese Rückkehr zu den Franken, also auch ihre wenigstens passive Theilnahme an dem Missverständnisse, mehr als verdächtig erscheinen.

[1]) Darauf ist Dippe nicht eingegangen.

[2]) Pirenne: Gesch. Belgiens I. 15 f.

[3]) l. c. 30.

Digitized by Google

Sprachgrenze zwischen dem vlämischen und dem wallonischen Idiome; bis zu dieser Linie reicht die geschlossene fränkische Ansiedlung, bei welcher man auf keine nennenswerthe kelto-romanische Einwohnerschaft stiess; die Linie St. Nicolas-Thourout scheint im Nordwesten die salische Grenze gebildet zu haben, denn zwischen dieser Linie und der Küste liegen öde Waldstrecken.[1]) Auf den Vormärschen längst der Schelde bis Tournay ist schon Widerstand bemerkbar. Denn es ist im Thale der Somme und in den Umgebungen von Cambrai, Tournay und Arras die bisherige Bevölkerung nicht überwunden worden und es erfolgte vielmehr eine Vermischung.[2]) Die Grenze des geschlossenen und von den Römern wenig oder gar nicht behinderten Vorrückens der Franken fällt zum grossen Theile mit der noch jetzt bestehenden Sprachgrenze zusammen. In diesen schon im V. Jh. besetzten Gebieten unterlagen die Franken keiner erheblichen Beeinflussung durch römische Elemente. Diese Gebiete bildeten denn auch lange Zeit hindurch den festen Stützpunct des Germanentums und den Boden, von dem aus die Franken in kleineren und grösseren Schaaren südwärts zogen, ohne sich aber von dem Boden, der ihren Ausgangspunct bildete, loszureissen und darin lag von vornherein ein wichtiger Schutz gegen die Romanisierung. Es ist kein Zufall, dass die salischen Stammländer einem freiheitsliebenden Bürgertume die beste Stätte boten, während in Frankreich der feudale Adel zur leitenden Rolle gelangte.[3]) Es sind offenbar die kriegerischen Elemente des Volkes gegen Süden gezogen, wodurch diese grosse Charakterverschiedenheit entstand. Die Kriegszüge Childerich's scheinen keine dauernden Erfolge erbracht zu haben; die Ausdehnung der fränkischen Herrschaft in grossem Style war seinem Sohne Chlodovech und dessen Nachfolgern vorbehalten. Durch den Sieg über Syagrius (486) wurde das fränkische Uebergewicht in Gallien befestigt, aber dennoch dauerte es bis 491, ehe die fränkische Herrschaft bis an die

---

[1]) Pirenne l. c. I. 16.

[2]) nur bei Boulogne fanden die Franken Gelegenheit, sich ungehindert und unvermischt anzusiedeln; s. Pirenne l. c. 13 f.

[3]) s. Schiber: D. fränk. u. alam. Siedlungen in Gallien 61.

Digitized by Google

Seine und bis 496, ehe sie an die Loire und das Meer ausgedehnt werden konnte; diese Ausdehnung war nicht mehr eine rein kriegerische, sondern im Gegentheile eine überwiegend politische. Die Bretagne blieb noch immer fast unabhängig und stand nur formell unter fränkischer Oberherrschaft.[1]) Sie gab auch den Nachfolgern Chlodovechs sehr viel zu schaffen[2]) und die wirkliche Unterwerfung der Bretagne hat eigentlich erst unter den Karolingern begonnen.[3]) Rasch und fast ungehindert wuchs nunmehr das salische Reich durch Unterwerfung germanischer und romanischer Gebiete, die durch eine glückliche Fügung sich jeweils die Wage hielten, zu einer Weltmacht heran. Alamannen, Westgothen, Bayern, Thüringer und das alamannische Raetien, Ligurien und Venetien, endlich das Langobardenreich und Sachsen treten in den Verband dieses Reiches, welches früher schon auch die übrigen Franken unterworfen hatte.

Die Ripuarier bestanden aus Chamaven, Chattuariern, Brukterern und Ampsivariern; auch die Ubier sind in diesem Bunde aufgegangen. Der Ripuariername erscheint in der ersten Hälfte des V. Jh. und auch da in sehr unbestimmter Ausdehnung. Er ist diesen Völkern von den Römern gegeben worden. Für die Bestimmung seiner eigentlichen Ausdehnung kann der Umstand geltend gemacht werden, dass man im IX. Jh. unter Ripuarii alles zwischen den Saliern und den Oberfranken verstand; da nicht anzunehmen ist, dass im fränkischen Reiche ein neuer Völkerbund entstehen konnte, so darf daraus geschlossen werden, dass die in der späteren Zeit benützte Benennung auch den Zuständen des V. Jh. im allgemeinen entspricht.[4]) Auch sehen wir schon im III., namentlich aber im IV. Jh. diese Völker gegen die Römer am Mittelrhein eindringen; solche Vorgänge aber boten gewiss den besten Anlass zu einem, wenn auch sehr lockeren Zusammenschlusse. Die

---

[1]) Prokop: Bell. goth. IV. 20, Greg. Tur. IV. 4.

[2]) Greg. Tur. V. 27, IX, 18, X. 9. S. Le Moyne de la Borderie: Hist. de la Bretagne I. 288, 393, 414 u. passim.

[3]) s. Le Moyne de la Borderie l. c. I. 505, II. 3.

[4]) Ueber das Ripuarierland s. Ficker: Die Heimath der Lex Rib. in Mitth. d. I. f. österr. Gesch. f. Ergbd. V. 52 f.

Digitized by Google

Chamaven wohnten ursprünglich in der Nähe der Sugambern gegen die Zuidersee zu,[1]) scheinen noch im I. Jh. weiter gegen Osten gezogen zu sein, nahmen dann aber im Laufe des II. Jh. wieder ihre alten Sitze ein. Von Julian wurden sie 359 besiegt und von dem linken Rheinufer verdrängt. Die ursprüngliche Heimath der Chattuarier ist ungewiss; im IV. Jh. findet man sie auf den beiden Seiten der unteren Ruhr bis zum Rhein; von dort dehnen sie sich nach Westen und Nordwesten aus und gelangen über den Rhein. Auch sie wurden von Julian besiegt.[2]) Die Brukterer sassen ursprünglich zwischen Ruhr und Lahn gegenüber Köln; sie rückten dann den Chattuariern nach und siedelten sich südlich der Lippe an, wo sie mit den Chamaven grenzten. Die Brukterer, die seinerzeit ebenfalls an dem batavischen Aufstande betheiligt waren, findet man zu Anfang des III. Jh. den Ubiern gegenüber anf dem rechten Rheinufer. Constantin d. Gr. hat sie bekriegt; später haben sie an der Besetzung des durch das Wegziehen der Chattuarier frei gewordenen Landes theilgenommen und grenzten somit an die Chamaven. Die Ampsivarier wohnten ursprünglich an der Ems, von wo sie durch die Chauken verdrängt wurden, so dass sie westwärts ziehen mussten und sich östlich von den Chamaven ansiedelten. Die Ubier wurden um das J. 38 v. Chr. von Agrippa auf das linke Rheinufer versetzt, wo sie ein Gebiet[3]) zur Nutzniessung gegen bestimmte Leistungen erhielten; von dem Verkehre mit den rechtsrheinischen Germanen waren sie abgesperrt. Ihr Hauptort wurde im J. 48 n. Chr. in eine römische Colonie, die Col. Agrippinensis umgewandelt,[4]) so dass daher der Name der Ubier seit der zweiten Hälfte des II. Jh. verschwindet.[5])

---

[1]) s. Schröder in Sav. Zschr. II. 2 f. — Wenig zutreffend erscheinen die Ausführungen von Froidevaux: Etudes sur la Lex dicta Fr. Chamavorum 18 ff., 209 ff.

[2]) s. Schröder l. c. 3 ff.

[3]) Das Ubiergebiet zu bestimmen versucht Schulten in Bonner Jahrb. 1898 S. 32.

[4]) Ob der ganze Ubiergau in das Gebiet der Col. Agrippinensis aufgenommen wurde, ist fraglich. S. Nissen in Bonner Jahrb. 1895 S. 150 Schulten l. c. 30 f. und Kornemann: Z. Stadtentstehung 59.

[5]) s. Nissen l. c. 150. Ob ihr Gebiet der Colonie attribuirt wurde

Digitized by Google

Gegen Ende des IV. Jh. hörte die römische Herrschaft in der Germania inferior auf und dieses Land wird nun zum Tummelplatz der Ripuarier. Köln wird von ihnen erobert und obwohl Aetius und später noch Aegidius siegreich gegen sie vorzugehen in der Lage waren, erscheint doch um 463 ihre Herrschaft unbestritten.[1]) Ihr Gebiet dehnte sich längst der Strasse von Köln nach Trier aus und vereinzelt erreichten die Ripuarier auch das Moselthal; Aachen, Köln, Jülich, Bonn und Zülpich bezeichnen ihr Hauptgebiet.[2])

Das Vordringen der Ripuarier, welches durchaus kein einheitliches war, findet nach Ueberschreitung der Maas seine Grenze am Rande der Sümpfe des Kempenlandes.[3]) In der zweiten Hälfte des V. Jh. scheint ihre Einheit bedeutende Fortschritte gemacht zu haben; offenbar deshalb, weil sie sich im allgemeinen in einer viel schwierigeren Lage befanden als die Salier und grösseren Gefahren die Stirne bieten mussten.

Für das Moselgebiet erscheint das Vordringen der Ober-Franken als das Wichtigste. Wenn berichtet wird, dass Kaiser Maximian um 286 Franken bei Trier ansiedelte, so handelt es sich höchstwahrscheinlich um Oberfranken u. zw. um Chatten, denn der Zusammenhang der Oberfranken mit den Chatten dürfte als höchstwahrscheinlich angenommen werden.[4]) Auch die Franken, von denen berichtet wird, dass sie sich an dem Kriegszuge Attilla's betheiligten, dürften oberfränkische

---

erscheint zweifelhaft; s. Heldmann: Der Kölngau 122; doch spricht trotz der Bedenken Heldmanns das meiste dafür.

[1]) s. Schröder l. c. 17 f.

[2]) s. Schultze l. c. II. 42 u. Meitzen l. c. I. 559.

[3]) s. Pirenne l. c. I. 16.

[4]) Hinsichtlich der Beziehungen zwischen Chatten und Franken ist Müllenhoffs Ansicht durch Schröder (Sav. Zschr. II. 18 ff.) als überwunden zu betrachten. Doch scheint Schröder zu weit zu gehen, wenn er alle Franken zu den Chatten rechnet; s. Dahn Könige VII. I 14 f. und Schröders Entgegnung in Hist. Zschr. Bd. 78 S. 195. Eine umsichtige Beurtheilung dieser Frage finden wir bei Gebhardt: Hdbch d. dtsch. Gesch. I. 122 und mit Recht macht Schultze l. c. II. 44 auf die Unterschiede zwischen Saliern und Oberfranken aufmerksam. S. auch Bremer: Ethnographie d. germ. Stämme in Paul's Gdriss. III.[2] 876 f. und 912 ff. Plath: Dispargum (Bonner Jahrb. 1895 S. 175) rechnet die Chatten zu den Thüringern, was ungerechtfertigt erscheint. Ueber diese Frage ist jetzt noch anzuführen Möller in Zschr. f. dtsch. Altert. Bd. 43, S. 172 ff.

Digitized by Google

Chatten gewesen sein. Die Ausbreitung der Oberfranken ergiebt sich nicht nur gegen die Römer, wobei sich der Kampf hauptsächlich um Trier concentrierte, sondern auch gegen die Alamannen u. zw. ist ein Gegensatz zwischen Oberfranken und Alamannen nicht erst für die Zeit Chlodwig's, sondern auch schon viel früher anzunehmen. Die oberfränkische Bewegung hatte im allgemeinen keinen staatlichen, ja nicht einmal einen bundesmässigen Charakter. Eine Einigung der an ihr betheiligten Völker ist nicht erfolgt; in ihrem politischen Auftreten näherten sie sich vorwiegend der ripuarischen Gruppe, obwohl sie mit ihr keinen Bund eingiengen. Die Aehnlichkeit politischer Lage und historischer Schicksale hat unter den fränkischen Völkern verschiedenartige Annäherungen hervorgerufen, wobei aber bemerkt werden kann, dass die Stammeseinigung der Franken geringere Fortschritte machte, als die der anderen Völker; Bündnisse werden geschlossen, ohne dass die Völker in einer gemeinsamen Ordnung aufgehen. Die Bündnisse gewinnen in den nieder- und mittelrheinischen Gebieten eine immer grössere Intensität, die aber unter Umständen abnimmt, um endlich erst in dem grossen fränkischen Reiche eine staatliche Verkörperung zu finden; doch ist dieser letzte Erfolg bekanntlich nicht ohne Gewalt und List erreicht worden und der Anschluss der fränkischen Völker war niemals kräftig genug, um die Stufe eines Stammesreiches auf rein organischem Wege erreichen zu können. In den Franken sind sehr heterogene Elemente vereinigt u. zw. solche, die in ihrer Vorgeschichte mit den Römern in nahe Beziehung traten, neben solchen, bei denen dieses Moment fehlte, ferner solche, die seit früherer Zeit an der Meeresküste und am Rhein wohnten und andere, die im eigentlichen Sinne des Wortes binnenländisch waren. Dass sie sich schliesslich fanden und mehr weniger gemeinsam, d. h. gleichzeitig, die römische Herrschaft vom Norden, Nordosten und Osten aus untergruben, beruhte vielfach auf zufälligen Umständen und nicht auf einer durch die Stammesgemeinschaft begründeten Einigung. Auch war das Zusammengehörigkeitsgefühl ein ungenügendes.[1])

[1]) Dennoch traten sie so mächtig und massgebend auf, dass man in der zweiten Hälfte des V. Jh. Germanen und Franken zu identificieren be-

Digitized by Google

Dass die Franken unter Vielherrschaft standen, ist bei dieser Sachlage selbstverständlich und geht aus allen Berichten hervor.[1]) Diese Erscheinung bezieht sich nicht nur auf die einzelnen Gruppen, sondern auch auf die einzelnen Bestandtheile derselben. Es musste daher auch die Entwicklung des später so wichtig gewordenen fränkischen Königtums ihren Ausgangspunct von den mächtigen Persönlichkeiten der Merovinger nehmen; nur im geringen Grade konnte sich dieses Königtum an ältere Traditionen anlehnen, dass es aber seinen Inhalt nicht etwa dem römischen Einflusse verdankte, zeigt der weitere, unten zu besprechende Verlauf.

Für die ferneren Schicksale der Franken und besonders für ihre Resistenzfähigkeit gegenüber römischem Einflusse waren diese Umstände von grosser Bedeutung. Die Erfahrung lehrt, dass auf dieser Culturstufe fremde Beeinflussung eines politisch geeinigten Volkes in der Regel leichter vor sich geht, als die einer in mehrere Gruppen zerfallenden Masse. Bei einheitlich organisierten Völkern genügt es oft, wenn der fremde Einfluss an leitender Stelle Eingang gefunden hat. Ein Körper, der mehrere Häupter hat, an die sich besondere Organisationen knüpfen, ist allem Fremden schwer zugänglich. Schon vermöge ihrer Selbständigkeit, sind solche verschiedene Einheiten

---

ginnt und den Namen Germania auf die Franken einschränkt. S. Müllenhoff in Zschr. f. dtsch. Altert. XXIII. 39.

[1]) Abgesehen von Greg. Tur. ist zu erwähnen, dass anlässlich des Krieges, den Julian 360 in Batavien führte, ausdrücklich mehrere Könige angeführt werden; s. v. Sybel Königtum[2] 160 f. Ueber Könige bei Brukteren und Chamaven s. Müllenhoff: Dtsche. Altertumskunde IV. 185.

Fahlbeck: La royauté et le droit royal chez les Francs 12 sprach die Ansicht aus, dass Chlogio sowohl über Salier, als auch über Ripuarier geherrscht habe und dass erst nach Chlogio's Tode Theilung eingetreten sei. Wenn wir aber sehen, dass Chlodovech salische Kleinkönige leicht beseitigt und einfach ihre Nachfolge übernimmt, bei den Ripuariern dagegen einer Wahl bedarf, so genügt das, um die an und für sich unerwiesene Ansicht Fahlbeck's zu entkräften. Nicht unwichtig für diese Frage sind die Ausführungen Dippe's l. c. 186. Plath (l. c. 142) tritt der Meinung Fahlbeck's bei. Hubrich: Wahl und Erbkönigtum 2 ff. will drei salische Königreiche annehmen. — Dispargum findet Plath l. c. 166 in Duisburg am Rhein.

Digitized by Google

weniger geneigt, einer Führung oder einer Beeinflussung Folge zu leisten.

Die eigenartige Zerfahrenheit, die sich in der fränkischen Stammbildung äusserte, erklärt auch einigermaassen den Mangel entsprechender historischer Erinnerung an frühere Zeiten. Man könnte mit Rücksicht darauf, dass die Franken eine überhaupt günstige Vorgeschichte haben, speciell bei diesem Stamme ein reiches Sagenmaterial erwarten. Dies ist nicht der Fall. Wir sehen vielmehr, dass das schnelle, aber nicht einheitliche Wachsen, die rasch auf einander folgenden, aber nicht gemeinsam zustande gebrachten Erfolge, die Genauigkeit der historischen Erinnerungen trübten. Keine Legende weist auf die Zeiten der Wanderung und der ersten Bekämpfung der Römer hin.[1]) Dasjenige, was wir über die episch-historische Poesie der Franken wissen, beweist, dass dieselbe über die Reichsgründung in Gallien nicht zurückgeht,[2]) während die langobardischen Sagen weiter reichen. Auffallend erscheint es, dass sich an ein Geschlecht, welches erst im V. Jh. zu grösserem Ansehen gelangte, bereits ein Kreis mythologischer Sagen u. zw. in verhältnismässig sehr kurzer[3]) Zeit knüpfen, noch auffallender aber, dass sich die Sage des Nachfolgers Chlogio's, also eines historischen Königs, in dem Maasse bemächtigen konnte.

Die poetischen Bestandtheile des Geschichtswerkes Gregors[4]) beruhen zum Theile auf verloren gegangenen epischen Dichtungen, zum Theile auf mündlicher Tradition, an der sich übrigens höchstwahrscheinlich nach der Bekehrung der Franken zum Christentum auch die Romanen betheiligt haben.[5]) Man kann nicht sagen,

---

[1]) s. Kurth: Hist. poétique des Mèrovingiens; nur über Chlogio und Childerich sind Sagen überliefert; cf. l. c. 146, 206 ff. — Näheres bei Pio Rajna: Le origini dell' epopea francese. — S. auch J. Seemüller: Studie zu d. Urspr. d. dtsch. Historiographie (in Festg. f. Heinzel 323. A. 1). — Ueber die Bedeutung der fränkischen Epik für die romanische s. Petit de Julleville: Hist. de la langue et de la litt. franç I. 56 ff.

[2]) s. Koegel: Gesch. d. dtsch. Litt. I. 122 ff.

[3]) Denn im VI. Jh. sind diese Sagen schon abgeschlossen.

[4]) in den Büchern I—IV; s. Monod: Etudes critiques sur les sources de l'hist. merov. 90 ff.

[5]) s. Voretzsch in Festgaben f. Sievers 107.

Digitized by Google

dass hauptsächlich die römische Abstammung des fränkischen Historikers etwa vorhandene Traditionen unterdrückt und einen Theil der fränkischen Sagen preisgegeben hätte. Denn wir sehen, dass Gregor allem, was er in dieser Hinsicht erfahren konnte, aufrichtiges Interesse entgegenbrachte und es wäre eher anzunehmen, dass er die Ueberlieferung ausschmückte, als dass er sie ignorierte.[1]) Der Vergleich mit den Langobarden liegt nahe; wenn Paulus Diaconus noch in viel späterer Zeit in der Lage war, alte Sagen seines Volkes wiederzugeben, so müssen die Langobarden an ihren Traditionen mit grösserer Zähigkeit festgehalten haben, als die Franken. Allerdings war auch die fränkische Wanderung an frappierenden Ereignissen arm, so dass sie den einzelnen Völkerschaften wenig. Anlass bot, hierüber Sagen zu entwickeln. Die Ausbildung einer gemeinsamen Stammessage aber war aus den schon berührten Gründen unmöglich.[2]) Das einzig Wichtige und Auffallende war die Thätigkeit der die Eroberung leitenden Persönlichkeiten, die alles frühere verdunkelten und allein hervortraten.[3])

Die Dürftigkeit der Tradition ist aus dem Prologe der Lex Salica am besten zu ersehen. Ihre sagenhafte Grundlage muss natürlich ohne weiteres zugegeben werden. Auch dass die Franken schon ein ansässiges Bauernvolk waren, geht aus ihr hervor. Ueber das Königtum aber ist sie gar nicht informiert, ebensowenig darüber, dass es verschiedene fränkische Volkszweige gab.[4]) Aber am allerauffallendsten ist der Umstand,

---

[1]) So z. B. giebt er die ganz unbegründete Version von einem Aufenthalte der Franken in Pannonien wieder; s. f. diese Frage Kurth l. c. 176 und Dippe: Salische Stammes- und Königssagen (in Zschr. f. d. gesch. Unterr. I. 193, 198.)

[2]) Deshalb ist die salische Stammessage zur allgemein fränkischen geworden; sie hat wahrscheinlich die etwa vorhandenen Sagen der anderen Völker in den Hintergrund gedrängt.

[3]) Damit hängt auch zusammen, dass, wie Dippe l. c. 200 zeigt, die jüngeren Theile der Sage auf Kosten der älteren in die erste Linie traten.

[4]) s. Dippe l. c. 170 f. Der genannte Forscher folgert aber ungerechtfertigterweise aus dem Prologe, dass die Sage, die dem Prologe als Grundlage diente, in die zweite Hälfte des IV. oder in den Anfang des V. Jh. zu setzen sei. Wenn auch der Stammesname in der zweiten Hälfte des IV. Jh.

Digitized by Google

dass der Prolog von hartem römischem Joche spricht, worüber die Salier gewiss nicht zu klagen hatten und dass ferner die Römer als Christenfeinde hingestellt werden, was natürlich beweist, dass dem Verfasser das Verhältnis der Gallorömer zu den heidnischen Franken und die Vernichtung des nordgallischen Christentums durch letztere einfach unbekannt waren.

Spätere Sagen führten den Ursprung der Franken auf das Heer Alexander des Grossen oder auf die Trojaner zurück. Ganz abgesehen von allen Erklärungen wäre nur darauf hinzuweisen, dass die Arverner sich schon zur Zeit Caesars trojanischer Abstammung rühmten, ebenso die Aeduer.[1]) Erinnerungen an diese den Galliern schmeichelnde Sage kommen vielfach vor; es ist daher anzunehmen, dass auch Gregor diese Sagen gekannt haben muss, dass er dieselben aber als vollkommen unzutreffend betrachtete und sie nicht einmal einer Erwähnung werth fand.[2]) Mit einer fränkischen Volkssage haben wir es in dieser Beziehung gewiss nicht zu thun, eher mit einer dem Halbgelehrtentum des Mittelalters entsprechenden Ausschmückung. Auch die bekanntlich zu vielen Meinungsverschiedenheiten Anlass gebende Erwähnung Thüringens[3]) bei

---

an Bedeutung zunimmt, so sind doch die Völkerschaftsnamen noch lange nicht vergessen, dauern vielmehr fort; auch vermag Dippe die Erwähnung des Christentums nicht zu erklären.

[1]) s. Th. Birt: De Francorum Gallorumque origine Trojana (Rh. Mus. f. Phil. N. F. 51. S. 506) u. Dippe: Die fränk. Trojanersagen (Wandsbecker Programm IV ff). Eine ausführliche Auseinandersetzung über diese Frage bietet auch Schnürer: D. Verf. d. sog. Fredegarchronik 168 ff., der sich für eine Einschaltung in der zweiten Hälfte des VII. Jh. ausspricht.

[2]) Loebell: Gregor v. Tours 375 spricht sich dafür aus, dass Gregor die Trojanersagen kannte; Lüthgen: D. Qu. u. d. Werth d. fränk. Trojasage 8 ff. dagegen.

[3]) Plath: Dispargum (Bonn. Jahrb. 1895 S. 140) nimmt an, die Franken seien thatsächlich nach Thüringen gezogen und gelangt zu dem auffallenden Ergebnisse, dass hier die Gründung des ripuarischen Reiches und zwar durch Salier erfolgt ist. — Viel ansprechender erscheint die von Schultze (Dtsche. Gesch. II. 49) vertretene und von Dippe (Salische Stammessagen in Zschr. f. d. gesch. Unterr. I. 184) näher begründete Ansicht, wonach hier an den Tongerngau zu denken und Dispargum in Duysburg zu suchen wäre; für Duysburg auch Plath l. c. 166. Ueber die Schwierigkeiten der Dispargumfrage s. Longnon l. c. 619.

Digitized by Google

Gregor konnte vielleicht darin ihre Erklärung finden, dass die Franken das berühmte Volk der Thüringer zur Verherrlichung ihrer Vergangenheit heranzogen.[1]) Die bei späteren Autoren, namentlich bei Widukind[2]) und bei Poeta Saxo[3]) vorkommenden Anspielungen auf germanische Gedichte über die Merovinger dürften eher als Gelehrtenpoesie betrachtet werden.

Die günstigen Verhältnisse der fränkischen Vorgeschichte werden namentlich klar, wenn wir die Verschiebungen der Völker und ihre Beziehungen zu Rom ins Auge fassen.

Abgesehen von vereinzelten Zügen, die niemals ganze Völker betrafen, wurden nicht römische Gebiete berührt, sondern vielmehr Länder, die von den Mittelpuncten römischer Cultur weit entfernt waren. Lange fortgesetztes Wohnen in den einmal bezogenen Gebieten erleichterte natürlich die Wahrung der eigenen Art. So wie rapide Wendungen den Völkern in der Regel Schaden bringen, so sind umgekehrt geringere Ortsveränderungen, namentlich wenn dazwischen Jahrzehnte und Jahrhunderte verstreichen, ungemein vortheilhaft. Denn unter solchen Umständen giebt es Gelegenheit, sich von anderen Elementen abzuscheiden und die Inzucht zu fördern. Gleichzeitig boten schwere Lebensverhältnisse die Grundbedingungen einer günstigen Zuchtwahl. Die Rassenkreuzung ist bekanntlich am vortheilhaftesten, wenn sie nur ab und zu stattfindet und zwar in so grossen Intervallen, dass das Product der Kreuzung sich seinerseits wieder rein entwickeln kann. Nur auf diese Weise bleiben Völker auf die Dauer vor dem Verkommen bewahrt und gewinnen gleichzeitig Gelegenheit, ihre Individualität zu entfalten.

Hinsichtlich der Gebiete, welche für die Entwicklung der Franken in Frage kommen, muss daran erinnert werden, dass schon in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit eine grosse Anzahl germanischer Völker in Belgien zerstreut war und die

---

[1]) s. Watterich: Die Germanen des Rheins, ihr Kampf mit Rom u. s. w. 227.

[2]) Res gestae Saxon. I. 9.

[3]) Dieselben sind von Koegel l. c. I. 122 mit Recht angezweifelt worden und Voretzsch l. c. 64 A. 2 tritt diesen Zweifeln bei.

Digitized by Google

Romanisierung Belgiens auch in den besten Zeiten geringe Fortschritte machte.[1]) Bekanntlich haben die Trevirer trotz der römischen Herrschaft ihre Eigenart gewahrt und dassselbe gilt für eine Reihe anderer Völker. So ist beispielsweise die Anzahl römischer Ortsnamen im Mosellande geringer, als die der keltischen.[2]) Dasselbe gilt für den Mittelrhein,[3]) dasselbe in noch höherem Grade für die Bretagne, wo überdies das keltische Element noch in fränkischer Zeit durch Auswanderung aus Britanien gestärkt wurde.[4]) Wir haben gesehen, dass man ein geschlossenes Vorrücken der Franken etwa bis zu der heutigen Sprachgrenze constatieren kann;[5]) das war natürlich nur unter der Voraussetzung möglich, dass in den betreffenden Gebieten keine nennenswerten Mengen von resistenzfähigen Einwohnern vorhanden waren.

Das Keltentum war verhältnismässig wenig widerstandsfähig, überdies seit langer Zeit mit germanischen Elementen vermischt, denen es auch anthropologisch und culturell nahe stand.

Auch germanische Völker, die frühzeitig in römische Abhängigkeit geriethen, haben doch unter günstigen Umständen ihre Eigenart wahren können. So schon im Tongerngau; in noch höherem Grade gilt dies für kleinere und grössere Gruppen von Franken, die schon seit Diocletians Zeiten als Ansiedler nach Gallien versetzt wurden. In der wenig römischen Umgebung, in die sie geriethen, konnte angesichts der damaligen Sachlage an eine Romanisierung nicht mehr gedacht werden. Dasselbe gilt natürlich auch für die seit Constantius Chlorus im Norden Galliens angesiedelten Gefangenen, denen bei Amiens, Troyes, Beauvais und Langres Sitze angewiesen wurden. Solche Mass-

---

[1]) s. Hettner: Zur Cultur von Germanien u. Gallia belgica (Westdeutsche Ztschr. II. 6 ff.) Daher auch der Einfluss des Keltischen auf die romanische Sprachentwicklung in Gallien; s. E. Windisch in Gröber's Grundriss d. rom. Philol. I. 306 ff.

[2]) s. Lamprecht: Wirthschaftsgesch. I. 150.

[3]) l. c. I. 151.

[4]) Ueber die grosse, auch politisch erhebliche Rolle des Keltentums in der Bretagne s. Le Moyne de la Borderie l. c. I. 279; s. auch Sickel in Gött. gel. Anz. 1892 141 ff.

[5]) s. Pirenne l. c. I. 12 f.

Digitized by Google

regeln, die sich häufig wiederholten,[1]) konnten von den zeitgenössischen Dichtern als Erfolg römischer Siege und römischer Politik bejubelt werden.[2]) Wir aber müssen darin vielmehr die Schaffung einer sehr geeigneten Grundlage für die später nachrückenden germanischen Völker erblicken. Und wenn auch diese Ansiedlungen nicht ausschliesslich aus Franken bestanden, sondern auch Sachsen[3]) und andere Völker[4]) hierzu verwendet wurden, so ist doch immerhin in all' dem nichts anderes zu er-

---

[1]) Wir erinnern an die von Maximian in den Gebieten der Trevirer und Nervier angesiedelten Franken; Chamaven und Chattuarier wurden durch Constantius Chlorus als Gefangene im Rhônegebiete ansässig gemacht; bedeutende Ansiedlungen fränkischer Laeten zwischen Sambre und Schelde bezeugt Eumenius in seinem Panegyricus auf Constans und Maximian. — S. Schröder Herkunft d. Fr. 32 f., Lamprecht l. c. I. 151 f., Dahn Kge. VII. I. 108, Meitzen l. c. I. 367 ff.

[2]) Dieser auf begreiflicher Kurzsichtigkeit römischer Zeitgenossen beruhende Irrtum ist entschuldbar; was soll man aber sagen, wenn ein moderner Historiker in diesen Vorgängen einen Erfolg Roms erblickt! Fustel de Coulanges ist es, der diesen eigentümlichen Vorzug für sich in Anspruch nehmen darf; er vertritt in L'invasion germanique 391 die Ansicht, dass in dem Eindringen der Germanen in römische Gebiete eine eigene Form des Besiegens der Germanen zu erblicken ist, er übersieht die Nachtheile, die dem Römertum daraus erwuchsen und betrachtet das Eindringen der Germanen mit Rücksicht auf ihre Unterstellung unter das römische Reich, die er natürlich übertreibt, als einen Vortheil! Die weitere, welthistorische Bedeutung dieser Vorgänge würdigt er keines Wortes, weil er da natürlich seine These schädigen müsste.

[3]) Sächsische Ansiedlungen an der Nord- und Westküste Frankreichs scheinen schon im IV. Jh. bestanden zu haben; schon die Notitia dignitatum kennt ein „litus saxonicum"; im V. Jh. erlangen die Sachsen an der Loire und in dem Gebiete von Bayeux grosse Bedeutung, s. Longnon l. c. 173 f.; die Sachsen von Bayeux wurden im VI. Jh. wo sie noch immer unter eigenen Führern standen, (s. Meitzen l. c. 508, 513) gegen die Bretonen verwendet, s. Longnon l. c. 172; auch in der Umgebung von Boulogne weisen Ortsnamen auf alte sächsische Ansiedlungen hin, s. Pirenne l. c. I. 10. Spuren germanischer Runen in der Gegend von Amiens weist nach Le Blant: Inscr. chrét. de la Gaule I. Nr. 323, 325.

[4]) So z. B. Friesen in den flandrischen Küstengebieten und Taiphalen im Poitou; s. Pirenne l. c. I. 17, Paul: Germ. Philol. I. 638. Auch Alanen kamen in der Gegend von Valence und Orléans vor; die Tongern sind schon erwähnt worden.

Digitized by Google

blicken, als eine, wenn auch nicht kriegerische, dafür aber desto wirksamere Vorhut und Vorbereitung der späteren Vorgänge.[1])

Das Römertum war überhaupt in diesen Gebieten ungeheuer geschwächt; wir brauchen nur an die geringe Vertheidigung der Maaslinie zu erinnern, an die Zurückziehung der römischen Garnisonen aus dem salischen Gebiete, ferner daran, dass es selbst vorkam, dass eroberte römische Städte germanische Namen erhielten,[2]) woraus natürlich eine Verdrängung des römischen Elementes zu schliessen ist, sodann an den bekannten Umstand, dass um die Mitte des V. Jh., selbst in der Umgebung von Trier die lateinische Sprache aufhörte[3]) u. s. w. Selbst die Eroberungen Chlogio's und Childerich's, an denen übrigens, wie wir wissen, schon lange nicht mehr ganze Völker theilnahmen, bewegten sich noch immer auf Gebieten, in denen das Römertum viel zu wenig vertreten war, um die Franken nachhaltig beeinflussen zu können. Durch die vielen barbarischen Züge geschwächt, materiell verarmt und eines praktisch erheblichen Zusammenhanges mit dem oströmischen Reiche vollkommen beraubt, konnte das Römertum seine Macht im nördlichen Gallien als erloschen betrachten. Aegidius und Syagrius haben in anerkennenswerther Weise versucht, dasselbe nochmals zu organisieren; es lässt sich nicht sagen, ob die persönliche Herrschsucht des einzelnen oder der Selbständigkeitstrieb der Römer dabei mitwirkte; wahrscheinlich beides; aber sehr bezeichnend ist es, dass sich Byzanz um die Versuche des Syagrius gar nicht kümmerte, demselben keinen Beistand lieh und dass sogar die öffentliche Meinung an dem Gebiete des Syagrius sowenig Interesse fand, dass wir über die inneren Verhältnisse desselben nicht informiert werden. Nach Besiegung des Syagrius hat das Römertum in Gallien nichts mehr unternommen, es

---

[1]) Ueber die Bedeutung germanischer Ansiedlungen s. unten sub II.

[2]) Divodurum erhält den Namen Metz, der chattischer oder fränkischer Provenienz ist; s. Arnold l. c. 204. — Sollten aber die Marculf'schen Formeln aus der Metzer Diöcese stammen, dann würde darin ein Beweis für die Aufrechterhaltung vieler römischen Reminiscenzen in dieser Gegend zu erblicken sein.

[3]) s. Arnold l. c. 158. — Auch die Ansiedlungsverhältnisse sprechen dafür.

Digitized by Google

haben sich vielmehr die noch hie und da bestehenden römischen Truppenkörper den Franken unterworfen[1]) und ihnen die Territorien, in denen sie wohnten, übergeben.

Die Beziehungen der Franken zu Rom reichen sehr weit zurück; wichtiger, als das Eindringen der Franken in den römischen Staatsdienst, der Beistand, den sie dem Usurpator Posthumus liehen, oder der Umstand, dass der Gegen-Kaiser Proculus seine Abstammung von den Franken herleitet und bei ihnen Schutz sucht, und wichtiger, als die hervorragende Stellung, die es einem Magnentius möglich machte, nach Tödtung des Kaisers Constans die Kaiserwürde für sich zu usurpieren und sie gegen Constantius zu vertheidigen, der auch seinerseits von den Franken unterstützt wurde, ist der Umstand, dass bekanntlich fränkische Völker seit altersher den Römern militärische Dienste leisteten und sich von ihnen zu den verschiedenartigsten Zwecken als Bundesgenossen benützen liessen; dass sich übrigens dieser Dienst für Rom mit der Wahrung wohlverstandener eigener Interessen paarte, ist namentlich gegenüber den Alamannen, mit denen die Franken um die Rheinufer kämpften, unzweifelhaft. Im allgemeinen wurden die Bundesverhältnisse im IV. Jh. stark gelockert und vornehmlich zu eigenen fränkischen Zwecken ausgebeutet.

Namentlich kommen für die Frage des römischen Bündnisses Bataver und sodann Salier in Betracht. Es ist schon erwähnt worden, dass die ersteren durch Drusus für Rom gewonnen wurden, dass sie sich der römischen Recrutierung unterwarfen und dem römischen Befehlshaber der Germania inferior unterstanden;[2]) dennoch dienten sie in geschlossenen Heereskörpern unter einheimischen Führern.[3]) Wenn auch

---

[1]) s. Prokop: De bello goth. I. 10.

[2]) aber ihr Gebiet ist keiner römischen Stadtgemeinde attribuirt worden; s. Schulten: Flurteilung in Bonn. Jahrb. 1898 S. 27.

[3]) Tacitus: Ann. II. 11. S. Mommsen: Röm. Gesch. V. 135, Brunner: R. G. I. 43. Die Steuerfreiheit der Bataver geht aus Tacitus: Hist. V. 25 hervor. — S. auch Schulten: D. peregrinen Gaugemeinden (in Rhein. Mus. f. Philol. N. F. 50. S. 542).

Digitized by Google

viele dieser Führer römische Namen angenommen hatten, so ist doch die Stellung des Volkes dadurch nicht wesentlich beeinflusst worden. Denn abgesehen von dem grossen Bataveraufstande, hat dieses Volk auch im III. Jh. neuerdings gegen Rom gekämpft, bis gegen Ende dieses Jh. die römische Oberhoheit im Batavergebiete geschwunden war. Hilfstruppen stellten sie dennoch sehr häufig in späterer Zeit.[1]) Auch die Salier, die Toxandrien eigenmächtig besetzten, und von Julian in diesem Gebiete belassen wurden, haben den Römern Truppen gestellt. Sie dienten in besonderen Abtheilungen[2]) und waren vielleicht auch zu Tributleistungen verpflichtet.[3]) Für die südlichen Salier nimmt Sickel[4]) volle Unterwerfung an, die sich erst später in ein Bundesverhältnis umgewandelt haben soll ;[5]) unentschieden ist die Frage, nach welchem Rechte die Ansiedlung der Franken in Toxandrien behandelt wurde ;[6]) denn über den Inhalt des Bündnisses sind wir in dieser Beziehung nicht unterrichtet[7]) und auch wenn wir annehmen sollten, dass die Grundstücke, die die Salier hier occupierten, zunächst noch als römisches Staatsgebiet betrachtet wurden, so lässt sich doch der Zeitpunct, seit welchem sie kraft eigenen Rechtes aufzutreten beginnen, nicht angeben ;[8]) dass hier die Rechtspflege an römische Militärrichter übergegangen wäre,[9])

---

[1]) Bremer in Paul l. c. III.[2] 883 nimmt eine hochgradige Romanisierung der Bataver an. Doch sprechen gerade die von ihm angeführten Stellen des Tacitus für die Erhaltung germanischer Sitten. Auch die Ortsnamen sind nicht römisch, sondern galloromanisch, offenbar ältere Benennungen. Taciti Worte (Hist. V. 25): honestius principes Romanorum, quam Germanorum feminas tolerari sind wohl eine Phrase.

[2]) Ammianus Marcell. XVI. 12, XVII. 8. 3.

[3]) Waitz: Verf. Gesch. II. I. 27.

[4]) Entstehung d. fränk Monarchie (Westdtsche. Zschr. IV. 235).

[5]) Ueber Rekrutierung und Foedus s. Mommsen in Hermes XIX. 211, 219.

[6]) Waitz l. c. II. I. 28.

[7]) Fustel de Coulanges: Invasion 464 ff., 471 f. nimmt natürlich ohne jeden Grund Dedition an.

[8]) s. Sickel: Reiche der Völkerwanderungen 246. A. 151.

[9]) so v. Sybel: Dtsche. Unterthanen d. röm. Reiches (in Bonn. Jahrb. IV. 25).

Digitized by Google

ist nirgends bezeugt. Es muss also betont werden, dass der Dienst im römischen Heere und überhaupt das Bundesverhältnis nicht als Vereinigung der Salier mit dem römischen Reiche zu betrachten ist,[1]) der Zusammenhang vielmehr ein ganz äusserlicher war; um die betreffenden Gebiete sich zu kümmern, hatte das römische Reich keinen Anlass, da dieselben nicht von Römern bewohnt waren und es hätte auch nicht mehr die Macht gehabt, um seine Autorität in einer die Salier einschränkenden Weise zur Geltung zu bringen.[2])

Brukterer kommen ebenfalls unter den römischen Hilfstruppen vor u. zw. wahrscheinlich auf Grund des unter Kaiser Eugenius geschlossenen Bündnisses.[3]) Ebenso die Chamaven und Ampsivarier.[4]) Dass die Cugernen, die wahrscheinlich der Colonia Trajana attribuirt waren,[5]) von den Römern stark beeinflusst wurden,[6]) darf wohl für die ältere Zeit angenommen werden. Im J. 406 kämpfen die Ripuarier im Interesse Roms gegen die Vandalen; sonst aber treten sie vorwiegend feindlich auf und wenn sie auch anlässlich der dreimal erfolgten Wiedereroberung Triers durch die Römer jedesmal zu strafferer Botmässigkeit gezwungen wurden,[7]) so ist doch im allgemeinen ihr Verhältnis zu Rom von dem der Salier sehr verschieden.

Die vielfachen Berührungen der einzelnen fränkischen Völker mit den Römern konnten also ihre Eigenart nicht erheblich schädigen.[8]) Sie waren rein äusserlicher Natur und die für die erste Zeit in Frage kommenden Gebiete waren in geringerem Grade romanisiert als diejenigen, in denen viele andere germanische Völker ihre Eroberungen zu vollziehen hatten. Wenn schon die Beziehungen der einzelnen Völker zu dem mächtigen römischen Reiche auffallend lockere waren, so darf es nicht wundern, dass das aufstrebende salische Reich in

---

[1]) s. Sickel in Westdtsche. Zschr. IV. 235.
[2]) s. Stein l. c. 91.
[3]) s. Schröder in Sav. Zschr. II. 14 ff.
[4]) l. c.
[5]) s. Schulten in Bonn. Jahrb. 1898. S. 33.
[6]) s. Bremer l. c. 884.
[7]) s. Dahn: Kge. VII. I. 106 f.
[8]) Eine Ausnahme bilden die Ubier.

Digitized by Google

dieser Hinsicht keine Continuität aufweist. Ein Bundesverhältnis Chlogios zu Rom ist nicht bekannt; erst sein Nachfolger Childerich unterstützt die Römer und zieht sogar zu diesem Zwecke weit von seinen Stammsitzen zu Kriegen aus. Die Rolle des Aegidius gegenüber den Franken ist nicht klar; die Nachricht, dass er über die Franken geherrscht habe, ist natürlich als Sage zu betrachten.[1]) Es ist zwar, wenn Childerich wirklich eine Zeitlang vertrieben war, nicht unmöglich, dass die Franken während dieser Zeit die Abhängigkeit von Rom in unliebsamer Weise empfanden; den fränkischen König aber als römischen Statthalter zu betrachten, geht nicht an.[2])

In der Stellung von Hilfstruppen, ist eher eine vertragsmässige Hilfeleistung eines auswärtigen Staates zu erblicken,[3]) die sich übrigens mit dem eigenen politischen Interesse nur zu gut vertragen hat. Dies trifft namentlich für das Auftreten gegen die Gothen zu. Die Franken konnten nicht zugeben, dass die Westgothen den letzten Rest des römischen Gebietes erobern, weil dann an Stelle der sinkenden römischen Gewalt eine weit mächtigere, aufstrebende getreten wäre. Der Besitz des noch römischen Territoriums bot den Schlüssel zur Herrschaft über Gallien. Die Föderatenstellung Childerich's gab ihm keine praktische Kraft, am allerwenigsten gegenüber seinem eigenen Volke,[4]) aber sie gab ihm den besten Vorwand, in die Ent-

---

[1]) s Tamassia: Rivista storia ital. III. 224. — Die einschlägige Litt. behandelt Sickel in Gött. gel. Anz. 1889 S. 946, 1892 S. 134 und 1896 S. 269; s. auch Dippe (Zschr. f. d. gesch. Unterr. I. 193 ff.) Was Gasquet: L'empire byz. et la monarchie franque 116 f. in dieser Beziehung gegen Junghans ausführt, ist gegenstandslos.

[2]) Sickel: Reiche d. Völkerwanderung 246.

[3]) s. Sickel l. c.

[4]) Dies muss gegen v. Sybel Königtum[2] 301 betont werden. Es ist richtig, dass Childerich die Kriege zwischen Seine und Loire als Foederat führte; daraus folgt aber nicht, dass er nicht in der Lage gewesen wäre, sie selbständig zu führen. Dass ihm das römische Bündnis keine wahre Unterthänigkeit auferlegte, giebt v. Sybel zu, meint aber, er habe dadurch die Formen gewonnen, um die herzuströmenden Genossen in Gehorsam zu erhalten. Man darf fragen, welche Mittel ihm die Foederatenstellung geboten hätte, um diejenigen Franken, die ihm nicht folgen wollten, dazu zu zwingen. Ebensowenig hätte ihm diese Foederatenstellung gegen die Provinzialen geholfen. Sehr gut hat schon Junghans: D. Gesch. d. fr. Könige Childerich u. Chlodovech 18 ff. diese und ähnliche Ansichten bekämpft.

Digitized by Google

wicklung der gallischen Verhältnisse nach Belieben einzugreifen u. zw. vorläufig zu Gunsten der nicht mehr schädlichen römischen Gewalt, über die sein Nachfolger Chlodovech nach dem Tode Eurich's zur Tagesordnung übergieng. Der Umstand allein, dass Chlodovech Eurich's Tod benützte, um das letzte römische Gebiet zu erobern, enthüllt am besten die wahre Bedeutung der fränkischen Bundesgenossenschaft gegenüber Rom. Wenn v. Sybel meint,[1]) dass Chlodovech anlässlich der Vernichtung des Syagrius an der Verfassung der betreffenden Provinz nichts änderte, und sich selbst nur an die Stelle des bisherigen Stellvertreters des römischen Kaisers setzte, so ist das offenbar falsch; denn schon Syagrius kann nicht mit vollem Rechte als Vertreter des Kaisers gelten und staatsrechtlich wäre es zum mindesten eigenartig, wenn jemand ohne Zustimmung des Vertretenen die Stellvertretung an sich gerissen hätte. Auch ist es sicher, dass Chlodovech gar keine Verpflichtungen gegenüber dem Reiche übernommen hat und dass es sich nicht um eine feine staatsrechtliche Frage, sondern einfach um eine Aeusserung des fränkischen Besitzes handelte. Neben dem Gebiete des Syagrius sind auch noch andere von Chlodovech nach und nach unterworfen worden. Es wird aber niemand behaupten, dass der fränkische König beispielsweise die Aremoricaner als Vertreter des Kaisers unterworfen hätte, ebensowenig wie die einzelnen gallischen Stadtgebiete, deren er sich theilweise durch Verträge, theilweise durch Gewalt bemächtigte.[2]) Die Anzahl derartiger Sonderbildungen in Gallien kann nicht genau angegeben werden[3]) und mit Rücksicht auf ihre auffallende Selbständigkeit, auf den Mangel eines Zusammenhanges mit dem Kaiserreiche, kann man wohl sagen, dass die an der Spitze solcher Gebiete stehenden Römer den Beamtencharakter abgestreift und viel eher den Charakter barbarischer Häuptlinge angenommen haben.[4])

---

[1]) l. c. 304.

[2]) s. Dahn: Könige VII. I. 54 f.

[3]) Stein l. c. 80 ff. macht auf eine ähnliche Sonderstellung des Clodius Albinus gegen Ende des II. Jh. aufmerksam.

[4]) Insoferne ist die Ansicht Fustel's l. c. 490 richtig: le roi barbare avait pris les dehors du fonctionnaire romain; le fonctionnaire romain avait pris les allures indépendantes des rois barbares.

Digitized by Google

Eine Reichsangehörigkeit Galliens seit jener Zeit anzunehmen,[1]) erscheint unmöglich. Die Beziehungen Chlodovechs zu Byzanz waren rechtlich belanglos und beeinflussten in keiner Weise die Entwicklung der inneren Verhältnisse und die Ausbildung der souveränen Gewalt.[2]) Wohl sehen wir den fränkischen König politisch mehrmals mit dem Kaiser zusammengehen, doch beruht dies nur auf der Gemeinsamkeit der Interessen. Es hätte der kaiserlichen Aufforderung kaum bedurft, um den König z. B. zur Mitwirkung gegen die Ostgothen zu veranlassen; umgekehrt leistet auch Byzanz den Franken Beistand. Anlässlich des westgothischen Krieges liegt Aehnliches vor. Aber einen Rechtsanspruch auf den Beistand der Franken hatten die Byzantiner nicht. Prokop's Aussage,[3]) dass die Franken sich erst nach ausdrücklicher Anerkennung durch den Kaiser sicher gefühlt hätten, kann sich entweder auf die Abtretung ostgothischer Besitzungen in Gallien beziehen,[4]) oder nur einen allgemein politischen, nicht aber einen rechtlichen Charakter haben.

Dass Chlodovech römischer magister militum gewesen sei, ist gänzlich unerwiesen.[5]) Doch hat er bekanntlich i. J. 507 nach Abschluss des Krieges gegen die Westgothen eine römische Auszeichnung erhalten. Es ist für unsere Frage gleichgiltig, ob er thatsächlich zum Consul ernannt wurde;[6]) wichtig ist, dass diese kaiserliche Auszeichnung keinesfalls als Verleihung eines Amtes zu betrachten ist.[7]) In der Auffassung der Byzantiner mag diese Auszeichnung den Zweck gehabt haben, den Schein des Zusammenhanges zwischen dem Osten und dem Westen zu wahren; gelungen ist dies jedenfalls nicht und eine Unterordnung Chlodovech's unter das byzantinische Reich tritt

---

[1]) so Gasquet: L'empire byz. et la monarchie fr. 168 f.; dass der Remigiusbrief nicht das bedeutet, was Verf. l. c. 125 ihm entnehmen will, ist allgemein anerkannt.

[2]) Sickel in Westdtsche. Zschr. IV. 236.

[3]) l. c. III. 33.

[4]) Dahn l. c. VII. I. 59.

[5]) Waitz l. c. II. I. 38, Dahn l. c. VII I. 55.

[6]) s. Mommsen in N. Arch. XV. 184 und Sickel in Gött. gel. Anz. 1892. 135 ff.

[7]) Dies gegen Fustel l. c. 499 ff.; s. Sickel l. c. 137.

Digitized by Google

niemals hervor.[1]) Mit Recht sagt Sickel,[2]) dass die Auszeichnung auf keine Weise ein Recht zu geben, oder zu erhalten voraussetzt. Chlodovech konnte auf der Höhe seiner Macht nicht veranlasst werden, durch diese Titulatur sein theils ererbtes, theils erworbenes eigenes Herrscherrecht in ein abgeleitetes Recht zu verwandeln. Würden wir das annehmen, dann müssten wir sagen, dass der Kaiser etwas vergeben hat, was er nicht besass, oder der König auf etwas verzichtete, was er trotzdem behielt.[3]) Hartmann[4]) spricht die Ansicht aus, dass eine officielle Anerkennung des fränkischen Reiches durch Byzanz nur in der Weise geschehen konnte, dass man es als einen Theil der Respublica Romana betrachtete; infolgedessen musste der fränkische König, ebenso wie die Föderatenführer des V. Jh., innerhalb dieser Respublica ein Amt oder doch mindestens einen Rang haben. Man hat auch behauptet, Chlodovech habe erst durch den römischen Titel legitime Stellung gegenüber den Römern in Gallien erlangt; da wäre denn doch die Frage zulässig, welches Interesse der Kaiser daran haben konnte, Chlodovech's Stellung in Gallien zu bessern und dazu beizutragen, seine vermeintliche Abhängigkeit zu mindern.[5]) Wenn wir dagegen annehmen, dass Chlodovech nicht mehr abhängig war, dann erscheint die Ehrung natürlich. Der Kaiser hatte dabei nichts zu verlieren, denn die Selbständigkeit des fränkischen Reiches konnte er nicht mehr ignorieren und die dem fränkischen König erwiesene Ehre konnte die guten Be-

---

[1]) Dahn l. c. VII, I. 56 bemerkt sehr richtig, dass die Worte Gregor's (II. 38) „tamquam consul aut augustus vocitatus" das Undefinierbare der Auszeichnung wiedergeben.

[2]) in Westdtsche Zschr. IV. 237.

[3]) l. c.

[4]) Gött. gel. Anz. 1890, 612.

[5]) Allerdings meint Gasquet l. c. 131 der Kaiser habe dem ostgothischen Könige nicht die uneingeschränkte Stellung im Westen lassen wollen und habe deshalb den fränkischen König zum Consul ernannt, giebt aber l. c. 148 doch zu, dass es sich um einen blossen Ehrentitel handelte. Auch wenn diese von dem Verf. behauptete politische Erwägung zutreffen sollte, so handelte es sich doch höchstens um ein dem Kaiser erwünschtes Gleichgewicht im Westen, keinesfalls aber um eine Kräftigung Chlodovechs in seinem eigenen Reiche.

Digitized by Google

ziehungen, an denen ihm gelegen war, stärken.[1]) In der That war das Verhältnis des fränkischen Königs zu den Römern seines Reiches längst geregelt[2]) und die byzantinischen Auszeichnungen konnten daran nichts ändern. Hinsichtlich der Nachfolger Chlodovech's ist eine Abhängigkeit von Byzanz noch weniger anzunehmen; es genügt auf das Verhalten Theudebert's hinzuweisen, der bekanntlich anstatt des Kaisernamens seinen eigenen Namen auf die goldenen Münzen gesetzt, sich Augustus genannt und sich in dem selbstbewussten Schreiben an Justinian dem Kaiser gleichgestellt hat. Wenn überdies berichtet wird,[3]) dass ein nach Byzanz gesandter fränkischer Würdenträger den Patriciustitel erhalten und angenommen hat und ihm deshalb ein Vorwurf gemacht wird, so spricht das unzweifelhaft für die Selbständigkeit des fränkischen Reiches.[3a]) Man kann zum Ueberflusse noch auf das Verhalten der Franken in der langobardischen Frage hinweisen. Solange eine politische Interessengemeinschaft bestand, haben die Franken die byzantinische Politik gegen die Gothen unterstützt; in der langobardischen Frage dagegen giengen sie eigenmächtig vor.

Damit ist das Wichtigste über die Beziehungen des fränkischen Reiches zu Byzanz gesagt, denn die Vorgänge des VIII. Jh., also Patriciat und späteres Kaisertum gehörten nicht in diesen Rahmen; es handelte sich dabei nicht um Beziehungen des fränkischen Reiches zu Byzanz, sondern vielmehr um Beziehungen des fränkischen Königs zum Papste und zum Römertum in Italien.

Man mag die Sache rechtlich auffassen, wie man will, thatsächlich war der Papst der Nachfolger des römischen Kaisers im Westen geworden und hat via facti die Rolle übernommen,

---

[1]) Tamassia: Langobardi, Franchi e chiesa Romana 20 nimmt an, die Auszeichnung sei infolge einer Intercession des Papstes erfolgt; auch mag es dem Kaiser opportun erschienen sein, Chlodovech zu ehren, um Theodorich d. Gr. herabzudrücken.

[2]) Sickel l. c.

[3]) Fredegar IV. c. 5. Man scheint in diesem Falle byzantinischerseits an eine Geltendmachung von Hoheitsrechten gedacht und der Franke scheint sich diesem Gesichtspuncte angeschlossen zu haben; s. Magliari: in Studi e docum. di stor. e dir. XVIII. 193.

[3a]) Wenn der Papst bei Verleihung des Palliums an fränkische Bischöfe die Erlaubnis des Kaisers einholt (s. Löning: Gesch. d. dtsch. K. R. II. 92 ff.), so hat dies nur für die Beziehungen zwischen Papst und Kaiser, aber nicht für die Stellung des Frankenreiches Bedeutung.

Digitized by Google

der der römische Kaiser nicht gewachsen war.[1]) Von den Langobarden bedrängt und von Byzanz keine Hilfe erwartend, mussten sich die Päpste den Franken nähern. Schon an Karl Martell ergieng die Aufforderung, die römische Kirche und die römischen Gebiete in Italien zu schützen, wofür ihm der Papst die Ernennung zum Consul ohne Mitwirkung des Kaisers in Aussicht stellte. Der Consultitel hat seinen Inhalt eigentlich verloren;[2]) byzantinische Duces führten ihn sehr oft, später sogar regelmässig;[3]) aber ganz inhaltslos war das an Karl Martell gemachte Anerbieten nicht, es betraf vielmehr die Herrschaft über den Ducatus Romanus[4]) und es wäre daher, wenn Karl Martell eingewilligt hätte, schon i. J. 739 der römische Ducat ohne Mitwirkung des Kaisers der Oberhoheit der Franken unterworfen worden. Auf welcher Grundlage Karl Martell den Titel Patricius führte und welche Bedeutung dieser an und für sich inhaltlose Titel, dem keine amtlich anerkannte Stellung entsprach, in diesem Falle haben sollte, ist nicht aufgeklärt.[5])

Wir hatten schon Anlass, die Selbständigkeit des italienischen Römertums gegenüber dem byzantinischen Reiche zu erwähnen.[6]) Solche Symptome haben sich mit der Zeit vermehrt; so hat Papst Stephan II. i. J. 757 offen den Wunsch ausgesprochen,

---

[1]) Zum letzten Mal hat Rom im J. 663 einen Kaiser gesehen, der mit Ehrfurcht empfangen wurde, aber keine Regierungsrechte ausübte und sich in Rom so wenig heimisch fühlte, dass er dann von Syrakus aus die Autokephalie Ravennas aussprach. Diese Massregel musste dem letzten Kaiserbesuche ein dauernd unangenehmes Andenken sichern. Auch lag es nahe die Stellung der römischen Kirche, die sich als eine allgemeine Wohlfahrtseinrichtung erwies (s. Thaner in Gött. gel. Anz. 1898, 298) mit der Unthätigkeit und dem Misstrauen der Kaiser für Rom zu vergleichen, was natürlich den Rechtsansprüchen der Kaiser jede Grundlage entziehen musste. Ueber die Entwicklung der päpstlichen Herrschaft s. Sickel in G. g. Anz. 1900. S. 108 ff. (über Ketterer: K. d. Gr. u. die Kirche), wo auch Martens und die übrige Litt. behandelt werden.

[2]) s. Dahn l. c. VIII. VI. 223.

[3]) s. Diehl l. c. 147.

[4]) s. Brunner R. G. II. 84.

[5]) Dahn l. c. VIII. VI. 224 bemerkt richtig, dass Karl Martell den Titel eines Patricius, aber nicht den eines Patr. Romanus erhielt; ob nicht dennoch der letztere gemeint war, muss unentschieden bleiben.

[6]) s. oben S. 7.

Digitized by Google

sich von Byzanz zu emancipieren.[1]) Man muss diese Bestrebungen im Auge behalten, um die Bedeutung des Titels Patricius Romanus, den Pippin seit 754 führte, würdigen zu können.[2]) Man kann sagen, dass dadurch eine Stellung bezeichnet werden sollte, für welche die des früheren Exarchen von Ravenna ein Vorbild bot.[3]) Das römische Gebiet wurde dadurch nicht fränkisch,[4]) sonst wäre Pippin einfach König der Römer geworden. Aber im Zusammenhange mit den Emancipationsbestrebungen des italienischen Römertums steht es, dass Pippin, der diese Würde, ohne Zuthun des Kaisers, vom Papste erhalten hat, nicht als römischer Beamter betrachtet werden darf. Er hat die Würde vom Papste zu Eigen bekommen und übte sie kraft eigenen Rechtes aus,[5]) wobei jede Beziehung zu Byzanz fehlte. Richtiger Weise muss man sagen, das Amt des Patricius habe eine ausserordentliche und secundäre Bedeutung gegenüber dem päpstlichen Regimente gehabt, welches in diesem Falle das ordentliche und primäre war.[6]) Man kann auch den Patriciat Pippins von dem Bündnisse, welches er mit dem Papste geschlossen, unterscheiden. Das Bündnis sollte zum Schutze der päpstlichen Herrschaft dienen; der Patriciat galt nicht der Kirche, sondern den Römern des Kirchenstaates.[7]) Das Bündnis stellte volle Interessengemeinschaft beider Theile

---

[1]) s. überhaupt Gundlach: D. Entstehung d. Kirchenstaates 13 f.

[2]) s. Gundlach l. c. 99; es ist der Ansicht, dass dieser Titel eine wechselnde Stellung bezeichnet, beizupflichten.

[3]) s. Brunner: R. G. II. 86.

[4]) Gundlach l. c. 75 nimmt aber Commendation, wenn auch ohne Huldigung an. — Am ansprechendsten erscheint, was auch Gundlach l. c. 3. A. 6 zugiebt, die Ansicht Brunner's (R G. II. 87 f.), wonach das päpstliche Gebiet als eine mit umfassenden Hoheits- und Immunitätsrechten ausgestattete geistliche Herrschaft innerhalb des fränkischen Reiches zu betrachten sei; doch erscheint eine zu starke Betonung fränkisch-staatsrechtlicher Momente ungerechtfertigt und ein Einklang mit der de jure noch fortbestehenden byzantinischen Souveränetät, wie ihn Gundlach l. c. 109 versucht, nicht gut möglich. S. besonders Sickel: Kirchenstaat und Karolinger (Hist. Zschr. Bd. 84. 396 f., 407).

[5]) Sickel in Dtsche. Zschr. f. Gesch. wiss. XI. 344 f.

[6]) l. c. 346. Die Gründe, die für eine wirkliche Macht Pippins als Patricius sprechen, hat Sickel in Gött. gel. Anz. 1897, 847 dargestellt.

[7]) l. c. 342 f. u. ders.: Kirchenstaat u. Karolinger in Hist. Zschr. Bd. 84. S. 390.

Digitized by Google

her und die Salbung, die Pippin empfieng, sollte allenfalls seine Verpflichtung zum Schutze der Kirche erhöhen.[1])

Voraussetzung einer vollinhaltlichen Ausübung des Patriciates war die Unterwerfung des langobardischen Reiches; daher legt Karl d. Gr. dem Titel Patricius Romanorum erst nach endgiltiger Besiegung der Langobarden eine praktische Bedeutung bei.[2]) Seit 774 führt er ihn officiell und behandelt sodann das römische Gebiet als Theil seines Reiches.[3]) Es ist wohl kein Zufall, dass im Zusammenhange mit der ernsten Art und Weise, in welcher Karl d. Gr. dieses Recht übte, auch ab und zu der Titel Rex Romanorum auftaucht.[4]) Für eine Mitwirkung des byzantinischen Kaisers spricht in diesem Falle garnichts; den Papst als blossen Mandatar des Kaisers in dieser Beziehung zu betrachten und anzunehmen, es sei seitens der Byzantiner eine Anerkennung der Umwälzung des fränkischen Königtums erfolgt und es sei Pippin dadurch die Vertheidigung der byzantinischen Besitzungen gegenüber den Langobarden übertragen worden,[5]) ist unbegründet. Vom juristischen Standpuncte kann man wohl behaupten, dass die Verleihung eines solchen Titels nur im Namen des Kaisers, oder in offenbarer Auflehnung gegen denselben erfolgen konnte.[6]) Wenn man aber mit der factischen

---

[1]) Gundlach l. c. 78 erblickt in der Salbung Pippins und der Sicherung seiner Dynastie einen Dienst, den Stephan II. seinem Schutzherrn leistete.

[2]) s. Martens: Römische Frage 22 ff.

[3]) Brunner l. c. II. 87.

[4]) s. Sickel in Gött. gel. Anz. 1897, 849 A. 1.

[5]) Dies die Meinung Hartmanns (Gött. gel. Anz. 1890, 614), Diehl: Exarchat de Ravenne 225. Gasquet l. c. 237 und Ottolenghi: Della dignita imperiale di Carlo M. 66 sprechen sich für die Einwilligung des Kaisers aus. Der Umstand, dass der fränkische Patricius bei den Papstwahlen nicht intervenierte, spricht keineswegs für Hartmann's Auffasung (l. c.). Im Gegentheil; er erscheint selbstverständlich, wenn man annimmt, dass der Patricius, ohne kaiserliche Mitwirkung, vom Papste allein ernannt wurde; gerade weil er vom Papste ernannt war, konnte er bei Papstwahlen nicht die Rolle spielen, die der kaiserliche Vertreter beanspruchen durfte. Alle diese Ansichten rechnen eben nicht mit der Selbständigkeit des Papstes, verkennen also auch die Bedeutung des Bündnisses mit Pippin; das Bündnis aber setzt das Bestehen des Kirchenstaates voraus; s. Sickel in G. g. Anz. 1900. 112.

[6]) so Freeman: The patriciate of Pippin (Engl. hist. review IV. 702), der ebenfalls kaiserliche Mitwirkung annimmt.

Digitized by Google

Sachlage rechnet, so muss man zugeben, dass infolge der Abnahme des Ansehens des oströmischen Kaisers man auch ohne offene Auflehnung den rechtlichen Standpunct einfach ignorieren konnte. Ueberdies spricht die Salbung zum Patricius entschieden dafür, dass der Kaiser dem ganzen Vorgange fremd blieb.

Sowohl die thatsächlichen Umstände, als auch der Patriciat bildeten den Ausgangspunct für das Kaisertum Karl d. Gr. Er war der berufene Schützer der kirchlichen und culturellen Interessen des Abendlandes, sein kirchliches Auftreten hat schon i. J. 790 einen entschieden imperialistischen Charakter; er spricht gewissermassen im Namen des Westens und wirft dem Osten Ketzerei vor; an diesem Auftreten betheiligt sich auch der Papst ebenso wie die Anglo-Sachsen und die Beschlüsse jener Synode sendet Karl d. Gr. nach Spanien. Wenn wir auch nicht in der Lage sind, den Vorgängen des Jahres 796, nämlich der Botschaft Leo III. an Karl und allen sie begleitenden Umständen die Bedeutung einer juristischen Veränderung beizumessen, so dürfen wir in ihnen doch eine nicht unwesentliche Steigerung der persönlichen Machtstellung Karls erblicken.

So kam das Jahr 800 heran. Die Krönung Karl d. Gr. zum Kaiser gab Anlass zu den weitgehendsten Auseinandersetzungen; sie bereitet die denkbar grössten Schwierigkeiten, wenn es sich um eine präcise Definition des ganzen Vorganges und seiner Folgen handelt. Es unterliegt keinem Zweifel, dass das römische Kaiserreich ein einheitliches war. Man darf sagen, dass weder der Papst, noch die Römer das Kaisertum zu vergeben hatten, obwohl man andererseits darauf hinweisen darf, dass die Wahl römischer Kaiser oft in sehr unbestimmter Form vorgenommen wurde, dass überhaupt für die Creirung eines römischen Kaisers keine genauen staatsrechtlichen Normen beobachtet wurden und es genügt, auf die Fälle hinzuweisen, wo das Kaisertum durch die Proclamation einiger Legionen in den Provinzen vergeben wurde. Jedenfalls verfügten der Papst und die Römer über eine juristisch, vor allem aber historisch begründete Autorität, ohne deren Eingreifen das Kaisertum in dieser Form nicht möglich gewesen wäre. Karl hätte wohl die Macht gehabt, Kaiser zu werden, dann hätte es sich aber um ein auch äusserlich neues Kaisertum gehandelt, und es wäre nicht einmal der Schein einer Continuität gewahrt worden.

Digitized by Google

Man darf wohl die Episode des Eleutherius[1]) vergleichsweise heranziehen; schon damals ist der erste Versuch gemacht worden, ein westliches Kaiserreich zu errichten; Eleutherius wollte mit Hilfe der italienischen Bevölkerung Kaiser werden; ursprünglich dachte er nach dem Beispiele glücklicher Truppenführer, die ebenfalls dem Beistande ihrer Truppen diese Würde verdankten, an Ravenna; dann aber änderte er seinen Plan und zog nach Rom, was bekanntlich nicht gelang. Wichtig aber ist es, dass er sich auf dieselbe Macht stützen wollte, auf die sich dann Karls Kaisertum stützte, auf den Papst und die römische Bevölkerung. Die Zeitgenossen fassten die Krönung Karls überwiegend als eine Uebertragung des Kaisertums von den Byzantinern auf die Franken auf.[2]) Auch der Umstand, dass derzeit in Byzanz eine Frau herrschte, wurde mit Vorliebe angeführt; dies ist unzulässig; denn Karl hätte nun dann die Kaiserin ersetzen können, wenn er auch die Herrschaft über den Osten angestrebt hätte. Aber ein willkommener Anlass lag wohl darin vor, weil ein weibliches Kaisertum bisher unerhört war. Es muss bemerkt werden, dass die Römer durchaus nicht die Absicht hatten, die byzantinische Kaiserin zu entthronen;[3]) der Rechtsinhalt ihrer That lag vielmehr darin, dass sie die Reichsregierung um einen neuen Imperator vermehrten. Um das Verhältnis des neuen Imperators zur Kaiserin haben sie sich nicht gekümmert, und auch Karl hat keinen Versuch gemacht, in die byzantinische Regierung einzugreifen, so dass er sich offenbar auf seine bisherigen Länder zu beschränken gedachte. Jedenfalls kann man dieser Meinung nur entgegenhalten, dass die Ernennung eines Mitkaisers vom Kaiser selbst auszugehen hätte und dass, trotzdem dass Karl gar nicht daran dachte, auch die Herrschaft im Osten an sich zu reissen, vorläufig von einer Trennung des Kaisertums und von der Errichtung eines juristisch geschiedenen westlichen Kaisertums noch keine Rede war. Wenn in der Divisio imperii v. J. 806 die Kaiserwürde ignoriert

---

[1]) s. Hartmann: Gesch. It. II. 202 ff.

[2]) s. Harnack: D. Beziehg. d. fränk. u. italischen zu dem byz. Reiche 41.

[3]) s. Sickel: D. Kaiserkrönungen von Karl bis Berengar (Hist. Zschr. Bd. 82, 4 ff.)

Digitized by Google

wird, so muss daraus gefolgert werden, dass Karl dieselbe vorläufig als eine persönliche betrachtete.[1])

Bekanntlich wurden sowohl vor der Kaiserkrönung, als auch in höherem Grade nach derselben, Verhandlungen mit Byzanz gepflogen und daraus, dass Karl schon nachdem er sich im Besitze der Kaiserkrone befand, dennoch Verhandlungen führen zu müssen glaubte, ist zu entnehmen, dass er eine Form suchte, um dem Vorgange auf die Dauer rechtliche Bedeutung zu sichern. Die Tradition des untheilbaren Kaisertums lebte fort und so kommt es, dass man in Byzanz nicht sofort an eine Theilung dachte, vielmehr befürchtete, Karl werde auch das östliche Kaisertum erobern. Es ist unzweifelhaft, dass er die Kaiserwürde lieber auf friedlichem Wege durch Verhandlungen mit Byzanz gewünscht hätte.[2]) Erst nach dem Sturze Irenes musste man sich an die Idee eines doppelten Kaisertums gewöhnen, was insoferne begründet erscheint, als derzeit keine religiöse Einheit bestand.[3])

Nichtsdestoweniger erscheint es unzulässig, einen blossen Kaisertitel für Karl anzunehmen; dagegen spricht sowohl das politische Selbstbewusstsein des Westens, als dessen Hauptrepräsentant der Papst handelt, als auch die schon erwähnte byzantinische Befürchtung, dass Karl die kaiserliche Alleinherrschaft anstreben könnte. Auch der Umstand, dass er seither den Patriciustitel nicht mehr führte und einen neuen Treueid für den Imperator verlangte, beweist, dass Karl selbst diese Würde nicht als Titel auffasste.[4]) Aber auch von einer Restitution des Westreiches kann nicht gesprochen werden, denn ein Westreich bestand theoretisch nicht. Es könnte daher höchstens von einer neuerlichen Creirung eines eigenen Imperators für den Westen die Rede sein. Aber auch dann müsste eine staatsrechtliche Verbindung des Westens mit dem Osten hergestellt oder wenigstens geplant worden sein. Diese staatsrechtliche Verbindung hätte nur in der Form einer Einverleibung der seit

---

[1]) so Brunner l. c. II. 88.
[2]) l. c.
[3]) Sickel in Dtsche. Zschr. f. Geschwiss. XII. 6.
[4]) Sickel in Mitth. d. Instit. f. österr. Geschf. XX. 2 f.

Digitized by Google

Romulus Augustulus verlorenen Gebiete, insoferne sie sich in der Hand Karls befanden, in das gemeinsame römische Reich erfolgen können. Dies geschieht nicht; die politische Entwicklung wird nicht rückgängig gemacht; weder der Kirchenstaat, noch das übrige Italien und die anderen ehemaligen Provinzen sind dem römischen Gesammtreiche einverleibt worden. Man muss also annehmen, dass thatsächlich die Lösung, die i. J. 812 gewählt wurde, den Umständen am besten entsprach. Das Kaisertum Karls ist trotz aller äusseren Anlehnung eine neue Schöpfung. Dies zeigt sich auch in seinen staatsrechtlichen Consequenzen. Es giebt kein von dem fränkischen verschiedenes Staatsrecht; es äussert sich höchstens in der gesetzgeberischen Thätigkeit auf kirchlichem Gebiete u. zw. darin, dass die Ideale des neuen Kaisertums dem Ideenkreise des Augustinischen Gottesreiches angehörten.[1]) Dieses Kaisertum war an und für sich zu schwach, um das fränkische Königtum zu überwinden; wenn auch äusserlich das Königtum im Kaisertum aufgieng, so ist doch die Theilung fortgesetzt worden, so dass in Bezug auf die Erbfolge jedenfalls das germanische Element massgebend war.[2]) Den Unterschied des neuen Kaisertums gegenüber dem echten, römischen, selbst auf kirchlichem Gebiete, hat Sickel auseinandergesetzt.[3]) Es unterliegt keinem Zweifel, dass die dem Kaisertum vorangehende Zeit des Patriciates die volle Entfaltung imperatorischer Rechte gegenüber der Kirche und dem Kirchenstaate hinderte;[4]) dies äussert sich auch darin, dass trotz des Kaisertums das Vertragsverhältnis zwischen dem Kaiser und dem Papste fortdauert und wenn auch diesen Verträgen keine internationale Natur innewohnt, so ist doch der Umstand, dass sie überhaupt gelten, von Bedeutung. Die Stellung des neuen Kaisers zum Papste beruht weder auf römischem, noch auch auf fränkischem Staatsrecht, sondern am ehesten auf dem ehemaligen Patriciate. Der Papst ist reichsangehörig aber der Kaiser hatte im Kirchenstaate keine grösseren Rechte, als

---

[1]) Sickel in Dtsche Zschr. f. Geschwiss. XII. 11.

[2]) l. c. XII. 8.

[3]) l. c. XII. 14 ff.

[4]) l. c. XII. 36.

Digitized by Google

die, welche er in seiner Eigenschaft als Patricius übte.[1]) Die dem Kaisertum vorausgegangenen Beziehungen der Franken zum Papste waren massgebend für den Beruf des neuen Kaisertums und zeichneten zum grössten Theile auch dessen Inhalt vor.[2])

War es durch den historischen Zusammenhang geboten, schon hier auf die Natur des Kaisertums der Franken einzugehen, so muss doch gleich bemerkt werden, dass uns hier, vom allgemeinen Standpunct das Kaisertum als wichtigste Erscheinung in der Kette aller, die Beziehungen der Franken zu dem Römertum betreffenden Vorfälle, interessiert. Ein so geartetes Kaisertum, in dem kirchliche und germanische Elemente neben römischer Tradition eine wesentliche Rolle spielten, entsprach den thatsächlichen Umständen als die einzig mögliche, von dem römischen Vorbilde aber abweichende, Zusammenfassung des Westens. Dieses Imperium bildet eine Aeusserung des Romanismus, aber nicht mehr des reinen, sondern des fränkischen Romanismus. Es zeigt, dass die Franken vermöge ihrer Stellung berechtigt erschienen, die höchste Frucht zu pflücken und dass man darin durchaus nichts ungerechtfertigtes erblickte. Gleichzeitig zeigt aber die Beschaffenheit des von ihnen in Anspruch genommenen Kaisertums selbständige und neue Züge und die innere Entwicklung des karolingischen Reiches lässt die germanischen Kräfte wieder aufleben, so dass ungeachtet des durch das Kaisertum verstärkten römischen Scheines mehr germanisches auftritt als früher und das Pflücken der letzten römischen Frucht durchaus nicht in romanischem Lichte erscheint, auch nicht als Anlehnung an Rom betrachtet werden kann.

Diesen historischen und politischen Umständen entspricht auch der Grad der allgemeinen und insbesondere der culturellen Beeinflussung der Franken durch das römische Element. Das IV. und V. Jh. bietet das Bild eines Chaos ohne politische und

---

[1]) Sickel l. c. 26.

[2]) l. c. 43. — Dass daher die Renovatio imperii nur als Kräftigung des bestehenden, aber nicht als eine Wiedererweckung eines dahingegangenen zu betrachten ist, hat Sickel in G. gel. Anz. 1900. S. 137 nachgewiesen.

Digitized by Google

culturelle Ideale; nur ein Volk, welches nicht in engere Beziehung zu diesem Chaos getreten war, konnte sich demselben entgegenstellen, ohne sich vernichtenden Gefahren auszusetzen und mit richtigem, durch nichts beengtem Blicke das Nöthige nehmen, Anderes abstossen. Die Beeinflussung der Franken durch das Römertum ist während ihrer Vorgeschichte geringfügig gewesen; man findet zwar fränkische Siegelringe mit lateinischen Aufschriften,[1]) ja sogar die ältesten fränkischen Grabsteine aus der Gegend zwischen Worms und Köln sind mit lateinischen Inschriften bedeckt,[2]) aber wenn wir von denjenigen Franken absehen, die als Ansiedler in römischen Gebieten, sowie als Hilfstruppen längere Zeit hindurch unter Römern wohnten, so ist schon mit Rücksicht auf die Entfernung vom römischen Gebiete und auf die inferioren Culturzustände der den Franken zunächst benachbarten kelto-romanischen Landstriche eine intensivere Beeinflussung ausgeschlossen. Doch im gallischen Reiche musste sich die Situation ändern. Das Germanentum bildete selbst im fränkischen Staate keine bewusste und geschlossene Einheit; die germanischen Völker betrachteten ihre Sprachen durchaus nicht als Abarten einer gemeinsamen Sprache;[3]) es fehlte also noch immer das Bewusstsein nationalen Gegensatzes zu den Romanen,[4]) daher auch jede Bemühung, die nationalen Güter zu wahren. Die Wahrnehmung des sprachlichen Unterschiedes konnte natürlich nicht fehlen, sie hatte aber keine politische Bedeutung und nahm erst spät einen bewusst nationalen Charakter an.[5]) Nachdem die Gründung des fränkischen Reiches ohne nennenswerthe Hindernisse römischerseits erfolgt war, lag keine politische Feindschaft gegen die Römer vor und keine

---

[1]) s. Lindenschmidt: Hdbch. d. dtsch. Altertumskunde 102 ff.

[2]) l. c.

[3]) s. Kelle l. c. I. 88. Auch gab es noch keine, den germanischen Sprachen entsprechende Schrift bei den Franken.

[4]) s. Heyck: Ueb. Nationalität u. Stammesverhältnisse d. Germanen (Hist. Zschr. Bd. 85. S. 66 ff.)

[5]) Mit Recht gelangt Dove: Gesch. d. dtsch. Volksnamens (in Sitzber. d. philos. philol. u. hist. Cl. d. bayr. Akad. 1893. I. 203) zu dem Ergebnisse, dass der Begriff der sprachlichen Verwandtschaft der Nationalitätsidee vorangegangen war.

Digitized by Google

politische Nothwendigkeit, vor den Römern auf der Hut zu sein. Bekanntlich haben erst die Missionäre die Wichtigkeit der nationalen Sprache begriffen[1]) und Karl d. G. hat dann diese Bemühungen unterstützt.[2]) An und für sich wären also die Franken leichter als die Langobarden zu romanisieren gewesen. Dass dies auf der Vorstufe ihrer Entwicklung nicht geschah, verdankten sie den schon mehrmals erwähnten günstigen Umständen; dass es aber auch nach Gründung des gallischen Reiches, wo unmittelbare Berührung mit dem Römertume im täglichen Leben unausbleiblich war, nicht erfolgte, ist darauf zurückzuführen, dass durch die Unterwerfung der Ripuarier, noch mehr aber durch die der Alamannen, die wichtige Möglichkeit geboten wurde, immer neuen germanischen Zuzug zu erhalten u. zw. von Völkern, die sich ziemlich frei von römischem Einflusse entwickelt hatten. Dem Umstande, dass römische und germanische Erwerbungen sich auf die Dauer das Gleichgewicht halten, ist jene glückliche Mischung zu verdanken, die es dem fränkischen Königtum ermöglichte, manches Fremde zu übernehmen, ohne das Germanische aufzugeben und die es hinderte zu einseitig vorzugehen. Dies bezieht sich natürlich vor allem auf das westfränkische Reich, welches denn auch die eigentliche Stätte der Rechtsentwicklung in der fränkischen Zeit gewesen ist. Denn im Osten fehlte diese Mischung oder war doch zum mindesten eine ganz ungenügende[3]) und darauf beruhte es, dass sich der westfränkische Import als unpassend erwies und sich schwer einleben konnte. Es sind denn auch in nachfränkischer

---

[1]) Kelle l. c. I. 41 u. Dove l. c. 235 ff. sowie in der zweiten Abhandlung: D. ält. Zeugnis f. d. Namen deutsch. (l. c. 1895. 223 ff.)

[2]) l. c. I. 55, s. Jacobs: D. Stell. d. Landessprachen im Reiche d. Karolinger (in Forsch. z. dtsch. Gesch. III. 376), der aber die Haltung der Kirche nicht voll würdigt, womit jetzt die in der vorigen Anm. erwähnten Ausführungen Dove's zu vergleichen sind. Dieselben lassen die Rolle der angelsächsischen Missionäre für diese Frage weit wichtiger erscheinen, als die Rolle des Königtums. Es ist durch die Haltung der Kirche den germanischen Sprachen wenigstens dieselbe Stellung gesichert worden, wie der vulgär-romanischen.

[3]) Auch wenn wir mit Chamard: L'Aquitaine sous les derniers Merovingiens (Rev. des quest. hist. XXXV, 50) annehmen, dass Aquitanien seit Dagobert zu Austrasien gehörte.

Digitized by Google

Zeit die hier entwickelten Rechtseinrichtungen für Frankreich lange Zeit massgebend geblieben und haben sich in Frankreich lebensfähig erwiesen, während sie für Deutschland ihre Aufgabe nicht in dem Maasse erfüllten, nicht genügend durchdrangen, dafür aber die einheimischen Keime an der Entwicklung vielfach hinderten, was mit einer der wichtigsten Gründe der Verkümmerung der mittelalterlichen Rechtsentwicklung war. Man kann im Allgemeinen sagen, dass die Mischung germanischer und römischer Elemente dem westfränkischen Reiche grösseren Vortheil brachte als dem ostfränkischen. Das sich immer mehr zersetzende westfränkische Element, welches schon nach Dagobert's Tode zur Führung ungeeignet erscheint, wird durch das austrasische, dessen Kräfte zum grossen Theile sich erhalten hatten, verjüngt. Es wird dadurch das germanische Element gekräftigt, vor weiterer Zersetzung bewahrt und gleichzeitig befähigt, die römische Erbschaft in massvoller und nützlicher Weise auszunützen.

Doch äusserte sich dies alles erst viel später. Zu Beginn des fränkischen Reiches tritt ein schroffer Gegensatz zwischen Neustrien und Austrasien eigentlich nicht hervor, denn alle fränkischen Theilstaaten hatten ihre Mittelpuncte in Gebieten, in denen Römer und Germanen vermischt waren. Die rein römischen, ebenso wie die rein germanischen Gebiete hatten anfangs keine führende Rolle.[1])

Die Beeinflussung musste sich besonders culturell und sprachlich äussern. Wohl hätten die Franken vielleicht die politische Kraft gehabt, um das Römertum in Gallien gänzlich zu überwinden und den germanischen Elementen, die im westgothischen und Burgundenreiche, ebenso aber in der Provence,[2]) vorhanden waren, zu neuer Blüthe zu verhelfen. Doch haben politische Umstände dies verhindert; denn die Zerstörung des

---

[1]) s. Kaufmann: Dtsche. Gesch. II. 138 f. — Daher konnten in jedem Theilstaate die Vortheile und Nachtheile der Vermischung römisch-christlichen und germanischen Wesens zur Geltung kommen.

[2]) Dass die ostgothische Herrschaft den Romanismus in der Provence verstärkt hat, ist durch Kiener: Verfassungsgesch. d. Provence 5 – 21 nachgewiesen worden. Die ehemals ostgothischen Gebiete sind bis 561 ungetheilt geblieben.

Digitized by Google

Burgunderreiches und die Verdrängung der Westgothen aus Gallien brachte der römischen Bevölkerung den Vortheil, dass die romanischen Elemente dieser beiden Reiche nunmehr durch keine Grenze getrennt, sondern in einem gemeinsamen Staate vereinigt wurden; diesem erleichterten Verkehre der eine Zeitlang getrennten westgothischen und burgundischen Römer traten die Franken, die sich im Süden spärlich ansiedelten, nicht hindernd entgegen.[1]) Dieses Römertum im Süden zeigte schon frühzeitig Separationsgelüste, als deren bedeutendste Aeusserung die Stellung des Herzogtums Aquitanien zu betrachten ist.[2]) Solche Bestrebungen mussten ihrerseits zur Kräftigung des römischen Elementes beitragen.

Annäherungsgründe liegen für beide Elemente im allgemeinen in ziemlich grosser Anzahl vor. Es ist schon bemerkt worden, dass die vielen germanischen Ansiedlungen in Gallien eine natürliche Brücke bildeten, auf der die Annäherung, namentlich der ärmeren Classen der Bevölkerung, leicht erfolgen konnte. Hierzu kommt, dass die gallischen Römer, zu denen die Franken während des ganzen V. Jh. in vorwiegend guten Beziehungen standen, keinen eigentlichen Widerwillen gegen dieselben hegten. Selbst da, wo die Franken als Eroberer auftraten, hatte doch diese Eroberung einen anderen Charakter, als z. B. die der Langobarden; sie ist langsamer vollzogen worden und führte nur in dem Falle des Syagrius zu kriegerischem Zusammenstosse; die römischen Truppenkörper, die sich den Franken freiwillig unterworfen, wurden zunächst in ihren Gebieten belassen, dienten eine Zeitlang unter ihren Feldzeichen;[3]) die Eroberung gab also keinen wesentlichen Anlass zu nationaler Feindschaft. Wichtig ist, dass die Franken niemals Arianer waren.[4]) Ob sie das Christentum in Belgien zerstörten, oder ob dasselbe einfach durch das Zurücktreten des römischen Ele-

---

[1]) Ueber den Einfluss der burgundischen Gebiete auf das übrige Frankenreich s. Drapeyron: De Burgundiae historia et ratione politica Merovingorum aetate 82, 142.

[2]) s. Perroud: Des origines du premier duché d'Aquitaine 187 ff.

[3]) Prokop l. c. I. 10.

[4]) An Versuchen, Chlodovech arianisch zu machen, mag es nicht gefehlt haben; s. Tamassia: Langobardi, Franchi e chiesa Romana 18.

Digitized by Google

mentes erloschen ist, kann nicht bestimmt gesagt werden; feindseliges Vorgehen der fränkischen Könige gegen den Katholicismus ist nirgends bezeugt. Die verhältnismässig rasche Bekehrung[1]) der Franken, wenigstens eines beträchtlichen Theiles derselben, hat ihnen die volle Sympathie der römischen Bevölkerung gewonnen[2]) und ermöglichte vor allem die Ehegenossenschaft, die für rasche Annäherung so wichtig ist.[3]) Auch der Handel ist durch die fränkische Invasion nicht zerstört worden; er musste natürlich zunächst gelitten haben; dann aber gaben die Invasionen dem Landhandel[4]) Gelegenheit zu neuer Entwicklung, denn die Bedürfnisse der barbarischen Völker wuchsen und so bildeten diese neuen Völker auch ein neues Absatzgebiet.[5]) Die noch eine Zeitlang beibehaltene römische Post, die guten Strassen, die Flussschifffahrt und sodann auch der Schutz des Königtums haben den Handel gefördert. Selbstverständlich musste sich derselbe jetzt in anderen Formen bewegen, denn die römische Geldwirthschaft passte für diese Länder und für diese Zeit nicht mehr und es musste eine Rückkehr zur Naturalwirthschaft beginnen;[6]) auf diesem Boden aber war eine Annäherung leicht. Wichtig ist es ferner, dass in diesen Gebieten

---

[1]) Offenbar dadurch erleichtert, dass die Franken, so viel ersichtlich, kein ausgebildetes Priestertum hatten; s. d'Arbois de Jubainville: Etudes sur la langue des Francs p. 75.

[2]) Diese Sympathie war insoferne verdient, als ja Chlodovechs Bekehrung unzweifelhaft zu gutem Theile auf religiösen Beweggründen beruhte. Politischen Erwägungen entsprang sein Widerwillen gegen den Arianismus; dass er aber das Heidentum verliess und sich dadurch der Gefahr aussetzte, bei seinem Volke Anstoss zu erregen, ist wohl ein Beweis aufrichtiger Neigung.

[3]) Allerdings ist eben dadurch die Gefahr entstanden, dass dem romanischen Einflusse Thür und Thor geöffnet werden. Die grosse Zahl der Franken und die geringe Zahl wirklicher Römer in den nördlichen Gebieten hat dies gehindert. Gothen, Burgunder und Langobarden wären durch den Mangel einer solchen Scheidewand viel ernster bedroht gewesen.

[4]) und dieser war für das nördliche Gallien sehr wichtig, während in Italien und den Mittelmeerländern der Seehandel wichtiger war.

[5]) s. Huvelin: Essai histor. sur le droit des marchés et des foires 143. — Syrier und Juden waren ebenso wie in römischer Zeit auch im fränkischen Gallien als Kaufleute sehr zahlreich; s. Longnon l. c. 177 ff.

[6]) Sie begann bekanntlich schon vor der fränkischen Eroberung.

Digitized by Google

trotz der römischen Herrschaft und der sie begleitenden wirthschaftlichen Entwicklung die Agrarverhältnisse eigentlich immer im Vordergrunde geblieben waren.[1]) Solchen Zuständen waren die Germanen gewachsen, wenn auch natürlich die römische Ackerwirthschaft viel höher stand. Es bestanden keine so schroffen Gegensätze, wie in jenen Fällen, wo wenig entwickelte germanische Völker sich einer hoch entwickelten römischen Provinz bemächtigten. Die Franken lebten vielfach in Städten[2]) und das Eintreten in die städtischen Verhältnisse musste nicht nur die Bekehrung zum Christentume, sondern auch die gegenseitige Annäherung erleichtern ;[3]) gefördert wurde dieselbe schliesslich auch dadurch, dass beide Elemente ziemlich rasch in gleicher Weise zur Leistung der Unterthanpflichten herangezogen wurden. Römer erscheinen im fränkischen Heere und auch in staatlicher Stellung,[4]) überhaupt liegt eine politische Trennung römischer und germanischer Bevölkerung nicht vor. Die Römer werden nicht bedrückt, aber auch nicht als Staat im Staate anerkannt. Die rasche Annahme des Katholicismus seitens eines grossen Theiles der Franken hat über diese Schwierigkeit hinweggeholfen und es wird die Bezeichnung „Franken“ sehr frühzeitig auf alle Angehörigen des Reiches angewendet.[5])

Dennoch ist eine völlige Verschmelzung nicht eingetreten. Bekanntlich drohte mehrmals die Gefahr der Loslösung Austrasiens von dem romanisierten Süden und Westen. Diese Gefahr ist bis ins IX. Jh. hintangehalten worden ; dass sie sich aber schon im VII. Jh. äussern konnte, beweist, dass Gegensätze, die diesen Separatismus begründeten, vorhanden waren und niemals überbrückt werden konnten. Das fränkische Reich hat einen Umfang

---

[1]) Auch in karolingischer Zeit blieb das Uebergewicht des Ackerbaues erhalten; s. Nitzsch: D. niederdeutschen Verkehrseinrichtungen (Sav. Zschr. XV. 3 f.)

[2]) Dahn: Kge. VII. I. 124, 128.

[3]) So kam es, dass Germanen römische und Romanen germanische Namen führten; auch kommen Namen vor, die zum Theile germanisch, zum Theile romanisch sind; s. d'Arbois l. c. 54.

[4]) Loebell: Gregor v. Tours[2] 107 f.

[5]) Dahn l. c. VIII. II. 51 f., 54 f.

Digitized by Google

angenommen, dem die Kräfte des herrschenden Volkes nicht gewachsen waren. Ein grosser Theil dieser Kräfte wurde überdies durch Theilungen und Bürgerkriege absorbiert, daher konnten weder im Süden, noch im Osten die wichtigsten Staatsaufgaben erfüllt werden. Es ist, wie schon erwähnt, das römische Uebergewicht im Süden und Westen nicht gebrochen worden, denn nach Verdrängung der Westgothen sind keine anderen Germanen in nennenswerther Zahl hier eingedrungen;[1]) die analoge Aufgabe blieb auch im Osten zum grössten Theile undurchführbar. Trotz vieler Bemühungen und äusserlicher Erfolge ist es nicht gelungen, die im westfränkischen Reiche ausgebildeten Einrichtungen im Osten ganz einzubürgern und einen Ausgleich aller Elemente zu Wege zu bringen.[2]) Besonders waren es die Grenzherzogtümer, die sich überwiegend auf Stammesverschiedenheiten stützten und deswegen zur Emancipation drängten. Das alles weckte immer wieder das Gefühl der Verschiedenheit, welches sich schliesslich zum Bewusstsein des Gegensatzes steigerte.[3]) Das kirchliche Band und der gemeinsame Heiligencultus, der ab und zu Einwohner verschiedener Länder einander näher brachte, konnten den Separatismus nicht lindern.

Die römische Cultur in Gallien war nicht darnach angelegt, um den Franken besonders gefährlich zu werden, ja sie genügte nicht einmal, um ihre Entwicklung in rascher Weise zu beeinflussen. Die nördlichen Centralpuncte römischer Cultur, beispielsweise Trier, haben im V. Jh. ausgespielt; die südlichen blühten im westgothischen und burgundischen Reiche eine Zeitlang fort. Das Bildungswesen, welches hauptsächlich die Klosterschulen repräsentieren,[4]) ist im Abnehmen begriffen. Wohl geht

---

[1]) Ueber den Rückgang der Kenntnisse germanischer Sprachen gegen Ende des VIII. Jh. im westfränkischen Reiche s. d'Arbois l. c. 57 ff. — Die Entwicklung der romanischen Vulgarsprache, im Gegensatz zur lateinischen einerseits und zu den germanischen andererseits (s. Dove l. c. 1893. I. 217), hat dem Romanentum eine neue, kräftige Grundlage geboten.

[2]) Diese Unterschiede zwischen den mehr romanischen und den mehr germanischen Reichstheilen haben auch die Romanen empfunden; s. Dahn l. c. VII. I. 116.

[3]) s. Monod in Annuaire de l'Ecole des hautes etudes 1896 p. 7.

[4]) s. Denk l. c. 245 ff., 260 ff.

Digitized by Google

Gregor zu weit, wenn er einen allgemeinen Verfall der Studien beklagt. Es ist vielmehr seinem Werke selbst zu entnehmen,[1]) dass es eine Reihe gebildeter Leute zu jener Zeit in Gallien gab und dass wenigstens die populärsten Werke der lateinischen Litteratur einige Verbreitung fanden.[2]) So ganz unansehnlich wird also der Bildungsgrad in Gallien nicht gewesen sein und wenn wir auch nicht geneigt sind, denselben zu überschätzen,[3]) so müssen wir doch beispielsweise die Schule von Toulouse, eine der interessantesten Erscheinungen des ausgehenden VI. Jh. besonders erwähnen.[4]) Auch ist die Wirksamkeit des grössten Dichters jener Zeit, Fortunatus, ins Auge zu fassen. Selbstverständlich kann Fortunatus, der italienischer Abkunft war, nicht als Beweis für die Cultur Galliens angeführt werden; doch ist der Umstand, dass er mit Persönlichkeiten dieses Landes in Correspondenz stand, ihnen Gedichte sandte, insofern von Belang, als man daraus entnehmen muss, dass seine Zeitgenossen sich für Litteratur interessierten, dass ein lateinisches Gedicht als eine förmlich selbstverständliche Beigabe bei jeder Festlichkeit betrachtet wurde[5]) und die Zeitgenossen noch soweit gebildet waren, um Gedichte und mythologische Anspielungen in denselben verstehen zu können. Wenn auch die Complimente, die Fortunatus seinen gallischen Freunden macht, stark übertrieben sein mögen, einen gewissen Grad der Bildung müssen dieselben doch erreicht haben. Natürlich waren es Reste besserer Zeiten, denn trotz des ver-

---

[1]) IV. 47, V. 46, VI. 7, X. 29 und Vitae VI. 3 u. s. w.

[2]) Die Verbreitung des Martianus Capella geht hervor aus Gregor X. 31; Senator Felix kannte den Vergil und den Codex Theodos. (Greg. IV. 47). Weitgehende Kenntnis des Vergil und einige Kenntnis des Sallust bei Gregor bespricht Kurth in Rev. des quest. hist. XXIV. 586 ff. Ueber Einzelnes s. Ozanam: La civilis. chrét. chez les Francs 405 ff. — Chilperichs wissenschaftliche Bemühungen sind bekannt; wenn Gregor (V. 45) berichtet, Chilperich habe die Lehre seiner reformierten Ortographie in allen Schulen des Landes angeordnet, so beweist dies, dass es zahlreiche Schulen gab.

[3]) s. Denk l. c. 197. Lecoy de la Marche: Fondation de la France 229 ff. scheint sich einer Ueberschätzung schuldig zu machen.

[4]) s. Ozanam l. c. 434 ff.

[5]) Auch in Grabinschriften kommen Reminiscenzen aus Vergil vor; s. Marignan: Etudes sur la civilis. franç. I. 344.

Digitized by Google

hältnismässig nicht ganz unansehnlichen Schulunterrichtes[1]) ist die Litteratur der merowingischen Zeit von immer geringerer Bedeutung geworden.[2]) Die sprachlichen Verhältnisse müssen dazu beigetragen haben ;[3]) das alte Latein wurde nicht mehr gesprochen, es ist in Zersetzung begriffen,[4]) das französische Idiom war noch nicht vorhanden,[5]) kaum im Entstehen begriffen.[6]) Den Vergleich mit Spanien, Italien und Britannien hält die litterarische Thätigkeit des fränkischen Reiches nicht aus.[7]) Nicht, als ob die Franken sich der Bildung feindselig erwiesen hätten. Es ist bekannt, dass alle Merowinger schreiben konnten, ebenso die Pfalzgrafen, die doch überwiegend Germanen waren. Chilperich hatte es sich nicht nehmen lassen, selbst litterarisch zu wirken, ebenso Gogo, der spätere Hausmaier von Austrasien und viele andere.[8]) Auch fehlten poetische

---

[1]) Ozanam l. c. 454 nimmt für das VI. und VII. Jh. gegen 20 Episcopalschulen im fränkischen Reiche an; ebenso (l. c. 456 f.) eine Reihe von Klosterschulen. S. auch Specht: Gesch. d. Unterrichtswesens in Dtschl. 3 ff.

[2]) s. Manitius l. c. 433.

[3]) s. Lecoy de la Marche l. c. 236.

[4]) s. Manitius l. c. 434. Bonnet: Le latin de Grégoire de Tours 44 ff., 80 ff., 751. Die Zersetzung des Lateins hat im fränkischen Reiche grössere Dimensionen angenommen, als in irgend einem romanischen Lande. Keine romanische Sprache hat so viele germanische Elemente aufzuweisen; s. Kluge in Gröber l. c. I. 392 f., Waltemath: D. fränk. Elem. im Altfranz. 1885, Diez: Gramm. d. roman. Sprachen 67, Petit de Julleville: Hist. de la langue et de la litt. franç. I. p. LXX., LXXIV f.

[5]) Die Berücksichtigung der rustica lingua romana ist ebenfalls der Kirche zu danken; s. Dove l. c. 217.

[6]) s. Petit de Julleville: l. c. I. p. L.

[7]) Neben Gregor kommen für Gallien in Betracht Fredegar, die Gesta regum francorum, die Kosmographie des sog. Ethicus, ein wenig bedeutendes Product (s. Ebert l. c. I. 574 f.), die vollständig auf Isidor fussende anonyme Kosmographie in Versen (s. Ebert l. c. I. 575) und eine Reihe von Heiligenleben.

[8]) s. Ozanam l. c. 416 ff. Gedichtet haben, ausser Chilperich, in Gallien Radegunde (s. Manitius l. c. 470 f.) Dynamius von Massilia (l. c. 471), Bischof Bertechramn (l. c. 472). Aus dem VII. Jh. stammt das Gedicht auf Faro von Meaux, Versus de Asia et de universi mundi rota, das Gedicht Theodofrieds über die sechs Weltalter und des Victorinus Gedicht de lege domini (s. Manitius l. c. 473 ff.).

Digitized by Google

Anlagen nicht; aus Fredegar und den Gesta ist manches als poetisch anerkannt worden.[1]) Aber das alles konnte den Verfall der Cultur ebensowenig aufhalten, wie etwa die Fortsetzung der römischen Circusspiele,[2]) woran die Franken einige Freude finden konnten, was aber jedenfalls nicht als Symptom voller römischer Lebensweise und Bildung betrachtet werden kann. Der Niedergang vollzieht sich von selbst; denn die römische Cultur musste, ohne dass sie bekämpft wurde, mangels neuer Belebung erschlaffen. Besonders auffallend äussert sich dieser Niedergang in der Geschichtsschreibung; wir sehen, dass Fredegar viel tiefer steht als Gregor und der Verfasser der Gesta Francorum wieder tiefer als Fredegar, obwohl die Gesta Francorum im westfränkischen Reiche entstanden sind. Selbst die Araberkriege haben keine Aenderung bewirkt, erst Karl d. G. rief die Geschichtsschreibung zu neuem Leben; an Stelle der Annalistik, die für das Absterben litterarischer Thätigkeit so bezeichnend ist, trat zu seiner Zeit eine neue Generation von Geschichtsschreibern und die Annalistik selbst erhielt lebhaftere Färbung. Bemerkenswerth ist, dass trotz des höheren Bildungsgrades der Geistlichkeit, Gallien in fränkischer Zeit keine theologische Litteratur produciert;[3]) man beschäftigte sich in geistlichen Kreisen mit Märtyrergeschichte,[4]) mit Askese, aber nicht mit Theologie und der Rückgang der kirchlichen Kräfte ist auch daraus ersichtlich, dass nicht die einheimische, sondern die überseeische Mission die Haupterfolge bei der Bekehrung der Massen aufzuweisen hat. Spuren des Heidentums bis in die Mitte des VII. Jh. kommen vor[5]) und auch die fränkische

---

[1]) s. Koegel l. c. I. 122 ff.

[2]) Prokop l. c. III. 33 erwähnt Circusspiele in Arles unter Vorsitz der Merovinger. Gregor (V. 17) berichtet über Chilperichs I Circusbau in Paris und Soissons.

[3]) Eine Ausnahme vielleicht die Schule von Lerins; s. P. Lahargou De schola lerinensi aetate merovingiaca.

[4]) Wir sind natürlich weit entfernt, die Bedeutung der Hagiographie zu verkennen. Die Kirche steigt gewissermaassen zum Volke herab und bringt die Phantasie des Volkes in ein dem Christentum genehmes Fahrwasser. Für die Kirche selbst aber bedeutet dies einen culturellen Rückgang.

[5]) Vacandard: L'idolatrie en Gaule (Rev. des quest. hist. Bd. 130). Beweise des Heidentums im VI. Jh. sind sehr zahlreich; das Concil von

Digitized by Google

Mythologie ist nicht gänzlich unterdrückt worden.[1]) Die Bekehrung der Franken in nördlichen Gebieten war ein Werk privater Initiative; officiell wurde dafür wenig gethan.[2]) Erst die angelsächsischen Missionäre haben die Wichtigkeit der Aufgabe voll erfasst und erwiesen sich äusserst thätig. Im VIII. Jh. ist es nur noch in Aquitanien und Burgund möglich, einigermaassen relevante Spuren der Pflege antiker Wissenschaft zu entdecken. Man muss zur Ueberzeugung gelangen, dass dieser Verfall nicht direct durch die Barbaren, sondern vielmehr durch die Abnahme der Culturkräfte unter den Römern bewirkt wurde. Natürlich waren die Invasionen in dieser Beziehung von grosser Bedeutung; aber in Italien, wo die Invasion in viel schärferer Weise auftrat, hat sich das culturelle Leben rascher erholt, als im Frankenreiche, wo es erst fremder Impulse dazu bedurfte; dies beweist, was übrigens auch aus allem anderen hervorgeht, dass die romanischen Kräfte Galliens viel schwächer waren. Noch mehr gilt das für die germanischen Gebiete, denn da ist mit dem Sturze der römischen Herrschaft jede Spur römischen Wissens untergegangen, so dass die angelsächsischen Missionäre hier an nichts anzuknüpfen hatten und das Bildungswesen selbständig, aber ausschliesslich auf kirchlicher Basis[3]) entwickelten. Zu bemerken ist schliesslich, dass schon frühzeitig cultureller Import im fränkischen Reiche eine Rolle spielte. Wir können absehen von der Einführung gothischer Rhapsoden am fränkischen Hofe, worin aber immerhin ein Beweis cultureller

---

Orléans (541) verdammt in c. 16 heidnische Eide; über heidnische Bräuche in Dinghegung und Kesselfang s. Brunner l. c. II. 331. A. 7 und 407 A. 33; über Heidentum südlich der Somme s. Dahn l. c. VIII. V. 204, A. 4; über heidnische Ueberreste am neustrischen Hofe und in Trier s. Marignan l. c. II. p. VII.

[1]) Ampère: Hist. litt. de la France avant Charlemagne II. 122 f.

[2]) Pirenne l. c. I. 19.

[3]) s. Specht l c. 10 ff. Für Austrasien kamen im VIII. Jh. Fulda, Reichenau, St. Gallen und Köln in Betracht; selbst im sächsischen Gebiete wird gegen Ende d. VIII. Jh. Münster thätig und ebenfalls in's VIII. Jh. fällt der Beginn litterarischer Thätigkeit der bayerischen Stifter, ihnen voran Freisings. Ueber die Bedeutung des Rabanus Maurus s. jetzt die Schrift von Dr. Dietrich Türnau (München 1900).

Digitized by Google

Inferiorität zu erblicken ist;[1]) wichtiger ist der grosse litterarische Einfluss Spaniens, namentlich Isidors, am allerwichtigsten der Umstand, dass Karl d. G. eigentlich erst durch die Unterwerfung des langobardischen Reiches und überhaupt durch seine Beziehungen zu Italien, sowie andererseits durch die Thätigkeit der angelsächsischen Missionäre, den Ansporn zur Entfaltung seiner Thätigkeit auf culturellem Gebiete empfangen hatte; aus Italien kamen Peter von Pisa und Paulus Diaconus und andere bedeutende Männer und dieser Zuzug aus fremden Ländern, sowie seine Folgen, beweisen am besten die Schwäche gallischer Cultur. Ausser Langobarden und Briten hatte Karl d. Gr. auch einen Gothen in seinem litterarischen Kreise.

Im Allgemeinen ist es nicht ganz leicht, zu einem abschliessenden Urteile über die culturellen Zustände und Fortschritte im fränkischen Reiche zu gelangen. Es tritt uns zunächst eine Verrohung entgegen, die aber richtigerweise damit zu erklären ist, dass vielleicht bei keinem germanischen Volke die Lockerung alter Zustände soweit vorgeschritten war, wie hier.[2]) Die zum Theile entwurzelten Kriegshaufen waren an ein friedliches Volksleben nicht mehr gewöhnt, durch Erfolge und Beute verwöhnt, so dass ihnen alles zulässig erscheinen mochte. Die Fäulnis der moralischen Zustände des Frankenreiches beruht eben auf dieser Vermischung einer zersetzten Uebercultur mit einer ebenso zersetzten Vorcultur. Die wohlthätige Einwirkung des Christentums konnte sich nicht schnell äussern.[3])

Was die einzelnen Lebenszweige anbelangt, so sind wichtige Fortschritte im Bauwesen,[4]) im häuslichen Leben[5]) und im

---

[1]) Koegel l. c. I. 130.

[2]) Loebell l. c. 76 f.

[3]) Das was Dahn l. c. VII, I. 113 gegen die culturelle Mission des Christentums bei den Franken vorbringt, ist entschieden abzulehnen; man muss sich vielmehr den Ausführungen Loebell's l. c. 217 f. anschliessen. Auch Bernoulli: D. Heiligen d. Merovinger nimmt 335 f. das fränkische Christentum trotz aller Laster mit Recht in Schutz.

[4]) s. Meitzen l. c. I. 599 f. u. M. Heyne: D. dtsche. Wohnungswesen 71 ff.

[5]) Meitzen l. c. I. 601 f.

Digitized by Google

wirtschaftlichen Betriebe zu verzeichnen.[1]) Namentlich über den letzteren werden wir für die spätere Zeit durch Karl d. G. Capitulare de villis und durch das Breviarium rerum fiscalium belehrt. Den Inhalt des Capitulare de villis führt Meitzen auf die Ueberlieferung römischer Cultur zurück, gleichzeitig aber auch auf die energische Auffassung, die Karl von seinen Herrscher- und Verwaltungspflichten hatte.[2]) Ein Zusammenwirken beider Elemente ist in allen diesen Fällen wichtig, denn selbst da, wo sich die Franken in Dörfern ansiedelten, haben sie nicht immer fränkische Häuser gebaut, sondern oft römische Bauweise angenommen.[3]) Ihre eigene Sprache haben sie vernachlässigt, das Latein als Staatssprache acceptiert, dasselbe aber in dauerhafter Weise beeinflusst.[4]) Im täglichen Leben sind vornehmlich die oberen Schichten des Volkes, die dem Luxus zugänglich waren,[5]) romanisiert worden. Die Kleidung blieb überwiegend germanisch, ebenso die Bewaffnung.[6])

---

[1]) l. c. I. 603 ff.

[2]) Dass in merovingischer Zeit keine socialpolitischen Ideen auftraten, hat v. Inama l. c. I. 56 f. betont. — Aber Dauerhaftes konnte auf socialpolitischem und nationalökonomischem Gebiete auch in karolingischer Zeit nicht geleistet werden; waren ja doch schon vor dem Falle des weströmischen Reiches die inneren Kräfte aufgezehrt und der fränkische Einschlag war seinerseits nicht reif genug, um diesen Aufgaben zu entsprechen.

[3]) Das nordfranzösische Haus ist von dem fränkischen verschieden. Das fränkische war, wie Meitzen (l. c. I. 582, III. 287) aus der Lex Salica mit Recht schliesst, sehr primitiv und mit dem suevischen verwandt (l. c. III. 129, 287). Flach (L'origine histor. de l'habitation 17) erblickt mit Recht in dem fränkischen Hause eine Entwicklung des romanischen Hauses. — Dabei ist aber doch der Rückgang des Steinbaues sehr zu berücksichtigen!

[4]) s. oben S. 245, A. 4.

[5]) Ein geradezu auffallender Luxus des fränkischen Hofes geht aus Greg. Tur. VI, 35 hervor.

[6]) Zur Bewaffnung gehört auch die Frage der Kriegsarchitectur; Piper: Burgenkunde 114 f. hat nachgewiesen, dass die Herleitung germ. Burgen aus römischen Befestigungen stark übertrieben ist, dass man zwar in meroving. Zeit röm. Burgenbau sich zu Nutzen machte, daneben aber auch auf eigene Weise baute (l. c. 130 ff.)

Digitized by Google

Eine Verschmelzung beider Culturelemente unter besonderem Heranziehen römischer Bildung liegt eigentlich erst in der Zeit Karls d. G. vor.[1]) Sie war so mächtig, dass selbst die politischen Wirren des IX. Jh. die reichen Erfolge nicht vernichten konnten.

Dies gilt zunächst für die Dichtkunst, die seit Karl einen neuen Anlauf nimmt, wobei natürlich seine welthistorischen Thaten als die bedeutsamsten Anregungen der Epik zu betrachten sind;[2]) dasselbe gilt für die Kunst, in der viel Germanisches begegnet,[3]) weil die römische Kunst, die übrigens zur Zeit der Frankenherrschaft im Niedergange begriffen war, keinen überwältigenden Eindruck machen konnte. Die Bildhauerkunst gerieth vollständig in Verfall und erfreute sich nur im Süden einiger Pflege. Technisch war aber der römische Einfluss massgebend und äusserte sich namentlich in der Architectur der Kirchen und Paläste,[4]) wofür er weit mehr als für den gewöhnlichen Häuserbau aus naheliegenden Gründen in Frage kommen musste. Karls Sorge für die Musik ist bekannt; nicht nur römische, sondern vielleicht auch griechische Sänger scheinen an seinem Hofe vertreten gewesen zu sein.[5]) Dass die Geschichtsschreibung durch Karl neue Anregung erhielt, haben wir erwähnt. Es genügt, die Bedeutung der officiellen Reichsannalistik hervorzuheben[6]) und das Hauptwerk Einhard's zu

---

[1]) Aeusserlich wichtig die Rückkehr zu der spätrömischen Halbuncialschrift, durch welche die stark barbarisierte merovingische Cursivschrift verdrängt wurde.

[2]) s. Ebert l. c. II. 56 ff. und Petit de Julleville l. c. I. 66 ff.

[3]) Schon die merovingische Kunst verband weströmische Traditionen mit dem sog. Völkerwanderungsstyl; auch die karolingische Kunst verdankt den während der Merovingerzeit erhaltenen germanischen Kunstelementen sehr viel; s. Paul Clemen in Bonn. Jahrb. Bd. 92 S. 32 ff., 45 ff. Allerdings war die altfränkische Kunst mit der gothischen verwandt, die vielfach römischem Einflusse folgte s. l. c. 136.

[4]) s. Kraus: Gesch. d. christl. Kunst I. 600 f. Speciell: v. Reber: D. karol. Palastbau (in Abhandl. d. hist. Cl. d. bayr. Ak. Bd. 19. 715 ff.) und Riehl: Z. Gesch. d. frühmittelalt. Basilika (in Sitzber. d. philos. philol. u. hist. Cl. ders. Ak. 1899. I. 297 ff.)

[5]) s. Liliencron in Paul l. c. III.[2] 560 f.

[6]) s. Wattenbach I.[6] 192 f.

Digitized by Google

nennen, welches mit Recht als die reifste Frucht der Wiedergeburt weltlicher Bildung und gewissermaassen als Krönung des culturellen Gebäudes Karls d. G. zu bezeichnen ist.[1]) Die Karolinger haben aber zum grossen Theile auch auf die germanische Grundlage zurückgegriffen[2]) und auf diese Weise eine eigenartige Renaissance[3]) hervorgerufen; das Wissen wurde durch das Wiederaufkommen desjenigen, was schon todt schien, aber immer noch werthvoller war als dasjenige, wozu man es selbständig bringen konnte, gefördert und durch kirchliche Impulse auf neue Grundlagen gestellt.[4]) Dabei liegt keine Unterschätzung und keine Erstickung des Eigenen vor; im Gegentheile dürfen wir annehmen, dass durch den allgemeinen Culturaufschwung auch das germanische Element entwickelt wurde, und die Vervollkommnung der germanischen Sprache und der Poesie rapide Fortschritte machte. Derselbe Monarch, der soviel für die Verbreitung des antiken Wissens in seinem Reiche that, hat auch national gedacht; er selbst trug germanische Kleidung, arbeitete an einer fränkischen Grammatik[5]) und überhaupt an der Förderung der Sprache; er sammelte alte Gedichte, so dass die Renaissance der Antike nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel zur Vervollkommnung seines Volkes diente.[6]) Das Sammeln alter Heldenlieder[7]) beweist,

---

[1]) Ebert l. c. II. 94.

[2]) Kurth: Orig. de la civilis. moderne II. 182.

[3]) s. darüber Springer in Gött. gel. Anz. 1888 S. 778 und Kraus l. c. II. 5 ff.

[4]) Insoferne ist also das karolingische Bildungswesen von dem antiken, dessen Spuren noch im VI. Jh. in Gallien zahlreich waren, zu unterscheiden. Man darf in dieser Beziehung die Rolle des Mönchtums, das sich um den wissenschaftlichen Aufschwung ganz besonders verdient machte, nicht verkennen; Alkuins Lehrbuch trat vielfach an die Stelle der heidnischen u. s. w. Es handelt sich also nicht um eine passive Wiederaufnahme, sondern um eine Verwerthung auf neuer Grundlage.

[5]) s. Lot: Les derniers Carolingiens p. 308 f.

[6]) Auch Austrasien entwickelt einige wissenschaftliche Thätigkeit; s. Denk l. c. 260 und oben S. 247, A. 3. Dass die Schulmassregeln Karls d. Gr. verfehlt waren, hat Specht l. c. 20—29 betont. Sie bilden aber einen wichtigen Beweis für die Intensität seiner Absichten.

[7]) wodurch auch die spätere, nämlich rein französische Epik die wichtigste Anregung empfieng.

Digitized by Google

dass er sich nicht willenlos von dem Strome der kaiserlichen Politik fortziehen liess und wenn auch sein Nachfolger infolge seiner Bildung und seines längeren Aufenthaltes in Aquitanien stark romanisiert erscheint, so ist doch die Form in der sich die Annäherung beider Elemente zur Zeit Karls äusserte, zum grössten Theile vorbildlich und unbesiegbar geblieben. Sie bildet auch das letzte Ergebnis, zu dem es das fränkische Reich auf diesem Gebiete brachte. Belehrend ist dasselbe in hohem Grade, weil wir an diesen höchsten Früchten ermessen können, wie weit die Annäherung in früherer Zeit vorgeschritten sein konnte und welche Kraft dem germanischen Elemente in diesem Staatswesen innewohnte.

II.

Mit der ältesten Agrarverfassung der Franken, über die bekanntlich verhältnismässig viel vorliegt, haben wir uns hier nicht zu beschäftigen und wollen nur auf die Ansiedlungsverhältnisse, insofern sie für das Kräfteverhältnis zwischen Franken und Gallo-Römern in Betracht kommen, also unter Ausscheidung der privatrechtlichen und wirthschaftlichen Fragen eingehen.[1])

Eine romanisierende Beeinflussung der Frankenansiedlungen in den ursprünglichen Sitzen ist schlechterdings nicht anzunehmen, wobei man allerdings die in römischem Gebiete angesiedelten Völkertheile von den eigentlichen Volksansiedlungen zu unterscheiden hat. Was die letzteren anbelangt, darf behauptet werden, dass ungeachtet der erwähnten föderativen oder tributären Bande, eine Beeinflussung des Ansiedlungswesens nicht vorlag; sie kann sich höchstens aus den Ortsumständen, vor allem aus den etwa vorhandenen und durch die Franken übernommenen Dörfern und Gehöften ergeben haben. Wenn dagegen einzelne Völkertheile als hörige Ackerbauer in römische Gebiete verpflanzt wurden, dann konnte eine weitergehende Beeinflussung erfolgen. Sie scheint indess weniger wahr-

[1]) Und zwar, weil wie schon erwähnt, diese Fragen der separaten Behandlung vorbehalten bleiben, die in so ausführlicher Weise vorzunehmen ist, dass daran in diesem Zusammenhange nicht gedacht werden kann.

Digitized by Google

scheinlich, denn die Gebiete, in denen solche Völkertheile angesiedelt wurden, waren von den Römern spärlich oder gar nicht bewohnt und überdies blieben solche germanische Gruppen unter einander und nur die Obrigkeiten traten in directen Verkehr zu den Römern.

Dasselbe gilt für das gallische Reich. Eine Landtheilung war nicht nöthig und ist nach allem, was wir über das Vordringen der Franken wissen, nicht erfolgt; es ist für diese Frage gegenstandslos, ob das fränkische Reich durch einen erobernden König oder durch ein wanderndes Volk begründet wurde; thatsächlich erfolgte das Vordringen im Norden in so geschlossener Weise, dass das Christentum bis zur Somme fast gänzlich verschwunden ist[1]) und die fränkische Bevölkerung, wie erwähnt, wenig Widerstand fand. Die weitere Eroberung hatte vorwiegend politischen Charakter, so dass intensivere Besiedlung des eigentlich romanisierten Galliens durch die Franken nicht stattfand, obwohl auch hier viele Ortsnamen aufzuweisen sind, die für grössere fränkische Ansiedlungsgruppen sprechen.[2]) Südlich der Loire kommen Franken nur ziemlich vereinzelt vor und hier konnten sich römische Bodenverhältnisse erhalten. Die Entvölkerung der nördlichen Theile Galliens gab den nachrückenden Volksmassen Raum genug für die Anlage germanischer Ortschaften, ohne dass eine successive Verdrängung und Enteignung der bisherigen Einwohner nöthig gewesen wäre.

Zerstreut kommen somit fränkische Ansiedlungen überall vor, denn wir wissen, dass die Franken nach und nach, wenn auch nicht in grösseren Mengen, in alle Theile des Reiches drangen, ebenso wie in allen Theilen des Reiches königliche Domänen vorhanden waren, die durch Landschenkungen in die Hand Privater gelangten.[3]) Die Domänen hatten in den meisten Fällen eine so grosse Ausdehnung, dass selbst, wenn infolge von Landschenkungen in denselben fränkische An-

---

[1]) Dahn: Könige VII. I. 104.

[2]) Man findet solche Namen von Tournay ausgehend durch die Normandie, bis an die untere Seine und in der Gegend von Orléans. Ebenso von Lothringen aus bis zur Saone.

[3]) s. Schiber: Fränk. und alam. Siedlungen 56 ff.

Digitized by Google

siedlungen entstanden, keine weitgehende Beeinflussung dieser Ansiedler durch die umwohnenden gallorömischen Besitzer stattfand; höchstens an der Peripherie konnte sich eine solche Beeinflussung äussern. Jedenfalls muss betont werden, dass die von der früheren Bevölkerung schon frühzeitig geräumten nördlichen Gebiete, ferner die umfangreichen Domänen im mittleren Gallien und die eventuell öde gewordenen Lande, zur Besiedlung derjenigen Franken, welche so weit vorgedrungen waren, vollkommen genügten; wir bemerken kein Aufeinanderprallen beider Elemente und dürfen annehmen, dass die Ansiedlungsfrage nirgends zu Gegensätzen und Feindschaften führte, die unausbleiblich gewesen wären, wenn eine Landentziehung zu Gunsten der Franken, weitgehende Vermischung von Germanen und Gallo-Romanen und eine nahe Nachbarschaft eingetreten wären. Hiezu kam, dass Neuansiedlungen auf bisher ungerodetem Boden häufig erfolgten, was ebenfalls die Möglichkeit bot, germanische Bodenverhältnisse eintreten zu lassen; alle diese Umstände haben den Franken die Fortsetzung ihrer alten Bewirthschaftungsweise in höherem Grade als andern germanischen Völkern ermöglicht und den Spielraum fremder Beeinflussung verringert.

Ohne hier auf die socialen Verhältnisse einzugehen, dürfen wir doch als wichtigen Beweis für die Aufrechterhaltung germanischer Zustände den Umstand anführen, dass bei den Franken auch in der ersten Zeit nach der Reichsgründung gleichmässiger Besitz vorauszusetzen ist. Bekanntlich nimmt die Lex Salica an, dass jeder selbständige freie Mann im eigenen Hause wohnt und nur dort Vorladungen entgegennimmt.[1]) Es ergiebt sich daraus ein wohlhabender Durchschnittsstand von Landeigentümern, wobei auch die Viehzucht noch eine sehr erhebliche Rolle spielt.[2]) Auch die ganze Einrichtung der öffentlichen Lasten und das Gerichtsverfahren sprechen dafür.[3]) Mochten auch die einzelnen Wirthschaftsformen eine selbständige Bedeutung erlangt haben, so haben sie doch noch keinesfalls zur

---

[1]) Brunner: R. G. I. 198.
[2]) Lamprecht: Wirtschgesch. I. 12.
[3]) Flach: Orig. de l'anc. France II. 60 f.

Digitized by Google

Ausbildung abgeschiedener Classen geführt,[1]) obwohl natürlich eine den alten Traditionen widersprechende sociale Entwicklung nicht lange ausbleiben konnte.[2]) Der Umstand, dass in der Zeit der Lex Salica gewissermaassen volle Gebundenheit der wirthschaftlichen Kräfte vorliegt und der Verkehr noch keine Rolle spielt,[3]) ist natürlich auch nicht zu übersehen.

Unter solchen Umständen gewinnt die Frage der örtlichen Ansiedlungsform eine besondere Bedeutung. Zu betonen ist die Beharrlichkeit, mit der sich alte Ansiedlungsformen erhalten, beziehungsweise unter günstigen Umständen wieder erneuert werden.[4]) So darf als wichtig angeführt werden, dass selbst die Ubier, die mehr als jedes andere fränkische Volk römischem Einflusse ausgesetzt waren und bei denen man völlige Romanisierung annimmt, dennoch in den ihnen eingeräumten Gebieten nach echt germanischer Art Dörfer angelegt haben; dasselbe gilt von den Hermunduren.[5]) Die Frage, ob im fränkischen Reiche und speciell in den von den Franken selbst bewohnten Landstrichen das Dorf- oder das Hofsystem überwog, hat bekanntlich eine ganze Litteratur hervorgerufen.[6]) Man muss dabei bemerken, dass bei der Erörterung dieser Frage die Existenz von Dörfern im römischen Reiche in der Regel etwas stiefmütterlich behandelt wird.[7]) Auch das römische Reich, namentlich die exponierten Provinzen desselben haben eine Dorfverfassung gekannt[8]) und man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, dass die thatsächliche Bedeutung derselben weit grösser war,

---

[1]) Dippe (Hist. Vierteljahrschr. II. 168) tritt der Ansicht Kern's bei, der in den 4 Namen des Prologs zur L. Sal. typische Vertreter von Haus und Hof, Wiese und Wald erblickt, betrachtet sie aber nicht als Repräsentanten von Classen, sondern als Vertreter verschiedener Erscheinungsformen des Lebens.

[2]) s. Sohm: „Terra salica" in Leipz. Ges. d. Wiss. Bd. 48 (ex 1896) 164 ff.

[3]) s. Lamprecht l. c. I. 17.

[4]) Meitzen l. c. I. 10 ff.

[5]) Meitzen l. c. 120 f.

[6]) s. jetzt das Meitzen'sche Werk.

[7]) s. Schulten: Landgemeinden des römischen Reiches. (Philologus Bd. 53. S. 629 f.)

[8]) s. mein Immobiliareigenthum. I. Grundlagen S. 113 ff.

Digitized by Google

als die durch Rechtsquellen zugestandene. Es handelt sich ja nicht darum, inwieferne der römische Staats- und Verwaltungsorganismus die rechtliche Stellung der Dörfer anerkannte, sondern vielmehr darum, inwieferne sie durch die Macht der Thatsachen gefördert und begünstigt wurden. Hinzu tritt, dass es sich feststellen lässt, dass in Nordfrankreich, im Gegensatze zum Süden, bereits zur Römerzeit eine grosse Anzahl von Dörfern vorhanden war. Diese Dörfer, die sich bis zur Seine und Loire erstrecken, sind wohl zum Theile auf Ubier, Alamannen, Chatten, sodann auf germanische Laeti, zum Theile aber doch auch auf römische Colonen zurückzuführen.[1]) Andererseits giebt es laetische Ansiedlungen, die die Form keltischer Einzelhöfe bewahrt haben,[2]) so dass wenn auch angenommen werden darf, dass laetische Ansiedlungen überwiegend in Dorfform erfolgten,[3]) dennoch Ausnahmen nicht ausgeschlossen sind. Dasselbe gilt für die von den siegreich vordringenden Franken in geschlossener Weise besiedelten Gebiete.[4]) Es überwiegt hier das Dorfsystem, aber dennoch giebt es auch in den nordgallischen Gebieten Einzelhöfe, die offenbar auf der Beibehaltung der in früherer Zeit eroberten keltischen Ansiedlungen beruhen.[5]) Nun hat Meitzen[6]) in scharfsinniger und überzeugender Weise ausgeführt, dass diejenigen Germanen, die sich zur Zeit, wo nomadische Traditionen noch lebendig waren, auf keltischen Gebieten ansiedelten, das Hofsystem übernommen und weiter geführt haben. Die Salier selbst haben in älterer Zeit vor-

---

[1]) Meitzen I. 555.

[2]) l. c. 538 f.; es sind dies laetische Ansiedlungen bei Coutances, Le Mans und Rennes.

[3]) l. c.; nämlich die zahlreichen Ansiedlungen bei Amiens, Arras, Valenciennes, Tongern, Yvoix, Beauvais, Noyon, Rheims, Senlis, Troyes, Langres, Blois, in der Beauce, bei Bourges, in der Auvergne und bei Bayeux, sämmtlich Gegenden, die später auschliesslich Dorfanlagen aufweisen.

[4]) So ist Artois von der Grenze der flandrischen Tiefebene bis an die Canche mit salischen Dörfern bedeckt; ebenso Isle de France und die Gegend von Chartres und Chateaudun; s. Meitzen l. c. 555.

[5]) Meitzen l. c. I. 517 weist Einzelhofgebiete in Belgien und am Niederrhein nach, führt sie aber (l. c. 518) sämmtlich auf vorrömische, keltische Anlagen zurück; s auch l. c. 520 und 525 und II. 653.

[6]) l. c. II. 657 f.

Digitized by Google

wiegend in Einzelhöfen gewohnt und erst beim Vordringen nach dem Süden Dörfer angelegt. Diese auffallende Thatsache wird damit zu erklären sein, dass es in neu gewonnenen Gebieten, in die eine grössere Anzahl von gleichberechtigten Volksgenossen eindrang, ziemlich schwer fallen mochte, gleichwerthige Einzelhöfe anzulegen, in denjenigen Gebieten dagegen, in denen in früherer Zeit sich nur kleinere Gruppen ansiedelten, das Beibehalten des ortsüblichen Systems leichter möglich war. Hiezu tritt der Umstand, dass eine Reihe von Einzelhöfen entschieden späteren Ursprungs ist.[1]) Die weiteren Eroberungen u. zw. schon unter Chlodovech haben ja bekanntlich keinen rein volksmässigen Charakter mehr gehabt und boten vielmehr Gelegenheit zur Ausbildung des Grossgrundbesitzes und der Grundherrlichkeit. Die Entwicklung des Grossgrundbesitzes aber war bekanntlich sehr häufig mit der Anlegung von geschieden Höfen verbunden.[2]) Die Ortsnamenforschung ergiebt, dass Namen, die sich auf die Beschaffenheit der Oertlichkeit beziehen, älteren Ursprungs sind als diejenigen, welche auf Personen zurückgehen.[3]) Jedenfalls wird anzunehmen sein, dass das Dorfsystem da, wo sich die Germanen frei und ohne Rücksicht auf die bisherigen Verhältnisse bewegen und ansiedeln konnten, ein Uebergewicht erlangte, und dies gilt nicht nur für die Salier, sondern ebenso für die Ripuarier und für die Oberfranken.[4])

Man braucht aber nicht eine specielle oder gar anthropologisch begründete Vorliebe germanischer Völker für das Dorfsystem anzunehmen. Dieses System empfahl sich vielmehr mit Rücksicht auf die embryonale politische und rechtliche Verfassung dieser Völker; der Zusammenhang, der sich fast überall zwischen Wehrhaftigkeit, Urtheilsfähigkeit und Freiheit, sodann aber auch dem freien Besitze äusserte, begünstigte

---

[1]) Dies betont namentlich Flach: L'origine hist. de l'habitation 8 ff. gegen Meitzen (I. 516 f.) Flach gebührt das Verdienst an anderer Stelle (Orig. de l'anc. Fr. II. 47 ff.) die Häufigkeit der Dorfanlagen gegen die kritiklosen Behauptungen Fustels vertreten zu haben.

[2]) Meitzen I. 553, 556, II. 663.

[3]) Hierin pflichtet Meitzen I. 44 den Asführungen Arnold's bei.

[4]) s. Arnold: Ansiedlungen 597, 602, v. Inama I. 44.

Digitized by Google

einen möglichst nahen Connex der Einheit des staatlichen Verbandes mit dem wirthschaftlichen Verbande, namentlich zur Zeit, wo noch keine Bedürfnisse nach Individualisierung und Specialisierung innerhalb der Wirthschaftsverfassung vorlagen.[1]) Selbstverständlich mussten diese Umstände auch dazu führen, dass die vorhandenen römischen und keltischen[2]) Dorfansiedlungen durch den germanischen Zuzug verstärkt wurden.

Im Einzelnen spricht auf diesem Gebiete wenig für einen dauerhaften römischen Einfluss. Es ist auffallend, dass sich in Gallien keine Spuren römischer Bodentheilung finden lassen.[3]) Es ist natürlich nicht auszuschliessen, dass vielleicht solche Spuren in fränkischer Zeit häufig vorhanden waren und erst durch die fränkische Ansiedlung verwischt wurden.[4]) Aber

---

[1]) Lamprecht l. c. I. 260 ff. vertritt ein Zusammenfallen der ursprünglichen Heeres- und Gerichtsverbände mit den Verbänden wirthschaftlicher Ordnung; dies erscheint zu weit gehend, oder doch höchstens für vorhistorische Zeiten annehmbar und auch da nur mit einem grossen Uebergewichte der ersteren über die zweiten. Das Durchbrechen der von ihm für die früheste Zeit behaupteten Einheit politischer und wirthschaftlicher Verbände in der Folgezeit erklärt Lamprecht l. c. I. 262 durch ein grösseres Bedürfnis nach Specialisierung und Individualisierung in der wirthschaftlichen Verfassung, die zu einer rascheren Differenzierung geführt hätte. Wir glauben kein Zusammenfallen, sondern nur einen Zusammenhang annehmen zu dürfen, der sich einfach aus der Identität der in beiden Ordnungen auftretenden Personen ergiebt; so ist zu erklären, dass auch das Immobiliarrecht von diesem Zusammenhange ergriffen wird.

[2]) Kornemann: Z. Stadtentstehung 66 hat aus dem Vorkommen zahlreicher keltischen Namen im linksrheinischen Germanien und in Süddeutschland mit Recht geschlossen, dass die Gallier, schon bevor sie von den Germanen hier verdrängt wurden, wie im Inneren ihres Landes ihre Einzelhöfe an günstigen Puncten zu oppida und vici zusammengebaut hatten. In diesen konnten sich die Germanen nach ihrer Weise einrichten. Das dürfte sich auch seit dem VI. Jh. in Gallien oft wiederholt haben. — Namentlich in den sog. peregrinen Gebieten, in denen keine Einzelassignationen stattfanden, also auch die röm. Agrarverfassung nicht platzgreifen konnte, war die freie Entfaltung der germ. Agrarverfassung erleichtert.

[3]) Meitzen I. 515 f., II. 651 f. Dass dieselbe für Gallien galt, geht aus den Feldmesserschriften hervor; s. II. 29. 10, 353. 1.

[4]) Denn es haben sich am Rhein und in der Wetterau solche Spuren erhalten; s. Schulten in Bonner Jahrbüch. Bd. 103. S. 40 und Meitzen I. 353, 515, III. 157.

Digitized by Google

wahrscheinlich erscheint die Annahme, dass es den Römern selbst nicht gelungen war, das keltische Ansiedlungssystem ganz zu beseitigen. Römische Ackerbauer werden wir natürlich in den meisten gallischen Gebieten nicht suchen. Auch römischer Grossgrundbesitz kam im Norden nur spärlich vor und jedenfalls war er nicht in der typischen römischen Weise organisiert.[1]) Das meiste, was in dieser Beziehung erhalten sein mochte, dürfte unter die Herrschaft der Kirche oder unter die Herrschaft der Krone getreten sein.[2]) Denn der kaiserliche Fiscus und die Kirche waren wohl die einzigen als erheblich zu betrachtenden Grossgrundbesitzer dieser Gebiete. Nur vereinzelt, also vor allem (abgesehen von Süd- und Centralgallien) im Decumatenlande und in Rätien[3]) scheint das landwirthschaftliche Leben, in höherem Maasse und zwar fast in allen Gebieten die landwirthschaftliche Bauart[4]) der Römer erheblichen Einfluss ausgeübt zu haben.

Nach all dem werden wir Spuren römischer Beeinflussung in der Ansiedlung vor allem auf kirchlichem und fiscalischem Besitze zu suchen haben. Die Grundherrschaft fehlte auch der altgermanischen Zeit nicht ganz. Natürlich hatte sie aber weder die Ausdehnung, noch auch die politische Bedeutung, die ihr später eigen war. Naheliegend war es aber, die schon bei den Germanen vorhandenen Ansätze zur Grundherrschaft nunmehr an der Hand der im fiscalischen und kirchlichen Besitze

---

[1]) Für die Rheinlande hat dies Schulten l. c. 41 wahrscheinlich gemacht; aber auch in Neustrien dürften die Verhältnisse nicht als typisch entsprechend betrachtet werden und das Eindringen der Franken hat ohne Zweifel etwa vorhandene römische Latifundien zersetzt, indem die schon in römischer Zeit vorkommenden Abspaltungen des Eigentums (s. mein Immob. eig.) eine Förderung erfuhren.

[2]) was übrigens schon auf römische Vorbilder zurückgeht; dies erklärt, warum viele Weiler und Einzelhöfe bis in die karolingische Zeit hinein im Besitze romanischer Bauern unter der Herrschaft der Kirche und der Krone verblieben; s. Meitzen I. 449, II. 662; über die „Weiler" s. Schiber l. c. 68—72.

[3]) s. Meitzen I. 352, III. 147, 235. Für das Decumatenland kommt in Betracht der Umstand, dass es daselbst viel Domanialland gab; s. Schulten l. c. 36, 38.

[4]) s. Henning: D. dtsche Haus 8 ff.

Digitized by Google

vorliegenden Elemente rasch zu entwickeln. Es ist natürlich kein Zufall, dass gerade in Neustrien, wo die Tradition des römischen Latifundienwesens eine gewisse Rolle spielte, sehr frühzeitig herrschaftliche Ordnung des Grundbesitzes auftritt;[1]) auch das Ripuarierland war für den Grossgrundbesitz geeignet;[2]) der römische Colonat blieb vielfach erhalten und führte der Entwicklung der Bauernschaft einen herrschaftlichen Bestandtheil zu.[3]) Auch römisches Präcarienwesen und andere Formen abhängigen Grundbesitzes blieben erhalten und führten zu einer den fränkischen Begriffen angepassten Entwicklung. Auch die innere Verfassung des Grossgrundbesitzes hat den vorhandenen Zuständen vieles abgelernt.

Der Grad römischer Beeinflussung der Ansiedlungsverhältnisse ist nach alle dem mit grösster Wahrscheinlichkeit als sehr gering zu veranschlagen und es muss vorläufig, auch ohne Untersuchung der bodenrechtlichen Fragen, behauptet werden, dass die volksmässige Ansiedlung im Grossen und Ganzen auf germanischer Basis erfolgte, die Ausnützung romanischer Anlagen und Bauten das Wirthschaftsleben nur äusserlich beeinflusste, ohne es zu romanisieren und dass erst, als das Fiscalland durch königliche Schenkungen gewissermaassen in Verkehr gesetzt wurde, die römischen Vorbilder wirkungsvoller werden konnten, aber auch in diesem Falle nur indirect, nämlich in erster Linie für die Ausbildung des Grossgrundbesitzes und der Grundherrschaft und erst mittelbar durch den Einfluss, den der Grossgrundbesitz auf die gesammten Verhältnisse ausübte, auch auf die Bodenverhältnisse des übrigen Volkes.

III.

Wir gehen nun auf die Frage ein, was von den römischen Einrichtungen im fränkischen Reiche bestehen blieb. An Informationen hiefür fehlt es nicht, man könnte

---

[1]) s. v. Inama l. c. I. 118.

[2]) u. zw. aus den von Meitzen I. 571 angeführten Gründen.

[3]) s. Sickel in Westdtsche Zschr. XVI. 49.

Digitized by Google

in mancher Hinsicht sagen, dass weniger mehr wäre; denn obwohl zahlreich, sind die Nachrichten so trügerisch, dass es grosser Vorsicht bedarf, um Form und Inhalt, Benennung und Wesen der Sache zu unterscheiden.

Dies gilt schon einigermaassen für die Frage der Gebietstheilung. Die Bezeichnung „provincia" erscheint sehr verbreitet und die kirchliche Eintheilung, die sich an die römische anlehnt, hat dazu das meiste beigetragen. Für den Staat hat aber die ehemalige Provinzialeintheilung an Bedeutung verloren;[1]) denn selbst wenn wir[2]) annehmen würden, dass der Begriff der römischen Provinz vorerst beibehalten wurde, so führte doch die Art, wie man sich dieses Begriffes bediente, praktisch zur Zerstörung desselben. Man verwendete nämlich diese Bezeichnung für Gebiete, die mit den römischen Provinzen geographisch nur in den seltensten Fällen zusammenfielen; wenn ehemalige römische Provinzen dennoch genannt werden, so hat das keine rechtliche Bedeutung und beruht zumeist auf der Fortbenützung gelehrter Schulausdrücke.[3]) Dies muss desto mehr angenommen werden, als ja bereits vor Gründung des fränkischen Reiches sowohl die Praefectura Galliarum, als auch die ihr unterstehende Provinzialverfassung eingegangen war.[4]) Der Umstand, dass das Breviar dem Codex Theod. einige Constitutionen des Tit. de off. rect. provinciae entnommen hat, ändert nichts an der Sache; denn die im Breviar enthaltenen Stellen beziehen sich nur auf allgemein richterliche Pflichten, passen daher auf alle Richter, ohne Rücksicht auf das Vorhandensein einer Provinzialverfassung.[5])

---

[1]) Longnon l. c. 190 f. Guérard: Ess. sur les divis. terr. 45.

[2]) mit Dahn: Kge. VII. I. 72 f.

[3]) Dies giebt für die bei Gregor Tur. vorkommenden Provinzialbezeichnungen sogar Fustel de Coulanges zu; s. Monarchie fr. 184. A. 3.

[4]) Dies gilt selbst für Burgund; s. oben Bd. I. 259 f.; weniger klar ist die Sachlage im tolosanischen Reiche.

[5]) Es ist ganz falsch, wenn Eichhorn (in Zschr. f. gesch. Rwiss. VIII. 312) aus der Interpr. zu L. R. V. C. Th. I. 7. c. un. schliesst, als ob der Praeses provinciae in diesem Falle unter Beistand der Curiales gerichtet hätte; es ist vielmehr hier provincia = civitas, ähnlich wie in Form. Andeg. 32. In den Form. Arvern. 2, Imper. 14, 29, Sangall. 39, Flavin. 42 wird provincia = regio, als ganz allgemein gebraucht. In Form. Extrav. 1,

Digitized by Google

Anders hinsichtlich der „civitas“; wie bei den Römern, wurde diese Bezeichnung auch im fränkischen Reiche für Staat und Gebiet benützt, ist also hinsichtlich ihrer rechtlichen Bedeutung als Theil des Staatsgebietes zunächst unverändert geblieben, was natürlich, wie in allen Theilen des ehemaligen weströmischen Reiches durch die an die Civitas angelehnte Diöcesanverfassung unterstützt wurde.[1]) Wenn daneben auch Urbs und andere Bezeichnungen im selben Sinne verwendet werden,[2]) so ist diese missverständliche Anwendung darauf zurückzuführen, dass die vorerwähnten zwei Bedeutungen der Civitas verbunden wurden und man schliesslich zur Bezeichnung von Stadt und Stadtgebiet auch Worte verwendete, die nur einer der beiden Bedeutungen entsprachen.[3]) Der Zusammenhang zwischen Civitas und Grafschaft gehört nicht hierher.

Die häufige Anwendung der Bezeichnung civitas für die Stadt allein[4]) steht in Verbindung mit dem gleichzeitigen Ueber-

---

II. 2. a, 28 und wahrscheinlich in Sangall. 48 ist das kirchliche Gebiet gemeint, so wie auch sonst provincia sogar als Gegensatz zu civitas den kirchl. Sprengel gegenüber dem Bischofssitze bedeutet (s. Rietschel: Civitas 23.). An Stelle der provincia in L. R. V. C. Th. IX. I. 1 setzt die Interpr. „ejus loci judicibus“ und nur Epit. Lugd. und L. R. Cur. stellen provincia wieder her; zu L. R. V. C. Th. IX. 1. 5 u. 10 lassen sowohl die Interpr. als alle Epitt. die Bezeichnung provincia fallen.

Auch die Bezeichnung „provinciales“ kommt ausser Gebrauch; zu L. R. V. C. Th. VIII. 8. 1 wird sie nur in Epit. Lugd. wiederholt; zu C. Th. X. 3. 1 setzen, der Interpr. entgegen, Ep. Aeg. u. Ep. Paris „populum“, die andern Epitt. „quicunque“; zu C. Th. XI. 4. 2 wird provinciales beibehalten, aber doch populi hinzugefügt; Interpr. zu C. Th. VIII. 1. 1 überlässt die Anstellung der Tabularii den Provinciales; aber nur die weniger verlässlichen Epitt. Lugd. u. Mon. behalten dies bei, während die andern die Frage umgehen. Auch Form. Sangall. 42 versteht unter provinciales im allgem. Einwohner.

Auch wenn man sich dieses Ausdrucks zur Bezeichnung der Romanen bedient (s. unten) denkt man natürlich nicht an bestimmte Provinzen.

[1]) Als ausnahmslose Regel wird dies natürlich nicht hingestellt; in späterer Zeit aber erlangt bekanntlich das kirchliche Moment ein Uebergewicht über das staatliche in dieser Hinsicht.

[2]) Longnon l. c. 13 f.

[3]) Urbs ist für civitas mitunter schon in römischer Zeit verwendet worden; s. Rietschel l. c. 19.

[4]) namentlich wenn es sich um Bischofssitze handelt.

Digitized by Google

gewichte des Pagus, welche Benennung in verschiedenem, zumeist aber unrömischem Sinne vorkommt.[1]) Bei einer solchen Verbindung der römischen und einer den neuen Verhältnissen entsprechenden Terminologie bedeutet dann civitas die Stadt, pagus das dazu gehörige flache Land,[2]) so dass der Pagus in der Regel nicht mehr als eine Unterabtheilung der Civitas in Frage kommt,[3]) sondern vielmehr mit derselben territorial häufig zusammenfällt[4]) und wir es nur mit extensiver Anwendung einer römischen Bezeichnung für den germanischen Gau, bezw. für die Diöcese zu thun haben.

Als eine der vorfränkischen Zeit angehörende Gebietstheilung erscheint die Condita,[5]) eine in einzelnen Landstrichen des westlichen und nordwestlichen Galliens vorkommende Unterabtheilung des Pagus,[6]) der seinerseits in diesen Fällen als Unterabtheilung der Civitas zu betrachten ist.[7]) Die

---

[1]) S. Guérard l. c. 47. Piot: Les pagi de la Belgique (Mem. de l'Acad. de Belg. Bd. 39) macht p. VIII ff. auf die sehr confuse Benützung dieser Bezeichnung aufmerksam, ebenso Longnon l. c. 26 f.

[2]) Cartae Senon. 16: „proprietates tuas tam infra civitatem, quam et a foris in ipso pago"; ähnlich ibid. 41. — Schon in römischer Zeit bestand der Gegensatz zwischen pagani und intramurani; s. Schulten: D. Landgem. d. röm. Reiches (Philologus Bd. 53 S. 645.)

[3]) mitunter wendet Gregor Tur. pagus in römischem Sinne an, noch öfter thun es die Formeln, um die Lage eines Grundstückes anzugeben (Form. Arv. 1, 6, Tur. 2, 3), was an die römische Steuerformel erinnert, dennoch aber zu Schlüssen wie Fustel de Coulanges l. c. 187 nicht berechtigt.

[4]) Brunner: R. G. II. 144, Rietschel l. c. 21. Manchmal ist sogar ein noch grösseres Gebiet gemeint, so Marc. I. 8: „actionem comitiae, ducatus ant patriciatus in pago illo". Civitas = pagus in Suppl. Marc. 1. — Die confuse Benützung beider Bezeichnungen ist erklärlich, wenn man bedenkt, dass die pagi vorrömischen Ursprungs waren, in römischer Zeit nicht beseitigt, aber auch nicht organisiert wurden. Die von Voigt behauptete Analogie mit der Municipalverfassung lehnt Schulten l. c. 654 mit Recht ab.

[5]) eine neue Erklärung versucht E. Mayer: Dtsche. und franz. Verfgesch. I. 301.

[6]) Form. Tur. 1 b, 4, 5, 6, 7, 37, Addit. Tur. 1, 2, 3, Addit. Flavin. 3, 4, bezeichnen die Lage der Grundstücke durch die Angabe: in pago illo, in condita illa.

[7]) Wenn auch in den betreffenden Formeln der Pagus nicht in directem Zusammenhange mit der Civitas genannt wird, so geht doch aus der Stylisierung hervor, dass hier Pagus nicht mit Civitas identificiert wird.

Digitized by Google

Condita ist ein Gebiet, welches mehrere kleinere Ortschaften umfasst[1]) und ist nicht so sehr aus der römischen, als vielmehr aus der keltischen Verfassung, die offenbar die römische Herrschaft überdauert hat, zu erklären,[2]) hat daher auch keine nachweisbare rechtliche Bedeutung mehr und dient nur als eine particulär übliche Bezeichnung, der auch jede kirchliche Parallele, wie hinsichtlich der Provincia im Metropolitansprengel, hinsichtlich der Civitas im Diöcesan- und hinsichtlich des Pagus im Archidiaconatssprengel, fehlt; denn die Pfarren lehnen sich am meisten an die Vici an.[3])

Wenn wir davon absehen, inwieferne diese Spuren vorfränkischer Gebietseintheilungen für die Organisation der fränkischen Amtssprengel von Bedeutung geworden sind, so müssen wir constatieren, dass sie sich eigentlich nur äusserlich erhalten haben und durchaus keine Aufrechterhaltung römischer Verfassungs- und Verwaltungszustände bedeuten.

Römische Aemter, die diesen Sprengeln entsprechen würden, kommen nicht mehr vor. Zwar ist für Rätien der Fortbestand des römischen Rector provinciae behauptet worden,[4]) was aber mit Löning[5]) und Zeumer[6]) abzulehnen ist. Schon der Umstand, dass im Allgemeinen der Graf, der doch nur an der Spitze der Civitas (Gau) steht, so sehr in die Rolle des Praeses provinciae eintreten konnte,[7]) genügt, um den vollkommenen Mangel des Statthalteramtes zu beweisen,[8]) was übrigens mit

---

[1]) s. die in der vorletzten Anmerkung angeführten Formeln.

[2]) Brunner l. c. II. 146 f. Ueber ihre Verbreitung s. Fustel de Coulanges l. c. 191. A. 2.

[3]) s. Imbart de la Tour: Les paroisses rurales dans l'ancienne France (Rev. hist. Bd. 60 p. 258, 261, Bd. 61 p. 14).

[4]) s. Planta: D. alte Raetien 263 ff., 273 f., Dahn: Kge. VIII. III. 122.

[5]) K. Gesch. II. 263.

[6]) in Sav. Zschr. IX. 13 f.; Dahn geht auf Zeumers Ausführungen nicht ein. Zuzugeben sind aber gewisse Verfassungsunterschiede in Rätien und Istrien.

[7]) Waitz II. II. 26, III. 383. A. 3, Brunner l. c. II. 181. A. 15.

[8]) Dass der Dux, obwohl sein Sprengel mehrere Civitates umfasst, nicht die Stellung eines Praeses provinciae hat, darf als sicher angenommen werden. Den germanischen Judex mit dem Praeses prov. zu identificieren, (so Eichhorn in Zschr. f. gesch. Rwiss. VIII. 303) ist unmöglich; denn

Digitized by Google

der schon erwähnten Gegenstandslosigkeit der Bezeichnung provincia übereinstimmt.

Der Patricius des fränkischen Reiches ist nicht mehr der römische Patricius; ob Herzog oder anderer Beamte, mit den Resten der römischen Verfassung hat er nichts zu thun, denn gerade da, wo man am meisten seine Verwandtschaft mit dem ehemaligen römischen Würdenträger gleichen Namens anzunehmen geneigt wäre, nämlich in der Provence, beruht die Einführung dieses Amtes auf einer merovingischen Neuerung,[1]) die wohl theilweise römischen Traditionen, überwiegend aber zeitgenössischen Verhältnissen entsprach und mit dem römischen Amte nicht identificiert werden kann. So zeichnen sich selbst die römischen Gebiete des fränkischen Reiches, in denen fränkische Bevölkerung spärlich vertreten war, nicht so sehr durch Aufrechterhaltung römischer Amtssprengel und der ihnen entsprechenden Behörden, als vielmehr durch die Nichteinführung vieler fränkischer Einrichtungen aus.

Dies alles ist aber von geringerer Bedeutung, weil hinsichtlich des bisher Erwähnten eine Aufrechterhaltung römischer

---

wenn auch Interpr. und Epitt. den Pr. prov. oft durch judex ersetzen, (so z. B. zu L. R. V. C. Th. I. 6. 4, zu II. 1. 2, zu II. 1. 4, zu II. 1. 11, zu II. 4, 2, zu II. 30. 1, zu III. 6. 1; umgekehrt wird in der Interpr. zu II. 1. 8 der rect. prov., der im Texte nicht genannt ist, doch aufgeführt, was auch die Epitt. aufnehmen; auch behalten die Epit. Mon. u. L. R. Cur. zu VIII. 2. 1 den Ausdruck bei; zu XI. 5. 1 folgen Epit. Lugd. u. Mon. der Interpr., während Ep. Aeg. ausweicht, Ep. Paris. „quicunque rector aut militans" schreibt, Ep. Guelph. „militans" und L. R. C. „judices provinciarum" setzen), so ist doch in der Regel nicht an eine Gleichstellung des Grafen mit dem ehem. Provinzstatthalter zu denken. Es ist zu berücksichtigen, dass L. R. V. C. Th. IX. 31. 1 einen Unterschied macht zwischen „judices" und denen „qui in summa administrationis sunt positi potestate", was schon die Interpr. ignoriert und ebenso die Epitt. Der Sprachgebrauch war also in dieser Hinsicht nicht praecis; so begegnen wir in Form. Sangall. 12 der Bezeichnung „rectores provinciae" — Richter, ebenso missverständlich, wie ibid. 10 „senatores provinciae". In Betracht kommt, dass auch der praef. praetorio der L. R. V. Nov. Th. II. 6. 1 in der Interpr. und in den Epitt. durch judex ersetzt wird.

[1]) s. Kiener: Verf. gesch. d. Provence 52. Auch hat Kiener nachgewiesen, dass unter dem Patricius nicht Comites oder Priores civit. sondern Vicedomini standen.

Digitized by Google

Einrichtungen an und für sich wenig werthvoll gewesen wäre; wichtiger erscheint die Frage der Stadtverfassung schon deshalb, weil wie erwähnt, die Civitas unter allen ehemaligen Gebietseintheilungen die grösste Lebensfähigkeit aufweist und weil sie aus naheliegenden Gründen den wichtigsten Schauplatz des Rechtslebens bildete.

Die römische Stadt bei den Westgothen und Burgundern haben wir zu erwähnen Gelegenheit gehabt;[1]) es ist auch bemerkt worden, dass in den erwähnten Reichen die städtische Verfassung nicht ganz identische Formen annahm. Für das fränkische Reich ist zu berücksichtigen, dass dasselbe, selbst wenn man von den rechtsrheinischen Theilen absieht, aus so heterogenen Gebieten besteht, dass hieraus für jede Frage grosse Schwierigkeiten erwachsen. Zu denselben kommt im vorliegenden Falle hinzu, dass wir für das fränkische Reich keine officielle Aufzeichnung des römischen Rechtes besitzen und auch keine, die wenn auch nicht officiell, so doch wenigstens eigens für die Römer des fränkischen Reiches verfasst worden wäre. Während wir also für die Stadtverfassung bei den Westgothen uns mit ziemlicher Sicherheit der Interpretation bedienen durften, weil die Aufnahme derselben in ein unter westgothischer Autorität abgefasstes Gesetzbuch die Gewähr bietet, dass man doch nur dasjenige aufnahm, was den thatsächlichen Zuständen nicht widersprach und die Annahme ausschliessen darf, als hätte man etwa zu Ungunsten der westgothischen Verfassung den Städten mehr eingeräumt, als sie besassen und als man ihnen belassen wollte, so versagt diese Hauptquelle für das fränkische Reich zum grossen Theile und kann nicht einmal für das ehemals westgothische Gebiet mit derselben Sicherheit benützt werden. Es ist vielmehr klar, dass selbst in dem letzterwähnten Gebiete seit der Abfassung des Breviars Veränderungen wahrscheinlich waren, die aber mangels einer Neuredaction des Breviars nicht mehr berücksichtigt wurden und auch die späteren Abschreiber sind auf solche Veränderungen nicht eingegangen. Desgleichen sind die Epitt. nicht besonders verlässlich, denn nur eine von ihnen, die L. R. Cur. hat in

[1]) Bd. I. 171 ff., 261.

Digitized by Google

umfassender Weise mit der Wirklichkeit gerechnet, sie fasste aber wieder nur ein specielles Gebiet ins Auge. Somit sind wir für diese Frage, ebenso wie im langobardischen Reiche, auf historische Nachrichten, ferner auf Formeln und Urkunden angewiesen, also auf Quellen, bei denen traditionelle Benützung althergebrachter, für die Wirklichkeit nicht mehr zutreffender Terminologie, eine grosse Rolle spielt.

Dies musste betont werden, weil bekanntlich bei Behandlung dieser Frage mit Vorliebe Ausdrücke und Bezeichnungen angeführt werden, die ein überraschendes Bild römisch-rechtlicher Stadtverfassung im fränkischen Reiche bieten würden, wenn man berechtigt wäre, dieselben vollgiltig hinzunehmen. Trotz der seit Hegel[1]) unternommenen kritischen Angriffe, die zu den ziemlich übereinstimmenden, nüchtern-wahren Auffassungen bei Brunner,[2]) Schroeder,[3]) Viollet[4]) und Flach[5]) führten, können wir uns in diesem Zusammenhange doch nicht der Pflicht entziehen, auf diese Angelegenheit näher einzugehen.

Dabei muss zunächst eine Reihe allgemeiner Erwägungen vorausgeschickt werden; vor allem, dass selbst in römischer Zeit die classische Stadtverfassung in Gallien lange nicht so vollkommen und ausnahmslos durchgeführt wurde, als man namentlich früher annahm. Man muss das südliche Gallien von den übrigen Theilen des fränkischen Reiches unterscheiden,[6]) darf überdies nicht daran vergessen, dass die Stadtverfassung in den Rheinlanden, ebenso aber im nördlichen, westlichen und mittleren Gallien durch das Zurücktreten der

---

[1]) Gesch. d. Städteverf. in It. II. 345 ff., s. auch v. Bethmann-Hollweg l. c. IV. 416 f.

[2]) R. G. II. 197 ff.

[3]) R. G.[3] 124.

[4]) Hist. des instit. I. 314 ff.

[5]) Orig. de l'anc. Fr. II. 215 ff.

[6]) s. Jung: Roman. Landschaften 216 ff., Schulten: D. peregr. Gaugem. d. röm. Reiches (in Rhein. Mus. f. Phil. Bd. 50. S. 489 ff.), Liebenam: Städteverw. im röm. Kaiserr. 440 f., Kornemann: Z. Stadtentstehung in den ehem. kelt. u. germ. Geb. d. Römerr. 64 f. u. 76 berücksichtigt Eigentümlichkeiten der nordöstlich gallischen und der germanischen Gebiete; zu weit geht Heldmann: D. Kölngau 124.

Digitized by Google

römischen Bevölkerung und der römischen Behörden schon im IV. Jh. untergraben, im V. Jh. zum grössten Theile vernichtet war.[1]) Es ist ferner daran zu erinnern, dass selbst in römischer Zeit vielerlei dazu beigetragen hat, um die Stadtverfassung zu schwächen und die Thätigkeit der betreffenden Behörden immer mehr auf den Hauptort der Civitas, die Stadt selbst, zu beschränken. Es kommen dafür die Domänen und Privatherrschaften in Betracht, die für ihre Gebiete die Competenz städtischer Magistrate zu umgehen wussten; römische Grossgrundbesitzer haben ihre Steuern und die ihrer Colonen nicht an die Stadtverwaltung, sondern direct an den Staat abgeführt,[2]) ebenso haben private Märkte, die von Grossgrundbesitzern auf ihren Gütern abgehalten wurden,[3]) die dominierende Stellung der Stadt beeinträchtigt. Ohne auf die viel umstrittene Frage privater Gerichtsbarkeit, die namentlich für kaiserliche Domänen so wichtig war, einzugehen, muss man noch bemerken, dass ebenfalls schon in römischer Zeit Theile der Civitas unter eigene Beamte gestellt wurden[4]) und dass überhaupt die Unselbständigkeit der Dörfer masslos übertrieben erscheint.[5]) Aus diesen Gründen haben wir schon für das westgothische Reich die Emancipation der ausserstädtischen Ansiedlungen als abgeschlossen annehmen dürfen[6]) und gesehen, dass sich die Stadtverfassung überhaupt nur noch auf die Städte selbst bezog, während das Stadtgebiet als Provinz erschien. Dass dies aber nicht als besonderes Ergebnis der westgothischen Verfassung

---

[1]) Rietschel l. c. 33 f.

[2]) Weber: Röm. Agrargesch. 262.

[3]) Rietschel: Markt und Stadt 19.

[4]) über die Praefecti pagi s. Sickel in Mitth. d. Inst. f. österr. Geschf. Ergbd. III. 544. A. 3. Ueber die Functionen der Pagi in römischer Zeit s. die wichtigen Ausführungen von Schulten l. c. 642 ff.

[5]) s. meiu: Immobiliareig. I. Gdlagen 113 ff. und Klippfel in Nouv. Rev. hist. de dr. fr. et etr. 1879, 281 ff. Schulten l. c. 647 hat betont, dass die Dörfer sich lebensfähiger als die Pagi erwiesen haben. Dass die Dörfer nach römischen Begriffen nicht die staatliche Bedeutung hatten, die ihnen nach germanischen Begriffen eigen war, kommt hier nicht in Betracht.

[6]) Bd I. 170 ff.

Digitized by Google

zu betrachten ist, geht daraus hervor, dass auch die Interpretation ausserstädtische Richter kennt.[1])

Mit diesen Einschränkungen muss man rechnen, also nicht nur darauf Rücksicht nehmen, dass viele Civitates in jeder Beziehung zurückgegangen waren, sondern auch darauf, dass überall die dominierende Stellung des Hauptortes über die anderen Ansiedlungen aufgehört hat.[2]) Es ist ferner in Betracht zu ziehen, dass der autonome Character der Stadtverfassung in der Regel überschätzt wurde; man muss vielmehr diese Verfassung als eine vor allem staatlichen Zwecken dienende Einrichtung betrachten.[3]) Sie wurde bekanntlich durch Zwangsmittel aufrecht erhalten, die selbstverständlich in dem staatlichen Interesse ihre Erklärung fanden, neben diesen Zwangsmassregeln beruhte sie aber auf der Voraussetzung einer entsprechenden socialen

---

[1]) Interpr. zu L. R. V. C. Th. III. 11. 1 unterscheidet Richter „qui provincias administrant, vel quibus civitates vel loca commissa sunt."

[2]) Fahlbeck l. c. 46. A. 2.

[3]) Klippfel l. c. 573 f., Liebenam l. c. 463. Mitunter ist die staatliche Basis nnd der staatliche Zweck ersichtlich, so namentlich in Germanien und dem Zehntlande; in Germ. inf. geben Bonn und Castra Vetera, in Germ. sup. Vindonissa, Argentoratum und Moguntiacum auf strategische Rücksichten zurück und haben sich nur allmählich zu städtischem Leben entwickelt, wobei aber immer die militärischen Gesichtspuncte im Vordergrunde blieben (s. Liebenam l. c. 441 u. Schulten: Territ. legionis in Hermes 1894 S. 481 f.) Aehnliches gilt für die Städte des Zehntlandes, aber auch für die Städte anderer Gebiete z. B. Aventicum. In solchen Fällen kann für die ohnehin stark überschätzte Autonomie nicht viel Raum geblieben sein.

Eine sehr wichtige Erörterung des staatlicken Charakters der Stadtverfassung bietet Gierke: Genoss.-R. III. 70, indem er Momente betont, die den Romanisten entgangen sind, die aber gerade für das Eintreten der römischen Städte in das germanische Rechtsleben von allergrösster Bedeutung sind. Treffend bemerkt Gierke l. c. 70, dass der Begriff der Gemeinde im Sinne eines organischen Zwischengliedes zwischen Staat und Individuum den Römern fremd war und der römische Gemeindebegriff vielmehr eine Absplitterung des Staatsbegriffes war. Das Leben eines solchen staatlich verselbständigten Körpers war durch die öffentliche Rechtsordnung normiert (l. c. 73) und es hing lediglich vom Staate ab wie weit diese Quasiselbständigkeit reichen sollte (l. c. 74), was namentlich in der späteren Kaiserzeit wichtig wurde.

Digitized by Google

Gliederung der Stadtbevölkerung, welche Gliederung ebenfalls durch Zwangsmittel gefestigt war.[1]) Es ist nicht zu übersehen, dass namentlich in der späteren Kaiserzeit Organe der Centralregierung neben der Municipalverfassung eine immer grössere Rolle spielen, so vor allem der militärische Befehlshaber und, wenn auch in geringerem Grade, die Comites civitatis,[2]) deren Amt zwar nicht allgemein verbreitet war, immerhin aber die Stellung der Stadtbehörden schädigen musste. Schliesslich ist zu erwähnen, dass eine wichtige Grundlage der städtischen Macht durch die schon in römischer Zeit erfolgte Schmälerung der Stadtgüter[3]) entzogen wurde, obwohl die Rechtsstellung der Stadt unverändert blieb. Durch die Anlehnung der kirchlichen Verfassung an die Civitates haben dieselben wohl eine Stärkung ihres Ansehens, ihrer socialen und factischen Bedeutung erfahren, gleichzeitig aber einem neuen rechtlichen Factor Zutritt gegeben, der ganz unverhältnismässig kräftiger, daher auch geeignet war, um sich zu greifen und das Uebergewicht an sich zu reissen, was bekanntlich später im justinianischen Reiche[4]) ebenso wie im westgothischen[5]) zu Ungunsten der städtischen, weltlichen Behörden geschah und auch im fränkischen nicht ausblieb.

Durch die vorerwähnten Umstände erschüttert, tritt die römische Stadtverfassung, in der wir, wie gesagt, eine überwiegend staatlichen Aufgaben dienende Einrichtung zu erblicken haben, in die Zeit der germanischen Herrschaft ein. Wie ihre innere Kraft beschaffen war, geht schon daraus hervor, dass die Städte selbst bei den Ostgothen zurückgiengen,[6]) obwohl dort gewiss gar keine Eingriffe in die Stadtverfassung an-

---

[1]) Die ungesunde sociale Entwicklung geht unter anderem aus der charakteristischen Erscheinung hervor, dass man sich schliesslich darauf beschränkte, die Decurionen allein als Municipes zu betrachten; s. Liebenam l. c. 489. A. 4.

[2]) s. Fustel: Invasion 19. Mon. fr. 196 f., Sickel in Gött. gel. Anz. 1886 S. 569, 1892 S. 125, Kiener l. c. 16 f.

[3]) Liebenam l. c. 534 f.

[4]) Nov. 86 c. 1, 2, 4; Nov. 128. c. 16.

[5]) Bd. I. 181.

[6]) Bd. I. 122 u. oben 35.

Digitized by Google

zunehmen sind. Diese Verfassung, bezw. dasjenige, was von ihr übrig blieb, hätte nur dann erhalten bleiben können, wenn die neuen Herrscher irgend etwas dazu gethan hätten und an ihrem Fortbestande interessiert gewesen wären. Im westgothischen Reiche ist durch die Abfassung der L. R. Vis. und Dank der Rücksicht, die auf die Römer überhaupt genommen wurde, ihre Stellung, wenn auch in beschränktem Maasse gefestigt worden, ebenso bei den Burgundern; durch die betreffende Massregel wurde den Stadtbehörden wenigstens ihre Competenz in der Stadt selbst gewahrt u. zw. in der Weise, wie sie durch die Interpretation abgeändert erschien.[1]) Die zahlreiche römische Bevölkerung anerkannte diese Competenz, die ihr sympathischer sein musste, als die der germanischen Behörden. Im langobardischen Reiche haben solche Massregeln gefehlt und es ist deshalb die Stadtverfassung zurückgegangen, obwohl die langobardischen Könige direct nichts vorgenommen haben, um sie zu zerstören. Auch im fränkischen Reiche hätte man durch entsprechende Vorkehrungen die römische Stadtverfassung, natürlich unter den vorerwähnten Einschränkungen, weiter erhalten, ja sogar in ähnlicher Weise wie bei den Westgothen neu beleben können. Es ist aber nichts dergleichen geschehen, vielmehr hat manches auf die übrigen Reste ungünstig einwirken müssen.

Das fränkische Reich kümmerte sich um die Stadtverfassung nicht,[2]) obwohl doch die Franken in der Stadt zahlreich vertreten waren[3]) und die Städte als Festungen dienten, eine Ab-

---

[1]) s. Bd. I. 170 ff.

[2]) selbst ein so wichtiges Gesetz wie Chlothar's II Edict befasst sich nicht mit Städten. Wenn Glasson: Hist. du dr. fr. II. 383 dagegen einwendet, dass die fränkische Gesetzgebung uns auch über viele andere Fragen nicht aufklärt, so müssen wir sagen, dass man doch unterscheiden soll, ob eine Gesetzgebung über Einrichtungen schweigt, die den Zeitgenossen ohnehin geläufig sind und sich durch langjährige Uebung halten, — oder ob sie, wie in diesem Falle, eine römische Einrichtung ignoriert, die, wenn sie beibehalten worden wäre, die fränkische Grafengewalt eingeschränkt hätte, also einer ausdrücklichen Normierung nicht hätte entbehren können.

[3]) über die Rolle der Franken in den Städten s. Hegel l. c. II. 348. A. 1. — Die Gl. paris zu L. R. V. C. Th. II. 1. 10 (Haenel L. R. V. p. 462) interpretiert zwar die Worte „qui Romani esse noscuntur" mit

Digitized by Google

grenzung der Competenzen also nöthig gewesen wäre, wenn man die Stadtbehörden hätte erhalten und anerkennen wollen. Es ist hier, ebenso wie im langobardischen Italien, mangels rechtlicher Trennung und eigener Organisation der Römer die Stadtbevölkerung nicht geschieden worden.[1]) Das Marktwesen ist königlich geworden,[2]) die Emancipation der Dörfer und überhaupt aller ausserstädtischen Ansiedlungen hat ihren Abschluss erreicht,[3]) da die Franken keinen Anlass hatten, eine Verfassung, die ihnen vom germanischen Standpuncte als erkünstelt und unnatürlich erscheinen musste, zu beleben. Es ist im Gegentheile sogar die räumliche Ausdehnung der Städte eingeschränkt worden.[4]) Die königliche Gesetzgebung und die Thätigkeit fränkischer Behörden fand in der Stadt Anwendung, die Stadt wird Sitz des Grafen, neben dem die ehemaligen städtischen Behörden auf diejenigen Functionen angewiesen sind, auf die der Graf keinen Anspruch erhebt. Denn es ist von vorne herein nicht anzunehmen, dass der Graf eine Verkürzung seiner Gewalt zu Gunsten einer römischen Autonomie geduldet hätte, ausser wenn dies durch königliche Anordnung festgestellt worden wäre, was eben nicht der Fall war und auch von den Verfechtern der Erhaltung der Stadtverfassung nicht behauptet werden konnte. Wenn trotzdem auf die Städte die Hundertschaftsverfassung nicht angewendet wurde, so steht das mit dieser Frage in keinem Zusammenhange. Nicht der Bestand städtischer Verfassung hat die Einführung der Hundertschaften

---

„qui romana consuetudine vivunt, vel in romanis civitatibus vivunt", dies bezieht sich aber auf Juden; civitates romanae kann hier nur bedeuten: Städte, deren Bevölkerung nach römischem Rechte lebt, — im Gegensatze zu Städten mit überwiegend germanischer Bevölkerung.

[1]) Kiener l. c. 28 bemerkt, dass in Arles incolae und advenae unterschieden werden und sieht darin einen Gegensatz zwischen Römern und Germanen; der Obrigkeit gegenüber hatte das keine Bedeutung.

[2]) Rietschel: Markt und Stadt 18.

[3]) Es darf erwähnt werden, dass die Interpr. zu L. R. V. C. Th. II. 11. 1 noch mit der Attribution von Ortschaften an die Stadt rechnet; ob dies in westgothischer Zeit noch praktische Bedeutung hatte, darf bezweifelt werden; für die fränkische ist es zu verneinen, da keine Epit. darauf eingeht.

[4]) Flach l. c. II. 239.

Digitized by Google

gehindert,[1]) sondern die Natur der letzteren selbst liess sie für die Städte als unanwendbar erscheinen. Die allgemeine Staatsverfassung aber war zu einheitlich, als dass via facti, ohne rechtliche Begründung der betreffenden Ausnahmen, die Stadtbehörden mit der gräflichen Gewalt in irgend einer Weise hätten concurrieren dürfen.[2])

Diese Umstände bieten die nöthige Grundlage zur richtigen Würdigung desjenigen, was von der Stadtverfassung übrig bleiben konnte[3]) und übrig geblieben ist. Es lässt sich auch mit grösster Sicherheit nachweisen, dass alles, was die Quellen bringen, dieser Sachlage entspricht, wenn man nur nicht einzelnen Sätzen und Worten, die traditionell benützt wurden, eine ungerechtfertigte Bedeutung beilegt.

Dass von Savigny[4]) in diesen Fehler verfallen ist, hat schon Hegel[5]) dargelegt, dem es gelungen ist, die Beweiskraft der wichtigsten Belegstellen, die v. Savigny für seine Ansicht heranzog, zu entkräften, indem er zum Theile einen Zusammenhang mit alten Formeln, zum Theile directe Missverständisse nachwies,[6]) so dass alle diese Belegstellen für die Behauptung

---

[1]) wie Dahn: Kge. VII. II. 147 annimmt.

[2]) In denjenigen Staaten, in denen die Stadtverfassung erhalten blieb, trat sie in bestimmter Weise in den Rahmen der Staatsverfassung und ihre Stellung wurde normiert. Sie bildete also auch dort, ebenso wie in römischer Zeit einen Staatstheil, stand aber thatsächlich günstiger, denn ihr Machtkreis war nicht mehr, wie in römischer Zeit vom Staate abgeleitet, beruhte vielmehr auf staatlicher Anerkennung eines Theiles der vorhandenen Zustände; deshalb konnten wir (Bd. I. S. 173) eine Steigerung der Autonomie annehmen.

[3]) Mit Recht hat Rietschel: Civitas 91 darauf hingewiesen, dass bei der Erörterung dieser Frage die inneren Verhältnisse der Städte — also auch ihre gesammte Rechtslage — nicht berücksichtigt wurden.

[4]) I. 311 ff.

[5]) l. c. II. 345 ff.

[6]) gegen die von Savigny I. 311 erwähnte Urk. v. J. 543 s. Hegel II. 358, A. 2; gegen die von Sav. I. 312. A. c. herangezogenen 2 Stellen Gregors v. Tours s. Hegel II. 348. A. 2; gegen die 2 Testamente von Mans und 1 von Flavigny (Sav. I. 313) s. Hegel II. 358. A. 2; betreffs der Urk. v. J. 804 (Sav. I. 314 f.) s. Hegel II. 359; hinsichtlich der Urk. v. J. 823 (Sav. I. 317) s. Hegel II. 360 A. 2; wegen der Bischofswahl v. J. 868 (Sav. l. c.) s. Hegel II. 361; für die Urk. v. J. 927 (Sav. I. 318) vgl. Hegel II. 360. Sehr zutreffend führt Hegel II. 354 den Mangel jeder Competenz städtischer Behörden für Streitsachen aus.

Digitized by Google

einer vollen Aufrechterhaltung der römischen Stadtverfassung gegenstandslos geworden sind und schon v. Bethmann-Hollweg die Thätigkeit der städtischen Behörden auf Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeschränkt hat,[1]) daneben aber allerdings eine Selbstverwaltung städtischer Angelegenheiten annahm. Hegel hat neben der freiwilligen Gerichtsbarkeit an eine Bethätigung der städtischen Curien in Steuersachen gedacht,[2]) was aber v. Bethmann-Hollweg[3]) unter Hinweis auf den Mangel von Zeugnissen[4]) in Zweifel zog.

Die Steuerthätigkeit der Curie würde übrigens, auch wenn sie bewiesen werden könnte, insoferne gegenstandslos sein, als ja in dieser Hinsicht die Curie einfach als Werkzeug der fränkischen Könige und ihrer Fiscalinteressen zu betrachten wäre. Eine etwaige Ueberweisung solcher Functionen an die Curie würde ihre Erklärung in dem Umstande finden, dass den fränkischen Behörden der alte Besteuerungsapparat zu wenig bekannt war, um von ihnen gehandhabt zu werden. Die Aufrechterhaltung römischer Stadtverfassung könnte also eine solche Thätigkeit nicht beweisen; überdies ist bekanntermaassen das Steuerwesen nicht lange römisch geblieben.

Es kommt daher eigentlich nur die freiwillige Gerichtsbarkeit in Betracht;[5]) für diese sind vor allem die

---

[1]) l. c. IV. 416 f.

[2]) l. c. II. 349.

[3]) l. c. IV. 417. A. 66.

[4]) Hinzuzufügen wäre, dass während in L. R. V. C. Th. XIII. 2. 1 die „tabularii civitatum" als Steuerregistratoren angeführt werden, die Interpr. und alle Epitt. von tabularii rundweg sprechen, woraus zu schliessen wäre, dass diese Function den Städten nicht mehr oblag. Einen weiteren Beweis für das Wegfallen dieser Aufgaben bietet die Stellung der Epitt. gegenüber L. R. V. C. Th. VIII. 2. 1, wo der Defensor beauftragt war, jeden, der sich einer Versäumnis öffentlicher Lasten schuldig machte, dem Richter zu stellen. Keine Epit. gedenkt dieser Function des Defensor. Ueber die Steuerthätigkeit der Curie in L. R. Cur. s. Béguelin: Fondem. du rég. féod. dans la L. R. C. p. 33.

[5]) An Gerichtsbarkeit in Streitsachen hat seit Hegel's Kritik (l. c. II. 354) niemand mehr gedacht. Erst Fustel: Mon. fr. 380 f. ist dafür wieder eingetreten. Er stützt sich auf Form. Bitur. 7, wo er „eine Art Gerichtshof" findet, obwohl es sich bekanntlich um einen Apennis handelt; er meint, dass ein Zusammentreten so vieler Leute von Rang und Stellung „gewiss anderes als eine Registrierung bezweckte", wobei er übersieht, dass

Digitized by Google

Formeln wichtig; dieselben zeigen in einigen Fällen ein so lebendiges Bild, dass man nicht ohne weiteres an gedankenloses Nachschreiben denken kann, namentlich wenn Dialoge zwischen der Partei und der städtischen Behörde wiedergegeben und Rede und Antwort angeführt werden. Doch ist es hier nicht immer möglich den Schein von der Wirklichkeit zu unterscheiden; denn man stösst auf missverständliche Anwendung technischer Ausdrücke, die sehr wichtige und begründete Zweifel aufkommen lassen. Mag manches, was da auffällt, den Abschreibern zur Last gelegt werden,[1]) so geht doch das Meiste auf missverständliche Benützung älterer Vorlagen zurück,[2]) wobei man den zeitgenössischen Verhältnissen zu wenig Rechnung trug, der Schablone ein irreführendes Uebergewicht einräumte und die wirklichen Verhältnisse nur zufällig hervortreten liess.[3]) Die schwankende, und von den Zeitgenossen nicht mehr verstandene Bedeutung der Curia geht zum Theile aus der Interpretation, noch mehr aus den

---

Apennis keine gewöhnliche Registrierung ist; willkürlich behauptet er, dass „die Worte der Einleitung offenbar schliessen lassen, dass Klagen gegen eine Gegenpartei vor dieses Gericht gebracht werden konnten"; indessen spricht die Einleitung nur von negligentia und casus fragilitatis. Er stützt sich ferner auf Form. Tur. 32, muss aber selbst zugeben, dass „in der That die das Gericht bildenden Personen nicht genannt werden", sodann auf Greg. Tur. VII. 47 und De glor. mart. 33 (34), wo ein „judicium civium", beziehungsweise „sententia primorum urbis", aber in so vager Form vorkommen, dass F. selbst an ein Urtheil im Rechtssinne nicht glaubt. Für die wiederholt vorgebrachte Behauptung, dass so umständliche Versammlungen für Registrierungen nicht denkbar wären, ist er nicht in der Lage, etwas anderes anzuführen (l. c. 383. A. 4) als Formeln, aus denen gerade das Gegentheil hervorgeht.

[1]) so „regalis" in Form. Arver. 1, vielleicht aus „principalis" entstanden; s. Brunner R. G. II. 199. A. 8 und Zeumer in der Form. Ausgabe S. 28. A. 6.

[2]) so „magister militum" in Form. Andeg. 1; Brunner l. c. II. 199. A. 8 weist auf eine Confusion mit dem magister census hin, während Zeumer l. c. 4. A 3 die Frage unentschieden lässt, aber mit Recht die Ansicht v. Savigny's (l. c. I. 319) zurückweist. Raynouard: Hist. de dr. munic I. 319 denkt an den Grafen, E. Mayer l. c. I. 296. A. 40 an den Stadtcommandanten.

[3]) So schon in Form. Andeg. 32, was, wie Brunner l. c. II. 199. A. 9 mit Recht bemerkt, auch die Form. Tur. 28 bedenklich macht. Hierher gehört auch Carta Senon. 38, wo an den „mos nobilium Romanorum" an-

Digitized by Google

Epitomen und Glossen hervor.[1]) Die betreffenden Zeugnisse sind zu wichtig, als dass sie durch die Formeln selbst da, wo

---

geknüpft wird, dabei aber nicht die Stadtbehörde, sondern der Graf als competent erscheint; dadurch wird auch die dazu gehörige, folgende Formel verdächtig. Ebenso auffallend ist Form. Bitur. 7, wo die betreffende Competenz auf „defensor v. curia publica, seu et cunctorum clerorum S. Stephani ac viris magnificis" ausgedehnt wird.

[1]) Die Glossen (Conrat l. c. I. 250) ad C. Th. V. 1. 2 setzen für „curiam" „principem"; ad V. 5. 2 für „curiales" „principes"; ad IV. 4. 4 wird „curiae viros" mit „seniores viros" interpretiert. Die bei Haenel (L. R. V. S. 459) verzeichneten Glossen identificieren die Curiales mit den Milites, behandeln sie überdies als der Vergangenheit angehörend; Gl. Paris zu C. Th. I. 6. 1 stellt die Stadtbehörden den Officiales im allgemeinen gleich: „officiales, qui publica officia exercent, ministeriales videlicet civitatis"; zu II. 4. 1 wird „per curiam" erläutert: „i. e. per aliquem decurionem"; Epit. Aeg. zu C. Th. II. 4. 1 (ebenso zu I. 7. 1) ignoriert die Curie und die L. R. Cur. fasst, wie Zeumer (Sav. Zschr. IX. 19) bemerkt hat, die Curiales als zinszahlende und dienstthuende Hofbauern auf. (S. auch v. Salis das. VI. 161.) Ueberhaupt gehen die Epitt. ganz confus vor; L. R. V. C. Th. V. 2. c. un. „de bonis decurionum" wird durch die Epitt. offenbar verständnislos wiederholt; nur die L. R. Cur. definiert bei dieser Gelegenheit „curiales qui fescales causas peragit"; zu IX. 15. 1 wird die Bestimmung über das Falsum der Curiales aufgenommen, offenbar mit Rücksicht auf den materiellen Inhalt; zu X. 2. 1 wird das gegen die Curialen gerichtete Pachtverbot aufgenommen, aber doch in Ep. Paris. in kirchlichem Sinne geändert, in L. R. Cur. gemäss ihrer allgemeinen Auffassung umgewandelt. Auffallend ist die Berücksichtigung des Tit. de decurionibus (L. R. V. C. Th. XII. 1), der nur in L. R. Cur. einige wichtige Modernisierungen erfahren hat; ebenso, dass die Epitt. die Rückkehr des unwürdigen Klerikers in die Curie kennen (zu XVI. 1 5), wobei nur die Verantwortung der 10 primi curiales schon in der Interpr. abgeändert ist (cf. auch L. R. Cur. zu dies. Stelle). Dagegen ist die Beschränkung der Curialen der L. R. V. Nov. Valent. III. 12. §§ 3 und 5, trotz der Interpr. in die Epit. Aeg. nicht aufgenommen, in der L. R. Cur. wird auch hier curiales = fiscalis genommen; nichtsdestoweniger werden die Beschränkungen die L. R. V. Nov. Major. 1. einschärfen, in den Epitt. berücksichtigt. Die beschränkte Testirfreiheit der Curialen ist aus L. R. V. Nov. Theod. II. 11. 2 in drei Epitt. übergegangen, fehlt aber in der Ep. Aeg. und in der L. R. Cur., wogegen das Pachtverbot der L. R. V. Nov. Theod. II. 4. 1 in allen Epitt. wiederkehrt. Die Erbeinsetzung illegitimer Kinder wird in L. R. V. Nov. Theod. II. 11. 1 abhängig gemacht von ihrer Einverleibung in eine Curie, was Interpr. und Epitt. Guelph. und Monachi aufnehmen, während Ep. Aeg. unklar ist und Ep. Paris davon abzugehen scheint; L. R. Cur. identificiert auch hier curialis und fiscalis.

Im allgemeinen also schwankende Haltung der Epitt., viel schwankender als das Verhältnis der Interpr. zum Texte. Wo die Interpr. die Curie

Digitized by Google

dieselben eine lebhaftere Anlehnung an das Theodosianische Recht erweisen, entkräftet werden könnten.

Es muss darauf Gewicht gelegt werden, wie schwankend die Begriffe über Curiales und Curia in den angeführten Stellen erscheinen. An eine zwangsweise Erhaltung des Decurionenstandes ist natürlich trotz der angeführten Quellenstellen nicht zu denken. Und dies genügte, um den Bestand der Curie zu erschüttern. Es ist zuzugeben,[1]) dass das Fehlen der Curie, das stellenweise vorausgesetzt wird, an und für sich nicht genügt, um ihr allgemeines Verschwinden anzunehmen. Doch glauben wir, dass Dahn im allgemeinen zu weit geht, wenn er für Südgallien eine Aufrechterhaltung dieser Einrichtung in höherem Grade annimmt, als Brunner. Hiefür spricht auch das Verschwinden der letzten Reste einer materiellen Grundlage der Stadt, nämlich ihres Vermögens, das an den Staat übergeht,[2]) sowie die merklich verminderte und sich weiter noch vermindernde Thätigkeit der Curie.

Es ist hiefür, wie schon einmal,[3]) auszugehen von der Interpretation und den Epitomen des Breviars. Ist schon im Breviar selbst die Competenz der Curie anders geartet, als in dem früheren, beziehungsweise gleichzeitigen römischen Rechte,[4])

---

fallen lässt, schliessen sich die Epitt. an; wo sie ihr Rechnung trägt, folgen ihr die Epitt. nicht immer, beziehungsweise sehr confus.

Den westgothischen Zuständen entspricht die Interpr. besser als die Epitt., die nicht auf westgoth. Boden entstanden sind; für fränkische Zustände sind natürlich die Epitt. und Glossen wichtiger als die Interpr.

[1]) Dahn l. c. VII. II. 150.

[2]) Die Vermögensrechte der Stadt anerkennt L. R. V. C. Th. II. 18. 2, ebenso Interpr., Epitt. Aeg. Mon. und L. R. Cur.; wogegen Epitt. Paris. und Guelph. den Staat setzen; alle Epitt. zu Nov. Martiani. III. ersetzen die Stadtgüter durch Fiscalgüter.

[3]) s. oben S. 276. A. 1.

[4]) So z. B. spielt nach C. Theod. IX. 2. 5 u. 6 die Curie im Strafverfahren eine gewisse Rolle, ebenso nach C. Theod. XI. 31. 5 hinsichtlich der Einbringung von Appellationen; im Breviar sind diese Bestimmungen nicht enthalten, es weist also in dieser Beziehung eine Verminderung ihrer Thätigkeit nach, was mit Rücksicht auf die veränderte Gerichtsverfassung im westgothischen Gallien natürlich ist.

Wichtiger erscheint, dass eine Constit. v. J. 469 (cf. Cod. Just. VIII. 18. 11). die für amtlich zu errichtende Vertragsurkunden von Belang ist, im Brev. keine Aufnahme fand; sie ist offenbar im Westen nicht bekannt worden; materiell scheint sie aber nichts neues zu enthalten, sondern geltendem Gebrauche

Digitized by Google

so zeigen sich noch mehr bei dem Vergleiche zwischen dem Breviar und der Interpretation, ferner beim Vergleiche zwischen der Interpretation und den Epitomen, schliesslich beim Vergleiche zwischen Breviar, Interpretation und Epitomen einerseits und Formeln und Urkunden andererseits ganz merkwürdige Erscheinungen, die nicht unerwähnt bleiben dürfen.

Für Angelegenheiten der Minderjährigen verlangt L. R. V. C. Th. II. 4. 1. die Intimation des Streites „ab universis, quos officii sollicitudo constringit", wobei einer Rolle der Curie keine Erwähnung geschieht; Interpr. verlangt Einbringung der Klage vor dem Richter oder der Curie, was aber nur die Epitt. Paris. und Mon. wiederholen. Für die Alienation von Grundstücken der Volljährigerklärten verlangt L. R. V. C. Th. II. 17. c. un. im allgemeinen obrigkeitliche Erlaubnis[1]) während die Interpr. auch hiebei der Curie gedenkt,[2]) was aber nur die Epit. Mon. wiederholt, wogegen bei ähnlichem Anlasse in L. R. V. C. Th. III. 1. 3.[3]) auch Epit. Aeg. und L. R. Cur.[4]) der Interpretation folgen. Die Interpr. giebt auch der Curie das Recht das Alter zu bescheinigen, obwohl der Text nichts davon sagt;[5]) Epitt. Lugd. Mon. und L. R. Cur. gehen darauf ein. Für die Errichtung des Inventars der Mündelgüter vor den Stadtbehörden[6]) befindet sich die Interpr. mit dem Texte im Einklange; aber nur Epit. Mon. folgt ihr. In Abänderung des Textes, der nur von der Aufbewahrung von Testamenten im officium censuale der Hauptstadt spricht, erwähnt die Interpr. zu L. R. V. C. Th. IV. 4. 4. die Hinterlegung solcher Urkunden bei der Curie und die Epitt. folgen ihr. Ebenso erwähnt die Interpr. zu L. R. V. C. Th. V. 1. 2., ohne sich an den Text zu halten, der Adoption vor der Curie, was aber nur Epit. Mon. aufnimmt, während L. R. Cur., wenn auch in offenbarer Anlehnung an

---

zu entsprechen und dieser Gebrauch hätte in irgend einer Form, namentlich in der Interpr., auch im Brev. irgendwie Berücksichtigung finden können, was nicht geschah.

[1]) nec praedia sine decreto alienent.

[2]) decreto, quod ex praecepto judicum, vel consensu curialium datur.

[3]) im Text: sine decreti interpositione; in der Interpr.: auctoritate judicis aut consensu curiae.

[4]) curiales publicos.

[5]) L. R. V. C. Th. III. 17. 1.

[6]) L. R. V. C. Th. III. 19. 4.

Digitized by Google

die Interpr., selbständig vorgeht.[1]) In Uebereinstimmung mit dem Texte legt die Interpr. zu L. R. V. C. Th. V. 5. 2. den Curialen den Loskauf der in Gefangenschaft gerathenen Römer an's Herz, was aber nur Epitt. Paris. und Mon. befolgen, während Ep. Aeg. und L. R. Cur. an Stelle der Curialen die Judices setzen. Hinsichtlich der Errichtung von Testamenten vor der Curie und der Verantwortlichkeit der dabei beschäftigten Curialen herrscht zwischen L. R. V. C. Th. IX. 15. 1., der Interpr. und den Epitt. ziemliche Uebereinstimmung, was damit zu erklären ist, dass es sich hiebei nicht um eine Competenz, sondern vor allem um die Verantwortung für Fälschung letztwilliger Verfügungen handelt. Die Anzeige der Schwangerschaft wegen Wahrung der Rechte des Posthumus erfolgt nach L. R. V. C. Th. IX. 32. 2. vor dem Richter, oder dem Amte,[2]) wofür die Interpr. an Stelle der „magistratus" die „curiales" setzt, was aber nur in Epit. Mon. und der L. R. Cur. Nachahmung findet. Die Möglichkeit Emancipationen vor der Curie vorzunehmen[3]) wird durch die Epitt. Mon. und Seld. berücksichtigt.[4]) Zu L. R. V. Paul. I. 7. § 2 lässt die Interpr. für die restitutio in integrum die judices civitatum an die Stelle des praetor treten, was aber nur die Epit. Mon. aufnimmt. L. R. V. Paul. I. 3. § 2 rechnet mit der Möglichkeit Vollmachten in die Acten einzutragen, stellt dies aber nicht als obligatorisch dar.

Die angeführten Stellen lassen die Bestrebung der Interpr., möglichst viele Competenzen der Curie zuzusprechen, klar hervortreten und wir haben schon an anderer Stelle[5]) erwähnt, dass die Stadt in westgothischer Zeit förmlich als Zufluchtsort der römischen Verfassung erscheint und ihre Thätigkeit verstärkt wird. Musste auch manches wegfallen, was in die westgothische Staatsverfassung nicht hineinpasste, so haben doch die städtischen Behörden auf der anderen Seite, gemäss der Interpr., die zwar bekanntlich nicht ad hoc abgefasst wurde,

---

[1]) ante curiales vel plebem gestis.

[2]) mittat ad judicem, conveniat magistratus.

[3]) L. R. V. Gai. tit. 6. § 3. Diese Competenz geht mittelbar auch aus der Interpr. zu L. R. V. C. Th. II. 8. 1 hervor.

[4]) cf. L. R. V. Paul. II. 26. § 4 und hiezu Epit. Mon.

[5]) Bd. I. 173.

Digitized by Google

aber dennoch für das westgothische Römertum massgebend blieb, Competenzen übernommen, die vorher anderen römischen Behörden zustanden.

Dieser Bestrebung der Breviarinterpretation gegenüber haben die Epitt., offenbar mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen eine Stellung eingenommen, die zwar nicht den Eindruck eines klar zu Tage liegenden Abschlusses macht und vielmehr schwankend erscheint, die aber zweifellos eine bedeutende Verminderung der Autorität städtischer Behörden bedeutet;[1]) hinzu tritt, dass wir weder in den Formeln, noch in den Urkunden irgend einen Beweis für eine über das Actenrecht[2]) hinausgehende Thätigkeit der Curie finden.

Ist es auch auf Grund dieses Materials nicht möglich, einen vollständigen Ueberblick über die Thätigkeit der Curie zu gewinnen, so genügt es doch, um die Ansicht derjenigen, die der Curie nur für die Gerichtsbarkeit ausser Streitsachen und auch da nur eine beschränkte Bedeutung beilegen, bestätigt zu finden. Es handelt sich um Angelegenheiten, die den fränkischen Behörden gegenstandslos erscheinen konnten, weshalb man sie in der bisherigen Weise erledigen liess; dies erklärt auch, warum sich die Gesetzgebung um eine so geartete Thätigkeit der städtischen Functionäre nicht kümmerte und keine Abgrenzung zwischen der fränkischen und römischen Amtsthätigkeit vornahm.

Auch das Actenrecht, obwohl so häufig erwähnt, ist im Schwinden begriffen. An der Steigerung der gesammten Stellung der Curie, wie sie durch die Breviarinterpretation angestrebt wurde, hat das Actenrecht in hervorragender Weise theilgenommen; Martel[3]) hat mit Recht bemerkt, dass die Interpretation und die Epitt. mehrmals von Gesta sprechen, obwohl der Text der L. R. V. dieselben nicht nennt. Doch

---

[1]) Wichtig ist, dass die verlässlicheren Epitt. die erwähnte Bestrebung der Interpr. in geringem Maasse berücksichtigen; die Epit. Mon., die der Interpr. am meisten folgt, ist von geringem Werthe, die Gefolgschaft der L. R. Cur. darf nicht beirren, da schon erwähnt wurde, welche Bedeutung sie der Bezeichnung „Curiales" beilegt.

[2]) s. unten

[3]) Etude sur l'enregistrement des actes de droit privé dans les Gesta municipalia 76. A. 1.

Digitized by Google

ist auch hier eine Abschwächung in den Epitt. sichtbar. L. R. V. C. Th. II. 24. c. un. erwähnt die Gesta municipalia nicht, die Interpr. thut es, aber nur Ep. Mon. und L. R. Cur. folgen ihr. Eine der wichtigsten Aeusserungen der Interpr. über die Gesta ist in der Erläuterung zu L. R. V. C. Th. VIII. 5 1. enthalten und gerade hier leistet ihr die verlässlichste Epitome, nämlich die Ep. Aeg. keine Gefolgschaft; auffallend ist es, dass auch Ep. Lugd. dies nicht thut, obwohl neben der Ep. Mon. die Epitt. Paris. und Guelph. die Gesta erwähnen.[1]) Gemäss der allgemeinen Tendenz fasst die Interpr. zu L. R. V. Paul. I. 13. § 3 das im Texte ohne nähere Erklärung genannte „album" als „album curiae", wogegen die Ep. Aeg. von „scriptura" spricht.

Die Einrichtung der Gesta municipalia wird durch alle Epitt. anerkannt;[2]) aber die praktische Bedeutung wird, wie schon aus dem bisher angeführten zu ersehen, verschieden aufgefasst. So kommt es, dass während die Epitt. zu VIII. 5. 1. hinsichtlich der Schenkung schwanken, für die Eheschenkung[3]) in allen Epitt. die Gesta verlangt werden; ebenso folgen sie (mit Ausnahme der L. R. Cur.) der Interpr. zu L. R. V. Nov. Theod. II. 9. 1., wo der Text keine Gesta forderte; zu L. R. V. C. Th. III. 17. 4. begnügen sich die Epitt., im Gegensatze zum Texte und der Interpr., mit einem einfachen Versprechen ohne Gesta.

Die Nothwendigkeit der Gesta erscheint somit in den Epitt. erschüttert und die Formeln bestätigen dies.[4]) Es unterliegt keinem Zweifel, dass das städtische Actenrecht erhalten

---

[1]) L. R. Cur. schreibt: apud bonos homines vel curiales testes.

[2]) L. R. V. C. Th. XII. I. 8; nur L. R. Cur. identificiert die städtischen Acten mit Schriftstücken überhaupt.

[3]) L. R. V. C. Th. III. 5. 1.

[4]) Gesta werden in Anspruch genommen für Eintragung von Mandaten: Form. Andeg. 1. a, Arvern. 2 b, Marc. II. 38, Turon. 2, 20, Bitur. 3, 15 c, Senon. App. 1 b; für Schenkungen: Andeg. 41, Marc. II. 37, Turon. 3, 17, Bitur. 6, 15; für Apennes: Andeg. 32, Arvern. 1 b, Turon. 28, Senon. 39; für Testamente: Andeg. 41, Marc. II. 17, 37, Senon. App. 1 c.; für Adoption: Turon. 23; für Cession: Marc. II. 37, Senon. 40; in letzterem Falle auch für Dos.

Digitized by Google

blieb, sogar noch in karolingischer Zeit,[1]) aber obligatorisch war es offenbar nicht mehr, denn für ein und dasselbe Rechtsgeschäft werden einmal die Gesta benützt ein anderes Mal nicht.[2]) Vor allem war es die Kirche, die sich darüber hinwegsetzte[3]) und da darf es nicht wundern, dass man schliesslich die Bedeutung der Acten missverstand.[4]) Die Actenführung ist im IX. Jh. gänzlich verfallen[5]) und schliesslich verstand man unter „gestorum allegatio" einfach die Abfassung der Urkunde.[6]) Der Beginn des Verfalles wird ersichtlich, wenn man bemerkt, dass nur die älteren Formeln die Aufnahme des Verhandlungsprotokolles in die öffentlichen Acten ausdrücklich erwähnen, in den jüngeren aber dies wegfällt.[7]) Das alles, vereint mit der schon erwähnten Erscheinung,[8]) dass die Functionen, von denen die Formeln und Urkunden sprechen, mitunter von Franken geübt werden, ist für die Beurtheilung der Thätigkeit der Curie selbst in merovingischer und noch mehr in karolingischer Zeit bestimmend.[9])

Nicht ganz so steht es um die einzelnen Aemter. Wenn auch denselben durch die verminderte Bedeutung der Curie der Boden abgegraben wurde, so haben sie sich doch eine zeitlang erhalten. Der Umstand, dass Gregor, ebenso wie

---

[1]) Brunner: R. G. II. 198 f., Dahn l. VIII. III. 112 f.

[2]) Dies hat Martel l. c. 101 hervorgehoben; s. Brunner R. G. d. Urk. I. 141.

[3]) s. Martel l. c. 103 ff. und Brunner l. c. 143.

[4]) so z. B. Gl. Paris. (Conrat l. c. I. 250 A. 2), die „apud acta" mit „in presentia principis" interpretiert.

[5]) Dass Ansegis II. 29, ganz abgesehen von allen andern Bedenken, für die Insinuation nichts bedeutet, hat Martel l. c. 119 f. gegen Raynouard erwiesen. S. auch l. c. 110 ff. und 122 ff., wo die von Savigny und Raynouard für den Fortbestand der Insinuation herangezogenen Urkunden besprochen sind und Hegel's Kritik ergänzt wird. S. auch Quicherat: De l'enregistrement des contrats à la curie (Bibl. de l'ec. des chartes V ser. t. I. 440 ff.)

[6]) s. Brunner l. c. 143 f. und Stouff in Nouv. Rev. hist. de dr. fr. et etr. 1887 p. 282.

[7]) Brunner: R. G. II. 199. A. 12.

[8]) z B. Form. Andeg. 32, Senon. 38.

[9]) Dass dies sogar für die Provence gilt, hat Kiener l. c. 68 ausgeführt.

Digitized by Google

Fortunat, Stadtämter nur vereinzelt erwähnen,[1]) kann ihr Verschwinden nicht beweisen, spricht aber für ihre praktisch geringe Bedeutung,[2]) was auch die übrigen Quellen bestätigen. Denn die Aemter, deren nothwendige Voraussetzung eine entsprechend organisierte Curie bildete, sind thatsächlich so gut wie nicht mehr vorhanden. Dies gilt für die Decemprimi curiae.[3]) Aber auch der Curator kommt in fränkischer Zeit nur in einer Formel vor, u. zw. in derselben, die durch die Erwähnung des magister militum als confus erscheint. Eine Existenz dieses Amtes ist auch aus allgemeinen Gründen nicht anzunehmen. Denn zu dieser Stellung sollte nur derjenige gelangen, der bereits alle Aemter ausgeübt hat,[4]) was ja eine volle Curialverfassung voraussetzt und überdies ist die Nothwendigkeit eines Verwalters des städtischen Vermögens in den meisten Fällen schon entfallen.[5]) Noch weniger ist anzunehmen, dass andere ehemalige Functionäre, die jetzt nicht einmal mehr erwähnt werden, erhalten geblieben wären.

Eine besondere Stellung nimmt der Defensor ein, für dessen Vorkommen nicht nur Formeln, sondern auch historische Nachrichten sprechen, so dass sein häufiges Erscheinen keinem Zweifel unterliegen kann. Chénon's Ausführungen[6]) entheben uns der Pflicht, auf dieses Amt näher einzugehen; wir dürfen aber nicht unerwähnt lassen, dass er im fränkischen Reiche die Jurisdiction in Streitsachen, die ihm bei den Westgothen[7]) und Burgundern[8]) zukam, nicht mehr besitzt, womit

---

[1]) Greg. Tur. VI. 9 und Fortunat Carm. X. 22.

[2]) s. Fahlbeck l c. 139. A. 1.

[3]) Vergl. L. R. V. C. Th. XVI. 1. 5 und Interpr.

[4]) L. R. V. C. Th. XII. 1. 4. Nur Epitt. Lugd. und Mon. schliessen sich dem an; die übrigen sprechen allgemein oder ignorieren diese Frage.

[5]) Chénon in Nouv. Rev. hist. de dr. fr. et etr. 1889 p. 543 ff. nimmt an, dass dieses Amt erhalten blieb, rechnet aber p. 550 mit der Möglichkeit seines Verschwindens gegenüber dem Grafen und Vicegrafen. — Zu beachten ist, dass dem Curator schon früher das Actenrecht entzogen wurde (cf. Cod. Theodos. VIII. 12. 6 u. XI. 8. 3), also jenes Recht, welches unter allen aus der städtischen Verfassung sich ergebenden Rechten für die fränkische Zeit das wichtigste war.

[6]) l. c.

[7]) Bd. I. 172.

[8]) Bd. I. 261.

Digitized by Google

auch die Auffassung der L. R. Cur. harmoniert, die in den Excerpten, die sie aus L. R. V. C. Th. I. 10. liefert, an die Stelle des Defensors, der hier mit Gerichtsbarkeit ausgestattet war, den judex setzte.[1]) Dass für eine gerichtliche Competenz des Defensors Benedictus Levita nicht angeführt werden kann, ist erwiesen[2]) und andere Fälle, wo der Schein dafür spricht, beruhen auf missverständlicher Benützung dieses Amtstitels.[3]) Der Defensor hat seine Gerichtsbarkeit in Streitsachen ebenso wie seine administrative Stellung an den Grafen verloren und sich auf die Ueberwachung der städtischen Actenführung beschränkt, wobei er natürlich auf Kosten der Curie als Hauptperson auftritt. Es liegt gewiss kein Grund vor, ihm irgend eine weitere Competenz über dasjenige hinaus, was die Formeln bieten, zuzuerkennen; selbst in merovingischer Zeit wird er hauptsächlich bei der Actenführung, also bei einer Thätigkeit, die eigentlich seinen ursprünglichen Aufgaben ferne lag,[4]) erwähnt. Haben wir schon im westgothischen Reiche bemerken können, dass der Defensor gewissermaassen als Oberhaupt und Vertreter der Curie zu betrachten ist,[5]) was der schon in römischer Zeit sich äussernden Tendenz entspricht,[6]) so gilt dies noch mehr für das fränkische Reich, wo die Formeln

---

[1]) Dies kann als allgemein hingestellt werden; zu L. R. V. C. Th. II. 1. 8 hat die Interpr. an Stelle der „mediocres judices" assertores pacis und defensores gesetzt, während die Epitt. die Worte des Textes wiederherstellen, somit die gerichtliche Competenz des Defensors ausschliessen; nur Ep. Mon. behält sie bei; L. R. Cur. setzt privati judices. Die Interpr. zu II. 4. 2 räumt dem Defensor (gegen den Text) die Competenz für die Litis contest ein; die Epitt. thun dies nicht. Ebenso misst die Interpr. zu III. 19, 4 dem Defensor eine grössere Bedeutung bei, als es der Text gethan, aber nur Ep. Mon. folgt diesem Beispiel, während Ep. Aeg. „boni viri cum judice" dafür setzt.

Die Interpr. verfolgt hier, wie hinsichtlich der Thätigkeit der Städte überhaupt dieselbe Tendenz; die fränkischen Epitt. folgen ihr nicht.

[2]) s. Chénon l. c. 535 und Sickel in Mitth. d. Instit. f. österr. Geschf. Ergbd. III. 535. A. 2.

[3]) Brunner R. G. II. 199. A. 7, 12.

[4]) Zu bemerken der Gegensatz zwischen L. R. V. C. Th. II. 4. 2 und der Interpr.

[5]) Bd. I. 172.

[6]) Liebenam l. c. 502.

Digitized by Google

hierüber keinen Zweifel aufkommen lassen. Dies beweist, dass er sozusagen der wichtigste wirklich überlebende städtische Functionär war, den Rest der städtischen Einrichtungen repräsentierte, weshalb auch seine Stellung für das Urtheil über die Stellung der gesammten Stadtverfassung so wichtig erscheint. Durch die mangelhaft erhaltene Curialverfassung seiner wichtigsten Grundlage beraubt,[1]) durch den Grafen eingeschränkt, fand überdies der Defensor in dem Bischofe einen übermächtigen Rivalen. Sollte selbst die Ansicht Brunner's[2]) in dieser Hinsicht zu weit gehen, so muss doch auch Chénon,[3]) der eine Unterstellung des Defensors unter dem Bischof bekämpft, zugeben, dass die Bedeutung dieses Amtes durch die Bischöfe stark beeinträchtigt wurde,[4]) was desto natürlicher ist, als ja dieselbe Erscheinung selbst für das oströmische Reich, wo die Verhältnisse für die Stadtverfassung weit günstiger lagen, bekanntlich zutrifft.

Ueber die städtische Selbstverwaltung, die v. Bethmann-Hollweg als wahrscheinlich annahm,[5]) sind wir nicht unterrichtet. Selbstverständlich verlief sie ohne staatliche Betheiligung,[6]) was aber gewiss weniger die Erhaltung des alten Zustandes, weit eher eine selbständige Entwicklung förderte, für welche die thatsächlichen Bedürfnisse die einzige praktische Richtschnur boten.

Dieser Sachlage kann der Umstand, dass trotz des Verfalles und trotz der so stark zurückgedrängten Competenz dennoch Titel und Formen lange erhalten blieben, kaum entgegengehalten werden. Man muss dabei mit der allgemein menschlichen Sympathie für alte Bezeichnungen und Formen

---

[1]) Es ist wichtig, dass die fränkischen Quellen über die Bestellung des Defensors keine Aufschlüsse bieten; es ist schwer anzunehmen, dass die in L. R. V. C. Th. I. 10. 1 geregelte Wahl in derselben Weise noch möglich gewesen wäre; noch weniger konnte die Bestimmung XII. 1. 4 Anwendung finden.

[2]) R. G. II. 201.

[3]) l. c. 561.

[4]) s. Dahn l. c. VII. II. 151 f.

[5]) l. c. IV. 416 f.

[6]) s. Sickel in Gött. gel. Anz. 1890. S. 572.

Digitized by Google

rechnen und auch damit, dass solche Bezeichnungen ihren Sinn ändern, ohne deshalb selbst zu verschwinden. Es wird niemand aus der Existenz des Markgrafentitels den Bestand des Markgrafenamtes und der Markgrafschaften in unserer Zeit entnehmen wollen, oder aus dem Umstande, dass noch heute manche Städte die Bezeichnung „freie Städte“ führen, auf die Existenz von Freistädten schliessen; namentlich, wenn das drückende der Amtsstellung wegfällt, ist die Bezeichnung desto lebensfähiger, weil sie dann nur eine unverbindliche und glorreiche Erinnerung bildet. Die Curialverfassung hat ihren Zwang und alles unangenehme, das ihr anhaftete, verloren und da hinderte nichts die Beibehaltung der traditionellen Bezeichnungen, die an eine Vergangenheit gemahnten, die desto verklärter erschien, weil sie überwunden war.

Dass damit der wichtigste Rahmen für eine Organisation des Römertums nur scheinbar erhalten blieb, in Wirklichkeit aber nicht viel bedeuten konnte, bedarf keiner weiteren Erörterung. Wir werden aber trotzdem die Städte als einen wichtigen Factor in diesen Vorgängen zu betrachten haben. Waren sie auch nicht Träger des Romanismus in dem Sinne, wie bei den Gothen und Burgundern und konnten sie auch nicht als Zufluchtsstätte römischer Verfassung und römischen Rechtes dienen, so haben sie doch den Franken römische Sitte, römisches Wesen überhaupt vermittelt und dadurch eine culturelle Beeinflussung ausgeübt, die mit Rücksicht darauf, dass die Franken in den Städten zahlreich wohnten, als sehr bedeutend zu veranschlagen ist. Einzelne Elemente des städtischen culturellen und rechtlichen Lebens sind den Franken näher gebracht worden und dadurch wurde die mittelalterliche Stadtentwicklung angeregt. Der Mangel genügender Informationen macht es unmöglich, den Einfluss, welchen in dieser Beziehung die einzelnen Trümmer der römischen Stadtverfassung ausgeübt haben, auszuscheiden und so muss man sich im allgemeinen damit begnügen, diese Annahme auszusprechen, da jeder weitere Versuch uns wieder in den Fehler ungerechtfertigter Ueberschätzung von Worten verfallen liesse.[1]) — Die spätere mittelalterliche Entwicklung

[1]) In diesen Fehler ist die sonst so anregende Schrift von J. E. Kuntze:

Digitized by Google

direct aus der römischen herzuleiten, hat in neuester Zeit E. Mayer[1]) versucht. Er hat unter Ausserachtlassung der fränkischen Zeit, die im Mittelalter u. zw. in Frankreich vorkommenden städtischen Einrichtungen einer scharfsinnigen Analyse unterzogen, um auf diese Weise in der fränkischen Stadtverfassung römische Elemente blosszulegen. Dieses Verfahren erinnert stark an das von Savigny[2]) betreffs der Entwicklung der lombardischen Städte gewählte. In beiden Fällen werden die Gefahren dieses historischen Brückenschlags übersehen, mit der Möglichkeit analoger und doch selbständiger Entwicklung zu verschiedenen Zeiten nicht gerechnet, woraus sich neben anzuerkennenden Einzelergebnissen und der Anregung zu weiterem Nachgehen den allfälligen römischen Traditionen, doch andererseits so auffallende Resultate ergeben, wie etwa die Anknüpfung der 4 bischöflichen Judices von Carcassonne, an die schon in spätrömischer Zeit verschwundenen Quattuorviri,[3]) oder der 6 Capitularii in Toulouse an die ebenfalls schon in römischer Zeit gegenstandslos gewordenen Seviri Augustales.[4]) Ebenso verfehlt ist es, die niedere Gerichtsbarkeit aus der Gerichtsbarkeit der römischen Municipalverfassung abzuleiten,[5]) oder irgendwie an Aedilen

---

D. dtsch. Stadtgründungen, an der man ungeachtet der von A. Schulte in Gött. gel. Anz. 1891. S. 520 ff. gerügten Mängel manches anzuerkennen hat, verfallen. — Wie man die spätere Wiederkehr römischer Ausdrücke in mittelalterlichen Städten aufzufassen hat, kann natürlich nicht Gegenstand dieser Arbeit sein; als wichtige Warnung erscheint Hegel's Aufsatz: Latein. Wörter und germ. Begriffe in N. Arch. XVIII. 207 ff.

[1]) Dtsche. u. franz. Verfgesch. I, 284, 297 ff. S. darüber Stutz in Sav. Zschr. XXI. 151 ff. E. Mayer ist auf den principiellen Unterschied zwischen Begriff und Function der Stadt in römischer und germanischer Zeit, ebenso wie v. Savigny, nicht eingegangen. Dieser principielle Gegensatz, den wie oben S. 269, A. 3 erwähnt, Gierke genügend betont hat, ist überhaupt für die vorliegende Frage zu wenig – überwiegend gar nicht — beachtet worden. Wir heben ihn deshalb besonders hervor; Behauptungen, wie die von Kuntze und E. Mayer vertretenen, wären bei Berücksichtigung dieses Gegensatzes nicht möglich gewesen.

[2]) l. c. I. 415.

[3]) E. Mayer l. c. I. 297.

[4]) l. c. I. 311.

[5]) l. c. I. 312.

Digitized by Google

zu denken.[1]) Wie ungerechtfertigt die Ableitung der mittelalterlichen französischen Communalverfassung aus der römischen ist, beweist am besten Kiener, der für ein besonders romanisiertes Gebiet auf Grund viel vollständigeren Materials, als es Mayer schon nach der Anlage seines Werkes verarbeiten konnte, zu Ergebnissen gelangt, die mit der Mayer'schen Lehre ganz unvereinbar sind.[2])

Dasselbe gilt für die Innungen. Mayer hat aus dem Umstande, dass die L. R. Vis. dem Titel „de collegiatis" eine Constitution entlehnt, geschlossen,[3]) dass die römischen Innungen fortbestanden. Thatsächlich ist die Aufnahme der betreffenden Stelle[4]) auffallend. Aber sowohl die Interpretation, als auch die Auszüge legen das Hauptgewicht auf den zweiten Absatz dieser Constitution, die dem Principe, dass das Kind der ärgeren Hand zu folgen habe, Ausdruck verleiht und besonders tritt dies in der L. R. Cur. hervor. Man dürfte vielleicht in diesem Umstande die Erklärung finden, warum überhaupt diese Constitution aufgenommen wurde; sie bot Informationen über zweierlei; nämlich über den Zwang, der den Collegien gegenüber geübt wurde und über die Kinder aus nicht ebenbürtigen Ehen. Des zweiten Absatzes wegen hat man auch den ersten aufgenommen und in den Auszügen nicht ganz ignoriert, obwohl bekanntlich eine Executive für den Zwang, der dem römischen Innungswesen eigen war, im fränkischen Reiche fehlte und auch den späteren Zünften nur in anderer Weise und vor allem zu Zunftzwecken anhaftet.

Es kann daher nach der ganzen Sachlage nur der Fortbestand freier Innungen angenommen werden, die ohne gesetzliche Normen und ohne Zwang lebten, sich wohl auch an die römischen Traditionen anlehnen konnten, den letzteren aber nur die Idee gewerblicher Vereinigung, keinesfalls die Verfassung,

---

[1]) l. c. I. 315.

[2]) Dies hat schon Stutz l. c. bemerkt.

[3]) l. c. I. 326.

[4]) L. R. V. C. Th. XIV, 1 l. un.; es ist aber auch nur diese eine Stelle aufgenommen worden.

Digitized by Google

für die jetzt die rechtliche Grundlage fehlte, verdankten.[1]) Die Tradition römischer Verbände ist gewiss nicht gering zu schätzen, aber mehr als eine sociale und praktisch wichtige Anregung, die der Entwicklung eine freie Bahn liess, vermögen wir hier nicht zu erblicken. Sie war wichtig, weil auf diesem Gebiete anwendbare germanische Ideen zunächst fehlten, und erst später einsetzten. Es musste also in der Stadt der sociale Trieb, der nicht nur für gewerbliche, sondern auch für kirchliche Zwecke wichtig war, ursprünglich an die Ueberreste der römischen Collegia anknüpfen, natürlich nur an ihre inneren, freien Elemente und nicht an ihre äussere staatlich rechtliche Gestalt.

Ueber die eventuellen Reste der ehemaligen Selbstverwaltung sind wir nicht informiert,[2]) doch wird man auch hier ein Fortleben römischer Traditionen annehmen dürfen, etwa in demselben Maasse, wie auch germanische Gemeindegenossenschaften für ihre Mitglieder wirkten, u. zw. zunächst ohne staatliche Executive. Bemerkt muss aber werden, dass die Organisation der städtischen Bevölkerung in fränkischer Zeit auf vorwiegend kirchlicher Grundlage erfolgte und dass die karolingischen Wohlfahrtsmassregeln, die sich auch auf die Stadt erstreckten, durch königliche Organe durchgeführt wurden und nicht an autonome städtische Körperschaften anknüpften. Dadurch ist der Verfall derselben erwiesen, ohne dass der fränkische Staat ihn direct herbeigeführt hätte. Es ist nur nichts gethan worden, um die städtische Verfassung auf diesem Gebiete zu erhalten.

Man muss eben in dieser Beziehung die rechtliche Bedeutung der Stadtverfassung und der Innungen von der culturellen Bedeutung derselben trennen und darf nicht der Versuchung unterliegen, aus der grossen Bedeutung der letzteren

---

[1]) Sehr nüchterne Ansichten vertritt Viollet: Les corporations au moyen âge (Rom. Rev. hist. de dr. fr. et etr. 1900 p. 625 ff.). — Man muss sagen, dass derselbe Gegensatz, der zwischen römischen und germanischen Städten auch zwischen römischen Innungen und germanischen Zünften besteht.

[2]) Es käme hiefür nur dasjenige in Betracht, was wir über Wahlvorgänge in Städten wissen.

Digitized by Google

auf den Fortbestand der ersteren ungerechtfertigte Schlüsse zu folgern.

Von anderen römischen Staatseinrichtungen ist noch weniger zu bemerken, was natürlich mit dem Zusammenbruche der Provincialverfassung im Zusammenhange steht.[1]) Spärlich sind die Spuren römischen Staats- und Verwaltungswesens, für dessen Erhaltung die Romanen nicht viel thun konnten, da sie keine organisierte Masse bildeten, wie in dem ostgothischen Reiche oder bei Westgothen und Burgundern. Man hat einen Prior civitatis[2]) in der Provence finden wollen; mit grösserer Wahrscheinlichkeit ist die Existenz des Assertor pacis anzunehmen, aber nur in grundherrlicher Umbildung;[3]) im Uebrigen hat ja auch schon die L. R. Vis. wenig, die Interpr. noch weniger Anwendbares enthalten[4]) und die Auszüge bezeugen eine weitere Abschwächung;[5]) mit Ausnahme der Provence[6]) und Istriens[7]) ist die römische Verwaltung und Verfassung verschwunden,[8]) natürlich nicht ohne die fränkische entsprechend beeinflusst zu haben, was aber doch nicht als Beweis für ihren Fortbestand angesehen werden kann. Nur hinsichtlich der unteren Beamten könnte eine weitergehende Ausnahme gemacht werden;[9]) doch fehlte auch ihnen die Vollständigkeit bureaukratischer Organisation spätrömischer Zeit und sie sind zu einfachen Handlangern der fränkischen Beamten geworden. Für die Anstellung der Gerichtsschreiber scheint die Mitwirkung der

---

[1]) Alles was sich in den Texten des Breviars auf den Kaiser bezog, wird auf den König angewendet.

[2]) s. Brunner: R. G. II. 156. A. 15, Sickel in Mitth. d. Instit. f. österr. Geschf. Ergbd. III. 532.

[3]) Brunner l. c. II. 283 f., Sickel l. c. 540.

[4]) z. B. Interpr. zu L. R. V. C. Th. II. 1. 8, zu II. 1. 12 u. s. w.

[5]) s. Sickel l. c. 541 A. 2.

[6]) s. Kiener l. c. 49 f.

[7]) Dahn l. c. VIII. III. 110.

[8]) Der von Brunner l. c. II. 177, 309 als römisch bezeichnete Präpositus, wird durch Sickel l. c. 533, der die Ableitung aus dem römischen Amte ablehnt, in Frage gestellt.

[9]) Brunner l. c. II. 3 scheint hier zu weit zu gehen; s. Dahn l. c. VII. II. 72.

Digitized by Google

Gemeinde erhalten geblieben zu sein,[1]) was für ihr Hervorgehen aus römischer Wurzel spricht.

Eigene Gerichte für Römer giebt es nicht.[2]) Der Graf ist auch für sie zuständig, nur dass für Romanen das Urtheil zunächst durch die Richter selbst gefällt wird[3]) und erst später Schöffen herangezogen werden;[4]) dass man dennoch bei der Rechtsprechung für Römer römisches Recht berücksichtigte, gehört nicht hierher.

Die Uebernahme des römischen Steuerwesens und verschiedener öffentlicher Lasten, die theilweise erfolgt ist und eine Zeit lang grosse Bedeutung hatte, konnte an der ganzen Sachlage nichts ändern. Denn sie bedeutet keine Stärkung des römischen Elementes, sie bildete keine Grundlage für Organisation und Fortbestand desselben, sie ist ebenso wie die Uebernahme des römischen Zollwesens aus anderen Gründen interessant, nämlich als Beweis dafür, dass die Franken dasjenige, was ihnen Nutzen brachte, acceptierten. Diese Einrichtungen sind nicht für die Römer und nicht aus Rücksicht auf ihre Rechtsverhältnisse übernommen worden, bildeten auch fortan nicht mehr einen Theil separater römischer Rechtsordnung die hier gar nicht bestand, sondern einfach einen Theil der fränkischen Staatsordnung.[5])

Wenn schliesslich einmal[6]) erwähnt wird, dass die römischen Truppenkörper, die sich freiwillig den Franken unterworfen

---

[1]) Sickel l. c. 469.

[2]) Wohl aber Schiedsgerichte, s Fustel de Coulanges: Mon. fr. 384 ff.

[3]) Ueber romanische Gerichtsbeisitzer, die dem des römischen Rechtes unkundigen Grafen die Rechtsprechung ermöglichen sollten s. Sickel in Sav. Zschr. VI. 44. A. 1; namentlich wichtig, was l. c. 49 f. über die Verhältnisse in Angers gesagt wird. Ueber Eigenheiten der L. R. Cur. hinsichtlich der Gerichtsverfassung s. v. Salis l. c. 157 f. und Sohm in Sav. Zschr. I. 17. A. 15.

[4]) Die von Savigny l. c. I. 322 angeführten Beispiele gehören der karolingischen Zeit an; s. Kiener l. c. 129 f.

[5]) Die Anwendung des römischen Steuerwesens im fränkischen Reiche gehört daher in einen andern Zusammenhang (s. sub IV). Hier ist nur zu erwähnen, dass die römischen Finanzbehörden verschwunden sind; an die Stelle des „officium fiscale“ (L. R. V. Paul. V. 14. 1) setzt Ep. Aeg. „judiciaria potestas“.

[6]) Prokop I. 10.

Digitized by Google

haben, noch einige Zeit hindurch römisch organisiert blieben, so ist darin nur eine vorübergehende Concession zu erblicken; denn eine speciell für Römer eingerichtete Heeresverfassung hat im Uebrigen nicht bestanden.

In diesen Zusammenhang gehört ganz besonders die Kirchenverfassung, deren römische Grundlagen auch unter westgothischer und burgundischer Herrschaft maassgebend geblieben sind und sich selbst im langobardischen Reiche als besonders kräftig erwiesen haben. Wir müssen uns natürlich darauf beschränken, bloss dasjenige hervorzuheben, was dem Zwecke dieser Untersuchungen gemäss geeignet ist, die Stellung der Kirche in ihrer Eigenschaft einer Stütze des römischen Elementes beurtheilen zu lassen.

Bekanntlich trat in Gallien und noch mehr in Belgien und in den anstossenden germanischen Provinzen zunächst eine Störung der Kirchenverfassung ein; denn wenn auch die Franken nicht feindselig auftraten, so ist doch das Zurückweichen der romanischen christlichen Bevölkerung im Norden und Osten verhängnisvoll geworden, namentlich in Anbetracht des Umstandes, dass die Kirchenverfassung Galliens noch nicht abgeschlossen war[1]) und nur in den Städten eine grössere Festigkeit erlangt hatte. Aber es blieb dennoch selbst da, wo die Kirchenverfassung vernichtet wurde, die Erinnerung an die frühere Diöcesantheilung und sie äusserte sich in dem Wiederaufleben früherer Benennungen in späterer Zeit.[2]) Die Diöcesen Trier,

---

[1]) Dies geht hervor aus der Schwäche der Metropolitanverfassung, die durch die politischen Ereignisse des V. Jh. erschüttert wurde, ebenso aus den Nachrichten, die wir über die Entstehungszeit der einzelnen Bistümer besitzen; s. Duchesne: Les fastes episc. de l'anc. Gaule I. 29 ff., 46 f. Interessant sind die liturgischen Schwankungen; s. Duchesne: Orig. du culte chrét. 2. Aufl. 89 ff. Ganz unzulässlich erweist sich die von Bellet: Les origines des églises de France, unternommene Kritik Duchesne's. Wir scheuen uns nicht, das Vorgehen Bellet's, vor allem seine Tendenz, Sagenhaftes gegen die Quellen zu vertheidigen, Traditionen mit guten Quellen in eine Linie zu stellen, als unwissenschaftlich zu bezeichnen.

[2]) So wird der Bischof von Lüttich ep. Tungrorum, der von Therouanne ep. Morinorum genannt. Die Bistümer von Lüttich, Cambrai, Tournai und

Digitized by Google

Metz, Toul, Verdun und Köln scheinen überhaupt nicht zu sehr gelitten zu haben, wohl aber dürfte die Kirchenverfassung in den rechtsrheinischen Gebieten[1]) als gänzlich unterbrochen angesehen werden.[2]) Hinsichtlich der Diöcesangrenzen hielt sich die Kirche, soweit es möglich war, an frühere Zustände, die nur dann eine Aenderung erfuhren, wenn in einem Orte, der früher nicht civitas war, ein Bistum entstand[3]) oder wenn aus staatlichen Rücksichten durch den König ein neues Bistum begründet wurde, wobei aber im Allgemeinen willkürliche Veränderungen der Kirchensprengel bei Gelegenheit der Reichstheilungen ausblieben.[4])

In der ersten Zeit war die Kirche vor allem auf eigene Kraft angewiesen. Man darf in dieser Hinsicht die Bedeutung der Taufe Chlodovech's nicht überschätzen. Die Auffassung, dass schon zu Beginn des VI. Jh. der Katholicismus Staatsreligion gewesen wäre, erscheint mehr als anfechtbar.[5]) Dahn selbst muss zugeben,[6]) dass Chlodovech die Taufe nicht anbefohlen hat und die Art, wie das Concil von Orléans (511) gegen die Arianer vorgeht, beweist, dass die Kirche die möglichst milde Auffassung vertrat, obwohl es sich um arianische Gothen handelte. Die Novelle Theodosius II. als Grundlage für irgend eine Maassregel anzuführen,[7]) geht nicht an, denn die Aufnahme

---

Therouanne fielen mit den Landschaften der Tungrer, Nervier, Menapier und Moriner fast vollständig zusammen (s. Pirenne l. c. I. 21), obwohl im übrigen gerade in Belgien ein kirchlicher Rückgang stattgefunden hatte; s. Löning l. c. II. 105 f.

[1]) Dies gilt namentlich für die Germania I; s. Löning l. c. II. 103.

[2]) Ebenso in Belgica II und in dem östlichen Theile der Maxima Sequanorum; s. Löning l. c. II. 107. Raetia I. ist aus der Verbindung mit Mailand ausgeschieden.

[3]) Longnon l. c. 3.

[4]) Ueber Ausnahmen s. Dahn: l. c. VIII. V. 207. A. 3. Anders, wenn es sich um die Grenzen des gesammten Frankenreiches handelte; Unterstellung fränkischen Gebietes unter nichtfränkische Kirchenobrigkeiten wurde nicht geduldet.

[5]) s. Löning l. c. II. 34, 41 ff., Hinschius l. c. IV. 844 f. Was Dahn l. c. VII. III. 193 ff. dagegen vorbringt, genügt nicht, um die Ausführungen Löning's zu entkräften.

[6]) l. c. VII. III. 186.

[7]) so Dahn l. c. VII. III. 195.

Digitized by Google

derselben in die Epit. Mon. genügt nicht, um die Geltung dieses nicht interpretierten, nur auf die dort angeführten Secten beschränkten und überdies von keiner anderen Epitome berücksichtigten Gesetzes glaubhaft zu machen.[1])

Wohl gehen Concilien und vor allem König Childebert I. auch gegen das Heidentum vor; es wäre dann naheliegend anzunehmen, dass man von den nichtfränkischen Ketzern auf die fränkischen Heiden übergriff; doch ist wenigstens ein Theil der betreffenden Massregeln sicher nicht gegen das fränkische, sondern gegen das römisch-keltische Heidentum gerichtet;[2]) ein anderer Theil gegen die schon Getauften dennoch aber heidnische Gebräuche Uebenden,[3]) so dass vielleicht auch das übrige denselben Zweck hatte.[4]) Es ist natürlich nicht zu leugnen, dass die factische Stellung der Bischöfe ihnen die Möglichkeit bot, manches gegen die Heiden vorzunehmen, heidnische Tempel zu zerstören u. s. w., ohne dass die staatliche Gewalt, die ein Interesse an der Erhaltung guter Beziehungen zum Episcopate hatte, hindernd eingriff. Aber gerade der Umstand, dass trotz dieses Interesses keine weitergehenden und allgemein staatlichen Massregeln erfolgten, obwohl es unter den Königen an religiösen Eiferern nicht fehlte, beweist, dass hier keine Staatsreligion vorliegt.[5]) Es darf schliesslich bemerkt werden, dass alles, was wir wissen, nur den positiven Aeusserungen des Heidentums gilt und ein Taufzwang oder ein Zwang zu katholischem Gottesdienste nicht vorkommt.[6]) Auch war die christianisierende

---

[1]) Näheres über das kirchliche Vorgehen gegen die Ketzer, wobei der Staat die Kirche nur dürftig unterstützte, s. Löning l. c. II. 45, 48 f., 51.

[2]) Dies giebt auch Dahn l. c. VII. III. 197 zu.

[3]) l. c. VII. III. 201. A. 1.

[4]) Namentlich erscheint uns dies wahrscheinlich für das Concil von Eauze (551. c. 3) und zwar weil hier unzweifelhaft gothische Tradition befolgt wird, die Westgothen aber nicht mit dem Heidentum zu rechnen und vor allem heidnische Gebräuche bei Christen zu ahnden hatten.

[5]) Die von Dahn l. c. 200 A. 9—11 angeführten Thatsachen, in denen ein brachium saeculare erblickt werden könnte, sind durch Bischöfe veranlasst und vollzogen, durch den Staat aber nur nicht gehindert worden. S. über Aehnliches Löning l. c. II. 467 f.

[6]) s. Hinschius l. c. IV. 845. A. 5; Hauck: Kirchgesch. I. 118 giebt dies mit Recht selbst für die Verfügung Childebert's I. zu. — Die in

Digitized by Google

Thätigkeit der Könige so schwach,[1]) dass erst von der irischen Mission weitere Bekehrungen in grösserem Style ausgiengen und bekanntlich ein sehr grosses Arbeitsgebiet fanden.[2])

Die günstigen politischen Verhältnisse konnte die Kirche benützen, um ihre Verfassung zu festigen, wobei schon mit Rücksicht darauf, dass in der ersten Zeit die Bistümer ausschliesslich in der Hand von Römern waren,[3]) ein Festhalten an römischen Erinnerungen leicht war. Aber die Annäherung an das Königtum begründete eine Interessengemeinschaft, die der Kirche manchen Vortheil brachte, zugleich jedoch eine gefährliche Verquickung von Kirche und Staat förderte, die Mitglieder der Hierarchie an staatlicher Thätigkeit Gefallen finden liess und ihnen in kurzer Zeit neben der blendenden Steigerung ihrer Macht gefährliche Fesseln eintrug. Die gallische Kirche wird, da sie es nicht nöthig hat, an Abwehr zu denken, in ihrer Verfassung nachlässig, zersplittert ihre Kräfte, hat kein Interesse an einer irgendwie gearteten Exclusivität, wie in den arianischen Reichen und bezahlt ihren Machtaufschwung durch Concessionen an das Königtum und das fränkische Optimatentum, das sich aus naheliegenden Gründen nach den Kirchenämtern und den damit verbundenen Vortheilen sehnt. Das rasche Eindringen von Germanen in den höheren Klerus ist nicht auf einen entsprechenden culturellen Fortschritt zurückzuführen, sondern auf weltlich geartete Ambitionen,[4]) die durch das

---

das Breviar aufgenommene Nov. Theod. II. 3. § 8 (v. J. 438) betrifft das Bekennen des Heidentums und ist übrigens weder interpretiert noch epitomiert.

[1]) Eigentlich ganz geringfügig; am Hofe Childeberts gab es Heiden; wichtig ist, dass man zur Heidenmission königlicher Erlaubnis bedurfte; s. Löning l. c. II. 60. A. 1.

[2]) Wieso Fustel: Mon. fr. 508. A. 1 aus der Anordnung Childebert's schliesst, dass es kein Heidentum mehr gab, ist unerklärlich; Spuren des Heidentums im VI. und VII. Jh. haben wir S. 246 erwähnt.

[3]) S. die Nachweise, die auf Grund der Concilienunterschriften Dahn l. c. VII. III. 243 ff. zusammenstellt.

[4]) Deshalb gehören die Germanen der fränkischen Hierarchie vor allem dem Nordosten des Reiches an, also jenem Theile, der weniger von Romanen, desto dichter aber von Germanen bewohnt war (Dahn l. c. VII. III. 244.)

Digitized by Google

Königtum unterstützt werden. Die kirchliche Rolle der Hierarchie wird dadurch verschoben. Noch wichtiger für unsere Frage ist der Umstand, dass sie bei dieser Gelegenheit ihren römischen Charakter zum grossen Theile verliert.

Aus der Fülle der hieher gehörigen Thatsachen ist das die Entwicklung kirchlicher Verfassung betreffende hervorzuheben, wobei zu erinnern ist, dass die kirchliche Verfassung Galliens in römischer Zeit, namentlich wenn man von dem südlichen Gallien absieht, nicht jenen Abschluss erlangt hat, der einen einfachen Fortbestand ermöglicht hätte und ihn als genügend hätte erscheinen lassen.

Von den Banden der kaiserlichen Gewalt war die Kirche im Westen frei geworden und wie sehr sich auch schon die merovingische Kirchenhoheit praktisch äusserte, das Gebiet des Glaubens und der Disciplin liess sie frei.

In dieser Freiheit hätte die gallische Kirche eine neue Grundlage finden können, wenn es ihr nicht an innerer Kraft gefehlt hätte, wofür wir den Mangel theologischer Litteratur, die erst unter den Karolingern neu aufblühte, anführten. Auch des Ueberganges vom Heidentum zum Christentum[1]) hat sich die Kirche nicht gehörig bemächtigt und somit die günstige Situation theilweise unausgenützt gelassen.

Noch wichtiger ist, dass sie es versäumt hat, die werthvollsten Grundlagen ihrer Selbständigkeit zu pflegen. Dies gilt für die Beziehungen zu Rom und für die Metropolitanverfassung. Die päpstliche Gewalt[2]) äusserte sich schon zu Beginn der fränkischen Zeit weit schwächer, als vorher[3]) und selbst der

---

[1]) Dass dieser wichtige Vorgang in der Litteratur keine Spuren hinterlassen hat, ist von Hauck l. c. I. 20 bemerkt worden.

[2]) Sehr richtig unterscheidet Weyl: D. fränk. Staatskirchenrecht zur Zeit d. Merov. S. 7. A. 4. die factischen Beziehungen der fränkischen Geistlichkeit zum Papste von den Beziehungen des Staates zum Papste.

[3]) Löning l. c. II. 63 ff., Weyl l. c. 7 ff., Dahn l. c. VII. III. 342 ff. Wichtig ist, dass weder das Concil v. J. 614 noch das Ed. Chlothars II. des Papstes gedenken. Nur die früheren päpstlichen Entscheidungen werden beobachtet; cf. Hinschius l. c. III. 700. Ueber das Aufhören der oberstrichterlichen Stellung des Papstes gegenüber dem fränkischen Reiche s. Hinschius l. c. II. 5, IV. 839 und Weyl l. c. 11.

Digitized by Google

Vicariat des Bischof von Arles[1]) ist praktisch so gut wie gar nicht beachtet worden; abgesehen davon, dass zur Verleihung des Vicariats königliche Zustimmung benöthigt wurde, hat der fränkische Episcopat die Rechte des päpstlichen Vicars geringgeschätzt und eingehen lassen.[2]) Selbst Bonifatius war nicht in der Lage, die Autorität des Papstes in dem gewünschten Maasse herzustellen[3]) und wenn auch unter Pippin die Beziehungen zu Rom wenigstens de facto einigermaassen andere geworden sind,[4]) so konnte doch dazumal nicht mehr daran gedacht werden, in dem Papsttum, das selbst auf die Connivenz der Karolinger angewiesen, sogar in den fränkischen Staatsverband (im weiteren Sinne) zu treten sich anschickte, eine Stütze für die Selbständigkeit der fränkischen Kirche gegenüber dem Staate zu suchen;[5]) erst der Zerfall der karolingischen Monarchie hat dies ermöglicht. Man muss aus den betreffenden Vorgängen schliessen, dass der fränkische Episcopat die Wichtigkeit der Beziehungen zu Rom, deren Mangel die Desorganisation der Kirche beschleunigte, nicht erkannt hat und muss sein kirchliches und kirchenpolitisches Bewusstsein danach beurtheilen.[6])

---

[1]) S. ausser Gundlach: D. Streit d. Bistümer Arles und Vienne, Duchesne: Fastes episc. I. 84 ff., 134 ff. und über das Entstehen der ältesten gall. Canonessammlung in Arles l. c. 140 ff.

[2]) Löning l. c. II. 79 ff., Hauck l. c. I. 383 ff.

[3]) Es kommt dafür in Betracht, dass seit dem Tode Gregor's d. Gr. († 604) bis zur Zeit Gregor's II. (715—731) fast gar keine Beziehungen zwischen dem Frankenreiche und dem Papsttum bestanden. Ueber die Bemühungen des heil. Bonifatius in dieser Hinsicht s. Hauck l. c. I. 518 ff.; über die Befugnisse des päpstl. Vicars im VIII. Jh. s. Weyl: D. Beziehungen des Papsttums zum fränk. Staats- und Kirchenr. unter den Karol. 103 ff.

[4]) Sehr zutreffend Hauck l. c. II. 10. Hinzu tritt, dass Pippin auch für die Einführung der römischen Liturgie thätig war; s. Duchesne: Orig. du culte chrét. 2. Aufl. 97.

[5]) Es ist schon ein Fortschritt, dass der Papst in karolingischer Zeit Dispensationsrecht und Disciplinarrecht ausübte; an volle Jurisdictionsgewalt war zunächst nicht zu denken.

[6]) Man verkennt gewöhnlich, dass diese Haltung des fränkischen Episcopates die königliche Kirchenhoheit besonders gefördert hat. Da die Bischöfe sich von Rom emancipierten, hatte der Staat gewiss keinen Grund, die Gewalt des Papstes anzuerkennen und konnte gegen die „romfreie" fränkische Kirche desto mächtiger vorgehen.

Digitized by Google

Dem entspricht es, dass auch der Metropolitanverband nicht dasjenige leistete, was er hätte leisten können. Mag auch mit Sieke[1]) angenommen werden, dass die Metropoliten im VI. Jh. bestrebt waren, ihre Macht aufrecht zu erhalten, so muss doch betont werden, dass die Emancipationsgelüste der Bischöfe, die durch die Könige unterstützt wurden, diese Bestrebungen hinfällig machten.[2]) Thatsächlich ist eine so wichtige Handhabe kirchlicher Freiheit, wie die Provincialsynode, die viel selbständiger war, als die Reichssynode,[3]) vernachlässigt worden. Wenn trotzdem der Metropolitanverband nicht ganz verfiel, und in karolingischer Zeit an die Reste desselben angeknüpft werden konnte,[4]) so ist er doch dem Aufkommen der Idee einer Reichskirche nicht hinderlich gewesen und die eigentlich praktischen Rechte der Metropoliten und ihrer Synoden sind weggefallen,[5]) wodurch diese wichtige Burg kirchlicher Selbständigkeit zu bestehen aufhörte. Mit ihr verlor der Romanismus die werthvolle Grundlage einer, über das Locale hinausgehenden Einigung. Die Reichskirche hatte für das Romanentum keine förderliche Bedeutung, denn sie umfasste germanische und romanische Territorien, hatte keine kirchliche Basis und nur staatlichen Charakter. Man kann allerdings sagen, dass die Reichsconcilien, das Organ der Reichskirche, das Christentum des fränkischen Reiches ebenso repräsentieren, wie die ökumenischen Concilien das Christentum des Römerreiches; der Unterschied liegt aber klar zu Tage; das römische Reich umfasste nämlich seinerzeit alle christlichen Gebiete, so dass geographisch Reich und Kirche identisch waren.[6])

Es blieb also als praktisch wichtige Grundlage nur noch die Diöcese. Ihre Verknüpfung mit der Civitas ist schon erwähnt worden. Einzelne Bischöfe thaten viel für die Wohlfahrt

---

[1]) D. Entwick. d. Metropolitenwesens im fr. Reiche S. 16, 34.

[2]) Dies muss auch Sieke l. c. 22 ff. zugeben.

[3]) Löning II, 204 ff., Sieke l. c. 18; dies traf auch für die Karolingerzeit zu; s. Hinschius l. c. III. 480.

[4]) Hinschius l. c. III. 479 ff., Ketterer: Karl d. Gr. und d. Kirche 181 ff.

[5]) Hinschius l. c. II. 7 ff.

[6]) Diesem Umstande hat Hinschius l. c. III. 539 keine Rechnung getragen.

Digitized by Google

der Einwohnerschaft[1]) und naturgemäss musste die Schwächung des Metropolitanverbandes zunächst eine Steigerung der Stellung der einzelnen Bischöfe hervorrufen. Das Bischofsamt war praktisch von grösserer Bedeutung als das des Metropoliten und der Umstand, dass die Bischöfe überwiegend den mächtigsten Geschlechtern angehörten und über grosse materielle Mittel verfügten, die sie auch zu Gunsten der Bevölkerung, namentlich der Armen,[2]) verwendeten, gab ihnen geradezu die Stellung von Führern und Vertrauensmännern der Städte und des Römertums. Durch den Schutz, den sie den Unfreien angedeihen liessen, indem sie ihre Freilassung eifrig betrieben, sodann aber die Freigelassenen unter ihr Patronat treten liessen, gewannen sie einen weiteren Zuwachs an moralischer und materieller Macht. Auch der Staat musste ihrer Bedeutung Rechnung tragen.[3]) Er liess eine Steigerung ihrer Gewalt auf den vom Staate nicht berührten Gebieten geschehen[4]) und räumte ihnen sogar das Recht ein, Uebergriffe der weltlichen Beamten zu rügen.[5]) Auch die Rechtsprechung wurde durch die Bischöfe beeinflusst, da sie sich an der weltlichen Gerichtspflege betheiligten.[6])

Doch muss man, um die wahre Lage des fränkischen Episcopates zu würdigen, daran erinnern, dass die Besetzung der Bistümer in der Hand des Königs war,[7]) dass in dieser

---

[1]) Löning l. c. II. 225 ff., Hauck l. c. I. 126, Fustel: Mon. fr. 596. A. 3 u. 597 A. 1—5, Dahn l. c. VII. I. 95, VII. III. 252 f.

[2]) Dass die Kirchenarmen auch Freiheit vom Kriegsdienste genossen, hat Weyl l. c. 42 ff. wahrscheinlich gemacht. Darin wäre ein Beweis sehr engen Anschlusses an die Kirche zu erblicken. Ueber die Matricularii s. Löning l. c. II. 243 f.

[3]) Infolge dessen hohes Wergeld (L. Sal. emend. 55. 7, L. Rib. 36. 9) und Vorrang vor den weltlichen Grossen (Form. Marc. I. 25, Ed. Chloth. II. c. 19); aber die Freiheit vom Zeugniszwang besteht nicht mehr; s. Löning l. c. II. 533.

[4]) Brunner R. G. II. 320 f.

[5]) Ed. Chloth. II. c. 6; vgl. Esmein in Nouv. Rev. hist. de dr. fr. et etr. XI. 556.

[6]) Löning l. c. II. 536, Brunner l. c. I. 403. A. 11, Dahn l. c. VII. III. 270.

[7]) Selbst Ed. Chloth. II. c. 1 ändert daran nichts. Vacandard: Les elections episc. (Rev. des quest. histor. LXIII.) 321 ff. schliesst sich im allgemeinen den Ergebnissen der bekannten Arbeit Haucks (gegen Fustel) an. S. auch Hinschius l. c. II. 517 f., 522 ff.

Digitized by Google

Hinsicht das fränkische Staatskirchenrecht sogar weit über das römische hinausgieng und dass dieser Zustand in karolingischer Zeit noch gefestigt wurde. Diese königliche Thätigkeit aber war hier gefährlicher als in den arianischen Reichen, weil dort die königliche Besetzung der Bistümer, angesichts des Arianismus der Germanen, nur Romanen zur bischöflichen Würde verhalf, im fränkischen Reiche aber die Bistümer an Germanen vergeben werden konnten, die königliche Willkür daher einen grösseren Spielraum fand und sogar Weltliche begünstigte. Mochte auch die Stellung vieler Bischöfe am Hofe ihnen einen Einfluss auf die Staatsverfassung sichern, so ist doch andererseits durch die Verpflichtung zu Hof- und Gesandtschaftsdiensten,[1]) ja selbst zu Kriegsdiensten,[2]) der Episcopat seinen eigentlichen Aufgaben entfremdet worden, er verlor die Fühlung mit dem Klerus und vernachlässigte die Abhaltung von Diöcesansynoden.[3]) Die Uebergriffe des verweltlichten Episcopates trieben den Klerus zu offenem Widerstande, ja sogar dazu, bei Laien Schutz zu suchen.[4]) Die Bistümer spielen immer mehr die Rolle weltlicher Gewalten und dies hat nicht wenig zu der gerade in fränkischer Zeit erfolgten Emancipation der Pfarreien beigetragen. Es muss zwar zugegeben werden, dass die Selbständigkeit der Landkirchen in vermögensrechtlicher Beziehung auf römischer Wurzel beruht,[5]) aber das Germanentum hat diese Entwicklung gefördert. An und für sich wäre sie der Kirche und den Bischöfen nicht schädlich geworden, wenn es möglich gewesen wäre, diese vermögensrechtliche Entwicklung rein kirchlich zu vollziehen.[6]) Nun hat bekanntlich die Grundherrschaft im VI. Jh. es versucht, die Kleriker der Gewalt des Bischofs zu entziehen und im VII. Jh. tritt dieser Anspruch sehr stark hervor,[7]) aber es

---

[1]) s. Sickel in Gött. gel. Anz. 1890 S. 229.

[2]) s. Brunner l. c. II. 214.

[3]) Hinschius l. c. III. 584. Auch die Visitation spielt im fränkischen Reiche eine geringe Rolle.

[4]) s. Löning l. c. II. 492 f. Die verhängnisvollen Folgen des Laienschutzes an Pfarrkirchen erörtert Imbart de la Tour (Rev. hist. Bd. 67. 12 ff.)

[5]) s. Stutz l. c. I. 135.

[6]) So wie es die Synoden des VI. Jh. anstrebten.

[7]) s. Stutz l. c. I. 136 f.

Digitized by Google

dürfte kein Zufall sein, dass gerade im fränkischen Reiche das Eigenkirchenwesen eine so grosse Ausdehnung,[1]) — eine grössere als im Langobardenreiche — gefunden hat und dass der Sieg desselben sich in der Zeit zwischen der Hälfte des VII. und der Hälfte des VIII. Jh. vollzog,[2]) also in einer Zeit, wo der Episcopat am meisten verweltlicht war, an den inneren Zerwürfnissen theilnahm und den Fragen der Kirchenverfassung ferne stand. Wir glauben annehmen zu müssen, dass in diesem Falle die Nachlässigkeit des Episcopates die Entwicklung des Eigenkirchenwesens förderte. Dass durch diese Entwicklung die Machtfülle der Bischöfe eine empfindliche Einbusse erlitt, ist klar. Die Landgeistlichkeit wurde ihnen in einer nicht mehr gutzumachenden Weise entzogen und die Saecularisationen haben das ihrige dazu beigetragen. Gleichzeitig hat durch diese Vorgänge die Stadt aufgehört, den einzigen Mittelpunct der kirchlichen Verfassung zu bilden, was für das römische Element einen Verlust bedeutete. Eine Weiterentwicklung dieser Verhältnisse fand in karolingischer Zeit statt; es erfolgte die Auflösung der Grosspfarrei des Archipresbyters und die einzelnen Pfarren erlangten weitgehende Selbständigkeit, die durch die Einführung der Decanate nicht wesentlich eingeschränkt wurde.[3]) Der Episcopat hat nicht die volle Kraft zu entfalten vermocht; so wie er sich von der Obergewalt des Papstes und der Metropoliten freimachte, so ist seinerseits der Klerus von der straffen Abhängigkeit emancipiert worden und in dem verweltlichten Episcopate, dessen Mitglieder ihre Aemter königlicher Gunst verdankten, werden wir, namentlich seit dem VII. Jh., wo Germanen auf den bischöflichen Sitzen überwiegen und mehr staatlichen, als kirchlichen Interessen nachgehen, nicht mehr eine Stütze des Römertums sehen dürfen.

Wurden schon die Interessen des römischen Elementes in der Kirche durch die vorerwähnten Umstände arg geschädigt, so trat auch noch der Gegensatz zwischen den Bischöfen und den Klöstern hinzu. Wir haben zwar keinen Anlass, die Klöster als Stütze des Römertums zu betrachten; sie repräsentate nicht wesentlich eingeschränkt wurde.[3]) Der Episcopat hat nicht die volle Kraft zu entfalten vermocht; so wie er sich von der Obergewalt des Papstes und der Metropoliten freimachte, so ist seinerseits der Klerus von der straffen Abhängigkeit emancipiert worden und in dem verweltlichten Episcopate, dessen Mitglieder ihre Aemter königlicher Gunst verdankten, werden wir, namentlich seit dem VII. Jh., wo Germanen auf den bischöflichen Sitzen überwiegen und mehr staatlichen, als kirchlichen Interessen nachgehen, nicht mehr eine Stütze des Römertums sehen dürfen.

Wurden schon die Interessen des römischen Elementes in der Kirche durch die vorerwähnten Umstände arg geschädigt, so trat auch noch der Gegensatz zwischen den Bischöfen und den Klöstern hinzu. Wir haben zwar keinen Anlass, die Klöster als Stütze des Römertums zu betrachten; sie reprä-

---

[1]) l. c. I. 194.
[2]) l. c. I. 137 ff.
[3]) s. Sägmüller: D. Entw. d. Archipresbyterats u. Dekanats 53.

Digitized by Google

sentieren die Askese und war auch in fränkischer Zeit die Kluft zwischen der Askese und der Welt einigermaassen überbrückt, ein Verkehr eingetreten, der den Einfluss der Klöster, allerdings unter Störung ihrer Unabhängigkeit steigerte, so ist doch ein Wirken der Klöster zu Gunsten römischer Traditionen keinesfalls anzunehmen. Immerhin hat der Gegensatz zwischen dem Episcopate und dem Mönchtum, der das letztere bewog, Königsschutz zu suchen,[1]) ebenso wie die vorher erwähnte Entfremdung des Landklerus, ein einheitliches Auftreten der gesammten kirchlichen Macht verhindert. Wenn auch Pippin und Karl d. Gr. in Anlehnung an die Ideen des Bonifatius auf volle Anerkennung der bischöflichen Gewalt in der Diöcese drangen,[2]) so war doch die ehemals mögliche Einheitlichkeit nicht mehr herzustellen und hätte übrigens dazumal dem Römertum keinen Vortheil mehr bringen können.

Dies genügt, um nahezulegen, dass die fränkische Kirche für die Aufrechterhaltung römischer Einrichtungen und Rechtsbegriffe nicht dasjenige geleistet hat, was sie hätte leisten können. Es muss betont werden, dass sie die mangelnde Organisation des Römertums im fränkischen Reiche nicht ersetzt hat und zu ersetzen nicht in der Lage war. Dennoch kommt manches in Betracht, was die Wirksamkeit der Kirche, wenn auch nicht für eine Neuorganisation des römischen Elementes, so doch für eine nicht zu unterschätzende Vermittlung römischen Wesens und römischen Rechtes wichtig erscheinen lässt.

Zunächst ist daran zu erinnern, dass die Kirche nach römischem Rechte lebte.[3]) Wenn auch dieses Princip nicht auf die einzelnen Kleriker bezogen werden kann, die vielmehr nach ihrem Geburtsrechte beurtheilt wurden, so ist doch für die Kirche als solche diese Regel streng beobachtet worden und führte in der Praxis sogar zu der Consequenz, dass die Formeln über Rechtsgeschäfte zwischen der Kirche und anderen Parteien

---

[1]) s. meine Schrift: D. päpstl. Schutz im Mittelalt. 13; der päpstliche Schutz spielt bis zur zweiten Hälfte des IX. Jh. eine ganz geringe Rolle; s. l. c. 31 ff.

[2]) Hauck l. c. II. 34, Ketterer l. c. 185 ff.

[3]) s. Löning l. c. II. 285 und Stouff: Etude sur le principe de la personalité 11.

Digitized by Google

römisches Recht anwenden.[1]) Erst in karolingischer Zeit wird auf Immobiliargeschäfte germanisches Recht angewendet, nämlich das Recht der Schenker der betreffenden Güter,[2]) doch wird das allgemeine Princip noch immer beihehalten. Auf diese Weise konnte sich das kirchliche Vermögensrecht an das römische Recht anlehnen. Nicht ganz unwichtig ist es, dass der Papst in Südgallien Besitztümer hatte.[3]) Aber auch hinsichtlich des übrigen Kirchengutes und vor allem hinsichtlich der dasselbe betreffenden Vorrechte ist viel Römisches zu bemerken; mag auch C. 13 des Ed. Chlothars die 30-jährige Verjährung nicht nur auf die Kirche und die Römer anwenden,[4]) so ist doch als sicher anzunehmen, dass es sich in erster Linie um die Kirche handelte und dass die Veränderung, der das römische Recht hier unterzogen wurde, kirchlichen Interessen entsprach. Die einzelnen Vorrechte der Kirche betreffend den Schutz ihrer Sachen und Sklaven,[5]) die Bestrebung, eine Gleichstellung des Kirchengutes mit dem Königsgute zu erreichen,[6]) gründen sich nicht auf römisches Recht, ebenso wie der Sonderfriede kirchlicher Gebäude,[7]) haben aber die Gesammtstellung des kirchlichen Vermögensrechtes gefestigt und wenn auch auf diesem Wege, namentlich durch Königsschutz und Inquisitionsprivilegien germanische Beeinflussung nicht ausbleiben konnte,[8]) so ist noch im Allgemeinen, trotzdem, dass nur die bischöfliche Kirche als juristische Person betrachtet und im übrigen nur noch den Klöstern[9]) Rechtspersönlichkeit zugestanden wurde, die Anlehnung des kirchlichen Vermögensrechtes an das römische

---

[1]) Dies hat Löning l. c. II. 604 verkannt; s. Dahn l. c VII. III. 311 f.

[2]) Resp. imper. de reb. fiscal. data (circa 820) § 3. (Boretius I. 297). S. Brunner: Zeugen- u. Inquisitionsbeweis 80 ff.

[3]) Löning l. c. II. 97 f.

[4]) s. die eingehende Behandlung dieser Frage bei Löning l. c. II. 287. A. 3.

[5]) Löning l. c. II. 748 ff.

[6]) Brunner: R. G. II. 53 f.

[7]) Brunner l. c. II. 47, 580 f.; and. Ans. Dahn l. c. VII. III. 414.

[8]) s. das von Dahn l. c. VIII. V. 297. A. 4 hervorgehobene Symptom.

[9]) nach römischem Vorbilde.

Digitized by Google

zu constatieren[1]) und dies äusserte sich auch in der Verwendung des Kirchengutes, wofür in karolingischer Zeit die sog. Lex Romana (Dreitheilung) und nicht die L. Hispana durchdrang.[2]) Der Archidiakon stand dem Bischofe als rechtskundiger Gehilfe zur Seite.

Allerdings sind wichtige Hindernisse für die Geltendmachung des römischkirchlichen Vermögensrechtes u. zw. in grossem Umfange aufgetreten. Denn das Kirchengut ist durch die Eingriffe der Könige, die weitgehende Ansprüche geltend machten, durch Saecularisationen, durch königliche Praecarienbestellung,[3]) Ausnützung der kirchlichen Güter zu Staatszwecken überhaupt[4]) und durch den Königsschutz[5]) bedroht worden.[6]) Nicht minder musste der römischkirchliche Charakter des Vermögensrechtes dadurch leiden, dass Kirchengut an Kleriker und Laien verliehen wurde und dabei darf uns die Fortbenützung römischer

---

[1]) s. die Zusammenstellung bei Dahn l. c. VIII. V. 297 ff. Doch ist zu bemerken, dass die Kirche die Insinuation ihrer Rechtsgeschäfte in die Gesta munic. fallen liess; s. oben S. 282.

[2]) So auf Grund von Concilienbeschlüssen Dahn l. c. VIII. V. 296; cf. Episcoporum ad imperatorem de rebus eccl. relacio c. 5. (Boretius I. 369.)

[3]) s. Bondroit: Precariae verbo regis avant le Concile de Leptines. Louvain 1900.

[4]) Hauck l. c. II. 200 f.

[5]) s. Brunner l. c. I. 269.

[6]) Die nationalökonomische Bedeutung dieser Eingriffe behandelt Sommerlad: D. wirthschaftl. Thätigk. d. Kirche in Dtschl. I. 313 ff. Der Begriff einer Zwangsanleihe aber kann höchstens für die Massregel Karl Martells zutreffen; frühere Eingriffe und vereinzelte spätere fallen nicht unter diesen Begriff. Auch ist die Saecularisation Karl Martells erst durch die Beschlüsse von 743, die der Kirche eine Abgabe sicherten, zu einer wenigstens scheinbar legalen geworden; wenn in dieser Abschwächung der Folgen des an und für sich gewaltsamen Eingriffes ein Beweis der Macht des Bonifatius erblickt werden soll, so wäre dem beizupflichten; von einem Siege der Kirche und des Augustinismus zu sprechen (so Sommerlad l. c. 322) liegt nicht der mindeste Grund vor. — Die Erörterung des königlichen Rechtes an Kirchengütern, die jetzt wieder durch die schöne Arbeit von Bondroit: De capacitate possid. eccl. necnon de regio . . . dominio 5 ff. angeregt wird, gehört in die Darstellung des Immobiliareigentums, wo wir auch auf die rechtshistorischen Ausführungen von Bondroit l. c. 118 ff. eingehen werden.

Digitized by Google

Terminologie, wie ususfructus und praecarium nicht täuschen. Am wichtigsten aber war das Umsichgreifen des Eigenkirchentums, das dem kirchlichen Vermögensrechte und der Verwaltung des Vermögens rein germanische Elemente zuführte, so dass schliesslich alle möglichen Rechtsformen des weltlichen Rechtes für das Kirchengut anwendbar wurden.[1]) Unter diesen Umständen bedeutete der Uebergang kirchlicher Grundstücke an Kleriker und Laien in den meisten Fällen eine Schmälerung des Geltungsgebietes des römisch-kirchlichen Rechtes, wenn auch die äussere Form desselben gewahrt blieb. Trotzdem ist die Kirche auf wirthschaftlichem Gebiete[2]) und in allem was damit zusammenhängt,[3]) Trägerin des römischen Rechtes gewesen und hat sie auch in der soeben erwähnten Weise vielfach Einbusse erlitten, so hat sie wieder andererseits den Spielraum ihres Einflusses durch anderweitige Ausdehnung ihrer Macht vergrössert.

Gelegenheit hiezu boten ihr, wie schon erwähnt, die eifrig betriebenen Freilassungen,[4]) deren Leitung sie schon in römischer Zeit übernommen hatte.[5]) Daran schloss sich der Anspruch, die Freigelassenen zu schützen und zu beherrschen, was durch die Staatsgewalt, wenn auch nur theilweise, anerkannt wurde.[6]) Wichtig ist, dass die Kirche auch den Versuch machte, weltliche Freilassungsformen in ihren Machtkreis zu ziehen.[7]) Jedenfalls erlangte sie da, wo ihre Ansprüche An-

---

[1]) Stutz in Sav. Zschr. XX. 226 ff.

[2]) Ihr Einfluss auf das Grundeigentum wird im Immobiliarrechte zu behandeln sein, wo auch zu den Ausführungen Sommerlad's: D. wirthsch. Thätigk. d. Kirche in Deutschland, Stellung genommen wird.

[3]) Die Stellung der Kirche im Handelsverkehre bespricht Imbart de la Tour: Des immunités commerciales accordées aux Eglises (in Etudes d'hist. de moy. âge ded. à Monod.) 71 ff.

[4]) s. Fournier: De l'affranchissement dans le droit gallo-fr. 69 ff.

[5]) Löning l. c. I. 325.

[6]) Ed. Chloth. c. 7; cf. Brunner l. c. II. 283 f. und Dahn l. c. VII. I. 263; über L. Rib. 58 s. Dahn l. c. VII. I. 249 und 264; s. auch Salvioli l. c. I. 152 f.

[7]) L. Cham. c. 11, 12, wo die Freilassung per handtradam in der Kirche vorgenommen wird; über die Cartularii s. Dahn l. c. VIII. II. 210 f.

Digitized by Google

erkennung fanden, eine bedeutende Steigerung ihrer Gewalt,[1]) für die besonders noch der Umstand in die Wagschale fällt, dass sie schon frühzeitig für die Freigelassenen ein Peculium forderte;[2]) da die Kirche die Freilassung ihrer Knechte wegen der Unveräusserlichkeit ihres Vermögens hinderte,[3]) so hat sie auf diesem Gebiete keine Beeinträchtigung ihres Wirkungskreises erlitten.

Eine weitere Gelegenheit zu ähnlicher Machtsteigerung bot die Immunität. Principiell ist die Kirche im fränkischen ebenso wie im römischen Reiche den öffentlichen Lasten unterworfen gewesen; aber ebenso wie in römischer Zeit wurden hievon viele Ausnahmen gemacht, die schliesslich zur Immunität führten; ohne auf dieselbe[4]) einzugehen, muss doch bemerkt werden, dass das Recht die Hintersassen zu vertreten, rasch erweitert wurde und der Kirche zu einer schiedsrichterlichen Stellung gegenüber ihren Leuten verhalf. Die vertretende Thätigkeit der kirchlichen Vögte beruht auf römischer Tradition.[5])

Das einheitliche Auftreten der Kirche wurde aber durch die Immunitäten zunächst gehindert, weil die einzelnen Immunitätsprivilegien, ebenso wie die Schutzbriefe, den damit bedachten Anstalten Sonderstellungen einräumten und überdies der Einfluss des Königs auf die Bestellung der kirchlichen Vögte den aus

---

[1]) Ueber die praktische Bedeutung dieses Machtzuwachses s. Fournier: Les affranchissements du V—XIII s. (Rev. hist. XXI) 23 ff. Verf. geht aber (l. c. 29 f.) zu weit, wenn er der Kirche vorwirft, dass sie die Freilassungen dem Freiheitszwecke untreu werden liess, indem sie an Stelle voller Freiheit die Abhängigkeit des Freigelassenen von der Kirche treten liess. Mit der vollen Freiheit hätte der sippelose und schutzlose Freigelassene nicht viel anfangen können; einen Schutz brauchte er und in Folge dessen war es naheliegend, ihn unter die Schutzgewalt der Kirche treten zu lassen.

[2]) Conc. Agath. c. 7.

[3]) Desgleichen konnte auch die Schutzgewalt der Kirche nicht verloren gehen.

[4]) s. Löning l. c. II. 724 ff., Weyl l. c. 48 f., Flach l. c. I. 105 ff. Ueber die aus römischer Zeit stammende kirchliche Jurisdiction in Angers s. Brunner: D. Erbpacht d. Formelsammlungen von Angers und Tours (Sav. Zschr. V. 75.)

[5]) Brunner l. c. II. 303 ff.

Digitized by Google

der Immunität sich ergebenden Machtzuwachs theilweise wieder vernichtete, jedenfalls mit ganz unkirchlichen Elementen versetzte.

Schliesslich gehört hieher das kirchliche Gericht und das kirchliche Gesetzgebungsrecht als die zwei neben der Immunität und der Gewalt über die Freigelassenen wichtigsten Mittel zur Geltendmachung directen Einflusses.

Was die Gerichtsbarkeit anbelangt, so ist die Disciplinargewalt von der eigentlichen Gerichtsgewalt zu unterscheiden. Die erstere[1]) hat sich in fränkischer Zeit freier als vorher bewegt. Anders die Gerichtsgewalt;[2]) denn in dieser Beziehung ist es der Kirche trotz aller Anstrengungen nicht gelungen, ihre Ansprüche durchzusetzen und selbst dasjenige, was ihr i. J. 614 zugestanden wurde, blieb hinter ihren Anforderungen wesentlich zurück.[3]) Immerhin bot das bischöfliche Güteverfahren in Civilsachen[4]) dem Episcopate eine schätzbare Handhabe, die ihm eine factisch wichtige, weithin reichende und an die Immunitätsgerichtsbarkeit gemahnende Competenz bot. Weniger Erfolg hatten die Bemühungen hinsichtlich der Strafjustiz, wo sogar der germanische Standpunct specieller Behandlung der handhaften That acceptiert werden musste.[5]) Bei dem Schwanken,[6]) welches auf diesem Gebiete besonders häufig war, darf man annehmen, dass Kirche und Staat, je nach ihrer

---

[1]) s. Löning l. c. II. 506, Hinschius l. c. IV. 843. Sie äusserte sich sogar gegen den König; s. Weyl l. c. 76. Doch war im allgemeinen die Grenze staatlicher Anerkennung der wirklichen Disciplinargewalt eng gezogen; so hat sich z. B. der Staat um den Austritt aus dem Klerus nicht bekümmert (vgl. Weyl l. c. 34); die Beobachtung der Feiertage bedurfte schon staatlicher Sanction (vgl. Hinschius l. c. IV. 290, 846 A. 3) u. s. w.

[2]) Eine allgemeine Pflicht des Staates kirchliche Urtheile durchzuführen, kann für das fränkische Reich nicht angenommen werden; s. Hinschius l. c IV. 844.

[3]) Eine Erörterung dieser Frage, unter Berücksichtigung der Meinungen Sohm's, Dove's und Nissl's liegt nicht im Rahmen unserer Aufgabe.

[4]) Aufgeklärt durch Löning l. c. II. 515; s. auch Brunner l. c. II. 316.

[5]) Brunner l. c. II. 314.

[6]) s. noch Salvioli l. c. I. 84 ff., 107 ff., Ketterer l. c. 142 ff., 154 ff., Dahn l. c. VIII. V. 334 ff.

Digitized by Google

Macht, die durch ein beiderseits ungenügendes Compromiss gesetzten Grenzen oft überschritten. Einen Ersatz für dasjenige, was sie in ihrem Forum nicht erreichte, fand die Kirche in der Ausdehnung ihrer Competenz auf weltliche Angelegenheiten,[1]) namentlich in karolingischer Zeit, wo ihr der Staat in vielen Fällen diese Mitwirkung einräumte. Wenn wir noch bemerken, dass ihr seit 755 das brachium saeculare zustand,[2]) und auf diese Weise ihre Anordnungen Rechtskraft erhielten, gelangen wir zur Ueberzeugung, dass die fränkische Kirche auf diesem Gebiete mehr erreicht hat, als man angesichts der gesammten Lage, besonders aber mit Rücksicht auf die Lockerung der Metropolitanverfassung und die schwachen Beziehungen zu Rom hätte erwarten können. Wenn es ihr im IX. Jh. gelang, weitere Ansprüche hinsichtlich der Gerichtsbarkeit zu verwirklichen, so müssen auch schon früher Ansätze hiefür angenommen werden, die selbst durch das straffe karolingische Regiment, in dem die Strafgewalt des Staates über die Geistlichkeit grosse Dimensionen angenommen hat, nicht ganz unterdrückt wurden.

Neben dieser directen Gerichtsbarkeit, bei deren Ausübung die Kirche Gelegenheit fand, ihr eigenes und das römische Recht zur Geltung zu bringen, hatte sie auch durch das Asylrecht eine weitere Möglichkeit wenigstens indirect das weltliche Recht zu Gunsten des kirchlich-römischen zu beeinflussen. Das Asylrecht ist zwar schon in merovingischer,[3]) noch mehr in karolingischer[4]) Zeit von den römischen Grundlagen einigermaassen abgewichen; es hat aber doch namentlich in erster Zeit[5]) die

---

[1]) Incestfälle hat schon Chloth. c. 10 den Bischöfen überwiesen. Der Staat räumt eben der Kirche eine Ingerenz ein, obwohl Ehesachen staatlichen Charakter haben und das gleichzeitige kirchliche Verfahren in Ehesachen nur ein Disciplinarverfahren ist. In dieser Beziehung hat der fränkische Staat, ebenso wie der römische die kirchliche Autorität nicht anerkannt; s. Esmein (in Nouv. Rev. hist. de dr. fr. et etr. 1890) 180 f. 185 f.; ders.: Le mariage I. 10 ff.

[2]) Conc. Vernense (755) c. 9: „Quod si aliquis ista omnia contempserit et episcopus hoc minime emendare potuerit, regis judicio exilio condamnetur."

[3]) s. Hinschius l. c. III. 384.

[4]) l. c. III. 386, Brunner R. G. II. 611 f.

[5]) s. Brunner l. c. II. 609.

Digitized by Google

Strenge der weltlichen Praxis gemildert und erfüllte somit den Zweck, den auch im übrigen die Geistlichkeit römischer Tradition gemäss anstrebte, indem sie bei Gericht intervenierte, um die Strafe abzuwenden.[1]) Inwieferne die Theilnahme von Geistlichen am Ding,[2]) u. zw. sogar in der Eigenschaft von Urtheilsfindern die Möglichkeit entsprechender Beeinflussung des weltlichen Gerichtes bot, kann nicht festgestellt werden.

In der kirchlichen Gesetzgebung äusserte sich die Stellung der fränkischen Kirche am klarsten. Abgesehen von Glaubenssachen, für die ihr Urtheil freier ist, als in römischer Zeit,[3]) erscheint die kirchliche Gesetzgebung praktisch gebunden. Wohl kennt die merovingische Verfassung keine Concilia mixta,[4]) aber der König beruft die Nationalconcilien ein und wenn sie auch zu ihrem Beschlusse der königlichen Genehmigung nicht bedürfen, so gelten dieselben doch für das rechtliche Gebiet ohne eine solche Genehmigung nicht.[5]) Diese Beschränkung, die die gesetzgeberische Thätigkeit der Kirche lähmte, wurde durch den Umstand, dass den Concilien auch weltliche Fragen vorgelegt wurden, wodurch sie Gelegenheit fanden, einen Einfluss auf das weltliche Recht auszuüben, nicht wettgemacht, desto mehr, als ja der König in kirchenpolitischen Dingen ohne die Concilien vorzugehen keinen Anstand nahm.[6]) Noch praecärer gestaltete sich das kirchliche Gesetzgebungsrecht in karolingischer Zeit, wo es der völligen Verquickung von Staat und Kirche anheimfiel und geradezu rein königlich wurde.[7]) Materiell ist

---

[1]) Sickel in Gött. gel. Anz. 1886. S. 569. — Die Stellen des Cod. Theod. IX. 40. 15, XI. 30. 57, fehlen aber in der L. R. Vis.

[2]) s. Weyl l. c. 36.

[3]) Erst Karl d. Gr. nimmt die theokratische Stellung eines Constantin wieder ein.

[4]) s. Hinschius l. c. III. 541 ff.

[5]) l. c. III. 542.

[6]) Brunner l. c. II. 313, Hinschius l. c. III. 543, 701.

[7]) Hinschius l. c. III. 702 ff., Brunner l. c. II. 317 f., Ketterer l. c. 135 ff., Dahn l. c. VIII. III. 5, VIII. V. 316 ff. Platz: D. kirchl. Ges. gebung Karls d. Gr. (Zschr. f. d. hist. Unterr. I.) — Angesichts der Abhängigkeit der Reichsconcilien ist die thatsächliche Bedeutung der Provincial- und Diöcesansynoden für die Gesetzgebung geringfügig gewesen (vgl. Hinschius l. c. III. 712); man muss die interne Rechtsordnung der Kirche von ihrem äusseren Auftreten unterscheiden. — Dass der Papst

Digitized by Google

dadurch manche kirchliche Rechtsidee, die auf dem Wege eigentlicher kirchlicher Gesetzgebung nicht durchgedrungen wäre, dem fränkischen Rechte zugeführt worden und der mittelbare Einfluss der Kirche hat dadurch zugenommen, aber die betreffenden Normen sind nicht als kirchliche aufgenommen worden und für ihr Zustandekommen waren nicht römisch-kirchliche Ideen maassgebend gewesen. Materiell haben die fränkischen Concilien römisches Recht angewendet und manchen Beschlüssen hat es als Grundlage gedient.[1])

Die Schicksale der kirchlichen Gesetzgebung im fränkischen Reiche haben die Kirche nicht gehindert, Rechtssammlungen für ihren Gebrauch anzulegen und dabei auch nichtfränkische Materialien zu benützen. Letzteres gilt aber vorwiegend nur für Materialien der vorfränkischen Zeit; denn während die meisten gallischen Sammlungen, von der sog. Quesnel'schen an, griechische und africanische Concilien, sowie päpstliche Decretalen bis Anfang des VI. Jh. enthalten, werden beispielsweise die wichtigen spanischen Concilien des VI. und VII. Jh. erst in der Sammlung der Hs. von St. Amand[2]) berücksichtigt. Die Verbreitung der Sammlung des Dionysius ist schon im VI. Jh. erfolgt,[3]) im übrigen aber nimmt die fränkische Kirche von den ausserhalb des Frankenreiches abgefassten Sammlungen erst in der karolingischen Zeit Notiz. Man beschränkte sich ganz überwiegend auf das einheimische Material,[4]) beziehungsweise auf das aus früherer Zeit her in Gallien verbreitete,

---

kein directes Gesetzgebungsrecht ausübte, wurde schon erwähnt; nur Dispensationsrecht hat er geübt; s. Weyl: D. Bezieh. d. Papsttums zum fr. St. u. Kirchr. r. unter d. Karol. 70. Die Uebersendung der Dionysio-Hadriana und ihre Annahme im J. 789 hat an diesen Zuständen nichts geändert.

[1]) Wir kommen darauf bei Besprechung der römischen Rechtsquellen des fränkischen Reiches zurück.

[2]) s. Maassen l. c. I. 780 f. Die Sammlung von Angers kennt den Can. 12 des Toletanischen Concils v. J. 589. Die Sammlung von St. Germain enthält einige Cc. des Tolet. Conc. v. J. 633.

[3]) l. c. I. 438 f.

[4]) Interessant ist, dass man z. B. die Sammlung der Hs. von Angers später noch zu reducieren bemüht war, um ihren Inhalt auf gallische Concilien zu beschränken; s. Maassen l. c. I. 827. § 865.

Digitized by Google

wobei, schon mit Rücksicht auf das feststehende Vorkommen derselben Stücke, an gemeinsame Vorlagen der verschiedenen Sammlungen zu denken ist. Nicht unwahrscheinlich ist die Annahme, dass speciell Arles als Sitz der grössten Quellenkenntnisse und als Entstehungsort solcher gemeinsamer Vorlagen in Betracht kommt.[1])

Es ist genügend bekannt, dass die fränkische Kirche zu schwach war, um ihre gegen Ende der merovingischen Zeit verfallene Verfassung aufzurichten, weshalb die nöthigen Reformen staatlich durchgeführt werden mussten; so konnte sie auch das weltliche Recht nicht in dem Maasse beeinflussen, wie es unter anderen Umständen durch diese nach römischem Rechte lebende und über so grosse materielle Machtmittel verfügende Körperschaft möglich gewesen wäre. Ohne hier auf den Einfluss einzugehen, den die Kirche auf das weltliche Recht ausgeübt hat, wäre doch zu bemerken, dass dieser Einfluss durchaus nicht immer römischrechtlichen Charakter hatte, so z. B. im Strafrechte, wo die Kirche gegen die Härte des germanischen Rechtes mildere Gesichtspuncte vertrat, ohne sich dabei an das römische Strafrecht zu halten, ebenso im Staatsrechte, wo sie, wie i. J. 614 und auch später, Bewegungen unterstützte, die den staatsrechtlichen Ideen des Römertums gar nicht entsprachen. Im Vermögensrechte ist sie für die freiere Verfügung eingetreten und mit Erfolg; sie brachte dem fränkischen Rechte die Kenntnis vieler Schenkungsformen, entwickelte die Anwendung von Verträgen zu Gunsten Dritter und hat auch hinsichtlich der Testamente einen theilweisen Sieg errungen. Wenig Erfolg hatte sie dagegen im Eherechte, wo sie zwar die kanonischen Eheverbote zum Theile durchsetzte, die Ehescheidung aber nicht zu beseitigen vermochte, so dass sie sogar die Aussichtslosigkeit dieses Kampfes einsehen musste, selbst unter Pippin noch keinen Sieg feiern konnte, bis erst unter Karl d. Gr. bessere Resultate erreicht wurden.

Besonders bemerkenswerth erscheint, dass die Kirche selbst ihr eigenes Rechtsgebiet vor dem Einflusse des germanischen Rechtes nicht zu schützen vermochte. Wenn man sieht, dass

---

[1]) s. Duchesne: Fastes episc. I. 141 f.

Digitized by Google

diese mächtige Körperschaft, die bestimmt schien, den Germanen römische Elemente zuzuführen, sich z. B. der fränkischen Auflassung bediente,[1]) dass in ihr Verfahren germanische Gebräuche eindrangen,[2]) und dass sie sich bei Behandlung der Rechtsstreitigkeiten ihrer Hintersassen dem germanischen Processe näherte,[3]) so gewinnt man den Eindruck, dass sie doch eigentlich mehr für den Ausgleich des germanischen und römischen Elementes, als für die Aufrechterhaltung des letzteren thätig war. Am allermeisten galt dies für den niederen Klerus und für diejenigen kirchlichen Anstalten, die aus früher erwähnten Gründen der directen Leitung der kirchlichen Obrigkeit, zumal in vermögensrechtlicher Hinsicht, entzogen waren. In solchen Fällen überwog das germanische Recht, welches sogar den Charakter eines werthvollen Privilegs annehmen konnte; so das Inquisitionsrecht der königlichen Eigenklöster, welches natürlich dem Uebergewichte des fränkischen Rechtes über das römische diente.

Dass die Mitglieder des Klerus nicht nach römischem Rechte lebten, ist nunmehr zweifellos,[4]) somit ist auch die ohnehin nicht genügend durchgesetzte kirchliche Gerichtsbarkeit und das verkümmerte kirchliche Gesetzgebungsrecht factisch noch mehr eingeengt und an der Geltendmachung römischer Rechtsideen behindert. Wenn auch die Ordination, zu der es übrigens königlicher Genehmigung bedurfte, ebenso wie das Mönchtum, vom Heeresdienste und von der Kopfsteuer[5]) freimachte, so erstreckte sich diese Freiheit nicht auf die Pflicht der Landesvertheidigung und bewirkte, was noch wichtiger ist, weder das Ausscheiden aus der Sippe,[6]) noch die Freiheit von

---

[1]) s. die Auseinandersetzung bei Löning l. c. II. 664. A. 2.

[2]) Wir begnügen uns mit dem Hinweise auf das von Löning l. c. II. 496 ff., 504 f. u. 514 zusammengestellte.

[3]) lehrreich die Form. Andeg. 10, 16, 24, 29, 30, 46; s. namentl. in Form. 46 „solsadierunt".

[4]) Dies ist durch Löning l. c. II. 286 ff. nachgewiesen und allgemein anerkannt worden.

[5]) Löning l. c. II. 164, 312, Brunner l. c. II. 214, Weyl l. c. 48.

[6]) anders L. Alam. XI. 2, L. Baj. I. 9. c. 10.

Digitized by Google

der Vormundschaft[1]) und von der Dingpflicht,[2]) so dass der Geistliche nach wie vor den Pflichten seines Stammrechtes unterworfen war, was nebst der Bethätigung am Hofe und in verschiedenen staatlichen Functionen[3]) seine kirchliche Stellung beeinträchtigte und ihn von dem römischkirchlichen Rechte entfernte. Je mehr Germanen in den Klerus eintraten und je mehr der Klerus in diesem Staate an dem öffentlichen Leben theilnahm, desto mehr mussten diese für seine Stellung gegenüber dem Römertum entscheidenden Folgen wichtig werden, wobei allerdings dieselben Thatsachen eine Beeinflussung des weltlichen Rechtslebens durch die Kirche ermöglichten. Die persönlichen Vorrechte der Geistlichen sind natürlich ihrer gesammten Rechtslage zugute gekommen, haben aber für die hier behandelte Frage keine wesentliche Bedeutung; so vor allem das höhere Wergeld und der namentlich in späterer Zeit besonders gesteigerte Schutz; wichtiger ist die in der Merovingerzeit über das römische Maass hinausgehende Ausdehnung des Vertretungsprivilegs.[4])

Wir haben aus nahe liegenden Gründen aus der grossen Menge der hieher gehörigen Thatsachen nur dasjenige berührt, was uns für die Beurtheilung der Frage, inwieferne die Kirche als Bollwerk des Römertums zu betrachten ist, wichtig erschien. Diesen Ueberblick zusammenfassend, glauben wir unter Betonung der ungenügenden inneren Kraft der fränkischen Kirche in merovingischer Zeit, die pflichtvergessen, anstatt an den Ausbau ihrer Verfassung zu denken, sich dem Staate auslieferte und politischem und materiellem Vortheile zuliebe sich selbst aufgab, das Urtheil, dass sie dem fränkischen Römertum nicht als genügender Schutz dienen konnte, ge-

---

[1]) trotz des Beschlusses des IV. Conc. von Orléans c. 13.

[2]) s. Löning l. c. II. 313.

[3]) Staatsämter im eigentlichen Sinne des Wortes haben die Geistlichen in merovingischer Zeit wohl nicht bekleidet, aber doch am Hof- und Staatsleben theilgenommen. In karolingischer Zeit ist die enge Verbindung zwischen Staat und Kirche auch darin ersichtlich, dass die Geistlichen als königliche Beamte gelten und sehr häufig staatliche Aufgaben ausführen. Der wichtigste Unterschied ist in der Leitung der Kanzlei ersichtlich, die in karoling. Zeit geistlichen Händen anvertraut wird.

[4]) s. Löning l. c. II. 533; vgl. aber Dahn l. c. VII. III. 292.

Digitized by Google

rechtfertigt zu finden. Als dann dank den Bemühungen des Bonifacius und der Thätigkeit Karlmanns, Pippins und Karl d. Gr. eine Besserung eintrat, hat diese staatlich durchgeführte Reform den Charakter der fränkischen Kirche als Reichskirche nur noch gefestigt und eine Thätigkeit zu Gunsten des römischen Elementes ausgeschlossen. Man muss, wie aus allem ersichtlich, in diesem Staate die Rolle der Kirche als solcher ins Auge fassen und wird dann sagen müssen, dass Verweltlichung der Kirche und Vergeistlichung des Staates[1]) Hand in Hand gehen. Die Kirche giebt staatlichem Einflusse Raum und beeinflusst ihrerseits den Staat; ihre Verfassung und Disciplin leidet; im selben Maasse tritt ihre führende Rolle im öffentlichen Leben schon gegen Ende des VI. Jh. hervor, wobei sie nicht nur ihre Interessen, sondern die der Bevölkerung gegen übermässigen Druck verfochten hat. Zu dem Edicte Chlothars hat sie mächtig beigetragen, dabei auch die Römer geschützt; je mehr sie aber an der Bewegung des Optimatentums theilnahm, desto mehr wurde sie ihren eigenen Zwecken untreu und wenn sie dennoch auch später, so namentlich in karolingischer Zeit den Bedrückten beistand, so hat sie doch dabei speciell für das Römertum unmittelbar nichts mehr geleistet.

Dies ist übrigens ganz natürlich. Die Identität des Katholicismus und des Römertums hat im fränkischen Reiche nur zu Beginn bestanden; während in den arianischen Reichen diese Begriffe nahezu gleichbedeutend waren, hat das Eintreten der Franken in die katholische Kirche und in den Klerus, vor allem aber das Eindringen von Germanen in die höhere Hierarchie den Zusammenhang zwischen Kirche und Römertum beseitigt; ein Interesse an der Forterhaltung des römischen Bewusstseins fehlte der fränkischen Kirche, die sich als Theil des Staates fühlte; auch im IX. Jh., als die Kirche die staatliche Uebermacht abschüttelte, ja sogar das öffentliche Leben gewaltig beherrschte, hatte sie kein Interesse an dem Romanentum, dessen Aufrichtung dazumal natürlich unmöglich geworden war. Insoferne die Kirche das römische Recht brauchen konnte, also vor allem im Vermögensrechte, hat sie es aufrechterhalten; an

[1]) so Dahn l. c. VIII III. 146.

Digitized by Google

dem Fortbestande römisch-staatsrechtlicher Ideen hatte sie kein Interesse, sie wäre übrigens, da sie, wie erwähnt, in das öffentliche Leben des fränkischen Staates eintrat, nicht in der Lage gewesen, sich für eine anders geartete Staatsordnung einzusetzen, wobei man nicht übersehen darf, dass die Kirche keinen speciellen Grund hatte, des römischen Staatskirchenrechtes dankbar zu gedenken. Ebensowenig Grund hatte sie, das erschlaffte Römertum in Gallien gegen das Frankentum zu schützen oder für eine besondere Rechtsstellung desselben in diesem katholischen Staate einzutreten.

Zur Vervollständigung dieses Eindruckes dient die Uebersicht der in der Kirche benützten römisch-rechtlichen Quellen, die aber zweckmässiger im Zusammenhange mit den römischen Rechtsquellen des fränkischen Reiches überhaupt erfolgt. —

Trotz des Mangels jedweder eigenen Verfassung ist die rechtliche Lage der römischen Bevölkerung hier im allgemeinen als günstig zu betrachten. Beigetragen hat dazu vor allem der Umstand, dass im fränkischen Reiche keine Landtheilung stattgefunden hat, daher auch Freiheit, Vermögen und ungehinderte wirthschaftliche Thätigkeit der Römer keine Schädigung erfuhren. Der Fortbestand römischer Bodenverhältnisse wird uns, im Zusammenhange mit dem gesammten Immobiliarrechte, an anderer Stelle beschäftigen; hier ist nur zu erwähnen, dass in der theilweisen Erhaltung der Grundsteuer ein Anzeichen für die wenigstens in erster Zeit anzunehmende Fortsetzung des römischen Bodenrechtes zu sehen ist; es ist auch hervorzuheben, dass die Lex Sal. bekanntlich freie römische Possessores erwähnt und wenn die L. Rib. dagegen nur an römische Freigelassene und Colonen denkt, so ist das offenbar aus dem Zurücktreten der freien römischen Elemente im Ribuariergebiete zu erklären, spricht aber keinesfalls für eine rechtliche Herabdrückung der dort vorhandenen Römer nach der Staatsgründung.[1])

Nationale und culturelle Gegensätze hinderten nicht, dass die Römer rechtlich als gleichwerthige Staatsglieder betrachtet,

---

[1]) Hegel: Entst. d. dtsch. Städtewesens 12. A. 8 geht hier zu weit.

Digitized by Google

in Staatsämter und sogar in die königliche Gefolgschaft[1]) aufgenommen wurden; auch am Ding nahmen sie sogar als Urtheilfinder theil, wodurch eine Wechselwirkung zwischen römischem und fränkischem Rechte ermöglicht wurde.[2]) Zum Kriegsdienst hat sie Chlodovech nicht verhalten, wohl aber sind die in Gallien vorgefundenen römischen Truppenkörper unter zeitweiliger Beibehaltung ihrer Einrichtungen übernommen worden und die Nachfolger Chhlodovechs haben dann die Heerpflicht auf die Römer ausgedehnt.[3])

Das geringere Wergeld der Römer fällt auf, bedeutet aber keine Zurücksetzung, ist vielmehr durch den Mangel der Magsühne zu erklären.[4])

Die Juden sind nicht als Römer zu betrachten;[5]) die in die L. R. Vis. aufgenommenen Gesetze werden nicht beobachtet, sondern durch neue Anordnungen und eine ganz andere Praxis ersetzt. Wenn trotzdem die Juden in Criminalsachen und Streitigkeiten mit Christen dem römischen Rechte unterworfen wurden, so bezog sich dies nur auf Gebiete, in denen römisches Recht galt, welches also nicht als Personalrecht, sondern als allgemeines auf die Juden angewendet wurde.[6]) Vertrieben

---

[1]) Der Conviva regis wird zwar ursprünglich von der übrigen Trustis unterschieden, aber rechtliche Bedeutung hat das nicht; s. Dahn l. c. VII. I. 125, 155.

[2]) s. Sohm: R. u. Ger. verf. I. 229.

[3]) s. Sickel in Gött. gel. Anz. 1890. 247 f.

[4]) Dies hat Brunner l. c. II. 614. A. 7 bewiesen. Hegel (Entst. d. dtsch. Städtewesens) 10. A. 4 wendet dagegen ein, dass die Brunner'sche Berechnung auf die Römer nicht angewendet werden konnte, weil sie überhaupt kein Wergeld kannten; er übersieht also, dass das Wergeld die Bedeutung eines staatlich gewährten Rechtsschutzes hat, wobei die Höhe der zu schützenden Interessen in Betracht kommt; das Wegfallen der Magsühne, die der Römer nicht brauchte, veranlasste eine andere Bestimmung des Interesses. Ebenso unzutreffend ist das Argument, betreff. die Höhe des Friedensgeldes, — weil dasselbe sich nach der Busse richtete. Hiedurch erledigt sich auch der Einwand Geffcken's (Hist. Zschr. Bd. 84. S. 83). — Die ganz falsche Auffassung Fustels ist durch Havet: Du sens du mot „Romain" (Oeuvres II. 5 ff.) beseitigt.

[5]) Die Epitt. zu L. R. V. C. Th. II, 1. 10 gehen (entgegen der Interpr.) von einem offenen Gegensatz zwischen Römern und Juden aus.

[6]) s. Brunner l. c. I. 228.

Digitized by Google

wurden sie nicht, aber auch nicht als Staatsmitglieder im vollen Sinne betrachtet, sie haben im Heere nicht gedient[1]) und waren amtsunfähig,[2]) obwohl dies praktisch nicht beobachtet wurde[3]) und thatsächlich Juden mitunter Vertrauensstellungen einnahmen,[4]) was vielleicht in dem Königsschutze begründet war. Im Handel spielten sie eine grosse Rolle, was sie aber durchaus nicht vor Verfolgung bewahrte und sowohl diese Verfolgung,[5]) als auch die Nothwendigkeit eines eigenen Königsschutzes, beweisen, dass man sie nicht als Römer betrachten darf; denn die Römer hatten Anspruch auf den allgemein staatlichen Schutz und ihre Verfolgung hätte einen Verfassungsbruch bedeutet.

Eine Folge des Mangels eigener römischer Verfassung war es, dass die sociale Gliederung der Römer im fränkischen Staate keine rechtliche Anerkennung finden konnte; war dies schon im westgothischen[6]) Reiche nicht der Fall und auch im burgundischen[7]) nur theilweise, so trat hier noch der Umstand hinzu, dass die Römer der fränkischen Staatsverfassung unterworfen wurden und dieselbe an eine neue Belebung der in Zersetzung begriffenen römischen Ständeverhältnisse zu denken keinen Anlass hatte, dieselben also nicht berücksichtigte.

Die Zersetzung des römischen Ständewesens hat schon früher begonnen. Die senatorischen Geschlechter wahrten zwar noch einigermaassen ihr sociales Ansehen, aber schon die Interpr. zur L. R. Vis. trägt ihrer Stellung nicht mehr Rechnung,[8]) Gregor von Tours versteht unter Senatoren die reichen

---

[1]) s. Stobbe: Juden 197. A. 2.

[2]) Ed. Chloth. II. c. 10.

[3]) s. Dahn l. c. VII. I. 308.

[4]) s. Einhard Ann. 801.

[5]) so z. B. der Taufzwang Chilperichs (Greg. Tur. VI. 17), während ein Taufzwang gegen Heiden in merov. Zeit nicht geübt wurde; andererseits ist aber die Strenge des römischen Rechtes (cf. L. R. V. Nov. Theod. II 3. § 4) nicht ganz angewendet worden; s. Conc. Aurel. (541) c. 31.

[6]) s. Band I. 177.

[7]) l. c. I. 262.

[8]) zu L. R. V. C. Th. II. 1. 4 fällt der Gegensatz zwischen Senatores und Provinciales weg; zu II. 1. 12 wird der privileg. Gerichtstand derselben nicht mehr anerkannt; zu II. 17. 1. § 2 fallen die Senatores. Perfectissimi

Digitized by Google

Grossgrundbesitzer überhaupt[1]) und man sieht, wie die Bedeutung dieser Bezeichnung abnimmt,[2]) obwohl die römische Aristokratie am Hofe und in der Kirche, wenigstens in der ersten Zeit, eine Rolle spielte.[3]) Der Name „honorati" wird ganz im Sinne der Interpretation[4]) auf die Mitglieder der Curie angewendet,[5]) daneben aber auch in allgemeinerem Sinne.[6]) Viel verbreitet ist die Bezeichnung „boni homines",[7]) die aus der romanischen in die fränkische Rechtssprache übergeht.[8]) In Rätien und Istrien kommt noch der Ausdruck „capitanei" und „primates" vor.[9])

Ungenau, offenbar missverständlich werden schon in den Formeln verschiedene, die niederen Volksschichten betreffende Bezeichnungen verwendet;[10]) die L. R. V. giebt aus Gaius (I, 1) die Unterschiede zwischen Cives Romani, Latini und Dediticii wieder, was aber die Epitt. nicht berücksichtigen; doch wird anderweitig Aehnliches aus dem Cod. Theod. interpretiert und epitomiert,[11]) was offenbar mit dem Fortbestand der Freilassung zu römischem Rechte[12]) zusammenhängt.

Die Anzahl der römischen Unfreien in Gallien war sehr bedeutend und gab Anlass zur Fortbenützung römischer Frei-

---

und Equites weg; zu IX. 30. 2 wird anstatt „senatores" „majores personae" gesetzt; Senatores provinciae in Coll. Sangall. Form. 10 haben eine andere Bedeutung.

[1]) s. Hegel l. c. II. 350 f., Löebell l. c. 128.

[2]) Gl. Paris (Haenel L. R. V. p. 462) zu C. Th. II. 33. 4 sagt zu „senatores" „qui in annis majoribus sunt".

[3]) s. Fahlbeck l. c. 191.

[4]) zu L. R. V. C. Th. I. VII; s. Band I. 171.

[5]) so Form. Arvern. 1 b., Tur. 3, Bitur. 6.

[6]) z. B. Childeberti praeceptum: „ingenuus aut honoratior persona"; dieser Sprachgebrauch hat sich lange erhalten; so z. B. Divisio imperii (v. J. 806) c. 7.

[7]) Form. Andeg. 18, 31, 43, 53, 57, Marc. I. 33, II. 16. 29.

[8]) s. Dahn l. c. VIII. II. 66.

[9]) Addit. cod. S. Galli c. 3; s. Dahn l. c. VIII. II. 69; primates auch in der fränk. Rechtssprache des IX. Jh. gebräuchlich.

[10]) Dahn l. c. VIII. IV. 177. A. 6 macht m. R. aufmerksam, dass man liberti und libertini nicht unterscheidet.

[11]) so z. B. L. R. V. C. Th. II. 22. 1.

[12]) L. R. V. Nov. Valent. III. 6. 1.

Digitized by Google

lassungsformen,[1]) die mit Rücksicht auf die dadurch bewirkte günstigere Rechtslage praktischen Werth hatten, somit als ein nicht unerheblicher Rest vorfränkischer Zustände zu betrachten sind.

Bekanntlich hat auch das Colonatverhältnis den Sturz des Westreiches überdauert,[2]) namentlich in Südgallien und blieb hinsichtlich aller charakteristischen rechtlichen Folgen erhalten, wenn auch naturgemäss jetzt nicht mehr öffentlich-rechtliche, sondern privat-rechtliche Gesichtspuncte maassgebend wurden.[3]) Die Ertheilung des Wergeldes liess den Colonen rechtliche Anerkennung und einen, ihrer Stellung entsprechenden Schutz zukommen, was aber dennoch auf die Dauer einer Umbildung dieses Standes nicht vorbeugen konnte.

Im übrigen haben andere, noch vorkommende Ständebezeichnungen keine eigentliche Bedeutung mehr; wir wissen, dass die Benennung der Curialen sehr oft ganz missverständlich geschah;[4]) erwähnt werden noch Soldatenprivilegien[5]) und man erinnert sich des Unterschiedes zwischen Milites und Privati,[6]) was aber ebenso irrelevant ist, wie die Fortbenützung des Namens der Curialen.

Abgesehen von örtlichen Singularitäten[7]) haben die römischen Ständeunterschiede nur insoferne Anerkennung finden können, als sie sich den fränkischen Begriffen anpassen liessen und dementsprechend rechtlich ausgedrückt werden konnten; den rechtlichen Ausdruck aber bildete das Wergeld. Deshalb haben alle freien Römer nach salischem Rechte gleiches Wergeld und eine Erhöhung desselben wird nicht durch senatorischen Ursprung,

---

[1]) s. Fournier l. c. 69 ff.; sie erlangen ein Uebergewicht über die germanischen Freilassungsformen; s. l. c. 93.

[2]) Die Nov. Valentin. tit. 9. (L. R. V.) ist durch alle Epitt. berücksichtigt.

[3]) s. Brunner l. c. I. 241.

[4]) s. oben S. 276. Zu erwähnen wäre noch Interpr. zu L. R. V. C. Th. XI. 14. 2, wo anstatt: „etiamsi preclarae curiae honore" gesagt wird: „quamlibet splendida et idonea videatur esse persona"; ähnlich die Epitt.

[5]) L. R. V. C. Th. II. 23. 1, was Interpr. und Epitt. beibehalten.

[6]) z. B. Paris. Gl. (Haenel l. c. 462). Die L. R. Cur. versteht aber unter Milites Dienstleute überhaupt; s. Zeumer (in Sav. Zschr. IX. 20) und Zanetti: La legge rom. retica 84 ff.

[7]) z. B. in der Provence; s. Kiener l. c. 42.

Digitized by Google

sondern durch Königsdienst bewirkt. Wenn man also auch annehmen wollte, dass die freien Römer in zwei Kategorien zerfielen, indem zur ersten die im Königsdienste stehenden, zur zweiten die gewöhnlichen Grundbesitzer gehörten, so ist doch diese Scheidung nicht nach römischen, sondern nach germanischen Begriffen durchgeführt. Die Colonen hatten als tributpflichtige Hintersassen das halbe Wergeld,[1]) wobei anscheinend der römische, in Wirklichkeit aber der germanische sociale Begriff maassgebend war.[2])

Praktisch war, wie schon früher[3]) bemerkt, der Gegensatz von arm und reich die wichtigste Grundlage der römischen socialen Verhältnisse der Verfallszeit; er spielt schon in der Interpr. zur L. R. Vis. die Rolle, die wir dann im fränkischen Reiche und zwar nicht nur bei Römern beobachten können. Ebenso wichtig sind die Erscheinungen rechtlicher Abhängigkeit auf Grund der schon in römischer Zeit üblichen Landleihen und Praecarien, die im fränkischen Staate eine weitere Ausbildung erfahren haben, mit denen aber die Rechtsordnung zunächst nur oberflächlich rechnen konnte.[4])

Es darf unter diesen Umständen nicht auffallen, dass die römische sociale Terminologie unkenntlich wurde und die betreffende Entwicklung der Romanen sich mit der inzwischen stark veränderten socialen Entwicklung der Franken selbst vereinigte,[5]) wodurch die Desorganisation des Römertums auch in dieser Hinsicht abgeschlossen wurde. Das fränkische Rechtsleben haben die römischen socialen Begriffe, ebenso wie die

---

[1]) Ebenso nach Hegel: Entst. d. dtsch. Städtewesens 11. A. 4 die städtischen Proletarier.

[2]) Brunner l. c. I. 229.

[3]) Band I. 177.

[4]) Die Darstellung dieser Verhältnisse und der in ihnen erfolgten gegenseitigen Beeinflussung römischen und germanischen Rechtes gehört in das Immobiliareigentum.

[5]) so in der Gl. Paris zu C. Th. IX. 21. 1, wo „inter plebeios" interpretiert wird mit „inter villarios"; zu XVI. 1. 5 „si ita et natalibus et facultatibus est idoneus" wird bemerkt „nobilis". — Auch die Behandlung der Knechte vom Standpuncte des Immobiliarrechtes in der L. R. Cur. (s. Zeumer l. c. 46) ist natürlich germanisch. Die Lage der Hintersassen des Bischofs von Chur entspricht auch nicht mehr römischen Verhältnissen; s. Brunner l. c. I. 254.

Digitized by Google

römischen Berufsarten stark beeinflusst; aber eine Aufrechterhaltung der römischen socialen Gliederung liegt nicht vor; dieselbe ist theilweise durch eigene Zersetzung, theilweise durch den Mangel rechtlicher Anerkennung seitens der Franken, zerstört worden.

Die Geltung des römischen Rechtes für die Rechtsverhältnisse der Römer des Frankenreiches ist allgemein anerkannt. Zwar enthält die L. Salica darüber nichts und erst die L. Ribuaria vertritt den Grundsatz der Anwendung des Geburtsrechtes, also für Römer und die nach römischem Rechte Freigelassenen,[1]) die Anwendung des römischen Rechtes. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass aus dem Schweigen der L. Sal. nicht gefolgert werden kann, dass die Geltung des römischen Rechtes nicht schon von Beginn an sichergestellt worden wäre[2]) und die Bestimmung des Chlothar'schen Ed. c. 4 ist keineswegs als Neuerung aufzufassen. Die Umstände, die die fränkische Reichsgründung begleiteten, würden eine Beseitigung des römischen Rechtes nicht erklären und noch weniger ist an eine Nichtbeachtung desselben bei Gelegenheit der Einverleibung der westgothischen und burgundischen Gebiete zu denken. Ganz unerklärlich wäre es, dass die Franken im VI. Jh. das römische Recht ignoriert, dann aber im VII. Jh. dasselbe plötzlich anerkannt hätten. Es ist daher in der Bestimmung Chlothars nur eine Feststellung des bestehenden Zustandes zu erblicken und es ist anzunehmen, dass diese Bestimmung, wie so manche andere desselben Edictes, durch Uebergriffe des Königs und seiner Beamten hervorgerufen wurde und die Beseitigung von Missbräuchen bewirken sollte. Dass

---

[1]) hinsichtlich der Kirche LVIII. 1, für alle Nationen XXXI. 3, für Römer speciell LXI. 2, für die nach römischem Rechte Freigelassenen LXI. 1, 2.

[2]) s. Schröder in Hist. Zschr. Bd. 78 S. 195 gegen Brunner l. c. I. 260. Van Wetter hat in seiner Rectoratsrede: Le droit rom. et le droit german. p. 10 bemerkt, dass die Rubrik in B. Sal. XLVII in den meisten Texten „de filtortis qui lege Sal. vivunt" lautet, woraus zu schliessen ist, dass man mit dem Vorhandensein von Personen rechnet, die nickt nach salischem Rechte leben; solche Personen können wohl nur Römer gewesen sein. Tit. XLVII ist bekanntlich durch die Erwähnung des Ligeris und der Silva Carbonaria wichtig und in diesem Zusammenhange ist der Gegensatz zwischen Leuten, die nach salischem Rechte leben und anderen, von grosser Bedeutung.

Digitized by Google

auch die Karolinger die Anwendung des römischen Rechtes als selbstverständlich betrachteten, geht aus dem Capit. Aquit. von 768 (c. 10), aus Marculf I. 8, aus der Resp. misso cuidam data (801—814 c. 2) u. s. w. hervor.

Für gemischte Fälle ist ursprünglich allem Anschein nach nur fränkisches Recht anwendbar gewesen; man darf an die westgothische und burgundische Analogie erinnern, vor allem aber auf L. Sal. XIV. 2 hinweisen, wo die Beraubung des Franken durch den Römer nach fränkischem Rechte bestraft wird, während L. Rib. LXI. 2 den Römer die von ihm begangenen Verbrechen nach römischem Rechte büssen lässt. Die letztere Auffassung beruht auf dem mittlerweile im fränkischen Reiche ausgebildeten Personalitätsprincipe und der Vergleich zwischen L. Sal. und L. Rib. berechtigt uns auch hier zu der mehrmals geäusserten Behauptung, dass die Belassung des römischen Rechtes für Römer mit dem Personalitätsprincipe nicht zusammenhängt, vielmehr eine eigene Stellung einnimmt.[1])

Als Rechtsnachfolger des Imperators[2]) wäre der fränkische König berechtigt gewesen, gesetzgeberisch einzugreifen und das Recht der Römer näher zu bestimmen. Dies ist bekanntlich nicht geschehen: materiell ist das römische Recht auf gesetzgeberischem Wege nicht geändert worden, aber der Umfang seiner Anwendung wurde staatlichen Gesichtspuncten accomodiert. Es ist zunächst durch die Ausbildung des Personalitätsprincipes und seine praktische Handhabung das Anwendungsgebiet des römischen Rechtes begrenzt worden, so dass sich daraus die Nichtanwendung gewisser römischer Normen von selbst ergab. Ferner war die Reichsgewalt in der Lage, ohne specielle Gesetze für Römer, auf indirectem Wege, nämlich durch Erlassung von Gesetzen, die auf alle Reichsangehörigen angewendet werden sollten, die Geltung des römischen Rechtes sogar unter Römern zu beschränken und auch durch Sprüche des Königsgerichtes konnten römische Rechtssätze ausser Kraft gesetzt werden.

---

[1]) Dieser Frage wird ein Excurs gewidmet, wo auch über die Stellung des römischen Rechtes als „lex loci“ (vgl. Sohm l. c. I. 77, v. Bethmann-Hollweg l. c. V. 73, Sickel in Gött. gel. Anz. 1897 S. 837. Dahn l. c. VIII. IV. 25, 29, Van Wetter l. c. 16. A. 1) die Rede sein wird.

[2]) Diese Eigenschaft erklärt es, dass man die Römer „provinciales“ nennt, ohne dabei an Provinzen im eigentlichen Sinne zu denken.

Digitized by Google

Solche negative Eingriffe haben das römische Recht mehr geschwächt, als es eine speciell für Römer bestimmte Gesetzgebung gethan hätte, selbst wenn sie direct eine Anzahl römischer Rechtssätze cassiert hätte. Im Vereine mit dem gleichzeitigen Mangel jedweden positiven Wirkens für die Fixierung und Entwicklung des römischen Rechtes haben diese Umstände eine Stagnation und Zersetzung fördern müssen, die sowohl aus den im fränkischen Reiche zu beobachtenden Quellenkenntnissen, wie auch aus der Art der Anwendung des römischen Rechtes in diesem Staate zu ersehen ist.

Das Quellenmaterial, welches den Umfang und die Art der unmittelbaren Kenntnisse des römischen Rechtes im fränkischen Reiche erkennen lässt, entpricht eben dieser Sachlage. Scheinbar ist dieses Material überaus reich, unvergleichlich reicher, als dasjenige, welches für das westgothische und burgundische Reich in Betracht kommt und reicher, als das in Italien vertretene. Aber die Art und Weise, wie uns alles entgegentritt, ist nicht geeignet, einen günstigen Eindruck hervorzurufen. Denn es fehlt an Selbständigkeit und wirklichem Verständnisse. Allerdings könnte gesagt werden, dass durch das Aufkommen der Lex. Rom. Visig. in Gallien das übrige Rechtsmaterial in den Hintergrund gedrängt wurde. Doch muss bemerkt werden, dass trotzdem beispielsweise im westgothischen Reiche immerhin noch das übrige römische Recht eine gewisse Rolle spielte,[1]) ebenso, wie bei den Burgundern.[2]) Es muss darauf verwiesen werden, dass schon in der Abfassung des Breviars und der L. R. Burg. Merkmale selbständiger Thätigkeit zu erblicken sind, was für eine lebendige Auffassung des römischen Rechtes spricht, die dem fränkischen Reiche fehlt, trotzdem dass dasselbe burgundische und westgothische Elemente aufgenommen und vor allem der katholischen Kirche eine freiere Entfaltung gegönnt hatte. Es bedarf keines Hinweises darauf, dass das Verdrängen anderer Rechtsquellen durch eine in dem betreffenden Staate selbst entstandene Compilation an und für sich leichter erklärlich ist; man unterwirft sich eben seinem eigenen Werke.

---

[1]) s. Band I. 186 ff.

[2]) l. c. 268 f.

Digitized by Google

Eine ganz andere Bedeutung hat das, was im fränkischen Reiche geschieht.

Die Quellenlage zeigt, dass mit der Verkümmerung des Gesammtbestandes römischer Einrichtungen auch eine Verflachung der Rechtskenntnisse und was noch wichtiger ist, eine Einschränkung des Interesses für das römische Recht Hand in Hand gieng. Maassgebend erscheint hiefür die übermässige Bedeutung des Breviars, dessen Ansehen fortwährend steigt, obwohl im fränkischen Reiche nicht dieselben Gründe hiefür wirkten, wie im westgothischen. Es hätte eher eine solche Anerkennung der in einem arianischen Reiche enstandenen Compilation hier Anstoss erregen können und man hätte eine Neubelebung des gesammten übrigen Quellenmaterials, sofern es noch existierte, erwarten müssen, wenn die hiefür nöthige Kraft vorhanden gewesen wäre. Es ist daher nichts belehrender, als der Umstand, dass im westgothischen Reiche, für welches das Breviar entstanden und mit gesetzlicher Kraft ausgestattet worden war, neben demselben doch auch das übrige römische Recht sich theilweise geltend gemacht hat, während im fränkischen Reiche, wo dem Breviar der gesetzliche Charakter fehlte und überdies der Mackel arianischer Provenienz anhaftete, diese Compilation dennoch ihre grössten Triumphe feiern konnte.

Es muss zunächst bemerkt werden, dass man vom wissenschaftlichen Standpuncte für diese Frage die einzelnen Gebiete des fränkischen Reiches separat ins Auge zu fassen hätte, weil bekanntlich der Grad der Romanisierung Galliens ein verschiedener war. Das fränkische Reich vereinigt westgothische, ostgothische und burgundische Gebiete neben solchen, in denen das Römertum schon sehr zeitig zurückgegangen war und solchen, in denen es überhaupt niemals gehörig Fuss fassen konnte. Aber abgesehen davon, dass sich die geographische Provenienz der einzelnen Quellen und der Handschriften nicht genau bestimmen lässt, ist auch zu bedenken, dass man, selbst wenn dies möglich wäre, kein erhebliches Resultat auf diese Weise gewinnen könnte. Denn nur zu oft waren Zufälle für die Verbreitung von Handschriften maassgebend gewesen; auch hat das Aufhören der Zwischengrenzen zwischen diesen einzelnen Gebieten, die alle im fränkischen Reiche aufgiengen, eine Vermischung der Volkselemente, einen Verkehr und eine Verbreitung

Digitized by Google

der Rechtsquellen ermöglicht, die natürlich nicht immer als ein Ausdruck thatsächlicher Bedürfnisse in den einzelnen Gebieten zu betrachten ist. Wir müssen somit eine nach sachlichen Gesichtspuncten geordnete Uebersicht vorziehen.

Die dem Breviar vorangegangenen Quellen sind, obwohl sie theilweise erhalten blieben, dennoch überwiegend bedeutungslos geworden; es kommt solchen sporadisch auftauchenden Resten ein mehr litterarhistorischer als rechtshistorischer Werth zu. Ihr rechtshistorisches Interesse besteht hauptsächlich darin, dass sie uns zeigen, was den Zeitgenossen zur Verfügung stand, ohne dass es juristisch verwerthet und ausgenützt wurde. Wir haben schon in anderem Zusammenhange die Fragm. Vaticana erwähnt,[1]) deren südgallische Provenienz annehmbar erscheint,[2]) ebenso die Consultatio veteris cuiusdam juris consulti,[3]) deren Entstehung nach Burgund verlegt wird[4]) und die jedenfalls dem südlichen Gallien angehört.[5]) Die kirchlichen Juristen haben denn auch Schriften dieser Art benützt,[6]) aber auch nur so spärlich, dass man eine wirkliche Bedeutung dieses älteren Materials für das fränkische Reich nicht annehmen kann.

Dasselbe gilt von den Schriften der berühmtesten Juristen. Man hat sich in einem Falle u. zw. wahrscheinlich im VI. Jh.[7]) veranlasst gesehen, einen Auszug aus Ulpian's liber singularis regularum dem Breviar, das ja im fränkischen Reiche keine gesetzliche, also keine exclusive Kraft hatte, anzuschliessen. Aber schon die Ueberschrift: „Tituli ex corpore Ulpiani", die an die „Tituli ex corpore Gregoriani et Hermogeniani" so auffallend erinnert, beweist, dass dem Compilator jede directe Kenntnis fehlte, wofür auch andere Gründe sprechen.[8]) Ueberdies genügt es, diese Art und Weise der Benützung Ulpians, sowie den Inhalt der Fragmente zu betrachten, um sich zu überzeugen, dass es sich nicht um eine

[1]) s. Band I. 268.
[2]) s. Karlowa l. c. I. 972, Tardif l. c. 80.
[3]) s. Band I. 184.
[4]) Huschke: Jurisprud. antejust.[4] 798 f., Tardif l. c. 78.
[5]) Karlowa l. c. I. 975.
[6]) s. unten
[7]) s. Conrat l. c. I. 86.
[8]) l. c.

Digitized by Google

Verwerthung für die zeitgenössischen Verhältnisse, sondern um gedankenloses Abschreiben einer dem Copisten zufällig bekannt gewordenen Handschrift handelte. Ebensowenig, wie Ulpian, war der vollständige Gajus oder der vollständige Paulus dem fränkischen Reiche bekannt.[1]) Man ist über das im Breviar Enthaltene wenig hinausgegangen. Nur in den Appendices zum Breviar und in den Interpolationen werden Sentenzen des Paulus benützt. Krüger[2]) hat alle auf diesem Wege dem ursprünglichen Breviartexte hinzugefügten Bruchstücke zusammengestellt; es ist leicht an der Hand dieser Uebersicht zu erkennen, wie unbedeutend diese Nachträge sind und wie unpassend manche Einschaltung erfolgt ist; auch fehlt es nicht an Gründen, welche eine Entlehnung aus zweiter Hand wahrscheinlich machen,[3]) daher die Arbeit des betreffenden Sammlers als unselbständig erscheinen lassen.

Nicht viel besser stand es um die allgemeinen Kenntnisse der übrigen Quellen, aus denen das Breviar hervorgegangen war, nämlich der drei Constitutionensammlungen. Im VI. Jh. waren sie natürlich noch nicht verschollen. Sie werden denn auch in den Appendices und in den Interpolationen zum Breviar herangezogen. Wenn wir aber die Appendices[3a]) näher betrachten, so finden wir zunächst zwischen dem „Explicit liber legum“ (nach Schluss des Breviars) und der als Appendix I[4]) bezeichneten, aus 12 Titeln bestehenden Sammlung, einige Constitutionen des Cod. Gregor., die schon ohnehin im Breviar aufgenommen waren,[5]) deren zwecklose Wiederholung nebst der unpassenden Bemerkung „explicit liber juris feliciter“ die confuse Arbeit beleuchtet. Auch kann man diese Nachlese, selbst wenn man Appendix II.[6]) berücksichtigt, nicht als eine ausgiebige bezeichnen; denn auch in Appendix II, nämlich im ersten Theile, um den sie reicher ist, als App. I, kommen zwei

---

[1]) Gegen Fitting: Brachyl. 28. A. 52, s. Conrat l. c. I. 83. A. 2.

[2]) Coll. libr. jur. antejust. II. 44.

[3]) s. Conrat l. c. I. 143. A. 7.

[3a]) s. Mommsen: D. theodos. Ges. buch in Sav. Zschr. Rom. Abth. XXI. 161 f.

[4]) bei Krüger l. c. III. 250.

[5]) s. in Haenels L. R. V. 452.

[6]) bei Haenel l. c. 454 „Appendix aucta“.

Digitized by Google

Stellen des Paulus vor, die auch im Breviar nicht fehlen[1]) und von den dem Cod. Theodos. entlehnten Nachträgen sind der erste und vierte derart misshandelt,[2]) dass man an eine directe Benützung kaum denken kann, daher auch die Quellenkenntnisse dieses Compilators nicht überschätzen mag. Materiell bieten die Appendices eine Reihe von Stellen, die sich auf Erbrecht, Strafrecht und Process beziehen; besondere Bedeutung hat nur die in der App. II vorkommende Formel: „de trina conventione" auf die wir im anderen Zusammenhange eingehen werden.

Derselbe Quellenkreis wurde auch für die Interpolationen[2a]) benützt. Haenel[3]) hat die Codexstellen, die später in dieser Form dem Texte des Breviars beigefügt wurden, angeführt und ein Blick genügt, um sich zu überzeugen, dass diese Ergänzungen womöglich noch dürftiger ausgefallen sind, als die Appendices;[4]) wir finden nur processrechtliche und kirchenrechtliche Texte in geringer Anzahl. Einen Auszug aus den Büchern IX—XVI des Cod. Theod. enthält die sogenannte Klitschdorfer Hs.,[5]) die vom Breviar unabhängig ist, also auf directe Benützung des Cod. Theodos. zurückgeht und mit Rücksicht auf das mitenthaltene fränkische Volksrecht als fränkisches Product zu betrachten ist. Ob aber dieser Auszug nicht aus viel früherer Zeit stammt, lässt sich nicht bestimmen; Vieles spricht dafür und in diesem Falle würde dieser Auszug an dem allgemeinen Eindrucke geringer directer Benützung des C. Theodos. nichts ändern, wozu auch noch in Betracht kommt, dass er allem Anscheine nach nicht weiter benützt wurde.[6]) Eine besonders starke Verwerthung des XVI. Buches des C. Theodos. beruht auf seiner kirchlichen Bedeutung.[7])

---

[1]) V. 5. 6, 7.

[2]) s. Krüger l. c. III. 251.

[2a]) s. Mommsen l. c. 159.

[3]) l. c. Vorrede p. XIX.

[4]) Ueberdies sind einzelne Interpolationen nicht direct dem Cod. Theod., sondern vermittelnden Rechtsquellen entlehnt, so z. B. der L. R. Burg.; s. Mommsen: Interpolat. im Theod. Brev. (N. Arch. XXV. 587 ff.)

[5]) Conrat l. c. I. 92, 312.

[6]) s. Conrat l. c.

[7]) Andere Spuren directer Behandlung des Cod. Theod. gehören dem älteren, wahrscheinlich dem vorjustinianischen Zeitalter an; s. Conrat l. c. I. 312 f.

Digitized by Google

Posttheodosianische Novellen wurden zwar herangezogen, aber ihre Verwendung scheint ebenfalls einer früheren Zeit, nämlich dem VI. Jh. anzugehören[1]) und auch hier tritt neben verwaltungsrechtlichen, also praktisch weniger verwendbaren Texten, das kirchenrechtliche Material in den Vordergrund.

Aus all' dem ist zu entnehmen, wie gering im Allgemeinen die directe Kenntnis des Quellenkreises, welcher der L. R. V. zu Grunde lag, anzuschlagen ist: und doch waren diese Quellen offenbar in Gallien sehr verbreitet[2]) und erfreuten sich grosser Autorität, die ihnen trotz des Breviars einen Fortbestand sicherte; man hätte sie also in höherem Maasse ausnützen können, was auch für kirchliche Zwecke theilweise geschehen ist; man hat sich aber mit ihnen im Allgemeinen nicht befasst und zog ihnen das Breviar vor, welches man schliesslich mit dem Cod. Theodos. identificierte.[3])

Die dominierende Stellung des Breviars ist so allgemein anerkannt, dass wir kein Wort weiter darüber zu verlieren hätten; es erlangte beinahe die Bedeutung eines territorialen Rechtes.[4]) Da ist es desto auffallender, dass man nach kurzer Zeit selbst diese Compilation zu umständlich fand und nicht auf den Text, sondern auf die Interpretation das Hauptgewicht legte. Bekanntlich begnügen sich manche Hss. mit der blossen Wiedergabe der Interpretation[5]) und auch die litterarische Behandlung lehnt sich zum grossen Theile an dieselbe an. Aber auch dies wurde noch übertroffen durch die Anfertigung von Auszügen, die an Planlosigkeit nichts zu wünschen übrig lassen. Einen weiteren Beweis der Vernachlässigung des Textes bietet der Umstand, dass namentlich der auf Gaius beruhende Theil äusserst wenig benützt erscheint und in diesem Zusammenhange

---

[1]) Conrat l. c. I. 144 f.

[2]) dies beweist die Zahl der Hss.

[3]) so in der Ueberschrift des Cod. Paris 4404; s. Haenel: L. R. V. p. XLIV.

[4]) Haenel: L. R. V. p. 464 ff. bietet eine Uebersicht jener Stellen des Breviars, die in fränkische und spätere Rechtsquellen übergegangen sind; wir werden bei Besprechung der Beeinflussung des fränkischen Rechtes durch das römische darauf einzugehen haben. S. auch die oben S. 322. A. 1 angeführte Litteratur.

[5]) s. Haenel l. c. LIX. sq. Conrat l. c. I. 221. A. 2.

Digitized by Google

tritt erst die Bedeutung der Appendices und der Interpolationen in das rechte Licht. Man könnte dieser Nachlese trotz ihrer erwähnten Spärlichkeit eine gewisse Bedeutung beilegen, wenn überhaupt in der fränkischen Zeit eine umfassendere Quellenkenntnis und ein entsprechendes Verständnis anzunehmen wäre. Wenn wir aber sehen, dass man selbst das Breviar, also eine für Römer unter germanischer Herrschaft abgefasste Sammlung vernachlässigt und sich immer leichterer Waare bedient, dann müssen wir die Annahme sehr geringer Kenntnisse der weitergehenden Quellen bestätigt finden und dürfen auch in den Appendices und Interpolationen durchaus keinen Beweis für ein grosses Interesse an den betreffenden Quellen erblicken, viel eher nur die letzten Pulsschläge eines früher regen, im VI. Jh. absterbenden Lebens.

Für diese Auffassung spricht auch die Litteratur zum Breviar; die Menge der hieher gehörigen Producte ist so gross, dass man äusserlich den Eindruck einer wirklich lebhaften und erspriesslichen Thätigkeit erhält; ganz anders bei näherer Betrachtung.

Wir erwähnen zunächst[1]) die Explanationes titulorum, die im VII. oder VIII. Jh. u. zw. wie man annehmen darf, im südlichen Gallien entstanden sind.[2]) Sie begleiten die meisten Titelrubriken, ohne dass wahrnehmbar wäre, warum sie bei einzelnen Rubriken fehlen;[3]) manchmal offenbar, weil die be-

---

[1]) Von den Antiqua Summaria Cod. Theod. kann abgesehen werden; für ihren gallischen Ursprung, den Tardif l. c. 83 annimmt, spricht wohl die Handschriftenprovenienz und der Umstand, dass der Cod. Theod. in Gallien am meisten verbreitet war, — doch sprechen andere Gründe für Italien; s. Karlowa l. c. I. 964.

[2]) s. Zeumer in Sav. Zschr. IX. 27.

[3]) sie fehlen zu L. R. V. C. Th. I. 6 (de off. vicarii), II. 20 (de inoffic. donat.), II. 21 (de inoffic. dotibus), III. 9 (si secundo nupserit mulier) III. 13 (de dotibus), III, 15 (de fidejuss. dotium), IV. 6 (de naturalib. filiis et matribus eor.), IV. 11. (ad. Sc. Claud.), V. 1. (de legit. hered.) V. 9. (de fugit. colonis), V. 11 (ne colonus inscio domino), VIII. 5 (de donat.), VIII. 6 (de revoc. donat.), IX. 17 (de falsa moneta), IX. 18 (si quis solidi circulum), IX. 19 (de raptu virginum), IX. 20 (de raptu sanctimon.), IX. 22 (de his qui latrones. . . occultav.), IX. 31 (ne sine jussu princip. . . liceat confiscare), XI. 11 (quorum appellat. non recip.), XV. 1 (de operibus publ.), XVI. 4 (ne christianum mancip.)

Digitized by Google

treffenden Stellen unpraktisch erscheinen, in anderen Fällen, weil man eine Erklärung für überflüssig betrachten mochte. Sie sind in jeder Hinsicht schleuderhaft, beruhen vorwiegend auf der Interpretation und geben den Inhalt der einzelnen Titel ganz ungenügend wieder. Man muss dem abfälligen Urtheile Conrat's[1]) beipflichten, denn sie gehen nicht nur über das Breviar nicht hinaus, sondern sind eher als ein Rückschritt zu betrachten; wenn sie ausnahmsweise eigene Kenntnisse des Verfassers verrathen, so handelt es sich nur um kirchliche Gegenstände.[2]) Dass zwei Typen dieses Productes bekannt sind, von denen der eine wortreicher ist, als der andere, kann das Urtheil nicht beeinflussen, denn es handelt sich nicht um Differenzen in der juristischen Auffassung, sondern um rein stylistische Verschiedenheiten. Eine oberflächliche Kenntnis des Breviars mögen sie erleichtert haben; das juristische Verständnis zu fördern waren sie nicht geeignet und konnten eher dazu beitragen, dasselbe zu unterdrücken.[3])

Einen einigermaassen besseren Eindruck machen die Glossen bei deren Beurtheilung wir uns allerdings auf das von Haenel[4]) und von Conrat[5]) Publicierte beschränken müssen.[6]) Bekanntlich sind mehrere Typen wahrnehmbar.[7]) Was den ersten Typus,[8]) dem Conrat[9]) und Flach[10]) einen gewissen Werth beilegen, anbelangt, so müssen wir vor allem hervorheben, dass soweit man an der Hand veröffentlichter Theile sehen kann, zumeist nicht der Text des Breviars, sondern

---

[1]) l. c. I. 219.

[2]) so in der von Conrat l. c. I. 219. A. 10 angeführten Stelle.

[3]) so z. B. die Explan. zu C. Th. I. 10 (de defensorib. civit.), hoc est, ut sine electione civium nemo ordinetur et nemo innocentem condemnare aut verberare praesumat; das soll eine Erläuterung des Titels über den Defensor sein!

[4]) L. R. V. p. 459 ff.

[5]) l. c. I. 240 ff. in den Anmerkungen.

[6]) auch Flach hat in Etudes crit. sur l'hist. du dr. rom. 82 ff., 157 ff. manches veröffentlicht.

[7]) Conrat l. c. unterscheidet drei Typen.

[8]) Glossen der Codd. Par. 4413, 9652.

[9]) l. c. I. 250.

[10]) l. c. 84 ff.

Digitized by Google

die Interpretation glossiert wird, was doch von vornherein die Erwartungen, mit denen man an eine Glosse herantritt, enttäuscht. Die Abhängigkeit der Glosse von der Interpretation ist eine maasslose und führt zu sinnwidrigen Irrthümern,[1]) so dass man fast annehmen könnte, dass dem Verfasser der Text, wenigstens stellenweise, gar nicht bekannt war, oder aber, dass er sich dem Texte einfach nicht gewachsen fühlte. Wir können also der Behauptung Conrat's, der das Rechtsbuch selbst als die Hauptquelle der Glosse bezeichnet, nicht unbedingt beipflichten und haben auch nicht die Ueberzeugung, dass der Glossator da, wo er auf andere Stellen des Breviars verweist,[2]) wirklich den Text und nicht etwa die Interpretation gemeint hat.

Inhaltlich sind die Glossen, wenn man bloss ihren juristischen und nicht ihren grammatischen oder sonstigen Werth[3]) ins Auge fassen will, zum grössten Theile belanglos, so dass man sie zumeist vom juristischen Standpuncte als überflüssig bezeichnen dürfte. Wo der Glossator selbständig vorgeht, verfällt er in juristisch kaum entschuldbare Ungenauigkeiten.[4]) Wenn schliesslich die Glosse vielfach unter dem Eindrucke der zeitgenössischen Verhältnisse steht,[5]) so kann das aus naheliegenden Gründen

---

[1]) so z. B. bei L. R. V. C. Th. II. 25. 1, wo das Wort „patrimoniorum" mit „rerum paternarum" glossiert wird; hätte der Glossator ausser der Interpr. auch den Text gelesen, wäre dieser Irrtum unmöglich gewesen.

[2]) Conrat l. c. I. 248. A. 1 führt einige solche Stellen an; ob sie zahlreich sind, vermögen wir natürlich nicht zu sagen.

[3]) grammatisch und historisch sind sie durchaus nicht ganz unbedeutend; s. hiefür das von Conrat l. c. I. 249. A. 2 und 3 angeführte.

[4]) so zu Brev. C. Th. I. 2. 3. Interpr. „beneficio", Gl.: „per donum principis", wobei donum falsch angewendet ist; zu I. 2. 7. Interpr. „actio" Gl.: „i. e. ipsa res quam querit"; zu II. 4. 3. Interpr.: „contestatio locum habere non potest", Gl. giebt zu „locum" die Erklärung „indutias", was den ganzen Sinn missverständlich ändert; zu II. 16. 3. Interpr. „jus" (als Gegensatz zu „leges") Gl.: „consuetudinem", also Unkenntnis des römischen Unterschiedes zwischen jus und leges; zu II. 27. 1. Interpr. „creditor", Gl.: „prestator"; zu II. 32. 1. Interpr. wird ebenso creditor mit prestator erläutert, obwohl in demselben Satze der Interpr. das Wort praestare in anderem Sinne vorkommt und von der Gl. mit concedere wiedergegeben wird.

[5]) Die betreffenden Stellen sind bei Conrat l. c. I. 249 f. und 249, A. 4 zusammengestellt.

Digitized by Google

erklärt werden und es bilden solche Aeusserungen ihren rechtshistorisch werthvollsten Theil, bezeugen aber einen starken Mangel positiver Kenntnisse und tragen dazu bei, ein im allgemeinen ungünstiges Urtheil über die juristische Bildung[1]) des Verfassers zu begründen.

Wenn schon dieser Glossentypus näherer Prüfung seines rein juristischen Werthes wenig Stand hält, so gilt dies in noch höherem Grade von dem übrigen Glossenmateriale. Das von Haenel[2]) Zusammengestellte beweist, dass man zur Glossierung überwiegend Grammatiker, namentlich Isidor benützte; insoferne also kann von wissenschaftlichen Bestrebungen, wenn auch durchwegs unselbständiger Art, die Rede sein; doch ist es leicht sich zu überzeugen, dass eine Förderung der eigentlich juristischen Auffassung nicht vorliegt, dass sogar grobe Verirrungen vorkommen,[3]) die das Maass juristischer Kenntnisse in einem traurigen Lichte erscheinen lassen.

Zu unverdienter Anerkennung gelangten die Glossen des Cod. Lugdunensis (303),[4]) die allerdings auf einer weiteren Basis beruhen und wenigstens, insoferne es sich um die Inhaltsangabe der Texte handelt, thatsächlich correcter ausgefallen sind. Die hohe Werthschätzung, die ihnen zu theil wurde, beruht vor allem auf der Einleitung, die sie den Novellen vorausschicken, weil sie dabei Theodosius, Alarich, ja sogar Justinian erwähnen; an eine Kenntnis des justinianischen Rechtes dabei zu denken, liegt entschieden kein Grund vor. Im Allgemeinen verfügt der Verfasser über historische und geographische

---

[1]) Der Glossator ist juristisch geradezu im Rückstande; da wo er nicht zeitgenössischem Einflusse unterliegt, lehnt er sich so sehr an die Interpr. an, dass man ihn stellenweise als Zeitgenossen der Interpr. oder wenigstens der L. Rom. Vis. betrachten könnte und daher seine Glosse auch zur Erläuterung der westgothischen Verhältnisse — natürlich sehr vorsichtig — benützen kann.

[2]) L. R. Vis. p. 459 ff.

[3]) ad L R. V. Paul. V. 15 „deferre", Gl.: „est fiduciam non habere vel desperare"; ad C. Th. I. 11. 2 „domesticus", Gl.: „dicitur omnia, quae intra domum geruntur sciens"; ad C. Th. II. 3. 1 „praejudicata", Gl.: „res dicitur non ad plenum definita" u. s. w.

[4]) Haenel l. c. p. XLVIII, Fitting: Anf. v. Bologna 45, Tardif l. c. 142 f.; s. Flach l. c. 83.

Digitized by Google

Kenntnisse, die trotz ihrer Verworrenheit nicht zu unterschätzen sind.[1]) Eine gewisse Schulung verräth die Art und Weise, wie er mit Synonymen umzugehen versteht. An juristischem Inhalte aber ist diese Glosse noch ärmer, als die vorher erwähnten und sogar da, wo es sich um kirchliche Sachen handelt, bietet sie nur historische Bemerkungen. Sie ist also juristisch durchaus kein werthvolles Product[2]) und nicht geeignet, uns eine bessere Meinung von den Rechtskenntnissen jener Zeit beizubringen. Die grösste Bedeutung unter allen litterarischen Producten, die sich um das Breviar gruppieren, haben die Epitomen, deren Zahl und Umfang allseitige Beachtung verdient.

An ihrer Spitze die Epit. Aegidii,[3]) die spätestens im VIII. Jh. und wahrscheinlich im südlichen Frankreich entstanden ist und den grössten Theil des Breviars excerpiert hat. Sie verwendet nicht nur die Interpretation, sondern auch den Text und begeht wenig Missverständnisse.[4]) Den zeitgenössischen Verhältnissen trägt sie in geringerem Maasse Rechnung, woraus geschlossen wurde,[5]) dass sie in einer von germanischem Rechte weniger beeinflussten Gegend, nämlich im südlichen Frankreich entstanden ist. Für die Bestimmung ihrer Heimath ist aber nicht so sehr dieser Grund, als vielmehr der Umstand maassgebend, dass im südlichen Frankreich bessere Latinität und eine grössere Anzahl von Breviarhandschriften[6]) anzunehmen ist. Die geringe Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse[7])

---

[1]) Conrat l. c. I. 235. A. 10 stellt eine Reihe historischer Irrtümer zusammen; sie sind ungeheuerlich, beweisen aber doch Kenntnisse, die in jener Zeit nicht als allgemeine zu betrachten sind.

[2]) Conrat l. c. I. 237.

[3]) Haenel l. c. XXV f., v. Savigny l. c. II. 59, Conrat l. c. I. 222 ff.

[4]) Das wichtigste vielleicht dasjenige, was Brunner R. G. I. 202. A. 4 über die falsche Auslegung der fünfjährigen Pachtzeit als Ersitzungsfrist fiscalischer Grundstücke anführt.

[5]) Conrat l. c. I. 224 f.

[6]) Haenel l. c. hat nachgewiesen, dass der Verfasser dieser Epit. verschiedene Hss. des Breviars benützt hat.

[7]) dass er ihnen doch Rechnung trägt, haben wir schon früher bei Besprechung der Stadtverfassung (Curie, Defensor) und anderer römischer Einrichtungen, gesehen.

Digitized by Google

und des germanischen Rechtes[1]) kann nicht ins Treffen geführt werden; denn selbst im südlichen Frankenreiche waren diese Veränderungen so zahlreich und der germanische Einfluss so maassgebend, dass der Epitomator in dieser Hinsicht genug zu leisten gehabt hätte. Dennoch hat er vieles, namentlich aus den Büchern XII—XV des Cod. Theodos. berücksichtigt, was gewiss unpraktisch geworden war und dies beweist, dass es ihm nicht darum zu thun war, das noch Geltende von dem Veralteten genau zu unterscheiden. Nach welchen Grundsätzen er verfuhr, ist überhaupt nicht klar[2]) und so wird auch die geringe Berücksichtigung der modernen Zustände nicht dem an und für sich unzutreffenden Umstande zuzuschreiben sein, dass in seiner Heimath wenig Veränderungen vorlagen, sondern eher dem ganzen Charakter seiner Arbeit, die nur das Breviar und nichts anderes im Auge hatte. Wenn man diesen Charakter der vorliegenden Epitome im Auge behält, gewinnt man zugleich die Grundlage für ihre rechtshistorische Verwerthung. Da sie den erfolgten Veränderungen nicht genügend Rechnung trägt, ist sie historisch in dieser Beziehung nicht immer verlässlich; wenn sie sich aber doch entschliesst, von ihrer Vorlage abweichend, Antiquirtes fallen zu lassen, dann kann man in der Regel desto sicherer das betreffende Institut als hinfällig betrachten.

Die Epit. Aegidii wurde stark benützt; sie ist glossiert[3]) und excerpiert[4]) worden; die Glossen selbst sind sämmtlich belanglos.

An zweiter[5]) Stelle ist die Epitome Guelpherbytana[6]) zu nennen, die im fränkischen Reiche und zwar ebenfalls im VIII. Jh. entstanden sein dürfte und eine gewisse Selbständigkeit zur Schau trägt. Gute Durchführung der Kürzung, eine im

---

[1]) Darauf, dass der Ganerbenbegriff der Epit. Aeg. nicht fremd ist, hat Conrat l. c. I. 223 A. 10 aufmerksam gemacht.

[2]) s. Haenel l. c. XXVI. A. 23.

[3]) in den Hss. Paris. 4416, Lugd. 119, Vatic. Reg. 852 u. S. Gall. 729.

[4]) namentlich in der weiter unten (unter den speciell kirchlichen Quellen) erwähnten Epit. Paris.

[5]) Die Epitt. Paris, Seldeni und Monachi gehören in den kirchlichen Rechtskreis.

[6]) s. Haenel l. c. XXVII f., Conrat l. c. I. 231 f.

Digitized by Google

Allgemeinen richtige Erfassung des Textes und namentlich Hinweise auf parallele Stellen, die eine genaue Kenntnis der Quellen beweisen, begründen vollkommen das günstige Urtheil Haenel's und Conrat's, gegen welches nur der Umstand, dass der Verfasser ausschliesslich die Interpretation benützt, angeführt werden muss. Auffallend erscheint das Vorkommen dieser Epitome in einer Handschrift, in der germanische Rechtsquellen bekanntlich eine so grosse Rolle spielen. Nicht unmöglich wäre es, dass sie von einem Kleriker verfasst ist; dagegen spricht aber der Umstand, dass das in der Handschrift vorkommende Verzeichnis der fränkischen Könige mit Childerich abschliesst und die Karolinger nicht erwähnt, was bei einem Kleriker angesichts der Stellung der Karolinger zu dem Papsttum schwer erklärlich wäre.

Es gehört ferner hieher die Epitome Lugdunensis,[1]) die leider unvollständig erhalten ist und sich nur mit den dem Codex Theodosianus und den Novellen entstammenden Theilen des Breviars beschäftigt. Auch sie lehnt sich vorwiegend an die Interpretation an und ist im allgemeinen der Epit. Aegidii zur Seite zu stellen. Die Glossen, die ihr angeschlossen wurden, sind schon in anderem Zusammenhange erwähnt worden[2]) und stehen viel tiefer, als die Epit. selbst. Durch die Verwendung der Bezeichnung „Aera" verräth diese Arbeit Verwandtschaft mit dem westgothischen Rechte, dessen Traditionen im südlichen Gallien lange fortlebten.

Diese Producte zeichnen sich im allgemeinen dadurch aus, dass sie ein besseres Quellenverständnis bekunden, als die Glosse und dass sie die Arbeit, die sie bezwecken, nämlich die Kürzung der Quelle, im wesentlichen verhältnismässig genügend vollziehen, ohne dabei der Gefahr, die mit jeder derartigen Arbeit verbunden ist, nämlich einer verwirrenden Unklarheit, zu sehr zu erliegen. Wenn sie also aus diesen Gründen als juristisches Product zu betrachten sind, was hinsichtlich der Glosse angesichts des Uebergewichtes des grammatischen Elementes in Zweifel gezogen werden musste, so haftet ihnen andererseits eine gewisse

---

[1]) Haenel l. c p. XXVIII f., Conrat l. c. I. 233 ff.
[2]) s. oben S. 332.

Digitized by Google

Planlosigkeit an, die es schwer macht, ihnen einen bestimmten litterarischen oder praktischen Charakter zuzuschreiben. Die Explanationes titulorum bezweckten ein erweitertes Inhaltsverzeichnis, mithin eine Erleichterung der Uebersicht; die Glossen sollten, wenn auch dieser Zweck im vorliegenden Falle durch die uns bekannten Glossen nicht erreicht wurde, die Erleichterung des Verständnisses einzelner Ausdrücke und ganzer Texte bieten, was bei entsprechender Durchführung für die Benützung der Hauptquelle, ja sogar für die Erneuerung ihrer Bedeutung förderlich gewesen wäre; bei den Epitomen sind solche Zwecke nicht vorhanden. Sie bezwecken eine Kürzung, unterziehen aber dieser Behandlung das ganze Breviar, ohne die unpraktisch gewordenen Bestimmungen gehörig auszuscheiden und ohne die noch praktisch gebliebenen durch entsprechende Erläuterungen den Verhältnissen anzupassen.

Dies darf nicht wundern, wenn man berücksichtigt, dass jede Richtschnur fehlte; im westgothischen und burgundischen Reiche ist durch specielle Sammlungen wenigstens oberflächlich zusammengestellt worden, was vom römischen Rechte als anwendbar betrachtet wurde. Die fränkische Gesetzgebung hat sich darum nicht gekümmert und die grosse Ausdehnung des Reiches, sowie die grosse Verschiedenheit der Verhältnisse machten es einem Privatmanne von damaliger Bildung unmöglich, festzustellen, inwieferne das umfangreiche Material des Breviars als geltendes Recht aufzufassen sei. Ein jeder Epitomator kannte kaum die Verhältnisse seines Gebietes genau und mochte annehmen, dass vielleicht manche Bestimmungen, die in seinem Gebiete nicht mehr praktisch waren, doch noch in andern Gebieten galten, weshalb er im Zweifel zur Uebernahme solcher Materien neigte; und auch in dem Gebiete, das er besser kannte, war es gewiss nicht leicht mit Sicherheit zu sagen, ob etwas wirklich schon ganz antiquirt war; es erschien im Zweifel rathsamer, mehr als weniger aufzunehmen, ganz abgesehen davon, dass der Romane kein Interesse daran hatte, einzugestehen, dass so Vieles in Wegfall kam. So begnügte man sich mit der Kürzung. Eine Kürzung aber, die andererseits über den Umfang einer Inhaltsübersicht hinausgieng, konnte höchstens dazu dienen, die Quelle selbst entbehrlich zu machen, mithin die Kenntnis des Rechtes im Allgemeinen dadurch zu schädigen,

Digitized by Google

dass für spätere Zeiten directe Benützung der Quellen zur Ausnahme gemacht wurde. Von diesem Standpuncte betrachtet sind die Epitomen ein weiterer Beweis jener Verflachung, deren bedenkliches Symptom schon in dem Uebergewichte der Interpretation und in der Vernachlässigung des Textes zu Gunsten derselben zu bemerken war und wenn sie auch theilweise gegen diese Verflachung ankämpften, indem sie auch den Text selbst hie und da mit berücksichtigten, so wirkten sie doch thatsächlich schon dadurch, dass sie zahlreich aufkamen, für den Rückgang der Rechtskenntnisse. Einzelne Epitomen sind selbst wieder glossiert worden[1]) und dienten sogar als Grundlage anderweitiger compilatorischer Thätigkeit. Dies beweist, dass sie die eigentliche Quelle, nämlich das Breviar weiterhin verdrängten, also eine Schädigung der Rechtskenntnisse hervorgerufen haben. Man könnte vielleicht die Epitomen mit den zu allen Zeiten, am meisten in der Receptionszeit, häufigen Producten einer popularisierenden juristischen Litteratur vergleichen, ihnen somit diese Bedeutung beilegen; aber ein solcher Vergleich würde unpassend erscheinen; denn eine populäre Rechtslitteratur hat nur dann einen Sinn, wenn sie als Begleiterscheinung auftritt und einem Bedürfnisse weiterer Schichten entspricht, wovon doch hier nicht die Rede sein kann. Somit sind wir nicht in der Lage, den Epitomen vom allgemeinen Standpuncte, nämlich vom Standpuncte der Aufrechterhaltung und Verbreitung der Kenntnisse des römischen Rechtes im fränkischen Reiche jene Stellung zuzuerkennen, die ihnen sonst vielleicht gebühren würde. Sie haben weder zum Verständnisse des Textes, noch zur Anpassung des Rechtes an die neuen Verhältnisse genügend beigetragen und sie sind, wenn auch ihre Verfasser mitunter über bessere Kenntnisse verfügten als die der Glossen, nicht als litterarische Producte in wissenschaftlichem, d. h. das Wissen förderndem Sinne und auch nicht als praktisch erhebliche Leistungen zu bezeichnen. Dies ändert natürlich nichts an ihrer rechtshistorischen Bedeutung; denn so schwankend auch das Verhalten der Epitomen gegenüber dem Texte ist, so ist doch, so oft eine Abänderung des Textes vorliegt, die nicht als zufällig,

[1]) so die Epitt. Aeg. und Lugd.

Digitized by Google

oder als einfaches Missverständnis zu betrachten ist, ein werthvoller Fingerzeig vorhanden,[1]) namentlich, wenn man in jedem Falle die Stellung der verschiedenen Epitomen vergleicht. Sie leisten rechtshistorisch bessere Dienste als die Glossen.

Eine besondere Beachtung gebührt, wie schon erwähnt, der Lex Romana Curiensis (Epitome S. Galli);[2]) sie ist so eigenartig, dass man zweifeln kann, ob sie hieher, nämlich zur Litteratur des Breviars gehört. Es ist zwar genügend bekannt, wie sehr gerade diese Epitome germanischen Einfluss aufweist und sie wird mit Recht als eine kostbare Fundgrube, als Quelle ersten Ranges bezeichnet, die über eine Reihe von Verhältnissen einzig dastehende Aufklärungen bietet, auf die wir schon theilweise zu verweisen Gelegenheit hatten. Aus diesem Grunde hat Conrat die Epitome St. Galli im Zusammenhange mit der Litteratur germanisch-römischen Rechtes behandelt. Wir glauben sie aber dennoch als hieher gehörig bezeichnen zu sollen.

Ebenso wie die anderen, bezweckt auch sie eine Abkürzung des Breviars und schliesst sich in derselben Weise wie die übrigen dem Breviar, beziehungsweise der Interpretation an, ist also formell ein den übrigen Epitt. gleichartiges Product; stellenweise hat sie den Charakter einer Bearbeitung, indem sie Zusätze und Definitionen giebt;[3]) sie geht aber sachlich nirgends über das durch die Vorlage vorgezeichnete Thema hinaus. Wenn auch sehr häufig der Sinn der Vorlage miss-

---

[1]) Daher sind die Epitomen besonders da wichtig, wo sie Abänderungen des Textes vornehmen; weit weniger verlässlich sind sie da, wo sie mit dem Texte übereinstimmen; denn nicht jede Uebereinstimmung kann als Beweis wirklicher Aufrechterhaltung des betreffenden Rechtssatzes betrachtet werden. Uebereinstimmung mit dem Texte kommt mitunter gerade bei ganz unpraktisch gewordenen Sachen vor; es genügt z. B. auf das in L. R. V. C Th. III. 14 c. un. enthaltene Eheverbot zwischen Römern und Barbaren hinzuweisen, welches natürlich im fränkischen Reiche unpraktisch war, dennoch aber von den Epitt. aufgenommen wurde.

[2]) Die zahlreiche Litteratur s. jetzt bei Schröder: R. G.[3] 248 A. 83 und bei E. Besta: Per la determinazione dell' età n della patria della così detta L. Rom. Cur. (Riv. ital. per le scienze giurid XXX 309 ff.)

[3]) Dieselben sind jetzt zusammengestellt bei Besta l. c. 316. A. 4. Wir werden bei Besprechung der Anwendung des römischen Rechtes im fränkischen Reiche auf diese Zusätze einzugehen haben, ebenso auf die germanistische Beeinflussung aller Epitomen und der Glossen.

Digitized by Google

verstanden wurde, und uns Dank diesem Umstande Aufschlüsse über zeitgenössische Umwandlungen zutheil werden, so haben wir es dabei mit einer Erscheinung zu thun, die überhaupt in die Kategorie der in der gesammten Breviarlitteratur häufigen Missverständnisse gehört; wir haben allen Grund, diese Missverständnisse dankbar entgegenzunehmen, weil sie zum grossen Theile wichtige rechtshistorische Winke enthalten; an der Stellung der L. Rom. Cur. ändern sie aber nichts.

Denn man kann nicht behaupten, dass der Verfasser die Absicht gehabt hätte, eine Aufzeichnung des an die Verhältnisse seiner Zeit und seines Gebietes angepassten römischen Rechtes zu bieten. Er folgt seiner Vorlage und wird eben dadurch gezwungen, auf Rechtsverhältnisse einzugehen, die ihm aber in der Form, wie sie der Text des Breviars oder die Interpretation bieten, nicht mehr geläufig sind. Der Zweck praktischer Anwendbarkeit scheint ihm in höherem Grade als den anderen Epitomatoren vorgeschwebt zu haben; daher die schon erwähnten Definitionen und überhaupt das Bestreben, Alles, was er berührt, so weit möglich, verständlich zu machen. Dem Charakter der Arbeit als Epitome entspricht es, dass das Programm der Vorlage eingehalten wird, daher Rechtsverhältnisse, die dem Breviar fremd sind, nicht behandelt werden, auch wenn die praktische Nothwendigkeit dafür sprechen würde und dass andererseits der Verfasser veranlasst wird, sich auch über Antiquirtes zu äussern; da er aber über keine weitergehende Bildung verfügt,[1]) so äussert er sich in diesen Fällen so, wie es ihm eben möglich ist und giebt die betreffenden Stellen seinen Begriffen gemäss[2]) wieder. Er verlässt also die Vorlage nicht absichtlich, denn der Charakter der Arbeit spricht dafür, dass gewiss nur eine nach den Begriffen des Verfassers möglichst richtige Epitomierung bezweckt wurde. Ein modernes Rechtsbuch oder auch eine zielbewusste Anpassung

---

[1]) Der Mangel juristischer Bildung geht namentlich aus den Missverständnissen, die als Folge von Schreib- und Lesefehlern erscheinen, hervor: so z. B. zu C. Th. III. 12. 1, wo anstatt patris filia, fratris filia gelesen und demgemäss der Text geändert wurde. Ebenso ist in III. 5. 8 das ganz unpassende „de villas" offenbar entstanden aus „seu villa".

[2]) so ist z. B. aus „auxilium principis implorare" (C. Th. II. 17. 1) entstanden „se ad principem commendare (II. 15). Eine Reihe interessanter Ideenassociationen behandelt Besta l. c. 320 ff.

Digitized by Google

des römischen Rechtes an moderne Zeitumstände war nicht beabsichtigt[1]) und nur unbewusst liess sich der Epitomator durch die Ortsverhältnisse beeinflussen, woraus eben die grössten Schwankungen hervorgehen.[2])

So sind es die rechtshistorisch-werthvollen Vorzüge der L. Rom. Cur., die sie als Epitome im ungünstigsten Lichte erscheinen lassen. Hinsichtlich des Verständnisses der Vorlage steht sie auf der möglichst tiefen Stufe[3]) und bildet gewissermaassen den äussersten Punct, an dem der Verfall der römischen Rechtskenntnisse angelangt ist; sie ist auch ein classisches Beispiel für dasjenige, was wir schon früher über die litterarische und wissenschaftliche Stellung dieser Art litterarischer Producte sagten. Sie überbietet die anderen in dem geringen Verständnisse der Quellen und dass sie trotzdem, oder eigentlich gerade deshalb, sogar zur Bedeutung eines Rechtsbuches gelangte, bildet einen unwiderleglichen Beweis für die Verflachung, in die man mit der Zeit gerathen war.

Ueber ihre Heimath und Entstehungszeit darf man die Ausführungen Zeumer's[4]) als abschliessend betrachten. Zeumer hat bekanntlich die ohnehin schon früher stark begründete Ansicht über ihren rätischen Ursprung durch eine Reihe neuer Argumente in maassgebender Weise unterstützt. In der Frage, betreffend die Entstehungszeit, die er in die zweite Hälfte des VIII. Jh. verlegte, ist er mit dieser Behauptung als erster

---

[1]) Dies giebt auch Conrat l. c. I. 292 zu.

[2]) Es ist bekannt, welche Rolle in der Controverse, betreffend die Entstehungsverhältnisse der L. R. C. das Wort „principes" spielte. Zeumer l. c. 39 ff. hat nachgewiesen, dass es sich hiebei nur um den König handeln konnte, weil die Befugnisse der Principes der L. R. C. königliche Befugnisse sind. Dennoch ist die Benützung des Plurals zu berücksichtigen und u. E. damit zu erklären, dass der Epitomator sich formell an die Vorlage hält, wo er den Praesides als höchsten Intsanzen begegnet, dabei aber sich materiell der Unhaltbarkeit bewusst ist, weshalb er nicht Praesides, sondern je nach der Wichtigkeit der Sachen judices, rectores und principes setzt. Der Plural beruht auf der Vorlage.

[3]) obwohl sie unzweifelhaft Glossen und Formeln kannte; über die Verwandtschaft mit den Glossen s. Besta l. c. 336 ff., über Verwandtschaft mit Formeln l. c. 340.

[4]) in Sav. Zschr. IX.

Digitized by Google

aufgetreten.[1]) Wir möchten bemerken, dass diese Ansicht auch aus allgemeinen Gründen zutreffend erscheint; denn in der zweiten Hälfte des IX. Jh.[2]) wäre eine derartige Unkenntnis des römischen Rechtes schwerer anzunehmen, als zwischen 751 und 766, namentlich in einem Lande, in dem die Kirche eine solche Rolle spielte; dass der Verfasser den kirchlichen Kreisen nicht ferne stand, ergiebt sich schon daraus, dass er über kirchliche Fragen manches sagt, wozu er durch die Vorlage nicht veranlasst war.[3])

Justinianisches Recht liegt dem fränkischen Reiche im allgemeinen, mit Ausnahme der ehemaligen burgundischen Gebiete, bis in das XI. Jh. hinein ferne. Dies gilt nicht nur für die ersten Jahrhunderte des Mittelalters, sondern auch für die Folgezeit und die Behauptung v. Savigny's,[4]) der in einzelnen Texten Benützung des justinianischen Codex aufweisen wollte, erscheint unbegründet.[5]) Auch wenn sie zutreffen würde, könnte sie doch nicht viel beweisen; es müsste eher als äusserst auffällig bezeichnet werden, wenn man justinianisches Recht gekannt und trotzdem nur so wenig benützt hätte.

Leicht verständlich ist diese Thatsache allerdings nicht. Die Persönlichkeit Justinians war im fränkischen Reiche genügend bekannt. Die Glossa Lugdunensis weiss auch von seiner gesetzgeberischen Thätigkeit zu berichten; selbst wenn man diese Notiz nur auf die Novellen beziehen wollte, so ist doch die Thatsache, dass man überhaupt Justinian auch als Gesetzgeber kannte, wichtig. In kirchlichen Kreisen fehlte die Kenntnis seiner gesetzgeberischen Thätigkeit nicht und konnte bei dem Verkehre der fränkischen Kirche mit Rom im VI. Jh. nicht fehlen.[6]) Es ist auch aus allgemeinen Gründen unmöglich anzunehmen, dass ein solches Ereignis wie das Zustandekommen des Corpus Juris Civilis dem ganzen fränkischen Reiche un-

---

[1]) Conrat l. c. ist ihm gefolgt.

[2]) Dies die von Zeumer bekämpfte Brunner'sche Ansicht.

[3]) S. v. Salis (Sav. Zschr. VI. 147, A. 2) und Conrat l. c. I. 288. A. 5.

[4]) l. c. II. 60, 104.

[5]) s. Conrat l. c. I. 34. A. 5. 6.

[6]) Beda berichtet darüber, allerdings nur auf Grund der Chronik des Marcellinus; s. Conrat l. c. I. 99.

Digitized by Google

bekannt geblieben wäre, namentlich, da doch niemand an der Verheimlichung ein Interesse haben konnte; aber gerade im Zusammenhange mit diesen Erwägungen muss es befremden, dass selbst Fredegar von diesem Ereignisse keine Notiz nimmt und das alles rechtfertigt den Schluss, dass man sich dafür zu wenig interessierte, dass also für die Verbreitung der betreffenden Kenntnisse einfach der Boden fehlte. Deshalb wirft dieser Umstand auf den Umfang der römischen Rechtskenntnisse im fränkischen Reiche ein nicht zu unterschätzendes Licht und bestätigt dasjenige, was wir bisher gesehen haben.

Noch interessanter muss das alles erscheinen, wenn wir bedenken, dass in einem Theile des fränkischen Reiches, nämlich in den ehemals burgundischen Gebieten, justinianisches Recht bekannt war und überdies auch in kirchlichen Kreisen[1]) wenigstens die Epitome Juliani einigermaassen benützt wurde. Dass es dennoch im fränkischen Reiche zu keiner weiteren Verbreitung gelangte, mag vor allem damit zusammenhängen, dass es die Concurrenz der leichteren Waare, nämlich des Breviars, vor allem aber der Interpretation und der um dieselbe gruppierten Litteratur, deren Niveau dem allgemeinen Stande der Kenntnisse besser entsprach, nicht aushielt und daher als unverständlich und praktisch unbrauchbar bei Seite gestellt wurde.[2])

Die Ausnahmen, die wir für Burgund und die Provence zu erwähnen haben, sind übrigens auch nicht überaus zahlreich. Es ist bekannt, dass die L. R. Burg. eine Verdrängung des übrigen römischen Rechtes nicht angestrebt, demselben also eine grössere Freiheit gelassen hat, als die L. R. Vis., der es zwar auch nicht gelang, in dieser Hinsicht ihren Zweck zu erreichen, die aber immerhin schon dadurch, dass sie erschien, das übrige Material zurückdrängte. Hiezu kommt, dass infolge der Nähe Italiens und der ostgothischen Traditionen der Provence ein grosses Interesse für das Römertum, also auch für die römische

---

[1]) s. unten S. 353.

[2]) Die Behauptung Fustel's (Invasion 513 f.), dass justinianisches Recht im fränkischen Reiche gegolten habe, wird als etwas allgemein bekanntes und selbstverständliches vorgebracht, natürlich ohne Begründung.

Digitized by Google

Gesetzgebung erhalten blieb,[1]) was alles dem justinianischen Rechte Zutritt verschaffte und eine, wenn auch beschränkte Verbreitung sicherte; dieselbe ist namentlich für die spätere Zeit von grosser Wichtigkeit geworden, denn sie hat den Ausgangspunct für einen eigenartigen, an Italien angelehnten Aufschwung gebildet.

In diesen Zusammenhang[2]) gehört eigentlich nur die sog. Gaudenzische Sammlung, die in dem letzten Theile der pars prima einen Institutionenauszug enthält, der von Gaudenzi[3]) beschrieben wurde und sich als ein nicht gerade schlechtes Product darstellt; allerdings wäre für die Beurtheilung der Details die Frage zu lösen, ob die vielen Ungenauigkeiten auf Rechnung des Verfassers oder des Abschreibers dieser in sehr schlechtem Zustande vorliegenden Handschrift zu setzen sind. Auch erscheint es fraglich, ob der Auszug, der wahrscheinlich dem VII. Jh. angehört, sich unmittelbar an den Text der Institutionen selbst, oder an ein vermittelndes Werk anlehnt.

Dem Institutionenauszuge gehen verschiedene justinianische Texte voran, u. zw. einige Novellen und Codexstellen, deren Provenienz auch nicht klar ist. Im zweiten Theile kommen am Schlusse 8 Capitel der Epitome Julians vor. Die ganze Sammlung, die vor allem durch die 14 Capitel römisch-germanischen Rechtes berühmt geworden ist,[4]) weist eine eigentümliche Verbindung des westgothischen Rechtes mit dem des Breviars und mit justianischem Rechte auf, eine Verbindung, wie sie den burgundisch-provençalischen Verhältnissen ganz gut entsprach. Das Breviar war zu wichtig und zu sehr verbreitet, als dass es dem justianischen Rechte hätte weichen sollen; andererseits erscheint der Irrtum, der das dem Breviar vorangehende Commonitorium dem Kaiser Justinian zuschrieb, durch das Uebergewicht der Autorität dieses Kaisers erklärlich. Wir hätten es, — soferne überhaupt auf Grund einer Sammlung Schlüsse zulässig wären, — mit einer Analogie des sonst Begegnenden zu thun. Sowie

---

[1]) Conrat l. c. I. 38 scheint dies doch einigermaassen zu unterschätzen.

[2]) Das was Conrat l. c. I. 37 anführt, ist von geringer Bedeutung.

[3]) l. c. 35 ff.

[4]) s. Band I. S. 200 ff.

Digitized by Google

nämlich im allgemeinen in Gallien alles dem Breviar angehängt wurde, so wurde wieder hier das Breviar selbst unter Justinians Autorität gestellt.

Auch Glossen zum Codex kommen in der Provence vor u. zw. in Verbindung mit einer jüngeren Abschrift der erweiterten Epitome Codicis. Sie gehören mit Rücksicht darauf, dass sie auch Pandekten benützen, in die spätere Zeit und schliessen sich jener Gattung an, die in dem Pistoieser Apparat seinen Ausgangspunct nahm und in der Pariser Glosse um die Mitte des XI. Jh. und in der aus der Provence stammenden Glosse des Cod. Darmstad.[1]) Fortsetzung fand; es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass die betreffende Handschrift aus Italien in die Provence gekommen und hier mit Glossen, die speciell provençalischen Charakter hatten, bereichert wurde; es spricht aber nichts dafür und andererseits auch nichts gegen die Annahme, dass ein solches Product dem Boden der Provence entstammen könne. Denn die Rechtskenntnisse dieses Gebietes machen im allgemeinen nicht den traurigen Eindruck, wie die des übrigen Galliens. Mit Rücksicht auf die Glosse von Pistoia und darauf, dass die Pariser Codex-Glosse wahrscheinlich italienischen Ursprungs ist,[2]) dürfte auch die Darmstädter Glosse mit grösster Wahrscheinlichkeit auf Rechnung des directen italienischen Einflusses zu setzen sein.

Wir betreten hiemit das Gebiet litterarhistorischer Fragen, die eigentlich ausserhalb des Rahmens unserer Aufgabe liegen, mittelbar aber doch dazu gehören, nämlich die Frage der Entstehung der Exceptiones Petri und des Brachylogus. Wir dürfen diese quellengeschichtlichen Erörterungen nicht schliessen, ohne wenigstens ganz kurz auf die zwei bedeutendsten römischrechtlichen Producte Frankreichs einzugehen; sie bilden einen ganz eigenartigen Abschluss, der geeignet ist, die vorhergehende Entwicklung zu beleuchten.

Das sogenannte Tübinger Rechtsbuch ist in der Provence entstanden. Diese zuerst von v. Savigny[3]) begründete

---

[1]) s. Conrat l. c. I. 359.
[2]) s. Conrat l. c. I. 359 A. 5.
[3]) l. c. II. 141 f.

Digitized by Google

Behauptung erscheint so zutreffend, dass die von Fitting[1]) in neuerer Zeit dagegen vorgebrachten Argumente nicht genügen um diese allgemein gewordene Ansicht hinfällig zu machen. Wohl ist den Ausführungen Fitting's, der auf den italienischen Einfluss im Tübinger Rechtsbuche verwiesen hat,[2]) in der Hauptsache zuzustimmen und zu weit scheint Conrat[3]) zu gehen, wenn er sich bemüht, diesen Einfluss möglichst einzuschränken; denn die Benützung langobardischen Rechtes ist zweifellos, die Kenntnis des Liber Papiensis nicht unwahrscheinlich. Auch darf gesagt werden, dass die Behandlung des Stoffes einigermaassen an das Verfahren der pavienser Juristen anklingt, was aber natürlich noch nicht berechtigt, die Heimath des Tübinger Rechtsbuches, ungeachtet aller Gründe, die für die Provence sprechen, in Italien zu suchen;[4]) es könnte höchstens — u. zw. auch nur theilweise — auf italienische Vorlagen zurückgeführt werden, die ebenso wie langobardische Rechtsstoffe, dank der geographischen Lage und den traditionellen Beziehungen zu Italien in dieses Gebiet eindringen konnten.[5]) Sehr auffallend ist die vollständige Ausserachtlassung des Breviars und die ausschliessliche Anlehnung an justinianisches Recht. Auch die anderen hieher gehörenden Rechtsbücher[6]) und schliesslich die als Exceptiones Petri bekannte Compilation sind aller Wahrscheinlichkeit nach in der Provence entstanden.[7])

Diese Erscheinungen bedeuten im Vergleiche zu allem, was früher in Frankreich auf romanistischem Gebiete geleistet wurde, einen grossen Fortschritt. Denn es liegen hier nicht nur Benützung eines grossen Quellenkreises, nämlich des justinianischen

---

[1]) Sav. Zschr. Rom. Abth. VII. 61 ff.

[2]) dies Zschr. VI. 130 ff.; s. aber daselbst VII. 61 ff.

[3]) l. c. I. 454.

[4]) S. die eingehende Kritik dieser Fitting'schen Ansicht bei Conrat l. c. I. 476 ff.

[5]) Ein Beispiel dieser Beziehungen bietet Fitting (l. c. VI. 170), indem er wahrscheinlich macht, dass ein Theil der Turiner Hss. aus Frankreich stammt.

[6]) Das Asbburnhamer und das Grazer.

[7]) s. Tardif l. c. 213 ff., Conrat l. c. I. 529. Für die Entstehungsgeschichte der Exc. Petri sehr wichtig der Aufsatz Ficker's in Mitth. d. Instit. f. österr. Gesch. f. Erg. bd. II. 1 ff.

Digitized by Google

Rechtes, sondern auch ein besseres Verständnis und Ansätze zu systematisch, oder wenigstens einigermaassen sachlich geordneter Behandlung vor. Es fehlt aber jedwede Anpassung an die localen Rechtsverhältnisse und Bedürfnisse, was aus der gänzlichen Vernachlässigung des Breviars und aus der Geringschätzung, die der Verfasser der Exceptiones Petri dem Gewohnheitsrechte bezeugt,[1]) hervorgeht.

Der Brachylogus[2]) gehört derselben Zeit an, unterscheidet sich aber von den Exc. Petri vor allem durch die Benützung des Breviars,[3]) ferner durch die vorwiegende Benützung der Epit Juliani für die Novellen und durch das Uebergewicht der Institutionen. Gemeinsam ist ihm mit den früher besprochenen Erscheinungen die Nichtberücksichtigung zeitgenössischer Verhältnisse,[4]) wovon nur hinsichtlich des Processes Ausnahmen bemerkbar sind.[5]) Sonstige Aenderungen beruhen vorwiegend auf kirchlichem Einflusse oder auf missverständlicher Auffassung.[6]) Der Einfluss der Glossatorenlitteratur ist in der Behandlung nur zu sehr ersichtlich und es muss schon aus diesem Grunde, wie überdies wegen der Benützung langobardischen Rechtes, italienischer Einfluss angenommen werden,[7])

---

[1]) C. 122.

[2]) v. Savigny l. c. II. 251, VII. 69, Fitting: Heim. u. Alter d. Brachyl., Tardif l. c. 207.

[3]) auch der Interpr.

[4]) Sehr zutreffend Ficker (über Zeit und Ort d. Entst. d. Brachyl. in Wiener Sitz. Ber. Bd. 67 p. 590): „der Verf. wollte nicht das Recht darstellen, wie es gewesen war, aber auch nicht so wie es war, sondern so wie es seiner Ansicht nach sein sollte."

[5]) s. v. Bethmann-Hollweg l. c. V. 401 ff.

[6]) s. Conrat l. c. I. 560 ff.

[7]) Fitting: Z. Gesch. d. R. wiss. am Anf. d. M. A. 14 f. nimmt grosse Verwandtschaft zwischen dem Brachylogus und der Turiner Glosse an. — Interessant sind die von Fitting (Sav. Zschr. VI. 142. A. 1) behandelten Beziehungen zwischen dem Brachyl. und dem Tüb. Rechtsb., welche es wahrscheinlich machen, dass der Verf. des Brachyl. das Tübinger Rechtsbuch kannte und benützte. Wenn auch, angesichts der grossen Unterschiede zwischen beiden Werken, nicht gesagt werden kann, dass beide auf derselben italienischen Anregung beruhen, so spricht doch der Umstand, dass der Brachyl. in Italien Verbreitung fand (s. Fitting l. c.), für gewisse Beziehungen seines Verfassers zu Italien.

Digitized by Google

obwohl ganz zweifellos der Brachylogus französischer Herkunft ist u. zw. wahrscheinlich dem mittleren Frankreich entstammt.

Ohne auf weniger wichtige Producte dieser Zeit einzugehen, möchten wir den Charakter dieses südfranzösischen Aufschwunges betonen, der zwar vielleicht zum Theile an die schon früher in dem burgundischen Gebiete constatierte grössere Quellenkenntnis anknüpfte, unzweifelhaft aber den letzten und entscheidenden Impuls aus Italien empfangen hat. Der fremde Impuls erklärt es, dass man in dieser zuletzt besprochenen litterarischen Gruppe die eigenen Quellen, nämlich das Breviar vernachlässigte und auch keine Anpassung an die eigenen Rechtsverhältnisse anstrebte.

Dies ist aber gerade für unsere Erörterungen wichtig. Wir möchten darauf hinweisen, dass diese ganze Thätigkeit mit dem fränkischen Rechte und mit der Kenntnis des römischen Rechtes im fränkischen Reiche wenig zusammenhängt und darin liegt der Unterschied zwischen der vorbolognesischen, bezw. frühbolognesischen Thätigkeit in Frankreich und dem Wirken der Rechtsschule von Pavia. Letztere bearbeitete römisches und eigenes Recht; sie war bemüht, praktischen Bedürfnissen zu entsprechen und in einer Zeit, wo die weiteren Fortschritte des langobardischen Rechtes stockten, das römische praktisch brauchbar zu gestalten. Eine solche Nothwendigkeit lag in Frankreich nicht vor; anregenden Beispielen folgend, fanden sich auch in Frankreich, namentlich da, wo italienische Beziehungen aus früherer Zeit dies besonders erleichterten, Männer, die sich dem römischen Rechte zuwandten und dem Zuge der Zeit entsprechend, fast ebenbürtig an die Seite der italienischen Juristen traten. Für die Annäherung des römischen Rechtes an das eigene haben sie aber nichts geleistet und auch nicht zu leisten beabsichtigt. Von rechtshistorischem Standpuncte mag uns dies angenehm berühren, weil dank diesen Umständen die Entwicklung des eigenen Rechtes hier nicht in fremde Bahnen gelenkt wurde, wie in Italien; man darf aber auch in diesem Aufschwunge kein Analogon des in Italien beobachteten sehen, keine Neubelebung des zeitweise verdrängten römischen Rechtes, sondern bloss ein wissenschaftliches Ereignis, das mit der früheren Verbreitung römischer Rechtskenntnisse im fränkischen Reiche nichts zu thun hat und auch die weitere

Digitized by Google

Entwicklung des französischen Rechtes wenig beeinflusste. Die romanistische Beeinflussung der ferneren Rechtsentwicklung in Frankreich ist nämlich, wie bekannt, trotz der Except. Petri und des Brachylogus, sowie der dazu gehörigen Glossen, doch von Bologna aus erfolgt, somit geben diese Producte keinen Grund zu günstigen Rückschlüssen hinsichtlich der Kenntnisse und Verbreitung des römischen Rechtes in der ihnen vorausgegangenen Zeit, nämlich im fränkischen Reiche selbst.

Wir wollen nunmehr das über die Quellen und die Litteratur des römischen Rechtes im fränkischen Reiche Vorgebrachte durch eine Zusammenstellung der speciell die Kirche betreffenden Erscheinungen ergänzen. Auf diese Weise soll versucht werden, zu veranschaulichen, inwieferne sich die Kenntnisse des römischen Rechtes in kirchlichen Kreisen von den übrigen unterschieden. Selbstverständlich ist genaue Trennung nicht möglich; wohl lässt sich das speciell Kirchliche mit einiger Sicherheit sondern, aber unmöglich ist es, angesichts der überwiegenden Anonymität, bei litterarischen Producten, die einen allgemeinen Charakter haben, festzustellen, ob dieselben kirchlichen Ursprunges sind. Es dürfte somit unter dem bisher Besprochenen wahrscheinlich schon Vieles aufgezählt worden sein, was eigentlich erst in diesen Zusammenhang gehören würde[1]) und es kann der Zweck dieser Zusammenstellung, nämlich eine Darstellung des Abstandes zwischen den allgemeinen und den nur in kirchlichen Kreisen vorkommenden Kenntnissen nur sehr ungenau erreicht werden.

Von älteren Materialien ist die sogenannte Lex Dei in der fränkischen Kirche benützt worden, obwohl sie erst im IX. Jh. citiert wird;[2]) aber manches deutet darauf, dass man sich mit dieser für kirchliche Zwecke besonders geeigneten Arbeit[3]) auch schon früher befasst hat.

---

[1]) so höchstwahrscheinlich die Lex Rom. Cur.

[2]) vgl. v. Savigny l. c. II. 282 ff.

[3]) Neuerdings ist durch Conrat (in Hermes Bd. 35. S. 344 f.) wahrscheinlich gemacht worden, dass die Lex Dei von S. Hieronymus stammt.

Digitized by Google

Besonders tritt die Benützung des vorjustinianischen Kaiserrechtes hervor. Denn wenn auch die Kirche im fränkischen Reiche die allgemeine Neigung zur vorwiegenden Benützung des Breviars theilte, so hat sie doch im eigenen Interesse einer unter Umständen so wichtigen Waffe, wie sie in vielen ausserhalb des Breviars liegenden Constitutionen zu finden war, nicht entbehren mögen. Es musste der Gedanke nahe liegen, aus der römischen Vergangenheit möglichst viel Günstiges zu retten und zu diesem Zwecke selbst solche Gesetze, die in den Constitutionensammlungen nicht vorkamen, z. B. posttheodosianische Novellen heranzuziehen. Hierin besteht hinsichtlich dieses Quellenkreises der Unterschied zwischen weltlichen und kirchlichen Compilationen jener Zeit; die weitaus überwiegende Anzahl einzelner Constitutionen, die im Breviar fehlen und dennoch im fränkischen Reiche bekannt wurden, ist in kirchlichen Sammlungen erhalten, oder doch aus kirchlichen Gründen verschiedenen Handschriften einverleibt worden.

Hervorragende Bedeutung haben die sog. Sirmond'schen Constitutionen,[1]) die zweifellos von dem Cod. Theod. unabhängig sind, da nur 2 von ihnen dem Cod. Theod. entstammen. Nachdem 17 Constitutionen kirchliche Gegenstände betreffen, ist der Zweck der Sammlung klar; damit stimmt auch ihre Verbreitung in kirchlichen Kreisen überein. Abgesehen von ihrer Textgeschichte sehen wir sie — u. zw. in der uns bekannten Redaction — sowohl in der Sammlung des Florus,[2]) als auch in zwei Handschriften der Dyonisio-Hadriana,[3]) ferner in der Sammlung des Cod. Ambros.,[4]) sowie auch bei Hinkmar[5]) und Regino excerpiert. Ueberdies kommen 2 posttheodosianische Novellen in der Sammlung gallischer Concilien der Kölner Handschrift[6]) und bei Regino[7]) vor.

---

[1]) s. Maassen l. c. I. 792 f., Krüger l. c. 293, Conrat l. c. I. 94 f., 146. Duchesne: Fastes I. 143 führt ihre Entstehung auf eine in Arles angefertigte Sammlung zurück.

[2]) s. Maassen l. c. I. 874 und Wien Sitz. Ber. Bd. 92 S. 321 ff.

[3]) s. Conrat l. c. I. 255.

[4]) s. Maassen: Sitz. Ber. l. c. 303 ff.

[5]) s. Schrörs 413. A. 116.

[6]) s. Maassen l. c. I. 585.

[7]) s. Conrat l. c. I. 259. A. 5.

Digitized by Google

Das ist aber auch so ziemlich alles; noch mehr fällt auf, dass auch die Kirche den vollständigen Cod. Theod. wenig benützte u. zw. durchwegs nur das XVI. Buch, dessen Inhalt für sie wichtig war. Dies gilt schon für die Quesnel'sche Sammlung[1]) und ebenso für viele andere. Immer wieder sind es Stellen des XVI. Buches, um die man das durch das Breviar vermittelte Material vermehrte und dies bezieht sich sogar auf Hinkmar; denn selbst er hat nicht den ganzen Cod. Theod., sondern bloss das XVI. Buch benützt und zwar theilweise durch Vermittlung der Quesnel'schen Sammlung,[2]) der er auch andere Constitutionen entlehnte,[3]) theilweise aus einem von Conrat[4]) beschriebenen Auszuge, der offenbar eigens für kirchliche Zwecke hergestellt wurde.[5]) Sowie im allgemeinen das Breviar in der gewöhnlichen, bezhw. verkürzten Fassung, die Hauptquelle des römischen Rechtes im fränkischen Reiche bildete, ebenso war für die Kirche das Breviar mit dem vermehrten XVI. Buche die geläufigste Quelle.[6]) Dies ist umso auffälliger, als ja aus der, wenn auch spärlichen Benützung anderer Constitutionen, ferner aus der Möglichkeit der Benützung des bereicherten XVI. Buches und schliesslich aus dem Umstande, dass in der Kirche Theile der älteren, dem theodosianischen Rechte gewidmeten Bearbeitung bekannt waren,[7]) entnommen werden kann, dass in diesen Kreisen wenigstens die Möglichkeit, weitergehende Quellen zu benützen, in hohem Grade vorhanden war. Wenn überdies Stücke des Breviars und überhaupt Stellen aus dem Quellenkreise desselben mit kirchengeschichtlichen, litterarischen u. a. Materialien

---

[1]) s. Maassen l. c. I. 490.

[2]) s. Conrat: Ueb. eine Q. d. röm. rechtl. Texte Hinkmars (N. Arch. XXIV. 357).

[3]) s. Schrörs 413. A. 118, 119.

[4]) l. c. 355 f.

[5]) Damit fällt auch die Argumentation, mit der Schrörs l. c. 414 gegen Dirksen (Schr. II. 135) auftrat, zusammen.

[6]) Die Breviarstellen, die in fränkischen Concilienbeschlüssen benützt wurden, sind zusammengestellt bei Haenel: L. R. V. p. 465; ergänzend wäre noch zu bemerken, dass Conc. Aurelian v. J. 549 in c. 7 wahrscheinlich auf L. R. V. C. Th. IV. 7 und IV. 10. 1 anspielt.

[7]) so die alten Scholien; s. Conrat l. c. I. 231.

Digitized by Google

vermischt werden, so beweist das zwar, wie leicht zugänglich und wie sehr verbreitet diese Rechtsquellen waren. ist aber in den weitaus meisten Fällen nicht als Beweis juristischen Interesses anzusehen, sondern auf Rechnung der Abschreibersitte zu setzen, da es bekannt ist, wie wahl- und planlos mittelalterliche Abschreiber verfuhren. Man muss daher, um sich vor Uebertreibung zu schützen, in jedem Falle fragen, ob mit irgend einer Ueberlieferung römisch-rechtlicher Texte juristische Zwecke verbunden waren, oder nicht. Alles, was den ersten Schreibern einer Handschrift und den späteren Benützern derselben zufällig beizutragen gefiel, — oft nur zur Füllung freier Blätter, — als Beweis der Pflege des römischen Rechtes zu deuten, geht nicht an.

Bei der Benützung des Breviars verfällt man auch in der Kirche in die schon erwähnte Ueberschätzung der Interpretation zu Ungunsten des Textes[1]) und in die Neigung zur Epitomierung. Ueber die für die Kirche verfassten Epitomen ist im Allgemeinen dasselbe zu sagen, was wir über diese ganze Litteraturgattung gesagt haben. Auch hier fördert diese Art litterarischer Behandlung nicht die Kenntnisse der Quellen, sie dient vielmehr dazu, die ohnehin geringe Quellenbenützung überflüssig zu machen.

Von einzelnen Epitomen kann mit Sicherheit gesagt werden, dass sie von Klerikern verfasst wurden. Dies gilt zunächst für die Epitome Parisiensis,[2]) die wohl auf der Epit. Aegidii beruht, daneben aber eigene Quellenkenntnisse aufweist u. zw. nicht nur hinsichtlich des Breviars und der Interpretation, sondern auch hinsichtlich des Cod. Theod., zahlreicher Constitutionen und der alten Scholien. Einen Beweis für ihre kirchliche Provenienz bietet die Aenderung des an die Städte gerichteten Pachtverbotes,[3]) weil diese Aenderung offenbar den Schutz kirchlicher Grundstücke bezweckte. Ferner ist hier zu

---

[1]) s. die Glossen karol. Zeit, die Maassen (Wien. Sitz.-Ber. Bd. 84. S. 235) beschrieben hat; vgl. auch Flach l. c. 93 f.; auch Hinkmar benützt vielfach die Interpr. (s. Conrat l. c. I. 23. A. 7), ebenso Alkuin (s. Epist. 245).

[2]) Haenel l. c. XXVI f., Conrat l. c. I. 228.

[3]) ad C. Th. X. 2. 1.

Digitized by Google

nennen die Epitome Seldeni,[1]) die ebenfalls das XVI. Buch des Cod. Theod., daneben aber auch Novellen benützt und sich durch correcte Sprache auszeichnet, sowie die Epitome Monachi.[2]) Letztere giebt sich anspruchslos als Auszug und verweist dabei auf den Text, den sie offenbar nicht als überflüssig betrachtet; auch zeichnet sie sich durch einen engeren Anschluss aus, berücksichtigt die thatsächlichen Umwandlungen am allerwenigsten, ist also praktisch fast unerheblich.[3])

Besonders bemerkenswerth und für die Beurtheilung römisch-rechtlicher Kenntnisse in kirchlichen Kreisen wichtig ist der Umstand, dass die meisten späteren kirchlichen Sammlungen gerade die Epitomen so häufig benützen. Am meisten trifft das für die Epit. Aegidii zu. Als directe Umbildung derselben erscheinen die in dem Cod. Ambros. enthaltenen Tituli legum ex corpore Theod. breviter succincti.[4]) Sie gehören einer späteren Zeit an. Doch ist gerade diese spätere und dabei so genaue Anlehnung an die Epit. Aegidii interessant. Der Verfasser benützt die Sirmond'schen Constitutionen mit dem Commentar des Florus, den Pseudo-Isidor u. s. w., arbeitet also auf breiter Grundlage und findet es doch nicht der Mühe werth, römische Rechtsquellen direct heranzuziehen. Die Benützung der Epit. Aegidii ist nachzuweisen in einigen kirchlichen Sammlungen von geringer Bedeutung,[5]) ebenso aber bei den wichtigsten fränkischen Sammlern, nämlich bei Benedictus Levita, in den Capitula Angilramni, bei Pseudo-Isidor, sowie bei Hinkmar. Auch die Epit. Paris. ist in den letztgenannten Sammlungen benützt und ebenso wenig

---

[1]) Haenel l. c. XXX, Conrat l. c. I. 232.

[2]) Haenel l. c. XXIX, v. Savigny l. c. II. 61, Conrat l. c. I. 238 ff.

[3]) Was schon bei einzelnen Fragen bemerkt wurde. In privatrechtlichen Fragen lehnt auch sie sich stellenweise an germanisches Recht an, was bei Besprechung der Anwendung des römischen Rechtes im fränkischen Reiche erwähnt werden soll.

[4]) s. Maassen in Wien. Sitz. Ber. Bd. 92, S. 303, Conrat l. c. I. 226.

[5]) so in der Samml. des Cod. S. German. 366 (s. Conrat l. c. I. 255, 264), des Cod. Ambros., in der Lex episc. et cet. clericorum (s. Haenel: Sächs. Sitz. Ber. 1852 S. 78 ff.), in den Capitula secundum Lodoici imperatoris fil. Loth. imper. (s. Conrat in Sav. Zschr. X. 239).

Digitized by Google

fehlen Spuren der Anlehnung an andere Epitomen. Es wird immer wieder derselbe Quellenkreis benützt und so verschieden auch die einzelnen Sammlungen in anderer Hinsicht sind, was die eingeschränkte Benützung des römischen Rechtes anbelangt, sind sie enge verwandt. Dass die Lex Rom. Cur. theilweise kirchlichen Charakter hat, ist schon erwähnt worden; sie bildet bekanntlich eine Grundlage der Capitula Remedii,[1]) deren Hauptaufgabe in der Ordnung der Strafrechtspflege der rätischen Immunitätsgerichte bestand. Die materiellen Aenderungen des römischen Rechtes, die in dieser Sammlung vorliegen, verleihen ihr einen hohen Werth; als Denkmal des römischen Rechtes machen sie aber dieses Product wegen seiner Selbständigkeit so ziemlich gegenstandslos. Eine specielle Stellung nehmen die Capit. Remedii besonders deshalb ein, weil sie als Localrecht, d. h. eine, für ein bestimmtes Gebiet bestimmte Aufzeichnung zu betrachten sind;[2]) dieser Zweck erklärt, warum sie weniger als die Epitomen auf das römische Recht überhaupt Rücksicht nehmen und ihr Augenmerk auf thatsächliche Bedürfnisse lenken, dabei auch germanischen Einflüssen Raum geben.

Wenn wir bisher keinen erheblichen Unterschied zwischen der Kenntnis römischer Rechtsquellen in der Kirche und im übrigen fränkischen Reiche constatieren konnten, so ist doch hinsichtlich des justinianischen Rechtes ein solcher Unterschied wahrnehmbar. Es fällt zwar nicht besonders ins Gewicht, dass burgundische Concilien justinianisches Recht kennen;[3]) wichtiger ist, dass in zwei Compilationen, nämlich in der Lex Episc. et cet. clericorum, sowie im Ex Justiniani Augusti pro episcopis et monasteriis justinianische Novellen u. zw. auf Grund alter Versionen des griechischen Textes

---

[1]) s. Zeumer in Sav. Zschr. IX. 48 ff.; and. Meinung v. Salis das. VI. 149 und in neuester Zeit E. v. Besta in Riv. ital. per le scienze giurid. XXX. 368 ff., der die ältere Schupfer'sche Ansicht mit theilweise neuen Argumenten vertritt. — Man darf bemerken, dass diese Frage vielleicht nicht unparteiisch behandelt wird; Anlass dazu giebt ihre Bedeutung für die Feststellung der Heimath und Entstehungszeit der L. R. Cur.

[2]) s. v. Salis l. c. VI. 144.

[3]) so Conc. von Mâcon ex 582 c. 16, ex 585 cc. 8, 9, 17, 18.

Digitized by Google

benützt erscheinen;[1]) zu vermuthen ist auch, dass Bonifatius justinianisches Recht kannte,[2]) wobei natürlich an seine Beziehungen zum päpstlichen Stuhle zu denken ist. Allerdings ist das alles nicht von übermässiger Bedeutung; denn wenn auch ab und zu spätere fränkische Synoden justinianisches Recht anwenden,[3]) so geschieht dies so spärlich, dass nicht einmal ein schwacher Vergleich mit der Anwendung des Breviars möglich ist.

Am günstigsten steht es um die Benützung der Epitome Juliani; doch ist auch sie im fränkischen Reiche schwach und überdies vorwiegend nur mittelbar bekannt;[4]) abgesehen von geringeren Spuren,[5]) ist namentlich seit dem IX. Jh. Julian durch Hinkmar von Reims,[6]) in der Sammlung des Ansegis,[7]) ausgiebig bei Benedictus Levita,[8]) sowie in den erwähnten „Lex Episcoporum“ und „Ex Justiniani Augusti pro episcopis et monasteriis“ excerpiert; doch geschah das zumeist auf Grundlage anderer Quellen und Citate aus zweiter Hand sind besonders häufig,[9]) so dass auch Julian die Concurrenz mit dem Breviar

---

[1]) s. Haenel in Sächs. Ber. 1852 S. 78 f., 1865, S. 10 ff.; Conrat l. c. I. 257.

[2]) Allerdings nur in der eherechtlichen Frage, mit der sich sein 30er Brief (Jaffé, Bibl. III. 96) befasst.

[3]) so die von Troyes v. J. 878; s. v. Savigny l. c. II. 279.

[4]) Sie kommt vor in Cod. Par. 4418 (s. Haenel: Epit. Jul. p. III). Die gemeinsame Vorlage von Cod. S. Galli Nr. 722 und Cod. S. Mariae ad Favarias enthielt nebst der L. R. Cur. 30 Capitel aus Julian und das Excerpt: „Justin. imper. sacra privil. concilii Vizaceni“; s. Zeumer in Sav Zschr. IX. 9.

[5]) z. B. zwei Capitel in Handschriften der Dionysio-Hadriana; s. Conrat l. c. I. 255.

[6]) s. Schrörs l. c. 413; im Ganzen 8 Stellen.

[7]) s. Boretius I. 310 f., 397. A. f.

[8]) aber indirect u. zw. auf Grund des von Conrat (N. Arch. XXIV 341 ff. u. Bullett. dell. istit. di dir. rom. XI. 8 ff.) beschriebenen Auszuges „De ordine ecclesiastico“.

[9]) so bei Hinkmar die von Schrörs l. c. 410 A. 108 zusammengestellten Texte. Das Edict Justinians gegen die drei Capitel, dürfte H., wie aus dem von Schrörs l. c. 413. A. 121 hervorgehobenen Missverständnisse zu ersehen, auch nicht direct gekannt haben. Alle Citate bei H. sind skeptisch zu behandeln. Dirksen (Nachgel. Schr. II. 133 f.) und Schrörs l. c. haben

Digitized by Google

und seiner Litteratur keineswegs aushält. Scholien und Summen zu Julian scheinen in Gallien nicht ganz unbekannt, aber doch auch nicht verbreitet gewesen zu sein. Das Maass der Verbreitung des justinianischen Rechtes in der fränkischen Kirche ist offenbar äusserst gering gewesen, was mit Rücksicht darauf, dass die fränkische Kirche schon durch Papstbriefe, namentlich durch die Briefe Gregor's d. Gr. mit justinianischen Rechtssätzen bekannt geworden war, auffällig ist. Es fehlt also auch hier ein weitergehendes Interesse.

Die grosse Autorität, deren sich Isidor im fränkischen Reiche erfreute, ist, wie schon einmal bei ähnlichem Anlasse[1]) betont, ebenfalls nicht geeignet, das allgemeine Urtheil über die römischen Rechtskenntnisse zu mildern. Es erscheint übrigens die Verbreitung Isidors, der im fränkischen Reiche sogar bearbeitet und excerpiert wurde,[2]) hier natürlicher, als im langobardischen Reiche. Die Stellung des Breviars brachte es mit sich, dass man dem spanischen Römertum, namentlich auch infolge der grösseren geographischen Nähe, einiges Interesse entgegenbrachte. — Von praktischer Bedeutung erscheinen die mit Isidors Ethymologien in Verbindung stehenden Stemmata,[3]) von denen einzelne in Gallien abgefasst worden sind.[4])

Wir sehen also, dass in der Kirche die Benützung römischer Rechtsquellen eine viel spärlichere war, als man bei der Freiheit deren sich die fränkische Kirche erfreute, von vornherein hätte annehmen können. Nicht wesentlich zeichnen sich die Kenntnisse der kirchlichen Kreise gegenüber der allgemeinen Quellenkenntnis aus; es hat lange gedauert, bis später in Frankreich eine um-

---

nachgewiesen, dass H. in vielen Fällen seine eigentlichen Quellen verschweigt und einzelne Rechtssätze so citiert, wie wenn er sie direct entlehnt hätte, während er sie thatsächlich nur einer vermittelnden Fundgrube verdankt.

[1]) oben S. 51.

[2]) s. Conrat l. c. I. 316.

[3]) s. Haenel l. c. XXIV f.

[4]) Von der Erwähnung derjenigen Schriften, die namentlich von Fitting bei verschiedenen Gelegenheiten als frühmittelalterlich angeführt, durch Flach und Conrat aber in überzeugender Weise ausgeschieden worden sind, wird hier, ebenso wie bei Besprechung der römischen Rechtsquellen im langobardischen Reiche, abgesehen.

Digitized by Google

fassendere Benützung eintrat und der Impuls hiezu gieng, wie schon erwähnt, von Italien aus.

Hiebei ist noch mancherlei zu bemerken. Zunächst wäre zu betonen, dass man aller Wahrscheinlichkeit nach viel mehr Material kannte, als man wirklich benützte. Lässt sich auch da keine genaue Grenze ziehen, so ist doch auffallend, dass man Quellen, die, nach der handschriftlichen Lage zu urtheilen, bekannt waren, so vor allem den Codex Theodosianus und die posttheodosianischen Novellen in so geringem Maasse heranzog; wenn man ferner sieht, dass die Kirche, wo es ihrem Interesse entspricht, diese Quellen zu finden wusste, dann darf man aus der geringen Berücksichtigung in anderen Fällen schliessen, dass eben das allgemeine Interesse aufgehört hat und deshalb eine factische Einschränkung der Quellenbenützung eingetreten ist; aus demselben Grunde ist auch keine Aufnahme justianischen Rechtes erfolgt. Es wäre ferner darauf hinzuweisen, dass es namentlich im IX. Jh. und vor allem in der Kirche keineswegs an geeigneten Kräften fehlte. Es ist mit Recht bemerkt worden, dass die litterarische Behandlung des Breviars in den Fälschungen des IX. Jh. eine höhere Leistungsfähigkeit an den Tag legte;[1]) mit dieser Gewandtheit können sich die gleichzeitigen italienischen Producte schwer messen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass im fränkischen Reiche dem Romanismus überhaupt, also auch der Verbreitung römisch-rechtlicher Kenntnisse gar nichts im Wege stand. Trotz all dem so dürftige und spärliche Erfolge. Diese Umstände fordern zu einem Vergleiche mit den betreffenden Erscheinungen im langobardischen Reiche auf. Wohl ist dasjenige, was die Fälschungen des IX. Jh. im fränkischen Reiche an Leistungsfähigkeit sehen lassen, der italienischen Litteratur überlegen, aber der fränkischen Production fehlt hinsichtlich des römischen Rechtes jede innere Kraft; abgesehen davon, dass sie einseitig, einem bestimmten Zwecke gewidmet, ja durch denselben hervorgerufen ist, ist sie auch sprunghaft, nicht andauernd; an sie schliesst sich kein beharrlicher, folgerichtiger romanistischer Fortschritt an, wie dies in den norditalienischen Bemühungen bemerkbar ist. Denn die Gruppe, zu der die Vorläufer der Exceptiones Petri und der Brachylogus

[1]) so Conrat l. c. I. 626.

Digitized by Google

gehören, kann, wie schon erwähnt wurde, für die Beurtheilung der fränkischen Entwicklung nicht angeführt werden. Die quantitativ grössere Thätigkeit im fränkischen Reiche ist vor allem darauf zurückzuführen, dass hier eine gallische Quelle römischen Rechtes, nämlich das Breviar vorlag. In Italien hat eine einheimische Quelle gefehlt; denn das Ed. Theoderici hat niemals diese Stellung beanspruchen können und die kurze Zeit byzantinischer Herrschaft, auf die sofort die desorganisierende langobardische Eroberung folgte, konnte nicht genügen, um in einem durch Kriege zerrütteten Lande die justinianische Gesetzgebung wurzelfest zu machen. Auch ist wichtig, dass das langobardische Recht durch das Königtum einheitlich entwickelt wurde, während im fränkischen Reiche die Rechtseinheit fehlte, das römische Recht hier also keinen so gefährlichen Nebenbuhler hatte, wie im langobardischen Italien. Diese Umstände lassen die italienische Production werthvoll erscheinen, wobei auch mit zu berücksichtigen ist, dass in Italien eine Verquickung römischen und einheimischen Rechtes erfolgte, die das langobardische Recht schädigte, gleichzeitig aber bewiesen hat, dass das römische Recht in Italien über eine grössere innere Kraft verfügte, dass demselben mehr Interesse entgegengebracht wurde und dass daselbst die Verhältnisse für seine Aufrechterhaltung und spätere Neubelebung günstiger lagen.

Angesichts dieser Quellenlage darf man wohl mit einigem Misstrauen an die Frage herantreten, ob im fränkischen Gallien römisches Recht gelehrt wurde.

v. Savigny[1]) vertritt die Ansicht, dass es im weströmischen Reiche ausser Rom keine Rechtsschule gegeben hat, dass aber in den Grammatikerschulen Galliens unter anderem auch Recht gelehrt wurde. Dem gegenüber hat Fitting, unter Heranziehung eines überaus reichen Materials, mit kaum genug anzuerkennendem Fleiss und Scharfsinn, alles zusammengestellt, was für die Existenz von Rechtsschulen und für schulmässige Pflege des römischen Rechtes sprechen könnte. Wir sehen aber, dass, wenn schon allgemeine Gründe, wie die minimalen Quellenkenntnisse, die

---

[1]) l. c. I. 463 f., II. 123.

Digitized by Google

Unkenntnis des justinianischen Rechtes und der Umstand, dass es italienischer Impulse bedurfte, um den späteren Aufschwung hervorzurufen, eine solche Annahme unbegründet erscheinen lassen, auch alles, was mit dem Aufgebote umfassendster Quellenstudien aufgebracht werden konnte, so spärlich ist, dass es an und für sich nur als Beweis gegen die Fitting'sche Lehre gelten kann.

Zunächst erwähnt Fitting[1]) eine Anzahl von Personen des VI. und VII. Jh., die von den zeitgenössischen Schriftstellern als rechtskundig bezeichnet werden. Das beweist nicht viel; denn es bietet vor allem keine Gewähr für das Maass der Kenntnisse;[2]) dass aber gewisse Rechtskenntnisse in den Rahmen des rhetorischen und grammatischen Unterrichtes gehörten, wird allgemein angenommen. Viele der von Fitting angeführten Beispiele bestätigen auch, dass man es mit einer solchen, den Zwecken der Rhetorik untergeordneten Rechtskenntnis zu thun hat.[3]) Auch ist zu bemerken, dass in einzelnen Fällen vom Rechte in ganz allgemeinem Sinne die Rede ist, bloss in einem Falle an einen grösseren Umfang gedacht werden darf,[4]) während

---

[1]) Heim. d. Brachylogus 25 f.

[2]) Namentlich, wenn Greg. Tur. (IV. 47) von einem gewissen Andarchius sagt: „de operibus Virgilii, legis Theodosianae libris arteque calculi ad plene eruditus est"; mit Rücksicht auf die Zusammenstellung so heterogener Gegenstände ist anzunehmen, dass Gregor hier die allgemeine Bildung im Auge hatte; wie viel aber von dieser allgemeinen Bildung auf das Recht entfiel, ist nicht klar.

[3]) So das Beispiel aus der Vita Ebrulfi (Fitting l. c. 25. A. 43): „Oratoris quippe facundia praeditus, ad agendas causas inter aulicos residebat doctissimus", oder aus der Vita S. Desiderii (Fitting l. c. 26. A. 44): „post litterarum insignia studia gallicanamque eloquentiam . . . ac deinde legum romanarum indagationi studuit, ut ubertatem eloquii gallicani nitoremque, gravitas sermonis romana temperaret". Hier spielt das römische Recht ganz offenbar nur die Rolle der „gravitas romana" im Gegensatze zur „ubertas gallicana". — Denselben Eindruck machen die von Fitting l. c. 29. A. 53 und 54 angeführten Gedichte von Theodulf und nichts anderes beweist auch die Fortunatstelle, die Verf. l. c. 24. A. 40 für den Rechtsunterricht in Anspruch nimmt.

[4]) nämlich in dem Briefe Aldhelms, den Fitting: Anf. v. Bologna 17. A. g. anführt: „legum Romanorum jura medulitus rimabitur et cuncta jurisconsultorum decreta".

Digitized by Google

sonst neben allgemeinen Bezeichnungen nur die Lex Theodos., also eigentlich das Breviar[1]) genannt wird.

Die Abhängigkeit des Rechtsunterrichtes von der Rhetorik brachte es mit sich, dass diese Pflege höchstens die Vermittlung eines Minimums von Kenntnissen, aber nicht eine Fortbildung derselben möglich machte.[2]) Von der Schule von Narbonne, deren Existenz Fitting[3]) behauptet, verlautet sonst nichts; irgend ein Product derselben ist unbekannt. Eine Rechtsschule in Lyon wegen der schon besprochenen Breviarglosse anzunehmen,[4]) liegt kein Grund vor und mit Recht bekämpfen Flach[5]) und Conrat[6]) die Ansicht, als ob die Ep. Paris. und die Pariser Codex-Glossen Unterrichtszwecken gedient hätten, so dass höchstens für den Brachylogus und eine Schule in Orléans[7]) eine Ausnahme gemacht werden könnte, was aber nicht mehr der fränkischen Zeit angehört. Einen durch nichts gerechtfertigten Werth legt Fitting[8]) den Magnonischen Noten bei, die nur als eine auf älteren Schriften beruhende Compilation zu betrachten sind[9]) und über deren inhaltliche Geringfügigkeit kein Zweifel bestehen kann,[10]) so dass auch in der karolingischen Zeit das Rechtsstudium keinen erheblichen Aufschwung aufweist.[11]) Wenn endlich Fitting[12]) die fränkischen Formelsammlungen auf schulmässigen Rechtsunterricht zurückführt, so genügt es, den Charakter derselben ins Auge zu fassen, um ein sehr tiefes Niveau dieses Unter-

---

[1]) so in den zwei von Fitting l. c. 16 A. c und 17 A. e angeführten Stellen.

[2]) So bemerkt Specht l. c. 120 f. mit Recht, dass neben der Technik des Briefstyls auch noch die für geschäftliche Angelegenheiten unumgänglich nothwendigen Rechtskenntnisse vermittelt wurden; mehr anzunehmen liegt kein Grund vor.

[3]) Heim. d. Brachylogus 24, A. 40.

[4]) so Fitting: Anf. v. Bologna 44 f.

[5]) l. c. 53 f.

[6]) l. c. I. 230. A. 6.

[7]) Fitting: Heim. d. Brachylogus 34 f. und Anf. v. Bologna 45 f.

[8]) Heim. d. Brachyl. 28.

[9]) s. v. Savigny l. c. II. 133 f., Mommsen in der Einl. zur Ausgabe in Gramm. lat. IV. 286.

[10]) Flach l. c. 86. A. 3.

[11]) l. c. 87.

[12]) l. c. 27.

Digitized by Google

richtes annehmen zu müssen. Wir wären fast geneigt, selbst die von der allgemeinen Meinung noch zugegebene Fortpflanzung römischer Rechtskenntnisse in fränkischen Schulen, gegen ein solches Product in Schutz zu nehmen, was aber überflüssig ist, nachdem wir in den von Fitting herangezogenen Worten der Markulfischen Vorrede keinen Grund finden, seine Formeln, und noch weniger die übrigen, mit der Schule in Zusammenhang zu bringen. Sie gehen vielmehr, wie allgemein bekannt, auf die Notariatspraxis zurück und man darf hier an die Ansicht Savigny's[1]) erinnern, der gerade im Notariat einen Ersatz für den fehlenden Unterricht erblickte, sowie an die Aeusserung Brunner's,[2]) der den Mangel von Formelbüchern in Italien darauf zurückführte, dass daselbst eine frischere Notariatstradition bestand, so dass die grosse Verbreitung von mitunter bekanntlich veralteten Formelsammlungen im fränkischen Reiche ein Schwinden dieser Tradition und eine Abnahme der Rechtskenntnisse zu bedeuten hätte, unter keiner Bedingung aber als ein Beweis eingehender Beschäftigung, oder gar einer schulmässigen Behandlung angeführt werden darf.

Angesichts dieser Umstände muss man wohl der von Savigny begründeten und allgemein acceptierten Ansicht beitreten. Diese Rechtslehre ist als einfacher Annex des grammatischen Unterrichtes zu bezeichnen,[3]) und es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, wie stiefmütterlich das Recht von dem auch im fränkischen Reiche so verbreiteten Martianus Capella behandelt wird.[4]) Dass Professoren der Rhetorik zugleich Recht lehrten, haben wir schon früher bemerkt. Man darf aber nicht vergessen, dass der gesammte Unterricht in karolingischer Zeit, zum Theile auch schon früher, durch das Uebergewicht des Mönchtums von der heidnischen Grundlage entfernt und in andere Bahnen gelenkt wurde. Solche Lehrer haben denjenigen Theilen antiker Culturüberlieferung, die durch nichts anderes ersetzt worden sind, daher auch praktisch

[1]) l. c. I. 479.

[2]) R. G. I. 285.

[3]) so Flach l. c. 104 ff. Dies gilt übrigens schon für das römische Westreich; s. Conrat: D. Rechtsunterr. im röm. Reiche (in Grünhuts Zschr. XXIII. 430 f.)

[4]) Dasselbe gilt auch für andere mittelalterliche Lehrbücher.

Digitized by Google

wichtig blieben, ihr Interesse in überwiegender Weise gewidmet. Wenn daher Fitting[1]) von allgemeinen Gesichtspuncten ausgehend, die Frage aufwirft, wieso es möglich wäre, dass bei Erhaltung anderer Theile der antiken Bildung gerade das Recht weniger gepflegt worden wäre, so muss natürlich die Berechtigung einer solchen Frage zugegeben werden; sie findet aber die naturgemässe Antwort in dem Hinweise darauf, dass die einzelnen Theile des classischen Wissens eine verschiedenartige Bedeutung hatten; die Bemerkung, dass die karolingische Dichtkunst sich der Wendungen bediente, die sie bei römischen Dichtern vorfand, kann für das Recht nichts bedeuten. Wer lateinisch dichten wollte, musste sich an die lateinischen Autoren halten, namentlich wenn er nicht selbständig genug war und es als höchste Aufgabe seiner dichterischen Thätigkeit betrachtete, den Classikern ähnlich zu werden. Dass für die Rechtspflege nicht diese Gründe vorlagen, ist bekannt und so kam es, dass man sich, — von ziemlich vereinzelten Ausnahmen abgesehen, — ganz überwiegend an dasjenige hielt, was seinen praktischen Werth nicht völlig eingebüsst hatte, nämlich an das Breviar u. zw. auch da, wie wir der Epitomierung und dem Vorrange der Interpretation entnehmen können, in eingeschränktem Umfange.

Aehnlich erledigen sich die rechtshistorisch-philosophischen Bedenken Fitting's hinsichtlich einer plötzlichen Neubelebung des römischen Rechtes in späterer Zeit. Wir haben schon einmal Gelegenheit gehabt, zu betonen,[2]) dass Fitting nicht grundlos solche Bedenken äusserte und für die Continuität eintrat; demjenigen, was wir dort gesagt, könnte speciell für das fränkische Reich hinzugefügt werden, dass auch hier Verfall und Neubelebung sich aus der Entwicklung ergeben; der Verfall aus dem Mangel römischer Verfassung, und aus der Geringfügigkeit der für die Römer aufrechterhaltenen älteren Einrichtungen, die Neubelebung aber aus den italienischen Anregungen und dem Aufschwunge der Studien in Frankreich selbst seit dem XI. Jh.

---

[1]) in Sav. Zschr. VI. 143.

[2]) oben S. 87.

Digitized by Google

Wir haben die rechtshistorisch wichtigen Aeusserungen des Römertums nacheinander vorgeführt und gesehen, dass seine Desorganisation durch nichts aufgehalten wurde. Kein wirklich kräftiges Bollwerk stand hier dem Römertum zur Verfügung: es konnte sich an nichts anlehnen und war auf eigene Kraft angewiesen. Die Bevölkerungsmischung in den Städten benahm denselben ihren römischen Charakter; die Bekehrung der Franken zum Katholicismus, ihr Eindringen in die Hierarchie, die Verquickung von Staat und Kirche, haben der Kirche ihre römisch-exclusive Bedeutung benommen, so dass sie vielmehr zum Schauplatze gegenseitiger Annäherung wurde, auf dem das Römertum als solches keine wesentliche Rolle spielen und keinen dauernden Schutz finden konnte. Hat es auch durch die Einverleibung gothischer und burgundischer Gebiete momentan eine Stärkung erfahren müssen, so ist doch dieselbe durch überwiegende Einverleibungen germanischer Länder wett gemacht worden und selbst der Umstand, dass im südlichen Frankenreiche, mangels eines bedeutenden germanischen Zuzuges, die Romanen unter sich blieben, konnte an der allgemeinen Sachlage nicht viel ändern, da mit dem Aufhören gothischer und burgundischer Herrschaft auch die in diesen Reichen noch anerkannten Theile der römischen Verfassung hinfällig wurden und fränkische Einrichtungen an ihre Stelle traten. Fremde Einmischung, wie die byzantinische in Italien und directe Nachbarschaft römisch-organisierter Gebiete, fehlten gänzlich und der Sturz des westgothischen Reiches im J. 711 hat auch von dieser Seite das fränkische Römertum isolieren müssen; die Beziehungen der Karolinger zum Papsttum und zu Italien haben die inneren Verhältnisse des fränkischen Reiches wenig berührt, dem fränkischen Römertum jedenfalls keine juristisch bedeutsame Stärkung gebracht.

So konnte auch das römische Recht, trotz seiner Aufrechterhaltung für Römer, sich nicht gehörig behaupten. Es wurde nicht direct bekämpft, aber doch factisch beeinträchtigt; und was das Wichtigste ist: es konnte nicht einheitlich auftreten; denn es fehlte eine gemeinsame, für die Römer dieses Reiches speciell abgefasste Rechtssammlung, wie sie den Römern des westgothischen und burgundischen, in anderer Weise auch denen des ostgothischen Reiches geboten wurde und dieser

Digitized by Google

Mangel war bei der grossen Ausdehnung und der grossen Verschiedenheit der einzelnen Theile des fränkischen Reiches weit empfindlicher als im langobardischen Italien. Das Breviar konnte trotz seiner factischen Bedeutung diesen Mangel nicht ersetzen; denn da ihm die gesetzliche Autorität fehlte, verfiel es verschiedenartiger privater Bearbeitung, die, wie wir gesehen haben, von üblen Folgen war und diese üblen Folgen konnten in der Praxis durch nichts abgewehrt werden, weil es auch keine Behörden gab, die an der richtigen Handhabung des römischen Rechtes ein Interesse gehabt hätten.

Das Romanentum und mit ihm das römische Recht, blieben daher auf die Defensive beschränkt und auch die konnte sich nicht einheitlich gestalten; denn es gab kein Mittel, die Verschiedenheiten in den einzelnen Gebieten, die noch durch die Reichstheilungen gesteigert wurde, zu beheben, es stand den Römern keinerlei Organisation zur Verfügung, die das Römertum der verschiedenen Theile des fränkischen Reiches verbunden und geleitet hätte. Politisch und social desorganisiert, hatte das Römertum nicht die Kraft als einheitlicher Factor im Staatsleben aufzutreten und konnte auch nicht sein überlegenes Recht in die Wagschale werfen, musste sich vielmehr mit der Beibehaltung dessen, was ihm der Gegner nicht streitig machte, begnügen.

Wir werden Gelegenheit haben, in dem letzten Theile dieses Capitels, die beiderseitigen Erfolge zu vergleichen, um zu sehen, was das fränkische Recht dem römischen und das römische dem fränkischen abgerungen und festzustellen, dass das fränkische Recht materiell vom römischen weniger beeinflusst wurde, als das letztere vom fränkischen. Art und Grad dieser gegenseitigen Beeinflussung werden auch die Grundlage für die Beurtheilung dieser Frage hinsichtlich der andern, dem fränkischen Reiche einverleibten, Völker bieten.

Digitized by Google

Druck von Otto Hilliger in Altwasser.

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke
Professor der Rechte an der Universität Berlin

65. Heft

Die wechselseitigen Verfügungen von Todeswegen

nach alamannisch-zürcherischem Recht

von

Dr. jur. E. Demuth

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1901.

Digitized by Google

Die

wechselseitigen Verfügungen von Todeswegen

nach alamannisch-zürcherischem Recht in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart

nach den Quellen dargestellt

von

Dr. jur. E. Demuth

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1901

Digitized by Google

Vorwort.

Der Stoff zu dieser Abhandlung ist in der Hauptsache den ungedruckten Rechtsquellen des zürcherischen Staatsarchivs entnommen.

Ein reichliches Material stand dem Verfasser zu Gebote, sodass er sich selten gezwungen sah, auf eine einzelne Urkunde abzustellen.

Die Schreibweise, welche in den Urkunden jeglicher Einheitlichkeit entbehrt, wurde möglichst einfach gestaltet, auch beschränkte sich die Wiedergabe auf die für das rechtliche Verständnis unentbehrlichen Teile.

Das alamannisch-zürcherische Recht hat sich — mangels der Rezeption fremden Rechtes — auf deutscher Grundlage selbständig fortentwickelt und erscheint daher für die vorliegende Untersuchung zur deutschen Rechtsgeschichte als besonders geeignet.

In unmittelbarem Anschlusse an diese Abhandlung stellte der Verfasser in seiner Dissertation: Die wechselseitigen Verfügungen nach zürcherischem Recht sowie de lege ferenda für das schweizerische Erbrecht (Zürich, 1900) das heute in der obigen Materie geltende zürcherische Recht dar.

Zürich, im September 1901

Dr. jur. E. Demuth

Digitized by Google

Übersicht.

(Die Zahlen bedeuten die Seite).

Erster Teil.

Entstehung und erste Entwicklungsstufe.

Die gegenseitigen Vergabungen „unter Lebenden".

I. Abschnitt.

Das römische, älteste deutsche und besonders das alamannische Recht.

I. Die wechselseitigen Verfügungen von Todeswegen nach römischem Rechte 3

II. Die wechselseitigen Verfügungen von Todeswegen auf römischer Grundlage 4

III. Das alamannische Recht.

1. Im Allgemeinen. 5
2. Der Dotalvertrag (Leibdingsvertrag) zu Gunsten der Braut und Ehefrau 5
3. Der Leibdingsvertrag zu Gunsten des Ehemannes 7
4. Der gegenseitige Leibdingsvertrag 7

II. Abschnitt.

Die gegenseitigen Vergabungen von Immobilien zu Leibding nach dem gemeinen zürcherischen Recht des 13. Jahrhunderts.

I. Allgemeines 11

II. Bezeichnung 11

III. Eheliches Güter- und Erbrecht und diesbezügliche Verträge . 12

IV. Form der Leibdingsbestellung an Liegenschaften 13

V. Form der Mobilienvergabung 14

VI. Materieller Umfang 14

VII. Das Verfangenschaftsrecht der Kinder 15

VIII. Der gegenseitige Leibdingsvertrag 16

IX. Das Erbrecht der Verwandten 18

X. Das Erbrecht der Kinder 18

XI. Vergleich mit dem Rechte des Schwabenspiegels 18

Digitized by Google

Zweiter Teil.

Die zweite Entwicklungsstufe.

Die gegenseitigen Vergabungen von Todeswegen mit Verfangenschaft der Güter unter Lebenden.

I. Abschnitt.

Die gegenseitigen Vergabungen von Immobilien durch Auflassung vor Gericht. Anfänge der gegenseitigen Vergabung von Mobilien vor dem Rat.

I. Allgemeines 23
II. Bezeichnung 24
III. Arten der Gemächte. 24
IV. Die Gemeinderschaft der Ehegatten 25
V. Form der Liegenschaftsvergabung 25
VI. Form der Mobilienvergabung. 33
VII. Materieller Umfang 34
VIII. Das Recht des mit Immobilien Begabten 34
IX. Das Recht des mit Mobilien Begatten 37
X. Das Recht der Kinder und Verwandten 38
XI. Die gerichtliche gegenseitige Immobilienvergabung 39
XII. Die gegenseitige Mobilienvergabung vor dem Rat 43

II. Abschnitt.

Ausgewählte Formeln gegenseitiger Vergabungen von Immobilien und Mobilien vor dem Rat.

[Zum III. Abschnitt.]

Nummer 1—55 . . . . . 45—71

Gegenseitige Vergabungen:

von Immobilien,
Mobilien,
Leibding,
Eigen,
des ganzen Gutes oder eines Teiles desselben,
bestimmter einzelner Objekte,

seitens der Ehegatten, Geschwister und anderer Personen, sowie einer Vielheit von Personen.

III. Abschnitt.

Die gegenseitigen Gemächte von Immobilien und Mobilien vor dem Rat.

I. Allgemeiner Teil.
1. Rechtsquellen 72
2. Arten und Bezeichnungen der gegenseitigen Gemächte . . 73
3. Die gegenseitigen Gemächte der Ehegatten 74
4. Die gegenseitigen Gemächte der Brautleute 74

Digitized by Google

5. Die gegenseitigen Gemächte anderer Personen 74
6. Gemeinderschaft und gegenseitiges Gemächt. 77
II. Form der Errichtung.
1. Persönliche Erfordernisse 79
2. Der formelle Vertrag vor dem Rat 80
3. Errichtung vor den Organen des Rates. 81
4. Der Ratsausschuss 81
5. Die materielle Prüfung durch den Rat. 82
6. Der Gemächtbrief. 83
7. Die Gemächtbücher des Rates 84
III. Inhalt.
1. Statutarportionen. 84
2. Gegenseitige Gemächte nach Art von wechselseitigen Erbeinsetzungsverträgen. 85
3. Gegenseitige Gemächte nach Art von wechselseitigen Vermächtnisverträgen 86
4. Gemächtsweiser Auskauf der Statutarportion. 89
5. Verfügungen der Vergabenden zu Gunsten Dritter . . . 90
6. Die gebräuchlichen Nebenbestimmungen 91
7. Die Bedingung, dass der Vergabende vorverstirbt. . . . 92
8. Das vergabbare Vermögen 93
9. Haftung der vergabten Liegenschaften für die Schulden des Nachlasses. 94
10. Das Recht des Begabten 94
11. Die Bestellung eines Pfandrechtes am Nachlass 97
12. Die Rechte dritter Begabter 98
13. Das Recht der Kinder und Verwandten 98
14. Aelteste synallagmatische Formel 99
15. Simultane Gemächte. 100
16. Pluralische Formel 100
17. Neuere Form im Singular 101
18. Neueste Formel 102
19. Natur des gegenseitigen Gemächtes 102
20. Die Entwicklung der synallagmatischen Formel. 103
21. Verhältnis von Leistung und Gegenleistung 104
IV. Aufhebung.
1. Formelles 104
2. Allgemeines über die Abänderung 105
3. Die Aufhebung und Abänderung des gegenseitigen Gemächtvertrages 105
4. Gemeinsamer Aufhebungs- und Abänderungsvorbehalt . . 106
5. Der einseitige Rücktrittsvorbehalt. 107
6. Der einseitige Rücktrittsvorbehalt auf beiden Seiten . . 108
7. Die übrigen Gründe zur Aufhebung 109
V. Die Widerlegung 110
VI. Das spätere Recht von Winterthur 112
VII. Das Stadtrecht von Bülach 112

Digitized by Google

Dritter Teil.

Die dritte Entwicklungsstufe in ihren drei Phasen.

Die gegenseitigen Verfügungen von Todeswegen mit erbrechtlicher Anwartschaft unter Lebenden.

I. Abschnitt.

Das gegenseitige Testament.

I. Allgemeines. 115
II. Form 119
III. Inhalt 121
IV. Aufhebung 127
V. Ausnahme vom gemeinen zürcherischen Recht des gegenseitigen Testamentes. 129

II. Abschnitt.

Das formlose sogenannte gegenseitige Testament.

1. Die Formlosigkeit 131
2. Das wechselseitige Testament 136

III. Abschnitt.

Der formelle wechselseitige Erbvertrag des geltenden zürcherischen Rechtes. 137

Schluss 138
Litteratur 139

Digitized by Google

I. Teil.

Entstehung und erste Entwicklungsstufe.
Die gegenseitigen Vergabungen
„unter Lebenden“.

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Das römische, älteste deutsche und besonders das alamannische Recht.

I. Die wechselseitigen Verfügungen von Todeswegen nach römischem Rechte.

1. Uns interessiert namentlich die Stelle über einen wechselseitigen Erbvertrag in const. 19. (Cod.) de pactis II, 3. Licet inter privatos huiusmodi scriptum, quo comprehenditur, ut is qui supervixerit alterius rebus potiatur, nec donationis quidem mortis causa gestae efficaciter speciem ostendat, tamen cum voluntas militum, quae super ultimo vitae spiritu deque familiaris rei decreto quoque modo contemplatione mortis in scripturam deducitur, vim postremi iudicii obtineat proponasque te ac fratrem tuum ad discrimen proelii pergentes ob communem mortis fortunam invicem pactos esse, ut ad eum, qui superstes fuisset, res eius, cui casus finem vitae attulisset, pertinerent, existente condicione intellegitur ex fratris tui iudicio, quod principalium constitutionum prompto favore firmatur, etiam rerum eius compendium ad te delatum esse.

Das Reskript enthält einen formlosen wechselseitigen Erbeinsetzungsvertrag zu gunsten des Überlebenden, welcher zwar unter Privaten — nach römischem Recht waren Erbverträge bekanntlich unzulässig — nichtig sein würde, zum Vorteil des Soldaten aber geschützt wird. Um die Vornahme einer Konversion des Rechtsgeschäftes in ein einseitiges Soldatentestament kann es sich hier wohl nicht handeln.

2. Das wechselseitige Testament, welches zwar dem römischen Testamentsrecht nicht widerspricht, wurde von demselben

Digitized by Google

nicht näher geregelt. Erst bei den romanisierten deutschen Stämmen ist dasselbe, nach Rezeption der römischen Testamentslehre, wirklich in Gebrauch gekommen.

II. Die wechselseitigen Verfügungen von Todeswegen auf römischer Grundlage.

Das deutsche Recht kannte ursprünglich gar keine gewillkürte Erbfolge, vergl. Tacitus, Germania c. 20. Die lex Alamannorum aus dem Anfange des 8. Jahrhunderts enthält ebenfalls noch keine Bestimmungen über letztwillige Verfügungen.

Im allgemeinen lassen sich zwei Arten der Entstehung wechselseitiger Dispositionen auf den Todesfall denken. Sie entwickeln sich entweder aus Rechtsgeschäften unter Lebenden — dies lässt sich gerade im alamannischen Recht nachweisen — oder aus einseitigen Rechtsgeschäften mortis causa infolge äusserlicher Vereinigung zweier letztwilliger Verfügungen, z. B. bei den romanisierten deutschen Stämmen, welche das römische Testament übernahmen. Die Testamente der Ehegatten vereinigten sie mit besonderer Vorliebe, weshalb in den Formelsammlungen aus der Zeit der Merowinger und Karolinger noch eine Menge von Formularen für wechselseitige Verfügungen auf den Todesfall unter Ehegatten sich vorfindet, vergl. Formulae Turonenses Nr. 17 und 18, S. 144 und 145, betitelt: Donatio inter virum et uxorem; Formulae Andecavenses Nr. 41 S. 18; Marculfi Formularum Lib. II Nr. 7 S. 79: Carta inter donationes inter viro et faemina de eorum res, ebenso Nr. 8 S. 80; Formulae Salicae Lindenbrogianae Nr. 13 S. 275: Donatio inter virum et uxorem; Formulae Salicae Merkelianae Nr. 16 S. 247: Donatio inter virum et viram.

Diese Rechtsgeschäfte sind entstanden durch Verbindung zweier römischer Testamente (testamentum reciprocum) oder zweier römischer Schenkungen auf den Todesfall (mortis causa donatio reciproca). In einer rhätischen St. Galler Urkunde (Wartmann III Nr. 789) treffen wir ein Beispiel einer solchen mortis causa donatio reciproca der Ehegatten vom Jahre 931. Buchs? (Kt. St. Gallen) „unus ad alterum in vicem condonare.“ Zuerst vermacht er „si me supervixeris“, dann sie: „Et similiter facio . ., si me supervixeris“.

Digitized by Google

Doch müssen wir von einer Untersuchung dieser zweiten Gruppe letztwilliger wechselseitiger Verfügungen absehen, da sie uns in der Darstellung der eigenartigen Entwicklung des alamannisch-zürcherischen Rechtes nicht fördern könnte. Beachtenswert bleibt aber immerhin, dass erst unter der Herrschaft deutscher Stämme die Erbfolge durch letztwillige Verfügung um die wechselseitigen Verfügungen bereichert wurde, sei es infolge neuer Rechtsbildung oder auf Grundlage des römischen Erbrechtes.

III. Das alamannische Recht.

1. Im Allgemeinen.

In der unmittelbar auf das alamannische Volksrecht folgenden Periode treffen wir in den Zürcher, Rheinauer und St. Galler Urkunden immer noch keine letztwilligen Verfügungen, sondern nur Vergabungen unter Lebenden.

Von diesen Vergabungen kommen für unsern Zweck nur diejenigen in Betracht, welche zu gunsten von Privatpersonen geschehen. Sie beschränken sich fast ausschliesslich auf Ehegatten und nehmen ihren Ursprung aus dem ehelichen Güterrecht, weshalb die folgende Darstellung von dem letztern ausgehen muss, um die Bildungselemente der wechselseitigen Dispositionen von Todeswegen in ihrer Entstehung zu zeigen.

2. Der Dotalvertrag (Leibdingsvertrag) zu gunsten der Braut und Ehefrau.

Es handelt sich in erster Linie um die Bildung der vertraglichen dos aus der „dos legitima“ (Lex Al. 54, $_1$), der gesetzlichen Heiratsgabe des Bräutigam's an die Braut mit gesetzlichem Minimalbetrag; die dos bestand zunächst aus Mobilien. Aus diesem Institut entwickelte sich der Dotalvertrag, der uns in den Urkunden und Formeln des 9. und 10. Jahrhunderts häufig begegnet (Formulae Sangallenses miscellaneae Nr. 12, Nr. 13, Nr. 16, Nr. 18, Nr. 19 und aus der Collectio Sangallensis Nr. 18). Die Bestellung der dos geschieht durch einseitigen Vertrag (pactum, placitum) unter Mitwirkung des Vaters der Braut und meistens auch ihrer übrigen Verwandten oder sogar

Digitized by Google

der beiderseitigen Verwandtschaft. Derselbe wird häufig schriftlich abgefasst und der Braut übergeben (carta dotis, epistola dotis, carta dotalis). Der Abschluss findet meistens vor Zeugen (gewöhnlich Verwandten) statt.

Der Vertrag erstreckt sich auf Eigentum an Immobilien und Mobilien, besonders aber auf Leibding an Grundstücken. Die technischen Ausdrücke sind tradere, dare. Der Übergang der dos an die Braut geht sofort unter Lebenden vor sich, und nach dem Tode der Frau fällt die dos wieder an den Mann, und wenn er gestorben ist, an seine nächsten Verwandten zurück. Je nach Vereinbarung besitzt die Frau die Grundstücke allein oder mit dem Manne zusammen. Sang. Misc. Nr. 18. . . dedi ei dotis nomine ut haec omnia, seu me vivente, seu defuncto, omnibus diebus vitae suae possideat et filii nostri post nos usque in saeculum. Sang. Misc. Nr. 16: Haec omnia eo pacto ipso sponsae meae contrado, ut, si eam in coniugium . . accepero, haec omnia cum caeteris rebus meis mecum pariter cum caeteris rebus meis in illis et in illis locis habeat et possideat et augmentare studeat. Si autem ego quocumque casu praereptus fuero, sive filii ex nobis nascantur aut non, supradictas res . . absque contradictione ullius proximorum aut vicinorum meorum diebus vitae suae possideat.

Coll. Sang. Nr. 18 . . . ego ei talem epistolam dotis committo et in hanc scedulam scribere rogo, ut, quicquid in isto placito diffinivimus, maxima firmitate iuxta Alamannorum constitutione permaneat. Et hoc est, quod illi ad hanc dotem dare volo et cetera, et hobam cum omnibus appenditiis suis, terris, pratis, pascuis, silvis, aquis aquarumve decursibus, mobilibus et inmobilibus, seu quicquid dici aut nominari potest, omnia in integrum habeas, teneas atque possideas. Post tuum vero discessum ad me, si vivo, aut infantes meos haec dos revertatur. Si quis vero, quod fieri non credo, aut ego ipse, quod absit, vel ullus heredum meorum seu postheredum meorum, qui contra hanc epistolam dotis a me factam agere aut venire temptaverit, partibus fisce multa componat, id est auri untias 3, argenti pondera 5 coactus exsolvat, et quod repetit evindicare non valeat, sed hec presens epistola dotis firma et stabilis permaneat.

Beispiele von Dosbestellungen, bestehend in Leibding an

Digitized by Google

Grundstücken, finden sich in den St. Galler Urkunden I Nr. 22, 25, 214, 340, 342, 499, 643 und besonders in II Nr. 701 (Jahr 895) . . haec omnia ea conditione illi tradidi, ut simul ea utamur, et si Deus nobis heredem donaverit, ille habeat, sin autem, tunc post discessum amborum ipsa res ad monasterium sancti Galli revertantur perpetualiter possidende . . Si quis autem, aut ego, . . aut ullus de heredibus nostris . . hanc kartam dotis irritam facere aut eam irrumpere temptaverit, quod coepit non impleat et insuper ad aerarium regis auri uncias III et argenti pondera V coactus persolvat.

3. Der Leibdingsvertrag zu Gunsten des Ehemannes.

Schon die lex Al. 54, 1 erwähnt die Heimsteuer: „quidquid de sede paternica secum attulit.“ Sie bestand zunächst aus Mobilien, erstreckte sich aber im weiteren Verlaufe der Entwicklung auch auf Liegenschaften und bildet die Grundlage für Leibdingsbestellungen der Frau zu Gunsten des Ehemannes. Ein gesetzliches Erbrecht der Ehegatten gab es nicht, und die Zuwendung von Leibding an den Ehemann erfolgte wohl regelmässig im Sinne einer Gegenleistung.

4. Der gegenseitige Leibdingsvertrag.

Das älteste Beispiel aus unsern Gegenden findet sich in den Quellen z. Schweizer Geschichte (Rheinauer Urkunden) Bd. III S. 16 Nr. 2 *(Jahr 1087)*. Sed quia jurisperiti dicebant, parentes meos sibi invicem predia sua ea conditione tradidisse, ut ipsi ea in vita sua possiderent, et post obitum amborum filii eorum, qui essent laici, eis in hereditate succedere deberent, et idcirco patrem meum post illam traditionem nullam aliam firmam et legalem facere potuisse, ego, ubi, patre dudum defuncto et matre monacha jam facta, legitimus heres successi, omnia que a patre meo vel a me ipso sepedicto monasterio tradita fuerant, iterata traditione renovavi et confirmavi. Hec traditio facta est in eodem monasterio.

Das Schweiz. Urk. Reg. Bd. I. Nr. 1437 macht darüber folgende Inhaltsangabe: Nun hätten Rechtsgelehrte gesagt, seine Eltern hätten ihre Besitzungen unter dem Vorbehalte an das

Digitized by Google

Kloster Allerheiligen geschenkt, dass sie dieselben während ihres Lebens behalten und ihnen nach ihrem Tode ihre beiden Söhne, welche Laien seien, in der Erbschaft folgen könnten. Da nun sein Vater schon lange gestorben und seine Mutter schon lange Nonne geworden sei, und er also der einzige gesetzmässige Erbe sei, so wiederhole und bestätige er seines Vaters und seine Schenkung an das Kloster Allerheiligen.

Diese Inhaltsangabe scheint unrichtig zu sein, denn es heisst: sibi invicem tradidisse. Für meine Ansicht citiere ich auch Heusler, Instit. II, S. 332 bei n. 13 und v. Wyss, welcher in obigem Beispiel ebenfalls eine gegenseitige Tradition erblickt (Güterrecht S. 52): „Es wird hier erklärt, die jurisperiti sagen, dass, nachdem die Eltern des Grafen sich gegenseitig ihre Güter tradiert haben, mit der Bestimmung, dass sie selbst im Leben dieselben besitzen, nach beider Tod aber die Söhne als Erben succedieren sollen, der Vater keine rechtsgültige Tradition dieser Güter mehr habe machen können. Nach dem Tode des Vaters und Eintritt der Mutter in das Kloster erneuere und bestätige er als Sohn nun die Vergabung an das Kloster. Ohne Zustimmung von Frau und Söhnen ist also nach einer solchen gegenseitigen Tradition einseitige Veräusserung unzulässig.“ —

Dieser dingliche Vertrag der Ehegatten begründet also sofortige Gewere an den beiderseits vergabten Liegenschaften. Somit stellt sich auf der ersten Entwicklungsstufe der gegenseitige Leibdingsvertrag als Realvertrag dar, durch welchen gegenseitig im Moment ein dingliches Recht übertragen wird.

Trotz der Vereinbarung, dass die Söhne erst nach dem Tode beider Eltern erben sollen, waren seit der Tradition der Liegenschaften weitere Traditionen derselben ohne die Zustimmung der Söhne ungültig, was am besten durch ein infolge der gegenseitigen Tradition der Eltern entstandenes, erbrechtliches Verfangenschaftsrecht der Söhne an den tradierten Gütern erklärt werden kann.

Dieses einzige Beispiel würde uns keine Anhaltspunkte zur näheren Bestimmung der synallagmatischen Natur des Vertrages bieten, wenn es nicht mit einer ähnlichen, ausführlicheren Formel verglichen werden könnte, nämlich mit Marculfi formularum Lib. I Nr. 12 S. 50. Preceptum inter

Digitized by Google

donationis. Die letztere unterscheidet sich durch ihren deutschrechtlichen Charakter von den üblichen, auf römischen Einfluss zurückzuführenden Formularen für wechselseitige Verfügungen auf den Todesfall. Die Formel beginnt — charakteristisch für die Entstehung und Anwendung des Rechtsgeschäftes — mit der originellen biblischen Einleitung (Gen. 2, 24) „Relinquet homo patrem et matrem suam et adherebit uxori suae, et erunt duo in carne una." Igitur venientis illi et illa ibi in palatio nostro, pro eo quod filiorum procreationem inter se minime habere videntur, omnes res eorum inter se per manu nostra visi sunt condonasse, . . . Dedit igitur predictus vir ille per manu nostra iam dictae coniuge sua illa villas noncupantes illas, . . cum terris, domibus et citera. Similiter in conpensatione rerum dedit predicta faemina autedicto iogale suo illo villas nuncupantes illas, . ., cum terris et cetera, seu presidiae domus eorum, aurum et argentum, fabricaturas, drappus, vestimenta vel omne subpellectile eorum, pars parte per manu nostra visi sunt condonasse; ita ut, dum pariter advixerint, in hunc seculum, omnes res eorum suprascribtas ab utrasquae partes pariter debeant possidere . . et qui pare suo ex ipsis in hunc seculum supraestis extiterit, ambobus rebus quamdiu advixerit, usufructuario ordine debeat possidere; et post amborum quoque de hac luce discessum tam ad loca sanctorum quam benemeretis vel eorum propinquis debeant revertere heredis tam suprascriptas villas quam et de presidio eorum quicquid morientes reliquerint.

Nach dieser Formel tritt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes sofort ein. Das tradierte dingliche Recht besteht auf beiden Seiten aus Niessbrauch und Besitz. Die Übereinstimmung mit dem obigen alamannischen gegenseitigen Leibding liegt auf der Hand. Von der gegenseitigen Tradition an befanden sich die beiderseitigen Güter im gemeinsamen Besitz und Genuss, und der Überlebende blieb in demselben.

Die Übereinstimmung der Formel des Markulf mit dem Beispiel von Rheinau ergibt sich aus folgender Zusammenstellung: „sibi invicem predia sua ea conditione tradidisse, ut ipsi ea in vita sua possiderent, et post obitum amborum filii eorum eis in hereditate succedere deberent", und „inter se in-

Digitized by Google

vicem condonasse; ita ut, dum pariter advixerint, omnes res pariter debeant possidere; et post amborum quoque de hac luce discessum (sollen die Güter an die Erben fallen).“

Die Markulfische Formel spricht es noch ausdrücklich aus, dass der Überlebende im lebenslänglichen Besitz und Genuss des beiderseitigen Vermögens verbleiben solle. Die Rheinauer Tradition enthält diese Bestimmung in der Wendung: ut ipsi in vita sua possiderent, et post obitum amborum etc.

Die synallagmatische Formel lautet in Markulfs Formular

(A. A.) dat.

(N. N.) similiter in conpensatione rerum dat.

Unter conpensatio ist hier die Gegenleistung zu verstehen, weshalb von einer wirklichen donatio nicht die Rede sein kann. Auch in der Ostschweiz werden sehr oft dieselben unpassenden Bezeichnungen (donum, donatio etc.) für das Leibding gebraucht. Darum muss man sich hüten, aus obiger Bezeichnung zu schliessen, das Formular enthalte eine römische mortis causa donatio, wie die meisten precepta jener Sammlungen. Die Wirkung des Rechtsgeschäftes tritt ja schon unter Lebenden ein, und auch von dem regelmässigen Abzug der falcidischen Quart ist nirgends die Rede. Daher halte ich das Rechtsgeschäft für eine durchaus deutschrechtliche gegenseitige Leibdingsbestellung, welche mit jener alamannischen Tradition von Rheinau im Prinzip übereinstimmt. Die beiden Fälle gehören als realsynallagmatische Geschäfte der ersten Entwicklungsstufe des gegenseitigen Leibdingsvertrages an.

Anmerkung: Beseler I. S. 105 (über die fränkische Affatomie) sagt: Durch die Auflassung wurde unter Ehegatten regelmässig nur ein lebenslänglicher Niessbrauch übertragen, womit die Markulfische Formel I, 12 übereinstimme.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Die gegenseitigen Vergabungen von Immobilien zu Leibding nach dem gemeinen zürcherischen Recht des 13. Jahrhunderts.

I. Allgemeines.

Die erste Entwicklungsstufe des gegenseitigen Leibdingsvertrages treffen wir noch deutlich im Landrecht des 13. Jahrhunderts sowohl in den Urkunden, als auch in dem ältesten Stadtrecht von Winterthur von 1297, welches in dieser Materie nur das althergebrachte gemeine zürcherische Recht, nicht etwa neues städtisches Recht, enthält (vergl. Abschnitt III § 1).

II. Bezeichnung.

Der deutsche Ausdruck für dieses Rechtsgeschäft (pactum) ist „lipgedinge“, gleichviel ob dasselbe in der Eheabrede oder während der Ehe abgeschlossen wird. Keine der lateinischen Bezeichnungen vermag den Sinn des Wortes wiederzugeben. Vergleiche: Z. Urk. Buch III. Nr. 1019 „dos seu donatio“ (obschon das Leibding zu Gunsten des Ehemannes bestellt wird, was aber wiederum als Beweis für die Entstehung des Leibdings aus dem Dotalvertrag gelten kann), donum propter nuptias; ibidem Nr. 552 . . quo donum propter nuptias datur, quod vulgus lipgidinge nominat; Nr. 553 und 555 . . donum propter nuptias, quod vulgus lipgedinge appellare consuevit; ferner dotalitium und donatio propter nuptias nach Nr. 756 ibidem . . . nomine dotalicii, quod vulgo dicitur libgedinge; Nr. 757 dominum H[artmannum] seniorem de Kiburc . . uxori sue quedam bona nomine donationis propter nuptias contulisse, quod alii dotalicium vocant minus proprie, apud nos autem lipgedinge vulgariter appellatur.

Digitized by Google

Der richtige Ausdruck für das Wittum wäre vidualitium (vidua = Wittwe); dotalitium nimmt seinen Ursprung von dos, (dotalis), der gesetzlichen Heiratsgabe des Mannes an die Frau (nach der Lex. Al.) — Die Zeitwörter sind: tradere, contradere, conferre, geben, machen.

III. Eheliches Güter- und Erbrecht und diesbezügliche Verträge.

Das System der äusserlichen Güterverbindung bei innerer Gütertrennung ergiebt sich als güterrechtliches System des Winterthurer Stadtrechtes, des gemeinen Landrechtes und auch des Schwabenspiegels.

Allmählig setzte sich ein geringes Erbrecht der Ehegatten fest, welches bereits im ältesten Winterthurer Stadtrecht erörtert wird. Es bezieht sich zunächst auf die fahrende Habe, die unter Lebenden schon dem Mann gehört und ihm nach dem Tode der Frau verbleibt, weshalb das Stadtrecht nur über das Erbrecht der Frau spricht (§ 13). Ferner erbte der überlebende Teil die eheliche Errungenschaft (Zinseigen und lediges Eigen), insofern die Ehe kinderlos blieb, zu Eigentum (§ 19), dagegen, wenn Kinder vorhanden waren, behielt er Besitz und Genuss daran bis zum Tode (§ 18).

Infolge der Zunahme der Verträge vor und während der Ehe wurde der Vertrag nach und nach zum herrschenden Prinzip im ehelichen Güterrecht. An Stelle des alten gesetzlichen Dotalrechtes war hauptsächlich der Leibdingsvertrag getreten, und für den Fall, dass kein solcher geschlossen wurde, hatte sich ein subsidiäres Erbrecht der Ehegatten an Fahrhabe und Errungenschaft festgesetzt. Die Haftung der Frau für bestimmte Schulden des Mannes wurde vielerorts durch besondere Verträge eingeführt (vergl. § 13 des Winterthurer Stadtrechts), und vielfach auch die Gemeinderschaft der Geschwister auf die Ehegatten übertragen. Diejenigen Verträge, welche schliesslich in einem kleineren Rechtsgebiete allgemeine Verbreitung erlangten, wurden in den spätern Rechtsaufzeichnungen für die betreffende Gegend zum Gesetz erhoben.

Digitized by Google

IV. Form der Leibdingsbestellung an Liegenschaften.

Der Vertrag wird vor Zeugen oder vor Gericht abgeschlossen (in Zürich vor dem Schultheissengericht und in Winterthur vor Schultheiss und Rat).

Gegenseitige Leibdingsbestellungen unter Lebenden zwischen Ehegatten sind uns ausser dem Beispiel von Rheinau keine mehr erhalten, dagegen ein gegenseitiges Lehensgemächte zweier Grafen, welches sich eignet, die Form der gegenseitigen Traditionen vor Gericht, mit sofortiger Wirksamkeit des dinglichen Rechtes schon unter Lebenden, zu veranschaulichen. Wegen seines Alters (Jahr 1321) wie auch namentlich in Hinsicht auf seine besondere Natur gehört dieses Rechtsgeschäft mit der grössten Wahrscheinlichkeit noch der ersten Entwicklungsstufe der gerichtlichen gegenseitigen Traditionen an. Dasselbe bezeichnet sich auch nicht als negotium mortis causa, obschon sich dies in der Zeit des Überganges von der älteren zur neueren Auffassung gar nicht von selbst verstand. Der allgemeine Ausdruck „gemechte" kann nicht als Beweis dafür gelten. Die Formulierung des Rechtsgeschäftes stimmt im allgemeinen — abgesehen von dem unterscheidenden Merkmal — mit derjenigen der gerichtlichen Gemächte der zweiten Entwicklungsstufe überein.

Wartmann III Nr. 1274 (Dorf Bichelsee, 1321). Wir .. apt des gotzhus ze sant Gallen . ., künden allen, die disen brief sehent oder hörent lesen, das die . . herren grave Johans von Habspurg an eim teile und grave Werenher . . von Honberg an dem andern teile . . offenlich vor gerichte mit gesamneter urteilde, als recht was, da wir der vorgenande apt Hil(t)polt selbe ze gerichte satzen nach rechte und nach gewonhait unsers gotzhus, — und hant da die vorgenanden grave Johans und grave Werenher, *si beide jetweder dem ander, ein anderen gemachet* offenlich vor gerichte mit gesamneter urteilde als recht was mit unser hant, gunst, willen und ortfrümi, *was sie von dem vorgenandem unserm gotzhus hant ze erbe, ze lehen und ze eigenschaft.* Ouch ist dis geschehen mit namen aller der ehafti und sicherheit, worden und werchen, so man nach rechte und gewonheit des landes ze solichem *gemechte* tün sol keinen

Digitized by Google

weg. Und das dis alles war si, dar umbe so henken wir apt . ., der vorgenande mit dem edeln herren her . ., des vorgenanden graven Werenhers vogt in dirre sache, unser ingesigel an disen brief ze einem offen und waren urkünde der vor geschriben dingen. (Namen der Zeugen.)

V. Form der Mobilienvergabung.

Die Mobilien wurden meist als Zubehörde von Liegenschaften mit den letztern mitvergabt. Weil sie damals von untergeordnetem Werte waren, kannte man noch keine Mobilienvergabungen in besonders vorgeschriebener Form; vielmehr wurden bewegliche Sachen — bald ohne, bald für eine Gegenleistung — formlos unter Lebenden vergabt. Erst im 14. Jahrhundert, als die innere Zusammensetzung des Vermögens der Ehegatten, besonders in der Stadt, sich immer mehr veränderte, kamen solche reine Mobilienvergabungen in den allgemeinen Gebrauch, und die Folge war, dass z. B. nach dem Richtebrief der Stadt Zürich eine schützende Form eingeführt wurde.

VI. Materieller Umfang.

Nach dem Recht von Winterthur, welches als gemeines zürcherisches Recht hierin gelten kann, ergiebt sich als oberstes Prinzip, dass das liegende Gut nur zu Leibding vermacht werden kann. § 14 mag gegeben sinem elichen wip dekainen weg wan ze liptinge. § 20 . ., so het ir ietweders daz aigen, daz ime gemachet ist, ze liptinge unz an sinen tot, . ., besonders scharf aber § 21: „gewinnent sü aber liperben mit anderen, an die fallz das aigen ledeclich, es si gemachz oder nüt.“

Wartmann III Nr. 978. Preterea idem R(ůdolfus) legavit sive paravit memorate uxori sue per manus nostras predium suum in Ediloswiler totum, tenendum eo pacto, quod dicitur libgediuge (Jahr 1268, St. Gallen). Zürch. Urk. Buch III Nr. 1019 (1257, Zürich) . ., quod ego Hemma, filia . ., civis Turicensis, areas meas et domos in eisdem prope sanctum Petrum . . sitas . ., quas domos et areas ego . . Růdolfo, marito meo militi dicto a dem Turne, ante aliquot annos in dotem seu donationem pro tempore vite

Digitized by Google

contuli, contradidi, assignavi libere ac pacifice possidendas, auctoritate et consensu predicti Růdolfi mariti mei et Ofmie sororis mee prefatis abbatisse et suo conventui in remedium anime mee confero, trado, assigno et resigno.

Zürch. Urk. Buch III Nr. 1206. Jahr 1263 (1264?). Im Chor des Grossmünsters. Noverint, quod nosse fuerit oportunum, quod ego Heinricus argentifaber dictus Terrere et ego M. uxor ipsius de domo nostra et area sitis in Foro . ., quas et domum et aream Lůtoldus bone memorie filius noster ex nostra consensus et auctoritatis ordinatione Mechtildi uxori sue in donationem, que vulgo dicitur lipgedinge, *secundum consuetudinem et sollempnitatem Turicensem in huiusmodi hactenus observatam* assignavit, ob salutem . . ordinamus, ut nos seu nostri heredes de ipsis domo et area, quandocunque per ipsius Mechtildis cessionem vel decessionem ad nostras manus seu heredum nostrorum redierint, etc.

VII. Das Verfangenschaftsrecht der Kinder.

Aus den folgenden Stellen ergiebt sich, dass, wenn sich die Ehegatten Leibding bestellt haben, die betreffenden Güter den gegenwärtigen und künftigen gemeinsamen Kindern der Vertragspersonen verfangen sind (nach der Sprache der Quellen „dien kinden ze eigen“ oder „ze erbe“ gemacht), ihnen also reserviert sind (jure hereditario liberis eorundem penitus remanente), sodass die Kinder einer späteren Ehe keinen Anspruch auf dieselben haben.

Wint. St. R. § 23. Sweler aber siner kind muoter er das aigen gemachz hat, dü kint fallz das aigen an. dü der muoter sint, der das aigen gemachot ist.

V. Wyss. Abtei Zürich, Nr. 308, S. 279. Kloster Zürich 1287. Ouch hat vro Eingilburg *meister Heinrich dem schuolmeister, ir wirt,* das selbe hus uffen dorf ze lipgedinge gemachet mit unser hant, und „dien kinden ze erbe“, die si jezent hant ald noch gewinnent.

Zürch. Urk. Buch IV, S. 340, Nr. 1635. Abtei Zürich, 1276 . . ., quod . . civis Turicensis duas partes vinee sue site in Mülihaldun, . ., contulit et pepigit *Margarete uxori sue* in usumfructum pro tempore vite sue libere possidendas et

Digitized by Google

fruendas, . . jure heriditario eiusdem vinee liberis eorundem, si quos habent vel habere contingit penitus remanente.

V. Wyss, Abtei Zürich, Nr. 348. S. 314. Kloster Zürich, 1292.

. . ze lipgetinge het gemachot denselben houf *vroun Berchtun sim elichen wipe* und dien kinden ze erbe, die si sament hant alt nouch gewinnent.

V. Wyss. Abtei Zürich. Nr. 387, S. 348. Zürich 1297 . . ., quod Mechthild de Urdorf, mediam partem arearum et ortorum sitarum et sitorum an dem Stalden . . contulit et pepigit pro indiviso *chuonrado dicto Windler marito suo*, jure usufructuario pro tempore vite sue pacifice possidendas seu possidendos jure tamen hereditario liberis eorundem, si quos habent vel habere contingit, penitus remanente.

VIII. Der gegenseitige Leibdingsvertrag.

Die spezielle Stelle des W. St. R. (§ 20) lautet: . ., ist daz en man und ain vrowa elich ze enanderen koment, swaz ir ietweders aigens ze dem andern bringz, belibent sü ane liperben, machent sü daz aigen nit en anderen nach swaben reht, das wirt ledig iro ietweders erben nach iro tode; machent aber sü es einen andern nach swaben reht, so het ir ietweders daz aigen, daz ime gemachet ist, ze liptinge unz an sinen tot, und fallet denne wider an die rehten erben.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Stelle über synallagmatische Leibdingsverträge spricht.

Die schon besprochene Rheinauer Tradition ist nur ein frühes Beispiel dieser ersten Entwicklungsstufe unseres Rechtsgeschäftes, und was dort ausgeführt wurde, soll hier noch vermehrt und ergänzt werden.

Das Winterthurer Stadtrecht bestimmt ausdrücklich, dass jeder Teil das ihm gemachte liegende Gut zu Leibding bis an seinen Tod besitzen solle. Darunter kann nur verstanden werden, dass die Auflassung, welche vor Zeugen oder vor Gericht stattfand, sofortigen lebenslänglichen Niessbrauch beider Teile begründete. Nicht nur der Überlebende war niessbrauchberechtigt, sondern jede Vertragsperson besass von der Auf-

Digitized by Google

lassung an bis zu ihrem Tode dieses Recht. Darin war allerdings der Niessbrauch des Überlebenden inbegriffen, und er bildete auch der Hauptsache nach den Zweck des Rechtsgeschäftes. Die deutschen Ausdrücke des Winterthurer Rechtes sind die getreue Wiedergabe des in der Rheinauer Tradition und der Formula Markulfi in lateinischer Sprache dargestellten Gedankens.

„machent aber sü es einen andern, so het ir ietweders daz (Gut) ze liptinge unz an sinen tot, und fallet denne wider an die rehten erben."

„ea conditione tradidisse, ut ipsi praedia in vita sua possiderent et post obitum amborum filii eorum eis in hereditate succedere deberent."

„condonasse; ita ut, dum pariter advixerint, omnes res pariter debeant possidere; et post amborum de hac luce discessum (sollen die Güter an die Erben fallen). Auch für das Winterthurer Recht und jene Rheinauer Tradition darf mit Recht auf gemeinsamen Besitz und Genuss der Ehegatten an den vergabten Liegenschaften geschlossen werden, weil sich eine diesbezügliche Bestimmung ausser in der Markulfischen Formel auch direkt in den erwähnten alamannischen Urkunden und Formeln findet.

Charakteristisch für das gegenseitige Leibding der ersten Entwicklungsstufe ist also, dass dasselbe nicht einseitig zu Gunsten des Überlebenden eintritt, sondern in gleicher Weise zu Gunsten beider Personen wirksam wird, indem die vollkommene Verwirklichung sofort unter Lebenden erfolgt, und jeder Teil, somit auch der Überlebende, bis zu seinem Tode das erworbene Recht ausübt.

Mit dem Beginn der zweiten Entwicklungsstufe, die ich im zweiten Teile meiner Abhandlung darstellen werde, trat an die Stelle der zweiseitigen die einseitige Realisation des Rechtsgeschäftes. Sie ist in der ersteren schon implicite enthalten und hat sich durch blossen Wegfall eines Teiles der herkömmlichen Wirkungen, nicht durch eine Umwandelung derselben, gebildet. Die jüngere Anschauung verlegte den Schwerpunkt der Wirkungen des Rechtsgeschäftes gänzlich auf den Zeitraum zwischen dem Tod des Vorversterbenden und dem Tod des Überlebenden und beseitigte deshalb den Eintritt der

Digitized by Google

Wirksamkeit im Zeitraum vom Abschlusse des Vertrages bis zum Tode des Zuerstversterbenden auf beiden Seiten. Die Verlegung der Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes zu Gunsten des Überlebenden musste zur einseitigen Realisation führen.

Auf der ersten Entwicklungsstufe entsprach der beiderseitigen Leistung der sofortige beiderseitige Rechtserwerb. Auf der zweiten und dritten Entwicklungsstufe dagegen wurde zwar auch beiderseitig geleistet; aber der Rechtserwerb erfolgte erst in der Zukunft und nur von Seite einer Person, weil das ganze Rechtsgeschäft auf den Überlebenden gestellt war. Somit verwandelte sich der synallagmatische Vertrag unter Lebenden in einen solchen von Todeswegen. Auch die indirekten Wirkungen des Vertrages, welche auf der ersten Entwicklungsstufe unter Lebenden eintraten (Verfangenschaftsrecht der Kinder), fielen dann weg.

IX. Das Erbrecht der Verwandten.

§ 20 W. St. R. Wenn sich kinderlose Ehegatten ihr zugebrachtes Gut nicht zu Leibding machen, so fällt dasselbe nach dem Tode jeder Person an die Verwandten desselben. Ist aber ein solches Rechtsgeschäft abgeschlossen, so behält jeder Teil, was ihm zu Leibding gegeben ist, bis zu seinem Tod und erst dann fällt dasselbe wieder an die Verwandten (Rückfall).

X. Das Erbrecht der Kinder.

Wint. St. R. § 21 „gewinnent sü aber liperben mit anderen, an die fallz das aigen ledeclich, es si gemachz oder nüt."

Wie ich bereits nachgewiesen habe, ist das Leibdingsgut den gemeinsamen Kindern verfangen (eigen, erbe), und mit dem Tode eines Elternteils erstarkt ihr Recht sofort zum ausschliesslichen Eigentumsrecht (im Gegensatz zum blossen Rückfall).

XI. Vergleich mit dem Rechte des Schwabenspiegels.

Das alamannische Leibdingsrecht diesseits des Rheins stimmt mit dem alamannischen Recht jenseits des Rheins vollkommen überein. Die Wendung des Winterthurer Stadtrechtes

Digitized by Google

in § 20 „nach swabenreht machen“ bedeutet Leibdingsbestellung nach gemeinem schwäbischen Recht, d. h. nach alamannischem Recht, denn in dieser Zeit waren die Alamannen der Ostschweiz ihres Schwabentums noch wohl bewusst, indem sie sich selbst Schwaben und ihr Recht schwäbisches Recht nannten. Vielleicht liegt aber in jenem Ausdruck sogar eine direkte Anspielung auf den um 1275 vollendeten Schwabenspiegel. Eine mit dem genannten § 20 gleichlautende oder ihm wenigstens ähnliche Stelle treffen wir allerdings im Schwabenspiegel nicht. Doch liegt dies nur an der verschiedenen Redaktion. Die Antithese in der folgenden Stelle deutet unzweifelhaft auf das gegenseitige Leibding der Ehegatten hin. Cap. 33. Ein wîp mac „irem“ manne dehein erbe gegeben des si dannoch niht geerbet hât unde des si wartet ze erbenne. alsô enmac ouch „der“ man. alsô enmac ouch nieman dem andern deheim erbe gegeben des er nit geerbet hât. Wichtig für die Kenntnis der juristischen Natur des Leibdingsrechtes ist besonders c. 21. Frowen lîpgedinge. Lîpgedinge mac den frowen niemant gebrechen, noch die erben mit den ez in gegeben ist. Stirbet joch ir man, si hât ez toch mit rehte. Verwürket joch ir man sîn guot mit untât, man kan ez ir mit rehte nit genemen.

Daraus ergiebt sich die sofortige Wirksamkeit des Leibdingsrechtes vom Moment der Bestellung an, da die Frau schon zu Lebzeiten des Mannes Besitz und Genuss erlangt hat.

Die Ausdrücke des Schwabenspiegels „geschäfte“, „schafen“ finden sich auch in den zürcherischen Gemächtbüchern.

Das Winterthurer Stadtrecht ist im Vergleich zum Schwabenspiegel sehr kurz abgefasst. Es erwähnt nur die häufigste Art des Leibdings (unter Ehegatten) und giebt auch keine Formvorschriften wie c. 22. Auch fehlt eine Bestimmung über die Zustimmung der Erben im Gegensatz zu c. 20: Von lîpgedinge. Ez gît ein man sîn eigen sînem wîbe wol ze lîpgedinge mit sîner erben urloube, ob si ze iren tagen komen sint.

Allein es finden sich auch aus unsern Gegenden urkundliche Belege hiefür: Zürch. Urk. Buch. Bd. II, Nr. 550. (anno 1241) . . ., quod ego comes cum consensu et bona voluntate dilecti fratruelis mei H[artmanni] comitis de

Digitized by Google

Kyburch contuli, et donavi uxori mee . . ut easdem res toto tempore vite sue libere et quiete possideat, sicut possideri solet donum propter nuptias, quod vulgus lippgedinge appellare consuevit. —

Digitized by Google

II. Teil.

Die zweite Entwicklungsstufe. Die gegenseitigen Vergabungen von Todeswegen mit Verfangenschaft der Güter unter Lebenden.

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Die gegenseitigen Vergabungen von Immobilien durch Auflassung vor Gericht. Anfänge der gegenseitigen Vergabung von Mobilien vor dem Rat.

I. Allgemeines.

Die zweite Entwicklungsstufe des gegenseitigen Leibdingsvertrages, welche mit dem Ende des 13. Jahrhunderts beginnt, findet sich in erster gesetzlicher Aufzeichnung in den Zusatzverordnungen zum Richtebrief der Burger der Stadt Zürich (aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts). Zugleich erfährt die Mobilienvergabung eine überaus tief greifende Veränderung ihrer juristischen Natur. Die Ausbildung dieser neuen Gruppe von Vergabungen beruht auf ökonomischen Gründen. Das Vermögen der Ehegatten in der Stadt bestand oft zum grössern Teil oder in vollem Umfange nur aus Mobilien.

Das Güterrecht der Stadt Zürich entspricht in dieser Periode dem allgemeinen Landrechte. Bestimmungen über das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten fehlen im Richtebrief, hingegen ergiebt sich aus dessen Zusatzverordnungen und aus Urkunden folgendes: Weder Mann noch Frau erben etwas vom liegenden Gut. Die überlebende Frau erhält ihr zugebrachtes fahrendes oder während der Ehe erworbenes fahrendes Gut nicht mehr zurück. Ihr Anspruch bezüglich desselben beschränkt sich auf bestimmte Stücke. Der überlebende Ehemann behält das fahrende Gut der Frau.

Abgesehen von den schon nach allgemeinem Landrecht üblichen Verträgen der Brautleute und Ehegatten bestimmt der Richtebrief noch weitere Arten, durch welche das gesetzliche Ehe- und Erbrecht abgeändert werden kann.

Digitized by Google

II. Bezeichnung.

Im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts kam statt lipgedinge eine neue Bezeichnung auf (Richtebrief in Nr. 66 und V, 59 „gemechde"), vergl. ferner Wartmann III Nr. 1300. St. Gallen 1325. „hat gevûegt und gemachet," „gemaecht"; III Nr. 1441. St. Gallen 1347. „ze ainem rechten gemächt," „fûgt und machet;" IV Nr. 1731 (1374). „ze ainem schlehten, rehten, redlichen gemäht und in gemähtes wise und reht;" IV Nr. 1706 (1373). „ze ainem rehten gemächt und in rehtes gemächtes wis."

III. Arten der Gemächte.

Der Richtebrief erwähnt vor allem 1. die älteste Art der Vergabung, die Liegenschaftsvergabung in IV Nr. 32 (schon in der ältern Rezension Nr. 32) und Nr. 65. Sie wird ausdrücklich als altes Recht bezeichnet. Die Liegenschaftsvergabung dieser Zeit beschränkt sich vollkommen auf Bestellung von Leibding. 2. die Vergabung von Mobilien, welche gegenüber dem frühern Recht solche Veränderungen erlitten hat, dass sie als neu eingeführt erscheint. Nr. 61: „der rat und die burger sint über einkomen und hant gesetzet." Nr. 63: „Ouch hant si gesetzet." Weil die überlebende Frau nur die zugebrachten Liegenschaften (soweit sie noch vorhanden waren) zurück erhielt, aber nicht ihr zugebrachtes fahrendes Gut und das durch Verkauf von Liegenschaften während der Ehe fahrend gewordene Gut, so vermachte ihr der Mann diese fahrende Habe. Im Richtebrief wird die Mobilienvergabung noch einseitig, bloss zu Gunsten der Frau, behandelt, weil die Neuerung zunächst wegen dieses praktischen Falles eingeführt worden war; im Prinzip war aber damit auch für die zweiseitige Mobilienvergabung der Weg geebnet worden. Oft bestand nämlich die ganze Heimsteuer der Braut aus Mobilien (Hausrat und Geld), und ebenso meistens auch ein grosser Teil des Vermögens des Mannes, weshalb jede Partei darauf angewiesen war, in vielen Fällen der andern nur bewegliches Vermögen zu vergaben. Die Zahl solcher Vergabungen nahm rasch zu, und weil es immer mehr üblich wurde, dass die Eheleute ihre

Digitized by Google

Verhältnisse durch Vertrag von sich aus regelten, kam zur Bestimmung des gegenseitigen Erbrechtes bald eine besondere Mobilienvergabung in Form eines synallagmatischen Vertrages auf. Damit war der Untergang des alten gesetzlichen Erbrechtes am beweglichen Vermögen, welches infolge der veränderten Verhältnisse unhaltbar geworden war, unvermeidlich geworden. Die Trennung der Güter setzte sich auch für die fahrende Habe durch. Als Resultat dieses Prozesses ergiebt sich eine völlige Gütertrennung und eine totale Herrschaft des Vertrages im gesammten Güter- und Erbrecht.

IV. Die Gemeinderschaft der Ehegatten.

Der Richtebrief kennt auch das alte unter Geschwistern gebräuchliche Institut der Gemeinderschaft (IV Nr. 32, I Nr. 4 und VI Nr. 16). Dasselbe gewinnt infolge der überhandnehmenden Vertragsfreiheit eine freilich geringe Verbreitung auch unter Ehegatten, gewissermassen im Sinne einer Reaktion gegen die fortschreitende Gütertrennung.

V. Form der Liegenschaftsvergabung.

Die gerichtliche Auflassung wird auch nach dem Richtebriefe beibehalten. Nr. 65. „hant nach der stat altem rechte gesetzet: Was je der man, der Zürich in der stat ald der burger gerichten und twingen sessehaft ist, sinem elichen wibe guotes fueget und machet ze lipdinge, si sin eigen oder erbe, . .“

Aus dem folgenden Formular ergiebt sich, dass die Auflassung vor dem Schultheissengericht der Stadt Zürich stattfand.

Formularbuch B III 17, fol. 38 hinten und 39. Mit ergänzter Einleitungsformel aus dem Kaufe auf fol. 38.

Gemächt.

Ich . . schultheis der statt Zurich tun kund aller menglichem, das uff hut, gebung dis briefs, fur mich in offen verbannen gerichte, als ich das daselbs zu Zurich besessen han, komen sind der from vest . . burger Zurich an einem und frow . . ., sin eliches gemachel, am andern teile, und offnet da der genant . . vor mir in gericht durch sinen

Digitized by Google

fursprechen: (Inhalt des Gemächtes). Schlussformel: und do der obgenant . . dis vor mir in gericht durch sinen fursprëchen eroffnet, liess er an recht, wie er dis sin vergäbung, ordnung und gemëchte tün und vollfüren sölte, daz es nun und hienach dabî beliben, gut craft und macht haben möchte. Hierum fragt ich obgenanter schultheis urteil umb, und ward nach miner umfrage an gemeiner einhelliger urteil erteilt, wo der obgenant . . fur mich in daz frî gericht stunde und solich obgeschriben vergabung, ordnung und gemachte mit solichen gedingen, als er durch sinen fursprechen erzelt und furbracht hette und obgeschriben stat, an min hand und des gerichtz stab tate und vollfurte, das es nun und hienach dabî beliben, gutt craft und macht hette und haben sollte; uff solich ergangen urteil stund der obgenant . . fur mich in das frî gericht offenlich dar, vollefurt und tat solich sin vergabung, ordnung und gemëchte an min hand und des gerichtz stab mit mund und mit hand, und wie er daz nach aller notdurft tün solt und im daz mit gericht und einhelliger urteil erteilt waz.

Des begerrt die obgenant frow . . eins briefs von dem gerichte, der iro ze gebent erkennt ward, und daran ich obgenanter schultheis min insigel von gerichtz wegen als urteil gab, offen gehennckt hab.

Ich dick genanter . . vergich aller der dingen, so von mir an disem brief geschriben stand, und des zu merem gezugknisse hab ich min eigen insigel ouch offen gehennckt an disen brief, der geben ist uff etc., vergl. auch die citirte Kaufformel des Schultheissengerichtes.

Doch kamen auch vereinzelte Vergabungen von Immobilien vor den Rat. Zürch. Urk. Buch. IV S. 93. Nr. 1378. Rathaus Zürich (Jahr 1268). Der Rat stellt zwei gleichlautende Briefe aus, welche mit dem Siegel der Stadt Zürich versehen sind und zwar einen für das bedachte Kloster und den andern für den Vergabenden. — In Nr. 1561 beurkundet der Zürcher Rat ebenfalls eine Vergabung

Digitized by Google

von Immobilien durch einen Mitbürger. — Noch in den älteren Gemechtbüchern finden wir nur sehr wenige Liegenschaftsgemächte, was zur Genüge beweist, dass sie immer noch vor Gericht aufgelassen wurden. Schliesslich aber wurde die Errichtung der Liegenschaftsgemächte gänzlich vor den Rat verlegt. Dazu wirkte unzweifelhaft mit, dass die neue Gruppe von Gemächten, die Mobilienvergabungen, nach Bestimmung des Richtebriefes vor dem Rat stattzufinden hatten. Wie lange aber die vollständige Verlegung der Liegenschaftsgemechte vor den Rat gedauert hat, ist aus dem Gerichtsbuch von 1553, Blatt 27 (Schauberg S. 229) zu entnehmen: Als kürzlich am Stadtgericht ein Gemechtsbrief aufgerichtet und durch den Schultheissen besiegelt worden, — dies aber vor dem Rat geschehen sollte, — wurde derselbe für unordentlich aufgerichtet erklärt etc. —

Für die gerichtliche Auflassung der Gemächte auf dem Lande verweise ich auf folgende Statuten:

Hoffrodel des huses Grîffenberg von 1475. (Schauberg S. 51), Art. XXX: wer der ist, frawen ald mann, so die ir gutt vermachen, ald verschaffen wollent, dasselb soll geschëhen *vor gericht, sust hatt es kein krafft.* —

Hofrodel zu Münchaltorf angeblich von 1439 § 50: . . . daz ein jeklicher hofman hingeben und verschaffen mug daz farend guot . . § 51. Aber die *ligenden gueter* sol noch mag nieman hingeben denn in den *jargerichten.* —

Weininger Amtsrecht, Art. 3: *„des gerichts hierüber erkännten urtel.“*

Auf dem Lande erhielt sich die Form der Auflassung noch bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts, gieng aber dann nach und nach in einen gerichtlich bestätigten Vertrag über. Diese Vergabungen wurden vom Rat als oberstem Herrn über die Landschaft oft noch genehmigt. Anlässlich dieser Genehmigung wurden solche Fälle in die Gemächtbücher des Rates und in seine Urkundensammlungen aufgenommen, wodurch sie erhalten blieben. (Auf dem Lande wurden keine Bücher über die Vergabungen geführt.) Beispiele:

Ratsurkunden B V 2 S. 66.

Ich . . zu diser zite verwëser und stathalter des under-

Digitized by Google

vogts im frîen ampt, von der strengen, vesten, fursichtigen und wîsen des burgermeisters und der raten der stat Zurich, miner gnedigen herren befelens wegen, tun kund allermenglichem mit disem brieff, das fur mich an der statt, da ich zu Hoptikon an offner strass in der jetzgenanten miner gnedigen herren nammen und von besunders heissens wegen des frommen fursichtigen und wîsen meister Johansen Tachelshofers, burgers und des rates Zurich, zu der zite der obgenanten miner gnedigen herren von Zurich obervogt im frîen ampt offenlich zu gericht sass, komen sind Heiny Steinmann zu Hobtikon an einem und Rudin Steinmann von Riffertschwil am andern teil und ofneten vor mir in gericht durch ire(n) erlopten fursprechen, als dann Henslin Steinmans selig und och iro beider guter wille und meinung also gewesen und noch bî tag sîe, *welher under inen von todeswegen abgienge, das dann dem, so noch in lib und leben beliben were, des abgangnen verlasen gute, ligendz und farends, gends, stends, pfenig und des wert, nichtzit usgenommen, gefolgen, beliben und werden* und der des abgangnen kind gutlich und fruntlich damit und darus erziehen und denen mit und in allen dingen getrulichen tun solt, und wenn die kind ertzogen und zu iren tagen komen und in sinem und der frunden willen lepten und mannbar und wibbar worden weren . . und damit sî als dann vatterlichs libs und gutz gentzlich usgewisen und usgesturet sin sollten. Und als die vorgenanten Heiny und Rudi Steinmann das alles, wie vorgenant stat, vor mir als einem verweser und stathalter des undervogt amtz also in gericht erscheinen und offenbaren liesen, liesen sî durch iren fursprechen an ein recht, ob inen solichs nit billichen vergunst und verwilget und des von dem gericht da brief und sigel geben werden solt,

Digitized by Google

unb das es nun und hienäch dabî on intrag beliben, gutt krafft und macht haben mochte; das alles ward nach miner frag mit gemeiner einhelliger urteil *uff den eid* erteilt, und doch ir aller gelten gentzlich unschedlichen, und des alles zu warem urkund so hab ich obgenanter . . als verweser und stathalter, wie obstät, erpetten den obgenanten meister Jo. Tachelshouer, obervogt minen lieben heren, daz er sin insigel von des gerichtz wegen, als urteil geben, offen gehenkt hat an d(en) br(ieff) und doch den obgenanten minen g(nedigen) heren von Zurich an ir vogtîe, an allen iren frîheiten, zinsen, sturen und rechtungen, och im, mir und unser beider erben gentzlich unschedlichen, der geben ist uff . . (*14*)*79*. Hiebî warend Hensly Ber der alt von Riffertschwil, Hensly Hofstetter, Clawi Kolb und ander erber lut.

G. B. 313 fol. 180.

Ich Hans Brännwald, der zit undervogt im hof Mänidorff, bekännen offenlich und tun kunt vor aller mängklichem mit disem brief, das ich uf hüt mines dattums zu Mänidorff offenlich zu gricht gesässen bin anstatt und in namen der frommen, edlen, erenfesten, fürsichtigen, ersammen und wîsen burgermeister und rat der statt Zürich, aller miner gnedigen lieben herren, doselbs für mich und das gricht kommen ist der erber A. T. von Mänidorff an einem und E. Z. sin eliche husfrow mit dem erbern M. H. irem rachtgebnen vogt am andern teil. Also lies genampter A. T. durch sin erloupten fürsprachen reden, wie er jetz durch gottes ordnung in kranckheit kommen, so sîge er doch willens, der vorgenampten siner elichen husfrowen ein ordnung und ein testamänt zu setzen und lies das an ein rächt, wie er sölliches tun solt, damit es kraft und macht haben mocht, do ward nach min des richters umbfrag erkent und zu rächt gesprochen, das gemällter A. T. dis gemächt offnen söllt und demnach witter beschächen, was rächt wer.

Uf das offnet der vorgemällt T. durch sin erloupten fürsprächen, so er jetz oder hernach vor der genampten E.Z. siner elichen husfrowen mit tod abgat, so sölle

Digitized by Google

sî über all sin verlossem gut ir läben lang zu schalten, walten nach *libtings* rächt, her und meister sin und wann dann die frow ouch mit tod abgange, sölle es wider an sine rächten erben fallen; doch welle er ouch hiemit anzeigen, als er die frow zu der ee genommen, habe er iren uf dem etag verheissen und zugesagt etwas kleidern, so er von der ersten frowen geerbt habe und zächen guldin zu morgengab, dabî welle ers jetz ouch bliben lassen.

Doruf die vorgenampt E. Z. mit dem genampten M. H. irem vogt antwort gab und durch iren erloupten fürspräch reden lies, diewil sî söllichen guten willen an bemälltem iren ewirt gespurti, so er von diser kranckheit widerumb ufstundi, und sî die frow vor im mit tod abgan wurdi, welli sî im zu *widergeltung* ordnen und machen all iren hab und gut sin läben lang nach *libtings* rächt, und wann dann er ouch mit tod abgan würdi, sölle es ouch wider an der frowen rächten, nächsten erben fallen.

Und satztind hiemit das an ein rächt. Do ward uf min des richters umbfrag die gestalt dis gemächts zu beiden teilen zimlich geachtend, doch mit söllichem vorbehalt, das ein ersammes gricht solliches volkomenlich zu betrefften nüt gwalt nach verstants gnug habend, sonders wîsend das mit allem anhang für obgemalt unser gnedig, lieb herren burgermeister und rat der statt Zürich als unser die racht ordenliche oberhand, das sî das nach irem gut beduncken besprechen und bekrefften söllend und zu worem, offnen, stetem, festen urkunt ward diser brief mit min des vorgeschrîbnen richters fürgetrucktem insigel bewart, doch vorgenampten minen gnedigen lieben herren von Zürich und iren hoff Mänidorff an allem irem frîgheit und grächtigkeit, ouch mir und minen erben in allweg ane schaden, der geben ist uf 1561.

G. B. 311 fol. 217.

Ich Hans Bräwald, der zit undervogt im hof Mänidorff, bekennen offenlich und tun kunt mängklichem mit diesem brîef, das ich uf hüt eines tattums zu Mänidorff (fol. 233. an gewonlicher richtstatt) offenlich zu gricht gesessen bin anstatt und in nammen der frommen, erenfesten, für-

Digitized by Google

sichtigen, ersammen und wîsen burgermeister und der räten der statt Zürich aller miner gnedigen, lieben herren.

Do kam für mich im offnem verbannem gricht die ersamme frow (E. K.) elicher gmachel mit (H. F.) îren rechtgebner vogt, die lies in gricht fürtragen durch îren erloupten fürsprechen, demnach sî jetz . . in kranckheit kommen, derhalben sî ein ordnung und ein gmecht ze tun begeri und lies das in ein recht, wie sî sölliches thün sölt; do ward nach min des richters umbfrag erkent, das (E. K.) îren wîllen dises gmechts offnen und anzeigen sölt, und demnach witter beschechen, was recht wer; uf das offnet (E. K.) mit (H. F.) îren vogt durch îren erloupten fürsprechen . . derhalben sîge es îren will und meinung, so sî vor im mit tod abgangi, so sölli obgemelter (P. H.) îr eman umb dasselbig zubracht gut von keinem erben erfordert nach ersücht werden, sondern sölli sin *eigen* gut sîn und heissen . . und zudem habi sî fünfhundert pfund houptgut . . an zins gestelt, do sîge es ouch îr wîll und meinung, so sî jetz mit tod abgangi, sölli obgemeltem (P. H.) iren eman noch der hürig zins heimfallen.

Doruf lies (P. H.) durch sinen erloupten fürsprechen reden, diewil (E. K.) sin ewirtin im bishar alle zit erlich, redlich und weidlich hus gehalten und im disen willen erzöugt habi und so sî von diser kranckheit ufstandi, und er vor îren mit tod abgangi, welli er îren zu einer *widergeltung* machen îr lebenlang den winckel im hus, ein kammer, zimlich für und liecht, ein ufgerüsti betstatt und jerlich zwen mütt kernen, zwen eimer win und fünf mass ancken, ein gartenbet und zimlich ops, das alles alle jar îr lebenlang nach *libtings* recht.

Und satztind hiemit zü beden teilen die sach zu recht; do ward nach min des richters umbfrag die gestalt dises gemechts zimlich geachtet, doch mit disem anhang, wîsend es mit allem anhang für obgemelten unsere gnedige herren burgermeister und rat der statt Zürich als unsere ordenliche oberhand, das sî dises gemecht nach îrem gutbeduncken bekrefften und besteten söllind, und zu worem

Digitized by Google

urkünt ward diser brîef mit min des vorgeschrîbnen richters fürgetruckten insigel bewart, doch obgemelten minen gnedigen herren von Zürich, auch mir und minen erben in allweg ane schaden, der geben ist 1554.

In allen diesen Beispielen finden wir die der Form der Auflassung angehörenden Anfragen der Parteien an das Gericht und dessen Antworten an die Parteien (Urteile).

Aus dem stadtzürcherischen Gemächt ergiebt sich: Mann und Frau erschienen vor dem Schultheissengericht.

Der Mann liess durch einen Fürsprechen das Gemächt eröffnen.

Die Vergabung des Ehemannes stellt sich als Gegenleistung für die vorher erfolgte Vergabung der Frau dar.

Nach der Eröffnung durch den Fürsprechen erfolgte die Anfrage an das Gericht, wie er das Gemächt vollführen sollte und hierauf die Entscheidung des Gerichts (Urteil).

Der Vergabende trat nun selbst auf und gab das Gemächt auf „an min hand und des gerichtz stab, mit mund und mit hand."

Die begabte Frau begehrte vom Gericht die Ausstellung eines Briefes, und das Gericht beschloss ihrem Anliegen zu entsprechen.

Die vorhergehende Vergabung der Frau bestand aus Mobilien (Geld), die Vergabung des Mannes vor dem Schultheissengericht aus Immobilien. Die Formel des Rechtsgeschäftes stimmt mit der zitierten Kaufformel, nach welcher Immobilien aufgelassen werden, für welche der Kaufpreis bereits bezahlt ist, in auffallender Weise überein (das Nähere hierüber in cap. XI dieses Abschnittes).

Wurden beiderseits Immobilien vergabt, so fand die Auflassung auf beiden Seiten statt.

Der formelle Vorgang der gegenseitigen Immobilienvergabung durch Auflassung vor Gericht war folgender:

Die Ehegatten erschienen vor Gericht „am einen und am andern teile."

Der Fürsprech des einen Teiles frug das Gericht um die Art der Vornahme der Vergabung an, und dieses antwortete mit einem Urteil.

Digitized by Google

Hierauf eröffnete der erste Teil seine Vergabung durch den Fürsprechen.

Dann folgte die Eröffnung des Gemächtes des andern Teils durch dessen Fürsprechen. Hernach fand die beiderseitige Auflassung statt.

Das Gericht stellte den Parteien eine Urkunde über das Rechtsgeschäft aus.

In der zitierten Ratsurkunde finden wir eine noch einfachere Form. Die Vertragspersonen (Brüder oder Vettern) liessen durch einen gemeinsamen Fürsprechen die auf den Überlebenden gestellte gegenseitige Vergabung eröffnen. Besondere Beachtung verdient die hernach erfolgte Eidesleistung der Parteien (uff den eid). Eine nähere Beschreibung des Vorganges fehlt zwar, doch wurde der Eid jedenfalls geleistet mit „mund und mit hand“ und wohl auch „an min hand und des gerichtz stab“ (Eid an den Stab, gestabter Eid). Vergl. die stadtzürcherische Formel.

Mit der Ausdehnung der Herrschaft der Stadt über die Landschaft erfolgt die allmählige Verkümmerung und das gänzliche Verschwinden der Auflassung. Als Ergebnis zeigt sich der feierliche gerichtlich bestätigte und meistens vom Rat genehmigte Vertrag, in welchem sich noch erkennbare Reste der früheren Form finden, vergl. G. B. 309 fol. 173, fol. 317, fol. 341, fol. 359; G. B. 310 fol. 247.

VI. Form der Mobilienvergabung.

Auf dem Lande werden Mobilien immer noch formlos inter vivos übergeben oder, wie die vorhergehenden Beispiele zeigen, mit den Immobilien zugleich, meist als Zubehör, gerichtlich vergabt.

Als die wachsende Bedeutung der fahrenden Habe in der Stadt besondere, nur aus solcher bestehende Vergabungen ins Leben rief, wurde eine der Natur des Rechtsgeschäftes entsprechende Form geschaffen, nämlich der formelle Vertrag vor dem Rat. Für denselben bestanden (Richtebrief Nr. 61 und 63) folgende gesetzliche Vorschriften: Der Mann eröffnet persönlich das Gemecht vor dem Rat. Dieser informiert sich über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse beider Ehegatten, speziell der Frau.

Digitized by Google

Hernach fasst er Beschluss über die Zulässigkeit und den Umfang der Vergabung und stellt der Frau eine Urkunde (Gemechtbrief) aus. Die Urkunde ist für den Beweis des erworbenen Rechtes von der grössten Bedeutung, denn der Rat führte anfänglich noch keine Bücher über die Gemechte. In Nr. 63 wird der Zweck des Gemechtbriefes ausdrücklich angegeben: zur Sicherung des erlangten Rechtes.

VII. Materieller Umfang.

Das ganze liegende Gut kann zu Leibding gegeben werden (Richtebrief Nr. 32), doch kann von beiden Ehegatten nach Belieben auch bloss die Hälfte gegeben werden, wenn es sie zu viel dünkt, das Ganze zu geben, vergl. Nr. 66: „güeter, hüser ald swas es ist“ und I Nr. 4: „Ist desselben mansleggen hus ald ouch sin ansidel siner muoter libgedinge.“

VIII. Das Recht des mit Immobilien Begabten.

Die Zusatzverordnung Nr. 65 zum Richtebrief figuriert als die erste gesetzliche Aufzeichnung der zweiten Entwicklungsstufe der Liegenschaftsvergabung. Das neue Recht hatte sich praktisch bereits eingelebt; ein willkommener Anlass, dieses Recht als altes hinzustellen.

Nr. 65:

Der rat und die burgere gemeinlich Zürich hant nach der stat altem rechte gesetzet: Was jeder man, der Zürich in der stat ald der burger gerichten und twingen sessehaft ist, sinem elichen wibe guotes füeget und machet ze lipdinge, si sin eigen oder erbe, das doch die manne alle die wile so si lebent, dieselben güeter niessen und haben süln, und suln die frouwen bi der mannen lebenne enkein recht noch gewer darzuo haben. Wanne aber der man erstorben ist, so sol die frouwe dannenhin dü guoter haben und niessen, so ir ze lipdinge verferwet und gemachet sint. Aber bi des mannes lebenne so mugent die gelten, den der man ze den ziten gelten sol, dü selben güeter so den frowen gemachet sint, wol beklagen, und des mannes nutz niessen alle die wile, so der man lebent ist. Wanne aber der man stirbet, so sol die frouwe die güeter haben und niessen, dü ir von dem manne ze lipdinge verferwet sint und suln des mannes gelten si daran

Digitized by Google

aller dingen unbekümbert lassen. Disselbe recht sol den frouwen gen den mannen verschriben sin umb die güeter, so die frouwen ir mannen ze lipdinge flügent und machent, als mit der burger rechte und gewonheit herkomen ist.

Das bisherige Recht gab dem Leibdingsberechtigten schon unter Lebenden die Gewere (dieselben güeter „niessen“ und „haben“ süln). Damit sollte nun aufgeräumt werden, und die Gewere erst nach dem Tode des Bedachten auf den Berechtigten übergehen.

Es ist begreiflich, dass der Richtebrief, welcher die Gewere unter Lebenden beseitigen will, sich negativ ausdrückt. Aber wie aus der Bestimmung über die Creditoren und aus Beispielen in den Gemechtbüchern zu schliessen ist, erwirbt der Bedachte doch eine gewisse rechtliche Stellung unter Lebenden, welche sich z. B. darin äussert, dass der Besteller seine Veräusserungsbefugnis unter Lebenden eingebüsst hat, vergl. Bluntschli St. und R. G. I S. 282: (Dies ist) freilich nicht so zu verstehen, als ob der Mann nun ohne Einwilligung der Frau nach Belieben das Gut veräussern dürfte.

Ein suspensiv bedingtes dingliches Recht (Gewere) würde der vorigen Beschreibung des rechtlichen Zustandes unter Lebenden aber nicht entsprechen und widerspricht auch der damaligen Auffassung von der Gewere. Da zur Gewere der gegenwärtige Besitz und Genuss gehört, so lässt sich der Begriff einer „bedingten Gewere“, „Gewere zur Anwartung“ nicht verwerten. Die ausdrückliche Bedingung, dass der Besteller vorversterbe, betrifft die Zeit der Entstehung der Gewere, nicht die Verwirklichung einer schon erworbenen, aber bedingten Gewere. Die vergabten Liegenschaften werden nach dem Tode des Vergabenden nicht zum gemeinen Nachlass gerechnet, sondern einer Sondernachfolge von Todeswegen unterworfen, wodurch sie auch der Haftung des Nachlasses für die Schulden entzogen sind. Das im Vertrag eingeräumte Recht entsteht erst in der Zukunft (Recht von Todeswegen). Mit dem Tode des Vergabenden tritt der sofortige dingliche Rechtserwerb an den Grundstücken seitens des Bedachten ein, ohne Rücksicht auf das rechtliche Schicksal des gemeinen Nachlasses. Später aber wurden auch diese Grundstücke in den gemeinen Nach-

Digitized by Google

lass einbezogen und für die Schulden in Anspruch genommen. Der Bedachte hat unter Lebenden „enkein recht noch gewer", aber die vergabten Güter sind ihm verfangen. Der Vergabende bedarf der Zustimmung desselben, wenn er diese Güter gültig weiter veräussern will. Die Verfangenschaft giebt dem künftig Berechtigten bloss Schutz gegen die Entfremdung des Gutes, ein positives Recht, z. B. ein obligatorisches Recht hat er nicht erworben. Der Vertrag geht auf ein Recht von Todeswegen; die Verfangenschaft unter Lebenden ist ein blosses Accessorium, welches später verkümmerte und mit Beginn der dritten Entwicklungsstufe gänzlich weggefallen ist. Die Leistung von Todeswegen ist im Moment des Vertragsabschlusses unter Lebenden vollzogen (Leistung durch Verfügung, Verfügungsleistung); das Recht von Todeswegen wird erst nach dem Tode des Vergabenden erworben. Die inzwischen bestehende Verfangenschaft der Güter macht alle spätern widersprechenden Verfügungen unter Lebenden und von Todeswegen unwirksam.

Die Stellung des Bedachten gleicht unter Lebenden durchaus dem bereits erörterten Verfangenschaftsrecht der Kinder an den zu Leibding gegebenen Gütern der Eltern. Infolge der im Richtebrief angeordneten Abschwächung der rechtlichen Stellung der Kinder unter Lebenden entwickelte sich aus der ehemaligen erbrechtlichen Verfangenschaft die heute noch bestehende erbrechtliche Anwartschaft der Kinder und in gleicher Weise zur Zeit der spätern Gemechtbücher durch Abschwächung des erbrechtlichen Verfangenschaftsrechtes des Begabten die moderne „erbrechtliche Anwartschaft des Vertragserben" (§ 2124, neu § 1063 des heutigen privatrechtlichen Gesetzbuches). Der Unterschied zwischen den rechtlichen Stellungen der obigen zwei Gruppen von Personen beschränkt sich darauf, dass die Verfangenschaft, obgleich in beiden Fällen infolge Vertrages, zu Gunsten der Ehegatten als Vertragspersonen, zu Gunsten der Kinder aber als gesetzlicher Erben eintrat.

Die neuen Bestimmungen galten für beide Ehegatten. Sie bezwecken, dem Besteller unter Lebenden die Freiheit in Verwaltung, Besitz und Nutzung zu lassen, so lange er lebt. Das gleiche Bedürfnis machte sich auch bezüglich vergabter Gemeinderschaftsanteile geltend. Die Gemeinderschaft sollte infolge der Leibdingsbestellung keine Veränderung erfahren,

Digitized by Google

vergl. die besondere Bestimmung des Richtebriefes in IV, Nr. 32, dass es zulässig sei, seinen Gemeinderanteil dem andern Ehegatten zu Leibding zu geben.

Schon aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts finden sich praktische Beispiele für die Veränderung des Traditionsgeschäftes in ein Verfügungsgeschäft: Nr. 728 des Zürch. Urk. Buches . ., que sibi dictus patruus nomine dotalicii post mortem suam contulit. Die spätern deutschen Urkunden sagen „machen nach sinem (irem) tod.“ Zürch. Urk. Buch III, Nr. 1255 S. 334. (Zürich, 1264). Et insuper predicte . . uxori sue superstiti, cui medietatem seu dimidiam partem in omnibus hereditariis bonis sepedictus . . contulerat, assignaverat in donationem, que vulgo dicitur lipgedinge, . .; et hec optio penes ipsam M. superstitem remanebit; Wartmann III, Nr. 1105 (St. Gallen, 1298). Item sepedictus miles . . uxori sue legavit possessiones dictas ze Rüdeli et pascuam ibidem . .; item curiam dictam Schoranzhuob . ., post decessum suum jure, quod lipgiding nominatur, libere tenendum et pacifice perfruendum.

IX. Das Recht des mit Mobilien Begabten.

Analog dem Liegenschaftsgemächt entsteht aus der Mobilienvergabung auch erst nach dem Tode des Vergabenden ein Recht für den Bedachten (Recht von Todeswegen). Nr. 61 . . ., und sin wip mit farndem guote besorgen wil, das ir folge nach sinem tode, . .: ibidem: . ., daz der frouwen werden süll nach des mannes tode, ob da sovil ist, so man den lüten vergiltet, das sol ouch der frouwen ane widerrede werden, . .; ferner Nr. 63 . . .. dü süln beide für einen rat gan und süln den bitten, das si die frowen besorgen, ob der man sturbe, das ir des guotes ouch folgte . ., das der frowen nach des mannes tode werden sul, so man vergiltet, ob da sovil ist, das sol ir einen rat verbriefen und sin urkünde geben.

Die Mobilienvergabung begründet keine Sondernachfolge von Todeswegen wie das Liegenschaftsgemechte. Das erklärt sich daraus, dass die Mobilien stets in erster Linie für die Schulden des Nachlasses haften. Die neue Mobilienvergabung hat nicht die Kraft, diesen alten Grundsatz zu durchbrechen.

Digitized by Google

Die vergabten Mobilien sind dem Bedachten unter Lebenden ebenso verfangen wie vergabte Liegenschaften. Der Vergabende hat keine Obligation eingegangen, der Bedachte wird aber gegen Veräusserungen unter Lebenden oder von Todeswegen geschützt. Das Recht „nach dem Tode“ ist erbrechtlicher Natur (Ausrichtung des Bedachten). Falls nicht Gebrauchsgegenstände, sondern bares Geld auf den Tod hin vergabt wurde, erwies sich eine solche Verfangenschaft unter Lebenden als sehr unpraktisch, und man half sich daher durch Bestellung eines Pfandrechtes am Nachlass. Aber die Verfangenschaft und das Pfandrecht versahen denselben Dienst, indem sie Sicherungsmittel des künftigen Rechtes von Todeswegen waren. Der mit beweglichem Vermögen Bedachte lässt sich dem gesetzlichen Erben, zu dessen Gunsten eine Verfangenschaft an bestimmten Mobilien (Morgengabe etc.) besteht, gleichstellen.

X. Das Recht der Kinder und Verwandten.

Darüber handelt die Zusatzverordnung Nr. 66. „Der rat und die burger hant gesetzet umb den gebresten, so die burger von ir kinden hant, also daz in ir kint vorsperrent, dü güeter ze verkouffenne, die mit gemechde verferwet sint: Swa ein man oder ein frowe ist, die güeter, hüser, ald swas es ist, hant, und wil daz ein man oder ein frouwe verkouffen bi sinem lebenne, und ist iemer ein gemechde mit dem guote beschehen, daz sol in nicht schaden an dem verkouffenne, und süln si ir kint daran nicht sumen, swas vatter oder muoter tuont mit ir gütern, alle die wile, so si lebent.“ Wie die neuen Satzungen den Eintritt der Gewere des Bedachten unter Lebenden beseitigten, geschah zugleich noch ein weiterer Schritt zur Erweiterung der Herrschaft des Vergabenden über sein Vermögen. Die dem städtischen Verkehr widerstrebende erbrechtliche Verfangenschaft zu gunsten der Kinder an den zu Leibding gegebenen Gütern wurde gesetzlich beseitigt. Dadurch blieb das Erfordernis der Zustimmung des berechtigten Ehegatten zu Veräusserungen allein bestehen. Das Recht der Kinder verwandelte sich infolge dessen in eine erbrechtliche Anwartschaft im modernen Sinne. Nach dem Tode des Ver-

Digitized by Google

gabenden aber erwarben sie sofort das Eigentum an dem zu Leibding gegebenen Gut, während andere Verwandte erst nach dem Tode des Leibdingsberechtigten dazu gelangten (Rückfall).

XI. Die gerichtliche gegenseitige Immobilienvergabung.

Der Richtebrief selbst enthält keine so praegnante Vorschrift über das gegenseitige Leibding wie das Winterthurer Stadtrecht, massgebend sind aber die Antithesen in folgenden Stellen:

Nr. 32. Der guot mit iemanne hat gemeine, es si erbe ald eigen, der mag das geben siner wirtinne gegen rehtem teile *ze libgedinge.* Dasselbe mag ouch ein wib tuon ir manne gegen rechtem teile *ze lipgedinge.* Der ein guot hat, des in ze vil dunket ze gebenne siner wirtinne, das mag er wol mit rechte halbes geben *ze libge(dinge).* Dasselbe mag ouch tuon hinwider ein wib ir manne; ferner Nr. 65. Der erste Teil spricht von dem Leibding des Mannes zu Gunsten der Frau. „Disselbe recht sol den frouwen gen den mannen verschriben sin umb die güeter, so die frouwen ir mannen *ze lipdinge* füegent und machent, als mit der burger rechte und gewonheit herkomen ist." — Nach den erwähnten Beispielen aus der Praxis, vergl. auch noch G. B. 311 fol. 233, G. B. 309 fol. 317 und 341, G. B. 310 fol. 247 ist die synallagmatische Formel der gegenseitigen gerichtlichen Immobilienvergabung von Todeswegen folgende:

A am einen Teile gibt, fügt, macht, ordnet und verschafft durch Auflassung dem B liegendes Gut zu Leibding mit dem Geding, ob (so) er vor ihm von Todeswegen abgeht.

Darum, dafür und dagegen gibt, fügt, macht, ordnet und verschafft B am andern Teil dem A zur Widergeltung durch Auflassung auch liegendes Gut zu Leibding mit dem Geding, ob (so) er vor ihm von Todeswegen abgeht.

In allen diesen Fällen handelt es sich um ein einheitliches Rechtsgeschäft, d. h. um einen zweiseitigen Vertrag, nicht um zwei einseitige (gegenseitig bedingte) Verträge. Dies beweist auch der Ausdruck „dises gemechts" am Schlusse des folgenden Beispieles.

G. B. 311 fol. 217.

Digitized by Google

Do kam für mich im offnem verbannem gricht die ersamme frow . .

Uf das offnet (genannte Frau) mit îren vogt durch îren erloupten fürsprechen, derhalben sîge es îren will und meinung, so sî vor im mit tod abgangi, so sölli obgemelter îr eman umb dasselbig zubracht gut von keinem erben erfordert nach erstlicht werden, sondern sölli sin eigen gut sîn und heissen.

Doruf lies (der Ehemann) durch sinen erloupten fürsprechen reden, so er vor îren mit tod abgangi, welli er îren zu einer widergeltung machen îr lebenlang den winckel im hus, ein kammer, zimlich für und liecht, ein ufgerüsti betstatt und jerlich zwen mütt kernen, zwen eimer win und fünf mass ancken, ein gartenbet und zimlich ops, das alles alle jar îr lebenlang nach libtings recht.

Und satztind hiemit zü beden teilen die sach zu recht; do ward nach min des richters umbfrag die gestalt dises gemechts zimlich geachtet. —

Den besten Beweis für die Einheitlichkeit des Rechtsgeschäftes als eines zweiseitigen Vertrages liefert die auf den Überlebenden gestellte Formulierung in der bereits besprochenen Ratsurkunde. Die Formel dieser Art lautet:

A am einen und B am andern Teile geben, fügen, ordnen, machen und verschaffen einander durch Auflassung liegendes Gut zu Leibding nach dem Tode des vorversterbenden Teiles zu gunsten des überlebenden Teiles.

Die juristische Konstruktion des Vertrages ist folgende:

Leistung und Gegenleistung erfolgen unter Lebenden und liegen in der Verfügung jedes Teiles zu gunsten des andern Teiles. An Stelle des früheren Traditionsgeschäftes (Real- oder Traditionssynallagma) ist das Verfügungsgeschäft (Verfügungs- oder Consensualsynallagma) getreten. Von der Auflassung an sind die vergabten liegenden Güter jedes Teiles dem andern Teile unter Lebenden verfangen.

Auf Grund des Rechtsgeschäftes erwirbt der überlebende Teil ein Recht von Todeswegen an den ihm verfangenen Gütern des versterbenden Teiles.

Die beiderseitigen Verfangenschaften gehören nicht zum Inhalt des Vertrages, sie sind nur die nach der Anschauung

Digitized by Google

jener Zeit aus dem Abschluss des Vertrages sich unter Lebenden ergebenden Rechtsfolgen. In späterer Zeit fielen sie weg, während der auf ein Recht des überlebenden Teiles gehende Vertragsinhalt derselbe blieb.

Aus dem synallagmatischen Vertrag folgt also nicht mehr wie auf der ersten Entwicklungsstufe ein beiderseitiger Rechtserwerb unter Lebenden, sondern bloss noch eine beiderseitige Verfangenschaft und ein einseitiger Rechtserwerb durch den Überlebenden. Die Verfangenschaften treten deshalb beiderseits ein, weil es ungewiss ist, ob sich die Verfügungsleistung des A oder des B verwirklicht. Diese Verwirklichung erfolgt nicht durch Handlungen der Parteien, sondern mit dem Eintritt eines Ereignisses (Tod des Vorversterbenden). Das Recht des Überlebenden unterschied sich in verschiedenen Beziehungen (wie bereits erwähnt) von dem heutigen Erbrecht, namentlich aber darin, dass die beigefügte Bedingung des Vorversterbens nur ein Accidentale resp. Naturale und noch kein Essentiale des Rechtsgeschäftes war. Die vergabten Güter sollten dem Bedachten nicht mehr entgehen können, und es sollte sich gegenüber dem früheren Recht nur um eine blosse Verschiebung der Zeit des Erwerbes handeln im Gegensatz zu einem blossen Erbrecht im modernen Sinne.

Eine zweite Gruppe synallagmatischer gerichtlicher Vergabungen durch Auflassung bilden die nur auf Seite der einen Partei sich auf Liegenschaften beziehenden Gemächte. Zu diesen gehört das schon erwähnte, vor dem Schultheissengericht der Stadt Zürich errichtete Rechtsgeschäft.

Inhalt desselben: wie im die genant sin eliches gemachel irs frîen güten willens als für sin eigenlich güte geben und zügefugt hette ire drîzehenhundert und achtzig guldin hopt gütz und die Lx und nun guldin järlichs zins, so sî gehept hette uff dem gestifft ze Costentz, und darumb Arben mit aller zügehört underpfand wëre. Umb und für sölich güttäte, so sî im getan und bewist hette, wölte er der genant frow Ursulen Schübinen, sinem elichen gemachel, hinwiderumb geben, züfügen, ordnen und verschaffen alles sin güte, ligendes und farendes,

Digitized by Google

es werint zins, zechenden, herrschaft, vogtrecht, eigenlut, güt, lehen, eigen, hus, hoff, und alles, daz er hette, wie daz genant und wa daz gelegen wëre, nichtzit ussgenommen noch hindan gesetzt, sundert namlich V° guldin ze rechtem eigen und daz übrig alles zü rechtem lipding, also und mit solichem gedinge, daz die genant frow Ursula Schübin, sin eliches gemachel, die obgenanten funffhundert guldin uff allem sinem gütte als für ir eigenlich gütt haben, die vergäben, verschaffen und vermachen, sunder damit tün und lassen sölte und möchte, als mit irem eignen, frîen güte, von im sinen erben und mengklichem ungesumpt, ungeirrt und gantz unbekumbert, und ob er vor der jetz genanten, sinem elichen gemachel, von todeswegen abgienge, so sölte iro alles sin verlassen güte, ligendes und farendes, wie daz genant und wo daz gelegen were, nichtzit ussgenommen, gevolgen und werden, und sî daz in lipdings wise untzit zü end ir wile und leptagen inhaben, nutzen und niessen, und wenn sî von todeswegen abgangen und nit mer in lëben wäre, so söltind die obgenanten funffhundert guldin, so er iro zü eigen geben hette, iren erben ald dem oder denen sî die zügefügt hette, als für ir eigenlich güte gefolgen und werden, und daz übrig güte alles, so sî also in lipdings wise ingehept, genutzet und genossen hette, sölte alles gefolgen und werden sinen rechten und nechsten erben an mengklichs intrag und hindernis.

Diese gegenseitige Vergabung besteht aus einer Mobilien- und einer Immobilienvergabung. Aus der Formel erkennen wir deutlich die Leistung und die Gegenleistung. Die Leistung (Geld) ist „gegeben“ und „zugefügt“ worden „Um und für“ diese Leistung wolle er ihr hinwiderum geben, zufügen, ordnen und verschaffen (Gegenleistung). Weil die Gegenleistung aus Immobilien bestand, wurde sie gerichtlich aufgelassen. Das ganze Rechtsgeschäft entspricht vollkommen dem Kauf mit Auflassung auf fol. 38 ibidem. woraus am besten die synallagmatische Natur jenes Gemechtes erhellt. Durch den Vergleich erhalten wir folgendes Resultat:

1. Gleiche Einleitungsformel mit „am einen und am andern Teile.“

Digitized by Google

2. Eröffnung des Teiles, welcher Liegenschaften auflässt.

   Kauf: Der eine Teil habe den (vereinbarten) Kaufpreis geleistet, und darum wolle der andere Teil ihm das verkaufte Gut vor Gericht auflassen.

   Gemecht: Der eine Teil habe dem andern eine bestimmte Summe Geldes gegeben und zugefügt (Vergabung), und darum und dafür wolle ihm dieser hinwiderum durch Auflassung liegendes Gut geben, fügen, ordnen und verschaffen.
3. In beiden Rechtsgeschäften Anfrage und Antwort und nachher die Auflassung „an min hand und des gerichtz stab mit mund und mit hand."
4. Der Teil, zu dessen gunsten die Auflassung geschieht, verlangt vom Gericht die Ausstellung einer Urkunde, und dies beschliesst das Gericht.
5. Der Schultheiss und der Auflassende (Verkäufer wie Vergabender) hängen ihre Siegel an den Brief.

Die Leistung geschieht in beiden Fällen zum Voraus. Andeutungen über die Form derselben fehlen. Aus dem Umfang und der Wichtigkeit der beiderseitigen Vergabungen lässt sich mit Entschiedenheit auf einen zweiseitigen Vertrag schliessen, und die Liegenschaftsvergabung kann nicht wohl als belohnende Schenkung für eine früher erfolgte Schenkung angesehen werden.

XII. Die gegenseitige Mobilienvergabung vor dem Rat.

Nach dem Richtebrief wurde die Mobilienvergabung zunächst wegen der Ehefrau besonders geregelt, trat aber bald auch in synallagmatischer Form auf. Ich werde die gegenseitige Mobilienvergabung im III. Abschnitt über die Gemechtbücher des Rates (1371—1675) behandeln. Eines der ältesten Beispiele findet sich meiner Vermutung nach wohl in folgender, von Wyss, Geschichte des zürch. Concursprocesses (S. 64) citirten Stelle vom Jahre 1335: 50 Mk. sind der Frau des Ritters U. Manness „eigen von ir heimstür und ir wirtes libding und ir beider kinder eigen von gemaechte; so sint danne 50 mark herr Ulrichs Manessen eigen und siner wirtin lipdinge und och ir kinder eigen, di si mit einander hant oder noch samment gewinnent."

Digitized by Google

Die auffallende Uebereinstimmmung der beiden Vergabungen:

a. 50 Mk. sind jedes vergabenden Teiles Eigen,
b. je des andern Teiles Leibding und
c. der gemeinsamen Kinder beider Teile Eigen infolge Gemächtes —

scheint auf einen zweiseitigen Vertrag hinzudeuten (vergl. auch die Beispiele im Abschnitte über die Gemächtbücher). Im Widerspruche mit der erwähnten Verordnung des Richtebriefes und in Übereinstimmung mit der gegenseitigen Liegenschaftsvergabung auf der ersten Entwicklungsstufe traten beiderseits Verfangenschaften zu gunsten der gemeinsamen Kinder an den vergabten Mobilien (Geldsummen) ein. Wir erhalten deshalb den Eindruck, es liege hier in Nachbildung des Rechtes der Liegenschaftsvergabungen eine gegenseitige Mobilienvergabung unter Lebenden vor, dass also auch die letztere gleich wie die erstere eine erste Entwicklungsstufe unter Lebenden aufzuweisen habe. Hierfür würden sich als weitere Gründe anführen lassen: Die Mobilienvergabung war bis zur Zeit des Richtebriefes ein Rechtsgeschäft unter Lebenden (sofortige Uebergabe). In den Liegenschaftsvergabungen unter Lebenden wurden oft Mobilien mitvergabt und zwar auch zu Leibding. Im ehelichen Güter- und Erbrecht hatte schon früh der freie Vertrag die Herrschaft, somit auch über das bewegliche Vermögen. Da Ehegatten in der Stadt schon lange vor dem Jahre 1300 — also zur Zeit der ersten Entwicklungsstufe der Vergabungen — ein zum grössten Teil aus Mobilien (Geld) bestehendes Vermögen haben konnten, so ist es wohl denkbar, dass sie sich gegenseitiges Leibding an demselben unter Lebenden einräumten, das ganze bewegliche Gut unter Lebenden dann gemeinsam besassen und nutzten, und der überlebende Teil bis zu seinem Tode in diesem Besitz und Genuss blieb, ganz wie wenn Liegenschaften vergabt worden wären. Einer besonderen Form hätte es damals nicht bedurft, und auch der Eintritt von Verfangenschaften zu gunsten der gemeinsamen Kinder liesse sich begreifen. Ausser der genannten höchst unbestimmten Stelle kann ich keine urkundlichen Belege für diese Hypothese anführen. Die Mobilienvergabungen in den Gemächtbüchern lauten durchweg auf den Tod (zweite Entwicklungsstufe).

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Ausgewählte Formeln gegenseitiger Vergabungen von Immobilien und Mobilien vor dem Rat.

[Zum III. Abschnitt.]

---

1. G. B. 304 fol. 34.

Darzu hat derselb . . der egenanten . . siner elichen wirtin XX flor. güter und geber an gold und an gewicht uff allem sinem gut ze rechtem lipding (scil. gemacht) und dien kinden ze eigen, die si jetz mit einander hant oder noch sament gewinnent.

Es stund och die obgenante . . dar, ordnot und machte da vor uns nach unser stat nuwen gesetzt iren gelten unschedlich dem vorgenanten . . ir elichen wirt die vorgeseiten hundert guldin ir heinstur ze rechtem lipding mit dem geding, ist daz si vor im abstirbet, das er dann dieselben C flor. in lipdinges wise haben und niessen sol untz an sinen tod von menlichem unbekumbert, und wenn er nach ir stirbt, so sullent die vorgeseiten C flor. lediklich fallen an der egenanten . . recht erben. Wer öch, daz er vor ir absturb, so sol dise ordnung umb die C flor. des lipdinges gentzlich absin und enkein kraft haben etc.

2. G. B. 304 fol. 27 hinten.

Daz für uns kam . . der murer unser burger, ordnot und machte da vor uns etc. . . siner elichen wirtin uff allem sinem gut etc. ze rechtem lipding und dien kinden ze eigen so si zwei jetz mit einander hand oder noch sament gewinnent etc.

Digitized by Google

3. G. B. 304 fol. 50 hinten.

Rat loquitur: Daz für uns kam . . der linweber unser burger, ordnot und machte da vor uns nach unser statt nuwen gesetzt etc. siner elichen wirtin sin hus und hofstatt an der nuwen gassen gelegen . . mit allem recht, so darzu hört, zu rechtem lipding und den kinden ze eigen, die si zwei jetz mit einander hant oder noch samment gewinnent.

4. G. B. 304 fol. 81.

Rat loquitur: Es hat . . der schumacher . . siner elichen wirtin sin hus ze der fledermus ze lipding gemacht nach gemeiner form . .

Burgermeister Meys.
Rordorff.

Hat si Smit von Rumlang.

im XL lb. ß ze lipding gemacht uff allem irem gut etc.

5. G. B. 305, 275 hinten.

Item Adelheit Verwerin hät gemacht Felix Blibnüt irem elichen man zu rechtem lipding . . und darzu ir hus und hofstatt . . mit geding, ist daz sî vor im abgät, so sol im daz hus folgen etc.

1433.

Presentibus (2 Namen) et admissa coram consulibus.

Item Felix Blibnüt hät gemacht Adelheiten Verwerin siner wirtin zu lipding VII lb. ß und darzu allen den husrät und husblunder, so er hinder im verlät, doch ira an ir erecht, drittenteil und dem husblunder, so sî von Ülrich Ferwer irem vatter und Verenen siner wirtin seligen iro mutter in erbs wis ankomen ist, mit geding (wie gewöhnlich), vergl. auch fol. 277.

6. G. B. 305 fol. 187.

Anna Rechbergin und Hartman Kilchmans elichen wirtinen.

Das für üns kam Hartman Kilchman, offnet etc.

1434. Presentibus.

Hartman Kilchman.

Consilium loquitur

Digitized by Google

Das für üns kam Anna Rechbergin, ordnet . . Hartman Kilchman ünserm burger . . actum uff ut supra.

7. G. B. 304 fol. 81 hinten.

Rat loquitur:

Daz für üns kam . . ordnot und machte da nach unser statt nüwen gesetzt sinen gelten unschedlich . . siner elichen wirtin c c flor. uf allem sinem gut etc. ze lipding etc. So hat si im öch so vil in demselben recht gemacht. 1399.

8. G. B. 304 fol. 84 hinten.

Es hat . . an Seldnöw, unser burger . . siner elichen wirtin XL lb. ß ze lipding gemacht nach gemeiner form etc.

Item hat im dasselb sin wib öch XL lb. ze lipding gemacht uff allem irem gut etc.

9. G. B. 304 fol. 85 hinten.

Es hat . . der sattler unser burger verjehen, daz er XLII flor. inne hat, die . . siner elichen wirtin recht eigen sint von ir heinstür wegen etc. nach gemeiner form. Item hat si im dasselb gelt ze lipding gemacht und dien kinden ze eigen, so si mit enandern hant.

10. G. B. 304 fol. 86 hinten.

Daz für üns kam . . ünser burger, ordnot und machte da vor üns nach ünser statt nüwen gesetzt sinen gelten unschedlich . . siner elichen wirtin C C C lb. Züricher pfennig uff allem sinem gut, beide ligendem und farendem, ze rechtem lipding, ist daz än elich liberben abgat. So hat si im in demselben recht XXX lb. ß ze lipding gemacht etc.

11. G. B. 304 fol. 97. 1400.

Es hat . . der metzger ünser burger verjehen, daz er in siner gewalt hat C lb. ß Züricher pfennig, die . . siner elichen wirtin recht eigen sint von ir heinstür wegen, als si im die zubracht hat etc. Darzu hat ir us allem sinem gut C lb. ß ze lipding gemacht nach ünser statt recht und nach gemeiner form. Item so hat si im die vorgeseiten C lb. ß ir heinstür ze rechtem lipding gemacht öch nach gemeiner form.

12. G. B. 304 fol. 72 hinten.

Daz für üns kam . . der schumacher, ordnot und machte da vor üns nach ünser statt nüwen gesetzt, sinen gelten un-

Digitized by Google

schedlich, . . siner elichen wirtin drissig guldin gůt und geber an gold und an gewicht uff allem sinem gůt, beide, ligendem etc. ze rechtem lipding und dien kinden ze eigen etc.

13. G. B. 304 fol. 105 hinten.

Daz für üns kam Walther Wagner von Wettiswil . . ordnot und machte da vor üns nach etc. . . Lieben Geringen von Wettiswil, Hänslin und Annan ir beiden ledigen kinden XL lb. Züricher pfennig uff allem sinem gůt, beide ligendem und farendem etc. der obgenanten fröwen ze lipding und dien kinden ze eigen mit dem geding etc.

14. G. B. 304 fol. 186 hinten.

Item hat si im dasselb gelt ze lipding gemacht nach gemeiner form. Item hat er ir öch . . lb. ß ze lipding gemacht öch nach gemeiner form.

15. G. B. 304 fol. 106.

Das für üns kam . . ünser burger, ordnot und machte da vor üns nach ünser statt nüwen gesetzt, sinen gelten unschedlich, . . siner elichen wirtin drühundert guldin gůter etc. uff allem sinem gůt, beide ligendem und farendem, wie daz geheissen oder genempt ist, so er jetz hat oder noch gewinnet, ze rechtem lipding mit dem geding, ist daz er vor ir än elich kind abstirbet, wer dann dehein sin gůt von im etc. Item hat si im hinwiderumb ze gelicher wise c c c flor. ze lipding gemacht etc.

16. G. B. 304 fol. 107 hinten.

Es hät . . gemacht näch sinem tod, sinen gelten unschedlich, . . siner elichen wirtin sin hus und hofstatt ze libding. Dawider hät dieselb . . gemachet . . näch ir tod ze libding IIII lb. geltz und im die gesetzt uff ir nider hus etc.

17. G. B. 304 fol. 147 hinten.

Das für üns kam . . ünsers burgers elichü wirtin, ordnot und machte da vor üns nach ünser statt nüwen gesetzt, iren gelten unschedlich, demselben irem elichen wirt c c c c guldin etc. uff allem irem gůt, beide ligendem und farendem, wie daz geheissen oder genempt ist, so si jetz hat oder noch gewinnet, ze rechtem lipding mit dem geding, ist daz si vor im abstirbet

Digitized by Google

än eliche kind, daz er dann die vorgeseiten c c c c guldin in lipdinges wise haben und niessen sol untz an sin tod, von derselben fröwen erben und von menlichem unbekümbert etc. Es hat öch derselb . . ira widerumb c guldin etc. ze lipding gemacht in der masse, als si im die vorgeseiten c c c c guldin ze lipding gemacht hat.

18. G. B. 304 fol. 203.

Es stünd öch die obgenante . . vor üns dar, ordnet und machet do etc. und er ir widerumb LXXX lb. etc.

19. G. B. 304 fol. 167.

Daz für üns kam . . unser burger, ordnot und machte da vor üns nach ünser statt nüwen gesetzt, sinen gelten unschedlich, . . siner elichen wirtin C ff. etc. uff allem sinem gůt, beide ligendem und farendem, so er jetz hat oder noch gewinnet, wie daz geheissen oder genempt ist, ze rechtem lipding mit dem geding etc. Es stůnd öch die obgenante . . vor üns dar, ordnot dem egenanten iro elichen wirt ir hus und hofstatt in nidern dorf gelegen . . mit allem recht, so dar zů gehört, ze rechtem lipding mit dem geding, als er ira die vorgeseiten C ff. ze lipding gemacht hat.

20. G. B. 304 fol. 194 hinten.

Item ze gelicher wire und mit dien vorgeseiten gedingen hät . . irem elichen wirt öch tusent guldin und geber etc. uff allem irem gůt ze lipding gemacht nach irem tod.

21. G. B. 304 fol. 177 hinten. 1405.

Daz für üns kam . . ünser burger, ordnot und machte da vor üns nach ünser statt nüwen gesetzt, sinen gelten unschedlich, . . siner elichen wirtin sin hus und hofstatt, Zollikon gelegen . . und ein juchart reben, öch Zollikon gelegen . . mit steg, mit weg und mit allem recht, so darzů gehört, ze rechtem lipding mit dem geding, ist daz er vor ir abstirbet, daz si dann daz vorgenant hus und hofstatt und öch die egenant juchart reben mit allem recht, so darzů gehört, in lipdinges wise haben und niessen sol untz an ir tod, von menlichem unbekümbert. Stirbet aber si vor im ab, so sol dis ordnung und gemecht gentzlich ab sin und enkein krafft haben, und wenn die ob-

Digitized by Google

genante fröw nach dem egenanten . . irem elichen wirt abstirbet, so sol daz hus und hofstatt und die obgenante juchart reben mit allem recht, so darzü gehört, ledig und los fallen an des obgenanten . . recht erben än all geferd. Es stünd öch die vorgenante . . vor üns dar, ordnot und machte da vor üns nach ünser statt nüwen gesetzt, iren gelten unschedlich, dem obgenanten . . irem elichen wirt dise nachgeschriben ir gut, öch Zollikon gelegen, des ersten zwo kamer reben . . aber drî kamer reben . . aber drî kamer reben . ., aber ein wisen . ., aber ein wisen . . und ein gertel holtzes, in dem berg desselben gertels ein halber gertel durch alle höltzer gat, mit steg, mit weg und mit allem recht, so zu dien egenanten gütern allen und jeklichem sunderlich gehört, ze rechtem lipding mit dem geding und in dem rechten, als öch er ir die vorgeschriben sine güter ze lipding gemacht hat äne all geferd.

22. G. B. 304 fol. 184 hinten und 185. 1406.

Daz für üns kam . . ordnot und machte . . (eine Geldsumme) ze lipding. Es stund öch die obgenante . . vor üns dar, ordnot und machte da . . irem elichen wirt (eine Geldsumme, ihre Heimsteuer und 20 G. [ihre Morgengabe]) zu Leibding.

23. G. B. 305 fol. 20 hinten. 1430.

Das für üns kam . . ordnet, macht und verschaft der nach ünser statt nüwen gesetzt sinen gelten und ünser statt recht gentzklich unschedlich . . siner ewirtin ein halb juchart reben . . item und ein halben teil sins hus . . namlich die stuben, darin halber, und ein kelr, wedren si den wil, und ein kamer, weli si den öch wil, mit sölichem geding und rechtem underscheid, ist das er vor ir von tods wegen abgät, so sol die egenant . . das obgenant hus halber mit aller siner zugehörd, als vor stätt, und die halb juchart reben, als die von alter har kommen ist, inhaben, nutzen und bruchen in lipdings wis nach ir notdurft ze end ir wil und leptagen, ungesumpt von des obgenanten . . irs emans erben und allermenglichs und wen si den öch aberstorben und von diser zit gescheiden ist, so soll daz obgenant hus und die reben alles widerumb fallen an des egeseiten . . rechten und nechsten erben.

Digitized by Google

Und umb sölich gemecht und früntschaft willen do ordnet und macht die obgenant . . nach ünser statt nüwen gesetzt iren gelten und ünser statt recht gentzklich unschedlich dem obgenanten . . irem elichen man ein juchart reben . . mit sölichem geding, ist das si vor dem genanten irem eman von tods wegen abgät, so sol derselb . . ir ewirt die obgeschriben juchart reben mit aller ir zugehört in lipdings wis inhaben, nutzen und niessen nach siner notdurft ze end ir wil und leptag, ungesumpt von der egeseiten . erben und von menglichem, und wenn er denn öch von tods wegen abgang und nit me in leben ist, so sol die egenant juchart reben mit ir zugehörd widerumb fallen und werden der egeseiten . . rechten und nechsten erben.

24. G. B. 305 fol. 175 hinten.

Elsbeth Muglichin und Rüdi Hemerli ir sun.

(Der Sohn vermacht mit Willen seines Vogtes seiner Mutter) c c c c guter rinscher guldin zu rechtem lipding.

Dawider ordnet und macht (die Mutter mit Willen ihres Vogtes [desselben wie oben] ihrem Sohn) zu rechtem eigen alles ir gut, ligentz, farentz, gendz, stendz . . so sî jetz hätt oder noch fürbazhin gewint etc., also und mit sölichem geding, ist daz sî vor im von todz wegen abgät, so sol im daz selb ir gut gentzlich und gar vollangen und werden, doch mit der bescheidenheit, das er siner swester, ira tochter, cc pfund ß usrichte und bezale von demselben irem verlässnen gut.

25. G. B. 305 fol. 186.

Rüdî von Herliberg und Adelheit sin eliche wirtin.

Das für üns kamen Rüdî von Herliberg ünser burger und Adelheit Huberin sin eliche wirtin, ordnetend und machtend einandern da vor üns etc., er ira und si im hinwiderumb alles das gut, es sig ligentz, farendz, gendz, stendz. wie sî das ankomen oder wo es gelegen ist, so sî jetz hand oder noch gewinnent, nützit überal usgenomen, zu einem rechten lipding, also und mit sölichem geding, weliches under inen zwein vor dem andern von todz wegen abgät, so sol alles das gut, nütz ussgelässen, so denn dieselb abgangen person hinder ira näch

Digitized by Google

tod verlässen hätt, gentzlich und gar der ander person, so dennocht in leben ist, folgen und werden, und dieselb person sol und mag öch denn dasselb gut in lipdings wis nutzen, bruchen und niessen näch ir notdurft untz zu end ir wil und leptagen, ungesumpt, unbekümbert und gentzlich ungeirt von der andern abgangnen person erben und menglichem von ir wegen, und wenn sî denn von todz wegen abgangen und nit me in leben ist, so söllent denn des obgenanten Rüdi von Herlibergs und Adelheiten siner elichen wirtin ir beider erben ze glichem erb und teil gän in allem irem verlässnen gut etc.

Presentibus:

Jo. Dietschi,

R. Tachs,

et admissa n consulibus. 1434.

26. G. B. 305 fol. 267.

Heinrich Reiff und Veren sin wirtin an Öttenbach.

Das für üns käment Heinrich Reiff und Verena sin elich wirtin, ordneten und machtend da vor üns einandern etc. er ira und sî im hinwiderum alles das güt, es sig ligentz, farentz, gendz, ständs, wie daz genant oder wo es gelegen ist, so sî jetz hand oder noch fürbaz hin jemer mer gewinnent, nützit überal usgenomen noch hindangesetzt, zü einem rechten lipding, also und mit sölichem geding und rechten underscheid, weliches under inen zweien vor dem andern von todz wegen abgät, so sol alles daz güt, nützit usgelässen, so dann dieselb abgangen person hinder ira näch tod verlässen hät, gentzlich und gar der andern person, so dannocht in leben ist, rüwklich gefolgen und werden, und dieselb person sol und mag öch dann sölich güt lipdings wis nutzen, bruchen und niessen näch ir notdurft untz zü end ir wil und leptagen, ungesumpt und ungeirt vor der andern abgangnen person erben und menglichem von ir wegen, und wen si den beide von todz wegen abgangen und nit me in leben sind, so söllent dann ir beider erben ze glichem erb und teil gän in allem irem verlässnen güt etc. 1436.

27. G. B. 306 fol. 14.

Item . . hät gemacht . . irem elichen man alles ir gütt beide ligentz und farentz, so sî jetz hät oder noch gewint, ze

Digitized by Google

rechtem eigen, usgenomen ir morgengäb, gebürt sich XXX guldin und ir hus, da sî hushablich in sind, dasselb gut alles sol im, wenn sî von tods wegen abgät, für sin eigenlich gût bliben und zügehören. 1443.

put. Heinrich Wagner.
Jacob Wiss.

mach zwen brieff.

Dawider ordnet und macht der vorgenante . . siner wirtin ze lipding . c c guldin uf allem sinem gut, ist das er vor ira abgät, von tods wegen. Actum, testes ut supra.

28. G. B. 306 fol. 84 hinten.

Das für uns kam . ., ordnet, macht und verschafft der nach ünser statt nuwen gesetzt, sinen gelten und unser statt recht unschedlich, . . siner elichen wirtin sin hus und hofstatt halber ze Hönngg, darin sî hushablich sind, und darzu ein halbe juchart reben . . ze rechtem lipding, also und mit dem geding, ist das er vor iro von todeswegen abgät, wer in denn erben oder dehein gût von im ziechen wil, über das so sinen gelten vergolten wirt und unser statt recht genug beschicht, der sol der obgenanten . . siner elichen wirtin das obgenant hus und hofstatt halber und och die halb juchart reben mit aller zugehörd gütlich folgen und werden lassen, daz alles sî denn in lipdings wis untzit zü end ir wile und leptag nutzen, bruchen und niessen mag und sol, und wenn sî von diser zit gescheiden ist, so sol das obgenant hus und hofstatt halber als obstatt und die halb juchart reben mit aller zügehört widerumb fallen an des vorgenanten . . irs elichen mans rechten erben än menglichs sumen, iren und widerred alles ungefarlich.

Dawider ordnet und macht die obgeseit . . ouch nach ünser statt nuwen gesetzt iren gelten und unser statt recht genzlich unschedlich, dem obgenanten . . irem elichen man zü einem rechten libding ouch ir halbe juchart reben . .. also und mit sölichem geding, gat sî vor im von todeswegen ab, wer sî denn erben wil nach dem und iren gelten vergolten wirt und unser statt recht genug beschicht, der sol dem obgenanten . . irem elichen man die vorgenante halbe juchart

Digitized by Google

reben mit aller zugehörd gutlich gefolgen und werden lässen. Die sol und mag er denn in lipdings wise nutzen, bruchen und niessen untz zü end siner wil und leptag von iren erben und menglichem unbekümbert, und wenn er denn von diser zit ist gescheiden, so sol denn die obgenant halb juchart reben mit aller zügehörd widerumb fallen an der obgenanten . . siner elichen wirtin rechten erben, von sinen erben und menglichem ungesumpt und unbekümbert, alles ungefarlich. 1449.

29. G. B. 306 fol. 314.

Das für uns komen sind unser burger . . an eim und am andern teil . . sin eliche wirtin, offneten und erscheinten vor uns, ir will und meinung were also, weders under inen beiden vor dem andern mit tod abgieng, so sölte das so daz ander überlept, des abgangnen verlassen güt, daz were ligents oder farends, in dem nützit usgenomen, zu rechtem lipding und in lipdings wis nutzen und niessen bis zu end siner wili und leptagen, onverhindert irer kind und erben und mengklichs.

30. G. B. 306 fol. 233

Das für üns komen sind unser burger . . der pfister an eim und . . sin eliche wirtin am andern teil, ordnoten, machten und verschafften die einandern vor üns nach unser statt nüwen gesetzt, och iren gelten und ünser statt recht genzlich unschädlich, und namlich der genant ünser burger derselben siner elichen wirtin XV^{c} lb. und dawider die bemelt frow dem genanten irem elichen man II^{c} lb., alles guter Züricher pfennig, jetweders dem andern daz zu rechtem libding, also und mit dem underscheid, wedre person vor der andern mit tod abgieng, daz denn der person, so die andern überlept hett, von der abgangnen person verlasen gut daz, so dero von der andern gemacht ist, namlich dem man von der frowen II^{c} lb. und der frowen von dem man XV^{c} lb., gütlich gefolgen und gelangen sölle, daz och dann die person, so in leben beliben ist, in libdings wis inhaben, nuzen und niessen mag. Und so dem nach die letst person, so die andern überlept hat, och mit tod abgangen ist, daz dann sölichs, so dero von der andern gemacht und worden were, widerumb an der vorabgangnen personen

Digitized by Google

erben fallen sölle, von der letsten personen erben und menglichem genzlich und in allweg ungsumpt, ungeirrt und unbekümbert (etc.) 1487.

31. G. B. 307 fol. 8.

Das für üns kam . . ünser burger, ordnet, macht und verschafft etc. Wider sölichs ordnet, macht und verschafft . . (die Frau).

32. G. B. 308 fol. 162 hinten.

Wir der burgermeister, der nächgeschriben rät und die zunfftmeistere gemeinlich der stat Zürich tund kund aller menglichem mit disem brieff, das für uns kam ünser burger . . an eim und . . sin eliche wirtin am andern teile, offnot und verjach derselb . . vor üns, das sin wille und meinung were, ob er vor . . siner elichen wirtin von todeswegen abgienge, das denn derselben siner elichen wirtin zu libding und iro beider elichen kinden, so sî jetz hetten oder bi einandern überkemen, zu rechtem eigen sin hüslî, darin er jetz hushablich ist, und IIc lb. Züricher pfennig gefolgen und werden söllen von sinem verlasnen gute, ligendem und farendem, mit sölichem geding und rechtem underscheid, daz die jetzgenant . . sin eliche wirtin über sölichs gewaltige meistrin sin sölle, doch one schwechrung und mindrung des hoptgutz und von und uss sölichem iro beider elichen kinde, so sî bî einandern hettend, versehen und erziehen und inen, als ein muter iren kinden zu tund schuldig und pflichtig und denselben kinden notturfftig were, getrüllichen tun sölt. Und wenn sölich ir beider kind zu iren tagen komen und man ald wibper worden werind, und selbs hushaben und bî der egenanten ir muter nit mer sin noch bliben wöltind, das sî inen denn hundert pfund geben und usrichten sölt und daz übrig in libdingswise nutzen, bruhen und niessen möchte und bis zu end ir wile und leptagen, und wenn die genant sin eliche wirtin demnach och von tode abgangen ist, so sölte dann daz alles fallen an die obgenanten iro beider kinde, und ob die als dann nit in leben weren, an sine rechten und nechsten erben, alles on aller menglichs irrung, sumnisse, widerred und ungefarlich. Und dawider ordnot, macht

Digitized by Google

und verschafft vor üns dieselb sin eliche wirtin dem genanten irem elichen man die XXXlb. Züricher pfennig . . zu rechtem libding also und mit sölichem rechtem geding, ob si vor im mit tod abgienge, daz denn im dieselben XXXlb. gütlich gefolgen, gelangen und bliben sölten, und er dann die in libdingswise nutzen, bruhen und niessen möcht bis zu end siner wile und leptagen, und wenn er dem nach och von tode abgangen ist, daz denn söliche XXXlb. gentzlich widerumb fallen söllen an ir rechten und nechsten erben, och on aller menglichs irrung, sumnisse und intrag ungefarlich. 1482.

33. G. B. 308 fol. 153.

Das für üns komen sind der ünser . . an einem und sin eliche wirtin am andern teile, ordnoten, machten und verschafften die einandern vor üns näch unser stat nüwen gesetzt, iren gelten und unser stat recht gentzlich unschedlich, zü rechtem lipding, namlich der obgenante . . der . . siner elichen wirtin hundert pfund und dawider dieselb sin eliche wirtin dem genanten irem elichen mann II lb. guter Züricher pfennig jerlichs zins und geltz jetweders dem andern das uff allem sinem gute, es sie ligends, farends, gends, stends, pfennig und des wert, so jetwedre person des jetzt hät oder hinfür gewindt, nichtzit usgenomen, also und mit sölichem rechten geding, ob der vorgenante . . vor der . . siner elichen wirtin von todeswegen abgät oder dieselb sin wirtin vor im abstirpt, weders da beschicht, wer denn dieselben person, so under inen des ersten abgät, erben oder dehein gut von ir zichen wil, über daz so iren gelten vergolten wirt und unser stat recht gnug beschicht, der sol der person, so die andern überlept hät, mit namen, ob die vorgenante sin eliche wirtin iren elichen man . . überlepte, die vorgenanten 1^{c} lb. oder ob derselb . . sin elichen wirtin uberlepte, demselben irem elichen mann die vorgeseiten II lb. geltz jerlichs zinses von jetweder person verlässnen gut usrichten, weren und bezalen und die denn das in libdingswise nutzen, bruhen und niessen mag bis zu end ir wile und leptagen, und wenn dieselb person, so die andern überlept hät, dem nach och von todes wegen abgangen und von diser zite

Digitized by Google

gescheiden ist, das denn die vorgeseiten sumen, so wib oder mann von dem oder der andern in libdingswise, wie obstät, von dem mann der frowen 1c lb. und von der frowen dem mann II lb. geltz, an wedre person daz also von der andern ankomen ist, gentzlich widerumb fallen sollent an derselben, es sîe des manns oder des wibs, wedre person die andern des ersten überlept hät, rechten und nechsten erben von der letsten personen erben und menglichem ungesumpt, ungeirrt und unbekümbert, alles ungefarlich. 1481.

34. G. B. 308 fol. 162.

Das für üns komen sind die unsern . . an einem und . . sin eliche wirtin am andern teile, ordnoten, machten und verschafften die vor uns nach unser stat nüwen gesetzt, iren gelten und unser stat recht gentzlich unschedlich, jetweders dem andern zů rechtem libding LX pfund Züricher pfennig uff alles ir gůt, ligendz und farentz, gends, stends, pfennig oder des wert, so des jedwedre person jetz hät oder hinfür gewindt, nichtzit usgenomen, also und mit sölichem rechten gedinge, ob der vorgenant . . vor der egenanten . . siner elichen wirtin von todeswegen abgat oder dieselb . . sin eliche wirtin vor im abstirbt, weders da beschicht, und so iren gelten vergolten wirt und unser stat recht gnůg beschicht, das denn der persone, so die ander uberlebt hat, die obgenanten LX lb. von der abgangnen personen verlassnem gůt, wie vorstat, gütlich gefolgen, gelangen und werden söllen, und die denn dieselben LX lb. in libdingswise nutzen, bruchen und niessen mag bis zů end ir wile und leptagen, und wenn dieselb person, so die ander überlept hat, dem nach och von todeswegen abgangen und von diser zit gescheiden ist, das denn söliche LX pfund, so wib oder mann von dem oder der andern in libdingswise, wie obstat, an wedre person daz also von der andern ankomen, gemacht ist, gentzlich widerumb fallen sölle an derselben, es sige des manns oder des wibs, wedre person die andern des ersten überlept hat, rechten und nechsten erben, von der letsten personen erben und menglichem ungesumpt, ungeirrt und unbekümbert, alles ungefarlich. Und zů warem urkund aller vorgeschribnen dingen, wann wir daz gesehen und gehört und

Digitized by Google

dartzu unsern gunst und willen geben hand. so haben wir unser gemeinen stat insigel offenlich an disen brieff henken lassen etc. 1482.

35. G. B. 308 fol. 146.

Wir der burgermeister der nächgeschriben rät und die zunftmeistere gemeinlich der stat Zürich tund kund aller menglichem mit disem brieff, das für üns kam ünser burger . . an einem und . . am andern teile, ordnot, macht und verschafft derselb . . vor üns näch ünser statt recht nüwen gesetzt und sinen gelten gentzlich unschädlich der genanten . . umb die getrüwen, guten, willigen und erschiesenlichen dienst, so sî im mit trüwen geton hab und noch füro wol tun möge, sin hus und hofstatt in ünser meren stat Zürich in niderdorf gelegen und darzu fünftzig pfund Züricher pfennig und ein usbereite betstatt mit aller zugehörd zu rechtem eigen, also und mit sölichem rechten gedinge, ob der obgenant . . vor iro von diser zit schiede und von todswegen abgienge, wer in dann erben oder dehein gut von im ziehen welt, über das so sinen gelten vergolten wurde und ünser stat recht gnug bescheche, das der oder dieselben der vorgenanten . . daz vorgenant hus und hofstatt und dartzu die fünfzig pfund und die usbereit betstat, wie vorstät, von sinem verlasnen gut gefolgen und gelangen lassen söllen, und daz sî och den sölichs alles nutzen, bruhen und niessen, besetzen und entsetzen und damit werben, handeln, tun und lässen sölte und möchte als mit irem eigenlichen gute und wie ir daz komlich fuglich und eben were, und ob sî dem nach vor . . irem sun abgienge und von diser zit schiede, daz dann die Lib. und die bettstatt an denselben iren sun fallen söllen, ob aber derselb ir sun vor iro ald nach irem tode und abgang on elich liberben abgieng, daz dann daz alles an sin des vorgenanten . . rechten und nechsten erben fallen sölle, von sinen erben und menglichem gentzlich und in allweg ungesumpt, ungeirrt und unbekümbert. Und dawider ordnet, macht und verschafft die vorgenante . . dem vilgenanten . . vor üns nach ünser statt recht nüwen gesetzt

Digitized by Google

und iren gelten gentzlich unschädlich umb die getrüwen, guten dienste, so er iro geton hett und noch füro wol tun möcht, ir kleider und alles ir gut daz minder und das mer, so sî jetz hette oder sî got hinfür beziehe und überkome, in dem nichtzit usgenomen, zu rechtem eigen, also und mit sölichem rechten gedinge, ob sî vor im von tode abgieng, und diser zit schiede, daz im dann, so iren gelten vergolten wurd und unser statt recht gnug beschehe, alle ir kleider und alles ir gut gefolgen, gelangen und werden sölte, und daz er och denn nutzen, bruhen und niessen, besetzen und entsetzen und damit werben, handeln, tun und lasen sölt und möcht also mit sinem eigenlichen gute und wie im daz komlich, fuglich und eben were, von iren erben und menglichem gentzlich und in allweg ungesumpt, ungeirrt und unbekümbert. 1481.

36. G. B. 308 fol. 161.

Daz für üns komen sind unser burger .. an einem und .. sin eliche wirtin am andern teile, ordnoten, machten und verschaften die vor üns nach ünser stat nüwen gesetzt iren gelten und ünser stat recht gentzlich unschedlich jetweders dem andern zu rechtem libding alles sin gute, ligends, farends, gends, stends, pfennig und des werdt, so des jetwedre person jetz hät oder hinfür gewindt und überkompt, nichtzit usgenomen, also und mit solichem rechten gedinge, ob der vorgenante .. vor der .. siner elichen wirtin von todeswegen abgät, wer, dieselb .. sin eliche wirtin vor im abstirbt, weders da beschicht, und so iren gelten vergolten wirt und ünser stat recht gnug beschicht, daz denn der person, so die andern überlept hat, der abgangnen person verlasnen gut, wie vorstät, gutlich gefolgen, gelangen und werden sölle, und die denn daz in libdings wise nutzen, bruhen und niessen mag bis zu end ir wile und leptagen, und wenn dieselb person, so die andern überlept hat, dem nach och von todeswegen abgangen und diser zite gescheiden ist, daz denn sölichs alles, so wib oder man von dem oder der andern in libdingswise, wie obstät, an wedre person daz also von der andern ankomen ist, gemacht ist, gentzlich widerumb

Digitized by Google

fallen solle an derselben, es sige des mans oder des wibs, wedre person die andern des ersten überlept hat, rechten und nechsten erben, von der letsten personen erben und menglichem ungesumpt, ungeirrt und unbekümbert, alles ungefarlich. 1482.

37. G. B. 309 fol. 346.

Alsdann . . und . . sin eliche husfrow . . arm und blos zusamen komen und mit got, eren und grosser arbeit etwas überkumen und erspart, sind sî je doch einandren lib und gut zu vermachen bewegt, damit, welches vor dem andren mit tod abgange, das ander sich wüsse ze erhalten, und daruf sinen sun . . ouch andre sine fründ beschikt und mit ir aller gunst, wüssen und willen einandren lib und gut, ligentz und farentz, gewerdet für V°g., verordnet und vermacht, solicher gestalt, welches under inen vorm andren mit tod abgange, das das ander, so noch in leben, solich gut inhabe, nutze und niesse und so dann das ander ouch mit tod abgange, das dann das gut, so noch erspart vorhanden, iren beden kinden gefolge und werde. 1535.

38. G. B. 309 fol. 72. 1520.

. . und . . sin ewirtin ordnent, schaffent und vermachent einander lib und gut, also weders vor dem andren abgat, sol daz lebendig bliben sitzen in irer beider gut und darüber her und meister sin und darus ire kind versorgen und erziehen nach zimlichen und billichen dingen, wie sich dann daz vatter oder mutter ze tund gepurt.

39. G. B. 309 fol. 113.

Es schafft und vermacht . . unser herren stat recht und gesatzt, ouch sinen gelten undschedlich, siner elichen husfrowen . . ob es sach were, das er vor iren mit tod abgienge, das dieselbig sin eliche husfrow solle da alles, das so er zitz hat oder furer überkompt, zü iren handen nemen und solichs nützen und niessen für ir recht eigen gut mit solichem geding, das sî sinen rechten und nechsten frunden und erben bar hinus von stund an weren und geben solle drissig guldin Züricher werung. Hat im selbs ouch harin lutter vorbehalten, das er solichs uber kurz oder lang möge mindern oder meren nach sinem guten beduncken.

Dagegen so verschafft im sin eliche husfrow obgemelt, ob sî vor im mit tod abgienge, alles das sî dann jetz hette oder

Digitized by Google

furer überkeme, das solichs gemeltem irem egemachel gefallen und werden solle, von iren erben und mengklichem unverhindert. 1524.

40. G. B. 309 fol. 52 hinten.

Verena Kellerin, gros Hans Steinbrüchels säligen gelassne witwe und Ägtli Hofmänni ir junckfrowen gemächt. Ordnoten und schafften etc., wann V. K. vor gedachter irer junckfrowen mit tod abgange, das dann Ä. H. von irem verlassnen gut folgen und werden sölli drüw müt kernengeltz, die ir wil und lebenlang järlich ze nutzen und ze niessen, dartzu ein usgebreite bettstatt, und wann si mit tod abgange und nit mer in leben sige, das dann das hoptgut der drien mut kernen geltz mit sampt dem järlichen zins und der bettstatt widerumb an ire natürlichen erben komen und fallen sollen. Als dann ouch Ä. H. umb die vermelten ir frowen die Steinbrüchlin nach und nach bi den viertzig und fünff pfunden lidlon verdient hat, die si ir noch usstendig schuldig wäre, ouch ir will und meinung, sower si vor der Steinbrüchlin mit tod abgienge, das dann vermelte ir frow sölche summa der viertzig und fünf pfunden ouch ir wil und lebenlang nutzen und niessen, und nach ir der Steinbrüchlin tod söllen die ouch an Ä. H. natürlichen erben fallen.

41. G. B. 309 fol. 30.

. . burger Zürich und . . sin eliche husfrow habent ein andern verordnet und gmacht, als si dann beide drühundert pfund wert gut zusamen gebracht und mit einandern überkomen hand ongefarlich, da ist luter ir meinung und will, welches vor dem anderen mit tod abgat, das dann die beliben lebendig person ir beider gut sin lebenlang in libdings wis sol nutzen, niessen und bruchen, und das es dann nach ir beider abgang und tod wider an ir nechsten erben falle nach der statt Zürich recht. 1519.

42. G. B. 309 fol. 354.

Es schafft und vermacht her . . burger Zürich, unser hern statt recht und sinen gelten unschedlich, siner elichen husfrowen . . namlich all sin ligent und farend hab und gut, so er jetz hat ald fürohin überkompt, nützit usgenomen, also das si sölichs nach sinem tod und abgang solle und möge bruchen, nutzen, niessen und inhaben, alles für ir recht fri ledig

Digitized by Google

eigen gut, von mengklichem ungesumpt, unverhindert und unansprächig.

Harwiderumb und dagegen schafft und vermacht die obgenant . . irem elichen gemachel her . . all ir hab und güt, so sî jetz hat ald furohin uberkompt, nützit usgenomen, also das er sölich nach irem tod und abgang sölle und möge bruchen, nutzen und niesen und inhaben als für sin recht, frî, ledig, eigen güte, von mengklichem ungesumpt, unverhindert und unansprechig. 1535.

43. G. B. 309 fol. 204.

(Der Dienstherr der Magd) essig, spîs und den win im keller, ist vilicht zwen eimer, und zimlichen husrat.

(Dargegen die Magd dem Knaben des Dienstherrn) ir gutte usbereite bettstatt, vier zini blatten und ein zimlichs husrätli.

44. G. B. 309 fol. 169.

Wie der burgermeister, der nachgeschriben rat und die zunftmeister gemeinlich der stat Zürich tund kunt mengklichem mit disem brief, das fur uns kommen sind der ersam her . . und . . sin ewirtin . . und ordneten, schafften und vermachten einandern vor und also, welchs under inen beiden vor dem andern mit tod abgienge, das dann des abgangnen verlassnen hab und gut cleins und gross, nudzit usgenommen, . . dem uberblibnen zu rechtem eigen solte verfolgen und wärden, alles onverhindert mengklichs.

45. G. B. 309 fol. 31. 1519.

. . und . . hand einandern vermacht die hab und gut, ein husrätli, so sî dann mit einandern überkome hand, da ist ir meinung, welches vor dem andern mit tod abgang, das dann die andere beliben person ir beider verlassen hab sin lebe lang in libdingswis sol nutzen und niessen, und dann noch ir beider tod wider an die nechsten erben nach der statt Zürich recht fallen. Begerent sölich ir gmächt von unsern herren gnedigklich ze vergönnen und schriftlich versigelt ze confirmieren.

46. G. B. 309 fol. 127.

Es schafft und vermacht A. A. unser heren statt recht und gesetzt ouch iren gelten unschedlich N. N. iro elichen tochter und Z. Z. burger Zürich, gemelter iro tochter eelichen

Digitized by Google

huswirt, umb liebe und fruntschaft, die sî dann beide iro langzit bewisen haben in ir kranckheit und sunst, namlichen alles ir güt ligends, farends, stends, gends, so sî nach irem tod und abgang, was sî des erspart habe, vil oder wenig, pruchen, nutzen und niessen sollen für ir recht eigen güte, von allen andern minen erben gentzlich und in allweg ungesumpt, ungeirt und unverhindert.

Dagegen so sollen die gemelten Z. Z. und sin husfrow, ir eliche tochter, ir lebenlang hünger und frost büssen und sî fürsechen nach irem besten vermögen, zimlich, on alle furwort, intrag und widerred. 1524.

47. G. B. 310 fol. 192.

. . der ölmacher, burger Zürich und . . sin eliche husfrow und besunder die frow als mit . . dem metzger burger Zürich iro erkornem vogt in diser sach, habent verordnet und gmacht wie hienach folgt,

namlich vermacht gemelter . . gedachter siner eefrowen, ob sî in überlepte, das sî dann sin hofstatt mit sampt dem hus, drî jucharten reben und dem höwachs . . mit holtz, feld, weid und aller gerechtikeit und zugehört, das sî das ir leben lang möge nutzen, niessen und bruchen, und dem nach sinem tod sol es wider an sine nechsten erben fallen nach der statt Zürich recht.

Dargegen vermacht die genant frow . . gemelten, . . iro elichen mann mit namen iro zwei hüser . . und gibt im hiemit den gantzen gwerb des ölmachens mit allem dem, so dartzu gehört . . me vermacht sî im die schür und den kölngarten . . und dartzu die matten . . Sölichs alles sol benanter . ., ob er die obgedachte sin frowen überlept, sin lebenlang in libdingswîs nutzen, niessen und bruchen, und denn nach sinem tod wider an ire nechsten erben fallen nach der statt Zürich recht. Und uf sölichs alles ist eigenlich vorbehalten, ob . . vor obgenanter siner frowen mit tod abgienge, das sî dann die frücht all sölle niessen und bruchen, so dasselbig jar wachsent. Ob aber sî die frow vor gemeltem . . irem eewirt mit tod abgienge, so sol er öch des glichen alle frücht, so desselben jars wachsent, nutzen, niessen und bruchen etc.

Digitized by Google

48. G. B. 311 fol. 17.

(Der Mann) . . welte er iren us obgemelten ursachen und insonderheit von wegen der grossen trüw und liebe, die sî im bishar ertzeigt und, ob gott will, fürer bewîsen wurde, zu fügen, ordnen und vermachen, namlich, wann er vor iren mit tod abgienge, das dann iren sin hüsli im Kratz . . sampt sinem husrat . . gefolgen und werden, dergestalt, das sî sölichs verkoufen und sich damit verpfründen oder in anderweg damit handlen, schalten und walten möchte nach irem willen, nutz und gefallen, von mengklichem ungesumpt und unersucht.

Dargegen ordnot, schafft und vermacht . . obgenantem irem egemachel, wann sî vor im mit tod abgat, allen iren husrat, so sî im zu gebracht hat, der massen, das er ouch damit als sinem eignen gut handlen moge und weder er noch sine erben von deswegen niemandt nützit ze antwurten noch ze geben schuldig sin söllent in kein wîs noch weg etc. 1548.

49. G. B. 312 fol. 73.

Veren und Elss der Senninen gemechte.

Wir burgermeister, der nachbeschriben rat und die zunftmeistere gemeinlich der statt Zürich tund kunt offenlich mit disem brief von der mechtnis wegen, so die unsern Veren und Elsi die Sennen einander uf die meinung getan haben, diewil si namlich bi den zwentzig jaren mit einander hus gehalten und von niemant weder hilf noch trost ghan, denn das si sich mit irer arbeit begangen, und also si die Veren mit söllicher arbeit hundert pfund, desglichen die Elsi achzig pfund an cleideren und anderer irer hab erüberigt und erspart, so were ir entlicher will und meinung, welliche vor der andern mit tod abgienge, das die so in leben beliben der abgestorbnen verlassen gutli ir lebenlang sölte und möchte inhaben, nutzen und bruchen zu ires lips noturft, von mengklichem unverhindert, als ir frig eigen gut, und was dann nach ir beider abgang noch vorhanden, das sölte ir beider erben in glich ze teilen zugehören. 1538.

50. G. B. 316 fol. 14 hinten.

Margretha und Regula der Ruchtinen vermechtnus und liptingsverschribung.

Wir burgermeister, der nachgeschriben rat und die zunftmeister gmeinlich der statt Zürich bekennen und tund künd

Digitized by Google

mengklichem mit disem brief, das für uns kommen sind A. A. eins und . . (seine Basen) M. und R., geschwüstergit, mit bistand . . andersteils, und hat uns bemelter A. A. erstlich zu erkennen geben, nach dem die beid obgemellten schwöstern, sine geliepten basen, ine von jugent ufertzogen, ime gar vil liebs und guts bewist und in irem costen das pfister handtwerck leren lassen, were er zu danck somlicher vilfalltiger trüw . . in willen komen, sî deselben etlicher gestalt zu ergetzen, und sige namlich sîn will und meinung, gelobe und verspräche auch hiemit bi sinen guten trüwen, das er genanten sinen lieben basen hinfür alle jar, alle lang si beid oder joch die ein in leben ist, sechtzig pfund . . (damit si sich in irem alter dester bas erhalten und usbringen möchten) zu rechtem liptingzins . . also und mit dem anhang, ob sich villicht fugte, das er vor genanten sinen beiden basen one eelich libserben mit tod abgienge, das allsdann sin eeliche liebe husfrow, ob die dantzumal noch in leben, nach der stadt Bern recht und lut irs ufgerichten hirats usgericht werden, und sölle dann das überig sin verlassen gut an gedachte sine beid basen oder welliche under inen nach in leben ist, fallen und derselben beliben.

Hinwiderumb habent si die beid schwostern sampt irem vogt angezeigt, das si zu vergeltung der vilfaltigen gutaten, so inen gemelter ir lieber vetter . . (der ires bruders erlicher son sige) . . us gneigtem, sounderm guten willen zu bewisen zugesagt, sich gegen demselben iren vettern ouch etlicher gestalt danckbar zu erzeigen, billich, schuldig und gneigt, und were namlich ir entlicher will und meinung, das er . . hiemit ires hab und guts, wie . . uf iren abgang erspart, hinder inen funden wurde (wellichs si mit grosser müg und arbeit erübriget und von iren elteren nüt ererpt) one mengklichs intrag ein rechter erb heissen und des hiemit ingesetzt sin, also das er uf ir beider abgang daselbig alles zu sinen handen nemen und damit alls dem sinen handlen, schalten und walten möge noch sinem besten nutz und wolgefallen. 1564.

51. G. B. 322 fol. 72.

Anna und Barbara der Aberlinen gmecht.

Wir burgermeister, der nachgeschriben rat und die zunftmeister gemeinlich der statt Zürich tund kundt mengklichem mit disem brief, das uns unsere burgerin Anna und Barbara die

Digitized by Google

Aberlinen geschwüstergiten durch den fromen wisen unseren besonders getrüwen lieben mitrat . . folgende meinung in schrift fürbringen lassen . . werind si beid und sounderlich Anna, so in etwas kranckheit, doch guter sinnen und vernunft, ouch von deswegen, dass si beid bishar mit einanderen gehuset, lieb und leid mit einandern geliten, in willen komen, einanderen gemechts wise zu bedencken, namlich welliche under inen vor der anderen us verkengknus gottes mit todt absterbe, dass dan die ander, so nach im leben belibe, ir hab und gütli, liggendts und farendts in libdings wis und nach desselben recht inhaben, besitzen und bewonen solle und möge. Doch behaltind si beid inen sälbs bevor, sölliches ze enderen, ze minderen, ze meeren ald gar abzetund jederzit nach irem willen und gefallen. 1578.

Interessantestes Beispiel.

52. G. B. 329 fol. 76.

Wir burgermeister und rat der statt Zürich tund kund mengklichem mit disem brief, das vor uns erschinen sind die unsern Heinrich Züst und Rudolf Hinj, wiland Jacob Züsten seligen von Horgen verlassenen ehelicher kinden vogt, und hand uns fürgebracht . .

Alsdann sine beid brüdern Peter und Jacob selig, ouch er, sid ires lieben vatters . . seligen abgang, nun in die zwei und zwentzig jar in unverteilter gmeinderschaft mit einandern ghuset, ouch Peter . . one libserben und Jacob . . mit tod abgangen und nün kinder hinder ime verlassen, mit denen er noch unverteilt Da zu besorgen, so er von inen teilen söllte, das si us ires vaters gut kümerlich erzogen werden möchten, da were . . sin ernstlich will und meinung, wann er schon über kurtz oder lang von denselben sines bruders kinden verteilen wurde . . und so er dann one liberben us diser zit verscheide, söllen alsdann vermelten sines bruders kinden, deren sigent den zemal wenig oder vil, alles sin verlassen und erspart gut für eigen gefolgen und für mengklichs intrag und widersprechen zugestellt werden.

Herwiderumb vorgenanter Rudolff Hünj anstatt siner vogtkinden geoffnet, sidmalen ir veter Heinrich Züst . . sich nit nur als ein vetter sunder als ein vatter erzeigt und si so trüw-

Digitized by Google

lich bedacht, were zu vergeltung desselben . . sin ouch siner vogtkinden will und meinung, sofer sie alle vor egenantem irem vetern one eelich liberben todes abgiengen, das dann er Heinrich ir veter all ir verlassenschaft haben und ime für mengklichs intrag und absprech für eigen beliben, und das doch söllichs alles iren gelten one schaden sin sölte. Uf welliche vermechtnus aber Hans Ryssler von Horgen in namen siner ewürtin Barbara Züstin, gedachts Heinrich Züsten schwester mit Heinrichen Tscheppi, irem gepotnen vogte, vor uns erschinen und vermeint, das wir vermelte gmächt nit bestäten, dann ires bedunckens ir hus und vogtfrow darin nit brüderlich bedacht, si ouch dheins wegs verschuldet noch verdienet, das si von ime sogar endterpt und usgeschlossen würde, deshalben si des verhoffens, das söllich gmecht als unbillich nit bestät noch zu fürgang kommen sölle, und wiewol wir uf semliche inred zwen unser getrüwen lieben miträten zwüschent si als geschwüstergit gütlichen zu vereinbaren verordnet haben, doch dieselben nützit schaffen mögen. Wann nun wir si die partigen allsits . . verhört, . . so haben wir uns daruf erkennt und wellent, dass es bi obgeschribnem gmecht . . belibe, doch mit dem anhang, das uf genants Heinrich Züsten abgang (sofer er one elich liberben todes verscheide) gedachter Barbara Züstin und iren kinden von sinem verlassnen gut sechtzig pfund houptguts für alle forderung und ansprach werden, und si damit gentzlich vernügt und abgefertiget sin sölle. 1563.

53. Formularbuch B III 17. fol. 27.

Als zwei eliche mentschen ein andern machent etc.

Wir dis nach benempten . . und . . sin eliche wirttin tund kunt etc., als die fursichtigen, ersamen und wisen b(urgermeister) und rate der statt Zurich, unser lieb herren, uns von unser ernstlichen pitt wegen vier tusent gutt rinsch guldin von unserm gütt gegonnen und erloupt habent durch gott, ere, fruntschaft oder sippschaft ze gebent nach wisung und sage des vergunstbrieffs, uns darumb versigelt geben. Also mit wolbedachtem mute und guter sinnricher vorbetrachtdung so ordnen, machen

Digitized by Google

und verschaffen ich obgenanter . . der obgenanten miner elichen wirttin husfrowen . . durch der truw, fruntschaft und liebe willen, so sî mir zu mengem mal bewisen und erzoigt hat, und die ich zu iro hab, zwei tusent guter rinischer guldin ze rechtem eigen, also und mit solichem gedinge, ist das ich vor iro von todeswegen abgan, wer mich dann erben oder dehein gutt von mir ziechen wil, der sol der obgenanten . . miner elichen husfrowen die vorgenanten II$^{M.}$ guldin zu ir heinstur, widerlegung und morgengab, ir erecht und dritten teil von allen dem gutt, so ich hinder mir verlassen hab, gutlich und fruntlich usrichten und bezalen. Die sol und mag sî denn alle die wile und sî unverendert belipt und keinen elichen man nimpt, als ir eigenlich gutt nutzen, bruchen und niessen, wie iro daz komlich, fugklich und eben ist, von mir minen erben und mengklichem ungesumpt, ungeirt und unbekumbert. Ob sî sich aber verendrote und einen elichen man neme, so sol sî die obgenanten II$^{M.}$ guldin in lipdinswise nutzen und niessen, untzit zu end ir wile und leptag nach der statt Zurich recht, und wenn sî von todes wegen abgangen ist, so söllent die obgenanten II$^{M.}$ g. oder sovil sî dero erspart und ungefarlichen untzit an iren tod bracht hett, fallen an . . minen und iren elichen sune oder an sin elichen kinde, ob er abgangen were und die hinder im gelassen hette, von mengklichem ungesumpt und unbekumbert.

Dawider ordnen, machen und verschaffen ich obgenante . . mit guter sinnencklicher vorbetrachtdung dem obgenanten . . minem elichen man durch sollicher truwen fruntschaft und liebe willen, so er mir zu mengen male hat bewist und erzoigt, und ich zu im hab, ouch zwei

tusent güter rinscher guldin zu rechtem eigen also und mit dem gedinge, ist das ich vor im von todeswegen abgan, wer mich dann erben oder dehein gütt von mir ziechen wil, der sol dem obgenantem minem elichen man die genanten II[M.] guldin von allem dem gütt, so ich nach tode verlassen hab, nutzit usgenommen, gütlich und fruntlich usrichten und uswisen; die sol und mag er denn bruchen und niessen, besetzen und entsetzen, damit tun, wandeln, werben, tun und lâssen als mit anderm sinem eignen und frîen gütte, von mir, minen erben und mengklichem ungesumpt, ungeirrt und gentzlich unbekumbert, und wenn der genant . . min elicher man von todeswegen abgangen ist, so söllent die genanten II[M.] guldin oder wievil er dero erspart und ungefarlich an sinen tod bracht hat, fallen an . . unser beider elichen sune oder an sin elichen kinde, ob er abgangen were und die hinder im verlassen hette, und denen als fur ir eigenlich gut zugehoren, von aller mengklichem ungesumpt, ungeirrt und unbekumbert; doch so sölte derselb . . min sun oder sin eliche kînde . . unser beider elichen tochter, siner swester oder iren elichen kinden, ob sî abgangen were und die hinder ir verlassen hette, davon geben und usrichten zwei hundert gutter rinscher guldin, damit sî dann nun als ir muterlichen erbs und gutz gentzlich usgericht und usgewist sin sol, und aller obgeschribner dingen zu warem und festem urkunde so hab etc. 15. Jahrh.

54. G. B. 328 fol. 416.

Diewil wir samptlichen nützit gwüssers dann des tods und ungwüssers dann der stund, sind wir us fürus brüderlicher trüw und sounderlichen, das wir beider sidz keine kinder habend, verursachet worden, einanderen nach folgender maassen gemächtswise ze bedäncken.

Digitized by Google

Erstlichen wil an . . etag abgredt und beschlossen worden, wann min bruder . . mir woll und eerlich hushalte, sölle er in ansächung, das wir beid von unseren lieben elteren säligen kein gab und gut, wäder wenig nach vil, überkommen, min einiger eerb sin. Jst nachmaalen min will und meinung, das es bi söllicher abred hiemit gentzlich verbliben, und wann ich vor ime mit tod verscheiden wurde, er alsdann all min liggend und farend hab und gute als hus, husrat, schiff und gschirr, acher, matten, holtz und fäld. nützit usgenommen, welliches alles wir mit einanderen gewunnen und erspart habend, one unser anderer geschwistergiten einiches widersprächen, intrag und verhinderung eigentümblichen inhaben, besitzen und sines gefallens nutzen und bruchen sölle, in maassen unser bruder . . dessälben ouch woll zefriden ist.

Dagägen und hinwiderumb will ich . . obvermeltem minem bruder . ., wann ich vor demsälben von gott dem allmechtigen us diser zit abgforderet wurde, glichergstalt min hab und gut, wie und woran das gelägen sampt und sonnders, nützit usgenommen, für eigen vermachet haben ouch one jemands intrag ald verhinderen, und wil söllichs hushaltung zwüschet uns wäret, soll oftgedachter min bruder mit kouffen, verkouffen und anderem nach billigkeit eigen herr und meister sin.

Und diewil sölliches zwüschend uns woll bedaachter wîs im biwäsen der eersamen meister . . des goldschmids, . . des steinmetzen, burgeren Zürich und . . zu Wipkhingen, harzu berüeffter zügen, abgredt und beschlossen worden, bittend wir daruf etc. Unterschrift der beiden Brüder.

55. G. B. 309 fol. 62.

[Frau Schwenndin (ihr Vogt ist Meister Heinrich Rubli), ihre Schwestertochter und eine Frau Rublin (für welche kein Verwandtschaftsverhältnis zu den obigen Frauen angegeben ist), alle drei weiland Conventfrauen zu St. Verenen in der Stadt Zürich]

offnotend und bekannten, wie sî sich mit einandren gutwillig mit ier jeder früntschafft . . vereint und vertragen. [Die erste Frau besitzt ein Haus mit Hofstatt in der Stadt etc.], darzu hette sî bett, och die andren frowen, und ein zimlichen husrat. In dem were ier drîer will, wedree person under inen

Digitized by Google

drîen zum ersten abginge, diewîl und sî also bî einandren onverendert belibend, so söllen belibnen zwo personen söllich hus, husrat und zins, och ier aller gut, was des ieren vorhanden ist, nüntzit usgenomen, ier lebenlang mit einandren in lîbdingswîs nutzen, nîessen und bruchen. Desglichen, wenn zwo under inen abgestorben sîen, das die ledst fraw och das gut alles besîtzen und bruchen söll bîs zu end siner wîl und lebtage, und nach söllicher der ledsten frawen abgang sol söllich gut fallen und werden dem [der zweiten] fraw bruder und nächsten fründ, und ob er nümer in lîb und leben were, sinen rechten und nächsten erben, usgenomen das, so frow [Rubli] ist und ier zugehört hat, sölle an [Meister Heinrich Rublin] oder sine nechsten erben on alle widerred fallen. [Wenn eine Frau sich verheiraten oder sonst von den andern trennen wolle, so sollen die bleibenden Personen ihr das Gut wieder hinausgeben und sie gütlich fahren lassen.] Begerent söllich ir vereinigung und gmeinschafft etc. 1527.

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Die gegenseitigen Gemächte von Immobilien und Mobilien vor dem Rat.

I. Allgemeiner Teil.

1. Rechtsquellen.

Wir halten uns in diesem Abschnitt vor allem an die Gemächtbücher der Stadt Zürich, welche im Namen des Rates von 1370—1675 geführt worden sind.

In denselben finden wir die weitere Entwicklung des Rechtsgeschäftes in grosser Vollständigkeit und Reichhaltigkeit, und die Bedeutung dieser Gemechtsverzeichnisse erstreckt sich auf das ganze Herrschaftsgebiet der Stadt.

Die gesetzliche Grundlage („nach unser statt nüwen gesetzt") bilden immer noch die Zusatzverordnungen zum Richtebriefe, ferner einige neuere Ratsverordnungen, besonders die von 1386, 1402, 1424, 1446, 1467 (vergl. Schauberg S. 330 ff. und S. 332 An. 2). Beachtung verdient auch das Gerichtsbuch von 1553. Ein wirklich neues und systematisches Erbrecht entstand erst im Anfange des 18. Jahrhunderts.

Die Statuta der Landschaft aus dem 16. und 17. Jahrhundert liefern uns sehr wenig Material, denn sie sind von kleinem Umfange und inhaltlich sehr dürftig. Erwähnt wird der Vertrag in folgenden Stellen: Weininger Amtsrecht von 1637 Art. 4. Stirbt ein Ehegatte ohne eheliche Leiberben, so fällt des verstorbenen Gut „widerumb hinder sich" an desselben Erben, „wover si einanderen nichts zuvor gmächtswis verschaffet haben".

Erbrecht der Grafschaft Baden (das auch für einige zürcherische Gemeinden galt) von 1637 Art. 2, letzter Absatz:

Digitized by Google

Sonst, wenn zwei Personen mit besondern Gedingen die Ehe eingehen, so sollen ihnen diese Gedinge ausbedungen und vorbehalten sein. Doch sollen sich diese Heiratskontrakte nur auf die beiden kontrahierenden Personen beziehen.

Uhwieser Amtsrecht von 1603 Art. 30: Für den Fall, dass die Ehe selbst kinderlos bleibt, „möge eins dem andern wol ein ligend gut vermachen", und Art. 42: Zum beschluss aber obgeschribner erbsarticuln ist vorbehalten und ussgeschlossen, das woveer bedingte hiratsbrief, ufgerichte testament oder ander verträg, brief und sigel verhanden, das dise gestelte articel und satzungen denselben in allweg ohnschädlich sin und nit binden söllen.

Einleitung des Erbrechtes der Stadt Kaiserstuhl (1680), in welcher weitläufig von den Heiratsbriefen die Rede ist, ferner Art. 9, während nach Art. 10 es den Eheleuten während der Ehe gestattet ist, „sich beiderseits mit einanderen zu vergleichen und zu vereinigen und einanderen zimbliche geschäfft und gemächt zu tun, . ."

2. Arten und Bezeichnungen der gegenseitigen Gemächte.

Die alten gegenseitigen Gemächte von Liegenschaften kommen wegen der Fortdauer der gerichtlichen Auflassung in den ersten Gemächtbüchern noch selten vor, während das gegenseitige Summengemächt als häufigste Art auftritt. In den spätern Gemächtbüchern zeigen sich dann alle Arten nebeneinander, und besonders auch die neuen gegenseitigen Gemächte nach Art von Erbeinsetzungsverträgen.

Für die gegenseitigen Gemechte existiert kein spezieller Kunstausdruck, allein Inhalt und Überschrift lassen dieselben sofort erkennen.

Ältere Überschriften:

A. A. N. N. sin wib.
A. A. und N. N. sin wib.
A. A. und N. N. sin ewirtin.

Spätere Überschriften (von 1500 an, G. B. 309):

A. A. und N. N. siner eewirtin gemächt.
A. A. und N. N. siner elichen husfrowen gemächt und verschaffung.

Digitized by Google

A. A. und N. N. sin eliche husfrow ordnend dis testament mit einanderen.
Gemächtsbrief; A. A. und siner husfrowen.
A. A. und N. N. verschaffung.
A. A. und N. N. testament.
A. A. und N. N. vermechtnus.

3) Die gegenseitigen Gemächte der Ehegatten.

Diese Art bildet die hauptsächlichste Gruppe aller Gemächte, da das beiderseitige gesetzliche Erbrecht nur subsidiären Charakter hat, vergl. Ratsverordnung von 1402, 1446, 1467 (Schauberg S. 330ff.). Der Gemechtvertrag trennt sich von den übrigen Eheberedungen immer mehr und wird separat, entweder im Anfang der Ehe oder auch während der Ehe, oft erst anlässlich der Krankheit eines Ehegatten errichtet. —

4) Die gegenseitigen Gemächte der Brautleute.

Als Bestandteil des Heiratsvertrages bedarf der Gemächtvertrag derselben Form wie die Gemächte. Solche Heiratsverträge heissen: hîradtsbrieff, êberedung, etäding, eebrief, eeabrede. Beispiele:

G. B. 319. fol. 201. hîratsbrief: In Beisein und Gegenwart der Verwandten wurde die Ehe beschlossen mit Dingen und Gedingen. Er ordnete ihr ein Leibding (Wohnung und Naturalien), sie ihm den Zins von 200 G. Der Rat bestätigt den Gemächtvertrag nicht: Diese Abredung sei aufgehoben, also dass das verschaffte Leibding nicht gelten solle.

G. B. 310. fol. 40. Eheabrede in Basel, welche der zürcherische Rat auf Bitte der Paciscenten bestätigt.

G. B. 330 (1641). N. N. legt seinen Heirats- und Vermechtnisbrief zum Verlesen ein und begehrt dessen Bestätigung.

5) Die gegenseitigen Gemächte anderer Personen.

Unter Geschwistern war seit alter Zeit das Institut der Gemeinderschaft verbreitet, vergl.

G. B. 304 fol. 188 (1406): drei Brüder; G. B. 304 fol. 70 hinten: die Ehegatten mit 2 Geschwistern, somit vier Personen. Erst im 14. und 15. Jahrhundert wurde das gegenseitige Gemächt der Ehegatten in geringem Umfange auf das Verhältnis

Digitized by Google

der Geschwister übertragen und damit für dasselbe ein weiteres Anwendungsgebiet erschlossen, vergl. Ratsverordnung v. 1402 (Schauberg S. 331): als untz har man und wip und ouch ander lut einander lipding gefüget und gemachet hand, ferner Ratsverordnung von 1446 (Schauberg S. 332): es sîend elich personen oder ander lut. Beispiele:

G. B. 312 fol. 73 (1538). Zwei Schwestern. Veren und Elsz, der Senninen gemechte.

Sie hielten Jahre lang mit einander Haus, und jede erwarb sich ohne fremde Hilfe durch ihre Arbeit ein Vermögen. Die Überlebende solle der Vorverstorbenen verlassenes Gut ihr Leben lang inne haben und nutzen zu ihres Leibes Notdurft wie ihr freies Eigen, und was dann nach ihrem Tode noch vorhanden sei, solle den beiderseitigen Erben zu gleichen Teilen gehören (Nr. 49 der Formeln). —

Zwei Schwestern in G. B. 316 fol. 36 hinten:

Frow Anna und junckfrow Madalena der Meisinen gmecht. (Leibding am ganzen Gut). —

Zwei Brüder in G. B. 321 fol. 29:

Hans und Felix der Meisen testament (beide kinderlos).

Formel:

„Dargegen und zu widergeltung söllicher brüderlicher betrachtung.“ —

Zwei Schwestern in G. B. 322 fol. 72:

Sie beide hätten bisher mit einander gehauset und Freude und Leid geteilt. Die Überlebende solle der Vorversterbenden Hab und Gut, liegendes und fahrendes, nach Leibdingsrecht innehaben, besitzen etc. (Nr. 51 der Formeln). —

Zwei Brüder in G. B. 328 fol. 416: Wechselseitige Erbeinsetzung (beide kinderlos). (Nr. 54 der Formeln). —

G. B. 309 fol. 173. Vater und Sohn.

Der Vater dem Sohn 800 Pf. zu Eigen, und dagegen hete er der jung zu widergeltung 45 Pf., so in von siner muter angefallen, verordnet. —

Nr. 24 der Formeln: Mutter und Sohn. —

G. B. 306 fol. 77. Mutter und Tochter. 1448.

Die Mutter der Tochter 20 Pf.

Darwider ordnet die Tochter 50 Pf. —

G. B. 325 fol. 161. Zwei Verschwägerte.

Digitized by Google

Gegenseitiges Gemächt der Wittwe und des Bruders des verstorbenen Mannes. —

Nr. 40 der Formeln: Frau und Magd. —

G. B. 316 fol. 29. Margretha Wyssenbachin und Adelheita Strublerin testament. Die beiden führen gemeinsamen Haushalt. Leibding an Geldsummen. „Hiergegen und zu vergeltung". —

G. B. 309 fol. 204. Der Dienstherr der Magd.

Die Magd dem Knaben des Dienstherrn (nicht direkt gegenseitig). —

Gegenseitiges Doppelgemächte unter Ehegatten und Verschwägerten in G. B. 307 fol. 93:

Uli Seiler, Margretha sin eliche wirtin und Belî Heldkesslin iro swester.

Er vermacht seiner Frau und deren Schwester 1200 Pf. zu einem rechten Leibding mit dem Geding, wenn er vor ihnen von Todeswegen abgeht, soll den beiden, und wenn nur noch eine am Leben ist, dieser von den Erben die Summe ausgerichtet werden. Nach dem Tode beider fällt das Gut an seine nächsten Erben zurück.

„Dawider machtend und verschafftend die obgesseiten Margreth und Bely die Heldkesslinen geswestern" dem obgenannten Ulrich Seiler 400 Pf. zu einem rechten Leibding mit dem Geding, wenn sie beide vor ihm von Todeswegen abgehen, so soll der Erbe die 400 Pf. ausrichten, und nach dessen Tod sollen sie an die nächsten Erben der Schwestern fallen.

Gegenseitiges Doppelgemächt unter Verwandten in G. B. 316 fol. 14 hinten: Margretha und Regula der Ruchtinen vermechtnus und liptingsverschribung.

Der Vetter vermacht zwei Basen (Schwestern).

„Hinwiderumb habent si die beid schwostern" (ihn zu ihrem rechten Erben gemacht). (Nr. 50 der Formeln). —

Gegenseitiges Doppelgemecht

G. B. 306 fol. 6: Eine Frau vermacht einem Ehepaar eine Summe Geldes zu eigen, wenn sie vor ihnen stirbt. „Item und darwider hand iro gemacht A. A. und sin wib 300 Pf. (dieselbe Summe) zu rechten eigen", wenn sie kinderlos versterben. 1439. —

Interessantester Fall (unter Verwandten).

Digitized by Google

G. B. 329 fol. 76: Zwei Brüder leben in Gemeinderschaft. Der Vorversterbende hinterlässt neun Kinder. Für den Fall, dass nun eine Teilung eintritt, schliesst der überlebende Bruder mit dem Vogte der Kinder ein gegenseitiges Gemecht ab. Auffallend ist, dass die Stellvertretung hier als zulässig gilt. Für diese neun Kinder paktiert ihr Vogt mit der Gegenpartei! (Nr. 52 der Formeln).

6. Gemeinderschaft und gegenseitiges Gemächt.

Obschon die Gemeinderschaft der älteren Zeit sich ausschliesslich auf die Geschwister beschränkte, wird sie in geringem Umfange nach und nach auch unter den Ehegatten üblich. Gerade vorhin brachten wir Beispiele dafür, wie das gegenseitige Gemächt der Ehegatten auf andere Verhältnisse übertragen wurde. Hier gewahren wir den umgekehrten Fall. Wie das gegenseitige Gemecht ein Gegensatz zum gesetzlichen Erbrecht ist, so bedeutet die Gemeinderschaft den Gegensatz zum gesetzlichen ehelichen Güterrecht und Erbrecht zugleich. Schon in den ersten Gemächtbüchern kommen solche Gemeinderschaften der Ehegatten vor, vergl. die spätere Ratsverordnung von 1467 (Schauberg S. 330): . . und welich elich personen einandern zuo gemeindern nämen wollent, das solichs fur uns die räte bracht werden sol etc.

Diese beiden Rechtsgeschäfte erforderten dieselbe Form der Errichtung und wurden in die gleichen Bücher eingetragen. Was uns besonders zur näheren Untersuchung des Verhältnisses dieser zwei Institute bewegt, ist die in einzelnen Fällen sich bis zur Ununterscheidbarkeit steigernde Ähnlichkeit derselben. Während das Alleineigentum des überlebenden Gemeinders nur als Konsequenz des unter Lebenden bestehenden Verhältnisses zur gesammten Hand sich darstellt, die Einräumung eines Erbrechtes des Überlebenden dagegen durch das gegenseitige Gemecht allein bezweckt wird, begegnet uns stellenweise eine enorme Abschwächung des Prinzipes der Gemeinderschaft, welche dann darin besteht, dass die Paziszenten ein „gegenseitiges Erbrecht“ festsetzen. Und dieses Erbrecht soll bloss auf „Niessbrauch“ gehen! Wenn aber dasselbe Rechtsgeschäft sich bald als Gemeinderschaft, bald als Gemächt bezeichnet, und diese Thatsache noch zu den obengenannten

Digitized by Google

Merkwürdigkeiten hinzutritt, wird eine Unterscheidung der beiden Institute zur Unmöglichkeit. Aber auch in den gewöhnlichen Fällen solcher Gemeinderschaften der Ehegatten entsteht selten ein wirkliches Eigentum zur gesammten Hand. Darum zerfallen die Gemeinderschaften der Ehegatten in wirkliche, dem Vorbild unter Geschwistern nachgebildete Gemeinderschaften und nominelle Gemeinderschaften. In den letztern lebt das gegenseitige Leibding in seiner ältern Form (Erwerb der Gewere unter Lebenden) mit veränderter Bezeichnung fort. Das Leibding der neuern Zeit, welches erst von Todeswegen erworben wurde und die Gütertrennung förderte, trug den Namen Gemächt. Das alte Leibding bestand trotzdem noch vielfach fort und wurde unter der neuen Benennung Gemeinderschaft für die Gütertrennung ein Hindernis.

G. B. 306 fol. 4 und fol. 7. Die Ehegatten nahmen einander zu rechten Gemeindern in allem ihrem Gut, liegendem und fahrendem. Der Überlebende soll den Vorversterbenden „erben“ und das Gut nutzen und niessen bis zu seinem Tod, und wenn sie beide gestorben, so sollen ihre Erben zu gleichen Teilen erben. 1439.

G. B. 309 fol. 209. Die Frauen der beiden Brüder sind Basen. Zwei kinderlose Ehen. Jeder Bruder vermacht seiner Frau 25 Pf. zu Leibding, die nach ihrem Tod wieder an die nächsten Erben fallen sollen.

Die eine Frau vermacht ihrem Mann 100 Pf. zu Leibding, die andere ihrem Mann 32 Pf. (die Morgengabe, die sie aber noch nicht erhalten hat) zu Leibding. Nach dem Tode des Mannes fällt das Leibding an die nächsten Erben der betreffenden Frau. Die beiden Ehepaare halten unverteilt Haus mit einander.

G. B. 309 fol. 62. Drei Konventfrauen schliessen folgenden Vertrag: Die überlebenden zwei Personen sollen Haus, Hausrat und Zins ihr lebenlang mit einander leibdingsweise nutzen und niessen. Desgleichen soll, wenn zwei von ihnen gestorben sind, die letzte auch das Gut alles besitzen und brauchen bis zu ihrem Tod, und nach der letzten Frauen Tod soll das Gut zum Teil dem Bruder einer der genannten Vertragspersonen zukommen, zum Teil einem Verwandten einer der Frauen.

Digitized by Google

Wenn eine Frau sich von den andern trennen wolle, so sollen die bleibenden Personen ihr das Gut wieder hinausgeben und sie gütlich fahren lassen. „Begerent söllich ir vereinigung und gmeinschafft etc.“ 1527. (Nr. 55 der Formeln.)

G. B. 309 fol. 104. Die Ehegatten „habent einandern zü beden teilen zü gmeindern angenomen und gemacht, also weder teil vor dem andern mit tod abgat, dann sol die lebend person ir beder güt ir lebenlang und in lîbtingswîs nützen und niessen, und so bed personen abgangen sind, dann söllent ir beder erben, zü dem und jeder teil recht hatt, stan und dasselbig erben, und bittent üch . . in sollich gmächt üwern willen zo geben und mit üwer brieff und sigel zü bestätten.“ 1524.

In diesen letztern Beispielen erhält der Überlebende nur Niessbrauch trotz der Gemeinderschaft, und das Gut fällt nach dessen Tode wieder an die Erben des Vergabenden zurück. Besonders auffallend ist das letzte Beispiel: zugleich Gemeinderschaft — Leibding — Gemächt! Dem Rechtsgeschäft wurde vielleicht die Bezeichnung Gemeinderschaft nur deshalb beigelegt, um eine grössere Vergabungsfreiheit zu erlangen. — Die Gemeinderschaft versah in dieser Zeit vielfach die Stelle des wechselseitigen Erbeinsetzungsvertrages unter Ehegatten, welcher nur mit Beschränkungen zugelassen wurde.

Auf der Landschaft verbreitete sich die wirkliche Gemeinderschaft unter Ehegatten vielerorts sehr stark und wurde in einigen Statuten sogar zum Gesetze erhoben, sodass gegenseitige Gemächtverträge eine Ausnahme waren, vgl. Grüninger Amtsrecht (1668) Art. 7; Andelfinger Herrschaftsrecht v. 1534, Art. 56 § 1; Dorfrecht von Ossingen in der Herrschaft Andelfingen (1601) Art. 1.

II. Form der Errichtung.

1. Persönliche Erfordernisse.

Solche werden nirgends vorgeschrieben.

Die Frau bedarf keines Beistandes, doch treffen wir häufig einen Fürsprechen für beide Geschlechter.

G. B. 305 fol. 146: ein Vogt für die Frau und einer für den Mann.

G. B. 309 fol. 53. Sebastion Haberstock des wannen-

Digitized by Google

machers und Adelheit Simonin siner eelichen hussfrowen sampt Dietrichen Weber irem vogt in diser sach gemächt. 1527.

G. B. 313 fol. 205 und 207. In allen Gemächten vor dem Untervogt und Gericht in Männedorf finden wir einen Fürsprechen für Mann und Frau, vergl. G. B. 311 fol. 217.

Das persönliche Erscheinen (vergl. G. B. 304) erfordert von selbst eine gewisse Körperkraft. Formeln: „Das für uns komen sind“ und „beide gsunts lîbs ouch guter sinnen und vernunft. G. B. 331 enthält bereits die Wendungen des spätern Stadterbrechtes: gleichwohl kranken Leibes, aber bei guten Sinnen und Verstand, frei eigenen Willens, ungenötigt und ungezwungen.

2. Der formelle Vertrag vor dem Rat.

Während auf dem Lande der gerichtliche Abschluss des Rechtsgeschäftes weiter in Übung blieb, wurde in der Stadt gegen Ende des 15. Jahrhunderts auch die Liegenschaftsvergabung gänzlich vor den Rat verlegt.

In der ältern Zeit erscheinen die Vertragspersonen, oft in Begleitung eines Fürsprechen, persönlich vor dem Rat.

Erst durch die Bestätigung wird das Gemächt rechtskräftig. Dieselbe konnte nach freiem Ermessen verweigert werden.

Obrigkeitliche Bestätigung finden wir auch im Erbrecht der Grafschaft Baden (1637) Art. 9 und im Uhwieser Amtsrecht Art. 31.

G. B. 311 fol. 72. Das Gericht in Wiedikon weist wegen der Anfechtung seitens der Verwandten der Frau das Gemächt vor den Rat als die ordentliche Obrigkeit.

In der spätern Zeit wird die privatim errichtete Urkunde dem Rat nur noch zur Genehmigung vorgelegt und schliesslich fiel sie ganz weg. Sie konnte auch noch nach dem Tode eines Paciscenten rechtsgültig erfolgen, vergl. G. B. 330. Die Ehegatten eröffneten ihr Gemecht vor zwei Testamentern, es gelangte aber erst nach dem Tode eines Teiles vor den Rat. Er genehmigte es.

G. B. 318 fol. 48: Die Verwandten fochten das Testament an, weil es nicht bei des Ehemannes Leben aufgerichtet worden, sollte es unkräftig sein. Dagegen bewies die Frau durch

Digitized by Google

Kundschaft, dass Inhalt dieser Schrift sein Wille war, und der Rat bestätigte es.

3. Errichtung vor den Organen des Rates.

Ich führe nur einige Beispiele an.

G. B. 310 fol. 62 vor Vogt und Geschwornen in Küssnacht, genehmigt durch den Rat.

G. B. 310 fol. 194 vor sechs Geschwornen in Zollikon und der beiderseitigen Verwandtschaft. Die Vergabenden errichten das Gemächt selbst. Der Rat genehmigt es hernach.

G. B. 311 fol. 44. Gegenseitiges Gemächt vor den Geschwornen in der Wacht zu Küssnacht und Goldbach, genehmigt durch den Rat. Der Vogt brachte das Gemächt vor den Rat.

G. B. 311 fol. 149 vor Untervogt und Geschwornen in Wiedikon, durch den Rat beiderseits genehmigt.

G. B. 311 fol. 72. Geg. Gemächt vor Untervogt und Geschwornen zu Wiedikon, genehmigt durch den Rat.

G. B. 319 fol. 173. Gemecht vor den Geschwornen am Riesbach vom 23. Jan. 1581, am 4. Febr. genehmigt durch den Rat.

G. B. 312 fol. 59. Sie setzten das Gemecht mit Gunst unserer 4 Geschwornen der Wacht zu Fluntern auf. „Damit es aber merere craft erlange und dest vollkomener sin möchte, baten sie uns, unsern gunst und willen darzu zu geben."

Ferner genehmigt der Rat oft auch die gegenseitigen Gemächte vom Lande, welche durch Auflassung vor Gericht oder in feierlichem gerichtlichen Vertrag errichtet wurden, vergl. die Beispiele des ersten Abschnittes.

G. B. 310 fol. 247. Das Gericht von Mänidorf bittet den Rat um Bestätigung 1541. Bestätigt durch den Rat 1544.

G. B. 314 fol. 257 ff. Der Rat bestätigt (genehmigt) mit gewissen Abänderungen ein Gemecht, das vor dem Ammann im Thurtal und dem Gericht, das er abhielt, errichtet worden war.

4. Der Ratsausschuss.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erschienen die Vertragspersonen nicht mehr vor dem Rat, sondern erbaten einen Ratsausschuss zu sich, der über ihren Willen eine Schrift

Digitized by Google

aufzusetzen, diese im Rat vorzulesen und dann einen Antrag auf Bestätigung des in dieser Schrift enthaltenen Gemächtes zu stellen hatte, vergl. (Schauberg S. 330).

Ratsverordnung von 1467: das elich personen ein andern zuo lipding vor zweien den nuwen rätten machen mogent etc. Der Rat fasst dann Beschluss über den Antrag dieses Ausschusses, und durch seine Genehmigung erhält der gemächtsweise geäusserte Wille formelle Gültigkeit.

Der Ratsausschuss nennt sich Presentes, Testamenter, Testamentarii, auch Testamenter und Zeugen, Testamentzherren, Testamentarien, Testes.

5. Die materielle Prüfung durch den Rat.

Ratsverordnung von 1467 (Schauberg S. 330): das dieselben personen in geschrifft setzen sollend wievil och wem, wohin und wie sî das tuon wollent, . . und wir das horend und verwillgent, das wir denn das mindernt oder tuond das ab, ald wie wir dann das ansechent, das es denn da beliben und dem nachgegangen werden sol.

G. B. 310 fol. 37. Der Rat bestätigt das Gemächt der Ehegatten nicht, weil der Ehemann nichts besass, was „einen Namen“ hatte.

In den spätern Gemächtbüchern wird die Vergabungsfreiheit immer geringer und fast ganz auf Leibding beschränkt.

G. B. 323 fol. 297. Gegenseitige Vermechtnus. Weil er ein Kind aus der vorigen Ehe hat, „ist dies gemecht noch eingestellt“. Bericht: nicht ererbtes, sondern vorgeschlagenes Gut. Daher wurde das Gemächt bestätigt.

G. B. 320 fol. 315. Das gegenseitige Gemächt wurde vom Rat zuerst eingestellt. „Dieweil das gemecht nicht nach rechter ordnung eröffnet und auch die beiden jungen ehleute nicht lang bei einander gelept“, so soll der Frau werden ihr zugebrachtes Gut, die Morgengabe, das Ehrecht und der dritte Teil und 30 Pf. leibdingweise.

Der Rat ging aber bei der materiellen Prüfung ganz selbständig zu Werke, ohne sich um die Anfechtung der Erben zu kümmern. Beispiele:

G. B. 311 fol. 150. Trotz der Einrede eines Verwandten erklärt der Rat das Gemächt als billig zu Kraft (1552).

Digitized by Google

Nr. 52 der Formeln.

G. B. 317 fol. 75: Gegenseitiges Gemächt. Sein Tochtermann und der anderen ältesten Tochter Vogt widerfochten das Gemächt, der Rat aber konnte nichts Unbilliges darin finden und bestätigte es einhellig.

Andererseits bildete diese materielle Prüfung einen Schutz der nächsten Erben, besonders der Kinder, gegen masslose Ausdehnung der Testirfreiheit. Beispiele:

G. B. 314 fol. 352. Abgewiesenes gegenseitiges Gemächt. Er solle die 100 Pf., die den Kindern gehören, auf sein Häuschen setzen.

G. B. 320 fol. 42. Die Ehegatten dürfen sich alles Gut, das ihnen eigentümlich zugehört, verschaffen. Aber das Gut, das von seiner Tochter herkam, solle dieser mit sammt dem grossmütterlichen Gut zukommen.

G. B. 318 fol. 134: bestätigt. Wenn aber die Kinder heiraten wollen, dann sollen sie aus dem Muttergut ein Heiratsgut erhalten.

Überall werden Vorbehalte zu gunsten der Kinder gemacht; Verpflichtung zur Erziehung und Aussteuerung der Kinder, Aufnahme des Inventars und Versicherung des Vermögens der Kinder, namentlich in den späteren Gemächtbüchern. Oft erteilt der Rat die Bestätigung nur, weil die Kinder einverstanden sind, vergl. G. B. 313 fol. 98.

Während sich die erste Periode durch ihre freiheitliche Entwicklung auszeichnet, wird in der Zeit, in welcher in Deutschland der wechselseitige Erbvertrag als gültig angesehen wurde, die Verfügungsfreiheit in Zürich so beschränkt, dass bloss gegenseitige Vermächtnisverträge zugelassen werden, und der Erbeinsetzungsvertrag zu den Seltenheiten gehört. Daraus ersieht man, dass Beseler, der den Vermächtnisvertrag für eine blosse Erfindung der Theorie und darum für unzulässig erklärt, sich im Irrtum befindet.

6. Der Gemächtbrief.

Die den Vergabenden über die Errichtung des Gemächtes vom Rate ausgestellte und besiegelte Urkunde erscheint als Hauptbestandteil der Form des Rechtsgeschäftes. Sie enthält den ganzen zweiseitigen Vertrag mit Datum nebst Unterschrift

Digitized by Google

der Ratsmitglieder (später nur noch mit den Unterschriften der Presentes) und den beigefügten Bemerkungen des Rates über die Bewilligung. Die Urkunde heisst gemechtbrieff, testamentsbrieff.

Bald wurde nur ein Gemechtbrief ausgestellt, bald nach Wunsch der Paciscenten ein Doppel gefertigt, denn es handelte sich für beide Parteien in gleicher Weise um Zusicherung erbrechtlicher Vorteile, vergl. (nach Wyss) G. B. 337? fol. 200, wo sogar fünf Briefe ausgestellt wurden, ferner Zürch. Urk. Buch IV S. 93 Nr. 1378 (Jahr 1268): zwei gleichlautende Briefe für den Bedachten und den Vergabenden, vergl. auch Nr. 27 der Formeln: „mach zwen brieff".

7. Die Gemächtbücher des Rates.

Sie enthalten Kopien der Originalurkunde. Später erfolgten die Einträge nicht mehr regelmässig, und sie fehlen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts immer häufiger; nur Titel und Genehmigung des Gemechtes findet sich auf den leeren Blättern. Desto wichtiger wird die Privaturkunde, und kam zur Erhöhung der Sicherheit sogar der Gebrauch von Doppeln häufiger vor.

III. Inhalt.

1. Statutarportionen.

Gerichtsbuch von 1553 Blatt 47 Artikel 1:

Die überlebende Frau wird ausgerichtet um ihre Morgengabe zu eigen; doch, wenn Kinder vorhanden, nur zu Leibding, ferner um ihr zugebrachtes Gut (Heimsteuer), Ehrecht (bestehend aus bestimmten Hausratsstücken zu Eigentum), und dritten Teil der Fahrhabe des Mannes zu Eigentum. Der Witwer behält nicht mehr wie früher die ganze fahrende Habe der Frau nach ihrem Tode, sondern hat jetzt sein Eherecht, bestehend aus bestimmten Stücken der fahrenden Habe, vergl. (Schauberg S. 249) Ratsverordnung von 1558. Ferner ist die Morgengabe nach dem Tode der Frau des Mannes Leibding. Wenn eheliche Kinder von beiden vorhanden, niesst er deren Muttergut, ohne es anzugreifen. Den erwachsenen und sich verheiratenden Kindern hat er ihren Teil am Muttergut heraus-

Digitized by Google

zugeben. — Es zeigt sich somit auf beiden Seiten ein geringes, nur subsidiär in Anwendung kommendes Erbrecht, wie auch das Gerichtsbuch nach den Bestimmungen über das Ehegattenerbrecht selbst erklärt: Doch wo hîradt, gmächt oder andere geding zwüschent eelütten für sollich statträcht uffgericht oder abgredt wärind, die sollend in allweg vorgan, und bî denselben verkhumnussen one wîderred blîben.

Auf der Landschaft machte vielerorts die Grösse des gesetzlichen Erbrechtes beider Ehegatten oder auch die Regelung des ehelichen Güterrechtes die Gemächte überflüssig. Fälle der ersten Art: Erbrecht von Flaach und Volken (1658) Art. II und III, Uhwieser Amtsrecht (1603) Art. 25, 26, 32 und 33. Statuten mit modifizierten Gütergemeinschaften sind: Eglisauer Stadtrecht von 1510 (Art. 4 § 1), Elgger Herrschaftsrecht von 1535 (Art. 54, § 2, 5 und 6), Stammheimer Erbrecht von 1570 (Art. 1 und 2).

In andern Statuten wird das gesetzliche Erbrecht für die beiden Geschlechter sehr verschieden geordnet, sodass sich das Bedürfnis auf bloss einseitige Gemächte erstreckte.

2. Gegenseitige Gemächte nach Art von wechselseitigen Erbeinsetzungsverträgen.

Solche kommen erst im 16. Jahrhundert vor und werden wegen der Beschränkung der Vergabungsfreiheit wieder selten. Beispiele:

G. B. 309 fol. 346. Die Ehegatten, gänzlich mittellos, ersparen sich etwas mit grosser Arbeit und vermachen einander alles, damit der überlebende Teil sich durchbringen kann. 1535.

G. B. 309 fol. 354 (1535): „namlich all sin ligent und farend hab und güt, so er jetz hat ald fürohin überkompt, nützit ussgenommen, also, das sî sölichs nach sînem tod und abgang solle und möge bruchen, nutzen, niessen und inhaben als für ir recht, frî, ledig, eigen gut, von mengklichem ungesumpt, unverhindert und unansprächig. „Harwiderumb und dagegen“ die Frau mit ganz derselben Formel. Zwei Universalsuccessionen. (Nr. 42 der Formeln.)

G. B. 309 fol. 169. 1528. Sie ordneten, schafften und vermachten einander des Abgegangenen verlassene Hab und

Digitized by Google

Gut zu rechtem Eigen. (Nr. 44 der Formeln.) Vergl. auch Nr. 46 der Formeln.

G. B. 310 fol. 40: weders vor dem andren abgang, das sin gut dem andren zu erb gefalle für frî, ledig eigen, von iren erben und allermengklichs ungesumpt und gentzlich ungehindert (Heiratsbrief).

G. B. 309 fol. 113. Die Ehegatten einander: alles das so er zitz hat oder furer überkompt. Dagegen sie ihm „alles das sî dann zitz hette oder furer überkome. 1524.

G. B. 328 fol. 416: Gegenseitiger Universalsuccessionsvertrag unter zwei Brüdern, welche keine Kinder haben. (Nr. 54 der Formeln.)

G. B. 309 fol. 35: das dann die beliben lebendig person ihr beider gütt sin lebenlang in libdingswis sol nutzen, niessen und bruchen, ouch damit schalten, walten, handlen, tün und lassen wie sî gütt bedunckt on mengklichs irrung, intrag und widerred. — (Nr. 39, 50, 52 der Formeln.)

3. Gegenseitige Gemächte nach Art von wechselseitigen Vermächtnisverträgen.

Ratsverordnung von 1402 (Schauberg S. 331): Umb lipding. . . als untz har man und wip und ouch ander lut einander lipding gefüget und gemachet hand etc., ferner existiert für die Vergabungen von Summen zu Eigen oder Leibding eine (in Schauberg S. 332 abgedruckte) Verordnung von 1446: . . von der gemechten wegen, als personen einandern summen golds oder geltz vil oder wenig zuo eigem oder zuo lipding machend etc., und endlich Ratsverordnung von 1467 (Schauberg S. 330): das elich personen ein andern zuo lipding machen mogent, namlich ligent guot, oder sumen golds ald gelts, wil das von alterher beschechen ist etc.

Leibding am ganzen liegenden Gut.

Vergl. Nr. 25, 26, 29, 36, 37, 41, 51 der Formeln.

G. B. 309 fol. 169: zugebrachtes, bei einander ererbtes oder noch künftig hinzukommendes Gut.

G. B. 312 fol. 237: „vermächtnus.“ Der Überlebende soll des Vorverstorbenen Gut nicht versetzen, vertun oder sonst desselben Erben in anderer Weise entziehen oder an andere

Digitized by Google

Personen verschenken, sondern allein zu seinem Unterhalt nutzen und brauchen.

G. B. 309 fol. 28: Gegenseitiges Leibding an der ganzen Verlassenschaft, ebenso G. B. 309 fol. 55, hinten.

G. B. 309 fol. 96: Gegenseitiges Leibding zur Notdurft seines Leibes.

G. B. 305 fol. 186 repräsentiert vorzüglich die Formel des gegenseitigen Leibdings am ganzen Gut.

G. B. 306 fol. 314: Leibding an der ganzen Verlassenschaft.

Ferner ein sehr beachtenswertes Beispiel aus der Landschaft (nach Wild, Geschichte von Eglisau I S. 79): Gegenseitiger Erbvertrag zwischen Bernhard Gradner, Freiherr zu Eglisau und seiner Gemahlin. Der überlebende Ehegatte sollte die unbedingte Nutzniessung haben von der „Herrschaft Eglisow, burg und statt, lüt und gut und mit allen wirden, eren, herlikeiten, renten, zinsen, nutzen, gülten und mit aller zugehörung, dazu sine farende habe, barschaft, silbergeschirr, kleinot und schuld.“ 1467.

Eigen oder Leibding an einzelnen Immobilien.

Vergl. Nr. 21, 23, 28 der Formeln.

G. B. 304 fol. 167: Leibding an Haus und Hofstatt.

G. B. 310 fol. 192: Zwei Häuser, „gwerb des ölmachens“ etc, eine Scheune, ein „kölngarten“ und eine Matte.

G. B. 306 fol. 4 hinten: Zu „rechtem lipding sin hus und hofstatt“, 3 Kammern Reben, „ein ägerten“, eine Kuh etc.

G. B. 305 fol. 182: Haus, Hofstatt, Baumgarten.

G. B. 304 fol. 177: Haus, Hofstatt, ein Juchart Reben mit Steg und Weg, mit allem Recht, das darzu gehört, zu rechtem Leibding. Sie ihm Reben, Wiesen, Holz mit Steg und mit Weg und mit allem Recht, das darzu gehört, zu einem rechten Leibding.

G. B. 306 fol. 84 hinten: Er der Frau Haus und Hofstatt und eine halbe Juchart Reben zu rechtem Leibding.

Dawider sie ihm auch ihre halbe Juchart Reben zu rechtem Leibding.

Summengemächte zu Leibding und zu Eigen.

Vergl. die vielen Formeln, besonders Nr. 7, 8, 11, 40.

Sie kommen in der ersten Zeit der Gemechtbücher am

Digitized by Google

häufigsten vor und zeichnen sich durch eine grosse Gleichförmigkeit der beiden Teile der Vergabung, auch mit Bezug auf das Wertverhältnis, aus. Beispiele:

Formularbuch B III, 17 fol. 27: Formular für ein gegenseitiges Summengemächte von je 2000 G. zu Eigen. (Formel 53.)

G. B. 306 fol. 235: Je 100 Pf. einander zu rechtem Eigen.

G. B. 304 fol. 86 hinten: Es hat A. A. N. N. siner elichen wirtin 80 flor. uff allem sinem gut etc. ze lipding gemacht etc. Ze gelicher wise hat si im öch 80 flor. ze lipding gemacht etc. nach gemeiner form.

G. B. 304 fol. 80 hinten: Es hat A. A. N. N. ze rechtem lipding gemacht 200 lb. uff allem sinem gut etc. Item hat si im öch 200 lb. ze lipding gemacht.

G. B. 304 fol. 71: Der Ehemann „siner elichen wirtin 200 lb. gewonlich Zurich pfenig ze rechtem lipding etc. Item hat si im öch zwei hundert pfund ze lipding gemacht“ etc.

G. B. 304 fol. 116 hinten: Der Ehemann „siner elichen wirtin 400 ff. ze lipding etc. Item hat si im in demselben geding öch 400 ff. ze lipding gemacht.“

G. B. 304 fol. 117 hinten: „Daz er in siner gewalt hat 12 G., die siner elichen wirtin recht eigen sint von ir morgengab wegen etc. und darzu hat er 12 G. ze lipding gemacht. So hat si im och ze lipding gemacht 24 G.

G. B. 304 fol. 83: Item hat si im dieselben heinstür (25 lb.) nach ünser statt recht ze lipding gemacht. So hat er ir öch 12 lb. ze lipding gemacht etc.

Eigen oder Leibding an Hausrat.

Vergl. die Formeln 35, 43, 45, 48, 55.

G. B. 309 fol. 31: „hand einandern vermacht die hab und gütt, ein husrättli, so sî dann mit einandern überkome hand, da ist ir meinung, welches vor dem andern mit tod abgang, das dann die andre beliben person ir beider verlassen hab sin lebenlang in libdingswîs sol nutzen und niessen.

Naturalien und Alimente.

Vergl. Formel 47: Früchte.

G. B. 309 fol. 320: Ein Winkel in seinem Haus, Feuer

Digitized by Google

und Licht „nach ir notturft“, ferner Leibding von zwei Müt Kernen, sechs Viertel Wein, ein Gulden und acht Mass Anken.

G. B. 305 fol. 171: Winkel in der Stube, eine Kammer in seinem Haus und ein Ort in demselben Haus, „darin si ir wonung und witti wol und rüiklich mag gehaben“.

G. B. 311 fol. 209: 2 Ankenkübel mit Anken, ein Ziegerhäuschen, 2 Scheiben Zieger etc.

Vergabung von Forderungsrechten.

G. B. 304 fol. 34 hinten: Der Mann vermacht der Frau einen „Schuldbrief auf der Stadt Zürich“.

G. B. 309 fol. 352: Eine „Gült auf der Stadt Winterthur“ wird vermacht.

G. B. 304 fol. 157: Die Ehegatten kaufen eine Gült und machen das Geding, welches unter ihnen vor dem andern abstirbt, dass dann das andere, so noch lebt, die acht Müt Kernengeld auf den genannten Gütern mit allem zugehörigen Recht leibdingsweise haben und niessen soll bis an seinen Tod, von des abgegangenen Erben unbekümmert, und nach dem Tode beider sollen die beiderseitigen Erben zu gleichen Teilen die 8 Müt Kernen jährl. Gült mit einander erben.

Leibding oder Eigen an Rechtsgesammtheiten.

G. B. 311 fol. 26: Ihr zugebracht Gut, ihr Eherecht und dritter Teil etc.

G. B. 309 fol. 55: Gegenseitiges Leibding an der gemeinsam erarbeiteten Errungenschaft.

G. B. 309 fol. 54: Sie vermacht ihm zu Eigen 100 G. Morgengabe, so er ihr gegeben hat (1527).

G. B. 309 fol. 285: Sie solle auch „umb ir abentgab usszgerecht und vernügt sin.“ 1533. Die Abendgabe ist die Morgengabe an eine Wittwe, die sich zum zweiten Mal verheiratet.

G. B. 309 fol. 286: Er ihr (das zugebrachte Gut und) das Eherecht.

4. Gemächtsweiser Auskauf der Statutarportion.

Gemächte dieser Art finden sich hie und da einmal in den Gemächtsverzeichnissen.

G. B. 311 fol. 69: Sie „bewilligte“, dass das Güttli, mit

Digitized by Google

dem er sie um ihr Eherecht „ausgekauft“ hätte, ihren ersten Kindern folgen, und daher im Falle einer spätern, zweiten Heirat die Kinder zweiter Ehe nichts davon bekommen sollen.

G. B. 311 fol. 208: Damit solle sie „abgefertigt“ sein und nicht nach der Stadt Recht ausgerichtet werden.

5. Verfügungen der Vergabenden zu gunsten Dritter.

Vergl. Nr. 24, 35 der Formeln.

G. B. 309 fol. 113: Mit solchem Geding, dass sie seinen nächsten Erben „bar hinuss von stund an weren und geben solle drissig guldin“ (Nr. 39 der Formeln).

G. B. 306 fol. 4: Der Ehemann soll aus dem verschafften Gut 1 Pf. ihrem Bruder ausrichten, wenn er bei ihrem Tode noch lebt.

Gemeinsame Verfügungen zu gunsten Dritter.

Vergl. Nr. 25, 26, 30, 33, 34, 49, 53, 55.

G. B. 309 fol. 55: Es soll nach dem Tod der beiden kinderlosen Ehegatten ihr beiderseitiges Gut (gemeinsame Errungenschaft), woran sie sich gegenseitig die Nutzniessung vermacht haben, an ihr Adoptivkind fallen.

G. B. 311 fol. 181: Sie haben einen Sohn (Totschläger) ausser Landes. Nach ihrem beiderseitigen Absterben soll dieser Sohn enterbt sein, doch seine ehelichen Kinder sollen alles Gut von den Grosseltern erben, welches der Vater geerbt hätte.

Ein treffliches Beispiel in G. B. 310 fol. 204. 9 Absätze:

1. wechselseitiger Vermächtnisvertrag.
2. jeder Teil schätzt sein Vermögen.
3. Ausrichtung der Kinder.
4. Wie die überlebende Frau die Kinder ausrichten soll.
5. Wie der überlebende Mann die Kinder ausrichten soll.
6. Nach dem Tod beider fällt sein verlassenes Gut an seine Kinder.
7. Nach dem Tod beider fällt ihr verlassenes Gut an ihre Kinder.
8. Statt vorverstorbener Kinder erben die Enkel.

Digitized by Google

9. Beiderseitiger Vorbehalt der Abänderung und Aufhebung.

G. B. 305 fol. 186: Und wenn sî denn von todz wegen abgangen und nit me in leben ist, so söllent denn des obgenannten A. A. und N. N. siner elichen wirtin ir beider erben ze glichem erb und teil gän in allem iren verlässnen gut, nützit ussgenomen, also das einem teil glich sovil werd als dem andern.

Weil das Leibding oder Eigen erst auf den Tod hin eingeräumt wurde, sahen sich die Vergabenden veranlasst, zur Vermeidung von Streitigkeiten nach ihrem Tode schon bei Lebzeiten das Erbrecht Dritter festzusetzen. Darum treffen wir der Hauptsache nach erst in der zweiten Entwicklungsstufe Verfügungen zu gunsten Dritter, namentlich in den Fällen, die eine Vergabung des ganzen beiderseitigen Vermögens enthalten. Doch gestalten sich solche Bestimmungen meistens einfacher als im gemeinen Recht, da die Hauptpersonen sich bloss den Niessbrauch zuwenden.

G. B. 309 fol. 173: Der Vater vermacht dem Sohn 800 Pf. Wenn der Sohn ihn nicht überlebt, treten dessen Kinder an seine Stelle. Bekommt er selbst noch Kinder, so sollen diese mit den Kindern seines Sohnes zu gleichen Teilen erben. Der Sohn vermacht dem Vater 45 Pf. (aus seinem Muttergut). Nach des Vaters Tod sollen die 45 Pf. wieder an seine Kinder resp. nächsten Erben fallen.

6. Die gebräuchlichen Nebenbestimmungen.

Infolge besonderen Vorbehaltes werden die Rechte des Überlebenden durch die Wiederverheiratung geschmälert. Demselben wird für gewöhnlich die Verpflichtung überbunden, für die Kinder zu sorgen, sie zu erziehen, ausbilden zu lassen und auszusteuern.

G. B. 309 fol. 202: Sie soll Herr und Meister sein über sein Gut, solange sie nicht wieder heiratet, muss aber jedem Kind, wenn es erwachsen ist, 100 Pf. Heller geben. Im Falle der Wiederverheiratung erhält sie, was sich aus dem Stadtrecht ergiebt.

G. B. 309 fol. 55 hinten: Das Überlebende soll die Kinder standesgemäss erziehen, und wenn diese zu ihren „muntbaren“

Digitized by Google

Jahren kommen, so sollen sie mit Beratung ihrer beiderseitigen Verwandten aus ihren beiden Gütern verheiratet und ausgesteuert werden, auch den Söhnen ein ziemlicher Vorteil gegeben werden. Heiratet sie jedoch einen andern, so soll sie nach dem Recht der Stadt Zürich ausgewiesen werden.

G. B. 306 fol. 305: Das dan sî hand und gwalt haben und in ir beider güt bliben und sitzen und die kind daruss als ein muter getrüwlich und müterlich versechen und erziechen sölle etc.

G. B. 323 fol. 121: Wenn die Kinder sich brav halten und wenn sie heiraten wollen, soll ihnen der Vater eine Aussteuer geben.

G. B. 309 fol. 226: Bei 700 Pf., dass er damit unsere kleinen Kinder erziehe und sie ein Handwerk erlernen lasse.

G. B. 309 fol. 305: Wenn sie wieder heiratet, so soll dieses Leibding „uss und absin“ und sie nur eine ganz geringe Zuwendung erhalten. Ihrer Zuwendung fügt sie das Geding bei, dass er dargegen schuldig und pflichtig sein solle, das Kind ihres Bruders zu erziehen.

G. B. 309 fol. 173: Gegenseitiges Gemächt von Vater und Sohn. Der letztere soll seine Mutter im Falle von Dürftigkeit unterstützen. Der Vater soll, wenn der Sohn von den Kindern wegstirbt, diese erziehen.

Oft wird aber ausdrücklich bestimmt, dass die Kinder nur dann dieser Vorteile teilhaftig werden sollen, wenn sie es verdienen.

G. B. 310 fol. 3 setzt die Grösse der Ausrichtungssummen der Kinder fest, bestimmt aber, wer sich übel halte, bekomme weniger oder garnichts.

Hie und da wird auch die Kinderlosigkeit der Vergabenden zur Bedingung gemacht, vergl. Formel 10, 15, 17, 52 und 54.

7. Die Bedingung, dass der Vergabende vorverstirbt.

Das frühere Recht, welches auf sofortigen Rechtserwerb des Bedachten ausging, wurde in dem Richtebrief durch Beifügung einer besonderen Bedingung abgeändert. Dieses Geding wird bis Mitte des 15. Jahrhunderts als solches besonders hervorgehoben. Die konstanten Formeln desselben lauten:

Digitized by Google

. . mit dem geding, ist daz
er vor ire
si vor im
abstirbet, mit tod abgieng,
von todz wegen abgat . .

Es hät gemachet näch sinem (irem) tod . ., vergl. Formel 16 und 20.

Also und mit sölichem geding, welichs under inen zwein vor dem andern von todz wegen abgat . .

Nur infolge der Erfüllung dieser Bedingung ensteht das zugesagte Recht. Die Urkunden stellen das juristische Verhältnis für den umgekehrten Fall ausdrücklich so dar:

. . ist aber daz er vor ira (resp. si vor im) abstirbet, so sol dise ordnung gentzlich absin und enkein kraft haben . .

Im 16. Jahrhundert war diese Bedingung bereits ein Naturale negotii, und das Stadterbrecht machte sie schliesslich zum Essentiale.

8. Das vergabbare Vermögen.

Nicht nur das gegenwärtige Vermögen, wie bei sofortigem Rechtserwerb, wurde vergabt, sondern der Bestand des vergabbaren Vermögens erstreckte sich auch auf die Zukunft. Die Vergabung trat aus den engen materiellen und zeitlichen Grenzen hinaus.

Daher die Formel:

alles das gut, es sig ligendz, farentz, gentz, stendz, so si jetz hand oder noch gewinnent, nützit ussgenomen.

Sie zerlegt das Vermögen deutlich in gegenwärtiges und zukünftiges. Nur zukünftiges Vermögen zu vergaben widersprach anfangs noch der ältern Anschauung.

In G. B. 310 fol. 37 bestätigt der Rat ein gegenseitiges Gemächt aus dem Grunde nicht, weil der Mann nichts besass, was „einen Namen“ hatte.

Allein die Auffassung veränderte sich immer mehr zu gunsten solcher Vergabungen, und noch in demselben Gemächtbuch finden sich einige Gemächte über nur zukünftiges Vermögen.

G. B. 310 fol. 6: all sin hab und gut, so doch jetzmal so klein süg, das es keinen namen hat, aber mitler zit, durch

Digitized by Google

die zuschibung gotes und siner arbeit. namen überkomen mag, es sige an ligendem ald farendem, wie er das hinder im verlat. 1536.

Die Vergabung bezog sich somit nicht mehr auf das gegenwärtige Vermögen, sondern auf das zu hinterlassende Gut. Es wurde nicht mehr eine schon vorhandene Sache unter der Bedingung, dass der Vergabende vorher versterbe, zugesagt, sondern ein Bestandteil des Nachlasses vergabt.

9. Haftung der vergabten Liegenschaften für die Schulden des Nachlasses.

Nach dem Richtebrief haftete das vergabte liegende Gut für die Schulden des Nachlasses nicht. Im Laufe des 14. Jahrhunderts aber trafen zuerst vereinzelt, dann immer häufiger die Vergabenden die besondere Parteiabrede, diese Liegenschaftsvergabung solle den Creditoren keinen Schaden bringen. Schon im ersten Gemächtbuch erscheinen die Formeln: „unsern gelten unschedlich, sinen gelten unschedlich, ouch iren gelten on schaden“. In den G. B. 330 und 331 werden sie bloss noch in Klammern hinzugefügt und im 18. Jahrhundert (als selbstverständlich) gänzlich fallen gelassen.

10. Das Recht des Begabten.

In der Hauptsache verweise ich auf die Ausführungen im ersten Abschnitt. Das juristische Verhältnis zwischen Vergabendem und Begabtem, das wir dort fanden, tritt uns in den Gemächtbüchern aus der Praxis mit grosser Deutlichkeit entgegen. Die vergabten Objekte wurden sofort verfangenes Gut.

Alle Veräusserungen, abgesehen vom Falle eigener Dürftigkeit, waren ungültig ohne die Zustimmung des Begabten. Dieser erwarb aus dem Vertrag eine der erbrechtlichen Verfangenschaft zu gunsten der gesetzlichen Erben ähnliche rechtliche Stellung unter Lebenden. Ein Spezialfall einer gesetzlichen erbrechtlichen Verfangenschaft zeigt sich noch im Gerichtsbuch von 1553: Hatt ouch ein frouw bi irem abgestorbnen man eeliche kind, so soll man iro die morgengab setzen und davon zinss geben, das ist darumb, das die morgengaab derselben kinden „verfangen“ guot ist und ob ein muoter vor den kinden

Digitized by Google

abgieng, das dann die kind wüsstind, wo si die morgengab fundint.

Da die Verfangenschaft nach der Anschauung jener Zeit von selbst mit diesem Vertrag entstand, der Geschäftsinhalt aber ausschliesslich auf ein Erbrecht ging, so enthält das Rechtsgeschäft natürlicher Weise keine Bestimmungen über das Rechtsverhältnis der Paciscenten unter Lebenden, und wir können nur aus Ausnahmefällen und Rechtsstreitigkeiten auf die Verfangenschaft schliessen.

G. B. 305 fol. 69: Ein Mann vermacht seinem Brudersohn Holz mit Vorbehalt.

Doch so behüb derselb A. A. im selber har inn vor, wer ob es im notdurftig sin wird bî sinem leben, das er dann das obgenant holtz mit siner zügehört angriffen, versetzen, verköffen oder verkümbren mag wie ihm das notdurftig ist, dar an in nieman sumen noch irren sol, alles ungefarlich.

G. B. 304 fol. 78 hinten: Es sol öch dis gemecht unschedlich sin dien ordnungen und gemechten, so der egenant A. A. den obgenanten N. N. siner elichen wirtin und Z. Z. sinem stieffsun getan hat.

G. B. 305 fol. 267: Die Ehegatten, Pfründer am Oetenbach, machten da vor uns einander, er ihr und sie ihm hin widerum Leibding am ganzen Vermögen. Doch behält sich hier der Mann ausdrücklich vor, dass er 30 Pf. für eigen ad pias causas oder „durch früntschaft, dienst, liebi oder sippschaft mag verschaffen, ordnen, machen und vergeben, wem und wohin er wil, von der obgenanten N. N. siner wirtin, iren erben und menglichem unbekümbert."

G. B. 313 fol. 252: Die Frau hatte das vergabte Haus und Garten in Gassen zum Kropf mit Wissen des Mannes verkauft und vergabt ihm anstatt dieses Hauses ein anderes Haus zur hohen Eiche.

Die erbrechtliche Verfangenschaft der Güter infolge Gemächtsvertrages zeigte sich auch in Deutschland. Die irrtümliche Auffassung derselben als Obligatio von Seite der gemeinrechtlichen Juristen beweist genügend ihre Existenz. Sie hielten diese aus einem allein auf ein Successionsrecht von Todeswegen gerichteten Vertrag entstehende Verfangenschaft für ein auf die Erbfolge selbst sich beziehendes Schuldverhältnis. Der

Digitized by Google

durchgreifende Unterschied zwischen Obligation und Verfangenschaft besteht darin, dass man hier zu rechtlichen Veränderungen unfähig ist, dort aber sich zu einer Leistung resp. Unterlassung verpflichtet hat.

Nach dem Tode des Erblassers wurde der Begabte wirklicher Nachfolger von Todeswegen (Erbe oder Vermächtnisnehmer). Zuerst vergalt man den gelten.

Formeln aus den ersten Gemächtbüchern.

. . mit dem gedinge, ist, daz er vor inen abstirbet, wer dann dehein sin gůt von im erben oder in dehein wise ziehen wil, der sol die vorgeseiten guldin vorabrichten und weren ane allen fürzug.

. . mit dem geding, ist, daz er vor ir abstirbet, wer dann dehein sin gůt von im erben wil, über daz so sinen gelten vergulten wirt, der sol der vorgenanten N. N. dů vorgesseiten (Pf.) vorabrichten und weren ane fürzug.

. . mit dem geding, ob er vor ire mit tod abgieng, daz ire denn von sinem verlässenen gůt . . lb. usgericht werden sollen. Stirbt sie vor ihm oder ihren gemeinsamen Kindern „daz denn im oder ob er nit in leben were, den kindern gemeinlich von irem verlassnen gůt . . (Pf.) usgericht werden söllen."

Mit dem Geding: Ist, dass er von ihr von Todeswegen abgeht, „wer in denn erben oder dehein gůt von im ziechen wil, über das so sinen gelten vergolten wirt, der sol der obgenanten N. N. siner elichen wirtin das obgenant hus und hofstatt halber und och die halb juchart reben mit aller zugehörd gütlich folgen und werden lassen."

G. B. 305. fol. 170 hinten. (Der Ehemann vermacht seiner Frau zu einem rechten Leibding) „ein winkel in der stuben, ein kamer in sinem hus, darin er jetz hushablich ist und ein ort in demselben hus, darin si ir wonung und witti wol und rüîklich mag gehaben."

Sein Erbe soll ihr „das vorgeseite gemach in sinem hus gütlich vollangen und si ir leptag daran unbekümbert lässen."

Digitized by Google

Mit solchem Geding: geht sie vor ihm von Todeswegen ab, „wer sî denn erben wil, nachdem und iren gelten vergolten wirt, der sol dem . . irem elichen man die vorgenante halbe juchart reben mit aller zugehörd gutlich gefolgen und werden lässen.“

Die Ehegatten machen einander, ihren Gelten unschädlich, alles Gut, liegendes und fahrendes, gehendes und stehendes, gegenwärtiges und zukünftiges zu Leibding, mit solchem Geding, welches unter ihnen zweien von dem andern von Todeswegen abgeht, „so sol alles das gütt so denn diesselb abgangen person hinder ira nach tod verlässen hätt gentzlich und gar der ander person, so dennocht in leben ist, folgen und werden.“

Die accessorisch aus dem Vertrag entstehende Verfangenschaft, welche man nach ihrer juristischen Natur und Wirkung der gesetzlichen Verfangenschaft gleichstellen kann, beschränkte sich mit der Veränderung der Auffassung der Vergabung auf eine erbrechtliche Anwartschaft. Das gleiche geschah mit der gesetzlichen Verfangenschaft zum Teil schon früher, zum Teil gleichzeitig, und darum lässt sich die Analogie von neuem aufrecht halten. Mit der Abschwächung der erbrechtlichen Verfangenschaft aus Vertrag, welche zur Zeit der spätern Gemächtbücher als bereits vorhanden angenommen werden muss, beginnt die dritte Entwicklungsstufe des Rechtsgeschäftes, die im Stadterbrecht des 18. Jahrh. schliesslich ihre endgültige Regelung fand.

11. Die Bestellung eines Pfandrechtes am Nachlass.

Da der Geldverkehr eine Dispositionsbeschränkung bezüglich des vergabten Geldes ausschliesst, wurde zur anderweitigen Sicherung ein Pfandrecht am Nachlass bestellt. Die ständige Formel lautet: „ . . lb. ze lipding uff allem sinem (irem) gut“; „uff allem irem gut, beidem ligendem und farendem, wie daz geheissen oder genempt ist;“ „uff allem, da si hat oder noch gewint, nützit ussgenomen.“ Das Pfandrecht (accessorisches Recht) bezweckt wie die Verfangenschaft die Sicherung des künftigen Erbrechtes.

Digitized by Google

12. Die Rechte dritter Begabter.

Sie besassen, sofern sie zur Errichtung herbeigezogen wurden, dieselbe Rechtsstellung wie der in einer einseitigen, selbständigen Vergabung Bedachte und erhielten auch eine Urkunde. In gleicher Weise wie die einseitige Vergabung immer mehr zur widerruflichen Verfügung wurde, geschah dies auch mit der unselbständigen, einseitigen Vergabung, die den Nebeninhalt eines zweiseitigen Gemechtes bildete.

13. Das Recht der Kinder und Verwandten

Die Kinder figurieren bei Lebzeiten des Vergabenden als anwartschaftliche Erben. Ist dem überlebenden Ehegatten Leibding gemacht, so erben sie das Eigen mit dem Tode des Vorversterbenden.

Die Formel der ersten Entwicklungsstufe: „machen ze rechtem lipding und dien kinden ze eigen, die si jetz mit einander hant oder noch sament gewinnent“ ist auf der zweiten Entwicklungsstufe um den Zusatz „mit dem geding, ist daz er vor ira (resp. si vor ime) abstirbet“ vermehrt worden. Beispiele: Formel 1, 2, 3, 9, 12, 13, 32; G. B 304 fol. 72 hinten. Dieselbe wird in den meisten Beispielen und in den späteren Gemächtbüchern überall, weil sie sich von selbst versteht, weggelassen. Die erbrechtliche Anwartschaft ist aus der erbrechtlichen Verfangenschaft entstanden, hauptsächlich durch Verlegung des Einspracherechtes gegen Veräusserungen auf die Zeit des Todes des Erblassers hin und besonders auch durch Einschränkung dieses Rechtes auf dolose Fälle.

Die übrigen Verwandten erwerben das Eigen erst nach dem Tode des Leibdingsberechtigten (Rückfall). Formel: „ouch in leibdingsweise . . ouch widerum hinder sich an die erben fallen.“

Die rechtliche Stellung des Niessbrauchers glich in vielen Punkten derjenigen eines wirklichen Eigentümers, wurde aber später eingeschränkt.

G. B. 313 fol. 103: Die Paciscenten behielten sich vor, dass, wenn der Überlebende von seinem Gute nichts mehr hätte, er mit Willen der Verwandten in das zu Leibding vermachte Hauptgut eingreifen dürfe. Der Rat dagegen macht den Vor-

Digitized by Google

behalt, dass jeder Ehegatte des andern Gut nur leibdingsweise besitzen und nicht in das Hauptgut einzugreifen habe.

„Leibdingsweis, doch ohne schweinerung des houptgutes“ wurde in den letzten Gemächtbüchern die stehende Formel.

14. Älteste synallagmatische Formel.

(Gemächtbücher 304—306).

Ze gelicher wise hat si im öch (die gleiche Summe) ze lipding gemacht.

So hat si im in demselben recht (die gleiche Summe) ze lipding gemacht.

Item hat si im öch (die gleiche Summe) zu lipding gemacht.

Item hat si im in demselben geding öch (dieselbe Summe) ze lipding gemacht.

So hat si im och sovil mit demselben recht gemacht.

Item hett si im dasselb gelt ze lipding gemacht.

Item hat si im öch ze lipding gemacht in dem geding, als er ir gemacht hat.

In G. B. 305 sehr häufig:

Dawider ordnet und macht . .

Und umb sölich gemecht und früntschaft willen ordnet und macht . .

Ze glicher wis ordnet und macht dieselb (Frau ihrem Mann) och nach unsser statt recht in massen, als er ir gemacht hat och . .

Dawider hat si im och gemacht . .

Dagegen und herwiderumb so ordnet . .

A. A. hat gemacht N. N. siner ewirtin . . ist das er vor ira abgat . .

Item und die vorgenant N. N. hät im hin widerumb och gemacht, ist das si vor im abgat.

. . gemacht ze lipding, gat er vor ira ab; desglich hat si im öch gemacht, gat si vor im ab.

. . gemacht ze lipding. So hat si im och gemacht . . och ze lipding.

. . gemacht, das er vor ira abgat, und si hat im hinwiderumb och gemacht, ist, das si vor im abgat.

. . gemacht ze lipding, gät er vor ira ab. Dawider hat si im gemacht ze lipding, gat si vor im ab.

Digitized by Google

Dawider hat si im hinwiderumb gemacht . . och ze lipding, ist, das si vor im abgat von tods wege.

Wider sölichs ordnet, macht und verschafft . .

15. Simultane Gemächte.

G. B. 305 fol. 187: Titel eines gegenseitigen Gemechtes, aber das „und“ ist wiederum durchgestrichen. Dann: Das für üns kam (A. A.) etc., mit Datum und Unterschriften der Ratsmitglieder. Nachher ohne Wechselbeziehung: Das für üns kam (die Frau), ordnet . . actum uff ut supra (Formel 6). Vergl. Formel 4.

G. B. 305 fol. 275 hinten: Leibding der Frau zu gunsten des Mannes, mit Datum und Unterschrift. Nachher: Leibding des Mannes an obige Frau, mit „item“ beginnend.

16. Mit dem Gemächtbuch 309 kommt eine pluralische Formel vorwiegend zur Geltung,

welche vorher schon hie und da sich zeigte.

Das fur uns komen sind unser burger A. A. und N. N. sin eeliche husfrow, ordneten, schafften und vermachten einandren . . und namlich ir jetweders dem andern . . mit sölichem geding, weliches under inen beiden vor dem andren mit tod abgang, so sölli dem lebend blibnen von des abgangnen glassnen gut . . gefolgen und werden, und dieselb lebend bliben person dieselben . . innemen, nuzen und niessen bis zu end ir wil und leptag, und wenn si demnach och mit tod sig abgegangen, daz dan sölich . . widerumb fallen söllen an der erst abgangenen personen nechsten erben.

A. A. eins und andersteils N. N. ordneten, machten und verschaften die einandren und namlich ir jedes dem andern . .

Unser burger A. A. am einen und N. N. sin eliche wirtin am andern teile offnottent und verjachent beide, sie werint mit wolbedachtem mute und guter sinnencklicher vorbetrachtung und mit erber wisen lüten, die si dartzu genommen hettent, hilffe und rätte mit einandern betragen und geeiniget gütlich und früntlich, des wie das hienach von einem an das ander geschriben stünde.

Digitized by Google

. . offnotent und verjachent, sie werint mit einander verkomen und gutz willen des eins worden.

Es ordnend, schaffend und vermachend einandern . . also weders vor dem anderen mit tod abgat, sol das lebendig bliben des abgangenen gut niessen etc.

So ordnetend, schafftend und vermachend si beidersits einanderen.

Eine geradezu bis in das Extrem gehende synallagmatische Formulierung findet sich in den Formeln 33 und 34.

Das fur uns komen sind unser burger A. A. an eim und am andern teil N. N. sin eliche wirtin, offneten und erscheinten vor uns ir will und meinung were also, weders under inen beiden vor dem andern mit tod abgienge, so söle das, so daz ander überlept . .

. . ordnettend und machtend einandren, er ira und si im hinwiderumb alles das gut etc.

. . ordneten, machten und verschafften der benant A. A und N. N. einandren vor uns, namlich er derselben hundert pfund und dawider si im och hundert pfund . . jetweders dem andren teil daz zu rechtem eigen.

In ein sondern willen gegen einandern kommen, dergestalt, welliches under inen beden vor dem anderen mit tod abgienge dass dann die labendig beliben person der abgestorbnen gut nutzen etc.

. . habend wir ein ordnung und gemächt tan, je eines dem andren.

17. Mit dem Gemechtsbuch 309 kommt eine neuere Form im Singular auf

und zwar in zwei, gewöhnlich durch einen kleinen Zwischenraum übersichtlich gemachten Absätzen.

Harwiderumb und dagegen verschafft und vermacht die genant N. N. ouch alles ir güte glicher wis und mass er iro, als oblut, gemacht hat.

Formel mit Metathesis:

G. B. 309 fol. 193: Ich A. A. schaff und vermach miner husfrůwen lib und gut, ist bî 30 pf. wärd.

Dargägen mach und verschaff ich N. N. minem eman üch lib und gůt, ist das gůt bî 20 g.

Digitized by Google

Hinwiderumb und zur vergeltnen obgeschribnen gemechts ordnet . .

Formularbuch B III 17 (1493—1667) fol. 27. Formular für das gegenseitige Summengemächt. Überschrift: Als zwei eliche mentschen einandern machent.

So ordnen, machen und verschaffen ich (A. A.) . . (2000 G. zu rechtem Eigen). Dawider ordnen, machen und verschaffen ich (N. N.) . . (auch 2000 G. zu rechtem Eigen).

Desgelichen so verschafft und macht si im ouch (dieselbe Summe) zu libding.

G. B. 309 fol. 226: Ich A. A. verordnen und mach miner elichen husfrowen, was ich han.

Desglichen ich N. N. verschaf mim eman alis, das ich han.

18. Neueste Formel.

Zeit der letzten G. B. (330 und 331).

Dargegen und zu danckbarer widergeltung . .

Dargegen und zu danck sölliger gemechtnus . .

Dargegen und zur danckbarkeit dessen . .

Dargegen und hinwiderumb . .

Hingegen und zu danckbarer widergeltung dessen . .

Formularbuch B III 19 fol. 62: Hierüber und us sollichem anlass hat gemelter A. A. zu dankbarkeit und gegensatz sich erklert und geordnet . . (1617);

ibidem fol. 62 hinten: disen iren willen gegen einandren geöffnet.

G. B. 321 fol. 29. Zwei Brüder:

Dargegen und zur widergeltung söllicher brüderlicher betrachtung . .

19. Natur des gegenseitigen Gemächtes.

Die juristische Konstruktion der gegenseitigen Vergabungen vor dem Rat ist dieselbe wie diejenige der gegenseitigen Vergabungen vor Gericht (siehe Abschnitt I). Leistung und Gegenleistung bestehen in den beiderseitigen Verfügungen (Erklärungen von Todeswegen) und geschehen Zug um Zug.

Auf beiden Seiten entstehen mit dem Vertrage Verfangenschaften der Güter unter Lebenden. Sie besitzen, gleich wie das Pfandrecht, keine selbständige Existenz, sondern stellen

Digitized by Google

sich als accessorische Rechte dar. Wo keine solchen beiderseitigen Verfangenschaften möglich sind (bei Summenvergabungen), wird in der That ein beiderseitiges Pfandrecht am gegenwärtigen und künftigen Gut (accessorisches Recht) besonders bestellt, vergl. Formel 33 und 34. Die beiderseitigen Verfangenschaften und Pfandrechte stehen nicht direkt in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis zu einander. Jede Verfangenschaft und jedes Pfandrecht gehört zunächst als Accessorium zu der Verfügung, wegen welcher sie entstand, resp. dasselbe bestellt wurde. Die Leistung wie die Gegenleistung besteht somit nicht bloss in der Verfügung allein, sondern in einer von einer Verfangenschaft resp. einer Pfandrechtsbestellung begleiteten Verfügung. Hierin liegt, im Vergleich zur dritten Entwicklungsstufe das unterscheidende Merkmal. Leistung und Erwerb des geleisteten Rechtes fallen hier zeitlich auseinander. Die Leistung geschieht unter Lebenden für die Gegenleistung, der Erwerb findet aber erst nach dem Tode des Vergabenden statt, sodass die Verwirklichung der Leistung nur einseitig zu gunsten des Überlebenden eintreten kann.

Die beiderseitigen accessorischen Verfangenschaften unter Lebenden wurden von den gemeinrechtlichen Juristen für Wirkungen einer obligatio conditionalis gehalten, vergl. (nach Stobbe S. 277 und 278 n. 5) Gaill II Nr. 126, Mynsinger obss. II 33, respons. XLIX § 5–7: „Gegenseitige Erbverträge kinderloser Ehegatten seien gestattet (es fände eigentlich eine obligatio conditionalis statt, eine Art Tausch oder Kauf), wenn das Versprechen nicht in einem einfachen pactum, sondern per stipulationem erfolge; dagegen bedürfe es keiner traditio oder insinuatio wie bei Schenkungen."

Diese verneintlichen obligationes conditionales waren aber in Wahrheit erbrechtliche Verfügungen, begleitet von erbrechtlichen Verfangenschaften und Pfandbestellungen zu erbrechtlichen Zwecken.

20. Die Entwicklung der synallagmatischen Formel.

Jn einem untrennbaren Zusammenhange mit der allmähligen Ausbildung des Rechtsgeschäftes auf erbrechtlicher Grundlage steht die fortschreitende Verfeinerung der synallagmatischen Formel. Die lakonischen und rauhen Wendungen der ersten

Digitized by Google

Gemechtbücher werden durch subtilere Ausdrücke und lange Satzperioden ersetzt. Die neuern Formeln können zugleich als Symptom der Ersetzung der Verfangenschaft der Güter durch eine blosse Anwartschaft der Erben betrachtet werden.

21. Verhältnis von Leistung und Gegenleistung.

Von den gerichtlichen Gemechten ist uns ein Formular erhalten, dessen ganze Anlage dem Kauf nachgebildet ist, was auf eine stark ausgeprägte Entgeltlichkeit schliessen lässt.

Dieselbe Beobachtung machen wir bezüglich der ersten uns erhaltenen Summengemächte. Meistens wird auf beiden Seiten genau die gleiche Summe vergabt, sodass die materielle Wertgleichheit das massgebende Prinzip ist.

Jn der spätern Zeit geht diese Wertgleichheit immer mehr aus der Vergabung verloren, und für die Grösse von Leistung und Gegenleistung treten in weitem Umfange rein familien- und erbrechtliche Gesichtspunkte als allein in Betracht fallend in den Vordergrund.

G. B. 309 fol. 305: Gegenseitiges Gemächt mit sehr onerosem Charakter. Dagegen: G. B. 311 fol. 209: Der Ehemann bedarf (weil er reich ist) keiner Gegenleistung und verlangt auch keine, aber die Frau vermacht ihm dennoch.

IV. Aufhebung.

1. Formelles.

Wie die Errichtung der Bestätigung resp. der Genehmigung des Rates bedarf, so hängt auch wieder die Vornahme der Aufhebung und Abänderung von seiner Zustimmung (nicht von derjenigen des Stadtgerichtes) ab, zum Unterschied von den modernen Erbverträgen, die durch den Willen der Vertragspersonen allein jederzeit aufgehoben werden können.

Wird die Abänderung oder Aufhebung vom Rat gutgeheissen, so erfolgt die Vernichtung der besiegelten Urkunde und Löschung des Eintrages im Gemechtbuch.

G. B. 309 fol. 299: Doch vorbehalten, söllich unser testament mögen mindren oder meeren oder gar abtun je nach ge-

Digitized by Google

legenheit der sach. Begerent söllich unser gmächt etc. (15)34. Verwilligt 1534, doch mit disem anhang, wenn die zwei ementschen dis ir gemecht weltint enderen, das sollichs mit miner hern wissen und willen beschechen sölte.

G. B. 309 fol. 114. Geg. Gemächt: „ob aber mercklich ursach dartzu trunge ald brächte, begerent sî macht ze haben, sölich ir gmecht ze mindern, ze meren ald gantz abzetun je nach gelegenheit und gstalt der sach.

2. Allgemeines über die Abänderung.

Solange der Gemechtvertrag unter Lebenden eine Verfangenschaft oder ein Pfandrecht am gegenwärtigen und künftigen Gut begründete, konnte kein Gemächt einseitig abgeändert werden. Vergl. die Ratsverordnung von 1558 (Schauberg S. 249): „Doch wo hîradt, gmächt, oder andere geding zwüschent eelüten für sollich statträcht uffgericht oder abgredt wärind, die sollend in allweg vorgan, und bî denselben verkhumnussen one wîderred blîben."

Später entwickelte sich eine Differenz zwischen ein- und zweiseitigen Gemächten. Die erste Art wurde, sofern keine anderweitige Gegenleistung vereinbart war, zum frei widerruflichen Testament. Dies geschah durch die im 17. Jahrhundert fast ständige Beifügung eines Widerrufsvorbehaltes. Doch noch in den letzten Gemechtbüchern finden sich Beispiele, die beweisen, dass der einseitige Vertrag sich noch nicht spurlos in ein einseitiges Testament verwandelt hatte. Der Vorbehalt des Widerrufes wird in den Gemechtbüchern 330 und 331 derart hervorgehoben, dass man schliessen muss, er verstehe sich immer noch nicht von selbst. Derselbe ist — was nicht ohne Bedeutung sein kann — z. B. in einem Falle wieder gestrichen (G. B. 330 unpaginiert. Testament Must. 1641). Erst das Stadterbrecht von 1716 erhob ihn zum Essentiale des einseitigen Rechtsgeschäftes.

3. Die Aufhebung und Abänderung des gegenseitigen Gemächtvertrages.

Weil es sich hier um Leistung und Gegenleistung handelte, und daher einseitiger Rücktritt materiell ungerechtfertigt war, indem er dem synallagmatischen Prinzip widersprach, so konnte

Digitized by Google

der zweiseitige Vertrag stets nur durch beide Vertragspersonen zusammen aufgehoben werden. Ausdrücklich wurde auch diese Auffassung in das spätere Stadterbrecht aufgenommen. — Beispiele:

G. B. 310 fol. 68: Gegenseitiges Gemächt, das ein früheres gegenseitiges Gemächt abändert.

G. B. 310 fol. 204: Die Ehegatten thaten ein Gemächt; vermachten aber später einander in einem zweiten Gemächt wieder und erklärten später: „ist ir wil und meinung, das dieselben beide testament gentzlich hin, tod, ab und entkrefftiget sin sollen“ und errichteten ein neues gegenseitiges Testament.

G. B. 323 fol. 46. Nota: Was hierin geändert und durchgestrichen wurde, haben beide Ehegatten selbst begehrt. Darauf habe ich ihnen mit Wissen des Burgermeisters einen Gemächtbrief zugestellt.

G. B. 331 im Anfang: Werdmüller und Frau. Sie erneuern eine frühere Vermechtnis um allerlei beweglichen Ursachen willen.

G. B. 330 hinten: Bodmer und Frau. Das früher gegen einander errichtete Testament widerrufen sie, erklären es für nichtig und kraftlos und machen ein neues.

4. Gemeinsamer Aufhebungs- und Abänderungsvorbehalt.

Um das gegenseitige Gemächt von sich aus jederzeit ohne besondere Mitwirkung des Rates aufheben zu können, wurde es gebräuchlich, einen gemeinsamen diesbezüglichen Vorbehalt beizufügen. Dieses Mittel fand in geringem Umfange schon seit 1500 (G. B. 309) Anwendung. Sofern aber die Aufhebung oder Abänderung in einem neuen Rechtsgeschäft vereinbart wurde, bedurfte dasselbe der gleichen Form wie jedes andere Gemecht.

Formel nach G. B. 309: Und behaltend die beden ementschen in vor, solich gemecht einandren ze meren ald ze mindren oder gar abzetun.

Si behalten sich ouch dabei vor, dis über kurz oder lang ze mindern oder ze meren bi ir beder leben und vernunft nach irem gutduncken.

Digitized by Google

G. B. 311 fol. 308: Und obschon die beiden Ehegatten „einandern dise vermechtung getan und des gägen einander wol und zu gutem friden gewäsen, so behaltend si inen doch nüt desto minder darneben bevor, söllichs ze mindern, ze meeren gar oder zum teil abzetun und ze widerrüffen, jederzit nach irer gelägenheit und noturft."

G. B. 321 fol. 30: Testament zweier Brüder mit gemeinsamem Widerrufsvorbehalt.

G. B. 322 fol. 72: Testament zweier Schwestern mit gemeinsamem Widerrufsvorbehalt (Formel 51).

G. B. 328 fol. 58: Doch das si dis ir gmächt künftigklich bi irem läben widerumb änderen, minderen ald meeren mögend jederzit nach ir beider willen und gfallen.

G. B. 329 fol. 101: Doch mögend si disere beide eegemächde künftigklich bi irem läben dis ir verschaffet gmächt wol widerumb änderen.

Gewöhnliche Formeln der zwei letzten Gemechtbücher:

Doch behaltind si beide eegemecht inen bevor, disern iren willen ouch verschaffung zu enderen.

Behaltend si beide inen selbs bevor, dis alles bi irem leben ze meren.

Doch behaltind si die beide eementschen inen bevor, disere vermechtnus ze endern.

Behaltind si beide eegemächte inen bevor, dis ir gemächt zu enderen, ze minderen ald zu meren je nach gestaltsame der sachen und irem gutbeduncken.

5. Der einseitige Rücktrittsvorbehalt.

Aus besonderen Gründen behält sich dann und wann einmal eine Partei das Recht des einseitigen Rücktrittes vor.

G. B. 310 fol. 263: Der Mann ändert seine Verordnung ab, weil er sich in seinem und seiner Ehefrau Gemächtbrief von 1535 das Recht abzuändern vorbehalten habe (und weil seine Mutter und auch einige seiner Kinder gestorben sind). So wäre nun „sin lütrung, endrung" und letzter Wille . .

G. B. 309 fol. 113 (Formel 39): Der Ehemann „hat im selbs ouch harin lutter vorbehalten, das er solichs uber kurz oder lang möge mindern oder meren nach sinem guten beduncken." Die Frau macht keinen solchen Vorbehalt.

Digitized by Google

G. B. 309 fol. 336: Nur der Ehemann behält sich das Recht der Aufhebung und Abänderung vor.

G. B. 309 fol. 296: „mit diser vorbehaltung, das genampter (Ehemann) solichs bî sinem leben moge mindern oder meren nach sinem willen und guten beduncken."

Fälle, in welchem der Rat selbst der Frau das einseitige Rücktrittsrecht vorbehält:

G. B. 311 fol. 233: Nachdem mîn heren den (Ehemann) zu mermalen und uff hütt dato der frowen fründtschaft dargegen verhört, haben sî es, wiewol die fründt das widerfochten, bestet, doch der frouwen vorbehalten, dasselbig zu minderen, ze meren gar oder zum teil abzetund. 1555. Presentes her burgermeister und beid ret.

G. B. 310 fol. 24: Gegenseitiges Gemecht. . . dis gemecht verwilliget, doch mit disem anhang und erlüterung, das ouch sî die frow macht und gewalt haben solle, solich ir gemächt ze widerrüfen mogen, wann es iro geliebe und eben sîge (1536).

6. Der einseitige Rücktrittsvorbehalt auf beiden Seiten.

Solche Fälle kommen erst von der Mitte des 16. Jahrhunderts an vor und zwar sehr selten. In allen Beispielen beweist schon die Formulierung des Rechtsgeschäftes, dass ein Vertrag mit beiderseitigem Rücktrittsvorbehalt, nicht etwa ein widerrufliches Testament vorliegt.

G. B. 310 fol. 95: „Hiemit wölle ouch jetlichs im selbs vorbehalten häben, sömlich gemecht gägen dem anderen fürhin ze meren, ze mindren gar oder zum teil abzutun nach irem willen und gefallen."

G. B. 310 fol. 228: „si behaltend inen zu beder sît vor, dis ir gmecht ze mindren, ze meren oder gar abzetund je nach irem willen und gfallen."

G. B. 310 fol. 25: Der Ehemann „mag sölich sin gemecht hernach mindern oder meren nach seinem beduncken."

Harwiderumb und dagegen (die Frau) . . mag söliche ir ordnung hernach mindern oder meren nach irem willen.

G. B. 310 fol. 90: „ouch mit beider teilen vorbehalt, nun-

Digitized by Google

fürhin sömlich gemecht gägen einandern zu meren, zu minderen oder gar abzutun nach irem willen und gefallen.

Formel der letzten Gemechtbücher: Doch behaltind si inen beidersits bevor, dis ir gmecht ze endern, ze mindern ald ze meren jederzit nach gestalt der sachen und irem gut beduncken.

Ein besonders schönes Beispiel eines gemeinsamen Aufhebungsvorbehaltes und einseitiger Rücktrittsvorbehalte auf beiden Seiten zugleich findet sich in G. B. 309 fol. 305: „doch mit vorbehaltung, das si beide und ein jedes insonders söllich ir testament und ordnung mogen mindern und meren nach irem willen und gefallen."

7. Die übrigen Gründe zur Aufhebung.

Die spätere Geburt von Kindern wird verschieden behandelt. Die Eltern oder auch der Rat machen im Gemächt oft diesbezügliche Vorbehalte. Beispiele:

G. B. 309 fol. 35: „ob si me kind überkemint, daz die ouch söllint erben" bestimmt der Rat in seiner Bestätigung.

G. B. 309 fol. 121: „ouch ob si elich liberben fürhin bi einandern überkömmen wurden", solle dieses Gemächt unschädlich sein.

G. B. 313 fol. 267 (leer): Bestätigt, doch mit dem Anhang, so sie ehliche Kinder bekommen, „das dannenhin dis gemächt absin sölle" (1562).

Als gesetzliches Recht finden wir den Satz: „Kinderzeugen bricht Ehestiftung" im Fischenthaler Hofrodel von 1511 Art. 12 . . mit was gedingen ein man und ein wib elich zusamen kommend, alsbald si dann eliche kind bi einandern gewinnend, so sind die vordern gedingwerch und teding alle sament gentzlich tod und ab. Übereinstimmend der Hofrodel von Wald (1586) Art. 27.

Weitere Aufhebungsgründe gab es bei gegenseitigen Gemächten nicht, wohl aber bei einseitigen — mangels einer Gegenleistung (ungebührliches Verhalten des Bedachten [G. B. 331 (Fall Peyerin), G. B. 305 fol. 269] und eigene Dürftigkeit des Vergabenden [G. B. 308 fol. 70]).

Digitized by Google

V. Die Widerlegung.

Gegenseitige Bestellung von Leibding kommt auch noch in andern Rechtsgeschäften als im gegenseitigen Gemächtsvertrag vor, nämlich in dem Vertrag, durch welchen die Grösse der Heimsteuer und als Gegenleistung derselben die Widerlegung seitens des Mannes festgesetzt wird. Die überlebende Frau hat nach dem zu erörternden Beispiel ihre Heimsteuer und Leibding an der Widerlegung zu beziehen, der überlebende Mann dagegen Leibding an der Heimsteuer.

Nach den Urkunden bestellt der Mann der Frau Leibding als Gegenleistung dafür, dass diese Heimsteuer einbringt, resp. ihm Leibding an der eingebrachten Heimsteuer bestellt.

Unser Fall gehört zur letztern Gruppe, formell aber gilt die Heimsteuer als Gegenleistung, und das Leibding zu gunsten des Mannes figuriert unter den Gedingen der Widerlegung.

Formularbuch B III 17 fol. 46 (Einleitungsformel aus der Kaufformel auf fol. 46 ergänzt).

Hirat zweier gemachten. „Ich . . schultheis zu Winterthur tun kund mengklichem mit disem brieff, das uff den tag siner date für mich in offnen gesessnen rate in gerichtz wis komen ist der wolbescheiden . ., burger zu Winterthur, offnet und bekant“ dass in der Ehberedung zwischen ihm und seiner ehelichen Hausfrauen, Brüder und Verwandten, die auch hie zugegen stünden „und disen nachgeschriben handel bekannten“, abgeredet und bedingt worden:

1) Dass der Frauen Brüder sie um ihr vätterliches und mütterliches Erbe aussteuern sollen (auskaufen sollen) bis an einen ledigen Anfall und ihr 180 Gulden geben sollten.

2) „Dargegen und herwiderum“ wolle er seiner ehelichen Hausfrau eine Widerlegung tun mit 200 G. mit solchem Geding:

Stirbt er vor seiner ehelichen Hausfrau, ohne dass sie beide eheliche Leiberben gezeugt haben, so solle sie ihre Heimsteuer (die 180 Gulden), auch ihr „wat und kleinet“, so sie zu ihm gebracht und darzu 20 G. (ihre Morgengabe) von seinem verlassenen Gute voraus zu eigen nehmen.

Digitized by Google

Zu dem Allem solle ihr auch von allem seinem verlassenen Gute, liegendem und fahrendem, voraus folgen und werden die oben genannte Widerlegung (die 200 G.) die sie ihr Lebtag in leibdingsweise innehaben, nutzen und brauchen solle nach Leibdingsrecht, und damit soll sie ausgerichtet heissen und sein.

Und nach ihrem Tode sollen die 200 G. wiederum kommen und fallen an seine (des Mannes) rechten und nächsten Erben und das übrige Gut (ihre vorgenannte Heimsteuer und Morgengabe) an ihre nächsten und rechten Erben.

Ob aber sie vor ihrem Ehemann, ohne dass sie beide eheliche Leiberben gezeugt haben, stirbt, so sollen ihren nächsten und rechten Erben folgen und werden die 20 G. (der Frauen Morgengabe), aber die 180 G. (ihre Heimsteuer) soll der Ehemann sein Lebtag in leibdingsweise innehaben und nutzen, und nach seinem Tod sollen die 180 G. wiederum kommen und fallen an der Frauen nächsten und rechten Erben.

Bekommen sie beide aber eheliche Leiberben bei einander, und wenn dann das eine von ihnen beiden stirbt, so sollen sie einander erben nach der Stadt Winterthur Recht und Gewohnheit.

(Weiter sei wegen des ledigen Anfalles abgeredet und bedingt worden etc.)

Schlussformel: „und nach sölicher offnungen greif der genant (Ehemann) nach erkantnus eines ratz an des gerichtz stab und begab sich fur sich und alle sin erben aller vorgeschribnen geding, ouch der widerlegung gegen . . siner elichen husfrowen und iren geswistergitten und lopt bi guten truwen fur sich und sin erben inen des allen, wie obstat, anred und gichtig ze sind, ouch dawider nit ze tun noch schaffen getan werden, wäder jetz noch hernach in dehein wise, alle gefärd und arglist hierin vermitten. Und des zu warem urkund hab ich obgenanter schultheis min insigel, so ich bruch von gerichtz wegen nach erkantnus eins ratz, und wir . . etc. der rat zu Winterthur unsers ratz insigel zu merem gezucknus aller vorgeschribnen ding offen henneken lasen an disen brief. Ich ob-

Digitized by Google

genanter etc. verbind mich fur mich und min erben under des genanten mines hern etc. hie angehenckten insigel uns aller vorgemelten ding ze ubersagende, und ist d(er) br(ieff) geben" etc.

VI. Das spätere Recht von Winterthur.

Der Fall der Widerlegung beweist, dass auch in Winterthur die Wirksamkeit des Leibdings auf den Tod verschoben worden ist. Trotzdem enthält die Redaktion von 1630 fast unverändert die Bestimmungen von 1297 wieder. Der Artikel 6 besteht aus den frühern § 20 und 21 über das gegenseitige Leibding. Die Übereinstimmung erstreckt sich fast auf jedes Wort, insbesondere kehrt sogar der Ausdruck „nach Schwaben Recht" an beiden Stellen wieder. Die obrigkeitliche Bestätigung durch den Rat bestand bis 1720.

VII. Das Stadtrecht von Bülach (1483).

Die Bestimmungen des Winterthurer Stadtrechtes sind fast unverändert in das Recht des Städtchens Bülach übergegangen, vergl.: Art. V, VIII, IX, namentlich aber Art. X und XI über das gegenseitige Leibding, Art. XII, Art. XIII: Welcher vatter siner kinden muotter das ligend guot macht, und das an si fallet, wenn si nach sinem tod abgat, das den söllich guot an die kind, von dero muotter es darkomen ist, fallen und si das erben söllen, und ob die nit wärend, demnach an die kind, die der andren muotter bi irem vatter werend.

Somit tritt auch hier eine Verfangenschaft zu gunsten der Kinder der berechtigten Mutter ein.

Für das spätere Bülacher Recht in dieser Materie zitiere ich aus Schaubergs Rechtsquellen S. 91 eine Erkanntnis des Rates der Stadt Zürich von 1604: Die Ehegatten dürfen einander „eigen ererbt guot" zu Leibding vermachen.

Digitized by Google

III. Teil.

Die dritte Entwicklungsstufe in ihren drei Phasen.

Die gegenseitigen Verfügungen von Todeswegen mit erbrechtlicher Anwartschaft unter Lebenden.

Digitized by Google

I. Abschnitt.

Das gegenseitige Testament.

I. Allgemeines.

Das letzte Gemächt stammt aus dem Jahre 1675.

Die dritte und letzte Entwicklungsstufe der gegenseitigen Vergabung ist im Zürcher und Winterthurer Stadtrecht im 18. Jahrhundert zum erstenmal gesetzlich fixiert worden.

Von den Erbverträgen wird in dem Erbrecht der Stadt Zürich von 1716 nur das frühere gegenseitige Gemächt besprochen, unter dem früher schon hie und da vorkommenden Namen Testament. Die Praxis schuf dann den Ausdruck gegenseitiges Testament. Dieser Zeitraum erstreckte sich bis 1839. Die übrigen Erbverträge (das Zürcher Recht besitzt alle Arten) blieben unbeachtet.

Dieses Stadterbrecht gewann im Gebiete der Landschaft wegen seiner relativen Vorzüglichkeit im Vergleich zu den lückenhaften und veralteten Statuten bald die Rolle eines subsidiären Rechtes, und daher kann das gegenseitige Testament als ein Institut des gemeinen zürcherischen Rechtes betrachtet werden.

Von den verschiedenen Rezensionen des Winterthurer Rechtes (1720, 1738, 1760, 1779) benutze ich die jüngste, weil sie allein einige Bestimmungen enthält.

Die gesetzlichen Bestimmungen über diesen Vertrag bestehen im zürcherischen Stadterbrecht nur aus einem Paragraphen.

T. 1, § IX, 5: „Wann zwei Ehemenschen mit vereinbartem Willen testamentliche Vermächnussen oder auch Heiratsverträge

Digitized by Google

gegen einander aufgerichtet, welches dann durch ein gemeinsamlich- oder aber zwei gleichlautende Instrumente geschieht, mag keines ohne des andern Vorwissen und Gefallen solche widerrufen, aufheben noch ändern; sofern nämlich solche Aenderung dem andern Ehemenschen zum Nachteil und Schaden gereichen würde", und am Rande als Inhaltsangabe:

„Kein Ehemensch kann sein Testament ohne des andern Zutun und Mitstimme aufheben."

Vergleichen wir unsern § IX, 5 mit § IX, 1, der allgemein von der freien Widerruflichkeit des (einseitigen) Testamentes spricht, „sintemal eines jeden Menschen letzter Wille bis in seinen Tod unverbunden, frei und ledig", so ergibt sich ein starker Gegensatz, denn die erste Stelle verlangt „Zutun und Mitstimme", „Vorwissen und Gefallen".

Entwicklungsgeschichtliches Interesse bietet besonders der Nachsatz in § IX, 1 von dem freien Widerrufe des Testators: „er habe sich gleich solches zu tun in dem Testament vorbehalten oder nicht." Dieser Passus erinnert an dessen frühere Vertragsnatur. Die einseitige Widerruflichkeit des einseitigen Gemächtsvertrages ist nicht auf den Einfluss des römischen Rechtes zurückzuführen, sondern erfolgte wegen des Mangels einer Gegenleistung, indem der die Vertragsnatur solcher Vergabungen rechtfertigende Grund fehlte. Das Stadterbrecht gab dem Institute eine feste theoretische Grundlage, indem es mehr oder weniger die Lehren des römischen Testamentes auf dasselbe anwandte

Der gegenseitige Gemächtsvertrag dagegen hat keine solche Veränderung seiner juristischen Natur erlitten.

Die Bezeichnung Testament ist keineswegs neu, denn schon in den letzten Gemächtsbüchern finden wir die in dem zitierten Paragraphen gebrauchten Ausdrücke: „testamentliche Vermächtnus", „ein gegen einandern ufgerichteten Hiratsbrief", ferner „Heuratsverkommnussen" oder „aufrichtenden Testamenten".

Über das Rechtsgeschäft bemerkt Prof. Bluntschli (St. und R. G. II, S. 335) sehr richtig:

„Dass dieses gegenseitige Testament nur dem Namen nach ein Testament, in Wahrheit aber ein Erbvertrag sei, ergiebt sich daraus, dass der Wille des einen Ehegatten durch den des

Digitized by Google

andern gebunden ist und zwar nicht etwa bloss scheinbar, sodass, wenn der eine seinen Willen ändert, dann auch das Testament des andern ungültig wird, sondern wirklich so, dass kein Ehegatte ohne die Zustimmung des andern, mit welchem er gemeinschaftlich eine letzte Willensordnung aufgerichtet hat, widerrufen darf;" vergl. auch Bluntschli D. Pr. S. 735: „Wo daher etwa in den Statuten die Unwiderruflichkeit der wechselseitigen Testamente ausgesprochen oder zugelassen ist, da sind das in Wahrheit keine Testamente, sondern Erbverträge;" ferner die Erörterung über diese falsche Bezeichnung in den beiden Kommentaren zum heutigen privatrechtl. Gesetzbuch (Bluntschli, Anm. 2 zu § 2115 und ebenso Schneider Anm. 2 zu § 1054): „Wechselseitiger Erbvertrag, im altzürcherischen Rechte unrichtig gegenseitiges Testament genannt".

Die Darstellung Stobbe's widerspricht dagegen dem historischen Entwicklungsgang. Stobbe S. 254: (über die Widerruflichkeit gemeinschaftlicher Testamente) „Aber es kam die entgegengesetzte Ansicht auf, dass derartige Testamente nicht von einem Testator, sondern nur von beiden zusammen widerrufen werden dürften," wobei er verweist auf älteres zürcherisches Recht (Bluntschli St. und R. G. II S. 335). „Dann aber handelt es sich nicht mehr um Testamente, sondern um einen in der Form reciproker Testamente erscheinenden Erbvertrag." Stobbe hätte das zürcherische gegenseitige Testament auf Seite 281 anführen sollen (er spricht vom wechselseitigen Erbvertrag): „Auf den Namen, welcher dem konkreten Rechtsgeschäft gegeben ist, kommt es nicht an etc.

Auch Alffers (Dissertation über das gemeinschaftliche Testament nach gemeinem Rechte und dem Rechte des bürgerlichen G. B. S. 28) hat die obige Stelle von Bluntschli missverstanden. „Völlig gleichgestellt mit dem Erbvertrage wollen v. Bülow und Hagemann das korrespektive Testament wissen und gelangen auf diesem Umwege zur Unwiderruflichkeit. Nur deutschrechtliche Grundsätze seien in Anwendung zu bringen. Wenn freie Widerruflichkeit gewollt sei, so müsse dieses ausdrücklich erklärt werden. Auch Bluntschli spricht sich in seiner Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich 1839, II, 335 in diesem Sinne aus, indem er erklärt, dass das korrespektive Testament nur eine häufig vorkommende An-

Digitized by Google

wendungsform des Erbvertrages sei. Anm.: Derselbe Autor ist jedoch entgegengesetzter Ansicht in seinem deutschen Privatrecht Bd. II, 444, in dem er sich hier für die freie Widerruflichkeit ausspricht."

Das zürcherische Recht ist aber nicht erst auf dem Umwege über das korrespektive Testament zu den wechselseitigen Erbverträgen gelangt. Nur die falsche Bezeichnung Testament führt zu solchen Missverständnissen, weshalb sich auch die aus Bluntschlis Werken zitierten Stellen bloss scheinbar widersprechen.

Die einschlägige Bestimmung des Winterthurer Stadterbrechtes Art. XXI lautet: „Aenderungen der Vermächtnissen unter Eheleuten."

„Ein Vermächtnis, so zwei Ehemenschen gegen einander aufgerichtet haben, soll keine Partei allein, ohne der andren Vorwissen und Einwilligung zu änderen befügt sein."

Die Bezeichnung im Gesetz ist deutsch geblieben, hingegen bedient sich die Praxis auch oft des Ausdruckes „gegenseitiges Testament".

Der für wechselseitige Testamente oft gebrauchte Ausdruck „korrespektives Testament" darf für das gegenseitige Testament dieser beiden Stadtrechte nur als wechselseitiger Erbvertrag verstanden werden, wird aber besser vermieden, da er im gemeinen Rechte auch für widerrufliche wechselseitige Testamente gebraucht wird.

Die beiden Stadtrechte sprechen im Anschluss an die Praxis von „zwei Ehemenschen" als Testatoren. Daher in der Praxis die übliche Bezeichnung: „das gegenseitige Testament der Ehegatten", vergl. Benz, S. 68, 70, 72. — Wohl wegen der Seltenheit solcher Verfügungen unter andern Personen ist die folgende Stelle des Entwurfes des Zürcher Stadterbrechtes nicht in das Gesetz übergegangen (pag. 16): „welches wir dann auf alle andere, zwüschent zwo oder mehr personen, mit gewüsser reciprocation und gegensetzen gemachte testament verstanden haben wollen."

Nach Z. Stadterbrecht T. 3, § XIV sind noch andere Arten gegenseitiger erbrechtlicher Verträge möglich:

„Desgleichen sollen auch die mit beidseitiger Verwandtschaft Einwilligung gemachte, oder künftighin errichtende

Digitized by Google

Heuratsbriefe und pacta familiae oder sonderbare unter gewissen Geschlechtern gemachte oder annoch errichtende Verträge kräftig und gültig sein."

Vergl. Stobbe S. 194, Anm. 62: „Den Erbverbrüderungen im hohen Adel ist das Institut der sogenannten Unio im Böhmisch-Mährischen Rechte verwandt. Es warfen hier zwei Familien, deren jede ihr Vermögen als Gesamteigentum besass, zum Zweck einer gegenseitigen Beerbung ihre beiderseitigen Vermögen zusammen (vergl. Czyhlarz, ehel. Güterrecht S. 114 ff.). Aus der zürcherischen Praxis sind mir keine solchen Beispiele bekannt.

Nach dem zücherischen Stadterbrecht sind trotz der Gemeinderschaft noch Vermächtnisse zulässig, die begreiflicherweise dem alleinigen Erbrechte des Gemeinders immer schaden, weshalb in der Gemeinderschaft kein wechselseitiger Erbvertrag liegen kann. Der wechselseitige Erbvertrag, als in der Gemeinderschaft enthaltenes Rechtsgeschäft, würde nach § IX, 5: „sofern nemlich solche Änderung dem andern (Kontrahenten) zum Nachteil und Schaden gereichen würde", solche Vermächtnisse nicht zulassen. Jenes gegenseitige Erbrecht ist daher nicht erbvertraglicher Natur, sondern ein Gemeindererbrecht.

Noch weniger als im zürcherischen Recht liegt im Winterthurer ein gegenseitiger Erbvertrag in der Gemeinderschaft, denn dort giebt der Gemeinderschaftskontrakt den Zusammengeteilten gar kein Gemeinderschaftserbrecht. Es erben die gesetzlichen Erben alle zu gleichen Teilen (Art. XXVIII). Dieses Recht bestand schon seit altersher (Furrer, hist. Einleitung S. VII).

II. Form.

In Zürich kamen die Vergabungen bis 1675, in Winterthur bis 1720 vor den Rat. Die neuen Stadtrechte schreiben nur noch private Errichtung vor. Diese neue Form ist nicht auf das röm. Recht zurückzuführen. Vielmehr lässt sie sich direkt aus der alten Form herleiten. Die alte Form erschien nach und nach zu umständlich; die Parteien kamen nicht mehr persönlich vor den Rat; an Stelle des Rates trat ein Ausschuss

Digitized by Google

von 2 Ratsmitgliedern; die Gemächte wurden nicht mehr in die Gemächtbücher eingetragen, und schliesslich erschien der Gemächts- oder Testamentsbrief als wichtigster Bestandteil der Form (gemeinsame Urkunde oder 2 Doppel). Diese allmählige Umbildung lässt sich aus den Gemächtbüchern deutlich ersehen. Das Resultat der Entwicklung ist eine Art Testamentsform und zeigt Anlehnung an das römische Recht.

In Hinsicht auf diese Form sahen zürcherische Juristen oft nur den gemeinrechtlichen formlosen Erbvertrag als wahren Erbvertrag an und betrachteten das zücherische gegenseitige Testament als eine Abart, vergl. Benz S. 68: Das gegenseitige Testament (Erbvertrag) unterscheide sich jedoch darin vom Erbvertrag, dass dasselbe nach den für die Testamente vorgeschriebenen Regeln verfertigt werden muss etc. — Umgekehrt bezeichnet Bluntschli (St. und R. G. Bd. II S. 334) die testamentarischen Formvorschriften als einen Vorzug des zürcherischen Rechtes. Für das gegenseitige Testament und die Heiratsverträge desselben Inhaltes giebt das zürcherische Stadterbrecht folgende Formvorschriften in T. 1, § IX, 5: „welches dann durch ein gemeinsamlich- oder aber zwei gleichlautende Instrumente geschieht", vergl. Bluntschli St. und R. G. II, S. 335: „entweder in einer Urkunde oder unter Ausfertigung zweier das ganze Geschäft umfassender Originalurkunden." Vergl. Benz, Formular S. 70 und 72.

Diese Vorschriften sind für die Form des wechselseitigen Erbvertrages im kantonalen Erbrecht v. 1856 zum Vorbilde geworden.

Im Falle der Errichtung von 2 Doppeln müsste jede Originalurkunde den ganzen Vertrag enthalten, nicht nur Bruchstücke desselben. Als solche galten aber auch die beiden Teile des Vertrages.

Die Gewohnheit, zwei oder mehr Doppel auszustellen, datirt schon aus der Zeit der Gemächtbücher.

Die Herstellung zweier ganzer Originalurkunden war zur Erkenntnis des Erwerbsgrundes wohlbegründet, denn das Erbrecht war durch eine Gegenleistung erlangt worden, und die Urkunden sollten Leistung und Gegenleistung zugleich enthalten. Zwischen den beiden Errichtungsformen (ein oder zwei Instrumente) besteht prinzipiell kein Unterschied. Die zweite

Digitized by Google

Form wurde aus rein praktischen Gründen rezipiert. Formell handelt es sich nur um die Errichtung von Doppeln.

Ein Fall der Anfechtung wegen Formfehlern findet sich in Schauberg, Ztschr. Bd. III S. 285 ff., Begr. 2: Mangelhafte Unterschrift der (überlebenden) Ehefrau hatte Ungültigkeit des ganzen, weil gemeinsamen Rechtsgeschäftes zur Folge.

Im Winterthurer Stadtrecht fehlen spezielle Vorschriften über die Form gegenseitiger Testamente. Art. XIV enthält schon seit 1720 geltendes Recht, vergl. Erbrecht von 1720, Erläuterung § 9. Unter schriftlichem gegenseitigen Testament werden alle diejenigen Fälle verstanden, in denen die beiden Testatoren wenigstens mit ihrer Unterschrift sich bei der Abfassung schriftlich betätigen, vergl. Furrer S. 50. Dieselben Vorschriften gelten auch für die Heiratskontrakte der Verlobten (Art. XXXI), vergl. Furrer S. 13. (Art. XV.) Kann die Betätigung eines oder beider Testatoren nur eine mündliche sein, so bedarf das „gegenseitige Vermächtnis" dreier Zeugen, welche den mündlich eröffneten letzten Willen in Schrift verfassen und unterschreiben (sog. mündliches gegenseitiges Testament). Vergl. Furrer S. 50 und 51.

Die Bezeichnung mündliches gegenseitiges Testament bezieht sich somit nicht auf die Form überhaupt, sondern bloss auf die Tätigkeit der Testatoren.

Durch die Notariatsordnung von 1804 (§§ 1 und 2) wurde für die Bürger der Landschaft (im Gegensatz zu den Bürgern der Stadt) die notarialische Fertigung als weiteres zur Gültigkeit eines Testamentes gehörendes Erfordernis hinzugefügt. Vergl. Beitr. Bd. XV S. 110 ff. Erw. 3; Beitr. Bd. VII S. 361 Erw. 3: not. Fertigung und zwar in dem Sinne, dass sie als wahre Originalurkunde betrachtet wurde; Manual von 1831, S. 102 ff.; M. VI, S. 223.

III. Inhalt.

Das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten blieb auf beiden Seiten gering. Die Testierfreiheit erstreckte sich in der Hauptsache auf Leibding an der ganzen Verlassenschaft, vergl. die erbrechtliche Ratserkenntnis von 1721 (zum zürch. Stadtrecht).

Winterthurer Stadterbrecht Art. XVII: Erbgut darf man

Digitized by Google

dem Ehegenossen nur zu Leibding vermachen (wie im alten Erbrecht des 13. Jahrhunderts), vergl. auch Art. VII von 1720, ferner Art. XVIII über den Fürschlag und die Fahrnis. Jeder Teil kann dem andern sein ganzes Gut leibdingsweise vermachen (Art. XIX und XX, vergl. das älteste Winterthurer Recht). Art. XXIII setzt geradezu das „Vermachen" voraus, wie der § 22 von 1297, aus dem er entstand (vergl. auch Art. VIII von 1720). Im Gegensatz zu den Vermächtnisverträgen während der Ehe sind nach Art. XXXI die Heiratskontrakte, wenn vor der Kopulation geschlossen, nur an den Art. XVII gebunden.

In Hinsicht auf die Seltenheit der Erbeinsetzungen rechtfertigt es sich, das gegenseitige Testament als gegenseitigen Vermächtnisvertrag zu bezeichnen.

Das Winterthurer Recht, Art. XXI, macht sogar das Wort „Vermächtnis" zum techn. Ausdrucke dieses zweiseitigen Vertrages; vergl. St. und R. G. II S. 335 über die Häufigkeit des Vermächtnisvertrages.

Fälle von gegenseitiger Nutzniessung an der ganzen Verlassenschaft finden sich in: Beitr. Bd. VII S. 354; M. VI S. 223; Z. III S. 285; Benz S. 70 (1838) und S. 72. (Geldsummen zu Leibding oder Eigen werden vergabt in Benz S. 72 (1838); M. Bd. VIII, S. 43 und 44; M. Bd. VII, S. 238.

Der Erbverzicht war seit jeher zulässig (einseitiger Auskauf der Statutarportion der Ehefrau in Beitr. Bd. XIII, S. 384). Das Z. Stadterbrecht weist hier wieder eine Lücke auf. Der Entwurf von 1703 dagegen enthielt eine Stelle darüber auf pag. 29. „Hierbei ist aber heiter vorbehalten, dass, wann zwei Ehemenschen durch Heurat oder anderwertige Verglich obbeschriebenen Erbrechten sich entziehen und mit minderem vergnügen oder aber, je nachdem sie wohl mit einanderen gelebt, einanderen ein mehrers verschaffen, ein solches wohl geschehen möge." Ein solcher gegenseitiger Auskauf der Statutarportion kam aber in der Praxis sehr selten vor.

Wegen der Übereinstimmung der Formen einseitiger und gegenseitiger Testamente konnten einseitige Testamente, wenn sie auch in keinem innern Zusammenhange zum gegenseitigen Testamente standen, in derselben Urkunde aufgenommen werden. Beispiele in:

Digitized by Google

Benz, Formular S. 70; M. Bd. VIII, S. 44 und 45; M. Bd. VII, S. 238.

Gemeinsame Verfügungen der Testatoren zu Gunsten Dritter sind wenig gebräuchlich, da wechselseitige Erbeinsetzungen nur ausnahmsweise vorkommen. Falls nur Niessbrauch vermacht ist, sind weitere Bestimmungen gewöhnlich überflüssig.

Das Wesen des Vertrages.

Zwischen ein- und gegenseitigem Vertrag besteht ein prinzipieller Unterschied. Der einseitige Gemächtvertrag, welcher früher eine Verfangenschaft zur Folge hatte, nahm im Laufe der Zeit ein dem römischen Testament ähnliches Wesen an, indem — mangels einer Gegenleistung — die Vertragsnatur desselben und damit zugleich auch die Verfangenschaft wegfiel. Der früher ausdrücklich hervorgehobene Aufhebungsvorbehalt verstand sich schliesslich von selbst, und das zürcherische Stadterbrecht ging soweit, ein solches Rechtsgeschäft für widerruflich zu erklären, gleichviel ob der Testator sich solches vorbehalten habe oder nicht.

Der gegenseitige Gemächtvertrag hat dagegen folgende Veränderungen durchgemacht. Die Vertragsnatur desselben erhielt sich vollkommen, da der erbrechtlichen Leistung eine erbrechtliche Gegenleistung gegenüberstand, also aus einem sehr materiellen Grunde. Die Widerruflichkeit des einseitigen Gemächtvertrages kam aus dem entgegengesetzten materiellen Grunde auf. Diese letztere Veränderung dem (übrigens höchst unbedeutenden) Einfluss des röm. Rechtes zuzuschreiben, wäre eine Ideologie, denn wenn es nicht darauf ankam, ob eine Gegenleistung gewährt wurde oder nicht, dann liesse es sich gar nicht erklären, warum das einseitige Geschäft allein widerruflich wurde, das zweiseitige aber nicht. Das Vorhandensein der Gegenleistung erhielt die Vertragsnatur lebenskräftig trotz des Einflusses des röm. Rechtes, der übrigens sehr gering angeschlagen werden muss. Das Fehlen einer Gegenleistung führte zur Beseitigung der Vertragsnatur, scheinbar unter dem Einfluss der römischen Testamentslehre.

Die Verfangenschaft der Güter unter Lebenden ist im Laufe der Zeit weggefallen.

Digitized by Google

Die weitere Ausdehnung der Verkehrsfreiheit liess die Einsprachen des Bedachten unter Lebenden gegen Veräusserungen als lästig empfinden, ähnlich wie dies seinerzeit mit der Verfangenschaft der Kinder der Fall war.

Nicht mehr das gegenwärtige und noch zu demselben hinzukommende Vermögen wurde vergabt, sondern prinzipiell der Nachlass, d. h. das was nach dem Tode noch vorhanden war, und wenn ein bestimmtes Objekt vergabt wurde, war die stillschweigende Bedingung die: wenn dasselbe sich dann im Nachlass noch vorfindet.

Mit der Verfangenschaft fiel auch ihr Surrogat, das Pfandrecht weg, welches bestellt wurde, wenn eine Geldsumme vergabt war.

Somit wurde der Einfluss des synallagmatischen Vertrages auf die Rechtsverhältnisse unter Lebenden soviel als möglich beseitigt, und Einsprachen des Bedachten gestattete man nur noch in Notfällen, d. h. bei unredlichem Handeln des Vergabenden (dolosen Veräusserungen unter Lebenden und von Todeswegen, vielleicht auch im Falle der Verschwendung). Im 19. Jahrhundert wurden auch diese Einsprachen noch auf die Zeit des Todes des Vergabenden verlegt.

Die erbrechtliche Leistung findet unter Lebenden statt, indem von Todeswegen verfügt wird; das Recht des Überlebenden nach dem Tode des Vergabenden ist nur die gesetzliche Wirkung der gemachten Leistung, welche mit dem Eintritt des Ereignisses des Todes des Vergabenden eintritt.

Unter Lebenden hat der Bedachte nur noch eine erbrechtliche Anwartschaft, was nichts anderes bedeutet als: Der Bedachte wird im Überlebnisfalle Erbe werden, gleichwie ein Pflichtteilsberechtigter, der ja auch unter Lebenden eine (gesetzliche) erbrechtliche Anwartschaft hat, im Überlebnisfalle Erbe werden wird. Die gesetzliche erbrechtliche Anwartschaft giebt unter Lebenden ebenfalls keine Rechte.

Somit gehen vertragliche und gesetzliche erbrechtliche Anwartschaft mit einander parallel wie die vertragliche und gesetzliche erbrechtliche Verfangenschaft. Ein Beispiel einer gesetzlichen Anwartschaft, die eine gesetzliche, zur Zeit der Gemächtbücher noch bestehende Verfangenschaft ablöste, findet sich im Z. St. E., 2. Teil, § V, 3: „dass, obgleich die Morgengabe einer

Digitized by Google

Frauen „Eigentum“ ist, je dennoch diejenigen Kinder, so sie bei einem nachgehenden Ehemann bekommt, daran keine Ansprach haben mögen, sondern solche einig und allein auf die Kinder oder Kindskinder fallt, welche sie bei demjenigen Mann, von dem die Morgengabe herrühret, hat.“

Diese Stelle ist einer Bestimmung des früheren Gerichtsbuches, welche das Wort „verfangen guot“ direkt enthielt, entnommen.

Diese Beseitigung des Einflusses des Bedachten unter Lebenden ist das charakteristische Merkmal der dritten Entwicklungsstufe. Der Vergabende ist und bleibt jetzt vollständig Herr und Meister über sein Vermögen, und sein Rechtsnachfolger von Todeswegen soll sich in keiner Weise mehr einmischen dürfen; er mag warten. Aber der Grund seines künftigen Rechtes ist bereits unabänderlich gelegt. Hierin unterscheidet sich das Rechtsgeschäft von dem einfachen Testament. Das letztere ist ein Geheimnis des Testators und hat die schwächste Grundlage, nämlich die subjektive „ambulatoria voluntas“ des Testators. Somit lässt sich unter Lebenden noch gar nichts über die künftige Beerbung des Testators sagen, und daher spricht weder der Volksmund noch die Gerichtspraxis hier von einer erbrechtlichen Anwartschaft. Diese erbrechtliche Anwartschaft ist ein Ausdruck dafür, dass der künftige Erbe bereits unabänderlich bestimmt ist (kraft Gesetzes oder Vertrages). Somit kann erbrechtlich nicht mehr geleistet werden, resp. die erbrechtliche Leistung nicht mehr zurückgenommen werden. In dem Entwurf des zürch. Stadterbrechtes (pag. 15 und 16) finden wir eine interessante Bestimmung (welche aber nicht in das Gesetz überging) über die Zurücknahme der geleisteten Verfügung in gewissen Fällen. Dieselbe bildete den Schluss zu dem bereits zitierten Paragraphen über das gegenseitige Testament (T. 1, § IX, 5) und lautet:

„Es beschehe dann aus solchen erheblichen Ursachen, die nach unserem hinnach beschriebenen Rechten zu einer Enterbung genugsam oder sonsten auf die hierumb vorkommende Klag von dem gehörigen Richter für sufficient und erheblich erkendt wurden; wie dann solche Ursachen jedesmal bei Abenderung des Testaments austruckenlich vermeldet, und da der beschwerte Teil solche Widerspräch tete, dem Rechten gemess

Digitized by Google

bescheint werden sollen. Welches wir dann auch auf alle andere zwüschent zwo oder mehr Personen mit gewüsser Reciprocation und Gegensetzen gemachte Testament verstanden haben wollen." —

Die Enterbung konnte nur aus „genugsamen am Rechten bestehenden Ursachen" erfolgen. Auch in dem geltenden Recht wird dem Vertragserben ein dem Rechtsschutz des Pflichtteilsberechtigten analoger Rechtsschutz eingeräumt.

Die Verfangenschaften und Anwartschaften infolge Erbvertrages sind erbrechtlicher Natur so gut wie diejenigen infolge Erbgesetzes.

Somit handelt es sich nicht um Obligationen. Diese letztere Auffassung vertrat in Anlehnung an das gemeine Recht (vergl. Hasse II S. 201) auch Furrer (S. 11): „Erbverträge im eigentlichen Sinn haben den künftigen Nachlass einer noch lebenden Person zum Gegenstand. Es gehört zum Wesen eines Erbvertrages, dass durch den Vertrag selbst jemandem der Nachlass ganz oder teilweise zugesichert wird"; ferner (S. 64) „Unsere Gesetze betrachten solche gegenseitige Testamente als Erbverträge, verbieten ausdrücklich einseitig etwas abzuändern, begründen dadurch gegenseitige Zwangsrechte und gestatten nötigenfalls eine Klage auf Erfüllung." Der Vertragsinhalt geht auf eine blosse Beerbung, nicht auf Handlungen oder Unterlassungen des Vergabenden. Die Leistung liegt in der Verfügung selbst, und was einmal geleistet worden ist, kann anderen Personen nicht mehr geleistet werden. Aus diesem Grunde ist eine spätere widersprechende Verfügung rechtlich unmöglich, also ungültig, nicht deshalb, weil der Vergabende eine diesbezügliche Obligation nicht erfüllt.

Der geschäftswesentliche Inhalt des gegenseitigen Testamentsvertrages lautet: **A** testirt dem N;
darum, dafür, dagegen testirt
N dem A
und umgekehrt.

Diese synallagmatische Formel ist nicht zu verwechseln mit der Formel des gemeinrechtlichen wechselseitigen Testamentes: A testirt dem N
unter der Bedingung, dass
N dem A testirt
und umgekehrt.

Digitized by Google

Im letztern Falle entstehen zwei einseitige, nur äusserlich gegenseitig bedingte Testamente, kein einheitliches Rechtsgeschäft. Das eine Rechtsgeschäft ist in seiner Existenz bedingt durch die Existenz des andern. Jede Verfügung trägt den Character eines gewöhnlichen Testamentes, während bei der ersten Formel sich die Verfügungen als erbrechtliche Verfügungsleistung und erbrechtliche Verfügungsgegenleistung darstellen. Weil auf Grund der beiderseitigen Leistungen jeder Teil Erbe des andern werden kann, so wird jeder Teil unter Lebenden als anwartschaftlicher Erbe des andern (als einer, welcher eine erbrechtliche Anwartschaft hat) bezeichnet. Einen Einfluss auf das Schicksal des Vermögens des anderen Teiles hat unter Lebenden keiner der beiden Teile, abgesehen von den Anfechtungen doloser Veräusserungen unter Lebenden und widersprechender Verfügungen auf den Todesfall. Solche Anfechtungen beruhen nicht mehr auf dem Gedanken der Verfangenschaft, sondern auf der Vertragsnatur des Rechtsgeschäftes (Unzulässigkeit der Zurücknahme der gemachten erbrechtlichen Leistung.

Das Synallagma beschränkt sich auf die Verfügungen, das Erbrecht des Ueberlebenden ist nur eine rechtliche Folge. Der Rechtserwerb ist durchaus einseitig. — Die Einleitung des Rechtsgeschäftes lautet gewöhnlich:

„Die Liebe, die sie einander bewiesen, die Treue, die sie sich gezeigt, verpflichtet sie, für einander auf den Todesfall zu sorgen, soweit dieses die Gesetze gestatten“ — etc. Die Gegenverfügung beginnt meistens mit den Worten: In dankbarer Erwiderung verordnet.

IV. Aufhebung.

Da das praktisch wichtigste Unterscheidungsmerkmal zwischen einseitigem und gegenseitigem Testament in der Aufhebung zu Tage tritt, so haben beide Stadtrechte den letztern unter den Aufhebungsbestimmungen der Testamente den Platz angewiesen.

Zur Aufhebung seiner Verfügung bedarf ein Ehegatte des Wissens und der Zustimmung des andern, im Gegensatz zu dem Testator, welcher sein einseitiges Testament widerruft (§ IX, 1 d. Z. St. E.):

Digitized by Google

„Vorderst hat ein Testator Fug und Macht, bei Lebzeiten sein Testament wieder aufzuheben und zu vernichten, er habe sich gleich solches zu tun in dem Testament vorbehalten oder nicht; sintemal eines jeden Menschen letzter Wille bis in seinen Tod unverbunden, frei und ledig."

Daher sagt Bluntschli, St. und R. G. II S. 335 mit Recht: Das Rechtgeschäft sei „nur dem Namen nach ein Testament, in Wahrheit aber ein Erbvertrag."

Furrer erklärt auf S. 13 ebenfalls, dass die Eheverträge als Verträge nicht einseitig aufgehoben werden können. Ihm scheinen aber die Bestimmungen der beiden Stadtrechte sonderbar, indem er zur Erklärung der gegenseitigen Testamente immer wieder von den gemeinschaftlichen wechselseitigen Testamenten ausgeht.

Irrtümlicherweise sieht er das gegenseitige Testament als „besondere Art der Testamente" an, vergl. die Überschrift seines § 50: „Ausnahmen von gewöhnlichen Testamenten" und die in § 52 behandelten correspectiven Testamente.

Von diesem Standpunkt aus müssen ihm diese positiven Aufhebungsbestimmungen geradezu „testamentswidrig" und darum auch „unnatürlich" vorkommen. S. 64: Die natürlichste Ansicht wäre wohl die, dass gegenseitige Testamente der Ehegatten (worin die Dispositionen des einen von denen des anderen abhängig gemacht sind) dadurch, dass sie gegenseitig sind, ihre rechtliche Natur als Testamente nicht verlieren, dass mithin jeder seine Verordnung zurücknehmen kann, wodurch aber der andere notwendig berechtigt wird, ebenfalls von seiner Verordnung abzugehen.

Er beachtet nicht, dass der betr. Artikel des Winterthurer Rechtes in sehr klarer Weise die seit jeher herrschende Auffassung getreu wiedergiebt, und auch im zürcherischen Recht trotz der falschen Bezeichnung die althergebrachte Vertragsnatur anerkannt wird, sondern er hält diese Bestimmungen beiderorts für Resultate einer falschen Theorie, welcher der Gesetzgeber gefolgt sei, vergl. S. 64: „Allein unsere Gesetze haben eine andere Ansicht aufgestellt, sie betrachten solche gegenseitige Testamente als Erbverträge, verbieten ausdrücklich einseitig etwas abzuändern, begründen dadurch gegenseitige Zwangsrechte und gestatten nötigenfalls eine Klage auf Erfüllung (Winterthur XXI, Zürich IX, 5).

Digitized by Google

Die Vorschrift des Winterthurer Rechtes bricht kurz ab, während das zürcherische Gesetz mit einer Clausel endigt: „Sofern nämlich solche Aenderung dem andern Ehemenschen zum Nachteil und Schaden gereichen würde."

Wie schon erwähnt, enthält das Instrument oft noch weitere Verfügungen, die nur äusserlich mit den Bestimmungen des gegenseitigen Testamentes vereinigt sind, indem jeder Testator die gebotene Gelegenheit ergreift und zusammenhängend seinen letzten Willen in allen Punkten kund tut.

Die obige negative Clausel bedeutet daher: Einseitig abänderlich sind nur diejenigen Bestimmungen des Rechtsgeschäftes, welche kein integrirender Bestandteil des zweiseitigen onerosen Vertrages im engeren Sinne sind, also nicht unter der Herrschaft des Synallagma stehen. Vergl. Ztschr. 11 (1862), S. 352, Erw. 1: „Wenn auch anzunehmen ist, der Gesetzgeber habe unter den dem andern Ehegatten schädlichen Abänderungen nicht bloss solche Verfügungen verstanden, welche von dem einen Ehegatten bei Lebzeiten des andern zum persönlichen Nachteil desselben getroffen werden sollten, vielmehr sei die Meinung des Gesetzes die, dass auch nach dem Tode des einen Ehegatten der andere nichts verfügen dürfe, was den Erben des ersteren oder den von ihm letztwillig bedachten Personen nachteilig wäre oder sonst in entschiedenen Widerspruch mit der in dem gemeinsamen Testamente ausgesprochenen Willensmeinung des zuerst verstorbenen Gatten geriete, doch ein solcher Widerspruch und folglich die Ungültigkeit der späteren Verfügung des überlebenden Ehegatten nur da als vorhanden betrachtet werden darf, wo keinem Zweifel unterliegt, dass diese spätere Verfügung mit dem Willen des verstorbenen Gatten, wie derselbe aus dem gemeinsamen Testamente ersichtlich ist, sich nicht vereinigen lasse."

V. Ausnahme vom gemeinen zürcherischen Rechte des gegenseitigen Testamentes.

Das partikuläre Recht des Städtchens Rheinau von 1787 verbietet wechselseitige Verfügungen auf den Todesfall von der Natur des gegenseitigen Testamentes des gemeinen zürcherischen Rechtes und gestattet bloss widerrufliche wechselseitige Ver-

Digitized by Google

fügungen auf den Todesfall im Sinne des wechselseitigen Testamentes des gemeinen Rechtes. Art. III: „Bei künftiger Errichtung der Heuratspakten soll denen angehenden Eheleuten nicht mehr erlaubt sein, einander ihr ganzes Vermögen zu verschreiben, sondern sie sollen nur das Recht haben, dass eines dem anderen einen Drittel des Vermögens nebst der Fahrnus und zwar nur widerruflich vermachen kan."

Ehestiftungen gelten also nicht in „vim contractus", sondern in „vim ultimae voluntatis" (sogenannte pacta dotalia mixta des gemeinen Rechtes). Früher waren solche Erbverträge in Ehestiftungen erlaubt (auch nach der Fassung obigen Artikels). Diese Zerstörung des einheimischen Rechtes durch Annahme der romanisierenden Auffassung ist auf den schädlichen Einfluss der Herrschaft des Abtes zurückzuführen.

Das gemeinrechtliche wechselseitige Testament der Ehegatten während der Ehe zeigt sich in Art. VI:

Wenn ein Ehegatte dem andern erst nach geschehener Heirat einen Drittel des Vermögens verschreiben oder ihm solchen „per donationem vel per testamentum" vermachen wolle, so solle er hiezu gänzlich befugt sein.

Hieraus ergiebt sich als weiteres Institut eine mortis causa donatio reciproca.

Dies ist das einzige Rechtsgebiet des Kantons Zürich, in welchem das deutschrechtliche Institut durch unpassende Rezeption des fremden Rechtes unterdrückt worden ist. Doch sieht sich der Abt selbst gezwungen, gegenüber auswärtigen Personen Zugeständnisse zu machen. Art. XII: Jene Burger, welche Personen aus auswärtigen Orten und Herrschaften heiraten, „sollen nicht an das bisher gesagte gehalten sein, sondern die Freiheit haben, ihre Heuratspakten nach Willkür einzurichten."

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Das formlose sogenannte gegenseitige Testament.

Im grossen und ganzen verweise ich auf den Abschnitt I; die einzige und zugleich sehr wichtige Veränderung, welche die Aufstellung eines besonderen Abschnittes rechtfertigt, betrifft die Form.

1. Die Formlosigkeit.

Das Spezialgesetz über die Form der Testamente vom 1. Juli 1839, welches ein einheitliches Recht für alle Kantonsbürger schuf und 1856 durch das kantonale Erbrecht beseitigt wurde, trifft folgende Bestimmungen über unser Rechtsgeschäft:

§ 9. „Die in den vorhergehenden §§ für die Errichtung von Testamenten vorgeschriebenen Formen finden keine Anwendung auf Erbverträge, zu welchen auch das sogenannte gegenseitige Testament von Ehegatten gehört."

Durch dieses Gesetz kam der Unterschied zwischen Testamenten und Erbverträgen scharf zum Ausdruck, und der obige § 9 braucht auch den Ausdruck „Erbverträge". Leider äusserte sich diese Schärfe in der Unterscheidung letztwilligen einseitigen und zweiseitigen Willens gerade in der Form, somit in den Beziehungen, welche rationeller Weise eine gewisse Gleichstellung beider Arten verlangen.

Für dieses Institut — erinnern wir uns an seine ganze Vergangenheit — bedeutet die Formlosigkeit eine unerhörte Neuerung, und wohl, um etwaige Zweifel zu beseitigen, wird dasselbe speziell im Gesetz als Art des Erbvertrages genannt.

Digitized by Google

Diese Bestimmung bedeutet nichts anderes als die Rezeption der gemeinrechtlichen Theorie der Formlosigkeit der Erbverträge und zugleich die Negation der in der vorhergehenden Periode erfolgten Rezeption der römischen Testamentslehre. Trotzdem entsprach die Regelung des Institutes im Stadterbrecht seiner Natur besser. Die Unterwerfung des gegenseitigen Testamentes unter die reine Vertragstheorie auch mit Bezug auf die Form kann nur als Rückschritt betrachtet werden, obschon die Klarstellung des prinzipiellen Unterschiedes ein theoretischer Erfolg ist. Noch im Mai 1839 schrieb Bluntschli (St. und R. G. II S. 334):

„Es hat sich unser Recht frei erhalten von der Theorie der Formlosigkeit, deren Verkehrtheit Beseler wieder auf so überzeugende Weise dargetan hat. Vielmehr bedarf der Erbvertrag immer derselben äussern Form, welche das schriftliche Testament erfordert.

Der Ausdruck „gegenseitiges Testament“ wurde in der Praxis immer noch beibehalten, und die Bezeichnung „das formlose gegenseitige Testament“ vereinigt treffend die beiden juristischen Verirrungen, welche auf Grund des gemeinen Rechtes begangen worden sind.

An die Stelle der Erfüllung der Form trat der blosse Beweis des Abschlusses.

Das synallagmatische Verhältnis brauchte nicht wie nach dem Stadterbrecht und nach dem späteren Recht durch eine gemeinsame oder aber zwei gleichlautende Originalurkunden auch formell zum Ausdruck gebracht zu werden.

Vergl. Civilpr. v. 29. Oktober 1847:

„Es gehört beim gegenseitigen Testament nicht zum Begriff, dass die betreffenden Dispositionen in einer und derselben Urkunde getroffen werden etc.

Die Praktiker dringen auf Beglaubigung der Unterschriften durch den Notar, zur Erleichterung des Beweises der Aechtheit gegenüber einer späteren Anfechtung, so Benz (1852) S. 89, Formular; ferner Ammann S. 276.

Sie raten sogar Aufbewahrung in der Notariatskanzlei an, vergl. Benz (1852) S. 87.

Die alte strenge Form aber lebte in der Rechtsüberzeugung des Volkes fort, und der Zeitraum der Formlosigkeit war zu

Digitized by Google

kurz, um eine Veränderung derselben herbeizuführen. Gewöhnlich wurden dieselben Feierlichkeiten, welche das Stadterbrecht vorschrieb, weiter beobachtet. Hierfür zwei Beispiele, das erste auf einer gemeinsamen Urkunde, das zweite auf 2 Doppeln (Eigentum des Verf.):

I.

Kund und zu wisen sey hiermit, das Jacob Stadelman von Dietlikon, dato säshaft im Lindenbühl bey Seebach und seine liebe Ehefrau Ana Stadelman gebohren Rathgeb, in Rücksicht der Flüchtigkeit des menschlichen Lebens und der frühern oder späteren Auflösung aus demselben in ihrer besten Lebenszeit bey gesunden Leib und Gemüte, freywillig und ungezwungen, bey völligen Geisteskräften, aus Liebe, Treue, Zuneigung und Pflichtgefühl den Entschluss gefast, ihre letzte Willensmeinung und Testamentliche Verordnung abzufassen, zu dem Ende hin dan in gesetzlicher Form als Zeugen zu sich erbeten die Hern alt Gemeindaman Heinrich Lamprecht von Rieden und Zunftrichter Heinrich Bühler von Dietlikon und in Gegenwart derselben ihre letzte Willensmeinung eröfnet haben, nämlich

1. verordnet der Eheman Jacob Stadelman nach Anleitung der Gesetze, das wan er vor seiner lieben Ehefrau Ana Stadelman das zeitliche Leben verlasen solte, derselben danzumahl nebst dem ihro gesetzlich zukomenden Ehe- und Erbrecht die lebenslängliche Benuzung des driten Theils seines ganzen Vermögens überlasen sein soll zu ihrem nötigen Unterhalt nach Belieben zu gebrauchen, jedoch nur in der Meinung so lang sie in unverändertem Stande bleibt.

2. In dankbarer Erwiderung verordnet dagegen die Ehefrau Ana Stadelman ihrem lieben Eheman Jacob Stadelman, dass wen sie vor ihme in ein beseres Leben solte abgerufen werden, derselbe dennzumahl nebst dem ihme gesetzlich zukomenden Ehe- und Erbrecht die lebenslängliche Benuzung ihres ganzen Vermögens so lange er lebt zu geniesen haben solle.

3. verordnen sie die Beiden Ehemenschen, dass über obige Bestimungen hinaus, nach ihrem beidseitigen Absterben ihre Verlasenschaft ihren rechtmäsigen Erben nach Anleitung der Geseze zukomen solle.

Digitized by Google

Dieses verordnen beyde Ehemenschen in der zuversichtlichen Hofnung, das demselben bestimt nachgelebt, und in unverhoffenden Widersprechungsfahl solches vor allen Rechten seine gesetzliche Kraft und Gültigkeit beybehalten werde.

So geschehen im Lindenbühl bey Seebach
d. 14ten December 1840.
Bescheint Jacob Stadelman.
Bescheint Anna Ratgeb.

Das obige Testamentliche Verordnung in unserer Gegenwart den beiden Testatoren von Punkt zu Punkt vorgelesen und von densselben in allen Theillen als ihren lezten Willen gemäss anerkant worden seie, erklären die zugezogenen Zeugen mit ihren eigenhändigen Unterschriften,
d. 14ten December 1840. Heinrich Lamprecht zu Rieden.
Heinrich Bühler, Zunftrichter zu Dietlikon.

II.

Kund und zu wissen sey hiemit, dass die unterzeichneten Ehegatten, in Betrachtung der gegenseitigen bewiesenen Liebe und Treue, sich entschlossen haben, zu verordnen, wie es nach allfälligem Ableben des einen oder andern mit ihrem Vermögen gehalten werden soll.

Es verordnet der Ehemann Johannes Trüb von Dübendorf, dermalen sesshaft in Rieden, dass, nach Gott geb seinem seligen Absterben, seiner Ehefrau Anna Stadelmann neben dem was das Erbrecht derselben als Intestatportion zuspricht, die Nüzniessung seines ganzen Vermögens zukommen soll, — die zur Ernährung für die Kinder, in dieser Ehe erzeugt, so wie für Kleidung, Schulgeld, zur Erlernung eines Berufs erforderlichen Summen und die Aussteuer werden aus dem Capitalvermögen bezahlt. — Die Nuzniessung bezieht die Frau so lange sie lebt.

In dankbarer Erwiederung verordnet die Ehefrau Anna Stadelmann, dass nach ihrem Gott geb sel. Absterben ihrem lieben Gatten Johannes Trüb die Nuzniessung von 5 000 fl. (:Gulden fünftausend:) von ihrem Vermögen in verändertem und unverändertem Stande zukommen soll.

Es ist nun der Wille der Eheleute Trüb, dass diese

Digitized by Google

Bestimmungen überall geachtet, denselben nachgelebt und vollkommene Gültigkeit haben, daher zwey gleichlautende Ausfertigungen gemacht worden.

Rieden, den 28ten October 1846.

Joh. Trüb.

Anna Trüb geb. Stadelmann.

Werden gleichzeitig zu gunsten Dritter testamentarische Verfügungen getroffen, so bleiben nur zwei Wege offen:

Entweder errichtet man die testamentarischen Verfügungen und den formlosen wechselseitigen Erbvertrag getrennt, oder der wechselseitige Erbvertrag wird in ordentlicher Testamentsform errichtet, um solche Testamente zu gunsten Dritter enthalten zu können.

Vergl. O. Urteil (Bd. IV S. 409 ff., Erw. 2):

„Dass zunächst darüber kein Zweifel walten kann, dass die fragliche letztwillige Verordnung, wenn sie auch in gewisser Hinsicht als blosser Erbvertrag (gegenseitiges Testament zwischen Ehegatten) zu betrachten ist, und als solches den in dem Gesetze von 1839 für die Errichtung von Testamenten vorgeschriebenen Formen, gemäss § 9 dieses Gesetzes, nicht unterliegen würde, doch gerade mit Bezug auf die von den testierenden Ehegatten zu gunsten dritter Personen darin ausgesetzten Legate als ein einseitiger letzter Wille beider Ehegatten erscheint, welcher nach § 1 des zitierten Gesetzes einzig in Form eines Testamentes auf rechtsgültige Weise ausgesprochen werden kann."

2. Das wechselseitige Testament.

Dieses Gesetz selbst enthält den Beweis dafür, dass das gemeinrechtliche wechselseitige Testament dem gemeinen zürcherischen Rechte auch im 19. Jahrhundert fern geblieben ist, denn es wird unter den sonst so ausführlichen Bestimmungen über die Testamente nicht berührt und durch die Fassung von § 1 sogar ausgeschlossen.

§ 1: „Das Testament ist die einzige Form des einseitigen letzten Willens", während § 9 ausdrücklich sagt: das sogenannte gegenseitige Testament gehöre zu den Erbverträgen. Ein widerrufliches gegenseitiges Testament gab es also nicht.

Digitized by Google

Ammann (Oberrichter) bringt auf S. 275 folgende Erläuterung:

Von dem Testamente, als einseitiger Willenserklärung des Erblassers, unterscheidet indes das Gesetz mit der grössten Bestimmtheit den Erbvertrag, durch welchen Erbverhältnisse in Form eines zweiseitigen letzten Willens reguliert werden. In diese Klasse gehören auch die gegenseitigen Testamente der Ehegatten.

Gleichzeitig wird aber durch diese Formverschiedenheit des einseitigen und des gegenseitigen Testamentes eine gemeinrechtliche Theorie für das zürcherische Recht zurückgewiesen, welche Hartmann (Zur Lehre von den Erbverträgen und von den gemeinschaftlichen Testamenten 1860) zuerst aufgestellt hat.

Nach seiner Auffassung müsste man den wechselseitigen Erbvertrag auflösen in Testamente und Verzichte auf die Testierfreiheit. Wäre das gegenseitige Testament wirklich zusammengesetzt aus Testamenten und Verzichten, so müsste dieses Gesetz nicht Formlosigkeit, sondern Testamentsform vorschreiben.

Nun aber schliesst das Gesetz das gegenseitige Testament direkt von den Testamentsformen aus, was beweist, dass die Auffassung, welche dasselbe als zweiseitigen Vertrag erbrechtlichen Inhaltes erklärt, die richtige sein muss.

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Der formelle wechselseitige Erbvertrag des geltenden zürcherischen Rechtes.

Hierüber handelt eingehend meine schon erwähnte Dissertation; doch will ich im Interesse der Vollständigkeit der Darstellung die Hauptpunkte hier kurz zusammenstellen.

Das geltende Recht der wechselseitigen Erbverträge stammt aus dem Jahre 1856 (Kodifikation des zürcherischen Privatrechtes von Prof. Bluntschli). Die neue Redaktion von Prof. Schneider hat in dieser Materie nichts abgeändert. Diese Gesetzesbestimmungen über die wechselseitigen Erbverträge vereinigen die Vorzüge der früheren Vorschriften, ohne ihre Mängel an sich zu tragen. Die vertraglichen und erbrechtlichen Momente werden scharf von einander geschieden und beide ihrer Natur nach entsprechend berücksichtigt. Die technische Bezeichnung des Rechtsgeschäftes ist jetzt: wechselseitiger Erbvertrag. Das Gesetzbuch kennt wechselseitige Erbeinsetzungsverträge und wechselseitige Vermächtnisverträge, dagegen nicht das wechselseitige Testament. Auch der wechselseitige Erbverzicht ist zulässig. Der Vertrag ist auch zwischen Nichtehegatten und zwischen mehr als zwei Personen statthaft. Die Gemeinderschaft schliesst keinen wechselseitigen Erbvertrag in sich. Der Vertrag ist nicht zusammengesetzt aus einseitigen Testamenten und Widerrufsverzichten, sondern ein zweiseitiger Vertrag erbrechtlichen Inhaltes. Das Wesen des Vertrages ist dasselbe geblieben wie in den vorhergehenden zwei Zeiträumen der dritten Entwicklungsstufe. Das Gesetzbuch selbst enthält die Ausdrücke: Gegenleistung, erbrechtliche Anwartschaft des Vertragserben, erbrechtliche Anwartschaft des gesetzlichen Erben. Somit zeigt sich der früher schon betonte Parallelismus auch hier wieder. Der Vertragserbe erwirbt durch den Vertrag

Digitized by Google

unter Lebenden nur ein Recht auf die geleistete Verfügung, d. h. darauf, dass die gemachte Leistung nicht mehr zurückgenommen werden darf, noch nicht ein Recht aus der geleisteten Verfügung selbst (Erbrecht). Der Schutz dieses vertragsmässig erworbenen Rechtes wird behandelt wie der Schutz, welcher den gesetzlichen Erben für ihren Pflichtteil gewährt wird. Der Rechtsschutz ist gänzlich auf die Zeit des Todes verlegt, abgesehen von den Sicherungsmassregeln, welche nach gerichtlichem Ermessen auf Begehren angeordnet werden.

Im Gegensatz zum früheren Rechte bedürfen solche Verträge der Form des eigenhändigen oder des öffentlichen Testamentes. Gleich wie zur Zeit des zürcherischen Stadterbrechtes kommt das Synallagma wieder formell zum Ausdruck, indem die beiderseitigen Verfügungen auf einer gemeinsamen Urkunde oder auf zwei gleichlautenden Doppeln errichtet werden müssen. Der Vertrag kann wegen seiner Testamentsform auch testamentarische Verfügungen enthalten. Gemeinsame Verfügungen von Todeswegen zu gunsten Dritter sind erlaubt; mangels gesetzlicher Vorschriften müssen hier gemeinrechtliche Grundsätze in die Lücke treten.

Schluss.

Aus der vorliegenden rechtsgeschichtlichen Untersuchung ergiebt sich, dass die behandelten wechselseitigen Verfügungen von Todeswegen ein selbständiges Produkt der deutschen Rechtsbildung und Rechtsentwicklung sind. Dieselben sind durch die Verbindung von Rechtsgeschäften unter Lebenden nach vielfachen Veränderungen entstanden und haben im Laufe einer langen durchaus selbständigen Entwicklung ihre heutige Gestalt angenommen. Weder kannte das römische Recht Verfügungen dieser Art, noch fand im zürcherischen Rechtsgebiet eine Rezeption des römischen Rechtes statt. Es ist unglaublich, wie zäh die frühere Zeit am einheimischen Rechte festhielt. Dazu kam noch die politische Entfremdung vom deutschen Reiche. Auch noch auf seiner letzten Entwicklungsstufe unterscheidet sich unser Rechtsgeschäft prinzipiell von den römischen letztwilligen Verfügungen, und die Bezeichnung Testament steht in schreiendem Widerspruche zu dem ganzen Wesen desselben.

Digitized by Google

Litteratur

Archiv für Schweizerische Geschichte. Bd. V 1847. S. 149 ff.: Der Richtebrief der Burger von Zürich v. 1304.

Beiträge zur Kunde und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege.

Benz. Der Rechtsfreund für den Kanton Zürich. 1838 und 1852. Darin eine Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Notariatswesen des Kantons Zürich und des Gesetzes über die Form der Testamente mit erläuternden Bemerkungen, von Ammann, Oberrichter.

Beseler. Bd. I. Die Vergabungen von Todeswegen nach dem älteren deutschen Rechte 1835.

Blumer. Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien. 1850.

Bluntschli. Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. 2 Bde. 1838. 1839.

Bluntschli. Deutsches Privatrecht. 1864.

Brunner. Deutsche Rechtsgeschichte.

Codex diplomaticus Alemanniae. 1791.

Entwurf eines hiesigen Stadterbrechtes von 1703.

Erbrecht der Stadt Zürich von 1716.

Furrer. Das Erbrecht der Stadt Winterthur. 1832.

Gemächtsbücher der Stadt Zürich.

Nr.	304	1371—1429.
„	305	1429—1438.
„	306	1439—1545.
„	307	1441—1443.
„	308	1474—1491.
„	309	1501—1535.
„	310	1536—1546.
„	311	1547—1556.
„	312	1534—1562.
„	313	1557—1564.
„	314	1564—1566.
„	315	1567—1572.
„	316	1564—1575.
„	317	1573—1575.
„	318	1576—1579.
„	319	1580—1582.

Digitized by Google

Nr. 320 1583—1588.
„ 321 1564—1593.
„ 322 1575—1600.
„ 323 1589—1600.
„ 324 1593—1606.
„ 325 1601—1613.
„ 326 1602—1624.
„ 327 1621—1627.
„ 328 1589—1668.
„ 329 1547—1675.
„ 330 1607—1643, nicht paginiert.
„ 331 1625 1675, „ „

Gierke. Deutsches Privatrecht
Heusler. Institutionen des deutschen Privatrechtes.
Huber. Die Schweizerischen Erbrechte in ihrer Entwicklung seit der Ablösung des alten Bundes vom deutschen Reich. 1872. (Zürich. Dissertation).
Huber. System und Geschichte des Schweiz. Privatrechts. 1886.
Kugelmann. Gemeinrechtliche Begründung des partikulären Erbvertrages. 1877.
Manual des Obergerichtes.
Monatschronik der zürch. Rechtspflege.
Monumenta Germaniae historica. Legum sectio V. Formulae. Formulae Merowingici et Karolini aevi 1886.
Legum sectio I. Tom. V pars 1. Leges Alamannorum.
Pestalutz. Vollständige Sammlung der Statute des Eidsgenössischen Kantons Zürich. II Bde. 1834. 1839.
Pestalutz. Sammlung der Erbrechte des Standes Zürich. 1831.
Quellen zur Schweizer Geschichte. Bd. 3. 1883.
Schauberg Zeitschrift für noch ungedruckte Schweizerische Rechtsquellen. Bd. I. 1844. Besonders:
Das Stadtrecht von Bülach. 1483.
Das Gerichtsbuch der Stadt Zürich von 1553.
Der Hofrodel zu Münchaltorf. 1439.
Schröder. Geschichte des ehelichen Güterrechtes in Deutschland. 1863.
Stadtrecht von Winterthur von 1297.
Stobbe. Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. V. 1885.
Urkundenbuch der Abtei St. Gallen.
Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich 4 Bde.
Vereinzelte Urkunden des Staatsarchives Zürich.
Wackernagel. Das Landrecht des Schwabenspiegels. 1840.
v. Wyss. Die ehelichen Güterrechte der Schweiz in ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung. 1896.
v. Wyss. Die letztwilligen Verfügungen nach den Schweizerischen Rechten der früheren Zeit, in der Zeitschrift für schweizerisches Recht. Bd. 19 S. 68 ff.
Zeitschrift für Kunde und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege.

Druck von Max Schmersow vorm. Zahn & Baendel, Kirchhain N.-L.

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke
Professor der Rechte an der Universität Berlin

66. Heft

Der recursus ab abusu nach deutschem Recht

von

Eduard Eichmann

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1903

Digitized by Google

Der

recursus ab abusu

nach

deutschem Recht

mit besonderer Berücksichtigung des bayerischen, preussischen und reichsländischen Kirchenrechts

historisch-dogmatisch dargestellt

von

Eduard Eichmann

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1903

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung.

Das kirchliche Universalreich im Mittelalter und das kanonische Rechtssystem.

I. Das römische Staatskirchentum. II. Vorbereitung des hierokratischen Systems. III. Das hierokratische System. 1. Bulle Unam Sanctam. 2. Lehren der Kanonisten. 3. Die Praxis. 4. Verhältnis der kirchlichen zur staatlichen Gesetzgebung. 5. Umfang der kirchlichen Gerichtsbarkeit. 6. Die exterritoriale Stellung des Klerus. 7. Das kanonische Strafrecht; Exkommunikation und Interdikt. — IV. Respublica in Ecclesia. — V. Die Reaktion gegen das hierokratische System; Territorialismus und Episkopalismus . . . . . 1—24

I. Kapitel.

Die Reaktion gegen das kanonische Rechtssystem in der Literatur des 14. u. 15. Jhdts.

I. Allgemeine Charakteristik. — II. Die Literatur Italiens und Frankreichs. — III. Die staatsrechtliche Literatur in Deutschland. — IV. Ergebnis: Die Theorie des recursus ab abusu. — V. Die Fortbildung der Theorie im 15. Jhdt. durch die Anhänger der Conciliartheorie . . . . . 24—34

II. Kapitel.

Das französische Staatskirchenrecht. Geschichte u. System des appel comme d'abus.

I. Grundprincipien des Gallikanismus. — II. Schutz der gallikanischen Kirchenfreiheit: Placet und appel comme d'abus. A. Geschichte des appel comme d'abus: 1. vom 13.—16. Jhdt.; 2. die gesetzliche Regelung von 1539 und die Kodifikation des Pierre Pithou von 1594. 3. der appel comme d'abus im 17. u. 18. Jhdt. B. System. 1. Begriff

Digitized by Google

Seite

und Zweck. 2. Zulässigkeit. 3. Zuständigkeit. 4. Verfahren. 5. Urteil. 6. Wirkung. 7. Zwangsmittel. C. Die Gesetzgebung vom 8. April 1802 . . . . . 34—69

III. Kapitel.

Vorreformatorisches Staatskirchentum im deutschen Reiche und in dessen Territorien.

Allgemeine Charakteristik. Gesetze Friedrichs II. 1220 und Karls IV. (1377). Das jus cavendi in den Territorien. 1. Placet. 2. Einschränkungen der geistlichen Gerichtsbarkeit. 3. Verbot des Missbrauchs kirchlicher Strafmittel. 4. Zwangsmassregeln. Kurie und Reichsgewalt. Verbot der Rekurse ad curiam Romanam. Versuche, das französische Staatskirchenrecht zu recipieren. Edikt von 1505. Die 100 Beschwerden des Reichstags zu Nürnberg gegen die Kurie. Das Tridentinische Concil. Reformation des Verhältnisses von Staat und Kirche . . . . . 69—100

IV. Kapitel.

Die kirchliche Gesetzgebung gegen den recursus ab abusu.

I. Allgemeine Gesichtspunkte. II. Die kirchliche Gesetzgebung. 1. Päpstliche Gesetzgebung (Bulle Coena Domini); 2. Gesetzgebung der Partikularconcilien . . . . . 100—113

V. Kapitel.

Theorieen über den recursus ab abusu.

I. Territorialismus (Grotius, Pufendorf, Thomasius). II. Doktrinen katholischer Juristen: Gallikaner; Covarruvias; Salgado; van Espen; Febronius; Wedekind; Sartori; Eybel; Dahmen; Pehem; Obernetter; Peter von Osterwald; Schenkl . . . 113 - 141

VI. Kapitel.

Der recursus ab abusu im Reiche seit der Reformation.

I. Staat und Kirche seit der Reformation. II. Der Rekurs an die Reichsgerichte. 1. Verbot des Rekurses nach Rom oder an den Nuntius in weltlichen Sachen. 2. Rekurs gegen Verletzung der „Freiheiten der deutschen Kirche". 3. Rekurs gegen missbräuchliche Ausübung einer päpstlichen Jurisdiktion über Bischöfe. 4. Rekurs gegen Uebergriffe geistlicher Richter auf das weltliche Rechtsgebiet. 5. Rekurs gegen widerrechtlich verhängte Censuren. 6. Kein Rekurs in rein geistlichen Sachen. Verfahren. Zwangsmittel und Strafen . . . . . 141—161

Digitized by Google

Seite

VII. Kapitel.

Der recursus ab abusu in Bayern.

1. Abschnitt: *Die geschichtliche Entwicklung.*

I. Vor dem Konkordat von 1583. II. Von 1583 bis zur gesetzlichen Regelung 1779. Staatliches Einschreiten 1. gegen Uebergriffe der Kirchengewalt. 2. gegen ungerechte Besteuerung durch die Bischöfe. 3. gegen Verletzung des Placet. 4. gegen Missbrauch der kirchlichen Strafgewalt. 5. gegen Erkenntnisse geistlicher Gerichte und gegen Verfügungen der Kirchengewalt. III. Die gesetzliche Regelung von 1779. 1. Allgemeine Charakteristik der Gesetzgebung. 2. Die geistliche Ratsinstruktion von 1779. 3. Das Religionsedikt von 1809 und 1818. 4. Der recursus ab abusu bis zum Jahre 1852. 5. Die M. E. vom 8. April 1852 und vom 9. Okt. 1854. 6. Der recursus ab abusu in den kirchenpolitischen Kämpfen der siebenziger Jahre . . 161—240

2. Abschnitt: *Das System des geltenden Rechts.*

1. Begriff und Zweck. 2. Berechtigung zur Ergreifung des recursus ab abusu. 3. Voraussetzungen. 4. Fälle des abusus. 5. Verfahren. 6. Wirkung und Zwangsmittel . 240—254

VIII. Kapitel.

Der recursus ab abusu in den übrigen deutschen Territorien.

I. Ueberblick. II. Die einzelnen Territorien. 1. Preussen. A. Bis zum Erlass des Allg. Landrechts. B. Das Allg. Landrecht von 1794. C. Die Verf. Urk. vom 31. Januar 1850. D. Die Errichtung des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten und die Berufung an den Staat. E. Die Revision der Maigesetze. 2. Die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz: Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Frankfurt, Nassau. 3. Hannover. 4. Sachsen. 5. Sachsen-Weimar. 6. Oldenburg. 7. Braunschweig. 8. Sachsen-Meiningen. 9. Koburg-Gotha. 10. Elsass-Lothringen . . . . . 254—341

IX. Kapitel.

Das moderne Staatsrecht und der Kurialismus.

1. Allgemeine Gesichtspunkte. II. Kritik . . . . . 341—353

Namen- und Sachregister . . . . . 354—358

Digitized by Google

Berichtigungen und Ergänzungen.

Seite 4 Zeile 14 v. o. lies: importunum.
S. 56 Zeile 6 v. o. lies: Pithou.
S. 56 Zeile 13 v. o. lies: règles.
S. 57 Zeile 14 v. u. lies: énormes.
S. 57 in Anm. 62 lies: procède.
S. 53 Zeile 6 v. u. lies: Ordonnanzen.
S 58 Zeile 4 v. o. lies: entreprise.
S. 60 in Anm. 69 Zeile 5 lies: régences.
S. 100 Zeile 5 v. o. lies: editio.
S. 103 Zeile 4 v. o. lies: Officii.
S. 104 Zeile 11 v. o. lies: Quoniam.
S. 146 Zeile 6 v. u. lies: Josephs.
S. 147 Zeile 14. v. o. und öfter lies: ging.
S. 210 Zeile 4 v. u. soll es heissen: dem Konkordat soll das Religionsedikt derogieren.
S. 219 zu Anm. 194 ist zu ergänzen: Nach der durch die Verordnung vom 16. März 1849 ersetzten A. V. vom 27. Februar 1847 § 5 Ziff. 7 (Weber III. 659) sollte das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zuständig sein „für die Rekurse gegen Handlungen der geistlichen Gewalt in den verfassungsgesetzlich bestimmten Fällen."
S. 251 Zeile 9 v. o. u. öfter lies: ergibt.

Zur Literatur des bayerischen Rechts vergl. auch Münchener Allgemeine Zeitung 1871 Nr. 158 Beilage (S. 2821) und Nr. 161 (S. 2869).

Zur Literatur des preussischen Rechts ist nachzutragen, dass Dove in der „Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht" die nach dem Disziplinargesetz von 1873 zur Verhandlung gekommenen Fälle einer Berufung an den königlichen Gerichtshof ausführlich mitgeteilt hat; so in Bd. 14 S. 389 ff; Bd. 15 S. 113, 117, 130; Bd. 16 (Neue Folge 1) S. 322, 330, 333, 339; Bd. 17 (Neue Folge 2.) S. 138, 141, 145, 340; Bd. 19 (Neue Folge 4.) S. 267, 276, 281, 287, 298, 305; Bd. 20 (Neue Folge 5.) S. 102, 105, 109, 114, 380; Bd. 21 (Neue Folge 6.) S. 180.

Inzwischen ist auch die Fortsetzung von Lehmanns grossem Urkundenwerk: Preussen und die kath. Kirche seit 1640, erschienen, Bd. VIII. behandelnd die Zeit von 1797—1803, besorgt von H Granier, Leipzig 1902. Die für die Geschichte des recursus ab abusu in Betracht kommenden Urkunden Nr. 60, 220, 603, 611, 614 lassen Besonderheiten nicht erkennen und bestätigen lediglich unsere Darlegungen auf S. 275 ff. Ein Reskript des geistlichen Departements vom 13. April 1801 erklärt die Verweigerung der Absolution an Katholiken wegen Verheiratung mit Protestanten für strafbar (Urk. Nr. 305); die Weigerung des Geistlichen, geschiedene katholische Eheleute behufs anderweitiger Wiederverheiratung zu absolvieren und zum Abendmahl zuzulassen, wird durch ein Reskript des geistl. Departements vom 16. August 1802 (Urk Nr. 469) für straffrei erklärt. Ehescheidungssachen katholischer Eheleute wurden der Kognition weltlicher Gerichte unterworfen, in zwei Fällen: wenn zwei katholische Eheleute sich darüber einigten, ihre Ehescheidungssache vor den weltlichen Richter zu bringen, und wenn ein katholischer Ehegatte wider den andern abwesenden katholischen Ehegatten auf Trennung der Ehe vor dem weltlichen Richter klagen wollte (Urk. Nr. 353 u. 365).

Digitized by Google

Einleitung.

Das kirchliche Universalreich im Mittelalter und das kanonische Rechtssystem.

A. Quellen.

Corpus iuris civilis, ed. *Krüger, Mommsen, Schöll, Kroll.* Berolini 1882/95.
Corpus iuris canonici, ed. *Friedberg.* Lipsiae 1877/81.
Monum. German., Leges I—III, ed. *Pertz.*
Concilia aevi Merovingici, rec. *Fr. Maassen.* Hannoverae 1893. (M. G. Leg. Sect. III. t. I.)
A. Boretius, Capitularia Regum Francorum. Hannoverae 1881.
J. Fr. Schannat et J. Hartzheim, Concilia Germaniae. Coloniae Aug. Agripp. 1759.
J. Dom. Mansi, Concil. nov. et ampl. collect. Flor. et Venet. 1759.
K. J. von Hefele, Conciliengeschichte. Freiburg 1873 ff.
Sachsenspiegel, ed. Homeyer.
Schwabenspiegel, ed. Gengler.
Spiegel der deutschen Leute, ed. Ficker.
Otto Franklin, Sententiae curiae regiae. Hannover 1870.

B. Literatur.

Emil Friedberg, De finium inter Ecclesiam et civitatem regundorum judicio quid medii aevi doctores et leges statuerint. Lipsiae 1861.
Ders., Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantieen gegen deren Verletzung. Tübingen 1872.
Ders., Die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Staat und Kirche Leipzig 1874.
S. Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Bayern. Leipzig 1874.
E. Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. 1.—2. Bd. Strassburg 1878.
Otto Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. III. Bd. Berlin 1881.

Digitized by Google

Paul Hinschius, Allgemeine Darstellung der Verhältnisse von Staat und Kirche, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. I. 2. 1883.
Ders., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. V. Bd. Berlin 1895; VI. 1. 1896.
Paul Viollet, Histoire des institutions politiques et administratives de la France. I. Paris 1890. II. 1898.
J. F. von Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart. 3 Bde. Stuttgart 1875—80.
J. Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat. Freiburg i. Br. 1872.
W. Martens, Die Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Kirche und Staat. Stuttgart 1877.
F. J. Moulart, Kirche und Staat. Mainz 1881.
F. Maassen, Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit. Graz 1876.

Digitized by Google

I. Das römische Staatskirchentum.

Nach altrömischer Anschauung war das jus sacrum ein Teil des jus publicum und der Kaiser als Summus Pontifex hatte das oberste Gesetzgebungsrecht in religiösen Angelegenheiten. Als das Christentum zur Staatsreligion erhoben worden war, wurde diese Anschauung auch massgebend für die Gestaltung des Verhältnisses der christlichen Kirche zum Staate. In dem römischen Staatswesen war die Kirche lediglich ein staatliches Institut, ein Bestandteil des Staates; ein Verhältnis, welchem Optatus von Mileve um das Jahr 370 die bekannte Formulierung gegeben hat: „Ecclesia est in Republica, non Respublica in Ecclesia." Die Staatsgesetze sind Gesetze für die Kirche und die staatliche Gesetzgebung erscheint für jene Zeit als eine Quelle des Kirchenrechts; die Concilienschlüsse erlangen für Kirche und Staat Gesetzeskraft durch die kaiserliche Bestätigung.[1])

Wenn daher Konstantin der Grosse sich als „ἐπίσκοπος τῶν ἐκτός", als „Bischof für die äusseren Angelegenheiten der Kirche" bezeichnet, oder wenn Konstantius auf der Synode von Mailand 355 den Grundsatz verkündet: „ὅπερ ἐγὼ βούλομαι, τοῦτο κανὼν νομιζέσθω", so ist mit diesen Aussprüchen die souveräne Stellung des römischen Kaisers gegenüber der Kirche auf das Deutlichste zum Ausdruck gebracht worden.[2])

---

[1]) Cod. Justin. Nov. 6: „a praecedentibus nos imperatoribus et a nobis ipsis recte dictum est oportere sacras regulas pro legibus valere." — Nov. 131 cap. 1: „sancimus igitur vim legum obtinere sacros ecclesiasticos canones" (545). cf. Nov. 7, cap. 2. — Ueber die römische Staatskirche vgl. F. Maassen, Freie Kirche und Gewissensfreiheit S. 62—95; Hinschius, Staat und Kirche S. 192—194.

[2]) Auf der Synode zu Konstantinopel 448 wurde ein kaiserliches Reskript von den versammelten Vätern mit den Worten entgegengenommen: „langes Leben dem königlichen Hohenpriester." Auf dem Concil von Chalcedon 451 wurde der Kaiser von den Bischöfen begrüsst als „victor in bello et magister fidei." cf. F. X. Wernz, Jus decretalium (Romae 1898) I. p. 22.

Digitized by Google

Wie die Kaiser die weitgehendsten Rechte auf kirchlichem Gebiete ausübten, so hatten auch die Bischöfe ausgedehnte rechtliche Befugnisse auf weltlichem Gebiete, aber nicht zu eigenem Recht und als Diener der Kirche, sondern als staatliche Beamte und kraft kaiserlicher Uebertragung; es war also selbstverständlich, dass von ihren Urteilen und Verfügungen an den Kaiser appelliert werden konnte. Zwar hat das Concil von Antiochia 341 den Bischöfen und Priestern bei Strafe der Exkommunikation und Degradation verboten, ihre Rechtssachen vor den Kaiser zu bringen oder an den Kaiser zu appellieren. Aber das Concil war hierbei weit davon entfernt, die Rechte und die Autorität des Kaisers zu Gunsten der Kirche schmälern zu wollen; dies geht hervor aus der beigefügten Begründung des Verbots: „tamquam molestum et importunem imperialibus auribus" — eine Begründung, welche lediglich die Häufigkeit derartiger Appellationen bestätigt; zudem hat das Concil durch einen Zusatz die Rechtmässigkeit und Zulässigkeit des Rekurses an den Kaiser anerkannt: „si autem necessitas cogat, ad imperatorem excurrere, cum deliberatione et consilio metropolitani ire debebit"; hierbei ist ein Unterschied zwischen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten nicht statuiert.[3])

Thatsächlich liegen auch zahlreiche Fälle vor, in welchen Bischöfe den kaiserlichen Schutz gegen das Urteil von Synoden angerufen haben, so z. B. der hl. Athanasius gegen das Urteil der Synode von Tyrus 335. Die Kaiser pflegten in solchen Fällen die Sache zu nochmaliger Prüfung und Aburteilung an eine von ihnen berufene Synode zu verweisen.[4]) Kaiser Justinian hat sogar gesetzliche Bestimmungen erlassen gegen den Missbrauch der Exkommunikation;[5]) dieselbe dürfe nicht ausgesprochen

---

[3]) Vgl. auch Nov. 6, c. 2, 3.

[4]) Löning I. S. 403 ff. Friedberg, Grenzen S. 17.

[5]) Nov. 123, cap. 11: „Omnibus autem episcopis et presbyteris interdicimus segregare aliquem sancta communione, antequam causa monstretur propter quam sanctae regulae hoc fieri jubent. Si quis autem praeter haec sancta communione quemquam segregaverit, ille quidem qui iniuste a communione segregatus est, soluta excommunicatione a maiore sacerdote sanctam mereatur communionem; qui vero aliquem sancta communione segregare praesumpserit, modis omnibus a sacerdote sub quo constitutus est, separabitur communione quanto tempore ille perspexerit, ut quod iniuste fecit, juste sentiat."

Digitized by Google

werden, bevor der Rechtsgrund für die Verhängung derselben nachgewiesen sei. Wer entgegen dieser Bestimmung jemanden ungerechterweise exkommuniciere, solle von seinem kirchlichen Vorgesetzten selbst mit der Exkommunikation belegt werden.

II. Die Vorbereitung des hierokratischen Systems.

Während das Staatskirchentum seine schärfste Ausprägung im oströmischen Reiche erfuhr (Byzantinismus), zeigten sich im weströmischen Reiche bereits die Anfänge einer Bewegung zu Gunsten der Selbständigkeit der Kirche und ihrer Ueberordnung über den Staat. Die Bewegung wurde gefördert durch den Untergang des weströmischen Reiches, durch den gewaltig anschwellenden Reichtum der Kirche, besonders an Grundbesitz, und theoretisch gestützt durch die sogenannte Konstantinische Schenkung, eine Fälschung des 8. Jahrhunderts, welche den Papst, wenigstens de jure, als den Erben des römischen Kaisers erscheinen liess.[6])

Die Entwicklung wurde durch das Staatskirchentum der fränkischen Zeit unterbrochen, aber nicht erstickt. Vielmehr, wenn die fränkischen Könige auf Grund der empfangenen kirchlichen Salbung als Quasi-Bischöfe eine noch viel weiter gehende Macht in kirchlichen Dingen ausübten, als es selbst in den letzten Zeiten des römischen Staatskirchentums geschehen war, so hat diese wohlwollende Bevormundung der Kirche durch den Staat nur gedient zur Stärkung der geistlichen Macht.[7])

Die pseudoisidorischen Dekretalen sind bereits die „grosse Protesturkunde des 9. Jahrhunderts gegen das karolingische Staatskirchentum“,[8]) deren Tendenz auf eine Stärkung der päpstlichen Centralgewalt ausgeht: daher einerseits Schwächung der Metropolitangewalt, andererseits Erhebung der Kirche über

---

[6]) Vgl. hierzu F. Maassen, Freie Kirche und Gewissensfreiheit S. 103.

[7]) Hinschius, Staat und Kirche, S. 197; Richard Weyl, das fränkische Staatskirchenrecht zur Zeit der Merowinger. Breslau 1880 (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke, Heft 27); ders., die Beziehungen des Papstums zum fränkischen Staats und Kirchenrecht unter den Karolingern. Breslau 1892. (Gierkes Untersuchungen, Heft 40.)

[8]) Hinschius, St. u. K. S. 214.

Digitized by Google

den Staat: das kirchliche Recht soll unbedingte Geltung haben vor und gegenüber dem weltlichen Recht. „Spiritualis homo judicat omnia, ipse autem a nemine judicatur.“ Dieses Wort der hl. Schrift (1 Cor. II. 15) musste die Grundlage bieten, nicht bloss um die völlige Exemption der Kirche und des Klerus von der weltlichen Gewalt, sondern auch die Superiorität der Kirche über den Staat und das Herrschaftsrecht des Klerus zu begründen.[9]) Dies führte dazu, dass die Synoden schon in merovingischer Zeit den Klerikern verboten, vor weltlichen Gerichten Recht zu suchen.[10]) Man wird daher auch annehmen dürfen, dass ein Verbot des Rekurses an den König von den Synoden gewollt ist, wenn sie bestimmen, dass Kleriker in Rekurssachen sich an die Synode zu wenden haben.[11]) Deutlich ausgesprochen ist diese Tendenz in c. 5 des Concils von Paris vom 10. Oktober 614: „Ut, si quis clericus quolibet honore monitus contempto episcopo suo ad principem vel ad potiores homines vel ubi aut ubi ambulare vel sibi patronum elegerit, non recipiatur, praeter ut veniam debeat promereri.“[12]) Die Synode von 789[13]) unter Karl dem Grossen hat sodann den Bischöfen und Klerikern das Verbot des Concils von Antiochia (341) eingeschärft, ihre Rechtssachen ohne vorherige Genehmigung des Metropoliten, bezw. des Bischofs an den König zu bringen.

---

[9]) Benedictus Levita, Capitularia, add. 3, n. 20 (M. G. Leges II. p. 140.)

[10]) Concilium Aspasii Episcopi, 1. Febr. 551, c. 4. (Concilia aevi Merovingici, rec. Fr. Maassen, p. 114); Concilium Matisconense, a. 583, c. 8, c. 10 (ibd. p. 157, 169); Concilium Autissiodorense, a. 573—603, c. 35 (ibd. p. 182).

[11]) Concilium Aurelianense a. 538, c. 23 (ibd. p. 80): „si quis clericorum circa se aut districtionem aut tractationem episcopi sui putat iniustam, iuxta antiquas constitutiones recurrat ad synodum.“

[12]) Ibd., p. 187. Vgl. A. Boretius, Capitularia regum Francorum I. p. 21 (Edikt Chlothars II. von 614). M. G. Leges I. p. 14.

[13]) M. G. Leges I. p. 53: „ut episcopus vel quilibet ex clero sine consilio vel litteris episcoporum vel metropolitani non audeant regalem dignitatem pro suis causis clamare, sed in communi episcoporum concilio causa eius examinetur.“ Vgl. Boretius, Capitularia I. p. 55, admonitio generalis Karl d. Gr. v. 789, c. 10: „ut episcopus vel quilibet ex clero sine consilio vel litteris episcoporum vel metropolitani non audeant regalem dignitatem pro suis causis clamare, sed in communi episcoporum consilio causa eius examinetur.“ cf. ibd. p. 398.

Digitized by Google

Es ist hierbei völlig bezeichnend für die damalige hierarchische Strömung, dass der Zusatz: „si autem necessitas cogat, ire debebit", unterdrückt wird. Dagegen erscheint ein Rekurs an den König nach den statuta Rhispacensia Frisingensia Salisburgensia vom Jahre 799 und 800 nicht grundsätzlich ausgeschlossen.[14])

Dass solche Rekurse keineswegs selten waren, geht aus dem „rescriptum consultationis" der Bischöfe an Ludwig den Frommen aus dem Jahre 829 hervor; die Bischöfe führen hierin Klage über die „inpudentia quorundam superborum clericorum, qui passim quique auctoritate canonica calcata auribus imperialibus molestiam ingerere non cessabunt;" die bischöfliche „petitio" geht dahin, „ut monachi et presbiteri nec non et clerici, qui postposita canonica auctoritate passim palatium adeunt et vestris sacris auribus importunissimam molestiam inferunt, vestra auctoritate et postestate deterreantur, ne hoc facere praesumant: quoniam in huiuscemodi facto et vigor ecclesiasticus contempnitur et religio sacerdotalis et professio monastica vilis efficitur."[15]) Ein sehr scharfes Verbot des Rekurses an den Kaiser enthalten die cap. 73 und 74 des Concilium Aquisgranense von 816, welche indessen nur eine Wiederholung der Bestimmungen einer Antiochenischen Synode von 774 darstellen; bemerkenswert ist die Begründung des Verbotes: „quia venerandi Principis auribus molestiam tentavit inferre, contra Leges Ecclesiae."[16]) Die

---

[14]) c. 26. Boretius, Capitularia, I. p. 228; vgl. add. 6. ad legem Bajuwariorum M. G. Leges III. 468.

[15]) Boretius, Capitularia II. p. 37 (petitio IV. und VI.); vgl. auch die capitula ad legem Bajuwariorum 801—813, c. 7: „ut clericum nemo recipere audeat sine consensu episcopi sui." Boretius, Capitularia, I. p. 157.

[16]) Concil von Antiochia 774, c. 11: „si quis Episcopus aut Presbyter aut quilibet regulae subjectus Ecclesiae, praeter consilium et literas Episcoporum provinciae et praecipue Metropolitani adierit Imperatorem, hunc reprobari et abjici oportere, non solum a communione, verum et ab honore, cuius porticeps videtur existere." c. 12: „Si quis a proprio Episcopo Presbyter aut Diaconus aut a Synodo Episcopus forte damnatus et Imperatoribus auribus molestus extiterit, oporteat ad maius Episcoporum converti consilium. Si vero haec parvipendentes molesti fuerint Imperatori, hos nulla venia dignos esse nec locum satisfactionis habere, nec spem futurae restitutionis penitus opperiri dijudicamus." J. Fr. Schannat et J. Hartzheim, Concilia Germaniae, I. p. 158; Concilium Aquisgranense von 816, cap. 73 und 74, ebenda I. p. 475.

Digitized by Google

Synode von Carisiacum 857 verbot in cap. 7 jeden Rekurs von Geistlichen an den König; die Anrufung der weltlichen Gewalt wird von der Synode als Verachtung Gottes und der kirchlichen Autorität bei Strafe der Exkommunikation und Expatriierung verboten.[17]) Die Bestimmungen des Concils von Toledo 683 cap. 12[18]) und von Frankfurt 794 cap. 6[19]), welche einen Rekurs der Geistlichen an den König zulassen, haben gegenüber diesen hierarchischen Tendenzen keine Bedeutung. Klerus und Kirche waren damals die Träger der Bildung und Kultur, sie waren im Besitze der materiellen sowohl wie der geistigen Machtmittel und schienen zum Herrschen befähigt und berufen. Dazu kommt noch der Aufschwung der kirchlichen Jurisprudenz seit Gratian. Die Sätze des römischen Absolutismus wurden auf den Papst und der rechtliche Unterschied zwischen Klerus und Laien, zwischen der ecclesia regnans und der ecclesia oboediens auf die Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche übertragen.

III. Das hierokratische System.[20])

Im 11.—13. Jahrhundert gelangte das hierokratische System zur juristischen Ausbildung und rechtlichen Herrschaft. Die Kirche ist ein den ganzen Erdkreis umspannendes, souveränes Universalreich mit dem Papst, dem Stellvertreter Gottes, an der Spitze; der Staat ist nur ein Bestandteil, eine Provinz dieses Universalreiches (respublica in ecclesia), die Staatsgewalt ein Bestandteil der Kirchengewalt und dem Fürsten vom Papste übertragen.

1. Die dem hierokratischen System zu Grunde liegenden Rechtsanschauungen haben eine klassische Formulierung ge-

---

[17]) M. G. Leges I. p. 451. Boretius, Capitularia II. p. 287. cf. Benedict. Levita, Capitul., l. III. n 469: „ut clerici, qui saeculares judices appetunt, excommunicentur.“ (Leges II. p. 116); ibd., add. IV. n. 65 (Leges II. p. 151): „placuit, ut clericus, si relicto officio suo propter districtionem ad saecularem fortasse confugerit et is, ad quem recurrit, solatium defensionis impenderit, cum eodem de ecclesiae communione pellatur.“

[18]) Hefele, Conciliengeschichte III. S. 292; Mansi XI. 1074.

[19]) A. Boretius, Capitularia Regum Francorum I. p. 74. Vgl. dagegen Concil. Vernense a 755, cap. 9 bei Boretius, Capitularia I. 35; M. G. Leges I. p. 26.

[20]) Vgl. Hinschius, St. u. K. S. 213 ff.

Digitized by Google

funden in der Bulle „Unam Sanctam“, erlassen von Bonifaz VIII. am 18. November 1302.[21]) Darnach ist der Papst die Quelle aller Gewalt, der geistlichen und der weltlichen Jurisdiction, er hat de jure das geistliche und das weltliche Schwert. Das geistliche Schwert handhabt die Kirche selbst, das weltliche Schwert jedoch nicht, obwohl es ihr de jure zukommt (Berufung auf das Wort Christi an Petrus: „converte gladium tuum (!) in vaginam“). Das weltliche Schwert, welches (durch Uebertragung, Belehnung?) in den Händen der Könige und Fürsten sich befindet, muss nach Wunsch und Willen des Papstes (ad nutum et patientiam sacerdotis) geführt werden. Zwischen beiden Gewalten muss eine rechtliche Ueber- und Unterordnung bestehen: die weltliche Gewalt, „tamquam inferior“, muss der geistlichen Gewalt unterworfen sein. Auf die Kirchengewalt bezieht sich das Wort der hl. Schrift: Ecce constitui te super gentes et regna (Jerem. 1, 10); daher hat die geistliche Gewalt die weltliche Gewalt einzusetzen[22]) (instituere) und über sie zu richten, sie selbst aber kann von niemand gerichtet werden als von Gott. („Spiritualis homo judicat omnia, ipse autem a nemine judicatur“.) Die Unterordnung unter den Papst ist für jedes menschliche Wesen de necessitate salutis.[23])

---

[21]) c. 1 extravag. comm. 1, 8. Authentischer Text bei Denifle, Specim. palaeogr. Regest. Rom. 1888, tab. 46. Für die hierokratische Auffassung kommen aus dem kanonischen Rechtsbuch weiterhin in Betracht: c. 1—16 D. 96; D. 97; c. 34 X. I. 6; c. 6 X. I. 33; c. 13 X. II. 1; c. 13 X. IV. 17. c. 2 in VI^to II. 14; c. 1 in Clem. II. 9; c. 1, V. Extravag. Joann. XXII.; c. 1 in VI^to I. 2: „licet Romanus Pontifex, qui iura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere . . .“ Zur Kritik des hierokratischen Systems vergl. insbesondere W. Martens, Die Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordnung und Unterordnung zwischen Staat und Kirche. S. 23 ff.

[22]) Manche wollen instituere mit „unterrichten“ übersetzen; so Hergenröther, Kath. Kirche und christlicher Staat, S. 302. Dagegen Moulart Kirche und Staat, S. 221.

[23]) „Porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, diffinimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis.“ — Ueber die Bulle Unam Sanctam vergl. J. Berchtold, Die Bulle Unam Sanctam, ihre wahre Bedeutung und Tragweite für Staat und Kirche. München 1887; hierzu H. Grauert's Recension im Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft 1888, S. 137—151. W. Martens, das Vaticanum und Bonifaz VIII. Eine Auseinandersetzung mit Herrn Professor Berchtold. München 1888.

Digitized by Google

An die Bulle Unam Sanctam knüpfte sich eine lebhafte literarische Bewegung; der Widerspruch gegen die in der Bulle vertretenen Anschauungen war am schärfsten in Frankreich, wo man die Entwickelung des päpstlichen Absolutismus von kirchlichen wie von staatsrechtlichen Gesichtspunkten aus zu bekämpfen begann.

2. Die mittelalterlichen Kanonisten,[24]) vornehmlich Aegidius von Colonna († 1316), Augustinus Triumphus († 1328) und Alvarus Pelayo († 1352) suchten das System der potestas directa des Papstes in temporalia weiter zu begründen und gegen die Angriffe zu verteidigen. Sie lehren:[25])

a. Nur die Gewalt des Papstes stammt unmittelbar von Gott; jede andere Gewalt ist aus ihr abgeleitet.

Die theologische Begründung ging von dem Satze aus, dass dem Papste als Stellvertreter Christi „alle Gewalt gegeben ist im Himmel und auf Erden“ (Math. 28, 18); er ist gesetzt super gentes et regna (Jerem. 1, 10),[26]) er ist der Rex regum et Dominus dominantium (Apoc. 17, 14.[27]) Historisch wurde die weltliche Gewalt des Papstes über Fürsten und Reiche begründet durch die Konstantinische Schenkung,[28]) die translatio imperii und die Einsetzung des Kurfürstencollegiums durch den Papst.[29])

b. Daraus ergab sich weiterhin, dass weltliche Gesetze nur dann gültig und rechtsverbindlich seien, wenn und

---

[24]) Vgl. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts, I. S. 278, n. 4.

[25]) Friedberg, die mittelalterlichen Lehren etc.; Gierke, Genossenschaftsrecht III. S. 519 ff.; Riezler, die literarischen Widersacher der Päpste etc.; Viollet, hist. des inst. pol. II. 272.

[26]) Vgl. c. 6 X. I. 33.

[27]) Vgl. Luc 22, 38 (ecce duo gladii hic); Genes, 1, 16 (Sonne und Mond); Genes 14, 16 (Priester-König Melchisedek); Matth. 18, 19 (Schlüsselgewalt, quodcumque ligaveris etc.); Joann. 21, 15 (pasce oves meas).

[28]) Die Fälschung ist in das kanonische Rechtsbuch aufgenommen, c. 14 D. 96. Vgl. Sachsenspiegel III. 63 § 1: „Constantin de koning gaf deme pavese silvestre werltlik gewedde to me geistliken.“ III. 44 § 1: „noch hevet rome behalden dar von dat werltlike sverd.“

[29]) Vgl. die Dekretale Venerabilem Innocenz III. 1202 (c. 34 X. I. 6): „cum ad eos (i. e. principes) ius et potestas huiusmodi (i. e. eligendi regem in imperatorem postmodum promovendum) ab apostolica Sede pervenerit, quae Romanum imperium in persona magnifici Caroli a Graecis transtulit in Germanos.“

Digitized by Google

soweit sie vom Papste bestätigt sind: der Papst kann weltliche Gesetze annullieren, ändern, verbessern; weltliche Gesetze sind ungültig, wenn sie im Widerspruch stehen mit dem kirchlichen Recht. (vgl. c. 9 VI^to V. 2.) Der Papst kann in dringenden Fällen den Kaiser aus eigener Machtvollkommenheit wählen; die Wahl des Kaisers ist vom Papst den Kurfürsten übertragen. Der Kaiser muss vom Papste bestätigt und gekrönt werden und muss ihm den Treueid leisten. Der Papst kann den Kaiser wie jeden weltlichen Fürsten des Thrones entsetzen und die Unterthanen des Eides der Treue entbinden.[30])

c. Der Papst hat absolute Gewalt, er ist nicht an die canones gebunden. „Quod sibi vult, legis vigorem habet“;[31]) sein Wille ist oberstes Gesetz für Kirche und Staat, sein Gerichtshof ist der Gerichtshof Gottes; er besitzt die Gerichtsbarkeit über Geistliches und Weltliches, folglich kann jeder Rechtsstreit, auch in weltlichen Dingen und schon in 1. Instanz vor sein Forum gebracht und von jedem Urteil eines geistlichen oder weltlichen Gerichts kann an den Papst appeliert werden, selbst „omisso medio“, d. h. mit Umgehung des ordentlichen Instanzenzuges.

In der Kirchenverfassung führt die Theorie von der absoluten Gewalt des Papstes zur Ausbildung des Papalsystems, nach welchem der Papst als absoluter Monarch die Fülle der Kirchengewalt inne hat. Die Bischöfe, so lehrt Pelayo, sind nur Organe und Bevollmächtigte des Papstes; das Concil steht nicht über dem Papst und eine Appellation vom Papst an ein allgemeines Concil ist daher unzulässig; der Papst kann von niemand gerichtet werden als von Gott.[32]) [33])

---

[30]) cf. c. ult. X. V. 37; c. 2 in VI^to II. 14. Vgl. Hinschius, K. R. V. S. 43 ff., S. 48; S. 561. J. F. v. Schulte, Gesch. der Quellen etc. I. S. 95, 97; II. S. 72 ff. — In Deutschland wurden die hierokratischen Anschauungen vertreten durch den (geistlichen) Verfasser des Schwabenspiegels, cap. I. §§ 3—6.

[31]) cf. § 6 J. de jure natur. 1, 2; l. 1 pr. D. de constitutionibus princ. 1, 4: „quod principi placuit, legis habet vigorem.“

[32]) Pelayo wendet sich mit diesen Ausführungen gegen Marsilius von Padua, welcher in seinem Defensor pacis das Episkopalsystem aufgestellt hatte: der Primat des Papstes habe nur den Zweck, die Einheit

Digitized by Google

3. Der Theorie von der potestas directa des Papstes in temporalia folgte die Praxis. Weltliche Gesetze wurden von den Päpsten annulliert: so die magna charta libertatum im Jahre 1215 durch Innocenz III., 14 Artikel des Sachsenspiegels 1374 durch Gregor IX.; die Bestimmungen des Westphälischen Friedens durch Innocenz X. Kaiser und Könige wurden abgesetzt und die Unterthanen des Eides der Treue entbunden: so Heinrich IV. durch Gregor VII., Friedrich II. 1245 durch Innocenz IV.,[34]) Ludwig der Bayer 1346 durch Johann XXII., Georg Podiebrad von Böhmen 1471 durch Paul II., Heinrich VIII. von England 1538 durch Paul III., Elisabeth von England 1570 durch Pius V., Heinrich IV. von Novarra 1590 durch Gregor XIV. Und als der Kurfürst von Brandenburg 1701 ohne päpstliche Genehmigung den Königstitel annahm, protestierte Papst Clemens XI. gegen diese „Anmassung des Markgrafen" in einem Breve an die katholischen Fürsten: die ganze Christenheit sei ein einziges grosses Gemeinwesen, welches der Papst nach den apostolischen Satzungen zu verwalten habe; da der Markgraf ohne päpstliche Genehmigung sich den Königstitel beilege, so sei auf ihn das Wort der hl. Schrift anzuwenden: „sie haben regiert und nicht durch mich; sie sind Fürsten geworden und ich habe sie nicht anerkannt".[35]) In fremden Weltteilen entdeckte Länder glaubten die Könige von Spanien und Portugal nur auf Grund eines päpstlichen Schenkungsaktes zu Recht erwerben und besitzen zu können.[36])

4. Nach dem hierokratischen System hat das kanonische Recht Anspruch auf unbedingte Geltung und Herrschaft; es ist Weltrecht, analog dem römischen Recht („jus utrumque"). In kirchlichen Angelegenheiten ist der Staat gänzlich inkompetent, Gesetze zu geben (c 10 X I, 2); welche

---

der Kirche zu repräsentieren und zu erhalten, er sei primatus honoris, nicht jurisdictionis; die Fülle der Kirchengewalt stehe dem Episcopat zu; das Concil stehe über dem Papste. Vgl. Friedberg, die mittelalterlichen Lehren, S. 47 (2. Teil).

[33]) Ueber die Appellation vom Papst an das Concil als Behinderung der päpstlichen Jurisdiktion vgl. Hinschius, K. R. V. S. 723.

[34]) c. 2 in VIto II. 14.

[35]) M. Lehmann, Preussen und die kath. Kirche seit 1640, I. S. 380, n. 1.

[36]) F. Maassen, Freie Kirche und Gewissensfreiheit S. 221.

Digitized by Google

Angelegenheiten aber als kirchliche zu gelten haben, hat der Papst einseitig zu bestimmen; er hat das Grenzbestimmungsrecht kraft seiner souveränen Stellung.[37])

5. Demnach bestimmt das kanonische Recht selbständig den Umfang der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

Aus persönlichen Gründen sind der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterworfen: alle Kleriker, d. h. jeder männliche Christ, welcher wenigstens die Tonsur empfangen hat; sie haben in allen Rechtssachen, in Civil- und Strafsachen ihren ausschliesslichen Gerichtsstand vor dem kirchlichen Gericht (sog. privilegium fori, c. 12 X II, 2), so dass der einzelne Kleriker auf dieses Privilegium nicht verzichten darf, noch kann; nur in Lehenssachen war auch für den Kleriker das weltliche Gericht zuständig, wenn sein Lehensherr ein Laie war (c. 6. 7 X II 2). Das privilegium fori wurde ausgedehnt auf die Haus- und Familienangehörigen der Kleriker, sowie auf die Studierenden an den Universitäten. Innocenz III. gestattete im Jahre 1209 die Bestrafung von Klerikern durch die Staatsgewalt wegen schwerer Verbrechen, aber erst nach vorheriger Degradation des geistlichen Delinquenten (c. 27 X. V. 40).[38]) Der weltliche Richter durfte den in flagranti betroffenen Kleriker in Sicherheitshaft nehmen. Die clerici incorrigibiles, die im Konkubinate lebenden Kleriker und diejenigen, welche weder Tonsur noch geistliche Kleidung trugen, sollten keinen Anspruch auf den befreiten Gerichtsstand haben.

Der weltlichen Gerichtsbarkeit entzogen und dem geistlichen Forum unterworfen waren die Kreuzfahrer, die personae miserabiles (Armen, Witwen und Waisen), die Freigelassenen, die Reisenden, Seefahrer, Kaufleute „ratione pacis et securitatis."

Aus sachlichen Gründen ist das kirchliche Gericht nach kanonischem Recht zuständig für alle causae spirituales und für

---

[37]) J. F. v. Schulte, Gesch. d. Quellen etc. I. S. 93. Der Staat darf sich über diese von der Kirche aufgestellte Grenzregulierung nicht hinwegsetzen: c. 10 X. I. 2.

[38]) Schreiben König Heinrichs an die Bürger von Hildesheim a. 1234: wer über einen Kleriker, bevor derselbe degradiert worden, weltliches Blutgericht hält, verfällt der Reichsacht. Otto Franklin, Sententiae curiae regiae S. 40.

Digitized by Google

die causae spiritualibus annexae: also Ehe- und Verlöbnissachen, Status- und Alimentationsfragen, Testamentssachen (c. 10 X. III. 26), Regelung des ehelichen Güterrechts, Patronats- und Zehntsachen, alle durch Eid bekräftigten Verträge und Rechtsgeschäfte, Ansprüche aus Gelübden und Erbschaftsstreitigkeiten.

Die kirchliche Kriminalgerichtsbarkeit erstreckte sich auf alle geistlichen Verbrechen: Simonie, Sacrileg, Apostasie, Meineid und Eidbruch, Ehebruch, Bigamie, Incest, Stuprum, ferner auf die sog. gemischten Delikte wie Wucher, Blasphemie, Münzfälschung, Bruch der treuga Dei, Duell und Brandstiftung; doch galt hinsichtlich der gemischten Delikte für Geltendmachung des kirchlichen, bezw. des weltlichen Strafanspruchs der Grundsatz der Prävention (c. 2 in VI^{to} II, 12).

Die kirchliche Gerichtsbarkeit erhielt endlich eine unbegrenzte Erweiterung ihrer Kompetenz durch die sog. denuntiatio evangelica: alle Fälle, in welchen die eine Partei die andere einer Sünde beschuldigte, gehörten vor das Forum der Kirche, auf Grund von Matth. 18, 15 und 17: „si peccaverit in te frater tuus, . . . dic ecclesiae“ (c. 13 X. II. 1; Innocenz III. 1204). Dadurch konnte man nun jeden Rechtsstreit vor das geistliche Gericht bringen. Als „Sünde“ galt insbesondere jeder Vertragsbruch: derselbe begründete demnach die Zuständigkeit des kirchlichen Gerichts, welches gegen die Vertragsbrüchigen mit Kirchencensuren einzuschreiten pflegte (c. 1, 3, X. I. 35; c. 9, X. II, 24).[39])

Ferner galt der Grundsatz, dass im Falle der justitia denegata vom weltlichen an das kirchliche Gericht rekurriert werden konnte (c. 5 und 10 X. II, 2).[40]) Dagegen war eine Appellation vom kirchlichen an das weltliche Gericht nach kanonischem Recht ganz ausgeschlossen. „Si deviat terrena potestas, iudicabitur a potestate spirituali; sed, si deviat

---

[39]) Vgl. hierzu W. Sickel, Die Bestrafung des Vertragsbruchs und analoger Rechtsverletzungen in Deutschland. Halle 1876. S. 46 ff.

[40]) cf. c. 7 C. 11 qu. 1. Peter Bertrand, de origine jurisdictionum, ca. 1329: „quilibet laicus christianus est utrique judicio subditus, uni ut civis alii ut christianus.“ Viollet, II. p. 307, n. 3.

Digitized by Google

spiritualis minor, a suo superiori; si vero suprema, a solo Deo, non ab homine poterit iudicari". (Bulle Unam Sanctam.)

6. Kirche und Klerus haben ausserdem für ihre Güter das privilegium immunitatis (c. 7, X. III, 49 u. c. 3 in VI^to III, 23). Kirche und Klerus sind nach allen Beziehungen hin exempt von der Staatsgewalt, exterritorial und bilden einen Staat im Staate. Ausdrückliche Anerkennung fanden die klerikalen Privilegien in dem Krönungsgesetz Friedrich II. im Jahre 1220.[41]) Die exterritoriale Stellung des Klerus und die Ausdehnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit enthielten den Keim zu zahlreichen Konflikten mit der Staatsgewalt.[42])

Das Privileg der Steuerfreiheit veranlasste viele Laien zum Eintritt in den Klerikalstand;[43]) dies war um so leichter, als die Zugehörigkeit zum geistlichen Stande schon durch den Empfang der Tonsur erworben wurde. Die Zahl der Kleriker mehrte sich so sehr, dass Marsilius von Padua dem Staate die Befugnis zusprach, die Zahl der Geistlichen im Lande zu beschränken im Interesse des Staatswohls und der übrigen Stände. Viele Kleriker trugen weder Tonsur noch geistliche Kleidung, betrieben weltliche Geschäfte und wollten gleichwohl als Kleriker den privilegierten Gerichtsstand und die übrigen geistlichen Standesprivilegien geniessen.[44]) Den Bischöfen war die Er-

---

[41]) M. G. Leges II 244.

[42]) „Es gab kein Rechtsverhältnis, keine Seite des sozialen und auch staatlichen Lebens, das sich nicht unter irgend einem Vorwande zur Kompetenz des Klerus ziehen liess." J. F. v. Schulte, Gesch. d. Quellen etc. II. S. 26. Die Kanonisten beriefen sich gerne auf I. Cor. 6, 3: „nescitis, quoniam Angelos judicabimus, quanto magis saecularia?" Vgl. auch Martens, a. a. O., S. 126 ff.

[43]) Gentianus Hervetus, de reparanda eccl. disciplina (a. 1559), ed. Paris 1671, p. 37: „ad assequendam immunitatem curant plurimi se referri in numerum sacerdotum." Die Synode von 742, c. 212 bestimmte: „ut nullus in canonica aut regulari professione constitutus aliquem tonsurare propter res adipiscendas persuadeat." (Baluzius, Capitularia I. 864). Vgl. Synode von Aachen 817 (Hefele, Conciliengeschichte IV. S. 26).

[44]) Sachsenspiegel III. 2: „Papen unde jüden die wapen vüren unde nicht geschoren ne sin na irme rechte, dut man in gewalt, man sal in beteren als eme leien." Verordnung Rudolfs von Habsburg 1281: „loter pfaffen mit lang har sind ous dem friede." M. G. Leges II. 430. Vgl. hierzu auch Hinschius, K. R. V. S. 419, bes. Note 5.

Digitized by Google

weiterung ihres Machtkreises gegenüber den weltlichen Grossen willkommen, während diese und die Fürsten die Immunität der Kirche und des Klerus als eine Schmälerung ihres Einflusses und ihrer Einnahmequellen bitter empfinden mussten.

Die unbestimmte, elastische Ausdehnungsfähigkeit der kirchlichen Gerichtsbarkeit schuf zahlreiche Kompetenzkonflikte zwischen weltlichen und geistlichen Gerichten. Die kirchliche Rechtspflege hatte unstreitig grosse Vorzüge gegenüber der weltlichen Justiz: die grössere Rechtskenntnis, Bildung und Unparteilichkeit des geistlichen Richters und die Unentgeltlichkeit der kirchlichen Rechtspflege machen es erklärlich, dass die Parteien mit Vorliebe beim geistlichen Gericht Recht suchten und oft durch Vertrag die Zuständigkeit desselben begründeten. Aber auch abgesehen von der notwendig eintretenden Rivalität ergaben sich Missstände unerquicklicher Art, wenn geistliche Richter bei Kompetenzkonflikten die weltlichen Richter durch Anwendung von Censuren zwingen wollten, die Zuständigkeit des kirchlichen Gerichts anzuerkennen. Wenn zudem kirchliche Gerichtshöfe — wie dies besonders in Frankreich geschah — sich auch die Kompetenz in Lehensachen vindicierten, so ist es schwer festzustellen, was denn für die weltlichen Gerichte noch zu entscheiden übrig blieb.[45])

7. Das kanonische Strafrecht hatte den Zweck der Besserung bei der Strafzumessung im Auge und war daher zur Milde geneigt. Daraus erklären sich die häufigen Klagen des Mittelalters über die Straflosigkeit der Verbrechen im geistlichen Gerichte. Als später diese Milde in übertriebene Strenge umschlug, war die Unzufriedenheit nicht geringer.

Die kirchliche Strafgerichtsbarkeit über Laien wurde vornehmlich durch die sog. Sendgerichte geübt,[46]) deren

---

[45]) Vgl. Viollet II. p. 310. — Durandus, de modo concilii generalis celebrandi (1311) p. 213 führt Klage darüber, dass die weltlichen Richter nicht gestatten wollen, dass die kirchlichen Gerichte über Lehensachen erkennen. — Ueber die Uebelstände der Exemption der Kleriker vgl. auch Hinschius, K. R. V. S. 415 ff.

[46]) Ueber ihre Zuständigkeit vgl. Hinschius, K. R. V. S. 440, 441, Anm. 1.

Digitized by Google

inquisitorisches Verfahren sich als eine Reception des altdeutschen Rügeverfahrens darstellt.[47]) Ihr Verfall ist indessen schon seit dem 13. Jhdt. ersichtlich; er ist zum guten Teil auf die ausgedehnte Verwendung von Geldstrafen zurückzuführen, wodurch die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit zu einer Gelderwerbsquelle geworden ist.[48]) Die Stadt oder der Ort, wo das Sendgericht tagte, hatte die Kosten des Unterhalts für den Bischof und sein Gefolge zu bestreiten (sog. Recht der freien Atzung). Auch die Strenge, mit welcher die kirchlichen „promotores" oder „exploratores criminum" gegen wirkliche oder vermeintliche Verbrechen vorgingen, stärkte die Opposition gegen die Sendgerichte, deren Zuständigkeit namentlich durch die städtische Gesetzgebung immer mehr eingeschränkt wurde.[49])

Zu den gefürchtetsten Straf- und Zuchtmitteln der Kirche gehörten Exkommunikation und Interdikt: gefürchtet nicht bloss wegen der kirchlichen Rechtsfolgen, sondern noch viel mehr wegen der bürgerlichen Wirkungen, welche die genannten Straf- und Zuchtmittel nach kirchlichem wie nach weltlichem Recht nach sich zogen; denn das System der Einheit von Staat und Kirche hatte zum Hauptgrundsatze, dass dem geistlichen Schwerte mit dem weltlichen Schwerte geholfen werde und umgekehrt. Der Exkommunikation sollte die Acht folgen, wenn der Exkommunicierte über Jahr und Tag in der Exkommunikation verharrte, und zwar ohne weiteres und ohne Prüfung der Rechtmässigkeit der kirchlichen Strafsentenz; ebenso sollten diejenigen, welche über Jahr und Tag in der Acht verharrten, mit dem geistlichen Banne belegt werden.[50]) Abgesehen von der kirchlichen Rechtlosigkeit war der Exkommunicierte auch civiliter mortuus: a) er ist gesetzlich vom Verkehr mit den übrigen

---

[47]) Vgl. Heinr. Brunner in Holtzendorffs Rechtsencyclopädie S. 242.

[48]) Hinschius, K. R. V. S. 447 ff.

[49]) Ebenda, S. 447, Anm. 2–7. Vergl. zu dem Gesagten Art. 96 der gravamina des Wormser Reichstags 1521: „der sentdechant fordert auch an etlichen orten alle jar gelt von heusern in flecken und dörfern; wa dann das und dergleichen im nit gegeben, werden die armen leut in pan gethan." Deutsche Reichstagsakten, j. R., II. S. 702; vgl. auch Art. 102 ebenda S. 104.

[50]) Ueber die Verbindung von Acht und Exkommunikation vergl. O. Franklin, das Reichshofgericht im Mittelalter II. S. 378 ff. Sachsen-

Digitized by Google

Gläubigen ausgeschlossen: os, orare, vale, communio, mensa negatur;[51]) b) er verliert die communicatio forensis, d. h. er kann nicht als Kläger, Zeuge oder Prokurator auftreten;[52]) der von einem Exkommunicierten Beklagte hatte gegen diesen die exceptio excommunicationis; die weltlichen Richter waren bei Strafe der Exkommunikation verpflichtet, den Exkommunicierten nicht als Kläger, Zeugen, Prokuratoren oder Advokaten zuzulassen;[53]) c) der Exkommunicierte verliert seine Jurisdiktion: dadurch war die Exkommunikation eine wirksame Waffe in der Hand des kirchlichen Richters gegen die weltlichen Richter und Beamten;[54]) „judex ecclesiasticus compellere potest saecularem ad observantiam juris canonici;“[55]) d) vermögensrechtliche Nachteile, wie Verlust der Testierfähigkeit, Güterkonfiskation, Lehensunfähigkeit bedrohten denjenigen, welcher hartnäckig in der Exkommunikation verharrte (Const. Friedrichs II. 1220).[56])

spiegel I. 1: „dit is de beteknisse, svat deme pavese widersta, dat he mit geistlikeme rechte nicht gedvingen ne mach, dat it de keiser mit wertlikem rechte dvinge deme pavese gehorsam to wesene. So sal ok de geistlike gewalt helpen deme wertlikem rechte, of it is bedarf.“ Vgl. ebenda III. 63 § 1. Constitutio Friedrich II. von 1220, cap. 7 (M. G. Leges II. 236): „excommunicationem . . . nostra proscriptio subsequetur.“ (Vgl. Kapitel 3); Schwabenspiegel, cap. I., §§ 5 u. 6; Deutschenspiegel, Art. 1. Belege bei Otto Franklin, Sententiae curiae regiae n. 21 (S. 15), n. 79 (S. 37).

[51]) c. 3 in VI^to^, V. 11; c. 5 X. V. 27; vgl. auch Hinschius, K. R. V. S. 497.

[52]) Constitutio Friedrichs II. 1220 (M. G. Leges II. 236): „excommunicatos vitabimus; et nisi prius absolvantur, non concedemus eis personam standi in judicio: sic distinguentes, quod excommunicatio non eximat eos a respondendo impetentibus, sed sine advocatis; perimat autem in eis jus et potestatem ferendi sententias et testimonia et alios impetendi.“

[53]) cf. c. 8 in VI^to^ V. 11.

[54]) cf. c. 24 X. II. 27. Hierzu Hinschius, K. R. V. S. 504, A. 4; VI. 1 S. 392.

[55]) c. 1 in Clem. V. 9.

[56]) Vgl. auch O. Franklin, Sententiae curiae Regiae, n. 268, 271 (Verlust der communicatio forensis), n. 266, 268, 269, 270 (Lehensunfähigkeit des Exkommunicierten), n. 337 (Verkehr mit Exkommunicierten und Begünstigung derselben), n. 267 (Eide und Gelöbnisse brauchen ihnen nicht gehalten zu werden, „quod per excommunicationem fuerunt exleges.“)

Digitized by Google

Indessen waren diese kirchlichen Forderungen in der Praxis nicht durchweg anerkannt und die Kirche selbst sah sich genötigt, Milderungen eintreten zu lassen. (Constit. Martins V., ad vitanda, 1418).[57])

Die Exkommunikation war das wirksamste Zwangsmittel, der „nervus disciplinae Ecclesiae;[58]) sie wurde verwendet als Mittel zur Exekution civilrechtlicher Ansprüche und gerichtlicher Urteile, wegen rein weltlicher Angelegenheiten und politischer Differenzen; der „Bann um Geldschuld“ ist eine der immer wiederkehrenden Beschwerden des Mittelalters gegen die Geistlichkeit und gegen die Kurie.[59])

Ihre Erklärung findet die Exkommunikation um Geldschuld in den Schuldbriefen mit der Exkommunikationsklausel (obligationes de nisi): um dem Gläubiger erhöhte Sicherheit zu bieten

---

[57]) Hierüber vgl. Hinschius, K. R. V. S. 505 ff.

[58]) Trid., sess. XXV. de ref. c. 3.

[59]) Vgl. Viollet, l. c., II. p. 295 n 1. — Gerson, sermo de tribulationibus ex defectuoso ecclesiasticorum regimine (Goldast, Monarchia II. p. 1446): „quid est, quod gladius ecclesiae, sc. excommunicatio, in sui contemptum modo tam leviter extrahitur et pro modica re, ut pro debitis vel huiusmodi tam crudeliter in pauperes extenditur.“ — Nicolaus Clemangis, de corrupto ecclesiae statu (1417) ed. Parisiis 1671, p. 19: „excommunicatio et interdictum hodiernis diebus adeo invaluerunt, ut passim pro levissimo quasi delicto inferantur, sicque in nullum timorem, sed in extremum pervenerunt contemptum.“ — Petrus de Aliaco, de ref. Ecclesiae (1415), ed. Parisiis 1671, p. 79: „praelati leviter et pro levibus causis, ut pro debitis vel huius modi pauperes excommunicatione crudeliter percutiunt. Gladius ecclesiae, sc. excommunicatio, qui in primitiva ecclesia veneranda raritate erat formidabilis, iam propter abusum contrarium contemptibilis effectus est.“ — Vgl. übrigens auch c. 3 X. III. 23. Vergebens suchten Päpste und Concilien dem Missbrauch der Exkommunikation zu steuern, so insbesondere das Lateranconcil von 1215, c. 47 (Hefele, Conc.-Gesch. V. S. 799) und das Tridentinum, sess. XXV. de ref., c. 3: „cum experientia doceat, si gladius excommunicationis temere aut levibus ex rebus incutiatur, magis contemni quam formidari.“ — Freisinger Synode von 1440 (Hartzheim, Concil German. V. 279): „inhibemus omnibus nostrae Dioecesis iurisdictionis praesidentibus, ne quemquam clericum vel laicum pro culpa vel contumacia excommunicent sine scriptis et monitione canonica non praemissa.“ — Ueber den Missbrauch der Exkommunikation als Exekutionsmittel vergl. insbes. Hinschius, K. R. V. S. 298. W. Sickel, die Bestrafung des Vertragsbruchs, S. 46—52. — Viollet, hist. des institutions politiques II. p. 295, n. 1.

Digitized by Google

und um die Haftung aus dem Vertrage zu verstärken, erklärte der Schuldner, dass er exkommuniciert sein wolle, wenn er an dem bestimmten Termine nicht seine Verbindlichkeit aus dem Vertrage erfüllt haben sollte.[60]) Aber auch ohne diese Klausel war es möglich, gegen den säumigen Schuldner vermittels der Exkommunikation vorzugehen (Vertragsbruch, vgl. oben S. 14), zumal dann, wenn der Vertrag noch durch Eid bekräftigt war; denn dadurch war die Zuständigkeit des kirchlichen Gerichts begründet und die Strafe des Eidbruches war die Exkommunikation.[61]) Die Strafe der Exkommunikation wurde auf diese Weise ein Mittel, um die von den Päpsten und ihren Legaten oder von anderen kirchlichen Oberen gemachten Geldauflagen, Forderungen von Zehnten oder anderen Leistungen zur Durchführung zu bringen.[62]) Daneben diente die Exkommunikation als Mittel zur Durchführung kirchenpolitischer Ziele der Kurie und hierarchischer Prätensionen.

Die Exkommunikation wurde allzuhäufig und wegen geringfügiger Dinge in Anwendung gebracht. Der Missbrauch dieses Strafmittels gab der Staatsgewalt Gelegenheit zum Einschreiten und zu Gegenmassregeln gegen die „abusus gladii spiritualis“, während die Achtung des gläubigen Volkes von diesem Straf- und Zuchtmittel immer mehr schwand. —

Die schwerste Censur, welche die Kirche im Mittelalter verhängen konnte, war das Interdikt. Durch diese Strafe wurde der Gottesdienst und die Ausspendung der Sakramente in bestimmten Kirchen, Gemeinden oder ganzen Ländern, oder für gewisse Personen und Personenklassen eingestellt. Der Unschuldige musste mit dem Schuldigen leiden, um der Forderung

---

[60]) W. Sickel, S. 48; H. Brunner, in Holtzendorffs Rechtsencyclopädie S. 281. R. Schröder, D. Rechtsgeschichte S. 569. Hinschius, K. R. VI. 1. S. 204, 205.

[61]) Um 1220 verbot König Philipp August von Frankreich seinen Behörden, irgend eine Schuldverpflichtung unter Eid anzunehmen: ein Verbot, welches vom Klerus als Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit, empfunden wurde. Viollet, II. p. 310 n. 2.

[62]) Zahlreiche Belege hierfür bei Hinschius, K. R. V. S. 298, Anm. 3, 4; S. 299, Anm. 1—6; ferner bei Sickel, S. 48 und 49. Die Kirche erlangte so die Kompetenz in Geldschuldsachen.

Digitized by Google

der Kirchengewalt grösseren Nachdruck zu verschaffen, mochte dabei auch das Volk der religiösen Verwilderung anheimfallen.

Dass auch bei Handhabung des Interdikts schwere Missbräuche begangen worden sind, bezeugt das Verbot der Lateransynode von 1215, dass die Bischöfe nicht die Kirchen bis zur Bezahlung einer bestimmten Taxe mit dem Interdikt belegen sollten,[63]), ferner die Dekretale Bonifaz VIII. von 1302,[64]) welche verbot, dass das Interdikt leichtfertig und cupiditatis causa oder pro pecuniario debito über Dörfer, Städte oder ganze Länder verhängt werde.[65])

Ausser den genannten Censuren wurden auch Strafen rein weltlichen Charakters von der Kirche in Anwendung gebracht: so die Prügelstrafe, Geldstrafen und Vermögenskonsfiskation, Freiheitsstrafen, Klosterhaft, Exil und Ausweisung, Infamie, Verlust von Würden, Aemtern und Rechten, selbst (allerdings selten) Verknechtung und Todesstrafe.[66])

VI. Das System, nach welchem das Verhältnis von Kirche und Staat im Mittelalter geregelt war, beruht auf der Unterordnung des Staates unter die Kirche: „Respublica in Ecclesia“. Nach dem System der potestas directa des Papstes in temporalia ist der weltliche Herrscher nur der Mandatar, der Statthalter des Papstes, die Staatsgewalt hat lediglich die Rolle eines Exekutors der Kirchengewalt; das weltliche Schwert hat der Verteidigung und dem Schutze der Kirche zu dienen und das „was der Priester nicht durch die Lehre der Weisheit zu erlangen vermag, mit Zwangsgewalt und durch die Schrecken

---

[63]) Vgl. F. X. Kraus, Kirchengeschichte S. 403.

[64]) c. 2 in Extravag. comm. V. 10. Vgl. hierzu Hinschius, K. R. V. S. 299, Anm. 4; Belege für Missbrauch des Interdikts wegen Geldschuld bei W. Sickel, S. 48 und 51. Verbote derartiger Interdikte ebenda S. 51.

[65]) c. 2 in Extravag. comm. V. 10. Gierke, Genossenschaftsrecht III. S. 349, 519.

[66]) Vgl. Hinschius, K. R. V. S. 547—563. Ueber das geltende Strafrecht vergl. Hollweck, die kirchlichen Strafgesetze. Mainz 1899. — Moulart, Kirche und Staat S. 424 ff. Im Mittelalter errichteten die Bischöfe eigene Diöcesankerker. Vgl. c. 5 X. V. 9 und Trid., sess. XXV. c. 14 de ref., welche das Bestehen solcher Diöcesangefängnisse voraussetzen. Hierzu Martens, die Beziehungen zwischen Staat und Kirche S. 138.

Digitized by Google

der Strafe durchzusetzen.[67]) Der Titel advocatus Ecclesiae enthielt eine Pflicht, aber kein Recht, oder doch mehr eine Pflicht als ein Recht. Daher auch der staatliche Glaubenszwang und die Ketzergesetzgebung.

Das hierokratische System mochte sich für eine Zeit eignen, in welcher nach Herders Ausdruck „alles sozusagen im Schifflein der Kirche schwamm“ und solange Kirche und Klerus die ausschliesslichen Träger der Bildung und Kultur blieben. „Item dicunt“, so berichtet Johannes von Paris ca. 1306, „quod clerici plus vigent ratione et intellectu et tales debent regere in utrisque.“[68]) Für jene Zeit hat denn auch das kanonische Recht, wie Hinschius mit Recht hervorhebt,[69]) eine hohe kulturhistorische Mission erfüllt gegenüber den zerfahrenen weltlichen Jurisdiktionsverhältnissen des Mittelalters und auch das Strafrecht der Kirche war dem weltlichen Strafrecht — trotz der geschilderten Missbräuche — weit überlegen.[70])

Allein sobald die Staatsgewalt zu erstarken, mündig zu werden begann und sich selbständige Nationalitäten bildeten, als innerhalb der Kirche selbst sich eine Opposition gegen die Ausbildung der päpstlichen Machtfülle zum Absolutismus erhob, als die Wissenschaft es sich zur Aufgabe machte, die Rechte der weltlichen Gewalt gegen die masslosen Uebertreibungen der Kanonisten zu verteidigen, als neben dem herrschenden Klerikalstande sich das freisinnige städtische Bürgertum emporzuringen begann, da war auch der Anfang vom Ende des hierokratischen Systems gegeben. Dazu kam, dass die Ausdehnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit und der Missbrauch kirchlicher Strafmittel Anlass gaben zu Reibungen und Konflikten zwischen der kirchlichen und staatlichen Gewalt. Und nicht zuletzt mögen

---

[67]) c. 20 C. 23 qu. 5. Vergl. Hinschius, K. R. V. S. 375 ff., 377, 388; Viollet II. p. 272 sequ.

[68]) Johannes von Paris, tract. de potestate regia et papali (1306). cap. 11. (Goldast, Monarchia II. p 124.)

[69]) Hinschius, Gesch. d. Quellen des kanon. Rechts, in Holtzendorffs Rechtsencyclopädie S. 203.

[70]) Geyer, das Strafrecht, ebenda S. 916. — Vergl. auch den Aufsatz von Emil Friedberg, das kanonische und das Kirchenrecht in „Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht“ Bd. VIII. S. 1 ff.

Digitized by Google

materielle Interessen der weltlichen Fürsten und Grossen die treibenden Beweggründe zur Einschränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit und Immunität gebildet haben.

V. Von ausschlaggebender Bedeutung ist die Literatur des 14. und 15. Jahrhunderts geworden für die Umgestaltung des Verhältnisses von Kirche und Staat.[71]) In dieser Literatur sehen wir Episkopalismus und Territorialismus zu gemeinsamem Kampfe gegen das Papalsystem vereinigt; der Episkopalismus bekämpft das Papalsystem aus kirchlichen, der Terrotorialismus aus staatsrechtlichen Erwägungen. Der Territorialismus geht von römisch-rechtlichen Anschauungen aus, er betont einerseits die unbedingte Selbständigkeit der weltlichen Gewalt und entwickelt den Begriff der Landeshoheit (Souveränität); anderseits vindiciert er dem weltlichen Herrscher auf Grund des römischen Staatskirchentums gewisse Rechte in Bezug auf die äussere Ordnung der Kirche: daraus entwickelt sich die „Kirchenhoheit“ des Landesherrn. Schon lange vor der Reformation bilden sich Landeskirchen mit territorialem Kirchenrecht; die Doktrin spricht dem Landesherrn das Recht und die Pflicht zu, seine eigenen landesherrlichen Rechte und die eigentümlichen Rechte der Landeskirche auch gegen den Papst zu schützen und zu verteidigen. Diese Theorie findet ihren Ausdruck in den Rechtsinstituten des Placet und des recursus ab abusu: beide Rechtsmittel dienen dem Staate als Verteidigungswaffen in dem grossen Prinzipienkampfe um die Selbständigkeit der staatlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung gegenüber dem kanonischen Rechte. Die Exkommunikation war der „nervus disciplinae Ecclesiae“; die appellatio ab abusu wurde, zunächst in Frankreich, der „Hauptnerv des französischen Staates“.[72])

---

[71]) Vgl. J. F. v. Schulte, Gesch. d. Quellen und Lit. des kan. Rechts II. S. 480 ff., 511.

[72]) Pasquier, Recherches de la France, l. III. ch. 27.

Digitized by Google

1. Kapitel.

Die Reaktion gegen das kanonische Rechtssystem in der Literatur des 14. und 15. Jahrhunderts.

Literatur: vergl. Einleitung.

Die staatsrechtliche Literatur des 14. und 15. Jahrhunderts ist gesammelt von Melchior Goldast, Monarchia S. Romani Imperii. Francofordii. 1613—14. t. II.

O. Gierke, Genossenschaftsrecht III. S. 533 ff.. 584 ff.

I. Allgemeine Charakteristik.

Bereits zu Anfang des 14. Jahrhunderts, also genau zu der Zeit, welche das hierokratische System unter Bonifaz VIII. auf der Höhe sah, begann eine zielbewusste Reaktion gegen die mittelalterliche Kirchenhoheit. Den äusseren Anlass boten die Kämpfe zwischen dem Papsttum und der territorialen Staatsgewalt: in Frankreich der Streit zwischen Bonifaz VIII. und Philipp dem Schönen, in Deutschland der Kampf zwischen Johann XXII. und Ludwig dem Bayern. Hatte die Bulle Unam Sanctam (1302) die rechtliche Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die absolute päpstliche Centralgewalt proklamiert, so entstand jetzt als Antwort darauf eine glänzende staatsrechtliche Literatur, welche die Rechte und die Selbständigkeit der weltlichen Gewalt vertritt und die ganze mittelalterliche Auffassung vom Papsttum grundsätzlich bekämpft. Diese Literatur enthält die Anfänge des Territorialismus. Willkommene Bundesgenossen waren die Vertreter der kirchlichen Reformbestrebungen[1]) gegen die Verweltlichung des Papsttums und gegen die Schäden des mittelalterlichen Kirchenwesens,

[1]) Gerson ermahnt die Fürsten, die Jurisdiktion und Einkünfte der Kirche — im Interesse der Kirche selbst, einzuschränken (tract. alius de schismate, bei Goldast, Monarchia II. p. 1449).

Digitized by Google

insbesondere die Episkopalisten (d'Ailly und Gerson), welche zur Ueberwindung des Schismas das Episkopalsystem, d. h. die Theorie von der Superiorität des allgemeinen Concils über den Papst, aufstellten. Territorialismus und Episkopalismus haben eine gemeinsame Parole: „frei vom Papste!" Das Ergebnis des gemeinsamen Kampfes gegen die absolute Papstgewalt tritt am frühesten in Frankreich zu Tage: einerseits in dem Rechtssatze: „Rex Francorum superiorem in temporalibus non agnoscit"; andererseits in der Konstituierung einer Landeskirche mit territorialem Kirchenrecht (pragmatische Sanktion von Bourges, 1438).

II. Die Literatur Italiens und Frankreichs.

Schon Dante hatte in seiner „Monarchia"[2]) die Unabhängigkeit des Kaisertums vom Papsttum verfochten. Das Kaisertum habe vor dem Papsttum bestanden und sei in der heiligen Schrift anerkannt. Amt und Gewalt des Kaisers seien unmittelbar von Gott. Der Vergleich von Sonne und Mond und der beiden Schwerter könne auf Papsttum und Kaisertum nicht angewendet werden.

In Frankreich hatte 1300 der königliche Advokat Peter Dubois in seiner Schrift „quaestio de potestate papae" die Lehre der Canonisten bestritten, dass der Papst Herrscher aller Menschen auch in temporalibus sei. Dem nämlichen Autor wird eine von de Wailly neuestens entdeckte Schrift[3]) zugeschrieben, welche den Titel führt: „summaria brevis et compendiosa doctrina" (Juni oder Juli 1300). Diese Schrift erteilt dem König Ratschläge zur Einschränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit; in jeder Stadt sollen königliche Beamte aufgestellt werden, welche über die Beeinträchtigung der Jurisdiction des Königs durch die kirchlichen Richter wachen sollten. Das Parlament solle über Uebergriffe kirchlicher Richter erkennen und sein Erkenntnis soll mit aller Strenge gegen die kirchlichen Richter vollzogen werden.

---

[2]) Vgl. F. X. Kraus, Dante. Berlin 1897, S. 270 ff, 677 ff. — Nach H. Finke, die kirchenpolitischen und kirchlichen Verhältnisse zu Ende des Mittelalters, Rom 1896, S. 66 ist Dante's Monarchie schon im Jahre 1300, also vor der Bulle Unam Sanctam entstanden.

[3]) Jahan, l'appel comme d'abus, p. 86.

Digitized by Google

Sollten aber diese Widerstand leisten und etwa gegen die königlichen Beamten die Exkommunikation aussprechen, so giebt Dubois dem König zu verstehen, dass man in einem solchen Falle die Exkommunikation verachten, ignorieren müsse. Das von Dubois vorgeschlagene Mittel entspricht sachlich dem später sogenannten appel comme d'abus.

Am 18. November 1302 erschien die Bulle Unam Sanctam. Sie rief in Frankreich, weil gegen Philipp den Schönen gerichtet, eine grosse Erregung hervor. Zudem schien ein altes, von Innocenz III. in der Dekretale „per venerabilem“[4]) anerkanntes Vorrecht Frankreichs durch diese Bulle negiert zu sein: „Rex Francorum superiorem in temporalibus non agnoscit.“ — Das Rüstzeug zum literarischen Kampfe lieferte die Universität von Paris. Hier lehrten zu Anfang des 14. Jahrhunderts der Dominikaner Johannes von Paris, Marsilius von Padua, Johannes von Jandun (Giandone) und der Minorit Wilhelm Occam. Diese Gelehrten sind die Hauptvertreter der literarischen Opposition gegen die weltlich-juristische Auffassung von Christentum und Papsttum. Sie begnügen sich nicht damit, die Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt vom Papsttum und ihre unmittelbar göttliche Einsetzung zu betonen; sie kehren das bestehende Verhältnis zwischen Kirche und Staat völlig um und suchen die Ueberordnung des Staates über die Kirche mit theologischen, rechtsphilosophischen und historischen Gründen zu erweisen. Sie stellen dem hierokratischen System den Territorialismus gegenüber, wobei sie eifrige Unterstützung bei den Legisten[5]) fanden, deren Streben auf Geltendmachung des römischen Rechts und des römischen Staatskirchentums („ecclesia in republica“) gerichtet war.

Im Auftrage Philipps des Schönen verfasste der Dominikaner und Professor an der Pariser Hochschule, Johannes von Paris († 1306) seinen Traktat „de potestate regia et papali“[6]) als Antwort auf die päpstliche Bulle und die Lehren der Canonisten.

Das Sacerdotium hat nach Johannes eine rein seelsorgerliche Aufgabe (cap. 2, p. 111). Das Regnum ist zeitlich früher

---

[4]) c. 13 X. IV. 17; c 28 X. V. 33.

[5]) Huber, die Freiheiten der gallikanischen Kirche, S. 9.

[6]) Goldast, Monarchia II. p. 108—147.

Digitized by Google

als das Sacerdotium (cap. 4, p. 113), es steht nur an Würde unter ihm, nicht rechtlich (cap. 5 ibd.). Weltliches Eigentum und weltliche Herrschaft des Papstes und der Kirchenfürsten beruhen nicht auf eigenem Recht, sondern auf Schenkungen und Privilegien der Fürsten (c. 8, p. 116).

Die weltliche Gewalt des Fürsten stammt nicht vom Papste, sondern unmittelbar von Gott; die gegenteilige Ansicht ist geschichtlich und theologisch (Rom. 13!) unhaltbar (cap. 11, p. 120). Der Fürst ist mehr als ein blosser Minister oder Statthalter des Papstes. Der Papst hat in weltlichen Angelegenheiten kein Gesetzgebungsrecht; wenn man sagt, der Papst könne in weltlichen Dingen Gesetze erlassen, der Fürst aber nicht, oder wenn man sagt, der weltliche Fürst könne kein Gesetz erlassen oder anwenden ohne vorherige päpstliche Bestätigung desselben, so ist dies eine Theorie, welche die rechtliche Existenz der Staatsgewalt schlechthin negiert und vernichtet, den weltlichen Fürsten aber zum päpstlichen Statthalter erniedrigt.[7]) „Rex Francorum superiorem in temporalibus non agnoscit“: Frankreich ist unabhängig vom Kaisertum und vom Papsttum.

Von Wichtigkeit ist insbesondere Kapitel 21, welches dem Fürsten das Recht zuerkennt, den „Missbrauch der geistlichen Gewalt“ auf jede ihm mögliche Weise zu verhindern: „Licitum est principi, abusum gladii spiritualis repellere eo modo quo potest, etiam per gladium materialem, praecipue ubi usus gladii spiritualis vergit in malum reipublicae, cuius cura Regi incumbit; aliter enim gladium sine causa portaret.“[8]) Der Fürst kann der Gewalt Gewalt entgegensetzen, jedoch „cum moderamine.“[9])

---

[7]) cf. Pierre Pithou, libertés de l'eglise gallicane, art. 4: „le prince séculier qui reconnait un supérieur en ce monde, n'est point prince souverain, mais ministre d'autrui ou vicaire.“

[8]) Anspielung auf Rom 13, 4: „Dei enim minister est (sc. princeps) tibi in bonum; si autem malum feceris, time; non enim sine causa gladium portat.“

[9]) Pierre Pithou, libertés, art. 82 empfiehlt ebenfalls „un sage tempérament“; diese weisse Mässigung war nach Pasquier lediglich ein Mittel „de brider sans scandale la puissance des prélats.“

Digitized by Google

III. Die staatsrechtliche Literatur in Deutschland.

Von Paris wurde die gegen das hierokratische System gerichtete Bewegung nach Deutschland übertragen.

Marsilius von Padua (1312 Rektor der Universität Paris) kam mit Johannes von Jandun im Jahre 1325 oder 1326 an den Hof Kaiser Ludwigs des Bayern; beide überreichten dem Kaiser die Schrift „Defensor pacis“,[10]) welche dem Kaiser die Politik vorzeichnen sollte, welche er gegen den Papst einzuschlagen habe.

Wie Johannes von Paris, so geht auch Marsilius von der Grundanschauung aus, dass Kirche, Papsttum und Klerus nur eine seelsorgerliche Aufgabe haben und dass die kirchliche Schlüsselgewalt auf eine rein geistliche Thätigkeit beschränkt sei. Nach Marsilius hat die Kirche kein Gesetzgebungsrecht, keine Gerichtsbarkeit, keine Zwangsgewalt, kein Eigentum; Kirche und Klerus sind vielmehr der staatlichen Zwangsgewalt und Gesetzgebung unterworfen. Die Exemption des Klerus (privilegium fori und immunitatis) bedeutet nichts anderes als ein „schisma civile“ (d. h. Staat im Staate) und eine „pluralitas principatuum supremorum“, welche mit dem Staatswohle und dem öffentlichen Frieden sich nicht verträgt. Die Privilegien des Klerus müssen daher beseitigt werden, weil sie eine Schwächung der Staatsgewalt, eine Gefährdung des allgemeinen Wohles und eine Ungerechtigkeit gegenüber den übrigen Ständen enthalten.[11]) Der Klerus muss seine weltliche Jurisdiktion aufgeben und der Staat kann ihn nötigenfalls dazu zwingen: „si sponte huiusmedi officia judicialia et autoritatem distribuendi temporalia relinquere nolint ipsisque abutantur, secundum divinam et humanam legem licite possunt et debent principantes aut fideles legislatores eadem ab ipsis revocare“ (II. cap. 29[12]).

---

[10]) Goldast, Monarchia II. S 154—389. Vgl. hierzu auch Martens, die Beziehungen zwischen Kirche und Staat, S. 397 ff.

[11]) Defensor pacis, II. c. 13 (Goldast, Monarchia II. p. 271); cf. I., c. 17 (ibd. p. 183): „est impossibilis civitati vel regno pluralitas principatuum non subordinatorum invicem, si debeat conservari civile justum et conferens.“

[12]) Goldast, Mon. II. p. 305. Der Defensor pacis wurde 1327 durch eine Bulle Johanns XXII. verurteilt (Denzinger, Enchiridion, n. 423—27), Marsilius und Johannes von Jandun exkommuniciert.

Digitized by Google

Wie Marsilius für die Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche die Grundsätze des Territorialismus verkündet, so stellt er bezüglich der Kirchenverfassung dem Papalsystem das Episkopalsystem gegenüber.[13]) Territorialismus und Episkopalismus sind enge Verbündete im Kampfe gegen das System der päpstlichen Centralgewalt; das Resultat des gemeinsamen Kampfes ist der Gallikanismus, die „Freiheiten der gallikanischen Kirche".

Wohl der bedeutendste wissenschaftliche Gegner des hierokratischen Systems ist der Franziskaner Wilhelm von Occam, Engländer von Geburt und Professor in Paris („Doctor invincibilis"). Occam begab sich, wohl später als Marsilius, an den Hof Kaiser Ludwig des Bayern in München und soll diesem seine Dienste mit den Worten angeboten haben: „Verteidige Du mich mit dem Schwerte und ich will Dich mit der Feder verteidigen". Von ihm besitzen wir eine Schrift aus dem Jahre 1303: „disputatio super praelatis ecclesiae atque principibus terrarum commissa, temporibus Bonifacii VIII. Pont. Rom. scripta sub forma dialogi inter clericum et militem", gewöhnlich kurz „Dialogus" genannt. Occam's Theorie über das Verhältnis von Staat und Kirche ist folgende: der Papst hat die plenitudo potestatis nur in spiritualibus, nicht in temporalibus; die gegenteilige Lehre der Canonisten sei eine „opinio falsa, periculosa, perniciosa et haereticalis" (pars III., tr. I. lib. 1, c. 5).[14]) — Was ist nun aber als spirituale, was als temporale zu betrachten? Wer hat die Grenze zu ziehen zwischen dem kirchlichen und weltlichen Rechtsgebiet? Dies war nunmehr die Frage, welche hätte gelöst werden müssen; die Lösung konnte nur via facti erfolgen; es war die Machtfrage zwischen Kirche und Staat vom 14. Jahrhundert an bis zur Gegenwart.

Occam stellt für die Scheidung der spiritualia und der temporalia nur einen ungenügenden allgemeinen Grundsatz auf: „spiritualia intelliguntur illa, quae respiciunt regimen fidelium, inquantum divina revelatione instruuntur; temporalia . . quae respiciunt regimen humanum vel humani generis con-

---

[13]) vgl. S. 11, n. 17.

[14]) Goldast. Mon. II. p. 772, 776.

Digitized by Google

stituti in solis naturalibus absque omni revelatione divina“ (pars III., tract. 2, lib. 2 c. 4).[15])

Das Verhältnis von Papst und Kaiser wird von Occam dahin bestimmt, dass der Papst die potestas in spiritualibus, der Kaiser die potestas in temporalibus besitzt. In Bezug auf die jurisdictio coactiva ist der Papst dem Kaiser unterworfen: der Papst ist von der zwingenden Gerichtsbarkeit des Kaisers nicht mehr befreit, als es Christus und die Apostel waren (pars III., tr. II., lib. 3, c. 23[16]). Vom Kaiser kann nicht an den Papst appelliert werden (ibd., cap. 22[17]) und das kirchliche Recht kann dem weltlichen Recht nicht präjudicieren.

Wie Marsilius, so lehrt auch Occam den Territorialismus,[18]) und zwar in einer Formulierung, deren Schärfe auch von den Territorialisten des 17. und 18. Jahrhunderts nicht übertroffen worden ist. „Omne regnum, omnis civitas, omne collegium et omnis communitas debet habere unum judicem solum simpliciter supremum“ (cap. 17 ibd.)[19]) Niemand kann und darf zwei Herren dienen, von denen nicht der eine dem andern untergeordnet wäre. „Quot capita, tot sensus“. Wo zwei Gewalten in einem Staatswesen konkurrierende Jurisdiktion haben, da ist zu befürchten, dass die eine Gewalt gegensätzliche Anordnungen gegenüber der anderen erlässt; daraus müssen notwendig Unfriede, Aufruhr und Parteiungen entstehen.[20]) Zudem: „omnis potestas est consortis impatiens“; die Rivalität zwischen beiden Gewalten wird dahin führen müssen, dass die eine die andere zu verdrängen

---

[15]) Goldast, Mon. II. p. 904.

[16]) Goldast, Mon. II. p. 956.

[17]) ibd. p. 954. cf. c, 2 in Clem. I. 3: „lex superioris per inferiorem tolli non potest.“

[18]) ibd. p. 947—56 (cap. 17 – 22).

[19]) Die Begründung ist theologisch: Math. 6,24 und 12,25: „niemand kann zwei Herren dienen.“

[20]) Man vergleiche hiermit die Begründung des Territorialismus bei Christian Thomasius: „es können in einem gemeinen Wesen nicht zwei höchste Gewalten oder Obrigkeiten sein, weil sodann der gemeine Friede ohnmöglich erhalten werden kann.“ (Vom Recht eines christlichen Fürsten in Religionssachen, Satz 18. [1701]).

Digitized by Google

oder ihre Rechte zu Ungunsten der andern zu erweitern sucht: eine Quelle endloser Konflikte (cap. 20).

Occam will zwar trotzdem das privilegium fori den Klerikern erhalten wissen; anderseits aber will er, gestützt auf die Meinung zeitgenössischer Rechtsgelehrten, den Laienrichtern eine Jurisdiktion über Kleriker einräumen, so oft die potestas ecclesiastica versagt: „quod laici, deficiente potestate ecclesiastica, de clericis, etiam de papa haeretico possunt definitivam sententiam proferre et executioni eandem sententiam demandare.“[21])

Die kirchliche Gewalt kann nun aus verschiedenen Gründen defekt sein: „per impotentiam“, oder „per malitiam“, oder „per damnabilem negligentiam“, oder „per ignorantiam“. Occam beruft sich auf c. 20 C. 23 qu. 5, wo den Laien eine gewisse Jurisdiktion über Kleriker eingeräumt wird, ausserdem aber auf die Sätze des „jus naturale“:

> „publicae utilitatis interest, ne crimina maneant impunita“ (c. 35 X. V. 39)

und „vim vi repellere licet“.

IV. Ergebnis.

Die Theorie, welche dem späteren recursus ab abusu zu Grunde liegt, ist von der staatsrechtlichen Literatur des 14. Jahrhunderts begründet worden. Diese Theorie lässt sich in folgenden zwei Sätzen zusammenfassen:

1. Die Staatsgewalt ist unabhängig auf weltlichem Gebiet und sie allein hat die Jurisdiktion in temporalibus (Landeshoheit); greift die kirchliche Gewalt in das weltliche Rechtsgebiet über, so begeht sie einen „abusus gladii spiritualis“, den die Staatsgewalt zurückweisen kann.

2. Der weltliche Landesherr hat Jurisdiktion intra ecclesiam, wenn die kirchliche Behörde ihre Pflicht nicht er-

---

[21]) pars I. lib. 6 c. 98 (Goldast, Mon. II. p. 621). cf. c. 9 u. 13 X. V. 7.

Digitized by Google

füllt, sie nicht erfüllen kann oder will, oder ihre Gewalt missbraucht.[22]) (Kirchenhoheit.)

V. Die staatsrechtliche Literatur des 14. Jahrhunderts beherrscht die weitere Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche.

Die Doktrin wurde fortgebildet durch Jacob Almain,[23]) Lupold von Bebenburg (Bischof von Bamberg 1352–62), und die Anhänger der Conciliartheorie: Heinrich von Langenstein (ca. 1380), Anton Rosellus[24]) († 1466), d'Ailly und Gerson; in Deutschland haben die Streitschriften Gregors von Heimburg[25]) († 1472) eine ungeheure Wirkung ausgeübt und die Polemik gegen die Kurie populär gemacht.

Die Opposition gegen das Papalsystem erfuhr eine weitere Stärkung durch den Nachweis der Unächtheit der Konstantinischen Schenkung durch Laurentius Valla und Nikolaus von Cues; die Aechtheit der pseudoisidorischen Dekretalen wurde schon im 15. Jahrhundert bestritten (Nikolaus von Cues) und die Unächtheit im 16. Jahrhundert von den Magdeburger Centuriatoren erwiesen. Damit schien auch die historische Legitimität der weltlichen Jurisdiction des Papstes in Frage gestellt.

Unter dem Einfluss der staatsrechtlichen Literatur bildete sich ein Staatskirchenrecht aus, welches indes zunächst nur in

---

[22]) Gierke, Genossenschaftsrecht III. S. 539 u. Anm. 48 macht auf die mittelalterliche Theorie des Notrechts aufmerksam, wonach jeder der beiden Gewalten ein Einmischungsrecht in die Angelegenheiten der anderen Gewalt in dringenden Fällen zustehe.

[23]) „De suprema potestate ecclesiastica et laica", Goldast, Mon. I. p. 588; in cap. 9 (ibd. p. 603) verweist Almain auf das 13. Capitel des Römerbriefes und auf das Beispiel des hl. Paulus, „qui declinavit judicium sacerdotum appellavit Caesarem."

[24]) Rosellus Ant., Monarchia sive tractatus de potestate Imperatoris et Papae bei Goldast, Mon. I. p. 252—556.

[25]) Paul Joachimsohn, Gregor von Heimburg, Bamberg 1891, S. 205. Nikolaus von Cues, der Gegner Heimburgs, vergleicht diesen mit Marsilius von Padua (ibd. S. 239). Vergl. auch Hefele, Conciliengeschichte VIII. S. 124 ff. Im Uebrigen weist Nikolaus von Cues die Annahme zurück, dass der Papst als Inhaber beider Schwerter auch in weltlichen Dingen über den Kaiser erhaben sei, dass er Fürsten absetzen und Reiche vergeben könne.

Digitized by Google

Frankreich eine grössere Bedeutung erlangen konnte. Das gallikanische System hat die Rechtsmittel geschaffen zum Schutze gegen das hierokratische System und gegen das päpstliche Dekretalenrecht; es ist dadurch vorbildlich geworden für die deutsche Rechtsentwicklung.

Digitized by Google

2. Kapitel.

Das französische Staatskirchenrecht. Geschichte und System des appel comme d'abus.

A. Quellen.

Guilelmus *Durandus*, Tractatus de modo generalis concilii celebrandi. a. 1311. ed. Paris 1671.

Stephanus *Aufrerius*, Stilus supremae curiae parlamenti Parisiensis. a. 148 6 ed. Paris 1542.

Stephanus *Aufrerius*, Opuscula aurea. ed. Paris 1515.

Pierre *Pithou*, Libertés de l'Eglise gallicane. a. 1594, bei Dupin, Manuel p. 1 ss.

Dupin, Manuel du droit public ecclésiastique français. Paris 1847.

Dalloz, Répertoire de législation de doctrine et de jurisprudence t. 14. Paris 1853.

B. Literatur.

Petrus *Rebuffus* (Rebuffe), In constitutiones regias commentarius. a. 1550 ed. Amstelodami 1668.

Edmond *Richer*, Traité des appellations comme d'abus. Paris 1625.

Petrus *de Marca*, De concordia Sacerdotii et Imperii. a. 1641. ed. 1742.

Etienne *Pasquier*, Les Recherches de la France. Paris 1633.

Charles *Feuret*, Traité de l'abus. Lyon 1651; ed. 4. 1689.

Traités des droits et libertés de l'Eglise gallicane. (Sammlung von Schriften französischer Juristen). 2 t., Paris 1713.

B. Zeger *van Espen*, Jus ecclesiasticum universum (1702); ed. Gibert, Venetiis 1781. t. 4.

Fleury, Institution au droit ecclésiastique. 2 t., Paris 1767.

Affre, De l'appel comme d'abus. Paris 1845.

L. A. Warnkönig und *L. Stein*, Französische Staats- und Rechtsgeschichte. Basel 1875.

René-François *Jahan*, Étude historique sur l'appel comme d'abus. Thèse de doctorat 1888. Paris 1888.

Paul *Viollet*, Histoire des institutions politiques et administratives de la France. Paris I. 1890, II. 1898.

Emil *Friedberg*, Grenzen. S. 475—528.

Digitized by Google

E. Dursy, das Staatskirchenrecht in Elsass-Lothringen. Strassburg 1876. I. Bd.

F. Geigel, Reichs- und reichsländisches Kirchen- und Stiftungsrecht. Strassburg I. 1898. II. 1899.

Paul *Hinschius*, Kirchenrecht VI 1. S. 213 ff.

A. Leoni, das Staatsrecht der Reichslande Elsass-Lothringen, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts. II. 1.

A. Lebon, das Staatsrecht der französischen Republik; in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, IV. 1. Abtlg. 6.

1. Abschnitt.

Die Grundprincipien des Gallikanismus.

1. Die Grundlage des französischen Staatskirchenrechts bildet der zum Rechtssprüchwort erhobene Satz: „Rex Francorum superiorem in temporalibus non agnoscit.“ Dieser Satz ist von Papst Innocenz III. im Jahre 1213 feierlich anerkannt worden (c. 28 X. V. 33). Innocenz III. hatte nämlich die Lehre des römischen Rechts in Paris und Frankreich verboten; er wollte, wie er selbst sagt, die Unabhängigkeit Frankreichs vom Kaiser durch dieses Verbot gegen die Legisten schützen, welche dem Kaiser als dem dominus mundi eine Jurisdiktion über alle christlichen Fürsten und Nationen zuschrieben.[1]) Allein bald wurde dieser Rechtssatz auch gegen den Papst verwendet, um die Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt vom Papste festzustellen.

Als Bonifaz VIII. durch die Bulle Unam Sanctam vom 18. November 1302 die Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die geistliche Gewalt aussprach, schien das alte Vorrecht Frankreichs beseitigt: „Rex Francorum superiorem in temporalibus non agnoscit.“ Bonifaz VIII. Nachfolger, Clemens V., musste im Jahre 1306 Frankreich von der Anwendung der Bulle Unam Sanctam eximieren (Privileg Meruit, c. 2 extravag. comm. 5, 7) und die Unabhängigkeit Frankreichs und seines

[1]) Occam, Dialogus, p. III. tr. 2, lib. 2. c. 5 u. 6. (Goldast, Mon. II. p. 904, 906) spricht sich ebenfalls für die Freiheit Frankreichs vom Kaiser aus. — Philipp der Schöne verbot im Jahre 1304 den Parlamenten den Gebrauch der Gesetze der Kaiser. Feuret, traité de l'abus I. 7 n. 5 (p. 71): „afin que ne peût inférer que le royaume dépendît de l'Empire.“ — Vgl. Stintzing, Gesch. der deutschen Rechtswissenschaft, 1. Abtlg. S. 6, n. 1.

Digitized by Google

Königs auf weltlichem Gebiet anerkennen.[2]) Der König von Frankreich ist demnach in temporalibus völlig souverän in seinem Territorium; weder der Papst, noch der Kaiser haben eine Jurisdiktion in weltlichen Angelegenheiten in Frankreich auszuüben ohne die Genehmigung des Königs;[3]) die Appellation vom König an den Papst oder an den Kaiser constituiert das Verbrechen der Majestätsverletzung.

Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt vom Papsttum ist die Grundlage des gallikanischen Systems und der „Freiheiten der gallikanischen Kirche"; die Bildung einer Landeskirche mit territorialem Kirchenrecht ist hierdurch angebahnt.

2. Ein zweiter wesentlicher Bestandteil des Gallikanismus ist das Episkopalsystem,[4]) welches den päpstlichen Absolutismus auf kirchlichem Gebiet bekämpfen sollte. Das Episkopalsystem ist dem Gallikanismus so wesentlich, dass manche Juristen lehrten, das Episkopalsystem bilde das eigentliche Konstitutivum der französischen Kirchenfreiheit.[5])

3. Auch in kirchlichen Dingen erkennt die französische Landeskirche die absolute Gewalt des Papstes nicht an; der Papst ist an die canones gebunden. Insbesondere hat die französische Kirche gewisse Freiheiten und Rechte, welche der Papst nicht aufheben kann.[6]) Daraus folgt:

a. nur diejenigen Kirchengesetze haben in Frankreich Rechts-

---

[2]) de Marca, lib. II. c. 3 n. 1 (p. 39): „Rex Francorum superiorem in temporalibus non agnoscit, nec ipsam sedem Apostolicam."

[3]) Pierre Pithou, libertés, art. 4, 15, 45. Karl VII. in der Vorrede zur pragmatischen Sanktion: „inscrutabili divinae altitudinis providentia, per quam Reges regnant." — Declaratio cleri gallicani, a. 1682, art. I.: „Reges et Principes in temporalibus nulli ecclesiasticae potestati Dei ordinatione subici neque auctoritate clavium Ecclesiae directe vel indirecte deponi aut illorum subditos eximi a fide et obedientia ac praestito fidelitatis sacramento solvi posse." „Qui Rex est, Regem non habeat!" Dupuy ad art. 18 der Libertés. cf. Feuret, I. 7 n. 7 (p. 73).

[4]) Pierre Pithou, art. 40. Declaratio cleri gallicani, art. 2 und 4.

[5]) de Marca, l. III. c. 7 (p. 98) warnt vor solchen Lehren, weil er daraus ein „odium Romani Pontificis" gegen die „libertates" fürchtet.

[6]) Pierre Pithou, art. 5, 6, 41. Declaratio cleri gallicani, art. 3.

Digitized by Google

kraft, welche vom König als Staatsgesetze publiciert, oder ausdrücklich oder stillschweigend recipiert und anerkannt sind;[7]) (Placet!)

b. der Papst kann für Frankreich kein Gesetz rechtsgültig erlassen, welches mit dem in Frankreich geltenden Kirchenrecht in Widerspruch steht;[8])

c. der König und seine Unterthanen sind nicht verpflichtet, dem Papste Gehorsam zu leisten, wenn er etwas befiehlt, was den canones und den Freiheiten der gallikanischen Kirche zuwider ist.[9])

4. Aus der Schutzpflicht des Königs gegenüber der Kirche wurden von der Doktrin die Kirchenhoheitsrechte des Königs abgeleitet. Der König von Frankreich sollte als „vindex et custos canonum" nicht bloss Pflichten, sondern auch Rechte gegenüber der Kirche haben.

Im allgemeinen unterschieden die Theoretiker die Kirche als Heilsanstalt von der Kirche als Rechtsanstalt; als Heilsanstalt, d. h. in Glaubens- und Sittenlehren wurde der Kirche volle Souveränität zuerkannt;[10]) als Rechtsanstalt dagegen sollte sie als Bestandteil des Staates, als Korporation im Staate den Staatsgesetzen unterworfen sein.

a. Der König ist „episcopus extra ecclesiam", Bischof für die äusseren Angelegenheiten der Kirche; kraft seiner königlichen Gewalt („par un droit vraiement royal et dépendant de sa couronne") hat er das Recht, in Bezug auf die äussere Ordnung der Kirche Gesetze und Anordnungen zu erlassen zur Aufrechterhaltung der Religion, für die Ehre und Würde

---

[7]) de Marca, l. II., c. 17, n. 5: „non solum Ecclesiae gallicanae, sed etiam regis consensus necessarius est ad executionem publicam novorum canonum." cf. l. II. c. 15 (p. 72). cf. Feuret, I. 4 (p. 42). Pierre Pithou, art. 44.

[8]) Libertés, t. I. p. 22: „le Pape ne peut déroger aux lois faites par les Rois de France sur la discipline ecclésiastique." — Feuret, I. 4 n. 14: „les libertés consistent à ne se point départir de l'ancien droit commun, fondé sur les saints decrets des premiers conciles."

[9]) Libertés, t. I. p. 21: „le Roi et ses sujets ne sont pas obligés d'obéir au Pape quand ce qu' il ordonne est contre les saints decrets et les libertés de l'Eglise gallicane." cf. Leschassier in Libertés I. p. 239.

[10]) Feuret, I. 5 n. 3 (p. 46); cf. Coquille, Discours, in Libertés I. p. 202.

Digitized by Google

der kirchlichen Ordnung, zum Schutze der kirchlichen Personen und Güter, zur Leitung der Sitten und des äusseren Verhaltens des Klerus.[11])

b. Ecclesia est in Imperio.[12]) Die Kirche ist ein Bestandteil des Staates, und die Kleriker sind Staatsunterthanen.

Diese beiden, dem römischen Staatskirchenrecht entnommenen Sätze lassen erkennen, dass sich die Entwicklung der staatlichen und kirchlichen Verhältnisse in Frankreich durchaus in territorialistischem Sinne vollzog. Der Territorialismus in seiner Anwendung auf die Kirchenpolitik kann kaum schärfer formuliert werden als durch das Wort Coquille's (ca. 1590)[13]): „En France le roi est chef de tout le corps politique, dont l'Eglise est membre", oder auch durch den bekannten Satz des art. 44 der libertés de l'église gallicane (Pierre Pithou 1594): die Execution päpstlicher Erlasse geschehe „par le juge ordinaire de l'autorité du roi et non auctoritate apostolica." Jedenfalls konnte Fénélon am Ende des 17. Jahrhunderts mit Recht sagen: „le Roi dans la pratique est plus chef de l'Eglise que le Pape en France."[14])

---

[11]) Feuret I. 5 n. 3 (p. 46); Pierre Pithou, art. 10; Leschassier, in Libertés I. p. 240: „le roi a en l'Eglise l'autorité de Josias et de Constantin, qui se disait être l'Evêque extérieur de l'Eglise." — cf. Dupuy, commentaire, in Libertés I. p. 113—114.

[12]) de Marca: p. 187: „ut observavit Optatus Afer: Ecclesia est in Imperio." cf. Feuret p. 47: „l'église est la première et principale partie du royaume"; Jacques Duhamel, in Libertés I. p. 315: „étant l'Eglise dans le corps de la république, comme dit Optatus." Milletot (Libertés I. 250, 271) wirft den Klerikern vor, dass sie einen „Staat im Staate" bilden wollen („un corps d'état établi dans un autre"), indem sie behaupten, sie seien kraft göttlichen Rechts exempt von der weltlichen Gewalt. Vgl. auch Pasquier, Recherches de la France, l. III., ch. 30.

[13]) Coquille, Coutume de Nivernois, V. 8, bei Feuret I. 5 n. 3 (p. 47). — Die „privilegia Regis Francorum" sind aufgezählt bei Aufrère, stilus Parlamenti (1486) ed. 1542, fol. 118; cf. de Marca, lib. III. c. 10 (p. 106): „de singularibus privilegiis Regum Franciae tum contra bullam „in coena Domini", tum ratione rerum ecclesiasticarum, ob singularia bene merita concessis."

[14]) Bossuet charakterisierte die Entwicklung mit den Worten: „changer l'Eglise en corps politique et mettre en pièces le christianisme."

Digitized by Google

6. Der König von Frankreich war exempt von der kirchlichen Strafgewalt: „Rex Franciae a nullo sui regni potest excommunicari“ (c. 1 extravag. comm. II. 1). Dieser Rechtssatz wurde auch auf die Beamten des Königs ausgedehnt; sie sollten nicht exkommuniciert werden dürfen wegen Handlungen, welche sie in Ausübunng ihres Amtes verrichteten. (Libertés, art. 15 und 16.)[15])

Diese Grundprincipien des Gallikanismus sind bereits in der bekannten Kodifikation des französischen Staatskirchenrechts von 1594 (Pierre Pithou, Libertés de l'Eglise gallicane), welche geradezu gesetzliche Geltung erlangte, im wesentlichen enthalten. Eine zweite offizielle Formulierung erhielten die gallikanischen Freiheiten in den 4 Artikeln der declaratio cleri gallicani vom Jahre 1682, redigiert von Bossuet.

2. Abschnitt.

Der Schutz der gallikanischen Kirchenfreiheit.

I. Allgemeine Charakteristik.

Die Doktrin hatte dem hierokratischen System den Territorialismus entgegengesetzt. Das territorialistische Princip in seiner Anwendung auf die Kirchenpolitik stellt der absoluten päpstlichen Centralgewalt und der Souveränität des Papstes die territoriale Souveränität des weltlichen Herrschers gegenüber; behauptet der Kurialismus die Unterordnung der weltlichen Gewalt unter die geistliche Gewalt, so behauptet der Territorialismus die Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt in ihrem räumlichen und sachlichen Herrschaftsgebiet; behauptet der Kurialismus die unbedingte Geltung des päpstlichen Dekretalenrechts, so erkennt der Territorialismus den Gesetzen, Erlassen, Anordnungen einer fremden Macht eine rechtliche Geltung in dem einzelnen Staatsgebiet nicht ohne weiteres zu; und fordert endlich der Kurialismus die völlige Exemption des Klerus und der Kirche von der weltlichen Gewalt auf Grund göttlichen Rechts, so betrachtet

---

Ueber Ludwig XIV. und die französische Kirche vgl. Martens, die Beziehungen etc. zwischen Kirche und Staat, S. 148—169.

[15]) Vgl. Pasquier, Recherches de la France, III. ch. 18: „que nos Rois sont francs et exempts des censures de la Cour de Rome.“

Digitized by Google

der Territorialismus die Kleriker als Staatsunterthanen, die Kirche als Glied des Staatsorganismus und die Exemption des Klerus und der Kirche als widerrufliches Zugeständnis, als ein Privileg, welches von den weltlichen Herrschern der Kirche erteilt worden sei.[16])

Das gallikanische System beruht auf den Principien des Territorialismus, welcher inhaltlich nur eine Wiederholung des römischen Staatskirchentums ist. Auf territorialistischen Anschauungen beruhen auch die Rechtsmittel, welche die Doktrin des 14. Jahrhunderts zum Schutze der gallikanischen Kirchenfreiheit gegen das Dekretalenrecht erfunden hat: Placet und recursus ab abusu. Beide Rechtsmittel haben gleiche Voraussetzungen und gleichen Zweck.

Die dogmatischen Voraussetzungen des Placet und des recursus ab abusu sind:

1. Die Unabhängigkeit des Staates auf weltlichem Gebiet von der kirchlichen Gewalt; die Staatsgewalt beansprucht und übt das Recht vorgängiger Prüfung, bezw. Kassation kirchlicher Erlasse und Verfügungen, welche der Souveränität des Staates in temporalibus präjudicieren;

2. die territorialistische, römisch-rechtliche Auffassung der Kirche: die Kirche ist Landes- (Reichs-) Kirche und in rechtlicher Beziehung ein Glied, ein Bestandteil des Staatsorganismus; der König ist der berufene Schützer der eigentümlichen Rechte, Gewohnheiten, Freiheiten der Landeskirche.

Der ursprüngliche Zweck des Placet und des recursus ab abusu war demnach: Schutz der Unabhängigkeit des Staates auf weltlichem Gebiet und Wahrung der eigentümlichen Rechte, Privilegien, Freiheiten der französischen Landeskirche.

II. Das Placetum regium (Exequatur, Pareatis).

Nach gallikanischen Grundsätzen bedurften päpstliche Erlasse jeglicher Art, um Rechtskraft in Frankreich zu erlangen, der Genehmigung des Königs. „Bulles ou lettres apostoliques de citation, exécutoriales, fulminatoires ou autres ne s'exécutent

---

[16]) Vgl. insbes. Millet, du délit commun et cas privilégié, in Libertés I. p. 272.

Digitized by Google

en France sans pareatis du roi ou de ses officiers."[17]) Der päpstliche Legat konnte eine Jurisdiktion in Frankreich nur mit Genehmigung des Königs und nur in Angelegenheiten ausüben, welche den Rechten des Königs und den Freiheiten der gallikanischen Kirche nicht präjudicierten;[18]) er sollte in dieser Hinsicht nichts vor den übrigen Gesandten voraus haben.

Die Theorie des Placet findet sich zum ersten Male ausgesprochen in der früher dem Aegidius Romanus fälschlich zugeschriebenen „quaestio de utraque potestate" aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts (ca. 1304), welche folgende bemerkenswerte Stelle bezüglich der Constitution Alexanders IV. quia nonnulli,[19]) die kirchliche Immunität betreffend, enthält: „ista constitutio nova est, nondum a Principibus approbata; quam cum ad discussionem pervenerint, nunquam forsitan approbabunt, quia per istum modum personae Ecclesiasticae tantas possessiones acquirere possent, quod in damnum et praejudicium intolerabile principibus et reipublicae proveniret."[20])

Das Placet kam zur Anwendung gegenüber der Censurenbulle „Coena Domini",[21]) welche in Frankreich nicht recipiert und folglich nicht zur Anwendung gelangen konnte. Ebenso

---

[17]) Pierre Pithou, art. 44; eine wichtige Anwendung dieses Prinzips enthält art. 17: die Censurenbulle Coena Domini wurde in Frankreich nicht recipiert. Auch das Tridentinum wurde in Frankreich nicht recipiert: „comme dérogeant aux droits du Roi et aux libertés de l'Eglise gallicane." Coquille, in Libertés I. p. 192. — Ueber das Placet vergl. Viollet, hist. des inst. politiques II. p. 288, 291 sequ.

[18]) Pierre Pithou, art. 11 u. 45. — Im Jahre 1451 musste der päpstliche Legat vor Antritt seines Amtes erklären: „que tout ce qu'il faisait entrant en France, le tout était par la permission du roi, promettant que le tout serait sans préjudice des droits du dit Seigneur, de son dit royaume et de l'Eglise de France." Libertés I. p. 19. — cf. die Verordnung vom 11. Dezember 1501 (bei Durand de Maillane, les libertés de l'Egl. gall. I. (Paris 1771) p. 124—153); Covarruvias, practicarum quaestionum liber unus (Lugduni 1558), cap. 35 n. 4 (p. 237). Ludovic. Thomassinus, Vetus et nova Eccl. discipl. I. c. 119 (p. 613 ff., p. 616).

[19]) c. 1 in VI^to 23, 3.

[20]) Goldast, Mon. II. p. 106.

[21]) Pithou, art. 17.

Digitized by Google

wurde den Bestimmungen des Tridentinischen Concils, soweit dieselben nicht reine Glaubenslehren betrafen, die Reception in Frankreich verweigert.[22])

III. Die appellatio tamquam ab abusu, appel comme d'abus. Die staatsrechtliche Literatur des 14. Jahrhunderts (Kap. 2) forderte Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit, Ueberwachung und Kontrole derselben durch die Staatsgewalt; wo die kirchlichen Behörden ihre Gewalt überschritten, missbrauchten oder aus Nachlässigkeit gar nicht gebrauchten, da sollte der König einzuschreiten befugt sein: als Landesherr, um seine Souveränität gegen hierokratische Ansprüche und gegen die „Uebergriffe" der kirchlichen Behörden auf das weltliche Rechtsgebiet zu schützen; als Inhaber der Kirchenhoheit („episcopus extra ecclesiam"), um die eigentümlichen Rechte und Freiheiten der französischen Landeskirche zu erhalten und sicher zu stellen.

Aus dieser Theorie ist die sogenannte appellatio tamquam ab abusu erwachsen, deren Geschichte und System wir nunmehr darstellen wollen.

A. Geschichte des appel comme d'abus.

1. Vom 13. bis 16. Jahrhundert.

Schon das 13. Jahrhundert weist zahlreiche Kompetenzkonflikte auf zwischen geistlichen und weltlichen Behörden. Die Versammlungen weltlicher Grossen in den Jahren 1205, 1225, 1227, 1235, 1246 erhoben heftige Beschwerden gegen die Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit; sie lassen erkennen, dass damals schon eine starke Strömung sich geltend machte gegen die geistliche Gerichtsbarkeit.[23]) Allein die Kirchengewalt hatte ein wirksames Mittel, um den Angriffen auf ihren Besitz-

---

[22]) Dupuy, Commentaire sur le traité des libertés de l'Egl. gall. sagt, der König könne päpstliche Erlasse, welche nicht den Glauben betreffen, interpretieren und modificieren, wie er es dem Staatswohle entsprechend finde! (Libertés I. p. 113, 114). — Ueber das Placet vergleiche: Leopold Petri, Geschichte des Placet nach Zweck und rechtlicher Ausgestaltung. Sorau 1899. (Erlanger Dissertation 1898.) Aug. Müller, De placito regio. (Dissert.) Lovanii 1877. Vgl. hiezu auch Martens, die Beziehungen etc. S. 142.

[23]) Jaban, l'appel comme d'abus, p. 77—92.

Digitized by Google

stand zu begegnen: die Exkommunikation;[24]) denn die Staatsgewalt war verpflichtet, ohne weitere Prüfung die Exkommunikationssentenz anzuerkennen und zum Vollzug derselben das bracchium saeculare zu leihen. Unter der Regierung des Königs Ludwig des Heiligen trat indessen eine bedeutsame Wendung ein in Bezug auf die Gewährung der staatlichen Exekutive für die Urteile geistlicher Richter. Um den allzu häufigen Exkommunikationen wegen Geldschuld zu begegnen, wies Ludwig im Jahre 1245 seine Richter an, gegen jene Gläubiger mit Zwangsgewalt vorzugehen, welche ihre säumigen Schuldner mit Exkommunikation hatten belegen lassen.[25]) Durch eine Ordonnanz vom Jahre 1255 verweigerte Ludwig das bracchium saeculare allen Exkommunikationen, welche wegen Verweigerung von Zehnten oder wegen einer Geldschuld verhängt waren.[26]) Später ging er noch weiter, indem er allen Exkommunikationen und Urteilen geistlicher Gerichte, welche ungerecht zu sein schienen, die Exekution verweigerte; er beanspruchte solchen Erkenntnissen gegenüber das Recht vorgängiger Prüfung und Kontrole.[27]) Dies musste zu einem Zwangsverfahren führen gegen den geistlichen Richter, um ihn zu veranlassen, die ungerecht ausgesprochene Exkommunikation wieder aufzuheben.[28]) Das Zwangsmittel war die Temporaliensperre[29]) und Güterkonfiskation: eine

---

[24]) Innocenz IV. exkommunicierte im Jahre 1247 alle diejenigen, welche Anordnungen gegen die „Freiheit der Kirche" treffen; er bedrohte mit Exkommunikation alle diejenigen, welche Versammlungen zu derartigen Zwecken abhalten, die kirchliche Gerichtsbarkeit behindern oder diejenigen belästigen, welche vor dem kirchlichen Gericht Recht suchen. Jahan, l. c. p. 83.

[25]) P. Viollet, Histoire des institutions politiques et administratives de la France. II. p. 298. — Die „pragmatische Sanktion" Ludwigs d. Hl. ist eine Fälschung des 15. Jhdts. S. Viollet, la pragmatique Sanction de St. Louis. Paris 1870, und Scheffer-Boichorst in „Mitteilungen für österreich. Geschichtsforschung, Bd. 8 (1887), S. 353.

[26]) Jahan, l. c. p. 85.

[27]) Viollet, l. c. p. 298; Feuret, traité de l'abus. VII. 2 n. 42 (tom. II. p. 178); Van Espen, de recursu ad principem, cap. 3 § 10.

[28]) Die Religiosen von St. Remis erhoben im J. 1261 beim Parlament Klage gegen den Erzbischof auf Aufhebung der gegen sie verhängten Exkommunikation. Viollet, l. c. p. 298 n. 2.

[29]) „Jurisdictio temporalis per spiritualem non debet impediri, et si contra fiat, curia praesens consuevit compellere spiritualem ad removendum

Digitized by Google

Art Contre-Exkommunikation,[30]) durch welche die vermögensrechtlichen Folgen der Exkommunikation auf den kirchlichen Richter zurückfallen sollten, welcher auf diese Strafe ungerechter Weise erkannt hatte. In derartigen Massnahmen gegen die kirchlichen Behörden sind die Anfänge der später sogenannten appels comme d'abus zu erkennen.

In die Regierungszeit Ludwigs IX. fällt auch die Entstehung des Parlaments als obersten Gerichtshofes. Das Parlament ist hervorgegangen aus der curia regis oder palatii; ursprünglich ein Ratskollegium des Königs, welches aus den Grosshofbeamten, geistlichen und weltlichen Grossen und rechtsgelehrten Räten sich zusammensetzte, hatte es neben wichtigen Staatsangelegenheiten auch die Rechtssachen zu erledigen, in welchen der König als oberster Richter des Reiches zu entscheiden hatte. Schon im 12. Jahrhundert erscheint das Ratskollegium in 2 Abteilungen getrennt: in den conseil du Roi oder grand conseil und in einen obersten Reichsgerichtshof, welcher den Namen Parlament führt, in Paris seinen Sitz hat und mit der ausgedehntesten Kompetenz als höchste Appellationsinstanz, als Instanz für Klagen wegen verweigerter Justiz und für Kompetenzstreitigkeiten fungierte. Die Ausdehnung des Reiches machte in den folgenden Jahrhunderten die Errichtung neuer Parlamente notwendig, so in Toulouse, Dijon, in der Bretagne, in Bordeaux, Rouen, Metz, Besançon, Nancy u. a.; sie wurden nach dem Muster des Parlaments von Paris organisiert und galten nur als Ausdehnungen des letzteren.[31])

In den zahlreichen Streitigkeiten des 12. Jahrhunderts zwischen Bischöfen und Städten fungierte in der Regel das Parlament als Schiedsrichter. Je häufiger in den Kompetenzkonflikten zwischen den städtischen Municipalgerichten und

---

impedimenta per captionem suae temporalitatis". Aufrère, stilus Parlamenti, fol. 54. — Die Häufigkeit solcher Gewaltmassregeln gegen geistliche Richter bezeugt ein Verbot König Philipps des Schönen 1299: „nec aliquos per captiones bonorum vel corporum ad impetrandum pro adversariis suis absolutiones compellatis nec compelli permittatis". Der König bedurfte damals der Hülfe des Klerus! Viollet, II. p. 298, n. 2.

[30]) Viollet, ibd. p. 299.

[31]) Warnkönig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte I. S. 336 ff., 434 ff., 586 ff.

Digitized by Google

den bischöflichen Gerichten das Parlament als Schiedsrichter angerufen wurde, desto mehr musste letzteres an Ansehen und Autorität gewinnen; es wurde thatsächlich zum juge des compétences und seine Aufgabe bestand darin, darüber zu wachen, dass jedes Gericht sich innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit halte und keine Uebergriffe (entreprises, abus, excès) begehe. Was lag näher, als dass das Parlament auch über die Grenzen der geistlichen und der weltlichen Gewalt zu richten sich berufen fand, sobald Konflikte zwischen beiden vorlagen? Mangels einer gesetzlichen Regelung dieser Grenzen war freilich der Willkür des Parlaments ein weiter Spielraum geöffnet.

In der That sind aus der 2. Hälfte des 13. Jhdts. Verfügungen des Parlaments vorhanden, durch welche kirchliche Richter angewiesen werden, einen begonnenen Prozess einzustellen, weil die betreffende Rechtssache vor das weltliche Gericht gehöre. Das Einschreiten des Parlaments wird hierbei motiviert durch Ausdrücke wie: in praejudicium nostrae jurisdictionis temporalis; super his quae pertinent ad cognitionem curiae laicalis; cum huiusmodi causae cognitio ad saeculare forum pertineat; in praejudicium fori saecularis.[32])

Andererseits liegen auch Urteile des Parlaments (von 1283 und 1315) vor, welche zeigen, dass auch Bischöfe und der Klerus Berufung an das Parlament einlegten gegen Uebergriffe der weltlichen Gerichte auf das kirchliche Rechtsgebiet.[33])

Daher sagen die Gallikaner des 16. und 17. Jhdts., der appel comme d'abus sei ursprünglich ein Rechtsmittel gewesen gegen die Verletzung der Grenzen der kirchlichen, bezw. der weltlichen Jurisdiktion. Pierre Pithou in Art. 80 der „libertés" und die organischen Artikel von 1801 (art. 6.) wahren wenigstens

---

[32]) Jahan, l. c. p. 120. Eine Verfügung aus dem Jahre 1275 besagt: „par office on fait cesser les poursuites faites en cour de l'Eglise" (bei Durand de Maillane, libertés II. p. 758; Jahan, l. c. p. 109); in einer anderen Verfügung aus dem Jahre 1279 wird angeordnet: „de saisir une partie suffisante des biens de l'abbaye pour la forcer à obéir". Jahan, p. 110, 111. cf. p. 115.

[33]) Jahan, p. 113, 116; cf. Feuret, I. 9. n. 6. (p. 92): „on voit aussi fréquemment des Ecclésiastiques appellans comme d'abus que des séculiers", und zwar dann, „quand la justice temporelle avait voulu usurper quelque chose sur la leur". (I. 3 n. 5, p. 24).

Digitized by Google

formell diesen Charakter des appel comme d'abus, indem die Einlegung dieses Rechtsmittels auch den Geistlichen gegen „Uebergriffe“ der Staatsgewalt gestattet wird.

Der kirchenpolitische Streit des Königs Philipp des Schönen mit Papst Bonifaz VIII. rief zu Anfang des 14. Jhdts. die im vorigen Kapitel geschilderte Reaktion gegen das kanonische Rechtssystem hervor. Als Parole wurde jetzt ausgegeben: geistliche Rechtssachen vor das geistliche Forum, weltliche Rechtssachen vor das weltliche Forum! Quae Caesaris, Caesari; quae Dei Deo! Die Schwierigkeit lag nur darin, zu bestimmen, was zum geistlichen und was zum weltlichen Forum und Rechtsgebiet gehöre; wer die Grenzen zwischen beiden Rechtsgebieten zu bestimmen habe; in welchen Fällen ein Missbrauch (abus, excès, entreprise) vorliege.

Dass die Theorien eines Dubois, Johannes von Paris und Marsilius mit einer überstürzenden Eile in die Praxis übersetzt worden sind und dadurch einen wenig erquicklichen Rechtszustand zur Folge hatten, geht aus den Klagen hervor, welche Wilhelm Durandus, Bischof von Mende, in der von ihm 1311 abgefassten Schrift: „de modo generalis concilii celebrandi“ niedergelegt hat:[34]) „quasi per quandam alluvionem domini temporales omnia ad se trahunt“ (p. 211.); die kirchliche Jurisdiktion werde von der weltlichen völlig verschlungen; die weltlichen Richter beanspruchen die Kompetenz über alle Temporalien, so dass für die kirchlichen Gerichte fast nichts mehr übrig bleibe (p. 218). Die kirchliche Strafgerichtsbarkeit werde eingeschränkt und die Erkenntnis über Sakrileg, Wucher, Häresie, Exkommunikation (!), Meineid, Ehebruch, Statusfragen, Patronats- und Zehntsachen werde von den weltlichen Gerichten beansprucht; Appellation vom weltlichen an das geistliche Gericht werde nicht zugelassen. Kirchliche Richter, welche gegen weltliche Beamte

---

[34]) Die Schrift wurde auf dem Concil zu Vienne (1311) abgefasst. Von Wichtigkeit ist für uns pars. II., tit. 70. Wir citieren nach der Pariser Ausgabe von 1671. — Ueber den Kampf zwischen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit vergl. L. A. Warnkönig und L. Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte, I. S. 539 ff. 546 ff. III. S. 338 ff., 346.

Digitized by Google

oder Richter die Exkommunikation, Suspension oder das Interdikt aussprechen, werden schwer bedrückt, indem ihre Güter mit Arrest belegt und sie selbst so lange gefangen gehalten werden, bis sie die Absolution erteilt haben. Die weltlichen Richter erkennen die exceptio rei judicatae in foro ecclesiastio nicht an, ja sie bezeichnen gewisse Handlungen kirchlicher Richter als „abusus", („passim etiam actus judicum ecclesiasticorum dicunt esse abusus"; p. 217).[35])

Als Philipp von Valois den Thron bestiegen hatte, begann die Opposition gegen den Klerus und die kirchliche Jurisdiktion einen noch schärferen Charakter anzunehmen; denn, so berichtet der zeitgenössische Bischof Bertrand in seinem libellus de jurisdictione ecclesiastica et politica: „intentio regis erat reintegrare temporale".[36]) Bald beschwerten sich denn auch die Prälaten beim König über die „gravamina et novitates" der königlichen Beamten. Zur Prüfung ihrer Beschwerden berief der König eine Versammlung der Prälaten und weltlicher Rechtsgelehrten nach Vincennes i. J. 1329. Vertreter des Königs war Peter von Cugnières, Advokat beim Parlament von Paris; Wortführer der Prälaten war der Bischof Bertrand von Autun, von welchem wir einen ausführlichen, objektiven Bericht über die stattgehabte Disputation besitzen.[37]) Als Motto wählte Peter von Cugnières die Worte der hl. Schrift: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist".

Daraus leitete er zwei Sätze ab:

1. Jedermann, auch der Klerus, schulde dem König Ehrerbietung und Unterwürfigkeit;

2. Geistliches und Weltliches ist von einander zu trennen, und zwar in der Weise, dass den Prälaten die Jurisdiktion

---

[35]) Durandus ist strenger Kanonist und Hierokrat; in bezug auf die Geltung weltlicher Gesetze und des Gewohnheitsrechts vertritt er den Standpunkt: „quod talia jura corrigantur per jura canonica" (p. 218); cf. pars I. tit. 3 (p. 15): „principes divinis legibus se conformare debent; contra concilia et jura approbata nihil possunt de novo statuere vel condere".

[36]) Goldast, Mon. II. p. 1361.

[37]) Libellus P. Bertrandi de jurisdictione ecclesiastica et politica, bei Goldast Mon. II. p. 1361; auch bei Mansi, Conc. XXV. 883 sequ.

Digitized by Google

über die spiritualia, dem Könige und seinen Beamten aber die Gerichtsbarkeit über die temporalia zukomme. Dann bezeichnete Cugnières 66 „gravamina et usurpationes“ der Prälaten und ihrer geistlichen Gerichte, tadelte scharf die ungebührliche Ausdehnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit, sowie den Missbrauch der kirchlichen Strafmittel, und forderte den König mit Bezugnahme auf dessen geleisteten Krönungseid auf: „jura regni non alienare et alienata ad se revocare“.[38])

Der bereits genannte Bischof von Autun verteidigte gegen Cugnières die weltliche Jurisdiktion der Kirche unter Berufung auf die hl. Schrift (Matth. 28, 18; Ps. 23, 1), Gewohnheitsrecht und Privilegien weltlicher Fürsten; die einzelnen Beschwerden Cugnières' seien teils übertrieben, teils betreffen sie unveräusserliche Rechte der Kirche; soweit wirkliche Missbräuche vorhanden seien, sollen sie abgestellt und künftig vermieden werden.

Den Prälaten überbrachte Peter von Cugnières die Antwort des Königs: Die Erkenntnis über weltliche Rechtssachen gehöre nicht zur Kompetenz der Kirche; „temporalia ad temporales, spiritualia ad spirituales!“ Insbesondere dürfe keine weltliche Rechtssache ratione peccati (d. h. durch die sog. denuntiatio evangelica) vor das kirchliche Gericht gebracht werden; der König wolle den Prälaten zur Abstellung der gerügten Missbräuche eine Frist gestatten; „si infra terminum dictum praelati non emendassent emendanda vel correxissent corrigenda, Dominus Rex apponeret tale remedium, quod gratum esset Deo et populo.[39]) Cugnières droht also mit einem wirk-

---

[38]) Die wichtigsten dieser Beschwerden sind folgende: Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit auf causae reales et mixtae. Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit über Kleriker, welche weder Tonsur noch geistliche Kleidung trugen; unterschiedslose Erteilung der Tonsur, um den geistlichen Herrschaftskreis zu erweitern; Ausübung von Gerichtsbarkeit über Laien in Testamentssachen, Legaten, eidlich bekräftigten Rechtsgeschäften, in Ehe- und Sponsaliensachen hinsichtlich der bürgerlichen (!) Wirkungen, in Rechtssachen der personae miserabiles; Verhängung der Exkommunikation und des Interdikts um Geldschuld; Bedrohung der weltlichen Richter mit Exkommunikation; Verbot des bürgerlichen Verkehrs mit den Exkommunizierten; Verbindung von Censuren mit Geldstrafen.

[39]) Goldast, Mon. II. p. 1383. Auf Grund dieser Stelle wurde Peter von Cugnières von den Gallikanern als der eigentlicher „Erfinder“ des appel comme d'abus gepriesen.

Digitized by Google

samen „remedium“ gegen die Uebergriffe kirchlicher Richter auf das weltliche Rechtsgebiet und gegen den Missbrauch der kirchlichen Amtsgewalt: mit dieser Drohung schliessen die Verhandlungen von Vincennes.

Die Versammlung von Vincennes ist hochbedeutsam für die fernere Entwickelung, einmal durch den Umstand, dass sie ein Recht und eine Pflicht der Staatsgewalt anerkennt, gegen Missbrauch der kirchlichen Amtsgewalt einzuschreiten; die Kleriker sind, so gut wie die Laien, Unterthanen des Königs; sodann soll der König das Recht und die Pflicht haben, die kirchliche Gerichtsbarkeit auf rein geistliche Sachen zu beschränken und veräusserte oder verloren gegangene Rechte in temporalibus wieder an sich zu ziehen.

Die Rechtspraxis lässt sich folgendermassen belegen:

Ein Urtheil des Parlaments vom Jahre 1373 enthält die Begründung: „or est notoirement clair pour le Roy, et par plusieurs arrêts jugé, que quand par censure d'Eglise la justice temporelle est perturbée, le Roy y peut pourvoir par sa jurisdiction temporelle“.[40]

In einem Urteil vom 13. März 1376 wird ein Urteil eines bischöflichen Gerichtes bezeichnet als „notable abus de justice“, und ein Urteil vom 14. Augnst 1385 enthält die Stelle: „idcirco debemus tueri ac defendere necnon cessare seu revocari facere omnes interprisias, offensiones et abusus per jurisdictionem spiritualem in judicis temporalis praejudicium factos seu factas“. Aehnliche

---

[40]) Jahan, p. 123. — Vgl. auch cap. 5 der Synode von Nogaret im südlichen Frankreich im Jahre 1303. (Mansi, Conc. XXV. 111): „de excommunicationis suspensionis vel interdicti sententiis, scilicet an iuste latae fuerint vel iniuste, vel de aliis causis specialibus vel ecclesiasticis se nullatenus intromittant domini vel iudices temporales, nec iudices ecclesiasticos, nec super ipsis recurrentes ad ipsos in huiusmodi quomodolibet impediant vel praedictis dent consilium, auxilium aut favorem.“ Vgl. Provinzialconcil von Pinterville in der Normandie im Jahre 1304 (Mansi, Conc. XXV. 122). Vgl. Concilium Salmuriense (Diöcese Tours) a. 1315 (Mansi XXV. 555) und Avenionense (Avignon) 1337 (Mansi XXV. 1091).

Digitized by Google

Urteile liegen vor aus den Jahren 1383, 1385 und 1404.[41]) Die Argumente sind dem „Somnium viridarii“ (Songe du Verger) entnommen, einer 1376 entstandenen Schrift, welche in Form eines Gespräches zwischen einem clericus und einem miles das Verhältnis der geistlichen zur weltlichen Gewalt im Sinne der Unabhängigkeit der letzteren von der ersteren behandelt, und welcher Occam's Dialogus als Vorlage gedient hat.[42])

Die bisherigen Ausführungen haben ergeben, dass die appellatio ab abusu schon im 13. und 14. Jhdt. zwar nicht dem Namen, aber doch der Sache nach vorhanden, dass sie theoretisch begründet und praktisch geübt war.[43])

Die appellatio ab abusu gewann eine hochbedeutsame Förderung durch die conciliare Bewegung des 15. Jhdts., an welcher Frankreich durch d'Ailly und Gerson den hervorragendsten Anteil genommen hat.

Zur Ueberwindung des Schismas wurde das (schon von Johannes von Paris und Marsilius vertretene) Episkopalsystem aufgestellt und auf den Concilien von Konstanz (1414—18) und Basel (1431—44) die Superiorität des Concils über den Papst ausgesprochen.

---

[41]) Jahan. p. 123 ff. — Aufrère, stilus Parlamenti (1486), fol. 114 erwähnt einen königlichen Erlass vom Jahre 1367, welcher den weltlichen Behörden befiehlt, darüber zu wachen, dass nicht — entgegen den päpstlichen Privilegien — die Unterthanen des Königs mit Exkommunikation und Interdikt bedrückt werden: „si aliquos contra praemissa reperietis attentare, ipsos compescatis per bonorum suorum temporalium captionem et detentionem, et a praemissis compellatis abstinere.“ Das betr. päpstliche Privileg wurde von Gregor XI. (1370—78) wiederholt bestätigt: „Gregorius Papa regi Francorum. Tibi praesentium tenore indulgemus, ut nullus in terram tuam excommunicationis vel interdicti sententiam proferat absque mandato sedis apostolicae speciali.“ Aufrère, fol. 113.

[42]) Vgl. Karl Müller, Ueber das somnium viridarii, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht, XIV. (1877) S. 134—205. Heinrich Brunner in Holtzendorffs Rechtsencyclopädie, S. 315. Ausgabe des Somnium viridarii bei Goldast, Monarchia II. Die Schrift hatte einen gewaltigen Erfolg; sie wurde auf Anordnung des Parlaments gedruckt als „aureus de utraque potestate libellus.“

[43]) cf. Viollet II. p. 303: „l'appel c. d'ab. fut pratiqué longtemps avant d'avoir trouvé son nom; et c'est ce qui a souvent empêché d'en aperçevoir les origines anciennes.“

Digitized by Google

König Karl VII. von Frankreich liess auf Verlangen des französischen Klerus die Ergebnisse des Baseler Concils auf der Versammlung von Bourges am 7. Juli 1438 durch die sog. pragmatische Sanktion mit einigen Modifikationen annehmen. Damit war die Bildung einer französischen Landeskirche mit eigentümlichen Rechten und Freiheiten vollzogen.[44]) Diese Pragmatik wurde vom Könige zum Staatsgesetz erhoben und der Schutz desselben den Parlamenten übertragen. Die Parlamente wurden dadurch kompetent für Verletzungen der pragmatischen Sanktion; sie erscheinen als die berufenen „protecteurs des canons“ und der „libertés de l'Eglise gallicane“; ihr Einfluss auf rein kirchliche Angelegenheiten erscheint jetzt gesetzlich anerkannt. Gegen Verletzungen der pragmatischen Sanktion nahmen die Parlamente Nichtigkeitsklagen an („rescripta ob pragmaticam infractam“);[45]) sie prüften päpstliche Bullen und Erlasse, ob sie nichts enthielten, was der Pragmatik präjudicierte (Placet); sie nahmen appels an gegen die Exekution von päpstlichen Erlassen, welche die Rechte und Freiheiten der französischen Kirche zu verletzen schienen.[46]) Wie

[44]) Die Bestimmungen der pragm. Sanktion sind abgedruckt bei Münch Sammlung sämtlicher Konkordate, I. S. 207—211. — cap. 6 bestimmt: „Romanus Pontifex, quem sanctitatis normam prae se ferre oportet, huic Sanctioni nequaquam derogato. Si contemnet et inde scandalum exsurgat, ad subsequens universale Concilium deferatur.“ cap. 8 u. 9 enthalten das Episkopalsystem; cap. 32 u. 33 tadeln die missbräuchliche Anwendung der Exkommunikation und des Interdikts. Durch die pragm. Sanktion sollte insbesondere verhindert werden, dass fast alle Beneficien von Rom aus, zum Nachteil der Inländer verliehen werden, dass die Processe nach Rom verschleppt werden „omisso medio“ (per saltum) und dass den Pfründebesitzern allzu drückende Lasten von Rom aus auferlegt werden.

[45]) de Marca, l. IV. c. 19 n. 5 (p. 181) unterscheidet: „rescripta ob pragmaticam infractam“ (reine Nichtigkeitsklagen), „appellationes ab abusu“ und „mandata sub mulctae comminatione“; es sind dies nur verschiedene Benennungen für dieselbe Sache; die 3 Rechtsmittel finden sich vereinigt in dem appel comme d'abus des 16. Jahrhunderts.

[46]) Bei den meisten aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts vorhandenen Entscheidungen der Parlamente handelt es sich um Zurückweisung päpstlicher Exspektanzen und Reservationen bei kirchlichen Wahlen. cf. Jahan, p. 139—144.

Digitized by Google

sehr die Parlamente ihre Kompetenz hierin zu erweitern strebten, geht schon aus der Ordonanz Karl VII. vom Jahre 1453 hervor, welche verbot, die appels auf Fälle auszudehnen, welche in der pragmatischen Sanktion nicht vorgesehen waren.[47])

Die Bezeichnung „appellatio ab abusu" findet sich schon in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Aufrère, Parlamentspräsident von Toulouse († 1511) berichtet in seinem „tractatus de potestate saecularium super ecclesiis ac personis ac rebus ecclesiasticis" (1486)[48]) über die Existenz der appellatio ab abusu und die Form des Verfahrens: „fallit in praesenti regno, ubi potestas ecclesiastica abutitur notorie sua jurisdictione vel potestate. Quo casu etiam contra clericos concedi solent per cancellarium litterae in casu appelli ab abusu notorio vulgariter nuncupato" (Regula II., fallentia 30).

Aufrère selbst ist von der Rechtmässigkeit dieser appels nicht überzeugt („saepe dubitabam, ubi fundari poterant in jure"[49]); die damaligen Juristen, so berichtet Aufrère, begründeten die appellatio ab abusu mit der Schutzpflicht des Königs gegenüber der Kirche und den kirchlichen Personen; Aufgabe des Königs sei: „facere judicium et justitiam et liberare de manu calumniantium vi oppressos" (Jerem. 23, 3),[50]) und seine Pflicht sei es, die so heilsamen decreta antiquorum patrum (!) zum Vollzug zu bringen uns sie unverletzt zu erhalten.

---

[47]) Vgl. die Klage Guymiers (Eude des 15. Jahrhunderts): „officiarii regis in multis hodie jurisdictionem ecclesiasticam ita turbant, quod, nisi Deus provideat tandem, jurisdictio et libertates Ecclesiae evanescunt." Affre, p. 72 n. 1.

[48]) Aufrerius Stephanus, opuscula aurea, ed. 1515 (Münchener Staatsbibliothek). cf. Bernardi Laureti tractatus continens casus, in quibus judex saecularis potest manus in personas clericorum sine metu excommunicationis imponere (ca. 1500) in Goldast, Monarchie II. q. 1648).

[49]) Nach Aufrère sind die appellantes ab abusu keinesfalls „ut appellantes recipiendi, quia a judice spirituali non est ad saecularem judicem appellandum." Für die gegenteilige Ansicht ist bezeichnend das Requisitorium des Staatsanwalts Bardin vom 17. Juni 1449, dass man ganz allgemein vom geistlichen Richter an den weltlichen appellieren und dass im Falle eines abusus der König sich einmischen könne. Affre, p. 71.

[50]) Auf diese Stelle der heiligen Schrift berufen sich mit Vorliebe die spanischen Juristen Covarruvias, Salgado und, ihnen folgend, auch van Espen zur Rechtfertigung des recursus ad principem.

Digitized by Google

Zu diesen Theoretikern, welche den Rekurs an den König wegen Bedrückung durch die geistliche Gewalt zu rechtfertigen suchten, gehört in erster Linit Gerson, der berühmte Kanzler der Universität Paris und Vorkämpfer des Episkopalismus. In seinem „sermo de tribulationibus ex defectuoso ecclesiasticorum regimine“[51]) tadelt er auf das Heftigste den Missbrauch der Exkommunikation. Der Rekurs an die Staatsgewalt gegen eine ungerechte Exkommunikation ist nach Gerson keine Verachtung der Schlüsselgewalt; das natürliche Gesetz laute: „vim vi repellere licet.“ Der König sei verpflichtet, seine Unterthanen zu schützen, wenn sie wegen des dem König geleisteten Gehorsams beschwert werden, und er müsse die Sache an sich ziehen. Gerson verweist auf das Beispiel des hl. Paulus, welcher auch dem ersten Papste „ins Angesicht widerstanden habe.“[52])

2. Die gesetzliche Regelung des appel comme d'abus durch die Ordonanz von 1539. Pierre Pithou's Kodifikation.

An die Stelle der schon von Ludwig XI. am 27. November 1461 widerrufenen Pragmatik[53]) trat das Konkordat vom 18. August 1516 zwischen Leo X. und Franz I. Parlament, Universität und Klerus erhoben lebhaften Protest gegen das Konkondat und gegen die Abschaffung der Pragmatik, aber vergebens.[54])

---

[51]) Goldast, Mon. II. p. 1441 ff.; „contemptus clavium non estjudicandus apud illos, qui per potestatem saecularem adversus tales praetensas sententias (sc. excommunicationum) tueri se procurant. Lex enim naturalis dictat, ut possit vis vi repelli. Constat autem, quod talet excommunicationes non dici debent jus, sed vis et violentia; contra quam fas habet liber homo vel animus se tueri.“ (Gerson).

[52]) Gerson, de excommunicationis valore in Goldast, Monarch. I. p. 249.

[53]) Ludwig XI. widerrief die Pragmatik aus politischen Rücksichten. Die Parlamente weigerten sich jedoch, die Abrogation derselben zu registrieren. Dem König war es zudem so wenig ernst mit der Abschaffung der Pragmatik, dass er im Jahre 1464 den Parlamenten gebot, darüber zu wachen, das die Kurie „ne cite, juge, travaille et moleste les sujets du royaume contre ou au prèjudice des saints decrets et libertés de l'Eglise de France, ordonnances royaux et pragmatique sanction.“ Jahan, p. 153

[54]) Den Text des Konkordates s. bei Münch, l. c, I. S. 219 ff., die Protessurkunden ebenda, I. S. 255 ff., 268 ff., 307 ff.

Digitized by Google

Das Konkordat wurde zum Staatsgesetz erklärt[55]) und der Schutz desselben vom König den Parlamenten übertragen; damit war der Einfluss der Parlamente auf kirchliche Angelegenheiten abermals gesetzlich anerkannt, und sie machten von demselben nach wie vor den weitgehendsten Gebrauch.

Im Jahre 1539 erliess Franz I. die Ordonnanz von Villers-Cotterets; sie verbot aufs neue den bischöflichen Gerichten die Erkenntnis über die causae reales, welche schon 1371 den weltlichen Richtern waren zugewiesen worden; der kirchlichen Gerichtsbarkeit wurde ferner entzogen die Kompetenz über die causae personales der Laien und derjenigen Kleriker, welche verheiratet waren oder weltliche Geschäfte betrieben (art. 1. 2 und 4). Art. 5 der Ordonnanz enthält den appel comme d'abus und lautet: „les appellations comme d'abus, interjettées par les prêtres et autres personnes ecclésiastiques en matières de discipline et correction ou autres purement personnelles et non dépendantes de réalité n'auront aucun effet suspensif; ains nonobstant les dites appellations et sans préjudice d'icelles pourront les juges d'Eglise passer outre contre les dites personnes ecclésiastiques."

Der appel comme d'abus wird durch diese Ordonnanz nicht erst geschaffen und zum Gesetz erhoben, sondern er wird als zu Recht bestehend bereits vorausgesetzt. Die Ordonnanz trifft lediglich Massnahmen, um einen Missbrauch der den Parlamenten eingeräumten Befugnis in der Erledigung derartiger appels zu verhindern: der appel comme d'abus sollte, wenn er von Klerikern und Leuten geistlichen Standes gegen ihre Vorgesetzten in Disciplinarsachen oder rein persönlichen Sachen

---

[55]) Ein folgenschweres Zugeständnis des Papstes! Die Gallikaner, wie z. B. de Marca (lc lib. II. c. 17. p. 81) konnten darin ihre territorialistischen Anschauungen sanktioniert finden, wonach päpstliche Gesetze in Frankreich erst durch königliche Genehmigung und Publikation gesetzliche Geltung erlangen sollten. Sogar die definitiones fidei des Tridentinischen Concils wurden durch ein königliches Edict 1479 publiciert und verbindlich erklärt, die decreta disciplinae desselben Concils jedoch überhaupt nicht recipiert, nisi quatenus eorum sententia in constitutiones regias transscripta est." de Marca, l. c. p. 79. Vgl. Art. 18 des bayerischen Konkordates vom 5. Juni 1817.

Digitized by Google

eingelegt wurde, keinen Suspensiv-, sondern nur Devolutiveffekt haben.

Die Parlamente ignorierten indessen diese Bestimmungen nach wie vor; in ihren Händen war der appel comme d'abus ja nur das Mittel, um die kirchliche Jurisdiktion, Gesetzgebung und Rechtsprechung überhaupt lahm zu legen. Zahlreich sind denn auch die Klagen und Vorstellungen des Klerus beim König über die Willkür der Parlamente, ihre Bereitwilligkeit, solche appels anzunehmen — mochten sie auch noch so ungenügend begründet sein, und über die Ermutigung schlechter Kleriker zum Ungehorsam und Trotz gegen die geistlichen Vorgesetzten.[56]) Königliche Ordonnanzen mussten immer wieder die Bestimmung einschärfen, dass die appels comme d'abus in Sachen der bischöflichen Disziplinargewalt über den Klerus keinen Suspensiveffekt haben sollten;[57]) die Ordonnanz von Blois (1579) verbot den Parlamenten, appels anzunehmen, bevor die Appellanten einen Kanzleibrief erhalten hatten, welcher selbst wieder nur in den Fällen erteilt werden sollte, welche in den Ordonnanzen vorgesehen waren. Für missbräuchliche appels (fols app.) hatte schon die Ordonnanz von 1539 (Art. 6) eine Geldstrafe festgesetzt, und den Parlamenten sollte es hiebei nicht freistehen, die Strafe zu erlassen oder zu ermässigen.[58]) Alle diese Beschränkungen der Parlamentswillkür blieben wirkungslos.[59]) Die territorialistische Strömung in Frankreich war schon zu sehr erstarkt, und auf der anderen Seite wurde an dem kurialistischem System so starr

---

[56]) Die Beschwerde des Klerus vom Jahre 1605 sagt: „les appellations de la jurisdiction de l'Eglise sous la couleur d'abus sont si fréquentes, légères, étendues à tant de cas et traitées avec telle licence, même en public, que le mépris et l'aversion de la discipline et de la jurisdiction sacrée apporte un grand désordre en l'Eglise . . . ruine la discipline, fomente le vice- confond l'administration des choses saintes." Affre, p. 84. Vgl. die Be, schwerde vom J. 1610. Affre p. 90; Dupin, Manuel p. 250.

[57]) Friedberg, Grenzen. S. 494. — Edikt vom J. 1606; Affre p. 85 u. 86.

[58]) Die Strafsumme für fol appel betrug nach Art. 37 der Ordonnanz von 1695 75 livres.

[59]) Der Erzbischof de Foix von Toulouse schrieb 1582 dem Papste Gregor XIII.: „les appellations comme d'abus sont si enracinées en France que l'on déracinerait plutôt l'Apennin du milieu de l'Italie que l'on abolirait ces appellations". Jahan, p. 167.

Digitized by Google

festgehalten,[60]) dass die Parlamente und staatlichen Behörden den appel comme d'abus als Mittel zur Wahrung der Souveränität und Unabhängigkeit des Staates und der gallikanischen Kirchenfreiheit nicht entbehren wollten.

Eine Kodifikation des französischen Staatskirchenrechtes erfolgte fm Jahre 1594 durch den Advokaten Pierre Pithon in dessen Schrift; „Libertés de l'Eglise gallicane." Diese „Freiheiten" lassen sich auf zwei Fundamentalsätze zurückführen:

1. Frankreich ist unabhängig vom Papste in weltlichen Angelegenheiten (art. 4);

2. in Frankreich ist die Gewalt des Papstes auch in geistlichen Dingen keine absolute Gewalt; sie ist gebunden an die „canons et régles des anciens conciles de l'Eglise reçues en France" (art. 5 u. 6).[61])

In den Artikeln 75—80 der Kodifikation zählt Pithon die Mittel auf, durch welche die Freiheiten der französischen Kirche garantiert und gegen Verletzung gesichert werden können: Vereinbarungen mit dem hl. Stuhl (art. 75), Ausübung des Placet gegenüber päpstlichen Erlassen (art. 76), Appellation an ein zukünftiges Concil (art. 78) und appel comme d'abus (art. 79 und 80). Art. 79 lautet: „par appellations précises comme d'abus que nos pères ont dit être quand il y a entreprise de juridiction ou attentat contre les saints decrets et canons reçus en ce royaume, droits, franchises, libertés et privilèges de l'Eglise gallicane, concordats, édits et ordonnances

---

[60]) Ein Augustinermönch, Florentin Jakob, hatte i. J. 1595 in einer Disputation an der Sorbonne folgende Sätze aufgestellt: „Papa cum in terris vicem Dei gerat, ab eodem esse spiritualia et temporalia non est ambigendum; spiritualem et temporalem in omnes habet potestatem. Domus Ecclesiastica cum duplicis gladii habeat potestatem, temporalis (sc. gladii) usum ad bonorum defensionem et malorum exterminium Regibus et magistratibus concedit". Das Parlament von Paris erklärte beide Sätze als „faux, schismatiques, contraires à la parole de Dieu, saints decrets, constitutions canoniques et lois du royaume, tendans à rebellion et perturbation du repos public"; das Parlament verbot bei Strafe des Verbrechens der Majestätsverletzung solche und ähnliche Lehren aufzustellen, und zwang den Mönch öffentlich „Gott, den König und die Gerechtigkeit" um Verzeihung zu bitten. Libertés I. p. 212. cf. ibd. p. 254.

[61]) Vgl. den 1. Abschnitt des Kapitels.

Digitized by Google

du Roi, arrêts de son Parlament, bref: contre ce qui est non seulement de droit commun, divin ou naturel, mais aussi de prérogatives de ce Royaume et de l'Eglise de celui." Art. 80 gestattet den appel comme d'abus auch gegen die „abus, excès, entreprises" der weltlichen Gerichte: „lequel remède est réciproquement commun aux Ecclésiastiques pour la con servation de leur autorité et juridiction: si que le Promoteur ou autre ayant intérêt peut aussi appeler comme d'abus de l'entreprise ou attentat par le juge lay sur ce qui lui appartient." Diese Bestimmung des Art. 80 war von irgendwelcher praktischer Tragweite jedenfalls nicht;[62]) sie wurde lediglich zu dem Zwecke beibehalten, um den appel comme d'abus, formell wenigstens, gegen den Vorwurf zu schützen, als sei er einseitig gegen die kirchliche Jurisdiktion gerichtet.

3. Die Geschichte des appel comme d'abus im 17. und 18. Jahrhundert

ist bezeichnet durch das bekannte Wort Fénélons: „abus enormes des appels comme d'abus." In den Parlamenten sassen Kalvinisten und Jansenisten, in deren Händen die Zulässigkeit des appel comme d'abus auf alle, auch rein geistliche Sachen ausgedehnt wurde.[63]) Als protecteurs des canons wollten die Parlamente auch die kompetenten Interpreten der canones sein; sie entschieden darüber, ob jemand zur kirchlichen Gemeinschaft gehöre, ob die Sakramente und das Begräbnis verweigert werden dürfe, ob die missio canonica des Bischofs notwendig sei, ob kirchlich geschlossene Ehen rechtsgiltig seien. So wurde die kirchliche Autorität mehr und mehr untergraben, Gesetzgebung und Rechtsprechung der Kirche völlig lahm gelegt. Die Kirche ging im Staate auf. „Libertés à l'égard du Pape, servitudes envers le Roi." (Fénélon.)

---

[62]) Dupuy, commentaire, in Libertés I. q. 119: „il y en a peu d'exemples, parce que l'on procéde au cas de cet article par une autre voie".

[63]) Du Hamel, in Libertés I. p. 336 behauptet die Zuständigkeit der Parlamente in den Fällen des abus auch für die choses spirituelles et sacramentelles. — Ueber appel comme d'abus in Ehesachen vgl. Paul Viollet, Histoire du droit civil français. Paris 1893. p. 395 ff.

Digitized by Google

B. Das System des appel comme d'abus.

1. Begriff und Zweck.

„Abus" im juristischen Sinne lag vor:

a. wenn die geistliche oder die weltliche Gewalt die Grenzen ihrer Jurisdiktion überschritt und in das Gebiet der anderen Gewalt übergriff („usurpation de pouvoir", „attentat", „êntreprise"); das Grenzbestimmungsrecht übten hiebei der Staat, bezw. die Parlamente.

b. wenn ein offenbarer Missbrauch der Jurisdiktion vorlag (ungesetzliches Verfahren, falsches und ungerechtes Urteil); „excès de pouvoir", „violence"; die Entscheidung über die Frage, ob Missbrauch vorliege, stand dem Staate, bezw. dem Parlamente zu.

Der appel comme d'abus war — der Theorie nach — das Rechtsmittel, welches eine Garantie gegen die Verletzung der Grenzen zwischen staatlicher und kirchlicher Jurisdiktion bilden sollte; er sollte keine eigentliche appellatio ab inferiore ad superiorem sein, sondern ein ausserordentliches Rechtsmittel, durch welches lediglich die Aufhebung eines auf abus beruhenden Urteils, nicht eine neue Entscheidung an Stelle der aufgehobenen erreicht werden sollte.[64])

Für die Praxis gilt indessen das Wort Coquille's: „l'effet en est tout pareil".[65]) Die Bestimmung, dass der appel comme d'abus auch gegen den Missbrauch der Staatsgewalt zulässig sein sollte, war, wie wir gesehen haben, praktisch bedeutungslos;[66]) thatsächlich richtete sich der appel comme d'abus — man

---

[64]) de Marca, l. IV. c. 19 (p. 181): „appellabatur, abusus mentione injecta, ad testandum, nihil agi jurisdictione ordinaria a judicibus saecularibus". — Duperai, commentaire sur l'édit de 1695, bei Affre l. c. p. 219: „les juges séculiers n'examinent pas le mérite du fond pour confirmer on infirmer la sentence, mais seulement pour juger s'il y a abus".

[65]) Libertés I. p. 202.

[66]) Feuret, l. c. I. 3 n. 5 (p. 24) sagt allerdings, dass auch die Geistlichen von diesem Rechtsmittel Gebrauch machten „quand la justice temporelle avait voulu usurper quelque chose sur la leur"; in diesem Falle waren die Parlamente Partei und Richter zugleich. Vgl. Note 62.

Digitized by Google

kann sagen ausschliesslich gegen die „abus“ der geistlichen Gewalt; er war das Mittel, durch welches die kirchliche Jurisdiktion stetig beschränkt und die weltliche erweitert wurde; er war das Kampfmittel des Territorialismus gegen das hierokratische System und sollte die territoriale Souveränität des Staates zum vollendetsten Ausdruck bringen; denn die Staatsgewalt bestimmte aus eigener Machtvollkommenheit die Grenze zwischen staatlicher und kirchlicher Jurisdiktion; sie entschied darüber, was als „temporel“ und was als „spirituel“ zu betrachten sei und demnach auch darüber, in welchen Fällen ein „abus“ vorliege.[87]) Der appel comme d'abus war zugleich ein Kampf- und Schutzmittel des Episkopalismus gegen das Papalsystem.[88]) Auf dem Bündnis des Territorialismus mit dem Episkopalismus beruhte die Lebenskraft dieses Rechtsinstituts.

2. Zulässigkeit.

Wer sich durch ein Urteil des geistlichen Gerichts oder einer Anordnung der geistlichen Gewalt beschwert fühlte, konnte auf doppeltem Wege die Rechtskraft des Urteils oder der Verfügung anfechten: durch einfachen appel an den höheren geistlichen Richter (Metropolit, Primas, Papst) oder in gewissen Fällen durch den als comme d'abus qualificierten appel bei dem Parlament desjenigen Bezirks, in welchem der abus stattgefunden hatte.

Da diese Fälle des abus niemals fixiert worden sind, so lassen sich für die Zulässigkeit des appel comme d'abus nur allgemeine Gesichtspunkte aufstellen.

Nach der im 16. und 17. Jahrhundert herrschenden Doktrin und Praxis war das Rechtsmittel des appel comme d'abus zulässig:

1. wenn die Entscheidung des geistlichen Gerichts oder die Anordnung der kirchlichen Behörde im Widerspruch stand mit dem in Frankreich geltenden territorialen Kirchenrecht;

---

[87]) Fevret I. 3. n. 3 (p. 21, 22); „'cest pourquoi l'app. c. d'ab. doit être traite en cour séculière, pour conserver l'autorité et souveraineté du roi sur son temporel“.

[88]) In Konsequenz des Episkopalsystems traten in Frankreich die Parlamente der Ausübung einer päpstlichen Jurisdiktion und Strafgewalt über die Bischöfe mehrfach entgegen. Hinschius, K. R. VI. 1, S. 199 n. 3.

Digitized by Google

2. wenn dieselbe der Souveränität des Königs in temporalibus oder dessen Kirchenhoheitsrechten und besonderen Privilegien präjudicierte, das allgemeine Wohl des Staates und der Staatsunterthanen gefährdete;

3. wenn durch dieselbe die Konkordate, die Staatsgesetze und königlichen Ordonanzen und die Urteile der obersten staatlichen Gerichtshöfe[69]) verletzt wurden;

4. wenn die Kirchengewalt die Grenzen ihres staatlich anerkannten Wirkungskreises überschritt, oder wenn die Staatsgewalt, einen Uebergriff in das kirchliche Rechtsgebiet beging.

Unter diese allgemeinen Gesichtspunkte lassen sich folgende, besonders wichtige Fälle des abus unterordnen:

a. die Exkommunikation des Königs von Frankreich; sie war, gleichviel aus welchem Grunde diese Strafe verhängt war, nichtig und abusif;[70])

b. die Fälle, in welchen die Beamten des Königs exkommuniciert wurden wegen Handlungen, welche sie in Ausübung ihres Amtes vorgenommen hatten;[71])

c. Verhängung des Interdikts über das Königreich, die Städte und Gemeinden desselben und die Exkommunikation wegen Geldschuld (pour une dette civile[72]); Anwendung unzulässiger Straf-

---

[69]) Die Urteile der Parlamente hatten „force et autorité de lois". Der Parlamentskultus ging so weit, zu behaupten: „il est à croire que quand le Parlament décide quelque chose sur les matières ecclésiastiques, le S. Esprit y préside". (Libertés I. p. 23). cf. Dupuy, traité de la majorité de nos rois et des regences du royaume, Paris 1655. p. 557—85. Rebuffe, commentarius p. 703, n. 13.

[70]) Pasquier, Recherches de France, l. III. ch. 18: „la dignité de nos rois est si grande qu'ils sont de toute ancienneté affranchis des excommunications de la cour de Rome". cf. Feuret I. 6, n. 5. (p. 61); de Marca, I. IV. c. 21 n. 9. (p. 188); Pierre Pithou, art. 15; c. 1 extravag. comm. II, 1.

[71]) Pierre Pithou, art. 16; „les officiers du roi ne peuvent être excommuniés pour le fait de leurs charges." cf. de Marca. p. 188; „alioqui majestas imperii minueretur et a judicum ecclesiasticorum arbitrio penderet".

[72]) Feuret, VII. 3. n. 18 (tom. II. p. 202); VII. 2 n. 7 (t. II. p. 153); „rescrit de Rome pour déclarer un debiteur excommunié s'il ne paye, déclaré abusif"; in Frankreich konnte man gegen keinen säumigen Schuldner mit Exkommunikation oder Interdikt vorgehen, um ihn zur Zahlung zu zwingen. ibd. p. 173. Nach Art. 35 der libertés war die Exkommunikation in Schuld-

Digitized by Google

mittel; Gefängnis, Galeerenstrafe, Verbannung, körperliche Züchtigung, öffentliche Abitte im Büssergewande, Anwendung der Tortur waren verboten; über Laien durfte nur wegen rein geistlicher Verbrechen eine Strafgerichtsbarkeit geübt, jedoch keine Geldstrafe oder eine andere weltliche Strafe verhängt werden. (Art. 33 der libertés.)

d. Verkauf, Druck und Veröffentlichung von Erlassen der römischen Kurie ohne vorheriges königliches Placet;[73])

e. Verletzung der durch königliche Ordonnanzen für das civil- und- strafrechtliche Verfahren vorgeschriebenen processualen Formen.[74])

f. Appellation an den Papst omisso medio (per saltum);[75])

g. Missbrauch lag vor, wenn bei Errichtung von Bistümern, Kirchen, Klöstern, neuen Orden, bei Translationen und Unionen, bei Besetzung der Beneficien die staatlichen Vorschriften nicht beachtet worden waren.[76])

Der abusus sollte jedoch notorisch sein[77]): eine Bestimmung, welche allzu häufige und leichtfertige appels verhüten

---

und Immobiliensachen ausgeschlossen, weil dadurch in die Jurisdiktion der weltlichen Gerichte eingegriffen wurde; ebenso waren verboten die „obligationes de nisi", durch welche der Schuldner versprach, sich exkommunicieren zu lassen wenn er seine Verbindlichkeit nicht erfüllen würde; ferner waren die Exkommunikationen, in welchen dem Papste die Absolution vorbehalten blieb, als Beeinträchtigung der bischöflichen Jurisdiktion unzulässig, sowie Exkommunikationen, welche den Ordonanzen des Königs und den Entscheidungen der staatlichen Gerichtshöfe zuwider verhängt wurden. Hinschius, K. R. VI. 1. S. 204, 205.

[73]) Pierre Pithon, art. 44; Feuret I. 7 n. 6 (p. 72), I 2 n. 15 (p. 18); Van Epsen, ius eccl. univ., t. IV. p. 3. tit. 10. c. 4.

[74]) Feuret I. 9 n. 3 (p. 89). n. 4 (p. 90); de Marca, l. IV. c. 20 n. 7 (p. 185): „ordo judiciorum canonicorum a legibus publicis formam accipit."

[75]) Rebuffe, Commentarius, p. 703. Kein ausländisches Gericht sollte einen französischen Staatsunterthan belangen können. Aufrère, stilus Parlamenti, fol. 259, 269. Wenn in einer reinkirchlichen Rechtssache vom Bischofe an den Papst appelliert wurde, so musste der Papst Richter in partibus ernennen. Libertés II. p. 232. cf. Trident., Sess. XXIV. cap. 20, Sess. XXV. c. 10 de ref.

[76]) Feuret, II. 1 n. 8 (p. 99—127). P. Pithou, art. 39, 49—52 56. 61, 63—65

[77]) Feuret, I. 2 n. 5. (p. 14); de Marca, l. IV. c. 20 n. 2 (p. 184).

Digitized by Google

sollte, welche aber doch zu unbestimmt war, um in der Praxis Bedeutung zu erlangen.

Gegen den abusus gab es keine Verjährung[78]); der lapsus fatalium war also unschädlich. Der appel comme d'abus war auch dann noch zulässig, wenn der kirchliche Instanzenzug erschöpft und drei gleichlautende Urteile ergeben hatte.[79])

3. Zuständigkeit.

Zuständig für den appel comme d'abus war das Parlament, d. i. der oberste Gerichtshof des Bezirks, in welchem der abusus begangen worden war (forum delicti commissi). Die Zuständigkeit der Parlamente ergiebt sich aus ihrer verfassungsmässigen Stellung als „Bewahrer und Verteidiger der Rechte sowohl der Krone als der Stände und des gesamten durch die Zeit geheiligten Rechtes von Frankreich."[80])

Dehnte sich eine Diöcese über zwei Parlamentsbezirke aus, so musste der Bischof zwei Offizialate halten. In Civilsachen ging der appel an die grosse, in Strafsachen an die kleine Kammer (la Tournelle).[81])

Hatte das Parlament selbst sich eines abusus schuldig gemacht oder hatte es zu Unrecht auf abus erkannt, so ging der appel an den königlichen Rat (conseil du roi). Der König konnte das Urteil des Parlamentes kassieren. Der König bildete die letzte Instanz. Die Appellation an den Papst war unzulässig und konstituierte das Verbrechen der Majestätsverletzung.

---

[78]) Rebuffe, Commentarius, p. 704: „abusus perpetuo et continuo gravat ideoque ab eo in perpetuum appellatur".

[79]) Feuret, I. 2 n. 14 (p. 18); Friedberg, Grenzen S. 500—510.

[80]) Warnkönig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte I. S. 586.

[81]) Pithou, art. 81: „telles appellations se jugent non par personnes pures layes seulement, mais par la grande chambre du Parlement qui est le lit et le siège de Justice du Royaume, composée de nombre égal de personnes tant Ecclésiastiques que non Ecclésiastiques." cf. Feuret, I, 3 n. 5 (p. 24). Das Parlament richtet „vice sacra et principis" (ibd. p. 92); seine Urteile haben daher „force et autorité de lois en telle sorte, qu'on n'y peut déroger sans commettre un notoire et manifeste abus". — Jahan, p. 203; Friedberg, Grenzen, S. 610— 612.

Digitized by Google

4. Verfahren.

Der appel comme d'abus wurde eingeleitet durch Einreichung der Beschwerdeschrift beim Kanzler.[82]) Dieselbe musste den Antrag und die Gründe des appel enthalten, sich auf notorischen abus stützen und von 2 Advokaten unterzeichnet sein.[83]) Erschien die Einlegung des Rechtsmittels als begründet, so erteilte der Kanzler dem Appellanten einen mit dem Staatssiegel versehenen Kanzleibrief, auf Grund dessen das Parlament das Verfahren einzuleiten berechtigt ward.[84])

Die Verfolgung und Bestrafung des abus lag im öffentlichen Interesse; daher konnte nicht bloss der Beschwerte oder die interessierte Partei, sondern auch der Generalprokurator[85]) im öffentlichen Interesse den appel comme d'abus einlegen. Der Generalprokurator war der eigentliche gesetzliche Ankläger. Der durch den abus Beschwerte konnte den einmal anhängig gemachten appel comme d'abus nicht zurücknehmen ohne Verzicht des Generalprokurators (Immutabilitätsprinzip).[86]) Die beklagte Partei wurde gebildet durch den kirchlichen Richter, dessen Urteil als abusif angefochten wurde, jedoch so, dass er von der Erscheinungspflicht dispensiert war.[87])

Das Parlament pflegte die Beratung in öffentlicher Sitzung und mündlicher Verhandlung. Die Thätigkeit des Parlaments

---

[82]) Die Ordonnanz von 1453 schrieb diese Form vor für die rescripta ob pragmaticam infractam.

[83]) Edict von 1606. Feuret, I. 2 n. 19 (p. 19).

[84]) An diese Vorschrift hielten sich die Parlamente nicht; sie nahmen appels c. d'ab. auch an „par arrêt" auf Ersuchen des Appellanten. Jahan, p. 207.

[85]) Feuret, I. 2 n, 9 u. 13: „les gens du Roi comme Tribuns intercèdent toujours dans ces appellations et y sont partie légitime".

[86]) Van Espen, t. IV, p. III., tit. 10, cap. 4. Feuret I. 3 n. 2 (p. 22). Ueber das Amt des procureur du roi vgl. Duhamel, de la police royale, in Libertés I. p. 320. Procureurs wurden bei den kirchlichen Gerichtshöfen zur Ueberwachung derselben aufgestellt; sie hatten das Recht, sowohl den allgemeinen, als den Provinzialconcilien und Synoden beizuwohnen „de crainte qu'en iceux il ne fasse aucune chose contre l'autorité royale."

[87]) Edict von 1625 bei Affre, p. 231. Feuret, I. 2 n. 21 (p. 19); de Marca p. 194: „ut dignitati Episcoporum et Vicariorum prospiciatur". — Friedberg, Grenzen, S. 510.

Digitized by Google

hatte sich — wenigstens nach dem Willen des Gesetzes — auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob abus vorliege; in Wirklichkeit überschritten die Parlamente ihre Befugnisse weit und entschieden vielfach über die Sache selbst.

5. Urteilsform.

Die Urteilsform musste lauten: „il y a abus" oder „il n'y a pas abus"; eine einfache Abweisung des appel war nicht gestattet.[88])

Zugleich wurde eine Strafe ausgesprochen; lautete das Urteil: „il n 'y a pas abus", so wurde der Appellant, wenn fol et téméraire appel vorlag, zu einer Geldstrafe von 75 livres verurteilt, und das Parlament konnte diese Strafe weder erlassen, noch ermässigen; lautete dagegen das Urteil: „il y a abus", so wurde der kirchliche Richter, welcher den abus begangen hatte, zu den Kosten und zu einer Geldstrafe verurteilt.[89])

Die Sache selbst wurde entweder sofort dem höheren geistlichen Richter[90]) überwiesen, oder an den zuständigen Bischof mit der Weisung zurückgeleitet, einen anderen Richter zur nochmaligen Verhandlung der Sache zu ernennen; sehr häufig aber entschieden die Parlamente über die Sache selbst.

6. Wirkung.

Die Einlegung des appel comme d'abus suspendierte die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils (Suspensiveffekt); nur in Gegenständen der bischöflichen Disciplinargewalt (discipline et correction) sollte der appel comme d'abus keinen Suspensif-, sondern nur Devolutiveffekt haben.[91])

---

[88]) Die Parlamente suchten dadurch die Auferlegung einer Geldstrafe für den missbräuchlichen appel zu umgehen. Friedberg, Grenzen S. 511.

[89]) Das Edict von 1625 gestattet die Verurteilung der kirchlichen Richter in die Kosten und in eine Geldstrafe nur im Falle einer „calomnie manifeste"; in der Interpretation solcher dehnbaren Begriffe waren indes die Parlamente nicht engherzig.

[90]) Wenn hierbei, auch in einer rein geistlichen Sache, die Appellation an den Papst ging, so musste derselbe Richter in partibus ernennen. Libertés II. p. 232. Hinschius, K. R. VI. 1. S. 199.

[91]) Die Fälle der discipline et correction wurden durch ein königliches Edikt von 1695 bestimmt. Affre, p. 235, n. 2. — Rebuffe, Commentarius, p. 704 berichtet über den Missbrauch der appels c. d'ab. durch schlechte Kleriker: „volentes effugere correctionem et quandoque solutionem eorum, quae debebant".

Digitized by Google

Ist das Urteil des geistlichen Gerichts als abusif erklärt, so hat dasselbe, weil ex se nichtig, keinerlei rechtliche Wirkung.

Hatte der geistliche Richter auf Exkommunikation erkannt, so musste er dem Exkommunicierten, welcher appel comme d'abus einlegte, die absolutio ad cautelam erteilen, damit derselbe die communicatio forensis erlangte.[92])

7. Das staatliche Zwangsmittel war von jeher die Temporaliensperre, durch welche die Aufhebung der missbräuchlichen Anordnung erzwungen wurde.

C. Die Neuregulierung des appel comme d'abus durch die organischen Artikel vom 8. April 1802[93]).

Die enge Verbindung, welche 5 Jahrhunderte hindurch in Frankreich zwischen dem Episkopat und der Staatsgewalt bestanden hatte, ist durch die Revolution am Ende des 18. Jahrhunderts gelöst worden. Während früher die gemeinschaftliche Loosung lautete: frei vom Papste! — war jetzt der Episkopat genötigt, gegen seinen ehemaligen Bundesgenossen bei demselben Papste Schutz zu suchen. Das war der Anfang vom Ende des Gallikanismus.

Zwar blieben die alten Rechtsmittel zum Schutze der gallikanischen Kirchenfreiheit erhalten: Placet und appel comme d'abus wurden in die organischen Artikel vom 18. Germinal des Jahres X. aufgenommen. Allein nachdem die Prätension dieser Kirchenfreiheiten vom Klerus selbst aufgegeben war, konnte die gesetzliche Garantie derselben nichts anderes bedeuten als — um mit Veuillot zu reden — „une prétention impuissante du pouvoir temporel.“[94]) Daraus erklärt sich, dass das Placet und

---

[92]) Feuret, VII 2 n. 40 (tom. II. p. 175); Pierre Pithou, art. 36.

[93]) Friedberg, Grenzen S. 512 ff. F. Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jhdts., I. S. 216 ff. F. Geigel, Reichs- und Reichsländisches Kirchen- und Stiftungsrecht. S. 32 ff. Hinschius, K. R. VI. 1 S. 242 265. 266. v. Kremer-Auenrode, Aktenstücke I. S. 3 ff. Dupin, Manuel, p. 215 ff.

[94]) bei Friedberg, Grenzen, S. 515. Vgl. Geffken, Staat und Kirche, Berlin 1875, S. 662: Der appel comme d'abus wurde seit 1802 immer seltener angewendet. „Der Grund liegt darin, dass der appel die wesentlichste Stütze der gallikanischen Freiheiten war, die jetzt nicht mehr vorhanden sind.“

Digitized by Google

der appel comme d'abus, ehemals der „Hauptnerv des französischen Staates“,[95]) seither fast zu praktischer Bedeutungslosigkeit herabgesunken sind.

Die organischen Artikel regeln das Verhältnis der Kirche zum Staate vom Standpunkte der unumschränkten Staatssouveränität aus; der Wahrung dieser Souveränität und der in ihr enthaltenen staatlichen Hoheitsrechte gegenüber kurialistischen Tendenzen haben Placet und appel comme d'abus zu dienen.

1. Der appel comme d'abus findet statt, „gegen Missbrauch seitens kirchlicher Oberen und anderer kirchlichen Personen.“[96])

„Die Fälle des Missbrauchs sind: Anmassung einer Amtsgewalt oder Ueberschreitung derselben;

Zuwiderhandlung gegen Gesetze und Verordnungen des Staates;

Verletzung der Regeln, welche gemäss den in Frankreich recipierten canones bestehen;

Angriffe auf die Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten der französischen Kirche;[97])

jedes Unternehmen oder jedes Verfahren, welches in Ausübung des Kultus die Ehre der Staatsbürger beeinträchtigen, ihr Gewissen willkürlich beunruhigen, in Bedrückung oder Beleidigung derselben ausarten oder öffentliches Aergernis erregen kann.“

Auch den Geistlichen steht der appel comme d'abus gegen Staatsbeamte offen, „wenn die öffentliche Ausübung des Kultus und die Freiheit, welche die (staatlichen) Gesetze und Verordnungen den Dienern der Kirche gewährleisten, verletzt werden“.

---

[95]) Pasquier, Recherches de la France l. 3 ch. 27.

[96]) Titel 1, § 6—8. Vgl. André Lebon, das Staatsrecht der französischen Republik, in Marquardsens Handbuch des öffentl. Rechts, IV. 1. 6. Abtlg. S. 141 ff.

[97]) Massgebend ist die declaratio cleri gallicani vom 19. März 1682 („déclaration faite par le clergé de France de ses sentiments touchant la puissance ecclésiatique); dieselbe wurde durch Dekret vom 25. Februar 1810 zum allgemeinen Staatsgesetz erhoben.

Digitized by Google

2. Hinsichtlich des Verfahrens sind durch die organischen Artikel einige Aenderungen verfügt worden.

Der appel comme d'abus geht nicht mehr an die Gerichte, sondern an den Staatsrat; das Verfahren ist ein administratives.[98])

Berechtigt zur Erhebung des appel comme d'abus ist die beschwerte Partei, sowie „jede interessierte Person"; in Ermanglung einer Privatbeschwerde wird der appel durch den Präfekten von Amtswegen erhoben.

Der Rekurrent hat eine detaillierte und von ihm unterzeichnete Beschwerdeschrift an dasjenige Mitglied des Staatsrats einzureichen, welches mit Erledigung der Kultusangelegenheiten betraut ist; dasselbe hat in kürzester Frist die nötigen Erhebungen zu pflegen und auf Grund seines Berichts wird die Angelegenheit auf administrativem Wege weiter verfolgt und erledigt oder den zuständigen Behörden (Civil- und Strafgerichten oder der höheren geistlichen Instanz) überwiesen.

Kostenverurteilung und Strafe für fol appel sind weggefallen.

Das Urteil hat in der einfachen Erklärung zu bestehen, dass Missbrauch vorliege, bezw. nicht vorliege (il y a d'abus oder il n' y a pas abus), oder dass das missbräuchliche Schriftstück zu unterdrücken sei.

Strafe für begangenen Amtsmissbrauch kann nicht mehr verhängt werden.

3. In dieser Neugestaltung wurde der appel comme d'abus während der französischen Herrschaft in den Gebieten links des Rheins, in der Rheinprovinz, Rheinhessen, Rheinpfalz und Elsass-Lothringen eingeführt.[99])

Späterhin wurden die Bestimmungen der organischen Artikel ersetzt: für die Rheinpfalz durch die §§ 52—54 des bayerischen Religionsediktes, für die preussischen Gebiete durch das Gesetz vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinar-

---

[98]) Daher jetzt „recours comme d'abus" genannt.

[99]) Für Bayern vgl. Reinhard, Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern S. 103 ff., 106; für Elsass-Lothringen: Dursy, Staatskirchenrecht für Els. Lothr., und Geigel, Reichs- und Reichsländisches Kirchen- und Stiftungsrecht; Thudichum I. 216; Hinschius VI, 1. S. 242 ff.; 267 ff.

Digitized by Google

gewalt und Errichtung eines kirchlichen Gerichtshofes, (Art. 38) während in Elsass-Lothringen heute noch das französische Recht hinsichtlich des appel comme d'abus in Geltung ist. Hierüber vergleiche Kap. 8, Ziff. 13 dieser Abhandlung.

4. Die Rechtsprechung des Staatsrates in Sachen des recours comme d'abus wird bei Darstellung des elsass-lothringischen Rechtes berücksichtigt werden.

Auch für Spanien ist seit dem 16. Jahrhundert das Vorhandensein eines dem appel comme d'abus entsprechenden Rechtsmittels zu erweisen.[100]) Die technische Bezeichnung ist hier „recurso de fuerza," Rekurs gegen Gewalt. Der spanische recurso de fuerza verdankt seine Ausbildung weniger der Gesetzgebung, als vielmehr der Doktrin und Praxis; er ist für die Entwicklung des deutschrechtlichen recursus ab abusu nur insofern von Bedeutung, als bei uns die Doktrin die rechtsphilosophische Begründung und Verteidigung dieses Rechtsmittels von den spanischen Juristen Covarruvias und Salgado übernommen hat, deren Theorieen später besprochen werden sollen. (Vergl. Kapitel V.). —

---

[100]) Vergl. Friedberg, Grenzen S. 529—571; Hinschius, KR. VI. 1. S. 216—219.

Digitized by Google

3. Kapitel.

Vorreformatorisches Staatskirchentum im deutschen Reiche und dessen Territorien.

A. Quellen.

Monumenta Germaniae. Leges II.

Melchior Goldast, Collectio Constitutionum Imperialium (1612). ed. Frankfurt a/M. 1713. t. I—IV.

Johann Christian Lünig, Teutsches Reichsarchiv. Leipzig 1710 ff.

Johann Joachim Müller, Reichstagstheatrum 1440—1493. 3 Teile. Jena 1713.

Ders., Reichstagstheatrum Maximilians I. 2 Bde. Jena 1718.

Senkenberg-Koch, Sammlung der Reichsabschiede. Frankfurt a/M. 1747.

Raphael Seiler, Cammergerichts Bey- und Endurteil (1495—1570) Frankfurt a/M. 1572. 2 Teile.

Val. Ferd. Gudenus, Codex diplomaticus. Goettingae 1743.

C. G. Koch, Sanctio pragmatica Germanorum illustrata. Argentorati 1789.

Sachsenspiegel, ed. Homeyer.

Schwabenspiegel, ed. Gengler.

Deutschenspiegel, ed. Ficker.

Ernst Münch, Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Kondordate. 2. Bde. Leipzig 1830—31.

Tridentini Concilii canones et decreta.

Deutsche Reichstagsakten, herausgegeben durch die historische Kommission bei der kgl. Akademie der Wissenschaften. Bd. 1—11. München und Gotha 1867 ff. (ältere Reihe).

Deutsche Reichstagsakten. Jüngere Reihe. II. Bd. Gotha 1896.

Otto Franklin, Sententiae curiae regiae. Hannover 1870.

B. Literatur.

Joh. Georg Reinhard, Meditationes de iure principum Germaniae, cumprimis Saxoniae circa sacra. Halae Magdeburgicae 1717.

Joh. Georg Estor, De appellationibus ad curiam Romanam libellus. ed. II. Jenae 1751.

Digitized by Google

Karl Philipp Kopp, Ausführliche Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der geistlichen und Civilgerichten in den fürstlich-hessen-casselischen Landen. Cassel 1769—71. 3 Teile.

Bruno Gebhard, Die gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof. Breslau 1884.

Otto Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter. 2 Bde. Weimar I. 1867. II. 1869.

H. Finke, Die kirchenpolitischen und kirchlichen Verhältnisse zu Ende des Mittelalters. Rom 1896.

H. von Schubert, Die Entstehung der schleswig-holsteinischen Landeskirche, in der Zeitschrift der Gesellschaft für schleswig-hollstein-lauenburgische Geschichte. Bd. 24 (1894) S. 95—137.

Das Verhältnis der Staats- zur Kirchengewalt war in den einzelnen deutschen Territorien sehr verschieden. Indessen lässt sich im allgemeinen doch so viel erkennen, dass das hierokratische System kaum irgendwo in den deutschen Territorien zur vollen und dauernden Herrschaft und unbestrittenen Anerkennung gelangt ist.

Hier wirkten auch nach dem Untergang der Hohenstaufen, nachdem der Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum um die Souveränität zu Gunsten der Kirche entschieden war, die ghibellinischen, cäsaropapistischen Anschauungen fort,[1]) während anderseits auch die kirchliche Partei bemüht war, die Ansprüche des kanonischen Rechts geltend zu machen. Der Gegensatz der Auffassungen tritt beispielsweise klar zu Tage, wenn wir den Schwabenspiegel und den Sachsenspiegel mit einander in Vergleich ziehen. Während der geistliche Verfasser des Schwabenspiegels über das Verhältnis der geistlichen zur weltlichen Gewalt die von den damaligen Kanonisten vertretenen Lehren wiedergibt (cap. I § 3 u. 4), stellt der Sachsenspiegel des Ritters Eike von Repkow das Bekenntnis an die Spitze seiner Erörterungen, dass des Kaisers Gewalt unmittelbar von Gott stamme (I, 1); ferner lehrt er, dass der Papst kein Recht setzen könne, wodurch er das Land- oder Lehenrecht kränken oder ändern möge (I, 3); dass der

[1]) Unter den Theoretikern sind besonders zu erwähnen: Engelbert von Admont, de regimine principum, ca. 1250; Jordanus von Osnabrück, „de praerogativa romani Imperii," ca. 1280. Ueber die Literatur des 14. Jhdts. vgl. Kapitel 1.

Digitized by Google

Kirchenbann wohl der Seele, aber nicht dem Leibe schaden könne und dass er niemanden weder am Land- noch am Lehenrechte kränke (III. 63); dass kein Laie einen anderen Laien um Geldschuld vor geistlichem Gerichte belangen dürfe (III. 87); dass der Papst den Kaiser nur dann bannen dürfe, wenn derselbe am Glauben zweifle, sein echtes Weib verstosse oder Gotteshäuser zerstöre (III. 57).[2])

In dem Privileg für die geistlichen Fürsten vom Jahre 1220 hatte Friedrich II. alle der kirchlichen Freiheit und Immunität entgegenstehenden Gesetze und Gewohnheiten annulliert und dem kirchlichen Bann die bürgerlichen Wirkungen zugestanden (Verkehrsverbot, Verlust des Klagerechts, Unfähigkeit zur Zeugnisablegung und zur Urteilsfällung.[3])

Das Krönungsgesetz vom November desselben Jahres bestimmte, dass jede von der Kirche exkommunicierte Kommune oder Person eo ipso auch der kaiserlichen Acht verfallen solle, wenn sie länger als 6 Wochen in der Exkommunikation verharre, und dass die Acht nicht eher aufgehoben werden solle, als bis der Gebannte die Absolution von der Exkommunikation erlangt habe.[4]) Dies entsprach durchaus dem System der Einheit von Staat und Kirche: das

---

[2]) Vgl. auch Stintzing, Gesch. der deutschen Rechtswissenschaft, 1. Abtlg. S. 8 ff. Vgl. hierzu auch Deutschenspiegel, Art. 302 (ed. Ficker, S. 138).

[3]) M. G. Leges II. p. 243 ss., 236; Hinschius, KR. V. S. 393.

[4]) M. G. Leges II. p. 236: „et quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis, excommunicationem, si excommunicatos in ea ultra sex septimanas perstitisse predictorum modorum aliquo nobis constiterit, nostra proscriptio subsequetur, non revocanda, nisi prius excommunicatio revocetur". M. G. Leges II. 243. Belege bei O. Franklin, Sententiae curiae regiae, n. 79 (S. 37) und n. 21 (S. 15); Hinschius, K. R. V. S. 393 A. 8, 10. Vgl. Landfriede für Bayern von 1244, Straubinger Landfriede von 1255 und König Rudolfs bayerischer Landfriede von 1281. (Franklin, Reichshofgericht II. S. 378 n. 2). Sachsenspiegel I, 1. — Vgl. Wormser Landfriedensordnung von 1521, Art. 16: von denen, die über Jahr und Tag in der Acht verharren (sie sollen mit dem geistlichen Bann belegt werden) bei Senkenberg II. S. 201; Reichstag von Frankfurt 1435, § 8 bei Senkenberg I. S. 150. Propositionen Kaiser Sigismunds 1434, c. 8 in Deutsche Reichstagsakten XI. S. 504. Vgl. Hinschius, K. R. V. S. 393 ff.

Digitized by Google

weltliche Schwert sollte dem geistlichen helfen, und die geistliche Gewalt sollte auch dem weltlichen Recht zu Hilfe kommen; Acht und Exkommunikation erscheinen enge verbunden. „Wan ein gerihte sol dem andern gerihtes helfen: so sint si beidiu deste vester". (Schwabenspiegel, c. 140 § 3).

Gleichwohl ist für die Praxis nicht anzunehmen, dass die Acht als natürliche, rechtliche Folge der Exkommunikation immer und überall eingetreten ist; aus einer Urkunde Rudolfs von Habsburg aus dem Jahre 1274 scheint hervorzugehen, dass die Acht erst nach vorgängiger Prüfung der Rechtmässigkeit der Exkommunikation und auf Ersuchen des geistlichen Richters ausgesprochen wurde: „quia dictus archiepiscopus juramento proprio et per testes fide dignos probavit legitime coram nobis, se rite et rationabiliter contra dictum nobilem (Henricum Dominum Hassiae) processisse i. e. excommunicationis sententiam protulisse, inde in ipsum nobilem nostrae proscriptionis sententiam proferimus."[5])

Auch scheint — entgegen dem kanonischen Recht — der Grundsatz anerkannt, dass im Falle der Justizverweigerung oder Verzögerung vom geistlichen Gericht an das weltliche rekurriert werden könne,[6]) wie ja im gleichen Falle auch der Rekurs vom weltlichen an das geistliche Gericht jederzeit offen stand.[7])

---

[5]) Gudenus, Cod. dipl. I. No. 344 (p. 755).

[6]) Albrecht I. bestätigte 1298 dem Erzbischof von Mainz die Freiheit „super non trahendis clericis et personis ecclesiasticis universis ad judicium saeculare"; hievon sollte jedoch der Fall ausgenommen sein: „si archiepiscopus Moguntinus requisitus de ipsis in reddenda justitia negligens fuerit vel remissus." Gudenus, Cod. dipl. I. No. 428 (p. 903). 1289 wurde im Reichshof den Domherrn zu Goslar zuerkannt, dass sie auf Klagen um Gut nur vor geistlichem Gericht zu Recht stehen sollten, sie willigten denn in einen anderen Gerichtsstand oder es würde dem Kläger vor dem geistlichen Gericht Recht versagt. Otto Franklin, Sententiae curiae Regiae, n. 87 (S. 41). — K. Rupprecht bestätigte 1400 die Privilegien und Freiheiten der Mainzer Kirche; Rechtssachen sollen nur dann vor den König gebracht werden, wenn der Erzbischof „requisitus de reddenda justicia negligens fuerit vel remissus." Deutsche Reichstagsakten. IV. Gotha 1882. S. 248. Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 569; Kopp I. S. 147.

[7]) Vgl. unsere Einleitung S. 14.

Digitized by Google

Es sind sogar Fälle vorhanden, in welchen Kleriker, natürlich ganz im Widerspruch mit der damals zu Recht bestehenden Ordnung, den Schutz der weltlichen Gewalt gegen Disciplinarerkenntnisse ihrer Vorgetzten angerufen haben; dies geht beispielsweise klar hervor aus einer Bestimmung des Concils von Wien i. J. 1267, cap. 9: „item ordinamus et statuimus: ut Clerici et ecclesiasticae personae tam saeculares quam Regulares, Praelatorum suorum correctiones legitimas cum debita humilitate suscipiant; et si qui ex eis ex hac occasione contra suos correctores auxilium brachii saecularis invocaverint, vel impetratis uti praesumpserint, a suis beneficiis deponantur."[8])

Dass im übrigen schon in der 1. Hälfte des 13. Jhdts. die weltlichen Gerichte sich durch die Ausdehnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit beeinträchtigt fühlten, zeigt eine Bestimmung des Mainzer Reichsabschiedes von 1235; dort wird gesagt, dass man sich in geistlichen Dingen nach Gebot und Rat der Bischöfe halten solle, und wer dem widerstehe, den solle man für ungläubig halten; „man soll aber auch weltliches Gericht an seinem rechten lassen".[9]) Diese letztere Bestimmung wurde wiederholt im Würzburger Landfrieden von 1287[10]) und vom Nürnberger Landfrieden von 1303.[11]) [12]).

Indessen bestätigte Albrecht I. im Jahre 1303 alle Privilegien, welche seine Vorfahren der Kirche verliehen hatten;[13]) ja er erkannte die in der Bulle Unam Sanctam enthaltenen hierokratischen Rechtsanschauungen dem Papste gegenüber feierlich und ohne Rückhalt an: „Recognoscens igitur, quod Romanum Imperium

---

[8]) Schannat et Hartzheim, Concilia Germaniae, III. p. 634; M. G. t. XI. (Script. IX.) p. 699, 701; Hefele, Conciliengeschichte VI. S. 87 ff., 90.

[9]) Senkenberg, Reichsabschiede I. S. 19 ff. S. 24 ff. (Vgl. M. G. Leges II. p. 480).

[10]) ebenda, I. S. 34.

[11]) ebenda. I. S. 40.

[12]) Gegen die Immunität der Kirchengüter richten sich die Konstitution Adolphs von 1293 und Albrechts 1299: „ne bona ad ecclesiam devoluta a consuetis tributis eximantur". Goldast, Const. I. p. 315.

[13]) Goldast, Const. I. p. 316.

Digitized by Google

per Sedem Apostolicam des Graecis translatum est in persona magnifici Caroli in Germanos, et quod jus eligendi Romanorum Regem in Imperatorem postmodum promovendum, certis Principibus ecclesiasticis et saecularibus est ab eadem Sede concessum, a qua Reges et Imperatores, qui fuerunt et erunt a tempore, recipiunt temporalis gladii postestatem".[14])

In die Regierungszeit Ludwigs des Bayern fällt der letzte grosse Kampf des Mittelalters zwischen Kirche und Staat. In voller Schärfe brachte Papst Johann XXII. in seiner Bulle vom 31. März 1317 den hierokratischen Standpunkt zum Ausdruck: bei Erledigung des Imperiums gehe die Jurisdiktion des Reiches an den Papst über, welchem Gott die Rechte des irdischen und des himmlischen Imperiums zugleich verliehen habe.[15]) Ludwig seinerseits betonte ebenso energisch die Selbständigkeit, Unabhängigkeit und unmittelbar göttliche Einsetzung der weltlichen Gewalt; er wurde in seinem Kampfe unterstützt von den Minoriten und von Gelehrten wie Marsilius und Occam, deren Ratschläge der Kaiser in seiner Kirchenpolitik befolgte.[16]) Als im Verlaufe des Streites Ludwig vom Papste exkommuniciert und das Reich mit dem Interdikt belegt worden war, versammelten sich die Kurfürsten auf dem Reichstag zu Frankfurt 1338 und erklärten, der Kaiser sei am Interdikt unschuldig und die Priester dürften dasselbe nicht anerkennen.[17]) Dann folgte noch in demselben Jahre die Erklärung von Rhense: der von den Kurfürsten zum römischen König Gewählte empfange durch die Wahl, nicht erst durch päpstliche Bestätigung das Recht und den Titel des Königs. Zugleich richteten die Kurfürsten an den Papst die Bitte, die

---

[14]) Goldast, Const. I. 316; M. G. Leges II. 484. (cf. c. 34. X. I. 6).

[15]) Riezler, die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Bayern, S. 8.

[16]) Riezler, S. 40 ff. S. 49. Das rescriptum apologeticum Ludwigs 1338 (Goldast, Const. I. 331 sequ.) lässt den Einfluss Occam's deutlich erkennen. Vgl. Kapitel 1.

[17]) Goldast, Const. I. 331: „lex lata est eum qui Imperatorem execratum dicat aut sentiat bullasque Pontificias absque concilii decreto recipiat, contra rempublicam fecisse videri."

Digitized by Google

Exkommunikation des Königs aufzuheben, widrigenfalls sie gezwungen seien, die geeigneten Mittel gegen solche Machtsprüche zu ergreifen. Der Kaiser selbst erliess eine Proklamation zu Frankfurt, in welcher er aussprach, dass die kaiserliche Gewalt unmittelbar von Gott stamme, dass folglich ein gesetzlich gewählter deutscher König der päpstlichen Bestätigung nicht bedürfe; der Papst habe in temporalibus und besonders über das Imperium keine Gewalt, und was er dem entgegen gethan habe, sei — „tamquam a non suo judice factum“ — null und nichtig.[18]) Allein schliesslich unterlag Ludwig in seinem Kampfe gegen die Kurie, und als am 13. April 1346 der grosse Kirchenbann über ihn war verhängt worden, schritt ein Teil der Kurfürsten zur Wahl Karls von Böhmen, welcher nach Ludwigs Tode (1347) allgemein anerkannt wurde. Um vom Papste anerkannt zu werden, musste Karl IV. allerdings Versprechungen machen, welche ihn zum blossen Staathalter des Papstes erniedrigten.

Karls IV. kirchenpolitische Gesetzgebung enthält die unbedingte Anerkennung des kanonischen Rechtssystems. Seine „constitutio de libertate ecclesiastica“ von 1377[19]) bietet hiefür einen hochwichtigen Beleg, zugleich aber auch für die damaligen kirchenpolitischen Verhältnisse in den Territorien. Cap. 2 dieser constitutio sagt, es sei dem Kaiser berichtet worden, „quod saeculares quidam in potestatibus et officiis publicis constituti, videlicet Duces, Comites, Barones, Milites et Sculteti et alii Domini temporales necnon Consules Civitatum, oppidorum, villarum et locorum Rectores dioecesis dei timore postposito statuta singularia, iniquas ordinationes motu proprio ac temeritate praesumptuosa de facto contra personas Ecclesiasticas, Ecclesiarum et locorum religiosorum libertates et privilegia condiderunt et condunt, contra legitimas civiles et canonicas sanctiones“.

Allein die Landeshoheit der Territorialherren war zu weit entwickelt, um sich durch Gesetze der Centralgewalt Schranken auferlegen zu lassen.[20]) Papst Johann XXIII. hielt es im

[18]) Goldast, Const. I. 331 sequ.

[19]) Goldast, Const. III. p. 415. cf. cap. 11 der goldenen Bulle von 1356, bei Goldast, Const. I. 359.

[20]) H. Brunner in Holtzendorffs Rechtsencylopädie S. 244 ff.

Digitized by Google

Jahre 1413 für notwendig, die kaiserlichen Gesetze von 1220 und 1377 den weltlichen Fürsten nachdrücklichst in das Gedächtnis zu rufen.[21]) — Auch die wiederholte Bestätigung, welche die beiden genannten Gesetze über die Kirchenfreiheit durch das Concil von Konstanz 1415 und durch Kaiser Sigismund erlangten,[22]) konnten die Entwicklung eines weitgehenden Staatskirchentums in den deutschen Territorien nicht aufhalten.

Diese Entwicklung eines Staatskirchentums vollzog sich Hand in Hand mit der Ausbildung der Landeshoheit. „Durch alle territorialen Gebilde Deutschlands" sagt Schubert,[23]) „geht dieselbe Tendenz, die es schlechthin verwirft, die Kirche als einen fremden Bestandteil im Körper zu dulden, schlechthin darauf ausgeht, auch sie der Hoheit des Staates zu unterwerfen." Es waren die Lehren des Territorialismus (vgl. Kapitel 1.), welche der Verwirklichung entgegengeführt werden sollten. H. Finke konstatiert, dass die weltlichen Landesherrn schon vor der Reformation ein Summepiskopat sich angeeignet hatten, welches eine Aenderung beim Einbruch der neuen Lehre unnötig machte.[24]) Ein sehr weit gehendes jus advocatiae und inspiciendi cavendi der Landesherrn lässt sich in der That schon im 14. und 15. Jahrhundert deutlich erkennen.

Die Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit und Immunität wurde von den weltlichen Landesherrn nicht blos

---

[21]) Goldast, Const. I. 388.

[22]) Goldast, Const. II. p. 97 und 107. Vgl. König Wenzels Landfriede von 1398 bei Senkenberg I. S. 97. Vgl. auch die Bulle Leo X. auf der 10. Sitzung des Lateranconcils vom 4. Mai 1515 (Hefele, Conciliengeschichte, VIII. S. 649).

[23]) H. von Schubert, die Entstehung der schleswig-holsteinischen Landeskirche, S. 99.

[24]) H. Finke, Kirchenpolitische und kirchliche Verhältnisse. S. 6. Vgl. Schubert, l. c. S. 128: „fand die Reformation Luthers nicht überhaupt eine Situation bereits vor, eine mächtige Strömung, die sich unabhängig von ihm und längst vor ihm geltend gemacht und der er sich nur anschloss, als er die Kirche dem Staate auslieferte?" „Der moderne Staat verlangte eine Kirche, welche ihrer Definition nach sich als eine geistige Gemeinschaft darstellte und für alles Weltliche die Obrigkeit sorgen liess". S. 100.

Digitized by Google

als Beschränkung ihrer Gewalt, sondern auch als Schmälerung ihrer Einkünfte empfunden. Begreiflich, dass sie jeder Theorie freudig zustimmten, welche ihnen einen Rechtstitel zu Eingriffen in die kirchliche Gerichtsbarkeit zu geben schien. Der Missbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtmittel seitens der geistlichen Gerichte liess ein solches landesherrliches Einschreiten sogar als notwendig erscheinen, teils im Interesse des Territoriums, teils auch im Interesse der Kirche selbst; als „advocati ecclesiae", aber auch als Schützer der Staatsordnung und des öffentlichen Wohles fühlten sich die Landesherrn berechtigt, in die kirchliche Rechtsordnung einzugreifen.[25])

Endlich haben auch die Privilegien, welche die weltlichen Landesherrn gegen die Verhängung der Exkommunikation und des Interdikts über ihre Person und ihr Land von Rom zu erlangen wussten,[26]) dazu beigetragen, die souveräne Stellung, welche die weltlichen Herren über die Kirche ihres Landes sich anmassten, zu sanktionieren. Das „Dux Cliviae est Papa in suis terris" war im 15. Jahrhundert zum Rechtssprüchwort geworden,[27]) und Herzog Georg von Sachsen pflegte zu sagen, er sei in seinem Lande „selbsten Papst, Kaiser und teutscher Meister".

Auch die Städte suchten die Zuständigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit in persönlicher und sachlicher Hinsicht zu beschränken.[28])

Kehren wir nun zu der Konstitution Karls IV. von 1377 zurück, so ergiebt sich für den damaligen Zustand in den Territorien im allgemeinen folgendes Bild:[29])

---

[25]) Warnkönig, die staatsrechtliche Stellung der kath. Kirche, S. 13. — Für das Einmischen der Landesherrn in die Angelegenheiten ihrer Landeskirchen ist die Klage des Dietrich von Nieheim (ca. 1420) bezeichnend: „Reges et Principes de praesenti intromittunt se de factis ecclesiarum usque ad ultimum de potentia". H. Finke, Forschungen und Quellen S. 283. Vgl. Kopp I. S. 150.

[26]) Friedberg, de finium etc. p. 158.

[27]) Schubert, l. c. S. 114. Friedberg, l. c. p. 227 n. 5.

[28]) Schroeder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 568. Friedberg, Grenzen S. 52. Joachimsohn, Gregor v. Heimburg, S. 15.

[29]) cap. 2: „quod nulla bona temporalia in potestatem ecclesiasticam transferantur, neve Clerici in sacris constituti ad agendum seu testificandum

Digitized by Google

Die weltlichen Landesherrn beschränken die kirchliche Vermögens- und Erwerbsfähigkeit; sie beanspruchen Gerichtsbarkeit über Geistliche in weltlichen Angelegenheiten; sie lassen die exceptio excommunicationis nicht gelten,[30]) wie sie auch sonst der Exkommunikation keine bürgerlichen Wirkungen zuerkennen; sie legen kirchlichen Personen und Gütern Steuern und andere Lasten auf, nehmen Kleriker in Haft und beschlagnahmen ihre Güter; sie weigern sich, Verträge zwischen Klerikern und Laien zu registrieren (d. h. wohl solche Verträge, welche sich die Kleriker durch Eid bekräftigen liessen, um die Zuständigkeit des geistlichen Gerichts zu begründen), sie beschränken das kirchliche Asylrecht und verhindern Zuwendungen von Legaten und Schenkungen an die Kirchen.

In der That lassen zahlreiche urkundliche Belege erkennen, dass die weltlichen Landesherrn und die Städte schon vor der Reformation ein jus cavendi gegenüber der kirchlichen Rechtsordnung ausgeübt haben.

1. Ein Placet gegenüber päpstlichen Erlassen wurde in manchen Territorien geübt, so z. B. in Bayern und Kleve.

---

in civilibus et maxime in piis causis aliquatenus admittantur, quodque excommunicati laici et publice denuntiati in civili foro minime repellantur nec in eorum consulatus officio ac aliis actibus saecularibus evitentur. cap. 3: item praedicti Domini temporales per saecularem potestatem Ecclesias et personas Ecclesiasticas capiunt et capi procurant; res et bona Clericorum occupant et arrestant, oblationes fidelium diminuunt et restringunt, exactiones et tallias indebitas de bonis et redditibus Ecclesiarum exigunt et extorquent; stationes immoderatas cum multitudine nobilium in bonis Ecclesiarum et piorum locorum faciunt, vecturas curruum et vectiones multiplices bonis ipsis imponunt contra Ecclesiasticam libertatem; possessiones Ecclesiarum et personarum Ecclesiasticarum devastant incendiis et rapinis; contractus inter Clericos et Laicos legitime factos ad libros civitatum, villarum et locorum recusant inscribere ac sigillare; donata et legata ad fabricas et Ecclesiarum structuras contra voluntatem Praelatorum et aliorum quorum interest, praesumunt usurpare contra justitiam; in fraudem et odium Clericorum confugientes ad Ecclesias, cimiteria et ad loca libertatis Ecclesiarum, inde extrahere contra Imperiales sanctiones praesumunt." Goldast, Const. III. p. 415. cf. I. 388.

[30]) Diese Bestimmung galt z. B. in Mainz, Köln und Magdeburg: „quod excommunicati laici et publice denuntiati in foro civili non repellantur." Kopp I. S. 153. vgl. Sachsenspiegel II. 63.

Digitized by Google

Herzog Stephan der Aeltere von Bayern verbot im Jahre 1367 den Ständen des Klerus, die ihnen vom Papste auferlegte Steuer zu entrichten, „da ihr Land ein freies Land sei und die Fürsten nicht gesinnt, jemanden zu gestatten, solche Gewohnheit in das Land zu ziehen bei Besserung an Leib und Gut, da der Papst nichts in ihren Landen zu gebieten habe.“[31])

Herzog Georg der Reiche erliess im Jahre 1491 folgende wichtige Bestimmung:[32]) „es sol auch darzu niemants gestattet werden einich preves, bullen oder anders in unserm land an die Kirchthür oder ander ende heymlich noch offenlich on unsern Willen und Wizzen anzeschlagen oder zu verkünden, wer aber dasselbig darüber täte, der sol darumb von stunde an von unsern amptleüden angenommen und auch fürderlich zubracht werden, mit denselben zu handeln als frävelichen verachter unsers gepots. Wöllicher oder wölliche Amptleut aber darinn sämig oder lässig seind und jemants darin verschonen werden, die wollen wir selbs auch darumb nit ungestraft lassen“.

Hierher gehört auch die Verordnung des Grafen Adolf von Kleve 1402,[33]) welche den Geistlichen bei Strafe der Landesverweisung verbietet, „ut nulla mandata seu praecepta quorumcumque judicum apostolicorum vel ordinariorum ad se reciperent, acceptarent, sigillarent, publicarent aut exequerentur in causis saecularibus seu profanis“. Diese Verordnung richtet sich demnach gleichzeitig gegen ausländische Gerichte und gegen Uebergriffe kirchlicher Gerichte auf das weltliche Rechtsgebiet. Eine klevische Verordnung von 1508 verbietet, „ungewöhnliche Mandate und Bannbriefe“ in das Land zu bringen;

---

[31]) **Freyberg**, Geschichte der bayerischen Landstände S. 285. — Ein ähnliches Verbot des Herzogs Friedrich von Oesterreich-Tirol aus dem Jahre 1407 bei **Friedberg**, Grenzen S. 63.

[32]) **Friedberg**, de finium etc. p. 156. Dass auch Bischöfe das Placet übten, berichtet Kopp I. S. 160. Das Concil von Konstanz verbot 1418 allen Prälaten und deren Offizialen bei Strafe der Suspension, die Ausführung päpstlicher Erlasse von einem vorgängigen Placet oder vidimus abhängig zu machen. **Hinschius**, K. R. V. S. 725; **Martens**, Beziehungen zw. K. u. St. S. 143.

[33]) **M. Lehmann**, Preussen und die kath. Kirche I. S. 20. n. 1.

Digitized by Google

die Ueberbringer derselben sollen in Säcke gesteckt und ertränkt werden.[34])

2. Die geistliche Gerichtsbarkeit erlitt erhebliche Einschränkungen; leitendes Princip war hiebei wie im französischen Recht und entsprechend den Forderungen der Territorialisten des 14. Jhdts., dass geistliche Sachen vor das geistliche, weltliche Sachen aber vor das weltliche Gericht gebracht werden sollten. Die kirchliche Kriminalgerichtsbarkeit sollte nur geistliche Strafmittel anwenden. Appellationen und Evokation von Processen an ausländische Gerichte (d. h. nach Rom) wurde verboten. Folgende Verordnungen mögen das Gesagte veranschaulichen.

Kaiser Ludwig der Bayer befahl in einer Verordnung an die Stadt Wetzlar 1318, dass kein Bürger den andern in weltlichen Sachen vor dem geistlichen Gerichte belangen solle.[35])

„Es ist verboten", sagt das Gesetzbuch der Stadt Frankfurt von 1354, „dass ein Bürger oder Einwohner der Stadt den andern um weltliche Sachen vor geistliches Gericht lade.[36])

Im Jahre 1356 verbot Herzog Ernst zu Braunschweig der Geistlichkeit, weltliche Rechtssachen vor das kirchliche Gericht zu ziehen.[37])

Die Verordnung des Grafen Adolf von Kleve 1402 überliess der Kompetenz der geistlichen Gerichte nur Testaments- und Ehesachen, Sendsachen und geistliche Renten.[38])

---

[34]) ebenda, I. S. 22. n. 3.

[35]) „Pervenit ad notitiam nostram, quandam inter vos consuetudinem, quae potius abusio dici debet, contra rationis debitum et juris ordinem paucis fore temporibus introductam, videlicet, quod alter alterum, civis civem in causis civilibus, spreta quasi iurisdictione nostra, quae per officialem nostrum apud nos exerceri consuevit, ad forum ecclesiasticum trahit, et ibidem indebite vos invicem gravatis multis laboribus et expensis: quod quia in nostrum et imperii necnon iurisdictionis nostrae temporalis praejudicium et dispendium non modicum vergi videtur, volumus et statuimus auctoritate regia, quod nulla persona super actione sua civili coram judice ecclesiastico convenire praesumat". Kopp I. 151.

[36]) Kopp I. 164. Vgl. die Augsburger Statuten von 1276, welche die kirchliche Gerichtsbarkeit über Laien beschränken auf Ehesachen, Seelgerät, Wucher- und Pfandsachen. Friedberg, Grenzen S. 55.

[37]) Kopp I. 162.

[38]) Lehmann I. S. 19.

Digitized by Google

Friedrich I. von Brandenburg verbot 1413 den Einwohnern von Berlin und Cölln, weltliche Sachen vor das geistliche Gericht zu bringen, weil diese „vor geistliche Handlungen nicht gehören“ und damit „die weltlichen Gerichte nicht geschwächt werden“.[39])

Ein Streit des hessischen Landgrafen Heinrich mit dem Erzbischof von Mainz endete 1370 mit dem Vergleich, „dass niemand von unsern Unterthanen einem andern, er sei geistlichen oder weltlichen Standes, edel oder unedel, mit geistlichem Gericht laden noch bannen solle um weltliche Sachen“.[40]) Ein Vergleich zwischen dem Erbischof von Mainz und dem Grafen von Hessen 1422 lautet: geistliche Sachen sollen vor das geistliche Gericht und dort entschieden werden, jedoch so, dass die Leute „nicht unbillig übernommen werden“.[41])

Die Kasseler Statuten des Landgrafen Ludwig von Hessen (1444) verordnen, dass kein Laie einen andern Laien in weltlichen Sachen vor ein geistliches Gericht laden solle, bei Geldstrafe und Stadtverweis; dasselbe sollte gelten für weltliche Rechtsstreitigkeiten der Geistlichen unter einander. Zwar musste, wer in den Kirchenbann kam, die Stadt verlassen und durfte sie erst nach erlangter Absolution wieder betreten; „geschehe es aber, dass unser Schultheiss und der Rat zu Kassel erkennen, dass einer mit Unrecht zu Bann gekommen sei, dem sollten sie zu seinem Recht beiständig sein gegen denjenigen, der ihn also mit Unrecht zu Bann gebracht hat“.[42])

Angesichts der Hussitengefahr verbot Erzbischof Konrad von Mainz 1430 den Richtern des geistlichen Gerichts, dass sie „niemand, wer der sei, mit unsern geistlichen Gerichten laden, bannen, anlangen, umtryben oder bekrudden solle umb Zinse, Gulte oder Schulde.“[43]) Durch eine weitere Verord-

---

[39]) Lehmann I. S. 5.

[40]) Kopp I. S. 184.

[41]) Kopp I. Urk. No. 34 (S. 66).

[42]) Kopp I. Beil. No. 13 S. 33. Vgl. Beil. No. 39, S. 101.

[43]) Gudenus, Cod. dipl. IV, Urk. No. 72, S. 172. Sächsische Landesordnung von 1446: „vor ausländischen Gerichten soll niemand stehen.“ Estor, p. 39.

Digitized by Google

nung sollte dafür gesorgt werden, „die geistlichen Gerichte in solche Ordnunge und Weselichkeit zu setzen und zu brengen, uff daz dadurch nymands unredlich besweret werde. Und wollen auch mit andern unsere undertanen Prälaten, die auch geistliche Gerichte haben, so serre wir immer mogen, bestellen und sie heissen und gebieten, desglichen auch zu thun und kein unredlich beswerunge mit ihren geistlichen Gerichten zu gestatten".[44])

Die sächsische Landesordnung des Herzogs Wilhelm von 1454 verordnet, „dass nymants wertlichs den andern, wer der sey, umb wertliche Sachen vor kein geistlich Gerichte in oder uss den Landen fordern, bannen oder besweren soll." Auch soll darauf geachtet werden, dass keinem Boten gestattet werde, „Briefe von geistlichen Gerichten in weltlichen Sachen zu tragen"; jedoch sollen die Amtleute und Pfleger auch dafür sorgen, dass dem oder den Geistlichen, die die armen Leute nach geistlicher Gerichte Ordnung zu Bann bringen möchten, ihrer Zinse Ussrichtung und Genüge geschehe".[45])

Die sächsische Polizeiordnung von 1497 beschränkt die kirchliche Gerichtsbarkeit auf geistliche Sachen. „Als auch viel Beswerunge der geistlichen Gerichte wider gebürliche Weise der Inwoner dieser Lands aufgelegt wirdet, will Not sein, dass die Fürsten der Lande alle geistlichen Richter ersuchen und fleissig darnach handeln lassen, der geistlichen Gericht hinfürder nicht anders dann in geistlichen Sachen zu gebrauchen, auch unverklagt die Leute um Schuld mit geistlichen Gerichten nicht zu beschweren".[46])

Die sächsische Landesordnung von 1499 handelt „vom Gebrechen geistlicher Ordnung":[47]) „Es werden auch vielmal werntliche Personen zu merklichem Schaden in werntlichen

---

[44]) ebenda, Urk. No. 73. p. 174.

[45]) Müller, Reichstagstheatrum Friedrichs III., I. S. 130.

[46]) Müller, Reichstagstheatrum Maximilians I., II. S. 99 ff. Landgraf Wilhelm III. von Hessen verordnete 1495 gegen den Deutschorden zu Marburg, dass „solch geistlich Fürnemen und Bannen furter nit mehr geschehe, denn der Fürst wolt es mit nicht lyden". Auch bei offenbarer Rechtsverweigerung wollte man Rekurs an die geistlichen Gerichte nicht mehr gestatten. Kopp I. S. 201.

[47]) ebenda, II. S. 102 ff., 105, 106.

Digitized by Google

Sachen vor geistliche Gericht gefordert, um Ehebruch und anders aus schwachem Grunde in Schein böses Gerüchts citiert und sich solcher schlechten Beschuldigungen ohne genugsame Anzeigunge durch ihren Eid zu entledigen gedrungen. Daher ist zu verfügen, dass werntliche Personen wissentlich und um werntlich Sach nicht für geistig Gericht gezogen werden. Ferner zu verfügen, dass geistliche Strafen nicht auf Geld, sondern in anderer Weise gebüsst und gestraft werden." Dieselbe Landesordnung trifft auch Massregeln gegen das Interdikt: es soll eingeschränkt oder doch nur im „Kirchspiel der That" verhängt werden, „damit nicht unverschulter Sach Gotts Lob und frommer Leute Innigkeit hinfürder gestört werde."

Die hessische Gerichtsordnung von 1497[48]) verfügt, dass „niemand einen Unterthanen des gnädigen Herrn von Hessen mit fremden, unländischen Gerichten, geistlich noch weltlich, in weltlichen Sachen fürnehmen noch damit beschweren" solle. Philipp der Grossmütige liess sich bei Vergebung von Pfründen von dem betreffenden Geistlichen einen schriftlichen Revers ausstellen, die Unterthanen des Fürsten „an ihren ordentlichen Gerichten und nirgends anders zu belangen".[49])

Eine Beschränkung der Gerichtsbarkeit der inländischen geistlichen Gerichte kann endlich auch in den Freiheitsbriefen erblickt werden, welche sich die Stände gegen Bann und Interdikt von der Kurie erwirkten.[50])

3. Der Missbrauch der Exkommunikation und des Interdikts wurde vielfach verboten; kirchliche Strafmittel sollten nicht zur Exekution civilrechtlicher Ansprüche verwendet werden.

---

[48]) Kopp I. S. 202. Kopp I. S. 149 sieht in derartigen Verordnungen der Landesherrn einen Beweis dafür, in welchem Verfall die geistlichen Gerichte gewesen seien und wie unerträglich die Laien von denselben bedrückt worden seien. Schwere Missstände waren allerdings vorhanden, aber sie bildeten keine Eigentümlichkeit der geistlichen Gerichte allein; die weltlichen Gerichte waren um nichts besser, wie die zahlreichen Vorschläge zur Reform des Justizwesens beweisen (Nikolaus von Cues). Vgl. auch Franklin I. S. 347, 357 ff. und Kammergerichtsordnung von 1521, Art. 30 (Senkenberg II. S. 189), wo von den „Missbräuch an beyden, geistlichen und weltlichen Gerichten" die Rede ist.

[49]) Kopp I., Urk. No. 45. S. 106.

[50]) Kopp I. S. 156; Friedberg, de finium etc. p. 156.

Digitized by Google

Ueber die Wirkung des Kirchenbannes hatte schon der Sachsenspiegel den Satz aufgestellt: Bann schadet der Seele, und er nimmt niemandem den Leib, noch kränket er jemanden am Land- oder Lehenrechte (III. 63); Exkommunicierte verlieren die communicatio forensis vor dem geistlichen, nicht aber vor dem weltlichen Gericht (II. 63). Diese Bestimmungen gingen in zahlreiche Stadtrechte über.[51]) Der Kirchenbann sollte keine bürgerlichen Wirkungen nach sich ziehen.

Diese Rechtsanschauung, sowie der Umstand, dass die kirchlichen Straf- und Zuchtmittel allzuhäufig, wegen geringfügiger Dinge und rein weltlicher Angelegenheiten in Anwendung gebracht wurden, wie z. B. um die Entrichtung von Zehnten oder sonstigen Schuldforderungen zu erzwingen, machen es erklärlich, dass Exkommunikation und Interdikt der allgemeinen Verachtung anheimfielen und ihre Wirkung versagten.[52])

Eine der stets wiederkehrenden Beschwerden gegen die kirchlichen Gerichte ist die Exkommunikation „um Geldschuld". Schon der Sachsenspiegel stellte den Satz auf, dass derjenige Gläubiger, welcher seinen Schuldner vor geistlichen Gerichte belange, für den Schaden verantwortlich sein solle, welcher dem Schuldner daraus erwachse; „er muss jenem seine Busse geben und muss ihn (aus dem Bann und) Schaden nehmen". (III 87.).

Unter den Artikeln König Rupprechts gegen den Erzbischof Johann II. von Mainz auf dem Mainzer Reichstage 1406 findet sich die Beschwerde: „item dass mins herren von Mencze geistliche richtere mins Herren armenlute stete dorfere und gemeinde mit unredelichen ladungen bannen und beschwerunge zu kosten und schaden brengen". (Deutsche Reichstagsakten VI. S. 29.).

---

[51]) Friedberg, de finium etc. p. 162; Friedberg, Grenzen S. 59.

[52]) Vgl. Einl. S. 20; Trid.. de ref., sess. 25., c. 3. Nikolaus von Cues schrieb an den Papst, niemand bekümmere sich um die Censuren; derselbe berichtete von Augsburg, man habe kaum je eine ähnliche Verachtung der kirchlichen Censuren gesehen: „sie sprachen davon mit einem solchen Hohne und mit solcher Geringschätzung, dass es mir tief in die Seele drang". Friedberg, Grenzen S. 58, n. 3. So wird es auch erklärlich, dass Erfurt 3, Ulm 14, Zürich 10, und Frankfurt a. O. sogar 28 Jahre hinter einander im Banne blieben. Friedberg, Grenzen Seite 59.

Digitized by Google

Die Stadt Nürnberg sandte 1415 eine Instruktion an ihre Gesandten in Konstanz zur Beschwerdeführung bei dem Könige gegen die Uebergriffe geistlicher Gerichte: „als ir denn wol wisst, daz wir und die unsern mit geistlicher ladung bannung und auch verslahung der begrebnus vast beswert werden oft umb schuld oder ander klein unpillig und unredlich sache, haben wir uns underrett: wer es daz unsere guten frewnde ander reichstett solich gebrechen auch hatten, und daz ir erbern botten darauf geneigt weren solich Sache für unsern gnedigen herren den kunig zu bringen . . . ob solich gebrechen gewendet und etwas in besser redlicher Form moechten bracht werden, als auch des ein notdurft were.“ (Deutsche Reichstagsakten VII. S. 283.) Dieselbe Klage begegnet uns in den von der Stadt Frankfurt dem König Sigismund i. J. 1417 übergebenen Anliegen: „item als unsere mideburgere umb werntliche sache und schuld vuer unsers gnedigen herrn von Mencze geistlich gerichte geladen werdin und bekruedt und auch als inhibicien von desselben geistlichen gerichtes wegin an des richs gerichte getrungen werden: item daz her Jacob Buemann unsers gnedigen herren von Mencze procurator fiscalis ezliche des heilgin richs buergere zu Frankfurd mit geistliche gerichte umbtribet und bekruedt von briefe wegin ueber gulde und gute, besaginde daz widderkauf si und meint, man sulle die briefe vuer in legin und er darueber irkennen, obe daz wucher si odir nit, odir sulle ime von unsers herren von Mencze wegin das mit gelde benemen und abelegin.“ (Deutsche Reichstagsakten VII. S. 325.) Dass der Erzbischof Konrad von Mainz i. J. 1430 dem gerügten Misstand selbst zu steuern bemüht war, haben wir oben (S. 81) bereits hervorgehoben.

Kaiser Sigismunds Polizeiordnung von 1430 (?) sagt geradezu: „man soll niemand bannen um Geldschuld“.[53])

Auch Markgraf Friedrich von Brandenburg (1445) traf Verfügungen gegen die Exkommunikationen um Geldschuld.[54])

Herzog Georg der Bärtige von Sachsen verbot die Verhängung des Kirchenbannes wegen Verweigerung des Zehnten.[55])

---

[53]) Lünig, Reichsarchiv IV. p. 243.

[54]) Lehmann I. S. 6. n. 3.

[55]) Reinhard, Meditationes de jure principum Germaniae, p. 366: „qui (Georgius) abusu excommunicationum permotus prohibuit, ne

Digitized by Google

4. Ein Rechtsmittel gegen Uebergriffe der kirchlichen Gerichte oder gegen Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt gab es nicht; man half sich entweder durch gütliche Vergleiche oder auch durch äussere Zwangs- und Gewaltmassregeln.

Für das Gebiet des sächsischen Rechts ist nach der oben S. 84 erwähnten Stelle des Sachsenspiegels III. 87 die Zulässigkeit einer Strafklage anzunehmen; diese richtete sich aber nicht gegen den kirchlichen Richter, sondern gegen den Gläubiger, welcher seinen Schuldner vor dem geistlichen Gericht belangt und in Schaden (d. h. in Bann) gebracht hatte.

Als der gebannte Kaiser Ludwig der Bayer 1328 gegen Eisenach zog, „da giengen ihm Thumherrn mit der Pfaffheit entgegen mit dem Kreuz und entfiengen ihn gar ehrlich; aber die Prediger wollten ihm nicht entgegen gehen, sondern hielten ihn vor bännisch, wolten auch deshalben in drey Jahren weder leuten noch singen. Da verboth Landgraf Friederich, dass man ihnen nichts zuführen und tragen musste; da sungen sie wieder.“[56])

Als die Stadt Heilbronn 1370 in den Kirchenbann fiel, liess der Stadtrat alle Geistlichen in das Gefängnis werfen. Anderwärts suchte man die Geistlichen durch Aushungern zur Nachgiebigkeit und zur Aufhebung des Bannes zu zwingen.[57])

---

sacra haec tela amplius adhiberent ad subditos cogendos, quo praestationes debitos exhiberent.“ Ein späteres Edikt des Herzogs Heinrich von 1539 beruft sich auf diese Verordnung: „nachdem der Bann um Geldschuld von Herzog Georgen abgeschafft“. — Dass dieser Missbrauch auch kirchlicherseits bekämpft wurde, zeigt das Verbot des Erzbischofs Mathias von Mainz 1325 betr. Verhängung des Interdikts in causis pecuniariis. Kopp I. S. 154. Vgl. Gerson und Nicolaus von Clemange. Einl. S. 19, n. 59.

[56]) Reinhard, p. 365.

[57]) Friedberg, Grenzen S. 60. Die Kasseler Statuten von 1444 verordnen, dass den Geistlichen das Gesinde sollte genommen werden, und dass niemand ihnen mahlen, backen, brauen oder etwas verkaufen durfte. (Kopp I. Beil. No. 13, S. 27). Also eine Art Gegen-Exkommunikation. Die Synode zu Kambrai 1317 verbot bei Strafe der Exkommunikation l. s., dass weltliche Herrn Anordnungen treffen, den Klerikern nichts zu verkaufen oder von ihnen zu kaufen, ihnen Getreide zu mahlen oder Brot zu backen oder andere Dienste zu leisten. Hartzheim, Concil. Germ. VI. p. 719.

Digitized by Google

Der Markgraf Sigismund von Brandenburg schrieb 1382 an den dortigen Bischof:[58]) „Herr Bischof, wisset, dass vor uns gekommen ist, dass Ihr Unsere Städte bannet und zu Nothgedinge bringet, also dass ihr bei uns nie vorklagt habt. Nun wollen wir ernstlich, dass Ihr davon lasset von Stund an; thut ihr das nicht, so haben wir also befohlen, dass man Euch und den Eueren steuern sol, es sei Euch lieb oder leid. Denn Wir selber über die Städte Richter bleiben wollen".

Der Bischof Gerhard von Würzburg hatte den Bann über die Stadt ausgesprochen wegen des Widerspruches, welchen dieselbe dem hohen Weinausfuhrzoll entgegengesetzt hatte. Die Streitsache zwischen dem Bischof und der Stadt wurde von König Wenzel 1398 dahin entschieden, dass der Bischof „bei seinen und seiner kirchen und stiftes rechten herlichkeiten nutzen und geniessen genczlichen beleiben" solle und auch „bey allen seinen gerichten geistlichen und wertlichen"; aber der „ban sol abgetan werden und abesein". Als der Bischof sich weigerte, den Bann aufzuheben, that Wenzel 1399 abermals den Spruch: „und das der pan werde abgethan, darzu soll der bischof seinen Willen tun".[59])

Der Landtag zu Weissensee in Thüringen 1446 unter Herzog Wilhelm III. verordnete, dass derjenige, welcher einen andern wegen einer weltlichen Sache vor ein geistliches Gericht laden lasse, mit dem Verlust seiner Forderung und um ein „neu Schock Groschen" gestraft werden solle.[60])

Aus der Zeit des Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg wird ein sehr drastisches Vorgehen wegen eines Interdikts berichtet: „wie that Sebastian von Seckendorf, da ein Sterb war zu Kulmbach und der Bischof Interdikt einlegte? Er liess die Toten dem Pfarrherrn ins Haus tragen. Wollte er den Gestank nit leiden und die nachfolgende Besorgnis, er musste sie wohl begraben lassen".[61])

---

[58]) Lehmann I. S. 5.
[59]) Deutsche Reichstagsakten III. S. 50, 53,
[60]) Kopp I. S. 164.
[61]) Lehmann I. S. 10.

Digitized by Google

Der Abt von Zelle hatte einen weltlichen Richter mit dem Kirchenbann bestraft; der Herzog von Sachsen[62]) wandte sich an den Bischof (1496) mit der Bitte: „und ist hierauf unser gütlich Begehren, ihr wollet denselben aus dem Banne thun".

Im Jahre 1511 wurde dem Bischof von Meissen befohlen, dass er „hinfürder in allen Sachen, darinnen es mit Fug und Recht zu vermeiden ist, inn Unsers Gnedigen Herren Herzogen Georgen Wesentliche Hove Interdikt nicht legen oder zu legen soll gestatten".[63])

Eine Entscheidung des Reichskammergerichts vom 21. Januar 1499 geht dahin, dass ein Rechtsstreit „zwischen dem Thumstift zu N. als Kläger eins und M. von B. und seiner Hausfrauen anders theils an diesem Keys. Cammergericht gerechtfertigt werde". Der Conservator solle „verwilligen, dass dieselben M. und sein Hausfrau von dem geistlichen Bann und Censuren absolviert werden."[64])

Eine Entscheidung desselben Kammergerichts vom 10. Juni 1524 lautet: „In Sachen zwischen Bürgermeister und Rath der Stadt F. Klägern eins und Abt und Convent des Gotts-hauss B. umb Abstellung etlicher Bäpstlichen Process Beklagten anders theils ist nach allem fürbringen zu Recht erkannt, dass die gemeldte Beklagten von ihrer fürgenommenen Bäpstlichen Citation Process abzustehen und die Beklagten (d. h. Bürgermeister und Rat der Stadt) bei ordentlichem Gericht bleiben zu lassen".[65])

Die Entscheidung des Kammergerichts vom 3. Mai 1532 enthält das Mandat, „bei Peen 40 Mark lötigs Golds die zu Rom in Erbschaftssachen eingelegte Appellation abzustellen und fallen zu lassen".[66])

Für die Zustände im Reiche ist von Wichtigkeit cap. 5 der Konkordate der deutschen Nation mit Papst Martin V.

---

[62]) Reinhard p. 366.
[63]) Reinhard p. 367.
[64]) Raphael Seiler, Camergerichts Bei- und Endurteil I. S. 20.
[65]) Raphael Seiler I. S. 87.
[66]) ebenda, S. 178.

Digitized by Google

auf dem Concil zu Konstanz (1417): „nullae causae in Romana Curia committantur nisi quae de jure vel consuetudine in Romana Curia tractari debebunt".[67]) Und wie man reichsrechtlich die Evokation von Processen nach Rom zu verhindern, oder doch einzuschränken suchte, geht auch aus dem Mainzischen Reichsabschied von 1440 hervor;[68]) § 13 desselben betrifft die „gravati per saltum ad Romanam Curiam omisso medio". Nach kanonisch-rechtlicher Anschauung konnte von jedem Urteil eines geistlichen oder weltlichen Gerichts und ohne Einhaltung des ordentlichen Instanzenzuges an den Papst appelliert werden. Solche Rekurse nach Rom omisso medio" oder „per saltum" waren sehr oft veranlasst durch die von der Kurie erteilten Exspektanzen und Reservationen auf deutsche Pfründen. Dadurch fühlten sich deutsche Bewerber gegenüber Ausländern zurückgesetzt; die Inhaber von Patronatsrechten und die bisherigen Kollatoren waren durch die Eingriffe der Kurie in ihren Rechten verletzt; sobald sie aber versuchten, den von der Kurie protegierten fremden Eindringling an der Uebernahme der Pfründe zu verhindern, so ergriff dieser Rekurs an die Kurie, natürlich mit Umgehung des Bischofs bezw. des Metropoliten, also „omisso medio", „per saltum". Hierin dürfte das Verbot von Rekursen nach Rom zum guten Teile seine Erklärung finden.[69])

Auf dem Reichstage zu Frankfurt 1435 übergab der Kaiser den Ständen eine Reihe von Vorschlägen,[70]) von welchen der siebente lautete: „es solle im Concilio zu Basel verordnet werden, dass das geistliche Gericht in weltlichen Sachen und zwischen weltlichen Personen nicht greife und weltliche Richter weltliche Sachen ausrichten lasse".

---

[67]) Senkenberg I. S. 111.

[68]) ebenda, S. 166 ff.

[69]) In der gutachtlichen Erklärung mehrerer Städte auf dem Tage zu Konstanz 1417 wird vorgeschlagen: „item als von der Kirchen und pfrunden wegen, dass jedermann die selber luhe, ist gerotslagt: dass das gut were; doch dass in dem concilio usgetragen wuerde, ob darueber bebstliche briefe kement, dass die nieman binden soltent." Deutsche Reichstagsakten. VII. S. 319. vgl. ebenda, XI. 504.

[70]) Senkenberg I. S. 170, Deutsche Reichstagsakten XI. 503.

Digitized by Google

Auf dem Fürsten- und Ständetag zu Mainz 1439 wurden die Reformdekrete des Basler Concils als Reichsgrundgesetz angenommen.[71]) Der Verkehr mit Exkommunicierten, Interdicierten und Suspendierten sollte nur dann verboten sein, wenn die betreffende Sentenz a judice publicata vel denuntiata expresse sei (also nur bei der excommunicatio terendae sententiae); das Interdikt soll eingeschränkt, das kanonische Processverfahren vereinfacht (ut lites citius terminentur), die Evokation von Processen nach Rom, weil „mit vielen Mühen und Kosten verbunden", nicht mehr stattfinden und andere Missbräuche (betr. Annaten, Reservationen und Exspektanzen) sollten abgestellt werden.

Die Verhältnisse zwischen Reich und Kirche wurden endgiltig geregelt durch das Wiener (oder Aschaffenburger) Konkordat von 1448,[72]) welches die von Papst Eugen IV. in den sog. Fürstenkonkordaten gemachten Zugeständnisse wiederholte.[73]) Was die pragmatische Sanktion von Bourges (1438) für Frankreich, das sollte das Wiener Konkordat für Deutschland sein: Die Grundlage „der Freiheit der deutschen Kirche".[74]) Man kann indessen von dem deutschen Konkordat sagen, dass „es im Ganzen ein toter Buchstabe blieb, obwohl die gravamina nationis Germanicae von 1510 daran erinnerten und es seit Karl V. in die Wahlkapitulation des römischen Kaisers aufgenommen war".[75])

Auch im Reich beginnt gegen Ende des 15. Jhdts. der Angriff auf die geistliche Gerichtsbarkeit und die Missbräuche derselben schärfere Formen anzunehmen.

---

[71]) Münch, Sammlung der Konkordate, I. S. 42 ff. Koch, Sanctio pragmatica p. 78, 162.

[72]) Senkenberg I. S. 174. Münch I. S. 88; Koch, l. c. p. 201.

[73]) In den sogenannten Fürstenkonkordaten machte Eugen IV. wichtige Zugeständnisse hinsichtlich der Annaten und Appellationen, hob sie aber durch eine bulla salvatoria wieder auf, soweit sie „contra doctrinam patrum vel in praejudicium S. Apostolicae Sedis" seien.

[74]) Warnkönig, S. 10. Vgl. unten N. 78.

[75]) F. X. Kraus, Kirchengeschichte. S. 449. Papst Callixt III. erklärte 1457 dem Kaiser gegenüber, dass er, der Papst rechtlich nicht an das Konkordat gebunden sei.

Digitized by Google

Auf dem Reichstag zu Frankfurt 1489[76]) wurde es als eine „gemeine Clag" bezeichnet, „dass vielmals die geistlichen Gerichte gemissbraucht werden, also dass die werntlichen Sachen vor geistliche Gericht gezogen und gehandelt werden, das den weltlichen Gerichten untreglich".

Auf dem Reichstage zu Worms 1495[77]) wurden abermals Klagen gegen die geistlichen Gerichte erhoben. „Als von der geistlichen Gericht wegen von etlichen weltlichen Ständen Andung in der Versammlung bescheen sein, ist der Abschied, dass sich die Geistlichen und Weltlichen hie zwischen und der nesten Versammlung mögen vertragen".

Der Reichsabschied von Augsburg 1500 erklärte endlich in Art. 31 das Reichsregiment als kompetent zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen geistlichen und weltlichen Richtern:[78]) „möchten sie sich aber gütlich nicht einigen, so soll unser verordnet Reichsregiment auf einiges Theil Klag oder Anruffen nach Ziemlichkeit zu handeln fürnehmen." Art. 45 enthält die Punkte, über welche mit dem Papste verhandelt werden solle: „Dieselb Botschaft soll auch Befehl haben, mit seiner Heiligkeit der Concordata und anderer Beschwärung halber, so der Teutschen Nation vom Stul zu Rom mannigfaltiglich auffgelegt werden und begegnen, ernstlich zu verhandeln".[79])

Der Abschied des Reichsregiments in Nürnberg 1501 verbot dem päpstlichen Legaten eine neue Besteuerung der Geistlichkeit, „dieweil die Geistlichen bereits in sollicher Ordnung

---

[76]) Müller, Reichstagstheatrum Friedrichs III., III. Bd.. 6 Vorst. S. 170.

[77]) Senkenberg II. S. 24. Vgl. Reichstag zu Lindau 1497, § 23 (Senkenberg II. 29. 32), zu Freiburg 1498 §§ 48 und 49. (Senkenberg II. S. 38 ff. 49),

[78]) Senkenberg II. S 80. Vgl. ebenda, Art. 30: „Sollen alle Erzbischoffe, Bischoff und Prälaten in Stiftern ernstlich darob sein und verfügen, dass Ueberflüssigkeit der Quästionarien und anderer Bitter abgestellet und gemässiget werden."

[79]) Senkenberg II. S. 83. Vgl. hiezu Hefele, Conciliengeschichte VIII. S. 85. Der Erzbischof von Mainz erliess 1456 ein Dekret, wodurch diejenigen, welche die Missbräuche des römischen Hofes begünstigen oder fördern, aller Stellen und Rechte im Sprengel verlustig gehen und für infam erklärt werden sollten. Hefele VIII. S. 87. Es bildete sich ein förmlicher Bund gegen Rom.

Digitized by Google

etwas hoch angesetzt sein, dass die Decimation ganz beschwerlich und unleidenlich und also in keinem Falle zugelassen sei". Der nämliche Abschied führte auch heftige Klagen gegen den päpstlichen Legaten, weil er „sich etwas weit seines Gewalts gebrauch", indem er „zulasse und gebe gratias, reservata, auch ander mehr provisiones" und dies ganz im Wiederspruch mit dem deutschen Konkordate. Wenn aber der Legat „in Ehrensachen oder andern zimblich fürfallenden Sachen, wie die gesein möchten, dispensieren, absolutiones und dergleichen geben wollt, dass sollichs allenthalben dermassen fürgenommen werde, dass es consuetudini patriae nicht derogiere."[80])

Immer offensichtlicher tritt die Tendenz hervor, die Freiheiten und Privilegien der französischen Kirche auch für die deutsche Kirche zu beanspruchen.[81]) Kaiser Maximilian I. wollte geradezu das französische Staatskirchenrecht in Deutschland einführen lassen, und er dachte allen Ernstes daran, die französische pragmatische Sanktion von 1438 zu recipieren. Aus seiner Regierungszeit datiert zudem ein kaiserliches Edikt (1505), welches einen Fall betrifft, der dem französischen appel comme d'abus im wesentlichen entspricht.[82]) Das Metropolitankapitel von Trier hatte gegen den Grafen von Virnberg in einer nicht näher bezeichneten Streitsache Process angestrengt, und zwar in Rom, also bei einem „ausländischen Gericht". Der Kaiser gebot dem Kapitel auf Ansuchen des Grafen, von dem in Rom anhängig gemachten Process abzustehen und denselben „debito juris ordine coram nobis aut nostra sacri Imperii camera velut ordinario et legitimo eorum judicio et cujus nos sumus supremus judex", anhängig zu machen. Nichtsdestoweniger liess das

---

[80]) Senkenberg II. S. 97.

[81]) Vgl. das Schreiben des Kaisers nebst Uebersendung eines Exemplars der pragmatischen Sanktion an Jakob Wimpheling 1510 (Goldast, Const. II. 123). Die avisamenta ad Caesaream Majestatem (ibd. p. 121) sagen: „sicut regnum Franciae pragmaticam habet sanctionem, sic Imperium Romanum habet concordata principum, utque ea illaesa conserventur, interest Caesareae Majestatis". Vergl. Hefele, C. G. VIII. S. 448.

[82]) Goldast, Const. III. p. 659 ff. Joh. Georg Estor, de appellationibus ad curiam Romanam libellus, p. 39

Digitized by Google

Kapitel von dem begonnenen Process nicht ab, versuchte vielmehr durch Verhängung von Censuren und Kirchenbann den Grafen zu zwingen, der Citation nach Rom Folge zu leisten. Der Graf wandte sich wiederum an den Kaiser mit der Bitte, er möge nicht gestatten, „dass er, der Graf, nachdem er sich erboten, sich dem ordentlichen Gericht zu stellen, ungerecht und unbillig mit Bann und Censuren beschwert werde". Der Kaiser beschloss „ex plenitudine Romanae Caesareae Majestatis et potestate Imperiali" und weil es seine Pflicht sei zu verhüten, „ne nostrae et sacri Imperii jurisdictioni et superioritati per spontaneam actionem in locis et judiciis incompetentibus institutam fraus fiat", dass die Güter und sämtliche Einkünfte des Probstes, Dekans und Kapitels beschlagnahmt und gesperrt werden sollten, bis sie von ihrem Verfahren gegen den Grafen ablassen und alle Kosten, welche demselben aus dem unzulässigen Verfahren erwachsen seien, erstattet hätten.

In dem Reichsabschied von Trier und Köln 1512 sprach der Kaiser die Absicht aus,[83]) zur Abwendung des drohenden Schismas „als rechter Vogt und Schirmherr der christlichen Kirche sich in die Sachen zu schlagen und Wege fürzunehmen, wie solche Beschwerung und Schisma zum förderlichsten und besten abgewendet, verhütet und zur Besserung gestellt werde". Art. IV., § 14 verbietet abermals bei Strafe der Nichtigkeit die Evokation von Processen und die Citation an ein ausländisches Gericht.[84])

Vom 20. Februar 1512[85]) datiert ein Urteil des kaiserlichen Kammergerichts über eine Appellation an den Papst; dieselbe sei als dem kaiserlichen Kammergericht „zu schmach veracht und verletzung Keys. Maiest. Hoheit und zu Abbruch derselben Maiest. und des heiligen Reichs obrister Jurisdiktion freventlich fürgenommen"; die Appellanten wurden zu einer Geldstrafe von 100 Mark verurteilt.

Im Jahre 1510 hatte Kaiser Maximilian I. durch Jakob Wimpfeling die Beschwerden der deutschen Nation gegen die

---

[83]) Senkenberg II. S. 136 ff.
[84]) ebenda. S. 142.
[85]) Raphael Seiler, I. S. 50; Estor, p. 40.

Digitized by Google

Kurie in 10 Punkten formulieren lassen[86]), deren letzter sich gegen die Evokation von Processen an die römischen Gerichte wendet: „causae, quae in Germania, in qua etiam docti et justi judices sunt, terminari poterant, ad tribunalia Romana indistincte trahuntur".

Am Abschluss der Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche im Mittelalter stehen endlich die 100 Beschwerden der deutschen Nation auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522[87]). Sie weisen mehrfache Berührungspunkte auf mit den 66 gravamina des Peter von Cugnières auf der Versammlung zu Vincennes 1328 und sind, wie diese, von Uebertreibungen nicht ganz freizusprechen. Wir beschränken uns darauf, die auf die geistliche Gerichtsbarkeit bezüglichen Beschwerdepunkte wiederzugeben.

Die Stände führen Beschwerde über die Evokation von Processen nach Rom (cap. 9) oder an andere geistliche Gerichte (c. 11), sowie über die Straflosigkeit der verbrecherischen Geistlichen (c. 31); die Gerechtigkeit erfordere es gleichermassen wie die Notwendigkeit, das privilegium fori des geistlichen Standes abzuschaffen[88]): gleiches Recht, gleichen Richter und gleiche Strafe für Kleriker wie für Laien! (c. 33). Der Kirchenbann werde wegen weltlicher Angelegenheiten und ob pecuniae ac turpis quaestus amorem verhängt, was um so unerträglicher sei, als durch dieses Strafmittel auch die Ehre und das Vermögen des Gebannten empfindlich geschädigt werde (cap. 34)[89]). Durch das Interdikt müsse der Unschuldige mit

---

[86]) Münch I. p. 96.

[87]) Münch I. p. 343 ff.; Bruno Gebhard, Die gravamina der deutschen Nation gegen den röm. Hof; die auf dem Wormser Reichstag 1521 von Herzog Georg von Sachsen eingereichten Beschwerden wider die Geistlichkeit in Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe II. (Gotha 1896) S. 662 ff.; ebenda, S. 666, die Beschwerden gegen die geistliche Gerichtsbarkeit, entworfen von dem von den Ständen eingesetzten Ausschusse.

[88]) Vgl. Marsilius von Padua; Kap. 1. S. 28 unserer Darstellung.

[89]) Vgl. die reformatio ecclesiastica Karls V. von 1548 (Goldast, Const. II. p. 325) cap. 19 n. 6 u. cap. 22: „cavebit judex, ne ob alias causas quam criminales easque valde graves ac letales divinam hanc censuram (sc. excommunicationem) proferat in eos, qui aliter corrigi non possunt; in causis vero mere civilibus juris civilis dispositones observentur". Vergl. das folgende Kapitel.

Digitized by Google

dem Schuldigen leiden (c. 36). Ganz entgegen dem Grundsatz: actor sequitur forum rei, ziehen die Geistlichen die von ihnen beklagten Laien vor das geistliche Gericht (c. 56), namentlich um Geldschuld (c. 57). Diese geistlichen Gerichte dehnen ihre Kompetenz ungebührlich aus: sie erkennen über Deflorationsansprüche, Statusfragen, Lohnforderungen, Rechtssachen der Witwen und andere derartige weltliche Rechtssachen. Sie verlangen Gerichtsgebühren auch für zu Unrecht ergangene Ladungen und bedrohen die die Zahlung Verweigernden mit Exkommunikation (c. 57); weltliche Rechtsgeschäfte ziehen die kirchlichen Richter vor ihr forum, unter dem Vorwand, dass dieselben durch Eid bekräftigt seien (c. 64); den Pönitenten legen sie statt geistlicher Bussen schwere Geldstrafen auf (c. 67); auf blosse Gerüchte hin citieren die kirchlichen promotores Männer und Frauen vor das Gericht (c. 68); sie bedrohen weltliche Richter mit Exkommunikation, wenn diese in den sog. gemischten Sachen erkennen wollen (c. 70); sie behaupten ihre Zuständigkeit in verschiedenen weltlichen Rechtssachen auf Grund von Verjährung und Gewohnheitsrecht, während doch eine solche gegen die Rechte des Kaisers ebensowenig stattfinde, wie gegen die des Papstes (c. 73); so werde von den kirchlichen Gerichten die weltliche Gewalt immer mehr verkürzt und eingeengt (c. 79). Schliesslich verlangen die Fürsten vom Papste die Abstellung der vorgebrachten Beschwerden, da sie nicht gesonnen seien, dieselben weiterhin zu tragen oder auch nur zu dulden[90]).

So standen die Dinge in Deutschland, als die grosse Kirchenspaltung sich zu vollziehen begann. Durch die Scheidung des Geistlichen und Weltlichen und durch die Definition der

---

[90]) cap. 84 enthält Beschwerden über die bischöflichen Sendgerichte. Die Bischöfe hatten in den Städten, in welchen das Sendgericht abgehalten wurde, für sich und ihr Gefolge das „Recht der freien Atzung". Die Städte suchten sich dagegen durch Erlangung von sog. Sendfreiheiten zu schützen. Kopp I. S. 175 erwähnt eine Chronik vom Jahre 1277, laut welcher der Landgraf von Hessen sich für die Städte seines Landes vom Bischof von Mainz ein Privileg gegen die Abhaltung solcher Sendgerichte geben liess, durch welche „seine arme Leut vormals geschind und geschrapt waren worden".

Digitized by Google

Kirche als einer rein geistigen Gemeinschaft kamen die Reformatoren den Wünschen der Landesherrn entgegen, und diesem Entgegenkommen verdankte die Reformation einen guten Teil ihres Erfolges. Mit Recht sagt Schubert: „Aus politischer Klugheit schon konnte ein Landesfürst diese neue, bequeme Kirche in sein Territorium einführen, die ihm den ganzen Schatz der alten Kirche gutwillig überlieferte. Eine Menge von Schwierigkeiten löste sich, eine Fülle von Spannungen und Reibungen fiel mit einem Schlage fort".[91])

Die katholische Kirche aber hielt auch weiterhin im Prinzip an dem hierokratischen System fest; ihre Stellung erhellt aus den Verhandlungen des Tridentinischen Concils.

Die Vorschläge de reformatione principum wurden infolge des energischen Widerspruchs der weltlichen katholischen Fürsten und aus Rücksicht auf die „deploranda conditio temporum" fallen gelassen; aus denselben geht hervor, dass die Kirche nicht gewillt war, ihre mittelalterliche Anschauung über das Verhältnis der geistlichen zur weltlichen Gewalt zu ändern oder Rechte der Landesherrn in kirchlichen Dingen anzuerkennen.

In den capita de reformatione principum war eine Verwerfung jeglichen Rekurses an den Staat in kirchlichen Angelegenheiten bei Strafe der ipso jure eintretenden Exkommunikation vorgesehen; den weltlichen Richtern sollte jede Behinderung der kirchlichen Gerichtsbarkeit verboten sein: sie sollten insbesondere nicht Verbote von Exkommunikationen erlassen oder kirchliche Richter zwingen dürfen, verhängte Exkommunikationen wieder aufzuheben; weltlichen Richtern sollte keinerlei Kriminalgerichtsbarkeit über Personen geistlichen Standes zustehen, auch nicht „praetextu publicae utilitatis aut servitii regii".

Wie schon bemerkt, gelangten die Vorschläge in dieser Form nicht zur Annahme. Das Concil begnügte sich, in sess. 25, cap. 20 de ref. den weltlichen Fürsten die Achtung und den Schutz der kirchlichen Rechte und Freiheiten als heilige Pflicht einzuschärfen, und in cap. 3 den kirchlichen Richtern weise Mässigung in der Verhängung von Censuren zu empfehlen;

---

[91]) Schubert, l. c., S. 100 cf. S. 97: „Die politische und die religiöse Auffassung suchten einander; der modern sich bildende Staat streckte der evangelischen Bewegung die Hände entgegen".

Digitized by Google

die Exkommunikation solle zur Vollstreckung von Urteilen nur dann ausgesprochen werden, wenn ein anderer Modus unthunlich oder unzureichend sei;[92]) keinenfalls aber solle es der weltlichen Obrigkeit erlaubt sein, dem kirchlichen Richter zu verbieten, jemanden zu exkommunicieren, oder zu gebieten, eine ausgesprochene Exkommunikation zu widerrufen oder zurückzunehmen, und dies auch nicht unter dem Vorwande, dass die kirchlichen Vorschriften verletzt seien; denn die Erkenntnis hierüber stehe nicht dem weltlichen, sondern nur dem kirchlichen Richter zu. Mit anderen Worten: Die Kirche will sich jede Einmischung weltlicher Behörden in kirchliche Angelegenheiten als Beeinträchtigung ihrer Freiheit und Autonomie verbeten haben. Von diesem Standpunkte aus sind alle übrigen Verbote zu verstehen und zu würdigen, welche die Päpste und Partikularsynoden gegen den recursus ab abusu erlassen haben. Der Darstellung dieser kirchlichen Gesetzgebung wird das folgende Kapitel gewidmet sein.

Fassen wir noch das Resultat unserer Untersuchung über das Staatskirchentum vor der Reformation kurz zusammen, so ergiebt sich vor allem, dass von einer unbedingten Anerkennung des kanonischen Rechts, wenigstens soweit die Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche und die Grenzregulierung der beiderseitigen Kompetenz in Betracht kommt, keine Rede sein kann. Päpstliche Dekretalen galten nicht als unmittelbar verpflichtende Gesetze, wenn sie Gegenstände betrafen, welche der staatlichen Rechtssphäre angehörten oder dem Rechte des Landes widersprachen.[93]) In den Territorien und zuletzt auch im Reiche suchte die Staatsgewalt ihre Rechte gegen das Dekretalenrecht zu schützen; sie beschränkte die Kompetenz der kirchlichen Gerichte, verbot die Evokation von Processen nach Rom, verweigerte ungesetzlichen Exkommunikationen das bracchium saeculare und erkannte überhaupt den Kirchenstrafen die vom kanonischen Rechte verlangten bürgerlichen Wirkungen nicht, oder doch nicht ohne weiteres und nicht in allen Fällen

---

[92]) Das Tridentinum hat dadurch indirekt selbst bestätigt, dass mit der Handhabung kirchlicher Strafmittel doch ein grober Missbrauch getrieben wurde.

[93]) Vgl. hierüber auch J. F. v. Schulte, Gesch. der Quellen etc. II. S. 57.

Digitized by Google

zu; und wo das Staatsinteresse oder das Wohl der Unterthanen ein Einschreiten gegen Anordnungen der Kirchengewalt zu fordern schien, da pflegte die Staatsgewalt auch vor Zwangsmassregeln nicht zurückzuschrecken, um die kirchlichen Behörden sich gefügig zu machen. An den Reformbestrebungen gegen die in der Kirche eingerissenen Missbräuche und an der episkopalistischen, gegen die absolute Papstgewalt gerichteten Bewegung des 15. Jahrhunderts fanden die Landesherrn willkommene Bundesgenossen znr Erweiterung ihrer kirchlichen Befugnisse.[94]) Ebenso günstig mag der Entwicklung der landesherrlichen Kirchenhoheitsrechte die tiefgehende Erbitterung des Volkes gegen den entarteten, im Ueberfluss schwelgenden Klerus, gegen Kurie, Hierarchie und Mönchtum gewesen sein, von welcher die Quellen im 15. Jhdt. mehrfach berichten.[95]) Von entscheidendster Bedeutung wurden aber Humanismus und Renaissance, welche eine neue Auffassung vom Staate, seinen Rechten und Aufgaben, vorbereiteten. Auf kirchenpolitischem Gebiete bedeutet die Renaissance nichts anderes als die Reception der Grundsätze des römischen Staatskirchenrechts; der Kaiser sollte dieselben Rechte auch in kirchlichen Dingen haben, welche seine „Vorfahren

---

[94]) Vergl. Hefele, Conciliengeschichte VIII. S. 87 ff., S. 90, 359 ff. Es waren allerdings weniger kirchliche Verfassungsfragen, als vielmehr materielle Interessen, welche die deutschen Prälaten in die Opposition gegen die Kurie trieben; als Beispiel diene, dass Karl IV. dem Erzbischof Friedrich III. von Köln versprach, dass sein Sohn Wenzel für den Fall seiner Wahl keinen vom Papste angesetzten geistlichen Zehnten für das Erzstift genehmigen werde. Deutsche Reichstagsakten I. S. 35.

[95]) Vgl. das Schreiben des Cardinals Cesarini an den Papst: „von allen Seiten berichtet man, dass das deutsche Volk gar sehr zetere und erregt sei gegen Eure Heiligkeit, das ehrwürdige Collegium und die römische Kurie. Diese wolle nur Geld aus dem Glauben schlagen und bekümmere sich nicht um Nutzen und Sittlichkeit der Christenheit." Joachimsohn, Gregor von Heimburg, S. 15. — Nicolaus Clemangis, de corrupto ecclesiae statu (1417), cap. 7 (p. 17): „in ore vulgi tantus sacerdotum contemptus, tanta vilipensio". — Friedberg, Grenzen S. 54. Religionserklärung Karls V. von 1548, art. 26 § 25: „was aber die Disciplin der Geistlichen und des Volks angeht, wäre hoch vonnöthen, abzuthun die Aergernussen aus der Kirche, die grosse Ursach gegeben haben zu der Zerrüttung dieser Zeit, welches die Sach an ihr selbst zeuget und darüber schreiet". Senkenberg, II. S. 550 ff., vergl. auch B. Gebhardt, Die gravamina der deutschen Nation, S. 3 ff.

Digitized by Google

im Reiche", Konstantin und Justinian nachweislich ausgeübt haben.[96]) Dazu kommt noch der seit dem Ende des 15. Jhdt. deutlich hervortretende Einfluss des französischen Staatskirchenrechts.[97]) Mit dem Nachweis der Unechtheit der Pseudoisidorischen Dekretalen und der konstantinischen Schenkung durch Laurentius Valla und Nicolaus Cusanus war den wichtigsten Argumenten, durch welche die Kanonisten die Oberherrschaft des Papstes über die Fürsten und Reiche des Abendlandes zu begründen pflegten, der Boden entzogen.

Unter diesen Umständen vollzog sich eine entscheidende Wendung in den rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Deutschland. Bevor wir aber diese Entwicklung weiter verfolgen, müssen wir einen Blick werfen auf die kirchliche Gesetzgebung, welche sich — schon vor der Reformation — gegen den recursus ab abusu richtet und welche dadurch indirekt die Uebung bestätigt, nach welcher weltliche Gerichte Appellationen gegen Urteile geistlicher Gerichte, namentlich auch in Disciplinarsachen der Kleriker angenommen haben.

---

[96]) Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, II. S. 110.

[97]) Aeneas Sylvius schrieb am 21. Februar 1455 an Nikolaus V.: „Das französische Gift sucht in Deutschland einzudringen". Gemeint sind die episkopalistischen Bestrebungen behufs Einführung der pragmatischen Sanktion. Vgl. Hefele, Conciliengesch. VIII. S. 88.

Digitized by Google

4. Kapitel.

Die kirchliche Gesetzgebung gegenüber dem recursus ab abusu.

Bullarium diplomatum et privilegiorum Sanctorum Romanorum Pontificum. Taurinensis edito. tom. V, VI. VIII. XIII.
Concilia Germaniae, ed. J. F. Schannat et J. Hartzheim, Coloniae Aug. Agripp. 1759 ss.

I. Allgemeine Gesichtspunkte.

Der recursus ab abusu bedeutet die Negation des hierokratischen Systems; er hat nicht bloss die Unabhängigkeit des Staates auf weltlichem Gebiete zur Voraussetzung, sondern er bringt die thatsächliche Ueberordnung des Staates über die Kirche zum sprechendsten Ausdruck. Denn sobald der Staatsgewalt das Recht zuerkannt wird, kirchliche Entscheidungen einer Ueberprüfung hinsichtlich ihrer Rechtmässigkeit zu unterwerfen, dieselben für nichtig und unwirksam zu erklären und ihre Aufhebung nötigenfalls zu erzwingen, so hat man die faktische Superiorität des Staates über die Kirche anerkannt und dem Staate das Recht zugesprochen, die Grenze der beiderseitigen Rechtsgebiete einseitig zu bestimmen. Gleichwohl hat die Doktrin und namentlich der Gallikanismus, welcher den appel comme d'abus als das Palladium der französischen Kirchenfreiheit so hoch gehalten hat, an der Koordination von Kirche und Staat festgehalten. Diese Theorie wurde vertreten, wie uns scheint, weniger aus Mangel an folgerichtigem Denken, als vielmehr aus kluger Berechnung; diese „weise Mässigung", welche schon Johannes von Paris und nach ihm die hervor-

Digitized by Google

ragendsten Gallikaner empfohlen haben, war nach einem Ausdruck Pasquier's nur das Mittel, „pour brider sans scandale la puissance des prélats“. Von diesem Gesichtspunkte aus erklärt es sich, dass alle Theoretiker immer und immer wieder betonen, dass die appellatio ab abusu keine eigentliche appellatio a minore ad maiorem sei, dass sie nur den Zweck habe, Gewalt und Unrecht zu beseitigen, den status quo wiederherzustellen, den missbräuchlich vorgehenden kirchlichen Richter auf den Weg des Rechtes zu verweisen, nicht aber eine neue Entscheidung an Stelle der aufgehobenen herbeizuführen. Dies konnte um so unbedenklicher zur Beruhigung ängstlicher Seelen zugegeben werden, als die Wirkung ja doch schliesslich die gleiche war; und zugleich glaubte man so dem Einwande am besten zu begegnen, welcher aus dem bekannten Axiom sich ergab: de appellationis substantia est ad superiorem appellare; als Anhänger eines Systems der Unterordnung der Kirche unter den Staat wollten sich die Gallikaner doch nicht denuncieren lassen. Die Unterordnung der Kirche unter den Staat, welche in dem recursus ab abusu zum Ausdruck kommt: dies ist der erste Gesichtspunkt, aus welchem die kirchliche Gesetzgebung gegen dieses Rechtsinstitut zu würdigen ist.

Der recursus ab abusu hat weiterhin zur Voraussetzung, dass der Landesherr als „Episcopus extra Ecclesiam“ Rechte in kirchlichen Dingen hinsichtlich der äusseren Ordnung der Kirche habe und zwar aus eigenem Recht, nicht durch päpstliche Uebertragung. Auch diese, unserm Rechtsinstitut zu Grunde liegende Anschauung steht im Widerspruche mit dem kanonischen Rechte und mit den Grundsätzen des hierokratischen Systems: der Titel „advocatus Ecclesiae“ enthält nur eine Pflicht, kein Recht; der Landesherr ist „custos et vindex canonum“, insoferne als er lediglich den Willen der Kirche zu vollziehen hat mittelst des ihm vom Papste verliehenen weltlichen Schwertes; dieses Schwert darf er nur im Sinne der Kirche, nur nach ihrem Wohlgefallen, ad nutum sacerdotis handhaben, nur für die freie Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion nach ihrem ganzen Umfang, niemals aber gegen sie; zur Behinderung oder Schmälerung derselben.

Digitized by Google

Nach hierokratischen Grundsätzen kann auch die Unabhängigkeit des Staates von der Kirche in weltlichen Angelegenheiten nicht anerkannt und dem Staate nicht das Recht zuerkannt werden, seine Rechtssphäre gegen das kirchliche Rechtsgebiet eigenmächtig abzugrenzen, wie dies thatsächlich durch die Handhabung des recursus ab abusu geschieht.

Der recursus ab abusu hat zur Voraussetsung eine Landeskirche mit eigentümlichen Rechten und Freiheiten, deren Schutz und Erhaltung gegenüber der päpstlichen Centralgewalt durch dieses Rechtsmittel erstrebt wird. Dadurch wird der recursus ab abusu, wie schon hervorgehoben, das Kampfmittel des Episkopalsystems gegen das Papalsystem und die Konsequenzen desselben, weshalb die Gallikaner sagen, der appel comme d'abus ersetze die frühere „appellatio a Papa ad futurum Concilium". Die appellatio ab abusu ist demnach auch die Negation des kirchlichen Universalreiches und des Jurisdiktionsprimates des Papstes.

Dieses Rechtsmittel ist endlich auch eine offenbare Verletzung des privilegium fori, sowohl seitens der Rekurrenten, seien sie Kleriker oder Laien, als auch seitens der Staatsgewalt; da dieses klerikale Standesprivileg nach der Anschauung der Kanonisten auf göttlichem Rechte beruht, so macht sich sowohl der Rekurrent als auch der weltliche Richter, welcher eine Appellation gegen das Urteil eines geistlichen Richters annimmt, einer Verletzung des ius divinum und der Freiheit der Kirche schuldig und verwirkt daher die schwersten Strafen.

Dies sind die allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen aus die kirchliche Gesetzgebung gegen den recursus ab abusu zu verstehen und zu würdigen ist. Wir können nunmehr dazu übergehen, zu schildern, in welcher Weise Päpste und Partikularconcilien gegen die Beeinträchtigung der kirchlichen Jurisdiktion und Freiheit Stellung genommen haben.

II. Die kirchliche Gesetzgebung.

1. Die Gesetzgebung der Päpste.

Die Verurteilung des recursus ab abusu erfolgte seitens der Päpste in der bekannten Bulle „Coena Domini", welche alljährlich am Gründonnerstag in Rom verkündet zu werden

Digitized by Google

pflegte; ihre Bestimmungen sind von Gregor XIII. bis zu Pius XI. im wesentlichen gleichlautend geblieben.

Von früheren päpstlichen Konstitutionen kommen in Betracht:

a) Die Bulle „officii nostri“ Jnnocenz VIII. von 1491;[1]) sie verbietet, in irgend welcher Weise die Ausführung der von Kurialrichtern erlassenen Ladungen und Entscheidungen, der päpstlichen Mandate, Gnaden- und Justizreskripte zu behindern, Kleriker zu zwingen, auf ihre kirchlichen Beneficien und auf die an denselben ihnen zustehenden Rechte zu verzichten, zu diesem Zwecke Rekurs an weltliche Fürsten und Behörden zu nehmen, bei Strafe des Verlustes aller ihrer etwaigen Berechtigungen, der Unfähigkeit zur Erlangung der resignierten Beneficien und der dem Papste reservierten Exkommunikation l. s., welcher auch diejenigen verfallen, welche hiebei Rat und Hülfe leisten.

b. Die Bulle „Consueverunt“ Pauls III. vom 13. April 1536;[2]) sie bedroht mit der excommunicatio maior l. s. diejenigen, welche die an die curia Romana Rekurs Ergreifenden schlagen, verstümmeln, töten oder ihrer Güter berauben, welche die Exekution päpstlicher Schreiben hindern oder von ihrem vorgängigen Placet abhängig machen, welche kirchliche Personen vor ein weltliches Gericht ziehen oder überhaupt die kirchliche Freiheit beeinträchtigen; ferner sollen der excommunicatio maior l. s. verfallen die Kanzler, Vicekanzler, ordentlichen und ausserordentlichen Räte der Könige und Fürsten, die Präsidenten der Kanzleien, Ratskollegien und Parlamente, die Generalprokuratoren weltlicher Fürsten, die Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und deren Unterbehörden, welche verhindern, dass Beneficial-, Zehnt- und andere geistliche Rechtssachen an die römische Kurie gebracht werden und dass die von Kurialrichtern ergangenen Monitorien, Ladungen, Verfügungen, ferner päpstliche Gnaden- und Justizschreiben nicht zur Ausführung gelangen; ferner diejenigen, welche sich zu Richtern in den genannten Sachen aufwerfen und die klägerische Partei zwingen, die Vorladung zurückzunehmen, von den erlangten Entscheidungen keinen Gebrauch zu machen und die

---

[1]) Bullar. Taur. V. 346.

[2]) Bull. Taur. VI. 218 seqn.

Digitized by Google

Aufhebung der etwa über den Beklagten ausgesprochenen Censuren zu veranlassen; hiebei soll der Vorwand nicht gelten, dass lediglich Gewalt abgewehrt werden soll. Von der Strafe werden auch diejenigen getroffen, welche Rat, Hülfe, Zustimmung leisten. Lossprechung soll den dieserhalb Exkommunicierten nur erteilt werden, wenn sie ihre betreffenden Anordnungen öffentlich widerrufen, aus den Archiven und öffentlichen Registern, Akten und Büchern getilgt und von dem Widerruf und der erfolgten Kassation der Kurie Mitteilung gemacht haben.

c) Die constitutio „quoniam" Gregors XIII. vom 8. April 1575,[3]) verbietet den Religiosen des Franziskanerordens, gegen Disciplinarerkenntnisse der Ordensoberen an weltliche Gerichtshöfe zu appellieren, bei Strafe der Exkommunikation l. s., des Verlustes aller Aemter, der dauernden Unfähigkeit zur Ausübung von Ordensämtern und des Verlustes des aktiven und passiven Wahlrechts; von diesen Strafen werden auch diejenigen getroffen, welche hiezu Rat und Hülfe leisten.

Die Bestimmungen der Bulle „Consueverunt" sind übergegangen in die Bulle Coena Domini und sind seitdem ein Bestandteil derselben geworden. Die Bulle Coena Domini Gregors XIII. vom 20. März 1577[4]) spricht die Exkommunikation über alle aus, welche kirchliche Richter in oder bei Ausübung ihrer Jurisdiktion hindern, wobei für den Umfang der Kompetenz des kirchlichen Richters das kanonische Recht massgebend sein soll; die Exkommunikation trifft ferner diejenigen,[5]) welche sich an weltliche Gerichtshöfe wenden und von denselben Befehle und Verbote, auch Strafmandate erwirken gegen kirchliche Richter, um die Exekution ihrer Anordnungen zu hintertreiben; welche derartige Befehle erlassen, ausführen,

---

[3]) Bull. Taur. VIII. 108 seqq.

[4]) J. Hartzheim, Concil. Germaniae, VII. 899 seqq.

[5]) „Ac etiam eos, qui post ipsorum ordinariorum vel etiam delegatorum quorumcumque sententias et decreta aut alias, fori ecclesiastici iudicium eludentes, ad cancellarias et alias curias saeculares recurrunt, et ab illis prohibitiones et mandata, etiam poenalia, ordinariis aut delegatis praedictis decerni et contra illos exequi procurant. Eos quoque, qui haec decernunt et exequuntur seu dant auxilium, consilium, patrocinium et favorem in eisdem."

Digitized by Google

Hülfe, Rat, Schutz und Begünstigung leisten. Die gleichen Bestimmungen enthält die Bulle Coena Domini Gregors XIII. vom 4. April 1583[6]).

Eine neue und endgiltige Fassung erhielt dieselbe durch die Bulle „Pastoralis“ Urbans VIII. vom 1. April 1627[7]). § 13—16 dieser Bulle betreffen die Hinderung und Beeinträchtigung der kirchlichen Jurisdiktion. § 13 bedroht mit der grossen Exkommunikation alle kirchlichen und weltlichen Personen, welche gegen die Exekution von päpstlichen Schreiben, von Ladungen und sonstigen Anordnungen der Kurialbehörden an weltliche Gerichtshöfe und an die weltliche Gewalt appellieren und von diesen erwirken, dass die genannten Schreiben und Erlasse nicht an die Adressaten gelangen, indem sie die Ueberbringer derselben gefangen nehmen, misshandeln, ausweisen und der Güter berauben; ferner sollen der gleichen Strafe diejenigen verfallen, welche hindern, dass die Parteien in ihren Angelegenheiten sich an die römische Kurie wenden oder den Rekurs dahin ergreifen oder sich dort apostolische Schreiben erwirken oder von den erlangten Gebrauch machen. — § 14 wiederholt die Bestimmungen der Bulle von 1577 und 1583, § 15 betrifft die Verletzung des privilegium fori, § 16 enthält das Verbot des recursus ab abusu: „necnon qui archiepiscopos, episcopos, aliosque superiores et inferiores praelatos, et omnes alios quoscumque iudices ecclesiasticos ordinarios, quomodolibet hac de causa, directe vel indirecte, carcerando vel molestando eorum agentes, procuratores, familiares, necnon consanguineos et affines aut alias impediunt, quominus sua iurisdictione ecclesiastica contra quoscumque utantur, secundum quod canones et sacrae constitutiones ecclesiasticae et decreta conciliorum generalium et praesertim Tridentini statuunt; ac etiam eos, qui post ipsorum ordinariorum vel etiam ab eis delegatorum quorumcumque sententias et decreta, aut alias fori ecclesiastici iudicem eludentes, ad cancellarias et alias curias saeculares recurrunt, et ab illis prohibitiones et mandata, etiam poenalia, ordinariis et delegatis praedictis decerni et contra illos exequi procurant; eos quoque, qui haec decernunt et

---

[6]) Bull. Taur. VIII. 413.
[7]) Bull. Taur. XIII. 530.

Digitized by Google

exequuntur, seu dant auxilium, consilium, patrocinium et favorem in eisdem".

Seit 1627 blieb die Bulle Coena Domini in dieser Fassung, bis sie von Pius IX. durch die Konstitution „Apostolicae Sedis" vom Oktober 1869 aufgehoben, bezw. ersetzt wurde [8]); letztere enthält demnach neben dem Syllabus von 1864 das geltende Recht bezüglich der appellatio ab abusu; das Nähere hierüber in Kap. 9.

Die Publikation der Bulle Coena Domini wurde in vielen Staaten, beispielsweise in Frankreich und in Bayern auf Grund des landesherrlichen Placet verboten; ihre einmal erlangten Kirchenhoheitsrechte wollten die Landesherrn sich nicht verkümmern lassen.

2. Die Gesetzgebung der Partikularconcilien.

Schon vor dem Tridentinum und früher als die päpstliche Gesetzgebung haben die Partikularconcilien gegen den recursus ad principem Stellung genommen; ein weiterer Beweis dafür, dass schon vor der Reformation die Landesherrn ein jus inspiciendi cavendi gegenüber der Kirchengewalt geübt haben.

Das Concil von Wien 1267 cap. 9 verbot allen Welt- und Ordensgeistlichen, gegen Disciplinarerkenntnisse ihrer Vorgesetzten den Schutz der weltlichen Gewalt anzurufen, bei Strafe des Verlustes ihrer Beneficien;[9]) ebenso die Synode von Cambrai 1321 [10]): Kleriker dürfen nicht, wenn sie wegen begangener Verbrechen von kirchlichen Richtern vorgeladen und bestraft werden, sich an die „potentia nobilium" und an die „laicalis iustitia" wenden, um der verdienten Strafe zu entgehen. Ein Salzburger Provincialconcil von 1420[11]) bestimmt: „qui absolutionem vel quamcumque revocationem ab excommunicatione, suspensione vel interdicti sententiis, per vim

---

[8]) J. Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze. Mainz 1899. S. 356—62.

[9]) Hartzheim, Concil. Germ. III. 634 und oben S. 73.

[10]) ibd., VII. 713. Die Synode von Cambrai 1314 gebot, dass alle diejenigen dem Bischofe zu denunzieren seien, welche die Exekution bischöflicher Schreiben hindern, die an das kirchliche Gericht Rekurrierenden veranlassen, davon abzustehen, indem sie deren Güter in Beschlag nehmen oder auf andere Weise Zwang ausüben. Hartzheim VI. 719.

[11]) Hartzheim, V. p. 171.

Digitized by Google

vel per metum extorserint, cum hoc, quod huiusmodi absolutiones, revocationes sunt irritae, statuimus et publicamus, excommunicationis sententiae subiacere". Die gleiche Bestimmung findet sich in c. 12 der Passauer Synode von 1470.[12])

Die Diöcesansynode von Konstanz 1483[13]) verbietet den Klerikern den Rekurs an weltliche Behörden um Schutz gegen den Bischof: „praeterea inbibemus, ne de caetero quaecumque Ecclesiastica Persona civitatis et Dioecesis Constantiensis Nobis subiecta civilegium, auxilium vel subsidium laicalia contra Nos sive iurisdictionem nostram sibi qualitercumque assumat aut invocet vel sibi procuret, contrarium autem facientes eo ipso excommunicationis sententiae subiaceant". Das nämliche Verbot enthalten die Synodalstatuten von Hildesheim von 1539.[14])

Eine Bamberger Synode von 1491[15]) verbietet, „ne adversus correctionem Superioris sui quicunque regularis vel saecularis clericus praesumat, saecularis personae adiutorium aut potentiam invocare"; wer solches thue, solle so lange im Gefängnis verwahrt werden, bis er nach arbiträrer Bestimmung des Ordinarius hinreichende Genugthuung geleistet habe; ausserdem soll ein solcher Kleriker unfähig werden, je wieder ein kirchliches Amt zu erlangen. Die Baseler Synodalstatuten von 1503[16]) untersagen den Klerikern bei Strafe der eo ipso eintretenden Suspension, Exkommunikation und schweren Geldstrafen, gegen den Bischof, gegen die Entscheidungen seiner Gerichte und gegen die ordentlichen Vorgesetzten den Rekurs an weltliche Obrigkeiten zu nehmen, welche, entgegen aller Rechtsordnung, solche Kleriker in ihrem Ungehorsam gegen die Vorgesetzten schützen und manutenieren („defensare et manutenere"), das Ansehen und die Amtsgewalt der Prälaten schwächen und behindern, die Ausübung ihrer ordentlichen Gerichtsgewalt einschränken und vereiteln.

---

[12]) ibd., V, p. 479.

[13]) ibd., V. p. 551; wiederholt 1567; ibd. VII. 559.

[14]) ibd., VI. p. 318. Die Bestimmung des Salzburger Provincialconcils von 1456 (ibd. V. 939): „aliqui clerici sponte se submittunt jurisdictioni saeculari absque licentia suorum Superiorum" dürfte den nämlichen „abusus" im Auge haben.

[15]) ibd. V. 597 seqq., 601.

[16]) ibd. VI. 14.

Digitized by Google

Das Provincialconcil von Köln 1549[17]) führt Klage darüber, dass der kirchliche Richter seines Amtes nicht walten könne, weil weltliche Obrigkeiten und Personen den Verbrechern Schutz angedeihen lassen gegen die Erkenntnisse der kirchlichen Gerichte; allen weltlichen Behörden und Richtern soll daher bei Strafe der Exkommunikation verboten sein, „ne quis ad iudicium ecclesiasticum vocatos patrocinetur aut impediat mandatorum et sententiarum ecclesiasticorum iudicum executionem"; bei derselben Strafe soll den weltlichen Obrigkeiten und Gerichten verboten sein, die Landdekane in Ausübung ihres Amtes, ihrer Jurisdiktion und in der Bestrafung von Ausschreitungen zu hindern. Auch solle die Hilfe des weltlichen Armes nicht verweigert werden, wenn der geistliche Richter darum ersuche. Diese Beschlüsse des Kölner Provincialconcils wurden in demselben Jahre noch von Karl V. bestätigt,[18]) zugleich mit dem Befehl an alle Kirchenvögte, „ne eadem praefectura, tutela seu protectione neutiquam abutantur". Daraus dürfte hervorgehen, dass vielfach aus der Schirmvogtei über die Kirche ein Schutzrecht des Vogtes, und zwar auch gegen die kirchlichen Behörden abgeleitet wurde, wenn diese missbräuchlich vorgingen oder ihre Kompetenz überschritten.

Auf einer Kölner Diöcesansynode 1550[19]) wurden die Landdekane beauftragt, in ihren Relationen an den Bischof zu berichten, ob weltliche Richter sich in Ehe-, Zehnt- oder andere geistliche Sachen oder in Disciplinarsachen von Klerikern einmischen.

Das Provincialconcil von Cambrai 1565[20]) verbietet das Eingreifen weltlicher Richter in die kirchliche Jurisdiktion: „iudices laici non raro prohibent, mandantque iudicibus ecclesiasticis, ne excommunicatum a iure declarent et denuntient, aut ne quem excommunicent, vel ut latam excommunicationis sententiam revocent"; die weltlichen Obrigkeiten sollen von dieser Behinderung der kirchlichen Freiheit und Jurisdiktion abstehen; wenn aber, was ferne sei, der kirchliche Richter seine

---

[17]) Hartzheim. VI. 549, 550, 559.
[18]) ibd., 563.
[19]) ibd., 638.
[20]) ibd., VII. 111.

Digitized by Google

Jurisdiktion und Amtsgewalt thatsächlich einmal missbrauche, so solle bei den höheren kirchlichen Richtern Abhülfe gesucht werden. Die gleiche Bestimmung findet sich in den Beschlüssen einer Augsburger Synode von 1567[21]): „saecularis magistratus ecclesiasticum iudicem in ferenda excommunicatione ne impediat aut latam ab eo revocari mandet".

Fast alle Synoden jener Zeit sahen sich veranlasst, gegen die Einmischung weltlicher Richter und Beamten in die kirchliche Jurisdiktion Stellung zu nehmen; so die Synoden von Salzburg 1569,[22]) Namur 1570,[23]) Tournai 1574,[24]) Kulm 1583.[25]) Bemerkenswert wegen der Schilderung des Verfahrens der weltlichen Richter ist cap. 14 der Provinzialsynode von Cambrai 1586[26]): „ne iudices laici iudicibus ecclesiasticis praecipere audeant, ut revocent suas sententias suspensionis a Divinis, aut excommunicationis, aut alia decreta per ipsos lata, et ne eo praetextu arrestare praesumant bona temporalia dictorum iudicum ecclesiasticorum, quin potius, si dictos iudices ecclesiasticos praetendant excessisse in suis sententiis aut decretis, ad Episcopos aut eorundem Superiores ii quorum interest, recurrant".

Die Synode von Brixen 1603[27]) bestimmt: „ne quis clericum ad saeculare tribunal trahere praesumat; neve clericus ad iudicem civilem confugiat vel appellet". Das gleiche Verbot wiederholte die Synode von Konstanz 1609[28]): „clerici ad saecularia iudicia se invicem non trahant aut ad iudicem civilem confugiant vel appellent"; die Absolution von der Exkommunikation kann nur von kirchlichen Richtern

---

[21]) ibd., VII. 213. cf. Synode von Kulm 1583 (ibd., VII. 973): „nullus se de iudiciis nostris intromittere praesumat. Quod si quis attentaverit, eo facto ab officiis suis sit suspensus."

[22]) ibd., VII. 232.

[23]) ibd., 640: „si alius impediat, quominus iudex (ecclesiasticus) suo fungatur officio, quos puniendos censuerit, coerceat ac latam excommunicationem exequatur, tamquam ecclesiasticae libertatis turbator et hostis habeatur".

[24]) ibd., VII. 782.

[25]) ibd., VII. 973.

[26]) ibd., VII. 1027.

[27]) ibd., VIII. 569.

[28]) ibd., VIII 918.

Digitized by Google

begehrt und erteilt werden; Appellationen vom bischöflichen Gericht sind beim Metropolitangericht, niemals aber bei weltlichen Gerichtshöfen anzubringen.

Diese Verbote des recursus ab abusu durch die Partikularconcilien liessen sich noch lange vermehren; die späteren Provinzial- und Diöcesansynoden beriefen sich meistens auf die im vorigen Kapitel erwähnten Bestimmungen des Tridentinums Sess. XXV. cap. 3 de ref. und der Bulle Coena Domini über die Behinderung der Freiheit und Jurisdiktion der Kirche.[29])

Die Conciliengeschichte liefert sonach selbst den sichersten Beweis dafür, dass seit dem 14. Jahrhundert sich eine scharfe Opposition gegen die geistlichen Gerichte in den deutschen Territorien geltend macht und dass die weltlichen Gerichte ihre Kompetenz stetig zu Ungunsten der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu erweitern suchten. Ihre Erklärung findet diese Opposition wohl zunächst in der Entwickelung eines gelehrten Richtertums und in der Reception des römischen Rechts. Aber auch gallikanische Einflüsse sind zu erkennen in der Art und Weise, wie der Umfang der Civil- und Strafgerichtsbarkeit der Kirche eingeengt wurde; die sog. „Realsprüche“ (Prozesse um Grund und Boden), Zehntsachen, Testamentsachen, sogar Ehesachen, letztere mit der Begründung, dass die Ehe ein Civilkontrakt sei, wurden als weltliche Sachen der kirchlichen Kompetenz entzogen;[30]) hiebei wurde Zwang angewendet, um die Parteien

---

[29]) Synode von Osnabrück 1628 (ibd., IX. 487): alle kirchlichen Rechtssachen sollen vor dem geistlichen Gericht und nirgends anders verhandelt werden, „nec iis cognoscendis ac definiendis iudices saeculares sive in principio sive per viam appellationis sese immisceant“. Provinzialsynode von Cambrai 1631 (ibd., IX. 568): „caetera a Concilio Tridentino et sacris canonibus de iurisdictione ecclesiastica et appellationibus easque concernentibus, decreta et statuta ab omnibus observentur. Et si quae alicubi a iudicibus saecularibus impedimenta iniiciantur, ad ea tollenda monitionibus et censuris agatur atque etiam invocato bracchio saeculari“. Diöcesansynode von Köln 1662 (ibd. IX. 1012) beruft sich auf die Bulle Coena Domini und bestimmt: „effectus excommunicationis a saecularibus (magistratibus) non impediatur (cap. 1 § 1); excommunicati non absolvendi nisi a iudice (qui eam tulit) vel eius Superiore“ (cap. 2, § 3). —

[30]) Salzburger Provincialconcil von 1456: „laicalis potestas usurpare conatur iurisdictionem spiritualem . . . praesertim de decimis, de

Digitized by Google

zu veranlassen, ihre Rechtssachen nicht an das geistliche, sondern an das weltliche Gericht zu bringen.[31]) Das privilegium fori wurde vielfach durchbrochen; daher die zahlreichen Verbote der Synoden an die weltlichen Richter und an alle Laien, einen Kleriker vor weltliches Gericht zu laden, sowie die Verbote an die Kleriker, einer Ladung weltlicher Gerichte in Civil- oder Strafsachen Folge zu leisten.[32]) Die Kölner Diöcesansynode von 1550 insbesondere giebt ein Bild von der vielfachen Durchbrechung des privilegium fori durch die Kleriker selbst: „principes et magistratus saeculares ipsorum iudices esse debere declarantes".[33]) Durch die Appellationen gegen die Disciplinarerkenntnisse der Bischöfe an weltliche Gerichte und Obrigkeiten suchten die Kleriker in der Regel der verdienten Strafe zu entgehen.

---

causis dotis, donationibus, propter nuptias . . . omnino iudicem ecclesiasticum excludere conantur". (Hartzheim, V. 938): vgl. Synode von Warschau 1456 (ibd. V. 443); Synode von Passau 1470: „privilegia clericorum et ecclesiasticae libertatis per multos saeculares etiam potentes minime tenentur". (ibd. V. 484). Das Provincialconcil von Köln 1549 weist die Auffassung, dass die Ehe ein Civilvertrag sei, zurück, woraus die weltlichen Richter ihre Zuständigkeit und insbesondere ihr Dispensationsrecht in Ehesachen ableiteten (ibd., VI. 550). Synode von Salzburg 1569 verbietet, dass weltliche Richter in Ehesachen erkennen, bei Strafe der Nichtigkeit solcher Erkenntnisse und der Exkommunikation (ibd. VII. 354).

[31]) Synode von Warschau 1456 (ibd., V. 449); Synode von Konstanz 1567 (ibd., VII. 579); Regensburger Synodalstatuten von 1512 (ibd., VI. 84); Synode von Trier 1549 (ibd. VI. 607), von Mainz 1549 (ibd., VI. 584).

[32]) Synode von Cambrai 1321 (ibd., VII. 712); Magdeburger Provincialsynode von 1403 (ibd., V. 685); Freisinger Synode 1440 (ibd., V. 269); Salzburger Provincialconcil 1456 (ibd., V. 939): „aliqui clerici sponte se submittunt iurisdictioni saeculari absque licentia suorum Superiorum"; Synode von Salzburg 1490 (ibd., V. 572, 586); Baseler Synodalstatuten von 1503 (ibd. VI. 15); Hildesheimer Synode von 1539 (ibd. VI. 318); Synode von Konstanz 1567 (ibd. VII. 570, 579); Diöcesansynode von Tournai 1574 (ibd., VII. 769, 781); Synode von Mecheln 1607 (ibd, VIII. 788): „sciant clerici ipsis non licere fori privilegio renuntiare". Synode von Augsburg 1610 (ibd. IX. 57).

[33]) ibd., VI. 773. — Die Synoden verweisen des öfteren auf Friedrichs II., Karls IV. und Sigismunds Konstitutionen über die kirchliche Freiheit; so die Synode von Meissen 1504 (ibd. VI 30, 45), von Salzburg 1490 (ibd., V. 593.)

Digitized by Google

Anderseits wurde die Erweiterung der weltlichen Gerichtsbarkeit und die Eingriffe weltlicher Obrigkeiten und Gerichte in die geistliche Jurisdiktion begünstigt durch die schweren Missbräuche, welche seit dem 14. und 15. Jahrhundert bei den geistlichen Gerichten sich eingestellt hatten, und es ist nicht ohne Interesse, die gravamina des Nürnberger Reichstags durch die Conciliengeschichte selbst im wesentlichen bestätigt zu sehen. So wurde auf Partikularconcilien den kirchlichen Richtern verboten, weltliche Rechtssachen der Laien vor ihr Forum zu ziehen, ausser solchen, welche de iure oder ex consuetudine dahin gehörten,[34]) ferner Laien vor geistliches Gericht zu laden ohne Angabe des Klagegrundes;[35]) die Prozesse sollen nicht verschleppt und ungebührlich in die Länge gezogen,[36]) die Prozesskosten gemindert,[37]) der Appellation an den höheren kirchlichen Richter keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.[38]) Von der Exkommunikation soll nach der Vorschrift des Tridentinums Sess. XXV. cap. 3 de ref. ein mässiger und vorsichtiger Gebrauch gemacht werden; denn die Erfahrung lehre, dass dieses Zuchtmittel mehr verachtet als gefürchtet werde, wenn es leichtfertig und aus geringfügigen Ursachen verhängt werde; es soll daher in Zukunft nur dann, wenn andere Mittel nicht ausreichen oder überhaupt nicht zur Anwendung kommen können, und bei Hartnäckigkeit des Angeklagten von der Exkommunikation Gebrauch gemacht werden.[39])

---

[34]) Synode von Konstanz 1567, cap. 7 (Hartzheim, VII. 579).

[35]) Synode von Freising 1440 (V. 268), Salzburg 1490 (V. 579), Bamberg 1491 (V. 603), Salzburg 1569 (VII. 341) und öfter.

[36]) Synode von Namur 1570 (VII. 640), Cambrai 1586 (VII. 1025), Mecheln 1607 (VIII, 793).

[37]) Synode von Cambrai 1586 (VII. 1025).

[38]) Synode von Cambrai 1586 (VII. 1026).

[39]) Synode von Konstanz 1567, c. 15 (VII. 582); Synode von Namur 1570, tit. XV., c. 1—5 (VII. 641); Tournai 1574, tit. XV. (VII. 781); Cambrai 1631, tit. XXIV. c. 4 (IX. 568); Köln 1662, III. tit. XIV. cap. 1 (IX. 1076) und öfter.

Digitized by Google

5. Kapitel.

Theorieen über das ius cavendi und den recursus ab abusu.

Literatur.

J. F von Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart. 3 Bde. Stuttgart 1875—80.
Samuel Pufendorf, De habitu religionis christianae ad vitam civilem. 1672 (Treischke, Preussische Jahrbücher 36, S. 87 ff.)
Christian Thomasius, De iure principis circa adiaphora. Diss. 1695.
Didacus Covarruvias, Practicarum quaestionum liber unus. Lugduni 1558.
Franciscus Salgado de Samoza, Tractatus de regia protectione vi oppressorum appellantium a causis et iudicibus ecclesiasticis (1621) ed. 3. Lugduni 1654.
Bernhard Zeger van Espen, Tractatus de recursu ad principem (1724), im 10. Band des „ius ecclesiasticum universum", ed. Gibert, Venetiis 1781.
Febronius (Hontheim). De statu ecclesiae et de legitima potestate Romani Pontificis. Bullioni 1763.
Johann Jakob Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen. Frankfurt und Leipzig 1773.
Ders., Von der teutschen Justizverfassung. 2 Bde., ebenda 1774.
S Ch. Majer, Teutsches geistliches Staatsrecht. Lemgo 1773.
Joseph Valentin Eybel, Introductio in ius eccl. catholicorum. Viennae 1777, t. II.
J. von Sartori. Geistliches und weltliches Staatsrecht. Nürnberg 1788.
Veremund von Lochstein (Peter von Osterwald), Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen. 1766.
Adam Bergmann, Diss. de ducum Bavariae iure Regio. Monachii 1754.
Johann Ulrich Frhr. von Cramer, Verteidigtes ius regium in ecclesiasticis der Herzoge in Bayern, in dessen „Wetzlarische Nebenstunden," Teil 47, Abhdlg. 3. Ulm 1764.
Obernetter, Institutiones iuris ecclesiastici. Constantiae 1782.
P. Maurus Schenkl, Institutiones iuris ecclesiastici. Ingolstadii 1785.
L. A. Warnkönig, Die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern des deutschen Reiches, bes. im 18. Jhdt. Erlangen 1855.

Digitized by Google

R. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. München und Leipzig. 1. Abtlg. 1880; 2. 1884; 3. von Ernst Landsberg 1898.

H. Singer, Zur Frage des staatlichen Oberaufsichtsrechts, in der deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht, 3. Folge, Bd. V. (1895) S. 60 ff. und Bd. VIII. (1898) S. 30 ff.

I. Der Territorialismus (Grotius, Pufendorf, Thomasius).

Der Territorialismus bildet den direktesten und unversöhnlichsten Gegensatz zum hierokratischen System und kirchlichen Universalreich. Sein Grundgedanke ist die territoriale Souveränität der Staatsgewalt, bezw. des weltlichen Landesherrn; die souveräne Staatsgewalt duldet keine von ihr unabhängige, gesetzgebende Macht, keinen „Staat im Staate“ neben sich. Staatsgebiet, Volk und Kirche bilden ein Ganzes mit einheitlicher Leitung; die Kirche ist eine Korporation im Staate und dem Staate unterworfen (ecclesia in republica), der Landesherr ist „Bischof für die äusseren Angelegenheiten der Kirche“ kraft der Landeshoheit. Das kirchliche Recht kann daher dem weltlichen, staatlichen Recht nicht präjudicieren. Der Territorialismus erkennt überhaupt eine Geltung der Kirchengesetze nur insoweit an, als dieselben ausdrücklich durch einen Akt der Staatsgewalt in die Rechtsordnung des Landes aufgenommen sind. Damit hängt das andere, nicht minder wichtige Prinzip des Territorialismus zusammen: Die Kleriker sind Staatsunterthanen; sie sind nicht exterritorial, exempt von der Staatsgewalt; sie sind vielmehr zum Gehorsam gegen die staatlichen Gesetze verpflichtet und der Staat hat das Recht, strafend gegen dieselben einzuschreiten.

Die Reformation bedeutet die Anerkennung dieser territorialistischen, dem römischen Rechte entnommenen Anschauungen: durch Anerkennung der Unabhängigkeit des Staates, durch Scheidung von Geistlichem und Weltlichem, durch Verleihung kirchlicher Autorität an die Fürsten als der „Summi Episcopi“, der „praecipua membra ecclesiae“ und „Hüter der Gesetzestafeln“ kamen die Reformatoren den Wünschen und Anschauungen der weltlichen Landesherrn entgegen.

Durch den westphälischen Frieden erlangten die Landesherrn, zunächst allerdings nur die evangelischen, mit dem jus reformandi das gesamte Kirchenregiment.

Digitized by Google

Grundlegend für die Entwickelung der territorialistischen Doktrin war die staatsrechtliche Literatur des 14. Jhdts., namentlich die Theorieen des Marsilius und Occam (vgl. Kapitel 1); ihr Einfluss reicht weiter, als man seither anzunehmen geneigt war, und tritt schon in dem vorreformatorischen Staatskirchenrecht in den deutschen Territorien auf das deutlichste hervor (vgl. Kapitel 3).

Melchior Goldast von Heimsfeld hat im Jahre 1612 die gesamte staatsrechtliche Literatur des 14.—16. Jhdts., welche das Verhältnis von Staat und Kirche in territorialistischem Sinne behandelt, in einem grossen Sammelwerke „Monarchia S. Romani Imperii" veröffentlicht. In der Vorrede zu diesem Werke bietet Goldast ein Resumé über die dort aufgestellten Forderungen. „Imperator est Pontifex maximus, hoc est, ut magnus ille Constantinus Imperator de se dicere solitus erat, τῶν ἐκτὸς ἐπίσκοπος, rerum exteriorum in Ecclesia Episcopus ac Inspector". Zu diesen res exteriores gehören: der Schutz der Kirche, die Aufsicht über die kirchliche Disciplin, damit dieselbe richtig und ordnungsmässig gehandhabt werden, Berufung von Concilien und Synoden, Sanktion der Kirchengesetze, Verbesserung des Kultus, Abschaffung von Missbräuchen, Aufsicht über das Verhalten des Klerus, Anstellung und Absetzung der Geistlichen und „andere derartige Befugnisse". Wie der Kaiser Summus Episcopus für die äusseren, so ist der Papst Summus Episcopus für die inneren Kirchenangelegenheiten; der Kaiser ist dem Papst unterworfen in rebus interioribus, der Papst dem Kaiser in rebus exterioribus Ecclesiae.[1])

Während die Doktrin bisher auf rechtshistorischem Wege, durch Anlehnung an das römische Staatskirchenrecht die Rechte des Landesherrn in kirchlichen Dingen zu begründen suchte, be-

---

[1]) Aber, ruft Goldast aus, „o tempora, o mores!" Die kaiserliche Gewalt sei jetzt von der päpstlichen verschlungen und Geistliches und Weltliches durcheinander geraten. — Goldast polemisiert scharf gegen die Verteidiger der weltlichen Gewalt des Papstes (Bellarmin, Alvarez, Baronius, Gretser etc.) „quippe quibus cum divina, tum humana laedatur majestas". Ueber Goldast vgl. Stintzing, 1. Abtlg. S. 734 ff.; v. Schulte, Gesch. d. Quellen u. Lit. des can. Rechts III. S. 35.

Digitized by Google

ginnt seit Anfang des 17. Jhdts. die naturrechtliche Schule auf rechtsphilosophischem Wege die Souveränität der territorialen Staatsgewalt über die Kirche zu erweisen. Der Staat ist nach Hugo Grotius[2]) entstanden durch gesellschaftlichen Vertrag (pactum unionis), und dem Fürsten ist, wiederum durch Vertrag (pactum subjectionis), die oberste Gewalt im Staate übertragen; er besitzt daher auch über alle, innerhalb des Staates befindlichen Korporationen, welche ebenfalls durch Verträge entstanden sind, folglich auch über die Kirche seines Landes die oberste Gewalt.

An Grotius schloss sich Samuel Pufendorf[3]) an: die Kirche sei eine auf freiem Vertrage beruhende Korporation und als solche, wie jede andere, ein Glied des Staatsorganismus. Von diesem Gesichtspunkte aus bekämpft Pufendorf die Lehre der Kurialisten von der potestas des Papstes in saecularia: es müsse die Rechte jedes Souveräns in höchstem Maase beeinträchtigen, wenn jemand, der in seinem Gebiete wohnt, sich seiner Regierung entzieht, von einem auswärtigen Fürsten abhängt und die Herrschaft des weltlichen Regiments über sich nicht völlig oder nicht weiter als ihm beliebt, anerkennt. Das ist um so bedenklicher, weil dieser Papst-Staat Gesetze giebt und zwar auch solche, welche denen des Souveräns widersprechen, und weil er auf Uebertretung dieser Gesetze Strafen setzt und sogar gegen die Fürsten ein Regierungs- oder Coercitionsrecht sich beilegt. Pufendorf verlangt insbesondere, dass die Verhängung des Kirchenbannes von der Zustimmung des weltlichen Landesherrn abhängig sein solle.[4]) Der Fürst habe

---

[2]) Hugo Grotius, de imperio summarum potestatum circa sacra 1617 geschrieben, 1646 veröffentlicht; ferner die Schrift „de jure belli ac pacis".

[3]) Samuel Pufendorf, de habitu religionis christianae ad vitam civilem. 1672. vgl. Treischke, Preussische Jahrbücher 36, 87 ff. Herzog, Realencyclopädie XV. S. 620. Lehmann, Preussen und die kath. Kirche I. S. 127. E. Landsberg, Gesch. der deutschen Rechtswissenschaft, 3. Abtlg. S. 17—19.

[4]) Die Kirchenpolitik des grossen Kurfürsten war durchaus nach Pufendorf'schen Grundsätzen geleitet: Gewissensfreiheit und Beaufsichtigung der Kirche als Korporation. Vgl. Lehmannn, I. S. 128 u. 129. — Man

Digitized by Google

darauf zu achten, dass den kirchlichen Sitten und Gebräuchen nichts beigemischt sei, was dem Staaswesen Schaden bringe.

Christian Thomasius, der „Vater des Territorialismus", in seiner bekannten Schrift „de jure principis circa adiaphora" (1695)[5]) stellte den Grundsatz auf, der Fürst habe das Recht der Oberaufsicht (inspectio generalis) über alles, was in seinem Territorium vorgeht und sich in demselben befindet; auf Grund der Landeshoheit und Souveränität besitze er auch das jus circa sacra, d. h. die Dispositionsgewalt über die „actiones et res adiaphorae circa cultum Dei". Der Fürst habe insbesondere das Recht und die Pflicht, Uebergriffe der Kirche in das staatliche Rechtsgebiet zurückzuweisen; es obliege dem Landesherrn die pflichtmässige Sorge, zu verhüten, „ne per religionem malorum pernicies reipublicae inferatur." Die Kleriker seien Staatsunterthanen und als solche den Staatsgesetzen und der staatlichen Strafgewalt unterworfen.[6]).

Die zahlreichen protestantischen Juristen, welche in der Folge die Theorie vom jus circa sacra des Landesherrn weiter bildeten,[7]) lehnten sich ebenso an Pufendorf und Thomasius an,

---

vergleiche die Begründung des Territorialismus durch Occam (Kapitel 1, S. 30 unserer Abhandlung).

[5]) Diss. de jure principis circa adiaphora, § 8 u. 9: actiones et res adiaphorae circa cultum Dei subjacent dispositioni principis. § 10: hoc jus circa sacra est jus summi imperii et perconsequens etiam superioritatis territorialis.

[6]) diss. de foro competente et subjectione clericorum sub potestate civili. Ueber Thomasius vgl. Herzog, Realencyclopädie XV. S. 620; Warnkönig, S. 32. Landsberg, S. 71 ff. S. 83 ff.

[7]) Zu erwähnen wäre noch Justus Henning Böhmer (1710): „introductio in jus publicum universale"; er stellt den Satz auf, dass ungeachtet der Religions- und Gewissensfreiheit, der Landesherr das Recht und die Pflicht habe, zu sorgen und zu verhüten (prospicere et praecavere), dass nicht unter dem Vorwande der Religion irgendwelches Unrecht geschehe; der Fürst habe ein jus inspectionis generalis über die religiösen Genossenschaften, das jus reformandi, die Dispositionsgewalt über die „ritus, ordines et alia adiaphora", Strafgewalt und Gesetzgebungsrecht in solchen Mitteldingen, welche nicht die Glaubenslehre selbst betreffen. — Ueber Samuel Stryk (1640—1710) vgl. Landsberg, S. 68 ff.

Digitized by Google

wie diese ihrerseits an Marsilius und Occam. (Vgl. 1 Kapitel, S. 28—31). Konsequent durchgeführt musste die territorialistische Doktrin zur Negation der Kirche führen;[8]) die Kirchengewalt wird Bestandteil der Staatsgewalt. —

II. Doktrinen katholischer Rechtsgelehrter (Gallikaner, Van Espen, Febronius).

über das jus cavendi des Landesherrn.

Unter den katholischen Rechtsgelehrten des 16.—18. Jhdts. sind zwei, einander scharf bekämpfende Parteien zu unterscheiden; die eine, hauptsächlich durch den Jesuitenorden vertretene, sog. „ultramontane" Partei charakterisiert sich durch eine verschärfte Betonung des hierokratischen und Papalsystems;[9]) behauptete doch Suarez die Absetzungsgewalt des Papstes über die weltlichen Fürsten sogar als Glaubensartikel; erst Bellarmin S. J. versuchte eine Abschwächung durch seine Lehre von der potestas indirecta des Papstes in saecularia.[10])

Die andere Richtung wird gebildet von den Gallikanern; sie sind Anhänger des Episkopalsystems und huldigen zugleich einem gemässigten Territorialismus.[11])

Zu den hervorragendsten Vertretern des Gallikanismus im 17. Jahrhundert gehören: Charles Feuret (1583—1661); er schrieb einen stattlichen Folioband über den appel comme d'abus im Jahre 1653 („traité de l'abus") und galt für diese Materie als die höchste wissenschaftliche Autorität;[12]) ferner Petrus de Marca (1594—1662), Erzbischof von Paris, Verfasser

---

[8]) Vgl. E. Friedberg, Lehrbuch des kath. u. evangel. Kirchenrechts, 4 Aufl., S. 83.

[9]) cf. Wernz, Jus decretalium (Romae 1898) I. p. 393 seqq. 402 seqq.

[10]) Bellarmins's Schrift „de Roman. Pontifice" wurde auf den Index gesetzt, 1590 aber wieder freigegeben. Vgl. Hergenröther, Kath. Kirche u. christl. Staat, S. 423.

[11]) Im 16. Jhdt.: Rebuffe (1487—1557), Pierre Pithou (1538—96), Edmund Richer (1560—1631), Stephan Baluzius († 1718), Paschasius Quesnel († 1719), Dupin († 1719).

[12]) Van Espen (tract. de recursu ad principem c. 5 § 4) nennt ihn den „practicus peritissimus" für die Materie des appel comme d'abus. Das Werk Feuret's wurde, wie die meisten Schriften der Gallikaner, auf den

Digitized by Google

des Werkes „de concordia sacerdotii et imperii“ 1641, einer meisterhaften Darstellung des französischen Staatskirchenrechts; er gehört der gemässigten Richtung an.[13]) Edmund Richer (1560—1631) schrieb 1625 einen „traité des appellations comme d'abus“, nachdem er schon 1611 das grundlegende Werk: „de ecclesiastica et politica poteste“ verfasst hatte. Von näherem Interesse für unsere Untersuchung ist natürlich die Art und Weise, wie die Gallikaner die Legitimität des appel comme d'abus historisch und philosophisch gegen die Angriffe der Kurialisten sicher zu stellen suchten.

In ihrem rechtshistorischen Verfahren lehnen sich die Gallikaner, wie wir bereits im 2. Kapitel, Abschnitt 1 unserer Darstellung gezeigt haben, durchaus an das Recht des römischen Staatskirchentums an. „Rex Francorum superiorem in temporalibus non agnoscit; „Ecclesia est in republica“; „Rex est episcopus extra ecclesiam“: Dies sind die drei Rechtssätze, aus welchen die Unabhängigkeit des Königs in weltlichen Dingen vom Papste, die Eingliederung der Kirche und des Klerus in den Staatsorganismus und die Jurisdiktion des Königs über die äussere Ordnung der französischen Kirche, seine Schutzpflicht und sein Schutzrecht über Kirche und Kleriker sich ergab. So suchte man auch die appellatio ab abusu durch Berufung auf das römische Recht zu begründen. Einen klassischen Beleg hiefür bot das Gesetz Justinians betr. ungerechte Ex-

---

Index gesetzt (1700). Gegen ihn schrieb der Spanier Anton Alteserra, Ecclesiasticae jurisdictionis vindiciae adversus Caroli Fevreti et aliorum tractatus de abusu, Paris 1703.

[13]) Das Werk wurde 1642 auf den Index gesetzt; die kanonische Bestätigung als Erzbischof von Paris erhielt de Marca erst 3 Tage vor seinem Tode, nachdem er revociert hatte. — Von den Gallikanern des 18. Jhdts. sind zu nennen: Fleury († 1723), Institution au droit ecclésiastique; Durand de Maillane (1729—1814), Institutes du droit canonique. Lyon 1770 Gibert, Institutions ecclésiastiques. Paris 1720. Den grössten Einfluss auf die deutsche Jurisprudenz des 17. und 18. Jhdts. übte aber de Marca. vgl. die Schrift des Johann Schilter, de libertate Ecclesiarum, Jena 1683, in welcher die Selbständigkeit aller Provinzialkirchen von Rom nach Art der französischen Kirche zu beweisen gesucht wird. Vgl. auch Justus H. Böhmer, welcher eine Ausgabe von Petrus de Marca, de concordia etc. im J. 1708 veranstaltet hat. Landsberg, S. 61 und 145.

Digitized by Google

kommunikationen (Nov. 123 c. 11)[14]). Weitere Analogieen sah man in der restitutio in integrum, dem interdictum unde vi und utrubi, in der actio negatoria in rem. Die theologische Begründung knüpfte an jene Stellen der hl. Schrift an, welche die unmittelbar göttliche Einsetzung der weltlichen Gewalt und folglich ihre Unabhängigkeit in weltlichen Angelegenheiten vom Papste erkennen liessen (Rom. 13; 1 Petr. 2, 13—16; Joh. 18, 36); ferner jene Schriftstellen, welche es als eine dem Könige eigentümliche, gottgegebene Aufgabe bezeichneten: „facere judicium et justitiam et liberare de manu calumniantium vi oppressos" (Jerem. 23,3; cf. Rom. 13,4[15]). Gegen die vom Klerus kraft göttlichen Rechtes beanspruchte Exemption von der weltlichen Gewalt musste das Wort des hl. Paulus: „civis Romanus sum" als Beleg dienen, und schliesslich sollte derselbe Apostel auch den ersten appel comme d'abus eingelegt haben, als er an den Kaiser appellierte („Caesarem appello", Act. 25, 11 u. 12). Rechtsphilosophisch begründeten die Gallikaner die appellatio ab abusu durch die beiden Sätze des „Naturrechts": „vim vi repellere licet", und „publicae utilitatis interest, ne crimina maneant impunita". (Vergl. Kapitel 1 unserer Abhandlung).

Bernhard Zeger van Espen (geb. 1646 zu Löwen, gest. 1728 in Amersfort), Professor in Löwen schloss sich enge an die gallikanische Richtung an. Schon in seinem epochemachenden Hauptwerke „jus ecclesiasticum universum" (1702)[16]) hat van Espen, in hauptsächlichem Anschlusse an Feuret und de Marca, eine rechtsphilosophische und -geschichtliche Darstellung der appellatio ab abusu gegeben. Als 79 jähriger Greis (1724) veröffentlichte van Espen seinen „tractatus de recursu ad principem", eine Schrift, welche von der einen Seite

---

[14]) Vgl. oben S. 4, Anm. 5. cf. Affre, De l'appel comme d'abus, p. 16 ss., p. 21. Van Espen, de recursu ad principem, c 1 § 6.

[15]) Rom. 13, 4: Dei enim minister est (princeps) tibi in bonum. Si autem malum feceris, time: non enim sine causa gladium portat. Dei enim minister est: vindex in iram ei, qui malum agit.

[16]) Ausgabe von Gibert, Venedig 1781, tom. IV., pars III., tit. 10, c. 4 p. 130 seqq. Ueber van Espen vgl. J. F. von Schulte, Gesch. d. Quellen u. Lit. d. can. Rechts III. S. 704—707.

Digitized by Google

ebensoviel Lob, als von der andern Tadel gefunden hat, welche aber gleichwohl von massgebendstem Einfluss sowohl auf die Doktrin, als auf die deutsche Gesetzgebung über den recursus ab abusu geworden ist; beispielsweise hat die bayrische Gesetzgebung von 1779 ihr System des recursus ad principem vollständig dem System van Espen's entnommen. Um deswillen muss van Espen's Theorie eine eingehendere Darstellung gewidmet werden.

Van Espen's Traktat de recursu ad principem kann indessen auf Selbständigkeit und Originalität keinen Anspruch machen; Quellen und Vorbilder waren ihm vornehmlich die beiden spanischen Juristen Covarruvias und Salgado.

Didacus Covarruvias von Toledo, (geb. 1512, gest. 1577), seit 1543 Lehrer des kanonischen Rechts in Salamanca, später Bischof und Kardinal, schrieb 1558 ein kleines Werk: „practicarum quaestionum liber unus". In cap. 35 dieser Schrift verteidigt Covarruvias den recursus ad principem; seine Darstellung fordert auch um deswillen erhöhtes Interesse, weil die Denkschrift der bayrischen Regierung vom Jahre 1582 für die Legitimität des rec. ad pr. sich auf die Autorität des Covarruvias beruft.[17]) Nach Covarruvias hat der König in seinem Staate die volle und höchste Gewalt in weltlichen und bürgerlichen Dingen; sie steht ihm zu kraft göttlichen und natürlichen Rechts (p. 2). Wenn Prälaten Jurisdiktion in weltlichen Rechtssachen besitzen, so besitzen sie dieselbe durch königliche Verleihung; daher kann von Urteilen geistlicher Gerichte in weltlichen Rechtssachen an den König appelliert werden (p. 24). Ueber Laien hat weder der Papst, noch irgend ein kirchlicher Richter eine Gerichtsbarkeit in weltlichen Rechts-

---

[17]) Cod. bav. 2173 der Münchener Staatsbibliothek, fol. 170 ff., abgedruckt bei Friedberg, Grenzen, S. 828 ff. — Auch das Placet wird von Covarruvias befürwortet: päpstliche Erlasse müssen vor ihrer Publikation geprüft werden, ob sie nichts enthalten, was dem Staatswohl oder den besonderen Privilegien Spaniens widerspreche (p. 237); dasselbe gilt gegenüber den Befugnissen der päpstlichen Legaten (ibd). Ueber den spanischen „recurso de fuerza" vgl. Friedberg, Grenzen, S. 529—571; Hinschius, K. R. VI. 1, S. 242—245.

Digitized by Google

sachen. Zu diesen weltlichen Rechtssachen gehören aber nach Covarruvias auch Testamentssachen, die Rechtssachen der personae miserabiles und Zehntsachen.

Die Kleriker sind in rein geistlichen und kirchlichen Sachen exempt von der weltlichen Gewalt jure divino (p. 207); jedoch kann der Papst kraft eigenen Rechtes die Kleriker und ihre Güter hinsichtlich der Civil- und Strafgerichtsbarkeit auch in rein weltlichen Angelegenheiten von der Staatsgewalt eximieren. Der Fürst kann Immunität und Exemption der Kleriker zwar nicht durch einseitig staatliche Gesetze aufheben oder einschränken; wohl aber können diese Privilegien des geistlichen Standes durch eine Gewohnheit ex tacito conconsensu beseitigt werden; so sei es in England und in Frankreich, wo die Kleriker in causis realibus vor dem weltlichen Richter erscheinen müssen. Covarruvias bemerkt hiezu, er „wage es nicht, diese französische Gerichtspraxis zu tadeln." (p. 213).

Die königlichen obersten Gerichtshöfe haben das Recht, Gewalt und Unrecht zu beseitigen und aufzuheben, welche kirchliche Richter gegen diejenigen anzuwenden pflegten, welche von ihrem Urteil an das höhere geistliche Gericht appellierten (p. 236); ein unvordenkliches Gewohnheitsrecht gestatte denjenigen, welche wegen Einlegung der Berufung von den kirchlichen Richtern vi et censuris beschwert werden, sich um Schutz an die höchsten königlichen Gerichte zu wenden, damit diese das Unrecht beseitigen und die kirchlichen Richter veranlassen, die Appellation zu gestatten und von weiterer Verfolgung abzustehen. Die Beschwerde geht darauf, dass der kirchliche Richter mittels der Exkommunikation oder anderer Censuren die Berufung an das höhere geistliche Gericht verhindere („quod non deferatur appellatio"). Auf diese an den König gerichtete Beschwerde hin wird dem Rekurrenten ein Schriftstück (literae regiae) eingehändigt, durch welches dem kirchlichen Richter unter Strafandrohung befohlen wird, in kürzester Frist die Prozessakten an den königlichen Gerichtshof einzusenden, und in welchem der kirchliche Richter zugleich ersucht wird, die Exkommunikation vorläufig, d. h. bis zur erfolgten Prüfung der Sache aufzuheben; weigert sich der Richter diesem Ersuchen Folge zu

Digitized by Google

leisten, so wird mit Strafen (Temporaliensperre) gegen ihn eingeschritten[18]). Die Untersuchung erstreckt sich lediglich darauf, ob der kirchliche Richter die Einlegung der appellatio zu Recht verweigert habe oder nicht; war die Appellation nicht begründet, so wird die Sache ohne weiteres an den kirchlichen Richter remittiert; war sie dagegen begründet und gleichwohl vom geistlichen Richter entgegen dem kanonischen Rechte erschwert oder verhindert worden, so wird dem Richter bei Strafe der Temporaliensperre befohlen, die Appellation zu gestatten, die Exkommunikation des Appellanten aufzuheben und alle Handlungen, welche der Richter nach eingelegter Berufung in der Sache vorgenommen hat, zu retraktieren.

Der Rekurs an den König konnte nach Covarruvias auch ergriffen werden gegen Uebergriffe kirchlicher Richter auf das weltliche Rechtsgebiet. Auch in diesem Falle wird dem Rekurrenten ein königliches Schreiben des Inhalts gegeben, dass der kirchliche Richter nicht über die Sache richten dürfe, da er für dieselbe nicht zuständig sei; in zweifelhaften Fällen hat der königliche oberste Gerichtshof über die Zuständigkeit zu entscheiden.

Schliesslich findet nach Covarruvias dieser Rekurs an den König auch „in anderen Sachen“ statt; für diese „anderen Sachen“ gibt Covarruvias als entscheidenden Grund die Rücksicht auf das Staatswohl an.

Für die Legitimität des recursus ad regem führt Covarruvias folgende Gründe an:

a) Die Rücksicht auf das Wohl des Einzelnen wie des Staates macht es wünschenswert, ein Rechtsmittel gegen Unrecht, Gewalt und Anmassung seitens kirchlicher Richter zu besitzen[19]).

---

[18]) Die absolutio ad cautelam musste gegeben werden, damit der Exkommunicierte wieder die Processfähigkeit (communicatio forensis) erlangte, welche er durch die Exkommunikation bekanntlich zu verlieren pflegte. Feuret, VII. 2. n. 40 (tom. II. p. 175); cf. Libertés II. p. 232; Van Espen, de recursu ad. pr. c. 3 § 8.

[19]) „nisi remedium hoc et auxilium adversus judices ecclesiasticos adhiberetur, gravissime opprimerentur innocentes a judicibus ecclesiasticis, qui procul a romana curia passim jurisdictione et potestate ecclesiastica

Digitized by Google

b) aus c 31 C 16 qu 7 und c 20 C 23 qu 5 geht hervor, dass die weltlichen Fürsten eine Jurisdiktion intra ecclesiam besitzen, wenn die kirchlichen Amtsträger ihre Pflicht nicht erfüllen oder ihre Gewalt missbrauchen oder nicht im Stande sind, die Uebermütigen wirksam unter das Recht zu beugen;

c) Der König hat kraft seines Amtes eine Schutzpflicht über alle seine Unterthanen; er hat aus göttlichem Auftrag für Recht und Gerechtigkeit zu sorgen, den Bedrängten aus der Hand seines Bedrängers zu befreien (Jerem. 22, 3) und den Schwachen zu schützen.

Der andere Autor, auf welchen Van Espen des öfteren Bezug nimmt, ist Franz Salgado von Samoza; er schrieb 1621 einen „tractatus de regia protectione vi oppressorum appellantium a causis et judicibus ecclesiasticis". Salgado begründet den recursus ad regem in derselben Weise wie Covarruvias; von besonderem Interesse ist nur seine Auseinandersetzung mit den kurialistisch gesinnten Kanonisten, welche den recursus ad principem bekämpften. Die Kurialisten machten gegen den recursus geltend: das Verbot in Trident., Sess. 25, c. 3 de ref.[20]) und in art. 14—16 der Bulle „in coena Domini".[21]) Das Recht, derartige Rekurse anzunehmen, stehe dem Könige weder de jure, noch ex consuetudine zu; de jure nicht, weil das Tridentinum und die Bulle in coena Domini

---

abuterentur". (c. 35 n. 3 p. 236.) ibd.: „Quod si quis contendat a principibus saecularibus hanc tollere potestatem, statim, non quidem sero comperiet experimento manifestissimo, quantum calamitatis reipublicae invexerit". Diese beiden Stellen sind in der Denkschrift der bayer. Regierung von 1582 angezogen, letztere mit ausdrücklicher Bezugnahme auf Covarruvias Cod. bav. 2173, fol. 170. Friedberg, Grenzen, Beilage I. S. 828. — Die Strafe, welche gegen kirchliche Richter zur Anwendung zu gelangen pflegte, war (wie in Frankreich) die Temporaliensperre: „adversus vero clericos et ecclesiasticos judices illa est frequentissima poenae comminatio, quae fit ad amissionem rerum temporalium, quas obtinent in his regnis, et deinde quod censebuntur extranei ab eisdem". (ibd.)

[20]) Vgl. Kapitel 3 unserer Untersuchung, S. 96 ff.

[21]) Vgl. Kapitel 4. — Die obige Schrift Salgado's wurde 1640 auf den Index gesetzt. Vgl. J. F. v. Schulte, Gesch. d. Quellen u. Lit. des can. Rechts III. S. 744.

Digitized by Google

denselben ausdrücklich verwerfen[22]); de consuetudine nicht, denn wenn ein Laie geistliche Jurisdiktion besitze, so sei immer Besitz mit mala fides zu präsumieren, und da für Besitz mit mala fides die Verjährung ausgeschlossen sei, könne sich auch ein Gewohnheitsrecht nicht bilden. Der Rekurs an den König präjudiciere dem geistlichen Stande und seinen Privilegien, sowie der Freiheit der Kirche, d. h. ihrer Selbständigkeit und Souveränität. Die exemptio clericorum sei göttlichen Rechts[23]) und könne daher weder durch Gewohnheit, noch durch staatliches Gesetz abrogiert werden. Laien haben überhaupt keine Gewalt und Jurisdiktion über Kleriker und können gegen Kleriker kein Gesetz und kein Gewohnheitsrecht einführen. Laien haben keinerlei Jurisdiktion über spiritualia und über die spiritualibus annexa; sie sind derselben rechtlich unfähig und können eine solche Jurisdiktion auch kraft unvordenklichen Gewohnheitsrechtes nicht erwerben.

Diese Anschauungen entsprechen durchaus dem kanonischen Rechte, und es bedurfte sehr gesuchter Distinktionen, um den von den Kanonisten vorgebrachten Gründen ihre Beweiskraft zu nehmen. Mit dem kanonischen Rechte lässt sich der recursus ad principem niemals vereinigen, weil er eine thatsächliche Ueberordnung der weltlichen Gewalt über die kirchliche voraussetzt; denn „de appellationis substantia est ad superiorem appellare".

Salgado machte zur Rechtfertigung des recursus ad principem geltend, dass nicht durch ihn die kirchliche Freiheit und Autorität verletzt oder geschwächt werde, wohl aber werde die Kirche schwer geschädigt durch den Missbrauch, welchen kirchliche Personen mit ihrer Gewalt begehen[24]).

---

[22]) Das kanonische Recht hat also absolute Geltung vor und gegenüber dem weltlichen Recht. Der Syllabus hat den Satz verworfen: „in conflictu legum utriusque potestatis ius civile praevalet". (n. 42).

[23]) Dieser Satz wird auch heute noch von der Kirche festgehalten; Syllabus, n. 30 u. 31 verwirft den Satz: „Ecclesiae et personarum ecclesiasticarum immunitas a iure civili ortum habuit. Ecclesiasticum forum pro temporalibus clericorum causis sive civilibus sive criminalibus omnino de medio tollendum est, etiam inconsulta et reclamante Apostolica Sede".

[24]) Darin allerdings dürfte die ganze Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche Salgado Recht geben: Die Schwäche des Einen war immer die Stärke des Andern.

Digitized by Google

Salgado gibt dem rec. ad. pr., ähnlich wie Covarruvias, eine naturrechtliche, kanonisch-rechtliche und staatsrechtliche Begründung.

a) Der König ist kraft seines Amtes verpflichtet, die Unterthanen gegen Bedrückung zu schützen. Vim vi repellere licet. Insbesondere hat der König die Pflicht, die Kirche und die Kleriker zu schützen; die Kleriker sind „cives, pars populi et membra reipublicae“[25]).

b) Der König kann zwar keine Gesetze über kirchliche Personen oder geistliche Sachen erlassen, wohl aber solche, welche geeignet sind, das kanonische und natürliche Recht zu schützen und zu sanktionieren; ein solches Gesetz sei die Verordnung über den recursus ad principem, welcher die Autorität des kanonischen Rechtes erhält und befestigt, indem er den Missbrauch verbietet[26]). Zudem hat der König Jurisdiktion intra ecclesiam — „ob defectum et impotentiam jurisdictionis ecclesiasticae“ [27]).

c) Rex in temporalibus superiorem non agnoscit — weder den Kaiser noch den Papst. Der Schutz gegen Gewaltthat gehört zur jurisdictio temporalis des Königs, welche ihm unmittelbar von Gott gegeben ist.

Die Censuren der Bulle in coena Domini (art. 14—16) werden nach S. nur von demjenigen inkurriert, welcher de facto und wider das positive Recht die kirchliche Jurisdiktion hindert oder sich dieselbe anmasst, ganz abgesehen davon, dass diese Bulle nicht überall und nicht bedingungslos recipiert worden ist.

Auch Trident., sess. 25. c. 3 de ref. steht nach S. dem recursus ad regem nicht entgegen; wenigstens hätte das Concil ein ausdrückliches Verbot der cognitio per viam violentiae erlassen müssen, was es aber nicht gethan habe.

---

[25]) Salgado verweist auf das Wort des Apostels Paulus: „Civis Romanus sum“, und „Caesarem appello“. (p. 12.)

[26]) Demnach, sagt Salgado, müsste der Papst selbst das grösste Interesse haben an dem recursus ad regem; denn sein Zweck sei ja: „ut jura et decreta canonica serventur“. (p. 28.)

[27]) Vgl. Occam, oben, Kap. 2, S. 31.

Digitized by Google

Immerhin glaubt Salgado an die Fürsten die Mahnung richten zu müssen, nicht über ihr Schutzrecht hinaus gegen die geistliche Jurisdiktion vorzugehen, woraus wohl zu schliessen ist, das die Praxis um ein Erhebliches der Theorie vorausgeeilt war[28]).

Wie schon hervorgehoben worden ist, beruht van Espen's Theorie über den recursus ad principem durchaus auf den von Covarruvias und Salgado entwickelten Grundsätzen. Auch Van Espen's System stellt sich als ein Versuch dar, die Legitimität des recursus gegen die Kanonisten darzuthun. Dies lag im Interesse des Jansenismus, dessen Anhängern ein Rechtsmittel gegen die Verfolgung seitens katholischer Hierarchen offen stehen sollte[29]); und da den Jansenisten daran gelegen war, als „rechtgläubig" zu gelten und sich im Besitze ihrer kirchlichen Aemter und Beneficien zu erhalten, so mussten sie auch gegen die Angriffe der Kurialisten jenes Rechtsmittel schützen und dessen Uebereinstimmung bezw. Vereinbarkeit mit dem kanonischen Recht nachzuweisen versuchen. So erklärt sich auch van Espen's Tendenz, darzuthun, dass dieses Rechtsmittel mit dem „Kirchenrecht" nicht im Widerspruch stehe.

Im 1. Kapitel seines Traktates de recursu ad principem betont van Espen das Recht und die Pflicht des weltlichen Fürsten, seine Unterthanen gegen Gewalt und Willkür zu schützen; er hat diese Aufgabe kraft göttlichen und natürlichen Rechts (Rom 13, 4; Jerem. 22, 3 und c 23 C 23 qu 5). Dieser Schutz ist auch den Klerikern zu leisten, denn sie

---

[28]) Ueber den recursus ad regem schrieben ausserdem noch: Cevallos Hieronym., Opus de cognitione per viam violentiae in causis ecclesiasticis et inter personas ecclesiasticas (1647). — Pereira, Tract. de manu regia (1622). — Ignatius a S. Theresia, Opusculum de utroque recursu in judicem sc. competentem et incompetentem. 1753. — Gegen den recursus schrieb Alteserra, Ecclesiasticae jurisdictionis vindiciae adversus Caroli Fevreti et aliorum tractatus de abusu. Paris 1703. — Vgl. v. Schulte, III. S. 755. 602.

[29]) Van Espen verlangt, dass für Häresie nicht das Inquisitionsgericht zuständig sein solle, sondern auch hier das gewöhnliche strafprocessuale Verfahren stattfinden solle, damit auch in solchen Fällen der recursus ad principem ergriffen werden könne (cap. 3 § 9).

Digitized by Google

sind Staatsunterthanen und als solche schutzberechtigt; der König ist schutzpflichtig als „advocatus Ecclesiae", als „custos et vindex pacis Ecclesiae".[30]) Der Schutz darf den Klerikern nicht unter dem Vorwande verweigert werden, dass sie von der weltlichen Gerichtsbarkeit exempt seien; denn das privilegium fori ist den Klerikern „in eorum favorem" von den weltlichen Fürsten erteilt worden; was aber in favorem des geistlichen Standes eingeführt worden ist, darf nicht zu seinem Nachteil und Schaden ausgeübt werden. Deshalb haben die Kleriker trotz ihrer Exemption von der weltlichen Gerichtsbarkeit das Recht, den königlichen Schutz gegen Gewalt und Willkür ihrer Vorgesetzten oder kirchlicher Richter anzurufen, und der Fürst hat die Pflicht, ihnen als Bürgern und Gliedern des Staates Schutz zu gewähren.

Der König kann, wie er die Exemption der Kleriker bewilligt hat, dieselbe wieder aufheben, einschränken, ändern, wie das Staatswohl es erfordert.

Durch den rec. ad pr. wird indessen die kirchliche Jurisdiktion und Exemption weder vom Klerus verletzt, noch vom König behindert; der Klerus macht nur von seinem Rechte Gebrauch, sich gegen Gewalt und Willkür zu verteidigen, er beschwert sich nur gegen Missbrauch und Rechtswidrigkeit; der König seinerseits handelt lediglich in Erfüllung der ihm von Gott gesetzten Aufgabe, Unrecht und Gewalt zu verhindern und zu beseitigen, er führt den kirchlichen Richter auf den Weg des Rechts zurück.

Um den recursus ad principem auch historisch zu rechtfertigen, verweist van Espen auf die zahlreichen Beispiele von Appellationen an den Kaiser in den ersten christlichen Jahrhunderten, auf das Beispiel des hl. Paulus (appello ad Caesarem), des hl. Athanasius, der Donatisten und auf das Verbot ungerechter Exkommunikationen durch Kaiser Justinian (Nov. 123., cap. 11). Der Missbrauch der kirchlichen Jurisdiktion und Amtsgewalt habe später ganz erschreckliche Ausdehnung angenommen, besonders seitdem die römische Kurie in ihrem

---

[30]) Der Klerus ist also nicht exterritorial. „Ecclesia in imperio est, ut loquitur Optatus Milevitanus". cap. 1 § 4.

Digitized by Google

Streben nach Machterweiterung die Rechte der Bischöfe immer mehr geschmälert,[31]) alle Rechtssachen an sich zu ziehen suchte und zu diesem Zwecke sogenannte conservatores in den Provinzen aufstellte. Die 100 Beschwerden der deutschen Nation auf dem Reichstage zu Nürnberg 1522 lassen erkennen, wie unerträglich der Missbrauch der kirchlichen Jurisdiktion schliesslich geworden sei.

Im 2. Kapitel verteidigt van Espen das Recht der Kleriker, sich an den König zu wenden, um gegen willkürliche Censuren kirchlicher Richter in ihren Beneficien und den damit verbundenen Rechten und Aemtern sich zu behaupten. Der königliche Schutz hiess „provisio regia“ (provision en cas de voie de fait); das Rechtsmittel war das judicium possessorium oder die sog. manutenentia, welches (nach van Espen) an die Stelle des altrömischen interdictum unde vi oder uti possidetis getreten ist. Der ruhige Besitzer muss gegen Störung geschützt werden, und somit ist der Zweck des Rekurses die Erhaltung der staatlichen Ruhe und Ordnung[32]).

Zulässig (Kap. 3) ist der rec. ad pr. gegen violentia et via facti seitens kirchlicher Oberen und geistlicher Richter, also ganz allgemein gegen Anordnungen und Verfügungen der Kirchengewalt. Der Rekurrent hat violentia et via facti zu beweisen. Violentia und via facti liegt vor, wenn das Verfahren im Widerspruch steht mit dem weltlichen und kanonischen Processrecht („non procedens

---

[31]) van Espen ist Anhänger des Episkopalsystems und bekämpft das Papalsystem auf das schärfste; „potest persona Papae tyrannice gubernare et tanto facilius, quanto potentior est“. c. 1 § 7. Die Episkopalisten hatten ebenso grosses Interesse daran, die absolute Gewalt des Papstes einzuschränken, als die Territorialisten; daher das enge Bündnis zwischen beiden. Vgl. 1. Kapitel. — Ueber den recursus ab abusu nach belgischem Recht vgl. Friedberg, Grenzen S. 581—654.

[32]) Dem Einwand, dass der weltliche Richter sich nicht in geistliche Angelegenheiten mischen dürfe, sucht van Espen dadurch zu begegnen, dass er sagt, der weltliche Richter erkenne ja bloss über das Unrecht und die Gewaltthat und diese sei ja doch nichts Geistliches; andererseits sei der Schutz des öffentlichen Friedens unstreitig eine weltliche Angelegenheit und Sache des Staates.

Digitized by Google

juxta praescripta Legum et canonum"); wenn also der Richter jemanden ohne Ladung, ohne Gehör und ohne ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben, verurteilt („suspensio ex informata conscientia"); wenn ein abgelehnter Richter sich gleichwohl zum Richter über die Sache aufwirft; wenn der Richter, obgleich Berufung gegen sein Urteil eingelegt ist, trotzdem zur Vollstreckung des Urteils schreitet, oder wenn er in anderer Weise die Rechtsordnung verletzt. Wenn aber formell richtig verfahren worden ist (servato juris ordine) und nur sachlich falsch entschieden ist, so liegt keine violentia vor. „Qui jure agit, non turbat". Dem durch ungerechtes Urteil Beschwerten steht nach van Espen nur das Rechtsmittel der einfachen Berufung an den höheren geistlichen Richter, nicht aber der rec. ad pr. zu.

Die Thätigkeit des weltlichen Richters hat sich demnach auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob bei dem strafprocessualen Verfahren vor dem kirchlichen Gericht der „ordo juris" beobachtet worden ist und ob insbesondere die nach weltlichem (!) Rechte wesentlichen Erfordernisse des Strafprocesses[33]) eingehalten worden sind; er hat nur darüber zu entscheiden, ob vis vorliege oder nicht[34]). Der geistliche Richter muss zu diesem Zwecke die Processakten an den weltlichen Richter ausliefern.

Die Wirkung der manutenentia besteht darin, dass der Besitzer eines kirchlichen Beneficiums in dem ungestörten

---

[33]) cf. de Marca, l. c. p. 185: „ordo judiciorum canonicorum a legibus publicis formam accipit". Wesentliche Erfordernisse sind nach van Espen (cap. 3. § 4): Zuständigkeit des Richters, Information des Processes durch den promotor, Anklageschrift und Strafantrag des promotor, Prüfung derselben durch den Richter, Citation des Angeklagten mit Zustellung der Anklageschrift, Recht des Angeklagten auf Gehör, Verteidigung und Geltendmachung von Einreden. Das summarische Verfahren ist, wenn es sich um Verhängung schwerer kirchlicher Censuren handelt, unzulässig. Das Urteil muss schriftlich niedergelegt und motiviert werden.

[34]) Auch in Belgien scheint, wie in Frankreich und Spanien, die Praxis über die Theorie weit hinausgegangen zu sein. Van Espen berichtet (cap. 4 § 4), dass strafbare Kleriker den rec. ad pr. missbrauchten, um der verdienten Strafe sich zu entziehen.

Digitized by Google

Besitz desselben, sowie in Besitz und Ausübung der mit dem Beneficium verbundenen Rechte und der Amtsgewalt geschützt, „manuteniert“ wird; nicht als ob dadurch dem vom geistlichen Richter suspendierten Kleriker die geistliche Gewalt vom weltlichen Richter übertragen würde: die via facti erfolgte Suspension ist aus sich nichtig und kann die potestas spiritualis nicht rauben. Wird gegen eine kirchliche Censur Rekurs eingelegt, so hat derselbe keinen Suspensiv-, sondern nur Devolutiveffekt.

Die Gegner des rec. ad pr. konnten sich indessen auf einen Erlass berufen, welchen Kurfürst Max II. Emmanuel von Bayern als Gouverneur von Belgien am 7. November 1695 an die belgischen Gerichtshöfe ergehen liess; „nous vous interdisons sérieusement de recevoir, vous mêler, ni protéger aucune instance ou prétention que l'on voudrait former pardevant vous, soit à titre de possessoire ou autrement contre les dispositions et ordonnances que les Evêques dioecésains pourraient avoir faits ou feraient cy-après pour cause de doctrine et moeurs des dits Ecclésiastiques“. Dieses Dekret, sagt van Espen, ist subrepticie et obrepticie erschlichen, „ad faciendum fucum“, und betrifft einen Fall, welcher in Belgien bisher nicht vorgekommen ist.

Das judicium possessorium ist nur die eine Seite des recursus ad principem; es richtet sich, wie wir gesehen haben, nur gegen die vis und violentia des kirchlichen Richters bei Verletzung des gesetzlichen, strafprocessualen Verfahrens.

Die andere und viel wichtigere Seite des rec. ad pr. ist das remedium cassationis, welches dem französischen appel comme d'abus entspricht.

Dieses remedium cassationis ist nach van Espen (cap. 5) eine Form der provisio regia, durch welche der König „die Rechte seiner Unterthanen, seine eigene Würde und Gewalt, die Staatsgesetze und die kanonischen Satzungen selbst“ gegen die päpstlichen Machtansprüche schützt. Es ist zulässig gegen Uebergriffe kirchlicher Richter auf das

---

[36]) Abgedruckt bei van Espen, de rec. ad pr., im Appendix sub R. Vgl. auch Friedberg, Grenzen S. 582.

Digitized by Google

weltliche Rechtsgebiet, gegen Verletzung der Staatsgesetze, der Freiheiten und Gewohnheiten des Landes, und gegen Verletzung der canones. Kirchliche Erlasse, Urteile, Censuren, welche den Rechten des weltlichen Herrschers, den Staatsgesetzen und den Freiheiten der Landeskirche präjudicieren, sind eo ipso ungültig und haben keine rechtliche Wirkung; der Landesherr kann dieselben ausdrücklich kassieren und als nichtig erklären, um seine ihm von Gott verliehene Jurisdiktion und die ehrwürdigen alten canones gegen Verletzung zu schützen[36]), um die öffentliche Ruhe und die kirchliche Freiheit zu erhalten und seine Unterthanen gegen Bedrückung zu schützen. (cap. 5, § 2)[37])

Zwangsmittel (cap. 6 § 1) sind: Verhängung von Strafen, Güterkonfiskation und Sperrung der Einkünfte. Dass der weltliche Herrscher Zwangsgewalt über die Kleriker hat, beweist van Espen aus der hl. Schrift (Rom. 13, 1 u. 4), aus dem kanonischen (c 20 C 23 qu 5) und aus dem römischen Recht (Cod. Iust. l. 4 und 31); der Klerus ist in strafrechtlicher Beziehung nicht exterritorial. Die weltliche Strafgerichtsbarkeit über Kleriker erstreckt sich auch auf den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt bei Verhängung von Censuren; dies liegt im öffentlichen Interesse, weil solche Censuren gar zu oft voreilig und unbedacht, nicht zum Schutze religiös-kirchlicher Interessen, sondern aus Herrschsucht und zur Schmälerung der landesherrlichen Rechte verhängt werden.

Das Tridentinum, sagt van Espen, habe in sess. 25 cap. 20 de ref. den Fürsten die Aufgabe zugewiesen, die Kirche zu schützen: ein Amt, welches sie gar nicht erfüllen könnten, wenn dasselbe Concil in sess. 25 cap. 3 (Verbot des recursus ad

---

[36]) Die Gallikaner und Episkopalisten hielten daran fest, dass die Gewalt des Papstes keine absolute, sondern dass sie an die canones gebunden sei, während die Anhänger des Papalsystems lehren, dass der Papst nur so lange an die canones gebunden sei, als er sie bestehen lässt.

[37]) Berufung auf Gerson, den „grossen und frommen Mann", den Apologeten der Freiheit und Feind jeglichen Absolutismus: „arripienda est virilis et animosa libertas, si nihil proficit humilis sedulitas". (Gerson, bei van Espen, cap. 7 § 1.)

Digitized by Google

principem) ihnen das entsprechende Recht hätte nehmen wollen; überdies aber sei das Tridentinum in Belgien nicht bedingungslos recipiert worden, sondern nur „salva hac Principis potestate et auctoritate".

Die Wirkung des vermittelst des remedium cassationis angerufenen landesherrlichen Schutzes (cap. 7) besteht darin, dass der Rekurrent die geistlichen Funktionen und die mit dem Beneficium verbundenen Rechte weiterhin ausüben kann — ungeachtet der kirchlichen Censur; denn die Erklärung des weltlichen Richters, dass bei der Verhängung der Censur Missbrauch stattgefunden habe, macht die Censur nichtig.

Van Espen macht schliesslich noch auf einen Umstand aufmerksam, welcher nach seiner Ansicht zur Ausbildung des rec. ad pr. wesentlich beigetragen habe: jene Mittel, durch welche die Kirche selbst dem Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt begegnen wollte, seien im Laufe der Zeit entweder abgeschafft oder doch wertlos geworden, nämlich die Bestimmung des Concils von Nicaea, can. 5, wonach in jeder Provinz jährlich 2 Synoden abgehalten werden sollten, in welchen etwaige Beschwerden des niederen Klerus gegen die Bischöfe vorgebracht und erledigt werden konnten. Dazu komme noch, dass der ordentliche Rechtsweg, nämlich die Appellation an den Nuntius, so umständlich und ungangbar sei, dass man eher das Ende seines Lebens, als das Ende des Processes zu erwarten habe. —

Dies ist die Theorie van Espen's über den recursus ad principem, welche wir um deswillen eingehend wiedergegeben haben, weil sie sowohl für die Doktrin der katholischen Juristen, wie für die Gesetzgebung katholischer Staaten von entscheidendem Einfluss geworden ist, namentlich seitdem um die Mitte des 18. Jahrhunderts in der sog. Aufklärungsperiode der Territorialismus zum Durchbruch kam und der absolute Polizeistaat zur vollen Entwickelung gelangt war.

Um diese Zeit erregte die Schrift des Trierer Weihbischofs von Hontheim (Febronius), eines Schülers van Espen's, grosses Aufsehen. In seiner Abhandlung „de statu ecclesiae" (1763) erkennt Hontheim der Staatsgewalt eine konkurrierende Jurisdiktion in solchen kirchlichen Angelegenheiten zu, welche zugleich das Staatsinteresse

Digitized by Google

berühren.[38]) Als echter Gallikaner bekämpft Hontheim grundsätzlich das Papalsystem mit seinen Konsequenzen für Kirche und Staat; die Ueberspannung der päpstlichen Machtansprüche habe den Grund zur Kirchentrennung gelegt. Daraus ergab sich für Hontheim die Berechtigung des staatlichen Placet und der appellatio ab abusu (cap. 9), um kurialistische Bestrebungen niederzuhalten. In der Art und Weise, wie Febronius den recursus ad principem begründet, zeigt sich kein Unterschied zwischen ihm und seinem Lehrer van Espen.[39])

Der Febronianismus fand in Deutschland, besonders in katholischen Territorien wie Bayern[40]) und Oesterreich, einen fruchtbaren Boden bereits vor; er popularisierte die gallikanischen Anschauungen über das Verhältnis von Staat und Kirche und war also geeignet, dem damals üppig emporblühenden Staatskirchentum den Weg zu bahnen und Anhänger zu werben.

Die katholischen Publicisten übernahmen nunmehr offen die von den Territorialisten ausgebildete Theorie vom jus circa sacra des Landesherrn.[41]) Sie betrachteten die jura circa sacra des Landesherrn als wesentliche Bestandteile und Ausflüsse der Landeshoheit, daher jura majestatica genannt. Das jus circa sacra zerfällt nach der damals herrschenden Doktrin:

a. in das jus advocatiae, das Recht (nicht blosse Pflicht) des Kirchenschutzes);

b. in das jus cavendi, inspiciendi, das Recht der Oberaufsicht über die Kirche; der Fürst hat das Recht, den Staat

---

[38]) Vgl. F. X. Kraus, Hontheim, in Allg. D. Biogr. XIII. S. 83 ff. Landsberg S. 370.

[39]) Vgl. Martens, die Beziehungen der Ueberordnung etc. S. 211—230; Friedberg, Grenzen S. 139 ff.

[40]) Vgl. die „5 Briefe eines Bayern über die Macht der Kirche", a. 1770.

[41]) Vgl. Warnkönig S. 36 ff., 48 ff. Ein Teil der hierher gehörigen Schriften ist gesammelt von A. Schmidt, Thesaurus juris ecclesiastici. Heidelberg 1772—78. Sie sind alle im Febronianischen Geiste gehalten; den wenigsten derselben kommt wissenschaftliche Bedeutung zu. (Vgl. Landsberg. S. 379 ff)

Digitized by Google

und dessen Angehörige gegen „Uebergriffe“ und „Missbrauch“ der Kirchengewalt zu schützen;

c. in das jus reformandi, das Recht des Landesherrn, die Ausübung eines Kultus zuzulassen, bezw. die Religion der Staatsangehörigen zu bestimmen.

Aus dem jus cavendi wurde abgeleitet:

1. das placetum regium;
2. der recursus ab abusu.

Leitendes Princip ist das Staatswohl. So definierte Wedekind, Professor in Heidelberg,[42]) in einer 1775 edierten kleinen Schrift das jus cavendi als das „jus efficiendi, ne status saecularis a statu ecclesiastico detrimentum capiat“; daraus leitet er das Recht des Staates ab, die Strafgerichtsbarkeit der geistlichen Gewalt zu beschränken und dieselbe, soweit sie bestehen bleibe, zu überwachen und zu kontrolieren[43]). Sartori[44]) spricht dem Landesherrn das Recht zu, dafür zu sorgen, „damit nicht etwas unter dem Vorwand der geistlichen Gewalt gegen die Staatswohlfahrt unternommen werde“, dass nicht „päpstliche Bullen und andere Gesetze ohne Wissen und Genehmigung des Landesherrn angeschlagen oder wirksam gemacht werden“, und „wenn der Kirchenbann von dem geistlichen Richter offenbar missbraucht wird, so kann der Landesherr durch die Sperrung der Temporalien denselben zur Zurücknehmung seiner Bannsprüche zwingen“[45]); dabei kommt es darauf an, ob der verhängte Bann „ganz geistlich oder von vermischter Eigenschaft“ ist; in letzterem

---

[42]) Warnkönig, S. 48 ff.

[43]) Vgl. auch Gönner, Deutsches Staatsrecht (1805) II. S. 175 ff.

[44]) J. von Sartori, Geistliches und weltliches Staatsrecht II. 2. S. 491. Die Landeshoheit im Geistlichen ist ihm „ein aus der landesherrlichen allgemeinen Gewalt fliessendes Recht, die kirchliche Verfassung dem Staatsverhältniss gemäss zu leiten und aufrecht zu erhalten“ (S. 486). „Die Kirche ist ein Teil des Staates“; auch die Religionslehre (!) darf nicht willkürlich geändert werden oder „sich mit Umgriffen befassen“, sie muss „mit dem Staatsverhältniss übereinkommen“

[45]) ebenda, S. 878.

Digitized by Google

Falle ist er ganz unzulässig. Der Fürst hat durch Verträge und Gesetze dafür zu sorgen, „dass sein Volk nicht durch die mit dem Missbrauch so nah verbundenen geistlichen Kirchenbannstrafen zu sehr bedrückt werde.“[46])

Die jura ecclesiastica des Kaisers, Gesetzgebungsrecht und Gerichtsbarkeit in kirchlichen Angelegenheiten wurden auf dessen jus advocatiae über die Kirche begründet;[47]) dieses jus advocatiae sollte ein wirkliches Recht, keine blosse Verpflichtung enthalten. Ueber den Umfang dieser jura ecclesiastica des Kaisers gingen aber die Meinungen auseinander. Während Moser „Appellationssachen in Religions- u. Kirchensachen“ d. h. in rein geistlichen Sachen“ schlechterdings für unzulässig erklärt,[48]) ist nach Eybel der Rekurs an den Kaiser in jedem Falle des Missbrauches der geistlichen Amtsgewalt begründet, weil dadurch Staatsbürger bedrückt werden.[49]) Nach Dahmen ist der Rekurs nur dann zulässig, wenn der geistliche Richter sich eines abusus jurisdictionis schuldig macht, wenn er ein ungesetzliches Verfahren einschlägt, Censuren non servato juris ordine verhängt, die Appellation verhindert oder sonstwie via facti vorgeht.[50])

Pehem[51]) bekämpfte insbesondere die kurialistische Theorie von der Ueberordnung der Kirche über den Staat und ihrer potestas in saecularia; das kirchliche Recht kann weltliche Gesetze nicht abrogieren; Kirchenstrafen haben keine

---

[46]) ebenda, S. 892.

[47]) J. Ch. Majer, Teutsches geistliches Staatsrecht. Lemgo 1773. Joh. Jakob Moser, Von der teutschen Justizverfassung, 1.—2. Bd. Frankfurt 1774. Ders., Von der Landeshoheit im Geistlichen, ebenda 1773.

[48]) Moser, Justizverfassung I. 486.

[49]) Joseph Valentin Eybel, Introductio in jus eccl. catholicorum, Viennae 1777, t. II., lib 2, cap. 5 (p. 97). cf. P. J. Riegger, Institutiones jurisprudentiae ecclesiasticae. 1765 ff. Vgl. Landsberg, a. a. O. S. 381. Hinschius, Staat und Kirche S. 206. Friedberg, Grenzen S. 142 ff. Das Buch Rieggers sollte nach einer Verordnung der österreichischen Regierung den Vorlesungen über Kirchenrecht als Grundlage dienen.

[50]) bei Warnkönig, S. 122.

[51]) Pehem, Praelectiones in jus ecclesiasticum. 1785–88; (bes. § 654—725). Vgl. über ihn J. F. v. Schulte, Gesch. d. Quellen u. Lit. des can. R. III. S. 259. Friedberg, Grenzen S. 159 ff.

Digitized by Google

bürgerliche Wirkung; die Kirche kann keine weltlichen, zeitlichen Strafen verhängen, namentlich nicht wegen weltlicher Angelegenheiten; das privilegium fori der Geistlichen gilt nicht für weltliche Rechtssachen.

Der Franziskaner P. Obernetter[52]) in Konstanz verteidigte ebenfalls das jus circa sacra des weltlichen Landesherrn; dieser habe als ein ihm wesentliches Recht die Befugnis, zu verhindern, dass im Staate etwas geschehe, was dem allgemeinen Wohle schädlich sein könnte. Insofern Anordnungen der Kirchengewalt zum Nachteil des Staates gereichen, hat der Landesherr ein jus cavendi, damit nicht unter dem Deckmantel der Religion etwas geschehe, was der weltlichen Gewalt und dem Staatswesen nachteilig sei; die kirchlichen Personen sind durch göttliches, natürliches und positives Recht der gesetzgebenden, richterlichen und Zwangsgewalt des Staates unterworfen (§ 816).

Auch der sonst kirchlich gesinnte speierische Geheime Rat Rieffel kennt ein Recht des Landesherrn in kirchlichen Dingen, unter Berufung auf de Marca und van Espen; er vermeidet jedoch den technischen Ausdruck „jus circa sacra“ und ersetzt ihn durch das „jus protegendi“, vermöge dessen der Landesherr Pflicht und Recht habe, das Wohl des Staates wie der Kirche zu schützen; bei Konflikten zwischen Staat und Kirche solle jedoch der Staatsgewalt die Entscheidung zustehen.[53])

In dem katholischen Bayern[54]) wogte der literarische Kampf zwischen Kurialisten und „Aufgeklärten“ mit besonderer Heftigkeit und gegenseitiger Erbitterung. Während die Jesuiten (in Dillingen, Ingolstadt) an dem Papalsystem und seinen

---

[52]) Obernetter, Institutiones juris ecclesiastici: „jurisprudentiam ecclesiasticam, non pontificiam profiteor“. (Praef). Auszug aus Obernetter's Institutiones bei Warnkönig, S. 239 ff.

[53]) Warnkönig, S. 45.

[54]) H. von Sicherer, Staat und Kirche in Bayern, S. 6 ff. Reinhard, Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, S. 59 ff. Landsberg, S. 364 ff. Als Vorläufer der Aufklärung sind zu nennen der Benediktiner Zallwein, der Würzburger Professor Joh. Caspar Barthel und dessen Schüler Gg. Christoph Neller, später in Trier Professor und Freund Hontheims; in Bayern: Kreittmayr.

Digitized by Google

Konsequenzen zäh festhielten, und die Exemption der Kirche und des Klerus von der Staatsgewalt kraft göttlichen Rechtes behaupteten, war den Territorialisten der „Staat im Staate“ ein Greuel und eine unerträgliche Beschränkung der absoluten Herrschergewalt und Souveränität des Fürsten. Die Kirche als Rechtsanstalt — so lehrte Peter von Osterwald[55]) — soll ein Glied des Staatsorganismus und deshalb der Staatsgewalt unterworfen sein; als Heilsanstalt, d. h. in der Lehre, Sakramentenspendung und Ausübung rein geistlicher Jurisdiktion ist die Kirche unabhängig. Osterwald bekämpft insbesondere die Lehre der Kurialisten von der potestas des Papstes in saecularia; der Papst sei nicht der „Rex Regum et dominus dominantium“, welcher den weltlichen Herrschern sowohl weltliche als geistliche Gesetze vorzuschreiben, sie im Uebertretungsfall mit der Exkommunikation, Absetzung, Beraubung des Regiments oder sonst zu bestrafen Gewalt habe; die Staatsgewalt sei in weltlichen Dingen völlig souverän und von der geistlichen Gewalt unabhängig. Der Geistliche, welcher in Ausübung seines geistlichen Amtes die Staatsgesetze verletzt, „sündigt als ein Bürger des Staates“, indem er „die bürgerliche Gesellschaft beleidigt und die gemeine Ruhe stört“. Hierüber „gehört das Urteil der weltlichen Macht allein zu, die ihn mit zeitlichen Strafen nach Maass des Verbrechens belegen kann“. Verletzung der Staatsgesetze seitens kirchlicher Behörden ist also Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt und sonach strafbare Handlung.

Bergmann[56]) und Freiherr von Cramer[57]) führten die Kirchenhoheitsrechte des bayrischen Landesherrn nicht auf

---

[55]) Veremund von Lochstein, Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen. 1766. „Immunität“ ist hier im weitesten Sinne genommen als Freiheit von der Staatsgewalt überhaupt. — Die Unterscheidung der Kirche als Rechts- und als Heilsanstalt ist gallikanisch. Wie sehr Osterwald vom Gallikanismus beeinflusst war, zeigt seine „chronologische Einleitung in die Kirchengeschichte“. 1768.

[56]) Adam Bergmann, Dissertatio de ducum Bavariae jure regio. München 1754.

[57]) Johann Ulrich Frhr. von Cramer, Verteidigtes jus regium in Ecclesiasticis der Herzoge von Bayern. Vgl. hiezu Warnkönig, S. 132, Anm. 1.

Digitized by Google

päpstliche Concessionen und Privilegien zurück, sondern bezeichneten dieselben als Ausflüsse der Landeshoheit, der Souveränität (jus suprematus); der Landesherr solle Jurisdiktion intra ecclesiam haben kraft eigenen Rechtes hinsichtlich der äusseren Angelegenheiten der Kirche.

Eine vermittelnde Stellung nimmt der Benediktiner P. Maurus Schenkl[58]) († 1790, Lycealprofessor in Amberg) ein. Schenkl nimmt eine Koordination von Staat und Kirche an. Zweck der Kirche sei das Seelenheil, Zweck des Staates das irdische, zeitliche Wohl der Unterthanen. Die Leiter des Staates sind in religiöser Beziehung der Kirche, die Leiter der Kirche in bürgerlichen Beziehungen dem Staate unterworfen. Staat und Kirche sind — je auf ihrem Gebiete — unabhängig und autonom; sie sollen sich gegenseitig unterstützen. Uebergriffe der einen Gewalt in das Rechtsgebiet der anderen sollen durch ein gegenseitiges jus cavendi verhütet werden. Wie demnach die Kirchenbehörde das Recht und die Pflicht hat, darüber zu wachen, „dass nicht unter dem Vorwand des Staatswohls oder durch Missbrauch der Staatsgewalt etwas verordnet werde, was der Religion, der Kirche und dem Heile der Seele zum Schaden gereiche", so haben gleicherweise die Lenker des Staatswesens Recht wie Pflicht zu verhüten, „dass nicht unter dem Vorwande der Religion oder durch Missbrauch der Kirchengewalt ein damnum reipublicae entstehe". Die Staatsgewalt hat kein jus in sacra, sondern nur ein jus circa sacra; sie hat insbesondere kein Recht, über die essentialia der Religion (Glaubens- und Sittenlehre, Sakramentenspendung und hierarchische Ordnung) eine Verfügung zu treffen. Wohl aber kann die weltliche Gewalt in sog. gemischten Sachen, an welchen sie selbst interessiert ist, ein jus cavendi gegenüber der Kirchengewalt geltend machen; sie kann die Publikation kirchlicher Disciplinargesetze verbieten.

Die rechtliche Stellung des Klerus ist keine exterritoriale; kirchliche Personen sind zwar als solche und hinsichtlich

---

[58]) P. Maurus Schenkl, Institutiones juris ecclesiastici, Germaniae inprimis et Bavariae accomodatae. t. 1.—2. Vgl. Warnkönig, S. 52 ff.

Digitized by Google

ihrer heiligen Funktionen ausschliesslich der Kirchengewalt unterworfen. Sie sind aber auch Staatsbürger und Unterthanen des weltlichen Landesherrn, welcher über sie ein jus protegendi et cavendi hat. Der Landesherr ist einerseits Schutzherr der Staatsbürger, Schirmer des öffentlichen Wohles und der Staatsordnung, andererseits ist er Kirchenvogt. Von beiden Gesichtspunkten aus ist der Landesherr schuldig, die Kleriker in persönlicher, amtlicher und rechtlicher Beziehung zu schützen, er muss sie auch dann schützen, wenn sie non servato juris ordine et via facti durch die Kirchengewalt offensichtlich verletzt und beschwert worden sind. Der Rekurs an den Landesherrn gegen Verfügungen der Kirchengewalt ist zulässig:

1. wegen Verletzung der Staatsgesetze;

2. wenn in der betreffenden Sache der Staat konkurrierende Jurisdiktion besitzt;

3. wegen ungesetzlichen Verfahrens. Im übrigen verweist Schenkl für das Recht und die Art der provisio regia, seine Voraussetzungen und Wirkungen auf den Traktat van Espen's de recursu ad principem und auf de Marca. Die bayerische Gesetzgebung von 1779 und 1783 über den recursus ab abusu wird von Schenkl nur kurz, aber zustimmend berührt; indessen mahnt er zu Klugheit und Mässigung bei Erledigung von solchen Rekursen, damit nicht die kirchliche Disciplin gelockert, das Ansehen der kirchlichen Oberen geschädigt und die Insubordination des niederen Klerus gefördert werde. —

Gewalt und Jurisdiktion der päpstlichen Legaten ist nach Schenkl beschränkt „ad normam canonum, concordatorum et observantiae; sie kann nur salvis Principum juribus ausgeübt werden. Der Landesherr hat deshalb das Recht, die Vollmachten des Legaten zu prüfen, ob sie nichts enthalten, was den Rechten, Sitten, Privilegien des Staates und der (Landes-)Kirche zuwiderläuft, überhaupt das Recht, päpstliche Nuntien nur unter gewissen Bedingungen und Kautelen zuzulassen. — Die spätere Doktrin hat hinsichtlich des ius cavendi und seiner Begründung nichts wesentlich Neues zu Tage gefördert (vergl. Kap. 9). Welchen bedeutsamen Einfluss die Doktrin auf die Praxis und auf die Gesetzgebung ausgeübt hat, wird sich aus den folgenden Untersuchungen ergeben.

Digitized by Google

6. Kapitel.

Der recursus ab abusu im Reichsstaatsrecht seit der Reformation.

Ueber Quellen und Literatur vergleiche Kapitel 3.

Christoph Ziegler, Wahlkapitulationes. Frankfurt a. M. 1711.
Johann Ulrich Freiherr von Cramer, Wetzlarische Nebenstunden. Ulm 1764. Teil 43, Abhdlg. 4 und Teil 48, Abhdlg. 1 und 2.
Anton Faber, Europäische Staatskanzley. 4. Teil. 1700.
Georg Melchior de Ludolff, Variarum observationum forensium pars prima. Wetzlar 1735.
Joh. Casp. Barthel, Diss. generalis de concordatis Germaniae. Wirceburgi 1743.
L. Glier, Die advocatia ecclesiae Romanae imperatoris in der Zeit von 1519—1648. (Erlanger Dissert.) Passau 1897.

I. Staat und Kirche seit der Reformation.

Durch die abendländische Kirchenspaltung ist die seit dem 14. Jhdt. sich vollziehende Umgestaltung in dem rechtlichen Verhältnis von Staat und Kirche eine endgültige geworden.[1])

1. Die Reformation hat zunächst die von der literarischen Reaktion seit dem 14. Jhdt. vertretenen Sätze von der unmittelbar göttlichen Einsetzung und Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt anerkannt und reinliche Scheidung des Geistlichen und Weltlichen verlangt. Diese letztere Forderung ist indessen nicht verwirklicht worden.

2. Nach reformatorischer Lehre, besonders in der 2. Hälfte des 16. Jhdts., war das Kirchenregiment ein Ausfluss

---

[1]) Vgl. Hinschius, Staat u. Kirche S. 200 ff. J. F. von Schulte, Gesch. d. Quellen u. Lit. des can. Rechts, III. S. 7 ff. F. Maassen, Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit S. 280 ff.

Digitized by Google

der obrigkeitlichen Gewalt; es sollte den Landesherrn zukommen nicht bloss auf Grund ihrer seither geübten Advokatie- und Patronatsrechte, sondern auch als den praecipua membra ecclesiae, den Hütern beider Gesetzestafeln. Den schärfsten Ausdruck hat der papale Territorialismus gefunden in dem Satze: cujus regio, illius et religio.

3. Aus der im Augsburger Religionsfrieden 1555 angeordneten und durch den Westphälischen Frieden 1648 bestätigten Suspension der bischöflichen Gerichtsbarkeit über evangelische Reichsstände und deren evangelische Unterthanen folgerte die Doktrin, dass dadurch die bischöfliche Gewalt auf die evangelischen Landesherrn übertragen worden sei; der evangelische Landesherr sei der Erbe des Bischofs, der Summus Episcopus der evangelischen Landeskirche geworden.

4. Die Doktrin unternahm es, die jura circa sacra des Landesherrn zu begründen. Nach den Grundsätzen des Territorialismus ist die Kirche eine Korporation im Staate (Ecclesia in Republica), ein Bestandteil des Staatsorganismus; die Kirche ist Landeskirche, die Kirchengewalt ein Bestandteil der Staatsgewalt und die Kleriker sind Staatsbürger. (Vergl. Kapitel 5.)

Die Entwicklung in den protestantischen Territorien blieb nicht ohne Einfluss auf die Kirchenpolitik der katholischen Landesherrn. Das kirchliche Polizeiregiment, welches die katholischen Landesherrn zum Schutze der alten Religion einführten und welches ihnen Gelegenheit gab, in die kirchlichen Angelegenheiten sich einzumischen, war im Grunde doch nur ein verkappter Territorialismus.

Daneben beginnt der Gallikanismus mit seinen „Kirchenfreiheiten“ seinen Einfluss auf die Gestaltung der Kirchenpolitik in den katholischen Territorien auszuüben. Das „Superiorem in temporalibus non agnoscere“ wurde zum allgemeinen Rechtsgrundsatz, und die Rechte, welche der König von Frankreich in kirchlichen Dingen hatte, sollten auch jedem deutschen katholischen Landesherrn zustehen[2]).

---

[2]) Vgl. die Denkschrift der bayrischen Regierung gelegentlich der Konkordatsverhandlungen von 1583: Der Herzog habe „quasi eadem jura, sicut Rex Galliae in clericos suos ab antiquissimis temporibus usurpat“. Friedberg, Grenzen S. 828, Beil. I.

Digitized by Google

Im Anschluss teils an die protestantischen Territorialisten, teils an die Gallikaner und an van Espen übernahmen auch katholische Juristen die Theorie vom jus circa sacra des Landesherrn. Im Zeitalter des absoluten Polizeistaates ist es namentlich der Febronianismus gewesen, welcher die Entwicklung eines Staatskirchentums wesentlich gefördert hat[3]). Ein getreues Abbild des gallikanischen Systems vereinigt der Febronianismus die episkopalistischen und territorialistischen Principien desselben: er bekämpft das Papalsystem zugleich von kirchlichen und von staatsrechtlichen Gesichtspunkten aus und will der Staatsgewalt ein jus cavendi gegenüber den „staatsgefährlichen", kurialistischen Ansprüchen zugestanden wissen. Die Zeit des Febronianismus ist denn auch die Blütezeit des deutschen Staatskirchentums gewesen.

II. Der Rekurs an die Reichsgerichte.

Als advocatus Ecclesiae hatte der Kaiser die rechtliche Pflicht, die katholische Kirche und den Papst zu schützen; dieser Pflicht wurde in der Wahlkapitulation des neu gewählten Kaisers ausdrücklich erwähnt[4]).

Der Kaiser übernahm aber auch die weitere Pflicht, keine Zuwiderhandlungen gegen die concordata principum in ecclesiasticis zu dulden[5]); er versprach, „kein Reskript oder Mandat gegen des Reichs Ordnungen und Gesetze ausgehen oder geschehen zu lassen" [6]); was dem zuwider geschehe, solle „kraftlos, todt und abe seyn, inmassen Wir es hiemit cassieren, tödten und abthun, und wo not, der begehrenden Partei derhalben nothdürftig Urkund und brieflichen Schein zu geben schuldig sein sollen".[7]) Im Westphälischen Friedensschluss

---

[3]) Vgl. Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. 3. Abtlg. von E. Landsberg. S. 370—74.

[4]) Art. 1 der Wahlkapitulation Karls V. (1519) bei Ziegler, Wahlkap., S. 8; ebenso in allen folgenden Wahlkapitulationen.

[5]) Art. 16 ebenda.

[6]) Art. 32 ebenda, seit 1653 mit dem Zusatz: „auch Münster- und Osnabrück'schen Friedensschluss und den zu Nürnberg a. 1650 aufgerichteten Executionsrecess."

[7]) Art. 33 ebenda.

Digitized by Google

war den Reichsunmittelbaren volle Parität zuerkannt worden. Daher enthalten seit König Ferdinand IV. (1653) die Wahlkapitulationen die Bestimmung, dass die advocatia des Königs über die römische Kirche nicht „dem Religion- und Profanfrieden zu Präjudiz angezogen und gebraucht, sondern denselben (d. h. den Augsburger Religionsverwandten) gleicher Schutz gehalten und geleistet werden solle.“[8]) Diese Bestimmung bedeutet Verweigerung des bracchium saeculare gegen die Ketzer und Schutz der beiden christlichen Konfessionen. Die Reichsgewalt ist nicht mehr, wie ehedem, ein willfähriges Werkzeug der Kirchengewalt; sie tritt dieser selbstständig gegenüber und ergreift Abwehrmassregeln gegen Anordnungen oder Erlasse der Kirchengewalt, welche dem geltenden Reichsrechte widersprechen. Die Publikation der Bulle Zelo domus Dei, in welcher Innocenz X. gegen den Westphälischon Frieden protestierte, wurde im Reiche verboten[9]).

Ebenso wurde von Reichswegen gegen die geistliche Gerichtsbarkeit eingeschritten. Gegen Entscheidungen geistlicher Gerichte stand der Rekurs an die höchsten Reichsgerichte (Reichshofrat und Reichskammergericht) offen.

1. Die reichsunmittelbaren Bischöfe hatten als Territorialherren auch die weltliche Gerichtsbarkeit. Die Appellation von den bischöflichen Gerichten hatte aber nach kanonischem Rechte zu erfolgen an den höheren geistlichen Richter, da von keinem Urteil eines geistlichen Gerichts, auch nicht in weltlichen Sachen an den weltlichen Richter appelliert werden sollte. Dies würde eine Superiorität des weltlichen Gerichts über das geistliche zur Voraussetzung gehabt haben; zudem lehrte die Doktrin, dass eine weltliche Rechtssache, sobald sie einmal beim geistlichen Gerichte anhängig gemacht war, ihre Natur verliere und in eine res ecclesiastica sich verwandle[10]). Selbst im kaiserlichen Kammergerichte bestanden Zweifel, ob man derartige Rekurse vom geistlichen Gerichte in weltlichen Rechts-

---

[8]) Wahlkapitulation Ferdinands IV. 1653. Art. 1.

[9]) Friedberg, Grenzen S. 89. — Vgl. Schulte, a. a. O., III. S. 9: „Die kaiserliche advocatia ecclesiae war eine leere Redensart, im alten Sinne unmöglich, ja unwahr geworden.“

[10]) Moser, Justizverfassung I. 242.

Digitized by Google

sachen annehmen dürfe[11]); auf keinen Fall aber sollte ein Rekurs in weltlichen Sachen an den päpstlichen Nuntius oder nach Rom gestattet werden. So erging 1603 ein Kammergerichtsbeschluss[12]) dahin, dass „solche Appellationen bei dem Cöllnischen Offizial „ut judice appellationis zu belassen" seien; jedoch „da solche appellationes ad curiam Romanam oder ad nuntios apostolicos und also extra Imperium von den Parteien gezogen würden, dass dieselbig quibuscunque remediis opportunis per cameram annulliert und revociert werden sollen und mögen." Im Jahre 1643 erstattete das Kammergericht dem Reichsdeputationstage zu Frankfurt ein Gutachten über die Verbesserung des Justizwesens.[13]) Bei den Processen an dem bischöflichen Gerichte zu Lüttich sei ein sehr grosser Missbrauch in recursu ab officiali ad Pontificem illiusque legatos seu nuntios apostolicos eingerissen, indem von allen Urteilen ohne Unterschied, auch in weltlichen Rechtssachen dahin provociert, jurisdictiones wider die Ordnung confundiert und die Civilsachen extra Imperium vor ein fremdes Gericht gezogen werden. Und wenn das Kammergericht auf Anrufen ein Urteil des bischöflichen Gerichts kassiere, so erlasse der Nuntius contraria mandata kassatoria, in welchen „den Parteien die kammergerichtlichen Gebote zu cassieren bei starker Geldpön oder geistlichen Censur und Excommunication" anbefohlen werde. Daraufhin beschloss der Reichstag am 11. Mai 1644, es dem Kaiser an die Hand zu geben, die „diesfalls vorgeloffene Missbräuch abzustellen". Dies geschah durch die Wahlkapitulation Ferdinands IV. 1653, welche allerdings, da dieser König schon 1654 starb, eine praktische Bedeutung zunächst wohl nicht erlangen konnte; aber alle folgenden Wahlkapitulationen haben den Art. 17 der Versprechungen Ferdinands IV. wiederholt, nach welchem der König sich ver-

---

[11]) ebenda.

[12]) ebenda, Vgl. Reichshofratsprotokoll vom 5. Juli 1633 (ebenda, S. 244); das Reichskammergericht hob ein Urteil des bischöflichen Offizials in Lüttich in einer weltlichen Rechtssache auf. Vergl. die Belege bei Moser, Justizverfassung I. 275.

[13]) Moser, I. S. 245. Vgl. auch J. G. Estor, de appellationibus ad curiam Romanam libellus, p. 63 seqq.

Digitized by Google

pflichtete, die „etlicher Orten eingerissene Missbräuch, dadurch die causae civiles von ihrem ordentlichen Gericht ab- und ausser dasselb ad nuncios Apostolicos und wol gar ad curiam Romanam gezogen werden, abzuschaffen, zu vernichten und ernstlich zu verbieten, auch unsern kaiserlichen Fiscalen, sowohl bei Unsern kaiserlichen Reichshofrat als Kammergericht anbefehlen, wider diejenigen sowohl Parteien als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinfüro dergleichen anmassen, mit behöriger Anklag von Ampts wegen zu verfahren, damit die Uebertretenden den nechsten gebührend angesehen und bestraffet werden mögen".

Diese Bestimmung wurde wiederholt in § 164 des jüngsten Reichsabschiedes von 1654, und zwar auf Wunsch der geistlichen Kurfürsten[14]).

Durch diese Bestimmungen war demnach die Zulässigkeit des Rekurses an die höchsten Reichsgerichte gegen die Entscheidungen geistlicher Gerichte in weltlichen Rechtssachen anerkannt und damit ein grundlegender Satz des kanonischen Rechts durchbrochen.

Der päpstliche Nuntius protestierte am 17. Mai 1654 gegen die Beschlüsse des Regensburger Reichstags[15]), und zwar sowohl gegen die auf demselben erfolgte Ratifikation des westphälischen Friedens, als auch gegen die neuen Konstitutionen desselben als der kirchlichen Jurisdiktion, Freiheit und Immunität widersprechend.

Demungeachtet wurde das Verbot des Rekurses in weltlichen Sachen an den Nuntius oder nach Rom wiederholt eingeschärft: so durch Art. 48 der Wahlkapitulation Joseph I. 1690: es sollen „die causae saeculares ab ecclesiasticis rechtlich distinguiret, zweifelhafte Fälle aber durch Vergleich erlediget, fortan der geist- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judikatur ohngestört gelassen werden". Am 5. September 1707 ergiengen die entsprechenden kaiserlichen Edikte an die Bischöfe von Lüttich, Paderborn, Münster und

---

[14]) Lünig, Reichsarchiv I. S. 615. Es handelt sich hiebei immer nur um „Civil- und Profansachen"; die protestantischen Stände wollten dafür „geistliche oder weltliche Sachen" gesetzt wissen. Moser, I. S. 248.

[15]) Lünig, Reichsarchiv I. S. 639; vgl. ebenda S. 958 und 1049.

Digitized by Google

an den Erzbischof von Köln[16]): „ne jurisdictio imperialis et civilis a judicibus ecclesiasticis turbetur". In der „formula revisionis super causis non appellabilibus in Episcopatu et principatu Leodiensi" vom 5. Mai 1710[17]) wird betont, dass der bischöfliche Richter, wenngleich Kleriker, doch bei Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit als weltlicher Richter fungiere, daher von seinen Urteilen in weltlichen Sachen an das höhere weltliche Gericht, d. h. an den Reichshofrat oder Reichskammergericht, und nicht an den Nuntius zu appellieren sei; der Partei, welche sich durch ein Urteil des bischöflichen Richters in weltlichen Sachen beschwert fühle, solle die Berufung an die Reichsgerichte offen stehen. — Die Reichskammergerichtsvisitation erstattete am 18. Dezember 1713 ein Gutachten[18]), welches dahin gieng, dass zwar in geistlichen Sachen der geistlichen Jurisdiktion nicht vorgegriffen werden solle; jedoch wird dem Kaiser anheimgegeben, „zu Beibehaltung deren Kaiserlichen und des Reichs aller- und höchster Ober- und Bottmässigkeit" zu überlegen, ob nicht „den Offizialatgerichten möglicher Missbräuch willen die Jurisdiktion in causis civilibus, wie in verschiedenen katholischen Landen gar nützlich geschehen, abgenommen und denen weltlichen privative überlassen werden solle". Jedenfalls aber solle bis zur endgültigen Regelung den geistlichen Gerichten eine provisionale Verordnung zugestellt werden, dass sie bei Strafe des Verlustes der Jurisdiktion in temporalibus die appellierende Partei nicht an den Nuntius, sondern an den weltlichen Oberrichter verweisen sollten. Eine reichsgesetzliche Regelung dieser Angelegenheit erfolgte indessen nicht.

Wegen eines solchen Rekurses in weltlichen Sachen nach Rom wurde Walter Counotte 1698 in die Reichsacht erklärt[19]). Als der Nuntius i. J. 1706 die Äbtissin zu Thorn unter Androhung kirchlicher Censuren zwingen wollte, seine Zuständigkeit zur Annahme von Rekursen in Lehensachen anzuerkennen

[16]) Lünig, IV. S. 1274 ff; Moser, I. S. 250.
[17]) Lünig, IV. S. 1278.
[18]) Lünig, IV. S. 1254 ff; 1262. Moser I. S. 253.
[19]) Moser, I. S. 249. Näheres über diesen Fall bei Anton Faber, Europäische Staatskanzley, 4. Tl., S. 656 ff., 696.

schlug der Reichskonvent vor, an den Papst die Bitte zu richten, er möge ein derartiges unzulässiges Verfahren dem Nuntius verbieten; zugleich aber sollte der Nuntius von Reichswegen zur Kassation seiner mandata poenalia et comminationes veranlasst werden[20]). 1722 erliess das Kammergericht gegen den Kurfürsten von Köln ein „mandatum inhibitorium de non contraveniendo constitutionibus Imperii, sed desistendo et in posterum non amplius fovendo illicitum recursum sine clausula, una cum citatione, ad videndum se incidisse et declarari in poenam violatae jurisdictionis et constitutionum Imperii".[21]) Der Kurfürst protestierte vergeblich gegen diese „verderbliche Schmälerung und Zergliederung seines so hochschätzbaren Kleinods seiner Chur-Haube und Metropolitischer Jurisdiktion".[22]).

2. Der Kaiser ist „concordatorum protector";[23]) er hat die „Freiheiten" der deutschen Kirche, die ordentliche Jurisdiktion der Bischöfe und Prälaten gegen die „Uebergriffe der Kurie" zu schützen. Schon Karl V. musste in seiner Wahlkapitulation (Art. 16) versprechen: „Und als über und wider Concordata principum auch auffgerichtete Verträge[24]) zwischen der Kirchen päpstlicher Heiligkeit oder dem Stuhl zu Rom und Teutscher Nation mit unsäglichen Gratien, Reskripten, Annaten der Stift . . . auch Reservation, Dispensation und in andere Wege zu Abbruch der Stiftgeistlichkeit und ander gegebenen Freiheiten . . . stetig und ohn Unterlass öffentlich gehandelt, . . das sollen und wollen Wir mit ihr, der Kurfürsten und anderer Stände Rat bei Unserm hl. Vater dem Papst und Stuhl zu Rom Unsers besten Vermögens abwenden und fürkommen, auch darob und daran sein, dass die vorgemeldeten Concordata Principum und aufgerichte Verträge, auch Privilegien und Freiheiten gehalten, gehandhabt, denen vestiglich

---

[20]) Moser, I. S. 249.

[21]) ebenda, S. 255.

[22]) ebenda, S. 255. Vgl. S. 273 ff.

[23]) Warnkönig S. 64.

[24]) Wahlkapitulation Josefs I. 1690. Art. 18: „wie auch eines jeden Ertz- und Bischoffen oder der Domb-Capituln absonderliche Privilegia und rechtmässig hergebrachte Statuta und Gewohnheiten."

Digitized by Google

gelebet und nachkommen werde". Die Wahlkapitulation Ferdinands I. Art. 15 und die folgenden Wahlverschreibungen enthalten noch den Zusatz: „jedoch was Beschwerung darinnen befunden und Missbrauch entstanden, dass dieselbe . . . abgeschafft und hinfüro dergleichen ohne Verwilligung der Kurfürsten nicht zugelassen werde".

Der Wahrung der deutschen „Kirchenfreiheit" diente in erster Linie das Placet, welches vom Kaiser und den weltlichen Landesherrn sowohl, wie von den geistlichen Territorialherrn gehandhabt wurde, zumeist gegenüber päpstlichen Provisionsbullen, welche die Rechte und Interessen der ordentlichen Kollatoren und der inländischen Pfründebewerber zu verletzen schienen. Gegen solche päpstliche Erlasse, welche den concordata nationis Germanicae präjudicierten, stand daher dem Beschwerten immer der Rekurs an den Reichshofrat oder das Reichshofgericht offen. Das dieserhalb angegangene Gericht pflegte in solchen Fällen an den päpstlichen Provisen das Verbot zu erlassen, den ordentlichen Kollator der Pfründe bei Vergebung derselben zu stören, einen Rekurs an die Kurie zur Durchsetzung der erlangten päpstlichen Provision gegen den ordentlichen Kollator zu ergreifen und Gebrauch von der erhaltenen päpstlichen Bulle zu machen. So wurde 1752 einem „contra concordata eingedrungenen Pfarrvikar die Temporalien und Einkünfte des Beneficiums sequestriert". Dem Nuntius in Köln sollte vom Papste selbst verboten werden, eine päpstliche, gegen die Konkordate verstossende Provision zu erzwingen".[25])

3. Gegen die missbräuchliche Ausübung der päpstlichen Jurisdiktion über Bischöfe richtet sich die Wahlkapitulation Josephs I. (1690), Art. 18; sie verspricht den kaiserlichen Schutz, wenn „wider die Ertz- und Bischöffe im Reich von denen ihnen untergebenen Geistlichen oder Weltlichen etwann geklagt werden sollte" (sc. in Rom); sie sollen nicht „mit monitoriis, interdictis und comminationibus oder declarationibus censurarum übereilet und beschweret" werden, besonders nicht „ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit, welche, damit keine sub- et obreptio

---

[25]) Weitere zahlreiche Beispiele bei Moser, Justizverfassung I S. 905 ff. Friedberg, Grenzen S. 88.

Digitized by Google

contra facti veritatem Platz finden möchte, in partibus einzuholen", auch nicht „ohne angehörte Verantwortung des Beklagten, wann zumal derselbe autoritate pastorali zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Konservation und mehrerem Aufnehmen der Kirchen wider die ungehorsame und üble Haushalter verfahren hätte".

4. Rekurs an die Reichsgerichte stand offen, wenn geistliche Richter in Sachen erkannten, für welche sie nach des Reiches Gesetzen und Gewohnheiten nicht zuständig waren. Die allgemeine Rechtsregel war: weltliche Sachen vor das weltliche, geistliche Sachen vor das geistliche Gericht; wobei wieder die wichtigere Frage unentschieden blieb, was als weltliche und was als geistliche Sache zu betrachten sei. Von den weltlichen und von den geistlichen Gerichten wurde die ausschliessliche Kompetenz beansprucht für Schuldsachen der Kleriker, Testaments-, Zehnt- und solche Ehesachen, welche nicht das Wesen der Ehe betrafen. Die Doktrin erklärte den Rekurs an die Reichsgerichte für zulässig, wenn geistliche Richter in den genannten Rechtssachen sich eine Jurisdiktion angemasst hatten oder eine solche auszuüben versuchten; eine solche „Extention" der geistlichen Gerichtsbarkeit war ein „delictum violatae iurisdictionis Caesareae Sanctionumque Imperialium" und als solche strafbar; den bischöflichen Richtern wurde unter Androhung von Strafen befohlen, das erlassene Urteil als null und nichtig zu kassieren und sich in Zukunft dergleichen widerrechtlicher „Eingriffe" zu enthalten. Einige Beispiele mögen das Gesagte wieder veranschaulichen.

Als im Jahre 1582 das bischöfliche Gericht zu Konstanz in einer Konkurssache erkennen wollte, erkannte das Kammergericht, dass der aufgenommene Process aufzuheben, abzuthun und zu kassieren sei, bei Strafe von 8 Mark lötigen Goldes; begründet ist das Urteil damit, dass ein „beschwerlicher Eingriff in des Reichs Jurisdiktion und Obrigkeit" begangen sei und dass es nicht dahin kommen dürfe, dass die Geistlichen „allen weltlichen Ständen in Sachen, allda die geistlichen Personen Kläger wären, die Obrigkeit einziehen." [26])

---

[26]) Moser, Justizverfassung I. 259, 260.

Digitized by Google

Am 15. Mai 1649 wurde dem Bischof von Konstanz verboten, in „Schuld- und bürgerlichen Sachen“ sich eine Gerichtsbarkeit anzumassen.[27])

Demselben wurde unter dem 15. Februar 1651 wiederholt bedeutet, dass er „dergleichen Konsistorialprocess in Schuldsachen, weil solche den Reichs-Constitutionibus und dem Herkommen zuwiderlaufen, alsobald ein- und abstellen solle“.[28]) — Bürgermeister und Rat der Stadt Oberehnheim klagten gegen den bischöflich Strassburgischen Official zu Molsheim, welcher sich in einer Schuldsache eine Gerichtsbarkeit angemasst habe, welches Unternehmen „in praeiudicium jurisdictionis saecularis“ gereiche und „confusionem iurisdictionum“ verursache[29]); es ergieng ein Mandat, dass der Process zu kassieren und aufzuheben sei bei Strafe von 10 Mark in Gold.

In Bezug auf Verlassenschaftssachen der Kleriker sagt Moser: „Anno 1740 entstunden zwischen dem Bischoffen zu Konstanz und dem Grafen von Montfort Streitigkeiten wegen des iuris conobsignationis et contractandi haereditates clericorum; der Bischof wollte die Sache vor sein geistliches Gericht ziehen, der Reichshofrat aber wollte es nicht leiden“.[30]) In Zehntsachen hatten die weltlichen Gerichte eine mit den geistlichen Gerichten konkurrierende Jurisdiktion; die Parteien hatten die Wahl, ob sie sich an den weltlichen oder an den geistlichen Richter wenden wollten; die Doktrin war darüber nicht einig, ob Zehntsachen als weltliche oder als geistliche Sachen zu betrachten seien.[31])

Ehesachen, welche nicht das Wesen der Ehe betrafen, nämlich Fragen des ehelichen Güterrechts, der Kindererziehung, Alimentationssachen, Misshandlung unter Ehegatten gehörten als weltliche Angelegenheiten zur Kompetenz des weltlichen Richters.[32])

---

[27]) Moser, I. S. 261.

[28]) Moser, I. S. 262.

[29]) Moser, I. S 265. Weitere Erkenntnisse ebendaselbst S. 262, 265—273.

[30]) Moser, I. S. 266.

[31]) Moser, I. S. 273, 905.

[32]) Moser, I. S. 721 ff.

Digitized by Google

5. Der Rekurs an die beiden höchsten Reichsgerichte war zulässig gegen widerrechtlich verhängte Censuren; widerrechtlich war die Censur, wenn sie dem kanonischen Recht oder den Reichsgesetzen zuwider verhängt war; wegen weltlicher Angelegenheiten sollte keine Exkommunikation ausgesprochen werden.

Im Jahre 1677 war ein Doktor Rensing von dem Nuntius in Köln wegen einer weltlichen Angelegenheit exkommuniciert worden; der durch dieses Urteil Beschwerte appellierte an das Reichskammergericht, welches dem Erzbischof von Köln aufgab, die verhängte Exkommunikation als „an sich selbsten vermög nit allein der Constitutionum imperii, sondern auch des Concilii Tridentini unkräfftig, ex officio nobili vor null und unbündig zu declariren, auch unnachlässig verschaffen, dass selbige offentlich wiederum abgethan und dergleichen Eingriff, Missbrauch, Confusion und Zerrüttung der weltlichen und ordentlichen Jurisdiktion gäntzlich unterlassen, auch derentwegen nicht gestatten, dass gemeldter Dr. R. um solcher prätendirten Exkommunikation willen, von ehrlichen Versammlungen abgehalten und ad actus publicos nicht admittiret, vil weniger seiner Dinsten und Officien entsetzet und priviret werde“.[33])

Am 10. Juli 1680[34]) ergieng von dem kaiserlichen Generalfiskal an den Erzbischof von Köln ein „mandatum de curando revocari praetensam declarationem Censurarum et renuntiari processui Rotali, necnon de desistendo ab eodem sufficienter caveri“. Der Administrator und die Kapitulare des Stiftes Sieburg hatten wegen einer Forderung gegen die Buschmann'schen Erben Rekurs nach Rom ergriffen, obwohl in der Sache ein rechtskräftiges Urteil des Reichskammergerichts schon gefällt war, und hatten die Verhängung der Exkommunikation gegen die genannten Buschmann'schen Erben erwirkt. Der Generalfiskal war jedoch der Meinung, es sei

---

[33]) Anton Faber, Europäische Staatskanzley, 4. Tl. S. 697 ff., 704; in der Begründung wird gesagt, der Kaiser sei „ex communi obligatione Principum erga subditos“ verpflichtet, „diesselben vor aller Vergewaltigung und Unterdruckung zu schützen.“ S. 702.

[34]) ebenda, S. 707 ff.

Digitized by Google

nicht zu gestatten, „dass die iurisdictio imperii denen römischen Eingriffen und die kaiserliche Autorität solchen fulminibus nachgesetzt werde“; die Konventualen des Stifts wurden daher als „violatores Imperialis iurisdictionis et perturbatores tranquillitatis reipublicae“ in „Arrest und Verstrickung“ genommen, ihre Güter, Einkünfte, Renten und Gefälle mit Beschlag belegt; ihren Schuldnern und allen ihren Unterthanen wurde verboten, ihnen das geringste zu liefern, zu zahlen und zu verabreichen, solange bis der Administrator die „prokurirte Exkommunikation ipso facto wieder revociert, auch dem römischen Process gänzlich renuntiirt und dass er darinnen ferner nicht verfahren wolle genugsam cavirt, auch auf dessen Anhalten der päpstliche Commissarius sein an sich selbst nichtiges und vermöge der Reichskonstitutionen von niemand zu achtendes fulmen wiederum kassiert und aufgehoben habe.“ Im Weigerungsfalle soll man die Thäter „beim Kopf und im Verhafft nehmen und deren Hab und Güter ebenmässig in Verbot halten, daraus dem kaiserlichen Fisko die verwirkte Strafe könne entrichtet werden, und solches alles samt und sonders desto eifriger bewerkstelligen, damit hinfüro ein jedweder dergleichen zu tentieren einen Scheu, die Romanisten auch zu solchem unbefugten Vornehmen mehreres Nachdenken haben mögen.“ Der hier erwähnte Fall zeigt alle Merkmale der appellatio ab abusu des französischen Rechts: unbedingter Vorrang der staatlichen vor der kirchlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung; Kassation von solchen Verfügungen und Urteilen kirchlicher Behörden, welche dem staatlichen Rechte präjudicieren und Erzwingung der Aufhebung derartiger „Attentate“ oder „Missbräuche“ mittels der Temporaliensperre. In der Urteilsbegründung wird denn auch auf die in andern Ländern übliche appellatio ab abusu ausdrücklich Bezug genommen; es wird gesagt, dass „aus denen Historien bekannt seye, welcher gestalten in aliis regnis solche Exkommunikationen pflegen angesehen und per iustitiam saecularem vernichtiget zu werden; also in dem Reich teutscher Nation einen solchen fremden dominatum zu merklichen Abbruch und Schmälerung unserer Kaiserlichen und des Reichs Hoheit und höchst schädlicher Konfusion der Jurisdiktion einführen oder behaupten zu lassen, uns Kurfürsten und gemeinen Ständen, wie auch unsern

Digitized by Google

höchsten Gerichtern und ihren Fiskalen bei der werten Posterität allerdings unverantwortlich sein würde". [35]) Auch hier erscheint als Zweck des staatlichen Einschreitens: Wahrung der staatlichen Unabhängigkeit und der durch die Konkordate verbrieften Freiheiten der deutschen Nation. Der Schriftsteller, welcher uns diesen Fall berichtet, Anton Faber, der Verfasser der vielbändigen „Europäischen Staatskanzley" (1697 ff.) lässt uns darüber gar nicht im Zweifel, dass die Judikatur der Reichsgerichte sich mit Bewusstsein des in andern Ländern herkömmlichen recursus ad regem oder der appellatio tamquam ab abusu bedienten; er sagt[36]): auch in andern Reichen würden Exkommunikationen „ad aemulationem iurisdictionis saecularis attentatae" nicht geduldet; zu deren Hintertreibung werde in Spanien von dem recursus ad regem und der cognitio per viam violentiae, in Frankreich von der appellatio tamquam ab abusu Gebrauch gemacht. Faber citiert die Schriften von Covarruvias, Salgado, Cavallos, Feuret und Pasquier. „Also", fährt Faber fort, „muss und thut man auch am Kammergericht, utpote quod est Summum in Imperio tribunal, nec iuris solum dicendi, sed pacis quoque et tranquillitatis publicae custodiendae et tuendae causa ordinatum, ipsam personam Caesaris repraesentans, gegen dergleichen Unternehmungen per mandata opportuna verfahren". Die Oberhoheit und Judikatur des Reiches sei begründet „in causis violatae iurisdictionis Imperii notoriae" gegen alle, welche dieselbe verletzen, mögen sie auch eine bischöfliche oder eine noch höhere Würde bekleiden. Die schärfsten Mittel seien nötigenfalls anzuwenden zur Abstellung derartiger „abusus", „usurpationes", „attentata", wenn das Interesse des Reiches, die öffentliche Ruhe und Ordnung es erfordere.

Insbesondere betont Faber, dass, wie in Spanien und Frankreich, so auch „im Reiche teutscher Nation" keine Exkommunikation über weltliche Richter und Beamte wegen Handlungen in Ausübung ihres Amtes ausgesprochen werden dürfe; sonst würde das kaiserliche Ansehen gemindert und von der

---

[35]) ebenda, S. 712.
[36]) ebenda, S. 691.

Digitized by Google

Willkür kirchlicher Richter abhängig gemacht[37]). Folgende praktischen Fälle kommen hier in Betracht.

Ein Beamter des Kollegiatstiftes zu St. Moriz in Augsburg war vom Bischof „per cartam visitationis ecclesiasticae" seines Amtes entsetzt worden; das Kammergericht erklärte die Entsetzung für widerrechtlich[38]).

1744 und 1746 erliess der Reichshofrat Verordnungen wegen eines über den Syndikus zu Giengen und Konsorten widerrechtlich verhängten Kirchenbannes[39]).

1771 erging an den Erzbischof von Köln ein kaiserliches Reskript, in welchem die Erwartung ausgesprochen wurde, derselbe werde seinem Offizial die unverzügliche Aufhebung der gegen die städtischen Richter verhängten, bezw. angedrohten Exkommunikation alsofort gemessenst anbefehlen und hiebei pro futuro seinen geistlichen Gerichten dergleichen unziemliche Eingriffe und Beschränkungen der weltlichen Gerichtsbarkeit ernstlich untersagen[40]). In demselben Jahre wurde eine Beschwerde des Bürgermeisters und Rats der Stadt Köln gegen den erzbischöflichen geistlichen Hofrichter „in puncto arrogatae iurisdictionis ecclesiasticae in cives Colonienses in causa mere civili et factae comminationis excommunicationis maioris" dahin entschieden, den Magistrat in Ausübung seiner Gerichtsbarkeit nicht zu turbieren[41]).

Ebensowenig wurde anerkannt, dass die Exkommunikation bürgerliche Wirkungen äussere, wie z. B. Verlust der weltlichen Jurisdiktion; wiederholt schritt der Reichshofrat ein, wenn Bischöfe die ihnen untergebenen Prälaten oder weltliche Richter mittelst der Exkommunikation ihrer weltlichen Regierungsrechte und Jurisdiktion zu entkleiden versuchten. So wurde 1767 gegen den Bischof von Speyer ein Dekret erlassen „de non extendendo ius dioecesanum in praeiudicium iurium territorialium". [42]). 1771 wollte der Reichshofrat „nicht leiden,

---

[37]) ebenda, S. 687 ff.
[38]) Moser, I. 899 (ohne Datum).
[39]) Moser, I. 899.
[40]) Moser, I. 900.
[41]) Moser, I. 901.
[42]) Moser, I. 858.

Digitized by Google

dass der Abt zu Salmannsweiler von dem geistlichen Richter der Administration der weltlichen Regierung entsetzt würde."[43])[44]).

6. In rein geistlichen und in Disciplinarsachen fand ein Rekurs an die Reichsgerichte gegen Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt nicht statt. Moser sagt hierüber: „Appellationen in Religions- und Kirchensachen halte ich schlechterdings für unzulässig".[45]) Die Appellation hatte in solchen Fällen immer nur an den geistlichen Oberrichter zu erfolgen. So wurde 1767 der Rekurs eines Klerikers gegen seinen Bischof abgewiesen, als dieser ihn „wegen zur Last gelegten unanständigen Betragens durch das Domkapitel mediante censura ecclesiastica zur Korrektion gezogen hatte".[46])

Der Rekurs vom weltlichen an das geistliche Gericht, welcher früher im Falle der protracta vel denegata iustitia erlaubt war, wurde als „Missbrauch" und als Beeinträchtigung der weltlichen Gerichtsbarkeit strenge verboten.[47])

Der recursus ab abusu hat eine reichsgesetzliche Regelung niemals erfahren; er beruht auf Gewohnheitsrecht und auf stillschweigender Reception gallikanischer Grundsätze; hinsichtlich seines Zweckes, seiner Voraussetzungen (mit Ausnahme der rein geistlichen und Disciplinarsachen) und hinsichtlich der Wirkungen (Temporaliensperre, Kassation und Nichtigkeitserklärung der Urteile oder Anordnungen geistlicher Gerichte und Behörden) entspricht der deutsch-rechtliche recursus ab

---

[43]) Moser, I. 889.

[44]) Das obenerwähnte kaiserliche Reskript von 1771 enthält auch eine für das Placet wichtige Bestimmung: der Kaiser hege zu dem Herrn Kurfürsten das allergnädigste Zutrauen, dass er keine zum Nachteil der kaiserlichen oberstrichterlichen und weltlichen Jurisdiktion gereichende, auch der Freiheit der deutschen Kirche und Nation zuwiderlaufende päpstliche Bulle vor Einsendung zur kaiserlichen reichsoberhauptlichen Einsicht publicieren werde. Vgl. Friedberg, Grenzen S. 89.

[45]) Moser, I. 846.

[46]) Friedberg, Grenzen S. 85, Anm. 1.

[47]) Moser, Landeshoheit im Geistlichen S. 263: „der geistliche Richter soll zwar befugt sein, dem weltlichen, wann dieser die Justiz verweigere, vorzugreifen, ingleichen wann eine schwere Sünde mit unterlauffe und der weltliche Richter nicht solche alsogleich abstellt. Es ist aber weder eines noch das andere mehr üblich, seitdem der Rekurs in weltlichen Sachen an die geistlichen Gerichte in Teutschland so sehr verboten ist".

Digitized by Google

abusu im allgemeinen seinem französischen Vorbild. Im deutschen Reiche wurde, ebenso wie in Frankreich, das staatliche Einschreiten gegen den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt auf die Schutzpflicht des Kaisers gegenüber der Kirche und den Klerikern begründet; der Kaiser ist custos et vindex canonum[48]); er ist aber auch „custos libertatum ecclesiasticarum", „protector concordatorum et privilegiorum ecclesiarum germanicarum", er ist durch die Wahlkapitulation verpflichtet, die Konkordate und Freiheiten der deutschen Nation gegen alle „Eingriffe", „attentata", „usurpationes", „abusus iurisdictionis ecclesiasticae"[49]) zu schützen und zu erhalten[50]).

Der deutschrechtliche Rekursus ad principem dient ausschliesslich der Aufrechterhaltung der Konkordate, der Reichsgesetze und des kanonischen Rechts; auf das reingeistliche Gebiet und innere Angelegenheiten der Kirche ist er nicht ausgedehnt worden; er ist demnach, — und dadurch unterscheidet er sich vorteilhaft von dem französischen appel comme d'abus des 17. und 18. Jahrhunderts — seinem ursprünglichen Zweck treu geblieben, den Staat gegen Uebergriffe der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu schützen, die Unabhängigkeit und Priorität der staatlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung gegenüber der Kirchengewalt zu verbürgen. Der massvolle Gebrauch, welcher von diesem Rechtsmittel gemacht wurde, hat die deutsche Kirche vor dem Schicksal der französischen Kirche bewahrt, welche im Zeit-

---

[48]) Joh. Casp. Barthel (Professor in Würzburg), Diss. generalis de concordatis Germaniae. p. 204, 208. Die rechtsphilosophische Begründung des recursus ab abusu lehnt sich durchaus an Covarruvias, Salgado und van Espen an. Vgl. oben S. 154.

[49]) Georg Melchior de Ludolff (Assessor beim kaiserlichen Kammergericht), Variarum observationum forensium pars prima, p. 351.

[50]) Barthel l. c., p. 208: den Bischöfen, Kapiteln, Klerikern ist erlaubt, „puncto gravaminum, attentatorum et praefatorum concordatorum infractionis per viam discreti recursus implorare; sed et Imperator interpellatam hanc suam supremam protectionem iisdem, quatenus illorum iura, privilegia et libertates inviolate conservet et rationabiliter provideat, ne quid ullatenus contra ea attentetur, et ut, si quid attentatum fuerit, revocetur, impertiri libere potest, imo tenetur."

Digitized by Google

alter des landesherrlichen Absolutismus zur „serva potestatis saecularis", wie Barthel sich ausdrückt,[51]) erniedrigt worden war.

Jedoch wurde auch von Reichswegen scharf darüber gewacht, dass dieses subjektive Recht des recursus ad imperatorem, bezw. an die höchsten Reichsgerichte keinem Unterthan verkümmert oder genommen werde. Als ein bischöflicher Offizial zu Lüttich den Advokaten, Prokuratoren, und Notaren des geistlichen Gerichts einen Eid darüber abgenommen hatte, dass sie niemals und auf keine Weise einen Rekurs von dem Urteil des Offizials an weltliche Richter begünstigen wollten, wurde 1686 vom kaiserlichen Generalfiskal ein Dekret erlassen, dass besagter Eid zu kassieren und zu annullieren sei, weil die Forderung desselben einen „abusum iurisdictionis ecclesiasticae gravissimum" involviere.[52]) Aehnlich ergieng es den Statuten des Deutschordens von 1606, welche in Art. 8 ein scharfes Verbot der appellationes und recursus von den Aussprüchen des Grosskapitels enthielten; der Kaiser habe, so heisst es in einem Reichshofratsgutachten vom 11. April 1768,[53]) bei Einsicht der Ordensstatuten die genannte Bestimmung missfälligst wahrgenommen; in vorkommenden Fällen habe der Orden kein Bedenken getragen, „dieses ganz nichtige principium selbst gegen kaiserliche Majestät und Allerhöchstdero Reichsgerichte in der Anwendung geltend zu machen". Der Artikel wurde vom Kaiser kassiert und jeder künftige Versuch einer Anwendung desselben mit den schärfsten Strafen bedroht.

Was das Verfahren bei Verbescheidung solcher Rekurse betrifft, so fehlen für die Bestimmung desselben sichere Anhaltspunkte, da die Reichspublicisten sich auf die Mitteilung des Urteils und der Entscheidungsgründe beschränken; man wird annehmen dürfen, dass das gewöhnliche, in Appellationssachen übliche Verfahren von den Reichsgerichten beobachtet wurde.[54])

Der Rekurs konnte von dem Beschwerten und von dem Reichsfiskal von Amtswegen ergriffen werden. Zuständig waren

---

[51]) ebenda, p. 208.
[52]) Ludolff, I. p. 353.
[53]) Moser, Justizverfassung I. 282.
[54]) Friedberg, Grenzen S. 93.

Digitized by Google

die beiden höchsten Reichsgerichte, das Reichskammergericht und der Reichshofrat. Die Beschwerde konnte auch an den Kaiser, entweder direkt, oder durch Vermittlung des Kurfürstenkollegiums oder des Reichstags gerichtet werden.[55])

Der Rekurs hatte die Natur einer Nichtigkeits- oder Kassationsklage; das als abusiv erkannte Urteil des geistlichen Gerichts wurde kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit „aufgehoben", „annulliert", „kassiert" und dadurch demselben die staatsrechtliche Wirksamkeit aberkannt; damit das abusive Urteil keine Rechtskraft für das kirchliche Gebiet erlange, wurde der kirchliche Richter unter Androhung der Temporaliensperre aufgefordert, auch seinerseits das betreffende Urteil „aufzuheben", zu „revocieren". Strafe für begangenen Amtsmissbrauch wurde nicht ausgesprochen, jedenfalls nicht als Vergeltungsstrafe; Zweck des recursus ab abusu war nicht Bestrafung des missbräuchlich vorgehenden kirchlichen Richters, sondern Beseitigung des Missbrauchs, des Unrechts und der Gewalt, Aufhebung der Rechtsfolgen des abusiven Urteils für das staatliche und kirchliche Gebiet; Zwangsstrafmittel, um den kirchlichen Richter zur Nachgiebigkeit zu zwingen, waren Geldbussen und Temporaliensperre, im äussersten Falle Gefängnis und Absetzung.

Dass es im Laufe des 18. Jahrhunderts, in welchem der Gallikanismus in den deutschen Landen immer mehr Anklang und Eingang fand — wir brauchen nur an Febronius und an die Punktationen des Emser Kongresses zu erinnern[56]) — nicht zu einer reichsrechtlichen Regelung des recursus ab abusu gekommen ist, wird zum Teil darin zu suchen sein, dass die geistlichen Landesherrn, die Bischöfe und Prälaten sich mit diesem Rechtsinstitut nur soweit befreunden mochten, als derselbe gegen die päpstliche, nicht aber soweit derselbe gegen ihre

---

[55]) ebenda, S. 92, 94.

[56]) Estor in seinem libellus de appellationibus ad Curiam Romanam richtet die Mahnung an die Deutschen, sich in Verteidigung der kirchlichen Freiheit gegenüber dem Papste die Franzosen zum Vorbild zu nehmen. p. 90.

Digitized by Google

eigene Jurisdiktion sich richtete. Uebrigens lag der Schwerpunkt der deutschen Kirchenpolitik in den Territorien; die Landesherrn regelten die kirchlichen Verhältnisse ihrer Lande ebenso unabhängig von der Reichs-, wie von der Kirchengewalt. Zu dieser Kirchengewalt der Territorialherrn hat sich unsere Betrachtung nunmehr zu wenden.

Digitized by Google

7. Kapitel.

Der recursus ab abusu in Bayern.

A. Quellen.

Cod. bav. 389, 2173, 2176, 2178 der Münchener Staatsbibliothek.

Cod. germ. 2181 Lori's ungedruckte Sammlung zum bayerischen Staatskirchenrecht, Münchener Staatsbibliothek.

Kreittmayers Generaliensammlung von 1771.

G. M. Mayr, Generaliensammlung von 1784, 1788, 1797, 1802.

G. Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung bestehenden Verordnungen. Bd. VIII. München 1838. Bd. XXIII. von F. Freiherrn von Strauss. 1853.

Kreittmayers bayerische Gesetzbücher (cod. jur. bav. civ., jud, crim.) und dessen Anmerkungen zu den Gesetzbüchern.

Bayerische Verfassungsurkunde, herausgegeben von Karl Freiherrn von Stengel. Würzburg 1893.

K. Weber. Neue Gesetz- und Verordnungensammlung für das Königreich Bayern. Nördlingen 1880 ff.

B. Literatur.

Johann Ulrich Freih. von Cramer, Verteidigtes ius regium in ecclesiasticis der Herzoge in Bayern, in Wetzlarische Nebenstunden, Teil 47., Abhdlg. 3.

Max Freiherr von Freyberg, Pragmatische Geschichte der bayerischen Gesetzgebung und Verwaltung. Leipzig 1838. III. Bd

G. Henner, Die katholische Kirchenfrage in Bayern. Würzburg 1851.

H. von Sicherer, Kirche und Staat in Bayern von 1799—1821. München 1874.

W. Kahl, Die Temporaliensperre, bes. nach bayerischem Kirchenrecht. Erlangen 1876.

E. Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. München 1884.

A. Reinhard, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. München 1884.

E. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns. I. Würzburg 1889.

Digitized by Google

M. von Seydel, Bayerisches Staatsrecht. Freiburg i. Br., 1895/96.
Georg Schmidt. Die kirchenrechtlichen Entscheidungen des Reichsgerichts und der bayerischen obersten Gerichtshöfe. München 1897. III. Bd.
J. Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgesellschaften in Bayern. 4. Aufl. Regensburg 1900.
K. Freiherr von Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Freiburg 1889/90. II. S. 480.
H. Teicher, Der recursus ab abusu nach dem Rechte des Königreichs Bayern. Erlang. Diss. 1896.
Archiv für kathol. Kirchenrecht, Bd. VIII., XXVI, XXVII, XXXI. XXXIX., LXII.
Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht von Ginzel. Regensburg 1851.
S. Riezler, Geschichte Baierns IV. Bd., Gotha 1899.

1. Abschnitt.

Die geschichtliche Entwicklung des recursus ab abusu.

I. Der recursus ab abusu vor dem Konkordat von 1583.

Wie anderwärts, so war auch die Rechtsentwicklung in Bayern seit dem 14. Jahrhundert von dem Streben beherrscht, die geistliche Gerichtsbarkeit und die klerikalen Privilegien einzuschränken, die Zuständigkeit der weltlichen Gerichtsbarkeit auf geistliche Personen und Güter auszudehnen und insbesondere Immobiliar-, Zehnt- und Patronatsstreitigkeiten, sowie auch solche Rechtsgeschäfte, welche durch Eid oder Gelübde bekräftigt waren, der Kognition der weltlichen Gerichte zu unterwerfen[1]). Da die Bischöfe ihre durch Gewohnheit und positives kanonisches Recht gewonnenen Befugnisse nicht freiwillig preisgeben mochten, waren fortwährende Reibungen und Konflikte zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt an der Tagesordnnng.

Im 16. Jahrhundert erlangten die bayerischen Herzoge einen Rechtstitel zur Einmischung in die kirchlichen Verhältnisse ihres Landes. Um die Einheit des Glaubens in ihrem Lande zu erhalten, waren sie entschlossen, dem Eindringen der lutherischen Lehren energisch entgegenzutreten. Zu diesem

[1]) Belege bei Rosenthal, S. 33 ff.

Digitized by Google

Zwecke musste aber vor allem jenen Missbräuchen und Aergernissen innerhalb der Kirche begegnet werden, welche der romfeindlichen Bewegung immerfort neue Nahrung gaben und den Abfall der Katholiken zur neuen Lehre begünstigten: die Verderbnis des höheren und niederen Klerus, von welcher die Quellen ein so unerfreuliches Bild geben, machte ein Einschreiten der Herzoge im Interesse der Kirche sowohl wie des Territoriums notwendig[2]).

Durch Vermittlung des Dr. Eck erlangten die Herzoge am 31. August 1523 eine päpstliche Bulle, durch welche eine Kommission von Aebten eingesetzt wurde, deren Aufgabe es sein sollte, die Klöster in Bayern zu visitieren und zu verbessern mit Unterstützung der weltlichen Gewalt.[3]) Eine zweite Bulle, datiert vom 12. Juni 1523, entzog den Bischöfen die Strafgerichtsbarkeit über den Klerus für den Fall, dass sie nicht selbst innerhalb einer gewissen Frist gegen die schuldigen Geistlichen einschreiten würden, und übertrug die Strafgewalt über den Klerus einer nach dem Vorschlag der Herzoge gebildeten geistlichen Kommission; diese sollte über ketzerische und unsittliche Geistliche die Degradation verhängen und dieselben dann der weltlichen Gewalt zur weiteren Bestrafung ausliefern. Implicite war hiedurch dem Staate auch das Recht der Kontrolle über die Ausübung der geistlichen Strafgewalt eingeräumt. Papst Klemens VII. hat 1526 das obige Privileg noch weiter ausgedehnt, indem er der Kommission gestattete, gegen strafbare Geistliche ohne weiteres, d. h. ohne Rücksichtnahme auf die Bischöfe, einzuschreiten[4]).

Die Bischöfe empfanden naturgemäss derartige landesherrliche Befugnisse als Eingriffe in ihre Jurisdiktion. Schon 1532 verbanden sich die Bischöfe von Freising, Passau und Regensburg zu gemeinschaftlichen Vorstellungen an die Herzoge, jedoch ohne Erfolg[5]).

---

[2]) Riezler IV., S. 77 ff., 400 ff., 500 ff.; von Sicherer, S. 1—3; Kahl, S. 47; Friedberg, Grenzen S. 185.

[3]) Riezler IV., S. 78 u. 95; Rosenthal, S. 506 ff.

[4]) Rosenthal, S. 41 u. 509 ff.

[5]) Riezler IV., S. 406.

Digitized by Google

Albrecht V. errichtete 1557 ein besonderes Kollegium zur Erledigung der kirchlichen Angelegenheiten, den sog. Religionsrat[6]), welcher aber nur zwei Jahre, bis 1559 bestanden hat. 1570 wurde das geistliche Ratskollegium ins Leben gerufen, welchem die Wahrnehmung der landesherrlichen iura circa sacra als Aufgabe zufallen sollte. Dieses Kollegium, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt, sollte beraten über Massregeln zur Erhaltung der alten Religion und zur Abstellung aller Missbräuche und Aergernisse; es hatte bei Besetzung der Kirchenämter mitzuwirken, das Präsentationsrecht für Pfründen landesherrlichen Patronats auszuüben und die Aspiranten einer Prüfung hinsichtlich ihrer Qualifikation zur Seelsorge zu unterwerfen. Ferner hatte der geistliche Rat zu wachen über die Ausführung der landesherrlichen Verordnungen in Kirchensachen; er übte die Disciplinargewalt über den Klerus aus; er kontrollierte die kirchliche Vermögensverwaltung; überhaupt sollten die Räte „alle Religionssachen unseres Landes anstellen;“ sie sollten das Recht haben, mit allen Landesbehörden in Korrespondenz zu treten und denselben Anweisungen zu erteilen.

Die Bischöfe erhoben wiederholt auf Synoden Beschwerden gegen die Einmischung des geistlichen Rates und der staatlichen Behörden in kirchliche Angelegenheiten und wandten sich schiesslich an den Papst.

Der Nuntius Felician Ninguarda überreichte i. J. 1578 der bayerischen Regierung 28 Beschwerden der Bischöfe[7]). Die 15. dieser Beschwerden betrifft die Hemmung und Behinderung der bischöflichen Gerichtsbarkeit durch weltliche Richter und Beamte: „item quod praelati minores et alii sacerdotes fere omnes, cum ab ordinario citantur, confugiant ad dominos saeculares, a quibus ipsorum defensio suscipiatur et ordinarii auctoritas minuatur officiumque impediatur; cum vero ab ordinariis citantur etiam sub poena

---

[6]) Für das Folgende vergl. Rosenthal, S. 506 ff., 512 ff.

[7]) Cod. bav. 2173 fol 1; datiert sind die Beschwerden vom 16. Oktober 1576. vgl. Mayer, Kirchenhoheitsrechte, S. 43 A 3.

Digitized by Google

excommunicationis, quod aliqui parere renuant et ab officialibus Ducis defendantur". Daraus geht aufs deutlichste hervor, dass Kleriker von den weltlichen Beamten gegen die Bischöfe geschützt wurden. Ueberhaupt, so heisst es in der 20. Beschwerde, sind die staatlichen Behörden von dem Streben beherrscht, die Kognition über weltliche Rechtssachen den Bischöfen zu entziehen und dem Landesherrn zuzuweisen.

Die Antwort der Regierung[8]) wies die Beschwerden der Bischöfe in schroffer Form zurück; sie stellt sogar bezüglich der Kleriker den Grundsatz auf: „qui saecularibus commodis in communi societate gaudere volunt, ii communibus et aequis vicissim stent legibus!" Den bischöflichen Klagen stellte die Regierung ihre Klagen gegenüber, namentlich über die Sittenlosigkeit des Klerus, und suchte eben damit das strafrechtliche Einschreiten der staatlichen Behörden gegen die Kleriker zu rechtfertigen, zumal auch die Bischöfe ihre diesbezügliche Pflicht nicht erfüllten. Auf die 15. Beschwerde eingehend wird in der Antwort gesagt, es sei in Bayern niemals jemandem erlaubt, sich den Bischöfen zu widersetzen oder schlechte Priester gegen ihren Bischof zu schützen, ausser in 2 Fällen: wegen ungerechter Besteuerung und gegen Beschwerung mit Exkommunikation wegen Geldschuld.

Am 15. Dezember 1579 überreichte der Nuntius abermals bischöfliche Beschwerden an den Herzog Wilhelm V. Die 26te derselben lautet:[9]) „magistratus saecularis cogit ministros ecclesiasticos, ut quibusdam praebeant absolutiones." Die gravamina der Bischöfe von Salzburg, Regensburg und Passau wenden sich aufs neue gegen die Eingriffe der weltlichen Richter in die geistliche Jurisdiktion[10]). Die Passauer Beschwerdeschrift sagt, es sei „mit vielen wahrhaftigen und wohlgegründeten Exempeln darzuthun, dass der dem Ordinario unter-

---

[8]) Cod. bav. 2173 fol. 10 ff.

[9]) Cod. bav. 2173 fol. 30 ff.

[10]) Cod. bav. 1176 fol. 17 ff. Der Bischof von Augsburg meldete dem Nuntius, er habe gegen den Herzog nichts zu klagen. fol. 47 ibd.

Digitized by Google

gebene verpflichtete Klerus und Priesterschaft von dem schuldigen Gehorsam hochgedachten Ordinarii und der nachgesetzten Obrigkeit durch die Weltlichen als Pfleger und Richter bisweilen abgehalten, die citationes und Fürforderungen, so von den geistlichen Richtern ausgehen, verachtet und nicht wollen gestattet werden, auch sogar in Sachen, darin kein Zweifel, dass sie für den geistlichen Gerichtszwang gehören . . . in summa, es werden die Priester unter der Pfleger und Amtleuth Unterthanen gezogen und denselben fast gleich geachtet". Als besonders ungewöhnlich führt die Passauer Beschwerde einen Fall an, in welchem der Gerichtsschreiber zu Mauerkirchen den Pfarrherrn „mit sehr trutzigen Worten angefahren, warum er ohne Vorwissen des Landgerichts die Exkommunikation, von H. Dechant zu Passau ausgangen, verlesen und publicieren dörfft, ob der Bischof oder der Herzog von Bayern sein Herr seie."[11])

Der Herzog forderte nunmehr die Regierungen zu Burghausen, Landshut und Straubing auf, sich zu rechtfertigen. Von den eingelaufenen Berichten ist derjenige der Regierung von Burghausen der ausführlichste und interessanteste; er zeigt insbesondere den Einfluss des französischen Rechts auf die Entwicklung der staatskirchlichen Verhältnisse Bayerns[12]).

Die Entgegnung der Regierung von Burghausen beruft sich für die von den Bischöfen gerügte Beschränkung des privilegium fori wiederholt und ausdrücklich auf das französische Recht und nimmt Bezug auf die Schriften von

---

[11]) Cod. bav. 2176, fol. 68.

[12]) Cod. bav. 2176 fol. 69 ff. Vgl. auch die vom geistlichen Rat i. J. 1607 dem Herzog überreichte Denkschrift auf die Beschwerden der Bischöfe (Cod. bav. 2178 fol. 1 ff.): „Wir sain der demütigsten Mainung, dass E. F. Drchl. dieser Realsprüch halb (d. h. Processe um Grund und Boden) den Ordinariis nit sollten weichen noch ihnen solches gestatten, zumahlen solches in Hispania, Frankreich wie auch in Camera Spirensi also prakticiert wird, dass die Geistlichen in Realsprüchen vor der weltlichen Obrigkeiten Red und Antwort zu geben schuldig sind". (fol. 10)

Digitized by Google

Aufrère und Rebuffe,[13]) und auf den Spanier Covarruvias.[14]) Eine solche Beschränkung sei „nit allein menti jurium nit zuwider, sondern auch pro maxima utilitate et quiete reipublicae ganz billig und der Klerisey selbst nit wenig nutzlich".[15]) Die staatlicherseits geübte Strafgerichtsbarkeit über Kleriker sei durch die „treuherzig schuldige Fürsorg der Landsfürsten als Stifter und Patrone verursacht"; denn „die Ordinarii sind blinde zu solcher Gottlosigkeit" und „die Impietät der Ketzer- und Schwärmereien ist fürnehmlich durch die Klerisei gewachsen". Und „hätten seine fürstlichen Gnaden zu des cleri aller Standts übelhausen, unzüchtiges und hochärgerliches Leben geschwiegen, was würde es im Land damit auf diese Stund für ein Uebel und Ansehen haben?" Den Geistlichen wird sodann weiterhin vorgeworfen, ihr Streben gehe dahin, „neben dem geistlichen Gehorsam auch des Landesfürsten jus an sich zu ziehen, so dass schliesslich der Landesfürst ausser dem Namen sonst andere Gerechtigkeiten noch Gehorsam propter allegatam exemptionem nit mehr haben würde".[16])

Aus den bisherigen Untersuchungen hat sich bereits zur Evidenz ergeben, dass in Bayern schon in der 2. Hälfte des 16. Jhdts. ein recursus ab abusu, zweifellos in An-

---

[13]) cf. Kapitel 2 unserer Abhandlung über den rec. ab abusu nach deutschem Recht.

[14]) ebenda, Kapitel 5., S. 121 ff.

[15]) Dies insbesondere wegen der allzugrossen Ausdehnung der geistlichen Gerichtssprengel: „also kann der Clerus zu mehreren Teil im Land ihre Ordinarios nit so gelegentlich ervahnen, dass sie denen nit auf etlich viel Meil wegs nachreisen, divinum ministerium oder ihre Hauswürtschaft mit grösster Ungelegenheit, hinwiederum von so geringen Sachen wegen versäumen, so sie berentgegen zu den Pfleg- oder Landgerichten in wenig Stunden nnd gemeiniglich noch desselben Tags zu ihrer Pfarrkirchen und Wohnung füglich wohl kommen könnten."

[16]) Betr. Ehesachen, sagt die Denkschrift „haben wir uns nit das Geringst zu handeln unterfangen, sondern solche Fäll sind immediate jederzeit ad forum ecclesiasticum stracks abgewiesen worden;" wenn aber doch einmal etwas in solchen Sachen geschehen sei, so sei es in favorem matrimonii geschehen, indem man manchen mit Ernst zugesprochen habe, „als ein ehrliebender Zuhälter sich hierunter vor Nachred, zeitlich und ewigem Spott und den Unkosten zu verhüten". fol. 102.

Digitized by Google

lehnung und mit Berufung auf das französische Recht, gehandhabt worden ist. Einen weiteren, unumstösslichen Beweis für diese Thatsache bietet die Denkschrift der Regierung vom Jahre 1580[17]); sie beschäftigt sich principiell mit der Frage: „an possit princeps Bavariae se tueri contra ecclesiasticos ratione actuum jurisdictionalium quos a tanto tempore, cujus memoria non exstat, in eos ad eorum bona temporalia exercuit?“[18])

Die Denkschrift stellt den Satz an die Spitze, dass die Exemption des Klerus nicht juris divini sei, sondern auf positivem Recht, auf Privilegien der weltlichen Fürsten beruhe. Wenn demnach die Herzöge von Bayern eine Gerichtsbarkeit über Kleriker und deren Güter ausüben, so begehen sie keine Anmassung in spiritualibus,[19]) sondern sie üben eine ihnen kraft Rechtens in temporalibus zustehende Befugnis aus; zudem sei diese exemptio clericorum durch Gewohnheitsrecht abrogiert. Die Exemption des Klerus könne begrenzt und eingeschränkt werden, und das um so mehr, als dadurch das jus antiquum wieder hergestellt werde, wonach die Kleriker in Civil- und Strafsachen der weltlichen Gewalt unterworfen waren. Die Denkschrift beruft sich hiefür auf das römische Recht und auf die Rechte der französischen Könige; der Herzog von Bayern habe die nämlichen Rechte über die Kleriker, welche der König von Frankreich seit unvordenklicher Zeit ausübe.[20]) Insbesondere liege es im öffentlichen Interesse, ein Rechtsmittel gegen die Entscheidungen kirchlicher Richter zu besitzen. Wäre ein solches nicht vorhanden, so würden Unschuldige aufs härteste bedrückt werden von den kirchlichen

---

[17]) Cod. bav. 2173 fol. 170 ff; teilweise veröffentlicht von Friedberg, Grenzen S. 828.

[18]) Zugleich eine Bestätigung dafür, dass in Bayern schon im 16. Jhdt. die Temporaliensperre gegen Geistliche gehandhabt worden ist.

[19]) Zu den causae spirituales gehören nach der Denkschrift nur die ordines, gradus und sacramenta.

[20]) Wiederholt wird citiert: Aufrère, Tractatus de potestate saecularium super ecclesiis ac personis ac rebus ecclesiasticis (1486). Vergl. Kapitel 2.

Digitized by Google

Richtern, welche ihre Gewalt um so ungestrafter missbrauchen könnten, als sie weit von der römischen Kurie entfernt seien. Und dass thatsächlich die geistliche Amtsgewalt missbraucht werde, zeige der gegenwärtige Zustand des Staates und die gravamina der deutschen Nation auf dem Reichstag zu Nürnberg 1522. Covarruvias sage mit vollem Rechte, dass, wenn den Fürsten diese Gewalt, gegen den Missbrauch der geistlichen Jurisdiktion einzuschreiten, genommen würde, man den Staat in das grösste Unglück stürzen würde.[21]) Dieses Recht des Fürsten gründe sich auf unvordenklichen Besitz und stillschweigende Zustimmung des Papstes.[22])

Ueber die Geltung des kanonischen Rechts sagt die Denkschrift, dasselbe könne allerdings nicht durch das weltliche Recht, wohl aber durch Gewohnheit abrogiert werden. Im Reich gelte der Grundsatz, dass die canones, welche nicht spiritualia betreffen, nicht dieselbe Gesetzeskraft haben, welche sie in den geistlichen Territorien besitzen mögen. Der Laie, welcher dem Papste nicht temporaliter unterworfen ist, sei nicht verpflichtet, ihm zu gehorchen wenn derselbe etwas befehle, was nicht auf spiritualia Bezug habe.[23])

Auch der Bericht der vom Herzog Wilhelm dem Frommen im Jahre 1582 behufs Feststellung der landesherrlichen Kirchenhoheitsrechte eingesetzten Kommission enthält den grundlegenden Satz: „quod regibus Hispaniae, Galliae etc. in suis regnis, quod imperatori per imperium licet, hoc habent Bavari duces in sua provincia non solum ex antiquissima consuetudine sed etiam ex imperatorum infeudatione

---

[21]) Didacus Covarruvias, Practicarum quaestionum liber unus. Vergl. Kapitel 5, S. 123 A. 19 ff. unserer Abhandlung.

[22]) Von einer solchen stillschweigenden Zustimmung des Papstes kann angesichts der Bulle in coena Domini, welche den rec. ab ab. mit Exkommunikation l. s. bedroht, keine Rede sein; ein spezielles Verbot des rec. ab ab. für Bayern ist allerdings seitens der Kurie niemals erfolgt.

[23]) Gegen diese Denkschrift erschien eine Gegenschrift, verfasst von Geistlichen (Cod. bav. 2173 fol, 183 ff; teilweise veröffentlicht von Friedberg, Grenzen S. 829).

Digitized by Google

et privilegiis".[24]) Dieser Bericht giebt einen höchst lehrreichen Aufschluss über den Umfang der landesherrlichen Kirchenhoheitsrechte am Ende des 16. Jhdts. Insbesondere wird die volle bürgerliche Gerichtsbarkeit über den Klerus für den Landesherrn in Anspruch genommen; die Kleriker müssen wie andere Staatsbürger zu den öffentlichen Lasten beitragen. Die Staatsgewalt beaufsichtigt die Verwaltung des Kirchenvermögens und die seelsorgerliche Thätigkeit der Priester, welche selbst noch nach der kanonischen Investitur sich einer landesherrlichen Prüfung unterziehen müssen. Der Staat übt eine Strafgerichtsbarkeit über den Klerus aus (Temporaliensperre, Gefängnis, Absetzung in Einvernehmen mit dem Ordinarius, und selbst Ausweisung) und begründet diesselbe mit der Nachlässigkeit der Bischöfe in Bestrafung der Kleriker. Zur Visitation von Kirchen und Klöstern und zu Abtswahlen darf der Herzog Commissare entsenden. Zur Ausübung all dieser landesherrlichen Rechte in Kirchensachen ist eine (mit Erlaubnis des Nuntius) vom Herzog errichtete Behörde, der geistliche Rat berechtigt und verpflichtet. Schliesslich werden die landesherrlichen Rechte in kirchlichen Dingen begründet aus dem Recht des Landesherrn als advocatus et patronus ecclesiae, auf Gewohnheitsrecht und auf die Belehnung mit denselben durch das Reich; als Vasall des Reiches habe der Herzog geschworen, diese Rechte ungeschmälert zu erhalten.[25]) — Ueber den recursus ad principem sagt der erwähnte Bericht nichts, vielleicht in Rücksicht auf die Verbote desselben durch Tridentinum sess. 25 cap. 3 de ref., und durch die Bulle „Coena Domini" (Gregor XIII. 1577, § 13); doch darf hiebei nicht unerwähnt bleiben, dass die Bestimmungen des Tridentinischen Concils und der Bulle

---

[24]) Cod. bav. 2176, fol. 7; bei Friedberg, Grenzen S. 827 ff. Vgl. v. Sicherer, S. 4—5, und Friedberg a. a. O., S. 189 ff; ebenda die Instruktion für den geistlichen Rat aus dem Jahre 1573.

[25]) Auch wollte die Staatsgewalt die Verhängung von Geldstrafen statt geistlicher Bussen nicht dulden; dies wohl der Sinn des cap. 7 art. 2 der systematisierten gravamina: „publicae poenitentiae, quae canonice a foro ecclesiastico imponi solent, saepe a magistratu saeculari reiiciuntur et impediuntur." Friedberg, Grenzen S. 204; vergl. cap. 67 der Nürnberger gravamina.

Digitized by Google

Coena Domini in Bayern ebensowenig als in Frankreich allgemeine und unbedingte Anerkennung gefunden haben. So schrieb einer der Herzoglichen Räte 1581 an Wilhelm V. bezüglich der erwähnten päpstlichen Bulle, es scheine ihm unnötig zu sein, die Bayernlande mit so vielen ungewohnten Fallstricken zu beladen und zu verwirren.[26]) Im Jahre 1586 wurde der Administrator des Bistums Regensburg aufgefordert, die Publikation der Bulle Coena Domini einzustellen.

Ein Einschreiten der Regierung gegen Missbrauch der geistlichen Gewalt lässt sich für die Zeit vor dem Konkordat aus folgenden Regierungserlassen ersehen:

1. Geistlicher Ratsschluss von 1557: die von den Bischöfen auf die Pfarreien gelegten Pensionen nicht zu verrichten; 1558 Verbot von Pfarrpensionen durch Albrecht V.[27]) 1567 an den Bischof von Augsburg wegen angemasster Geldbeschwerung einer Pfarrei;[28]) 1576 Verbot an vier Regierungen, die Pfarrer zum bischöflichen Seminar beitragen zu lassen.[29]) 1577 wird dem Abt von Schönfeld die Zahlung eines subsidium charitativum verboten.[30]) 1577 Erlass an den Bischof von Regensburg wegen angemasster Einforderung eines subsidium charitativum;[31]) 1578 der Bischof von Regensburg soll die Pensionen der Pfarrer nicht steigern.[32])

2. 1557 Erlass an den Bischof zu Regensburg einen exkommunicierten Pfarrer aus dem Banne zu lassen.[33])

1559 Erlass Albrechts V. an die Hofkammer, dass der Probst zu St. Zeno ohne Mitwirkung der Landsherrschaft vom Erzbischof nicht entsetzt werden könne.[34])

---

[26]) Reinhard, Kirchenhoheitsrechte S. 19. Cod. bav. 2173 fol. 267: „bulla coena Domini, res nova et inaudita, per Germaniae partes nullo in usu". — Den Tridentinischen Dekreten wurde extra res fide. Geltung „nicht schlechterdings" gewährt. Cod. bav. 389 fol. 98.

[27]) Lori, S. 306. Vgl. hiezu die Antwort der Regierung auf die Beschwerden der Bischöfe, oben S. 165.

[28]) Lori, S. 306.

[29]) Lori, S. 24; ebenda weitere Verfügungen derselben Art von 1577.

[30]) Lori, S. 312.

[31]) Lori, S. 312; vgl. S. 24 und 307.

[32]) Lori, S. 307.

[33]) Lori, S. 361.

[34]) Lori, S. 244

Digitized by Google

1571 wird der Generalvikar von Augsburg, welcher sich eine Gerichtsbarkeit über piae causae angemasst und zur Exkommunikation zwecks Durchsetzung seiner Ansprüche geschritten war, in seine Schranken gewiesen.[35])

1576 Erlass Albrechts V. an die Regierung zu Landshut, den Bischof von Passau zu veranlassen, die gegen den Verwalter zu Fürstenzell verhängte Exkommunikation aufzuheben.[36])

Geistliches Ratsprotokoll von 1577:[37]) auf den Rekurs des Pfarrers von Kösching wird dem Bischof bedeutet, er solle es gegen die Geistlichen nicht zu weit treiben und den Pfarrer a suspensione absolvieren; der Bischof von Regensburg solle die Geistlichen „nicht so oft processieren, citieren, incarcerieren, ja gar exkommunicieren".

1578 Verbot an den Prälaten zu Scheyern, den Pfarrvikar in Vischbachau abzusetzen.[38])

1578 Aufforderung an den Bischof von Regensburg, die wegen Nichtentrichtung der Türkensteuer exkommunicierte Geistlichkeit aus dem Banne zu entlassen.[39])

Die Regierung schritt gegen den Missbrauch der geistlichen Gewalt ein sowohl auf erhobene Beschwerde, als auch von Amtswegen; sie erleichterte sich die Aufgabe dadurch, dass sie den kirchlichen Disciplinarbehörden eine Anzeigepflicht bezüglich der gegen die Geistlichen verhängten Strafen an die Landgerichte auferlegte.[40]) Das staatliche Zwangsmittel war die Temporaliensperre.[41])

II. Von 1583 bis zur gesetzlichen Regelung des recursus ab abusu im Jahre 1779.

Das Konkordat,[42]) welches im Jahre 1583 zwischen dem Herzog Wilhelm V. und den Bischöfen der Salzburger Kirchen-

---

[35]) Lori, S. 361.

[36]) Lori, S. 25.

[37]) Mayr, G. S. v. 1784, II. Bd. S. 1126.

[38]) Lori, S. 123.

[39]) Lori, S. 362.

[40]) Kahl, Temporaliensperre S. 127.

[41]) Vergl. die Denkschrift der Regierung von 1580, oben S. 168, Anm. 18.

[42]) Mayr, G. S. von 1784, Bd. II. S. 1021. Vergl. Friedberg. Grenzen S. 214 ff.; v. Sicherer, S. 5 ff.; Freyberg III., S. 180 ff.; E. Mayer, S. 42—52; Rosenthal, S. 45.

Digitized by Google

provinz abgeschlossen wurde, machte der Kirchengewalt eine Reihe wertvoller Zugeständnisse. Die geistliche Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit des kirchlichen Forums wurde anerkannt für geistliche Rechtssachen und insbesondere für Ehesachen; die kirchlichen Richter sollten auch auf Geldstrafen erkennen dürfen, welche aber zu frommen Zwecken innerhalb Bayerns verwendet werden mussten. Dagegen wurde, wohl weil man sich nicht einigen konnte[43]) oder weil die weltliche Gewalt nicht nachgeben wollte, über das forum der Geistlichen in Civilsachen eine Bestimmung nicht getroffen. In demselben Jahre erfolgte eine Umgestaltung des geistlichen Rates, derart, dass der Präsident und die überwiegende Anzahl der Mitglieder aus Geistlichen bestand.

Allein das Konkordat vermochte die weitere Entwicklung der landesherrlichen Kirchenhoheitsrechte nicht aufzuhalten.[44])

Die Eingriffe der Herzöge in das kirchliche Leben mehrten sich unter den Nachfolgern Wilhelms V. und führten unter Maximilian I. zu einem kirchlichen Polizeiregiment,[45]) welches sich aus der landesherrlichen Fürsorge für die Erhaltung des Katholicismus erklärt. Um dem Eindringen der Reformation in Bayern zu wehren, musste zunächst in der Kirche selbst reformiert werden. Allein bei all diesen, im Interesse der Kirche und des Staates notwendig gewordenen Eingriffen in das kirchliche Leben und die kirchliche Rechtsordnung lässt sich die territorialistische Tendenz nicht verkennen. Der kirchlichen Gesetzgebung und Rechtssprechung

---

[43]) Friedberg, Grenzen S. 215 A. 3.

[44]) Schon i. J. 1607 beschwerten sich die Bischöfe, dass nach dem 1583 errichteten Konkordat „nit gelebt noch nachkommen werde"; dass „die Weltlichen in causis spiritualibus vor dem Consistorio zu erscheinen abgehalten werden"; dass „die percussores clericorum, welche ipso jure et facto exkommuniciert, die Absolution zu begehren abgehalten werden". Cod. bav. 2178 fol. 1 ff., fol. 141 ff.

[45]) Vergl. F. Stieve, das kirchliche Polizeiregiment in Bayern unter Maximilian I. München 1876. Dess. Festrede über Kurfürst Maximilian I. 1882. E. Mayer, S. 64 ff.

Digitized by Google

wurden von der Staatsgewalt aus eigener Machtvollkommenheit Grenzen gezogen; dieselbe wurde immer mehr auf das rein geistliche Gebiet zurückgedrängt und selbst hier übte der Staat ein Oberaufsichtsrecht aus, das Recht der Kontrolle und der Kassation von solchen Verfügungen der Kirchengewalt, welche den staatlichen Gesetzen und den Interessen der Staatsunterthanen widersprachen. Der Fundamentalsatz des Territorialismus: die Kleriker sind Staatsunterthanen, sie sind nicht exempt von der Staatsgewalt, kam zum Ausdruck in den fortwährenden Beschränkungen der Immunität und des privilegium fori; insbesondere behauptete der Staat eine Strafgewalt über Geistliche und daraus wurde das weitere Recht gefolgert, gegen den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt als eine strafbare Handlung staatlicherseits einzuschreiten.

Um die Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt besser überwachen zu können, wurde, wie bereits hervorgehoben, den Ordinarien eine Anzeigepflicht über alle gegen Geistliche verhängten Strafen auferlegt[46]) und diese Pflicht durch Verordnung vom 22. Oktober 1614 neu eingeschärft.

Der Verkehr der Prälaten mit der Kurie war nicht unbedingt freigegeben[47]) und Appellationen nach Rom in weltlichen Sachen wurden nicht gestattet.[48]) Der Rekurs vom weltlichen an das geistliche Gericht wurde verboten.[49]) Bischöfliche Erlasse, auch wenn sie rein kirchliche Gegenstände betrafen, be-

---

[46]) Dekrete von 1587, 1595, 1596 bei Lori, S. 356 und 358. Kahl, S. 127 A. 13. Freyberg III. S. 149.

[47]) Vgl. Lori, S. 135: a. 1600 Verbot an Probst zu Landshut, nach Rom zu reisen. Vgl. auch die Dekrete von 1606 (Lori, S. 331), 1610 (Lori, S. 25), 1725 (Lori S. 323).

[48]) Lori, S. 364. — Geistl. Ratsschluss von 1709, in Rangstreitigkeiten mit Bischöfen die Congregatio in Rom nicht als Richter anzuerkennen (Lori, S. 365). Einem Urteil der Rota Romana wurde 1714 die Exekution verweigert. (Lori, S. 365); vgl. Dekret von 1729 (ibd.), „in wie weit man eine von Rom ergangene Sentenz zur Exekution bringen lassen wolle".

[49]) Dekret vom 12. Sept. 1712 bei Freyberg III., S. 139. Moser, Landeshoheit im Geistlichen, S. 264.

Digitized by Google

durften zu ihrer Publikation des landesherrlichen Placet.[50]) So wurde auch ein recursus ab abusu im 17. und 18. Jhdt. gehandhabt: zwar findet sich die technische Bezeichnung „recursus ab abusu, appellatio ab abusu" in dieser Zeit noch nicht; aber die Sache ist vorhanden. Der Zweck des staatlichen Einschreitens ist die Wahrung der Rechte des Landesherrn auf weltlichem Gebiete, seiner Kirchenhoheitsrechte und seiner Souveränität gegenüber der geistlichen Gewalt.

Der Rekurs fand statt:

1. gegen Uebergriffe der geistlichen Gewalt auf das weltliche Gebiet und gegen Ueberschreitung ihrer durch staatliche Anordnungen begrenzten Kompetenz.

So wurde der Bischof von Augsburg 1592 und 1597 „wegen Eingriffe in die weltliche Jurisdiktion abgemahnt";[51]) 1597 dem Pfleger zu Aichach mitgeteilt, „wie er gegen ein gedrucktes Augsburgisches Mandat protestieren soll".[52])

Zu den causae temporales gehörten:

a. Zehntstreitigkeiten, ferner Schuld- und Verlassenschaftssachen der Geistlichen,[53]) und Testamentssachen.

---

[50]) Die geistliche Ratsinstruktion von 1608 verlangt vorherige Einholung des landesherrlichen Placet für Anordnung von Jubiläen, Prozessionen und öffentlichen Gebeten; ebenso die revidierte geistliche Ratsinstruktion vom 2. Juli 1629: „Die von der geistlichen Obrigkeit angeordneten Jubiläen, öffentlichen Gebete, Prozessionen und dergleichen sind von den Ordinariaten vor der Promulgation dem geistlichen Rate zu notificieren und von letzterem zu überlegen und zu begutachten". — Schreiben des geheimen Rats vom 27. Juli 1699, dass man päpstliche Bullen in Bayern ohne landesherrliche Genehmigung nicht anerkenne und dass man bischöfliche Kommissare, welche den Landesgesetzen zuwider handeln, ins Gefängnis werfen werde. Vgl. Kahl, S. 132; Freyberg III. 188; Friedberg S. 238. Vgl. die Verordnungen von 1367 und 1491, oben, Kapitel 3, S. 79

[51]) Lori, S. 184, 185.

[52]) Lori, S. 185.

[53]) Vgl. das Gutachten des Joh. Adam Böhemb aus dem Jahre 1652, welches sich für die Zuständigkeit der weltlichen Gewalt in Zehntsachen auf das französische Recht beruft: „judices laici de decimis feudalibus cognoscunt, et si laici inquietantur coram judicibus ecclesiasticis super huiusmodi decimis infeudatis, solent impetrare literas a rege ad inhibendum". Cod. bav. 2170 fol. 305. Vgl. für die Be-

Digitized by Google

1619 wurde den geistlichen Räten die Gerichtsbarkeit in Zehntsachen verboten[54]) und 1620 einem Pfarrer „wegen Absprungs in streitigen Zehntsachen vom weltlichen zum geistlichen Gericht“ die Temporaliensperre angedroht.[55]) 1626 ergieng ein geistlicher Ratsschluss, die Zehntsachen beim Landgericht zu verhandeln.[56]) — Dem Probst zu Indersdorf wurde 1669 verboten, in Schuldsachen vor dem Bischof zu erscheinen und gleichzeitig ergieng an den Bischof von Freising die „Ahndung, dass der Probst zu Indersdorf in causa mere temporali citiert worden, mit dem Begehren, solche Citation wieder zu cassieren“.[57]) 1670 Ahndung an den Bischof zu Freising, „dass man Prälaten in Schuld- und anderen weltlichen Sachen von den Bischöfen nicht richten lassen könne“.[58])

Betreffend die Gerichtsbarkeit über Testamente wurde 1699 an die geistlichen Räte in Passau die Weisung erlassen: Streitigkeiten über Testamente gebühren den landesherrlichen Gerichten.[59])

b. Defiorations- und Alimentationssachen.

1599 geschah „Ahndung an den Bischof zu Augsburg wegen Eingreifen in Schwängerungssachen“, und 1690 „Ahndung an das Offizialat in Augsburg wegen angemasster Jurisdiktion in Schwängerungssachen“.[60])

c. Auch in Ehesachen „unterstehen sich die weltlichen Richter, die Parteien zu verhören, zu examinieren, zu verab-

---

schränkungen der bischöflichen Jurisdiktion E. Mayer, S. 62 ff. und Gutachten des geistl. Rats über die Beschwerden der Bischöfe von 1607, oben S. 166 A 12. Auch solle der Fürst die geistliche Gerichtsbarkeit in Zehntsachen nicht anerkennen. Cod. bav. 2178, fol. 24.

[54]) Lori, S. 191.

[55]) Lori, S. 191.

[56]) ebenda.

[57]) ebenda, S. 186; vgl. S. 184 und 185.

[58]) ebenda, S. 185. Ueber geistliche Verlassenschaften: 1652 die Bischöfe dürfen sich in den Konkurs geistlicher Verlassenschaften nicht einmischen. 1654 an Bischof von Bamberg und Eichstätt, dass ihnen die Verhandlung über Verlassenschaften der Geistlichen nicht zugestanden werden könne. (Lori, S. 291.) 1718 an Bischof zu Eichstätt, die Obsignation geistlicher Verlassenschaften gehöre dem Landesherrn. (Lori, S. 293.)

[59]) Lori, S. 292.

[60]) Lori, S. 59 u. 60.

Digitized by Google

schaiden, zusammen und von einander zu lassen".[61]) Im Jahre 1677 wurde der Bischof von Freising angewiesen, „brodloses unconditioniertes Gesindel nicht zu trauen".[62]) An das Consistorium zu Augsburg wurde 1692 ein Dekret erlassen, „dass man die Temporalien sperren werde, falls ein widerrechtliches Edikt in Ehesachen nicht aufgehoben würde, und 1719 an den Bischof zu Freising, „dass ihm über die Ehegatten zu sprechen nicht gebühre".[63])

d. Das Visitationsrecht über die Temporalien der Kirchen und Klöster wurde für den Landesherrn mit Ausschluss der Bischöfe in Anspruch genommen.

Hierher gehört der Erlass Wilhelm V. 1586 an die geistlichen Räte zu Regensburg, „dass selbe dermalen in spiritualibus keine Visitation in Mallersdorf vornehmen, in temporalibus aber zu visitieren dem Landesfürsten allein gebühre". [64]) Erlass Wilhelm V. 1591 „an einige Klöster Bistums Augsburg, sollen berichten, ob der Bischof bei der Visitation in zeitliche Sachen sich gemengt"; 1593 desselben Herzogs Befehl „an die Beamten am Lechrain, den bischöflichen Kommissarien die Visitation in zeitlichen Dingen nicht zu gestatten." [65]) Maximilian I. befahl der Regierung von Straubing 1597, „die unförmlich angesetzte Visitation bei Prüel gegen die bischöflichen Commissarien nicht zu gestatten"; in demselben Jahre erliess

---

[61]) Regensburger gravamina von 1583, Cod. bav. 2176 fol. 44.

[62]) Lori S. 60.

[63]) ebenda. Vgl. Mayer S. 56: „die Ehegerichtsbarkeit der Ordinarien wird in vollem Umfange aufrecht erhalten"; dies ist, wenigstens in dieser allgemeinen Formulierung, unzutreffend; die gallikanische Unterscheidung von Ehekontrakt und Sakrament scheint sich auch in Bayern schon im 16. Jhdt. geltend zu machen, ebenso wie in anderen deutschen Territorien. Die Provinzialsynode von Köln 1549 musste beispielsweise schon Stellung nehmen gegen die Auffassung, dass die Ehe ein Civilkontrakt sei, woraus die weltlichen Gerichte ihre Zuständigkeit in Ehesachen und namentlich das Recht zur Erteilung von Ehedispensen ableiteten. Hartzheim, Conc. Germ. VI. 550. Vgl. Synode von Salzburg 1569 c. 3, welche verbot, dass weltliche Richter über Ehesachen erkennen. Hartzheim, Conc. Germ. VII. 354.

[64]) Lori S. 339.

[65]) ebenda.

Digitized by Google

Maximilian eine Instruktion für den geistlichen Rat, wie sich derselbe „gegen die Eingriffe des Bischofs in Regensburg bei Visitation des Klosters Prüfening zu verhalten habe“.[66]) 1655 Befehl „an geistlichen Ratspräsidenten, die Salzburgische Visitation in temporalibus nicht zu gedulden“;[67]) 1655 an die Regierung Landshut und Straubing, bei bischöflichen Visitationen Eingriffe in Temporalsachen nicht zu gestatten“.[68]) 1690 wurde dem Propst zu Dietramszell verboten, den bischöflichen Visitationskommissarien in weltlichen Sachen Folge zu leisten.[69]) Maximilian II. gab 1682 seinen Kommissären die Anweisung, „was für Zwangsmittel selbe bei Verweigerung der Visitation in weltlichen Sachen gegen Probsten zu Rohr vorzunehmen haben“[70]) und 1702 sollten die kurfürstlichen Kommissäre, „ungeachtet der bischöflichen nichtigen Suspension die Visitation in Temporalien mit Ausschluss der bischöflichen vornehmen“.[71])

Die Visitation in geistlichen Sachen sollte von den bischöflichen Kommissären, aber gemeinschaftlich mit den kurfürstlichen vorgenommen werden.[72])

Der Rekurs fand weiterhin statt

2. gegen ungerechte Besteuerung durch die Bischöfe und gegen Ueberschreitung der Stolgebühren.

Die hierher gehörigen Erlasse sind äusserst zahlreich; aus denselben geht hervor, dass die Bischöfe nur nach vorgängiger kurfürstlicher Genehmigung Steuern ausschreiben konnten, und wenn sie diese Bestimmung zu umgehen suchten, so wurden die Geistlichen angewiesen, die Zahlung zu verweigern.[73]) Da-

---

[66]) ebenda S. 340.

[67]) ebenda S. 341.

[68]) ebenda S. 342. Aehnliche Verbote aus den Jahren 1657, 1684 (S. 342), 1702, 1714, 1716 (Lori S. 343 u. 344).

[69]) ebenda S. 342. Vgl. auch Friedberg, Grenzen S. 242 ff.

[70]) Lori S. 336.

[71]) ebenda.

[72]) Maximilian II. an den Bischof zu Freising (1702) wegen einer Kumulativ-Visitation in geistlichen Sachen. Dess. Verordnung von 1715 an den Erzbischof von Salzburg. Lori S. 343.

[73]) Von den Erlassen dieser Art seien hervorgehoben: 1586 Befehl an die geistlichen Räte in Freising, den Propst in Neustift wider seine Ordensprivilegia in Zehntsachen nicht zu beschweren (Lori S. 331); 1599

Digitized by Google

gegen wurde dem Landesherrn gegenüber das Steuerprivilegium des Klerus, wenigstens seit dem Ende des 17. Jhdls. nicht anerkannt. Maximilian II. erklärte 1695, er könne in Steuersachen des Klerus sich nicht nach Rom weisen lassen. [74])

3. Der Rekurs fand statt gegen Verletzung des landesherrlichen Placet.

So wurde 1586 der Administrator des Bistums Regensburg aufgefordert, die Publikation der Bulle Coena Domini einzustellen. [75]) Maximilian I. erliess Befehl an die Regierung zu Burghausen, jene, welche des Bischofs von Passau Kirchenbann verkünden, in Verhaft zu nehmen. [76]) 1729 Erlass Karl Albrechts an den Bischof zu Passau, inwieweit man eine von Rom ergangene Sentenz zur Exekution bringen lassen wolle. [77]) 1719 erfolgte die Ahndung des bischöflichen Consistoriums zu Eichstätt, weil es ohne vorhergehende landesherrliche Insinuation eine päpstliche Bulle in Bayern zum Vollzug gebracht. [78]) Dem Propste von Seben wurde 1685 verboten, sich eines römischen Indults mangels landesherrlicher Genehmigung zu bedienen. [79])

4. Der Rekurs fand statt gegen ungesetzliche Censuren und Exkommunikationen. Ungesetzlich war jene Exkommunikation, welche mit den Landesgesetzen im Widerspruch stand.

---

an den Bischof zu Regensburg, das Chorstift zu Straubing wider Gebühr nicht zu bedrücken (Lori S. 185); 1601 an die Regierungen, Acht zu haben, dass der Bischof von Passau die Klerisei nicht mit Abgaben beschwere (S. 312); 1639 die Geistlichkeit soll nicht beschwert werden (S. 185); 1651 die unter Androhung von Censuren ausgeschriebene Kontribution sei abzustellen (S. 25); 1707 Verweis an Subprior und Convent zu Albersbach wegen übertriebener Exekution (S. 345). Vgl. auch Friedberg, Grenzen S. 244, N. 1. — Betr. Stolgebühren Befehl von 1643, bei Forderung der Stolgebühren die Polizeiordnung nicht zu übertreten. Lori S. 37.

[74]) Lori S. 311.

[75]) Lori S. 362. vgl. S. 364 und oben S.

[76]) Lori S. 365.

[77]) ebenda S. 365; vgl. Friedberg, Grenzen S. 240; Reinhard S. 29 ff; Kahl, S. 132 ff.

[78]) Lori S. 365.

[79]) Lori S. 168. Vgl. ebenda S. 363: Verbot an Dechant von St. Peter in München, eine Exkommunikation zu publicieren (1719).

Digitized by Google

a. Unzulässig war die Exkommunikation gegen den Landesherrn und seine Beamten wegen Handlungen in Ausübung ihres Amtes oder in weltlichen Angelegenheiten. 1599 ergieng ein Befehl, „den Landesherrn und seine Beamten mit dem Banne zu verschonen.“ [80])

b. Die Verhängung von Censuren wegen weltlicher Angelegenheiten war verboten.

Kreittmayer [81]) bestätigt dies, wenn er mit Berufung auf die Dekrete vom 4. März 1640 und 6. Mai 1670 sagt: „in weltlichen Sachen hat keine Censur statt und man begegnet der geistlichen Obrigkeit, welche sich dergleichen anmasset, hier zu Land mit Sperrung der Temporalien“.

c. Durch Generalmandat vom 4. März 1640 wurde die Publikation von Exkommunikationen ohne Genehmigung des Landesherrn schlechthin verboten. [82])

d. Auch bei „voreiligen Exkommunikationen“, d. h. wohl bei solchen Censuren, welche ohne Beobachtung des gesetzlichen Verfahrens (ex informata conscientia) ausgesprochen wurden, wurde staatlicherseits eingeschritten und die Aufhebung derselben mittels des Zwangsmittels der Temporaliensperre veranlasst.

Hierüber sagt Kreittmayer: „Es sind auch viele Beispiele vorhanden, wo man den Pfarrern, wenn sie mit voreiligen Exkommunikationen oder der Ausschliessung ab usu sacramentorum verfahren sind, die Temporalia so lang hat sperren lassen, bis die Exkommunikation wieder aufgehoben wurde“. [83])

Die Praxis wird aus folgenden Fällen ersichtlich.

---

[80]) Lori S. 362; vgl. ebenda S. 363: 1708 an den Coadjutor in Salzburg; wird belehrt über die Ursache, warum der Pflegsbeamte zu Trostberg exkommuniciert worden sei, und versieht man sich, dass solche Exkommunikationen ungültig und der Beamte künftig unangelangt gelassen werde.

[81]) Annot. ad cod. civ. V. c. 19 § 41, 2; annot. ad cod. jud. cap. 1. § 13a. Freyberg III. 149.

[82]) ebenda.

[83]) Annot. ad cod. jud. cap. 1. § 13a. Vgl. Kahl S. 130.

Digitized by Google

1592 wurde der Pfleger zu Aichach angewiesen, „wie er die Verkündung des Bannes hindern soll“.[84])

1596 der Bischof von Passau ermahnt, von der Exkommunikation der Bürger zu Schärding abzustehen.[85])

1598 dem Bischof von Passau, welcher sich weigerte, die über den Pfleger zu Griesbach ausgesprochene Exkommunikation aufzuheben, wurde gedroht: „widrigenfalls Wir Unsern Pann auch aufthun und solche Mittel für Hand nehmen müssten, die Wir lieber umgehen wollten“.[86])

1598 Befehl an den bayrischen Agenten am römischen Hof, wegen Aufhebung unförmlichen Kirchenbanns. 1630 Erlass an die geistlichen Räte in Augsburg, „dass sie die ohne Schuld in Kirchenbann Verfällte unangelangt lassen sollen“.[87])

Das Dekret vom 4. März 1640 lautet: „Der Churfürstl. geistliche Rath hat dem Pfarrer N. N. zu bedeuten, dass, im Fall er sich unterstehen würde, mit Publikation der ab Ordinario Frisingensi gegen die dasige Gemeinde verhängten voreiligen und nichtigen Exkommunikation zu verfahren, oder aber die Unterthanen unter diesem Vorwande ab usu sacramentorum auszuschliessen, man ihm die Temporalia schliessen und den grossen Missbrauch der geistlichen Gewalt bei dem römischen Stuhl behörig vorzustellen nicht ermangeln würde“.[88])

1671 wurden die geistlichen Räte in Freising aufgefordert, die gegen den Markt Tölz ausgesprochenen Censuren aufzuheben.[89])

In dem Erlass vom 26. Februar 1646 wird die Exkommunikation des Amtmanns zu Reichenberg als „null und nichtig“ erklärt, weil der passauische bischöfliche Official „hierinnen ganz widerrechtlich und unförmlich procediert“ habe, und es wird befohlen: ihr sollt den Amtmann von Obrigkeitswegen in die Kirche mit Gewalt ein-

---

[84]) Lori S. 362.
[85]) ebenda.
[86]) Freyberg III. 149.
[87]) Lori S. 362.
[88]) Mayr G. S. (1788) Bd. IV. S. 736, 740. vgl. G. S. (1784) Bd. II. S. 1127; Mandat vom 18. Sept. 1754 ebenda S. 1056.
[89]) Lori S. 362.

Digitized by Google

schaffen, ihn auch dabei in unserm Namen schützen und manutenieren". Die exkommunicierten Beamten von Kirchberg wurden durch Mandat vom 18. Dezember 1652 aufgefordert, trotz der nicht für „bündlich" zu erachtenden Exkommunikation ihres Amtes ruhig weiter zu walten; der Kurfürst könne „von Vormundschaftswegen keineswegs zulassen, dass derenhalben die Beamten zu besagtem Kirchberg von ihrer Amtierung suspendiert werden sollten.[90])

1677 wurde dem Konsistorium zu Passau mitgeteilt, dass man dem Pfarrvikar Martin Agricola seine pfarrlichen Einkünfte sperren werde, wenn die Exkommunikation gegen dessen Prozessgegner nicht aufgehoben würde; es handelte sich hiebei um Exkommunikation wegen percussio clerici.[91]) Den Bischöfen, welche 1678 ihre Kleriker zur Zahlung der von ihnen ausgeschriebenen, aber staatlich nicht genehmigten Steuern durch Censuren zwingen wollten, wurde die Aufhebung der Censuren angeraten, „sonsten wir widerwillig gezwungen würden, andere Mittel, woran es uns nicht ermangelt, vor Handen zu nehmen".[92])

1720 Begehren an den Bischof zu Freising, den Dechant zu St. Peter mit der Suspension zu verschonen.[93])

1723 an den Bischof zu Freising, die Exkommunikation des Hofhutmachers P. B. aufzuheben.[94])

1728 wurde einem Pfarrer Landesverweisung angedroht, falls er eine von ihm ausgesprochene Exkommunikation nicht öffentlich widerrufen würde;[95]) dasselbe Schicksal solle alle Geistlichen treffen, welche die landesherrlichen Gerechtsame kränken.

1729 Erlass an den Bischof zu Augsburg wegen Kassierung einer Exkommunikation.[96])

---

[90]) Mayr G. S. IV. S. 736 u. 740.
[91]) Kahl, S. 130.
[92]) Friedberg, Grenzen S. 244.
[93]) Lori S. 330.
[94]) Lori S. 363.
[95]) Lori S. 363.
[96]) ebenda; dortselbst zahlreiche weitere Verfügungen gegen den Kirchenbann von 1670, 1690, 1708, 1719, 1723, 1759.

Digitized by Google

Am 18. Sept. 1754 ergieng eine Entschliessung an das Ordinariat Regensburg betr. Exkommunikation eines Beamten wegen „Kirchenviolation“ und Verhängung des Interdikts.[97]) Da die Regierung in der Handlung des Beamten „eine ad interdictum vel excommunicationem qualificierte Kirchenviolation“ nicht erblicken konnte, so versah sich dieselbe „demnach gänzlich, jedoch gnädigst, dass gegen erwähnten Beamten nicht nur mit dem bedrohten geistlichen Bann nicht vorgeschritten, sondern auch das verhängte unstatthafte Interdictum alsofort wiederum aufgehoben, annebens dem Pfarrer von Ainspach, als bestellt gewesenem Commissario, die unternommenen konkordatswidrigen Zeugenverhöre alles Ernstes verwiesen, solchem nach, wie ein so anders geschehen sei, sich um so schleuniger erklärt werde, als man widrigenfalls sowohl berührtem Pfarrer von Ainspach als dem von Ebertshausen zu Beibehaltung deren hierunter angegriffener Churfürstl. höchster jurium und nöthiger Amtsautorität die Temporalia sperren zu lassen widerwillig bemüssiget sein würde“.

Schliesslich wird die Uebung des recursus ab abusu gegenüber kirchlichen Censuren durch die Konkordate bestätigt, welche Maximilian II. Emanuel mit Augsburg (29. I. 1684), Passau (8. IV. 1690), Salzburg (1690) und Freising (21. V. 1718) abgeschlossen hat. In dem Passauer Recess (und ebenso in dem Salzburgischen) wurde vom Kurfürsten das Zugeständnis gemacht: „gleichwie die Erkanntnus der Exkommunikation und anderer kanonischer Censuren dem judicio ecclesiastico anhängig, also sollen die weltliche Gerichter in derley Fällen, sonderlich die excommunicatos tam ipso facto tales, quam per sententiam declaratos aut declarandos dem geistlichen officio pro correctione canonica et absolutione zu stellen nicht verweigern;“[98]) und bei rechtmässigen Exkommunikationen sollte das bracchium saeculare nicht verweigert werden.[99])

[97]) Mayr G. S. (1784) Bd. II. S. 1056. Kahl S. 181.

[98]) Mayr G. S. (1784) II. S. 1051.

[99]) § 16 Passauer Recess, ebenda S. 1127. vgl. Mandat vom 18. Sept. 1754, ebenda S. 1056. Der Augsburger Recess (ebenda S. 1030) wahrt die staatliche Strafgerichtsbarkeit über Sacrilegien, Simonie und percussiones clericorum, gestattet aber in solchen Fällen auch „dem Herrn Ordinario die geistliche Straf und Censura canonica den S. S. canonibus et concilio Tridentino conformiter.“

Digitized by Google

Wie wenig indessen auch diese Konkordate eine Aenderung des bisherigen Systems enthielten, zeigt schon die Instruktion für den Direktor des geistlichen Rats Johann Martin Constanz zwecks Verhandlungen mit Rom über die bayerischen Kirchenverhältnisse, datiert vom 15. Oktober 1702.[100]) Der Direktor Constanz, so heisst es in dieser Instruktion, solle in Rom darauf hinwirken, dass für Bayern ein judex recursuum für geistliche Sachen in München eingesetzt werde, um die Verschleppung der Processe und die Evokation an ausländische Gerichte zu verhüten. Die Instruktion weist sodann hin auf die Häufigkeit der comminationes und fulminationes excommunicationum interdictorum aus geringfügigen Ursachen und zur Schmälerung der hergebrachten Befugnisse des Kurfürsten; trotz eingelegter Appellation schreiten die kirchlichen Richter zur Verkündung der Exkommunikation gegen die appellierende Partei. Wenn die Kurie nicht für Remedur sorge, so werde die katholische Sache noch mehr gefährdet und der Kurfürst sehe sich gezwungen, das zu thun, was seines Amtes sei, „pro defensione jurium nostrorum et ad conservationem ditionum nostrarum, „in quibus Superiorem non agnoscimus.“[101])

Die gravamina des Freisinger Ordinariats von 1717 enthalten die Klage, dass weltliche Richter sich unterstehen, über die Rechtmässigkeit kirchlicherseits verhängter Censuren sich ein Urteil anzumassen und Rekurse gegen Urteile kirchlicher Gerichte auch in rein geistlichen Sachen anzunehmen. „Censurae ecclesiasticae si quae feruntur, ad judicium laicale circa valorem trahere et examinare nituntur . . . aures praebentur recurrentibus contra sententias ecclesiasticas etiam in causis mere spiritualibus.[102])

Der Kurfürst war indessen nicht gewillt, auf den recursus ab abusu zu verzichten; in seiner Erwiederung vom 31. März 1718

---

[100]) Cod. bav. 2173 fol. 289.

[101]) Es sind territorialistische, französisch-rechtliche Anschauungen, welche in dieser Instruktion zur Geltung kommen. — Die Antwort der Kurie vom 29. Februar 1704 sagt: „numquam approbabitur Romae modus fulminandi excommunicationes, postquam a comminatione fuit appellatum.“ Cod. bav. 2173 fol. 467.

[102]) Cod. bav. 2173 fol. 485.

Digitized by Google

gibt er zwar zu, dass „die Erkenntnis der Exkommunikation und anderer canonischer Censuren den judicio ecclesiastico anhängig sei“ und demnach den weltlichen Gerichten eine weitere Einmengung in solchen Fällen nicht gebühre; er werde dem Ordinariat das bracchium saeculare leihen und den Verfügungen desselben „nicht weiter“ opponieren, als er, nach gestaltsambe der Sachen und Personen remonstrando et assistendo sich seiner Insassen, Vasallen und Unterthanen ohne Hemmung der Justiz anzunehmen habe“.[103]) So wahrte sich der Kurfürst sein landesherrliches Schutzrecht über seine Unterthanen gegenüber der Kirchengewalt.

5. Endlich fand der Rekurs an den Landesherrn ganz allgemein statt gegen ungerechte Erkenntnisse der geistlichen Gerichte und Verfügungen der Kirchengewalt.

So ergieng 1590 ein Erlass[104]) an einen Generalvikar „wegen zu scharfer Bestrafung eines Pfarrers.“

1624 An die geistlichen Räte zu Passau, „dass einem Kläger gegen einen Pfarrer Justiz verschafft und der Prozess unter Bedrohung anderer Mitteln nicht abgekürzt werde“.[105])

1651 An das Amt Riedenburg, „den Pfarrer zu Altmühlmünster bei seiner Seelsorge zu schützen“.[106])

1664 An den Bischof zu Freising, „den Dechant zu St. Peter in München unangelangt zu lassen“.[107])

1700 An den Erzbischof zu Salzburg, dass man eine bischöfliche Privatinquisition gegen die Excesse des Dechanten zu Altmötting nicht gestatten könne.“[108])

---

[103]) Cod. bav. 2178 fol. 177. Unter Maximilian II. begann zugleich eine schärfere Handhabung des Placet. Vgl. Verordnung vom 27. Juli 1699, „dass man päpstliche Bullen in Bayern ohne landesherrliche Genehmigung nicht anerkenne“. Friedberg. Grenzen S. 238 ff. Unter demselben Kurfürsten begann auch in Bayern die Amortisationsgesetzgebung. Freyberg III. 98 ff.

[104]) Lori S. 356.

[105]) Lori S. 349.

[106]) Lori S. 114.

[107]) Lori S. 115.

[108]) Lori S. 351.

Digitized by Google

1720 Begehren an den Bischof zu Freising, den Dechant zu St. Peter in München mit der Suspension zu verschonen.[109])

1724 Geistlicher Ratsschluss an den Prälaten zu A., sich wegen der von den Religiosen gegen ihn eingereichten Beschwerden zu verantworten.[110])

Aus den mitgeteilten Fällen dürfte sich ergeben, dass ein staatliches Einschreiten gegen Urteile geistlicher Gerichte oder Anordnungen der Kirchengewalt sowohl von Amtswegen erfolgte, um die landesherrlichen Rechte wahrzunehmen, als auch auf Begehren der beschwerten Partei.

Die Staatsgewalt begnügte sich nicht damit, den betreffenden Erkenntnissen oder Anordnungen kirchlicher Behörden das bracchium saeculare zu verweigern, sondern sie suchte die Aufhebung derselben zu erzwingen. Das staatliche Zwangsmittel war die Temporaliensperre, welche indes auch als Vindikativstrafe verwendet wurde. Hiebei ist jedoch hervorzuheben, dass die Temporaliensperre gegen Bischöfe nicht in Betracht kommen konnte, weil diese bis 1803 selbst unabhängige Territorialherrn gewesen sind und nur der Reichsgewalt unterstanden haben.

Leitendes Princip bei der Handhabung des recursus ab abusu war nach dem Vorbild des französischen Rechts die Souveränität des Fürsten in temporalibus und der Schutz seiner Hoheitsrechte in Kirchensachen.

III. Die gesetzliche Regelung des recursus ab abusu in Bayern.

1. Allgemeine Charakteristik der kirchenpolitischen Gesetzgebung in der Aufklärungsperiode.[111])

Mit der Regierung Maximilian Joseph III. (1745—77) begann in Bayern eine schärfere Entwicklung der Kirchenhoheitsrechte in Theorie und Praxis und das offene hervortreten des Territorialismus in seiner Anwendung auf die

---

[109]) Lori S. 330.

[110]) Lori S. 170. Vgl. Friedberg, Grenzen S. 241 ff.

[111]) Vgl. insbesondere v. Sicherer, Staat u. Kirche S. 6—19. Warnkönig, die staatsrechtl. Stellung der kath. Kirche S. 130 ff.

Digitized by Google

Kirchenpolitik. Schon die „neu verbesserte Hofratsordnung“ vom 2. Juni 1750[112]) bringt diese Tendenz zum Ausdruck. Man sei zwar nicht der Meinung, heisst es dort, „den Ordinariis in ihrem geistlichen Hirtenamte einen Eingriff zu thun“; da es aber „die landesfürstliche Obliegenheit erfordert, auf die Vermehrung der Ehre Gottes, Fortpflanzung der wahren katholischen Religion und Verhütung alles Aberglaubens, Ketzerei und schädlichen Irrtums zu sehen, so liegt auch dem Hofrat ob, in obigen Stücken wenigst so weit, als sie in das externum und den statum politicum ihren Einfluss haben, genaue Obsorg zu tragen“; auch habe der Hofrat sich mit gleichem Fleiss zu bestreben, die hohen Gerechtsame, welche dem Kurfürsten vermöge alten Herkommens oder per concordata in ecclesiasticis zustehen, jederzeit aufrecht zu erhalten und keine Zuwiderhandlungen gegen dieselben znzulassen, ferner soll der Hofrat dafür sorgen, dass keine weltlichen Sachen an die Consistorien gezogen, vielweniger die geistliche Immunität über die Gebühr extendiert und unter diesem Vorwand allzuweit in die kurfürstlichen jura et regalia eingegriffen werde.

Mit welchem Eifer der Kurfürst seine Souveränität gegenüber der geistlichen Gewalt zu wahren bestrebt war, zeigt das Mandat vom 29. August 1766 gegen den Bischof von Freising,[113]) welcher das bekannte Werk Veremunds von Lochstein, „Gründe sowohl für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen“ als ein den wahren Grundsätzen der Kirche widerstreitendes Buch verboten hatte; der Erlass des Bischofs wurde als „null und nichtig“ und als ein offenbarer Eingriff in Unsere Landeshoheitsrechte erklärt.

Zum Zwecke der Wahrung der „Landeshoheitsrechte“ wurde durch Mandat vom 1. August 1769[114]) die Büchercensur eingeführt, und die Schriften, welche in erster Linie auf den staatlichen Index librorum prohibitorum zu stehen kamen, waren die gegen Veremund von Lochstein erschienenen Gegen-

---

[112]) Kreittmayersche Generaliensammlung (1771) S. 1 ff. S. 7.

[113]) Mayr G. S. (1784) II. S. 1086. Joh. Jak. Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen, S. 271.

[114]) Kreittmayers Generaliensammlung S. 479.

Digitized by Google

schriften, Bellarmins Traktat über die potestas indirecta des Papstes in temporalia, Busenbaums Moraltheologie nebst einigen anderen Schriften, weil in denselben „irrige und grundfalsche Maximen in Betreff der Grenzen beiderseitiger Mächte aufgestellt, die Rechte der weltlichen Staaten auf eine verwegene Art angetastet und verächtlich behandelt, die Autorität der geistlichen Gewalt hingegen und das Regiment der Kirche mit einem politischen confundieret und dadurch ihr geheiligtes Ansehen indirecte herab und den Kalumnien ihrer Feinde ausgesetzt werde". [115])

Das Generalmandat vom 2. November 1769 [116]) betr. „die klösterliche Disciplin, Ordnung und Collektur" betont, dass die Ausübung der Schutz- und Schirmgewalt über das Religions- und Kirchenwesen des Landes dem Fürsten von Gott übertragen sei, dass daher der Fürst sein beständiges Augenmerk darauf richte, „wie die Quelle aller Unordnungen und Missbräuche zu verstopfen sein möchte, die dem äusserlichen Wohl und Ruhestand der Kirchen Unserer Lande im Wege stehen". Es sei „eine von Gott auferlegte Regentenpflicht, die Unterthanen vor Schaden, Unglück und Missvergnügen, so viel uns immer möglich ist, zu bewahren"; der Fürst sei „aus landesherrlicher Macht berechtigt, dieselben (d. h. Kleriker und Mönche) in nexu civico saeculari zu erhalten und über ihr zeitliches und ewiges Schicksal zu disponieren". Die gesetzgebende Gewalt in Civil- und Kriminalfällen und die wirkliche Ausübung derselben sei nur allein der weltlichen Obrigkeit von Gott anvertraut worden, welche keine Privatperson, keine Privatgemeinde, sie sei welche immer sie wolle, ohne schwere Sünde vor Gott und höchststräfliche Beleidigung der Landeshoheit eigenmächtig usurpieren kann". Den Ordensoberen wird zwar das Recht zugestanden, „gewisse media correctionis paternae et regularis domesticae zu handhaben", da ohne dieselben „die klösterliche gute Disciplin nicht wohl

---

[115]) ebenda S. 515.

[116]) ebenda S. 502 ff.

Digitized by Google

ordnungen und Gesetze bei Strafe der Temporaliensperre. erhalten werden mag"; aber über diese media correctionis, über diese rein geistliche Strafgewalt hinaus gehe die Strafgewalt der Ordensoberen nicht. Demgemäss wurden Leibes- und Freiheitsstrafen den Ordensobern untersagt und der Klosterkerker abgeschafft. Ein Mandat vom 30. Dezember 1769 betrifft die „Separation der inländischen Klöster von auswärtigen Provinzen",[117]) ein Cirkularbefehl vom 30. Juni 1769[118]) die Beiziehung der Geistlichkeit zum Landschutz und Verstärkung des Militärs, ein Mandat vom 3. April 1770[119]) die Einholung des landesherrlichen Placet für alle geistlichen Ver-

---

[117]) Kreittmayersche Sammlung S. 510: „Nachdem wir die bedenklichen Folgen in genaue Betrachtung gezogen haben, welche die enge Verbindung verschiedener geistlicher Orden mit auswärtigen General- und Provinzialoberen und die hieraus fliessende strenge Subordination in Absicht auf das politische Interesse, die Ruhe und Wohlfahrt Unseres Staats zu gewissen Zeiten und in gewissen Umständen nach sich ziehen können, so haben Wir uns . . . entschlossen, solche Verbindung, ohne sie völlig aufzuheben in Kraft unserer landesherrlichen Macht und obersten Kirchenschutzgewalt Unserer Lande folgendermassen zu modificieren . . .". — Den Mendikantenorden wurde das Betteln verboten, weil „der Bettel kein notwendiges Stück der evangelischen Armut, etwas Unanständiges für geistliche Personen und eine Belästigung der Unterthanen sei". Mandat vom 2. Nov. 1769, ebenda S. 507. — Die Zahl der aufzunehmenden Novizen wurde beschränkt. ebenda.

[118]) Der Fürst, heisst es in dem Mandat, sehe sich in die Notwendigkeit versetzt, „von der gesamten Geistlichkeit Unserer Churlande und der oberen Pfalz einen sehr gemässigten Beytrag anzuverlangen, in der ungezweifelten Zuversicht, dass, gleichwie dieselbe unter dem gemeinsamen Landsschutze alle Annehmlichkeiten des Lebens und zeitliche Emolumente in Ruhe und Frieden geniesst, sie also auch die natürliche Billigkeit nicht misskennen werde, die sie an sich selbst schon verbindet, zu allen Bürden des gemeinen Wesens nach dem Maass ihrer aus dem Staat beziehenden ansehnlichen Nutzungen, salva tamen congrua, das Ihrige beizutragen", Kreittmayersche Sammlung S. 212.

[119]) Mayr, G. S. (1784) II. S. 1099. Vgl. noch das Amortisationsgesetz von 1764 (ebenda S. 1078). Mandat vom 7. April 1769 betr. die geistlichen Bruderschaften: „gleichwie Wir alles dies kraft landesherrlicher Gewalt und advocatiae ecclesiasticae einzusehen befugt sind". Kreittmayersche Sammlung, S. 513.

Digitized by Google

Behufs Erlangung einer inländischen Pfründe musste der Bewerber das bayerische Indigenat besitzen.[120])

Am 30. August 1768 erfolgte die Neubesetzung des geistlichen Rats mit einem weltlichen Direktor und einer überwiegenden Zahl von Räten weltlichen Standes;[121]) der Unterschied zwischen geistlicher und weltlicher Bank wurde aufgehoben. Zugleich wurde eine neue Instruktion für den geistlichen Rat in Aussicht gestellt, welche aber erst am 16. August 1779[122]) zugleich mit einer neuen Hofratsordnung[123]) erlassen worden ist. Dem Hofrat wurde besonders eingeschärft, „die landesherrlichen Rechte circa Ecclesiastica gegen alle Eingriffe zu schützen".

Aus den erwähnten Anordnungen geht zur Genüge hervor, von welchen Grundsätzen die Gesetzgebung Max Joseph III. geleitet war: es sind die Grundsätze des Territorialismus, des absoluten Polizeistaates, welcher sich berechtigt und verpflichtet fühlt, bureaukratisch bevormundend in das kirchliche Leben einzugreifen. Die massgebenden Kreise in Bayern giengen von der Anschauung aus, dass „die ganze Landeswohlfahrt von der Religion im Staate und guten Sitten der Landesgeistlichkeit abhänge";[124]) die Religion war ihnen ein gutes Erziehungsmittel und die Kirche „eine den staatlichen Zwecken dienende Erziehungs- und Polizeianstalt".[125]) Vorbereitet und verteidigt wurde die staatskirchliche Gesetzgebung durch eine reiche Literatur, welche die jura circa sacra des Landesherrn rechtshistorisch und rechtsphilosophisch zu erweisen suchte und diesselben aus der Landeshoheit herleitete.[126]) Nicht zuletzt aber ist der Einfluss

---

[120]) Kreittmayersche Sammlung S. 512.

[121]) Mayr. G. S. (1784) II. S. 1089.

[122]) ebenda S. 1126.

[123]) ebenda, I. S. 158.

[124]) Denkschrift des geistlichen Rats vom 12. Mai 1783, bei Friedberg, Grenzen, Beilage II., S. 843.

[125]) Hinschius, Staat und Kirche S. 207. Vergl. die zutreffende Charakteristik des Staatskirchentums bei Rosin, das Recht der öffentlichen Genossenschaft, Freiburg 1886, S. 36; Martens, Beziehungen zwischen Kirche und Staat S. 131 ff., 146–48.

[126]) Vgl. Kapitel 5, S. 137 ff. unserer Abhandlung.

Digitized by Google

des Febronianismus auf die Ausbildung des jus cavendi der Staatsgewalt gegenüber der Kirche von Bedeutung geworden. Territorialismus und Episkopalismus waren von jeher Bundesgenossen.[127])

2. Die gesetzliche Regelung des recursus ab abusu i. J. 1779.

Die unbedingte Herrschaft des kanonischen Rechts war in Bayern längst gebrochen. Die um die Mitte des 18. Jhdts. herrschende Ansicht über den Geltungsbereich des kanonischen Rechts gieng nach Kreittmayer dahin, das es nur „in geistlichen Händeln und soweit solches mit den Concordatis und der Observanz einstimmig ist", beobachtet werde.[128]) Die geistliche Gerichtsbarkeit insbesondere war in sachlicher Beziehung auf die causae spirituales, in persönlicher Beziehung fast ganz auf die Kleriker beschränkt. Das Sponsalienmandat vom 24. Juli 1769 entzog der geistlichen Jurisdiktion auch die Gesetzgebung und Rechtsprechung über Sponsalien.[129])

Aber auch in dieser Beschränkung sah sich die geistliche Gerichtsbarkeit vom Staate beaufsichtigt und kontrolliert.

---

[127]) Vgl. Kapitel 1, S. 23, Kap. 5, S. 133, ebenda.

[128]) Kreittmayer, Cod. jur. bav. civ. I. 2 § 8, cf. ibd. II. 1 § 2. — Der Bischof von Augsburg beschwerte sich 1755 in einer Eingabe an die Regierung (Cod. bav. 2178 fol. 59), dass „in denen über das jus Bavaricum neulich herausgegebenen Anmerkungen, dann einer Disputation de jure regio Bavariae für gefährliche und den bischöflichen Gerechtsamen höchst nachteilige Lehrsätze enthalten seien". Die Beschwerde erfuhr eine sehr scharfe Beantwortung durch Lori (ebenda fol. 63 ff): „Die Fürsten gestatten nicht, durch die Dekretales, welche nur insoweit selbe durch Gebrauch angenommen worden, auctoritatem legis haben, sich etwas abstreifen zu lassen; es kommt hiebei immer zunächst auf die Entscheidung der Frage an: ob die Kurfürsten in Bayern nicht besondere Rechte, Herkommen und Freiheiten haben".

[129]) Kreittmayrsche Sammlung S. 514. Die Sponsalien werden als „blosse weltliche Handlungen" erklärt; die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit „in hac causa mere saeculari" soll unstatthaft sein.

Digitized by Google

Es sei allerdings zweifellos, sagt Kreittmayer, dass die causae spirituales vel ecclesiasticae vor das geistliche Forum privative gehören; alles was die weltliche Obrigkeit hiebei thun könne, geschehe nur „vorstellungs- oder manutenenzweise nach der einem jeden Lands- und obersten Kirchenschutzherrn obliegender Vorsorg und Inspektion". Kreittmayer gesteht uns jedoch auch, dass man es von Seiten der Landesherrschaft nicht allemal bei der blossen Vorstellung bewenden lasse, sondern oft weitergehe und der geistlichen Obrigkeit vorgreife: dies geschehe indessen nur bei solchen Spiritualien, „welche zur ewigen Seligkeit nicht absolute notwendig und der zeitlichen gemeinen Wohlfahrt per abusum schädlich sind".[130])

Die geistliche Gerichtsbarkeit war auch insofern eingeschränkt, als in weltlichen Sachen eine kirchliche Censur nicht verhängt werden durfte. Hierüber sagt Kreittmayer, dass man der geistlichen Obrigkeit, welche sich dergleichen anmasse, mit Sperrung der Temporalien begegne.[131]) Der Rekurs vom weltlichen Gericht an das geistliche in weltlichen Sachen war in Bayern ebenso wie im Reiche strenge verboten.

Auch hinsichtlich der Strafmittel war die kirchliche Gerichtsbarkeit beschränkt. Sie sollte keine weltlichen Strafen wie Güterkonfiskation oder Einziehung von Lehengütern verhängen; zum wenigsten hatte sie hiefür das bracchium saeculare nicht zu erwarten.[132])

Die Censuren der Bulle Coena Domini sollten eine gesetzliche Kraft in Bayern so wenig als im Reiche geniessen.[133])

Der Kirchenbann, mahnt Kreittmayer, solle auch in geistlichen Sachen mit Vorsicht und kluger Mässigung, entsprechend der Vorschrift des Tridentinums angewendet werden; dies sei umso notwendiger, wenn es sich handle um Jurisdiktionsstreitigkeiten oder andere Differenzen zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt; solche Streitigkeiten könne man „heut-

---

[130]) Annot. ad cod. jur. bav. civ. V. 19 § 42 n. 17.

[131]) Annot. ad Cod. jur. bav. civ. V. 19 § 41 n. 2.

[132]) ibd., n. 1. Vgl. oben, S. 186, Mandat vom 2. Nov. 1769 betr. die klösterliche Disciplin.

[133]) ibd. n. 3.

Digitized by Google

zutage nicht mehr per excommunicationes, sondern nur durch freundschaftliche comminationes und recommunicationes" erledigen; auch seien „die Zeiten schon lang vorbei, da man der gekrönten Häupter selbst nicht geschont, sondern dieselbe schlechterdings exkommuniciert, abgesetzt und ihre Untergebenen alles Gehorsams losgezehlt hat".[134])

Ueber den recursus ad principem sagt Kreittmayer:[135]) „Der Rekurs, welcher sowohl von geist- als weltlichen Personen gegen die geistliche Obrigkeit in offenbaren Bedrückungen ad tribunal Regium genommen wird, und von katholischen autoribus selbst gutgeheissen wird, beruht entweder auf einem privilegio Pontificio speciali oder auf dem jure protectionis vel defensionis mere naturalis et extrajudicialis, welche der König oder Landesherr den Seinigen, sowohl geist- als weltlichen Standes schuldig ist". Wie weit man in der Handhabung des recursus ad principem in Bayern gieng, schildert derselbe Kreittmayer an anderer Stelle,[136]) wenn er sagt. „es sind auch viele Beispiele vorhanden, wo man den Pfarrern, wenn sie mit voreiliger Exkommunikation oder Ausschliessung ab usu sacramentorum verfahren sind, die Temporalia so lange hat sperren lassen, bis die Exkommunikation wieder aufgehoben wurde".

Die Handhabung der landesherrlichen Kirchenhoheitsrechte stiess auf Widerspruch seitens der Bischöfe. Sie beschwerten sich 1772 über die kirchenpolitischen Massnahmen der kurfürstlichen Regierung,[137]) insbesondere über die staatliche Büchercensur, das Sponsalienmandat, die Eingriffe des geistlichen Rates in die bischöflichen Rechte, Verbreitung falscher Theorieen über die Geltung des Tridentinums in Bayern und über die rechtliche Natur der Concordate,[138]) endlich über das sog. placetum

---

[134]) ibd. n. 3.

[135]) Annot. ad cod. jur. judic. c. I § 33a.

[136]) Annot. ad cod. jur. cap. 1, § 13a. Vgl. die kurfürstl. Verordnung vom 18. Sept. 1754 bei Mayr, G. S. (1784) II. S. 1057.

[137]) Cod. bav. 2178, fol. 72. Veröffentlicht von Friedberg, Grenzen Beilage III. S. 845.

[138]) Vgl. das „Rechtsgutachten über die bischöflichen Beschwerden (von 1769) über das Sponsalienmandat" (Cod. bav. 389 fol. 91): „die Ehe

Digitized by Google

regium, über den „recursus ad principem“ und die „appellatio tamquam ab abusu“. Die Handhabung des recursus ad principem stehe im Widerspruch mit dem ordo ecclesiastico-judiciarius, welcher im Reich und in Bayern durch Gesetz und Gewohnheit anerkannt sei; er sei dazu angethan, den Welt- und Ordensklerus von der den Bischöfen geschuldeten Obedienz zu eximieren und die Kirchenzucht schwer zu gefährden. Die Staatsgewalt wolle überhaupt alle Gerichtsbarkeit über die Kleriker an sich ziehen.

Die Beschwerden der Bischöfe blieben erfolglos.

Die geistliche Ratsinstruktion vom 16. August 1779 enthält die erste gesetzliche Regelung des recursus ab abusu für Bayern.[139])

Hier wird zunächst als Aufgabe des geistlichen Rates bezeichnet: die Wahrung der Kirchenhoheitsrechte, welche dem Landesherrn kraft der Landeshoheit und ausserdem noch durch päpstliche Konzessionen zustehen.

Die Unabhängigkeit der kirchlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung wird in „pur geistlichen Dingen“ anerkannt; aber gleichwohl „will in einem wohl eingerichteten Staat die gute Ordnung erfordern, dass alle geistlichen Erlasse der Landesherrschaft insinuiert werden“. Der geistliche Rat darf deshalb nicht dulden, dass ein Ordinariatspatent ohne vorherige Einholung des landesherrlichen Placet promulgiert werde.

---

ist ihrem Wesen nach ein Civilkontrakt; die Erhebung zum Sakrament hat die Macht der Fürsten nicht beschränkt“; erst im 14. Jhdt. habe sich die Klerisei angemasst, die matrimonialia ohne Unterschied „unter den Krumstab zu bringen“. „Die Eheversprechungen sind ein annexum des Ehekontrakts“. Also auch hier zeigt sich der Einfluss gallikanischer Anschauungen. Betr. Konkordate sagt das Gutachten, dieselben seien „vielmehr privilegia (d. h. seitens des Staates) als pacta publica“. Also staatliche Privilegien- (Legal-) Theorie. Bezüglich Geltung des Tridentinums: „sonst wird überhaupt widersprochen, dass in Bayern extra res fidei das Trident. Concil schlechterdings angenommen worden, da man factis ipsis vielen Stücken bis heutigen Tags contradiciert hat und eine bischöfliche Publikation allein sine Placido regio den Landsfürsten nicht binden kann“. (fol. 98).

[139]) Mayr, G. S. (1784) II. S. 1126; auch bei Weber, I. S. 21 ff., S. 27 ff.

Digitized by Google

Jedoch sollen solche geistlichen Erlasse, welche nicht offenbar und wesentlich in die landesfürstlichen Hoheitsrechte eingreifen, nicht beanstandet oder irgendwie behindert, überhaupt das jus cavendi nicht zu streng gehandhabt werden.

Der Staat hat eine Strafgerichtsbarkeit über die Kleriker, unbeschadet der bischöflichen Disciplinargewalt; durch die geistliche Strafe wird die weltliche Strafe nicht aufgehoben oder ausgeschlossen. Exkommunikationen, Ehe- und Verlöbnissachen sind „sub ratione poenae canonicae vel sacramenti pur geistlich, sub ratione satisfactionis civilis aber pur weltlich."

Der geistliche Rat hat darauf zu achten, dass keine Rekurse in weltlichen Rechtssachen an die Consistorien stattfinden, überhaupt auf alles hat sich seine Aufsicht und Sorge zu erstrecken, was „in pur geistlichen Rechtsfällen herkömmlich, konkordatenmässig oder sonst verglichen ist". (Art. 14). In den Sachen, welche weder pur geistlich, noch pur weltlich sind (d. h. in sog. gemischten Angelegenheiten), haben die Bischöfe nur eine aus der landesherrlichen abgeleitete Gerichtsbarkeit; dieselbe empfängt demnach in „gemischten" Sachen ihren Inhalt und ihre Schranke durch die Landesgesetzgebung.

Art. 16 enthält das landesherrliche Schutzrecht über die Geistlichen, und dies in einer Motivierung, welche mit der Theorie van Espen's über das remedium possessorium übereinstimmt. „Im Grunde sind die Geistlichen nicht minder als die Laien Unterthanen des Staates. Ihr Amt, welches sie dem ministerio divino widmen, zerreisst ihren Verband mit der bürgerlichen Societät nicht, sondern knüpfet ihn nur desto enger. Der Fürst stellt in Ansehen ihrer von einer Seite den Landesherrn und von der anderen den Schutz- und Schirmherrn vor. In jeder Art von beiden ist er ihnen Schutz schuldig: hier als Unterthanen des Staates, dort als Dienern der Kirche qua custos et vindex canonum. Die Gewalt oder das Unrecht, so man ihnen anthut, mag nun herkommen, woher es wolle, das Schutzrecht hat allemal dagegen statt; denn man verfährt hierinn niemals entscheidungs-, sondern nur bloss manutenenzweise. Der Landesherr wird nicht als Richter von der Sache aufge-

Digitized by Google

fordert, sondern nur bloss um Schutz und Beistand gegen Gewalt imploriert, den man dem geistlichen Rekurrenten non servato juris ordine et via facti anthun will. Der geistliche Rat hat jedoch in derlei Rekurssachen niemals eigenmächtig zu handeln, sondern den Fall allemal an Se. Churfürstl. Durchlaucht selbst gelangen zu lassen, bei Instruierung desselben aber vorzüglich darauf anzutragen, dass man eher keinen Rekurs annehme, bis nicht vorher von dem Rekurrenten die angebliche violentia et non servatus ordo juris beglaubigt werde, weil gar oft geschiehet, dass mutwillige und nichtswürdige Geistliche den Rekurs oft nur dazu missbrauchen, damit sie hier unter dem Schutze des geistlichen Ansehens der landesherrlichen, dort aber durch den Arm der weltlichen Macht der geistlichen um so ungehorsamer sein können".

Ein Mandat vom gleichen Tage (16. Aug. 1779) traf Verfügung gegen den Missbrauch des recursus ad principem: „Wir werden gegen alle jene Rekurrenten, die uns mit ungegründeten, respektswidrigen oder mutwilligen Beschwerden zu behelligen sich unterstehen werden, auf Befund und ohne Unterschied der Personen mit ergiebigen und den Umständen angemessenen Geldstrafen unnachsichtlich fürfahren lassen".[140])

Der Art. 16 der Instruktion vom 16. August 1779 enthält nur das judicium possessorium oder das Rechtsmittel der manutenentia gegen rechtswidriges und willkürliches Verfahren kirchlicher Richter. Durch die Bestimmung des Art. 16 soll hauptsächlich das summarische Verfahren „ex informata conscientia" getroffen werden; der kirchliche Richter oder Vorgesetzte sollte nur nach einem geordneten processualen Verfahren Disciplinarerkenntnisse gegen Kleriker erlassen dürfen. Voraussetzung für die Zulässigkeit des recursus ad principem war also der vom Rekurrenten zu erbringende Nachweis, dass das Verfahren im kirchlichen Gericht oder der Erlass einer Strafverordnung erfolgte im Widerspruch mit den Grundregeln des Processrechts; vis et violentia, non servatus juris ordo lag vor, wenn dem Angeklagten kein Gehör, keine Gelegenheit zur Verteidigung und zur Geltendmachung von Einreden ge-

[140]) Mayr, G. S. (1784) I. S. 151.

Digitized by Google

geben oder wenn trotz eingelegter Berufung an das höhere geistliche Gericht zur Vollstreckung des Urteils geschritten oder sonst die Rechtsordnung offenbar verletzt wurde. Erscheint der eingelegte Rekurs als begründet, so hat der geistliche Rat den Fall dem Fürsten vorzulegen und darnach lediglich darüber zu entscheiden, ob „Gewalt oder Unrecht“ seitens des kirchlichen Vorgesetzten oder Richters vorliege; über die Sache selbst wird eine Entscheidung nicht getroffen; eine neue Entscheidung ist durch Appellation an das höhere geistliche Gericht zu erwirken.

Die Wirkung des mit Erfolg durchgeführten recursus ad principem besteht zunächst darin, dass dem betreffenden Urteil des geistlichen Richters oder der Strafverfügung des geistlichen Vorgesetzten das bracchium saeculare verweigert wird; daraus folgt weiter die manutenentia, d. h. der Besitzer eines kirchlichen Beneficiums verbleibt im ungestörten Besitz der mit dem Beneficium verbundenen Rechte und der Amtsgewalt kraft staatlichen Schutzes; die Sentenz des kirchlichen Richters, welche den Anlass zum recursus ad principem gegeben hat, ist — weil auf ungesetzlichem Verfahren beruhend — ex se nichtig. Daher war in diesem Falle die Anwendung von Zwangsmitteln wie Temporaliensperre gegen den kirchlichen Richter überflüssig.[141])

Die andere, staatsrechtlich ungleich wichtigere Seite des recursus ab abusu bildet das remedium cassationis; es ist,

---

[141]) Damit dürfte E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte S. 87 gegen Reinhard S. 70 gerechtfertigt sein, wenn er sagt: eine provisio regia (wegen Verletzung des kanonischen Verfahrens) durch Verhängung der Temporaliensperre über die Turbanten habe es im bayerischen Staatskirchenrecht nie gegeben und die Folge des Rekurses sei lediglich Verweigerung der Rechtshilfe gewesen. Aber nicht richtig ist, dass der recursus ad principem als Rechtsmittel gegen die Verletzung des kanonischen Processrechts (judicium possessorium oder manutenentia, provision en cas de voie de fait) erst durch die Instruktion von 1779 zu dem gewohnheitsrechtlich geübten remedium cassationis hinzugekommen sei. (E. Mayer, S. 87.) Unsere Untersuchungen dürften das Gegenteil erwiesen haben. Vgl. oben S. 180 ff. Ausserdem übte der Staat selbst die Straf- und Disciplinargewalt über die Kleriker in weitem Umfang aus.

Digitized by Google

wie wir gesehen haben, in Bayern seit dem 16. Jahrhundert vorhanden und dient im allgemeinen demselben Zwecke wie der appel comme d'abus in Frankreich: es ist ein Schutzmittel zur Wahrung der Unabhängigkeit des Staates auf weltlichem Gebiet, des territorialen Staats- und Staatskirchenrechts gegenüber dem Dekretalenrecht; es will die unbedingte Geltung der Staatsgesetze und die Anerkennung derselben seitens der Kirchengewalt sichern und nötigenfalls erzwingen. In diesem Falle wurde Retorsion mittelst der Temporaliensperre geübt. Iudicium possessorium und remedium cassationis erscheinen zu einem einzigen Rechtsmittel verschmolzen in dem kurfürstlichen Mandat, welches aus Anlass einer Beschwerde des Bischofs von Augsburg über den Missbrauch des recursus ad principem am 5. Juli 1782 an den geistlichen Rat ergieng.[142]) Es wird hier aufs neue eingeschärft, dass „keine Rekurse angenommen werden sollten, es könnte dann der Rekurrent in continenti die Rechtmässigkeit desselben wider das Verfahren der geistlichen Gerichte darthun", und „in dem Falle einer billig scheinenden (sc. der Rechtmässigkeit) dessen Gewährung vom Ordinariat eine geschichtsmässige Auskunft von der Sachen Verhältnis gesonnen werde". Im übrigen aber hebt das Mandat scharf hervor, dass es Recht wie Pflicht des Landesherrn sei, solche Rekurse „in offenbaren Bedrückungen anzunehmen, besonders in Fällen, in welchen die Ordinariate die Abhülfe der einschleichenden Mängel und Aergernis ermangeln oder die geistliche Gerichtsbarkeit über die gehörigen Schranken gewagt oder gar gesetzt werden will"; in solchen Fällen habe der Landesherr das Recht, „den

---

[142]) Mayr, G. S. (1784) II. S. 1152. Vgl. hiezu die Denkschrift des geistlichen Rats vom 12. Mai 1782 (Cod. bav. 2177 fol. 240 ff, abgedruckt bei Friedberg, Grenzen, Beilage II., S. 836 ff., 843:) „der Rekurs der Landgeistlichen an Ew. Churf. Durchl. als Landsherrn haben wir in der geistlichen Ratsordnung no. 16 soviel möglich eingeschrenket. Ihn aber ganz abschaffen, wäre eine Tyrannei gegen den Landsclerum, der so gut wie die Weltleute Euer Churf. Durchl. Unterthan ist, der Steuern und Landesbürden wie sie traget und also wie sie Schutz und Hülfe verdienet, wenn in continenti von ihm dargelegt werden kann, dass die consistoria gegen ihr ordinem juris et processus nicht beobachten.

Digitized by Google

abusibus jurisdictionis ecclesiasticae sowohl zur Aufrechthaltung seiner eigenen Hoheitsrechte und zum Schutze der geist- und weltlichen Angehörigen begegnen zu lassen".

Eine günstigere Stellung erlangte die Kirchengewalt durch die Veränderung des geistlichen Ratskollegiums. Durch Mandat Karl Theodors vom 25. April 1783 wurde der gesamte Vorstand des Kollegiums wieder mit Räten geistlichen Standes besetzt, der Unterschied der geistlichen und der weltlichen Bank wiederhergestellt.[143]) Dem so veränderten Kollegium wurde zugleich (25. April) eine neue Instruktion gegeben.[144]) § 3 dieser Instruktion handelt von der geistlichen Disciplin: sie sei eine Sache, welche „mehr der geistlichen als der weltlichen Obrigkeit obliegt"; da aber „der status politicus so wenig als der st. ecclesiasticus von einer undiscipliniert oder unnützlichen Geistlichkeit viel Gutes zu erwarten hat", so hat der geistliche Rat auch diesen Punkt nicht ausser Augen zu lassen. Bei Rekursen von Geistlichen sei jedoch „die geistliche Obrigkeit bei ihrem Amtsansehen und Autorität allerwegen zu schützen und zu manutenieren, sofort ihren Untergebenen, wenn sie sich über ungerechte Bedruck- und Verfolgung wider sie beklagen, so leichterdings kein Gehör zu geben, sondern dieselbe zum schuldigen Respekte und Gehorsam anzuweisen, oder wenigst gegen die Oberen ohne ihrer vorläufigen Vernehmung nichts Verfängliches zu beschliessen . . . und in dubio allzeit mehr dem Oberen als dem Untergebenen Beifall zu geben".

Diese Instruktion will demnach den recursus ad principem zwar aufrecht erhalten wissen; sie will „von den Landeshoheiten nichts vergeben, solche aber auch nicht über die Gebühr ausdehnen lassen" und sucht daher dem Missbrauch dieses Rechtsmittels seitens unwürdiger Geistlicher zu begegnen. Weiterhin wurde durch die Instruktion vom 25. April 1783 angeordnet, dass „mit der Temporalsperr ohne Churfürstl. höchsten Wissen und Willen niemals verfahren werden solle"; es wird hingegen erwartet, dass die „Herrn Ordinarii mit den geistlichen Censuren an sich halten und die Sache nicht zu ägriren suchen".

---

[143]) Mayr, G. S. (1784) II. S. 1153.

[144]) ebenda, S. 1154; auch bei Weber, I. S. 30 ff.

Digitized by Google

Der Recess mit Augsburg vom 26. April 1785[145]) bestimmte abermals, dass ein Rekurs in geistlichen Disciplinarsachen nicht angenommen werden solle, „ausser der Rekurrent kann vim et violentiam aut non servatum juris ordinem sogleich rechtsbegnüglich beweisen". Das Ordinariat hat im Falle eines begründeten Rekurses die Originalprozessakten einzusenden.

Der Recess mit Regensburg vom 13. November 1789 gestattet dem geistlichen Rat die Annahme von Rekursen in geistlichen Disciplinarsachen ebenfalls nur, wenn der Rekurrent „vim et violentiam aut non servatum juris ordinem sogleich rechtsbegnüglich beweisen könne".[146]) In den Fällen, in welchen der Rekurs verworfen wird, wird das bracchium saeculare zugesichert.

So sicherte sich Karl Theodor vertragsmässig die Anerkennung seiner Kirchenhoheitsrechte seitens der Bischöfe, und die Bischöfe willigten ebenso vertragsmässig in den recursus ad principem wie in das Placet ein. Auch von Seiten des päpstlichen Nuntius erfolgte ein Widerspruch nicht.[147])

3. Die gesetzliche Regelung des recursus ab abusu in den Jahren 1809 und 1818.

A. Allgemeine Charakteristik des modernen Staatskirchenrechts in Bayern.[148])

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war die katholische Kirche in Bayern immer noch Staatskirche; es bestand Einheit von Staat und Kirche insofern, als nur ein einziges bestimmtes religiöses

---

[145]) Mayr, G. S. (1788) IV. S. 818. Mandat v. 15. April 1788 (Döllinger VIII. S. 767, Weber I. S. 89 Anm.) rügt, dass das Ordinariat Augsburg in einer blossen Geldsache (Pfarrabsentschuldigkeit) mit Verhängung geistlicher Censuren fürschreiten wolle, wo doch demselben von selbst bekannt sein müsse, dass eine censura ecclesiastica ein delictum canonicum voraussetze, welches aber hier nicht vorliege.

[146]) Warnkönig S. 228 ff. 235.

[147]) Kahl S. 136; Friedberg S. 266; insbesondere v. Sicherer S. 17.

[148]) Hinschius, Staat u. Kirche S. 211; v. Sicherer, S. 20 ff; E. Mayer S. 88 ff; Reinhard, S. 93 ff; v. Seydel, bayer. Kirchenstaatsrecht S. 101 ff.

Digitized by Google

Bekenntnis, nämlich das römisch-katholische von Staatswegen geduldet war.

Gegenüber der Kirchengewalt jedoch hatten die Kurfürsten ihre Souveränität behauptet auf Grund ihrer „Kirchenhoheitsrechte".

Mit dem neuen Jahrhundert begann ein Umschwung, sowohl in der äusseren Machtstellung des Landes wie in den inneren Verhältnissen und in der Kirchenpolitik: es begann die Entwicklung Bayerns zum „modernen Staat".

Die Kirchenpolitik des modernen Staates ist bestimmt durch zwei Grundprincipien: Souveränität des Staates und Gewissensfreiheit.

Infolge Säkularisation der geistlichen Staaten durch den jüngsten Reichsschluss vollzog sich eine konfessionelle Mischung der Bevölkerung in demselben Territorium; die Staatsgewalt ordnete aus eigener Machtvollkommenheit das Verhältnis der in dem Territorium bestehenden Religionsgesellschaften zu einander und zum Staate und erscheint demnach als souveräne Herrscherin.

Die Anwendung dieser modernen Principien — Souveränität des Staates und Gewissensfreiheit — zeigt sich in der bayerischen Kirchenpolitik seit Beginn des 19. Jahrhunderts.

1. Die Staatsgewalt bestimmt das Verhältnis zur Kirche nach rein staatlichen Gesichtspunkten, „nach eigenem Ermessen und durch die eigene Gesetzgebung", ohne Rücksicht auf das kanonische Recht. Die Kirche ist nach modernem Staatsrecht eine Gesellschaft im Staate, kein Staat im Staate mit selbständigem Gesetzgebungsrecht und unabhängiger Rechtsprechung. Der Staat bestimmt und begrenzt den Wirkungskreis der geistlichen Gewalt, jedoch so, dass er auch in Bezug auf das der Kirche überlassene Gebiet, d. h. auch in inneren Kirchenangelegenheiten ein jus cavendi sich vorbehält für solche Fälle, in welchen staatliche Interessen ein Eingreifen notwendig erscheinen lassen.[149])

---

[149]) Vorbildlich war hierin das preussische Landrecht von 1794. Reinhard S. 85.

Digitized by Google

Diese Auffassung kommt zum Ausdruck in der Verordnung vom 17. Mai 1804.[150]) „Wir werden nie dulden, dass die Geistlichkeit und irgend eine Kirche einen Staat im Staate bilde, dass dieselbe in ihren weltlichen Handlungen und mit ihren Besitzungen den Gesetzen und den gesetzmässigen Obrigkeiten sich entziehe. Wir werden die Rechte Unserer obersten Aufsicht immer strenge ausüben lassen, Wir werden Unsere landesfürstliche Mitwirkung in Gegenständen, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben,[151]) nicht ausschliessen lassen, sowie Wir die Seelsorger als Volkserzieher in Religion und Sittlichkeit nicht als blose Kirchendiener, sondern zugleich als Staatsbeamte betrachten".

Als Grundsatz spricht die Verordnung aus, dass „die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nicht gehemmt werden und dass Unsere weltliche Regierung in ganz geistlichen Gegenständen des Gewissens und der Religion sich nicht einmischen solle". Jedoch wahrt sich der Landesherr ausdrücklich sein jus cavendi auch in inneren Kirchenangelegenheiten; er will seine „weltliche Gewalt über Gegenstände des bischöflichen Oberhirtenamtes, über imere Kirchenangelegenheiten" nicht weiter ausdehnen, „als um Missbräuche, die dem Wohle des Staates nachtheilig werden könnten, abzuhalten".

Demnach wird beibehalten:

a. Das Placet: „keine Gesetze oder Verordnungen der Ordinariate dürfen, nach den in Unsern Landen schon längst bestehenden Generalmandaten, ohne Unsere Einsicht und Genehmigung publiciert werden, und die Ordinariate sind gehalten nach erlangter landesfürstlicher Bestätigung, im Eingange der

---

[150]) Döllinger, Verordnungensammlung VIII., S. 67 ff., bei Weber I. S. 88 ff.

[151]) Ein Febronianischer Gedanke. Vgl. Kap. 5, S. 133 unserer Abhandlung. Vgl. Rel Ed. § 76.

Digitized by Google

Ausschreibung solcher Verordnungen, allzeit der landesfürstlichen Bestätigung Erwähnung zu thun".[152])

b. Der recursus ab abusu: „Obgleich in Ansehung der Gerichtsbarkeit über Geistliche in ihren peinlichen Vergehen, in bürgerlichen Klagsachen und bei allen übrigen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen, dann in Sterbfällen der Geistlichkeit es bei Unseren erlassenen Verordnungen sein Verbleiben behält, so soll doch in blossen Disciplinarsachen, welche einzig auf die geistlichen Standes- und Amtsverhältnisse sich beziehen, dem Einflusse des Oberhirtenamtes des Bischofs kein Hindernis entgegengesetzt, sondern solche sollen seiner Untersuchung und Judikatur überlassen bleiben, wenn nicht Unser landesfürstliche Schutz gegen Missbrauch der geistlichen Gewalt nachgesucht wird, in welchem Falle jedoch nichts verfügt werden soll, ohne die Beschwerde zuvor untersucht und die geistlichen Behörden darüber vernommen zu haben". Behufs staatlicher Ueberwachung und Kontrolle der bischöflichen Disciplinargerichtsbarkeit wird „von den Ordinariaten erwartet, dass sie den weltlichen Landesstellen die Disciplinarvergehen und ihre Bestrafung anzeigen werden".[153])

---

[152]) v. Sicherer S. 37 bezeichnet den Grundgedanken des Placet auf das treffendste dahin, „dass kirchliche Erlasse jedweder Art, um in die Rechtsordnung des Landes aufgenommen und mit der Erzwingbarkeit des Rechts ausgestattet zu werden, der Genehmigung durch die weltliche Gewalt bedürfen. Das Recht der Kirche soll nicht eine der weltlichen Gesetzgebung vorgehende, sondern eine der weltlichen Gesetzgebung unterworfene Rechtsquelle, nicht das Recht eines die Staaten umfassenden und beherrschenden Universalreichs, sondern das Recht einer Corporation im Staate sein .... es ist der Kirche überlassen, die Gewissen zu binden und lösen; ob sich aber an die kirchliche Verfügung rechtliche Wirkungen anknüpfen, hängt von der weltlichen Gesetzgebung überhaupt, in monarchischen Staaten von der landesherrlichen Genehmigung ab". Vgl. auch Reinhard S. 96; v. Sicherer S. 36.

[153]) Vgl. Verordnung vom 27. Febr. 1804 an die Landesdirektion in Schwaben: „Ihr habt ausser den Disciplinar- und geistlichen Gegenständen

Digitized by Google

Eine Folge der Souveränität des Staates, welche keinen „Staat im Staate“ duldet, war die Beseitigung aller klerikalen Privilegien; der privilegierte Gerichtsstand der Geistlichkeit wurde beseitigt durch Verordnung vom 11. November 1803; der geistlichen Gerichtsbarkeit verblieben nur rein geistliche Sachen, d. h. Gegenstände „der Religion, der Amtsführung, der Lehre und des Wandels der unter ihrer Aufsicht stehenden Geistlichkeit“, vorbehaltlich des Rekurses an den Landesherrn. Zehntsachen, Testamente der Geistlichen, Sponsalien gehörten als „weltliche Handlungen“ vor die weltlichen Gerichte. Ebenso fiel das privilegium immunitatis; durch die Edikte vom 8. Juni und 20. November 1807 wurde die gleiche Teilnahme alles Grundvermögens im Staate an den Staatslasten ausgesprochen;[154]) durch Verordnungen vom 6. April und 30. Mai 1809 wurden alle Befreiungen von dem Militärdienste als unzulässig aufgehoben.[155]) Durch Entschliessung vom 5. August 1803 wurde das landesherrliche Patronat eingeführt.[156]) Am 6. Oktober 1802 wurde der geistliche Rat[157]) aufgehoben und seine Geschäfte (Ausübung des Placet und recursus ab abusu) den Landesdirektionen übertragen;[158]) durch Verordnung vom 8. September 1808 endlich wurde eine eigene Sektion für Kirchensachen bei dem Ministerium des Innern eingerichtet.[159])

2. Das andere Princip, durch welches das moderne Staatsrecht in Widerspruch tritt zu dem kanonischen Rechtssystem, ist die Gewissensfreiheit oder die Parität.

---

keine Gerichtsbarkeit über geistliche Personen von Seite der Ordinariate anzuerkennen“. Döllinger, VIII. S. 121. Vgl. Verordnungen vom 30. August 1810 (Döllinger, S. 123): Die geistliche Gerichtsbarkeit, „soweit sich dieselbe auf bürgerliche Handlungen und Verhältnisse bezieht“, wird für „erloschen und aufgehoben“ erklärt. Vgl. Rel. Ed. § 66 u. 69.

[154]) Döllinger, S. 183. Vgl. Verf. Urk. Tit. IV. § 9 Abs. 6.

[155]) Döllinger, S. 176.

[156]) v. Sicherer, S. 38.

[157]) E. Mayer, S. 102.

[158]) Kompetenzverordnung vom 6. Okt. 1802. Ziffer I. 6 u. 8. Reinhard, S. 100.

[159]) Die Konsequenzen für das Schulwesen und die Büchercensur bei v. Sicherer S. 28 ff.

Digitized by Google

Durch die Zulassung der reformierten Bekenntnisse in Bayern und durch die Gleichstellung der christlichen Konfessionen wurde die Einheit von Staat und Kirche zerrissen. Die katholische Kirche ist nicht mehr Staatskirche. Der Staat emancipiert sich von dem Recht der einzelnen Kirche, bezw. der im Staate zugelassenen „Kirchengesellschaften" und bestimmt das gegenseitige Verhältnis derselben und ihr Verhältnis zum Staate. Der Staat steht souverän über den Kirchen.

Diese tiefgreifende Umwandlung in dem Verhältnis von Staatsgewalt und Kirchengewalt vollzog sich in Bayern nach den Verordnungen vom 10. Nov. 1800, 26. Aug. 1801 und 10. Januar 1803.[160]) Nachdem die „bürgerliche Toleranz" eingeführt war, musste der Staat auch den Schutz derselben übernehmen; er that dies, wiederum im Gegensatz zu dem kanonischen Rechtssystem, welches in der Gewährung der Gewissensfreiheit eine Begünstigung der Häresie erblickt.[161])

Begriff und Inhalt der „Kirchenhoheit" ist demnach seit Anfang des 19. Jhdts. völlig verändert. Sie erscheint nicht mehr als Ausfluss der Kirchenadvokatie oder des Landespatronats, sondern als Konsequenz der Territorialhoheit.[162]) Die Kirchenhoheit ist die Staatshoheit in Bezug auf die Kirchen. Die Kirchen geniessen den staatlichen Rechtsschutz, aber nur für ihre vom Staate anerkannte Verfassung,[163]) die Kirchenhoheit äussert sich daher vornehmlich in dem Schutz der Gewissensfreiheit, und es ist insbesondere keiner Kirchengesellschaft erlaubt, eine Jurisdiktion über Angehörige der anderen Kirchengesellschaften auszuüben, wie dies nach kanonischem Recht für die katholische Kirche möglich ist. —

---

[160]) v. Sicherer S. 27 ff. E. Mayer S. 92 ff. Durch diese Verordnungen wird der Kirche das seither geleistete bracchium saeculare gegen die Ketzer vom Staate verweigert.

[161]) Vgl. das päpstl. Breve vom 12. Febr. 1803 an den Kurfürsten Maximilian Joseph IV. von Bayern, Urk. No. 3 bei v. Sicherer S. 11; vgl. S. 62. Syllabus, art. 77—79.

[162]) Vgl. Kahl, S. 52: „die kirchenväterliche Stellung des Landesherrn hat mit der Begründung des modernen Staates ihr Ende erreicht; vieles, was dort die Ausübung eines Rechtes war, erschiene hier als Rechtsverletzung . . . die Zwangsgewalt ist beschränkt durch die Verfassung."

[163]) Vgl. Rel. Ed. § 38.

Digitized by Google

B. Die Quellen des geltenden Rechts.

Auf der Verordnung vom 17. Mai 1804 beruht im Wesentlichen die erste Kodifikation des bayerischen Staatskirchenrechts vom 24. März 1809: „Edikt über die äusseren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Bezug auf Religion und kirchliche Gesellschaften". Die Bestimmungen dieses Edikts sind übergegangen in das noch geltende Religionsedikt vom 26. Mai 1818.[164]) Beide Edikte regeln das Verhältnis der Religionsgesellschaften zum Staate nach den Grundsätzen der unbedingten Souveränität des Staates und der vollen Parität zwischen den im Reiche anerkannten „öffentlichen Kirchengesellschaften". (Rel. Ed. § 24, 28: V. U. Tit. IV. § 9).

Darnach bestimmt der Staat den Wirkungskreis der geistlichen Gewalt durch seine Gesetzgebung, unabhängig von dem Recht der einzelnen Kirchengesellschaften. Inhalt und Schranke ihrer Wirksamkeit empfängt die Kirchengewalt durch die staatliche, insbesondere durch die staatskirchliche Gesetzgebung. Staatskirchenrecht bricht kanonisches Recht.

Unterschieden wird die Kirche als Heilsanstalt und die Kirche als Rechtsanstalt, das Gebiet des Gewissens und das Gebiet des Rechts.

In allen weltlichen Angelegenheiten, d. h. in solchen Angelegenheiten, welche die Religions- und Kirchengesellschaften „mit anderen bürgerlichen Gesellschaften gemeinsam haben" müssen sich dieselben „nach den Gesetzen des Staates richten" (Rel. Ed. § 62); in solchen weltlichen Angelegenheiten (§ 64) steht „der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu" (§ 65).

Bei Gegenständen gemischter Natur, d. h. solchen, „welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und

---

[164]) Das Rel. Ed. von 1809 (Döllinger VIII. S. 15) enthält den recursus ab abusu in den §§ 57—59, welche wörtlich in das Rel. Ed. von 1818 übergegangen sind, mit der einzigen Abweichung, dass die Entscheidung, bezw. die geeigneten Anordnungen zur Abstellung der Beschwerde jetzt dem Staatsministerium, statt dem Könige zukommen.

Digitized by Google

das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben" (§ 76), dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen getroffen werden (§ 77).

Als eigentlicher Wirkungskreis verbleiben demnach der geistlichen Gewalt die „rein geistlichen Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens" (V. U. Tit. IV. § 9 Abs. 5): die Glaubenslehre, Form und Feier des Gottesdienstes, die geistliche Amtsführung, der religiöse Volksunterricht, die Kirchendisciplin, die Approbation und Ordination der Kirchendiener, die Einweihung der zum Gottesdienst gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe, die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen,[165]) nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassungen". (Rel. Ed. § 38).

Die Kirche übt das „rein geistliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen" aus (§ 40), jedoch hat sie nicht die Befugnis, „Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äusserem Zwange geltend zu machen" (§ 42). Die für Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit angeordneten Gerichte, sowie ihre Verfassung müssen vor ihrer Einführung von dem Könige bestätigt werden. (§ 60). „Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluss auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwillung der Staatsgewalt im Staate gestattet." (§ 71).

Jedoch ist die geistliche Gewalt auch in Bezug auf innere Kirchenangelegenheiten nicht völlig unabhängig; auch über innere Kirchenangelegenheiten übt der Staat das oberste Aufsichtsrecht, welches sich „über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse erstreckt" (§ 57). Dieses Oberaufsichtsrecht ist demnach ein aus der Landeshoheit hergeleitetes Recht. Dass das Oberaufsichtsrecht des Staates auch auf rein innere

---

[165]) Vgl. Rel. Ed. § 64 lit. d: „Ehegesetze, insofern sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen", können nur vom Staate erlassen werden.

Digitized by Google

Kirchenangelegenheiten sich bezieht, geht hervor aus § 50 Rel. Ed. in Verbindung mit V. U. Tit. IV. § 9 Abs. 5, wo gesagt ist, dass die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden und die königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als insoweit das Königliche oberste Schutz- und Aufsichtsrecht dabei eintritt.[166]) Das staatliche Oberaufsichtsrecht soll eben überall da eintreten, wo durch Anordnungen der Kirchengewalt, gleichviel welcher Art, staatliche Interessen berührt oder bedroht werden; die „festgesetzte Ordnung" soll gegen Verletzung geschützt werden; die Kirchengewalt soll die ihr vom Staate gezogenen Grenzen nicht überschreiten dürfen.

Placet und recursus ab abusu beziehen sich demnach grundsätzlich auch auf das rein geistliche Gebiet und die Ordnung der inneren Kirchenangelegenheiten.[167]) Dem in beiden Rechtsmitteln zum Ausdruck gebrachten Misstrauen der Staatsgewalt gegenüber den Kirchen liegt die Anschauung zu Grunde, dass nicht bloss die Verfassung, sondern auch Glaubens- und Sittenlehren einer Kirchengesellschaft staatliche Interessen und Rechte berühren oder verletzen könnten[168]) und dass inbesondere bei Handhabuug der Kirchendisciplin seitens der Kirchengewalt Missbräuche, Uebergriffe, Gewaltthätigkeiten zu besorgen seien.

---

[166]) Vgl. Rel. Ed. § 38: Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kömmt unter der obersten Staatsaufsicht ... die Befugnis zu, ... alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen".

[167]) Weitere staatliche Vorbehaltsrechte in inneren Kirchenangelegenheiten sind: das Recht des Regenten, „bei feierlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anzuordnen" (§ 55); das Recht, Kirchenversammlungen zu veranlassen, um Spaltungen, Unordnungen oder Missbräuche in einer Kirchengesellschaft abzustellen (§ 56); das Recht, die für Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit (in rein geistlichen Sachen und inneren Kirchenangelegenheiten) angeordneten Gerichte zu bestätigen (§ 60).

[168]) Vgl. M. E. v. 22. März 1871 (Ablehnung des Placet für die Beschlüsse des Vatikanums): „sodann ist auch das Gebiet des Glaubens und der Religionslehre nicht allenthalben fest genug abgegrenzt, als dass die Möglichkeit ausgeschlossen wäre, in dasselbe auch Fälle einzubeziehen, welche unzweifelhaft das weltliche Gebiet mit berühren". Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 26. S. CXLIV. ff.

Digitized by Google

Aus diesen grundlegenden Sätzen ergibt sich folgerichtig:

1. Solange die Kirchengewalt „die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet", kann sie gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen (§ 51 Rel. Ed.); dieser Schutz darf ihr von den einschlägigen staatlichen Behörden nicht versagt werden.

2. „Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugnis zu, dagegen den Königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen". (§ 52 Rel. Ed.) „Ein solcher Rekurs gegen einen Missbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden". (§ 53 Rel. Ed.) Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen". (§ 54 Rel. Ed.)

Durch diese Bestimmungen trat das Religionsedikt allerdings mit dem Konkordat vom 5. Juni 1817, insbesondere mit Art. XII. desselben in Widerspruch. Das Konkordat kennt, dem kanonischen Rechte gemäss, als Rechtsmittel gegen Entscheidungen kirchlicher Richter oder Anordnungen kirchlicher Behörden nur den kanonischen Rekurs an die höhere kirchliche Behörde, bezw. an das höhere kirchliche Gericht. Das Konkordat gewährt den Erzbischöfen und Bischöfen insbesondere die Befugnis, „alles dasjenige auszuüben, was ihnen vermöge ihres Hirtenamtes kraft der Erklärung oder Anordnung der kanonischen Satzungen nach der gegenwärtigen und vom heiligen Stuhle bestätigten Kirchendisciplin zusteht, insbesondere . . . gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen oder keine ehrbare geistliche, ihrem Stande und ihrer Würde anständige Kleidung tragen, die von dem heiligen Concilium von Trient bestimmten oder ihnen sonst zweckmässig scheinenden Strafen unter Vorbehalt des kano-

Digitized by Google

nischen Rekurses zu verhängen,[169]) und dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen;[170]) auch gegen jeden der Gläubigen, welche sich der Uebertretungen der Kirchensatzungen und der heiligen Kanonen schuldig machen, kirchliche Censuren anzuwenden". Art. XII. Lit. d.)

Indessen: das Verhältnis des Konkordats zum Religionsedikt ist vom Gesetzgeber selbst auf das unzweideutigste bestimmt durch die Schlussklausel des Religionsediktes (§ 103, Abs. 3): „In Ansehung der übrigen inneren Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem Päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Konkordat vom 5. Junius 1817 . . . enthalten". Das Konkordat soll also nur insoweit zur Anwendung gelangen, als das Religionsedikt nicht abweichende Bestimmungen getroffen hat; das Konkordat soll dem Religionsedikt derogieren: das ist die ausgesprochene Absicht und der deutlich kundgegebene Wille des Gesetzgebers, und auch die Tegernseer Erklärung konnte hierin nichts mehr ändern.[171])

[169]) Zulässige Rechtsmittel sind: Appellation, Nichtigkeitsbeschwerde, einfache aussergerichtliche Beschwerde und restitutio in integrum.

[170]) Auch diese Befugnis der Bischöfe ist durch das Rel. Ed. eingeschränkt worden; organische Bestimmungen über geistliche Strafanstalten gehören nach § 76 Rel. Ed. zu den gemischten Gegenständen, über welche von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen getroffen werden können (§ 77).

[171]) Vergl. hierüber von Sicherer, Staat und Kirche. S. 260 ff., 167 ff. Silbernagel, Verf. u. Verwaltung S. 5; über das Verhältnis von Konkordat und Religionsedikt von Stengel, Verf. Urk. S. 106; von Sicherer S. 256; von Seydel, Kirchenstaatsrecht S. 7 ff; ebenda S. 47 ff. die Darstellung der Verhandlungen des Landtags über die Geltung von Konkordat und Religionsedikt; über die Tegernseer Erklärung S. 63, 66. — In dem Konkordatsentwurf von 1807 hatte die bayerische Regierung versucht, von Rom eine Anerkennung des recursus ab abusu zu erlangen; als Art. 10 war vorgeschlagen: „Der Erzbischof und die Bischöfe werden ihr Amt nach den kanonischen Satzungen verwalten. Sie werden die Disciplinargewalt und das Korrektionsrecht über die Geistlichkeit ihres Sprengels ausüben, jedoch vorbehaltlich des gesetzlichen Rekurses". C. Höfler, Konkordat und Konstitutionseid der Katholiken in Bayern Augsburg 1847, S. 29 ff; von Sicherer, S. 120 ff. Der Nuntius de la Genga (der spätere

Digitized by Google

4. Der recursus ab abusu bis zur Ministerialentschliessung vom 8. April 1852.

An den dargelegten Grundsätzen hat die bayerische Staatsregierung in der Folgezeit unentwegt festgehalten.

Die Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825[172]) bezeichnete als Aufgabe der obersten Verwaltungsstellen: Beobachtung und Aufrechthaltung der Grundbestimmungen der II. Beilage zur Verfassungsurkunde und der zu § 103 derselben gehörigen Anhänge. Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Interessen in bezug auf die Kirchen aller Konfessionen und deren Anstalten und Güter. Aufsicht auf die Beobachtung der Verordnungen über die geistliche Gerichtsbarkeit und der Amortisationsgesetze, überhaupt Handhabung der gesamten Religions- und Kirchenpolizei in allen Beziehungen und besonders in Rücksicht auf alle äussoren Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen". Durch diese Verordnung war den staatlichen Behörden ein Offizialeinschreiten gegen den Missbrauch der Kirchengewalt, soweit durch denselben staatliche Interessen berührt würden, zur Pflicht gemacht.

Papst Leo XII.) bestand aber darauf, dass die Majestätsrechte des Königs in kirchlichen Angelegenheiten im Konkordate selbst keine Aufnahme finden könnten, liess aber durchblicken, dass die Kurie die Aufrechthaltung der bisher geübten landesherrlichen Kirchenhoheitsrechte stillschweigend hinnehmen werde. Diesen Wink machte sich die bayerische Regierung im Jahre 1817 zu Nutzen. von Sicherer S. 123, 250. — Der Art. XI. des Konkordatsentwurfs von 1807 wollte die Appellation an ein ausländisches Gericht ausschliessen: „Auf dem Grunde des den bayerischen Staatsunterthanen durch die Staatskonstitution garantierte juris de non evocando darf über die Erkenntnisse des Metropolitans kein Appellationszug an eine auswärtige Gerichtsbarkeit stattfinden. Der Rekurs an den päpstlichen Stuhl in geistlichen Rechtssachen bleibt zwar in den geeigneten Fällen gestattet. Seine päpstliche Heiligkeit werden jedoch die Jurisdiktion der päpstlichen Instanz in solchen Fällen jedesmal einem andern Bischofe in Bayern als judici in partibus übertragen".

[172]) Weber, II. S. 279 ff., 290.

Digitized by Google

Was die Handhabung des recursus ab abusu betrifft, so kommen in Betracht:

1. Die M. E. vom 26. Mai 1823,[173]) welche bestimmt, „dass, wenn auch die stufenweise Korrektion des (Pfarrers) N. schon vorangegangen ist, doch die Entsetzung desselben von seiner Pfarrei nur durch ein förmliches, auf eine ordnungsmässig geführte Untersuchung gegründetes Disciplinarerkenntnis des bischöflichen Ordinariates stattfinden kann". Durch M. E. vom 8. Dezember 1834,[174]) den Rekurs des Pfarrers N. in N. wegen Suspension und Entsetzung vom Pfarramte betr., wurde Nachweis zu den Akten verlangt, dass das betreffende Entsetzungserkenntnis des Ordinariats „als das Resultat einer in gehörig besetztem Rate ordnungsmässig vor sich gegangener Abstimmung und Beschlussfassung sich ergeben habe". Durch diese beiden Ministerialentschliessungen ist die suspensio ex informata conscientia episcopi als unzulässig, als „abusus" erklärt.

2. Die M. E. vom 31. Juli 1827,[175]) das Disciplinarerkenntnis gegen den Domvikar N. betr., bestimmte, dass das Disciplinarerkenntnis jederzeit vor der Publikation der einschlägigen königlichen Regierung vorzulegen sei. Diese Bestimmung wurde durch M. E. vom 19. Juli 1828[176]) dahin modificiert, dass die Akten in Disciplinarsachen der Geistlichen in der Regel nicht vorgelegt, sondern nur in den Fällen, wo auf die Entsetzung eines bepfründeten Priesters erkannt wird, die Urteile mit den Entscheidungsgründen von den Ordinariaten der betr. Kreisregierung mitgeteilt werden sollten; diese haben die mitgeteilten Akten ungesäumt dem Königlichen Staatsministerium des Inneren vorzulegen. Auch dem Tischtitelgeber soll alsbald Kenntnis von dem Urteile gegeben werden; diesem steht der Rekurs sowohl an Seine Majestät, als an das Metropolitikum zu, sonach auch die Einsicht der Akten. In Fällen,

---

[173]) Döllinger VIII. 768; Weber II. 409.
[174]) Döllinger VIII. 774; Weber II. 409.
[175]) Weber I. 90. Döllinger VIII. 769.
[176]) Weber II. 409. Döllinger VIII. 769.

Digitized by Google

wo der Rekurs an den König ergriffen wird, sind die Ordinariate verbunden, dem Staatsministerium des Innern die Akten einzusenden. Dasselbe gilt in Rekursfällen, wo nicht auf Entsetzung, sondern auf eine andere Strafe erkannt ist. — Hierher gehört auch die M. E. vom 23. November 1830,[177]) welche sagt: „hinsichtlich derjenigen bischöflichen Disciplinarerkenntnisse, welche zugleich die bürgerlichen Verhältnisse der in Untersuchung verfallenen Geistlichen betreffen, sind die Erkenntnisse jedesmal einzusenden und erst dann zu vollziehen, wenn in der hierauf erfolgenden Entschliessung keine Suspension (sc. des Urteils) ausgesprochen, oder wenn von Seite des beteiligten Priesters oder Tischtitelgebers der Rekurs an Seine Majestät oder die Appellation an den höheren geistlichen Richter nicht ergriffen wird". Aus dieser M. E. geht hervor, einmal dass der recursus ab abusu Suspensiveffekt haben solle, und sodann, dass durch die Deklaration des „abusus" („il y a d'abus") die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des abusiven Urteils suspendiert wird. Eine Erschöpfung des kirchlichen Instanzenzuges ist nicht erforderlich, um die Zulässigkeit des recursus ad principem zu begründen.

3. Die M. E. vom 24. April 1830 und vom 30. August 1831[178]) betreffen die vom Ordinariat Augsburg verfügte Detention eines Pfarrers in dem Korrektionshause zu Dillingen. Die M. E. vom 30. August 1831[179]) fand keine Gründe, um den Vollzug dieses Erkenntnisses zu hemmen, bestimmte jedoch, dass die Dauer der Detention „auf eine bestimmte, seinem Vergehen entsprechende Zeit beschränkt werden müsse". Ausserdem wird bemerkt, „dass

---

[177]) Weber II. 409. Döllinger VIII. 771.

[178]) Weber II. 565. Döllinger VIII. 771.

[179]) Auf Grund von § 71 des Rel. Ed., ferner der §§ 40, 43 u. 61 desselben Edikts wurde die vom Erzbischof von München-Freising versuchte Einführung einer öffentlichen Kirchenbusse wegen Unsittlichkeit als „offenbare Ueberschreitung" des kirchlichen Wirkungskreises i. J. 1824 verboten. Friedberg, Grenzen S. 327.

Digitized by Google

der Vollzug eines solchen Disciplinarerkenntnisses, welches die bürgerlichen Verhältnisse des Verurteilten mit berührt, im Rückblick auf den § 71 der Beilage II. der Verf. Urk. an die vorläufige Einwilligung der Staatsgewalt und somit an die vorgängige Erklärung der Allerhöchsten Stelle: dass jenem Vollzuge kein gesetzliches Hindernis entgegen stehe, gebunden sei". Jede Verlängerung der Detention ist nach M. E. vom 10. Februar 1833 der Allerhöchsten Bestätigung zu unterstellen.[180])

4. Dass der recursus ab abusu, wie oben schon hervorgehoben, auch zum Schutz des interkonfessionellen Kirchenrechts zur Anwendung kam, geht aus den Ministerialerlassen hervor, welche gemischte Ehen betreffen.

Die M. E. vom 10. Sept. 1824[181]) sagt, „Seine Königliche Majestät haben . . . missfälligst ersehen, mit welcher Heftigkeit und seltener Härte die geistlichen Stellen die nach bürgerlichen Gesetzen unantastbare Ehe des N. mit N. . . . zu verfolgen bemüht waren, und wie dieselben gegen Gesetz und Ordnung unter dem Vorwande schuldiger Vorsorge für Aufrechthaltung kirchlicher Zucht sich beigehen liessen, durch unverweilte Verfügung und Vollziehung der Ausschliessung der genannten Eheleute aus der Kirchengemeinschaft nicht nur die staatsbürgerlichen und Familienverhältnisse derselben einseitig und feindselig zu berühren, sondern auch durch eine so rasche, mit den Vorschriften christlicher Liebe und Sanftmut schwerlich zu vereinigende Anordnung das häusliche Glück und die Gemütsruhe dieser Staatsangehörigen zu vernichten und dieselben zu Schritten der Verzweiflung zu bringen. Seine Majestät der König befehlen demnach, den geistlichen Stellen, welche in dieser Angelegenheit thätig gewesen, Allerhöchst Ihre Missbilligung, besonders

---

[180]) Döllinger, VIII. S. 773.

[181]) Weber II. 217. Vgl. Rel. Edikt § 64 d: „Ehegesetze, in soferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen" sind weltliche Gegenstände. Vgl. v. Seydel, Kirchenstaatsrecht S. 15 ff.

Digitized by Google

über die Art des Verfahrens, unter dem Beisatze zu eröffnen, dass im unerwarteten Falle der Wiederholung eines solchen auffallenden Benehmens ohne Verzug Einleitungen getroffen werden würden, einseitig gefassten Aussprüchen in der Anwendung ein Ziel zu setzen und die Staatseinwohner gegen Willkür zu schützen".

Im Jahre 1824 erhob ein Wundarzt N. die Beschwerde wegen Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt. Der Wundarzt hatte vor seiner Verehelichung mit der protestantischen N. vertragsmässig eingewilligt, dass die aus dieser Ehe zu erzeugenden Kinder in der protestantischen Religion getauft und erzogen werden sollten. Das katholische Pfarramt im Einverständnis mit dem Ordinariate verweigerte nun Proklamation und Trauung und erklärte, dass der Wundarzt sich durch jenen Vertrag selbst vom Empfange der hl. Sakramente ausgeschlossen habe. Auf die Beschwerde des Wundarztes auf Grund des § 52 des Rel. Ed. erfolgte die M. E. vom 24. Okt. 1826.[182]) Der erste Beschwerdepunkt (Verweigerung der Proklamation und Trauung betr.) wird durch die seitens eines protestantischen Pfarrers erfolgte Trauung als erledigt erklärt, weil die so geschlossene Ehe auch von der katholischen Kirche als giltig und unauflöslich angesehen werde. Die Kreisregierungen sollen aber mit allem Nachdruck dahin wirken, dass die katholischen geistlichen Behörden die Proklamation[183]) und die Dimissorialien niemals verweigern. Die „indirekt verhängte Exkommunikation" betreffend, so „erscheint dieselbe um so auffallender und ahndungswürdiger, da sich andere geistliche Behörden des Königreichs in ähnlichen Fällen einen solchen Schritt nicht erlaubt haben . . .". „Daher wird sich von dem Bischofe zu N. versehen, dass er . . . jene Exkommunikation sogleich unbedingt aufheben und hiedurch jede weitere Beschwerde des Rekurrenten, so wie die

---

[182]) Weber II. 357.

[183]) Weil diesselbe das gesetzliche Mittel zur Entdeckung von Ehehindernissen (M. E. v. 31. Mai 1831, Weber II. 555, 556) und daher auch nach den bürgerlichen Gesetzen (Cod. civ. I. cap. 6 § 7) erforderlich war (M. E. v. 20. Juni 1832, Weber II. 614).

Digitized by Google

daraus hervorgegangenen Besorgnisse der protestantischen Glaubensgenossen beseitigen werde".

Auf eine Beschwerde gegen den katholischen Pfarrer zu N. wegen Ausschliessung der Ehefrau des protestantischen Wegmachers N. vom Gebrauch der Sakramente erfolgte die M. E. vom 2. Sept. 1829:[184]) die „unter dem Schutz des preussischen Landrechts im Jahre 1813 geschlossene Ehe des Wegmachers N. mit seiner dermaligen Ehefrau" sei als eine „bürgerlich-giltige Ehe" zu betrachten und als solche aufrecht zu erhalten. Die Staatsregierung könne nicht zugeben, dass die kirchliche Behörde eines Zwangsmittels sich bediene, welches die Vernichtung dieser Ehe auch in ihren bürgerlichen Wirkungen herbeiführe und mit § 71 der II. Verf. Beilage in Widerspruch stehe. Das bischöfliche Ordinariat hat den betr. Pfarrer auf die Verfassungswidrigkeit seiner Handlungsweise aufmerksam zu machen und denselben anzuweisen, von weiterer Beunruhigung der N'schen Eheleute abzustehen.

Von besonderer Wichtigkeit ist die M. E. vom 17. April 1831,[185]) die Beschwerde des Freiherrn von N. wegen verweigerter Einsegnung betr.; sie beansprucht Interesse wegen der dort aufgestellten staatskirchenrechtlichen Grundsätze. Die Regierung des Regenkreises hatte zugleich mit Uebermittlung der Beschwerde des Freiherrn von N. berichtet, dass von den katholischen geistlichen Behörden „die bloss von den protestantischen Pfarrern eingesegneten Ehen als Konkubinate, die Kinder als illegitim betrachtet, dass der katholische Teil der Sakramentenspende enthoben und in articulo mortis auf die grausamste Weise geängstigt werde". Darauf ergieng obige bedeutsame Entschliessung: „dass ein solches Verfahren einzelner geistlicher Behörden durchaus nicht geduldet, und dass überhaupt, wenn die geistlichen Behörden sich beigehen lassen sollten, ein von dem Staate gegebenes Gesetz für sündlich und die Ausübung der hierauf gegründeten Rechte, sowie die Erfüllung der daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten für eine Verletzung religiöser Pflichten zu erklären,

---

[184]) Weber II. 480.
[185]) Weber II. 553. Döllinger VIII. S. 226.

Digitized by Google

eine solche Erklärung von der Staatsregierung nicht beachtet, und daher auch nicht gestattet werden könne, dass durch kirchliche Zwangsmittel die Giltigkeit der bürgerlichen Gesetze und der Gehorsam gegen dieselben erschüttert werde". In Uebereinstimmung mit den hier vertretenen Grundsätzen wurde durch M. E. vom 21. Mai 1831[186]) dem erzbischöflichen Ordinariat zu N. eröffnet, „dass den kirchlichen Behörden nach der II. Beilage zur Verf. Urk. § 71 irgend eine Einschreitung zur Störung der nach den Staatsgesetzen eingegangenen Ehen, sohin auch die Anwendung kirchlicher Censuren gegen die in solchem Falle befindlichen Ehegatten nicht gestattet werden könne".

Der Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831[187]) bestimmte hinsichtlich des Verfahrens der katholischen Geistlichkeit bei der Eingehung gemischter Ehen: „es ist Unser ernster Wille, dass bei der Eingehung gemischter Ehen die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die Vornahme der Proklamation, die Ausstellung der Dimissorialien und die Rechte der Brautleute hinsichtlich der künftigen religiösen Erziehung der Kinder mit Nachdruck gehandhabt werden". Wenn die katholischen Pfarrer diesen staatlichen Bestimmungen gegenüber sich auf entgegenstehende Ordinariatsweisungen oder päpstliche Konstitutionen berufen wollten, so machte die Staatsregierung geltend, „dass kein gehörig publiciertes und von der Staatsbehörde anerkanntes Kirchengesetz bestehe, durch welches die Weigerung der geistlichen Behörden hinsichtlich der Vornahme dieses auch in Beziehung auf die bürgerlichen Verhältnisse wichtigen Aktes gerechtfertigt werden könnte" (M. E. v. 31. Mai 1831.)[188]) Eine M. E. vom 30. September 1832[189]) ordnete sofortiges Ein-

---

[186]) Döllinger VIII. 227.

[187]) Weber II. S. 577 ff., 587.

[188]) Weber II. 555. Döllinger VIII. 228.

[189]) Döllinger VIII. 234. Vgl. die M. E. v. 6. Juli 1833 (ebenda), vom 23. Nov. 1834 (ebenda S. 235) und vom 8. April 1836 (ebenda S. 226). Ueber das Placetum regium ergiengen zahlreiche Ministerialentschliessungen. Vgl. Weber II. 480, 483. 485, 662. III. 525, 573. Döllinger VIII. S. 64 ff.

Digitized by Google

schreiten gegen einen Pfarrer mittels „der geeigneten Strafverfügungen“ an, indem „das Verfahren des besagten Pfarrers bei der Eingehung der gemischten Ehe der N. mit dem N. durch die Berufung auf entgegenstehende Ordinariatsweisungen, denen ein Königliches Placet nie erteilt worden ist, nicht gerechtfertigt werden kann“. Am schärfsten ist aber der staatsrechtliche Gesichtspunkt wohl hervorgehoben in einer M. E. vom 31. Mai 1831[190]): „da die Ehen überhaupt und die gemischten Ehen insbesondere nicht als rein geistliche Gegenstände betrachtet werden können; da das Hinderniss, welches die katholischen Kirchenbehörden dermalen der Eingehung gemischter Ehen entgegensetzen, als in der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung der katholischen Kirche enthalten nicht angesehen werden kann, und da bei der Feststellung und Handhabung der wechselseitigen Rechte der verschiedenen Glaubensgenossen im Staate das Königliche oberste Schutz- und Aufsichtsrecht durchgehends Platz greifen muss, so kann es dem bischöflichen Ordinariat selbst nicht entgehen, dass in Beziehung auf das Verfahren bei gemischten Ehen von Seite der katholischen Kirchenbehörden einseitige mit den Staatsgesetzen unvereinbarliche Verfügungen weder getroffen, noch die ohne landesherrliche Genehmigung erlassenen Anordnungen in Vollzug gesetzt werden dürfen. Es muss daher unnachsichtlich darauf bestanden werden, dass das bischöfliche Ordinariat die den Pfarrern erteilte Weisung, bei Eingehung solcher gemischten Ehen, wo über die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion keine gerichtliche Uebereinkunft vorliegt, die Proklamationen und die Entlassscheine zu verweigern, unverzüglich zurücknehme“.

Die geschilderten Anstände wurden schliesslich gehoben, indem der hl. Stuhl in einer Instruktion vom 16. September 1834 an die Bischöfe Bayerns dem katholischen Klerus bei Behandlung gemischter Ehen „ein Benehmen der Klugheit, Ver-

---

[190]) Weber II. S. 556.

Digitized by Google

kündung in der katholischen Kirche, Ausstellung der Dimissorialien und selbst die Präsenz bei der Kopulation gestattete".[191]) Staatsrechtlich belanglos wurden die mehrerwähnten kirchlichen Bestimmungen erst durch das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung.[192])

Unter dem 22. März 1851[193]) erhob der k. Advokat N. Namens der Freifrau von N. Rekurs an den König gegen zwei ehegerichtliche Erkenntnisse des erzbischöflichen Konsistoriums München-Freising, welche von diesem Konsistorium als Ehegericht III. Instanz erlassen worden waren. Zur Begründung des Rekurses ad principem wurde in formeller Beziehung geltend gemacht, „dass das bezeichnete Ehegericht III. Instanz wegen des Vorausgehens zweier in der Hauptsache gleichförmiger Erkenntnisse nicht kompetent gewesen sei, auf die an dasselbe gelangte Revision des Ehegatten der Beschwerdeführerin einzugehen"; in materieller Beziehung wurde eine „Ueberschreitung der ehegerichtlichen Befugnisse" behauptet, indem das Ehegericht III. Instanz dem Ehegericht I. Instanz die Anweisung erteilte, die Aufhebung der ohne richterliche Ehescheidung bestehenden Dishabitation der Freifrau von N. mittelst Requisition der Polizeibehörden zu veranlassen und hiebei die zweckmässig erscheinenden polizeilichen Massnahmen selbst zu bezeichnen. Nach beiden Beziehungen fand jedoch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten[194]) in den Aussprüchen des bezeichneten Ehegerichts keine Ueberschreitung dessen Wirkungskreises im Sinne des § 52 der II. Verfassungsbeilage; sowohl die Ent-

---

[191]) Weber II. 614, Vgl. M. E. v. 23. Nov. 1834, Döllinger VIII. 235 und M. E. v. 27. Dez. 1834, Weber III. S. 4.

[192]) Vgl. § 15, 3 G. V. G.

[193]) Döllinger(-Strauss) XXIII. S. 53 ff. Teicher, Der rec. ab abusu, S. 44.

[194]) Durch Verordnung vom 16. März 1849 (Weber, IV. S. 27) wurde dieses Ministerium zuständig für „alle auf Religion und Kirchen sich beziehenden Gegenstände", demnach auch für Prüfung der Beschwerden wegen Missbrauchs der geistlichen Amtsgewalt.

Digitized by Google

scheidung über formelle Zulässigkeit einer an das Ehegericht höherer Instanz gelangten Appellation, als auch der Vollzug der ehegerichtlichen Entscheidung einer abhängig gewesenen Ehestreitigkeit und zwar nötigenfalls mittelst Anrufung des weltlichen Arms durch Requisition der Polizeibehörde wird als innerhalb dieses Wirkungskreises gelegen anerkannt; nur müssen gemäss § 71 der II. Verf. Beil. diejenigen Massnahmen, um deren Anwendung die Staatsbehörde angegangen wird, auch nach den weltlichen oder polizeilichen Bestimmungen von dieser anwendbar sein. —

5. Die M. E. M. E. vom 8. April 1852[195]) und vom 9. Oktober 1854[196]) den Vollzug des Konkordats betr.

Die Versammlung der Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands zu Würzburg im Oktober und November 1848 verlangte Freiheit der Kirche von staatlicher Bevormundung. Insbesondere hatte die Versammlung Stellung genommen gegen Placet und recursus ab abusu.

Als die Resolutionen der Würzburger Versammlung von der bayerischen Regierung nicht berücksichtigt wurden, versammelten sich die bayerischen Bischöfe zu Freising (1.—20. Oktober 1850); sie formulierten ihre Forderungen an die Regierung in einer Denkschrift vom 20. Oktober 1850[197]). Die Grundforderung gieng dahin: „es möge durch verfassungsmässige Beseitigung des Religionsediktes der Kirche ihr volles Recht gegeben und so die Ursache aller Missverständnisse entfernt werden". Insbesondere verlangten die Bischöfe Beseitigung des Placet und des recursus ab abusu; sie beanspruchten auf Grund von Art. XII. Lit. c. des Konkordats freie, ungehinderte Aus-

---

[195]) Döllinger(-Strauss), XXIII. S. 91. Weber IV. 379. G. Henner, Die katholische Kirchenfrage in Bayern S. 146. Zur Kritik der Entschliessungen vgl. v. Seydel, Kirchenstaatsrecht S. 28—33.

[196]) Weber IV. S. 654.

[197]) Ginzel, Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht II. S. 173 ff. Henner, S. 118 ff; von Kremer-Auenrode, Aktenstücke I. S. 172.

Digitized by Google

übung der geistlichen Gerichtsbarkeit und ihrer richterlichen Gewalt. „Vermittelst dieser richterlichen Gewalt, welche nicht nur ein sogenanntes Korrektionsrecht, sondern nach dem Wesen und der Natur der hierarchischen Regierung und den Bestimmungen der Kanonen auch eine wahre Strafgewalt ist, muss es den Bischöfen unbenommen sein, sowohl gegen die Kleriker wegen Amtsvergehen oder Verletzung der Kanonen nach kirchlichen Vorschriften zu verfahren, als auch bezüglich der Gläubigen jene geistliche Jurisdiktion zu üben, welche ihnen Art. XII. Lit. d. des Konkordates zusichert, und sich dabei ausschliessend an die von der Kirche vorgeschriebenen und gebilligten Normen und Regeln zu halten."

„Die Urteile, welche in Sachen, die vor das bischöfliche Forum gehören, gefällt werden, müssen als Entscheidungen der kompetenten Behörde angesehen werden, gegen welche nur der kanonische Rekurs in dem von der Kirche nach hierarchischer Ordnung eingeführten Instanzenzug stattfinden kann. Deshalb muss gefordert werden, dass der in den §§ 52, 53 und 54 des Religionsediktes gegen Missbrauch der geistlichen Gewalt zugelassene Rekurs an den Landesfürsten um so mehr aufgehoben werde, als derselbe, wenn er als eigentliche Appellation anzusehen ist, die eine Bestätigung oder Aufhebung der Sentenz des geistlichen Richters zur Folge haben konnte, offenbar eine Jurisdiktion in kirchlichen Angelegenheiten auf Seite des Staates voraussetzen würde, die ihm nicht zukommt; wenn er aber als einfacher Rekurs betrachtet wird, schon deshalb weder als notwendig noch als begründet erscheint, weil der Beteiligte nicht rechtlos gestellt ist, sondern durch den kanonischen Rekurs an den höheren kirchlichen Richter sowohl bezüglich materieller als formeller Beschwerden durch reformatorische Sentenz Abhilfe erlangen kann."

Am 8. April 1852 erfolgte die Antwort auf die bischöfliche Denkschrift seitens der Staatsregierung durch eine Ministerialentschliessung[198]) den Voll-

[198]) Döllinger(-Strauss), XXIII. S. 91 ff. Henner, S. 146 ff; vgl. S. 61 ff; Weber, IV. S. 379 ff; Archiv für kath. Kirchenrecht,

Digitized by Google

zug des Konkordats betr. Nach dieser Entschliessung soll bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der II. Verf. Beilage jene Interpretation angenommen werden, welche mit den Bestimmungen des Konkordates übereinstimmend ist oder sich denselben annähert.[199]) An dem oberhoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrecht des Staates über die Kirchen wird jedoch festgehalten; nur solle dasselbe niemals so ausgeübt werden, dass die Bischöfe in der ihnen vermöge ihres Amtes zustehenden Verwaltung rein kirchlicher Angelegenheiten behindert werden, insoferne hiebei nicht bestehende verfassungsmässige Bestimmungen zu beobachten kommen. Erkenntnisse der geistlichen Gerichte bedürften der königlichen Bestätigung nicht. Der § 71 des Religionsediktes wird dahin interpretiert, dass Erkenntnisse geistlicher Gerichte nur dann einen Einfluss auf die staatsbürgerlichen Beziehungen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse äussern, wenn die Einwilligung der Staatsgewalt erholt ist. In Fällen, wo ein Priester suspendiert oder entlassen wird, ist der Kreisregierung und dem Tischtitelgeber Mitteilung zu machen. Der recursus ab abusu wird, ebenso wie das Placet, im Princip aufrecht erhalten und als „Handlungen gegen die festgesetzte Ordnung“ werden „vornämlich“ folgende bezeichnet:

a. wenn die Kirchenbehörde ihren geistlichen Wirkungskreis überschreitend über bürgerliche Verhältnisse urteilt und in die Rechtssphäre des Staates übergreift;

b. wenn dieselbe ein positives Staatsgesetz verletzt;

c. wenn dieselbe behufs des Vollzugs ihrer Erkenntnisse sich äusserer Zwangsmittel bedient;

d. wenn sie die Bescheidung in geistlichen Sachen anhängiger Beschwerden verzögert, den Instanzenzug behindert, oder abänderndo Erkenntnisse höherer Instanzen nicht in Vollzug bringt.

VIII. (N. F. II.) S. 395 ff; von Kremer-Auenrode, Aktenstücke I. S. 173 ff.

[199]) Vgl. dagegen die Schlussklausel (§ 103) des Rel. Ediktes, welche dieser Auffassung durchaus widerspricht.

Digitized by Google

Findet kein Rekurs wegen Missbrauchs der geistlichen Gewalt statt, so bleibt der geistlichen Behörde, insoferne sie die Grenzen ihres Wirkungskreises nicht überschritten hat, der Schutz des weltlichen Armes hinsichtlich der Vollstreckung ihrer Disciplinarerkenntnisse gesichert.

Die M. E. vom 8. April 1852 wollte unter principieller Wahrung der landesherrlichen Kirchenhoheitsrechte diesen eine mildere Anwendung und Auslegung geben; sie stellte deshalb einige Fälle des „Missbrauchs" fest, ohne freilich diese Fälle erschöpfen zu wollen; aber die erwähnten, „vornämlichen" Fälle waren so harmloser Natur, dass ein gemässigt kirchlicher Standpunkt sich mit einem so gestalteten recursus ad principem wohl zufrieden geben konnte. Die technische Mangelhaftigkeit und die Dehnbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen über den recursus ab abusu lassen eben der Interpretation ziemlich weiten Spielraum und schaffen dadurch die Möglichkeit, dass dieses Rechtsmittel von dem einen Ministerium zur praktischen Bedeutungslosigkeit herabgedrückt und von einem anderen Ministerium bei Differenzen zwischen Staat und Kirche als Kampfmittel verwendet werden kann.[200])

---

[200]) Auch die Interpretation des § 71 des Rel. Ed. ist willkürlich und unvollständig. § 71 besagt: a) kein kirchliches Zwangs-, Straf- oder Zuchtmittel kann eine bürgerliche Wirkung äussern ohne Genehmigung der Staatsgewalt; so bewirkt z. B. die excommunicatio nicht den Verlust der communicatio forensis, der weltlichen Jurisdiktion oder der bürgerlichen Ehre; b. die Kirche kann ohne Genehmigung der Staatsgewalt einseitig keine Anordnungen treffen, welche in die bürgerlichen Verhältnisse eingreifen; z. B. Absetzung eines Pfarrers berührt nicht die Vermögensverhältnisse desselben; c) die Kirche kann kein Zwangs-, Straf- oder Zuchtmittel ohne Genehmigung der Staatsgewalt anwenden, welches seiner Natur nach in die bürgerlichen Verhältnisse oder das gesellschaftliche Leben eingreift oder eingreifen soll; z. B. die mit der grossen Exkommunikation verbundene Verkehrssperre darf ohne Einwilligung der Staatsgewalt nicht ausgesprochen werden. Hierauf liegt offenbar der Nachdruck. Vorbildlich war das preussische Allgemeine Landrecht II. 11 § 57: „soweit mit einer solchen Ausschliessung (sc. aus der Kirche) nachteilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muss vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staates eingeholt werden." Vgl. das österreichische Hofdekret v. 1. Okt. 1768 (Hinschius VI. 1. S. 206, Anm. 2), das badische Konstitutions-

Digitized by Google

Die Antwort der bayerischen Bischöfe vom 28. April 1852[201]) sprach dem Könige den Dank für die „gewährten Erleichterungen“ aus, wiederholte aber unter Verwahrung der Rechte der katholischen Kirche die Bitte, dass „das Verhältnis zwischen dem auf den unwandelbaren Principien der Kirche und feierlichem Vertrage derselben mit dem Staate ruhenden Konkordat und der Verfassung auf eine beruhigendere Weise geordnet werde, als der höchste Ministerialerlass vom 8. l. Mts. es vorzeichnet.“ Die zugleich angekündigte Eingabe weiterer Gutachten und Anträge seitens der Bischöfe erfolgte am 15. Mai 1853.[202]) In dieser zweiten, ausführlichen Denkschrift erklärten die bayerischen Bischöfe, dass sie nur ein solches oberhoheitliches Schutzrecht, bezw. eine Schutzpflicht der Krone bezüglich der Kirche anerkennen, welches sich ergebe aus der allgemeinen Pflicht des Staates, alle dem Staate angehörenden Individuen und Korporationen zu schützen, sowie aus der durch das Konkordat noch speciell übernommenen Verbindlichkeit, die Kirche in ihrem Bestande aufrecht zu erhalten. Bezüglich des recursus ad principem sagt die bischöfliche Denkschrift: „so sehr die Bischöfe überzeugt sind, dass der recursus ad principem, wenn er auf die bezeichneten Fälle beschränkt werden will, schwerlich einmal vorkommen oder angenommen werden könnte, so muss sich die Kirche doch jederzeit gegen das im § 52 der II. Verf. Beilage ausgesprochene und hier neuerdings festgehaltene Princip verwahren. Es gibt in der Kirche nur eine von Gott gesetzte, in hierarchischer Ordnung abgestufte Jurisdiktion; sowie der Staat über Akte dieser kirchlichen Jurisdiktion sich eine Jurisdiktion aneignet, schreitet er über die ihm von Gott gegebene Macht hinaus, und wenn er der Auflehnung eines kirchlichen Untergebenen gegen seine rechtmässigen geistlichen Oberen, als welche der

---

edikt von 1807, dessen Art. 11 mit § 71 des bayer. Rel. Ed. im Wesentlichen gleichlautend ist (Friedberg, Grenzen S. 359, Anm.), und die kurhessische Verordnung v. 31. Aug. 1829 (Hinschius VI. 1. S. 206, Anm. 3).

[201]) Archiv f. kath. K. R. VIII. (N. F. II.). S. 401 ff.

[202]) ebenda, S. 403 ff., S. 409 ff.

Digitized by Google

recursus ad principem von der Kirche von jeher betrachtet worden ist, Gehör schenken würde, zerfiele jene Ordnung, in welcher Gott der Herr Kirche und Staat gegründet hat.“ Die Bischöfe weisen sodann auf den Widerspruch hin, in welchem der recursus ad principem zu der durch Art. XII lit. d des Konkordats den Bischöfen garantierten Befugnis steht, gegen Geistliche die von dem Concil von Trient bestimmten oder sonst angemessen und zweckmässig scheinenden Strafen zu verhängen (d. h. nicht bloss auszusprechen, sondern auch in Vollzug zu setzen) unter alleinigem Vorbehalte des kanonischen Rekurses („salvo canonico recursu, nicht recursu ad principem“). „Gegen Missbrauch geistlicher Gewalt werden die Kirchenangehörigen ebenso durch den kirchlichen Instanzenzug geschützt werden, wie die Staatsangehörigen durch den weltlichen Instanzenzug gegen den Missbrauch weltlicher Gewalt. Uebrigens beweist die praktische Erfahrung des so äusserst selten Vorkommens des recursus ad principem und die regelmässige Erfolglosigkeit desselben, dass dieser Schutz ganz überflüssig ist.“ Auf die in der M. E. vom 8. April 1852 angeführten Fälle des „Missbrauchs“ eingehend sagt die Denkschrift:

ad. a. (Uebergriffe der Kirchenbehörde in das staatliche Rechtsgebiet): unter „staatsbürgerlichen Beziehungen“ und „bürgerlichen Rechtsverhältnissen“ können nur solche verstanden werden, die „ihrer Natur nach“ in die Sphäre des Staates gehören; beispielsweise könnten eherechtliche Angelegenheiten oder der Verlust eines geistlichen Einkommens nicht als rein bürgerliche Angelegenheiten betrachtet werden.

ad b. (Verletzung eines positiven Staatsgesetzes): Die Kirche wird positive Staatsgesetze nie verletzen, „solange der Staat keine Gesetze gegen ihre Lehre und Disciplin erlässt oder dessen Gesetze mit den Grundgesetzen der Kirche irgendwie vereinbar sind. Angesichts der in den modernen Staaten leider nur zu sehr wachsenden Entfernung der Gesetzgebung vom christlichen Standpunkt darf dieses sub lit. b ausgesprochene Axiom nicht stillschweigend zugestanden werden“.

ad c. (Anwendung äusserer Zwangsmittel) wird bemerkt, dass äussere Zwangsmittel der Kirche dermalen nicht zu Ge-

Digitized by Google

bote stehen; wollten darunter Strafen verstanden werden, welche in die Oeffentlichkeit treten, wie z. B. Ausschliessung vom Gottesdienst etc., so würde durch eine solche Auffassung die kirchliche Jurisdiktion gehemmt werden.

ad d. (Justizverzögerung, Behinderung des Instanzenzugs, Nichtvollziehung abändernder Erkenntnisse höherer Instanzen); dies sind Dinge, welche der Staat nicht in seine Sphäre ziehen kann und für welche es ausserdem innerhalb des kirchlichen Instanzenzuges vollkommen ausreichende Abhilfe gibt. —

Die Antwort des bayerischen Ministeriums auf die Denkschrift der Bischöfe vom 15. Mai 1853 erfolgte am 9. Oktober 1854;[203]) sie gibt den Bischöfen die beruhigende Versicherung, dass das gemäss § 50—57 der II. Verf. Beilage dem Könige zustehende Schutz- und Aufsichtsrecht jederzeit nur zum Frommen und nicht zum Nachteil oder lediglich zur Bevormundung der katholischen Kirche werde ausgeübt werden. Betreffend die Zulässigkeit des recursus ad principem wird gesagt: „die in der M. E. vom 8. April 1852 vornehmlich bezeichneten Handlungen gegen die festgesetzte Ordnung berühren mit Ausnahme des sub lit. d erwähnten Falles lediglich die Sphäre des Staates und der bürgerlichen Gesetzgebung, während die Unabhängigkeit der bischöflichen Jurisdiktion in geistlichen Sachen ohngeachtet der Bestimmung des § 52 des Religionsediktes in Bayern niemals bezweifelt oder angefochten worden ist. Die Zulässigkeit des recursus ad principem gegen ein Erkenntnis der geistlichen Gerichte letzter Instanz[204]) kann aber unter den angedeuteten Voraussetzungen im Hinblicke auf die erwähnte Bestimmung des Rel. Ed. um so weniger einer Beanstandung unterliegen, als überhaupt jedem Unterthan unverwehrt bleiben muss, sich bittlich an den Landesherrn zu wenden, wenn er von der obgleich irrigen Meinung befangen ist, dass ihm durch eine kirchliche Sentenz ein Unrecht in jenen Beziehungen und

---

[203]) Weber, IV. S. 654; Archiv für kath. Kirchenrecht, VIII. (N. F. II.) S. 431 ff. Die M. E. v. 9. Okt. 1854 enthält keine Anordnungen, sondern nur Erörterungen streitiger Punkte.

[204]) Die M. E. v. 9. Okt. 1854 verlangt demnach die Erschöpfung des kirchlichen Instanzenzuges für die Zulässigkeit des recursus ad principem.

Digitized by Google

Rechtsverhältnissen zugefügt worden sei, welche nur bürgerlicher oder politischer Natur sind. Bezüglich des in der M. E. vom 8. April 1852 Ziff. 6, litt. d berührten Falles (Rekurs gegen Verletzung kanonisch-rechtlicher Prozessvorschriften) wird erläuternd bemerkt, dass derselbe für die Staatsgewalt nicht zu einem Jurisdiktionsakte Anlass biete, wohl aber zu einem Akte der Intercession, „welche nicht missbilligt werden kann, insbesonders wenn bis zum Ausgange des Prozesses für einen Dritten und beziehungsweise den Staat selbst Nachteile oder überhaupt Verpflichtungen erwachsen".

Die M. E. vom 9. Oktober 1854 steht demnach auf dem Standpunkte, dass der Staat keine Jurisdiktionsrechte, sondern nur ein Intercessionsrecht in kirchlichen Dingen habe; sie versteht unter dem Ausdruck „festgesetzte Ordnung" nur die bürgerliche oder politische Ordnung.[205]) Eine solche Interpretation der Verfassung ist aber ganz willkürlich und von staatsrechtlichen Gesichtspunkten auch höchst bedenklich. Die M. E. vom 8. April 1852 wurde denn auch, weil ungesetzmässig, durch die M. E. vom 20. November 1873[206]) wieder aufgehoben und ausser Wirksamkeit gesetzt: „es sollen in allen bei den Verwaltungsstellen und Behörden vorkommenden Geschäftsgegenständen kirchlicher und kirchenpolitischer Natur, wie es der Staatsverfassung entspricht, die bestehenden Grundgesetze des Staates, sowie die übrige hieher bezügliche Gesetzgebung des Landes die Norm geben und nach den Regeln des Rechts ihrem ganzen Inhalt nach zur Anwendung gebracht werden".

Mit der M. E. v. 20. November 1873 sind wir mit der geschichtlichen Betrachtung bereits in eine Periode der bayerischen Kirchenpolitik eingetreten, welche durch die Opposition gegen die Beschlüsse des vatikanischen Concils bezeichnet ist.

---

[205]) Vgl. hiezu Henner, S. 63, welcher die gleiche Ansicht vertritt.

[206]) Weber, X. S. 155; auch im Archiv f. kath. K. R., Bd. 31. S. 177; von Kremer-Auenrode, Aktenstücke IV. 37 ff., vgl. hiezu v. Seydel, Kirchenstaatsrecht, S. 59 u. 60, Anm. 1.

Digitized by Google

6. Der recursus ab abusu in den kirchenpolitischen Kämpfen der siebenziger Jahre.

Der staatsrechtlichen Doktrin stand[207]) die „Staatsgefährlichkeit“ der vatikanischen Beschlüsse fest und die bayerische Staatsregierung hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

Diese „Staatsgefährlichkeit“ des Vatikanums wurde gefunden, einmal in der dort erfolgten Reprobierung des Placet (const. dogm. prima de ecclesia Christi), wodurch das Vatikanum in Widerspruch trat zu einem bayerischen Verfassungsgesetz (§ 58 des Rel. Ediktes)[208]); sodann darin, „dass die in dem Syllabus aufgestellten Sätze zum grossen Teile in einschneidendster Weise auf das weltliche Gebiet übergreifen und dass neben denselben zahlreiche Einrichtungen der modernen Staaten nicht fortbestehen können“ . . . und dass eben dieser Syllabus „alle diejenigen Merkmale an sich trägt, welche nach den Concilsbeschlüssen v. 18. Juli 1870 die Erlasse eines ex cathedra sprechenden Papstes kennzeichnen“;[209]) endlich darin, „dass in das Gebiet desjenigen, worüber der Papst in der Folge für sich allein verbindliche Normen aufzustellen berechtigt sein soll, solche Dinge gezogen werden könnten und wirklich schon gezogen worden sind, welche, wenn nicht ausschliesslich, so doch zugleich der Rechtssphäre des Staates angehören, dass sonach die Staatsangehörigen künftig auch für

---

[207]) Vgl. das Gutachten der juristischen Fakultät zu München, (Herbst 1869) verfasst von J. Berchtold (E. Friedberg, Sammlung der Aktenstücke zum ersten vatikanischen Konzil. Tübingen 1871, S. 313—323). — J. Berchtold, Die Unvereinbarkeit der neuen päpstlichen Glaubensdekrete mit der bayerischen Staatsverfassung. München 1871.

[208]) Die betr. Bestimmung (sess. IV., const. I. de eccl. Christi, cap. 3) lautet: „quare damnamus ac reprobamus illorum sententias, qui hanc supremi capitis cum pastoribus et gregibus communicationem licite impediri posse dicunt, ita ut contendant, quae ab Apostolica Sede vel ejus auctoritate ad regimen Ecclesiae constituuntur, vim ac valorem non habere, nisi potestatis saecularis placito confirmentur“. Denzinger, Enchiridion, p. 398.

[209]) Antwort des Ministers von Lutz v. 27. August 1871 auf die Vorstellung der Bischöfe v. 15. Mai 1871 (Archiv f. kath. K. R. Bd. 26, S. CLIII ff., S. CLXII.)

Digitized by Google

das dem Staat anheimfallende Gebiet Gesetze aus der Hand des Papstes hinzunehmen hätten, die möglicherweise mit dem weltlichen Recht und mit den alle modernen Staaten beherrschenden Principien in unlöslichem Widerstreit stehen".[210]) Die bayerische Regierung stellte sich dieser Auffassung gemäss auf den Standpunkt, dass „diese Neuerung samt ihren Konsequenzen nicht bloss die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche, sondern auch die Beziehungen zwischen Staat und Kirche alteriert und dazu geeignet ist, Fundamentalsätze des bayerischen Verfassungsrechts in Frage zu stellen und insbesondere die staatsbürgerlichen Rechte der Nichtkatholiken des Landes zu gefährden";[211]) zugleich wird in Aussicht gestellt, dass die Regierung jede Mitwirkung zur Verbreitung der neuen Lehre und zum Vollzuge von Anordnungen verweigern werde, welche von den kirchlichen Behörden zur Durchführung der Concilsbeschlüsse getroffen würden; sie verspricht, an dem Grundsatz festzuhalten, dass den Massregeln, welche die kirchlichen Behörden gegen die das Dogma nicht anerkennenden Mitglieder der katholischen Kirche ergreifen, jede Wirkung auf die politischen und bürgerlichen Verhältnisse der davon Betroffenen versagt bleiben muss, und sie wird erforderlichen Falls solche Vorkehrungen treffen, welche die Unabhängigkeit des bürgerlichen Gebiets vom kirchlichen Zwange verbürgen.[212])

---

[210]) ebenda, Archiv Bd. 26, S. CLX.

[211]) ebenda. Dieselbe Auffassung über die „Staatsgefährlichkeit" der vatikanischen Beschlüsse vertrat Minister von Lutz bereits in dem Gutachten, welches er im Mai 1871 in dem Ministerrate erstattete. (Archiv, Bd. 39, S. 90 ff.) und ebenso in der Kammer der Abgeordneten bei Beantwortung der Interpellation des Abg. Herz und Genossen am 11. Okt 1871. v. Kremer-Auenrode, Aktenstücke III. 1.

[212]) Archiv Bd. 26., S. CLXVIII. Durch M. E. v. 22. März 1871 wurde das Gesuch des Erzbischofs von Bamberg um die „landesherrliche Erlaubnis" zur Verkündung der ersten dogmatischen Konstitution des Vatikanums abgeschlagen; die Begründung bei v. Seydel, Kirchenstaatsrecht S. 36; Archiv f. k. K. R. Bd. 26, S. CXLIV; v. Kremer-Auenrode, Aktenstücke II. 323.

Digitized by Google

Am 14. Oktober 1871 erklärte Minister von Lutz in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten: „Die Staatsregierung ist gewillt, allen katholischen Staatsangehörigen geistlichen und weltlichen Standes, welche die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht anerkennen, den vollen, in den Gesetzen des Landes begründeten Schutz gegen den Missbrauch geistlicher Gewalt zu gewähren und sie, soweit ihre Zuständigkeit reicht, in ihren wohlerworbenen Rechten und Stellungen zu schützen".[213])

Eine Gelegenheit, diesen ihren Standpunkt zur Geltung zu bringen, bot sich der Staatsregierung in dem Meringer Kirchenstreit.[214]) Der Sachverhalt ist folgender.

Der katholische Pfarrer Joseph Renftle in Mering (Diöcese Augsburg) erhielt vom Ordinariat Augsburg durch ein gedruktes Generale vom 26. September 1870 den Auftrag, den über das Vatikanische Concil erlassenen Hirtenbrief der im August 1869 zu Fulda versammelten deutschen Bischöfe zu verkündigen. Pfarrer Renftle vollzog zwar diesen Auftrag am 9. Oktober von der Kanzel der Pfarrkirche zu Mering, erklärte aber vor der Verlesung des Hirtenbriefes, dass er an die Rechtmässigkeit des Concils nicht glauben und die Beschlüsse desselben nicht anerkennen könne. Das Ordinariat Augsburg forderte den Pfarrer Renftle zum Widerruf auf, und als dieser sich weigerte, wurde durch Ordinariatserlass vom 19. November die Suspension ab omni ordinis et iurisdictionis exercitio über ihn ausgesprochen. Als Renftle gleichwohl zu amtieren fortfuhr, wurde er durch Ordinariatserlass vom 30. November exkommuniciert und am 28. Dezember abgesetzt. Unter dem 26. November 1870 liess Renftle durch den Rechtsanwalt

---

[213]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1871/72, Stenogr. Bericht I. S. 77. Vergl. auch den Erlass des Kultusministers von Lutz an den Erzbischof von München v. 27. Aug. 1871, bei von Kremer-Auenrode, Aktenstücke II. S. 370 ff., 382.

[214]) Die Aktenstücke sind abgedruckt in Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1872, Beilagenband, S. 19—93; Vergl. auch Archiv für kath. K. R. Bd. 27., S. LXXXI—LXXV; Friedberg, Grenzen S. 423 ff.

Digitized by Google

Völk auf Grund von § 52 Rel. Ed. eine Beschwerdeschrift gegen das Ordinariat wegen „Verletzung verfassungsmässiger Rechte“ bei Sr. Majestät dem Könige einreichen, und die Bitte stellen, es möge der in § 52 Rel. Ed. gewährleistete Schutz gegen die Uebergriffe des bischöflichen Ordinariats Augsburg gewährt und dasselbe zur Zurücknahme der getroffenen Massregel mit allen Mitteln angehalten werden. Begründet war der recursus ad principem damit, dass diese Massregelung sich als eine ungesetzliche Zwangsmassnahme darstelle, da den vatikanischen Beschlüssen das Placet des Landesherrn nicht erteilt, ja sogar deren Verkündigung ausdrücklich verboten sei, und Priester nicht zum Gehorsam verpflichtet, bezw. zu solchem nicht mit Zwangsmassregeln angehalten werden dürfen, wenn es sich um nicht placetierte kirchliche Gesetze und Anordnungen handelt. — Unterm 14. Dezember 1870 erhob indessen auch das Ordinariat Augsburg Beschwerde an die Regierung wegen „Missbrauch der Kanzel von Seite des Pfarrers Renftle“ und verlangte den Schutz der Staatsregierung auf Grund von § 51 Rel. Ed.

Ein M. E. v. 27. Februar 1871 entschied die Angelegenheit in folgender Weise:

Das Ordinariat Augsburg wurde mit seiner Bitte abgewiesen: „es kann von einer Zusicherung des Staates, der Kirchengewalt Schutz gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze zu gewähren, nur bei gleichzeitiger Beobachtung und Aufrechterhaltung der Bestimmungen über das Königliche Placetum die Rede sein. Die Unterwerfung unter das Königliche Placet bildet die indispensable Voraussetzung des Rechts, die Hilfe des weltlichen Armes zum Vollzuge kirchlicher Anordnungen in Anspruch zu nehmen. Man kann dem Staate nicht zumuten, der Kirche zum Vollzuge eines Aktes weltliche Hilfe zu leisten, mit welchem sie sich in Gegensatz zu dem Rechte des Staates gesetzt hat; man kann ihm nicht zumuten, die Ausserachtlassung seines Rechtes durch Anwendung seiner Macht zu sanktionieren“. Der Bischof von Augsburg habe daher „die Regierung selbst in die Lage gesetzt, dass sie ihm die weltliche Hilfe gegen den Pfarrer Renftle nicht gewähren kann, dass sie es vielmehr ihm überlassen muss, seinen kirch-

Digitized by Google

lichen Anordnungen mit kirchlichen Mitteln (§ 42 der II. Verf. Beil.) den Vollzug zu sichern". — Aber auch die Beschwerde des Pfarrers Renftle konnte von der Staatsregierung nicht als begründet angenommen werden, insoferne sie etwas Weiteres bezwecke, als die Verweigerung der staatlichen Hilfe für die Einschreitungen der kirchlichen Oberbehörde. „Der recursus ab abusu kann, seine Statthaftigkeit im einzelnen Falle vorausgesetzt, nur die Wirkung haben, dass die Mitwirkung der weltlichen Gewalt zum Vollzuge des betreffenden Urteils und die Anerkennung seiner Wirksamkeit auf dem staatlichen Rechtsgebiete versagt wird, nicht aber die, dass das von der geistlichen Obrigkeit erlassene Urteil beseitigt und ein anderes an dessen Stelle gesetzt wird. Die geistliche Jurisdiktion über Disciplinarsachen der Geistlichen wird durch den recursus ab abusu nicht an die weltliche Gewalt devolviert." Diese Entscheidung war zwar politisch klug, aber von staatsrechtlichen Gesichtspunkten aus bedenklich. Der Jurist, für welchen das positive Recht die höchste Norm ist, wird sagen müssen: wegen Nichtanerkennung von kirchlichen Gesetzen oder Anordnungen, welchen das Placet nicht erteilt, bezw. versagt ist, darf niemand von seinem kirchlichen Vorgesetzten bestraft oder mit Strafe bedroht werden; eine solche Bestrafung wäre eine Handlung gegen die „festgesetzte Ordnung" und begründet den recursus ab abusu, d. h. das Anrufen des landesherrlichen Schutzes gegen die „vis et violentia" des geistlichen Richters. Dieser landesherrliche „Schutz" muss aber wirksamer positiver Schutz sein, wenn es überhaupt einen Zweck haben soll, den Landesherrn darum anzugehen; er hat also nicht bloss darin zu bestehen, dass der missbräuchlichen Handlung der Kirchengewalt die staatsrechtliche Wirksamkeit aberkannt und zu ihrem Vollzug das bracchium saeculare verweigert wird, sondern das „Unrecht" ist auch zu beseitigen, die etwa ausgesprochene Strafe ist wieder aufzuheben und die Aufhebung derselben ist nötigenfalls zu erzwingen. Vim vi repellere licet. Dies war ja eben von jeher der Zweck des recursus ab abusu: der durch Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt ungerecht Beschwerte sollte in seinen Rechten, Ämtern

Digitized by Google

und Funktionen positiv und wirksam „manuteniert“ und gegen jede weitere Beunruhigung gesichert werden.[215])

Freilich fehlt es im bayerischen Recht an wirksamen Zwangsmitteln, um die Kirchengewalt zur Aufhebung ihrer Massregeln zu veranlassen; selbst wenn die Temporaliensperre, welche früher in Rekursfällen regelmässig das staatliche Zwangsmittel gegenüber der Kirchengewalt gewesen ist, nach geltendem Recht noch zulässig wäre, so würde ihre Anwendung, zumal wo das Glaubens- und Gewissensgebiet in Frage kommt, schwerlich den beabsichtigten Erfolg haben. Der Staat, welcher der Kirche die Anwendung äusseren Zwangs zur Durchführung von Glaubensgesetzen verbietet, würde zudem selbst einen Eingriff in die Gewissensfreiheit begehen und würde gleichzeitig die kirchliche Ordnung schwer erschüttern; der recursus ab abusu würde in solchen Fällen immer mehr Schaden stiften, als Gutes durch ihn erreicht werden sollte, ganz abgesehen davon, dass er doch nicht zu dem erwünschten Ziele führen würde.

In diesem Zusammenhange dürfte die Stellung, welche Minister von Lutz selbst zu Placet und recursus ab abusu eingenommen hat, von besonderem Interesse sein. Minister von Lutz hat des öfteren seiner Meinung dahin Ausdruck gegeben, dass Placet und recursus ab abusu nicht bloss unvollkommene und veraltete, sondern auch von politischen Gesichtspunkten aus bedenkliche Einrichtungen seien.

In dem Gutachten, welches Minister von Lutz im Mai 1871 dem Ministerrate über die kirchenpolitische Lage erstattete,[216]) wird von der Ansicht ausgegangen, dass das „neue Dogma“ mit der bestehenden Staatsverfassung nicht vereinbar sei, dass daher für die Staatsregierung die Verpflichtung erwachse, „die nachteiligen Wirkungen der kirch-

---

[215]) So auch die Entscheidung des obersten b. Gerichtshofes vom 30. Dez. 1873; darnach ist Zweck des rec. ab abusu: „abhelfende Einwirkung der staatlichen Behörde auf das eigentliche kirchliche Gebiet“. Georg Schmidt, Kirchenrechtliche Entscheidungen. III. S. 129.

[216]) Archiv f. kath. K. R, Bd. 39, S. 90 ff., S. 104 ff.

Digitized by Google

lichen Neuerung abzuwehren;“ hiebei könne die Staatsregierung natürlich nicht solche Mittel anwenden, welche den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufen oder mit welchen sie nicht hoffen kann durchzudringen; es sei aber offensichtlich, dass „wie das Kirchenstaatsrecht dermalen liegt, die der Staatsregierung zu Gebote stehenden Mittel dem Maasse des Bedürfnisses bei weitem nicht entsprechen“; die bezügliche bayerische Gesetzgebung sei veraltet und bedürfe dringend einer Reform. Ohne die staatlich garantierte Gewissensfreiheit zu verletzen, könne man mittelst des Placet keinen Zwang auf den Glauben üben, das Placet könne nicht die Wirkung haben, dass durch dasselbe der Glaube der Katholiken in einem bestimmten Lande modificiert oder korrigiert werde. Das Placet könne nur noch insoweit praktische Bedeutung haben, als es gelinge, das Bekanntwerden neuer kirchlicher Anordnungen und die dadurch bedingte Beunruhigung der Gewissen fernzuhalten, und insoweit es in der Macht des Staates liege, dem Vollzuge solcher neuen Anordnungen im Bereiche der bayerischen Rechtssphäre entgegenzutreten; allein in der bürgerlichen Gesetzgebung fehlt es an den entsprechenden Exekutions- und Zwangsmitteln. „Solange der Regierung solche Exekutionsmittel nicht zu Gebote gestellt werden, ist das Placetum regium, insoweit als es sich um die Gewissen der Gläubigen handelt, nichts als eine stumpfe Waffe, welcher noch dazu im Hinblicke auf den Grundsatz der Gewissensfreiheit der Mangel innerer Principienwidrigkeit anklebt“.[217])

Nicht besser verhalte es sich mit dem recursus ab abusu.[218]) „Es ist im allgemeinen und ganz abgesehen von den bayerischen Verhältnissen mindestens zweifelhaft, ob diesem Rechtsmittel eine weittragende Bedeutung zukommt. Gewiss ist, dass seine Bedeutung nicht so weit reicht, als viele derjenigen glauben, die neuerdings in offenbarer Unkenntnis des Kirchenrechts unter Zuhilfenahme einer übelverstandenen Interpretation der einschlägigen verfassungsmässigen Bestimmungen von diesem Rechtsmittel gesprochen und wohl auch Gebrauch zu machen

---

[217]) ebenda, S. 109.

[218]) ebenda, S. 115.

Digitized by Google

versucht haben". Der Minister hält seine in der Entschliessung vom 27. Februar 1871 wegen des Meringer Kirchenstreites aufgestellte Ansicht aufrecht „trotz mehrfacher Anfechtung" und stützt sich hiefür auf die Autorität J. F. Schulte's,[219]) welcher gegen den recursus ad principem geltend macht, dass er nicht zum Ziele führe, sondern nur zu Konflikten zwischen Staat und Kirche, zumal einen Geistlichen der Staat höchstens im Bezuge der Einkünfte manutenieren könne; sodann sei er offenbar ein Eingriff in die kirchliche Disciplin; man könne deshalb nur eine formelle Prüfung und bei offenbarem materiellem Unrechte eine Versagung der Mitwirkung und ein Recht der Vermittlung, namentlich durch Verwendung beim Papste zugestehen, nicht aber die Aufhebung der betr. Entscheidung verlangen oder erzwingen wollen. In diesem Sinne, fügt Minister von Lutz hinzu, sei der recursus ab abusu in Bayern von jeher und namentlich seit dem Bestande der Verfassung gehandhabt worden und niemals in einem andern. (Dass Minister von Lutz sich in dieser Beziehung im Irrtum befunden hat, dürften schon Friedbergs Untersuchungen und auch die vorliegende Schrift zur Genüge erwiesen haben). Auch von der Temporaliensperre erwartet der Minister nichts; sie würde nach seiner Ansicht nur „den Bischöfen und Domkapiteln ein leicht zu ertragendes Martyrium verschaffen" und schliesslich doch „zu einer empfindlichen Niederlage der Regierung führen müssen".[220])

Auch in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 14. Oktober 1871[221]) hat der Minister von Lutz sich in ähnlicher Weise über das Placet und den recursus ausgesprochen. „Nicht bloss bei uns, sondern auch anderwärts, wo der recursus ab abusu entstand und in Blüte war, führte er häufig zu nichts anderem, als zu dem wenig praktischen Ausspruch, dass das

---

[219]) J. F. Schulte, Das katholische Kirchenrecht. II. Teil (System des allgemeinen katholischen Kirchenrechts). Giessen 1856, S. 398, 399.

[220]) ebenda, S. 117.

[221]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1871/72 Stenogr. Bericht I. S. 61 ff., S. 71, auch bei von Kremer-Auenrode, Aktenstücke III. S. 13 ff., 32. Vgl. auch die Rede des Ministers von Lutz in der Sitzung der K. der Abg. v. 3. April 1875, Stenogr. Bericht III. 266 ff.

Digitized by Google

Gesetz verletzt sei . . . Nur in einer Aenderung der Gesetzgebung ist das Heil zu erblicken". Diesen letzten Satz will jedoch der Minister nicht so verstanden wissen, dass man die Zwangsmassregeln, welche die Verfassung vorzusehen unterlassen hat, nun nachträglich aufstellen solle. „Wenn wir zur Ruhe kommen wollen, so muss der Kirche jene Freiheit gegeben werden, welche sie in dem Kampfe mit dem Placet begehrt . . . . In der vollen Unabhängigkeit sowohl der Kirche als des Staates beruht allein die Hoffnung auf Frieden".

In der Reichstagssitzung vom 23. November 1871 nahm Minister von Lutz gelegentlich der Beratung über den sog. Kanzelparagraphen abermals Anlass, seine kirchenpolitischen Ansichten darzulegen:[222]) „Offen gestanden", so äusserte er, „ich bin kein Freund, sondern ein entschiedener Gegner von Instituten wie das placetum regium und der recursus ab abusu." Der Minister huldigt dieser Meinung nicht bloss deshalb, weil er die Ohnmacht des Staates auf diesem Gebiete anerkenne, sondern weil diese Einrichtungen mit den Principien des modernen Staates, der die Gewissensfreiheit auf seine Fahne geschrieben habe, unvereinbar seien. Die weltliche Regierung könne keine Macht üben über die Gewissen, es könne dem Staate nicht zukommen, Nachlass der Sünden zu erzwingen, wo er vom Diener der Kirche verweigert wird, die feierliche Trauung zu erzwingen, wo man sie aus kirchlichen Gründen verweigern zu müssen glaubt. —

Die kirchenpolitischen Kämpfe kamen zu einem gewissen Abschluss durch die M. E. v. 15. März 1890, durch welche die Staatsregierung erklärte, dass sie die Altkatholiken von nun ab nicht mehr als Mitglieder der katholischen Kirche betrachten und behandeln werde. Aus den hierüber gepflogenen Unterhandlungen[223]) kommt für unsere Darstellung lediglich noch das Memorandum der bayerischen Bischöfe vom 14. Juni

---

[222]) Verhandlungen des Reichstags I. Leg. Per. II. Sess. 1871. Stenogr. Bericht I. S. 465 ff., von Kremer-Auenrode, Aktenstücke III. S. 44 ff., 46.

[223]) Vgl. hierüber von Seydel, Kirchenstaatsrecht S. 64—81.

Digitized by Google

(bezw. 8. November) 1888 und die hierauf erfolgte Antwort der Staatsregierung vom 28. März 1889 in Betracht.

In ihrer Denkschrift vom 14. Juni 1888[224]) führen die Bischöfe Klage über die Aufhebung der M. E. v. 8. April 1852 durch die M. E. v. 20. November 1873; sie erwarten, „dass bezüglich der unleugbaren Widersprüche, welche zwischen dem Konkordat und der II. Verfassungsbeilage bestehen, ein dauernder friedlicher Ausgleich endlich zu Stande komme". Insbesondere betonen die Bischöfe, dass das in § 50 der II. Verf. Beil. erwähnte Königliche Schutz- und Aufsichtsrecht durchaus nicht auf die gesetzgebende, verwaltende und richterliche Gewalt der Kirche ausgedehnt werden könne, da diese Gewalt in ihrer ganzen Fülle im Papste und den mit ihm vereinigten Bischöfen liege. Sodann wird Stellung genommen gegen das Placetum regium, welches in Widerspruch stehe mit Art. XII. lit. a des Konkordates und welches auf Gegenstände des Glaubens nicht ausgedehnt werden könne, sowie gegen die „seitherige staatliche Auffassung der sog. Altkatholikenfrage". Der recursus ab abusu wird mit keinem Worte erwähnt, offenbar wegen seiner praktischen Bedeutungs- und Erfolglosigkeit, welche schon in der bischöflichen Denkschrift vom 15. Mai 1853 hervorgehoben worden ist.

Die Antwort des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 28. März 1889[225]) versichert zwar die Bischöfe des „aufrichtigen Wohlwollens für die katholische Kirche", aber auch der „Aufrechterhaltung der Staatsverfassung und der Rechte der Krone". Während in einigen Punkten Zugeständnisse gemacht wurden, blieben jene Wünsche und Anträge der Bischöfe unerfüllt, welche die volle Geltung und Durchführung des Konkordates betreffen und gegen die Kirchenhoheitsrechte des Landesherrn, sowie gegen die interkonfessionelle Gesetzgebung gerichtet sind. „Jene Rechte aber", sagt die ministerielle Entschliessung, „sind unter verfassungsmässige Garantie gestellt und können ohne tiefgreifende Aenderungen

---

[224]) Archiv f. kath. K. R. Bd. 62, S. 125—141.

[225]) Archiv f. kath. K. R. Bd. 62, S. 141 ff. Weber XIX., S. 452 ff.

Digitized by Google

der Verfassung nicht beseitigt oder abgeändert werden.“ Was insbesondere das Verlangen betreffe, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht auf die gesetzgebende, verwaltende und richterliche Gewalt der Kirche nicht zu beziehen, so wird erwiedert, dass sich ja darin die ganze Regierungsgewalt der Kirche erschöpfe. Dieses Verlangen erfüllen, hiesse schlechthin „jede Aeusserung des staatlichen Aufsichtsrechts und das letztere selbst negieren“ und würde die Aufhebung des Tit. IV. § 9 Abs. 5 der Verfassungsurkunde, dann der §§ 50, 57 mit 61 der II. Verf. Beil., desgleichen die Abänderung des § 38 der letzteren voraussetzen, worauf nicht eingegangen werden könne. Das Placet beziehe sich nach der Verfassung auch auf die rein geistlichen Gegenstände der Glaubens- und Sittenlehre; auch der Beschwerde wegen das Placet könne nur durch Verfassungsänderung abgeholfen werden. — Noch ist aus den siebenziger Jahren ein Fall zu erwähnen, welcher alle Merkmale eines recursus ab abusu enthält, wenn auch weder der Rekurrent, noch die Staatsregierung sich hiebei auf den § 52 des Rel. E. berufen haben.[226]) Der Domkapitular Hohn in Würzburg war wegen seiner Abstimmung bei der Landtagswahl vom Bischof von Würzburg discipliniert worden; am 22. Juli 1875 wurde ihm durch Ordinariatserlass eröffnet, dass der Herr Bischof von Würzburg unter der vollsten und ungeteilten Zustimmung der sämtlichen Räte des bischöflichen Ordinariats und Konsistoriums beschlossen habe, bis auf Weiteres der Dienste und Mitwirkung des Herrn Domkapitulars Hohn in der Verwaltung der Diöcese sich nicht zu bedienen.

Hohn erhob unter dem 24. Juli 1875 Beschwerde bei der Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg mit der Bitte, die hier entstehende Frage, ob nicht eine Verfassungsverletzung vorliege, dem Staatsministerium zur Bescheidung zu unterbreiten; eventuell bat derselbe um Restituierung in seine Rechte und Befugnisse als Ordinariats- und Konsistorialrat und um Wiederherstellung seiner staatsbürgerlichen Ehre, welche durch die Verbreitung der Nachricht seiner Amtssuspension schwer geschädigt worden sei. Für die Behauptung der Ver-

---

[26]) Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. 39, S. 130 ff.

Digitized by Google

fassungsverletzung war in der Beschwerdeschrift Bezug genommen auf den § 41 der Beil. X. zu Tit. VI. § 10 der Verf. Urk., welcher, formell ersetzt durch Art. 25 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, lautet: „die Wahlhandlungen müssen von den Kommissarien mit pflichtmässiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden. Jede Beschränkung der Freiheit der Wahl, und jede Benutzung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler wird strenge geahndet und nach Umständen mit der Dienstentlassung bestraft."

Der Bischof von Würzburg gab auf Aufforderung seitens des Staatsministeriums (§ 54 Rel. Ed.) die Erklärung ab, dass er lediglich einerseits eine heilige Amtspflicht erfüllt, anderseits von einer Befugnis Gebrauch gemacht habe, welche ihm nach kirchlichem und weltlichem Rechte unbestreitbar eingeräumt sei. Die Staatsregierung traf sodann unter dem 5. November 1875 folgende Entscheidung.

Das Vorgehen des Bischofs ist nach bestehenden Reichs- und Landesgesetzen nicht strafbar. Art. 25 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 bezieht sich nur auf die Thätigkeit der Wahlkommissarien, und die dort vorgesehenen Strafbestimmungen können nur auf diese und nur dann Anwendung finden, wenn dieselben Beamten sind; das Reichsstrafgesetzbuch enthält keine Bestimmung, welche das Vorgehen des Bischofs als strafbar erscheinen lässt.

Gleichwohl kann das Verfahren des Bischofs nicht als gesetzlich gerechtfertigt erscheinen. Denn grundsätzlich kann die Staatsregierung nicht zugestehen, dass kirchliche Obere die Ausübung von staatsbürgerlichen Rechten, welche die Gesetze den Staatsangehörigen einräumen, mit Strafe belegen; ausserdem untersteht die Uebung der bischöflichen Strafgewalt nach § 38 des Rel. Ed. der obersten Staatsaufsicht.

Bei dem Vorgehen des Bischofs gegen den Domkapitular Hohn handelt es sich um eine Strafe, nicht um einen Akt der Vertrauensentziehung; denn die Mitglieder der Domkapitel in Bayern besitzen nach Konkordat Art. III. Abs. 3 und XII. lit. a nicht bloss die Pflicht, sondern auch das Recht, den Erzbischöfen und Bischöfen als Räte zur Seite zu stehen; kein Mitglied des Kapitels kann daher von dem geistlichen Rats-

Digitized by Google

dienste anders als im Wege des Strafausspruches ausgeschlossen werden, wenn ein den Kapitelsmitgliedern gesetzlich zustehendes Recht aberkannt werden soll.

„In Uebung der in § 38 der II. Verf. Beil. vorbehaltenen obersten Staatsaufsicht" wurde schliesslich der Bischof von Würzburg zur Zurücknahme der Beschwerde und rechtlich nicht begründet befundenen Verfügung vom 22. Juli aufgefordert, und zwar „mit dem Anhange, dass, insolange die verlangte Remedur nicht erfolgt, alle dessen Amtshandlungen, für welche die Bischöfe nach kanonischem Rechte den Beirat oder die Zustimmung des Kapitels bedürfen, und ebenso alle Beschlüsse des Kapitels, welche von demselben als Korporation ohne ordnungsmässige Zuziehung des Can. Hohn gefasst werden, als nichtig und ungültig erachtet und demgemäss behandelt werden würden, und mit dem ferneren Beifügen, dass sich von Seite der Staatsregierung alle weiteren gesetzlichen Massnahmen vorbehalten werden, um ihrer obigen Forderung Nachdruck zu verleihen."

Mit dem zuletzt erwähnten Falle ist die Geschichte des bayerischen recursus ab abusu erschöpft; wir können nunmehr zur systematischen Darstellung des geltenden Rechts übergehen.

2. Abschnitt.

Das System des geltenden bayerischen Rechts.

Wie sich aus unserer geschichtlichen Betrachtung ergeben hat, ist der recursus ab abusu in dem Kampf der beiden Gewalten um die Oberherrschaft das Mittel gewesen, die Unabhängigkeit und Souveränität der staatlichen Gewalt auf ihrem Gebiete gegenüber hierokratischen Ansprüchen zu dokumentieren und sicher zu stellen; er war das Mittel, um die weitgehende Jurisdiktion der Kirche auf weltlichem Gebiet und die bürgerlichen Wirkungen kirchlicher Straferkenntnisse immer mehr einzuschränken; er war das Mittel, um die Jurisdiktion der Kirche immer mehr auf das rein geistliche Gebiet zurückzudrängen und die kirchliche Strafgewalt insbesondere auf die

Digitized by Google

Anwendung rein geistlicher Straf- und Zuchtmittel ohne bürgerliche Wirkung zu beschränken. Diesen seinen ursprünglichen Zweck hat der recursus ab abusu völlig erfüllt.

Erst in den Zeiten des landesherrlichen Absolutismus und des Polizeistaates hat der Staat auch in die eigentliche Sphäre der Kirche, in innere Angelegenheiten derselben bevormundend eingegriffen, indem er die Kirche als Staatsanstalt den staatlichen Zwecken dienstbar zu machen suchte. Als Rechtsanstalt wurde die Kirche wie jede andere Korporation im Staate oder wie jedes andere staatliche Institut der Staatsgewalt unterworfen und auch als Heilsanstalt sollte sie keine unumschränkte Autonomie geniessen. Placet und recursus ab abusu wurden auf das rein geistliche Gebiet ausgedehnt und zu staatlichen Vorbehaltsrechten in inneren Kirchenangelegenheiten erweitert.

Die bayerische Gesetzgebung hat an den Grundsätzen des alten Staatskirchenrechts bis heute festgehalten; der recursus ab abusu ist nach geltendem bayerischen Rechte nicht bloss gegen Verletzung staatlicher Gesetze und Hoheitsrechte, sondern auch gegen Verletzung von Kirchengesetzen seitens kirchlicher Behörden zulässig; denn das staatliche Oberaufsichtsrecht ist durch keine gesetzliche Bestimmung beschränkt. Als innere Angelegenheit der Kirche gilt insbesondere nach Konkordat Art. XII. l. d und nach Rel. Ed. § 38 l. e die Handhabung der Kirchendisciplin über Geistliche und Laien, nach Rel. Ed. § 38 l. h auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen, nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche. Für diese inneren Angelegenheiten der Kirche wird der recursus ab abusu als staatliches Vorbehaltsrecht zumeist in Betracht kommen. Aber auch in den übrigen inneren Kirchenangelegenheiten (Glaubenslehre, Form und Feier des Gottesdienstes, geistliche Amtsführung, religiöser Volksunterricht, Approbation und Ordination der Kirchendiener, Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe) können die kirchlichen Behörden sich eines Missbrauchs ihrer Amtsgewalt schuldig machen, sei es, indem sie kanonisch-rechtliche, sei es indem sie staatsrechtliche Bestimmungen verletzen;

Digitized by Google

auch in solchen Fällen soll dem Beschwerten der Rekurs an die Staatsregierung offen stehen. (Rel. Ed. § 38). Der recursus ab abusu würde beispielsweise ebenso demjenigen Geistlichen offenstehen, welchem der Bischof das Exeat zum Eintritt in einen Orden verweigert (Verletzung kanonisch-rechtlicher Bestimmungen), wie demjenigen Geistlichen, welchem der Bischof das Exeat zur Uebernahme einer königlichen Pfarrei in einer andern Diöcese verweigert (Verletzung staatsrechtlicher Bestimmungen, M. E. vom 14. Dez. 1816 u. 16. Febr. 1826).

Die Staatsregierung wird auf die Bestimmung des § 9 Abs. 5 Tit. IV der Verfassungsurkunde thunlichste Rücksicht nehmen müssen, wonach die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nicht gehemmt und die weltliche Regierung sich in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens nur soweit einmischen darf, als das obersthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt; letzteres ist indessen nicht näher umschrieben und begrenzt; es ist vielmehr schlechthin unbeschränkt, indem es sich nach Rel. Ed. § 57 „über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse erstreckt.“ [1])

1. Begriff und Zweck.

Der recursus ab abusu ist nach der Legaldefinition des § 52 Rel. Ed. ein Rechtsmittel, welches den Genossen einer Kirchengesellschaft gestattet, den königlichen landesfürstlichen Schutz anzurufen, wenn sie durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden. Die Einlegung dieses Rechtsmittels bezweckt wirksamen Schutz gegenüber den Anordnungen der Kirchengewalt, Abhülfe der Beschwerde, Beseitigung des „Missbrauchs“, des Unrechts und der Gewalt; nötigenfalls soll Zwang angewendet werden, um die kirchliche Behörde zur Aufhebung ihrer missbräuchlichen Entscheidung zu veranlassen.

---

[1]) Vergl. von Seydel, Kirchenstaatsrecht S. 206 ff.; Reinhard, Kirchenhoheitsrechte S. 251 ff; E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte S. 161.

Digitized by Google

„Beschwerung“ im juristischen Sinne liegt nur dann vor, wenn ein Rechtsanspruch verletzt ist, sei es dass materiell Unrecht vorliegt infolge widergesetzlicher Aberkennung eines Rechtes oder infolge ungesetzlicher Verhängung einer Strafe oder eines Rechtsnachteils, oder sei es, dass das Verfahren ein ungesetzliches gewesen ist.

2. Berechtigt zur Ergreifung des Rekurses ist:

a) zunächst derjenige Genosse einer Kirchengesellschaft, welcher durch eine Handlung der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert ist. Sowohl Laien als Kleriker können von diesem Rechtsmittel Gebrauch machen. Bei Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses steht den Angehörigen des Verstorbenen der Rekurs zu. Weder nach dem Wortlaut des § 52, noch nach dem Geiste der Verfassung ist vorausgesetzt, dass der Rekurrent der Konfession der missbräuchlich vorgehenden Kirchengewalt angehören müsse.[2]) Die Gewissensfreiheit gehört zur bestehenden Ordnung; die Anmassung einer Jurisdiktion über Mitglieder anderer Religionsgenossenschaften seitens der Kirchengewalt würde zweifellos eine „Handlung gegen die festgesetzte Ordnung“ konstituieren und somit den recursus ab abusu begründen; folglich würde — theoretisch gesprochen — einem Angehörigen der evangelischen oder reformierten Kirche, über welchen eine katholische Kirchenbehörde auf Grund von Trident. sess. VII. de baptismo can. 8 eine Jurisdiktion ausüben wollte, das Rechtsmittel des recursus ab abusu zustehen.

Die Entscheidung von Fragen des interkonfessionellen Kirchenrechts (religiöse Kindererziehung, Simultanverhältnisse etc.) steht jetzt den Verwaltungsgerichten zu.

b) Die Staatsregierung kann von Amtswegen, auch abgesehen von einem Antrag des Beschwerten, gegen die abusus der Kirchengewalt einschreiten;[3]) sie muss dies thun, wenn

---

[2]) So von Seydel, Kirchenstaatsrecht S. 207, Anm. 3 und Reinhard, Kirchenhoheitsrechte S. 252.

[3]) Hinschius, Kirchenrecht VI. 1 S. 273. Nicklas, Geltendmachung des Placet S. 19.

Digitized by Google

durch den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt staatliche Interessen berührt werden, z. B. durch Uebergriffe der Kirche in das staatliche Rechtsgebiet, offene Missachtung und Uebertretung staats- und staatskirchenrechtlicher Normen. (Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825[4]). Wo nur der Einzelne in seinen subjektiven Rechten verletzt ist, da kann die Staatsgewalt gegen die betreffende kirchliche Behörde vorgehen, aber sie muss es nicht; sie kann es dem Verletzten überlassen, sich den „Missbrauch" gefallen zu lassen oder dagegen den landesherrlichen Schutz anzurufen; in letzterem Falle ist es verfassungsrechtliche Pflicht der Staatsregierung, auf das gestellte Begehren um Schutz zu reagieren, die Sache zu prüfen und zu verbescheiden.

3. Voraussetzung ist, dass eine „Handlung der geistlichen Gewalt" vorliegt, welche die „festgesetzte Ordnung" verletzt.

„Handlungen der geistlichen Gewalt" sind Amtshandlungen solcher Kirchendiener, welche überhaupt eine geistliche Jurisdiktion besitzen. Von auswärtigen Trägern der Kirchengewalt kommen hier in Betracht: der Papst bezw. dessen Nuntius, insofern derselbe nach dem Papalsystem in jeder Diöcese eine mit der bischöflichen konkurrierende Jurisdiktion besitzt; durch apostolisches Breve vom 15. September 1851 hat der Nuntius in München die Fakultät, (welche alle 3 Jahre erneuert werden muss), für Appellationen zur III. Instanz die beiden Erzbischöfe im Namen des Papstes zu delegieren; damit ist die Kurie einer alten Forderung sowohl der Staats-, als der inländischen Kirchengewalt entgegengekommen.[5]) Als Träger der Kirchengewalt erscheinen demnach vornehmlich die Bischöfe für ihre Diöcesen, die Pfarrer für ihre Pfarrsprengel und die vom Bischof delegierten Priester nach dem Umfange der ihnen übertragenen Amtsbefugnisse. Die „Handlung" muss von dem kirchlichen Beamten in Ausübung

---

[4]) Weber II. S. 279.

[5]) Vergl. auch Trident. Sess. XXIV. c 20 und Sess. XXV. c. 10 de ref.

Digitized by Google

seines Amtes begangen worden sein. Solche Handlungen sind Urteile geistlicher (bischöflicher) Gerichte, insbesondere Straferkenntnisse derselben, Strafandrohungen und alle sonstigen Anordnungen der Kirchengewalt, welche der „festgesetzten Ordnung" widersprechen oder präjudicieren. Zur „festgesetzten Ordnung" gehören das vom Staate anerkannte kanonische, bezw. das Statutarrecht der Religionsgesellschaften, die bayerischen Staats- und Staatskirchengesetze und, seit Eingliederung Bayerns in das deutsche Reich, auch die deutschen Reichsgesetze.

4. Die Fälle des abusus sind im Gesetze selbst nicht vorgesehen. Für die Entscheidung der Frage, wann ein abusus vorliege, sind nach der Verfassung 2 Gesichtspunkte massgebend: wenn nämlich die Kirchengewalt „ihren eigentlichen Wirkungskreis" überschreitet[6]) und wenn die kirchliche Amtshandlung gegen die „festgesetzte Ordnung" verstösst.

Missbrauch der geistlichen Gewalt liegt demnach vor:

a) Wenn die betreffende Handlung sich als ein Uebergriff der Kirche in die staatliche Rechtssphäre darstellt, d. h. wenn die kirchlichen Behörden eine Jurisdiktion auszuüben versuchen in Angelegenheiten, über welche der Staat sich die ausschliessliche Kompetenz vorbehalten hat; so z. B. in Civil- und Strafrechtssachen von Klerikern[7]), in Civilehesachen[8]) und überhaupt im ganzen Gebiet der bürgerlichen und Kriminalgerichtsbarkeit[9]); hierher gehört auch die Anwendung äusseren Zwangs seitens der Kirchengewalt gegen ihre Mitglieder behufs Geltendmachung von Glaubensgesetzen.[10])

b) Wenn durch die Anordnung oder Entscheidung der Kirchengewalt positive Staatsgesetze verletzt sind. Hierher gehört insbesondere die Verletzung der staatlichen Kirchenhoheitsrechte: des Placet, der Bestimmungen über die geistliche Amtsführung, über Errichtung und Einrichtung kirchlicher

---

[6]) Rel. Ed. § 51.
[7]) Rel. Ed. §§ 64, 66, 69; Konkordat Art. XII. lit. c.
[8]) Rel. Ed. § 64 lit. d.
[9]) Rel. Ed. §§ 64, 65, 69. G. V. G. § 15,3.
[10]) Rel. Ed. § 42; M. E. v. 8. Juni 1854 (Weber IV. S. 636 ff.)

Digitized by Google

Institute, über die Verwaltung des kirchlichen Vermögens. In solchen Fällen wird allerdings die Staatsregierung ex officio einschreiten müssen; aber auch der Beschwerte hat den Rekurs, wenn er durch die gesetzwidrige Anordnung oder Entscheidung der kirchlichen Behörde in seinen subjektiven Rechten verletzt ist. Insbesondere begründet die Anwendung kirchlicher Zwangsmittel zum Vollzuge eines von der Staatsregierung nicht placetierten kirchlichen Erlasses den recursus ab abusu. So konnte beispielsweise Pfarrer Renftle, welcher wegen Nichtanerkennung der unplacetierten Unfehlbarkeitslehre vom Ordinariat Augsburg seiner Pfarrpfründe entsetzt und exkommuniciert worden war, auf Grund von § 52 Rel. Ed. den Rekurs an die Staatsregierung ergreifen und dieselbe um Schutz bitten.

c) Wenn eine kirchliche Strafandrohung oder Bestrafung erfolgte wegen Gehorsams gegen die Staatsgesetze oder wegen Ausübung von staatsbürgerlichen oder amtlichen Rechten und Pflichten. Der Rekurs steht sonach offen: dem Beamten, über welchen seitens der Kirchenbehörde eine Strafdrohung oder Strafe ausgesprochen worden ist wegen Vornahme von Handlungen, zu welchen er kraft seines Amtes berechtigt oder verpflichtet war; so würde die Bestrafung eines Beamten wegen Annahme eines recursus ab abusu (cf. Bulle Apostolicae Sedis, art. 6—8) selbst wieder einen abusus konstituieren; ebenso verhält es sich mit der kirchlichen Bestrafung eines Standesbeamten, welcher zum Zustandekommen einer Civilehe mitwirkt, oder eines Richters, welcher die Ehescheidung ausspricht, oder eines Zeugen wegen Erfüllung der Zeugenpflicht in einer Kriminalsache gegen einen Kleriker. Der Rekurs steht ferner demjenigen offen, welcher bestraft wurde wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze berechtigen; so wäre abusus die Verhängung der Exkommunikation wegen Einlegung des recursus ab abusu, wegen Ausübung oder Nicht-

---

[11]) M. E. v. 10. Sept. 1824 (Weber II. 217.) M. E. v. 30. Aug. 1831. (Weber II. 565) § 40 Rel. Ed. muss mit § 71 Rel. Ed. in Zusammenhang gebracht und interpretiert werden. Hinschius KR. VI. 1. S. 232 und von Seydel, Kirchenstaatsrecht S. 160 Anm. 4 halten die Verkündigung der mit der grossen Exkommunikation verbundenen Verkehrssperre auf Grund von § 40 Rel. Ed. für zulässig.

Digitized by Google

ausübung des öffentlichen Wahl- und Stimmrechts oder wegen Ausübung, bezw. Nichtausübung desselben in bestimmter Richtung (StGB. § 107), wegen einer Abstimmung oder Aeusserung eines Mitgliedes des Reichs- oder Landtages (Art. 30 R. V., StGB. § 11).

d) Wenn die verhängte Strafe gesetzlich unzulässig ist oder in unzulässiger Form verhängt worden ist (StGB. § 193); wenn also andere als „rein geistliche" Strafen ausgesprochen wurden (Rel. Ed. § 40): Körperstrafen, Geldstrafen, Detention auf unbestimmte Zeit, Infamie; ferner wenn Kirchenstrafen verhängt wurden, welche nach der Intention der Kirche „einen Einfluss auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse" ausüben sollen (§ 71 Rel. Ed.); zur Verhängung solcher Strafen ist vorgängige Genehmigung der Staatsregierung erfordert; unter diesen Gesichtspunkt fallen z. B. Suspension, Amtsentsetzung eines Geistlichen, Entziehung des Einkommens oder eines Teiles derselben. Nach § 71 Rel. Ed. ist auch die Zulässigkeit der Exkommunikation und des Personalinterdiktes ab ingressu ecclesiae zu bemessen: soweit diese Zuchtmittel nur die Entziehung rein kirchlicher Rechte bezwecken, sind dieselben, vorbehaltlich des Rechtes des recursus ab abusu, gesetzlich zulässig, und wenn sie rechtmässig (formell und materiell) erkannt sind, kann die Kirchengewalt den Schutz des Staates zur Durchführung der Strafsentenz nach § 51 Rel. Ed. anrufen; soweit jedoch mit der excommunicatio maior zugleich ein Verkehrsverbot für die übrigen Gläubigen ausgesprochen werden will oder soll, erscheint die excommunicatio maior als ein Eingriff in das gesellschaftliche Leben und in die bürgerlichen Verhältnisse; sie ist „ohne Einwilligung der Staatsgewalt" unzulässig und konstituiert, wenn ohne diese Einwilligung verhängt, einen abusus der geistlichen Amtsgewalt.

e) Der Rekurs ist zulässig gegen Entziehung kirchlicher Mitgliedschaftsrechte, z. B. des kirchlichen Wahlrechtes, des kirchlichen Begräbnisses, des Rechtes auf Gebrauch der kirchlichen Gnaden- und Heilsmittel. Der Rekurs wegen Sakramentsverweigerung ist nach bayerischem Recht grundsätzlich nicht ausgeschlossen.[12])

---

[12]) Reinhard S. 256, 257; Hinschius, KR. VI. 1. S. 272, Anm. 10.

Digitized by Google

f) „Missbrauch“ liegt vor, wenn die staats- oder kirchenrechtlichen Vorschriften über das Verfahren verletzt worden sind:

α) wenn die Entscheidung von einer nicht zuständigen kirchlichen Behörde getroffen worden ist, wenn insbesondere ausserbayerische kirchliche Behörden in Disciplinarsachen bayerischer Kleriker erkannt haben;[13])

β) bei Justizverzögerung oder -Verweigerung;

γ) bei Verletzung allgemeiner Rechtsgrundsätze: Behinderung des Instanzenzuges, ungeordnetes processualisches Verfahren, Verurteilung ohne Gehör des Beschuldigten und ohne ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben (suspensio ex informata conscientia); (M. E. v. 26. Mai 1823[14]) und v. 8. Dezember 1834[15]);

δ) wenn abändernde Erkenntnisse höherer Instanzen nicht in Vollzug gebracht werden (M. E. v. 8. April 1852)[16]).

5. Das Verfahren ist — allerdings ganz unzureichend — geregelt durch § 53 Rel. Ed.: „Ein solcher Rekurs gegen einen Missbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Sr. Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden“. § 54: „Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete verfügen“.

Das Verfahren ist in Bayern ein rein administratives. Der Rekurs wird eingereicht entweder unmittelbar beim Könige, oder bei der örtlich zuständigen Kreisregierung, bezw. bei dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten als der entscheidenden Behörde[17]). Eine bestimmte Form für die Einlegung des recursus ist nicht vorgeschrieben; sie

---

[13]) Vgl. oben.
[14]) Weber II. 409.
[15]) Weber II. 409.
[16]) Weber IV. 379.
[17]) Hinschius KR. VI. 1. S. 272

Digitized by Google

kann schriftlich erfolgen oder durch Erklärung zu Protokoll. Ebensowenig ist eine Frist für die Einreichung der Beschwerde vom Gesetze vorgesehen. Auch die vorgängige Erschöpfung des kirchlichen Instanzenzuges ist nicht erforderlich, um die Zulässigkeit des recursus ab abusu zu begründen. (Vgl. M. E. v. 23. Nov. 1830).

Der Rekurrent braucht, um die Einlegung des recursus ab abusu zu begründen, nicht den Nachweis zu erbringen, dass er in seinen subjektiven Rechten durch die Verfügung der kirchlichen Behörde verletzt sei; es genügt, wenn er die Thatsachen anführt, welche ihm die Beschwerde als begründet erscheinen lassen; ob ein abusus in Wirklichkeit vorliege, hat die Staatsregierung zu prüfen.[18])

Die Prüfung der Beschwerde erfolgt jetzt gemäss Verordnung vom 16. März 1849 durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten; dieses wird, „eilige Fälle ausgenommen", die betreffende geistliche Behörde um Aufklärung des Sachverhaltes ersuchen; die geistliche Behörde ist verpflichtet, auf Verlangen die Akten einzusenden. Die Prüfung erstreckt sich auf die Frage, ob ein „Missbrauch der geistlichen Gewalt", d. h. eine „Handlung gegen die festgesetzte Ordnung" vorliegt und ob der Rekurrent durch diese Handlung beschwert, d. h. in seinen subjektiven Rechten verletzt ist. Die Prüfung ist nicht auf das Verfahren der kirchlichen Behörde beschränkt; sie erstreckt sich auch darauf, ob nach staatlichem und nach kirchlichem Recht materiell richtig entschieden worden ist. Ist der Rekurs unbegründet, so wird der Rekurrent mit seiner Beschwerde abgewiesen; eine Strafe für Missbrauch des Beschwerderechts (fol appel) trifft ihn nicht. Erscheint der Rekurs begründet, so wird festzustellen sein, dass ein „Missbrauch der geistlichen Gewalt" im Sinne des § 52 vorliege.

---

[18]) Dies scheint uns daraus zu folgen, dass die Einlegung des rec. ab abusu nicht erschwert werden soll. Die betr. Bestimmung der geistl. Ratsinstruktion vom 16. Aug. 1779 und des Mandates vom 5. Juli 1782, wonach der Rekurrent das Vorliegen eines abusus sogleich „rechtsbegnüglich" zu beweisen hatte, ist in die Gesetzgebung von 1809 und 1818 nicht übergegangen.

Digitized by Google

6. Ueber die Wirkung des mit Erfolg eingelegten recursus ab abusu sagt § 53 Rel. Ed. lediglich, dass das Staatsministerium „das Geeignete" verfügen werde. Hier liegt wohl die schwächste Seite unseres Rechtsinstituts. Zur Zeit des absoluten Polizeistaates konnte wohl eine solche Bestimmung getroffen werden, welche der Willkür der Verwaltungsbehörden freien Raum liess; für den modernen Rechts- und Verfassungsstaat sind derartige allgemein gehaltene Bestimmungen nur geeignet, die Wirksamkeit der Behörden in Fällen des geistlichen Amtsmissbrauchs überhaupt lahm zu legen und das Ansehen der Rechtsordnung zu schädigen.

Als „geeignet" werden jene Massregeln anzusehen sein, welche den Missbrauch beseitigen, dem Rekurrenten zu seinem Rechte verhelfen, bezw. ihn in seinem Rechte wirksam schützen.

Zunächst wird der gütliche Weg zu betreten sein; das Ministerium wird die betreffende geistliche Behörde auf das Rechtswidrige ihrer Entscheidung, ihrer Verfügung oder ihres Verfahrens aufmerksam machen und zur Aufhebung der angefochtenen missbräuchlichen Handlung auffordern müssen. Wenn nun aber die kirchliche Behörde ihre Entscheidung aufrecht erhält, so ist das weitere Verfahren mangels jeder gesetzlichen Regelung schwierig zu bestimmen.

Zunächst ist allerdings zweifellos, dass durch Einlegung des Rekurses die Vollstreckung der angefochtenen kirchlichen Entscheidung aufgehalten wird, mit andern Worten: der recursus ab abusu hat Suspensiveffekt (vergl. M. E. vom 23. November 1830[19]); der Rekurs will ja gerade ein Schutzmittel sein gegen die vis et violentia, welche die kirchliche Behörde jemanden „non servato iuris ordine" anthun will, er bezweckt augenblicklichen Rechtsschutz gegen ungerechtes oder gewaltsames Vorgehen. Ferner macht die Deklaration, dass abusus vorliege, die betreffende kirchliche Entscheidung unwirksam für das staatliche Rechtsgebiet; die Folge hiervon ist, dass die betreffende kirchliche Entscheidung staatsrechtlich als nichtig, als völlig belanglos angesehen, und dass demzufolge zur Vollstreckung solcher Entscheidungen die im § 51 Rel. Ed.

---

[19]) Weber, II. 409. Vergl. auch Reinhard, S. 258.

Digitized by Google

der Kirchengewalt zugesagte staatliche Hilfe verweigert wird. Der recursus ab abusu hat demnach den Charakter einer Kassationsklage; die Sache soll nicht an den Staat als an den höheren Richter gebracht werden, und die Staatsregierung hat keine neue Entscheidung an Stelle der für missbräuchlich erklärten zu treffen; es soll lediglich das Unrecht, die Gewalt, der Missbrauch beseitigt und der Rekurrent wirksam geschützt werden.

Es ergiebt sich aber nunmehr die weitere Frage: hat die Staatsgewalt den durch eine Handlung der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwerten Rekurrenten auch positiv zu schützen, ihn in seinem Amte und den mit demselben verbundenen Rechten zu erhalten und zu „manutenieren“, und soll die Aufhebung der kirchlichen Entscheidung erzwungen werden? Nach Zweck und Geschichte des recursus ab abusu sind beide Fragen zu bejahen;[20]) es möge an dieser Stelle genügen, auf das oben zum Falle Renftle Gesagte zu verweisen. Hierbei ist allerdings nicht zu verkennen, dass das Ziel meist nur unter schweren Erschütterungen der kirchlichen Ordnung zu erreichen sein wird und dass die Anwendung direkten Zwangs gegen die Kirchengewalt, um den Willen derselben widernatürlich zu beugen, mit der staatlich gewährleisteten Gewissensfreiheit nicht zu vereinbaren wäre: aber rechtlich zulässig wäre dies immerhin. Welche Zwangsmittel stehen der Staatsregierung zu diesem Behufe zur Verfügung? Sie wird zunächst direkten administrativen Zwang anwenden können, wo ein solcher zur Beseitigung des Missbrauchs „geeignet“ erscheint; ein widerrechtlich in einem Korrektionshause gefangen gehaltener Geistlicher kann z. B. mit staatlicher Hülfe befreit, ein widerrechtlich abgesetzter Pfarrer kann im Besitze des Pfarrhauses und im Bezuge der Einkünfte geschützt, manuteniert werden. Im übrigen können nur solche Zwangsmittel zur Anwendung gelangen, welche die Gesetze selbst ausdrücklich an die Hand geben. Die Temporaliensperre, welche vor Erlass der Verfassung auf Grund der absoluten landesherrlichen Polizeigewalt möglich war, ist in das neue

---

[20]) Vergl. auch Hinschius, KR. VI. 1. S. 272.

Digitized by Google

Verfassungsrecht nicht aufgenommen; der Hinweis auf Rel. Ed. § 58, wo von „längst bestehenden Generalmandaten“ die Rede ist, genügt jedenfalls nicht, um die Zulässigkeit der Temporaliensperre nach jetzigem Rechte zu beweisen; und wenn auch zugegeben werden kann, dass der Gesetzgeber die Temporaliensperre als das „Geeignete“ im Auge hatte, so kann dies doch nicht entscheidend sein; nicht darauf kann es bei der Auslegung von Gesetzen ankommen, was der Gesetzgeber möglicherweise wollte, sondern darauf, was er wirklich sagt.[21]) Als einziges gesetzliches Zwangsmittel verbleiben der Staatsgewalt die Ungehorsamsstrafen nach § 21 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches.

Die Bestrafung des geistlichen Amtsmissbrauchs ist nicht Zweck des recursus ab abusu, und die Staatsregierung hat keine Strafen für begangenen „Missbrauch“ zu erkennen. Wenn der „Missbrauch der geistlichen Gewalt“ eine strafbare Handlung auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches begründet (vergl. §§ 11, 107, 110—122, § 130a, 223, 239, 253, 338 StGB. und § 67 Personenstandsgesetz), so kann eine Bestrafung des „Missbrauchs“ erfolgen, aber nur auf strafprocessualem Wege. Der recursus ab abusu beruht auf dem Gedanken der Prävention, nicht der Repression; der von dem Missbrauch Betroffene kann behufs Abhülfe den Weg des recursus ab abusu, oder behufs Bestrafung den strafprocessualen Weg betreten, ja er kann beide Wege zugleich betreten; die Einlegung der Berufung ab abusu und die Einleitung einer Kriminaluntersuchung schliessen einander nicht aus. „Jedes Verfahren“, sagt Hinschius, „hat seinen selbstständigen Zweck und keines wird durch das andere überflüssig gemacht“. Die Strafverfolgung eines geistlichen Amtsmissbrauchs, auch wenn derselbe bei Ausübung der Disciplinargewalt begangen wurde, ist nicht abhängig von einer vorgehenden Entscheidung im Wege des recursus ab abusu darüber, dass ein geistlicher

---

[21]) Vergl. die Ausführungen von Seydel's in dessen Kirchenstaatsrecht S. 216 und Reinhards S. 260, gegen Kahl, Temporaliensperre S. 166 ff., 187 Anm. 3 und gegen E. Mayer, Kirchenhoheitsrechte S. 157 ff, S. 163 und in Frhrn. von Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts II. 623; Hinschius, KR. VI. 1. S. 273, Anm. 2.

Digitized by Google

Amtsmissbrauch vorliege (Erkenntnis des bayerischen obersten Gerichtshofes vom 30. Dezember 1873[22]); anderseits ist die Entscheidung des Ministeriums nicht abhängig von einem vorgängigen Erkenntnis des Strafgerichts über das Vorhandensein einer strafbaren Handlung: der Strafrichter kennt einen geistlichen Amtsmissbrauch als strafbare Handlung nur in den wenigen Fällen des StGB.; für die Entscheidung des Ministeriums hingegen ist es ganz belanglos, ob die betreffende Handlung strafbar ist, und es kommt lediglich darauf an, ob die betr. Handlung im Sinne des bayerischen Verfassungsrechts gegen die „festgesetzte Ordnung“ gerichtet ist oder nicht.

[22]) Georg Schmidt, Kirchenrechtliche Entscheidungen, III. S. 124.

Digitized by Google

8. Kapitel.

Der recursus ab abusu in den übrigen deutschen Territorien.

Die Literatur wird bei der Darstellung des Rechts der einzelnen Territorien angegeben werden. Im allgemeinen vergl. B. Hübler, Staatskirchliche Gerichtsbarkeit in von Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, II. S. 480 ff.

I. Ueberblick.

In den übrigen Staaten des Reiches hat die staatskirchliche Entwicklung im allgemeinen denselben Gang genommen wie in Bayern: die geistliche Gerichtsbarkeit wurde eingeschränkt, Exkommunikationen wegen weltlicher Angelegenheiten wurden verboten und den Kirchenstrafen die bürgerlichen Wirkungen versagt. Wie gegenüber der Reichsgewalt, so machen sich die Einzelstaaten selbstständig gegenüber der Kirchengewalt; mit der Reformation ist die Herrschaft des hierokratischen Systems gebrochen, die Souveränität des Staates über die Kirche entschieden.

In den protestantischen Ländern erfolgte die Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche nach den Grundsätzen des reinen Territorialismus: die Kirchengewalt galt als Ausfluss der landesherrlichen Gewalt, der Landesherr als Summus Episcopus. Die Rechte, welche der evangelische Landesherr über die evangelische Kirche übte, wurden auch gegenüber der katholischen Kirche geltend gemacht.

Digitized by Google

Das allgemeine preussische Landrecht von 1794 hat zuerst den Versuch gemacht, das Verhältnis von Kirche und Staat gesetzlich zu regeln; diese Regelung geschah im allgemeinen nach den Grundsätzen des Kollegialsystems, welches eine Abschwächung des Territorialismus insofern darstellt, als Kirchenhoheit und Kirchengewalt getrennt erscheinen; letztere steht der Kirchengesellschaft als einer freien, sich selbst regierenden Korporation zu, jedoch unter der stillschweigenden Voraussetzung, dass diese Gewalt der Kirche vom Landesherrn übertragen sei, und demgemäss ihre Ausübung der landesherrlichen Oberaufsicht unterstehe. Diese erste Kodifikation des Staatskirchenrechts ist vorbildlich geworden insbesondere für das bayerische Religionsedikt von 1809 und für die Gesetzgebung in anderen Territorien.

In den katholischen Territorien, wie in Oesterreich, Bayern und in den geistlichen Territorien bestand eine antikuriale Strömung, welche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch den Febronianismus einen grossen Aufschwung genommen hat. Als Schutzmittel gegen das kurialistische System und seine Konsequenzen für Kirche und Staat hatte Febronius das Placet und den recursus ab abusu empfohlen. Die febronianischen Ideen wirkten noch bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts hin fort, und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fand denn auch der recursus ab abusu Aufnahme in die Gesetzgebung der meisten deutschen Staaten. Dies geschah wohl weniger aus Bedürfnis nach einem solchen Rechtsinstitut — denn zu erheblicher praktischer Bedeutung hat es dieses Rechtsmittel nirgends gebracht —, als vielmehr in Konsequenz des modernen Staatskirchenrechts, welches der Staatsgewalt die Vorherrschaft sichern und dem Souveränitätsgefühl der Fürsten entgegenkommen wollte. Febronianistisch gesinnte Bischöfe erblickten in Placet und recursus ab abusu einen Schutz gegen die Konsequenzen des Papalsystems.

Gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts entstand eine katholische Reaktion gegen das Staatskirchentum; sie hat ihren

---

[1]) Vgl. Hinschius, Staat und Kirche, S. 203.

Digitized by Google

Ausgangspunkt in den Kölner Wirren; ihren Protest und ihre Wünsche brachte diese Bewegung zum Ausdruck auf der Versammlung zu Würzburg 1848[2]). Diese Reaktion hatte, begünstigt durch die allgemeine Bewegung jenes Jahres, den Erfolg, dass in einigen Staaten, so vor allem in Preussen, der Kirche grössere Freiheit und Autonomie in ihren eigenen Angelegenheiten gewährleistet wurde.

Erst während der kirchenpolitischen Kämpfe der siebenziger Jahre schien es, als ob Placet und recursus ab abusu neue Bedeutung erlangen sollten. So erhielt der recursus ab abusu in Preussen durch das Gesetz vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten eine neue Ausgestaltung nach dem Vorbilde des französischen Rechts. Dem Vorgange Preussens folgte Hessen: Gesetz vom 23. April 1875, den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend. In Sachsen wurde der recursus ab abusu durch Gesetz vom 23. August 1876 auf diejenigen Fälle des Missbrauchs beschränkt, welche sich als Verletzungen von positiven Staatsgesetzen charakterisierten. In Baden wurde in Ergänzung des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 durch ein Gesetz vom 19. Februar 1874 der geistliche Amtsmissbrauch in bestimmten Fällen mit Kriminalstrafe bedroht. In den übrigen Staaten blieb es bei dem bisherigen Rechte. Bei der Revision der preussischen Maigesetze wurde durch Novelle von 1886, Art. 10 Abs. 1 der recursus ab abusu beseitigt und der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten aufgehoben (Art. 9). Die betreffenden Bestimmungen des hessischen Gesetzes vom 23. April 1875 wurden modificiert durch Gesetz vom 7. September 1889.

Der recursus ab abusu besteht zur Zeit ausser in Bayern noch in folgenden Bundesstaaten zu Recht: in Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Koburg und im Reichsland Elsass-Lothringen.

---

[2]) Die Beschlüsse dieser Versammlung bei von Kremar-Auenrode, Aktenstücke, I. S. 147 ff.

Digitized by Google

II. Die einzelnen Territorien.

1. Preussen.

A. Quellen.

J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogtümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Grossherzogtum Berg ergangen sind. I. Düsseldorf 1821.

J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark, . . . ergangen sind I. Düsseldorf. 1826.

Karl Ludwig Heinrich Rabe, Sammlung preussischer Gesetze und Verordnungen. Halle und Berlin. Bd. VI. 1818; Bd. XIII. 1825.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten; herausgegeben von C. F. Koch. 8. Aufl. Berlin u. Leipzig 1884 ff.

Max Lehmann, Preussen und die katholische Kirche seit 1640 (Publikationen aus den k. preussischen Staatsarchiven). Leipzig, I. 1878. II. 1881. III. 1882. IV. 1883. V. 1885. VI. 1893. VII. 1894.

H. von Kremer-Auenrode, Aktenstücke zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche. 1—4. Tl. Leipzig 1873—80.

Paul Hinschius, Die preussischen Kirchengesetze des Jahres 1873. Berlin 1874.

Paul Hinschius, Das preussische Kirchengesetz betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze vom 21. Mai 1886. Berlin u. Leipzig 1886.

Karl von Kleinsorgen, Die kirchenpolitischen Gesetze Preussens und des deutschen Reiches. Berlin 1887.

B. Literatur.

Emil Friedberg, Grenzen etc.

Heinr. Friedr. Jacobsohn, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preussischen Staates. I. Das katholische Kirchenrecht. Königsberg 1837.

E. A. Th. Laspeyres, Geschichte und heutige Verfassung der katholischen Kirche Preussens. Halle 1840.

K. Frhr. von Stengel, Das Staatsrecht des Königreichs Preussen, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts, II. 3., S. 544 ff.

A. Die Zeit bis zum Erlass des Allg. Landrechts.

Die Kirchenhoheit der Markgrafen von Brandenburg reicht in die Zeit vor der Reformation zurück.[1]) Die landesherrlichen Massregeln, welche uns bekannt sind, betreffen teils die Ausschliessung der Gerichtsbarkeit auswärtiger Bischöfe über die Unterthanen der Markgrafen, teils verbieten sie den kirchlichen Richtern und den Laien, weltliche Rechtssachen vor das geist-

[1]) Lehmann I. S. 3.

Digitized by Google

liche Gericht zu ziehen.[2]) Friedrich I. und der Kurfürst Albrecht Achilles können schon als Vorkämpfer des modernen Staatsgedankens angesehen werden. Von Albrecht Achilles ist uns das Wort überliefert: „Die Geistlichen hätten gerne das weltlich Schwert zu dem geistlichen. Hätte Gott Ein Schwert wollen haben, hätte er es sowohl können erdenken als zwei; er war ein gar weiser Mann; die Bischöfe mögen für ihr Stift antworten und uns antworten lassen für unser Fürstentum; denn es uns kein Papst oder Bischof geben hat, sondern ist unser väterlich Erbe“ [3]). Dass die Exemption der Kirche und des Klerus von der weltlichen Obrigkeit nicht anerkannt war, geht daraus hervor, dass die Geistlichen bei Uebernahme einer Pfründe dem Landesherrn den Eid des Gehorsams leisten mussten.

Als vollends Joachim II. die Reformation in Brandenburg eingeführt hatte (1539), befanden sich die Kurfürsten im Vollbesitz der bischöflichen Gewalt. Die Notwendigkeit, die Beziehungen der Staats- zur katholischen Kirchengewalt zu regeln, ergab sich erst nach Einverleibung katholischer Gebiete in den preussischen Staat; als solche Gebietsteile kommen in Betracht die klevischen Länder (1609), die Bistümer Magdeburg, Halberstadt und Minden (1648), Schlesien (1742), Kulm, Marienburg und ein Teil von Polen (1772); bis zum Erlass des allgemeinen Landrechts ist die Entwicklung der kirchenpolitischen Verhälthältnisse in den genannten Gebieten verschieden und erfordert eine gesonderte Darstellung.

1. Jülich, Kleve, Mark und Ravensberg.[4])

Wie die Markgrafen von Brandenburg, so haben auch die Grafen von der Mark schon in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts Verfügungen getroffen gegen die Einmischung aus-

---

[2]) Vertrag der Markgrafen Otto und Konrad mit dem Bischof von Kamin 1290: „Episcopus procurabit, quod praepositi, praelati et archidiaconi tales sibi iudices substituant, qui intra nostra et non extra faciant justitiae complementum“ (ebenda S. 4, A. 3.) Vertrag von 1472 betr. die Gerichtsbarkeit des Bischofs von Verden: „Mein Herre von Verden und sin Richter sollen in keyner wertlicken Sacke over myns gnedigen Herrn Marggraven Undertan richten“. (ebenda S. 5, A. 3)., ebenso Friedrich I. 1413 und Joachim I. 1517 (ebenda S. 5 und 7).

[3]) Lehmann I. S. 8.

[4]) Lehmann I. S. 19 ff; Friedberg, Grenzen S. 106 ff.

Digitized by Google

wärtiger Bischöfe in die kirchlichen Verhältnisse des Landes und gegen die Vermischung der geistlichen und weltlichen Jurisdiktion.[5]) Dieser Rechtszustand wurde kirchlicherseits sanktioniert, als Papst Eugen IV. i. J. 1444 das Gebiet des Herzogs Adolf von Kleve von der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Köln und des Bischofs von Münster, welche als Anhänger und Wortführer der episkopalistischen Partei das päpstliche Missfallen sich zugezogen hatten, eximierte und dem Herzog die Ernennung des Landesbischofs und aller geistlichen Würdenträger übertrug, deren Ernennung sonst den genannten beiden Bischöfen zugestanden hatte.[6]) Päpstliche Bullen von 1447 stellten zwar den früheren Rechtszustand wieder her, aber es ist begreiflich, dass durch jenes Privileg „das Selbstgefühl der Landesherrn unermesslich gesteigert" wurde.[7]) Die Entstehung des Rechtssprüchwortes: „Dux Cliviae est Papa in suis terris" ist auf diese Vorgänge zurückzuführen.

Die geistliche Gerichtsbarkeit wurde von den Herzogen immer mehr eingeschränkt. Die Verordnung des Grafen Adolf von 1402 hatte noch Testamente, Vermächtnisse, Ehe- und Sendsachen, sowie geistliche Renten als zur geistlichen Kompetenz gehörig anerkannt. Die Besteuerung des Landklerus durch auswärtige Bischöfe wurde von dem landesherrlichen Placet abhängig gemacht, und nach einer Verordnung vom 14. Mai 1508 sollten diejenigen, welche geistliche Mandate und Bannbriefe in das Land brächten, in Säcken ertränkt werden.[8]) Ein Reskript des Herzogs Johann von 1525 sagt, der Herzog fühle sich „als Landesfürst" verpflichtet, Aergernisse, Uneinigkeit, Irrungen und Missbräuche abzustellen; und „dieweilen auch durch geistliche Jurisdiktion, den Bann und Interdikt unsere Unterthanen dück und vielfältiger Weise umgetrieben und beschwert werden, wollen wir gebürlich und fleisslich Aufsehens haben, damit solche Missbräuche und Beschwernisse abgestellt und gebessert werden;"[9]) die Sendgerichte

---

[5]) Verordnung des Grafen Adolf von 1402 bei Lehmann I. S. 20, Anm. 1.

[6]) Bullen Eugens IV. v. 16. Jan. 1444 und 10. Juli 1445, ebenda, S. 20, Anm. 2.

[7]) Lehmann I. S. 21.

[8]) Lehmann I. S. 23, Anm. 3.

[9]) Scotti, Jülich-Berg. Gesetzessammlung I. S. 21.

Digitized by Google

sollten fortan nicht mehr auf Geldstrafen erkennen dürfen, „dieweilen der Sendt jetzundt zu vierlei Schätzunge und Schinderei des Volkes missbraucht wird".

Weitere Einschränkungen erlitt die geistliche Jurisdiktion durch das Edikt des Herzogs Wilhelm vom Jahre 1551[10]), durch welches den kirchlichen Gerichten die Kompetenz über Eheverträge, Testamente der Geistlichen über Immobilien, Forderungen der Geistlichen an weltliche Personen, Streitigkeiten über geistliche mortificierte Güter entzogen wurde.

Als Herzog Wilhelm im Jahre 1609 gestorben war, fielen Jülich und Berg an Pfalz-Neuburg, Kleve und Mark an Brandenburg. Während der katholische Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm 1621 mit dem Erzbischofe von Köln ein Konkordat schloss, worin er auf wichtige Kirchenhoheitsrechte verzichtete,[11]) behauptete Kurbrandenburg das staatliche Aufsichtsrecht über die Kirche in vollem Umfang. Das Edikt des grossen Kurfürsten vom 7. September 1661 legt hievon Zeugnis ab; allen geistlichen und weltlichen Unterthanen in Kleve und Mark wurde geboten, „sich dergleichen Ungehorsams und unverantwortlicher Provocationen in unzulässigen Fällen, wie auch Sollicitationen fremder Dekreten, Mandaten und Reskripten bei auswärtigen Potentaten und Herrschaften gänzlich zu enthalten und niemand anders als Uns in geistlichen Sachen vor ihrem Oberherrn und Ordinario zu erkennen"[12]). Denselben Gedanken sprach der grosse Kurfürst aus in seinem politischen Testamente an seinen Nachfolger (1667)[13]): „Wann die römisch-katholischen Geistlichen in diesen obgenannten Landen (Kleve und Mark) Euch alleine für ihren supremum episcopum halten, wie sie allezeit die vorigen Herzöge von Kleve dafür haben erkennen müssen, des Papstes und der Bischöfe Bullen, Decreta und Befehl nicht pariren, sondern sich einzig und allein an Euch halten, so seid ihr schuldig,

---

[10]) Scotti, Jülich-Berg. Gesetzessammlung I. S. 37. Lehmann I. 26 und Anm. 1.

[11]) Scotti I. 73.

[12]) Scotti, Klewisch-märkische Gesetzessammlung I. 387.

[13]) Lehmann I. S. 58. Vgl. auch Urk. Nr. 198 (1677) bei Lehmann I. S. 302; Urk. Nr. 240, S. 320.

Digitized by Google

ihnen allen Schutz zu leisten. Da sie aber dem Herkommen zuwider handeln wollten und einen anderen Episcopum oder Supremum in diesen Landen erkennen möchten, so seind selbige erstlich mit Gelde zu bestrafen; wann aber solches nicht bei ihnen verfangen möchte und sie in ihrer Bosheit und Ungehorsam verharrten, so kann man selbige absetzen und andere Römische Katholische an ihre Stelle, die da Gehorsam leisten, hinwiederum setzen." Dieser Anschauung, dass der Landesherr zugleich Summus Episcopus auch der katholischen Landeskirche sei, entsprach es vollkommen, dass die Appellation von einem Urteil eines geistlichen Gerichts an den Kurfürsten als den judex maior zu erfolgen hatte; ein Rechtsgutachten vom Jahre 1671, erstattet von Blaspeil und Wüsthaus, macht den Vorschlag, den geistlichen Gerichten die Erkenntnis über Testamente, Ehesachen, Sendsachen und geistliche Renten unter den durch das Edikt von 1508 verfügten Beschränkungen zu belassen, jedoch so, „dass von ihren Decreten und Erkenntnissen die Appellationes immediate an die kurfürstliche Regierung oder Hofgericht und nirgends andershin gehen sollen". Der beigefügte Entwurf zu einer Festsetzung über die geistliche Gerichtsbarkeit lautet: „es soll von diesem geistlichen Gerichte an des Landesherrn Hofgericht und an keine andere ausländische Gerichte appelliert werden".[14]) Hiebei sollte es den Parteien frei stehen, das Urteil durch das kurfürstliche Hofgericht oder durch eine katholische Juristenfakultät fällen zu lassen.

Endlich ist noch der Recess von 1672 zwischen Pfalz-Neuburg und Brandenburg zu erwähnen, welcher wichtige Bestimmungen über die geistliche Gerichtsbarkeit getroffen hat.[15]) Darnach sollen „die geistlichen Übertreter und Verbrecher durchaus von keinem andern fremden Geistlichen, auch auf keines andern fremden Geistlichen Befehl die censuram ecclesiasticam leiden", mit andern Worten: kein auswärtiger Geistlicher durfte eine Strafgewalt über die Katholiken in Kleve-Mark ausüben. Die erste Instanz bildeten die inländischen Offiziale, welche delegierte Jurisdiktion besassen; die zweite Instanz aber sollte das kurfürstliche Hofgericht sein; wer also

---

[14]) Lehmann I. Urk. Nr. 139, S. 258, 261.
[15]) Lehmann I. S. 72—82.

Digitized by Google

durch ein Urteil eines geistlichen Gerichtes erster Instanz sich beschwert fühlte, musste sich zunächst an das Hofgericht wenden: nach Instruktion desselben hatte der Appellant die Wahl, die Sache durch das Hofgericht selbst oder durch eine katholische Juristenfakultät entscheiden zu lassen. — Bezüglich des Umfangs der geistlichen Gerichtsbarkeit wurden die Bestimmungen von 1551 beibehalten. Gegen Censuren wurde Rekurs an die weltliche Obrigkeit vorbehalten; wenn dieser Rekurs aber ohne „genugsame und erhebliche Ursache“ erhoben worden war, sollte der Rekurrent nicht geschützt, vielmehr die weltliche Hilfe der geistlichen Obrigkeit zum Vollzug der Strafe gewährt werden. Dass der Kurfürst die Strafgerichtsbarkeit über den katholischen Klerus beanspruchte und, wenn auch schonend, übte, braucht kaum noch besonders gesagt zu werden. — Ein wichtiges Zugeständnis an die Hierarchie, aber keinen Verzicht auf die Kirchenhoheit enthielt der Vergleich mit Pfalz-Neuburg von 1677; der Kurfürst erklärte, dass gegen eine verhängte Censur kein Rekurs an die weltliche Obrigkeit mehr stattfinden solle; die Censur solle vielmehr, „ob übel oder wohl sententioniret“, exekutiert werden.[16]) Dieser Verzicht auf ein wichtiges Kirchenhoheitsrecht lässt sich wohl darauf zurückführen, dass es dem grossen Kurfürsten widerstrebte, sich in innere Angelegenheiten des Glaubens und des Gewissens einzumischen; vielleicht musste er auch erfahren, dass es nicht immer die besten Unterthanen waren, welche seinen Schutz gegen die Urteile der geistlichen Gerichte anriefen. Im Uebrigen aber wurde, soweit die Kirche als Rechtsanstalt in Betracht kam, an der staatlichen Aufsicht und Zwangsgewalt über die Kirche unentwegt festgehalten; das Grenzgebiet zwischen Staat und Kirche wurde vom Landesherrn allein bestimmt kraft der Landeshoheit; die Ausübung der Kirchengewalt durch auswärtige Bischöfe wurde nicht geduldet, die Kirchengewalt sollte als Ausfluss der Landeshoheit nur von Unterthanen des Landesfürsten und in dessen Auftrag ausgeübt werden können. Hiebei war der Kurfürst jedoch wieder tolerant genug, seine bischöflichen Rechte in Bezug auf katholisch-kirchliche Angelegenheiten nur durch Katholiken ausüben zu

---

[16]) Scotti, Jülich Berg. Ges. I. S. 173. Lehmann I. S. 89.

Digitized by Google

lassen, die eigentlichen Spiritualia frei zu geben, keinen Gewissenszwang zu dulden und der katholischen Kirche, solange sie den staatlichen Anforderungen sich fügte, seinen landesherrlichen Schutz zu gewähren. In diesem kirchenpolitischen System lässt sich der Einfluss Samuel Pufendorfs deutlich erkennen; und von dessen territorialistischen Grundsätzen blieb die Kirchenpolitik in Brandenburg-Preussen bis zum Erlass des Allgemeinen Landrechts beherrscht.

2. Magdeburg, Halberstadt und Minden[17]).

Diese drei reichsunmittelbaren Bistümer fielen 1648 an Brandenburg: die Bischöfe hatten sich der Reformation angeschlossen und der weitaus grösste Teil ihrer Unterthanen war ihnen nachgefolgt. Doch waren eine Anzahl von Klöstern und Domkapiteln, sowie eine allerdings unerhebliche Zahl von Laien dem alten Glauben treu geblieben, so dass auch in diesen Territorien die katholisch-kirchlichen Verhältnisse einer rechtlichen Regelung bedurften. Eine solche Regelung erfolgte für Minden und Halberstadt.

Der Homagialrecess zwischen dem Kurfürsten und dem Domkapitel zu Minden vom 22. Februar 1650[18]) überlässt letzterem das Aufsichts- und Korrektionsrecht über den Klerus. „Wir wollen, dass, so viel den geistlichen katholischen Stand und dessen Disciplin belanget, hierüber dem Domkapitel die inspectio, visitatio, examinatio, ordinatio und introductio gelassen werden soll. Nicht weniger sollen die alten und eidlichen statuta, auch löblichen Gebräuche observiret und welche von gemeldeter Geistlichkeit dawider handeln, von der weltlichen Obrigkeit nicht geschützt, sondern alle unter ihnen fürfallende geistliche Controversien nach obgemeldeten Statuten und den geistlichen Rechten decidiret werden. Wobei sich von selbsten verstehet, dass wir an demjenigen, was Wir diesfalls dem Domkapitel konfirmiret haben, Uns dasjenige billig vorbehalten, was die vorigen Bischöfe davon gehabt haben. Dieses alles versprechen Wir jedoch dergestalt und mit diesem aus-

---

[17]) Lehmann I. S. 90 ff; Friedberg, Grenzen S. 109.

[18]) Abgedruckt bei Lehmann I. S. 92, Anm. 3, 4 u. S. 93, Anm. 1—2.

Digitized by Google

drücklichen Bedinge, dass Uns alle diejenigen Jura, Hoheiten und Befugnisse, welche die vorigen Bischöfe in ecclesiasticis gehabt, unverrückt verbleiben. Sollte aber einer oder andere Teil durch die in prima instantia ausgesprochene Sentenz sich graviret befinden, stehet ihnen in alle Wege frei, davon zu appellieren, welche Appellation dann an Uns als den Landesfürsten immediate dirigiret werden muss."

Dieselben Bestimmungen traf der Homagialrecess vom 2./12. April 1650 für Halberstadt[19]), welcher gleichlautend den Rekurs an den Landesherrn gegen die Urteile des geistlichen Gerichts vorbehält. Wie bereits hervorgehoben, war dieser Rekurs nur eine Konsequenz des landesherrlichen Summepiskopates über die katholische Kirche, welchem der Kurfürst zu wiederholten Malen und in besonderer Schärfe bei der Einsetzung des Domherrn von Meinders zum Vicarius in spiritualibus über die Katholiken in Halberstadt Ausdruck gegeben hat[20]): „Tragen auch solches Vikariat demselben hiermit und kraft dieses also und dergestalt auf, dass Uns er zuvörderst treu, hold und gehorsam sei, Unsern Nutzen und Frommen, so viel an ihn, suchen und fördern . . ., Unsere hohe iura in Ecclesiasticis et Spiritualibus bei Denen, welche der römischen katholischen Religion beigethan, respiciren und beobachten, dagegen weder dem Pontifici Romano, noch Episcopo, Metropolitano oder sonsten jemanden das geringste nicht verstatten und einräumen, sondern an Unsere Statt alles dasjenige, was Uns als Episcopo et Ordinario in geistlichen und Klostersachen zu handeln, zu ordnen, zu ändern, zu verbessern und sonst in einige Wege zukommt, thun und verrichten, bei Begebenheit die dispensationes episcopales circa ritus Ecclesiae Romano-Catholicae in Unserm hohen Namen ertheilen . . ."

---

[19]) Lehmann I. S. 93 ff., 95 Anm. 2.

[20]) Urk. Nr. 198 bei Lehmann I. S. 302; vgl. Urk. Nr. 645 vom 12. April 1725 (ebenda S. 702); Erlass v. 12. Jan. 1709. Urk. Nr. 475, VII. S. 625. Vgl. Urk. Nr. 513 v. 26. Sept. 1728 (VII. 665): „E. K. M. exercieren auch in Ihren Landen nicht alleine die iura episcopalia, sondern auch die iura papalia Selbst".

Digitized by Google

3. Ermland.

Das Bistum Ermland fiel 1655 an Brandenburg. Die Beziehungen zwischen dem bisherigen Inhaber der Kirchengewalt und dem Kurfürsten wurden geregelt durch eine Deklaration des Kurfürsten vom 11. April 1656[21]). Wiederum wird hier geltend gemacht, dass die bischöfliche Jurisdiktion infolge der Säkularisation des Bistums auf den Kurfürsten übergegangen sei. Die ganze bisher vom Bischof geübte Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit über Laien nahm der neue Landesherr an sich, überliess jedoch dem Bischof die Gerichtsbarkeit über den Klerus, vorbehaltlich der Appellation gegen die Urteile des bischöflichen Gerichts an den Landesherrn: „Retinebit (sc. episcopus) exercitium iurisdictionis in omnes et singulos clericos, salva tamen, si quis clericorum ad Ser. S. Elect. uti velit, appellatione“ (art. 3). Der Schlussartikel enthält die Klausel, dass durch diese Zugeständnisse „iuri directo et superioritatis“ nicht derogiert werde.

4. Schlesien.

Unter den Regierungen der beiden ersten Könige von Preussen ist eine wesentliche Änderung der bisherigen Kirchenpolitik nicht zu erkennen. „Die Souveränität des Staates über die Kirche, soweit sie Rechtsanstalt war, stand eben so fest wie die Freiheit der letzeren, insofern sie Heilsanstalt war.“[22])

Der Gedanke der Toleranz gewann zwar immer mehr Raum und Friedrich II. hat sich bekanntlich gerühmt, dass in seinem Staate jeder nach seiner Façon selig werden könne. Anderseits aber musste die Befolgung der territorialistischen Lehren eines Pufendorf, Thomasius, Böhmer, Cocceji zur Negation und Aufhebung der Kirche als selbständiger Institution führen: Die Kirche wurde Bestandteil des Staates, die Kirchengewalt Bestandteil, Ausfluss der Staatsgewalt. In dieser Hinsicht gab es keinen Unterschied zwischen der katholischen Kirche und den

---

[21]) B. Erdmannsdörffer, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. IV. Berlin 1877 (der Gesamtreihe 7. Bd.) S. 560—62. — Vgl. hiezu Urk. Nr. 240, 245, 246 bei Lehmann I. S. 320, 321, 322.

[22]) Lehmann I. 439.

Digitized by Google

evangelischen Landeskirchen. Der Minister Podewils nennt in einem Immediatbericht vom 20. Dezember 1741[23]) den König den „souverain évêque de toutes les églises de ses États".

Nach der Erwerbung Schlesiens durch Friedrich II. fragten die Minister Cocceji und Arnim in einem Immediatbericht vom 30. Dezember 1741[24]) beim Könige an, „ob E. K. M. dem Papste noch einige Gewalt in Niederschlesien zugestehen und ob also das Generalvikariat im Namen des Papstes exercirt und ob von dem bischöflichen Amt in Breslau die appellationes an den päpstlichen nuntium gehen sollen, oder aber ob das Generalvikariat im Namen E. K. M. exercirt und die appellationes von dem bischöflichen Amt an das hiesige Tribunal gehen sollen." Der hierauf erfolgte Bescheid des Königs vom 5. Januar 1742[25]) verordnete, dass die Sache „mit aller menschenmöglichen Vorsicht und Behutsamkeit gefasst und eingerichtet" werde, um einerseits dem katholischen Klerus keinen begründeten Anlass zu Klagen zu geben, anderseits aber auch den oberlandesherrlichen Rechten des Königs nichts zu vergeben; der clerus romanus dürfe keinen „statum in statu" bilden und „die landesherrlichen iura und Prärogativen" nicht antasten. Die „mere spiritualia" sollen dem Generalvikariate verbleiben und wegen der Appellation solle es bei der bisherigen Gewohnheit bleiben.

Am 15. Januar 1742 wurde ein Notifikationspatent[26]) erlassen, welches das Kirchenwesen in Schlesien des Nähern regelt. Darnach gehören zur Kompetenz der Oberamtsregierungen alle Rechtssachen, welche nicht der Kriegs- und Domänenkammer oder den geistlichen Konsistorien zugewiesen sind; letztere sind zuständig „in geistlichen Sachen"; für die evangelischen Unterthanen werden zwei Konsistorien für geistliche Sachen in Breslau angeordnet. „Wenn jemand sich durch die Urtel des Constistorii graviret befindet, stehet ihm frei, an das Tribunal in Berlin zu appelliren, auch ferner das remedium supplicationis daselbst zu suchen". Für die Katholiken besteht in geistlichen Sachen das Generalvikariat in Breslau, „aus

---

[23]) Urk. Nr. 65 bei Lehmann II. S. 46.
[24]) Urk. Nr. 70, ebenda II. S. 48.
[25]) Urk. Nr. 72, ebenda II. S. 50.
[26]) Urk. Nr. 83 bei Lehmann II. S. 56.

Digitized by Google

landesherrlicher Macht und Gewalt bestätigt in den Stücken, welche ihrer Natur nach dahin gehören und Unserer Souveränität nicht nachteilig fallen". Das katholische geistliche Konsistorium hat nur in „causae mere ecclesiasticae" zu erkennen und es wird erwartet, „dass der Vicarius generalis sich in seinen Schranken halten und weiter keine Klagen super iure patronatus, decimis et testamentis sacerdotum, auch nicht über Hospitäler sich anmassen werde" . . . „Wir stellen jedem Gedruckten frei, sich allenfalls und wann er kein Recht finden kann, immediate an Uns zu wenden, da Wir ihm dann schleunige Justiz verschaffen wollen . . . . Die appellationes gehen von diesem bischöflichen Consistorio an das Tribunal in Berlin, welches aber nach denen principiis catholicae religionis die Sachen decidieren muss".[27])

Durch Ministerialerlass an die Regierung in Mörs vom 5. Februar 1733 wurde dem Rektor des Nonnenklosters Rumelen freigestellt, „mit Zuziehung der Materschen (Oberin) und übrigen Conventualinnen die widerspenstigen Nonnen in ihren Zellen zu sequestriren und dieselben mit Wasser und Brod vernünftig zu discipliniren. Es ist aber dem Pater Rector sowohl als der Materschen aufzulegen, bei einer so wenig als der andern eine Connivenz oder allzu starke Schärfe zu gebrauchen, sondern darunter alle Mal gleich durchzugehen; wie dann denen Nonnen, wann ihnen zu viel geschehen sollte, der Recursus an Euch frei zu lassen".[28])

---

[27]) Der Kardinalbischof Sinzendorf von Breslau erhob am 25. Januar 1742 Einspruch gegen das Patent (Urk. Nr. 86 bei Lehmann II. S. 60), und Minister Podewils hielt in einem Schreiben an den Minister Cocceji diesen Einspruch, soweit er sich auf die Appellation in geistlichen Sachen an das weltliche Gericht bezog, für begründet: „qu' un tribunal purement protestant et où il n' y a pas un seul catholique doive juger des affaires de cette religion, cela me paraît non seulement paradoxe, mais même un peu dur". Urk. Nr. 92 (v. 6. Febr. 1742) bei Lehmann II. S. 65. Papst Benedikt XIV. klagte in einem Schreiben an den Kardinal Fleury über das „neue katholikenfeindliche System des Markgrafen von Brandenburg" (Urk. Nr. 105 v. 10. März 1742, ebenda II. S. 81). Der König fand solchen „singulären stilus für befremdend und empfindlich". (Urk. Nr. 157, ebenda II. 133.)

[28]) Urk. Nr. 522 Lehmann VII. 672.

Digitized by Google

Der immer stärker hervortretende Gedanke einer Vereinheitlichung des preussischen Staatswesens offenbart sich auch in dem Versuch, ein gemeinsames Generalvikariat für die preussischen Staaten zur Erledigung der katholischen Kirchenangelegenheiten zu errichten. Der Minister Cocceji schlug dem Könige vor, den Kardinalbischof von Breslau zum Generalvikar für die preussischen Lande mit dem Sitze in Berlin zu erheben[29]). Derselbe solle die „souveraineté ecclésiastique“ im Namen des Königs ausüben und in Berlin ein katholisches Tribunal errichten, an welches die appellationes von allen katholischen Konsistorialsachen im Lande ergehen könnten; bei demselben würde alles, „was bishero von auswärtigen Nuntiis, katholischen Provinzialen und Visitatoren im Namen des Papstes expediret worden, nunmehr von einem in E. K. M. Eid und Pflicht stehenden Kardinal und Generalvicario unter E. K. M. souveränen Autorität, jedoch nach den katholischen principiis expediret werden.“ Auch würde so das Geld im Lande bleiben. Was demnach durch die Errichtung des Generalvikariats erreicht werden sollte, ist aus diesen Vorschlägen klar ersichtlich: die Jurisdiktion des Papstes als eines auswärtigen Souveräns, sowie die Ausübung einer Kirchengewalt seitens eines auswärtigen Kirchenoberen sollte in den preussischen Staaten ausgeschlossen und die geistliche Jurisdiktion als Ausfluss landesherrlicher Gewalt im Namen des Königs von einem dem Könige zu Gehorsam verpflichteten katholischen Unterthanen ausgeübt werden. So verlangten es die Grundsätze des Territorialismus, als dessen Ideal die Landes-, bezw. die Staatskirche zu gelten hat.

Die Verhandlungen wegen Errichtung des Generalvikariates zogen sich lange hin und scheiterten schliesslich an dem Widerspruche des Papstes.

Dem territorialistischen System, welches keinen „Staat im Staate“ duldet, entsprach es, dass auch die spärlichen Ueberreste der klerikalen Privilegien völlig beseitigt wurden. Insbesondere wurde die Kriminalgerichtsbarkeit über die Kleriker von staatlichen Behörden geübt, und dem Bischof von Breslau verblieb nur die

---

[29]) Urk. Nr. 100 bei Lehmann II. S. 70.

Digitized by Google

Kognition über Amtsvergehen der Geistlichen in erster Instanz[30]). Ein Erlass v. 8. August 1750[31]) an den Bischof von Breslau enthält das Verbot, weltliche Strafen zu verhängen. „Die Geistlichkeit soll keine andern als geistliche poenas infligiren und keine weltlichen Zwangsmittel als Gefängnis-, Geld- und Leibesstrafen verhängen."

Die kirchliche Civilgerichtsbarkeit blieb auf die causae mere ecclesiasticae beschränkt, wobei es dem Könige zustehen sollte, allein und ausschliesslich, aus eigenem Recht, ohne vorgängige Einwilligung oder nachherige Bestätigung des Papstes, zu bestimmen, was als weltliche und was als kirchliche Angelegenheit betrachtet werden müsse. Zehnt-, Patronats-, Testaments-, Alimentationssachen gehörten als weltliche Rechtssachen vor das weltliche Gericht. Ehesachen durften nur dann vor das bischöfliche Konsistorium gebracht und dort entschieden werden, wenn beide Ehekontrahenten der katholischen Religion angehörten; aber auch in diesem Falle durften Ehesachen im Instanzenzuge nicht an ein auswärtiges kirchliches Gericht gezogen werden[32]).

Das Asylrecht der Kirchen und Klöster wurde aufgehoben durch Erlass vom 27. Februar 1743[33]). Ein Erlass vom 4. April 1744[34]) besagt, dass zur Besteuerung des Klerus keine päpstliche Genehmigung erforderlich sei; man brauche sich demnach nicht auf das päpstliche Privileg von 1451 zu berufen, um die Besteuerung des Klerus zu begründen. Kein päpstlicher oder bischöflicher Erlass durfte publiciert werden ohne vor-

---

[30]) Urk. Nr. 260 v. 7. Jan. 1743 bei Lehmann II. 234; Urk. Nr. 269 v. 29. Jan. 1743, ebenda S. 238.

[31]) Urk. Nr. 323, ebenda III. S. 291. Vergl. die Verfügung vom 25. Aug. 1746 (Urk. Nr. 738 bei Lehmann II. 597) betr. Kirchenbussen, welche die Anwendung des Halseisens, sowie „von Geld- und anderen Civilbussen" verbot.

[32]) Urk. Nr. 407 bei Lehmann II. S. 358, Nr. 392 ebenda, S. 346; Nr. 408 ebenda S. 358; Nr. 534 ebenda S. 454; Nr. 573 ebenda S. 492; Nr. 671 ebenda S. 551; Nr. 834 ebenda III. S. 712; Nr. 389, ebenda III S. 339.

[33]) Urk. Nr. 285 bei Lehmann II. S. 261; vgl. Nr. 263, S. 236.

[34]) Urk. Nr. 546, S. 464.

Digitized by Google

heriges landesherrliches Placet,[35]) damit dieselben nichts enthalten, was dem „Dienste und Interesse“ des Königs schädlich sein könnte.

5. Westpreussen.

Im Jahre 1772 waren Pomerellen, Kulm, Marienburg, Elbing und ein Teil von Polen an Preussen gefallen. Auch in diesen fast ganz katholischen Gebietsteilen kamen die nämlichen kirchenpolitischen Grundsätze zur Anwendung wie in Schlesien. Das Notifikationspatent vom 28. September 1772[36]) bestimmt, „dass keine päpstliche Bulle oder bischöfliche Verordnung ohne Unsern als obersten Landesherrn Vorwissen und Einwilligung publiciert werde“; die geistliche Gerichtsbarkeit soll bestehen bleiben, aber auf causae mere ecclesiasticae beschränkt sein; causae civiles, auch geistlicher Personen, Patronats- und Zehntsachen, ferner Kriminalsachen gehören ausschliesslich vor die weltlichen Gerichte; Ehesachen verbleiben dem bischöflichen Gericht, wenn beide Eheteile der katholischen Religion angehören.

Die Instruktion vom 21. September 1773[37]) übertrug der westpreussischen Regierung die Wahrung und Ausübung der Souveränitätsrechte des Königs in weltlichen und geistlichen Sachen ohne Unterschied der Religion. Die geistliche Gerichtsbarkeit soll soweit aufrecht erhalten bleiben, als die landesherrlichen Souveränitätsrechte nicht leiden und „mit Vorbehalt der Unserer Regierung aufgelegten Aufsicht gegen alle Missbräuche und Extensions derselben“ (§ 5); die Regierung hat darauf zu achten, dass die geistlichen Gerichte sich keine Kognition in Civil- und Kriminalsachen anmassen und dass kein päpstlicher oder bischöflicher Erlass ohne vorheriges landesherrliches Placet publiciert werde. Ueber einen Rekurs an den Landesherrn gegen Urteile geistlicher Gerichte enthält die Instruktion nichts; die Zulässigkeit eines solchen Rekurses ist nach dem, was wir oben über die kirchen-

---

[35]) Kabinetsschreiben v. 26. April 1754, Urk. Nr. 539, Lehmann III. S. 471; vgl. Urk. Nr. 549, II S. 465. Erlass des Generaldirektoriums v. 29. Okt. 1793; Urk. Nr. 88, VII. S. 85; Min.-Erl. v. 4. Juli 1795, Urk. Nr. 255, VII. S. 277; M.-E. v. 25. März 1796, Urk. Nr. 322, VII. S. 345; Urk. Nr. 557, VII. S. 703; Urk. Nr. 388, VII. 482.

[36]) Lehmann IV. S. 457, Urk. Nr. 451.

[37]) ebenda IV. S. 541, Urk. Nr. 523.

Digitized by Google

politischen Grundsätze Friedrichs II. gesagt haben, und nach § 5 der Instruktion vom 21. Sept. 1773 als etwas Selbstverständliches, aus dem ganzen System sich Ergebendes anzunehmen. Dies geht zudem aus einem Schreiben des Grafen von Rybinski, Bischofs von Kujawien an den Etatsminister Zedlitz vom 17. Februar 1787[38]) hervor, worin Beschwerde darüber geführt wird, dass die Regierung sich in die Angelegenheiten der geistlichen Jurisdiktion einmische, schlechte Priester gegen den Bischof in Schutz nehme und die Entscheidung des bischöflichen Offizials einer Ueberprüfung unterwerfe.

Im Princip stand der Zulässigkeit eines Rekurses an den König gegen die Entscheidungen geistlicher Gerichte oder Anordnungen kirchlicher Behörden selbst in rein kirchlichen Angelegenheiten wie in Disciplinarsachen der Geistlichen und in Fällen der Versagung der kirchlichen Gnaden- und Heilsmittel unzweifelhaft fest, aber die Praxis blieb sich nicht immer gleich. Während zwei königliche Erlasse vom 21. März 1747[39]) und vom 10. März 1749[40]) befehlen, dass die Regierung sich nicht in Administrierung der Sakramente mischen und dass die katholische Geistlichkeit nicht zwangsweise zur Spendung der Sakramente angehalten werden dürfe, ergieng am 2. Mai 1749[41]) ein Ministerialerlass an den Pater Jennes in Berlin, welcher den invaliden Unteroffizier Brandt vom Empfang der Sakramente ausgeschlossen hatte, weil er seine Kinder in der protestantischen Religion erziehen liess; da S. M. keinen Religionszwang gestatte, sondern jedem erlaube, die Kinder, in welcher Religion er wolle, unterrichten zu lassen, so sei der Pater bei „Gewärtigung unangenehmer Verfügung vermahnt, besagten Brandt nicht weiter von den Sakramenten auszuschliessen".

Das Dominikanerkloster zu Thorn hatte einen entlaufenen Mönch, Namens Czarnowski, welcher mit einer Frauensperson

---

[38]) Lehmann VI. S. 61, Urk. Nr. 61.

[39]) Urk. Nr. 805, Lehmann II. S. 648. Vgl. Urk. Nr. 269, Lehmann III. S. 238.

[40]) Urk. Nr. 270, ebenda III. S. 239.

[41]) Urk. Nr. 397, ebenda IV. S. 413.

Digitized by Google

zusammen lebte, gefänglich eingezogen; die westpreussische Regierung aber ordnete die sofortige Entlassung des C. aus dem Gefängnisse an (14. Sept. 1773) und berichtete über den Fall an den König[42]). Am 10. Oktober 1773[43]) erfolgte ein Ministerialerlass, welcher für die Behandlung der Angelegenheit folgende Grundsätze aufstellte: sind die Ordensgelübde dem Mönche mit Zwang abgenötigt worden, so ist das Gelübde nichtig, aber C. bleibt Priester, „da die Priesterweihe einen unauslöschlichen Charakter eindrückt"; in diesem Falle muss C. baldmöglichst mit einem Beneficium versehen werden und das Kloster bleibt bis dahin ihm gegenüber unterhaltspflichtig. War hingegen sein Gelübde freiwillig und gültig, so bleibt er an dasselbe gebunden, er kann keine Ehe eingehen, muss im Kloster bleiben und sich der Klosterzucht unterwerfen; nur müssen die Strafen „gemässiget" sein und „äusserstens in einem leidlichen und kurzen Gefängnisse und anderen Büssungen bestehen". Will C. zur evangelischen Kirche übergehen, so steht ihm dies „nach der in Unsern Staaten eingeführten Gewissensfreiheit" zu; damit fallen „Gelübde, Priester-Orden und Weihe und alle Strafen der Ordens- und Glaubensapostasie" weg, der Proselyt muss auf freien Fuss gesetzt und gegen die Verfolgungen des Ordens kräftigst geschützt werden. In letzterem Sinne fand schliesslich die Angelegenheit ihre Erledigung, nachdem der Mönch zur protestantischen Religion übergetreten war[44]). — Durch Ministerialerlass vom 31. Dezember 1773[45]) wurde dem Jesuitenpater Klose, welcher den Anordnungen seiner „hierländischen" Oberen sich widersetzte, aufgegeben, sich den Befehlen derselben mit der schuldigen Folgsamkeit zu unterwerfen, da „S. K. M. keineswegs gemeint sind, solche zweckwidrigen Unordnungen in einer unter Höchstderoselben unmittelbaren Schutz stehenden Ordensgesellschaft zu dulden". Ebenso wurde eine Beschwerde des Franziskaners Fietzner gegen seine Kloster-oberen wegen grausamer Behandlung nicht angenommen; „ich

---

[42]) Urk. Nr. 521, Lehmann IV. S. 533.

[43]) Urk. Nr. 534, ebenda IV. S. 557. Vgl. Min.-Erl. v. 27. Okt. 1773 in derselben Sache, Urk. Nr. 541 (IV. 566).

[44]) Urk. Nr. 553, Lehmann IV. 576.

[45]) Urk. Nr. 560, ebenda VII. 704; Urk. Nr. 564, VII. 707.

Digitized by Google

muss gestehen", heisst es in dem Kabinetsschreiben des Königs an den Weihbischof Rothkirch vom 6. Juli 1785[46]), „dass Ich seine Sache nicht so ganz für richtig halte, weil er Euch vorbeigehet, da die Sache doch vor Euch gehört, und hieher gelaufen kömmt und hier die Untersuchung seiner Sache verlangt".

Aus den erwähnten Entscheidungen lässt sich mit Sicherheit wenigstens dies feststellen, dass es nicht in der Absicht des Königs lag, vermöge seines landesherrlichen ius circa sacra schlechte Priester gegen ihre geistlichen Vorgesetzten in Schutz zu nehmen oder die kirchliche Diziplinargewalt über katholische Kleriker an sich zu nehmen; für solche interna der katholischen Religion sollte durchaus das kanonische Recht die Norm geben, es sollte in solchen Sachen „nach denen principiis catholicae religionis decidiret" werden. Sobald aber die Kirchengewalt sich beigehen liess, die ihr landesgesetzlich gezogenen Schranken zu überschreiten, eine Civil- oder Kriminalgerichtsbarkeit auszuüben in Sachen, die nicht in ihr „Ressort" gehörten, ungesetzliche Strafmittel anzuwenden oder sonst gewaltthätig vorzugehen, fand sie an Friedrich II. einen ebenso unerbittlichen Feind, als sie sonst in ihm einen Beschützer erblicken durfte, welcher ihren Anordnungen das bracchium saeculare zur Verfügung stellte. „So wenig ich gesonnen bin", schreibt der Etatsminister Hoym an den Weihbischof Rothkirch (5. Jan. 1784)[47]), „die Gerichtsbarkeit und das Strafrecht der Stifter und Klöster über ihre Ordensgeistlichen zu schmälern, wenn es mit Gerechtigkeit und Menschlichkeit ausgeübet wird, so ist es doch auch auf der andern Seite nötig, dass in einem wohlgeordneten Staate jeder Unterthan gegen Bestrafungen, die in Grausamkeiten ausarten und dem Verbrechen gar nicht angemessen

---

[46]) Urk. Nr. 854, Lehmann V. 658; Urk. Nr. 858, V. 664: „wenn Leute von katholischer Religion etwas zu klagen haben, besonders was ihre Geistlichen und Kirchengesetze betrifft, so kann darüber niemand entscheiden, als wer der katholischen Religion zugethan ist." Ebenso wurde am 9. Nov. 1789 die Strafsentenz des Bischofs von Breslau über den Franziskaner Gorgonius Haslau bestätigt, der Beistand des Staates abgelehnt und der Mönch zum Gehorsam gegen seine Vorgesetzten ermahnt. Urk. Nr. 379, VI. 458. Ähnlich im Falle Grauel. Urk. Nr. 664 (V. 503) und Nr. 798 (V. 616) vom 24. August 1782 und vom 30. Mai 1784.

[47]) Urk. Nr. 774, V. 579; vgl. Urk. Nr. 798, V. 616.

Digitized by Google

sind, beschützet werde". So wurde wegen „unbefugter Einsperrung und Bestrafung" des Mönches Heblewski dem Kloster zu Schwetz zugleich mit Ueberbürdung der Kosten des Untersuchungsverfahrens ein Verweis erteilt und der Guardian des Klosters zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt. (M. E. an die westpreussische Regierung vom 7. Juni 1784)[48]).

Durch ein (nur als Bruchstück erhaltenes) „Finaldekret" aus dem Jahre 1782 wurde den Ordensprovinzialen der Franziskaner, Kapuziner, Minoriten, Dominikaner und Karmeliten aufgetragen, in allen Fällen, in welchen eine längere als sechsmonatliche Arreststrafe über ein Ordensmitglied ausgesprochen werde, das abgefasste Erkenntnis vor dessen Vollstreckung nebst den Akten an den Etatsminister behufs Einsichtnahme und Prüfung einzusenden; angesichts der bemerkten Missbräuche erfordere es die Notwendigkeit, „genau davon informiert zu sein, ob und inwiefern die Oberen bei der Ausübung des ihnen gestatteten iuris coercendi et castigandi die statutenmässige Grenze nicht überschreiten".[49]).

Endlich ist aus der Regierungszeit Friedrichs II. noch ein Ministerialerlass an die westpreussische Regierung vom 7. März 1785 zu erwähnen[50]), durch welchen genannte Regierung ermächtigt wird, „durch ein Generale den sämtlichen Oberen der katholischen Geistlichkeit aufzugeben, keinen Bann oder Exkommunikation, wodurch Leute ab ecclesia et omni fidelium congregatione ausgeschlossen und ihre bürgerlichen Verhältnisse und Befugnisse verändert werden, zu erlassen." Demnach sollte die grosse Exkommunikation als kirchliches Straf- oder Zuchtmittel nicht mehr angewendet werden dürfen, weil dadurch die Ehre des Betroffenen berührt werde und weil das Verkehrsverbot, welches als Nebenstrafe mit der excommunicatio maior verbunden ist, eine Art äusseren, weltlichen Zwanges gegen den Exkommunizierten wie gegen die übrigen Gläubigen darstelle und so in „bürgerliche Verhältnisse" eingreife. Diese

---

[48]) Urk. Nr. 800, Lehmann V. 617.

[49]) Lehmann V. 465, Anm. 3; vergl. ebenda die Urk. Nr. 616 vom 18. März 1782.

[50]) Urk. Nr. 840. V. 646.

Digitized by Google

Bestimmung ist in mehrfacher Hinsicht von Wichtigkeit. Sie bezweckt zunächst Schutz der Gewissensfreiheit; keine Kirchengesellschaft soll befugt sein, zur Durchführung von Glaubensgesetzen gegen ihre Mitglieder äusseren Zwang geltend zu machen[51]). Durch die genannte Bestimmung wird ferner der Kirche äussere Zwangsgewalt überhaupt abgesprochen; sie soll nur rein geistliche Zucht- und Besserungsmittel anzuwenden befugt sein. Endlich wird eine Einwirkung der Kirche auf das bürgerliche Gebiet ausgeschlossen, bezw. von der Genehmigung der Staatsgewalt abhängig gemacht. Diese Grundsätze des modernen Staatskirchenrechts sind zum deutlichen Ausdruck gebracht in den §§ 45, 51, 52, 55, 125, 127 II. 11 des allgemeinen preussischen Landrechts und, in Anlehnung an diese Bestimmungen, in den §§ 38 h, 40, 42, 71 des bayerischen Religionsediktes.

B. Das allgemeine preussische Landrecht von 1794

enthält keine Bestimmung über einen recursus ad principem; es bedurfte einer solchen nicht in einer Kodifikation des Staatskirchenrechts, welches die Kirchengewalt immer noch als Ausfluss der Staatsgewalt, die Kirche als Landeskirche mit Ausschluss einer päpstlichen Jurisdiktion, die Kirchendiener als Staatsbeamte betrachtet und welches die Ausübung der Kirchengewalt überhaupt der staatlichen Aufsicht unterstellt; daraus

---

[51]) Allg. Landrecht II. 11 § 45: „Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen". § 55: „Wegen blosser, von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden". Bayer. Rel. Ed. § 42: „Keine Kirchengewalt ist befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äusserem Zwange geltend zu machen". § 51 II. 11 Allg. L. R.: „Dergleichen Kirchenzucht soll bloss zur Abstellung öffentlichen Aergernisses abzielen". § 52: „Sie darf niemals in Strafen an Leib, Ehre oder Vermögen der Mitglieder ausarten". § 57: „Soweit mit einer solchen Ausschliessung (aus der Kirchengemeinschaft) nachteilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muss vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staats eingeholt werden". Nichts anderes will § 71 des bayer. Religionsediktes aussprechen: „Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluss auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet."

Digitized by Google

musste sich die Möglichkeit eines staatlichen Einschreitens gegen Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt von selbst ergeben. Friedberg gibt den Grundgedanken, nach welchem diese Kodifikation das Verhältnis von Staat und Kirche regelt, richtig wieder, wenn er sagt: „Keine einzige nach aussen gerichtete Befugnis wird der Kirche als eine eigene zugestanden; überall ist sie Mandatarin des Staates. Die Hoheitsrechte des letzteren sind nicht Schranken gegenüber der kirchlichen Gewalt. Sie sind das Residium der ursprünglich vollen staatlichen Macht, von welcher der andere und geringere Teil der Kirche übertragen ist“[52]).

Nicht einmal für rein innere Kirchenangelegenheiten ist die Autonomie der Kirche anerkannt und es heisst geradezu den Begriff der Kirche negieren, wenn § 55 II. 11 sagt: „Wegen blosser, von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden.“ „Wenn über die Rechtmässigkeit der Ausschliessung Streit entsteht, so gebührt die Entscheidung dem Staate“ (§ 56 II. 1). § 1174 II. 11 bestimmt: „In allen Fällen, wo (nach staats-

---

[52]) Friedberg, Grenzen S. 286. Vgl. Laspeyres, S. 457 ff. Zur Bestätigung des Gesagten mögen folgende Stellen aus dem 11. Titel des II. Teiles des Allg. Ldrchts. dienen: § 27: „Sowohl öffentlich aufgenommene, als bloss geduldete Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemeinsam haben, nach den Gesetzen des Staates richten“. § 32: „Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen“. § 33: „Der Staat ist befugt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntnis einzuziehen.“ § 96: „Die Geistlichen der vom Staat privilegierten Kirchengesellschaften sind, als Beamte des Staats, der Regel nach von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei“. § 117: „Kein Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten ohne Erlaubnis des Staats neue Verordnungen machen oder dergleichen von fremden geistlichen Oberen annehmen“. § 118: „Alle päpstlichen Bullen, Breven und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geistlichkeit müssen vor ihrer Publikation und Vollstreckung dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.“ § 135: „Kein auswärtiger Bischof oder anderer geistlicher Obere darf sich in Kirchensachen eine gesetzgebende Macht anmassen.“

Digitized by Google

rechtlichen Satzungen) die Ablegung des Klostergelübdes nichtig und ungültig ist, kann dessen förmliche Aufhebung bei dem Bischof der Diöcese zu allen Zeiten nachgesucht werden.“ § 1175: „Wird von diesem das Gehör versagt, so hat der Staat das Recht, die Sache zu untersuchen und befundenen Umständen nach die Nichtigkeitserklärung in Ansehung der äusseren Folgen des Gelübdes zu erkennen“.

Die genannten Bestimmungen der §§ 55, 56, 1074, 1075 geben der Staatsgewalt die oberstrichterliche Entscheidung in rein inneren Kirchenangelegenheiten und lassen wohl erkennen, dass wenigstens der Begriff des recursus ab abusu dem Allgemeinen Landrecht nicht fremd gewesen ist[53]).

Nach § 52 II. 11 darf die Kirchenzucht niemals in Strafen an Leib, Ehre oder Vermögen der Mitglieder ausarten; jedoch ist das Personalinterdikt ab ingressu ecclesiae zulässig (§ 54). Ohne Erkenntnis des Staates darf niemanden das ehrliche Begräbnis auf dem öffentlichen Kirchhofe versagt werden (§ 188, cf. § 57 oben S. 275, Anm. 51). Kein Geistlicher kann ein Mitglied der Gemeinde zur Beiwohnung des Gottesdienstes oder zum Gebrauch der Sakramente durch äusseren Zwang anhalten (§ 91), wie er auch kein Mitglied der Gemeinde von Beiwohnung des Gottesdienstes und vom Gebrauch der Sakramente eigenmächtig ausschliessen darf (§ 86). Verhängung der grossen Exkommunikation wird „wegen der nachteiligen Folgen für die bürgerliche Ehre“ verboten. (§ 57). Die Disziplinargewalt über Kleriker hinsichtlich Amtsführung, Lehre und Wandel steht dem Bischofe zu (§ 121, 122, 124); als Strafmittel sind zulässig geistliche Bussübungen, kleine, den Betrag von 20 Thalern nicht übersteigende Geldbussen und Gefängnisstrafen nicht über 4 Wochen; langwieriges Gefängnis und Körperstrafen sind unzulässig. (§ 127). In weltlichen Angelegenheiten der Geistlichen kann sich der Bischof nur insoweit eine Gerichtsbarkeit und ein Erkenntnis anmassen, als ihm das Recht dazu vom Staate ausdrücklich verliehen worden

---

[53]) P. Hinschius, Die preussischen Kirchengesetze des Jahres 1873, S. 64.

Digitized by Google

ist (§ 128).[54]) Hat ein Pfarrer in seinem Amte grobe Excesse begangen, so müssen die geistlichen Oberen ihm die Führung seines Amtes vorläufig untersagen, wegen dessen Wahrnehmung die erforderlichen Anstalten treffen, die nähere Untersuchung verhängen und nach dem Befunde derselben ihm die Entsetzung „andeuten" (§ 532); will sich der Pfarrer nicht dabei beruhigen, so steht ihm frei, auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen (§ 533); das Erkenntnis gebührt in diesem Falle bei katholischen Pfarrern dem geistlichen Gericht, bei protestantischen Geistlichen dem Konsistorium (§ 535). An diese letzteren Bestimmungen des allgemeinen Landrechts hat die später zu erwähnende Kabinetsordre vom 12. April 1822 angeknüpft, welche unter Aufhebung des § 533 den ihres Amtes entsetzten Pfarrern den Rekurs an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten eröffnet.

Die in Religions- und Kirchensachen zuständige staatliche Behörde war das „geistliche Departement".

Im Anschluss an das allgemeine Landrecht sind noch folgende Konstitutionen zu erwähnen:

1. Die königliche Konstitution für Südpreussen vom 25. August 1796 über die Verfassung der geistlichen Gerichte.[55]) Sie beschränkt zunächst den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit, sowie die Disziplinargewalt der Bischöfe und Kloster-oberen im Geiste der bisherigen Gesetzgebung; Ueberschreitungen der Zuchtgewalt werden mit der „gesetzmässigen Gefängnis-, Festungs- oder noch schwereren Strafen" bedroht. Die Gefängnisse in den Klöstern müssen reinlich und gesund sein. Soweit im übrigen staatliche Vorschriften nicht bestehen, soll hinsichtlich der Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit das kanonische Recht zur Anwendung kommen, auch bezüglich des Processverfahrens. Nur in Sponsalien- und Ehesachen, ferner

---

[54]) § 536: „Hat ein Pfarrer sich bürgerlicher Verbrechen, die eine Kriminaluntersuchung nach sich ziehen, schuldig gemacht, so müssen die geistlichen Oberen ihn suspendiren und die Sache zur weiteren Verfügung der ordentlichen Obrigkeit anzeigen."

[55]) Lehmann VII. 445 ff., Urk. Nr. 360. Rabe, Sammlung preussischer Gesetze und Verordnungen XIII. 311 ff. — Vgl. hiezu Urk. Nr. 280. Lehmann VII. 304.

Digitized by Google

bei Untersuchungen wegen grober Amtsvergehen, welche die Suspension oder Entfernung aus dem Amte zur Folge haben, werden die geistlichen Gerichte auf die für die staatlichen Gerichte vorgeschriebene Processordnung verwiesen, „da die Form des Processes mit Religionslehren und Glaubensmeinungen nichts zu thun hat, übrigens aber Wir als höchster Landesherr befugt und schuldig sind, darauf zu sehen, dass allen Unsern Unterthanen ohne Unterschied des Standes und der Religion in allen ihren Rechtsangelegenheiten ein vollständiges regelmässiges Gehör mit Ausschliessung aller tumultuarischer Willkür gestattet werde“ (§ 8). Die Rechtssachen sollen nicht an fremde Gerichte gebracht, sondern „von einheimischen, der Lokalverfassung kundigen Richtern und auf hinlängliche Untersuchung innerhalb Landes entschieden werden“ (§ 10). Sodann fährt die Konstitution in § 11 fort: „Vermöge Unsers landesherrlichen Rechts der Oberaufsicht sind auch die geistlichen Gerichte Unsern südpreussischen Regierungen dergestalt unterworfen, dass Beschwerden über das Verfahren besagter geistlicher Gerichte bei den Regierungen angebracht und angenommen, Bericht darüber erfordert, Akten avociert, mandata institiae erlassen und Justizvisitationes angestellt werden können“. Die Regierungen haben sich hiebei zu beschränken auf die Prüfung der Form und Art des Verfahrens; in Bezug auf die Materie des Processes sollen sie keine Entscheidung treffen, jedoch, „wenn sie in materialibus erhebliche Fehler, Mängel oder gar Ungerechtigkeiten wahrzunehmen glauben, davon an Uns berichten, damit für die Abstellung solcher Missbräuche in verfassungsmässigen Wegen gesorgt werden könne“.

Diese Konstitution, welche gegen die suspensio ex informata conscientia episcopi Stellung nimmt, wurde durch Patent vom 30. April 1797[56]) auch für Neuostpreussen als geltendes Recht erklärt.

---

[56]) Urk. Nr. 429, Lehmann VII. S. 549, § 9: „Wir verordnen, dass auch in letztbenannter Provinz (Neu-Ostpreussen) die Vorschriften besagter Konstitution (vom 25. August 1796) ebenso befolgt werden sollen, als wenn dieselben diesem Patent wörtlich einverleibt worden wären.“ § 9: „Die Justizaufsicht der Regierungen erstreckt sich über alle im Lande befind-

Digitized by Google

2. Durch Ministerial-Erlass an die drei südpreussischen Kammern vom 17. April 1797[57]) wurde die Verhängung der grossen Exkommunikation verboten, „da der Exkommunicierte dadurch zugleich in seinen bürgerlichen Verhältnissen zurückgesetzt und an den Befugnissen, die er als Mitglied des Staats von seinem Nebenmenschen fordern kann, behindert wird, wodurch mithin nicht nur das Gesetz leidet, sondern auch oft eine Quelle weltlicher Verbrechen eröffnet werden kann“. Dagegen sollte die Ausschliessung vom Genuss der Sakramente vermittelst der kleinen Exkommunikation gestattet sein, wenn Glaubensgenossen sich desselben durch Verletzung der Grundsätze ihrer Religion unwürdig machen.

3. Der Ministerialerlass an die neuostpreussische Kriegs- und Domänenkammer-Kommission vom 26. April 1797[58]) gibt den staatlichen Behörden Vorschriften für das Verhalten gegenüber der römischen und griechischen Kirche. Besonders sei darauf zu sehen, heisst es in dem genannten Erlass, „dass die mit verschiedenen Kirchenämtern verbundene geistliche Gerichtsbarkeit über die ihr bestimmten Schranken nicht ausgedehnt und in der Art, wie bisher, gemissbraucht werde“. Insoferne das geistliche Strafrecht auch die Verhängung einer mässigen Gefängnissstrafe in sich begreife, sei die Beschaffenheit der geistlichen Gefängnisse, besonders in gesundheitlicher Beziehung zu untersuchen. „Auch ist den etwaigen Gerüchten von ungebührlicher Misshandlung der Klostermitglieder durch übertriebene Züchtigungen oder Einkerkerungen um so sorgfältiger nachzuspüren, je mehr solche Vorfälle sonst verheimlicht werden“.

---

lichen Unter-, ingleichen über die sämtlichen geistlichen Gerichte. Die Regierungen sind daher befugt und schuldig, dahin zu sehen, dass bei allen diesen Gerichten die Justiz prompt und regelmässig verwaltet werde, Beschwerden gegen das Verfahren sothaner Gerichte anzunehmen, zu untersuchen und abzustellen, Akten einzufordern und Justizvisitationen zu veranlassen“. Vgl. auch Urk. Nr. 431, VII. 554, § 10.

[57]) Urk. Nr. 428, Lehmann VII. 549.

[58]) Urk. Nr. 432, Lehmann VII. 557 ff., § 22, S. 564; vgl. Urk. Nr. 354, VII. 428.

Digitized by Google

4. Das Reskript des Staatsrats vom 17. Juli 1800[59]) nimmt Bezug auf § 5 der Instruktion vom 21. September 1773, sowie auf die früheren Verordnungen über den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit. Als Grundsatz stellt das Reskript auf: „Jedes von den geistlichen Konsistorien gesprochene Erkenntnis ist von den staatlichen Behörden zu vollziehen, wenn dasselbe nicht gegen die Landesgesetze und die Landesverfassung verstösst", wenn also insbesondere die geistlichen Gerichte ihre vom Staate begrenzte Kompetenz nicht überschreiten und auch hinsichtlich des Verfahrens kein Anlass zu staatlichem Eingreifen gegeben wird. Daher sagt das Reskript, die Übung des Rekursus ab abusu bestätigend: „Wir haben kein Bedenken gefunden, Beschwerde über die geistlichen Gerichte ob protractam vel denegatam iustitiam anzunehmen und darauf, ohne in die Materialien einzugreifen, das Rechtliche zu verfügen".

5. Übereinstimmend mit vorgenanntem Erlass des Staatsrats sagt das Reskript des Königs an die westpreussische Regierung vom 17. Juli 1800[60]): „Allerdings habt Ihr Beschwerden wider die geistlichen Gerichte ob denegatam vel protractam iustitiam anzunehmen und darauf, was Rechtens ist, zu verfügen" (§ 3). Es sei indessen besser, fährt das Reskript (§ 12) fort, zu gestatten, dass die geistlichen Gerichte in Sachen, die wirklich zu ihrem Ressort gehören, das kanonische Recht anwenden. „Thun sie solches aber auf eine Art, welche der Wohlfahrt des Staats und den auf diese berechneten Grundsätzen des allgemeinen Landrechts widerspricht, so kann existente casu durch die weltliche Macht Annullierung solcher Sentenzen und Verfügungen der geistlichen Gerichte erfolgen". Endlich bestimmt § 32: „In Fällen, wo Verhältnisse mit dem päpstlichen Stuhl, hierarchische Missbräuche und überhaupt Dinge vorkommen, welche auf landesherrliche Majestätsrechte circa sacra Einfluss haben, reservieren Wir hiermit das Ressort Unseres Kabinets-Ministerii, an welches Ihr daher in solchen Fällen zu berichten habt".

---

[59]) Rabe, Sammlung preussischer Gesetze, VI. 185 ff.

[60]) Rabe, Sammlung preussischer Gesetze, VI. 199 ff.

Digitized by Google

6. Durch Erlasse der westpreussischen Regierung vom 31. Oktober 1800[61]) an den Erzbischof von Gnesen, die Bischöfe von Ermland, Kulm, Plock, Kujawien und Pomerellen werden letztere angewiesen, bei jedem geistlichen Gericht „einen der Landesgesetze und der allgemeinen gerichtlichen Verfahrungsart vollkommen kundiges, bei Unserm Justizcollegio geprüftes und qualificiert geachtetes Subjekt als Justitiar anzustellen", welchem stets Einsicht der Akten zu gestatten ist, damit derselbe bei etwa eingehenden Beschwerden gegen die Konsistorien der Regierung Bericht erstatten könne. Zugleich wurde den Bischöfen mitgeteilt, dass der Regierung die Befugnis erteilt sei, nicht bloss die Beschwerden gegen die Konsistorien ob protractam vel denegatam iustitiam anzunehmen und darauf, was Rechtens ist, zu verfügen, sondern auch die von den Konsistorien begangenen erheblichen Fehler zu rügen, „wobei jedoch der Rekurs an Unser Justizdepartement offen steht"[62]).

7. Die Kabinetsordre vom 12. April 1822[63]) hat den § 533 II. 11 des allgemeinen Landrechts aufgehoben, wonach ein von seinen geistlichen Oberen abgesetzter Pfarrer auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung antragen konnte; dieser Antrag soll nach der Kabinetsordre vom 12. April 1822 nicht mehr stattfinden, sondern nur ein Rekurs an den Minister der geistlichen und Unterrichtsanstalten.

Die Praxis seit Erlass des allgemeinen Landrechts weisst nur wenige Fälle eines recursus ab abusu auf.

Der Feldprobst Pater Kirchhoff hatte dem Sekretär Mercy, welcher eine gemischte Ehe mit einer geschiedenen

---

[61]) Jacobsohn, Gesch. d. Quellen des Kirchenrechts des preuss. Staates, I. Beil. Nr. CXII. S. 317.

[62]) Vgl. hiezu das Reskript vom 28. Januar 1804 über das Verhältnis des Justitiars bei den geistlichen Gerichten, Beil. Nr. CXVIII. bei Jacobsohn I., S. 326.

[63]) Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. Jahrgang 1822, S. 105. Durch Kabinetsordre vom 3. November 1817 war ein besonderes Ministerium für den Kultus, den öffentlichen Unterricht und das Medicinalwesen eingerichtet worden. Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1817, S. 289.

Digitized by Google

lutherischen Ehefrau eingehen wollte, das Aufgebot verweigert und demselben die Exkommunikation angedroht. Ein Erlass des Justizdepartements an das geistliche Departement vom 11. Juli 1796[64]) hielt dafür, „dass sich der Pater Kirchhof mit dieser Drohung sehr übereilt habe und deswegen eine nachdrückliche Zurechtweisung verdiene“; da einerseits nach kanonischem Recht die Exkommunikation nur wegen grober Vergehen, nur von einem mit wirklicher Jurisdiktion versehenen geistlichen Richter und nur praevia causae cognitione unter Beobachtung einer ordentlichen gerichtlichen Form verhängt werden könne und da anderseits das allgemeine Landrecht § 86—88 II. 11 verordne, dass kein Geistlicher eigenmächtig ein Mitglied der Gemeinde von den Sakramenten ausschliessen dürfe, sondern erst nach vorgängiger Anfrage bei seinen geistlichen Vorgesetzten eine solche Ausschliessung verfügen könne, so habe der Pater die kirchliche und die weltliche Rechtsordnung zugleich verletzt; er ist ernstlich zu warnen, dass er sich nicht unterfangen solle, seine Drohung eigenmächtig zu realisieren, vielmehr wenn er sich dazu Gewissens halber verbunden erachte, seinen vorgesetzten geistlichen Obern davon Anzeige zu machen und deren Entscheidung, ehe er sie vollstrecket, dem geistlichen Departement einzureichen. Dieser Fall zeigt, dass die Regierung sich für befugt erachtete, nicht bloss gegen Verletzung staatlicher Rechtsnormen, sondern auch gegen Verletzung des kanonischen Rechts seitens kirchlicher Beamten Rekurse anzunehmen oder ex officio einzuschreiten.

Die westpreussische Regierung berichtete am 5. Mai 1797[65]) an das Justizdepartement, dass der Cisterziensermönch Tautte aus dem Kloster entwichen sei, seine Oberen wegen der an ihm verübten Misshandlungen bei der Regierung denunzierte und dieselbe um Schutz gegen die Verfolgungen seitens der Klosteroberen gebeten habe. „Wir verfügten darauf nicht allein die Untersuchung wegen der den gedachten Kloberobern zur Last fallenden empörenden Härte, sondern trafen auch nachdrückliche Massregeln, um den Tautte gegen jeden

[64]) Urk. Nr. 352, Lehmann VII. 426.
[65]) Urk. Nr. 440, Lehmann VII. 579.

Digitized by Google

Angriff des Klosters zu schützen". Auf die weitere Bitte des Mönches um Erlaubnis zur Eingehung einer Ehe entschied das Justizdepartement auf Grund von § 12 I. 4 des allgemeinen Landrechts, dass derjenige, welcher als katholischer Geistlicher das Gelübde der Ehelosigkeit übernommen habe, so lange als er diesen Stand auf eine in den Gesetzen gebilligte Art nicht verändert, keine auch nur bürgerlich gültige Ehe schliessen könne. Letztere Entscheidung ist analog einer früheren vom 10. Oktober 1773 (oben S. 272) in gleichem Betreff. In diesem Zusammenhange mag auch ein Ministerialerlass vom 21. April 1796[66]) Erwähnung finden, welcher anordnet, dass ein dem Kloster entlaufener Mönch Namens Stockowski wieder in das Kloster zurückzuschaffen sei, weil er solange an sein Gelübde gebunden bleibe, als er nicht die Religion wechsle.

Der recursus ab abusu des preussichen Rechts, wie er von 1794 bis 1848 geordnet war, beruht noch auf den Grundsätzen des reinen Territorialismus. Der König erscheint, wie der preussische Ministerialrat Schmedding in einem Exposé vom August 1821 sagte,[67]) „als die Quelle alles Rechts, auch des religiösen und zwar des katholischen nicht anders als des protestantischen"; das Landrecht kenne keine Dualität der obersten Gewalten, welche sich durch friedliche Übereinkunft über kirchliche Angelegenheiten zu benehmen hätten. Es ist daher unrichtig, wenn die Motive des Regierungsentwurfes zum Disziplinargesetz vom 12. Mai 1873 sagen[68]): „Das Kultusministerium hat sich bei derartigen Rekursen den katholischen Bischöfen gegenüber nicht als eigentliche Instanz betrachtet und die eingehenden Beschwerden niemals der Art geprüft, dass ihm

---

[66]) Urk. Nr. 331, Lehmann VII. 364. Vgl. die Klage des Erzbischofs Spiegel von Köln, dass der geheime Oberregierungsrat Schmedding „in einer streng geistlichen Disciplinarsache den Oberrichter über den Erzbischof und sein Generalvikariat gespielt habe". Nippold, Die verschiedenen Stadien des sog. preussischen Kirchenstreites, in Preussische Jahrbücher, Bd. 23, Berlin 1869, S. 342.

[67]) Martens, Beziehungen zwischen Kirche und Staat, S. 260. Vgl. die Instruktion des Ministers von Altenstein an den Kurator der Universität Bonn, bei Friedberg, Grenzen S. 331; Martens, S. 263.

[68]) Bei Hinschius, Die preussischen Kirchengesetze d. J. 1873, S. 64.

Digitized by Google

gleichsam als höherem Richter die Bestätigung oder Abänderung der angefochtenen Entscheidung gebühre". Für diese echt gallikanische Distinktion, welche nur über die Kluft hinwegtäuschen sollte, welche zwischen dem modernen Staatsgedanken und der mittelalterlichen hierokratischen Theorie besteht, findet sich in der kirchlichen Gesetzgebung Preussens kein Anhaltspunkt. Die Kirchenpolitik der preussischen Könige war nicht bloss aufrichtiger und ehrlicher, sondern auch folgerichtiger, als die der gallikanisch gesinnten Territorialisten, indem sie alle Gewalt, die weltliche und die kirchliche, in dem Könige centralisierte und in ihm die einzige Quelle allen Rechtes, des weltlichen wie des kirchlichen erblickten. Allerdings ist hiebei der Umstand bemerkenswert, dass von einem landesherrlichen Summepiskopat über die katholische Kirche weiter nicht mehr die Rede ist und dass eine Jurisdiktion des Papstes nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist; allein wenn § 118 II. 11 des allgemeinen Landrechts die Publikation und Vollstreckung päpstlicher Erlasse von der staatlichen „Genehmigung" abhängig macht, ist wieder der territorialistische Gedanke zum Ausdruck gelangt, dass solche Erlasse der königlichen Sanktion bedürfen, um Rechtskraft für die katholische Kirche des Staates zu erlangen[69]). Das Gebiet des Gewissens sollte frei sein: so verlangte es der schon von Pufendorf und Thomasius aufgestellte Grundsatz der Toleranz; aber das ganze Gebiet des Rechts, d. h. alles

---

[69]) Vgl. die königl. Kabinetsordre vom 23. August 1821, durch welche die Circumscriptionsbulle De salute animarum v. 25. März dess. J. sanktioniert wurde: „ . . . so will Ich dem wesentlichen Inhalt dieser Bulle . . . hierdurch Meine Königliche Billigung und Sanktion erteilen, kraft deren diese Verfügungen als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staats von allen, die es angeht, zu beobachten sind. Diese Meine Königliche Billigung und Sanktion erteile Ich, vermöge Meiner Majestätsrechte, und diesen Rechten, wie auch allen Meinen Unterthanen evangelischer Religion und der evangelischen Kirche des Staats unbeschadet. Demnach ist ein Abdruck dieser Bulle in die Gesetzsammlung aufzunehmen und für die Ausführung derselben durch das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu sorgen". von Kremer-Auenrode, Aktenstücke I. S. 62; Gesetzsammlung, Jahrgang 1821, S. 113; hiezu Martens, Beziehungen zwischen Kirche und Staat, S. 262 ff.

Digitized by Google

dessen, was einer rechtlichen Regelung unterworfen werden kann, nimmt der Staat für sich ausschliesslich in Anspruch. Wenn demnach die Bischöfe in Preussen eine Gerichtsbarkeit ausüben, so thun sie dies, weil und soweit ihnen eine solche von der staatlichen Rechtsordnung verliehen ist als Beamten, Mandataren des Staates; und wenn ein Rekurs gegen Urteile geistlicher Gerichte an staatliche Behörden ergeht, so liegt eine appellatio a minore ad maiorem vor, welche nur insofern besonders geartet ist, als die Staatsgewalt „aus Achtung vor dem Recht des Gewissens" sich in rein innere Angelegenheiten der Kirchengesellschaft nicht weiter einmischt, als staatliche Interessen bei denselben nicht in Frage kommen[70]). Daraus also, aus der Achtung vor der Gewissensfreiheit, nicht als Anerkennung einer selbständigen Gesetzgebung und Rechtsprechung der „Kirchengesellschaft" sind die staatlichen Vorschriften zu erklären, dass in rein geistlichen Angelegenheiten das kanonische Recht angewendet werden solle, dass die weltlichen Behörden bei Verbescheidung von Rekursen sich auf die Prüfung des Verfahrens und der Frage beschränken sollen, ob die Kirchenbehörde ihre Gewalt überschritten habe, d. h. ob Staatsgesetze oder kanonisch-rechtliche Vorschriften verletzt seien. Insofern hat der recursus ab abusu des preussischen Rechts den nämlichen Zweck wie anderswo: Schutz der Unterthanen gegen Unrecht und Gewalt, Wahrung der staatlichen und staatskirchlichen Gesetzgebung gegenüber den Konsequenzen der hierokratischen Theorie.

Aus der Zeit vor Erlass der Verfassungsurkunde gehören endlich noch in diesen Zusammenhang die kirchenpolitischen Konflikte, welche sich an die Namen des Kölner Erzbischofs

---

[70]) Das ius cavendi bezog sich auf rein innere Kirchenangelegenheiten; so sagt die Dienstinstruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1817, § 3: „Die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der römisch-katholischen Kirche verwaltet, insofern sie die interna derselben betreffen, der Oberpräsident, unbeschadet der gesetz- und verfassungsmässigen Amtsbefugnisse der dieser Kirche unmittelbar vorgesetzten Bischöfe. Gesetzsammlung, Jahrgang 1817, S. 237; hierzu die Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825, § 2, Z. 6. Gesetzsammlung, Jahrgang 1826, S. 2.

Digitized by Google

Klemens August Freiherrn von Droste-Vischering und des Posener Erzbischofs von Dunin anknüpfen; wir treten damit in die Zeit der katholischen Reaktion gegen die staatskirchliche Gesetzgebung des allgemeinen Landrechts ein[71]).

Im Jahre 1802 war Münster, 1815 die Rheinprovinz an Preussen gefallen. Während der französischen Herrschaft war in den Rheinlanden die französische staatskirchliche Gesetzgebung („organische Artikel") zur Einführung gelangt, somit auch das Placet und der recours comme d'abus. An dem bestehenden Recht änderte die preussische Gesetzgebung nichts. Durch Ressortreglement vom 20. Juli 1818 wurden die Geistlichen wegen bürgerlicher Vergehen den staatlichen Gerichten, wegen Amtsvergehen der bischöflichen Disciplinargewalt unterstellt, über den recursus ad principem jedoch wurde keine Bestimmung getroffen.

Der erste Konflikt zwischen Kirche und Staat war veranlasst durch das Verbot des Generalvikars von Münster, Klemens August Freiherrn von Droste-Vischering an die Theologen der Münsterschen Diöcese, die Universität Bonn zu beziehen, an welche der Professor Hermes 1820 berufen worden war. Das preussische Ministerium antwortete mit der Suspension der Thätigkeit der theologischen Fakultät zu Münster.

1836 wurde Klemens August im Einverständnis mit der Regierung zum Erzbischof von Köln gewählt; ein Jahr früher war die Lehre des Hermes durch päpstliches Breve verurteilt worden. Der neue Erzbischof verbot seinen Theologen das Hören von Vorlesungen bei Professor Hermes und legte den neugeweihten Priestern 18 Thesen zur Unterschrift vor, deren letzte also lautete: „Ich verspreche und gelobe meinem Erzbischof in allem, was sich auf Lehre und Disciplin bezieht, Ehrerbietung und Gehorsam, ohne allen Vorbehalt, und bekenne, dass ich von der Entscheidung meines Erzbischofes nach der

---

[71]) Friedberg, Grenzen S. 337 ff.; Personen und Zustände aus den kirchlich-politischen Wirren in Preussen. Leipzig 1840; Dr. Walter, Das Privat- und öffentliche Leben des Erzbischofs von Köln, Freiherrn Clemens August von Droste-Vischering. Hanau 1838; Ein auffallendes Factum zur Beurtheilung der Verfahrungsweise des Erzbischofs Klemens August gegen die Geistlichen der Köln. Diöcese. Bonn 1838; Martens, Beziehungen zwischen Kirche und Staat, S. 256 ff., 265 ff.

Digitized by Google

Ordnung der katholischen Hierarchie an niemand als an den Papst, als Haupt der ganzen Kirche provocieren kann und soll". Die Theologen sollten sich also verpflichten, von der appellatio ab abusu keinen Gebrauch zu machen. Demgegenüber wahrte die Regierung in einer Denkschrift ausdrücklich das Recht aller Unterthanen, gegen Verletzung ihrer Rechte und der Gesetze des Staates den landesherrlichen Schutz anzurufen. „Welche Regierung darf dulden", sagt die Denkschrift, „nach den Pflichten, die sie ihrer eigenen Erhaltung und dem Schutze jedes Unterthanen schuldig ist, dass in Sachen der Disciplin, in unbeschränktem Sinne des Worts jenes Recht des Landesherrn abgeschworen werde, gegen Verletzung der weltlichen Macht oder der Rechte des Einzelnen, wenn er bei ihr Hilfe sucht, nach Maassgabe der Landesgesetze einzuschreiten? . . . . Die Aufrechterhaltung dieser Befugnis ist auch offenbar für die Wohlfahrt des Staates wie des Einzelnen notwendig. Sollte es unmöglich sein, dass ein Erzbischof der ihm untergebenen Priesterschaft etwas zumute, was die Sicherheit des Staates gefährde, was die Treue der Unterthanen, den Eid des Beamten beeinträchtige? Es scheint nicht, dass die gegenwärtigen Verhältnisse geeignet sind, eine solche Voraussetzung als ganz verwerflich darzustellen".

Ein anderer Differenzpunkt zwischen Kirche und Staat betraf die Behandlung der gemischten Ehen. Das allgemeine Landrecht II, 2 § 76 – 78 hatte hiefür folgende gesetzliche Bestimmungen getroffen: sind die Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan, so müssen bis nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter unterrichtet werden (§ 76); zu Abweichungen von diesen gesetzlichen Bestimmungen kann Keiner der Eltern den andern (auch nicht durch Verträge) verpflichten (§ 77); solange jedoch die Eltern über den ihren Kindern zu erteilenden Religionsunterricht einig sind, hat kein Dritter ein Recht, ihnen darin zu widersprechen (§ 78). Primär sollte also das Vertragsprincip, sekundär der Grundsatz der zwingenden gesetzlichen Regelung gelten. Die Königliche Deklaration vom 21. November 1803 hat sodann unter Aufhebung des § 76 II. 2 des Landrechts bestimmt, dass alle ehelichen Kinder in der Religon des Vaters erzogen werden

Digitized by Google

müssen und dass kein Ehegatte den andern durch Verträge zu Abweichungen von diesen gesetzlichen Vorschriften verpflichten dürfe; solange jedoch beide Teile über die religiöse Erziehung ihrer Kinder einig sind, soll kein Dritter ein Recht haben, ihnen darin zu widersprechen. Eine Kabinetsordre vom 17. August 1825 verordnet hinsichtlich der Anwendung der Deklaration vom 21. November 1803: Der „Missbrauch" soll aufhören, dass katholische Geistliche von Verlobten verschiedener Konfession das Versprechen der katholischen Kindererziehung verlangen und dass sie ohne dieses Versprechen die Trauung verweigern [72]). Die Praxis wird durch folgenden Fall illustriert [73]). Der katholische Pfarrer Schütte in Bocholt hatte einem evangelischen Färber Namens Teuwsen die Trauung mit seiner katholischen Braut ohne Leistung des Versprechens, sämtliche Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen, verweigert. Teuwsen wandte sich zuerst an den Bischof, dann an die weltliche Regierung um Abhülfe. Die Ehe wurde von dem evangelischen Pfarrer eingesegnet und infolgedessen wurde der katholischen Frau von dem Pfarrer die Absolution verweigert. Der Pfarrer Schütte wurde nun vom Oberpräsidenten aufgefordert, die Gründe der Verweigerung der Absolution anzugeben. Als der Pfarrer mit Berufung auf das Beichtgeheimnis sich weigerte, beantragte der Oberpräsident am 1. November 1827, dass der Pfarrer an Eidesstatt die Versicherung abgebe, dass die Ausschliessung von den Sakramenten nicht erfolgt sei wegen der Weigerung ihres Mannes, das bewusste Versprechen zu geben, sondern aus anderen im Seelenzustande der Frau liegenden Umständen, die er als Beichtvater nicht angeben dürfe.

Ein Breve Pius VIII. vom 25. März 1830 erklärte gemischte Ehen für erlaubt, protestantisch eingesegnete Ehen für gültig; eine unzweideutige klare Stellungnahme zu der Frage, ob gemischte Ehen ohne das Versprechen katholischer Kindererziehung zulässig seien, gab das päpstliche Schreiben nicht.

Vor seiner Wahl zum Erzbischof von Köln hatte Klemens August der Regierung das Versprechen gegeben, die gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlnng der gemischten Ehen

---

[72]) Koch III, S. 325.

[73]) Mitgeteilt von Nippold, Preussische Jahrbücher, Bd. 23, S. 329 ff.

Digitized by Google

zu beobachten. Später weigerte er sich dessen unter dem Vorgeben, jene gesetzlichen Bestimmungen nicht gekannt zu haben; er weigerte sich ebenso, das Verbot des Besuches der Vorlesungen der Bonner Professoren zurückzunehmen und die Verpflichtung der Neugeweihten auf die oben erwähnten Thesen aufzuheben. Nunmehr schritt die Regierung zur Verhaftung des Erzbischofs; derselbe wurde am 15. November 1837 gefangen nach Minden geführt.

Zu ähnlichen Wirren kam es in Posen und zwar auch hier wegen der Behandlung der gemischten Ehen[74]).

Der Erzbischof von Dunin hatte in einem Hirtenbrief den Geistlichen seiner Diöcese anbefohlen, auf den kirchlichen Forderungen hinsichtlich der Eingehung gemischter Ehen zu bestehen. Die Regierung verbot die Publikation des erzbischöflichen Erlasses, weil derselbe mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stand und die Geistlichen zu einer Handlungsweise verpflichtete, welche durch die Staatsgesetze verboten war. Die Geistlichen, welche den bischöflichen Erlass publicierten und dessen Vorschriften gemäss handelten, wurden von der Regierung mit Suspension, die Geistlichen, welche der Regierung folgten, vom Erzbischof mit Strafen bedroht. Eine Ministerialverordnung vom 25. Juni 1838 kassierte den erzbischöflichen Erlass und eröffnete den Geistlichen, welche wegen Ungehorsams gegen den bischöflichen Erlass, bezw. wegen Gehorsam gegen die Regierung mit einer Censur oder Strafe belegt würden, den recursus ab abusu; die Geistlichen werden „auf dessfalsiges Anrufen sich des kräftigen Schutzes der Regierung gegen einen solchen Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt zu erfreuen haben“. Der Klerus machte jedoch von dem angebotenen Schutze keinen Gebrauch, sondern hielt zum Erzbischof. Der Erzbischof wurde schliesslich wegen seines „Ungehorsams“ und seiner „eigenmächtigen Massregeln“ seiner Würden verlustig erklärt, zu 6 Monaten Festungshaft und zu den Kosten verurteilt (1839, Februar); er wurde auf die Festung Kolesberg verbracht, wo er bis 1841 blieb.

---

[74]) Friedberg, Grenzen, S. 345 ff.

Digitized by Google

Schon in den ersten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms IV. hatte die katholische Reaktion namhafte Erfolge zu verzeichnen[75]); die beiden Erzbischöfe von Köln und Posen kehrten in ihre Diöcesen zurück, der Verkehr der Bischöfe mit Rom wurde freigegeben, die Handhabung des Placet beschränkt auf Erlasse, welche den Staat und bürgerliche Verhältnisse berühren, und durch Kabinetsordre vom 11. Januar 1841 wurde eine katholische Abteilung im Kultusministerium eröffnet, „um das Verhältnis des Staates zur katholischen Kirche in befriedigender Weise zu ordnen, ein von gegenseitigem Wohlwollen und Vertrauen getragenes Zusammenwirken zu fördern und eine verstärkte Bürgschaft für die gründliche und vielseitige Beratung der katholischen Kirchenfragen zu gewinnen und zu geben". Friedrich Wilhelm IV. war überhaupt kein Freund des landesherrlichen Kirchenregiments; er vertrat selbst den Gedanken der kirchlichen Selbstständigkeit und betonte, dass dem Souverän als solchem die Kirchengewalt nicht zustehe.

Der kirchlichen Bewegung zu Gunsten der Selbständigkeit der Kirche kam die allgemeine Zeitströmung wesentlich zu statten, welche das Jahr 1848 kennzeichnet. Die kirchliche Loosung lautete: Freiheit vom Staatskirchentum. Die Frankfurter Nationalversammlung kam dieser Forderung nur insoweit entgegen, als sie die Autonomie der Kirchen in eigenen Angelegenheiten anerkannte; aber die Religionsgesellschaften sollten gleichwohl wie alle anderen Gesellschaften im Staate den Staatsgesetzen unterworfen bleiben (§ 17 der Grundrechte)[76]). Die während des Oktober und November 1848 in Würzburg versammelten deutschen Bischöfe nahmen für die Kirche „die vollste Freiheit und Selbständigkeit" in Anspruch (Art. 11 der Beschlüsse)[77]); sie nahmen Stellung gegen das Placet (Art. 6 und 7) und gegen die appellatio ab abusu. „Die Lehre von der sogenannten appellatio tamquam ab abusu", so lautet die 8. Resolution, „steht mit dem unveräusserlichen Rechte der katholischen Kirche auf selbständige Gesetzgebung und Gerichts-

---

[75]) Martens, Beziehungen zwischen Kirche und Staat, S. 280 ff.

[76]) v. Kremer-Auenrode, Aktenstücke I. S. 139.

[77]) ebenda, S. 147. Vgl. ebenda S. 141 das Promemoria des Erzbischofs von Köln an die Bischöfe Deutschlands vom 25. Sept. 1848.

Digitized by Google

barkeit in kirchlichen Angelegenheiten wesentlich im Widerspruch. Kein Diener der Kirche kann mit gutem Gewissen und ohne Übertretung der von ihm feierlich übernommenen reverentia und obedientia canonica zu einer solchen appellatio schreiten". Ueber den recursus ad principem der Laien beschloss die Versammlung, sich vor der Hand nicht auszusprechen, dagegen diesem Misstande durch geeignete Mittel, z. B. schnelle und gründliche Abhilfe gegründeter Beschwerden, Belehrung und dergleichen entgegenzuwirken (10. Resolution).

Unter dem Eindruck der geschilderten Ereignisse vollzog sich in Preussen eine völlige Umgestaltung des bisherigen Verhältnisses von Staat und Kirche.

C. Die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850[78]).

Schon die oktroierte Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 5. Dezember 1848 bestimmte in Art. 12: „Die evangelische und römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds". Dieselbe Bestimmung ist in gleichem Wortlaut in die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, Art. 15 übergegangen.

Das Verhältnis der Kirche zum Staate wurde durch die genannte Bestimmung völlig verändert. Ein Cirkularerlass des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an die Oberpräsidenten vom 6. Januar 1849[79]) verordnet, dass „fortan das vom Staate und dessen Behörden bisher geübte Aufsichtsrecht aufzuhören und in die Hände der Bischöfe überzugehen habe."

Das Placet sollte künftighin fortfallen[80]) und ebenso sollten alle diejenigen Massregeln und Verfügungen fortan unterbleiben,

---

[78]) v. Kremer-Auenrode, Aktenstücke, I. S. 161 ff; Martens, Beziehungen zwischen Kirche und Staat, S. 302 ff; Hinschius, Staat und Kirche S. 247 ff. L. E. Richter, Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen dem Staate und der kath. Kirche in Preussen seit der Verf. Urk. v. 5. Dez. 1848, in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht I. (1861), S. 100 ff; L. von Rönne, Das Staatsrecht der preussischen Monarchie I. 2. Leipzig 1870.

[79]) von Kremer-Auenrode, Aktenstücke I. S. 163 ff.

[80]) Vgl. Art. 16 der Verfassung vom 31. Jan. 1850: „Der Verkehr der Religionsgesellschaft mit ihren Obern ist ungehindert. Die Be-

Digitized by Google

„welche bisher der katholischen Kirche gegenüber aus dem Standpunkte und in Kraft des landesherrlichen jus circa sacra eingeführt waren“. Ueber einen recursus ab abusu enthält die Verfassung nichts; nach der Fassung des Art. 15 und nach dem Geiste des neuen Gesetzes sollte dieses Rechtsmittel zweifellos beseitigt werden, soweit es als Ausfluss des landesherrlichen ius circa sacra einen Eingriff des Staates auf das der Kirche überlassene Gebiet sanktionieren wollte. Keineswegs wird man aber so weit gehen dürfen, zu behaupten, dass durch Art. 15 den kirchlichen Behörden die Befugnis eingeräumt worden sei, das reine kanonische Recht ohne Rücksicht auf die staatliche Gesetzgebung zur Anwendung zu bringen; nach Art. 106 der Verfassung sollen die Staatsgesetze für alle Unterthanen verbindlich sein. Eine Exemption der Kirche von der Staatsgewalt in dem Sinne, dass die Kirche einen Staat im Staate, eine dem Staate nebengeordnete, unabhängige, souveräne Macht gebildet hätte, ist durch Art. 15 nicht ausgesprochen. Wenn Art. 15 der Kirche die Befugnis einräumt, „ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten“, so ist damit der Kirche das Recht der Selbstverwaltung, der Autonomie, nicht aber Unabhängigkeit oder Souveränität zugestanden; hiezu hätte gehört, dass es in der Macht der Kirche gestanden hätte, den Kreis „ihrer“ Angelegenheiten selbständig und einseitig zu bestimmen und die Grundsätze des kanonischen Rechts voll und ganz zur Geltung zu bringen[81]). Wenn demnach der recursus ab abusu durch den Art. 15 der preussischen Verfassung als beseitigt anzusehen ist, soweit er die Autonomie der Kirche in „ihren“ Angelegenheiten berührte, so blieb doch der Weg der formlosen Beschwerde gegen jene Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt offen, welche der Verfassung und den Gesetzen des Staates widersprachen. Als beispielsweise Bischof Konrad Martin von Paderborn in seinem 1864 erschienenen „bischöf-

---

kanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.“

[81]) Martens, Beziehungen zwischen Kirche und Staat, S. 323 u. 324.

Digitized by Google

lichen Wort an die Protestanten Deutschlands, zunächst an diejenigen meiner Diöcese“ eine Jurisdiktion über die Protestanten seines Bistums auf Grund des kanonischen Rechts (cf. Trident., sess. VII. de baptismo, c. 8) behauptete, erklärte die Regierung, dass sie jedem derartigen Versuch, der erwähnten Anschauung praktische Folge zu geben, mit gebührendem Ernst und Nachdruck entgegentreten werde. Das staatliche Aufsichtsrecht über die Kirche als Korporation war also durch Art. 15 der Verfassung keineswegs aufgegeben; es war aber, wie ein Reskript des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 16. April 1849 mit Bezug auf den gleichlautenden Art. 12 der oktroierten Verfassung vom 5. Dezember 1848 anerkennt, darauf beschränkt, zu wachen, „ob seitens des bischöflichen Amtes etwa missbräuchlicher Weise bestehende allgemeine Staatsgesetze unbeachtet gelassen oder die vorhandenen Kompetenzbestimmungen etwa nicht berücksichtigt worden sind.“ Insoweit blieb also der recursus ab abusu bestehen[82]).

D. Die Errichtung des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten und die Berufung an den Staat.

Die preussische Maigesetzgebung des Jahres 1873 war ein Produkt der tiefgehenden Erregung, welche weite Volkskreise infolge Verkündung der Beschlüsse des Vatikanums ergriffen hatte. Wissenschaftliche und Regierungskreise gingen von der Anschauung aus, dass die neuen Konstitutionen und die Sätze des Syllabus mit der Staatsverfassung Preussens und der übrigen deutschen Länder sich nicht vereinbaren lassen, weil in den genannten Beschlüssen für den Papst, wenigstens indirekt, alle Rechte in Anspruch genommen würden, welche die mittelalterlichen Papst-Könige über die Fürsten und Reiche beansprucht und geübt hätten[83]).

---

[82]) Friedberg, Grenzen S. 435 vertritt die Ansicht, dass trotz des Art. 15 der Verf. der recursus ad principem „einfach fortbestehe“. Diese Ansicht ist unhaltbar gegenüber dem klaren Wortlaut des Art. 15, wie auch gegenüber den Erklärungen und der Handlungsweise der Regierung.

[83]) Vgl. P. Hinschius, Die Stellung der deutschen Staatsregierungen gegenüber den Beschlüssen des vatikanischen Konzils. Berlin 1871. v. Schulte's Denkschrift über das Verhältnis des Staates zu den Sätzen

Digitized by Google

Schon 1871 entstand ein Konflikt, als Bischof Krementz von Ermland über zwei katholische Geistliche, Michelis und Wollmann, welche zugleich Staatsbeamte waren, wegen ihrer Stellungnahme gegen das Vatikanum exkommunicierte und an die Regierung mit dem Verlangen herantrat, dass Wollmann von dem Amte eines Gymnasialreligionslehrers enthoben werde. Der Bischof berief sich auf Art 15 der Verfassung, die Regierung dagegen auf den § 57 II. 11 des allgemeinen Landrechts: „soweit mit einer solchen Ausschliessung nachteilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muss vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staates eingeholt werden". Weiterhin wurde regierungsseitig betont, dass die katholische Kirche als Korporation den Staatsgesetzen unterworfen sei. Als der Bischof auf seinem Standpunkte verharrte, wurde am 25. Sept. 1872 die Temporaliensperre über ihn verhängt[84]).

Von reichsgesetzlichen Massnahmen gegen die für staatsgefährlich erachteten Tendenzen der katholischen Kirche sind hier zunächst zu erwähnen[85]): die Einschaltung des § 130a (sog. Kanzel-§) in das R. StGB. durch Reichsgesetz vom 10. Dezember 1871 und das Reichsgesetz betr. den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872. Der Antrag der katholischen Fraktion, den Art. 15 der preussischen Verfassung in die neue Reichsverfassung aufzunehmen, wurde abgelehnt.

In Preussen wurde zunächst durch Allerhöchsten Erlass vom 18. Juli 1871[86]) die katholische Abteilung im Kultusministerium aufgehoben. Durch Gesetz vom 5. April 1873[87]) wurden die Artikel 15 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 aufgehoben. Art. 15 sollte fortan lauten: „Die

---

der päpstl. Konstitution v. 18. Juli 1870, und „die Macht der röm. Päpste, 2 Aufl. Prag 1871; ferner die oben S. 228 citierte Schrift Berchtolds.

[84]) Martens, Beziehungen zwischen Kirche und Staat, S. 420 ff.

[85]) Karl von Kleinsorgen, Die kirchenpolitischen Gesetze Preussens und des deutschen Reiches. S. 1, 22. H. von Kremer-Auenrode, Aktenstücke III.

[86]) v. Kleinsorgen S. 25.

[87]) P. Hinschius, Die preussischen Kirchengesetze des Jahres 1873, S. XXVIII; von Kleinsorgen S. 25.

Digitized by Google

evangelische und die römisch-katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen". Art. 18 erhielt den Zusatz: „Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest". Durch dieses Gesetz vom 5. April 1873 war die Souveränität des Staates über die Kirche zum unzweideutigsten Ausdruck gekommen; es spricht aus, dass „die Kirchen der aus der Souveränität des Staates herfliessenden Gesetzgebungsgewalt unterworfen sind und durch die bestehenden Gesetze gebunden werden, dass also eine dem Staate nebengeordnete Souveränität der Kirchen und eine Exemption derselben von seinem Gesetzgebungsrecht staatlicherseits nicht anerkannt wird".[88])

Des Näheren erfolgte die Regelung der staatskirchlichen Verhältnisse durch die „Maigesetze" des Jahres 1873. Von den 4 Gesetzen kommen hier in Betracht: Das Gesetz vom 12. Mai 1873 über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, und das Gesetz vom 13. Mai 1873 über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel[89]).

Das letztere Gesetz (sog. Zuchtmittelgesetz) erkennt das Recht der Kirchen, Vindikativ- und Medizinalstrafen über ihre Mitglieder zu verhängen, prinzipiell an, begrenzt aber dieses Strafrecht in mehrfacher Beziehung:

a) die Kirchen oder Religionsgesellschaften dürfen nur solche Straf- oder Zuchtmittel anwenden (androhen, verhängen, verkünden), welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religions-

---

[88]) Hinschius a. a. O. S. XXXVI. Nach Hinschius a. a. O. S. XL. hat das Gesetz nicht den Charakter einer materiellen Aenderung der früheren Art. 15 u. 18 der Verf. Urk., sondern nur den einer Deklaration derselben, was auch unserer oben S. 293 vertretenen Ansicht entspricht.

[89]) Hinschius a. a. O. XV. ff., S. 3 ff., S. 37 ff; v. Kleinsorgen a. a. O. S. 45 ff., S. 53 ff; Martens a. a O., S. 423 ff.

Digitized by Google

gesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschliessung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen. Straf- oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig. Demnach ist zulässig die Verhängung der kleinen Exkommunikation, des Personalinterdiktes ab ingressu ecclesiae, Versagung des kirchlichen Begräbnisses oder anderer kirchlicher Mitgliedschaftsrechte, nicht aber die Verhängung der grossen Exkommunikation, sofern diese die Verkehrssperre nach sich ziehen will; der Staat gestattet der Kirche nicht die Anwendung solcher Strafen, welche in das bürgerliche Gebiet hinübergreifen. „Die ausdrückliche oder stillschweigende Gewährung derartiger Befugnisse an eine kirchliche Korporation", sagt Hinschius[90]), „würde nichts anderes bedeuten, als die Duldung einer Strafgewalt, welche der staatlichen gleichartig wäre, d. h. Verzicht auf einen Teil der Souveränität".

b) Die gesetzlich zulässigen Straf- und Zuchtmittel dürfen über ein Mitglied der Kirche oder Religionsgesellschaft nicht deshalb verhängt oder verkündet werden, weil dasselbe eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, oder weil dasselbe öffentliche Wahl- oder Stimmrechte in einer bestimmten Richtung ausgeübt oder nicht ausgeübt hat (§ 2). Zweck dieser Bestimmung ist, die Beamten und Staatsbürger in der Ausübung ihrer amtlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten zu schützen.

c) Derartige Straf- oder Zuchtmittel dürfen nicht angedroht, verhängt oder verkündet werden, 1. um dadurch zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, 2. um dadurch die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen (§ 3).

d) Die Verhängung der gesetzlich zulässigen Straf- und Zuchtmittel darf nicht öffentlich bekannt gemacht

---

[90]) Hinschius a. a. O. S. 4.

Digitized by Google

werden; jedoch ist eine auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mitteilung nicht ausgeschlossen (§ 4, 1 und 2).

e) Die Vollziehung oder Verkündung derartiger Straf- oder Zuchtmittel darf nicht in einer beschimpfenden Weise erfolgen (§ 4, 3).

Die Uebertretung dieser gesetzlichen Vorschriften ist in § 5 desselben Gesetzes mit Kriminalstrafe bedroht: Geldstrafen bis zu 200 Thalern oder Haft oder Gefängnis bis zu einem Jahre, in schwereren Fällen Geldstrafen bis zu 500 Thalern oder Gefängnis bis zu 2 Jahren; zuständig zur Verhandlung und Entscheidung über derartige Vergehen sind die ordentlichen Gerichtsbehörden nach Massgabe der Strafprozessordnung[91]).

Das Disziplinargesetz vom 12. Mai 1873 regelt die besonderen Disziplinarbefugnisse der Kirchen — und zwar der privilegierten christlichen Kirchen[92]) — über ihre Beamten und Diener und will der missbräuchlichen Anwendung der kirchlichen Disziplinargewalt begegnen; es will die kirchlichen Beamten und Diener schützen gegen solche Disziplinarstraferkenntnisse der Kirchengewalt, welche mit den Landesgesetzen oder mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Widerspruch stehen. Das Gesetz enthält sonach Bestimmungen über die Grenzen der Zulässigkeit kirchlicher Disziplinarstrafmittel und über das Verfahren bei Verhängung derselben, über die Berufung an den Staat gegen gesetzwidrige Entscheidungen und Strafverfügungen kirchlicher Behörden, über die staatliche Disziplinarstrafgewalt gegenüber Kirchendienern und endlich über die Errichtung eines königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten.

1. Hinsichtlich der Disziplinarstrafmittel bestimmt das Gesetz:

a) die körperliche Züchtigung ist unzulässig (§ 3);

b) Geldstrafen dürfen den Betrag von 30 Thalern, oder, wenn das einmonatliche Amtseinkommen höher ist, den Betrag des letzteren nicht übersteigen (§ 4);

---

[91]) Näheres bei Hinschius, a. a. O., S. 33, Anm. 7, d.

[92]) Vgl. § 1: „Die Disziplinargewalt über Kirchendiener"; das Gesetz vermeidet absichtlich den allgemeineren Ausdruck „Religionsdiener"; hiezu Hinschius, a. a. O., S. 41.

Digitized by Google

c) Freiheitsentziehung darf nur in der Verweisung in eine Demeritenanstalt bestehen; die Verweisung darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen und die Vollstreckung derselben darf wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden[93]); die Verweisung in eine ausserdeutsche Demeritenanstalt ist unzulässig (§ 5)[94]).

2. Hinsichtlich des Verfahrens gilt Folgendes:

a) Die kirchliche Disziplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden; der Papst kann demnach seine Strafgewalt über kirchliche Beamten und Diener innerhalb des preussischen Staates nicht unmittelbar ausüben, sondern muss dieselbe an sog. iudices in partibus delegieren, welche Staatsangehörige des deutschen Reiches sind und innerhalb des deutschen Reiches residieren; ausgeschlossen ist also die Ausübung einer Strafgewalt seitens des Papstes, seitens der auswärtigen Generaloberen der Orden und Kongregationen und seitens des päpstlichen Nuntius, welcher als päpstlicher Gesandter das Recht der Exterritorialität geniesst und deshalb nicht als deutsche Behörde gelten kann.

b) Die suspensio ex informata conscientia episcopi ist unzulässig. Kirchliche Disziplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten verhängt werden. Der Entfernung aus dem Amte (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritierung) muss ein geordnetes processualisches Verfahren vorausgehen. In allen diesen Fällen ist die Ent-

---

[93]) Die Motive sagen, die Verweisung in die Demeritenanstalt solle nicht den Charakter einer Freiheitsstrafe haben, sondern nur die Bedeutung einer „dienstlichen Anweisung des Aufenthaltsortes". Hinschius, a. a. O., S. 54, Anm. 3.

[94]) Zur Ermöglichung einer staatlichen Kontrolle über die Demeritenanstalten dienen die Bestimmungen der §§ 6—8. Die Demeritenanstalten sind der staatlichen Aufsicht unterworfen. Die Hausordnung derselben bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten. Letzterer ist befugt, Visitationen vorzunehmen und von den Einrichtungen der genannten Anstalten Kenntnis zu nehmen. Von der Aufnahme eines Demeriten hat der Anstaltsvorsteher binnen 24 Stunden unter Angabe der Behörde, welche sie verfügt, dem Oberpräsidenten Anzeige zu machen.

Digitized by Google

scheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen (2).

3. Die kirchlichen Behörden haben die Pflicht, von jeder Disziplinarentscheidung, welche auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Thalern, auf Verweisung in eine Demeritenanstalt für mehr als 14 Tage oder auf Entfernung aus dem Amte lautet, gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen dem Oberpräsidenten Mitteilung zu machen; die Mitteilung muss die Entscheidungsgründe enthalten. Diese Bestimmung sollte eine Kontrolle über die Ausübung der kirchlichen Disziplinargewalt ermöglichen.

4. Kirchliche Disziplinarentscheidungen können im Wege der Staatsverwaltung nur dann vollstreckt werden, wenn dieselben von dem Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind (§ 9).

Der zweite Teil des Gesetzes (§ 10—31) enthält Bestimmungen über die Berufung an die Staatsbehörden gegen kirchliche Disziplinarentscheidungen (recursus ab abusu). Wie sein Vorbild, der appel comme d'abus des französischen Rechtes, so hat auch der recursus ab abusu des Disziplinargesetzes den Charakter einer Kassationsklage; für den Staat wird nicht das Recht in Anspruch genommen, alle kirchlichen Entscheidungen einer Ueberprüfung hinsichtlich ihrer materiellen Richtigkeit zu unterwerfen, sondern nur das Recht, Uebergriffe der Kirchengewalt auf das staatliche Gebiet zurückzuweisen. Zweck der Berufung an die Staatsbehörden ist lediglich, dass das Unrecht, der Missbrauch beseitigt und aufgehoben werde, nicht dass eine neue Entscheidung an Stelle der aufgehobenen von der Staatsbehörde getroffen oder das Urteil der kirchlichen Behörde wegen materieller Unrichtigkeit reformiert werde; ebensowenig ist Zweck der Berufung, dass der geistliche Amtsmissbrauch kriminalrechtlich verfolgt und bestraft werde; das Rechtsmittel des recursus ab abusu hat seine Aufgabe erfüllt, wenn die missbräuchliche kirchliche Entscheidung vernichtet und aufgehoben worden ist.

1. Zulässig ist die Berufung an die Staatsbehörden gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disziplinarstrafe verhängen, wenn:

Digitized by Google

a) die Entscheidung von einer durch die Staatsgesetze ausgeschlossenen Behörde ergangen ist;

b) wenn die Vorschriften über das Verfahren (s. oben) nicht befolgt worden sind;

c) wenn die Strafe gesetzlich unzulässig ist (s. oben);

d) wenn die Strafe verhängt ist:

α. wegen einer Handlung oder Unterlassung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten;

β. wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- oder Stimmrechts,

γ. wegen Gebrauchs der Berufung an die Staatsbehörde auf Grund des Disziplinargesetzes; (§ 10),

e) wenn die Entfernung aus dem kirchlichen Amte als Disziplinarstrafe oder sonst wider den Willen des davon Betroffenen ausgesprochen worden ist und diese Entscheidung zugleich der klaren thatsächlichen Lage widerspricht oder die Gesetze des Staates oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt[95]);

f) wenn nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amte das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird (§ 11);

g) das Gesetz über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875, § 37 gewährt demjenigen, welcher von der bischöflichen Behörde (bezw. von dem Regierungspräsidenten) aus dem Kirchenvorstande oder der Gemeindevertretung entlassen worden ist, das Recht der Berufung an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen.

2. Die Berufung steht demjenigen zu, gegen welchen die kirchliche Entscheidung ergangen ist, aber erst nach Erschöpfung des kirchlichen Instanzenzuges. Die Berufung steht auch dem Oberpräsidenten zu, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, jedoch ebenfalls erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist (§ 12).

---

[95]) Vergl. hiezu den Kommentar von Hinschius, S. 68—71; Ders., Staat u. Kirche S. 308, Anm. 3.

Digitized by Google

Die Frist zur Anmeldung der Berufung beträgt für den durch die Entscheidung Betroffenen vier Wochen, beginnend mit Ablauf des Tages, an welchem die mit Gründen versehene Entscheidung ihm zugestellt ist; die Berufung ist in dem Falle nicht an eine Frist gebunden, wenn nach erfolgter vorläufiger Suspension vom Amte das weitere Verfahren ungebührlich verzögert wird. Die Berufung des Oberpräsidenten ist nur dann einer Frist, und zwar einer dreimonatlichen unterworfen, wenn ihm die Entscheidung als endgültige amtlich mitgeteilt worden ist (§ 13).

3. Die Einlegung der Berufung hat Suspensiveffekt: die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung wird aufgehalten. Der Gerichtshof kann die vorläufige Vollstreckung gestatten; er kann aber auch anderseits die Einstellung der Vollstreckung durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern erzwingen (§ 14).

4. Zuständig für Annahme und Entscheidung derartiger Rekurse ist der königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in Berlin (§ 32). Dieser Gerichtshof besteht aus 11 Mitgliedern, welche vom König nach Vorschlag des Staatsministeriums ernannt werden, und zwar die bereits in einem Staatsamte angestellten für die Dauer ihres Hauptamtes, die übrigen auf Lebenszeit. Von den 11 Mitgliedern des Gerichtshofes müssen der Präsident und wenigstens fünf andere Mitglieder etatsmässig angestellte Richter sein.

5. Verfahren. Die Berufung ist bei dem Gerichtshof schriftlich anzumelden und innerhalb 14 Tagen nach der Anmeldung schriftlich zu rechtfertigen; diese Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Gerichtshof übersendet die Anmeldung und die Rechtfertigungsschrift an die kirchliche Behörde zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung und Einreichung der Akten innerhalb 4 Wochen. Die Einreichung der Akten kann nötigenfalls durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern erzwungen werden.

Die Verhandlung ist mündlich und öffentlich; die Oeffentlichkeit kann durch Beschluss des Gerichtshofes ausgeschlossen oder beschränkt werden. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung erfolgt durch 7 Mitglieder des Gerichtshofes, von

Digitized by Google

welchen der Vorsitzende und wenigstens 3 Beisitzer zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen.

Zu den Verhandlungen sind der Berufende und die kirchliche Behörde zuzuziehen, welche sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen können. Ausserdem ist der Minister der geistlichen Angelegenheiten zu benachrichtigen, welcher sich durch einen Beamten vertreten lassen kann; letzterer vertritt die Stelle des Berufenden, wenn der Oberpräsident die Berufung eingelegt hat.

Der Vorsitzende des Gerichtshofes ernennt aus der Zahl der Mitglieder des Gerichts einen Referenten, welcher in dem Termin zur mündlichen Verhandlung eine Darstellung der Sache zu geben hat, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen sich ergibt. Hierauf wird der Berufende, bezw. dessen Vertreter, sowie der Vertreter der kirchlichen Behörde und des Ministers der geistlichen Angelegenheiten mit ihren Vor- und Anträgen gehört. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muss und welches vom Vorsitzeuden und von dem vereideten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Bei der Entscheidung ist der Gerichtshof nicht an positive Beweisregeln gebunden; er entscheidet nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung.

6. In dem Urteil kann nur entweder die Verwerfung der Berufung oder die Vernichtung der angefochtenen Disziplinarentscheidung ausgesprochen werden. Das Urteil ist mit den Entscheidungsgründen zu versehen und dem Berufenden, bezw. dessen Vertreter, sowie der kirchlichen Behörde und dem Minister der geistlichen Angelegenheiten zuzustellen.

Lautet das Urteil auf Vernichtung der angefochtenen Entscheidung, so hat die kirchliche Behörde die Aufhebung der Vollstreckung zu veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Massregeln zn beseitigen; die Befolgung des Urteils seitens der kirchlichen Behörde kann vom Oberpräsidenten durch Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 Thalern erzwungen werden; gegen diese Verfügungen des Oberpräsidenten steht

Digitized by Google

der kirchlichen Behörde die Beschwerde bei dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten offen. — Gegen die Entscheidungen des Gerichtshofes gibt es keine weitere Berufung; er entscheidet endgültig. Die Beschlüsse und Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

Strafe für begangenen geistlichen Amtsmissbrauch hat der Gerichtshof nicht auszusprechen. Ueber die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten des Verfahrens entscheidet der Gerichtshof nach freiem Ermessen; hiebei werden als Kosten nur baare Auslagen in Anrechnung gebracht.

Die in dem Disziplinargesetze gegebenen Vorschriften über das Verfahren können durch Plenarbeschlüsse des Gerichtshofes ergänzt und näher ausgestaltet werden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wurden alle früheren Vorschriften über den Rekurs wegen Missbrauch der geistlichen Disziplinarstrafgewalt ausser Kraft gesetzt (§ 38 des Disziplinargesetzes): also die Kabinetsordre vom 12. April 1822, die französisch-rechtlichen Bestimmungen der organischen Artikel über den appel comme d'abus, welche bisher in den Rheinlanden gegolten hatten, soweit sie nicht schon durch die Verfassungsurkunde abgethan waren, ferner der § 135 der kurhessischen Verfassungsurkunde vom 31. August 1831 und § 36 des Edikts der Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz (für Kurhessen und Nassau), und endlich für Hannover der § 25 des Gesetzes vom 5. September 1848; die genannten Bestimmungen werden im weiteren Verlauf der Darstellung noch nähere Berücksichtigung erfahren.

Was den recursus ab abusu des preussischen Disziplinargesetzes von allen anderen gesetzlichen Regelungen dieses Rechtsinstituts vorteilhaft unterscheidet, ist der Umstand, dass die Fälle des geistlichen Amtsmissbrauchs gesetzlich genau bestimmt worden sind; ebenso ist das Verfahren gesetzlich geregelt; die Entscheidung liegt nicht in den Händen von Verwaltungsbehörden, sondern sie ist einem Gerichtshof übertragen; es sind staatliche Zwangsmittel vorgesehen, um die missbräuchlich vorgehende kirchliche Behörde unter die Entscheidung des Gerichtshofes zu beugen. Alle diese Bestimmungen wollen eine willkürliche Anwendung dieses Rechtsmittels für die Zukunft ausschliessen. Gleichwohl fand die wissenschaftliche Kritik an

Digitized by Google

dem Gesetze erhebliche Mängel. Wurde auf der einen Seite zur Rechtfertigung des recursus ab abusu geltend gemacht, dass der Staat jeden seiner Unterthanen gegen willkürliche Bedrückungen zu schützen habe, dass die Wahrung bestimmter Formen des Verfahrens, welche dem Angeschuldigten die Möglichkeit ausreichender Verteidigung geben, eine Forderung der Gerechtigkeit sei und dass der Staat nur unter dieser Bedingung die Leihung seines weltlichen Armes in Aussicht stellen könne[96]), so wurde auf der anderen Seite hervorgehoben, dass es ein „innerer Widerspruch" sei, wenn „der konfessionslose, von der kirchlichen Ordnung getrennte Rechtsstaat in durchgreifender Weise spezifisch-kirchliche Dinge regulieren" wolle[97]). Soferne die innere kirchliche Gerichtsbarkeit bei ihren Akten weder die Staatsgesetze verletze, noch eine staatliche Hülfsvollstreckung begehre, habe der Rechtsstaat seinem Princip nach alle Ursache, dieselbe frei gewähren zu lassen[98]). Der Staat habe nichts anderes zu wahren, zu handhaben und geltend zu machen als sein eigenes Gesetz; es könne daher nur wegen Verletzung eines staatlichen, nicht aber wegen Verletzung von Kirchengesetzen Berufung an den Staat ergriffen werden[99]). — Insbesondere wurde es als „eine den heutigen Zuständen durchaus nicht mehr entsprechende bureaukratische Bevormundung" der Kirche bezeichnet, dass nicht bloss dem Verletzten, sondern auch dem Oberpräsidenten „im öffentlichen Interesse" unabhängig vom Willen des Beschwerten das Recht zustehen solle, an den Gerichtshof Rekurs einzulegen[100]). Wenn der von dem kirchlichen Disziplinarstraferkenntnis Betroffene sich füge, so müsse die Angelegenheit als erledigt angesehen werden; allerdings müsse der Staat sich soweit mit der Sache beschäftigen, als er ein Interesse daran hat, dass seine Gesetze von der Kirche beachtet werden; aber der moderne konfessionslose Rechtsstaat habe im übrigen keinen Grund und auch kein Recht,

---

[96]) Hinschius, St. u. K., S. 306.

[97]) Martens, Beziehungen S. 437.

[98]) ebenda.

[99]) Motivenbericht zu dem österreichischen Gesetz vom 7. Mai 1874 bei Martens, S. 436.

[100]) Martens, S. 436.

Digitized by Google

die Durchführung der kirchlichen Rechtsordnung zu behindern, zumal derselben eine äussere Zwangsgewalt nicht zur Seite stehe.

Auch Geffken, Staat und Kirche S. 661, sieht den Hauptfehler dieses und der übrigen Maigesetze darin, dass sie die dem Staate und der Kirche eigentümlichen Gebiete durchaus vermischen und die innere Selbständigkeit der Kirche vernichten, dass sie geeignet seien, die kirchliche Ordnung zu verwirren und den Konflikt zwischen Staat und Kirche zu verewigen. Nach § 11 des Gesetzes könne beispielsweise ein Priester, welcher „gegen seinen Willen“ wegen Unwürdigkeit oder Unfähigkeit auf Grund kirchlicher Bestimmungen seines Amtes entsetzt wäre, durch den Gerichtshof wieder zu seiner Pfründe gelangen. Wenn Hinschius[101]) hierauf erwidert, dass jede berechtigte Kassation eines kirchlichen Disziplinarerkenntnisses den Entsetzten nur provisorisch in seine Pfründe zurückführe und dass die kirchlichen Behörden nicht gehindert seien, eine neue Untersuchung unter Wahrung eines gesetzlichen Verfahrens zu eröffnen, so ist darauf zu erwidern, dass der Gerichtshof auch diese neue Entscheidung der kirchlichen Disziplinarbehörde vernichten kann, so dass der seines Amtes entsetzte Geistliche thatsächlich, wenn auch nur „provisorisch“, im Besitze der Pfründe verbleibt. Bezüglich des Falles, dass die Berufung zulässig sein soll, wenn die kirchliche Entscheidung „der klaren, thatsächlichen Lage“ der Sache widerspricht, muss Hinschius selbst zugeben, dass die Prüfung möglicherweise in eine vom Gesetze nicht gewollte materielle Beweisprüfung übergehen könne; er findet es daher für geraten, diese ganze Bestimmung fallen zu lassen.

E. Die Revision der Maigesetze.

Beseitigung des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten und der Berufung an den Staat.

Die bisherige staatskirchliche Gesetzgebung Preussens wurde durch die Novelle vom 21. Mai 1886 einer umfassenden Revision unterzogen. Art. 9 der Novelle vom 21. Mai 1886 sagt: Der Königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten

---

[101]) Hinschius, St. u. K., S. 434.

Digitized by Google

(Abschnitt IV des Gesetzes vom 12. Mai 1873) wird aufgehoben; und Art. 10 derselben Novelle erklärt die Bestimmungen des Abschnittes II des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die Berufung an den Staat für aufgehoben. Im Falle des § 37 im Gesetze vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden (Entlassung eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters) findet in Zukunft nur noch Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten statt.

Ueber die Aufhebung des Gerichtshofes sagen die Motive[102]), diese Behörde sei kirchlicherseits von Anfang an als ein Ausnahmegericht betrachtet und ihre Wirksamkeit um so härter empfunden worden, als eine gleiche Institution anderwärts nicht bestehe. Bei der Berufung an den Staat handle es sich um das oberste Aufsichtsrecht des Staates über die Kirchen. Die Ausübung dieses Rechtes aber gebühre der Verwaltung; es empfehle sich daher, die Entscheidung dem Staatsministerium zu übertragen, wie dies auch in anderen Ländern, so in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen Rechtens sei. Daraus ergebe sich die Notwendigkeit der Auflösung des Gerichtshofes von selbst. Die Aufhebung der Berufung an den Staat ist nicht näher motiviert. Der Regierungsentwurf hatte vorgeschlagen, dass die Berufung an den Staat fortan nur gegen solche Entscheidungen der kirchlichen Behörde stattfinden solle, welche die Entfernung aus dem kirchlichen Amte verhängen und mit welchen zugleich der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist; eine Berufung im öffentlichen Interesse sollte nicht mehr stattfinden und über die Berufung sollte das Staatsministerium entscheiden; im Falle, dass die Berufung für begründet erachtet werde, solle die angefochtene Entscheidung nur soweit sie das bürgerliche Rechtsgebiet berühre, insbesondere den Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens in sich schliesse, ohne rechtliche Wirkung sein. Die Kommissionsvorlage entsprach in allen wesentlichen Punkten dem Regierungsentwurfe. Im Plenum des Herrenhauses wurde jedoch die Kommissionsvorlage abgelehnt und der Antrag des

---

[102]) Paul Hinschius, Das preussische Kirchengesetz betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze vom 21. Mai 1886, S. 50.

Digitized by Google

Bischofs Kopp, die Bestimmung des Abschnittes II des Gesetzes vom 12. Mai 1873 über die Berufung an den Staat aufzuheben, mit 116 gegen 49 Stimmen angenommen. Bischof Kopp begründete den Antrag damit, „dass die katholische Kirche stets prinzipiell die Berufung von den kirchlichen Entscheidungen an die weltliche Gewalt verworfen und diejenige, welche eine solche einlegen, unter Kirchenstrafen gestellt habe; dieser prinzipielle Standpunkt könne nicht aufgegeben werden".

Mit dem Fortfall der genannten Bestimmungen war nun freilich die staatliche Kontrolle über die Ausübung der kirchlichen Disziplinargewalt nicht beseitigt; denn die §§ 2—5 des Disziplinargesetzes blieben bestehen, welche die körperliche Züchtigung als Disziplinarstrafe und als Zuchtmittel, die Strafe der Freiheitsentziehung in anderer Form als in der Verweisung in eine Demeritenanstalt auf drei Monate, Geldstrafen über 90 Mark, bezw. über den Betrag des einmonatlichen Amtseinkommens hinaus verbieten; es ist ferner die Bestimmung verblieben, dass die Strafe der Freiheitsentziehung und Geldstrafen nur nach Anhörung des Beschuldigten und dass die Entfernung aus dem Amte, wenn mit derselben der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist, nur nach einem geordneten processualischen Verfahren verhängt werden dürfe. Die Demeritenanstalten bleiben nach wie vor der staatlichen Aufsicht unterworfen; im übrigen aber ist hinsichtlich dieser Anstalten durch Art. 8 der Novelle vom 21. Mai 1886 unter Aufhebung der §§ 6 und 7 des Disziplinargesetzes bestimmt worden: „Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sind die Statuten und die Hausordnung der Demeritenanstalten einzureichen, sowie die Namen der Leiter derselben mitzuteilen. Am Schlusse jedes Jahres ist dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ein Verzeichnis der Demeriten, welches deren Namen, die gegen sie erkannten Strafen und die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält, einzureichen". Die weitere Bestimmung des Art. 8, dass von einer Verweisung in eine Demeritenanstalt für länger als 14 Tage, oder einer Entfernung aus dem Amte dem Oberpräsidenten gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen Mitteilung zu machen sei, ist durch Art. 3 der Novelle vom 29. April 1887 aufgehoben worden. Ferner findet auch in

Digitized by Google

Zukunft eine Vollstreckung kirchlicher Disziplinarentscheidungen im Wege der Staatsverwaltung nur dann statt, wenn dieselben von dem Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind. Wenn demnach kirchliche Disziplinarentscheidungen in Widerspruch stehen mit den §§ 2—5 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, so haben die Staatsbehörden die Mitwirkung zur Vollstreckung der Strafen zu versagen. Nachdem der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten beseitigt ist, obliegt die Prüfung, ob eine Ueberschreitung der kirchlichen Disziplinargewalt vorliegt, bezw. ob eine kirchliche Disziplinarentscheidung nach §§ 2—5 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 als gültig zu erachten ist, den Civilgerichten dann, wenn ein Geistlicher gegen seine kirchliche vorgesetzte Behörde Klage wegen vermögensrechtlicher Ansprüche aus seinem Amte erhebt, welche ihm durch die kirchliche Disziplinarentscheidung zu Unrecht aberkannt worden sind.

Was das Zuchtmittelgesetz vom 13. Mai 1873 betrifft, so hat zunächst die Novelle vom 21. Mai 1886, Art. 12 erklärt: „Unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1873 fällt die Versagung kirchlicher Gnadenmittel nicht". Art. 4 der Novelle vom 29. April 1887 hat sodann die §§ 2—6 des Zuchtmittelgesetzes gänzlich aufgehoben, so dass nur mehr § 1 in Geltung ist, welcher den Kirchen- und Religionsgesellschaften vorschreibt, nur solche Straf- oder Zuchtmittel anzudrohen, zu verhängen oder zu verkünden, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschliessung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen.

Digitized by Google

2. Die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz.

J. Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübingen 1840.
E. Friedberg, Grenzen S. 355 ff.
G. von Kremer-Auenrode, Aktenstücke I.
L. Golther, Der Staat und die katholische Kirche im Königreich Württemberg. Stuttgart 1874.
G. Brück, Die oberrheinische Kirchenprovinz. Mainz 1868.

Die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz—Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Hessen-Nassau, Kurhessen und Frankfurt erliessen am 30. Januar 1830 ein gemeinsames Edikt bezüglich des Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Kirche[1]). Nach diesem Edikt übt jeder Staat die ihm zustehenden unveräusserlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus (§ 3). Für alle kirchlichen Erlasse wird daher das landesherrliche Placet vorgeschrieben (§§ 4 und 5) und gegen Missbrauch der geistlichen Gewalt der Rekurs an die Landesbehörden vorbehalten. § 36 bestimmt nämlich: „Den Geistlichen, so wie den Weltlichen bleibt, wo immer ein Missbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Rekurs an die Landesbehörden“. Weder über die Fälle des „Missbrauchs“, noch über das Verfahren, noch über die Wirkungen des recursus waren nähere Bestimmungen getroffen. Die Entwicklung war in der Folge in den einzelnen Staaten verschieden und fordert deshalb eine gesonderte Darstellung.

[1]) von Kremer-Auenrode, Aktenstücke I. S. 103 ff. Ueber die Vorgeschichte dieses Ediktes vergl. Friedberg, Grenzen, S. 355 ff.

Digitized by Google

a. Württemberg.

Literatur.

Golther, a. a. O., S. 241 ff; Text des Gesetzes vom 30. Jan. 1860 ebenda, Beil. IV. S. 541 ff; Text der Verf. Urk. v. 25. Sept. 1819 bei Stoerk, Handbuch der Verfassungen S. 171 ff u. bei v. Kremer-Auenrode, Aktenstücke I. S. 90.

O. von Sarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen 1883. II. Bd. S. 396 ff., 422 ff., 429.

L. Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts. III. 1. 2. Abtlg. S. 265 ff.

B. Hübler, in v. Stengels Wörterbuch des d. Verwaltungsrechts II. S. 481.

Das Organisationsmanifest vom 1. Januar 1803 erkannte die bischöfliche Jurisdiktion in rein geistlichen Gegenständen an; in Ehedispensationssachen und andern nicht bloss geistlichen Angelegenheiten sollte sich das Ordinariat mit dem ersten Senate bei der Oberlandesregierung ins Benehmen setzen. Aus diesem Kollegium ging der sog. „geistliche Rat" hervor (Manifest vom 18. März 1806), welchem die Ausübung der landesherrlichen Rechte über die katholische Kirche übertragen war. Diese Behörde erhielt 1816 den Namen „katholischer Kirchenrat" und besteht als solcher noch heute.

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts waren die Beziehungen der Staats- zur Kirchengewalt durchaus im Geiste des josephinischen Staatskirchentums geregelt[2]). Bei den Konkordatsverhandlungen mit dem päpstlichen Nuntius de la Genga suchte die Regierung indessen vergebens die Anerkennung eines recursus ab abusu zu erlangen. Auch die Deklaration, welche die zu der Frankfurter Konferenz i. J. 1818 zusammen getretenen deutschen Staaten der Kurie überreichten und in welcher die „Grundzüge zu einer künftigen Vereinbarung über

[2]) Vergl. Golther, S. 33—36.

Digitized by Google

die Verhältnisse der katholischen Kirche in deutschen Bundesstaaten" enthalten waren, wurde von Rom verworfen; nur die Vereinigung der südwestdeutschen Staaten zu einer oberrheinischen Kirchenprovinz ist erreicht worden[3]).

Die Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819[4]) gewährte in § 71 der Kirche Autonomie in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten, wahrte aber zugleich in § 72 dem Könige das oberstheheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht. Vermöge desselben sollten die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündigt, noch vollzogen werden können. Die Leitung der inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche sollte dem Landesbischof nebst dem Domkapitel zustehen. „Derselbe wird in dieser Hinsicht mit dem Domkapitel alle diejenigen Rechte ausüben, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden sind." (§ 78).

Am 30. Januar 1830 wurde das von den Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz vereinbarte gemeinsame Edikt in Württemberg publiciert; dadurch erlangte der oben citierte § 36 der gedachten Verordnung betr. den recursus ab abusu für Württemberg Gesetzeskraft.

Die an das Jahr 1848, bezw. an die Kölner Wirren anschliessende katholische Reaktion gegen das alte Staatskirchentum fand in der oberrheinischen Kirchenprovinz Ausdruck in der gemeinsamen Denkschrift, welche die Bischöfe dieser Provinz ihren bezüglichen Regierungen im März 1851 überreichten. Die Bischöfe nahmen in dieser Denkschrift Stellung gegen den recursus ab abusu. „Jeder Versuch", erklären sie, „an eine andere als an die kirchlichen Stellen tamquam ab abusu Berufung einzulegen, ist nichts geringeres als Auflehnung gegen die gesetzlich normierte Autorität der Kirche." Die beteiligten Regierungen beschlossen indessen auf einer Konferenz zu Karlsruhe 7. Februar 1852, an dem § 36 der Verordnung vom 30. Januar 1830 festzuhalten, in der Erwägung, dass „der Staat seinen eigenen Beruf gänzlich misskennen würde, wollte

---

[3]) Die betr. Aktenstücke bei von Kremer-Auenrode I. S. 92—103.
[4]) von Kremer-Auenrode, Aktenstücke I. S. 89.

Digitized by Google

er einen seiner Angehörigen gegen rechtswidrige Eingriffe, von welcher Seite sie auch kommen mögen, schutzlos lassen"; die Regierungen könnten nicht darauf verzichten, einzuschreiten, „wenn Organe der Kirchengewalt ihre vom Staate anerkannten Befugnisse überschreiten, oder wesentliche Grundsätze eines rechtlichen Verfahrens, unter dessen Voraussetzung allein der Staat eine kirchliche Strafgewalt anzuerkennen vermöge, ausser Acht lassen wollten".

Die Verhandlungen der Regierung mit dem Bischofe von Rottenburg behufs Abschluss einer Konvention scheiterten an dem Widerspruch der Kurie, und die Verhandlungen zwischen der Regierung und der Kurie behufs Abschluss eines Konkordates scheiterten an dem Widerstand der Volksvertretung. Das Verhältnis der Staatsgewalt zur katholischen Kirche wurde schliesslich durch ein Gesetz vom 30. Januar 1860 geregelt; es bildet mit den einschlägigen Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 die Grundlage des geltenden Rechts.

Der § 36 der V. O. vom 30. Januar 1830 ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1862 weder formell noch materiell beseitigt worden, so dass derselbe heute noch zu Recht besteht; sowohl in den Motiven zu dem Gesetzentwurf (Golther S. 510) wie in den ständischen Verhandlungen wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass § 36 der V. O. vom 30. Januar 1830 durch das Gesetz vom 30. Jan. 1862 nicht berührt werde.

Was die bischöfliche Disziplinargewalt über Geistliche und Laien angeht, so ist dieselbe geregelt durch die Artikel 5, 6, 7 und 10 des Gesetzes vom 30. Januar 1862. Art. 5 hat das bis dahin geübte Mitverwaltungsrecht des Staates (§§ 47 u. 48 der Verf. Urk.) beseitigt; nur bei gerichtlich strafbaren Dienstvergehen der katholischen Geistlichen soll die Voruntersuchung in den Händen der Staatsbehörden verbleiben. Im Uebrigen erlangt der Bischof die volle Disziplinargewalt über die Geistlichen (Verweise, Geldbussen, Einberufung in ein Besserungshaus, Suspension, Versetzung, Amtsentlassung).

Zugleich aber sind Bestimmungen getroffen, welche die kirchliche Disziplinargewalt beschränken zum Schutz der per-

Digitized by Google

sönlichen Freiheit, zur Wahrung der Rechte des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft.

a) Disziplinarstrafen gegen katholische Kirchendiener wegen Verfehlungen im Wandel oder in der Führung des kirchlichen Amtes dürfen von den kirchlichen Behörden nur auf Grund eines geordneten processualischen Verfahrens verhängt werden. Art. 6, 1.

b) Die Disziplinargewalt kann niemals durch Freiheitsentziehung geübt werden. Art. 6, 2.

c) Geldbussen dürfen den Betrag von 40 Gulden, die Einberufung in ein Besserungshaus die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten (Art. 6, 3). Beträgt die Geldbusse mehr als 15 Gulden, die Dauer der Detention mehr als 14 Tage, so ist der Staatsbehörde Mitteilung zu machen; letzteres ist auch vorgeschrieben, wenn auf Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung erkannt wird. (Art. 6, 4).

d) Verfügungen und Erkenntnisse der Kirchengewalt können gegen die Person oder das Vermögen eines Angehörigen der katholischen Kirche wider dessen Willen nur von der Staatsgewalt vollzogen werden (Art. 7, 1).

Die Staatsbehörde lässt ihre Mitwirkung nur dann eintreten, wenn der Bischof ihr zuvor die erforderlichen Aufklärungen gegeben und das Erkenntnis weder in formeller Hinsicht, noch auch vom staatlichen Gesichtspunkt in materieller Beziehung zu beanstanden ist. (Art. 7, 2).

e) Disziplinarstraf- und Ehesachen dürfen auch im Instanzenzug nicht vor ein ausserdeutsches kirchliches Gericht gebracht werden (Art. 10). Vergl. § 10 der V. O. vom 30. Jan. 1830.

Sobald die kirchliche Behörde die ihr gesetzten Schranken bei Ausübung der Disziplinargewalt überschreitet, begeht sie einen „Missbrauch“ ihrer Gewalt, gegen welchen der Staat ex officio oder auch auf erhobene Beschwerde einschreitet. Was die übrigen Fälle betrifft, in welchen ein „Missbrauch der geistlichen Gewalt“ gegeben ist, so sagen die Motive, dass eine erschöpfende Aufzählung derselben nicht möglich sei; sie führen beispielsweise an: wenn das ordentliche rechtliche Verfahren nicht beobachtet, insbesondere dem Angeschuldigten nicht die gehörige Verteidigung verstattet wird, wenn einem Verurteilten

Digitized by Google

der Zutritt zu den höheren kirchlichen Instanzen abgeschnitten werden soll, wenn andere als die gesetzlich zulässigen Strafarten erkannt werden, wenn das für Geldstrafen und Einberufung in ein Besserungshaus festgesetzte Maximum überschritten würde, wenn die Kirche äusseren Zwang anwenden wollte u. s. f.

Gegen Laien kann die Kirche nötigenfalls mit Censuren einschreiten; dies folgt aus dem Grundsatz der Selbständigkeit der Kirchen in Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten. Die Motive zu dem Gesetze von 1862 erkennen an, dass der Staat kein Mittel habe, die kirchliche Behörde zur Aufhebung einer verhängten Exkommunikation zu zwingen, wenn er nicht in die innere Selbständigkeit der Kirche eingreifen wolle. Aus dem obigen Grundsatze folgt weiterhin, dass ein Rekurs gegen Versagung von kirchlichen Gnaden- und Heilsmitteln in Württemberg nicht zulässig ist.

Vorschriften über das Verfahren beim recursus ab abusu, über die zuständigen Behörden und über die Wirkungen des eingelegten Rechtsmittels fehlen gänzlich.

Digitized by Google

b. Baden.

G. Spohn, Badisches Staatskirchenrecht. Karlsruhe 1868.
F. X. Heiner, Gesetze die kath. Kirche betr. in Rosin's Handbibliothek badischer Gesetze, V. Bd. Freiburg 1890.
Friedberg, Grenzen S. 376 ff.
Ders., Der Staat u. die kath. Kirche im Grossherzogtum Baden. Leipzig 1871.
K. Schenkel, Das Staatsrecht des Grossherzogtums Baden, in Marquardsen's Handbuch des öffentl. Rechts. III. 1. 3. Abtlg. S. 43.

In Baden wurde die V. O. vom 30. Januar 1830 publiciert, welche den recursus ab abusu für zulässig erklärt hat.

Am 23. Mai 1839 erging eine grossherzogliche Entschliessung, welche die Grenzen der erzbischöflichen Disziplinargewalt festsetzte. Als Disziplinarstrafen gegen Geistliche waren zulässig: Verweise, Geldbussen bis zu 30 Gulden, Suspension vom Amte auf 4 Wochen; der Staatsregierung musste in allen Fällen Mitteilung gemacht werden und dem Bestraften stand der Rekurs an die Landesregierung offen. Für die Verhängung schwererer Strafen war Staatsgenehmigung erfordert.

Die erste eingehende Regelung der kirchlichen Verhältnisse erfolgte durch das Gesetz vom 9. Oktober 1860. Nach § 7 dieses Gesetzes ordnen und verwalten die mit dem Rechte öffentlicher Korporationen ausgestatteten Kirchen (d. i. die vereinigte evangelisch-protestantische und die römisch-katholische Kirche) ihre Angelegenheiten frei und selbständig; in ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben jedoch die Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsgesetzen unterworfen, und keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche

Digitized by Google

mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen (§ 13). Deshalb müssen alle kirchlichen Verordnungen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgeteilt werden; eine in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifende Kirchenverordnung kann nur mit staatlicher Genehmigung (§ 15), eine gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person gerichtete kirchliche Verfügung kann wider deren Willen nur durch staatliche Vollzugsreiferklärung rechtliche Wirksamkeit erlangen. § 17 des Gesetzes hat alle früheren Gesetze und Verordnungen, welche mit obigen Bestimmungen nicht vereinbar sind, aufgehoben. Durch letztere Bestimmung wird der Fortbestand des § 36 der Verordnung vom 30. Januar 1830 nicht berührt; der recursus ab abusu bleibt auch fernerhin statthaft, aber seine Zulässigkeit ist eingeschränkt worden; er wird fernerhin nicht stattzufinden haben wegen Verletzung rein kirchlicher Rechtsnormen, z. B. wegen Versagung kirchlicher Gnaden- und Heilsmittel, weil der Kirche Autonomie in inneren Angelegenheiten gewährleistet ist[1]).

Ein Gesetz vom gleichen Tage, 9. Okt. 1860, betrifft die Bestrafung von Amtsmissbräuchen der Geistlichen. Durch dieses Gesetz wurden gewisse geistliche Amtsmissbräuche, welche die staatliche Sphäre und die öffentliche Ordnung berühren, als Delikte qualifiziert und als solche der kriminalrechtlichen Verfolgung unterworfen, so insbesondere feindseliges Tadeln der Staatsregierung, der Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen des Staates, öffentlicher Behörden in amtlichen Vorträgen oder Erlassen kirchlicher Behörden, Anmassung von Amtsverrichtungen, welche nach den Staatsgesetzen den weltlichen Behörden zustehen, Verhängung von Kirchenstrafen zwecks Organisation des Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder Verleitung zum Ungehorsam gegen dieselbe. Das Gesetz vom 19. Februar 1874 betr. die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirche und kirchlichen Vereine hat die Fälle, in welchen der geistliche Amtsmissbrauch strafrechtlich verfolgt werden kann, noch um einige vermehrt: der kirchliche Obere, welcher

[1]) So auch Hinschius, K. R. VI. 1. S. 274, Anm. 11.

Digitized by Google

eine kirchliche Verfügung oder ein Erkenntnis gegen die Freiheit oder das Vermögen einer Person wider deren Willen zu vollziehen sucht oder den Vollzug wider deren Willen fortsetzt, wird mit Geldstrafe von 300—1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft; Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden, geistliche Versprechungen oder Drohungen anwenden, um zur Unterlassung einer Handlung zu bestimmen, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten oder um die Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen, werden mit Geldstrafen von 60 bis 600 Mark, in schweren oder widerholten Fällen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Gleiche Strafen treffen Geistliche, welche kirchliche Straf- oder Zuchtmittel verhängen oder verkünden, wegen der Vornahme von Handlungen, zu denen die Staatsgesetze oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit verpflichten, oder wegen der in einer bestimmten Richtung erfolgten Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte.

Digitized by Google

c. Hessen-Darmstadt.

F. Stoerk, Handbuch der deutschen Verfassungen S. 239.

Arthur Schmidt, Kirchenrechtliche Quellen des Grossherzogtums Hessen. Giessen 1891.

F. Walter, Fontes iuris ecclesiastici. Bonn 1861.

K. Gareis, Das Staatsrecht des Grossherzogtums Hessen, in Marquardsen's Handbuch des öffentl. Rechts. III. 1. 3. Abtlg. S. 81.

W. Zeller, Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Grossherzogtum Hessen. II. Bd. Darmstadt 1886. S. 214.

F. Küchler, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Grossherzogtums Hessen. 3. Aufl. II. Bd. Darmstadt 1894. S. 434.

Friedberg, Grenzen S. 379 ff., S. 466 ff.

1. Die Verfassungsurkunde vom 17. Dezember 1820 bestimmt in Art. 42: „Die Beschwerden über Missbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Regierung angebracht werden". Der Bischof hatte nach Art. 41 die Disziplinargewalt über die Geistlichen, vorbehaltlich des recursus ab abusu; in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht blosse Dienstvergehen waren, blieben die Geistlichen der weltlichen Obrigkeit unterworfen. Art. 40 enthält das Placet.

2. Am 30. Januar 1830 wurde die V. O. der Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz vom gleichen Tage in Hessen publiciert, dessen § 36 den Geistlichen und Weltlichen, „wo immer ein Missbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet", den Rekurs an die Landesbehörden eröffnet.

3. Am 23. August 1854 kam zwischen der Regierung und dem Bischofe von Mainz eine Uebereinkunft[1]) zu stande, welche in Art. III. besagt: „Der Bischof wird die kirchliche Gerichts-

[1]) Walter, Fontes, p. 359 ss.

Digitized by Google

barkeit über die Kleriker bezüglich ihrer priesterlichen Aufführung und Verwaltung ihrer kirchlichen Aemter unter Vorbehalt des kanonischen Rekurses ausüben und zu diesem Behufe ein geistliches Diöcesangericht an seinem Sitze fernerhin bestehen lassen". Art. XI.: „Dem Bischof steht es zu, gegen Laien, welche sich Uebertretungen kirchlicher Satzungen schuldig machen, kirchliche Censuren, jedoch ohne Verhängung bürgerlicher Folgen, anzuordnen". Diese vorläufige Uebereinkunft", welche ohne Beteiligung der gesetzgebenden Faktoren zu stande gekommen war, wurde am 6. Oktober 1866 von der Regierung als aufgehoben erklärt.

4. Das geltende Recht beruht auf dem Gesetze vom 23. April 1875 betr. die rechtliche Stellung der Kirchen- und Religionsgemeinschaften im Staate und auf dem Gesetze vom 23. April 1875 den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend, abgeändert durch Gesetz vom 7. September 1889. Die katholische und die evangelische Kirche geniessen in Hessen die Rechte öffentlicher Korporationen; sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig, bleiben aber den Staatsgesetzen und der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Insbesondere kann keine Kirche aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staates oder mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen. In ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen bleiben die Diener und Anstalten der Kirchen den Staatsgesetzen unterworfen. (Art. 4 des Ges. über die rechtliche Stellung der Kirchen). Alle kirchlichen Verordnungen müssen gleichzeitig mit der Verkündigung der Staatsregierung mitgeteilt werden. (Art. 5 dess. Ges.) Keine Verordnung der Kirchen oder Religionsgemeinschaften kann in Beziehung auf bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse rechtliche Geltung in Anspruch nehmen oder in Vollzug gesetzt werden, bevor sie die Genehmigung des Staates erhalten hat[2]).

---

[2]) Die Motive sagen: „es müssen die Schranken aufgerichtet werden, welche auf der einen Seite die verfassungsmässig garantierte Gewissensfreiheit schützen und der Kirche diejenige Freiheit der Bewegung lassen, deren sie zur Erfüllung ihres hohen und heiligen Berufes bedarf, anderseits

Digitized by Google

Das andere Gesetz vom 23. April 1875 trifft in Anlehnung an das preussische Disziplinar- und Zuchtmittelgesetz Bestimmungen über den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt. Art. 1 sagt: „Beschwerden über Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt können jederzeit bei Uns oder bei Unseren Verwaltungsbehörden angebracht werden".

1. Fälle des „Missbrauchs":

a) wenn die vom Gesetz gezogenen Grenzen des kirchlichen Strafrechtes überschritten werden, wenn also Straf- oder Zuchtmittel angedroht, verhängt oder verkündet werden, welche nicht dem rein religiösen Gebiete angehören oder welche mehr als die Entziehung eines innerhalb der Kirche wirkenden Rechts oder die Ausschliessung aus der Kirche oder Religionsgemeinschaft betreffen; ferner wenn gesetzlich unzulässige Disziplinarstrafen verhängt werden; unzulässig sind körperliche Züchtigung und Geldstrafen über 90 Mark, bezw. über den Betrag des einmonatlichen Amtseinkommens hinaus. Die Strafe der Freiheitsentziehung darf nur in der Verweisung in eine deutsche, geistliche Strafanstalt bestehen und darf die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigen; die Vollstreckung darf wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden. Die geistlichen Strafanstalten unterliegen der Staatsaufsicht. (Art. 7.)

b) Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt liegt vor, wenn zulässige Straf- und Zuchtmittel angedroht, verhängt, verkündet oder vollzogen werden wegen Vornahme einer Handlung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten; wegen Unterlassung einer Handlung, welche die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verbieten; wegen Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Stimmrechte; wegen einer Beschwerde wegen Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt; um einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu bestimmen.

---

aber die Garantie geben, dass die Kirche ihren Einfluss nicht zum Nachteil solcher Interessen gebraucht, welche der Staat zu schützen und zu fördern berufen ist".

Digitized by Google

c) „Missbrauch“ liegt vor, wenn die Entfernung aus dem Amte, (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritierung) erfolgt ist, ohne dass ein geordnetes processualisches Verfahren eingehalten wurde; dies gilt jetzt nach Art. 3 des Ges. v. 7. Sept. 1889 nurmehr dann, wenn mit der Entfernung aus dem Amte der Verlust oder eine Minderung des Diensteinkommens verbunden ist. In solchen Fällen ist die Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe zu erlassen. Ferner ist „Missbrauch“ gegeben, wenn kirchliche Disziplinarstrafen, welche gegen die Freiheit oder das Vermögen gerichtet sind, ohne Anhörung des Beschuldigten verhängt werden. Nur deutsche kirchliche Behörden dürfen eine Disziplinargewalt über Kirchendiener ausüben (Art. 5). Die von der oberen kirchlichen Behörde im Disziplinarwege oder sonst wider den Willen des Beteiligten verfügte Entfernung aus dem Amte bewirkt den Verlust des mit der Stelle verbundenen Diensteinkommens nur dann, wenn das Ministerium des Innern nach Prüfung der Akten erkennt, dass das vorgeschriebene processualische Verfahren stattgefunden hat und dass die getroffene Massregel weder Gesetze des Staates, noch allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt (Art. 10).

d) Ein Rekurs wegen Verweigerung kirchlicher Gnaden- und Heilsmittel (der Sakramente, des kirchlichen Begräbnisses, der Teilnahme am Gottesdienste) findet nicht statt, weil dies einen Eingriff in die innere Selbständigkeit der Kirche zur Folge haben müsste; ausgenommen sind die Fälle, in welchen die Versagung gedachter Gnadenmittel zu den sub b (Art. 9) angegebenen Zwecken geschehen ist.

2. Das Verfahren.

a) Berechtigt zur Erhebung des recursus ab abusu ist der Beschwerte; die staatliche Behörde kann von Amtswegen einschreiten, wenn ein öffentliches Interesse dies erheischt (Art. 1).

b) Der Rekurs geht entweder unmittelbar an den Landesherrn, oder an die Verwaltungsbehörden. Diese haben den Sachverhalt zu prüfen und dem Ministerium des Innern zu berichten. Die Entscheidung darüber, ob die Beschwerde begründet ist, liegt in den Händen des Gesamtministeriums; sie erfolgt auf Antrag des Ministeriums des Innern.

c) Zur Abstellung der Beschwerde wird „das Erforderliche“ im Verwaltungswege angeordnet. Der geschehene geistliche

Digitized by Google

Amtsmissbrauch kann zugleich auch bestraft werden; diese Bestrafung erfolgt durch das zuständige Gericht. Art. 12 bestimmt: „Geistliche, Diener, Beamte oder Beauftragte einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, welche den zur Abstellung einer Beschwerde über kirchlichen Amtsmissbrauch, oder den sonstigen, in Bezug auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen von Unseren Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten oder den Vorschriften in Artikel 3—9 und 11 dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und in Wiederholungsfällen mit Geldstrafen bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.“ Die erwähnten Strafen können demnach sowohl als Vindikativstrafen wie als Zwangsmittel zur Anwendung kommen. —

Die übrigen Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz: Kurhessen, Nassau und Frankfurt a/M. wurden 1866 der preussischen Monarchie einverleibt; die Entwicklung des recursus ab abusu in diesen Staaten ist folgende:

---

d. Kurhessen.

A. Müller, Lexikon V. S. 395 ff.
H. von Kremer-Auenrode, Aktenstücke I. S. 112.

In Kurhessen wurde die Verordnung der Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830 am gleichen Tage bekannt gemacht.

Die kurhessische Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831, § 133 nimmt für die Staatsregierung „die unveräusserlichen hoheitlichen Rechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirchen in ihrem vollen Umfang“ in Anspruch.

Die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensparteien steht dem Landesherrn zu. Für das Verhältnis der katholischen Kirche zur Staatsregierung treffen die §§ 136—138 Vorsorge. § 136 regelt zunächst das Placet und in lit. e den recursus ab abusu: „In allen Fällen, wo ein Missbrauch der geistlichen

Digitized by Google

Gewalt stattfindet, bleibt die Beschwerde oder der Rekurs ebensowohl an die Landesbehörde offen, jedoch, was das geistliche Personal in seinem Berufe angeht, erst alsdann, wenn ein bei der zuständigen oberen Kirchenbehörde geschehener Versuch zur gebührenden Abhülfe als erfolglos dargethan, oder insofern etwa Gefahr bei dem Verzuge sein werde.“ Die Disziplinargewalt über die Geistlichen steht dem Bischofe zu, gemäss einer früheren Verordnung vom 31. August 1829 über die bischöfliche Gewalt in Strafsachen[1]). Wenn gegen Geistliche wegen schwerer Verletzung ihrer Amtspflichten oder wegen unsittlichen Lebenswandels die Suspension vom Amte auf länger als 3 Monate oder eine diese Zeit überschreitende Versetzung in ein Besserungshaus, die Entlassung oder Absetzung vom Amte oder Entfernung aus dem geistlichen Stande für nötig befunden wird, so hat der Bischof sich zuvor mit dem landesherrlichen Bevollmächtigten beim Bistume zu benehmen. „Uebrigens wird den zu einer der obengenannten schwereren Strafen verurteilten Geistlichen der Rekurs an uns frei bleiben, nach dessen Ergreifung Unser Ministerium des Innern mit dem Bischofe Rücksprache nehmen lassen, auch, wo immer thunlich, in völligem Einverständnisse mit demselben und unter sorgfältiger Bedachtnahme auf Erhaltung seines oberhirtlichen Ansehens das Weitere verfügen oder bei Uns in Antrag bringen wird.“ — Seit 1866 gilt für Kurhessen das preussische Recht (s. oben).

---

e. Die freie Stadt Frankfurt

(*A. Müller*, Lexikon V. S. 441)

hat ebenfalls in Art. 43 der Konstitutionsergänzungsakte vom 18. Juli 1816 den recursus ab abusu aufgenommen. Nach Art. 35 sind „sowohl christliche als andere kirchliche Gemeinden“ der Oberaufsicht des Staates untergeordnet und dürfen keinen besonderen Staat im Staate bilden. Jede Gemeinde der 3 christlichen Konfessionen besorgt unter der Oberaufsicht des Senates

---

[1]) F. Walter, Fontes p. 351.

Digitized by Google

und der Sanktion des Staates ihre religiösen, kirchlichen, Schul- und Erziehungsangelegenheiten (Art. 35).

Art. 43 bestimmt: „Alle Klagen der besonderen Religionsteile oder einzelner Mitglieder über Missbrauch oder Ueberschreitung der Befugnisse der angeordneten kirchlichen Behörden können bei dem Senate angebracht werden. Dieser lässt die Beschwerden durch Senatsmitglieder des betreffenden Religionsteils untersuchen, und hilft nach eingelangtem Berichte gegründeten Beschwerden ab durch Zurechtweisung der kirchlichen Behörden in das gehörige Geleise."

Am 25. März 1830 wurde in Frankfurt die Verordnung der bei der oberrheinischen Kirchenprovinz beteiligten Staaten bezüglich des Schutz- und Aufsichtsrechts über die katholische Kirche vom 30. Januar 1830 bekannt gemacht. Diese Verordnung galt in Frankfurt bis zur Einverleibung der Stadt in die preussische Monarchie; von da an gilt für Frankfurt das preussische Recht.

f. Nassau.

Friedberg, Grenzen S. 380 ff., S. 469 ff.
F. Walter, Fontes p. 440 ss.

In Nassau galt § 36 der V. O. der Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz.

Eine Verfügung des Ministeriums vom 25. Mai 1861 zur provisorischen Erledigung des Kirchenkonfliktes erklärte die Aufrechterhaltung der Disziplin, sowie die Beaufsichtigung der Art und Weise, wie die Geistlichen ihren Berufspflichten nachgekommen sind, als ausschliessliche Sache des Bischofs. Wegen aller gemeinen Vergehen sollten die Geistlichen unter den ordentlichen Gerichten stehen. „Sollte es etwa vorkommen, dass sich ein Geistlicher seinen (d. h. des Bischofs) Anordnungen wegen etwa vorkommender Contravention nicht freiwillig unterwerfen will und der Bischof dadurch in dem Falle sein, zur Vollstreckung seines Erkenntnisses die Hilfe der weltlichen Macht in Anspruch zu nehmen, so hat er die Requisition an die Landesregierung zu richten und gleichzeitig damit die Akten

Digitized by Google

zur Einsicht und Prüfung des ganzen Sachverhaltes vorzulegen.“ – Seit Einverleibung Nassaus in den preussischen Staat gilt auch hier das preussische Recht.

---

3. Hannover.

Friedberg, Grenzen S. 350 ff.
H. von Kremer-Auenrode, Aktenstücke I. 84. 87. 160.

1. Das Staatsgrundgesetz für das Königreich Hannover vom 26. September 1833 § 58 erkennt dem Könige „das in der Kirchenhoheit begriffene Schutz- und Oberaufsichtsrecht“ über die beiden Kirchen zu. Die Anordnung der inneren geistlichen Angelegenheiten bleibt der in der Verfassung jeder dieser Kirchen gegründeten Kirchengewalt überlassen (§ 59), jedoch so, dass alle allgemeinen Anordnungen der römisch-katholischen Kirchenbehörden uud alle amtlichen Kommunikationen mit dem päpstlichen Stuhle dem Ministerium zur Einsicht vorzulegen sind (§§ 63 und 64); das Placet soll indessen nicht verweigert werden, sobald das Ministerium durch genommene Einsicht sich davon überzeugt hat, dass deren Inhalt für den Staat unnachteilig ist. § 65 enthält das Recht des recursus ab abusu: „Das Ministerium ist verpflichtet, Missbräuche oder Ueberschreitungen der Kirchengewalt zu verhüten und dieselben von Amtswegen oder auf an dasselbe eingegangene Rekurse abzustellen. Beschwerden gegen untergeordnete Kirchendiener müssen jedoch zunächst an die Kirchenoberen im Königreiche gebracht werden, können aber, wenn keine Abhilfe erfolgt, an das Ministerium gelangen.“

Nach § 66 desselben Gesetzes sind sämtliche Kirchendiener in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen, wie auch in Rücksicht ihres Vermögens, den Gesetzen des Staates unterworfen. Die Entlassung der Kirchendiener aus ihrem Amte und die Suspension vom Amte und zugleich vom Gehalte kann im Disziplinarverfahren nur geschehen, nachdem die kirchliche Behörde eine gehörige Untersuchung angestellt und den Kirchendiener mit seiner Verteidigung hinreichend gehört hat (§ 67).

Digitized by Google

2. Das Landesverfassungsgesetz für das Königreich Hannover vom 6. August 1840 hat an den erwähnten Bestimmungen im Wesentlichen festgehalten. „Dem König gebührt, kraft der ihm zustehenden Staatsgewalt, über beide Kirchen das Oberaufsichts- und Schutzrecht“ (§ 64). „Die Anordnung der geistlichen Angelegenheiten bleibt unter Oberaufsicht des Königs der . . . Kirchengewalt überlassen“ (§ 65). Das Placet wird beibehalten (§§ 69 und 70) und § 71 regelt den recursus ab abusu: „Beschwerden über Missbrauch der Kirchengewalt können auch bis an den König gebracht werden, welcher nach Anhörung des Staatsrates darüber entscheiden wird. Sind diese Beschwerden von der Beschaffenheit, dass sie verfassungsmässig an die Kirchenoberen gelangen können, so sind sie zunächst an diese und erst alsdann, wenn hier keine Abhilfe erfolgt, an die weltliche Regierungsbehörde und zuletzt an den König zu bringen.“ Die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Sept. 1833 § 67 über das Verfahren bei Entlassung aus dem Kirchenamte sind in § 74 des Landesverfassungsgesetzes vom 6. August 1840 übergegangen.

3. Das Gesetz vom 5. September 1848 hat den § 71 des Landesverfassungsgesetzes von 1840 abgeändert; § 25 sagt: „Beschwerden über Missbrauch der Kirchengewalt können zur Entscheidung auch bis an den König gebracht werden.“

4. Das Königreich Hannover wurde 1866 der preussischen Monarchie einverleibt; hinsichtlich der Stellung der Kirchen zum Staate galt von da an das preussische Recht (vergl. oben).

---

4. Sachsen.

Felix Stoerk, Handbuch der deutschen Verfassungen. Leipzig 1884. S. 117.
v. Kremer-Auenrode, Aktenstücke, I. 121. 127. IV. 383.
Schreyer, Codex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts. Leipzig 1840. Supplementband 1879.
F. Thulichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jhdts. Leipzig 1877. II. S. 373.
Friedberg, Grenzen S. 390 ff.
H. G. Opitz, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. Leipzig 1884. I. S. 178 ff.

Digitized by Google

C. Leuthold, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts II. 2. S. 215 ff.
C. V. Fricker, Die Verfassungsgesetze des Königreichs Sachsen. Leipzig 1895. S. 48 ff., 52.
Hinschius, Kirchenrecht VI. 1. S. 224.
B. Hübler, in von Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts II. 481.

1. Im Königreich Sachsen wurde das Verhältnis der Kirche zum Staate erstmalig geregelt durch das Mandat vom 19. Februar 1827, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit und die Grundsätze zur Regelung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betreffend. Darnach besteht für die römisch-katholischen Glaubensgenossen als oberste geistliche Behörde das apostolische Vikariat, welchem die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten und der geistlichen Gerichtsbarkeit zusteht (§ 1). Der apostolische Vikar hat den Diensteid in die Hände des Königs zu leisten und sich dabei zur Beobachtung der Landesgesetze zu verpflichten (§ 2). Allgemeine Erlasse des Papstes oder des Vikars sollen ohne vorgängiges landesherrliches Placet nicht zur Veröffentlichung gelangen. „Auch behalten wir uns vor, in etwa vorkommenden Fällen, welche auf Unsere landesherrliche Gerechtsame Einfluss haben können, und bei Beschwerden über Missbrauch der von dem Vikariate auszuübenden geistlichen Gewalt Selbst in geeignetem Maasse zu entscheiden". Zum Behuf solcher Entscheidungen soll jedesmal über den in Frage befangenen Gegenstand von Unserem Geheimen Rate mit dem apostolischen Vikar sich zuvor communicando vernommen und in dessen Folge rätliches Gutachten darüber von Ersterem Uns eröffnet werden" (§ 3).

Die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit in der unteren Instanz wird ausgeübt durch ein Konsistorium, bestehend aus 3 geistlichen und 2 weltlichen, zur Verwaltung von Justizstellen qualificierten Beisitzern, welche vom apostolischen Vikar vorgeschlagen und „bei nicht vorhandenen Bedenken" vom Könige bestätigt werden; sie haben den Diensteid zu schwören und sich auf Beobachtung der Landesgesetze zu verpflichten (§§ 4—6). Das Konsistorium ist ausschliesslich zuständig für rein geistliche Sachen (§ 11), nämlich für alle Glaubens-

Digitized by Google

und Gewissenssachen katholischer Glaubensgenossen, für alle religiösen Handlungen, die zum katholischen Kultus gehören, für alle die katholische Kirchendisziplin und den katholischen Religionsunterricht betreffenden Sachen (§ 32), ferner für Stiftungswesen (§ 35), Vormundschaftsbestellung für kranke, abwesende oder verschwenderische Geistliche und Regulierung der Verlassenschaften geistlicher Personen (§ 26). In persönlicher Hinsicht sind der Gerichtsbarkeit des Konsistoriums die katholischen Geistlichen unterworfen, welche den privilegierten Gerichtsstand in den genannten Civil- und Disziplinarstrafsachen geniessen. In Ehe- und Sponsaliensachen ist das Konstistorium nur dann zuständig, wenn der Beklagte katholisch ist (§ 37). Das Konsistorium hat die Gerechtsame eines öffentlich konstituierten Gerichtshofes; es hat das Recht, bona vacantia einzuziehen, Geldstrafen und andere Gerichtsnutzungen, auch Gerichtssporteln zu erheben (§ 22). Bei seinen Beschlüssen, Verordnungen und Entscheidungen, sowie hinsichtlich des Verfahrens hat sich das Konsistorium lediglich an die Vorschriften der Landesgesetze zu halten; das kanonische Recht kann insoweit „zugleich“ zur Anwendung kommen, als Ehesachen, kirchliche Verbrechen der katholischen Geistlichen oder solche Vergehungen katholischer Glaubensgenossen, welche mit Kirchenstrafe belegt werden, in Betracht kommen.

Höchste Appellationsinstanz ist das Vikariatsgericht, welches unter dem Vorsitz des apostolischen Vikars aus zwei geistlichen und 3 weltlichen Vikariatsräten besteht; dem Vikar steht in diesem Gericht ein votum decisivum zu.

2. Die Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen vom 4. September 1831, § 57 bestimmt: „Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (ius circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus“; die geistlichen Behörden aller Konfessionen sind der Oberaufsicht des Kultusministeriums untergeordnet, die Kirchen und Schulen und deren Diener sind in ihren bürgerlichen Beziehungen und Handlungen den Gesetzen des Staates unterworfen (§ 59). Die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besonderen Kirchenverfassung einer jeden Konfession überlassen (§ 57).

Digitized by Google

§ 58 enthält den recursus ab abusu in einer ganz allgemein gehaltenen Bestimmung, ohne die Fälle des Missbrauchs, das Verfahren und Wirkung des eingelegten Rekurses zu regeln: „Beschwerden über Missbrauch der kirchlichen Gewalt können auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde gebracht werden."

3. Das Gesetz vom 23. August 1876 ist ein Spezialgesetz zur Ergänzung und Ausführung des § 57 der Verfassungsurkunde. Es geht von dem Grundsatze aus, der Kirche Selbständigkeit im Gebiete der inneren Angelegenheiten zu gewähren, dieselbe aber in allen übrigen Angelegenheiten der Hoheit des Staates unbedingt zu unterwerfen.

§ 1—3 enthalten das landesherrliche Placet, welches den kirchlichen Anordnungen erteilt werden soll, wenn dieselben „vom staatlichen Gesichtspunkte" unbedenklich sind. Ueber die kirchliche Straf- und Zuchtgewalt bestimmt § 7: „Als Straf- und Zuchtmittel dürfen . . . nur solche angedroht. verhängt, vollzogen und verkündet werden, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche wirkenden Rechts oder die Ausschliessung aus der Kirche betreffen. Straf- und Zuchtmittel gegen Leib. Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig". (cf. § 1 des preussischen Zuchtmittelgesetzes vom 13. Mai 1873). Von den kirchlichen Straf- oder Zuchtmitteln darf niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, die Befolgung der Staatsgesetze oder der auf Grund derselben von den zuständigen Behörden erlassenen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern. (§ 8; vergl. die jetzt aufgehobenen §§ 2 und 3 des preussischen Zuchtmittelgesetzes). Zur Vollziehung ihrer Straf- und Zuchtmittel darf die Kirche niemals äusseren Zwang anwenden (§ 10). Von den Staatsbehörden dürfen Disziplinarstrafen gegen Geistliche oder andere Kirchendiener vollstreckt werden, wenn die Strafe von der zuständigen, inländischen Behörde erkannt werden, dem Erkenntnisse ein geordnetes Verfahren vorausgegangen und die Strafe vom staatlichen Gesichtspunkte nicht zu beanstanden ist. Jede Disziplinarentscheidung, welche auf zeitweilige oder gänzliche Entfernung aus dem Amte lautet, ist

Digitized by Google

der Staatsregierung sofort mitzuteilen nebst Abschrift des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe (§ 11).

Der recursus ab abusu ist nur zulässig, wenn durch Missbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt ein Staatsgesetz verletzt ist. § 9 lautet nämlich: „Gegen Verletzung eines Staatsgesetzes durch Missbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt hat die Staatsregierung von Amtswegen einzuschreiten. Auch im Falle erhobener Beschwerde hat sich die Staatsregierung auf Prüfung und Entscheidung vom Standpunkte des Staatsgetzes zu beschränken. Die Staatsregierung darf provisorische Verfügungen treffen, wenn der Missbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt ein Civil- oder Strafverfahren begründet". Die citierte Bestimmung ist nichts anderes als die konsequente Durchführung des Princips, dass für innere Angelegenheiten der Kirche Autonomie zuerkannt, im übrigen aber die Unterordnung der Kirche unter die Staatsgesetze festgehalten wird; ein Rekurs gegen kirchliche Strafentscheidungen an die Staatsregierung ist immer dann, aber auch nur dann zulässig, wenn positive Staatsgesetze von den kirchlichen Strafbehörden verletzt worden sind; darauf hat sich demnach auch die Prüfung des recursus und die Entscheidung zu beschränken. Hierin liegt ein Verzicht auf das alte Staatskirchentum, welches die Kirche als eine Staatsanstalt betrachtete und als solche den Staatszwecken dienstbar machte; es liegt hierin das Anerkenntnis, dass Staat und Kirche je ihre besonderen Zwecke und Aufgaben verfolgen und dass der Kirche zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben soweit Freiheit zu gewähren sei, als sie sich in ihrer gesetzgebenden, richterlichen und verwaltenden Thätigkeit nicht mit den Staatsgesetzen in Widerspruch setzt.

Der § 9 des sächsischen Gesetzes vom 23. August 1876 ist, wie überhaupt der Grundgedanke des ganzen Gesetzes, mit dem österreichischen Gesetze vom 7. Mai 1874 im Wesentlichen übereinstimmend, dessen § 28 sagt: „Wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzt wird, so kann der hiedurch in seinem Rechte Gekränkte sich an die Verwaltungsbehörde wenden, welche Abhülfe zu schaffen hat, sofern die Angelegenheit nicht auf den Civil- oder Strafrechtsweg zu überweisen ist; in letzterem Falle kann sie provisorische

Digitized by Google

Verfügungen treffen“.[1]) Eine solche Regelung des Rekurses ist unseres Erachtens völlig ausreichend, dem Wesen und den Aufgaben der beiden Gewalten allein entsprechend und allein zeitgemäss.

Als staatliche Zwangsmittel zur Durchführung der auf den recursus erfolgten Entscheidung erwähnt § 34 des Gesetzes vom 23. August 1876 Ordnungsstrafen in Geld und sonstige gesetzlich zulässige Zwangsmittel.

5. Sachsen-Weimar.

Andreas Müller, Lexikon des Kirchenrechts und der römisch kathol. Liturgie. 2. Aufl. Würzburg 1838. V. S. 371—394.

Das Gesetz vom 7. Oktober 1823 bestellte „zur Wahrung und Ausübung der Rechte des Staates, welche in Ansehung der katholischen Kirche, ihrer Güter und Diener aus der weltlichen Oberaufsicht und Polizeigewalt der Schutzgerechtigkeit, dem iure circa sacra überhaupt sich ergeben“, eine besondere Behörde, die „Immediatkommission für das katholische Kirchen- und Schulwesen“; dieselbe sollte sich „aller Untersuchungen und Erlasse in dem blossen dogmatischen Fache und der innern, den Staat überall nicht berührenden Kirchendisziplin gänzlich enthalten“. § 5 enthält den recursus ab abusu: „Gegen Aeusserungen der geistlichen Gewalt, insonderheit auch, wenn wegen übertretener Kirchengesetze Bussen verhängt worden sind, findet ein Rekurs an den Landesherrn statt. Es wird dann vorkommenden Falls nach Befinden durch die Immediatkommission oder sonst eine Untersuchung darüber angeordnet werden, ob die geistliche Behörde innerhalb ihrer Amtsgrenzen den gesetzlichen Gang und die kanonischen Vorschriften beobachtet habe“.

---

[1]) v. Kremer-Auenrode, Aktenstücke IV. S. 121. Das Princip, von welchem die österreichische Gesetzgebung ausgeht, bezeichnen die Motive zu dem erwähnten Gesetz von 1874: „In dem modernen Rechtsstaate ist jede individuelle Entwicklung grundsätzlich frei und nur ausnahmsweise beschränkt: in dem Josephinischen Staate verhielt es sich gerade umgekehrt. Wie die Kirche im letzteren an der allgemeinen Unmündigkeit participierte, muss sie heute an der allgemeinen Mündigkeit ihren Teil haben.“ a. a. O., S. 169.

Digitized by Google

Die kirchliche Disziplinargewalt über die Geistlichen steht nach § 39 desselben Gesetzes dem Bischofe zu. Wenn von dem Bischof gegen einen Geistlichen auf Einsperrung über vier Wochen, Suspension von Amt und Pfründe, Absetzung vom Amte, Entlassung aus dem geistlichen Stande und überhaupt auf Strafen erkannt wird, welche auch bürgerliche Wirkungen haben, so „darf das Erkenntnis nur mit landesherrlicher Bestimmung eröffnet und vollzogen worden".

§ 39, Ziff. 7 gewährt auch den Geistlichen „wegen des Missbrauchs der oberen geistlichen Gewalt von Seite ihrer Oberen den Rekurs an den Landesherrn".

6. Oldenburg.

A. Müller, Lexikon V. S. 399 ff., S. 425.
F. Stoerk, Handbuch der Verfassungen S. 294 ff., S. 307.

Durch Vertrag vom 5. Januar 1830 § 16 wurde dem Gerichtshof des bischöflichen Offizialats Vechta die Gerichtsbarkeit „über alle rein kirchlichen Uebertretungen und Vergehen, die mit Exkommunikation, Suspension, Absetzung und anderen geistlichen Strafen bedroht sind, überlassen. Dahin gehören: Verletzungen der Disziplin, insonderheit was die Ehrbarkeit des Wandels eines Geistlichen betrifft, insofern es nicht zugleich ein gemeines Verbrechen in sich fasst, in welchem Falle die Sache den weltlichen Gerichten anheim fällt. Von gerichtlich ausgesprochenen Suspensionen vom Amte und von Amtsentsetzungen ist der weltlichen Behörde jederzeit Anzeige zu machen". Der Offizial ist befugt, den Geistlichen Geldstrafen aufzuerlegen, welche jedoch die Summe von 20 Thalern nicht überschreiten dürfen; er darf „ungehorsame oder in andere Fehler verfallene Geistliche zu Bussübungen anhalten und an 30 Tage in ehrbare Haft setzen".

Das „Normativ für die Wahrnehmung des landesherrlichen Hoheitsrechtes (ius circa sacra) über die römisch-katholische Kirche" vom 5. April 1831[1]) gewährt den Rekurs an den Landesherrn. § 42 lautet: „Sollten die Kommission und der Offizial sich über Gegenstände gemeinsamer Einwirkung oder die Grenzen der-

[1]) *A. Müller,* Lexikon V. S. 409 ff.

Digitized by Google

selben nicht verständigen können, so ist der Fall durch Bericht der einen oder anderen Behörde zur landesherrlichen Entschliessung zu stellen, welcher auch ein etwaiger recursus ab abusu vorbehalten bleibt".

Das Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 gewährte den Kirchen die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten „unbeschadet der Rechte des Staates". Das landesherrliche Placet wurde aufgehoben (Art. 78 § 3); der recursus ab abusu findet sich in diesem Gesetz nicht erwähnt; es besteht demnach obige Bestimmung des Normativs noch heute zu Recht.

7. Braunschweig.

A. Rhamm, Die Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig. Braunschweig 1900. S. 256 ff.

F. Stoerk, Handbuch der Verfassungen S. 332 ff., S. 357.

Nach der Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832, § 212 stehen alle Kirchen „unter der auf der höchsten Staatsgewalt beruhenden Oberaufsicht der Landesregierung". § 215 bestimmt: „Die Landesregierung wird darüber halten, dass diejenigen, welchen nach der Verfassung der andern christlichen Kirchen die Kirchengewalt zusteht, solche weder missbrauchen noch überschreiten."

8. Sachsen-Meiningen.

F. Stoerk, Handbuch der Verfassungen S. 368 ff., S. 373.

Das Grundgesetz vom 23. August 1829 handelt in Titel IV. von den Kirchen und milden Stiftungen. Die evangelische Kirche ist die Landeskirche. Doch geniessen auch alle anderen Kirchen den Schutz des Staates und volle Gewissensfreiheit, insofern sie sich den Gesetzen und Verordnungen des Staats gemäss bezeigen. „Keine vorgebliche Religionsmeinung kann von den Verbindlichkeiten gegen den Staat entbinden" (§ 29).

Digitized by Google

Der Staat wacht über die Ausbildung, Berufung und Amtsführung aller Geistlichen und anderer kirchlicher Beamten, doch ohne in das Innere der Kirche weiter, als zu diesem Endzweck nötig ist, einzugreifen. „Beschwerden über die Diener der Kirche gehören, wenn ihr Gegenstand bloss das geistliche Amt betrifft, an die kirchlichen Oberen; wenn hingegen über eine Ueberschreitung der geistlichen Amtsbefugnisse geklagt wird, an die landesherrliche weltliche Behörde“ (§ 31).

9. Koburg-Gotha.

A. Müller, Lexikon V. S. 441.
F. Stoerk, Handbuch der Verfassungen S. 442 ff.

Die Verfassungsurkunde vom 8. August 1821, Tit. III. § 26 verlangt für Publikation und Vollziehung von Verordnungen der Kirchengewalt die vorgängige Einsicht und Genehmigung des Landesherrn. In ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei solchen strafbaren Handlungen, welche nicht blosse Dienstvergehen sind, sind die Geistlichen der weltlichen Obrigkeit unterworfen. „Beschwerden über Missbrauch der Amtsbefugnisse können jederzeit bei der geordneten oberen Landesstelle angebracht werden“. (§ 28).

Das Staatsgrundgesetz vom 3. Mai 1852 hat in § 35 das Placet beibehalten, erwähnt aber die Beschwerde wegen Missbrauch der kirchlichen Amtsgewalt nicht.

10. Elsass-Lothringen.

Literatur vergl. Kapitel II.
Hinschius, K. R. VI. 1. S. 242 ff., 266 ff.
Leoni, Staatsrecht der Reichslande, S. 300 ff.
Geigel, Reichs- u. reichsländisches Kirchen- u. Stiftungsrecht I. S. 32 ff.

Quelle des in Elsass-Lothringen geltenden Rechts hinsichtlich des recours comme d'abus sind die organischen Artikel

Digitized by Google

vom 18. Germinal des Jahres X., Titel I. Art. 6—8[1]). Dazu kommt das Gesetz vom 30. Dezember 1871, § 9: „Ueber Rekurse wegen Missbrauchs in kirchlichen Angelegenheiten — recours comme d'abus —, welche durch das die Organisation der Kirche betreffende Gesetz vom 18. Germinal X. und die dasselbe ergänzenden Gesetze dem Staatsrate übertragen sind, entscheidet an Stelle des Staatsrats der Bundesrat nach Vernehmung seines Ausschusses für Justizwesen". Nach § 11 desselben Gesetzes übt der Bezirkspräsident die Befugnisse aus, welche bisher dem Präfekten zugestanden haben.

Als Fälle des abus bezeichnen die organischen Artikel: Die Anmassung einer Gewalt oder Ueberschreitung derselben, Zuwiderhandlung gegen die Gesetze und Verordnungen des Staates, Verletzung der in Frankreich anerkannten kanonischen Satzungen, Angriffe auf die Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der französischen Kirche, sowie jedes Unternehmen und jedes Vorgehen bei Ausübung des Amtes, welches geeignet ist, die Ehre der Bürger zu verletzen, ihr Gewissen willkürlich zu beunruhigen, oder welches in Bedrückung, Beleidigung oder öffentliches Aergernis ausartet.

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit des recours comme d'abus sind: Der „Missbrauch" muss begangen sein von einer kirchlichen Behörde oder einer mit kirchlicher Jurisdiktion ausgestatteten Person bei Ausübung des Amtes; durch den Missbrauch muss ein Rechtsanspruch verletzt sein; da der recours comme d'abus ein ausserordentliches Rechtsmittel ist, so ist Voraussetzung für seine Zulässigkeit, dass der Beschwerte weder auf civilrechtlichem, noch auf strafrechtlichem Wege vor den ordentlichen Gerichten Abhilfe erlangen kann. Dagegen braucht der Beschwerte nicht zuerst den kirchlichen Instanzenzug zu erschöpfen;[2]) an dem alten Recht, dass der Beschwerte die Wahl zwischen dem appel simple und dem als comme d'abus qualificierten appel hatte, ist nichts geändert worden.

Fälle des abus sind insbesondere:

a) Unmittelbare Ausübung einer Jurisdiktion, Straf- oder Disziplinargewalt seitens des Papstes oder päpstlichen Nuntius

---

[1]) Dupin, Manuel p. 215, 216. Vergl. auch Kap. 2 unserer Abhandlung.

[2]) wie Geigel S. 35 annimmt.

Digitized by Google

(Titel I., Art. 2 der organischen Artikel); Veröffentlichung oder Vollzug päpstlicher Erlasse ohne Genehmigung (Placet) der Regierung.

b) Uebergriffe in die Rechtssphäre des Staates, z. B. Ausübung einer Gesetzgebung oder Rechtsprechung in Civil- und Strafrechtssachen von Laien oder Klerikern, in Testaments-, Zehnt-, Civilehesachen.

c) Anwendung weltlicher Zwangsmittel, insbesondere Strafen an Leib, Freiheit, Vermögen, Ehre; Androhung oder Verhängung des Kirchenbannes wegen Einlegung des recours comme d'abus; Verkündung der mit der grossen Exkommunikation verbundenen Verkehrssperre[3]).

d) Androhung, Verhängung, Verkündung und Vollzug statthafter Straf- und Zuchtmittel (welche nur die innerkirchlichen Rechte berühren) zu dem Zwecke, um staatliche Beamte wegen Ausübung von Amtshandlungen zu züchtigen, zu welchen die staatlichen Gesetze berechtigen oder verpflichten, z. B. wegen Annahme und Verbescheidung des recours comme d'abus, oder wegen Gehorsams gegen die Staatsgesetze oder wegen Ungehorsams gegen solche kirchliche Gesetze oder Verordnungen, welche mit den staatlichen Gesetzen oder Verordnungen in Widerspruch stehen, bezw. welche das staatliche Placet nicht besitzen, oder wegen Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- und Stimmrechte in gewisser Richtung. Hieher gehört auch die beschimpfende Vollziehung oder Verkündung kirchlich statthafter Strafen, die Exkommunikation in Form des Anathems.

e) Verletzung der kirchlichen oder der staatlichen Vorschriften über das Verfahren; eine suspensio ex informata conscientia episcopi wäre zweifellos abus; ebenso die Behinderung des kirchlichen Instanzenzugs, Justizverzögerung oder -Verweigerung.

f) Jede Verletzung eines positiven Staatsgesetzes wie jede Verletzung eines Kirchengesetzes, begangen von einer kirchlichen Behörde oder einer kirchlichen Person bei Aus-

---

[3]) So auch Hinschius KR. VI. 1 S. 243.

Digitized by Google

übung des Amtes konstituiert den abus; bei Verletzung von Kirchengesetzen kommt jedoch zunächst in Frage, ob dieselben in Frankreich durch Gesetz oder Gewohnheit recipiert worden sind. Als abus erklärte der Staatsrat beispielsweise die von Bischöfen den Pfarrern abverlangten Reverse, worin letztere dem Bischofe das Recht zugestehen, sie jederzeit wie Hülfspriester zu versetzen oder zu entlassen[4]); Absetzung eines Hauptpfarrers durch den Bischof ohne Genehmigung des Staatsoberhauptes; abfälliges Kritisieren von staatlichen Gesetzen, Verordnungen oder von Regierungshandlungen in bischöflichen Erlassen; Nichtberufung von Mitgliedern des Fabrikrates zu den Sitzungen, gesetzwidrige Ernennung von Mitgliedern, Nichtbeachtung gesetzmässiger Beschlüsse des Fabrikrates; Abhaltung von Prozessionen entgegen polizeilichen Verboten; Publikation von nicht placetierten päpstlichen Schreiben; Einsegnung einer Ehe, bevor dieselbe civilrechtlich geschlossen ist[5]); Verhängung des Lokalinterdikts.

Eine principiell wichtige Entscheidung fällte der Staatsrat am 16. Dezember 1830: Die Verweigerung der Sakramente ist an sich kein Fall des abus, wenn dieselbe nicht in beschimpfender oder sonst anstössiger Weise erfolgt[6]); ebenso verhält es sich mit der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses.

Der Rekurs steht demjenigen zu, welcher durch die missbräuchliche Handlung beschwert ist, aber auch jeder beteiligten Person (à toute personne intéressée), also auch dem gesetzlichen Vertreter des Beschwerten und den Angehörigen eines Verstorbenen, welchem das Begräbnis verweigert wird; der Rekurs steht, weil die Verfolgung des Missbrauchs im öffentlichen Interesse liegt, auch dem Bezirkspräsidenten zu, unabhängig von dem Willen des Beteiligten und selbst dann, wenn staatliche Interessen durch den begangenen abus nicht berührt werden.

---

[4]) Geigel S. 33, Anm. 2. Dupin, Manuel p. 251. 255. Friedberg, Grenzen S. 525 ff. hat die wichtigsten Entscheidungen des Staatsrates aus Dalloz, Répertoire t. 14 mitgeteilt.

[5]) Vergl. § 67 des Personenstandsgesetzes vom 6. Febr. 1875.

[6]) Dupin, Manuel p. 252.

Digitized by Google

Der Rekurs ist an das Ministerium zu richten; erforderlich ist schriftliche Form; die Erhebung des Rekurses muss in dem Schriftsatze begründet sein; der Schriftsatz muss von dem Rekurrenten, aber nicht mehr von Rechtsanwälten unterzeichnet sein. Das Ministerium hat die nötigen Erhebungen zu pflegen und der anderen Partei durch abschriftliche Mitteilung des Berichts Gelegenheit zur Aeusserung oder Verteidigung zu geben. Der Statthalter übersendet die Akten dem Bundesrat, welcher die Sache durch seinen Ausschuss für Justizwesen prüfen lässt. Die Entscheidung erfolgt im Plenum des Bundesrates, ohne mündliche Verhandlung und kostenfrei.

Die Entscheidung kann dahin gehen, dass ein Missbrauch nicht vorliege; in diesem Falle wird die Beschwerde abgewiesen; oder darauf, dass ein Missbrauch vorliege; in diesem Falle kann die Sache an das höhere geistliche Gericht, oder, wenn der „Missbrauch“ sich als eine strafbare, bezw. unerlaubte Handlung darstellt, an das zuständige Straf- bezw. Civilgericht verwiesen werden. Die Entscheidung des Bundesrats, dass abus gegeben sei, hat für die Entscheidung der Gerichte präjudicielle Bedeutung, da der Bundesrat als Verwaltungsgerichtshof entscheidet[7]). Die Entscheidung des Bundesrats hat sich darauf zu beschränken, dass Missbrauch vorliege; Strafen für begangenen Amtsmissbrauch oder Zwangsmittel zur Durchführung seiner Entscheidung zu verhängen ist der Bundesrat nicht befugt. Die Deklaration des abus hat die Kassation der missbräuchlichen kirchlichen Entscheidung zur Folge; die betr. kirchliche Handlung oder Anordnung wird als ungültig und nichtig erklärt. Wurde der Missbrauch durch Publikation eines nicht placetierten Schriftstückes begangen, so kann die Unterdrückung desselben angeordnet werden. Weiter hat sich die Thätigkeit des Bundesrates nicht zu erstrecken; er kann keine positiven Auflagen machen, z. B. die verweigerte, kirchliche Beerdigung vorzunehmen oder die Sakramente zu spenden, zumal das Gesetz zu diesem Zwecke keine Zwangsmittel vorgesehen hat[8]). Darin liegt ein grosser Unterschied gegen das frühere Recht.

---

[7]) Geigel S. 38, Anm. 4.

[8]) So auch Hinschius K. R. VI. 1. S. 270, Anm. 11.

Digitized by Google

Völlig belanglos ist gemäss § 6 E. G. zur St. P. O. die Frage geworden, ob ein Geistlicher wegen einer missbräuchlichen Handlung, welche zugleich als ein Delikt sich darstellt, erst dann vor den Strafgerichten angeklagt werden kann, wenn das Vorliegen eines abus durch den Bundesrat deklariert ist[9]); das Reichsrecht kennt solche Beschränkungen der Gerichte nicht.

---

[9]) Leoni S. 302. Hinschius a. a. O. S. 270, Anm. 4; Geigel S. 36.

Digitized by Google

9. Kapitel.

Das moderne Staatsrecht und der Kurialismus.

Literatur.

Ausser den bereits mehrfach erwähnten Schriften von Friedberg, Hinschius, Martens, von Sicherer und von Seydel:

L. Bendix, Kirche und Kirchenrecht. Mainz 1895.

R. Garein, Allgemeines Staatsrecht, in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts I. 1. Freiburg und Tübingen 1883.

von Kremer-Auenrode, Aktenstücke.

R. Sohm, Das Verhältnis von Staat und Kirche. Tübingen 1873.

K. Rieker, Die Stellung des modernen Staates zur Religion und Kirche. Dresden 1894.

F. Thudichum, Deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts. 2 Bde. Leipzig 1877.

Syllabus errorum Pius IX., 1864. Bulle Apostolicae Sedis Pius IX., 1869.

Encyklika Immortale Dei Leos XIII. vom 1. November 1885.

J. Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze. Mainz 1899.

F. Heiner, Die kirchlichen Censuren. Paderborn 1884.

Clemens Schrader S. J., Der Papst und die modernen Ideen. 2. Heft. Die Encyklika vom 8. Dezember 1864. Wien 1865.

I. Allgemeine Gesichtspunkte.

Die Grundsätze des modernen Staatsrechts und des Kurialismus bezüglich des Verhältnisses von Staat und Kirche stehen zu einander in einem so unversöhnlichen Gegensatze, dass jeder Versuch eines Ausgleiches der betreffenden beiderseitigen Anschauungen ein vergebliches Beginnen wäre. Jede der beiden Gewalten behauptet Hoheitsrechte über die andere und keine will der anderen in irgend einer Beziehung unterworfen sein. Faktisch ist allerdings dieser Kampf längst zu

Digitized by Google

Ungunsten der Kirche entschieden; theoretisch halten die massgebenden kirchlichen Kreise gleichwohl an dem Ideal des mittelalterlichen Glaubensstaates fest und wollen der Kirche Hoheitsrechte über die Staaten und Herrscher zuerkannt wissen.

Nach kurialistischer Lehre ist die Kirche ein souveränes Universalreich mit völlig autonomer Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung; sie ist eine societas perfecta, plane libera[1]); sie ist kein Glied des Staatsorganismus, keine Korporation im Staate[2]), sondern geradeso wie der Staat eine vollkommene, vom Willen einer fremden Macht völlig unabhängige Gesellschaft[3]). Demgemäss wird für alle kirchlichen Personen völlige Exemption von der staatlichen Gewalt, d. h. das Recht der Exterritorialität in Anspruch genommen[4]); dagegen können sich Könige und Fürsten nicht der Kirchengewalt entziehen und sie stehen bei Entscheidung von Kompetenzkonflikten nicht höher als die Kirche[5]). Der Staat hat kein Gesetzgebungsrecht, keine Gerichtsbarkeit und keinerlei Jurisdiktion in kirchlichen Dingen[6]); er hat auch nicht die Befugnis, die Rechte der Kirche und die Grenzen für die Ausübung der Kirchengewalt zu bestimmen[7]); das Grenzbestimmungsrecht hat der Papst.

Das kanonische, bezw. das auf kirchlichen Rechtsquellen beruhende Recht beansprucht unbedingte Geltung vor und gegenüber dem weltlichen Recht; weltliche Gesetze sind unver-

---

[1]) Syllabus art. 19.

[2]) Für das Vatikanum war vorgeschlagen: „docemus et declaramus, Ecclesiae inesse omnes verae societatis qualitates . . Neque eadem membrum est sive pars alterius cuiuslibet societatis nec cum alia quavis confusa aut commiscenda; sed adeo in semetipsa perfecta, ut dum ab omnibus humanis societatibus distinguitur, supra eas tamen quam maxime evehatur." Schema constitutionis dogmaticae de Ecclesia Christi, cap. III.

[3]) Encyklika Immortale Dei: „similiter intelligi debet, Ecclesiam societatem esse non minus quam ipsam civitatem, genere et iure perfectam."

[4]) Syllabus art. 30 und 31 wahrt die klerikalen Privilegien des befreiten Gerichtsstandes und der Steuerfreiheit; hinsichtlich des ersteren haben die Päpste in den neueren Konkordaten Zugeständnisse gemacht, so z. B. in dem bayer. Konkordate Art. XII. l. c.

[5]) Syllabus art. 54.

[6]) Syllabus art. 44.

[7]) Syllabus art. 19.

Digitized by Google

bindlich, wenn sie in Widerspruch stehen mit dem kirchlichen Recht, und sie können vom Papste irritiert, als null und nichtig erklärt werden[8]). Im Falle eines Konfliktes zwischen einem kirchlichen und weltlichen Rechtssatze geht das kirchliche Recht vor[9]). Auch soll die Kirche das Recht haben, ihre Gesetze mit äusserem Zwang durchzusetzen[10]), und die Staatsgewalt soll die Pflicht haben, hiezu mitzuwirken.

Aus den erwähnten Bestimmungen und Sätzen geht hervor, dass in hohen kirchlichen Kreisen immer noch an dem System der Unterordnung des Staates unter die Kirche festgehalten wird, obwohl die Macht der Thatsachen diesem System so ungünstig wie nur möglich ist und nicht die geringste Aussicht besteht, es jemals wieder zur Verwirklichung zu bringen[11]). Der Art. 24 des Syllabus spricht sogar ganz offen den Satz aus: Die Kirche hat eine potestas temporalis, d. h. ein

---

[8]) Pius IX. hat hievon gegenüber der österreichischen (1868) und gegenüber der preussischen Gesetzgebung (1875) Gebrauch gemacht.

[9]) Syllabus art. 42.

[10]) Syllabus art. 24.

[11]) In Deutschland wird von katholischen Theologen und Juristen die sog. Koordinationstheorie vertreten, wonach jede der beiden Gewalten auf ihrem Gebiete souverän sein soll. Diese Theorie dürfte aber um deswillen nicht geeignet sein, als Grundlage für die Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche zu dienen, weil sie keine Antwort findet für die Frage, welche von beiden Gewalten in Konfliktsfällen definitiv zu entscheiden habe. (Vergl. Hinschius, Staat und Kirche S. 219 ff; Martens, Beziehungen zwischen Kirche und Staat S. 240 ff., S. 249 ff; neuestens Singer, Zur Frage des staatlichen Oberaufsichtsrechts, in der „Deutschen Zeitschrift für Kirchenrecht", 3. Folge, Bd. V. (1895) S. 60 ff., Bd. VIII. (1898) S. 30 ff.). Im Zusammenhange mit dieser Theorie, welche von Liberatore S. J. als „gemässigter Liberalismus" verworfen wird, steht die von J. Hergenröther im Anschluss an Bossuet, Möhler u. a. aufgestellte Lehre von der potestas directiva der Kirche gegenüber der weltlichen Autorität; danach hat die Kirche keine kompulsive Gewalt gegenüber dem Staate (also überhaupt keine potestas im juristischen Sinne), sie hat lediglich das Recht und die Pflicht, „durch lehramtliche Entscheidungen, durch Mahnungen, Erklärungen, Ratschläge und Gebote die Gewissen der Völker und Fürsten aufzuklären, ihnen ihre Pflichten gegen Gott und die Religion in das Gedächtnis zu rufen, sie über deren Tragweite und Begränzung zu belehren, im Falle einer Kollision der Pflichten ihren Ausspruch abzugeben, was vor Gott und dem Gewissen zu geschehen hat". (Kath. Kirche u. christl. Staat S. 449).

Digitized by Google

Hoheitsrecht über die Staaten, und zwar, wenn nicht eine direkte, so doch wenigstens eine indirekte Gewalt über das Zeitliche. Denselben Gedanken enthält der Art. 23 des Syllabus, welcher den Satz verwirft, dass die Päpste jemals ihre Gewalt überschritten oder sich Rechte der weltlichen Fürsten angemasst hätten; die Absetzung weltlicher Fürsten, die Annullierung weltlicher Gesetze, die Entbindung der Unterthanen vom Eide der Treue wäre sonach keine Ueberschreitung der päpstlichen Macht, kein Eingriff in fremde Rechte gewesen.

Das moderne Staatsrecht dagegen behauptet die vom Syllabus Art. 19 ausdrücklich verworfene unumschränkte Souveränität des Staates und sichert dem Landesherrn die ausschliessliche Herrschaft über Land und Leute gemäss der Verfassung. Der moderne Staat duldet in seinem Territorium keine Wirksamkeit oder Einmischung einer fremden Macht ohne seine besondere Genehmigung, und innerhalb des Staatsgebietes gibt es nichts, was seiner obersten Aufsicht und Jurisdiktion sich entziehen könnte: „kein Staat im Staate!“ „Die Unterwerfung der Kirchen unter die Staatsgewalt“, sagt Gareis[12]), „ist ebenso unbedingt, wie die der übrigen Personen (und Korporationen) im Staate“. Nach Rudolf Sohm[13]) ist der Staat „um der Gewalt willen da, ist da, damit ein Herr über den sämtlichen Machtverhältnissen des menschlichen Gemeinlebens ordnend stehe. Die Staatsgewalt ist begrifflich die höchste Gewalt, ist da, damit jegliche Macht innerhalb des menschlichen Gemeinlebens ihr unterthan sei. Die Kirchengewalt macht keine Ausnahme von diesem Satze. Der Staat ist dazu da, damit auch die Kirchengewalt seiner Gewalt unterthan sei.“

Die Kirche geniesst nach modernem Staatsrecht lediglich die Stellung einer Korporation im Staate, einer Anstalt des öffentlichen Rechtes; die Kirche ist im Staate: Ecclesia in Republica. Die öffentlich-rechtliche Stellung der Kirchen und ihr Recht beruhen auf staatlicher Anerkennung und geniessen

---

[12]) Gareis, Allg. Staatsrecht S. 157.

[13]) Sohm, Verhältnis von Staat und Kirche S. 49 Vergl. Hinschius. Staat und Kirche S. 231.

Digitized by Google

insoweit den Rechtsschutz des Staates[14]). Das kirchliche Recht hat innerhalb des Staatsgebietes keine unbedingte Geltung: es gilt nur soweit, als der Staat es zulässt; die Staatsgesetze und das territoriale Staatskirchenrecht gehen dem auf kirchlichen Rechtsquellen ruhenden Rechte vor. Damit überhaupt Kirchengesetze staatsrechtliche Geltung erlangen, bedarf es eines Aktes der gesetzgebenden Gewalt des Staates[15]).

Aus der Souveränität des Staates ergibt sich das Grenzbestimmungsrecht desselben; der Staat bestimmt nach eigenem Gutdünken und durch die eigene Gesetzgebung, ohne vorgängiges Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden, welche Gegenstände als weltliche, welche als gemischte und welche als rein kirchliche Angelegenheiten gelten sollen[16]); der Staat regelt das Verhältnis zwischen Staats- und Kirchengewalt durchaus selbständig, unabhängig von den Forderungen der Kirchengesetze und selbst im direkten Gegensatze zu denselben. Das ganze Gebiet des Rechts, d. h. alles dessen, was einer rechtlichen Regelung fähig ist, nimmt der Staat für sich in Anspruch; er überlässt der Kirche das Gebiet des Glaubens und des Gewissens, jedoch so, dass der Kirche keine äussere Zwangsgewalt behufs Durchführung ihrer Gesetze zugestanden wird. Die Kirchen sind selbst da, wo ihnen eine mehr oder minder beschränkte Autonomie für die Ordnung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten gewährleistet ist, den Staatsgesetzen und der obersten Aufsicht des Staates unterworfen[17]);

[14]) Hinschius, Das Kirchenrecht (in Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft) S. 860: „Das Recht der einzelnen Kirchen bildet einen Teil des staatlichen oder staatlich anerkannten Verbandsrechts." Vgl. Gareis, Rechtsencyklopädie S. 33. Zur Kritik vergl. Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaft. Freiburg 1886. S 37 ff., S. 39.

[15]) Vergl. Art. 18 des bayerischen Konkordates vom 5. Juni 1817: „Das Konkordat wird zum Staatsgesetz erhoben werden." Vergl. Tegernseer Erklärung vom 15. Sept. 1821: „Das Konkordat ist Staatsgesetz und soll als Staatsgesetz aufs genaueste vollzogen werden."

[16]) Bayer. Rel. Ed. § 38, 64, 76.

[17]) Preuss. Verf. Urk. Art. 15 (nach dem Gesetze vom 5. April 1873) „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche . . . ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates

Digitized by Google

die landeskirchlichen Behörden sind nicht exempt von der Staatsgewalt, sie sind wie alle Staatsunterthanen den Staatsgesetzen Gehorsam schuldig und der staatlichen Zwangs- und Strafgewalt unterworfen.

Die Rechte des Staates gegenüber den Kirchen und über die Kirchen werden von der Theorie unter dem Ausdruck „Kirchenhoheit“ zusammengefasst. Die Kirchenhoheit des modernen Staates gründet sich nicht mehr auf die Schutzpflicht der christlichen Fürsten gegenüber der Kirche; die Kirchenhoheit ist „eine aus der Souveränität des Staates fliessende Berechtigung“, sie ist nichts anderes als „die Staatshoheit in Bezug auf die Kirchen“.[18]) Darnach hat der Staat das Aufsichtsrecht über die Kirchen wie über alle anderen Korporationen im Staatsgebiet; er hat „die Befugnis, sich zu versichern, dass die Kirchen die Grenzen ihrer Aufgaben innehalten und weder in seine, noch in die Sphäre der anderen rechtlich zugelassenen Religionsgesellschaften übergreifen (ius inspiciendi), sowie das Recht der Vorkehr und der Anwendung von Zwangsmitteln, um dergleichen Eingriffe und Missbräuche zu verhüten oder zu unterdrücken (ius cavendi)“. Das ius cavendi soll zur Anwendung kommen gegenüber solchen Anordnungen der geistlichen Gewalt, welche mit den bestehenden staatlichen Normen oder mit dem territorialen Staatskirchenrecht im Widerspruch stehen oder sonstwie ein Einschreiten des Staates im Interesse der Gerechtigkeit und der öffentlichen Ruhe notwendig erscheinen lassen. Der recursus ab abusu und das Placetum regium sind die beiden Rechtsmittel, in welchen sich dieses ius cavendi des Staates ausgeprägt hat; ersterer richtet sich gegen die kirchliche Gerichtsbarkeit und Rechtsprechung, letzteres gegen die päpstliche Gesetzgebung.

Der recursus ab abusu insbesondere bedeutet:

1. Die Ablehnung des hierokratischen Systems mit allen seinen Konsequenzen; er will ein Schutzmittel sein

---

unterworfen.“ Vgl. Hess. Ges. v. 23. April 1875, die rechtl. Stellung der Kirche betr., Art. 4; Badisches Ges. v. 9. Okt. 1860 § 13, 2.

[18]) Hinschius, Staat und Kirche S. 267 ff., 269; von Seydel, Kirchenstaatsrecht S. 101 ff; J. C. Bluntschli, Lehre vom modernen Staat. 6. Aufl. Stuttgart 1885, II. S. 431 ff., 441 ff., 444.

Digitized by Google

gegen das Dekretalenrecht und soll eine Garantie bieten gegen Uebergriffe der Kirche in die Rechtssphäre des Staates, gegen Verletzung der Staatsgesetze, insbesondere des territorialen Staatskirchenrechtes und gegen Verletzung des kanonischen Rechts seitens kirchlicher Behörden; er dient zur Entscheidung von Konflikten im Sinne des Staates, welche daraus entstehen können, dass frühere oder spätere Kirchengesetze etwas anordnen und befehlen, was die Gesetze des Staates verbieten, oder dass die Staatsgewalt durch Gesetze und Verordnungen etwas befiehlt, was die Gesetze der Kirche verbieten[19]).

Der recursus ab abusu ist ein Mittel zum Schutze der Gewissensfreiheit. Die Kirche, welche an dem Ideal des mittelalterlichen Glaubenstaates festhält, verwirft die Gewissensfreiheit als Begünstigung der Häresie; der moderne Staat überlässt es jedem seiner Angehörigen, ohne Nachteil für seine bürgerliche und staatsbürgerliche Stellung, einem Glaubensbekenntnisse anzugehören, welchem er will, oder auch gar keinem anzugehören. Der recursus ab abusu erscheint daher insofern als ein Mittel zum Schutze der Gewissensfreiheit, als die Kirchenbehörden nicht befugt sind, Glaubensgesetze mit äusserem Zwange geltend zu machen oder eine Jurisdiktion über Angehörige anderer Religionsgesellschaften auszuüben.

2. Der recursus ab abusu bringt die Souveränität des Staates über die Kirche zum Ausdruck (vergl. Kap. 4), indem er die kirchliche Rechtsprechung seiner Oberaufsicht unterwirft, Urteile und Entscheidungen kirchlicher Behörden vom staats- und kirchenrechtlichen Standpunkte aus nach ihrer formellen und materiellen Richtigkeit prüft, missbräuchliche Entscheidungen vernichtet und die missbräuchlich vorgehende Kirchengewalt durch Zwangsmittel unter den Willen des Staates beugt.

Der Standpunkt der Kirche gegenüber dem recursus ab abusu ist heute noch derselbe wie früher; es kann hier genügen, auf das in Kapitel 4 Gesagte zu verweisen. Pius IX. hat die appellatio tamquam ab abusu wiederholt verworfen und mit Censuren bedroht. Art. 41 des Syllabus hat den Satz reprobiert:

[19]) Vergl. das Gutachten des Ministers Lutz, erstattet im Ministerrat, Mai 1871. Archiv f. kath. K. R. Bd. 39, S. 119.

Digitized by Google

„civili potestati vel ab infideli imperante exercitae competit potestas indirecta negativa in sacra; eidem proinde competit nedum ius quod vocant exequatur, sed etiam ius appellationis, quam nuncupant ab abusu.“ Die Censurenbulle Apostolicae Sedis vom Jahre 1869 bedroht jeden, welcher gegen das Urteil eines geistlichen Gerichts Rekurs an die Staatsgewalt ergreift, mit der eo ipso eintretenden, dem Papste speciell reservierten Exkommunikation; dieselbe Strafe trifft diejenigen, welche bei Verbescheidung solcher Rekurse zu Gunsten des Rekurrenten thätig sind, also insbesondere die staatlichen Beamten, welche solche Rekurse entgegennehmen und Anordnungen treffen, welche die freie Ausübung der kirchlichen Regierungsgewalt und Gerichtsbarkeit ausschliessen oder auch nur behindern.

So gestaltet sich das Verhältnis der Staats- und Kirchengewalt de lege lata: ein ganz unerträglicher Zustand, wenn derselbe nicht durch ein gegenseitig geübtes „Dissimulieren“ und „Tolerieren“ gemildert und wenn nicht durch die Macht oder die Ungunst der Verhältnisse beiden Teilen Waffenstillstand geboten wäre.

Um vieles friedlicher gestaltet sich das Verhältnis der Staatsgewalt zur Kirchengewalt der evangelischen Landeskirchen. Letztere sind nicht durch eine rechtliche Einheit mit einander verbunden und können daher nicht nach Art der katholischen Kirche wie ein eigener Staat dem Staate gegenübertreten. Dazu kommt, dass die Landesherrn als solche zugleich Summi Episcopi ihrer evangelischen Landeskirchen sind; der Rekurs, welcher von Angehörigen der evangelischen Kirchen gegen Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt an den Landesherrn ergriffen wird, erscheint demnach als eine appellatio a minore ad maiorem und bietet insoferne eine von der gewöhnlichen Berufung verschiedene Eigentümlichkeit nicht dar. Der recursus ab abusu hat sich von jeher gegen die katholische Kirche gerichtet; er ist lange vor der Reformation entstanden und gerade in katholischen Ländern zur Ausbildung gebracht worden. —

II. Kritik.

Wenn wir im Folgenden in eine Kritik des recursus ab abusu eintreten, so sehen wir hiebei ganz von der Frage ab,

Digitized by Google

wie die Zukunft das Verhältnis zwischen Staat und Kirche gestalten werde: es soll lediglich die Frage erörtert werden, ob der recursus ab abusu, so wie er besteht, in dem modernen Rechtsstaate noch Existenzberechtigung habe, inwieweit ein Bedürfnis nach einem solchen Rechtsmittel heutzutage noch vorhanden sei und, wenn dieses Bedürfnis bejaht wird, wie das Rechtsmittel gegen den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt de lege ferenda zu gestalten sei. —

1. In mehrfacher Hinsicht verrät der recursus ab abusu seinen Ursprung aus dem Recht des landesherrlichen Absolutismus; er hat seine gesetzliche Ausbildung in einer Zeit erlangt, in welcher es als die vornehmste Regentenpflicht galt, die Unterthanen „vor allem Schaden, Unglück und Missvergnügen“ zu bewahren; er stammt aus einer Zeit, in welcher man ängstlich und misstrauisch für die Wahrung der landesherrlichen Souveränität bedacht war, in jeder selbständigen Regung eine Beeinträchtigung derselben witterte, und in welcher der allmächtige Landesherr „über das zeitliche und ewige Schicksal seiner Unterthanen zu disponieren“ sich berufen fühlte[20]). — Auch in juristisch-technischer Beziehung ist der Ursprung des recursus ab abusu aus dem Zeitalter des landesherrlichen Absolutismus erkennbar: weder die Fälle des Missbrauchs, noch das Verfahren, noch die Wirkung des Rechtsmittels und die Zwangsmassregeln sind gesetzlich näher spezialisiert worden; die Verwaltungsbehörden haben freiesten Spielraum. Alles dieses verträgt sich nicht mehr mit den Grundsätzen des modernen Rechtsstaates.

2. Seinen ursprünglichen Zweck: Wahrung der Selbstständigkeit der staatlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung, Einschränkung der kirchlichen Gerichtsbarkeit auf das rein geistliche Gebiet hat der recursus ab abusu längst erfüllt; seine praktische Bedeutsamkeit auf diesem Gebiete hat er heutzutage gänzlich verloren; er ist in dieser Hinsicht ein veraltetes, entbehrlich gewordenes Kampfmittel, auf welches die Staaten ohne Gefährdung verzichten könnten. Der recursus ab abusu kann heute nur noch als Vorbehaltsrecht des Staates in inneren Kirchenangelegenheiten eine praktische Bedeutung beanspruchen, negiert aber insofern die Selbständigkeit der Kirche

[20]) Vergl. oben S. 188.

Digitized by Google

als Heilsanstalt. Wenn mittelst des recursus ab abusu kirchliche Beamte gezwungen werden sollen, gegen ihre Ueberzeugung die Sakramente zu spenden, die kirchliche Beerdigung vorzunehmen, eine Exkommunikation aufzuheben u. s. w., so wäre, vorausgesetzt dass dem Zwange gehorcht würde, zweifellos ein Eingriff in die Gewissensfreiheit gegeben, welche doch der Staat selbst so hoch hält. Der Staat, welcher sich um den Glauben und die Seligkeit seiner Unterthanen grundsätzlich nicht kümmert, kann nicht bestimmen wollen, wer zur kirchlichen Gemeinschaft gehöre, wem die Gnadenmittel zu spenden oder zu verweigern seien. Mit Recht sagt Martens, es erscheine als ein innerer Widerspruch, dass der konfessionslose, von der kirchlichen Ordnung getrennte Rechtsstaat in durchgreifender Weise spezifisch-kirchliche Dinge reguliere[21]).

Anwendung von Zwang in Sachen der religiösen Ueberzeugung und des Gewissens ist auch um deswillen nicht angezeigt, weil die Staatsgewalt auf diesem Gebiete erfahrungsgemäss nur Niederlagen zu gewärtigen hat. In dieser Hinsicht ist der recursus ab abusu „eine stumpfe Waffe", welcher noch dazu „im Hinblicke auf den Grundsatz der Gewissensfreiheit der Mangel innerer Prinzipienwidrigkeit anklebt"[22]).

3. Der moderne Staat hat unseres Erachtens solange keine Veranlassung, gegen die Verletzung von Kirchengesetzen einzuschreiten, als nicht bei Ausübung der Kirchengewalt seitens der kirchlichen Behörden zugleich positive Staatsgesetze verletzt worden sind. Sehr zutreffend sagen in dieser Beziehung die Motive zu dem österreichischen Gesetze vom 7. Mai 1874: „Der Staat hat nichts anderes zu wahren, zu handhaben, geltend zu machen als sein eigenes Gesetz; es kann daher auch nur wegen Verletzung eines solchen an den Staat Berufung eingelegt werden". Diese Folgerung ergibt sich, wenn den Kirchen Autonomie in inneren Angelegenheiten gewährleistet wird: dann soll die Staatsgewalt sich in solche inneren Angelegenheiten auch nicht einmischen, solange nicht hiebei staatliche Interessen, Gesetze und Einrichtungen feindselig berührt werden. Der recursus ab abusu als staatliches

---

[21]) Martens, Beziehungen S. 437; vgl. oben S. 305 ff.

[22]) Ausspruch des bayerischen Ministers von Lutz, vergl. oben S. 234.

Digitized by Google

Vorbehaltsrecht in inneren Kirchenangelegenheiten kann nur dazu führen, den Konflikt zwischen beiden Gewalten zu verewigen. „In der vollen Unabhängigkeit sowohl der Kirche als des Staates beruht allein die Hoffnung auf Frieden“.[23])

4. Zu den inneren Kirchenangelegenheiten gehört nun zweifellos die Handhabung der Kirchendisziplin nach den kirchlichen Vorschriften. Einem möglichen Missbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt ist in den hauptsächlichsten Fällen schon durch andere staatliche Bestimmungen vorgebeugt, welche ein besonderes Rechtsmittel wie den recursus ab abusu als entbehrlich und überflüssig erscheinen lassen: äussere Zwangsmittel stehen den kirchlichen Behörden nirgends zur Verfügung; die kirchlichen Strafen können nur die kirchliche Rechtsstellung, nicht die allgemeine bürgerliche Rechtsstellung des Betroffenen berühren; die Kirchengesellschaften dürfen eine Strafgewalt nur in Sachen ausüben, die dem rein religiösen Gebiete angehören; Leibesstrafen sind ganz ausgeschlossen, Strafen an Freiheit, Vermögen und Ehre können gegen Laien gar nicht, gegen Geistliche nur in sehr beschränktem Maasse ausgesprochen werden; in vielen Fällen kann ein Missbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt als Kriminalunrecht verfolgt und bestraft werden, so in den Fällen der §§ 11, 107, 185, 223, 239, 253 des Reichsstrafgesetzbuches; eine civilrechtliche Klage auf Schadensersatz kann begründet sein, wenn die betreffende geistliche Amtshandlung im Sinne des § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches eine unerlaubte war und aus derselben ein materieller Schaden für den Betroffenen erwachsen ist[24]); die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten, insbesondere in Ehe- und Verlöbnissachen ist nach § 15,3 des Gerichtsverfassungsgesetzes überhaupt ohne bürgerliche Wirkung. Ausserdem bestehen staatliche Vorschriften hinsichtlich des kirchlichen Strafverfahrens zu Gunsten des Angeklagten.

5. Solange die kirchlichen Behörden bei Ausübung der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt sich innerhalb dieser Grenzen halten, hätte unseres Erachtens der Staat dieselben frei ge-

[23]) Vergl. die Ausführungen des bayerischen Ministers von Lutz oben S. 235 ff.

[24]) Hinschius K. R. VI. 1. S. 278.

Digitized by Google

währen zu lassen. Wenn ein Mitglied einer Kirchengesellschaft sich durch eine nur dem kirchlichen Recht widerstreitende Verfügung einer geistlichen Behörde in seinen Rechten verletzt fühlt, so mag es durch Erschöpfung des kirchlichen Instanzenzuges sein Recht suchen.

Anders liegt dagegen die Sache, wenn kirchliche Behörden bei Ausübung ihres Amtes ein positives Staatsgesetz verletzen. Offene Missachtung seiner Gesetze kann der Staat nicht stillschweigend hinnehmen, wenn er sich nicht selbst aufgeben will. In solchen Fällen ist ein Einschreiten der Staatsgewalt sowohl ex officio als auf Antrag des Beschwerten gerechtfertigt[25]): denn die Selbständigkeit der Kirche für die Durchführung der ihr eigentümlichen Aufgaben kann die kirchlichen Behörden nicht von dem Gehorsam gegen die Staatsgesetze entbinden, wenigstens so lange nicht, als ein unzweifelhaft göttliches Gebot der staatlichen Rechtsordnung nicht entgegensteht[26]). Auf diesem Standpunkte stehen das österreichische Gesetz vom 7. Mai 1874, welches in § 28 den Rekurs an die Staatsgewalt gewährt, „wenn durch die Verfügung eines kirchlichen Oberen ein Staatsgesetz verletzt wird", und das sächsische Gesetz vom 23. August 1876, § 9: „Gegen Verletzung eines Staatsgesetzes durch Missbrauch der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt hat die Staatsregierung von Amtswegen einzuschreiten. Auch im Falle erhobener Beschwerde hat die Staatsregierung auf Prüfung und Entscheidung vom Standpunkte des Staatsgesetzes sich zu beschränken". „Nur auf diese Art", sagt treffend der Motivenbericht zu dem österreichischen Gesetz, „wird für das Rechtsmittel eine präcise, unzweifelhafte, jeder Willkür vorbeugende Grenze gewonnen".

6. Angesichts der unleugbaren Mängel, welche nach dem bisher Gesagten dem recursus ab abusu, wie er z. B. in Bayern

---

[25]) Selbst Kardinal Hergenröther (Kath. Kirche u. christl. Staat S. 834) gesteht der Staatsgewalt das Recht zu, gegen kirchliche Behörden einzuschreiten, wenn sie ihre Sphäre überschreiten und in das Gebiet der weltlichen Jurisdiktion eingreifen.

[26]) Vergl. hiezu die Ausführungen von Martens, Beziehungen zwischen Kirche und Staat S. 462 ff.

Digitized by Google

und im Reichslande noch zu Recht besteht, anhaften, ist schon des öfteren vorgeschlagen worden, den geistlichen Amtsmissbrauch als Kriminalunrecht zu verfolgen und zu bestrafen[27]). Wenn der Begriff des geistlichen Amtsmissbrauchs in dem beschränkten Sinne einer Verletzung von Staatsgesetzen durch kirchliche Behörden in Ausübung ihres Amtes genommen wird, so würde von juristischen Gesichtspunkten aus, wenn man nicht die oben erwähnten Bestimmungen des österreichischen und sächsischen Gesetzes für ausreichend erachten will, eine solche Lösung des Problems immer noch eher zu befürworten sein als die Beibehaltung von Instituten wie des recursus ab abusu in seiner bisherigen Form. Durch eine solche Bestimmung wäre einem Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt wohl am wirksamsten vorgebeugt, die Fälle des Missbrauchs wären mit Sicherheit bestimmt, das Verfahren durch die Strafprocessordnung geregelt, die Entscheidung unabhängigen Gerichten überlassen. Damit wäre einerseits die Gebundenheit der kirchlichen Behörden an die Staatsgesetze, anderseits aber auch die Selbständigkeit der Kirche als Heilsanstalt ausgesprochen und anerkannt. Diesen Weg der strafrechtlichen Repression hat die Reichsgesetzgebung in den oben sub 4 angegebenen Fällen, sowie in den Fällen der §§ 130a und 338 des Strafgesetzbuches und § 67 des Personenstandsgesetzes beschritten, ebenso das badische Gesetz vom 9. Oktober 1860 und das hessische Gesetz vom 23. April 1875 den Missbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend.

Ob indessen ein Bedürfnis nach einer solchen gesetzlichen Bestimmung, welche von den Religionsgesellschaften immerhin als eine besondere Härte empfunden werden würde, derzeit vorhanden ist, darf billig bezweifelt werden.

---

[27]) Vergl. hierüber Hinschius. Staat und Kirche S. 324.

Digitized by Google

Namen- und Sach-Register.

Absetzung weltl. Fürsten 11. 12.
Absolutio ad cautelam 65.
Advokatie des Kaisers über die Kirche 22. 143 ff.
Aegidius von Colonna 10.
d'Ailly 25. 32. 50.
Albrecht V. Herzog v. Bayern 164.
Alimentationssachen 151. 176. 269.
Annullierung weltl. Gesetze 11. 12.
Appellation an ein zukünftiges Concil 56. 102.
— nach Rom 36. 61. 80. 90. 93. 145. 174.
Artikel, organische von 1802, 65 ff. 304.
Asylrecht 269.
Aufrère 52.

Baden 316 ff.
Bayern 161 ff.
Begräbnisverweigerung, kirchl. 243. 338.
Bellarmin 188.
Bertrand, Bischof von Autun 47 ff.
Beschwerden der deutschen Nation 94 ff.
Bonifaz VIII. 9. 24. 46.
Bücherzensur, staatliche 187.
Bulle Apostolicae Sedis 348.
— Coena Domini 41. 102. 104 ff. 171. 192.
— Consueverunt 103.
— Officii nostri 103.
— Pastoralis 105.
— Quoniam 104.
Bulle Unam Sanctam 9 ff. 24. 26.
— Zelo domus Dei 144.
Braunschweig 334.

Civilgerichtsbarkeit, kirchliche 13 ff.
Concilien und Synoden:
Conc. v. Antiochien (341) 4. 6.
Syn. v. Antiochien (774) 7.
Conc. v. Paris (614) 6.
— Aachen (816) 7.
— Carisiacum (857) 8.
— Wien (1267) 73.
Syn. v. Cambrai (1321) 106.
Prov. Conc. v. Salzburg (1402) 106.
Syn. v. Passau (1470) 107.
Syn. v. Konstanz (1483) 107.
Syn. v. Hildesheim (1539) 107.
— Bamberg (1491) 107.
— Basel (1503) 107.
Prov. Conc. v. Köln (1549) 108.
Diöc. Syn. v. Köln (1550) 108.
Prov. Conc. v. Cambrai (1565) 108.
Syn. v. Augsburg (1567) 109.
— Salzburg (1569) 109.
— Kulm (1583) 109.
Prov. Conc. v. Cambrai (1586) 109.
Syn v. Brixen (1603) 109.
— Konstanz (1609) 109.
Conc. v. Trient (1545—63) 42. 96.
Covarruvias 121 ff. 167.
Cramer, Ulrich Frhr. von, 138.
Cugnières, Peter von, 47 ff.

Dahmen 136.
Dante 25.

Digitized by Google

Declaratio cleri gallicani 39.
Defensor pacis 28.
Defloratioussachen 176.
Demeritenanstalten 213. 299. 308. 314. 321.
Denuntiatio evangelica 14. 48.
Dialogus 29.
Droste-Vischering, Frhr. von, Erzbischof 287 ff.
Dubois, Peter 25.
Dunin, Erzbischof 287. 290.
Durandus 46.

Ecclesia in Republica 3.
Eck, Dr., 163.
Edikte, kaiserliche von 1505, 92.
— — 1707, 147.
Ehen, gemischte 214 ff., 288 ff.
Ehesachen 14. 80. 110. 150. 151. 176. 260. 269. 270. 314.
Elsass-Lothringen 67. 336 ff.
Episkopalismus 23.
— und Territorialismus 24 ff. 29. 32. 51 ff. 59. 98.
Episkopalsystem 25. 29. 32. 36. 50 ff.
Ermland 265.
Espen, Bernh. Zeger van 120. 127 ff.
Evokation von Processen nach Rom 80 ff. 89. 90. 93. 94.
Exemption der Kirche und des Klerus 6. 15. 18. 258. s. auch Territorialismus.
Exkommunikation 17. 43. 112.
— bürgerliche Wirkungen 17 ff. 71. 155. 247. 275.
— um weltliche Sachen und „um Geldschuld" 19 ff. 43. 81. 84 ff. 94 ff. 165. 180. 192.
— Missbräuche 20. 43. 48. 94. 112. 152. 259.
— von Staatsbeamten 39. 180. 182. s. auch Staatsbeamte.
— Verkündigung vom Placet des Landesherrn abhängig 180. 247. 274.
Exkommunikation, staatlich verboten 277. 280. 337.
Eybel 136.

Faber, Anton 154.
Febronianismus 133. 134. 143. 255.
Feuret 119.
Frankfurt a/M. 324.
Frankfurter Konferenz von 1818, 311.
Frankfurter National-Versammlung 291.
Freiheiten der gallikanischen Kirche 36. 56.
— der deutschen Kirche 90. 148.
Friedrich II., König von Preussen 273.
Friedrich Wilhelm, der grosse Kurfürst 260 ff.
Friedrich Wilhelm IV., König von Preussen 291.

Gallikaner 118.
Gallikanismus 25. 35 ff.
Geistl. Ratskollegium in Bayern 164. 190. 199.
de la Genga, Nuntius 210. 311.
Georg, Herzog von Sachsen 77.
Gerichte, ausländische 80. 93. 261. 269. 299. 314. 322.
Gerichtsbarkeit, kirchliche.
— Umfang 13 ff.
— Bekämpfung derselben 22. 24 ff. 42. 48. 77. 91. 94.
— Einschränkungen ders. 46. 49. 78. 80 ff. 94. 191. 259. 268. 270.
Gerichtshof, königl. für kirchl. Angelegenheiten 294. 302 ff. 306 ff.
Gerson 25. 32. 50. 53.
Gewissensfreiheit 204 ff. 285. 347.
Goldast Melchior 115.
Gregor von Heimburg 32.
Grenzbestimmungsrecht 13. 342. 345.
Grotius 116.

Digitized by Google

Hannover 326.
Halberstadt 263.
Hergenröther, Kardinal 343.
Hessen-Darmstadt 319 ff.
Hierokratisches System 5 ff. 8. 22. 24 ff. 73. 254. 346 ff.
Hohn, Domkapitular in Würzburg 238 ff.
Hontheim (Febronius) 133 ff.
Humanismus 98.

Inhaber der Kirchengewalt, auswärtige 244. 268. 299. 336.
Interdikt 17 ff. 20. 21. 48. 74. 90. 94. 259.
Johann XXII. Papst 74.
Johannes von Paris 22. 26 ff.
Jülich 258 ff.
Justinian, Kaiser 4.

Karl IV., Kaiser 75.
Kirchenhoheit des Landesherrn 23. 31. 37. 255. 262. 346.
Kirche und Staat 21. 30. 36. 39. 47 ff. 56. 341 ff. s. auch hierokratische Theorie, Territorialismus und Koordinationstheorie.
Kirchliche Verbote des recursus ab abusu 6—8. 14. 96 ff. 100 ff. 194. 220 ff. 224 291. 312. 347 ff.
Kleve 77. 79. 258 ff.
Koburg-Gotha 335.
Kölner Wirren 256.
Kollegialsystem 255.
Kompetenzkonflikte 15 ff. 347.
Konkordate
— französisches von 1516, 53 ff.
— der deutschen Nation 89. 90. 149.
— bayerisches von 1583, 172.
— — 1817, 209 ff.
Konstantin d. Gr. 3.
Konstantinische Schenkung 5. 10. 32.
Konstantius, Kaiser 3.
Konstitution Karls IV. v. 1377, 75. 77 ff.
Koordinationstheorie 343.
Kurhessen 323.
Kurialismus 341 ff.

Landfriede v. Würzburg 1287. 73.
— Nürnberg 1303, 73.
Landrecht, Allgem preuss. 255. 275 ff.
Legat, päpstl. 41.
Legisten 26. 35.
Lehenssachen 13. 16.
Ludwig d. Bayer 74.
Ludwig d. Hl. 43.
Lupold von Bebenburg 32.
v. Lutz, Minister 233 ff.

Magdeburg 263.
Maigesetzgebung, preuss. von 1873, 294 ff. 306 ff.
Mark 258.
de Marca 118.
Marsilius v. Padua 26. 28.
Maximilian I., Kurfürst v. Bayern 92.
Max Josef III., Kurfürst v. Bayern 186.
Meringer Kirchenstreit 230 ff.
Minden 263.
Missbrauch des rec. ab ab. 54 ff. 57. 64. 196. 199.
— kirchlicher Strafmittel 77. 83 ff. 94 s. auch Exkommunikation und Interdikt.
Moser, Joh. Jakob 136.

Nassau 325.
Nikolaus von Cues 32.
Ninguarda Felician, Nuntius 164.

Oberaufsichtsrecht, staatliches 297.
Oberrheinische Kirchenprovinz 310 ff.
Obernetter 137.
Occam 26. 29 ff. 50.
Oldenburg 333.
Optatus von Mileve 3.
Ordonnanz von Villers-Cotterets 1539. 53 ff.

Digitized by Google

Ordonnanz von Blois 1579, 55.
Osterwald, Peter von 138.

Papalsystem 10 ff.
Papst und Kaiser 9 ff 21. 30. 74 ff. 143.
— Bischöfe 149; s. auch Episkopalsystem.
Parlament, französisches 44. 51. 54. 57. 62.
Patronatssachen 14. 269. 270.
Pelayo 10.
Pehem 136.
Philipp d. Schöne 24. 46
Philipp von Valois 46.
Pithou Pierre 39. 45. 46.
Placet 23. 36. 40 ff. 56. 61. 65. 78 ff.
— im alten deutschen Reiche 149.
— in Bayern 79. 175. 179. 189. 202. 208. 228. 231. 234. 238. 246.
— Elsass 337.
— Koburg 335.
— Oldenburg 334.
— Preussen 239. 270. 292.
— Sachsen 330.
Potestas directa, indirecta, directiva 343.
Pragmatische Sanktion von Bourges 51. 53. 90.
Preussen 257 ff.
Privilegium fori 13. 28. 94. 111. 165. 204; s. auch Territorialismus.
Privilegium immunitatis 15. 28. 269. s. auch Territorialismus.
Privileg Meruit 35.
Privilegien, kirchliche der Landesherrn 77.
— des Königs von Frankreich 39.
Pseudoisidorische Dekretalen 5. 32.
Pufendorf, 116, 263.

Ravensberg 258.
Recess, bayer. mit Augsburg v. 1785, 200.
— mit Regensburg v. 1789, 200.
Reformation 95 ff., 141. 254.
Reichsabschied von Mainz 1235, 73.
— Augsburg 1500, 91.
— von 1654, 146.
Reichstag zu Frankfurt 1338. 74.
— Nürnberg 1522, 94 ff.
Rekurs vom weltlichen an das geistl. Gericht 156. 174. 192.
Religionsedikte, bayer. v. 1809 und 1818, 206.
Renftle, Pfarrer 230 ff.
Rescripta ob pragmaticam infractam 51.
Respublica in Ecclesia 3. 21. s. auch hierokratische Theorie.
Rheuse, Erklärung 74.
Richer Edm. 119.
Rosellus Anton 32.

Sachsen 327 ff.
Sachsen-Meiningen 334.
Sachsen-Weimar 332.
Sachsenspiegel 70.
Salgado 124 ff.
Sakramentsverweigerung 193. 215. 216. 247. 271. 309. 315. 317. 322. 338.
Sartori 135.
Schenkl 139.
Schlesien 265 ff.
Schuldsachen 150. 175.
Schwabenspiegel 70.
Sendgerichte 16 ff. 80. 259.
Somnium viridarii 50.
Staatsbeamte, Schutz gegen die Kirchengewalt 16. 18. 39. 46. 60. 95. 180. 246. 297. 321. 337.
Staatskirchenrecht, französisches 34 ff. 92. 168. 287.
Staatskirchentum, römisches 3. 26. 98. 115. 119.
— fränkisches 5.
— vorreformatorisches 69 ff.
— der Aufklärungszeit 186 ff.
— modernes 200 ff. 331. 341 ff.

Digitized by Google

Staat und Kirche 21. 30. 36. 39. 47 ff. 56. 74 ff. 342 ff.
Stolgebühren 178.
Strafgerichtsbarkeit, kirchl. 14. 16. 46. 80 ff. 188 ff. 192. 207. 247. 261. 268. 270. 277. 296 ff. 313. 321. 330 ff.
Subsidium charitativum 178.
Südpreussen 278 ff. 337.
Summepiskopat 76.
Suspensio ex inform. conscientia episcopi 212. 248. 279. 299.
Syllabus 228. 294. 343 ff. 347 ff.

Tegernseer Erklärung 210.
Temporaliensperre 43. 65. 193. 251.
Territorialismus 23. 24. 30. 38. 39 ff. 76. 114 ff. 260 ff. 265. 268.
Testamentssachen 14. 80. 110. 150. 175. 204. 260. 269.
Theorie des rec. ab abusu 27. 31. 52 ff. 77. 114 ff. 346 ff
Thomasius 117.
Translatio imperii 10.
Triumphus Augustinus 10.

Vatikanum 228. 294.
Verlassenschaftssachen 151. 175.
Verlöbnissachen 14. 191. 204.
Versammlung von Vincennes 47 ff.
— Bourges 51.
— Würzburg 256. 291.
Vertragsbruch 14. 20.
Visitationsrecht, landesherrl. 177.

Wahlkapitulationen 143 ff.
Wahl- u. Stimmrechte 247. 297. 318. 321.
Wedekind 135.
Westpreussen 271 ff.
Württemberg 311 ff.

Zehntsachen 14. 110. 150. 175. 204. 269. 270.
Zwang in Glaubenssachen 207. 245. 345 s. auch Gewissensfreiheit.

Digitized by Google

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

67. Heft

Beiträge

zur

Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols im Mittelalter

von

Dr. phil. Hermann Wopfner

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1903

Digitized by Google

Beiträge

zur

Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols

im Mittelalter

von

Dr. phil. Hermann Wopfner

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1903

Digitized by Google

Vorwort.

Vorliegende Arbeit beabsichtigt nicht eine erschöpfende Behandlung der freien bäuerlichen Erbleihe in Deutschtirol, sondern sie vermag nur Beiträge zur Geschichte dieses für die Entwicklung des tirolischen Bauernstandes und seiner Besitzverhältnisse so wichtigen Institutes zu liefern.

Eine Untersuchung, welche die Entstehung und das Wesen dieses Rechtsverhältnisses nach allen Seiten klar legen wollte, ist gegenwärtig wohl nicht möglich. Dazu fehlen vor allem die nötigen Quellenpublikationen. Außer den von Redlich und Voltelini herausgegebenen zwei Bänden der Acta Tirolensia, die hauptsächlich nur urkundliches Material der älteren Zeit (bis herauf ins 13. Jahrhundert) enthalten, ist bisher an Urkundenpublikationen nur wenig geleistet worden. Mairhofers Urkundenbuch ist leider unzuverlässig, da er das prächtige Urkundenmaterial des Klosters Neustift nur unvollständig aufgenommen und nicht selten trotz Vorliegens der Originale spätere, ungenaue Kopieen zur Edition heranzog.

Das große und liebenswürdige Entgegenkommen des hochwürdigen Herrn Professors H. Ammann, Chorherren des Klosters Neustift, ermöglichte es mir, die von ihm sehr sorgfältig hergestellten Kopieen der Originale zu benützen, sowie die Originale des Klosterarchives selbst einzusehen.

Der Urkundenschatz, den die anderen Klosterarchive Tirols bergen, ist nur zum allergeringsten Teil und keineswegs in tadelloser Weise ediert worden. In der Hauptsache mußte daher vorliegende Arbeit auf ungedrucktes Material aufgebaut werden.

Digitized by Google

Es ist begreiflich, daß gerade viele der älteren Leihebriefe und Reverse nicht mehr im Original vorliegen [1]). Einen Ersatz für die verlorenen Originale boten die verschiedenen Kopiare, so der sogenannte liber testamentorum und der liber donationum des Klosters Neustift sowie die Kartulare des Klosters Wilten, des Klosters St. Georgenberg-Fiecht und der aufgehobenen Kartause Schnals.

Der liber testamentorum ist ein Traditionsbuch, dessen Abschluß der Hauptsache nach in die Mitte des 13. Jahrhunderts fällt, während einige spätere Nachtragungen bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts heraufgehen. Der liber donationum enthält Urkundenkopieen von verschiedenen Händen des 14. Jahrhunderts [2]). Das Wiltner Kopiar wurde zu Anfang des 15. Jahrhunderts angelegt, indessen finden sich auch hier Nachträge bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Das zu Ausgang des 15. Jahrhunderts niedergeschriebene Kopiar des Klosters Georgenberg enthält in 10 Bänden, nach territorialen Gesichtspunkten geordnet, Besitztitel, sowie Leihebriefe und Reverse betreffend den umfangreichen Grundbesitz der genannten geistlichen Anstalt. Während die bisher besprochenen Kopiare noch in den Archiven der betreffenden Klöster liegen, befindet sich das ebenfalls zu Ausgang des 15. Jahrhunderts verfaßte Schnalser Kopiar als Codex n. 396 im Innsbrucker Statthalterei-Archiv.

Ein Vergleich mit einzelnen noch vorhandenen Originalen hat für das Wiltner und Georgenberger Kopiar ergeben, daß die Schreiber sich genau an den Wortlaut der ihnen vorliegenden Originale gehalten haben. Für die übrigen Kopiare ließen sich ähnliche Stichproben leider nicht anstellen.

Auf Grund dieses Materials sowie zahlreicher Originale wurde der Versuch unternommen, das Wesen der bäuerlichen Erbleihe und deren Entwicklungsgang darzustellen. Die ausgedehnte Benützung ungedruckten Materials wird es entschuldigen,

---

[1]) Wo Kopieen an Stelle mangelnder Originale benützt wurden, ist dies immer in den Anmerkungen eigens bemerkt worden.

[2]) Die Angaben über Alter und Entstehungsweise dieser Codices verdanke ich dem hochw. Herrn Professor H. Ammann, der mir in liebenswürdigster Weise Einsicht in das Manuskript seiner interessanten Untersuchung dieser Kopiare gestattete.

Digitized by Google

daß die Belegstellen für einzelne Teile meiner Ausführungen einen so großen Raum einnehmen.

Soweit Stellen aus Originalen oder den älteren Kopiaren des Klosters Neustift angeführt werden, ist die Schreibweise der Vorlagen genau beibehalten worden. Zitate aus den vorher erwähnten, im 15. Jahrhundert entstandenen, Kopiaren von Wilten, Georgenberg und Schnals wurden im Sinne der Weizsäcker'schen Editionsregeln behandelt. Die gleichen Grundsätze waren auch für die in den Beilagen gegebenen Stücke maßgebend.

Ist die städtische Erbleihe bisher vielfach im Zusammenhang mit dem Rentenkauf behandelt worden, so habe ich in dieser Arbeit von einer Untersuchung des Rentenkaufes Abstand genommen, da nicht die bäuerliche, sondern die städtische Leihe den Rentenkauf hervorgerufen hat [1]).

Daß die vorliegende Arbeit sich auf jenen Teil des heutigen Tirol beschränkt, wo bereits im 13. Jahrhundert die Deutschen in geschlossenen Massen saßen, bedarf keiner besondern Begründung, da ja der deutsche Landesteil in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht bedeutende Verschiedenheit gegenüber dem italienischen aufweist. Bei dem großen Einfluß, den jedoch Kultur und Recht des wälschen Südens auf den deutschen Norden genommen, durfte es selbstverständlich nicht unterlassen werden, die bäuerliche Erbleihe, wie sie sich im italienischen Landesteil herausgebildet, insoweit zum Gegenstand der Untersuchung zu machen, als sie auf die Entwicklung der deutschtirolischen Erbleihe eingewirkt haben.

Bevor ich zur Sache übergehe, kann ich nicht umhin, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Universitätsprofessor Dr. M. Mayr, Direktor des Statthalterei-Archives zu Innsbruck, sowie Herrn Universitätsprofessor Dr. H. von Voltelini meinen Dank auszusprechen für die große Förderung, die sie meiner Arbeit durch Rat und Tat zu teil werden ließen. Ebenso bin ich auch dem Herren Universitätsprofessor Dr. A. R. von Wretschko, ferner dem hochwürdigen Herrn Professor H. Ammann, dem Herrn Regierungsrat Dr. Egger, sowie meinen lieben Kollegen Dr. K. Klaar und Dr. K. Th. Möser zum größten Dank ver-

[1]) Arnold, zur Gesch. des Eigentums in den deutschen Städten S. 136.

Digitized by Google

pflichtet für vielfache Förderung meiner Arbeit. Weiters erlaube ich mir an dieser Stelle Ihr. Gnaden den hochwürdigsten Herrn Prälaten von Fiecht, Neustift, Stams und Wilten, den hochwürdigen Herren: Dr. Th. Friedle, fürstbischöflichem Kanzler zu Brixen, Domkapitular J. E. Walchegger und Fr. S. Danner, Chorherrn zu Wilten, sowie dem Herrn Landesarchivar F. Müller und der Leitung des Innsbrucker Stadtarchives für das große, mir erwiesene Entgegenkommen bei Benützung der ihnen unterstellten Archive zu danken.

Innsbruck, Weihnachten 1902.

H. Wopfner.

Digitized by Google

Inhalts-Übersicht.

I. Einleitung. S. 1—5.

Anfänge bäuerlicher Leihe (1) — Bedeutung derselben für das frühere Mittelalter (2) — Unfreie Leihen (zu Hofrecht) und freie Leihen (3) — Ausbreitung freier Erbleihen (4) — Verschiedenartiger Entwicklungsgang der Agrarverhältnisse im Osten Deutschlands von dem Westen und Süden (4) — Bedeutung der bäuerlichen Erbleihe im allgemeinen (5).

II. Prekarienverträge in Deutschtirol während des 11. und 12. Jahrhunderts. S. 6—25.

Verschiedene Theorieen über die Entstehung der freien Erbleihe (6) — Drei Formen der Prekarie (7) — Precaria oblata und precaria remuneratoria während des 11. und 12. Jahrh. (8) — Zwischenform (9) — Schenkung mit Vorbehalt des Nießbrauches (9) — Bezeichnungen der Prekarien in den Quellen (10) — Typus und Wesen der Prekarienverträge (11) — Ausdehnung der Prekarie auf einzelne Erben des Prekaristen (14) — Ausbildung erblicher Prekarien (14) — Zinsleistung (15) — Mangel an Bestimmungen über Zinssäumnis und Zinstermin (18) — Juristische Natur der Prekarie (19) — Objekt der Prekarie (19) — Beliehenes Subjekt (20) — Freie bäuerliche Erbleihe und Prekarie (20) — Auftreten von Prekarien in den Rheingegenden während des 11. und 12. Jahrh. (23).

III. Entstehung und Wesen der locationes perpetuae in Wälschtirol und Deutsch-Südtirol. S. 25—60.

Erbpacht und Zeitpacht in Oberitalien (25) — Übergang der Zeitpacht in Erbpacht (26) — Erbleihen in Oberitalien während des 11. und 12. Jahrh. (27) — Form der Verleihung (28) — Urkundenschreiber (29) — Typus der locatio perpetua (29) — Bezeichnungen der südtirolischen Erbleihen (30) — Beliehenes Subjekt (31) — Objekt des Leihevertrages (32) — Rechte und Pflichten der beiden Kontrahenten (34) — Zinspflicht (34) — Qualität des Zinses (35) — Unveränderlichkeit des Zinses (37) — Zinstermin (39) — Einhebung des Zinses (39) — Enxenium (40) — Abgabe pro praestura (41) — Laudemium (41) — Erbstandsgeld (42) — Juristische Natur der Zinsleistung (43) — Meliorationen (51) — Heimfall bei Vernachlässigung (51) — Veräußerungsrecht des Beliehenen (51) — Vorkaufsrecht

Digitized by Google

des Grundherren (53) — Verschiedene Formen der Veräußerung (54) — Folgen unbefugter Veräußerung (55) — Afterleihen (55) — Pflichten des Leiheherrn (55) — Einheitlicher Charakter der freien Erbleihe (57) — Kein Unterschied zwischen städtischer und ländlicher Erbleihe (57) — Ausbreitung der tirolischen Erbleihe nach Norden (58) — Locatio perpetua im späteren Mittelalter (59) — Bedeutung der locatio perpetua (60).

IV. Ursachen der Ausbreitung freier Erbleihen. S. 61—67.

Ursachen der günstigen Lage des deutschen Bauernstandes im 13. Jahrh. (61) — Blüte der tirolischen Städte (62) — Innere Kolonisation (63).

V. Die Grundherrschaft in Deutschtirol seit dem 13. Jahrhundert. S. 67—85.

Geistlicher und weltlicher Großgrundbesitz in Deutschtirol (67) — Streulage desselben (68) — Keine großen Eigenbetriebe der Grundherren (69) — Schlechtes Besitzrecht der hörigen Bauern (69) — Todfall (70) — Äußerungen der Unfreiheit des Hörigen (71) — Lage der Hörigen (71) — Freilassungen Leibeigener zu Zensualenrecht (72) — Streben der Hörigen nach besserem Besitzrecht (72) — Gewaltsamer Charakter dieser Bestrebungen (74) — Vergebliche Reaktion der Grundherren (75) — Organisation der tirolischen Grundherrschaft (77) — Bauding (78) — Erwerb der Niedergerichtsbarkeit durch einen Teil der Grundherren (80) — Grundherren ohne Gerichtsbarkeit (80) — Hofrecht und Landrecht (81) — Verwischung des Unterschiedes zwischen landrechtlichen und hofrechtlichen Leihen im späteren Mittelalter (84).

VI. Die bäuerliche Erbleihe in Deutschtirol. S. 85—103.

Prekarie und locatio perpetua die beiden Wurzeln der deutschtirolischen Erbleihe (85) — Beispiele älterer Erbleihen in Deutschtirol (87) — Schriftliche Abfassung des Erbleihevertrages (90) — Reverse der Beliehenen (90) — Verleihung in Kaufform (92) — Keine gerichtliche Bestellung der freien Erbleihe (94) — Bezeichnungen für das Institut der Erbleihe (94) — Leiheobjekt (100) — Beliehenes Subjekt (102) — Leiheherren (103).

VII. Die rechtliche Natur der bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols. S. 103—160.

Ursprung des grundherrlichen Rechtes (103) — Rechte und Pflichten der Kontrahenten des Leihevertrages (104) — Erbrecht am Leihegut (105) Erneuerung der Leihe beim Rechtsübergang auf die Erben des Leihemannes (106) — Periodische Erneuerung der Leihe (107) — „Geding“ (108) — Teilung des Leihegutes (109) — Veräußerungsbefugnis des Leihemannes (112) — Beschaffenheit derselben im 14. Jahrh. (113) — Vorschriften der Landesordnungen in dieser Hinsicht (116) — Bedeutung des Veräußerungsrechtes (117) — Die Landesordnung von 1352 und das Veräußerungsrecht des Leihemannes (117) — Entstehung und Bedeutung dieser Landesordnung (118) — Personen, welchen nicht veräußert werden darf (120) — Vorkaufsrecht des Grundherren (122) — Verschiedene Formen der Veräußerung (123) —

Digitized by Google

Überschätzung der Bedeutung dieser Formen durch Gobbers und Arnold (125) — Verschiedenes Maß von Verfügungsfreiheit bei städtischer und ländlicher Leihe (128) — Gründe dieser Verschiedenheit (129) — Verbot der teilweisen Veräußerung des Leiheobjektes (130) — Belastung des Leiheobjektes mit Schulden (132) — Afterleihen (134) — Zinspflicht (135) — Weisat (135) — Unveränderlichkeit des Zinses (137) — Juristische Natur des Zinses (138) — Heimfall des Leihegutes bei Zinssäumnis (141) — Grundherrliches Pfändungsrecht bei Zinssäumnis (142) — Haftung des Erben für Zinsschuld des Erblassers (146) — Haftung des Käufers (146) — Zinsnachlaß (147) — Handänderungsgebühr (148) — Juristische Natur derselben (149) — Todfall (150) — Fronden (151) — Herbergspflicht (151) — Instandhaltung des Leiheobjektes (151) — Recht an der Besserung (154) — Wer trägt die Lasten des Leiheobjektes? (154) — Rechte des Leiheherren (155) — Zwangsmittel des Grundherrn gegen den vertragsbrüchigen Leihemann (155) — Bürgenstellung (157) — Realhypothek (158) — Unabhängigkeit des Rechtes des Leihemanns von jedem Wechsel in der Person des Leiheherrn (158) — Währschaftsleistung (159) — Leihemann unter richterlichem Schutz (159) — Vergleich der tirolischen Erbleihe mit der des Rhein-Mosellandes (159).

VIII. Wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Erbleihevertrages. S. 160—176.

Bedeutung der Zinspflicht (161) — Geldzinse (161) — Verhältnis des Zinses zum Erträgnis des Leiheobjektes (162) — Bedeutende Höhe des laudemium (163) — Schaltjahrzins und Mortuargebühren (163) — Klagen der Zinsleute über Bedrückung durch die Pröpste (164) — Bedeutung des Teilungsverbotes (164) und des Verbotes, das Leiheobjekt mit Schulden zu belasten (165) — Bedeutung der freien Erbleihe für Erhaltung eines freien Bauernstandes (165) — Häufigkeit der Erbleiheverhältnisse (165) — Ursachen der Erhaltung freier Erbleihen (166) — Keine großen Eigenbetriebe der Grundherren (167) — Bodenbeschaffenheit (167) — Streulage des Großgrundbesitzes (167) — Verbot des Aufkaufens von Baugütern (168) — Keine Vermehrung der Fronen (170) — Bedeutung der schriftlichen Abfassung der tirolischen Erbleiheverträge (172) — Güter, die dem Grundherren ledig geworden, werden zu Erbrecht ausgetan (172) — Politik der Landesfürsten (172) — Landstandschaft der tirolischen Bauern (172) — Der Bauer untersteht dem Landgericht (173) — Begünstigung des Bauernstandes durch den Landesfürsten (174) — Bedeutung der tirolischen Landesordnungen (174).

Beilagen. S. 177—239.

Digitized by Google

Benützte Archive.

Statthalterei-Archiv Innsbruck (citiert: I. St. A., Abteilung „Parteibriefe" cit.: P., Abteilung „Schatzarchiv" cit.: Schatz A., Abteilung „Brixner Archiv" cit.: Brixner A.).
Archiv des Landes Tirol (cit.: landschaftl. Arch.).
Archiv der Stadt Innsbruck.
Archiv des Klosters Wilten.
Archiv des Klosters Fiecht-Georgenberg.
Archiv des Klosters Stams.
Archiv des Klosters Neustift.
Archiv des Brixner Domkapitels (cit.: Kap. A. Brixen; nach Laden (cit.: L.) geordnet).

Digitized by Google

Verzeichnis der in den Anmerkungen citierten Bücher und der hierbei verwendeten Abkürzungen.

Acta Tirolensia I. Redlich, O., die Traditionsbücher des Hochstifts Brixen. Innsbruck 1886. II 1. Voltelini, H. v., die Südtiroler Notariatsimbreviaturen des 13. Jahrhunderts. Innsbruck 1899.

Archiv-Berichte aus Tirol (cit. Archivber.) s. u. Mitteilungen der dritten Sektion der k. k. Zentralkommission.

Arnold, W., zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten. Basel 1861.

Below, G. v., Territorium und Stadt, historische Bibliothek XI. München und Leipzig 1900.

Below, G. v., zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, historische Zeitschrift LVIII (neue F. XXII) S. 193 ff. München und Leipzig 1887.

Bonelli, notizie istorico-critiche della chiesa di Trento. Trento 1760—1765.

Brandis, J. A. Freihr. v., die Geschichte der Landeshauptleute von Tirol. Innsbruck 1850.

Brentano, L., warum herrscht in Altbayern bäuerlicher Grundbesitz, Beilage zur Allgemeinen Zeitung, Jahrgang 1896, n. 4—6.

Bresslau, H., Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Leipzig 1889.

Brunner, H., deutsche Rechtsgeschichte I und II. Leipzig 1887—1892.

Caro, G., zur Agrargeschichte der Nordostschweiz und angrenzender Gebiete vom 10. bis zum 13. Jahrhundert. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik XXIV (dritte Folge) S. 601 ff. Jena 1902.

Chronik der Benediktinerabtei St. Georgenberg, nun Fiecht in Tirol. Verfaßt von einem Mitgliede dieser Abtei (Pirmin Pockstaller). Innsbruck 1874.

Chronik des Stiftes Marienberg, verfaßt von P. Goswin, herausgegeben von P. B. Schwitzer, tirolische Geschichtsquellen II. Innsbruck 1880.

Codex diplomaticus Austriaco-Frisingensis, herausgegeben von J. Zahn, Fontes rerum Austriacarum. Diplomataria et Acta XXXI, XXXV und XXXVI. Wien 1870—71.

Codex diplomaticus Cremonae 715—1334 I. Turin 1896.

Digitized by Google

Cod. diplom. Langob. = Codex diplomaticus Langobardiae (Monumenta historiae patriae edita iussu regis Caroli Alberti Tom. XIII). Turin 1873.

Codex diplomaticus Rheno Mosellanus, herausgegeben von W. Günther. I. Koblenz 1822.

Codex Wangianus. Urkundenbuch des Hochstiftes Trient, herausgegeben von R. Kink. Fontes rerum Austriacarum. Diplomataria et Acta V. Wien 1852.

Egger, J., die alten Benennungen der Dörfer, Gemeinden und ihrer Unterabteilungen sowie die gleichlautenden Namen von Gerichtsbezirken und Gerichtsteilen in Tirol. Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg XLI (dritte Folge). Innsbruck 1897.

Egger, J., Geschichte Tirols I—III. Innsbruck 1872—1880.

Fantuzzi, G., Monumenti Ravennati de' secoli di mezzo. Venezia 1801—1804.

Fontes V s. Codex Wangianus.

Fontes XXXI und XXXV s. Codex diplomaticus Austriaco-Frisingensis.

Fuchs, K. J., der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften nach archivalischen Quellen aus Neu-Vorpommern und Rügen. Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg VI. Straßburg 1888.

Gobbers, J., die Erbleihe und ihr Verhältnis zum Rentenkauf im mittelalterlichen Köln. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. V. germanistische Abteilung S. 130 ff. Weimar 1883.

Hartmann, L. M., Bemerkungen zum Codex Bavarus. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XI S. 361 ff. Innsbruck 1890.

Haun, F. J., Bauer und Gutsherr in Kursachsen. Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg IX. Straßburg 1891.

Hausmann, S., die Grundentlastung in Bayern. Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg X. Straßburg 1892.

Hess, E. F. v., das Burgrecht, ius civile. Sitzungsberichte der kaiserlichen (Wiener) Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse XI S. 761. Wien 1854.

Heusler, A., Institutionen des deutschen Privatrechts I und II. Leipzig 1885—1886.

Hintner, V., über einige Talnamen Deutschtirols. Zeitschrift des Ferdinandeums XLIV (dritte Folge). Innsbruck 1900.

Hoeniger, R., die wirtschaftsgeschichtlichen Studien in Deutschland im Jahre 1883. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik VIII (neue Folge) S. 559. Jena 1884.

Hormayr, J. Freihr. v., Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol I. Teil II. Abteilung. Tübingen 1808.

Hormayr, J. Freihr. v., kritisch diplomatische Beiträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter. II. Abteilung. Wien.

Hortzschansky, A., und Perlbach, M., siehe Lombardische Urkunden.

Hössler, M. A., zur Entstehungsgeschichte des Bauernkrieges in Südwestdeutschland. Inaugural-Dissertation. Leipzig 1895.

Digitized by Google

Huber, A., österreichische Reichsgeschichte. Zweite erweiterte und verbesserte Auflage, bearbeitet von A. Dopsch. Prag, Wien, Leipzig 1901.

Huber, E., die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht. Bern 1894.

Hübner, R., die donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauches im älteren deutschen Recht. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausgegeben von Gierke, XXVI. Breslau 1888.

Jäger, A., Geschichte der landständischen Verfassung Tirols I und II. Innsbruck 1881—1885.

Jäger, O., die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in der Stadt Straßburg während des Mittelalters. Inaugural-Dissertation. Straßburg 1888.

Inama-Sternegg, K. Th. v., deutsche Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1879 ff.

Knapp, G. F., die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. Leipzig 1887.

Knapp, Th., gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte vornehmlich des deutschen Bauernstandes. Tübingen 1902.

Kogler, F., das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgang des Mittelalters. Archiv für österreichische Geschichte XC, II. Hälfte S. 419 ff. Wien 1901.

Kohler, J., Beiträge zur germanischen Privatrechtsgeschichte, Heft I und II. Würzburg 1883—1885.

Lamprecht, K., deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes. Leipzig 1885—1886.

Lamprecht, K., Beiträge zur Geschichte des französischen Wirtschaftslebens im 11. Jahrhundert in den staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller, I. Band, III. Heft. Leipzig 1878.

Landesordnungen der fürstlichen Grafschaft Tirol 1526 und 1532.

Lombardische Urkunden des elften Jahrhunderts herausgegeben von A. Hortzschansky und M. Perlbach. Halle 1890.

Luschin von Ebengreuth, A., österreichische Reichsgeschichte. Bamberg 1896.

Maurer, G. L. v., Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. Leipzig 1862—1863.

Mittelrhein. UB. s. Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien.

Mell, A., die Anfänge der Bauernbefreiung in Steiermark unter Maria Theresia und Josef II. in den Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. V. Band, I. Heft. Graz 1901.

Mitteilungen der dritten (Archiv-) Sektion der k. k. Zentralkommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, Band I und III. Wien 1888 und 1896 (Archivberichte aus Tirol von E. v. Ottenthal und O. Redlich I und II).

Mitteis, L., zur Geschichte der Erbpacht im Altertum. Leipzig 1901.

Mon. Boic. = Monumenta Boica, edidit academia scientiarum electoratus Boica. Monachi 1763—1901.

Digitized by Google

Nagel, A., zur Geschichte des Grundbesitzes und des Kredits in oberhessischen Städten. III. Jahresbericht des Oberhessischen Vereins für Lokalgeschichte S. 1 ff. Gießen 1883.

Neust. UB. s. Urkundenbuch des Stiftes Neustift.

Niederrhein. UB. s. Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins.

Paoli, C., Grundriß zu Vorlesungen über lateinische Paläographie und Urkundenlehre, aus dem Italienischen übersetzt von K. Lohmeyer III. Innsbruck 1899.

Pertile A., storia del diritto italiano. Padova 1871 ff.

Rabe, O., die volkswirtschaftliche Bedeutung der Pacht. Hallenser Dissertation. Halle 1890.

Rapp, J., über das vaterländische Statutenwesen in den Beiträgen zur Geschichte, Statistik, Naturkunde und Kunst von Tirol und Vorarlberg III und V. Innsbruck 1827 und 1829.

Redlich, O., s. Acta Tirolensia I.

Redlich, O., ein alter Bischofssitz im Gebirge. Zeitschrift des deutschen und österreichischen Alpenvereins. Jahrgang 1890 S. 35 ff.

Redlich, O., über bayerische Traditionsbücher und Traditionen. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung V S. 1 ff. Innsbruck 1884.

Rietschel, S., die Entstehung der freien Erbleihe. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXII. germanistische Abteilung (Zeitschrift für Rechtsgeschichte XXV). Weimar 1901.

Rietschel, S., Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig 1897.

Roscher, W., System der Volkswirtschaft I[23]. Grundlagen der Nationalökonomie. Stuttgart 1897.

Rosenthal, E., zur Geschichte des Eigentums in der Stadt Würzburg. Würzburg 1878.

Rosenthal, E., Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns I. Würzburg 1889.

Salzbg. UB. = Salzburger Urkundenbuch I. Traditionscodices, gesammelt und bearbeitet von P. Willibald Hausthaler. Salzburg 1898.

Sartori-Montecroce, T. R. v., Geschichte des landschäftlichen Steuerwesens in Tirol. Beiträge zur österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte II. Innsbruck 1902.

Schannat, J. F., Vindemiae litterariae hoc est veterum monumentorum ad Germaniam sacram praecipue spectantium collectio prima. Fuldae et Lipsiae 1723.

Schneller, J. A., Bayerisches Wörterbuch I und II, 2. Auflage. München 1872.

Schneller, Chr., Tridentinische Urbare aus dem 13. Jahrhundert. Innsbruck 1898.

Schöpf, J. B., Tirolisches Idiotikon. Innsbruck 1866.

Schupfer, F., degli ordini sociali e del possesso fondiario appo i Longobardi. Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse XXXV S. 269 ff. Wien 1861.

Schwind, E. Freihr. v., zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in

Digitized by Google

den Rheingegenden und den Gebieten der nördlichen deutschen Kolonisation des Mittelalters. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausgegeben von O. Gierke XXXV. Breslau 1891.

Schwind, E. Freihr. v., und Dopsch, A., ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter. Innsbruck 1895.

Sinnacher, F. A., Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Säben und Brixen in Tirol. Brixen 1820—1834.

Staffler, J. J., Tirol und Vorarlberg. Innsbruck 1839—1844.

Statuti della citta di Trento con una introduzione di T. Gar. Trento 1858.

Steir. UB. s. Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark.

Tarneller, J., die Hofnamen des Burggrafenamtes in Tirol. Programm des k. k. Ober-Gymnasiums in Meran. Meran 1892—1894.

Tille, A., die bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues. Innsbruck 1895.

Tiroler Almanach auf das Jahr 1802. Wien.

Tirolische Weistümer, herausgegeben von J. v. Zingerle und K. Th. von Inama Sternegg I—IV. Wien 1875—1888.

Tomaschek, J. A., die ältesten Statuten der Stadt und des Bistums Trient in deutscher Sprache Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen XXVI. Wien 1861.

UB. St. Gallen = Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, bearbeitet von H. Wartmann. Th. I—III. Zürich, St. Gallen 1863—1882.

Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preuss. Regierungsbezirke Koblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, herausgegeben von H. Beyer, I. Koblenz 1860.

Urkundenbuch des Augustiner Chorherrenstiftes Neustift in Tirol, herausgegeben von Th. Mairhofer. Wien 1871.

Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, herausgegeben von Th. J. Lacomblet I. Düsseldorf 1840.

Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark, bearbeitet von J. Zahn, I. Graz 1875.

Voltelini, H. v., die ältesten Statuten von Trient und ihre Überlieferung. Archiv für österreichische Geschichte XCII I. Hälfte S. 83 ff. Wien 1902.

Voltelini, H. v., zur Geschichte des ehelichen Güterrechts in Tirol. Separatabdruck aus den „Festgaben für Büdinger". Innsbruck 1898.

Voltelini, H. V., Spuren des räto-romanischen Rechtes in Tirol. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. VI. Ergänzungsband. Innsbruck 1901.

Windscheid, B., Lehrbuch des Pandektenrechtes I—III, achte Auflage, bearbeitet von Th. Kipp. Frankfurt 1900—1901.

Wittich, W., die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1896.

Wolfskron, M. R. v., die Tiroler Erzbergbaue 1301—1665. Innsbruck 1903.

Wopfner, H., der Innsbrucker Landtag vom 12. Juni bis zum 21. Juli 1525. Zeitschrift des Ferdinandeums, III. Folge, 44. Heft. Innsbruck 1900.

Digitized by Google

Wörz, J. G., Gesetze und Verordnungen in Bezug auf die Kultur des Bodens in der Provinz Tirol und Vorarlberg I und II (mit zwei Abteilungen). Innsbruck 1834—1842.

Zingerle, J. v., das Urbarbuch des Klosters Sonnenburg. Separatabdruck aus dem Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen XL. Wien 1868.

Zösmair, J., die Ansiedelungen der Walser in der Herrschaft Feldkirch c. 1300—c. 1450. XXXII. Jahres-Bericht des Vorarlberger Museum-Vereins über das Jahr 1893. Bregenz.

Digitized by Google

I.

Einleitung.

Unter Erbzinsleihe verstehen wir die Überlassung von Grundstücken seitens des Eigentümers oder eines verfügungsberechtigten Besitzers an andere zu erblichem Nutzungsrecht gegen bestimmte Leistungen. Handelt es sich um Grundstücke, die der Landwirtschaft dienen, so sprechen wir von bäuerlicher Erbzinsleihe oder bäuerlicher Erbleihe kurzweg im Gegensatz zur städtischen Erbleihe, bei welcher Bauplätze mit oder ohne darauf errichteten Gebäuden als Leiheobjekte erscheinen.

Häufig wird eine Unterscheidung zwischen Erbpacht und Erbzinsleihe in dem Sinne gemacht, daß man von Erbpacht in jenen Fällen spricht, wo der vom Erbpächter zu entrichtende Zins annähernd dem Ertrag des Pachtobjektes entspricht, von Erbzinsleihe dann, wenn die Abgaben des Leihemannes sehr niedrig sind und mehr die Bedeutung eines Rekognitionszinses haben. Da aber diese Unterscheidung nur eine äußerliche ist und nicht in einer Verschiedenheit der rechtlichen Natur ihre Begründung findet, so ist dieselbe in vorliegender Untersuchung nicht festgehalten worden.

Die Geschichte der bäuerlichen Leihe im Mittelalter hängt auf das engste zusammen mit der Anhäufung großen Grundbesitzes in den Händen einzelner physischer und juristischer Personen. Zu einer Zeit, wo infolge des Mangels an technischer und administrativer Schulung ein landwirtschaftlicher Großbetrieb nur ganz vereinzelt möglich war, mußte der Grundherr dazu veranlaßt werden, seinen Besitz in bäuerlichen Be-

Digitized by Google

trieben bewirtschaften zu lassen. Zu diesem Zweck ward derselbe an Unfreie und Freie ausgetan und diesen die Nutzung des geliehenen Gutes gegen bestimmte Abgaben und Arbeitsleistungen überlassen.

Die Anfänge bäuerlicher Leihe zeigen sich bereits in der germanischen Urzeit. Schon damals wurden einzelne Grundstücke Unfreien zur Bewirtschaftung und Nutzung gegen bestimmte dem Herren zu leistende Abgaben und Fronden überwiesen. Was dieselben vom Ertrag des Grundstückes erübrigten, wurde ihnen, solange sie lebten, überlassen, fiel jedoch nach ihrem Tode an den Herren zurück.

In fränkischer Zeit breiteten sich die Leiheverhältnisse infolge der Zunahme des Großgrundbesitzes mehr und mehr aus. Ein großer Teil der Freien, welchem die Wucht der staatlichen Lasten, vor allem des Kriegsdienstes, eine selbständige Existenz unmöglich gemacht hatte, ergab sich mit Person und Eigen einem mächtigen Herren, um auf diese Weise Schutz zu finden. Viele dieser Freien blieben als grundherrliche Hintersassen auf ihrem früheren Eigentum.

Gerade die verschiedenen Leiheverhältnisse, die sich in jener Zeit herausbildeten, verhinderten es, daß sich in Deutschland ähnliche Zustände entwickelten, wie sich solche in Italien seit dem Ausgang des zweiten punischen Krieges einzustellen begonnen hatten. Während hier der Rückgang des freien Bauernstandes die Ausbildung der Latifundienwirtschaft im Gefolge gehabt hatte, war im mittelalterlichen Deutschland die Entwicklung eines landwirtschaftlichen Großbetriebes aus bereits erwähnten Gründen unmöglich. Zur Karolingerzeit kannten nur die königlichen Güter größere Eigenbetriebe und auch diese verschwanden in der Folgezeit. Der Rückgang des freien Bauernstandes brachte also in Deutschland nur eine Änderung in den Rechtsverhältnissen an Grund und Boden mit sich, nicht aber eine Umgestaltung der bisherigen Form des landwirtschaftlichen Betriebes. Der Kleinbetrieb blieb nach wie vor die herrschende Form ländlicher Wirtschaft. Die verschiedenen bäuerlichen Leihen ermöglichten es, die Nutzung von Grund und Boden unter viele einzelne zu verteilen.

Durch das rasche Anwachsen des großen Grundbesitzes

Digitized by Google

und die häufige Ergebung Freier an mächtige Grundherren erwuchs für letztere die Notwendigkeit, die Beziehungen ihrer Hintersassen unter einander sowie gegen sich, ihre Herren, zu regeln, da das Landrecht sich nicht in derselben Schnelligkeit fortentwickelt hatte, wie diese Umgestaltungen eingetreten waren. Die Hintersassen einer Fronhofverwaltung wurden zu einer Rechtsgenossenschaft vereinigt, deren interne Angelegenheiten durch ein eigenes Gericht, das Hofgericht, geregelt wurden. Aus dessen Praxis bildete sich allmählich das Hofrecht heraus, d. h. die Summe aller jener Rechtssätze, welche das Rechtsverhältnis der Fronhofsgenossen unter einander sowie gegen den Herrn umschrieben.

In älterer Zeit konnte es sehr wohl vorkommen, daß Freie in solche Fronhofsgenossenschaften eintraten, ohne dadurch eine erhebliche Minderung ihrer Freiheit zu erleiden. Allmählich aber glichen sich die Standesunterschiede innerhalb dieses Verbandes aus. Die Unfreien zogen die Freien zu sich herab. Was diese verloren, gewannen jene, indem ihre rechtliche Stellung sich stetig besserte. Der Unterschied zwischen der untersten Stufe der Unfreien und den übrigen unfreien Bauern verschwand, soweit auch ersteren Güter zu selbständiger Bewirtschaftung zugewiesen waren, immer mehr. Seit dem Ausgang des 9. Jahrhunderts verschmolzen die Mitglieder der Hofgenossenschaft zu der einen Klasse der Hörigen.

Die Hörigkeit äußert sich darin, daß der Hörige an die Scholle gebunden ist, als Zeichen seiner Unfreiheit dem Herrn einen Kopfzins zu entrichten hat und bei Verehelichung der Zustimmung des Herrn bedarf. Außerdem spiegelt sich noch das alte Recht des Herrn auf den Nachlaß des Unfreien in den verschiedenen Erbgebühren wieder, welche vom Erbe eines Hörigen zu reichen waren.

Das Verhältnis der Hörigkeit wurde nicht nur durch Abstammung von hörigen Eltern begründet, sondern dasselbe erfaßte auch freie Personen, wenn sie in ein hofrechtliches Leiheverhältnis eintraten. Wir bezeichnen daher die Leihe nach Hofrecht als unfrei im Gegensatz zu der dem Landrecht unterstehenden Leihe, welche für den Beliehenen keinerlei persönliche Abhängigkeit vom Leiheherrn zur Folge hatte.

Digitized by Google

Als solche freie Leihen sind die Prekarien anzusehen, die bereits in der Merowingerzeit begegnen. Unter Prekarien werden sowohl Leihen auf Zeit als auch Leihen zu Erbrecht verstanden. Die Prekarie ist, wie die folgende Untersuchung dartun soll, eine der Wurzeln der freien bäuerlichen Erbleihe geworden.

Dieselben Ursachen, welche die günstige Lage des deutschen Bauernstandes im 13. Jahrhundert herbeiführten: der Verfall der Organisation der Grundherrschaft, die Kolonisation im Osten Deutschlands sowie die Vollendung des inneren Ausbaues im Mutterland, endlich das Aufblühen der Städte, haben nicht nur für die Ausbreitung der bereits vorhandenen freien Erbleiheformen gewirkt, sondern auch im Sinne einer Umwandlung zahlreicher hofrechtlicher Leihen in Formen freier Landnutzung.

Neben grundherrlichen Eigenbetrieben von geringer Bedeutung finden sich dementsprechend bis zum Ausgang des Mittelalters zahlreiche Formen freier und unfreier Leihen, die wenn nicht rechtlich so doch faktisch dem Leihemann ein erbliches Nutzungsrecht gewährten. Der größte Teil der deutschen Bauerschaft hatte kein Eigentumsrecht an den von ihm bewirtschafteten Gütern, sondern nur ein mehr oder weniger starkes Nutzungsrecht.

Seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts gestaltete sich die Entwicklung der Agrarverfassung im Osten Deutschlands ganz verschieden von jener im Westen und Süden, indem hier die Grundherrschaft in ihrer bisherigen Form bestehen blieb, dort aber die Gutsherrschaft an ihre Stelle trat. Der wesentlichste Unterschied zwischen diesen beiden Institutionen der ländlichen Verfassung liegt bekanntlich darin, daß bei letzterer sich auf den herrschaftlichen Gütern neben den Bauernwirtschaften ein landwirtschaftlicher Großbetrieb des Gutsherren, eine Gutswirtschaft, befand, während bei der Grundherrschaft ein grundherrlicher Eigenbetrieb größeren Stils durchaus fehlte.

Im Interesse der Ausdehnung ihres Eigenbetriebes begannen die Großgrundbesitzer im Osten Deutschlands seit dem 16. Jahrhundert die „Bauern zu legen“. Eine Handhabe hierzu bot die dem Gutsherren zustehende Befugnis, dem Bauern das Nutzungsrecht des ihm überwiesenen Gutes bei mangelhafter Bewirtschaftung desselben zu entziehen. Andererseits ward die

Digitized by Google

Einziehung der Bauerngüter auch dadurch ermöglicht, daß die Gutsherren dort, wo bisher die Erblichkeit des Nutzungsrechtes nur faktisch bestanden hatte, sich auf den Rechtsstandpunkt stellten und nach dem Tode des Nutzungsberechtigten das Gut nicht mehr weiter verliehen.

Im Süden und im Westen Deutschlands ist es auch in der Neuzeit nicht zur Bildung größerer grundherrlicher Eigenbetriebe gekommen. Der bäuerliche Betrieb herrscht durchaus vor. Das Besitzrecht der Bauern ist im einzelnen freilich sehr verschieden gestaltet. Neben erblichen, frei veräußerbaren Nutzungsrechten, die sich von rentenbelastetem Eigentum nur wenig unterscheiden, begegnen auch schlechtere Besitzrechte, die auf die Lebensdauer des Berechtigten, auf mehrere Jahre oder gar nur auf einzelne Jahre beschränkt sind. Im allgemeinen macht sich jedoch, besonders unter Einfluß der Landesherrschaft, die Tendenz zur Ausbildung erblicher Nutzungsrechte geltend. Seit dem 18. Jahrhundert entfaltete die Gesetzgebung in dieser Richtung eine eifrige Tätigkeit.

In der Gewährung eines erblichen Leiherechtes lag schon der Keim zur Enteignung des Leiheherren. Wo dem Beliehenen die Befugnis zur freien, unbeschränkten Veräußerung seines Rechtes zustand, ist an die Stelle des grundherrlichen Eigentums faktisch ein Rentenbezugsrecht getreten. Seinen Abschluß fand dieser Prozeß durch eine Reihe von Gesetzen betreffend die Ablösung der grundherrlichen Lasten, wie solche im 18. und 19. Jahrhundert erlassen wurden.

Unter den Ursachen, welche dahin wirkten, daß dem deutschen Volke ein kräftiger Bauernstand erhalten blieb, nimmt das Institut der bäuerlichen Leihe, vor allem der bäuerlichen Erbleihe, eine hervorragende Rolle ein. Nachdem der deutsche Bauernstand zur Karolingerzeit sein Grundeigentum verloren hatte, erhielt er durch das Leiherecht Ersatz für seinen Verlust und Anteil an der Grundrente. Andererseits hatte die Beschränkung, welche die Natur des Leiherechtes dem Beliehenen hinsichtlich der freien Verfügung über das Objekt der Leihe auferlegt, auch in der Richtung wohltätige Folgen, daß einer Zerstückelung und Überschuldung der Bauerngüter wenigstens teilweise vorgebeugt wurde.

Digitized by Google

II.

Prekarien in Deutschtirol während des 11. und 12. Jahrhunderts.

Den Ausgangspunkt für die Entwicklung freier Erbleihen suchten die meisten Forscher bisher in den Leihen zu Hofrecht. Bereits Arnold in seinem Werke „Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten 1860“ vertrat diese Ansicht (S. 36). Seine Meinung teilen Rosenthal[1]), Nagel[2]) sowie auch Lamprecht. Nach letzterem hat sich die Mehrzahl der freien Landleihen „aus dem grundhörigen Nutzungsverhältnis beziehungsweise aus der Zerstörung der Fronhofsverwaltung herausentwickelt“[3]). Der Ansicht Lamprechts über die Entstehung der freien Erbleihen schließt sich auch v. Schwind[4]) an.

Im Gegensatz zu den bisher Genannten sucht Gobbers den Ausgangspunkt der freien städtischen Erbleihen in der freien Zeitleihe[5]). Derselbe Standpunkt wurde dann von Jaeger vertreten in seiner Dissertation über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in der Stadt Straßburg[6]).

Zu einem ähnlichen Ergebnis wie die beiden zuletzt genannten Forscher ist nun Rietschel[7]) gelangt. Der große Fortschritt, den seine Ausführungen bedeuten, liegt vor allem darin, daß er auf Grund von Traditionen an das Würzburger St. Stephanskloster den Beweis erbringt für den bisher insbesonders von Lamprecht und Schwind geleugneten Zusammenhang der Prekarien des früheren Mittelalters mit der freien

---

[1]) Zur Geschichte des Eigentums in der Stadt Würzburg S. 37.

[2]) Zur Geschichte des Grundbesitzes und Kredits in den oberschlesischen Städten S. 1 ff.

[3]) Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 2 S. 922.

[4]) Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in den Rheingegenden und den Gebieten der nördlichen deutschen Kolonisation des Mittelalters S. 111 ff.

[5]) Die Erbleihe und ihr Verhältnis zum Rentenkauf S. 141 ff.

[6]) Die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in der Stadt Straßburg während des Mittelalters S. 11 ff.

[7]) Die Entstehung der freien Erbleihe.

Digitized by Google

Erbleihe. Andererseits macht er mit Recht darauf aufmerksam, wie schwankend die Grundlage ist, auf der die Ansicht jener aufgebaut ist, welche die freien Erbleihen von den Leihen zu Hofrecht herleiten wollen.

Es soll nun Aufgabe vorliegender Untersuchung sein, festzustellen, ob und inwieweit die Ausführungen Rietschels[1]) für jene Gebiete, welche das heutige Deutschtirol umschließt, und für das angrenzende Süddeutschland Geltung behalten, ob auch hier in der kritischen Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts die Prekarie auftritt. Es kommt daher weniger darauf an, die Anfänge der Prekarie eingehend darzustellen, als vielmehr die Entwicklung derselben in diesen beiden Jahrhunderten. Da die freien bäuerlichen Erbleihen erst im 13. Jahrhundert in Deutschtirol häufiger vorkommen, so müssen noch in den unmittelbar vorhergehenden Jahrhunderten Beispiele von Prekarien nachweisbar sein, will man anders in den Prekarien den Ausgangspunkt der freien bäuerlichen Erbleihen sehen.

War das altrömische precarium eine Leihe auf Herrengunst, d. h. beliebigen Widerruf gewesen, so erfuhr diese Leiheform bei ihrer Anwendung auf Kirchengut allmählich eine bedeutsame Umgestaltung. Die kirchliche Prekarie des frühen Mittelalters erstreckte sich anfänglich auf fünf Jahre, nach welcher Zeit sie wieder erneuert werden mußte. Dazu kamen jedoch bald Prekarien auf eine längere Reihe von Jahren, auf Lebensdauer des Prekaristen, auf mehrere Leiber[2]).

Gewöhnlich werden drei Formen der Prekarie unterschieden[3]): die precaria data, die precaria oblata und die precaria remuneratoria. Die beiden letzteren Formen unterscheiden sich von der einfachen Prekarie, der precaria data, dadurch, daß bei ihnen der Leihe Schenkung von Gut des Beliehenen voranging. Bei der p. remuneratoria wurde letzteres, vermehrt um Gut der beschenkten Kirche, dem schenkenden

---

[1]) Rietschel a. a. O. S. 214 ff. und S. 206 ff.

[2]) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I S. 200 ff., 210 ff.

[3]) Nach Albrecht, Gewere S. 195; vergl. Brunner a. a. O. I S. 211; Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II S. 169; Rietschel a. a. O. S. 203.

Digitized by Google

Prekaristen verliehen, während bei der p. oblata nur das von ihm geschenkte Gut das Objekt der Leihe bildet.

Die p. data kann für vorliegende Arbeit außer Betracht bleiben, da sie in Tirol für die ältere Zeit nicht nachweisbar ist. Ziemlich häufig kommt die p. remuneratoria in Tirol und im angrenzenden Süddeutschland zur Verwendung[1]), sehr häufig aber die p. oblata[2]).

---

[1]) Fontes XXXI n. 6 (799): Gaio schenkt sein Erbgut im Gaue Inntal zu Oberhofen und Zirl (im heut. Tirol), dann zu Pettenbach (im heut. Bayern) dem Kloster Schledorf et recepimus a uobis (den beschenkten Mönchen) in beneficium illam terram, quam habetis in Pettinpach de parte Otiloni et boues IIII in ea ratione, ut annis singulis censum soluere debeam dimidium solidum in argento aut in grano, et ipsas locas, quas superius prenotauimus; ferner ebend. n. 11 (827); n. 21 (c. 870) u. a.

Im 11. und 12. Jahrhundert begegnet die p. remuneratoria in

a) Acta Tirolensia I (Brixner Traditionsbücher) n. 50, 79, 228a (sämtl. 11. Jahrh.);

b) Neustifter UB. n. 125 (1169);

c) Salzburger UB. I S. 212 n. 2; ferner S. 245 Anhang (beide 11. Jahrh.);

d) Steir. UB. I n. 48 (1030), n. 246 (1146): Als Gegengabe der beschenkten Anstalt erscheint hier eine Rente jährlicher 15 Mark;

e) Mon. Boi. VI (Traditionen an Kl. Tegernsee) S. 9 (1008—1017);

f) Mon. Boi. IX (Traditionen an Kl. Weihenstephan) S. 442 (1156—1172).

[2]) UB. St. Gallen II. n. 400 (846): Graf Liutold schenkt einen Teil der Kirche zu Merishausen, ferner Hufen im Berslinger Tal und zu Merishausen, an St. Gallen: illam vero hobum in Bersiningun et in Morinishusun ad me recipiam censumque inde annis singulis solvam tantum tempus vitae meae, id est solidum I. Post meum vero obitum . . . cum omni intengritate restituatur in evum possidendum; ebend. III n. 804 (957) u. a.

Im 11. und 12. Jahrh. begegnet die p. oblata in

a) Acta Tirolensia (Brixner Traditionsbücher) I n. 71, 72, 77, 78 (a), 94, 240 (a), 249, 252 (a), 258 (b), 265, 349, 393, 394, 397 (sämtl. 11. Jahrh.); n. 410, 416, 423, 443, 445 (b), 449, 450, 455, 461, 463, 464, 467, 468, 471, 473, 477, 487, 489, 490, 494, 500, 502 (a), 502 (b), 507 (a), 510, 511, 515, 516, 519, 520, 524, 532 (sämtl. 12. Jahrh.);

b) Neustifter UB. n. 127—129, 154, 158, 160, 162, 164, 169, 170, 172, 176, 177, 180 (1174—1195);

c) Salzburger UB. I S. 320 n. 145, S. 343 n. 179, S. 348 n. 187, S. 439 n. 346, S. 493 n. 443 u. a. (sämtl. 12. Jahrh.);

d) Steir. UB. I n. 89, 108, 142, 184, 234, 235, 266, 335, 338, 349, 408, 449, 645, 654 u. a. (sämtl. 12. Jahrh.);

e) Monumenta Boica VII (Traditionen an Kl. Benediktbeuern) S. 67 (1138—1168);

Digitized by Google

Neben den bisher erwähnten Formen der precaria ist noch eine Zwischenform zu unterscheiden, welche das Mittelglied bildet zwischen p. remuneratoria und p. oblata. Ihr Wesen besteht darin, daß der Prekarist ein Gut tradiert, welches ihm jedoch nicht mehr wie bei der p. oblata zurückverliehen wird, für welches er vielmehr ein anderes Gut der beschenkten Anstalt als precarium empfängt [1]). Bei Beurteilung dieser Form ist allerdings zu bedenken, ob nicht etwa dem Prekaristen die Nutzung der geschenkten Güter stillschweigend gewährt wurde [2]), in welchem Fall eine p. remuneratoria vorliegen würde.

Unter die precariae oblatae sind auch die Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauches zu rechnen, die sich ihrer juristischen Natur nach von ersteren nicht unterscheiden lassen.

---

f) Mon. Boic. VIII (Traditionen an Kl. Schäftlarn) S. 425, 426, 454 (12. Jahrh.);

g) Mon. Boic. IX (Traditionen an Kl. Weihenstephan) S. 365, 369, 375, 376 (sämtl. 11. Jahrh.); S. 380, 413, 414, 417, 433, 438, 446, 460, 462, 465, 479 (sämtl. 12. Jahrh.).

[1]) Acta I n. 82 (1050—1065): Penno von Kastelrutt schenkt Güter zu Kastelrutt, Vels und Bozen dem Bischof von Brixen. Econtra prefatus episcopus in loco, qui dicitur Corniol ii integras hobas et decimationem VIII hobarum et ii karradas vini illis ad vitam utriusque . . . prestitit; ferner ebend. n. 83, 84, 109, 323 (sämtl. 11. Jahrh.); Salzburger UB. I S. 105 n. 44 (a), S. 108 n. 45 (beide 10. Jahrh.); Mon. Boic. VII (Benediktbeuern) S. 57 (12. Jahrh.), ebend. IX (Weihenstephan S. 478 (12. Jahrh.).

[2]) Für letztere Annahme spricht Neust. UB. n. 125 (1169): Ludwig, ein Ministeriale der Kirche Brixen, schenkt dem Kloster Neustift das Gut Pleichen eo tenore, quod idem Ludewigus a manu tunc prepositi Chunradi . . . sub eadem hora et loco duo casalia in monte Scalris pro precaria recepit hoc utique laudamento firmiter interposito, quod eo decedente, quidquid in eadem precaria sive armentorum sive pecorum vel cuiuscumque utilitatis res inveniretur sine omni contradictione in usum et proprietatem uno cum memorato predio Pleichen cederet fratrum ipsius ecclesie. Aus dem Umstand, daß der Heimfall auch des geschenkten Gutes an das Kloster festgesetzt wird, geht deutlich hervor, daß an letzterem dem Schenker gleichfalls ein Nießbrauch gewährt worden war, obgleich der Text der Urkunde die Verleihung dieses Nießbrauches nicht ausdrücklich erwähnt.

Diese sogenannte Zwischenform findet sich auch anderorts, so in den Rheinlanden. Vergl. mittelrh. UB. I n. 276 (1000) und I n. 324 (c. 1045), niederrhein. UB. I n. 154 (1019). Lamprecht a. a. O. I 891 Anm. 2 rechnet die zwei ersten der genannten Urkunden kurzweg unter die remuneratorischen Prekarien, was uns jedoch unstatthaft erscheint.

Digitized by Google

Bei ersteren wie bei letzteren erwirbt der Beschenkte sofort Eigentum an der geschenkten Sache, während dem Schenker die Nutzung des geschenkten Gutes auf Lebensdauer gestattet wird. Einen Unterschied könnte man vielleicht in der Richtung sehen, daß bei den Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauches kein Zins für die Nutzung des Gutes entrichtet wird. Dagegen ist jedoch einzuwenden, daß die Zinszahlung keineswegs als wesentliches Merkmal der Prekarie angesehen werden darf [1]).

Die Verschiedenheit beider ist eine rein äußerliche und formelle, darin bestehend, daß bei den sogenannten Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauches der Schenker sich ausdrücklich die Rückverleihung des geschenkten Gutes vorbehält [2]), während bei den precariae oblatae im engern Sinne ein derartiger Vorbehalt nicht erwähnt wird [3]).

Ähnliche Rechtsgeschäfte wie die precaria oblata und remuneratoria begegnen bereits im Altertum. So kam es zumal in Italien vor, „daß ein Privatmann behufs Errichtung einer wohltätigen Stiftung sein Landgut einer Gemeinde unentgeltlich (resp. um einen minimalen Gegenwert) zu Eigentum aufträgt, um es als Erbpachtgut wieder zu empfangen, wobei er die Pachtrente für den Stiftungszweck widmet“ [4]).

Die Quellen gebrauchen für dieses Institut der Leihe die verschiedensten Ausdrücke. Precaria wird dasselbe zum letzten-

---

[1]) Vergl. Brunner a. a. O. I S. 211.

[2]) Z. B. Acta I n. 72 (1022—1039): Graf Meginhart und seine Gattin tradieren dem Brixner Domkapitel das Gut Gödnach sö. Lienz eo tenore, ut quamdiu ipsi viverent usufructum haberent; vergl. ferner Acta I n. 78 (1050—c. 1065) u. a. Neust. UB. n. 127 (1174) u. a. Im 11. und 12. Jahrhundert kommt fast durchgehend diese Form zur Verwendung.

[3]) Vergl. Hübner, donationes post obitum S. 87 ff. Zahlreiche Beispiele aus älterer Zeit führt Hübner a. a. O. S. 90 Anm. 1 an. Vergl. f. Neust. UB. n. 129 (1175): Purchardus donavit ecclesie curtem quandam in Gredine cum, manu liberorum et predictorum fratrum suorum et eandem curtem sibi et uxori sue Mahtildi, donec vixerint, ad censum quinque munmorum . . . recepit.

[4]) Mitteis, Erbpacht im Altertum S. 5. Ein der precaria remuneratoria ähnliches Rechtsgeschäft wird bereits von Kaiser Justinian in den Novellen (VII c. 4 § 2. Quomodo ususfructus rerum ad sancta loca pertinentium constituitur) geregelt.

Digitized by Google

mal in einer Neustifter Urkunde von 1169 [1]) genannt. Häufig wird es ferner kurzweg als beneficium bezeichnet [2]).

Precaria und beneficium dürfen keineswegs als Gegensätze einander gegenübergestellt werden, da beneficium sowohl als Bezeichnung für die prekarische Leihe, als auch für die verschiedenartigsten anderweitigen Leiheformen verwendet wird [3]). „Man kann allein innerhalb der privaten freien Leihen zwischen prekarischen und nichtprekarischen unterscheiden: zu den ersteren gehören alle, bei denen der Leihe ein Geben seitens des Beliehenen vorangeht, sowohl die p. oblata wie die remuneratoria, während die nicht prekarische Leihe der alten precaria data entspricht“ [4]).

Sehr häufig wird die prekarische Leiheform als usus oder ususfructus bezeichnet. Der Schenker erklärt, er behalte sich den usus oder ususfructus an der geschenkten Sache vor. Auch dann wird von usus oder ususfructus gesprochen, wenn die Nutzung des geschenkten Gutes auf mehr als einen Leib ausgedehnt wird [5]).

Der Grundtypus dieser Prekarienverträge des 11. und 12. Jahrhunderts ist im großen ganzen ein ziemlich einheitlicher. Einzelne Personen oder Eheleute schenken Güter an eine geistliche Anstalt und erhalten dieselben entweder gemäß ausdrücklichem Vorbehalt oder ohne solchen zur Nutzung zurück, wobei in den Fällen von p. remuneratoria dieses Nutzungsrecht auch noch auf bestimmte Güter der beschenkten Kirche ausgedehnt wird [6]). Zuweilen wurde dem Schenker außerdem eine Leibrente gewährt [7]). In vielen Fällen, besonders des 12. Jahr-

---

[1]) Neust. UB. n. 125.

[2]) Beneficium bezeichnet sowohl den zinslosen Nießbrauch, so Salzbg. UB. S. 343 n. 179, S. 348 n. 187; Steir. UB. I n. 235, die Zinsleihe auf Lebensdauer einzelner Prekaristen, so Acta I n. 455, 467, 477; Mon. Boic. VIII S. 454; Salzbg. UB. I S. 493 n. 443; Steir. UB. I n. 142, 449; als auch die Erbzinsleihe, so Acta I n. 450 (c), 532; Mon. Boic. VII S. 78.

[3]) Vergl. Rietschel a. a. O. S. 203—204.

[4]) Rietschel a. a. O. S. 204.

[5]) Z. B. Acta I n. 72, 258 (b).

[6]) Von der oben S. 9 erwähnten Zwischenform können wir hier in Anbetracht ihres verhältnismäßig seltenen Auftretens absehen.

[7]) Acta I n. 73, 79, 252.

Digitized by Google

hunderts, wird die Rückverleihung der geschenkten Güter gar nicht mehr ausdrücklich erwähnt. Es wird nur gesagt, der Prekarist habe das Gut an eine bestimmte geistliche Anstalt geschenkt und habe von nun an für die Nutzung einen bestimmten Zins zu entrichten[1]), in welchem Fall also der zinslose Nießbrauch bereits zur Zinsleihe geworden ist. Ausnahmsweise kommt es auch vor, daß der Schenker nicht sich selbst, sondern einer andern Person die Nutzung des Gutes vorbehält[2]).

Der Grund für die Kürze und inhaltliche Kargheit dieser Aufzeichnungen ist in der Entwicklung des Urkundenwesens jener Zeit zu suchen. Im 10., 11. und 12. Jahrhundert wird die carta, die ausführliche Verfügungsurkunde durch die notitia, die kurzgefaßte Beweisurkunde, mehr und mehr verdrängt, während im weitern Verlauf auch letztere zur unselbständigen Zeugenurkunde, zum Akt, herabsinkt[3]). Da es bei diesem hauptsächlich auf Namhaftmachung der Zeugen ankam, ist es begreiflich, daß die Traditionsbücher, welche ja vorwiegend zur Eintragung solcher Akte dienten[4]), uns nur kurz gefaßte Aufzeichnungen über die Prekarien des 11. und 12. Jahrhunderts bieten.

Das Wesen dieser jüngeren prekarischen Leiheformen bestand in der unwiderruflichen Überlassung eines Gutes an den Prekaristen wenigstens auf die Dauer seines Lebens. Nicht zum Wesen der Prekarie gehörig, wohl aber häufig üblich ist die Ausdehnung der Leihe auf mehrere Leiber, sowie die Gewährung eines erblichen Rechtes am precarium.

Eine andere Frage ist jedoch die, ob die Abmachungen zwischen Schenker und beschenkter Anstalt auch in allen Fällen zur Durchführung kamen. Vor allem ist mit dem Widerstand der beispruchsberechtigten Erben des Schenkers zu rechnen. Mögen dieselben auch durch seinerzeitige Zustimmung auf eine künftige Anfechtung der Schenkung verzichtet haben, so kam es doch oft genug vor, daß sie sich späterhin durch

---

[1]) Acta I n. 416, 463, 464, 468, 487, 489, 494, 500 u. a. (sämtl. 12. Jahrh.).
[2]) Acta I n. 503 (a), 506 (a).
[3]) Redlich, Bayr. Traditionsbücher S. 12 ff.
[4]) Redlich, Bayr. Traditionsbücher S. 26 und Redlich in Acta I S. XL ff.

Digitized by Google

solchen Verzicht nicht abhalten ließen, die Schenkung anzufechten.

Daß die bedachten Kirchen in dieser Richtung nicht selten schlimme Erfahrungen gemacht haben, kommt unter anderm darin zum Ausdruck, daß in den Prekarienverträgen aufs nachdrücklichste betont wird, daß das geschenkte Gut nach dem Tode des Prekaristen ohne jegliche Behinderung in den Besitz der Kirche überzugehen habe [1]).

Was nützten aber dergleichen Bestimmungen in Zeiten großer Rechtsunsicherheit, zumal wenn mächtige Personen Erbansprüche auf das geschenkte Gut erhoben. So läßt sich nun in der Tat beobachten, daß in dergleichen Fällen die Kirche Kompromisse anstrebte, durch welche wenigstens formell ihr Recht gewahrt wurde [2]). Hatte der Schenker das strittige Gut bis zu seinem Tode als Prekarie innegehabt und vermochte

---

[1]) Z. B. Acta I n. 50 (c. 995—1005): Die edle Frau Suanihilt schenkt ihren Besitz in der Grafschaft Pustertal an Brixen und erhält dafür auf ihre und ihres Gatten Lebenszeit die geschenkten Güter, sowie Güter des Hochstiftes prekarienweise. Post obitum vero illorum utrumque in potestatem episcopi vel eius sucsessoris ad iamdictam ecclesiam sine contradictione alicuius hominis in proprium redeat. Vergl. f. Neust. UB. n. 158 (1186), 169 (1191).

[2]) Vergl. UB. St. Gallen III n. 801 (942—950): Der Vogt des Klosters St. Gallen Notger hatte aus seinem Erbrecht Anspruch erhoben auf ein Gut, welches der Tribun Othari der Kirche des hl. Gallus tradiert hatte. Adversus quem, cum diu multumque ex parte cenobii fuisset decertatum nec certum contentio finem invenisset, convenientibus crebro pro hac re utriusque partis plurimis, novissime consilium incidit, ut quia idem Notgerus vassus noster eta dvocatus monasterii erat, III hobas in Uzzimvilare et alpem pascuam . . . ad monasterium contra traderet et quod repetebat praedium, ad tempus vitae suae reciperet, quod et factum est; ähnlich Neust. UB. n. 128 (1170?). Vergl. f. Neust. UB. n. 189 (1209), 194 (1220). Besonders deutlich tritt dieser Vorgang in einer Neustifter Urkunde von 1280 (Arch. Neust. lib. testam. fol. 45) vor Augen: Liebardus hatte an Neustift ein Acker in Elvas bei Brixen geschenkt. Sein Schwiegersohn macht dem Kloster das Gut streitig. Der Streit wird endlich in der Weise geschlichtet, quod nos (Propst von Neustift) eundem agrum locavimus eidem Petro suisque heredibus, qui tamen ecclesie nostre servi fuerint, tali pacto, quod nobis et ecclesie nostre singulis annis . . . galetam olei persolvat. Vergl. f. Mon. Boic. IX (Weihenstephan) S. 415 (1147—1156), 453—454 (1156—1172), VII (Benediktbeuern) S. 71—72. Vergl. Jäger, Gesch. der landständ. Verfass. I S. 553—554.

Digitized by Google

die Kirche ihr Recht auf den Besitz des Gutes nicht durchzusetzen, so konnte sie wenigstens in solchen Fällen ihr Eigentum an demselben mit Erfolg behaupten, indem sie vorläufig auf den Heimfall des Gutes Verzicht leistete und das geschenkte Gut dem Einspruch erhebenden Erben verlieh. Dadurch wurde eine tatsächliche Anerkennung der Schenkung durch den betreffenden Erben erreicht.

Auf diese Weise entwickelte sich denn allmählich neben den Prekarien auf Lebensdauer des Prekaristen andere, die auch einzelnen Erben desselben ein Nutzungsrecht am Kirchengut gewährten. Die ersten Schritte auf dem Wege zu voller Erblichkeit des Leihegutes waren damit bereits getan.

Schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts [1]), häufiger aber im 12. Jahrhundert [2]) wird das prekarische Leiheverhältnis auf mehrere Leiber ausgedehnt. Nicht nur dem Schenker sondern auch dessen Kindern oder einzelnen Verwandten wird die Nutzung des geschenkten Gutes gewährt. Noch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gelangt diese Entwicklung zum Abschluß, indem nunmehr in einzelnen Fällen die Prekarie zur Erbleihe geworden ist [3]).

Zur Ausbildung eines erblichen Rechtes des Prekaristen am Leihegute hat aber außer dem bereits besprochenen noch ein weiterer Umstand beigetragen, nämlich die Umwandlung, welcher die Prekarien hinsichtlich ihres Zweckes unterworfen wurden. Um darauf eingehen zu können, ist es nötig, unser Augenmerk auf die Zinspflicht des Prekaristen zu richten.

Die Statuierung einer Zinsleistung war, wie schon erwähnt, keineswegs wesentliches Erfordernis eines Prekarienvertrages. Besonders vor dem 12. Jahrhundert treten zahlreiche Fälle zinslosen Nießbrauches auf. Von letzteren ist es jedoch nur ein Schritt zur Zinsleihe [4]).

---

[1]) Acta I n. 109, 397; Mon. Boic. IX (Weihenstephan) S. 365.

[2]) Acta I n. 464, 507 (a), Neust. UB. n. 154, 169; Salzbg. UB. S. 437 n. 341, S. 614 n. 60, S. 645 n. 122, S. 655 n. 146, S. 658 n. 154; Steir. UB. n. 335.

[3]) Siehe unten S. 17.

[4]) Rietschel a. a. O. S. 218.

Digitized by Google

Öfters wird nur ein sehr unbedeutender Zins in Geld oder Naturalien entrichtet[1]), mit dessen Einhebung die beschenkte Kirche Sicherung ihres Eigentums gegenüber Angriffen des Prekaristen oder Dritter bezweckte. In der Zinsberechtigung des Eigentümers kam seine Gewere an der Sache, die Eigengewere, zum klaren Ausdruck, was insbesonders für die Verteidigung des Eigentumsrechtes von großer Bedeutung war, da der Inhaber der Gewere bei allen Streitfällen um das Gut die zu verklagende Partei war und deshalb im Prozeß eine vorteilhaftere Stellung erlangte[2]).

Während also die aus dem Leihegute zu entrichtende Abgabe vielfach den Charakter eines Rekognitionszinses trug[3]), fehlt es andererseits nicht an Prekarien mit bedeutenden Zinsleistungen, die als ein vom Prekaristen zugestandenes Entgelt für Gewährung langfristiger Leihen anzusehen sind. Es darf eben nicht aus dem Auge gelassen werden, daß der Zweck der precariae oblatae[4]), vom Standpunkt des Prekaristen aus betrachtet, das Seelenheil des letzteren war. Durch die Rückverleihung des Geschenkten an den Schenker sollte demselben die Entäußerung weniger fühlbar gemacht werden. Wurde nun die Leihe nicht nur auf die Lebensdauer des Schenkers, sondern auch auf jene einzelner Erben erstreckt und dadurch der wirtschaftliche Erfolg der Schenkung zu Ungunsten der beschenkten Kirche hinausgeschoben, so lag es nahe, letztere durch Entrichtung eines Zinses zu entschädigen, der wenigstens teilweise als Äquivalent für den Entgang der unmittelbaren

---

[1]) Vergl. dazu Caro, Zur Agrargeschichte der Nordostschweiz S. 604.

[2]) Vergl. Huber, Gewere S. 8, 23 und 29.

[3]) Vergl. Mon. Boic. VII (Benediktbeuern) S. 67 (1138—1168). Ulrich von Pupilingen tradiert predium suum in Munigen s. Benedicto . . . quod tamen eadem vice usque ad terminum vite sue vel si antea carere proposuerit, recepit et in testimonium huius traditionis modium frumenti singulis annis persolvat; vergl. f. ebend. S. 68 (1138—1168); Mon. Boic. VIII (Schäfflarn) S. 470 (1164—1200); Acta I n. 532 (c. 1189—1196) u. a.

[4]) Die precaria remuneratoria kommt für das 12. Jahrhundert nicht mehr in Betracht.

Digitized by Google

Nutzung des Gutes gelten mochte [1]). Derselbe wird meist in Geld, seltener in Naturalien entrichtet [2]).

Zuweilen reicht freilich ein Prekarist auch dann einen nicht unbedeutenden Zins, wenn es sich nur um eine Vitalleihe handelt [3]), nicht aber um eine Leihe auf zwei oder mehr Generationen. Darin liegt jedoch kein Widerspruch gegen die vorhergehenden Ausführungen. Da das Rechtsgeschäft der p. oblata auf freier Vereinbarung beider Parteien beruht, stand es selbstverständlich einem opferwilligen Prekaristen frei, auch härtere Bedingungen als die im allgemeinen üblichen einzugehen.

Einen ganz anderen Charakter als in den bisher besprochenen Fällen trägt die Zinsleistung bei einer großen Zahl von Prekarien, wie sie uns vor allem in den Brixner Traditionsbüchern überliefert sind. Der wirtschaftliche Zweck, welcher auf Seiten der geistlichen Anstalten bis herauf ins 12. Jahrhundert mittels der Prekarienverträge verfolgt wurde, war die Erwerbung von Grundbesitz. Daß dieser Zweck im 12. Jahrhundert in den Hintergrund tritt, zeigt sich auffallend darin, daß die precaria remuneratoria, bei welcher derselbe besonders klar ersichtlich ist [4]), gerade im 12. Jahrhundert nur mehr selten vorkommt [5]).

Der Typus der betreffenden Urkunden ist auf dieser Entwicklungsstufe folgender: Eine Person tradiert einer geistlichen Anstalt bestimmte Grundstücke und erhält dieselben als Leihegut gegen eine fixe jährliche Abgabe zurück. Die beschenkte Kirche hingegen verpflichtet sich zur Abhaltung eines Jahrtages für den Schenker oder für die von ihm bezeichneten Personen oder

---

[1]) Vergl. Salzbg. UB. I S. 610 n. 52 (1122—1147): Růchoh übergibt dem Hochstift Salzburg eine Hube zu Peiningen ea videlicet conditione, ut ipse infra dies vite sue in beneficio habeat et annuatim V denarios inde exsolvat. Huius autem filius, qui successerit ei in beneficium XV persolvat. Profecto hunc secundario filius, si legittime successerit, ampliori censu XXX ta denariorum potiatur; ähnl. ebend. S. 645 n. 122, S. 655 n. 146; S. 658 n. 154 (sämtl. 1151—1167). Vergl. f. Acta I n. 532 (c. 1189—1196).

[2]) So Acta I n. 507 (a) (1170—1174): 1 Karrade Weines.

[3]) Vergl. Salzbg. UB. I S. 441 n. 350 (1147—1167); Mon. Boic. IX (Weihenstephan) S. 479 (1182—1197).

[4]) Vergl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 2 S. 898.

[5]) Vergl. oben S. 8 Anm. 1.

Digitized by Google

zu anderweitigen gottesdienstlichen Handlungen im Sinne des Schenkers [1]). Des Rechtsgeschäftes der precaria oblata bediente man sich hier deswegen, um die zur Abhaltung dieser gottesdienstlichen Handlungen von Seiten der Kirche beanspruchten Leistungen zu sichern. Das der Kirche geschenkte Gut wurde dem Schenker als Leihegut zurückgegeben, wogegen letzterer die erwähnten Leistungen in Form eines Grundzinses zu entrichten hatte. Falls dieselben ausblieben, mochte sich die Kirche mit Einziehung des Leihegutes schadlos halten. Was man später in einfacherer Weise durch Bestellung einer Rente erreichte, dazu bediente man sich damals der p. oblata. Der Unterschied besteht darin, daß in unserem Falle der Rentenberechtigte zugleich Eigentümer des pflichtigen Grundstückes ist, während bei der Rentenbestellung des späteren Mittelalters das rentenpflichtige Grundstück im Eigentum des Rentenbestellers verbleibt.

Dem Zweck dieser zuletzt besprochenen Prekarien entsprechend, stellen sich dieselben häufig als Erbleihen dar [2]). Da es in erster Linie auf Sicherung einer periodischen Leistung ankam, mochte es der beschenkten Kirche nicht schwer fallen, die Nachfolge der Erben in das Leihegut zu gestatten.

Die Leistung, welche für Abhaltung der gestifteten Gottesdienste vor allem der Jahrtage zu entrichten war, wird in den Quellen meist als „oblatio“ [3]) oder „copiosus apparatus“ [4])

---

[1]) So Acta I n. 423: Der Ministeriale Heribrant schenkt dem Brixner Domkapitel ein Gut zu Barbian pro redemptione animnę suę ad ministerium et ius proprietatemque confratrum inibi ministrantium, usu tamen eiusdem predii usque ad vitam suam sibi retento eo tenore eaque conventione, ut ipse annuatim in honore dei omnipotentis sanctique Petri apostoli semper in kalendis augusti prescriptis confratribus plenum apparatum inde tribueret, post obitum autem suum et prescriptus dies sancti Petri et anniversarius dies eius inde celebrentur. Vergl. f. ebend. I n. 450, 461, 464, 467, 477, 494, 502 (a) u. a. Über eine auf ähnlichen Zweck (Stiftung eines ewigen Lichtes) gerichtete Prekarie betreffend ein Haus zu Wien und andere Güter vergl. v. Hess, Burgrecht S. 787, Beil. n. III (1209).

[2]) So Acta I n. 450, 472, 494, 500, 502 a, 502 b, 515. Ebenso die bereits erwähnte Prekarie Hess, Burgrecht S. 787, Beil. n. III.

[3]) Z. B. Acta I n. 423, 450, 464, 477.

[4]) Z. B. Acta I n. 423, 450, 467.

Digitized by Google

bezeichnet. Während des nähern nicht angegeben wird, was alles unter dem „reichlichen Mahl“ inbegriffen war, werden wir in einem Falle genauer unterrichtet, was zu einer „plena oblatio“ gehört. Letztere bestand aus: xxx panes frumentini totidemque sigalini porcusque unus saginatus vel duę oves vivę cum urna una vini canonicali [1]).

Bei den Prekarien des 11. Jahrhunderts fehlen Bestimmungen für den Fall der Zinssäumnis fast ausnahmslos [2]). Der niedrige Rekognitionszins konnte solche Vorsichtsmaßregeln überflüssig erscheinen lassen. Hingegen zeigt sich auch in dieser Hinsicht im 12. Jahrhundert ein Umschwung. Jetzt fängt man an, den Säumigen mit Entziehung des Leihegutes zu bedrohen [3]). Im allgemeinen bleiben jedoch derartige Bestimmungen auch im 12. Jahrhundert ziemlich selten.

Ein Termin für die Zinszahlung wird in der Mehrzahl der Fälle nicht festgesetzt. Nur bei den zuletzt besprochenen Jahrtagsstiftungen wird die bedungene Abgabe häufig zur Zeit der Abhaltung des Jahrtages entrichtet [4]), im übrigen ist die Ansetzung der Zinstermine, wo sich solche finden, eine sehr mannigfaltige [5]).

Ist aus den bisherigen Ausführungen hervorgegangen, daß einerseits der Widerstand der Erben, andererseits die Umwandlung hinsichtlich des Zweckes, auf den die Prekarien gerichtet waren, die Entwicklung von Erbleiheformen im 12. Jahrhundert begünstigte [6]), so wollen wir auf eine Schilderung der weiteren Gründe, welche im gleichen Sinne wirksam waren, hier nicht eingehen, weil dieselben nachhaltiger erst im 13. Jahrhundert sich geltend machen, also zu einer Zeit, wo bereits freie bäuerliche Erbleihen häufiger zu werden beginnen.

---

[1]) Acta I n. 445 (b).

[2]) Nur in Acta I n. 397 (c 1085—1097) wird Heimfall des Gutes nach dreijähriger Zinssäumnis festgesetzt.

[3]) So Acta I n. 443, Salzbg. UB. I S. 374.

[4]) Acta I n. 450, 467, 477, 500, 515 u. a.

[5]) Acta I n. 397: in festivitate s. Martini; Mon. Boic. VIII (Schäftlarn) S. 470: in festo s. Dyonisii; ebend. IX. (Weihenstephan) S. 438: in festo s. Viti; S. 446: in festo s. Emmeramni.

[6]) Selbstverständlich kommen daneben im 12. Jahrhundert noch immer zahlreiche Prekarien ohne erbliches Recht des Prekaristen vor.

Digitized by Google

Es erübrigt, nunmehr einiges über die juristische Natur der Prekarien zu sagen. Bei all diesen Schenkungen mit Rückverleihung des Geschenkten gingen Eigentum und Gewere sofort auf den Beschenkten über. Während bei den donationes post obitum, die sonst mit Rücksicht auf ihren wirtschaftlichen Erfolg manche Ähnlichkeit mit der p. oblata aufweisen, der Übergang des Eigentums auf den Beschenkten an eine Suspensivbedingung geknüpft erscheint, erwirbt bei der p. oblata der Bedachte das Eigenthumsrecht sofort. Die Gewährung des Nutzungsrechtes an den Prekaristen ist nicht als Bedingung der Schenkung aufzufassen, vielmehr tritt der Erfolg der Schenkung sofort ein [1]).

Die Gewere ging durch Besitzeinweisung seitens des Schenkers an den Beschenkten über. Dieser Akt der Besitzeinweisung, die investitura, wird in den Quellen vielfach neben der Sale (traditio) eigens erwähnt, wie auch eigene Zeugen für diese Investitur angeführt werden [2]). Um nun in jenen Fällen, wo sich der Schenker Rückverleihung des Geschenkten vorbehielt, den Übergang der eigenlichen Gewere auf den Bedachten offenkundig zu machen, blieb letzterer in älterer Zeit drei Tage auf dem Gute. Diese sessio triduana findet sich in unseren Quellen nur ein einziges Mal [3]).

Der mit dem Objekt der Schenkung beliehene Schenker erlangte selbstverständlich eine Gewere, da er ja das Gut nutzte. Neben dieser Gewere konnte jedoch die eigenliche des Beschenkten fortbestehen, falls sich letzterer einen Zins aus dem verliehenen Gute vorbehielt [4]).

Objekt der Prekarien bildeten in älterer Zeit öfters größere Grundkomplexe [5]), in späterer Zeit einzelne Güter (predia) oder

---

[1]) Hübner a. a. O. S. 77 ff, 87 ff.

[2]) Vergl. Acta I n. 77, 179, 249, 252, 258 (b), 393 u. a. Salzbg. UB. I. S. 348 n. 187, S. 349, n. 190.

[3]) Mon. Boic. VI (Tegernsee) S. 9 (1008—1017): Der Edle Ernost tradiert verschiedene Güter an Tegernsee unter Vorbehalt des Nießbrauches. Quod patrimonium fiscalis advocatus Patto manu sua cum accepisset, triduana sessione legitime peracta in ius abbatis vendicavit.

[4]) Siehe oben S. 15.

[5]) Z. B. Fontes XXXI n. 6 (799), n. 11 (827); Acta I n. 50 (c 995—c 1005), Steir. UB. I n. 89 (1100).

Digitized by Google

gar nur einzelne Äcker und Weingärten [1]). Grundstücke in Städten erscheinen nur äußerst selten als Gegenstand dieses Rechtsgeschäftes [2]).

Ein großer Teil der Prekaristen ist zweifellos dem Herrenstande oder dem Stande der Ministerialen beizuzählen [3]). Ferner erscheinen auch zahlreiche Angehörige des geistlichen Standes als Prekaristen und zwar vom Bischof angefangen bis hinab zum einfachen clericus [4]).

Gehört die Mehrzahl der Prekaristen zweifelsohne höheren Volksschichten an, so lassen sich nur sehr wenige Fälle aus dem 11. und 12. Jahrhundert anführen, wo unzweideutig Angehörige der unteren Stände als Prekaristen genannt würden [5]), während wieder in anderen sich nur mit Wahrscheinlichkeit dartun läßt, daß wir es nicht mit Mitgliedern der oberen Stände zu tun haben [6]).

Aus dem Bisherigen geht hervor, dass sich die wesentlichen Elemente der freien bäuerlichen Erbleihen bereits in einigen dieser Prekarien des 12. Jahrhunderts finden. Die Prekaristen wie die freien Zinsleute erwerben durch die Leihe ein vererbbares dingliches Recht am Gute und bleiben frei von jenem privatrechtlichen, persönlichen Abhängigkeits-Verhältnis, in welches die Leihe nach Hofrecht den Leihemann hinabzieht.

Daß der Prekarist an seiner persönlichen Freiheit durch

---

[1]) Z. B. Acta I n. 423 (c. 1110—1122), 443 (1125—1140), Salzb. UB. I S. 348 n. 187 (1125—1147), S. 366 n. 218 (1125—1147), S. 435 n. 336 (1147 bis 1167), Steir. UB. I n. 338 (1150).

[2]) So Acta I n. 467 (1140—1147), 473 (1147—1160).

[3]) Acta I n. 72: Graf Meginhart; Neuest. UB. n. 160: comites de Leximunde. Die Bezeichnungen nobilis und ingenuus, die in gleicher Bedeutung verwendet werden (so Acta I n. 73 und 107, n. 77 und 79), dürften sich wohl gleichfalls auf Personen adeligen Standes beziehen, so Acta I n. 236; Salzbg. UB. I S. 370 n. 226; Ministerialen werden als Prekaristen genannt Acta I n. 423, 445 (b); Salzbg. UB. I S. 386 n. 255.

[4]) Z. B. Acta I n. 71: Bischof Hartwig, n. 416: Brixinensis cenobita, n. 524: subdiaconus; Salzbg. UB. I S. 348 n. 187: quidam clericus.

[5]) Acta I n. 490: Sohn des Diethmar rusticus de Torenten, n. 503: Luicart tributaria ecclesie.

[6]) So z. B. in Salzbg. UB. I S. 320 n. 145: servitor s. Rǒdberti nomine Trǒnt, I S. 610 n. 52: quidam nomine Rǒchohus; Mon. Boic. IX (Weihenstephan) S. 438 n. 10: quaedam mulier.

Digitized by Google

Eintritt in das Leiheverhältnis keinerlei Einbuße erlitt, wird man schon von vornherein umso eher annehmen müssen, als ja dasselbe durch einen Akt der Freigebigkeit von seiner Seite veranlaßt wurde. Der Prekarist war demnach in der Lage, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen er das Leihegut übernehmen wollte.

Nach der wirtschaftlichen Seite besteht freilich zwischen der Mehrzahl der Prekarien des 11. und 12. Jahrhunderts und den freien bäuerlicher Leihen ein bedeutender Unterschied darin, daß der Zins bei letzteren in älterer Zeit wenigstens einigermaßen dem Ertrag des Leiheobjektes entsprach, während er bei einer großen Zahl der Prekarien zum Teil gänzlich fehlt, zum Teil in keinerlei Verhältnis zum Ertrag des Leiheobjektes steht, was damit zusammenhängt, daß hinsichtlich des Zweckes, der mit diesen beiden Leiheformen verfolgt wurde, eine merkbare Verschiedenheit obwaltet.

Überhaupt kann man darüber nicht im Unklaren bleiben, daß diese Prekarien des 11. und 12. Jahrhunderts den Eindruck des Unfertigen machen. Vor allem ist das Recht des Prekaristen am Leihegut zu wenig umschrieben. Ob er, falls es sich um eine Prekarie zu erblichem Recht handelt, eine Veräußerungsbefugnis besitzt, wird gewöhnlich nicht festgesetzt [1]). Ebenso mangelt es vielfach an Bestimmungen über Zinstermin und Folgen der Zinssäumnis. Erst im 13. Jahrhundert kommt die Entwicklung in dieser Richtung einigermaßen zum Abschluß.

Als Ergebnis der bisherigen Ausführungen darf angesehen werden, daß die precaria des früheren Mittelalters, die vorwiegend als Vitalleihe auftritt, in Deutschtirol bereits im 12. Jahrhundert zur Erbleihe emporgewachsen ist. Für das angrenzende südliche Deutschland aber ergibt sich wenigstens dies eine mit Sicherheit, daß im 12. Jahrhundert das Institut der Prekarie noch allenthalben in Blüte steht. Mochte auch die Frucht dieser Entwicklung im einzelnen noch viele Mängel aufweisen, die Form war doch da, der eine neue Zeit neues Leben einhauchen konnte. Waren diese Erbleihen erst einmal

---

[1]) Über Veräußerungsbefugnis des Prekaristen nach Prekarien von St. Gallen vergl. Caro a. a. O. S. 604.

Digitized by Google

losgelöst von der Verbindung mit vorangehender Schenkung, so stand nichts mehr im Wege, ihnen als freien Landnutzungsformen einen weiten Spielraum zu eröffnen. Im weiteren Verlauf der Darstellung wird nun der Beweis zu liefern sein, daß tatsächlich Gründe wirksam wurden, welche die weitere Entwicklung und Ausbreitung freier Erbleihen begünstigten. Ist dies erwiesen, so liegt ja der Gedanke am nächsten, daß man unter Einwirkung dieser Gründe zu den bereits vorhandenen freien Leiheformen griff und diese zweckentsprechend ummodelte [1]).

Die zu Anfang aufgeworfene Frage, ob die Ansicht Rietschels von dem Zusammenhang zwischen Prekarie und Erbleihe auch für Tirol und das angrenzende Süddeutschland Geltung habe, ist demnach in bejahendem Sinne zu beantworten. Aber nicht nur im allgemeinen sondern auch im einzelnen ergibt sich ein ähnlicher Verlauf der Entwicklung hier im südlichen Deutschland, wie ihn Rietschel vor allem für Würzburg dargelegt hat. So läßt sich beispielsweise die Beobachtung machen, daß gerade in Würzburg die Ausbildung von Prekarien zu erblichem Recht im Zusammenhang mit Jahrtagsstiftungen auftritt [2]).

Läßt sich aber diese Entwicklung der freien Erbleihe aus der Prekarie nicht auch für den Nordwesten Deutschlands behaupten? Lamprecht [3]) stellt dies bekanntlich in Abrede. Auch

---

[1]) Auf diesen Zusammenhang von Prekarie und bäuerlicher Leihe verweist bereits Jäger, Gesch. der landständ. Verfassung I S. 550—551, jedoch ohne die wesentliche Bedeutung desselben für die Entwicklung freier Erbleihen in richtiger Weise zu würdigen. Vergl. f. Schwind a. a. O. S. 120 ff.

[2]) Vergl. Schannat, vindemiae litterariae. Tom. I S. 53 ff. n. 1, 2 (11. Jahrh.), 21, 31, 32, 36, 39, 40, 43 u. a. (sämtl. 12. Jahrh.)

[3]) Lamprecht stellt in seinem bahnbrechenden Werke über das deutsche Wirtschaftsleben (I² S. 896) den Satz auf, der alte Vertrag der precaria oblata werde seit dem 10. Jahrhundert immer mehr „zu dem, was er schon stets gewesen, zur bedingten Schenkung von Todes wegen.“ Diese Behauptung ist entschieden unrichtig, denn precaria oblata und bedingte Schenkung von Todes wegen sind zwei ihrer juristischen Natur nach ganz verschiedene Rechtsgeschäfte, indem letztere ein bedingtes, erstere aber ein unbedingtes Rechtsgeschäft ist (vergl. Hübner a. a. O. S. 76). Wie sich im folgenden zeigen wird und wie auch Lamprecht selbst a. a. O. S. 896 Anm. 4 (am

Digitized by Google

Schwind [1]) teilt Lamprechts Ansicht. Es lassen sich jedoch in den Rheinlanden ebenfalls Prekarien innerhalb des 11. und 12. Jahrhunderts nachweisen [2]), wenn gleichwohl zuzugeben ist, daß dieselben in jener Zeit nicht so häufig auftreten, daß ohne weiteres eine nachhaltige Einwirkung derselben auf die Ausbildung freier Erbleihen behauptet werden könnte.

Sollte aber der Grund für dieses verhältnismäßig seltene Auftreten der Prekarien nicht etwa in einer lückenhaften Überlieferung der Prekarienverträge zu suchen sein? In erster Linie ist zu bedenken, welche Wandlungen die Privaturkunde in der Zeit vom 10. bis zum 12. Jahrhundert durchzumachen hatte. Gerade die bereits erwähnte Umbildung der carta zur notitia muß hier in Betracht gezogen werden.

Prekarienverträge, die in jenem Zeitraum abgeschlossen wurden, sind zweifellos häufig in der Form der notitia oder gar als einfacher Akt aufgezeichnet worden. Da darf es nun nicht Wunder nehmen, wenn dergleichen formlose Aufzeichnungen

---

Schluß) zugibt, findet sich die Precaria oblata in ihrer ursprünglichen Form auch noch nach dem 11. Jahrhundert im nordwestlichen Deutschland.

Was jedoch die precaria remuneratoria betrifft, so ist Lamprecht zuzustimmen, wenn er (a. a. O. I/2 S. 897 ff.) die Ansicht vertritt, daß dieselbe auf die Entwicklung erblicher und zeitlicher Pachten wenig Einfluß genommen, da diese Form der Prekarie im Rhein-Moselland wie auch in Süddeutschland im 12. Jahrhundert nur mehr selten vorkommt.

[1]) v. Schwind a. a. O. S. 111 ff. Wenn Schwind a. a. O. S. 120–121 die Bedeutung jener Schenkungen mit Rückverleihung des Geschenkten nachdrücklich hervorhebt, so scheint mir seine ablehnende Haltung gegenüber Annahme eines Zusammenhanges zwischen Prekarie und Erbleihe nicht recht verständlich.

[2]) a) Precaria remuneratoria: Mittelrhein. UB. I n. 315 (1014): Prekarie auf Lebensdauer des Schenkers; niederrhein. UB. I. n. 188 (1052): auf Lebensdauer der Schenker, ebenso n. 192 (1057); n. 247 (1093): Prekarie auf drei Leiber.

b) p. oblata: Mittelrhein. UB. I n. 320 (1043), wahrscheinlich Erbleihe, n. 486 (1136): Lebensdauer der Schenker; niederrhein. UB. I n. 246 (1091): Erstreckung des Leiheverhältnisses auf zwei Blutsverwandte des Schenkers, nach deren Tode auf jenen seiner Verwandten, welcher zur Zeit Mitglied des beschenkten Stiftes ist, n. 263 (1104): Lebensdauer des Schenkers, n. 429 (1168): Erbleihe, n. 456 (1176): Lebensdauer der Schenker.

c) Zwischenform: mittelrhein. UB. I n. 276 (1000): Lebensdauer der Schenker, n. 324 (11. Jahrh.): Lebensdauer der Schenker, n. 338 (1052): auf vier Leiber; niederrhein. UB. I n. 154 (1019): Lebensdauer der Schenker.

Digitized by Google

sich nur selten bis auf unsere Tage erhalten haben. In späteren Zeiten mag mit diesen einfachen, unbesiegelten Pergamentzetteln gerade nicht sehr sorgfältig umgegangen worden sein und das umsomehr in jenen Fällen, wo weder die Personen der Schenker noch der Umfang der Schenkung Bedeutung beanspruchen konnten. Daraus dürfte die Erscheinung zu erklären sein, „daß fast in all den großen Klöstern Frankens, Schwabens, Lothringens, in St. Gallen, Weißenburg, Lorsch, Fulda, Prüm u. a. m. die Archive ungleich weniger Dokumente des 10. und 11. Jahrhunderts als der karolingischen Zeit aufbewahrt haben“ [1]). Damit ist weiters auch der auffallende Umstand in Zusammenhang zu bringen, daß beispielsweise in St. Gallen zwar aus dem 9. und auch noch aus dem 10. Jahrhundert eine Menge von Prekarienverträgen überliefert sind, in den folgenden Jahrhunderten aber solche Verträge fast gänzlich verschwinden [2]), während in vielen Klöstern innerhalb des heutigen Bayerns oder Tirols zahlreiche Prekarien gerade aus der Zeit des 11. und 12. Jahrhunderts in den Traditionsbüchern sich finden.

Damit ist nun die Ursache jener Erscheinung berührt, daß im südöstlichen und mittlern Deutschland Prekarienverträge innerhalb dieses Zeitraumes häufig genug nachweisbar sind. Da hier entweder Abschriften der betreffenden Akte oder die Abmachungen unmittelbar, in Protokollform, in die Traditionsbücher eingetragen wurden, so ward dadurch in viel höherem Maß die Möglichkeit geboten, den Inhalt dieser Rechtsgeschäfte einer späteren Zeit zu erhalten als dort, wo solche Traditionsbücher fehlen, wie beispielsweise in St. Gallen.

Demnach dürfte der Schluß nicht ungerechtfertigt erscheinen, daß die spärlichere Überlieferung von Prekarienverträgen in den Rheinlanden nicht mit einem allmählichen Verschwinden dieses Rechtsinstituts zusammenhängt, sondern vielmehr durch die besprochene Entwicklung des Privaturkundenwesens im 10., 11. und 12. Jahrhunderts begründet ist.

Daß trotz dieser Gestaltung des Urkundenwesens sich gleichwohl Prekarienverträge im nordwestlichen Deutschland

---

[1]) Bresslau, Handbuch der Urkundenl. I S. 501.

[2]) Vergl. Caro a. a. O. S. 617.

Digitized by Google

in urkundlicher Form erhalten haben, hat vor allem darin seinen Grund, daß die erwähnten Stücke fast durchwegs noch als cartae abgefaßt sind. Ihre Aussteller sind in der großen Mehrzahl der Fälle die Erzbischöfe von Köln oder die von Trier [1]). Nur bei zwei Stücken haben wir es wahrscheinlich mit notitiae zu tun [2]), deren eine übrigens vom Abt von Werden besiegelt wurde [3]).

Wenn aber in der Tat ein häufigeres Vorkommen der Prekarie für Westdeutschland angenommen werden darf, so liegt die Annahme nahe, daß auch hier die freie Erbleihe sich aus der prekarischen Leihe entwickelt habe. Es ist dann entschieden folgerichtiger, den Ursprung der freien Erbleihe in letzterer zu suchen, als in der Leihe nach Hofrecht.

III.

Entstehung und Wesen der locationes perpetuae in Wälschtirol und Deutsch-Südtirol.

Muss die precaria als eine der Wurzeln der freien bäuerlichen Erbleihe angesehen werden, so ist nunmehr zu untersuchen, ob nicht noch anderweitige Einflüsse für die Entwicklung letzterer maßgebend geworden sind. Gleich von vorneherein wird es nahe liegen, einen Einfluß der Leiheformen des italienischen Südens auf den deutschen Teil des heutigen Tirols anzunehmen.

In Oberitalien hatten sich, ausgehend von den Leiheformen der spätrömischen Zeit, bereits in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters eine Menge verschiedenartiger Leiheverträge entwickelt. Trotz der großen Mannigfaltigkeit dieser Formen, läßt sich eine Scheidung in zwei Hauptgruppen unschwer vornehmen, je nachdem das Recht des Beliehenen ein zeitlich beschränktes oder ein vererbbares ist. Sehr häufig war die Dauer der Zeitpachtungen, der Livelle, auf 29 Jahre bemessen, während andererseits auch Pachtverträge auf 5, 10, 12, 18,

[1]) Mittelrhein. UB. I n. 315, 320, 324, 338; niederrhein. UB. I n. 221, 246, 263, 456.

[2]) Niederrhein. UB. I n. 154, 188.

[3]) Niederrhein. UB. I. 188.

Digitized by Google

20, 40, 90 oder 100 Jahre nicht selten sind [1]). Erbpachtungen wurden in der Form der Emphyteuse abgeschlossen, für welche die Bestimmungen des römischen Rechtes maßgebend waren [2]). Während als Emphyteuten häufig Personen der höheren und besser situierten Stände erscheinen, sind die livellarii meist bäuerliche Kleinpächter [3]).

Bereits im 10. Jahrhundert beginnt die Unterscheidung von Emphyteuse und Livell in den Quellen immer unsicherer zu werden [4]). In Zeitpachtungen auf 50—100 Jahre lag naturnotwendig der Keim zu voller Erblichkeit. Weiters ward die Pacht nach Ablauf des Termines sehr häufig erneuert [5]). Andererseits sprechen die Quellen oft von Emphyteuse, wo die Dauer der Leihe nur auf einige Generationen erstreckt wurde, was insbesondere bei Verleihung von Kirchengut üblich war [6]). Insgesamt ist jedoch das Streben einer allmählichen Umwandlung von Zeitpacht in Erbpacht deutlich zu erkennen. Es läßt sich hier geradezu eine ähnliche Entwicklung beobachten wie jene, welche seit dem Ende des 4. Jahrhunderts den Ausgleich zwischen dem ius perpetuum als einem Erbleiheverhältnis und der ursprünglich nur ein befristetes Nutzungsrecht gewährenden Emphyteuse herbeigeführt hatte [7]).

Bei all diesen Leiheformen wurde ein Zins, teils in Geld,

---

[1]) Vergl. v. Voltelini in Acta II S. XC, Pertile, Storia del diritto italiano IV S. 302—303, Kohler, Beiträge zur germanischen Privatrechtsgesch. Heft I Seite 41 Anm. 2.

[2]) v. Voltelini in Acta II S. XC.

[3]) Vergl. v. Voltelini in Acta II S. XC, Hartmann in den Mitteilungen des Instituts für österreich. Geschichtsforsch. XI S. 364 f.

[4]) In einem Erbpachtvertrage von 963 (Cod. diplom. Langobardiae Col. 1175 n. 677) werden z. B. die Ausdrücke Livell und Emphyteuse zur Bezeichnung ein und desselben Rechtsverhältnisses verwendet: Einem gewissen Kunibert wird ein Stück Land verliehen „ut idem Chunipertus eam possit laborare, tenere et gaudere livellario nomine emphiteusis".

[5]) Vergl. v. Voltelini in Acta II S. XC; Hartmann a. a. O. S. 365; Pertile a. a. O. IV S. 318; Schupfer, degli ordini sociali e del possesso fondiario appo i Langobardi (Sitzungsberichte der Wiener Akad. XXXV S. 476).

[6]) Fantuzzi, Monumenti Ravennati I S. 133 n. 25 (953); S. 308 n. 122 (1097); S. 320 n. 134 (1165). Vergl. v. Voltelini in Acta II S. XC, Pertile a. a. O. IV S. 297—298.

[7]) Vergl. Mitteis a. a. O. S. 56.

Digitized by Google

teils in Naturalien, entrichtet[1]), der fast durchaus kein Rekognitionszins war, sondern vielmehr als Entgelt für die Überlassung der Nutzung des Leiheobjektes anzusehen ist. Häufig begegnet die schon in Römerzeit auftretende colonia partiaria, bei welcher der Pächter einen Teil bestimmter Gutserträgnisse, häufig die Hälfte oder ein Drittel, abzuliefern hatte[2]).

Dürfen die Livelle in älterer Zeit nicht durchwegs als freie Leiheverhältnisse angesehen werden, da sie eine Minderung der Freiheit des Pächters herbeiführten[3]), so steht der Charakter der Emphyteuse als Form freier Leihe von Anfang an fest. Schon die Personen vieler Emphyteuten, ferner das Auftreten der Emphyteuse in der Form der precaria remuneratoria und oblata[4]) lassen das Gegenteil ausgeschlossen erscheinen. Durch die gegenseitige Durchdringung von Emphyteuse und Livell entstanden nun freie Erbleihen, die einen bedeutsamen Einfluß auch auf den tirolischen Süden erlangten.

Es treten nämlich seit dem 11. Jahrhundert Leiheformen auf, welche zwar weder als Emphyteusen noch als Livelle bezeichnet werden, deren Bestimmungen jedoch in vielen Punkten mit jenen übereinstimmen, welche das römische Recht für die Emphyteuse festsetzte. Beispiele solcher Leihen finden sich unter Cremoneser Urkunden des 11. Jahrhunderts[5]).

Der Beliehene hat die Befugnis, sein Leiherecht auf seine Erben zu übertragen, sowie dasselbe mit Vorwissen des Leiheherren zu veräußern. Letzterer hat nur ein Vorkaufsrecht, die Zustimmung zur Veräußerung durfte, falls der Erwerber

---

[1]) Vergl. Pertile a. a. O. IV S. 312 ff.

[2]) Z. B. Fantuzzi a. a. O. I S. 112 n. 14 (918): minuto in area modio sexto, vino anfora tercia etc.; cod. dipl. Langob. Col. 1104 n. 641 (960): vinum quod de suprascriptis vineis Dominus dederit medietate etc. Vergl. v. Voltelini in Acta II S. XC, Pertile a. a. O. IV S. 639 f., Schupfer a. a. O. 474 f.

[3]) Vergl. v. Voltelini in Acta II S. XC.

[4]) Cod. diplom. Cremone I S. 46 n. 12 (1010); S. 65 n. 62 (1033); Lombard. Urk. n. 10 (1044); n. 11 (1046); n. 18 (1059). Vergl. Pertile a. a. O. IV S. 324 und die daselbst in Anm. 128 angeführten Beispiele.

[5]) Lombard. Urk. n. 29 (1069), n. 41 (1099), Cod. diplom. Cremone I S. 85 n. 165 (1078). Beispiele aus dem 12. Jahrh.: Cod. diplom. Cremone S. 150 n. 345 (1179); Kohler a. a. O. I n. 13 (1174).

Digitized by Google

eine persona habilis war, nicht verweigert werden. Verpflichtet ist der Beliehene vor allem zur Entrichtung eines ein- für allemal fixierten Zinses in Geld oder Naturalien, sowie zur Instandhaltung des Leiheobjektes, nicht aber zu Meliorationen [1]).

Wie bei den früher erwähnten Leiheformen, dem Livell und der Emphyteuse, wird auch hier zwischen beiden Kontrahenten eine Konventionalstrafe für alle Fälle der Kontraktverletzung durch eine der Parteien stipuliert. Die Verpflichtungen des Leiheherrn bestehen vor allem darin, dem Beliehenen die Nutzung des Leiheobjektes zu gestatten und letzterem gegebenen Falls Währschaft zu leisten.

Während das römische Recht für Emphyteusen, besonders für kirchliche und solche, welche besondere Bestimmungen enthielten, schriftliche Form verlangt [2]), erklärte die Glosse Scriptura und ihr folgend die Doktrin die Schriftform für gewohnheitsmäßig außer Gebrauch gesetzt [3]). An ihre Stelle trat die Investitur, die häufig mittelst eines Stäbchens: „per unum lignum, quod in suis manibus tenebat“ [4]), vollzogen wurde, während andererseits die Form der Investitur „per cartam“ zuweilen noch beibehalten wurde [5]). Hatten die zuerst erwähnten Leiheurkunden dispositiven Charakter getragen, war ihre Abfassung also für den Vollzug des Rechtsgeschäftes wesentliches Erfordernis gewesen, so tritt nun an ihre Stelle das Investiturbreve, welches nur als Beweis der vorgenommenen Investitur des Pächters mit dem Pachtgute zu dienen hat.

---

[1]) Die Meliorationsklausel, wo sie in den Urkunden noch vorkommt, ist zur bloßen Form herabgesunken. Wenn dem Pächter in einem Leihevertrag (Kohler a. a. O. I S. 47 n. 13 (1174) vorgeschrieben wird, das Gut „bene laborare“, so liegt darin doch wohl nur die Verpflichtung, das Leiheobjekt in gutem Stand zu erhalten, nicht aber, wie Kohler (a. a. O. S. 47, Anm. 1) annimmt, zur Melioration.

[2]) Voltelini in Acta II S. XCIII; vergl. Fantuzzi a. a. O. I S. 320 n. 134 (1165): Contractum meliorationis causa Greco vocabulo enfiteosis solet vocari, qui semper scriptura indiget, ut optineantur ea, que a contraentibus placent.

[3]) v. Voltelini in Acta II S. XCIII.

[4]) Kohler a. a. O. I S. 42 Anm. 1; v. Voltelini in Acta II S. XVII; vergl. ferner Fontes V n. 247 (1210): Investitur per festucam; ebend. n. 252 (1211): per lignum.

[5]) Kohler a. a. O. I S. 43 Anm. Vergl. f. Beilage n. I.

Digitized by Google

Solche Investiturbreven begegnen in Oberitalien seit dem 11. [1]), in Tirol seit dem 12. Jahrhundert [2]). Als Urkundenschreiber erscheinen die Notare, deren Einsetzung bis zum 11. Jahrhundert ein gräfliches Recht gewesen, während später eine Bestätigung der Ernennung durch den König bezw. den Kaiser erfolgen mußte. Auch die Päpste hatten schon seit alters das Recht der Ernennung von Notaren [3]).

Unter dem steigenden Einfluß des römischen Rechtes erweitern sich die anfangs bescheidenen Formeln des Investiturbreves, „es macht sich eine dem römischen Recht entsprechendere Sprachweise geltend und das Bestreben, die beurkundeten Rechtsgeschäfte möglichst gegen Anfechtungen zu schützen“ [4]).

Der älteste in Form eines Investiturbreve abgefaßte Erbleihevertrag auf dem Boden des heutigen Tirol ist in einem Notariatsinstrument von 1164 überliefert. Als Leiheobjekt erscheint in demselben ein Stück mit Reben und Bäumen bepflanzten Landes bei Trient. Seiner ganzen Form wie inhaltlichen Gliederung nach zeigt dieses Stück deutlichen Zusammenhang mit jenen vorhin angeführten Cremoneser Erbleihen.

In diesem Leihevertrag von 1164 wie in den späteren locationes perpetuae Südtirols lassen sich folgende Teile unterscheiden:

1. Die Erbpachtverleihung mit Angabe des Leiheobjektes, dessen Grenzen und Pertinenzen.

---

[1]) Z. B. Lomb. Urk. n. 29 (1069), n. 41 (1099); cod. diplom. Cremone S. 85 n. 165 (1078); S. 150 n. 345 (1179); Kohler a. a. O. I n. 13 (1174).

[2]) Vergl. v. Voltelini in Acta II S. XCIII; Beispiele solcher Investiturbreven in Südtirol Acta II n. 61, 227, 427, 501, 506 (alle von 1236), n. 605, 606, 663, 664, 694, 740, 784, 809, 961 (sämtl. von 1237); ferner Fontes V n. 22 (1185), 35 (1189), 43 (1191), 53 (1192) usw.; von Hormayr, Gesch. Tirols II n. 14 (1172), 23 (1180), 57 (1192), 69 (1196). Im Innsbrucker Statthalterei-Archiv befinden sich zahlreiche Leiheurkunden dieser Form. Die Mehrzahl derselben gehört dem 13., 14. und 15. Jahrhundert an, nur wenige dem 12. Drei derselben, von 1164, 1198 und 1270, wurden als Beilage n. I, II und III dieser Arbeit beigegeben.

[3]) Vergl. Paoli-Lohmeyer, Urkundenlehre S. 109—111.

[4]) von Voltelini in Acta II S. XIX; ders. im 6. Ergänzungsband der Mitteil. des Instituts f. österr. Geschichtsforsch. S. 147. Vergl. f. Beilage n. II. III; Acta II n. 61.

Digitized by Google

2. Die Statuierung eines Zinses.
3. Bestimmungen betreffs Veräußerung des Erbpachtrechtes durch den Pächter.
4. Währschaftsversprechen durch den Eigentümer.

Angaben über die vorgenommene Einweisung des Pächters in den Besitz des Pachtgutes werden erst seit dem 13. Jahrhundert allgemein üblich, hingegen trifft man noch in älteren tirolischen Erbleiheverträgen zuweilen jene Klauseln, welche eine Konventionalstrafe für Kontraktsverletzungen festsetzen [1]).

Das Rechtsgeschäft der Leihe wird, wie bereits erwähnt, seit dem Ende des 12. Jahrhunderts fast durchaus als locatio perpetua oder locatio in perpetuum bezeichnet, obwohl das Leiheverhältnis der Emphyteuse und nicht der locatio conductio des römischen Rechtes nachgebildet erscheint. In den tirolischen Leiheurkunden läßt sich diese Benennung zum ersten Mal 1172 nachweisen [2]). Vielfach wird das Rechtsverhältnis dieser Leihen in den Quellen noch näher umschrieben, als ius et consuetudo domorum mercati Tridentini, andere Male als iustitia domorum recti fori Bozani oder usus et consuetudo Bauzanensis fori [3]). Daneben kommen noch Bezeichnungen vor wie locatio secundum consuetudinem molendinorum et mansorum capelle Trameni (Tramin südl. Bozen) et domini episcopi Federici [4]), locatio perpetualis secundum usum et consuetudinem terrae Pyani [5]) (Eppan nordwestl. Bozen, vgl. Schneller: Tridentinische Urbare S. 170), während in derselben Urkunde auch von einer

---

[1]) Z. B. Beilage n. I, II. Vergleiche oben S. 28.

[2]) Hormayr, Gesch. Tirols II n. 14 (1172): Bischof Salomon von Trient verleiht einem gewissen Sonza ein Grundstück: quod ipse Sonza et eius frater eam (peciam terre) habeat et tenere debeat iure locationis in perpetuum.

[3]) Vergl. von Voltelini in Acta II S. XCI—XCII und die daselbst angeführten Beispiele; derartige Bezeichnungen ferner J. St. A. P. n. 1139 (1214), n. 633 (1264), n. 657 (1285), n. 1155 (1291): usus et consuetudo locationum domorum Bozani), n. 730 (1307) usw. Über ein ius fori an Bauplätzen in Klausen vergl. Neuest. UB. n. 200 (1226).

[4]) S. St. A. P. n. 1252 (1288), n. 1263 (1299).

[5]) J. St. A. P. n. 895 (1298).

Digitized by Google

Investitur iure et nomine livelli perpetualis secundum usum et consuetudinem roncatorum montis Roncegni (Roncegno in Valsugana) gesprochen wird. Als deutsche Bezeichnungen für diese Erbleihen erscheinen Marktrecht [1]) und Erbrecht [2]), die ja nicht nur hier sondern auch in zahlreichen deutschen Städten für die städtische Erbleihe gebraucht wurden [3]). In einem Falle, bei Verleihung eines Bauplatzes in Bozen zu Erbpacht, wird bereits von einem Zinslehen (feudum fictandum) gesprochen [4]), ein Ausdruck, der in späterer Zeit insbesonders in Nordtirol häufig für Erbleiheverhältnisse verwendet wird.

Unter Einfluß der Glossatoren wird es seit dem 14. Jahrhundert üblich, daß die Notare das Recht des Grundherren am Leiheobjekt als dominium directum, als Obereigentum, das des Zinsmannes dagegen als dominium utile, als Unter- oder Nutzeigentum bezeichnen [5]).

Über den Stand der Belichenen läßt sich in vielen Fällen Bestimmtes nicht sagen, doch lassen die Quellen vermuten, daß nicht nur Bürger und Bauern, sondern selbst Adelige derartige Erbpachtungen übernommen haben [6]). Andererseits er-

---

[1]) Arch. Neust. RR 36 (1315): Investitur mit Weingärten bei Bozen nomine locacionis perpetualis ad usum et consuetudinem fori Bozani quod detunice (!) ze marcherrecht dicitur.

[2]) J. St. A. P. n. 894 (1291): Investitur mit einem Gut bei Bozen (?) nomine locationis im perpetuum, quae dicitur erberecht, ebenso n. 1150 (1302), 925 (1303), 1262 (1320): Investitur titulo locationis et conductionis sive iuris hereditarii, quod theutunice erbrecht dicitur.

[3]) Vergl. Rietschel, Markt und Stadt S. 175, Arnold a. a. O. S. 58.

[4]) Acta II n. 605 u. 606 (1237).

[5]) Vergl. beispielsweise J. St. A. P. n. 1539 (1339): Die Söhne weiland des Cristan dictus Tanperius von Motagnaga lassen dem edlen Herrn Eltel von Schema ihr Erbpachtrecht an einem Stück Weingarten bei Pergine mit dem Ansuchen auf, dasselbe dem Nikolaus, Sohn weil. des Bonus von Nogaredo zu Erbpacht zu verleihen, welchem Ansuchen Eltel entspricht: et solempni stipulatione promiserunt dicti refutatores (Concius und Huele) et locator per se et eorum heredes dicto conductori . . . predictam rem locatam sibi ab omni persona et universitate legitime warentare et defendere scilicet refutatores pro utili dominio et locator pro directo.

[6]) So wird in Beil. n. I der Pächter (gegen Ende der Urkunde) als dominus bezeichnet, ebenso Fontes V n. 74, 283.

Digitized by Google

scheinen nicht nur Freie sondern auch Hörige als Erbpächter[1]). Im allgemeinen suchten jedoch die Leiheherren den Übergang des Leihegutes auf Unfreie tunlichst zu verhindern. Sie verboten daher dem Erbpächter die Veräußerung des Gutes an Unfreie[2]). Die verleihenden Eigentümer sind vorwiegend adeligen oder geistlichen Standes. In den Städten waren wie in Deutschland vor allem geistliche Personen und Korporationen Grundeigentümer und demgemäß auch Leiheherren[3]).

Das Leiherecht konnte nicht nur von einer sondern auch von mehreren Personen gemeinsam besessen werden. Ob in einzelnen Fällen ein Besitz zu gesamter Hand vorliegt, läßt sich nicht entscheiden. Häufig findet sich der gemeinsame Erwerb des Leiherechtes durch Eheleute, so besonders in der Bozner Gegend[4]). Dementsprechend durfte der Mann das Leiherecht nicht ohne Zustimmung der Frau veräußern[5]).

Der Pächter empfängt ferner das Pachtrecht nicht nur für sich sondern auch für seine Erben (heredes). Ob unter den Erben nur Deszendenten nicht aber auch Kollateralen und Aszendenten zu verstehen sind, läßt sich nicht mit Sicherheit dartun. Hingegen wird in einzelnen Leiheverträgen ausdrücklich bestimmt, daß beide Geschlechter zur Nachfolge in das Leiherecht berechtigt sein sollen[6]).

Objekte der Leihe sind in gleicher Weise Grundstücke in den Städten wie auf dem Lande. Der Umfang der verliehenen Güter ist naturgemäß ein sehr verschiedener. In den Städten und Märkten handelt es sich vorwiegend um Gewährung von Bauplätzen, also verhältnismäßig kleinen Flecken Landes[7]). Zuweilen werden in den städtischen Leihen die Häuser als vom Pächter herrührend nur wie Zubehör des Grundes, auf dem sie

---

[1]) So Fontes V n. 280 (1217).

[2]) Siehe unten S. 52.

[3]) v. Voltelini in Acta II S. XCI, vergl. f. v. Sartori, landschaftl. Steuerwesen S. 141 Anm.

[4]) Acta II n. 61, 605—607, 663, 664, 938, 961.

[5]) Acta II n. 506 (b), 609, 775 (b).

[6]) J. St. A. P. n. 895 (1298): Erbleihe für Cuncius Pippyaner pro se et heredibus suis masculis et feminabus; ebend. P. n. 925 (1303) Erbleihe für genannte Pächter pro se et pro suis heredibus utrique sexui.

[7]) Z. B. Acta II n. 605, 606; Hormayr, Gesch. Tirols II n. 23 (1180).

Digitized by Google

standen, behandelt [1]), während in der Mehrzahl der Fälle, vor allem in jenen, wo es sich um Afterleihen handelt, die Gebäude selbst als Gegenstand der Leihe auftreten [2]). Am offenen Lande werden als Leiheobjekt häufig peciae terrae vineatae (oder vidatae) [3]), p. t. aratoriae [4]) und p. t. prativae [5]) also Weinberge, Äcker und Wiesen genannt. Wie groß man sich ungefähr diese Stücke (peciae) zu denken hat, läßt sich für die einzelnen Fälle nicht feststellen. Zweifellos handelt es sich um Grundstücke von geringer Ausdehnung. In einer Erbleihe von 1302 [6]) wird z. B. der Beliehene investiert: de duabus petiis terre et debent esse duo iugera. Weiters werden auch ganze Höfe (mansi) [7]) zu Erbleihe ausgetan. Als vorwiegend bäuerliche Leiheformen zeigen sich die locationes perpetuae vor allem darin, daß sie für Verleihung größerer Grundkomplexe verhältnismäßig selten angewandt erscheinen [8]).

Jedoch nicht bloß Sachen, sondern auch Rechte können Gegenstand der Verleihung sein, so Zins und Zehentgerechtsame [9]).

---

[1]) v. Voltelini Acta II S. XCIV, Beisp. ebend. n. 61.

[2]) Vergl. Acta II n. 506, 784 (beide 1237); Fontes V n. 22 (1185), 35 (1189); v. Hormayr Gesch. Tirols II n. 57 (1192). Afterleihen: Acta II n. 663, 664.

[3]) Beil. n. I (1164); Acta II n. 227, 427 (beide 1236), J. St. A. P. n. 926 (1299), 925 (1303). Neuest. Arch. RR 19, 5 (1333) usw.

[4]) Acta II n. 740 (1237), J. St. A. P. n. 368 (1269), 926 (1299), 1005 (1356) usw.

[5]) Fontes V n. 252, 253 (beide 1211, Acta II n. 740 (1137), J. St. A. P. n. 926 (1299) u. s. w.

[6]) J. St. A. P. n. 1150.

[7]) Mansus wird in der Mehrzahl der Fälle für die bäuerliche Hufe angewendet im Gegensatz zur curia, dem Haupthof, der die Leistungen der ihm unterstellten Zinshufe aufnimmt. Vergl. z. B. Fontes V n. 247, 248, 252, 253, wo die curia de Vulsana als Haupthof für eine Reihe abhängiger Güter erscheint, die dorthin zu zinsen haben. Über das durchschnittliche Ausmaß der mansi läßt sich für Tirol nichts Bestimmtes sagen. Über mansus und curia vergl. Tille: Wirtschaftsverf. des Vintschgaues S. 73—74. Vergl. hierzu die Ausführungen in Kap. VII.

[8]) Fontes V n. 74 (1208): Jacob von Saviola und seine Gattin investieren: dominum Albertinu . . . de omni eo, quod habent . . . in villa de Stenego et in castro et in tota plebe de Banalo et de Blezo et de Nomaso etc.

[9]) Z. B. Acta II n. 427 (1236).

Digitized by Google

Meist wird in den Leiheurkunden die Lage des Leiheobjektes durch Angabe der angrenzenden Grundstücke bekannt gegeben. Diese Grenzbezeichnungen sind in der Richtung von Wert, daß sie dartun, wie wenig kommassiert auch in Tirol der große Grundbesitz war. Meist zeigt sich nämlich, daß das Leiheobjekt und die anstoßenden Grundstücke im Eigentum verschiedener Herren stehen.

Das Recht des Beliehenen am Leiheobjekte ist unstreitig ein dingliches. Schon das römische Recht gewährte dem Emphyteuta ein ius in re im Gegensatz zum Inhaber eines Leihegutes aus der locatio conductio. Nach deutschem Recht hatte jeder Inhaber eines Leihegutes ein dingliches Recht an demselben, weil er dasselbe nutzte und demzufolge eine Gewere an demselben hatte [1]).

Was nun die gegenseitigen Verpflichtungen der beiden Kontrahenten beim Leihevertrage angeht, so ist der Beliehene verhalten:

1. zur Zahlung des Grundzinses und anderer Abgaben;
2. zur Instandhaltung des Gutes sowie zur Vornahme von Meliorationen, wenn solche im Vertrag ausdrücklich ausbedungen werden;
3. zur Einholung des grundherrlichen Konsenses bei Veräußerungen seines Rechtes.

Der Leiheherr hingegen wird durch den Leihevertrag verhalten:

1. dem Beliehenen die Nutzung des Leihegutes zu gestatten und ihn in den Besitz einzuweisen;
2. denselben im Besitz zu schirmen, ihm Währschaft zu leisten.

Von den dem Leihemann obliegenden Verpflichtungen ist vor allem die wichtigste jene zur Entrichtung des Zinses. Derselbe ist im Gegensatz zu der bei den Prekarien üblichen Abgabe als Äquivalent für die dem Pächter eingeräumte Nutzung des Gutes anzusehen. Der Ausdruck der Quellen für Zins ist fast durchweg „fictus“ [2]).

---

[1]) Vgl. Huber: Bedeutung der Gewere S. 25, v. Voltelini in Acta II S. XCII.

[2]) Vergl. Beil. n. I u. II; Fontes V n. 22, 35; Acta II n. 61, 427, 605. 606 u. s. w. v. Hormayr, Gesch. Tirols II n. 23, 57, 69 u. s. w. Seltener wird census für Zins gebraucht. Vergl. Beil. n. III.

Digitized by Google

Häufig wird derselbe in Geld angesetzt, was besonders bei Verpachtung von Bauplätzen und Häusern in Städten und Märkten der Fall war [1]), jedoch auch bei Verleihung von Grundstücken und Häusern am Lande vorkommt [2]). Außerdem wird der Zins entrichtet in Wirtschaftsprodukten des verpachteten Gutes [3]), oder der Zins ist zum Teil Geld zum Teil Naturalzins [4]). Zuweilen werden auch Produkte gezinst, die nicht dem Erträgnis des betreffenden Pachtgutes entstammen. So wird z. B. in einem Fall aus einem Weingut ein Ölzins entrichtet [5]). Entsprechend der häufigen Anwendung der Erbpacht bei Verleihung von Weingütern sind Weinzinse besonders häufig, insbesondere in Form bestimmter Quoten vom Ertrag des Gutes nach Art der colonia partiaria. Meist ist dem Grundherren entprechend einer auch in Deutschland [6]), Frankreich [7]) und Italien [8]) verbreiteten Gepflogenheit die Hälfte [9]), seltener nur ein Drittel des gekelterten Mostes abzuliefern [10]). Der Grund, warum gerade bei Weingütern mit Vorliebe der Teilbau zur Anwendung kommt, dürfte darin zu suchen sein, daß der Eigentümer hier am meisten Interesse hatte, einen Anteil sich zu sichern, der mit der zunehmenden Ertragfähigkeit des Leiheobjektes gleichen Schritt hielt. Häufig kam es nämlich vor,

---

[1]) v. Hormayr, Gesch. Tirols II n. 57; Fontes V n. 22, 35, 43; Acta II n. 61, 506, 605, 663, 784.

[2]) Acta II n. 694, 961; Beil. n. I; J. St. A. P. n. 1139 (1214): 10 solidi aus einem casamentum in Avollano (?).

[3]) Beil. n. III; Fontes V n. 248, 250, 252, 254.

[4]) J. St. A. P. n. 657 (1285). Aus einem zu Erbpacht ausgetanem Gut zu Orzano sind zu entrichten: sex star. siliginis, sex star. miley et sex star. panicii et viginti solidi denariorum Veronensium parvulorum; ebend. n. 1005 (1356: 3 Pfund Trientiner Denare, 4 Star Korn.

[5]) Acta II n. 227.

[6]) Vergl. Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben I/2 S. 910.

[7]) Vergl. Lamprecht: Beitr. z. Gesch. des französischen Wirtschaftslebens S. 62.

[8]) Vergl. Kohler a. a. O. I S. 46 Anm. 5, Pertile a. a. O. III S. 159, Schupfer a. a. O. S. 475.

[9]) Vergl. Beil. n. III, zahlreiche Beispiele in J. St. A. P. n. 368 (1269, Grundstück bei Klausen); n. 894 (1291, Weingut bei Bozen); n. 895 (1298, Weingut bei Eppan?); n. 278 (1334, bei Margreid) u. s. w.

[10]) J. St. A. P. n. 926 (1299, Weinland bei Roncegno).

Digitized by Google

daß der Erbpächter die Weinpflanzung auf Rottland oder bisherigem Ackerland erst neu anlegen mußte. In solchen Fällen war es dann nötig, daß der Pachtherr oft bis gegen 6 Jahre auf jeglichen Zins aus dem verliehenen Gute verzichtete [1]). Andererseits war dem Grundherren an ausgiebigen Weinzinsen umsomehr gelegen, als Wein, der ja bereits frühzeitig den Gegenstand eines lebhaften Handels bildete, am leichtesten und vorteilhaftesten Verwendung finden konnte. Die Bevorzugung der Weinzinse durch den Zinsherren gegenüber anderen Abgaben zeigt sich in den Quellen deutlich genug. So verleiht z. B. 1334 [2]) ein gewisser Bertold dem Heinrich von Margreid ein Haus, ferner Wiesen, Äcker und Weingarten dortselbst zu Erbrecht mit der Verpflichtung, von den Weingütern halben Wein zu reichen, et de omnibus aliis suprascriptis scilicet domo, terris arativis prativis fictum omni anno perpetuo in vindemia capelle Trameni octo urnas vini boni . . . et duos capones. Der Ertrag von Äckern und Wiesen verbleibt demnach, wenn man von dem Hühnerzins absieht, ganz dem Pächter. Dem Herrn ist offenbar nur daran gelegen, sich einen möglichst reichen Anteil am Weinerträgnis des Leiheobjektes zu sichern.

Um einer Benachteiligung des Zinsherren hinsichtlich der Qualität des zu liefernden Weines zu begegnen, wurde im Pachtvertrag ausdrücklich betont, daß der Zinswein der Lese

---

[1]) Vergl. J. St. A. P. n. 368 (1269): Herr Heinrich Laian verleiht Burkard dem Fleischer zu Klausen eine pecia terre aratorie dortselbst zu Erbpacht: ad vites implantandas, ita quod in quinque annis ad vineale sit perductum et post proximos quatuor annos dare domino partem vini, quod deus dederit, omni anno in vindimio in dicta vinea; ebend. n. 1161 (1270): Heinrich „in dem Vagen“ verleiht mehreren genannten Personen ein Stück Rottland zu Gries (bei Bozen): at vites implantandas et hinc ad proximum festum s. Michahelis et inde ad sex annos conpletos ex dono habendi, finitis predictis sex annis ad censum annuatim dandum et solvendum ipsi coniugales conductores et eorum heredes . . . medietatem vini, quod deus dederit in ipsa vinea; ebend. n. 1150 (1302): Verleihung von zwei Joch nicht näher bezeichneten Landes bei Nals (nw. Bozen) mit Verpflichtung zur Bepflanzung mit Reben und fünfjährigem Zinsverzicht seitens des Eigentümers; ebend. n. 1266 (1354): Zinsverzicht auf 3 Jahre u. s. w. Vergl. dazu Lamprecht I/2, S. 907.

[2]) J. St. A. P. n. 278 (1334); vergl. f. Fontes V n. 247 (1210).

Digitized by Google

des Zinsgutes entnommen werden müsse oder wenigstens nicht schlechter sein dürfe, als der auf dem Gut gewachsene [1]).

Der Grundherr durfte den Zins nicht nach Willkür erhöhen. Bereits in den oberitalienischen Livellen findet sich jene Formel, die in der Folge in die tirolischen Erbpachtverträge aufgenommen wurde, wonach ausdrücklich festgesetzt ward, daß außer den bedungenen Leistungen weitere Lasten auf das Gut nicht gelegt werden dürfen [2]).

Verkaufte der Pächter sein Recht an der Sache einem Dritten, so durfte der Verpächter vom Käufer keinen höheren Zins fordern, als der Verkäufer entrichtet hatte. Dies folgt schon daraus, daß dem Pächter eingeräumt wurde, sein Pachtrecht zu verkaufen. Durch eine Erhöhung des Kanons gegenüber dem Käufer wäre das Objekt des Kaufes wesentlich alteriert worden, von einem Verkauf des Rechtes, wie der Verkäufer es innegehabt, hätte dann nicht gesprochen werden können. Daß der Zins bei solchen Veräußerungen unverändert blieb, ergibt sich übrigens unmittelbar aus den Quellen.

Z. B. Concius Futimonacha ist Erbpächter eines Hauses mit Keller in Trient, aus welchem er dem Bischof von Trient als Verpächter 5 solidi Veronenses zinst, der mit diesem Zins den Herrn Johann de Aldegherio belehnt hat. Concius läßt nun 1236 das Haus dem Bischof auf, damit dieser es dem Schneider Labelin zu Erbpacht verleihe, dem Concius sein Erbzinsrecht verkauft hatte. Nachdem die Auflassung vollzogen,

---

[1]) Vergl. Beil. n. III, Acta II n. 501 (1236); J. St. A. P. n. 633 (1264): Ad fictum reddendum dicto locatori omni anno in vindimia Cortazi (Kurtatsch bei Tramin) quando dictum mansum sive ofstat vendimiabitur unum plaustrum vini albi collati ad mensuram Cortazi de vino ipsius mansi; ebend. n. 1252 (1288); n. 894 (1291) u. s. w.

[2]) Cod. diplom. Langobardiae n. 393: alia superinposita eis non fiat; ebend. n. 423 (907) u. s. w., gleichlautende Formel in den Veroneser Urkunden bei Kohler a. a. O. II n. 12 (1068), n. 16 (1088), I. n. 12 (1174). Über das Vorkommen dieser Formel in südtirolischen Urkunden vergl. Beil. n. I (1164), II (1198), ferner v. Hormayr, Gesch. Tirols II n. 20 (1178), 23 (1180); Fontes V n. 22 (1185), 53 (1192). Im 13. Jahrhundert findet sich dieselbe unseres Wissens nur in einer Urkunde von 1299 (J. St. A. P. n. 926): Nach Festsetzung des zu entrichtenden Zinses wird hinzugefügt: aliqua vero alia inter eos inposita non fuerunt (in Acta II n. 506a bezieht sich diese Formel nur auf die Entrichtung der Handänderungsgebühr).

Digitized by Google

verleiht der Bischof dem genannten Schneider das Haus zu Trientner Marktrecht um den bisherigen Zins von 5 solidi [1]).

1262. Bertoldus Aneche de s. Georio refutavit in Remberhtum stacionarium de Bozano peciam unam terre iacentis ad Scavers [2]) . . . quam terram dictus Bertoldus Aneche huc usque habebat ad locacionem ab ipso Remberhto annuatim pro censu unius urne vini et pro duobus caponis. Tali vero pacto fecit ipse Bertoldus Aneche ipsam refutacionem in dictum Remberhtum, quod ipse Remberhtus iure locacionis perpetualis debiat investire ipsam terram Hainrico Grůbario et fuit confessus dictus Aneche, se recepisse et habuisse ab ipso Hainrico Grůbario pro dicta refutacione libras xlv Veronens. . . Hoc facto in continenti iam dictus Remberhtus iure locacionis perpetualis a se suisque heredibus ad habendum et detinendum investivit ipsum Hainricum Grůbarium de prefata pecia terre . . . ad fictum annuatim dandum et solvendum ipse Grůbarius et sui heredes suprascripto Remberhto et suis heredibus de ipsa terra unam urnam de musto et in carnisprivio duos capones vel viii sol. Veronens. annuatim [3]).

1339. Henricus dictus Praunli de Altlehen filius Petri de Curono pro se et omnibus suis heredibus fecit finem, datam et cessionem atque resignationem perpetualem in manibus nobilis viri domini Bertholdi Rubeynarii iusticiarii Merninge [4]) generaliter de omni et toto suo iure colonatus, quod habet . . . in quadam pecia terre vineate posita et iacente in pertinentiis capelle Trameni ubi dicitur Hirsprunch . . . rogans et petens instanter quatinus dictus d. Bertholdus investire deberet de iure colonatus ipsius pecie dominam Alhaidicem filiam quondam Heinrici Golthaymi . . . eo iure, modo et forma, quem admodum ipse actenus ab ipso tenuit et possedit, prout publico continetur instrumento scripto manu Federici notarii de Curono sub anno domini millesimo cccviii° . . . Hoc facto in continenti coram dictis testibus et me notario infrascripto prefatus dominus Bertholdus Rubeynarius . . .

[1]) Acta II n. 506; ähnlich v. Hormayr, Gesch. Tirols II n. 57 (1192).
[2]) Bei Bozen.
[3]) J. St. A. Schatz A. II 87.
[4]) h. Marling bei Meran.

Digitized by Google

nomine locacionis et conductionis ad usum et consuetudinem capelle Trameni et quondam pie memorie domini Federici episcopi Tridentini investivit perpetualiter ipsam dominam Alhaidicem pro se et omnibus suis heredibus recipienti (!) de predicta pecia terre vineate superius refutata . . . ad dandum et solvendum annuatim pro ficto medium vinum etc. [1]).

Als Zinstermin wird bei Geldzinsen mit Vorliebe der 1. März [2]) angesetzt, Naturalzinse sind auch in Südtirol häufig an den Festen der Heiligen Michael (29. September) [3]) und Martin (11. November) [4]) abzuliefern. Auch Mittfasten [5]) und der 16. Oktober (Galli) [6]) begegnen zuweilen als Zinstermin. In Verbindung mit den Terminen erscheinen oft Fristen, indem dem Pächter das Recht eingeräumt wurde, den Zins nicht nur an dem üblichen Termin, sondern auch acht Tage nachher, zuweilen auch die Woche vor und nach dem Termin, abliefern zu dürfen [7]). Bei Verpachtung von Weingärten gegen Weinzins kommt es nur selten zur Beredung eines bestimmten Termines [8]), vielmehr wird ganz allgemein angeordnet, daß Weinzinse zur Zeit der Lese gereicht werden müssen. Es hat dies darin seinen Grund, daß der Zinswein sogleich nach der Kelterung an den Zinsherren abzuliefern war, weshalb ein bestimmter Tag sich nicht von vorneherein festsetzen ließ.

Der Beliehene hat den Grundherren vom Beginn der Weinlese zu verständigen, damit dieser selbst zur Beaufsichtigung der Weinlese eintreffen oder seinen Vertreter, seinen Boten, entsenden könne, für dessen Unterhalt der Pächter aufzukommen hatte [9]). Solche Vertreter des Grundherren bei der Weinlese,

---

[1]) J. St. A. P. n. 508.

[2]) Vergl. Beil. n. I, v. Hormayr, Gesch. Tirols II n. 23; Fontes V n. 22, 35, 43; Acta II n. 506.

[3]) Z. B. Beil. n. II, Acta II n. 427; J. St. A. P. n. 657 (1285) u. s. w.

[4]) Z. B. Acta II n. 61, 227.

[5]) Fontes V n. 53; Acta II n. 784.

[6]) J. St. A. Schatz A. II n. 299 (1285); ebend. P. n. 1252 (1288).

[7]) Beil. n. I, II; v. Hormayr, Gesch. Tirols II n. 22, 57; Fontes V n. 22; Acta II n. 61 u. s. w.

[8]) Vergl. v. Hormayr, Gesch. Tirols II n. 69: Aus einem Weinberg sind 2 Yhren Weines um Michaelis zu zinsen.

[9]) Vergl. Beil. n. III, ferner J. St. A. P. n. 633 (1264): Der Verpächter

Digitized by Google

in späterer Zeit Pröpste[1]) genannt, begegnen als sogenannte Windelboten auch in Nordwest-Deutschland[2]).

Eine derartige Überwachung des Pächters war besonders bei Teilbau von nöten, wo eine Benachteiligung des Grundherren am ehesten sowohl hinsichtlich der Quantität als der Qualität des Zinses zu befürchten war.

In der Mehrzahl der Fälle hatte der Pflichtige den Zins auf eigene Kosten und Gefahr bis an seinen Bestimmungsort zu liefern[3]), nur selten hatte der Verpächter Kosten und Gefahr des Transportes zu tragen[4]). Abgesehen von der Leistung des gewöhnlichen Grundzinses wird der Pächter zuweilen noch zu einem „enxenium" an den Grundherren verpflichtet[5]). Es ist dies eine Abgabe, die als exenium bereits von den spät-

---

verleiht einen mansus bei Kurtatsch zu Erbpacht ad fictum reddendum dicto locatori . . . unum plaustrum vini . . . et ipsum fictum teneatur presentare in dicto manso ispi domino Pelegrino locatori vel suis nunciis pro eo, et sie ipse locator nec alius pro eo esset ibidem, quod dictum vinum reciperet, ipse conductor dimittat in eo manso illud fictum ad periculum dicti locatoris; ebend. n. 1161 (1270): Verpflegung des Boten; n. 894 (1291): et quando volunt (die Pächter) vindemiare debent denunciare sibi, quod ipsa (die Verpächterin) habeat suum nuncium in vindemia et dare sibi expensas, quando vindimiant; n. 1150 (1302): et quandocunque dicti conductores vindemiare voluerint . . . quod ipse (locator) habeat unum nuncium ibi presentem et illi nuncio sine equo dent expensas.

[1]) Vergl. Tirol. Landesordnung 1526 Buch 1, Teil 6, fol. 43 Tit.: Wie die bräbst im wimmat gehalten werden sollen.

[2]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I S. 772.

[3]) Vergl. v. Hormayr, Gesch. Tirols II n. 69; Acta II n. 501; J. St. A. P. n. 657 (1285): Egenus verleiht dem Fericius Haus und Grundstücke in Orzano zu Erbpacht: ad fictum exinde omni anno dandum et solvendum, conducendum et presentandum suis (conductoris) expensis et periculo in civitate Tridenti predictis locatoribus et eorum heredibus ad domum habitationis eorum sex star. siliginis etc.; ebend. n. 925 (1303): . . . debent dicti conductores dare de vinea predicta medium vinum in unam canipam in vegetem sive in vas, in quocumque loco dictus locator voluerit sine omni dampno ipsius locatoris.

[4]) Vergl. oben S. 39 Anm. 9, Urkunde von 1264.

[5]) Acta II n. 694, 809; J. St. A. P. n. 925 (1303): enxenia unum annatim in festo . . . duos bonos cappones et in festo s. Thome apostoli unam scapulam et unum chrumpain; ebend. n. 660 (1329): annis singulis pro exeniis unam carnem porcinam et capones duos videlicet in festo s. Barthome (!) apostoli.

Digitized by Google

römischen Kolonen entrichtet wurde als Zeichen ihrer persönlichen Abhängigkeit [1]). Bei unseren Leiheverträgen hat dieselbe allerdings letztere Bedeutung verloren und erscheint nur mehr als Reminiszenz an frühere Unfreiheit. Von einer auf der Person des Verpflichteten ruhenden Last ward sie zu einer dinglichen, auf dem Gut radizierten. Sie bestand aus Hühnern, Schinken u. dgl.; ähnliche Abgaben werden öfters in den südtirolischen Leiheverträgen neben Geld- oder Weinzinsen und zwar an anderen Terminen als letztere vorgeschrieben, ohne gerade als exenia bezeichnet zu werden [2]).

Neben den besprochenen Zinsen wird in den Quellen zuweilen noch einer Abgabe „pro praestura“ oder „pro praepositura“ [3]) Erwähnung getan. Die Verpflichtung zu dieser Leistung hängt zusammen mit der bereits erwähnten Gepflogenheit, daß zur Zeit der Weinlese ein Bote des Zinsherren, ein Weinpropst, zur Beaufsichtigung des Zinsmannes entsendet wurde. Die Entlohnung desselben suchten nun die Grundherren ganz oder zum Teil auf den Pächter abzuwälzen. Dies geschah in verschiedener Weise: entweder so, daß zuerst der dem Verpächter zu leistende Zinswein ausgeschieden wurde und der Propstzins dann aus dem Anteil des Pächters ausschließlich bestritten werden mußte [4]), oder zumeist in der Weise, daß zuerst jene Abgabe für den Propst abgesondert und erst vom Rest der Grundzins gereicht wurde [5]). Von Bedeutung war dieser Unterschied vor allem bei der Teilpacht.

Neben die ordentlichen Zinse tritt als außerordentliche Abgabe sehr häufig eine Handänderungsgebühr bei Veräußerung

---

[1]) v. Voltelini in Acta II S. XCV.

[2]) Vergl. Beil. n. III; Acta II n. 961; J. St. A. P n. 1150: . . . dando insuper (ausser halben Wein) omni anno in festo s. Michaelis quatuor carnes porcinas videlicet duas scapulas et duos chrumpeyn.

[3]) J. St. A. P. n. 1150 (1302): debet omni anno dari nuncio predicti locatoris una urna vini de parte locatoris et eciam conductorum; ebend. n. 925 (1303): de communi parte dabunt dicti conductores mediam urnam vini pro praesturen (!); ebenso J. St. A. Sch. A. II 103 (1307) u. s. w.

[4]) J. St. A. P. n. 660 (1329): Die Pächter haben zu geben: duas pacidas puri musti pro prepositura videlicet de parte conductorum.

[5]) Vergl. die Beispiele in Anm. 3.

Digitized by Google

des Leiherechtes durch den Beliehenen [1]). Während beispielsweise bei der älteren städtischen Häuserleihe in Deutschland auch der Erbe den Ehrschatz zu entrichten hatte [2]), ist nach den südtirolischen Erbleiheurkunden nur der neu aufziehende Käufer des Leiherechts zu dieser Abgabe verpflichtet [3]), wie ja auch gemäß den Bestimmungen des römischen Rechtes über Emphyteusen nur bei Veräußerungen ein laudemium zu geben war [4]).

Nach Untersuchung der ordentlichen und außerordentlichen Abgaben, welche der Pächter eines Gutes zu übernehmen hatte, soll nunmehr an die Lösung der Frage gegangen werden, ob in Südtirol die Entrichtung eines Erbstandsgeldes üblich war, d. h. ob der Pächter bei Eintritt in das Pachtverhältnis eine einmalige Zahlung von ansehnlicher Höhe für die Verleihung des Erbpachtes zu erlegen hatte. Mitteis in seiner Arbeit über die Erbpacht im Altertum ist der Meinung, daß bereits in römischer Zeit der Erbpächter ein solches Einstandsgeld zu entrichten hatte [5]). Das Vorkommen eines solchen Erbstandsgeldes in den südtirolischen Erbleihen steht außer Zweifel [6]).

---

[1]) Eine eigene Bezeichnung für diese Abgabe findet sich in den tirolischen Quellen des 12. bis 14. Jahrhunderts nicht. Beispiele: v. Hormayr, Gesch. Tirols II n. 14, 23, 57; Fontes V n. 22, 35, 43; Acta II n. 61, 427, 501 u. s. w.

[2]) Vergl. Arnold a. a. O. S. 78.

[3]) Vergl. Acta II n. 61; J. St. A. P. n. 633 (1264): habendo dictum locatorem vel eius heredes unam libram piperis pro omni nova confirmatione in alium emptorem facta; ebend. P. n. 1516 (1285): habendo locatore unam libram piperis pro unaquaque nova confirmatione in alium emptorem facta; ebenso P. n. 657 (1285), P. n. 1252 (1288) u. s. w.

[4]) L. 3 C. de iure emph. 4, 66.

[5]) Mitteis a. a. O. S. 26.

[6]) Beispiele: Beil. n. I: Erbstandsgeld von 3 Pfund Veroneser Denare bei Grundzins von 8 solidi; Beil. n. II: 41 solidi bei Grundz. von 3 Schäffel Weizen und 1 Schäffel Hirse; Fontes V n. 22: 200 Pfund bei Grundz. von 10 solidi; In Beil. n. I und II handelt es sich um Verleihung bereits kultivierten Landes, in Fontes V n. 22 um Verleihung eines Hauses zu Trient. Die Höhe des Erbstandsgeldes ist in letzterem Falle wohl daraus zu erklären, daß der Zins ursprünglich nur für den Bauplatz, auf welchem das Haus erst zu errichten war, gegeben wurde. Demnach würde das Erbstandsgeld als Kaufpreis für die vom früheren Leihemann vorgenommene Besserung anzusehen sein. Vergl. Arnold a. a. O. S. 294.

Digitized by Google

Daß freilich nur bei wenigen der überlieferten Leiheverträge eines derartigen Einstandsgeldes Erwähnung geschieht, ist leicht begreiflich, da in allen jenen Fällen, wo der Beliehene bedeutende Meliorationen auf dem Gute vorzunehmen hatte, etwa Rodungen oder Anlegung neuer Kulturen, der Grundherr begreiflicher Weise auf ein derartiges Bestandsgeld verzichten mußte. So bleiben also hauptsächlich nur jene Fälle übrig, wo es sich um Verleihung eines dem Grundherren heimgefallenen Gutes handelt, aus welchem ein im Verhältnis zum Ertrag des Gutes niedriger Zins gezahlt wurde. Wollte hier der Grundherr den bereits zur Reallast gewordenen Zins nicht erhöhen, so stand es ihm frei, sich durch ein Erbstandsgeld von entsprechender Höhe für den Mehrwert des Leiheobjektes entschädigen zu lassen. Das Erbstandsgeld hat demnach die Bedeutung eines Kaufpreises, um welchen der Erbpächter das Pachtrecht vom Eigentümer erwirbt [1]).

Es erübrigt nunmehr, die juristische Natur des Pachtzinses zu untersuchen. Da kann nun kein Zweifel obwalten, daß derselbe den Reallasten beizuzählen ist. Jedem Besitzer des Leiheobjektes als solchem obliegt die Pflicht zur Entrichtung periodisch wiederkehrender Leistungen von stets gleichbleibendem Ausmaß. Daß der Zins der südtirolischen Erbpachten als Reallast zu betrachten ist, tritt besonders deutlich in dem Umstand hervor, daß derselbe bei Veräußerung des Leiherechtes durch den Pächter keinerlei Änderung erfahren durfte. Überaus klar kommt der Charakter der Grundzinse als Reallasten auch in der engen Verbindung zum Ausdruck, in der diese Abgaben mit den belasteten Objekten stehen. Der Pächter, der die Freiheit des Pachtgutes von dem Zins erkauft, erwirbt zugleich das Eigentum an demselben, ebenso jeder Dritte, dem das Recht auf den Erbleihezins vom Grundherren verkauft wird [2]).

Es ist nun nicht Aufgabe dieser Untersuchung, auf den Streit über die juristische Natur der Reallasten näher einzugehen, vielmehr wird es sich in erster Linie darum handeln,

---

[1]) Vergl. hierzu die betreffenden Ausführungen in Kap. VII.

[2]) v. Voltelini in Acta II S. LXXI.

Digitized by Google

an der Hand der südtirolischen Erbleiheverträge die Natur der als Reallast sich darstellenden Zinsverpflichtung des nähern zu untersuchen. Ein derartiges Vorgehen wird umsomehr von nöten sein, als ja die Folgerungen aus dem Wesen der Reallast in Rücksicht auf Zinse und sonstige Abgaben nicht allenthalben in gleicher Weise gezogen wurden [1]).

Vor allem drängt die Frage auf Lösung, ob bei Zinssäumnis der Pächter durch Dereliktion des Gutes von weiterer Verpflichtung zur Zinszahlung befreit wird, oder ob er darüberhinaus für die völlige Entrichtung des Zinses persönlich haftet. Wer mit Duncker, Gengler, Heusler u. a. das in den Reallasten liegende obligatorische Element ganz gegenüber dem dinglichen zurücktreten läßt, wird freilich von vorneherein geneigt sein, nur erstere Frage zu bejahen.

Im gleichen Sinne wird letztere auch durch die bereits erwähnte Arbeit v. Schwind's [2]) gelöst. Auf Grund einer Durchsicht vorzüglich der älteren rheinischen Leiheverträge kommt der genannte Forscher zu folgendem Ergebnis: „Die Nichterfüllung der aus dem Leihevertrage dem Nutznießer erwachsenden Zinsverpflichtung hatte im allgemeinen für den Beliehenen lediglich den Verlust seines Leiherechtes, also namentlich nicht Personalexekution zur Folge“ [3]).

Zu einem wesentlich verschiedenen Ergebnis ist in dieser Hinsicht Gobbers gelangt in seinem Aufsatz: Die Erbleihe und ihr Verhältnis zum Rentenkauf im mittelalterlichen Köln des XII.—XIV. Jahrhunderts. Gestützt auf Bestimmungen dreier Leiheverträge von 1227, 1367 und 1375 sucht er zu beweisen, daß durch Anfall oder Dereliktion die verfallene Zinsschuld keineswegs erlosch [4]).

Diesen widerstreitenden Meinungen gegenüber soll nun vorerst untersucht werden, wie sich die tirolischen Erbleihen hinsichtlich dieser Frage verhalten. Folgende Beispiele werden darüber Klarheit verschaffen.

---

[1]) Vergl. Stobbe, Deutsches Privatrecht[3] II 2 S. 49 ff.

[2]) Zur Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen in den Rheingegenden u. s. w.

[3]) a. a. O. S. 56, vergl. f. ebend. S. 59—60.

[4]) a. a. O. S. 150.

Digitized by Google

1237. (Objekt: Bauplatz zu Bozen.) Nach der Festsetzung der Zinsleistung wird bestimmt: si in primo anno fictum non dederit, in secundo anno induplare teneatur, et si in secundo anno non indupletur, in tercio anno cadat ab omni suo iure huius locacionis et tamen solvat fictum induplatum supra omnia sua bona [1]).

1281. (Pecia terre bei Bozen.) . . . fictum annuatim dare ei locatori in die s. Michelis unam libram piperis et si uno anno obmiserit, in secundo anno induplare promisit et si in secundo anno non induplabit, in tercio anno cadat a suo iure et tamen fictum obsessum dare [2]).

1284. (Hof bei Graun.) . . . et si dictus Regenoldus conductor et sui heredes non solverent dictum fictum et amissera in primo anno, indupletur et si in secundo anno non solverint dictum fictum, iterum indupletur et si cessaverit in solucione ficti per tres annos, cadat ab omni suo iure salva tamen racione ficti retenti [3]).

1285. (Pecia terre und eine Au bei Bozen.) . . . fictum annuatim deinde dare vii libras in die s. Galli et si uno anno non dabit, in secundo anno induplare promisit, et si in secundo anno non dabit, in tercio anno cadat ab omni suo iure et tamen solvat fictum duplatum [4]).

1288. (Mühle und Ackerland bei St. Jakob unterh. Bozen.) . . . dando et solvendo ipse Wiliclinus vel eius heredes fictum perpetuale omni anno in festo s. Galli octo dies ante vel octo post xviii libras Veron. parvul. . . . et si fictum in primo anno non solverit, indupletur et si in secundo anno non solverit, redupletur et si per tres annos steterit, quod dictum fictum non solverit, cadat ab omni suo iure, quod habet in dicta locatione et eciam postea atendere fictum domini sub poena omnium suorum bonorum [5]).

---

[1]) Acta II n. 605. Ebenso Acta II n. 606, 607, 694, 784, 809, 938 (sämtl. 1237), ähnlich n. 663 u. 664 (1237): cadant ab omni suo iure huius locacionis et tamen solvant fictum induplatum.

[2]) J. St. A. P. n. 635.

[3]) J. St. A. P. n. 1506.

[4]) J. St. A. Schatz A. II n. 299.

[5]) J. St. A. P. n. 1252.

Digitized by Google

1293. (Rottland am Ritten bei Bozen.) . . . nomine ficti dare et solvere teneatur duas libras piperis et si uno anno omisit, quod fictum predictum non solverit, in secundo anno induplare teneatur, et si in secundo anno non induplaverit, tunc in tercio anno cadat ab omni suo iure huius locationis et tamen predictum fictum obsessum et induplatum solvere teneatur sub obligatione omnium suorum bonorum presentium et futurorum [1]).

1303. (Pecia terre arative bei Cognola östl. Trient.) . . . dando et solvendo dictus Tridentinus conductor et sui heredes ipsi Donato locatori et suis heredibus omni anno in festo s. Michaellis vel eius viii[a] viginti octo soldos denariorum Veron. parvul. ficti perpetualis et si dictus Tridentinus conductor vel sui heredes dictum fictum non solverint in primo anno indupletur et si in secundo anno dictum fictum non solverint, similiter redupletur et si steterit per trigenium, quod dictum fictum non solverint, tunc cadant ab omni suo iure dicte locacionis et nichilhominus fictum retentum solvere teneantur super omnibus aliis suis bonis presentibus et futuris de pacto speciali habito inter eos [2]).

Aus diesen Beispielen ergibt sich folgendes: Entrichtet der Pächter den Zins nicht zu rechter Zeit, so hat er im folgenden Jahre, zuweilen auch bereits nach einigen Monaten [3]), das Doppelte des Zinsbetrages zu geben. Zahlt er auch dann nicht, so wird er nach einigen Leiheverträgen seines Rechtes verlustig, nach anderen hat er dann das Vierfache des Jahreszinses zu entrichten. Geschieht auch letzteres nicht, so wird das Gut dem Verpächter ledig [4]).

---

[1]) Arch. Neust. JJ 41.

[2]) J. St. A. P. n. 1525; ebenso J. St. A. P. n. 730 (1307: Weingarten bei Bozen); n. 1536 (1322: Wasserleitung aus der Fersina) u. s. w.

[3]) Vergl. Acta II n. 694. Nach Acta II n. 809 tritt Heimfall des Gutes ohne weiteren Aufschub ein, falls der Zins nicht rechtzeitig gereicht wird.

[4]) Man wird kaum irren, wenn man diese Klauseln zum Teil auf römisch rechtliche Einflüsse zurückführt, da bei den Emphyteusen gleichfalls bei dreijähriger Zinssäumnis (bei kirchlichen Emphyt. bei zweijähriger Zinssäumnis) Privation des Pächters gestattet war. Vergl. Windscheid, Pandektenrecht[8] I S. 998.

Digitized by Google

Allen diesen Beispielen gemeinsam ist jedoch die Bestimmung, daß durch den Heimfall des Leiheobjektes an den Verpächter der Pächter von weiterer Haftung für den geschuldeten Zins nicht befreit wird. Die Ejektion des Pächters wirkt demnach nur als Strafe, nicht auch als Befriedigungsmittel.

Während nach den soeben angeführten Erbleiheverträgen bei Zinssäumnis der Schuldner mit Entziehung des Leiheobjektes bestraft wurde, wie das den für die Emphyteuse geltenden Vorschriften des römischen Rechtes entsprach [1]), erwähnt eine Reihe südtirolischer Erbleihen nichts von einem derartigen Privationsrecht des Verpächters gegen den säumigen Pächter [2]). Daß tatsächlich dieses Recht dem Verpächter nicht immer gegen den Zinsschuldner zustand, ergibt sich aus einer Klage um Zinsschuld von 1236 [3]).

Es klagt nämlich der Verpächter auf Entrichtung versäumten Pachtzinses von drei Jahren und erhebt zugleich Anspruch auf den strafweise verdoppelten Zinsbetrag. Er stellt nun an den Richter das Ansuchen, derselbe debeat pronunciare, quod ipse Mucius (der Pächter) de cetero omni anno solvat eis (dem Kläger und den von ihm vertretenen Miteigentümern des Leiheobjektes) tres libras Veronens. fictum omni anno de domo et casale . . . et postea dixit ipse Mucius, quod refutavit dictam locationem in dictum d.^{m} Poldum (Verpächter) et quod ipsam refutationem recepit, quod inficiatur d. Poldus, dicens si eam vult refutare, quod paratus est recipere, ita quod solvat fictum non solutum etc.

Von einem dem Grundherren zustehenden Privationsrecht ist demnach keine Rede, die Auflassung des Leiherechtes durch den Pächter ist als eine durchaus freiwillige anzusehen, da der Grundherr vom Richter vorher Statuierung der Zinspflicht des Pächters für die Zukunft gefordert hatte. Andererseits ist wiederum von besonderem Interesse, daß der Pächter auch nach Dereliction des Leihegutes von der Haftung für den versessenen Zins nicht befreit wird.

---

[1]) L. 2 C. de iure emph. 4, 66.

[2]) Vergl. v. Voltelini in Acta II S. XCIV und die dorts. Anm. 7 angeführten Beispiele.

[3]) Acta II n. 94.

Digitized by Google

Spielt in den bisher besprochenen südtirolischen Erbleihen das in der Zinspflicht liegende obligatorische Element eine große Rolle, so scheint dasselbe in einer allerdings nicht so großen Zahl von Fällen zurückzutreten. Davon einige Beispiele:

1185. (Haus und Keller in Trient.) . . . omni anno persolvere debeant eidem duo episcopo . . . decem solidos denar. Veronensis monete sub pena dupli ficti; post penam prestitam rato manente pacto. Si per biennium steterint, quod non persolverint predictum fictum, debent cadere hinc modo a suo iure [1]).

1264. (Hof bei Kurtatsch s. Tramin.) . . . si tenuerit (conductor) fictum ultra terminum, indupletur et si per duos annos, cadat ab omni suo iure [2]).

1299. (Acker, Wiese und Weingarten bei Roncegno in Valsugana.) . . . si per annum steterit, quod non solverit fictum, dupletur et si per trienium steterit, quod non solverit fictum, dupletur et a iure livelli cadere debeat [3]).

Die angeführten Stellen scheinen dafür zu sprechen, daß nach einem Teil der südtirolischen Erbleihen dem Grundherren Personalexekution gegen den säumigen Zinsmann nicht gestattet ist. Die Anwendung des argumentum ex silentio dürfte hier um so eher statthaft sein, als doch kaum anzunehmen ist, daß die Verfasser der Verträge, die sonst so vorsichtigen Notare, ein dem Grundherren zustehendes persönliches Klagerecht gegen den Zinsschuldner nicht ausdrücklich erwähnt hätten.

Einen positiven Anhaltspunkt bietet eine Erbleiheurkunde von 1189 [4]), laut welcher Bischof Konrad von Trient den Bewohnern von Egna (Neumarkt) Bauplätze und Häuser verleiht. Der Bischof behält sich hier das Recht vor, nach zweijähriger Zinssäumnis im dritten Jahre den geschuldeten Zins anzunehmen oder aber das Gut einzuziehen. Demnach ward tatsächlich der Fall vorgesehen, daß der Erbzinsmann durch den Heimfall des Leiheobjektes von weiterer Haftung für die Zinsschuld befreit wurde.

Obwohl nach den früheren Ausführungen kein Zweifel ob-

---

[1]) Fontes V n. 22, ferner ebend. n. 283 (1278).
[2]) J. St. A. P. n. 633.
[3]) J. St. A. P. n. 926.
[4]) Fontes V n. 35.

Digitized by Google

walten kann, daß die Grundzinse als Reallasten anzusehen sind, hat sich doch im einzelnen gezeigt, wie das in der Reallast liegende obligatorische Element nicht immer gleich stark vertreten ist gegenüber dem dinglichen.

Es ist daher der Versuch einer einheitlichen Konstruktion der Zinsverpflichtung mit ausschließlicher Betonung des dinglichen Elementes, wie von Schwind ihn unternommen hat [1]), nicht am Platze. Mag Schwinds Ansicht von der Natur des Erbleihezinses auch für die Mehrzahl der rheinländischen Erbleihen zutreffen, so ist doch nach den wenigen Beispielen, die Gobbers für eine persönliche Haftung des Beliehenen für versäumten Zins anführt [2]), anzunehmen, daß das Prinzip der persönlichen Haftung auch im Nordwesten Deutschlands nicht bloß ausnahmsweise zur Geltung kam. Vor allem wird man sich aber in jenen zahlreichen Fällen, in denen keine besondere Festsetzung für den Fall der Zinssäumnis urkundlich verbrieft wurde [3]), vor voreiligen Schlüssen nach der einen oder der andern Richtung hin hüten müssen.

Schwind hält ein persönliches Klagerecht des Grundherren für unnötig, da die Zusprechung des Leiheobjektes bei dauernder Zinssäumnis dem Leiheherren unmittelbar einen Vermögenswert in die Hand gegeben habe, „der zur Deckung seiner Ansprüche unter allen Umständen vollkommen hingereicht, den Wert der Zinsforderung wohl stets bei weitem überragt hat“ [4]). Diese Behauptung dürfte in vollem Umfang kaum bewiesen werden können. Vollkommene Befriedigung fand der Leiheherr in der Zusprache des Leiheobjektes doch nur dann, wenn der Zins sehr niedrig war, in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Ertrag des Leiheobjektes stand, so daß der Leiheherr Aussicht hatte, vom nächsten Pächter unter Umständen ein bedeutendes Erbstandsgeld zu erlangen. Wie aber dann, wenn der Zins von bedeutender Höhe war und ein Erbstandsgeld von solcher Höhe, daß dadurch die Zinsschuld gedeckt wurde, nicht gefordert werden konnte? Womit sollte sich in solchen Fällen der Grund-

[1]) v. Schwind a. a. O. S. 56, 59—60.
[2]) Gobbers a. a. O. S. 150.
[3]) v. Schwind a. a. O. S. 53.
[4]) v. Schwind a. a. O. S. 52.

Digitized by Google

herr schadlos halten? Das Gut in eigene Wirtschaft zu nehmen, war gegen die Neigung der Grundherren in älterer Zeit, ein entsprechendes Erbstandsgeld war kaum zu erlangen. Auch dürfte sich, um eine weitere Möglichkeit ins Auge zu fassen, ein nachfolgender Pächter bei wirtschaftlich normalen Verhältnissen kaum bereit gefunden haben, den Zinsrückstand zu übernehmen.

Frägt man nun, warum gerade bei den südtirolischen Erbleihen in dem Verhältnis zwischen dem reallastberechtigten Grundherren und dem Zinsmann das obligatorische Element vielfach besonders stark hervortritt, so wird ein Blick auf die älteren oberitalienischen und südtirolischen Leiheurkunden die Antwort auf diese Frage finden lassen.

Das Prinzip persönlicher Haftung für Zinsschuld begegnet bereits in den oberitalienischen Pachtverträgen des 10. bis 12. Jahrhunderts und im Zusammenhang damit auch bei den ältesten südtirolischen Erbleihen. Bereits bei den oberitalienischen Livellen, dann auch bei Erbpachtungen sowohl Oberitaliens als auch des südlichen Tirols wird für Fälle der Kontraktverletzung durch einen der Kontrahenten, also auch für Unterlassung der Zinszahlung eine Konventionalstrafe stipuliert [1]). Aus der Natur dieser Stipulation ergibt sich als etwas Selbstverständliches, dass der Pächter für Zahlung des Zinses persönlich haftbar ist. Bei einem Teil dieser Verträge wird außerdem ausdrücklich festgesetzt, dass nach Entrichtung der stipulierten Strafe der Leihevertrag weiterhin in Kraft bleiben solle.

Als die Strafklausel in dieser Form allmählich aus den Urkunden verschwand, mochte gleichwohl das Bewusstsein zurückbleiben, daß der Erbpächter für die ihm aus dem Leihevertrag erwachsenden Verpflichtungen, vor allem für rechtzeitige Leistung des Kanon, persönlich hafte.

---

[1]) Z. B. Cod. diplom. Langob. n. 661 (960. Zeitleihe): Pena nomine inter nos oblicamus, ut si quis ex nobis vel meas succetrices aut heredes ante dictis annis foris ex ipsis casis et rebus exicuterimus, aut verullos preposita fecerimus, nisi ut contravenit, aut si nos suprascriptis germanis vel nostris heredes minime fecerimus, et non compleverimus de omnia, quod supra legitur, tunc componat pars illa, que in culpa ceciderint ad parte fidem servanti argentum solidos viginti: ähnlich Lomb. Urk. n. 29 (1069), n. 41 (1099), Kohler a. a. O. I n. 13 (1174); für Tirol vergl. Beil. n. I (1164), n. II (1198).

Digitized by Google

Die Verpflichtung zur Leistung des Laudemiums muß als Reallast angesehen werden, da dasselbe nicht von Fall zu Fall durch Vertrag zwischen Grundherren und Zinsmann festgesetzt wird, sondern von jedem, der in Zukunft das Leiherecht vom Pächter durch Kauf erwirbt, zu entrichten ist [1]).

„Zur Verbesserung des Leiheobjektes wie nach den älteren Emphyteusen ist der Erbpächter nicht mehr verpflichtet“ [2]), wohl aber zur Instandhaltung des Gutes. Sollten Verbesserungen vorgenommen werden, so mußte dies ausdrücklich im Vertrag festgesetzt werden.

Kommt der Pächter seinen Verpflichtungen in dieser Richtung nicht nach, verwüstet er das Gut, so verliert er sein Recht. Die Entscheidung hierüber ist jedoch nicht der Willkür des Verpächters anheimgestellt, auch nicht irgendwelcher hofrechtlichen Instanz, sondern vielmehr einer Kommission von Sachverständigen, deren Auswahl allerdings dem Grundherren zusteht [3]).

Nach römischem Recht besaß der Emphyteuta die Befugnis, sein Recht an der Sache mit Vorwissen des Eigentümers zu veräußern. Letzterer konnte für Erteilung des Konsenses, den er nicht willkürlich verweigern durfte, eine Abgabe von

---

[1]) Vergl. oben S. 42 Anm. 3, ferner Arnold a. a. O. S. 78.

[2]) von Voltelini Acta II S. XCIV; vergl. oben S. 28. Formell wird allerdings noch zuweilen in einzelnen Urkunden Melioration des Leiheobjektes gefordert so z. B. Beil. n. III oder J. St. A. P. n. 894 (1291): Et debent dicti conductores predictas vineas bene laborare, secundum quod faciunt boni laboratores meliorando rem et non peiorando.

[3]) J. St. A. P. n. 368 (1269): Heinrich Laian verleiht dem Burchard, Fleischer von Klausen, und dessen Bruder ein Stück Ackerland dortselbst zu Erbpacht mit der Verpflichtung, es mit Reben zu bepflanzen: et si forte non bene laborarent ipsam vineam dominus debet facere praevidere sive anlaiten probos et ydoneos viros et dicere coloni, quod melioret, quod si non fecerit et ipsam vineam tam paupertatis deteriorabit, quod tunc cadat a iure suo dicte locacionis; J. St. A. P. n. 1150 (1302): Et quando hoc non facerent ita quod boni et discreti laboratores dicerent, quibus votum fit de cultura, quod dicte pecie terre essent deteriorate ex culpa conductorum propter malam culturam, quod tunc cadant ab omni eorum iure dicte locacionis; ebenso J. St. A. P. n. 1262 (1320), n. 1266 (1354) u. s. w.

Digitized by Google

2 % des Kaufpreises verlangen. Weiters hatte der Eigentümer das Vorkaufsrecht, doch mußte er von demselben innerhalb zweier Monate nach gestelltem Gesuch des Emphyteuta Gebrauch machen [1]).

Diese Bestimmungen finden analoge Verwendung in den Südtiroler locationes perpetuae. Bei einem großen Teil dieser letzteren, insbesonders bei den Leihen zu Marktrecht — mag es sich um Grundstücke am Land oder in den Städten handeln — wird dem Pächter ausdrücklich das Recht zu freier Veräußerung zugesichert, vorausgesetzt, daß der Erwerber des Leiherechtes eine persona habilis ist. Nicht veräußert werden darf dasselbe an Kirchen, Geistliche, mächtige Personen (viri potentes) und Unfreie [2]), weil der Verpächter offenbar fürchtete, daß ihm von denselben das Gut leichter entfremdet werden könnte. Bei Unfreien war dies insofern möglich, als es in jenen Fällen, wo ein Unfreier das Leiherecht erwarb, leicht zur Einmischung eines Dritten in das Verhältnis zwischen Pächter und Verpächter kommen konnte. In einem Falle wird ausdrücklich nur Veräußerung an Freie erlaubt [3]). Wenn zuweilen auch Veräußerung des Leiherechtes an Juden verboten wird [4]), so hängt dies wohl mit der in der zweiten Hälfte des Mittelalters auftretenden Tendenz zusammen, die Juden vom Grundbesitz auszuschließen.

Die Zahl der Leiheverträge ohne Veräußerungsbefugnis

---

[1]) L. 3 C. de iure emph. 4, 66. Vergl. Windscheid, Pandektenrecht [8] I S. 994. Vergl. über das Veräußerungsrecht bei den Erbleihen in Deutschland v. Schwind a. a. O. S. 33.

[2]) Vergl. Beil. n. III, Acta II n. 61, 427, 501, 506, 663 u. s. w.; J. St. A. P. n. 633 (1264): vendat cuicumque voluerit excepto ecclesie servo famulo potenti viro; J. St. A. P. n. 657 (1285): vendat postea, cui velit excepto milliti potenti homini servo ecclesie seu loco religioso aut tali persone, qui dictum fictum non bene persolveret et non esset sufficiens ad persolvendum dictum fictum u. s. w.

[3]) J. St. A. P. 926 (1299): vendat cuicumque voluerit exceptis ecclesiis comitibus vel capitaneis aut servis sed tantum liberis personis, quarum occasione condictus dominus non deterioretur.

[4]) J. St. A. P. n. 1506 (1284): Et licitum sit ei conductori ius suum vendere donare pignorare obligare cui voluerit exceptis militibus pontentis (!) viris servis et ecclesiis Judeis sive locis religiosis.

Digitized by Google

des Pächters ist eine so geringe [1]), daß das freie Veräußerungsrecht der Erbpächter mit den besprochenen Einschränkungen als allgemein üblich angesehen werden darf.

Will der Pächter von seinem Veräußerungsrecht Gebrauch machen, so soll er die Zustimmung des Grundherren einholen, die jedoch offenbar ohne triftigen Grund nicht versagt werden konnte, wie ja auch vielfach ausdrücklich festgesetzt wird, der Pächter könne das Gut verschenken, verkaufen, verpfänden, „sine omni predictorum dominorum locatorum et eorum heredum contradictione“ [2]), falls nur jene Einschränkungen bezüglich gewisser Personen eingehalten werden.

In einigen Fällen erscheint das Eigentum des Leiheherren bereits frühzeitig dermaßen verblaßt, daß eine Zustimmung desselben zur Veräußerung gar nicht gefordert wird [3]).

In allen den Fällen, wo Zustimmung des Grundherren zur Veräußerung des Leiherechtes verlangt wird, wahrte sich derselbe das Vorkaufsrecht. Doch mußte er sich innerhalb einer Frist von 8—15 Tagen, zuweilen auch binnen Monatsfrist entscheiden, ob er kaufen wolle oder nicht [4]).

Entschließt sich der Grundherr, dem Pächter selbst sein Recht an der Sache abzukaufen, so muß letzterer meist eine Preisermäßigung gewähren. Dieselbe richtet sich nicht nach dem Wert des Leiherechtes, sondern ist fast durchaus für die verschiedensten Güter gleichmäßig fixiert. Gewöhnlich beträgt sie 20 Veroneser Solidi [5]).

---

[1]) Beispiele in Beil. n. II, Acta II n. 740.

[2]) Acta II n. 61, 427, 506, 784.

[3]) So bereits Beil. n. I, wo es heißt, das Gut sei dem Pächter und seinen Erben „aut cui ipsi dederint“ verliehen worden. Vergl. f. unten S. 54.

[4]) Acta II n. 501, 506: 8 Tage; n. 605, 663, 694, 784: 15 Tage; J. St. A. P. n. 633 (1264): si ipse conductor suum ius vendere voluerit primo denunciare debeat ipsi locatori et ei ad minus dare debeat XX sol. Ver., si emere voluerit et si emere noluerit infra XV dies, postquam ei denunciatum fuerit, vendat cuicumque noluerit excepto ecclesie etc.; J. St. A. Schatz A. II 87 (1262): . . . si vendere voluerit, vendat Rembherto locatori . . . XX sol. Ver. ad minus quam alicui alii . . . sin autem facta denunciacione ante per mensem, vendat postea, cui velit, excepto militibus etc.; vergl. f. Beil. n. III.

[5]) So in Acta II n. 501, 506, 605, 606, 663; Fontes V n. 22, 35, 43, 53; v. Hormayr a. a. O. II n. 57 u. s. w.

Digitized by Google

Die Veräußerung des Leiherechtes fand in Südtirol in drei verschiedenen Formen statt[1]). Die eine derselben besteht in Auflassung des Leiheobjektes an den Grundherren und Neuverleihung durch letzteren an den Erwerber[2]), die zweite in direkter Übergabe durch den bisherigen Zinsmann an den neuen Erwerber unter Vorbehalt nachträglicher Genehmigung durch den Leiheherren[3]), die dritte endlich in direkter Übertragung des Leihegutes auf den Erwerber mit Vorbehalt des grundherrlichen Zinses, aber ohne Einholung seines Konsenses[4]).

Auflassung an den Zinsherren und Verleihung durch letzteren an den Käufer sind jedoch für die Zeit des 12. und 13. Jahrhunderts die gebräuchlichste Form für Veräußerung des Erbpachtrechtes.

---

[1]) Über die Bedeutung dieser Formen vergl. das im Kap. VII Gesagte.

[2]) Vergl. v. Voltelini in Acta II S. XCVI, ferner n. 506; v. Hormayr a. a. O. II n. 57, 69; J. St. A. P. n. 926 (1299): Ibique d^na Adeleta uxor condam Jacobi Praeczati di monte Roncegni et Odoricus a Canipa filius condam Rodulfi . . . tamquam tutor Grete . . . refutaverunt et recusaverunt in manibus domini Adelpreti filii condam domini Nicholai de Roncegno recipientis in primis unam peciam terre prative . . . unam peciam terre arative . . . unam peciam terre vineate . . . quas res dicta d^na Adeleta et dicta Greta pupilla habebat et tenebat ad livellum a dicto d^uo Adelpreto . . . et ad hoc fecerunt dictam refutationem, ut ipse d. Adelpretus iure livelli perpetualis investire deberet Conradum filium condam Ancii de Antraygue de monte Roncegni de dictis rebus superius refutatis . . . Qua vero refutatione facta dictus d. Adelpretus iure et nomine livelli perpetualis . . . secundum usum et consuetudinem roncatorum montis Roncegni iuvestivit dictum Conradum etc. (folgt Investiturbreve mit den üblichen Bedingungen); ebenso J. St. A. Schatz II n. 103 (1307). Vergl. hierzu die Beispiele oben S. 38.

[3]) Acta II n. 775 (1237): Graciadeo, Meier von Domo (bei Eppan) und sein Schwiegersohn verkaufen dem Ulrich Loselin ihre Rechte an einem Hause mit Keller und Grundstücken zu Pigenò in Eppan, welches sie von dem Domkapitel zu Trient zu Erbpacht innehaben: Ed addiderunt in iuramento, quod fecerant, quod faciant laudare et confirmare d^os canonicos de Tridento statim in festo s. Martini (1238 Nov. 11).

[4]) Fontes V n. 53 (1192): quod si tamen vendere voluerint, d^um episcopum interrogare debeant, et si emere voluerit, XX solidis minus, quam uni alii, dare debeant; sin autem emere noluerit, vendant cui voluerint, salvo suprascripto ficto etc.; Acta II n. 609 (1237): Albertin und seine Gemahlin verkaufen dem Ulrich von Verona und seiner Gemahlin das Erbpachtrecht von einem Hause in Bozen salvo iure ficti d^i episcopi; ebenda n. 735 (1237)

Digitized by Google

Falls der Erbpächter mit Außerachtlassung der besprochenen Formen veräußerte, verlor er sein Recht [1]). Dementsprechend muß auch ein Vindikationsrecht des Grundherren gegenüber dem unrechtmäßigen Erwerber des Leihegutes angenommen werden.

Wenn auch die Leiheverträge keinerlei Bestimmungen über das Recht des Pächters enthalten, Afterverleihungen vorzunehmen, so ist doch in Analogie zu den Vorschriften über Veräußerung des Pachtrechtes anzunehmen, daß in der Mehrzahl der Fälle Afterleihen nur mit Zustimmung des Grundherren begründet werden durften [2]).

Die Verpflichtungen des Pächters sind also nach den vorausgegangenen Ausführungen rein vermögensrechtlicher Natur. Ein Verhältnis persönlicher Abhängigkeit des Leihemannes gegenüber dem Leiheherren erwächst aus diesen Erbpachtverträgen keineswegs. Aus der im Wesen freien Veräußerungsbefugnis des Pächters ergibt sich weiters, daß derselbe jederzeit in der Lage war, sein Vertragsverhältnis zu lösen [3]).

Die wesentlichste der dem Leiheherren aus dem Leihevertrag erwachsenden Verpflichtungen besteht selbstverständlich darin, dem Beliehenen, seinen Erben, sowie allen denen, die das Leiherecht rechtmäßig erworben hatten, die Nutzung des Leiheobjektes zu überlassen.

Aus dem Wesen des Leihevertrages ergibt sich weiters, daß der Pächter auch dann sein Recht nicht verlieren durfte, wenn der Verpächter das Leiheobjekt veräußerte. Für die locationes perpetuae gilt nicht der Grundsatz, von dem die locatio conductio des römischen Rechtes beherrscht wird: Kauf

---

[1]) Vergl. Fontes V n. 35.

[2]) Gotschalk Studar von Gries verleiht dem Heinrich Pere von Bozen ein Stück Land, welches ersterer vom Andreaskloster in Freising innehat: Et promisit ipse locator Gotschalcus hinc ad festum proximi s. Andree et de inde ad duos annos ei Hainrico Pero et suis heredibus dictam locationem confirmare cum conventu sci. Andre cum eorum literis sigillatis. J. St. A. P. n. 635 (1281).

[3]) Eine Ausnahme von der Regel bildet in dieser Hinsicht Beil. n. II, wo dem Pächter ausdrücklich die Lösung des Pachtverhältnisses verboten wird.

Digitized by Google

bricht Miete[1]). Zuweilen wird sogar dem Erbpächter ein Vorkaufsrecht zugesichert, falls der Verpächter das Leiheobjekt veräußern will. Es werden dann für die Regelung dieses Vorkaufsrechtes ähnliche Anordnungen getroffen, wie hinsichtlich des dem Grundherren zustehenden Vorkaufsrechtes[2]).

Mit der Verpflichtung, dem Beliehenen die Nutzung des Gutes zu überlassen, war auch jene verbunden, denselben in den Besitz des Gutes zu setzen[3]).

Mit besonderem Nachdruck wird durchwegs die Verpflichtung des Leihenden zur Währschaftsleistung gegenüber dem Beliehenen betont. Wie es bei den Römern gebräuchlich war, daß bei wertvollen Gegenständen der Verkäufer dem Käufer für den Fall der Entwährung das Doppelte des zu Ersetzenden durch eine besondere Stipulation versprach[4]), so fand auch bei den südtirolischen Erbleihen die duplae stipulatio unter Vermittlung oberitalienischer Urkunden Eingang. Die duplae stipulatio erweitert sich außerdem „von einer Eviktionshaftung zum Versprechen der Währschaftsleistung, das ist der Über-

[1]) Vergl. Beil. n. III; ferner J. St. A. P. n. 895: Et si aliquo tempore dicta locatrix vel eius heredes ius suum et bona predicta vendere voluerint, vendant audacter cui velint salva racione dicti conductoris et suorum heredum.

[2]) Vergl. Beil. n. III; ferner J. St. A. P. n. 894 (1291): Et (si) supra dna. Diamota (locatrix) vel ipse Conradus (conductor) . . . voluerint ius suum vendere, uterque teneatur denunciare alteri et vendere sibi ad invicem unus alteri pro XX solidis Ver. parvul. minus quam alteri persone, si autem emere noluerint, tunc uterque ius suum vendat, cui velit sine contradicione alterius infra mensem post denunciationem factam unus alteri. Arch. Neust JJ. 4, 1 (1293): si dictus Obricus locator vel sui heredes aliquo tempore ius suum, vendere voluerint, tunc similiter primo dicto Hermanno conducteri vel suis heredibus denunciare debeantur et ei emere volenti pro XX soli. Ver. parvul. minus quam ab aliquo habere potuerit, vendere teneatur, et si emere noluerit uno mense post denunciacionem ei factam, vendat suum ius, cui velit, exceptis ecclesiis servis vel talibus personis, que impedire (possent) ius et rationem prefati Hermanni conductoris.

[3]) Die abgesehen von unwesentlichen Veränderungen seit dem 13. Jahrhundert immer gleichbleibende Formel hiefür: dare conductoribus liceniam et parabolam eorum (locatorum) auctoritate intrandi tenutam. Vergl. Beil. n. III; Acta II n. 61, 145, 227, 427, 457, 501, 506; Besitzeinweisung durch Vertreter des Leihenden Acta II n 605–607, 663 u. a.

[4]) Windscheid, Pandektenr.[8] II S. 627, Anm. 3.

Digitized by Google

nahme der Defension im Eviktionsprozesse und ihrer siegreichen Durchführung“ [1]). Aus der langobardischen carta wurde weiters der Brauch übernommen, zuweilen zur duplae stipulatio noch hinzuzufügen, daß Ersatz zu leisten sei sub aestimacione in consimili loco. „Diese Verweisung auf gleich gute Grundstücke dürfte wohl eher die Schätzung als den Ersatz betreffen, vielleicht liegt ein unverstandener Rest einer römischen Formel vor, die etwa besagte, daß der Ersatz pro bonitate loci zu erheben sei“ [2]).

In gleicher Weise wie der Eigentümer ist auch der veräußernde Pächter zur Währschaftsleistung verpflichtet, falls sich die Veräußerung ohne Auflassung des Pachtobjektes an den Eigentümer vollzieht [3]).

Bei aller Verschiedenheit im einzelnen weisen doch diese südtirolischen Erbleihen ein einheitliches Gepräge auf. Alle charakterisieren sich mit größter Bestimmtheit als freie Erbleihen. Dies kommt vor allem in der Freizügigkeit der Beliehenen zum Ausdruck, die eine notwendige Folge der dem Pächter fast durchaus zustehenden freien Veräußerungsbefugnis ist.

Ein Unterschied zwischen städtischen und bäuerlichen Erbleihen läßt sich hinsichtlich ihrer juristischen Natur nicht behaupten. Abweichungen lassen sich nur nach der wirtschaftlichen Seite hin beobachten, so sind Ausmaß des Leiheobjektes und Zinsqualität begreiflicherweise bei den einzelnen Leihen sehr verschieden.

Mit Hoeniger einen Unterschied zwischen der den geistlichen Grundherrschaften entstammenden Leihe und der Leihe nach ius civile anzunehmen [4]), dafür ergibt sich keinerlei Anhaltspunkt. Vielmehr finden sich in Bozen und Trient, vom 12. Jahrhundert angefangen, genug Erbleihen für das in geist-

---

[1]) v. Voltelini in Acta II S. LXXVII. Vergl. Beil. n. I, III; Fontes V n. 22, 53 u. a.; Acta II n. 61, 227, 427, 457, 501, 506 u. s. w.

[2]) v. Voltelini in Acta II S. LXXVIII.

[3]) v. Voltelini in Acta II S. XCIV; in Acta II n. 506 a: Versprechen der Währschaftsleistung sowohl des auflassenden Pächters als des Verpächters. Ebenso J. St. A. P. n. 1539 (1339), citiert oben S. 31 Anm. 6.

[4]) Hoeniger, wirtschaftsgeschichtl. Studien in Deutschland S. 571 ff.

Digitized by Google

lichem Eigentum stehende Gut, in denen das freie Veräußerungsrecht des Pächters bereits deutlich genug hervorgehoben wird [1]). Der von Rietschel in seiner Abhandlung über die freien Erbleihen aufgestellte Satz, „dass kein Anlaß vorliegt, eine von der gewöhnlichen privaten freien Erbleihe grundsätzlich verschiedene städtische Erbleihe als vorhanden anzunehmen" [2]), gilt auch für den Süden Tirols.

Die Frage, ob die in Südtirol auftretenden Erbleihen auf städtischem Boden entstanden sind, kann nicht mit Sicherheit beantwortet werden, Tatsache ist jedoch, daß die älteste nachweisbare Erbzinsleihe Südtirols ein Grundstück am Lande zum Gegenstand hat [3]).

Andererseits steht fest, daß diese Leihen in den Städten Trient und Bozen starke Verbreitung fanden. Da darf es dann nicht Wunder nehmen, wenn auch auf dem offenen Lande die Erbpachtverhältnisse als Leihen zu Trientner oder Bozner Marktrecht bezeichnet werden. Die Notare sahen eben in richtiger Erkenntnis der Gleichartigkeit der städtischen und ländlichen Leihe letztere als Nachbildungen ersterer an und benannten sie dementsprechend.

Die freien Erbleihen waren, wie aus den früher angeführten Beispielen hervorgeht, in Stadt und Land bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts stark verbreitet. In den Imbreviaturen des Notars Jakob Haas lassen sich allein im Jahre 1237 vier Erbpachtverträge über ländliche und sieben über städtische Liegenschaften nachweisen [4]).

Die locationes perpetuae verbreiteten sich nicht nur über den heutigen italienischen Landesteil und über die unmittelbar angrenzenden Gebiete Deutschtirols, sondern drangen vielmehr

---

[1]) Fontes V n. 22 (1185), 53 (1192) u. a. Vergl. f. v. Below, Stadtverfassung S. 244.

[2]) a. a. O. S. 200.

[3]) Vergl. Beil. n. I (1164): In Oberitalien verhält es sich ähnlich: Bereits Langob. Urk. n. 29 (1069): Erbpachtverleihung (in Form des Investiturbreves) an pecia una de terra aratoria . . . que iacet foris iam dicta civitate (Cremona); ebend. n. 41 (1099); Cod. dipl. Cremonae S. 85 n. 165 (1078).

[4]) Acta II n. 694, 740, 809, 961 und n. 605, 606, 607, 663, 664, 784, 938.

Digitized by Google

von da aus einerseits nach Nordosten bis nach Klausen, andererseits nach Nordwesten über Meran [1]) ins Vintschgau.

Die notwendige Vorbedingung für das Auftreten dieser locationes perpetuae bildet das Vorhandensein des Notariats.

Nur die mit dem römischen Rechte wenigstens einigermaßen vertrauten Notare waren zur Abfassung dieser Leiheverträge befähigt, die nach Form wie Inhalt auf einer viel höheren Stufe der Entwicklung standen als die meisten Leiheverträge, die gleichzeitig auf deutschem Boden begegnen.

Die locationes perpetuae behaupteten sich im tirolischen Süden bis in die Neuzeit herauf ohne bedeutende Umgestaltung [2]).

Eine bemerkenswerte Änderung macht sich seit dem 14. Jahrhundert zuweilen in der Richtung geltend, daß der Erbpächter innerhalb bestimmter Zeiträume das Gut neuerdings zu empfangen hat [3]). Man wollte damit offenbar verhindern, daß das immer mehr verblassende Eigentumsrecht des Verpächters sich in ein bloßes Rentenbezugsrecht verwandle.

Wie die Kunst Italiens auf die Tirols befruchtend einwirkte, so gewann auch das in Italien zu neuem Leben erwachte

---

[1]) Das Meraner Stadtarchiv enthält, wie mir mein Kollege Dr. K. Th. Möser mitteilte, eine bedeutende Zahl von Notariatsimbreviaturen des 14. Jahrh. in welchen zahlreiche locationes perpetuae angeführt werden.

[2]) Seit dem 14. Jahrhundert begann auch die Gesetzgebung der Regelung des Erbpachtwesens ihr Augenmerk zuzuwenden. Vergl. Tomaschek, Älteste Statuten von Trient cap. 129, und v. Voltelini, Älteste Statuten von Trient S. 188, 198.

[3]) J. St. A. P. n. 1005 (1356): Der Abt des St. Lorenzklosters bei Trient verleiht der Frau Katharina Haus und Grundstücke bei Ravina zu Erbpacht: semper tamen in capite quorumlibet quinque annorum locationem renovando et renovationis causa eidem d^no^ abbati et suis successoribus libram unam piperis absque allia super impositione presentando; ebend. n. 823 (1366): Der Ritter Friedrich von Greifenstein verleiht dem Heinrich genannt Angerer von Floruz einen Hof bei Floruz iure locacionis et condicionis (!) perpetualis . . . hoc videlicet modo in pacto expresso stipulatione valato, quod presens investitura et locacio sit valitura hinc ad XVIIII annos proximos venturos et deinde XVIIII annos unum memsem ante vel tres post petere teneatur dictam renovationem, ut ipse d^us^ Fridericus vel allii causam habentis (!) investituram predictam modo predicto petitam facere teneatur. Erneuerung emphyteutischer Leiheverhältnisse nach Ablauf von je 19 Jahren forderten auch die Trientner Statuten aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts cap. 102 (nach der Ausgabe von Gar).

Digitized by Google

römische Recht bereits frühzeitig bedeutsamen Einfluß auf Tirol und nicht zum Unheil.

Für die weitere Entwicklung mußte es von großer Bedeutung sein, daß sich im Süden Tirols fest und klar nach Grundsätzen des römischen Rechtes das Institut der freien Erbleihe herausbildete. Denn als zu Anfang des 15. Jahrhunderts in Deutschtirol die Gesetzgebung sich mit der Regelung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse und insbesonders der bäuerlichen Erbleihen, der sogenannten Baurechte, zu beschäftigen anfing [1]), ward ihr die Arbeit dadurch nicht wenig erleichtert, daß bereits in einem großen Teil des Landes, und gerade im Centrum desselben, das Institut der Erbleihe in einheitlicher und relativ vollkommener Weise geregelt war. Letzterer Umstand mußte für die Gesetzgebung jener Zeit besonders wichtig sein, da dieselbe weniger schöpferisch tätig als vielmehr bestrebt war, bestehendes Recht zu erhalten.

Die Vorteile, die dem tirolischen Bauernstand durch eine frühzeitige und zweckmäßige Ausbildung der freien Leiheverträge zu Teil wurden, erscheinen erst im rechten Licht, wenn man etwa die Erbleihen des norddeutschen Kolonisationsgebietes zum Vergleich heranzieht. Auch hier saß ein Großteil der Bauerschaft nicht auf eigenem Grund und Boden, sondern hatte nur ein erbliches Nutzungsrecht an demselben, das allerdings tatsächlich dem Eigentum sehr nahe kam. Während aber in Tirol das Nutzungsrecht seit Ausgang des Mittelalters sich immer mehr und mehr in rentenbelastetes Eigentum verwandelte, gestaltete sich die Entwicklung im norddeutschen Kolonisationsgebiet viel ungünstiger. Die lückenhafte Ausbildung des Instituts der Erbleihe, das Fehlen einer gesetzlichen Regelung desselben, haben es hier den Grundherren verhältnismäßig leicht gemacht, einerseits die Bauern zu legen, das heißt ihre Leihegüter einzuziehen, andererseits das Leiherecht des Bauern zu verschlechtern.

---

[1]) Die Landesordnung von 1352 bleibt hier aus später anzuführenden Gründen unberücksichtigt.

Digitized by Google

IV.

Ursachen der Ausbreitung freier Erbleihen.

Zwei Umstände haben im 12. und 13. Jahrhundert vor anderen den vorteilhaftesten Einfluß auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage des deutschen Bauernstandes genommen: die großartige Kolonisation im Osten des Reiches und die kolonisatorische Arbeit im Innern desselben einerseits, das rasche Aufblühen der Städte andererseits [1]). Beide Umstände steigerten gewaltig die Nachfrage nach menschlicher Arbeitskraft und damit auch den Wert derselben. Dadurch ward dem Überschuß der ländlichen Bevölkerung die Möglichkeit geboten, sich unter günstigeren Bedingungen als bisher den Lebensunterhalt zu erwerben.

Hier interessiert uns jedoch vor allem, wie durch diese Wertsteigerung der menschlichen Arbeitskraft die Ausbreitung freier bäuerlicher Erbleiheformen gefördert wurde.

Wollten die großen Grundherren weite, bisher erträgnislose Flächen nutzbar machen, so konnten sie in Ermangelung der erforderlichen unfreien Arbeitskräfte ihre Absicht nur dann verwirklichen, wenn es ihnen gelang, durch Gewährung vorteilhafter Bedingungen das nötige Menschenmaterial heranzuziehen.

Bereits im alten Griechenland lassen sich Erbpachtungen an Rottland beobachten. So wird nach den Tafeln von Heraklea urbar zu machendes Land des Dionysostempels zu Erbpacht ausgetan [2]). Ähnliches wiederholt sich im römischen Reich [3]). Der Grund, warum im Altertum wie im Mittelalter Rottländereien zu erblichem Recht verpachtet werden, ist nicht schwer zu finden. Die Zeitpacht konnte bei solchen Ländereien kaum verwendet werden, „weil kein Pächter, der auf Zeit oder

---

[1]) v. Inama, Deutsche Wirtschaftsgesch. II S. 205.
[2]) Vergl. Mitteis a. a. O. S. 7.
[3]) Vergl. Mitteis a. a. O. S. 20 ff., 30 ff.

Digitized by Google

Kündigung sitzt, bereit ist, Kapital und Arbeit in den Boden zu stecken, um gerade dann abgestiftet zu werden, wenn derselbe zu rentieren beginnt“ [1]).

Auch das Aufblühen der Städte war in ähnlicher Weise der Ausbildung freier Erbleihen günstig. Sollten die Städte sich rasch bevölkern, so mußten vor allem günstige Bedingungen zur Ansiedelung in denselben gewährt werden. Da der größte Teil der vom Lande in die Städte abströmenden Bevölkerung keineswegs kapitalkräftig war, konnte an kaufsweisen Erwerb von städtischen Bauplätzen nicht gedacht werden. Da war nun wiederum die freie Erbzinsleihe die geeignetste Form, den Einwanderern den Besitz von Grundstücken zu ermöglichen, auf denen sie ihre Wohnstätten errichten konnten, ohne eine spätere Vertreibung befürchten zu müssen.

Es frägt sich nun, ob die Entwicklung der freien Erbleiheverhältnisse auch in Tirol unter ähnlichen Bedingungen von statten ging, wie sie vorhin für das mittelalterliche Deutschland im allgemeinen geschildert wurden.

Jenes bereits erwähnte Aufblühen der Städte läßt sich auch in Tirol beobachten. Die immer reger werdenden Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Italien mußten notwendigerweise den tirolischen Städten zu gute kommen, vor allem jenen, welche an einer der Hauptadern des deutsch-italienischen Verkehrs, der Brennerstraße, gelegen waren [2]). Dementsprechend waren auch hier die Vorbedingungen für Ausbreitung von Erbleihen gegeben. Wie noch aus den Darlegungen des vorigen Kapitels in Erinnerung sein wird, läßt sich das Institut der Erbleihe in den Städten Bozen und Trient bereits während des 12. und 13. Jahrhunderts ziemlich häufig beobachten.

Die Blüte der Städte und der damit zusammenhängende

---

[1]) Mitteis a. a. O. S. 4. Vergl. f. Heusler, Institutionen II S. 172. Über das Auftreten der freien Erbleihe bei Urbarmachung öder Ländereien vergl. z. B. für das norddeutsche Kolonisationsgebiet: Schwind a. a. O. S. 124, für Böhmen und Mähren: Huber Dopsch, Österr. Reichsgesch. S. 107 f., für Vorarlberg: Zösmair, Ansiedlungen der Walser S. 17 ff.

[2]) Von Wohlhabenheit zeigt es, wenn z. B. die Stadt Bozen dem Bischof von Trient bereits 1256 eine jährliche Steuer von 1000 Pfund entrichten kann. Vergl. Kogler, Tirol. Steuerwesen (Arch. f. österr. Gesch. XC S. 686).

Digitized by Google

ausgedehntere Betrieb der Gewerbe steigerte auch in Tirol die Nachfrage nach Arbeitskräften. Da solche in den Städten nicht genügend vorhanden waren, mußten sie aus der Landbevölkerung gewonnen werden [1]). Durch diese erhöhte Nachfrage ward der Wert der Arbeitskräfte auch am offenen Lande gesteigert.

Eine andere Frage ist die, ob auch in Tirol innerhalb des 12. und 13. Jahrhunderts eine innere Kolonisation von Bedeutung stattfand. In der Folge wird sich zeigen, daß tatsächlich erst innerhalb dieses Zeitraumes, zum Teil erst im 14. Jahrhundert, der Ausbau des Landes einigermaßen zum Abschluß kam [2]).

Waren vor dieser Zeit nur die Haupttäler, wie etwa das Tal des Inn und der Etsch in Folge ihrer leichten Zugänglichkeit und größeren Fruchtbarkeit mit einem dichteren Netz von Siedelungen — besonders den Talhängen entlang — überzogen worden, so ward hauptsächlich erst jetzt der Überschuß der Bevölkerung durch die großen Grundherren, insbesonders die geistlichen, in mehr abseits gelegene Täler gelenkt, wo Räter, Romanen und Bajuvaren bisher nur vereinzelt sich niedergelassen hatten [3]).

In das Ende des 13. Jahrhunderts fallen die großen Rodungen der Klöster Polling und Wilten in der Leutasch an der Nordgrenze des heutigen Tirols. In die Zeit des 12. und 13. Jahrhunderts dürfte auch eine ausgiebigere Besiedelung des Selrain-

---

[1]) Um die Vermehrung der städtischen Bevölkerung zu erleichtern, erteilt Herzog Otto II. von Meranien der Stadt Innsbruck 1239 das Privileg, daß Freie oder Unfreie, die in Innsbruck das Bürgerrecht erworben, nach einem einjährigen, unbeanstandeten Aufenthalt in der Stadt, von keinem Herren mehr zurückgefordert werden können. v. Hormayr, Beitr. II n. 120; vergl. Jäger, landständ. Verfassung I S. 536.

[2]) Rodungen kleineren Styls lassen sich noch bis ins 18. Jahrhundert herauf verfolgen, worüber besonders die im J. St. A. befindlichen Bücher des Oberst-Jägermeisteramts Aufschluß geben.

[3]) Es würde begreiflicherweise den Rahmen dieser Arbeit bedeutend überschreiten, sollte hier eine quellenmäßige Darstellung der tirolischen Siedelungsgeschichte gegeben werden. Die folgenden Ausführungen wurden zum Teil einem Aufsatz Redlichs: „Ein alter Bischofsitz im Gebirge“ entnommen, der in Kurzem eine Skizze der tirolischen Siedelungsverhältnisse im späteren Mittelalter entwirft.

Digitized by Google

tales stattgefunden haben [1]). Bereits zu Anfang des 12. Jahrhunderts ward ferner die hehre Stille des Achenseegebietes durch vordringende Ansiedler gestört, welche zweifelsohne von den Klöstern Georgenberg und Tegernsee hingesandt wurden [2]). Später als die bisher erwähnten Gegenden dürfte das Ötztal der Wildnis entrissen worden sein [3]).

Innerhalb des Zeitraumes vom 11. bis zum 13. Jahrhundert fanden weiters umfangreiche Rodungen im Tale von Lüsen (bei Brixen) und in verschiedenen Nebentälern des Pustertals, so im Tauferer Tal, in den Tälern Antholz und Villgraten statt [4]). Waren in den zuletzt genannten Gegenden besonders das Hochstift Brixen, das Kloster Innichen und die Herren von Taufers für die Kolonisation tätig gewesen, so hatte gleichzeitig in Brixens nächster Umgebung das Kloster Neustift eifrig am Ausbau des Landes gearbeitet. Schon die Anlegung desselben „in loco horrendo et inculto", wie die Gründungsurkunde besagt, mußte seine Insassen zu eifriger Rodetätigkeit anspornen [5]). Noch im 14. Jahrhundert war das Stift in dieser Richtung eifrig tätig, da nach Angabe des Propstes Konrad IV. von Neustift (1327—1342) im Jahre 1336 allein 5 kleinere Neubrüche und ein Hof bei Mittenwald (nördlich Neustift) der Wildnis abgewonnen wurden [6]).

---

[1]) Redlich a. a. O. S. 44.

[2]) In einer Schenkung Bischof Hartmanns von Brixen an Georgenberg von 1141 (Poskstaller, Chronik von St. Georgenberg S. 234 n. 11) heißt es unter anderm: Superaddimus etiam iam saepe dicto abbati et suis successoribus novam parrochiam in valle Emaus (Achen) cum eodem iure per omnia, quo praedictas parochias (Vomp und Schwaz) illi stabilivimus a lacu usque ad locum, ubi terminat iu noster episcopatus in finibus illis. Vergl. f. Arch. Georgenberg, Kopiar, Habach, Jenbach etc. fol. 97, wo in einer undatierten Urk. aus dem 12. Jahrh., enthaltend einen Grenzvertrag zwischen Tegernsee und Georgenberg erzählt wird: Post aliquorum autem revolucionem annorum defunctis iam sepe dictis Slitterensibus Tegernsenses videntes et fratribus s. Georii commode silvam excoli de limitibus possessionem suam irrumpentibus verba centencionis invenerunt.

[3]) Redlich a. a. O. S. 44.

[4]) Redlich a. a. O. S. 40—42; Hintner, Talnamen Deutschtirols S. 73—74.

[5]) Neust. UB. n. 1. Bereits 1177 befreit Papst Alexander III. die Rodungen der Klosterbrüder von dem Zehent (ebend. n. 132).

[6]) Neust. Arch. lib. don. n. 144 fol. 66: Hic notandum est, quod ego

Digitized by Google

Auch im Süden Tirols war trotz seiner alten Kultur der innere Ausbau des Landes noch keineswegs vollendet. Von Rodungen größeren Umfanges berichten vor allem zwei Urkunden, die eine vom 16. Februar 1216 [1]), die andere vom 3. August 1228 [2]).

Ganz besonderes Interesse kann erstere beanspruchen. Die in derselben enthaltenen Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Rodung vorzunehmen und Ansiedler herangezogen werden sollen, weisen große Ähnlichkeit mit jenen auf, die im Osten Deutschlands zur Erreichung derselben Zwecke getroffen werden.

Laut dieser Urkunde verleiht Bischof Friedrich von Trient dem Ulrich und Heinrich von Bozen die Höhen von Costa Cartura bei Folgareith [3]), um dortselbst wenigstens zwanzig Hufen zu roden und Siedler dahin zu berufen, unter welche sie das ganze Gebiet zur Urbarmachung und Bebauung verteilen sollen. Der Bischof verpflichtet sich sodann, jedem einzelnen das ihm von den Unternehmern zugewiesene Land zu Erbrecht zu verleihen. Nach Ablauf eines zwischen Bischof und Siedlern zu vereinbarenden Zeitraumes haben letztere dem ersteren einen Zins zu entrichten, über dessen Höhe zwischen Bischof und Kolonisten gelegentlich der Investitur ein Abkommen getroffen werden soll. Die beiden Unternehmer erhalten als Lohn für ihre Bemühungen je einen der auf dem Neuraut entstehenden Höfe: non de melioribus nec de peioribus als rechtes Stiftslehen, also offenbar ohne Zins.

Wer mit der Geschichte der Kolonisation im Osten Deutschlands nur einigermaßen vertraut ist, dem wird sofort die Analogie zwischen letzterer Urkunde und jener Bischof Wichmanns von Magdeburg aus dem Jahre 1159 [4]) auffallen. Diese inhalt-

---

Chunradus prepositus anno d. mcccxxxvi a festo s. Dorothee interim (!) excolui a nova cultura v vineas, iii aput claustrum, unam in Brixina v^tam in Schrempach et unam curiam novam in Mittenwalde.

[1]) Fontes V n. 132.

[2]) J. St. A. Schatz A. n. 4566 (transsumiert in eine Urk. Herzog Leopold IV. von Österreich aus dem Jahre 1401).

[3]) Bewohnte Berggegend östl. von Calliano a. d. Etsch (ital. Folgaria).

[4]) Gedruckt bei Heinemann, Albrecht der Bär n. 40 S. 469 ff. Vergl. von Schwind a. a. O. S. 146.

Digitized by Google

liche Verwandtschaft ist um so bedeutungsvoller, als die Urkunde Wichmanns als Typus der kolonisatorischen Neugründungen im östlichen Deutschland angesehen werden kann.

Auch in dieser Urkunde von 1159 wird ein Unternehmer mit der Heranziehung von Kolonisten betraut, unter welche er das zu rodende Land verleihen soll. In beiden Fällen erhalten ferner die Kolonisten die gerodeten Güter zu freiem Erbzinsrecht. Hier wie dort werden die Unternehmer von den Grundherren durch Einräumung besonderer Begünstigungen belohnt, indem ihnen ein Teil des gerodeten Landes zu Lehenrecht und nicht zu Zinsrecht verliehen wird.

In mancher Richtung zeigen sich allerdings auch Verschiedenheiten, welche jedoch hauptsächlich darauf zurückzuführen sein dürften, daß in den bisher äußerst schwach besiedelten Gebieten des östlichen Deutschland die Kolonisation in weit größerem Maßstab betrieben wurde als in Südtirol.

Von einer Rodung größeren Stils berichtet auch die zweite Urkunde von 1228, welche einen Vergleich zwischen Bischof Gerard von Trient (1223—1232) [1]) und dem dortigen Domkapitel einerseits, Graf Albert III. von Tirol, den Grafen Ulrich und Heinrich von Eppan andererseits enthält. Dieser Vergleich enthält unter anderm folgende Bestimmung: Remprecht von Boimont und seine Erben possint et valeant iam aut in futurum ibidem (bei Montiggl in der Gegend von Kaltern) ubi voluerint exstirpare et evellere possessiones proprias et allodia centum et quinquaginta iugera terre ad agros et ad vineas . . . et quod coloni, quos ipse d. Remprechtus vel heredes sui ibidem constituunt in istis neque in lignis ad omnem usum ipsorum non habeant aliquam molestiam neque impedimentum ab aliquo.

Daß diese eifrige Arbeit am Ausbau des Landes, wie sie sich allenthalben beobachten läßt, von der größten Bedeutung für die Ausbreitung freier Erbleihen werden mußte, wird nach

---

[1]) Die Urkunde erwähnt fälschlich einen Bischof Konrad als Kontrahenten. Der Irrtum dürfte auf die Weise entstanden sein, daß im Original entsprechend einem häufig geübten Brauche nur der Anfangsbuchstabe des bischöflichen Namens geschrieben stand. Da war es dann leicht möglich, daß der Kopist statt G C gelesen und das C in Conradus aufgelöst hat.

Digitized by Google

den früheren Ausführungen kaum bezweifelt werden. Einen quellenmäßigen Beleg über jenen Zusammenhang zwischen Rodetätigkeit und Auftreten freier Erbleihen bildet die erwähnte Urkunde von 1228.

Auch die Ausbreitung feinerer Kulturen, vor allem des Weinbaues, hat das Aufkommen freier Erbleihen nicht wenig begünstigt, da der Grundherr unter den früher geschilderten Umständen nur gegen Gewährung guter Bedingungen die nötigen Arbeitskräfte gewinnen konnte. Das war nun in diesem Falle um so schwieriger, als gerade der Weinbau größere Geschicklichkeit und intensive Arbeit voraussetzt. Bei Neuanlage von Weinbergen mußte dann dem Pächter umsomehr ein Äquivalent für seine Opfer an Arbeit und Kapital geboten werden, als von neu gepflanzten Reben Erträgnis erst nach 5 bis 6 Jahren zu erwarten war [1]). Es ist daher begreiflich, wenn freie Erbleihen nicht nur in Tirol [2]), sondern beispielsweise auch im heutigen Niederösterreich [3]) und in der Moselgegend [4]) gerade bei Weingütern frühzeitig zur Verwendung kamen.

Weitere der Ausbreitung freier Erbleihen förderliche Umstände ergaben sich aus der Umwandlung, welche die Grundherrschaft im 12. und 13. Jahrhundert durchmachte.

V.

Die Grundherrschaft in Deutschtirol seit dem 13. Jahrhundert.

Ein großer Teil von Grund und Boden des heutigen Tirol befand sich bereits im frühen Mittelalter in Händen geistlicher und weltlicher Großgrundbesitzer. Zahlreiche Hochstifter und Klöster auf heute bayrischem Gebiet hatten in Tirol sehr umfangreichen Besitz, so von ersteren: Augsburg, Regensburg, Bamberg und Freising [5]), von letzteren Herrenchiemsee, Frauen-

[1]) Vergl. oben S. 36.
[2]) Siehe oben S. 33.
[3]) Vergl. v. Schwind a. a. O. S. 9 ff.
[4]) Vergl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I S. 903 ff.
[5]) Jäger, landständ. Verfassung I S. 310 ff.

Digitized by Google

chiemsee, Rot und viele andere [1]). Von geistlichen Grundherren, die ihren Sitz innerhalb der Grenzen des heutigen Tirol hatten, wären vor allem zu nennen das Bistum Brixen, die Abteien Georgenberg, Marienberg, ferner das adelige Frauenstift Sonnenberg u. a.

Die Art der Erwerbung des Grundbesitzes seitens geistlicher Anstalten brachte es mit sich, daß derselbe keine kompakte Masse bildete, sondern in Streulage fast über das ganze Land ausgebreitet war. Um nur ein Beispiel zu erwähnen: Georgenberg besaß Güter im Brixental, im ganzen untern Inntal, im Wipptal von Schönberg südlich Innsbruck angefangen bis Bozen, ferner Güter um Bozen und Meran [2]). Seine Besitzungen erstreckten sich demnach über ein Gebiet, zu dessen Durchfahrung in unseren Tagen der Schnellzug an sechs Stunden benötigt. In ähnlicher Streulage befand sich auch der Großteil des Besitzes der übrigen geistlichen Grundherren.

Daß die Zahl der geistlichen Grundherren vor allem im südlichen Tirol eine besonders große war, hat in deren Streben nach Erwerbung von Weingütern seinen Grund.

Neben der Geistlichkeit hatten auch die alten Adelsgeschlechter großen Grundbesitz, so vor allem die Grafen von Tirol und die Grafen von Görz-Tirol, die späteren Landesfürsten [3]), ferner die Grafen von Eppan [4]), die Vögte von Matsch [5]) u. a. Wenn wir auch im allgemeinen über den adeligen Großgrundbesitz schlechter unterrichtet sind als über den geistlichen, so läßt sich immerhin feststellen, daß auch ersterer keineswegs kommassiert war, wenn er auch meist nicht über so weite Gebiete sich ausdehnte wie letzterer.

---

[1]) Jäger, landständ. Verfass. I S. 331 ff.

[2]) Ein klares Bild über die Ausdehnung dieses Besitzes geben die neun Kopiare des Klosters. In ähnlicher Weise war der Besitz des Augsburger Stiftes über fast ganz Deutschtirol ausgebreitet. Vergl. Tiroler Weist. I S. 202 Z. 20 ff.

[3]) Die große Ausdehnung des landesfürstlichen Grundbesitzes zeigt sich deutlich in den im J. St. A., sowie in Wien und München vorhandenen Rechnungsbüchern und Urbaren der Landesfürsten aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert.

[4]) Vergl. Jäger, landständ. Verfass. I S. 96—97.

[5]) Vergl. Jäger a. a. O. I S. 174—175.

Digitized by Google

Daß diese großen Grundherren einen namhaften Teil ihres Besitzes in eigenem Betrieb behielten, ist nirgends nachweisbar. Schon von vornherein ist die Natur des Landes und das in Folge derselben herrschende Hofsystem [1]) der Anwendung großer Eigenbetriebe nicht günstig, wie auch heute noch solche in Deutschtirol so gut wie ganz fehlen [2]).

Fassen wir die Verhältnisse innerhalb der tirolischen Grundherrschaften des 12. und 13. Jahrhunderts ins Auge, über die wir uns aus Angaben gleichzeitiger Urkunden sowie Rückschlüssen aus Weistümern des 14. und 15. Jahrhunderts unterrichten können, so ergibt sich, daß Grund und Boden meist durch unfreie Zinsleute bestellt wurden, welche für die Nutzung des Herrenlandes bestimmte Abgaben zu leisten hatten. Mancipia und servi erscheinen vom 10. Jahrhundert bis ins 12. Jahrhundert gleichsam als Zubehör von Grund und Boden und werden auch damit veräußert [3]). Daß im 12. und 13. Jahrhundert diese auf Herrengüter gesetzten unfreien Knechte eine eigene, unterste Klasse der unfreien Bauernschaft bildeten, die etwa von jener der hörigen Bauern, der Barschalken, zu unterscheiden wäre, läßt sich nirgends beobachten. Hörige und Leibeigene (servi, mancipia) sind offenbar in jener Zeit bereits zu einer einheitlichen Klasse von unfreien Zinsleuten verschmolzen [4]).

Das Recht derselben an dem Zinsgute war, soviel sich ersehen läßt, ein sehr prekäres. Der Grundherr hatte das Recht, den unfreien Baumann vom Gut, das er zur Zeit inne hatte, wegzunehmem, ihn abzustiften, und ihn auf ein anderes zu setzen. Einen Anspruch hatte der Baumann nur darauf, überhaupt ein Gut zu erhalten. Ein bestimmtes Gut auf Lebens-

---

[1]) Das Dorfsystem kam nur in wenigen Gegenden Tirols zur Anwendung, wo die Breite der Talsohle demselben günstiger war, so z. B. im untern Inntal.

[2]) Auch die heutigen tirolischen Großgrundbesitzer verpachten den Großteil ihres Besitzes.

[3]) Vergl. Acta I n. 11. 12, 16, 18 (985—993), n. 24a, 28 (993–1000), n. 29, 30, 60 (995—1005), n. 65—67, 70 (1022—1039), n. 112, 157a (1050—1065), n. 344 (1085—1090), n. 409 (1100—1110) u. a. Vergl. Jäger, Landständ. Verfassung I S. 547.

[4]) Über eine ähnliche Entwicklung in Niedersachsen und Westfalen vergl. Wittich, Grundherrschaft S. 275.

Digitized by Google

dauer behalten oder gar auf seine Nachkommen übertragen zu dürfen, stand ihm nicht zu[1]).

Für die Nutzung des Gutes waren alljährlich bestimmte[2]) Abgaben zu entrichten. An Stelle des dem Herren in älterer Zeit zustehenden Erbrechtes gegenüber seinen Eigenleuten ist im 13. Jahrhundert eine Mortuarabgabe getreten, der Todfall, der meist in Form des Besthauptes d. i. des besten Stückes aus der Herde des verstorbenen Eigenmannes zu reichen war[3]). Nur innerhalb der Grundherrschaft des Klosters Sonnenburg

---

[1]) Vergl. Arch. Neustift lib. test. fol. 45 b (1278, August 23.), im Neust. UB. n. 318 nur unvollständig ediert: Propst Ingramm von Neustift verleiht dem Berchthold von Choflach Haus und Acker (ohne Ortsangabe) gegen Zins von 3 Galeten Öls: ut quolibet anno ad manus nostras illud resignet et si nos vel ecclesiam nostram fraude vel excessu graviter leserit, nullatenus rehabendum resignet. Item ut eo defuncto bene cultum, si tamdiu tenuerit, ad nos sine contradictione uxoris et omnium heredum libere devolvatur et ut ipse, cum sibi suppetant facultates ipso predio relicto ad mandatum nostrum ad aliam ecclesie nostre transeat coloniam. Item ut hoc ipsum predium pro maiori censu seu evidentiori utilitate vel servitiis melioribus, que ipse Perhtoldus non vult vel non poterit explere, conferre possimus et ita ipse nos impedire non debebit aliquatenus in hoc facto; vergl. f. Neust. UB. n. 320 (1278).

Vergl. Tir. Weist. I S. 4 Z. 4 (Frauenchiemsee, niedergeschrieben 1462): Darnach offent man euch, daß mein frau ir freie stift hat also, daß sie ainen, der ein gros gut hat, dem er nicht getun mag, wol gestiften mag auf ein klaineres, oder ainen, der ein klains gut hat, auf ein grössers.

An das alte, schlechte Besitzrecht der unfreien Bauleute erinnert noch die Verpflichtung der Zinsleute von St. Georgenberg, ihr Leihegut alljährlich in der „Stift", d. i. vor dem grundherrlichem Gericht, aufzulassen. Vergl. f. tir. Weist. I S. 93 Z. 3 (Pillersee, 2. Hälfte 14. Jahrh.), II S. 57 Z. 7 (Stams 1538). Ebenso wird auch in einer Neust. Urk. von 1282 (Arch. Neust. lib. don. n. 125 fol. 47 b) verfügt: Preterea quicumque pro tempore bona tenuerit supradicta (in der Umgebung von Brixen), ea secundum, tenorem privilegii nostri ad manum prelati tenebitur more domesticorum nostrorum anno quolibet resignare novo concessionis beneficio in eodem contextu ipsius recepturus.

[2]) Daß es dem Grundherren freistand, den Zins seiner Grundholden willkürlich zu erhöhen, läßt sich außer in jener in vorangehender Anmerkung citierten Urkunde von 1278 nirgends nachweisen.

[3]) Vergl. Tirol. Weist. I S. 93 Z. 11 (Pillersee, 2. Hälfte 14. Jahrh.); S. 134 Z. 31 (Wildschönau 2. Hälfte 14. Jahrh.); S. 209 Z. 14 (Absam 2. Hälfte 14. Jahr.); II S. 103 Z. 22 (Aschau 1461) u. a.

Digitized by Google

fiel noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts nach Art des mehr in Norddeutschland üblichen Buteils die Hälfte des vom Baumann hinterlassenen Vermögens dem Grundherren zu[1]).

Die Unfreiheit dieser Bauleute kam vor allem darin zum Ausdruck, daß sie an die Scholle gebunden waren[2]) und zur Verehelichung mit Eigenleuten fremder Herren der Zustimmung ihres Herrn bedurften[3]).

Die rechtliche Stellung der Grundholden innerhalb der Grundherrschaft war demnach im 12. und zum Teil auch noch im 13. Jahrhundert keine günstige. Die tatsächliche Lage derselben gestaltete sich jedoch zweifelsohne viel günstiger als nach ihrer rechtlichen Stellung zu erwarten wäre[4]). Dies gilt vor allem hinsichtlich ihres Verhältnisses als Bauleute des Grundherren.

Die Nachteile, die dem Baugute aus dem häufigen Wechsel der Inhaber erwachsen, konnten dem Grundherren nicht verborgen bleiben. So kam es dahin, daß in vielen Fällen nicht nur der Zinsmann, sondern auch seine Nachkommen ungestört auf dem Gute sitzen blieben. Eine derartige Entwicklung mußte durch die Streulage des großen Grundbesitzes noch begünstigt werden, die begreiflicher Weise eine strenge Geltendmachung grundherrlicher Rechte und Überwachung der Grundholden nicht wenig erschwerte.

Neben diesen unfreien hofrechtlichen Leiheverhältnissen treten nun unter Einwirkung der früher geschilderten Umstände während des 13. Jahrhunderts auch in Deutschtirol mehr und mehr freie Leiheverhältnisse, vor allem freie Erbleihever-

---

[1]) Vergl. v. Hormayr, Beiträge II S. 168 n. 77 (1209); Jäger, landständ. Verfass. I S. 362.

[2]) Direkte Bestimmungen hierüber fehlen zwar, doch kommt diese Gebundenheit noch in der Landesordnung von 1404 zum Ausdruck (vergl. Beil. n. XVII Punkt 1), wenn sie auch hier durch das freie Verkaufsrecht des Baumannes bedeutungslos geworden ist. Das gleiche ergibt sich auch aus dem Rechte des Grundherren, Eigenleute zur Übernahme von Gütern zu zwingen. Vergl. Neust. UB. n. 320 (1278); vergl. Tir. Weist. I S. 140 Z. 15 (Stumm 2. Hälfte 14. Jahrh.), II S. 75 Z. 37 ff. (Ötztal 1462).

[3]) Vergl. Tir. Weist. I S. 141 Z. 19 ff. (Stumm); S. 209 Z. 18 ff. (Absam, 2. Hälfte 14. Jahrh.), S. 254 Z. 7 ff. (Axams 1462) u. a.

[4]) Siehe unten S. 74.

Digitized by Google

hältnisse auf, deren Ausbildung durch die bereits vorhandenen prekarischen Leihen und die locationes perpetuae gefördert wurde.

So lange noch jene leibeigenen Knechte, denen bisher kein Gut zur Bewirtschaftung überwiesen worden war, am Herrenhofe in bedeutender Anzahl sich befanden, konnte sich der Grundherr dieser bedienen, um heimfallende Güter zu besetzen oder seine Einkünfte durch Rodungen zu erhöhen. Das Vorhandensein solcher unfreier Arbeitskräfte, über die der Herr jederzeit frei verfügen konnte, war demnach ein wesentliches Hemmnis für die Ausbreitung freier Leihen.

Es ist daher von großer Wichtigkeit, daß unter Einfluß christlicher Ideen vom 10. Jahrhundert angefangen bis ins 12. Jahrhundert herauf viele dieser servi cottidiani, die zu unbeschränkten Dienstleistungen verpflichtet waren, freigelassen und als Censualen an Kirchen übergeben wurden [1]). Folge dieser Schenkungen war einerseits eine Schwächung der wirtschaftlichen Macht des Grundherren, andererseits eine Nötigung zu häufigerer Anwendung freier Erbleihen.

Bei der zunehmenden Verbreitung freier Erbleihen mußte den Grundholden immer mehr die prekäre Natur ihrer rechtlichen Stellung gegenüber dem Grundherren zum Bewußtsein kommen. Als Folge dieser Erkenntnis brach sich im 13. Jahrhundert eine auf Erlangung eines festen Rechtes am Zinsgute gerichtete Bewegung Bahn, die einerseits durch das Auftreten

---

[1]) Solche Freilassungen zu Censualenrecht sind in den Brixner und Salzburger Traditionsbüchern in großer Zahl verzeichnet, so Acta I n. 195, 197—199, 318, 365, 382, 390, 391—393 (sämt. 11. Jahrh.), n. 404—406, 413, 415, 417 u. a. (sämtl. 12. Jahrh.); Salzbg. UB. I S. 257 ff., n. 7—11, 13, 15 (sämtl. 987—1025) u. a. Vergl. f. Steir. UB. I n. 129, 273, 295, 303, 338, 355, 425 u. a. (sämtl. 12. Jahrh.). Häufig hatten diese Censualen einen Zins von 5 Denaren zu entrichten. Vergl. Huber-Dopsch, Österr. Reichsgesch. S. 59, Mell, Bauernbefreiung in Steiermark S. 6. Auch in Traditionsbüchern von Klöstern des heutigen Bayern treten derartige Freilassungen sehr häufig auf.

Daß diese Freigelassenen vor ihrer Freilassung auf der untersten Stufe der Unfreiheit standen, dafür spricht der Umstand, daß dieselben bei säumiger Entrichtung des ihnen auferlegten Kopfzinses wieder in ihre frühere, härtere Unfreiheit zurücksanken: si tres annos supersederint et in quarto non impleverint, cottidiano servitio subiaceant (Salzb. UB. I S. 257 n. 7; vergl. f. ebend. I S. 261 n. 15, S. 612 n. 54. Vergl. auch Pockstaller, Chron. Georgenberg S. 231 n. 9).

Digitized by Google

freier Erbleihen gefördert wurde, andererseits wieder auf Ausbreitung letzterer zurückwirkte, wie ja auf volkswirtschaftlichem Gebiet überhaupt „die wichtigsten gleichzeitigen Vorgänge einander wechselseitig bedingen“ [1]).

Gelang es den Grundholden, das Ziel, das sie sich vorgesetzt, zu erreichen, das ist, ein erbliches Recht am Leihegut zu erlangen, so war damit von selbst eine freiheitlichere Entwicklung des ganzen Instituts der Güterleihe auch für die Kreise der unfreien Bauernschaft gegeben.

Besonders deutlich spiegelt sich diese Bewegung wider in einer Urkunde Bischof Brunos von Brixen für das Kloster Neustift aus dem Jahre 1278 [2]). Er wendet sich hier gegen den auf Gütern des Klosters entstandenen Mißbrauch: quod domestici ecclesie Novecellensis viri et femine sibi et suis heredibus in allodiis curtibus areis hortis agris domibus decimis et in villicaria, dicta maierhof, eidem ecclesie adiacentibus a vicino in loco, qui dicitur uf der Ebin, ius hereditarie successionis in minimis et iam possessiunculis hortulis et agellis, licet plurimi sint heredes, vendicare presumunt. Dagegen ordnet der Bischof aufs nachdrücklichste an, daß niemand von den Leuten des Klosters Erbrecht an den Gütern des Klosters beanspruche, außer wenn ihm ein solches durch ein rechtmäßig ausgefertigtes Verleihungsinstrument von seiten des Klosters eingeräumt worden sei: Item statuimus, ut prepositus quolibet anno per se vel per alium predicta debeat instituere, destituere ac locare pro annuo censu iure coloni, prout sibi et ecclesie viderit expedire. Weiter verbietet der Bischof, daß weder die Grundholden des Klosters noch die außer dem grundherrschaftlichen Verband stehenden Pächter [3]) die ihnen zugewiesenen Klostergüter ohne ausdrückliche Bewilligung von Propst und Konvent veräußern. Alle bisher in rechtswidriger Weise vorgenommenen Veräußerungen werden

---

[1]) Roscher, Volkswirtschaft [22] I S. 35.

[2]) Neust. UB. n. 320.

[3]) Die Urkunde unterscheidet zwischen domesticus und extraneus. Unter letzterem haben wir uns zweifelsohne einen freien Pächter oder auch Unfreie fremder Herren vorzustellen.

Digitized by Google

aufgehoben, dem Propst aber wird der Auftrag erteilt, das entfremdete Gut zu vindizieren.

Worauf es die Grundholden abgesehen hatten, das kommt hier zum klaren Ausdruck. Erbrecht und freies Veräußerungsrecht waren die Ziele ihrer Bewegung. Andererseits zeigt sich aber auch, wie sehr die tatsächlichen Verhältnisse innerhalb der Grundherrschaft der rechtlichen Entwicklung vorausgeeilt waren. Die Anmaßung von Erbrecht und Veräußerungsrecht durch die Grundholden war bereits so allgemein geworden, daß Propst und Konvent von Neustift die Hilfe des Bischofs gegen ihre Hintersassen anrufen müssen.

Der gewaltsame, ja geradezu revolutionäre Charakter dieser Bewegung brachte es mit sich, daß dieselbe nicht allein auf Besserung des Rechtes der Grundholden an ihrem Leihegut gerichtet blieb, sondern mehrfach eine viel radikalere Abhilfe der die hörige Bauernschaft drückenden Beschwerden herbeizuführen suchte. Daß diese Bewegung nicht bloß auf die unfreie Bauerschaft sich beschränkte, sondern auch Zinsleute aller Kategorieen mit sich zog, ist leicht begreiflich, wenn man deren Endziel ins Auge faßt, das in gänzlicher Lösung des grundherrschaftlichen Verbandes und Zinsverweigerung[1]) bestand. Die Zinsleute strebten in der Tat auf diesem Punkt der Entwicklung nichts Geringeres an als ihr abgeleitetes Recht am Gute in Eigentum zu verwandeln. Das Ziel, das ungefähr 600 Jahre später durch die Grundentlastungsgesetze des Jahres 1848 und der Folgezeit erreicht wurde, ward also bereits damals ins Auge gefaßt. Daß die Bewegung in dieser Überspannung und Ausartung von vornherein aussichtslos war, ist selbstverständlich.

---

[1]) Daß diese Bestrebungen allenthalben im Lande auftauchten, beweisen die über Zinsweigerung der Censualen um die Mitte des 13. Jahrhunderts auftauchenden Klagen. Die Klöster Marienberg und Georgenberg hatten sich gegen die Zinsweigerer und Schädiger des Kirchengutes nach Rom um Hilfe gewendet. Vergl. Schwitzer, Chron. Marienberg S. 186 (1289); Pockstaller. Chron. Georgenberg S. 257 n. 40 (1272). In diesem Zusammenhang wird es auch begreiflich erscheinen, daß sich Bischof Bruno von Brixen 1279 (Neust. UB. n. 330) veranlaßt sah, den Seelsorgern seiner Diözese einzuschärfen, die Censualen des Klosters Neustift zur Zahlung des schuldigen Kopfzinses anzuhalten.

Digitized by Google

Die Grundherren suchten begreiflicherweise sowohl dieser Bewegung als auch jenen gemäßigteren Bestrebungen der Bauleute nach Erlangung eines erblichen Rechtes am Leihegute aufs nachdrücklichste entgegenzutreten. Sie wandten sich an Bischof[1]) und Papst[2]) um Hilfe und ließen sich zur Einziehung entfremdeten Kirchengutes ermächtigen. Durch Begründung kurzfristiger Leiheverhältnisse[3]) und Vorschriften über periodische Auflassung des Leiheobjektes an den Leiheherren[4]) suchten sie den Bestrebungen ihrer freien und unfreien Bauleute einen Damm entgegenzusetzen.

Die Reaktion der geistlichen Grundherren gegen die Schwächung ihrer wirtschaftlichen Stellung blieb jedoch erfolglos. Die allgemeine volkswirtschaftliche Lage in Deutschtirol, die wir früher zu schildern versucht, war den reaktionären Bestrebungen der Grundherren nicht günstig. Mit der Ausbreitung freier Erbleihen wurde aber gleichzeitig auch die bisherige Stellung der Grundherrschaft gegenüber ihren unfreien Bauleuten erschüttert. Die vielfach bereits tatsächlich vorhandene Erblichkeit des Leiherechtes mußte im Wege gewohnheitsrechtlicher Entwicklung bald zu einer im Recht begründeten werden. Dementsprechend wird auch den unfreien Hintersassen mehr und mehr ein erbliches Nutzungsrecht an ihren Baugütern zugestanden[5]). Die alljährliche Auflassung des Leihegutes wurde

---

[1]) Vergl. Neust. UB. n. 320 (1278).

[2]) Vergl. Schwitzer, Chron. Marienberg S. 188 (1279), S. 186 (1289); Pockstaller, Chron. Georgenberg S. 257 n. 40 (1272), S. 257 n. 41 (1272).

[3]) Vergl. Arch. Neust. lib. test. fol. 46 (lückenhafter Abdruck Neust. UB. n. 329): Propst Ingramm von Neustift verleiht 1279 dem Berchthold von Koflach predium nostrum, quod dicitur Hohenwart et quod Ülricus carpentarius coluit sub hac forma, ut premissum est . . . ad tres annos iure coloni colendum, ut quolibet horum trium annorum exinde in purificacione duas galetas olei et libram piperis nobis solvat pro censu et ut transactis hiis tribus annis nobis libere ac voluntarie debeat resignare alteri, si nobis placuerit, conferendum et ut vinee nostre ibidem post istos tres annos censum vini vel alterius rei, prout nobis videbitur, imponere debeamus: Verleihung auf 4 Jahre Neust. UB. n. 367 (1290), auf 10 Jahre ebend. n. 319 (1278).

[4]) Siehe oben S. 70 Anm. 1.

[5]) Vergl. Neust. Arch. lib. test. fol. 45b (1280): Propst Ingramm von Neustift verleiht Petro suisque heredibus, qui tamen ecclesie nostre servi fuerint, einen Acker in Elvas bei Neustift; ebend. fol. 48 (1287): Propst In-

Digitized by Google

zwar mancherorts, so in Neustift und Georgenberg, beibehalten, hatte aber nunmehr nur formelle Bedeutung[1]).

Gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts zeigt sich auf der ganzen Linie der Sieg jener auf Erbrecht am Leihegut gerichteten Bestrebungen freier und unfreier Bauleute. In Neustift lassen sich derartige Leiheverhältnisse wie die oben S. 69 ff. geschilderten für das 14. Jahrhundert nicht mehr nachweisen, obwohl gerade in Neustift das urkundliche Material in seltener Fülle vorhanden ist. Auch in Nordtirol nähern sich bereits im 14. Jahrhundert hofrechtliche Leiheformen mehr und mehr den landrechtlichen: Der Hörige erhält ein erbliches Leiherecht, zuweilen auch verbunden mit beschränkter Veräußerungsbefugnis gegen Entrichtung eines festen Kanon und gewisser außerordentlicher Abgaben wie Todfall, Bestandgeld u. a.[2]). In nicht wenigen Fällen endlich wurden die Fesseln hofrechtlicher Abhängigkeit ganz abgestreift, und gingen die unfreien Leihen in freie über.

Die geschilderten Bewegungen und Strömungen innerhalb der Grundherrschaften haben sich nur auf kirchlichen Besitzungen nachweisen lassen. Doch dürften sich zweifellos ähnliche Vorgänge auch innerhalb der in Laienhänden befindlichen Grundherrschaften abgespielt haben, zumal ja auch hier die Zahl der Erbleihen seit dem 13. Jahrhundert im Wachsen begriffen ist. Da die kirchlichen Anstalten ungleich mehr Sorg-

---

gramm verleiht Heinrico dicto Kezzelino servo monasterii nostri et omnibus suis heredibus . . . predium nostrum dictum Pachuf processu consueto ab antiquis videlicet xxx solidos in festo s. Michahelis archangeli et hedo et xxx ovis in festo pasche persolvendis im perpetuum hereditario iure.

[1]) Bei jener bereits oben S. 70 Anm. 1 citierten Urkunde von 1282 findet sich beispielsweise diese Vorschrift alljährlicher Auflassung des Leihegutes zu Händen des Grundherren, obwohl es sich zweifellos um eine Erbleihe handelt, da ausdrücklich verfügt wird: ut videlicet dicta bona ipse (der Pächter) et sui heredes in perpetuum possideant.

[2]) Die Hausgenossen auf der Grundherrschaft des Hochstiftes Augsburg zu Absam haben Erbrecht an den ihnen verliehenen Gütern und dürfen einen Teil ihrer Güter mit Vorwissen des Propstes auf drei Jahre verpachten. Vergl. Tir. Weist. 1 S. 206 Z. 34 u. Z. 47 ff. (2. Hälfte 14. Jahrh.). Über Erbrecht und Veräußerungsbefugnis bei den hofrechtlichen Leihen des Klosters Herrenchiemsee zu Stumm vergl. Tirol. Weist. I S. 140 Z. 32 ff. (2. Hälfte 14. Jahrh.).

Digitized by Google

falt auf Aufbewahrung wichtiger Schriftstücke verwandten als die Laien, ist es leicht begreiflich, daß wir über die Verhältnisse auf den Grundherrschaften letzterer schlechter unterrichtet sind. Daß die Bestrebungen der Bauleute auch hier von Erfolg begleitet waren, wird kaum bezweifelt werden, wenn man bedenkt, daß die weltlichen Grundherren noch weniger in der Lage waren als die geistlichen dieser Entwicklung hindernd entgegenzutreten. Die Verwicklung in die verschiedenen Fehden und politischen Wirren ihrer Zeit mußte ihr Augenmerk nur allzusehr von den Vorgängen auf ihren Grundherrschaften ablenken. Falls sie nur in den Bezügen aus ihren Gütern keine Einbuße erlitten, mochten sie sich leicht darüber trösten, daß das Recht des Beliehenen am Leiheobjekt aus einem unsicheren in ein festes und nicht willkürlich entziehbares sich verwandelte[1]).

Um diese Vorgänge innerhalb der Grundherrschaft besser zu verstehen, ist es nötig, einen Blick auf die Gestalt der grundherrschaftlichen Organisation seit dem 13. Jahrhundert zu werfen. Letztere weist dieselben Grundzüge auf, wie sie sich auch in anderen deutschen Territorien beobachten lassen. Der grundherrliche Besitz zerfiel in Güter, die zum Meierhof gehörten und in Zinshufen. Der Meier hat seinen Charakter als grundherrlicher Beamter in der zweiten Hälfte des Mittelalters bereits verloren. Der Meierhof samt den Einkünften desselben aus den zugehörigen Zinshufen wird zu Erbrecht verliehen[2]).

Eine derartige Organisation der deutschtirolischen Grundherrschaft tritt uns besonders deutlich in der Stiftsöffnung von Absam[3]) (nördl. Hall im Unterinntal), wo sich ein Meierhof des Bistums Augsburg befand, vor Augen. Der Grundbesitz des

---

[1]) Die Zunahme der Erbleiheverträge über Güter des Landesfürsten seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ergibt sich aus dem im J. St. A. aufbewahrten III. Band des Schatzarchiv-Repert. fol. 1687 ff., wo sich Auszüge aus den ältesten Urkunden über Erbrechtverleihungen vom Jahre 1288 an aufgezeichnet finden.

[2]) Vergl. Tir. Weist. I S. 2 Z. 33 ff. In gleicher Weise erhalten z. B. die zahlreichen Meier des Brixner Bischofs Erbrecht an den Küchenmeierhöfen dieses Hochstiftes (J. St. A. Brixner A. n. 1524, 1527, 1540, 1566 u. a. sämtl. von 1454).

Digitized by Google

Stiftes in Tirol zerfällt hiernach in zwei Hauptgruppen, deren eine, die südtirolische, dem Meierhof bei Bozen, deren andere dem Meierhof zu Absam behufs Verwaltung unterworfen war. Unter diesen zwei obersten Meierhöfen steht wieder eine Reihe einzelner Meierhöfe, so in Südtirol die Meierhöfe zu Mölten, Laien, Kastelruth u. a., in Nordtirol die Meierhöfe zu Vomp, Thaur und am Miemingerberge. Diese Meierhöfe zweiter Ordnung dienten offenbar als Sammelstellen für die aus den untergebenen Zinshufen zufließenden Reichnisse, während die beiden „obersten" Meierhöfe zwar auch diesen Zwecken dienten, daneben aber Sitze einer grundherrschaftlichen Zentralverwaltung waren [1]).

Bei zahlreichen Grundherrschaften Deutschtirols ist die Villikationsverfassung in dieser Form zur Zeit des 14. und 15. Jahrhunderts bereits verschwunden. Daß dieselbe jedoch in älterer Zeit in ganz Deutschtirol gebräuchlich gewesen, dafür sprechen die zahlreichen über das ganze Land zerstreuten „Meierhöfe" [2]). In welcher Weise sich der Verfall der Villikationsverfassung vollzogen hat, ob vielleicht die tirolischen Grundherren in ähnlicher Weise wie die Grundherren im Nordwesten Deutschlands die Haupthöfe von den Villikationen abtrennten und nur erstere an die villici vermeierten [3]), läßt sich nicht erweisen.

Wo die Villikationsverfassung sich erhalten hat, erscheint der Meier als Vorsitzender im Hofrecht, im Bautading [4]). In jenen Grundherrschaften, in welchen es zur Auflösung der Villikationsverfassung gekommen war, übernahm der vom Grundherrn ernannte Probst oder Amtmann diese Funktion [5]).

---

[1]) Vergl. Tir. Weist. I S. 201 (2. Hälfte 14. Jahrh.).

[2]) Erwähnung von Meierhöfen Neust. UB. n. 53, 61, 176, 194, 320 (villicaria dicta maierhof); vergl. ferner das bei Jäger a. a. O. I S. 359 über die Meierhöfe des Klosters Sonnenburg Gesagte. Erwähnung zahlreicher Meierhöfe in den Tir. Weist., vgl. dazu das Sachregister derselben IV S. 1125.

[3]) Vergl. Wittich, Grundherrschaft S. 317 ff.

[4]) Vergl. Tir. Weist. I S. 203 Z. 3 ff., 41 ff., S. 204 Z. 12 ff. Statt Bautading finden sich häufig auch die Bezeichnungen Baustift oder kurzweg Stift.

[5]) Vergl. Tir. Weist. I S. 91 Z. 4 ff., S. 138 Z. 30 ff., S. 77 Z. 14 ff., S. 77 Z. 22, S. 78 Z. 26 ff. (Propst für Einhebung der Gefälle. Amtmann für

Digitized by Google

Die auf den grundherrlichen Gütern sitzenden Hörigen waren innerhalb je eines Fronhofes zu einer Genossenschaft vereinigt[1]). Dementsprechend werden sie als Hausgenossen bezeichnet[2]), wie auch beispielsweise in Nordwestdeutschland zuweilen die im Villikationsbezirk befindlichen Laten Hausgenossen genannt werden[3]).

Das Hofrecht war kein autonomes Recht der Hörigen. Zurückgehend auf die Disziplinargewalt des Herren gegen seine Unfreien bestand es nur kraft des Willens des Herren[4]). Auf dem Wege gewohnheitsrechtlicher Bildung hatten sich jedoch bestimmte Satzungen herausgebildet, die der Rechtsprechung des Hofgerichtes zu Grunde gelegt wurden, während andererseits wieder die in letzterem erflossenen Entscheidungen das Wesentliche zur weiteren Ausbildung des Hofrechtes beitrugen.

Das Bauding war kompetent für alle Angelegenheiten, die Pflichten und Rechte der Hörigen unter einander und gegen ihren Herren betrafen. Vor dasselbe gehörten dementsprechend alle Klagen um jene Güter, die nach Hofrecht verliehen wurden[5]), während alle Klagen aus freien Erbleiheverhältnissen dem Landgericht vorbehalten blieben.

Grundherrlichkeit und Gerichtsherrschaft lagen in Tirol häufig in verschiedenen Händen. Während im Herzogtum Bayern durch die sogenannte Ottonische Handfeste von 1311 den Ständen die niedere Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern zugestanden wurde[6]), hat ein Großteil der tirolischen Grundherren dieselbe

---

richterliche Befugnisse); IV S. 347 Z. 5 u. s. w. Selbst auf jenen Gütern des Augsburger Hochstiftes zu Absam, wo sich die Villikationsverfassung am ausgesprochensten erhalten hat, geht bei Anwesenheit des grundherrlichen Propstes der Vorsitz im Bautading auf letzteren über. Vergl. Tir. Weist. I S. 203 Z. 14 ff., S. 204 Z. 10 ff.

[1]) Vergl. hierzu das über südwestdeutsche Grundherrschaften Gesagte bei Knapp, Beiträge S. 411 ff.

[2]) Vergl. Tir. Weist. I S. 67 Z. 9, S. 77 Z. 3 u. 15, S. 202 Z. 4; IV S. 347 Z. 8 u. s. w.

[3]) Wittich a. a. O. S. 368.

[4]) Vergl. Wittich, Grundherrschaft S. 294.

[5]) Tir. Weist. I S. 140 Z. 22 ff., S. 201 Z. 28 ff.; Tir. Weist. IV S. 347 Z. 12 ff.

[6]) Vergl. Rosenthal, Gerichtswesen Bayerns S. 189.

Digitized by Google

nicht erlangt. Auch jene derselben, denen es gelungen war, die niedere Gerichtsbarkeit zu erwerben, waren nicht in der Lage, letztere über ihren ganzen Besitz auszudehnen. Neustift erhielt beispielsweise die niedere Gerichtsbarkeit nur für die Hofmark Neustift, also nur für die nächste Umgebung des Klosters. Für Güter, die außerhalb dieses Bezirkes lagen, blieb die Kompetenz des Landgerichtes aufrecht [1]).

Mehrere der tirolischen Hofmarksgerichte besaßen die Zivil-jurisdiktion im vollen Umfang [2]), die Kriminaljurisdiktion jedoch nur in Bezug auf Vergehen, während schwere Verbrechen vor das Landgericht gehörten [3]). In der Hofmark von Absam hinwiederum gehörten vor das Gericht des Meier, dem hier nicht nur die grundherrliche Hofgerichtsbarkeit, sondern auch eine niedere Gerichtsbarkeit öffentlich rechtlicher Natur zusteht, nur jene Vergehen, die mit einer Buße von 5 Pfund oder weniger gesühnt wurden [4]).

Ein Großteil der tirolischen Grundherren mit bedeutendem aber weit zerstreutem Grundbesitz, wie St. Georgenberg, besaßen für keinen Teil ihrer Güter die niedere Gerichtsbarkeit. Für die Untertanen konnte der Umstand, daß Gerichtsherrschaft und Grundherrschaft in verschiedenen Händen lagen, von Vorteil werden, zumal, wenn sich die verschiedenen Herren eifer-

---

[1]) Vergl. Neust. UB. n. 614, 640, 691.

[2]) So schenkt Bischof Reginbert von Brixen 1140 an das Kloster Wilten die Hofmark gleichen Namens und gewährt ihm für dieselbe Immunität in vollem Umfang. Jäger, landständ. Verfass. I S. 396 ff. Vergl. f. die Gründungsurkunde von Stams bei v. Hormayr, Gesch. Tirols II n. 218 S. 488 (1275. deutsche Übersetz. bei Sinnacher, Beiträge IV S. 496 ff.), wo verboten wird, daß der Landrichter sich eine Gerichtsbarkeit über Güter und Leute des Klosters anmaße, ausgenommen, wenn es sich um Diebstahl, Mord und Notzucht handle. Über ein ähnl. Privileg für das Kloster Au bei Bozen vergl. Bonelli, Notizie II S. 489—490 n. 54 (1189). Vergl. Jäger a. a. O. I S. 483 ff. Über geringeren Umfang der Hofmarkgerichtsbarkeit in Bayern vergl. Rosenthal a. a. O. S. 195.

[3]) Vergl. die vorhin citierten Urkunden. In Bayern wie in Tirol werden als schwere Verbrechen gleichmäßig bezeichnet „todschlag, teuff und notnunft". Vergl. Rosenthal a. a. O. S. 193, Tir. Weist. I S. 67 Z. 12 (Anget. 1462), S. 77 Z. 15 (Kitzbühel 1402) u. a.

[4]) Tir. Weist. I S. 204 Z. 43 ff.

Digitized by Google

süchtig überwachten [1]). Auch dort, wo der Grundherr die Niedergerichtsbarkeit in Händen hatte, fehlte es begreiflicherweise nicht an Streitigkeiten, vor allem Kompetenzstreitigkeiten, mit dem Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit [2]).

Um aber wieder auf die freien Erbleiheverhältnisse zurückzukommen, so ist hervorzuheben, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen freien und unfreien, d. i. hofrechtlichen Erbleiheverhältnissen, darin besteht, daß für erstere das Landgericht beziehungsweise das Hofmarkgericht, für letztere das grundherrliche Baugericht kompetentes Forum war [3]).

Für die unfreien Leihen galt das Hofrecht, für die freien Leihen das Landrecht. Dieser Unterschied kommt im Text der freien Leiheverträge häufig zum deutlichsten Ausdruck, indem einzelne Bestimmungen oder der ganze Inhalt derselben als dem Landrecht entsprechend bezeichnet werden [4]).

So heißt es in einer Erbleihe von 1331, daß Dekan und Kapitel zu Neustift den Hof zu Schrämbach „ze rechtem paurecht nach lantsrecht“ verliehen haben [5]).

In einer Erbleihe von 1334, betreffend einen Acker bei Brixen, verspricht der Leiheherr, er und seine Erben wollen „umbe daz paurecht des vorgeschriben ackchers rechte gewern sein nach landes recht“ [6]).

1369. Die Gerhaben der Kinder weiland Michels von Plätsch verleihen Güter bei Brixen (?) „nach landes recht umb einen benanten zins . . . ze rehten paurehten“ [7]).

1389. Hans der Geltinger verleiht dem Heinz an der

---

[1]) Vergl. Th. Knapp, Beiträge S. 422.

[2]) In einem Vertrage von 1453 verspricht Herzog Sigmund von Tirol dem Bischof von Augsburg: Wir sullen auch durch uns selber, unser phleger und amptleut solh pauteding und raichen füro in dhain weg irren noch hindern (Tir. Weist. I S. 2 Z. 18 Absam).

[3]) Auch Lamprecht a. a. O. I/2 S. 925 erblickt in der Freiheit von der Pflicht, vor dem grundherrlichen Hofgericht zu erscheinen, den wesentlichen Unterschied der freien Erbpacht von der hofrechtlichen Leihe mit erblichem Nutzungsrecht.

[4]) Vergl. Jäger, landständ. Verfass. I S. 557.

[5]) Neust. UB. n. 481.

[6]) Kap. A. Brixen L. 9 n. 126½, Archivber. II n. 2289.

[7]) J. St. A. P. n. 1255.

Digitized by Google

Linden und seiner Frau eine Mühle bei Mühlbach: daz si darâuf haben sôllent ewigew paurecht nach landes recht [1]).

Was ist nun unter Landrecht zu verstehen? In der Zeit vor Erlaß der Landesordnung von 1404 bezeichnen die Quellen mit Landrecht nichts anderes als das allgemein im Lande geltende Gewohnheitsrecht im Gegensatz zu den partikularen Rechtssatzungen einzelner Grundherrschaften [2]). Wenn sich die Erbleihen erst seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf das Landrecht berufen, so hängt dies offenbar damit zusammen, daß dieselben erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Deutschtirol größere Verbreitung erlangt hatten [3]). Später freilich, als im Jahre 1404 das Recht der Erbleihen eine gesetzliche Regelung im Sinne der bisherigen gewohnheitsrechtlichen Entwicklung erfuhr, ist in vielen Fällen unter dem Landrecht, auf welches sich die Leiheverträge berufen, das durch die Landesordnung von 1404 gesetzte Recht zu verstehen [4]),

---

[1]) J. St. A. P. n. 369.

[2]) Bereits in einer Urkunde von 1209 werden consuetudo tocius provinciae (Landesgewohnheit) und provinciale ius (Landrecht) im gleichen Sinne gebraucht. Die Bauleute des Klosters Sonnenburg hatten sich nämlich in diesem Jahre über das dem Kloster zustehende Erbteilungsrecht beschwert, demzufolge die Hälfte des Nachlasses eines Baumannes dem Kloster zufallen sollte. Sie baten, man möge sie in dieser Hinsicht der „consuetudo tocius provinciae" genießen lassen und nur ein Rind als Erbgebühr verlangen. Die Ministerialen des Klosters raten der Äbtissin, sie möge mit Rücksicht auf die ungewöhnliche Härte dieser Abgabe auf dieselbe verzichten und sich gemäß dem „provinciale ius" mit einem Sterbrind begnügen. Hormayr, Beiträge II n. 77.

[3]) Jäger, landständ. Verfass. I S. 559, glaubt, Landrecht sei bereits im 14. Jahrhundert im Sinne von Landesordnung zu verstehen und hält es für wahrscheinlich, daß bereits unter König Heinrich († 1335) eine Landesordnung, welche die Verhältnisse der Bauleute regeln sollte, erlassen worden sei. Jäger stützt jedoch seine Ansicht auf wenig beweiskräftige Tatsachen.

[4]) Vergl. z. B. J. St. A. P. n. 160 (1410): Hans Werberger verleiht Hans dem Maiser einen Weingarten zu Vilpian (Dorf nordwestl. Bozen) zu Erbrecht mit dem Rechte, denselben: ze verchäufen und ze versetzen . . . als ain yechlich sämlich pauman mit sämlichen seynen paurechten wol tün sol und mag nach dem landes recht; ebenso J. St. A. P. n. 1228 (1461): Ulrich und Hans von Freundsberg verleihen dem Heinrich Jäger und seinen Erben einen Anger bei Schwaz: Ob sy uns aber den ytzgenantn czins in der bemelten stifft nit geben und uns den lenger verzihen wolten, so haben

Digitized by Google

daneben aber wird noch immer das allgemein geltende Gewohnheitsrecht, auch soweit es nicht in der Landesordnung kodifiziert wurde, als Landrecht bezeichnet.

Der Träger des Landrechtes ist das Landgericht. Dessen Rechtsprechung ist auf den Sätzen des Landrechtes aufgebaut [1]), während das grundherrliche Gericht nach den Satzungen des Hofrechtes vorgeht.

Der Gegensatz zwischen Leihe nach Landrecht und Leihe nach Hofrecht ist von den Zeitgenossen deutlich genug erkannt worden. Auf dem Landtage von 1525 beschweren sich Bürger und Bauern bitter darüber, daß die geistlichen Grundherren Leiheverträge abschließen, die dem allgemein geltenden Landesbrauche zuwiderliefen [2]), womit sehr wahrscheinlich einerseits hofrechtliche Leihen gemeint waren, andererseits Leiheverhältnisse, die zwar zu den freien gezählt werden müssen, die aber aus unfreien Leihen sich entwickelt hatten. In solchen Leihen nun werden, entsprechend ihrem Ursprung, dem Baumann schwerere Lasten aufgebürdet, wie Todfall und Fronden, die sich

---

wir sy auff dem obgenanten anger darumb ze notten und ze pfenden, als dann ain yeder herr umb sein zinss wol getan mag nach dem landsrechten.

[1]) Vergl. Jäger, landständ. Verfassung I S. 557 und die dort angeführten Beispiele; f. Tir. Weist. I S. 292 Z. 26 (Trins, 1411).

[2]) Die beiden unteren Stände führen unter anderm an: daz man in gedachter grafschaft Tirol under ainen landsprauch wonen sollen, als in lehen, erb und pawrechten, hinlassung und verkaufung der gueter und dergleichen etc., so wellen sych doch dieselben des gaistlichen stands darynnen alwegen exempt machen und den armen unverstanden leuten in solich brief besonder vorbehalt setzen, des sich ir f(ürstlich) d(urchlaucht) noch die vom adl und ander nit understeen noch begern und beleiben alain damit bey gemainem landsprauch. Dieselben des geistlichen stands understeen sich auch verrer durch ir aigen aufsatz und practict new preuch im land ze machen mit todfellen, anfang und besteegelt, darzue schöpfen sy inen ueber dieselben gueter aigen gerichtstzwanng und recht mit dem, daz sy sprehen, es soll mit den guetern nach irs stifts und gotzhaus rechten gehalten werden, daz ist: es sey dem landsprauch gmäß oder nit, daz nit die wenigist ursach diser emperung aine gewesen ist. J. St. A. Landtags-Akten 1525, Landtags-Abschied fol. 82. Vergl. meinen Aufsatz über den Innsbrucker Landtag von 1525 S. 109—110.

Digitized by Google

für gewöhnlich bei freien Erbleihen nicht finden. Mochte diese Ungleichheit rechtlich noch so gut begründet sein, so ist doch die Erbitterung leicht begreiflich, welche dieselbe unter der Landbevölkerung hervorrief, die nur auf die Gegenwart sah und auf die Rechtstitel der Grundherren keine Rücksicht nehmen wollte.

Je mehr im 14. und 15. Jahrhundert die freien Erbleihen sich neben den unfreien Erbleihen ausbreiteten, je mehr sich die hofrechtlichen Leiheverträge inhaltlich den freien Leiheverträgen näherten, desto schwerer mußte es werden, die Kompetenz des grundherrlichen Gerichtes über dieselben aufrecht zu erhalten und desto leichter konnten Kompetenzstreitigkeiten zwischen Grundherren und Gerichtsherren entstehen, deren Folge eine Lösung der ursprünglich unfreien Leiheverhältnisse vom hofrechtlichen Verbande war. Bei einer Reihe von freien Erbleihen des 15. Jahrhunderts läßt sich deren hofrechtlicher Ursprung noch genau erkennen, so vor allem bei zahlreichen Leihen zu Hausgenossenrecht [1]), so bei einem großen Teil der Erbleihen des Klosters Georgenberg [2]).

Zur Verwischung des Unterschiedes zwischen landrechtlichen und hofrechtlichen Erbleiheverhältnissen trug vor allem die so wichtige Landesordnung von 1404 wesentlich bei. Durch dieselbe wurden die wichtigsten Rechte und Pflichten der „Bauleute“ [3]) in einheitlichem Sinne geordnet, ohne daß darauf Rücksicht genommen wurde, ob es sich um Erbleihen nach Landrecht oder Erbleihen nach Hofrecht handelte. Wer immer „Erbrecht oder Baurecht“ [4]) an Gütern hat, kann dieselben vorbehaltlich der grundherrlichen Zinse frei veräußern. Vor allem aber wird dem Baumann das Recht gegeben, bei etwaigen Bedrückungen durch den Grundherren sein Recht vor dem „Richter, unter dem er (der Baumann) gesessen ist“, zu suchen.

---

[1]) Siehe unten S. 99.

[2]) Vergl. z. B. Beil. n. XVIII.

[3]) Baumann wird derjenige genannt, der ein Gut bebaut, das im Eigentum eines andern steht. Dieses Wort bezeichnet nur das wirtschaftliche Verhältnis zum Grundherren. Vergl. Tille, Wirtschaftsverfassung S. 42.

[4]) Über die Bedeutung von Baurecht und Erbrecht siehe unten S. 94 ff., 98 ff.

Digitized by Google

Durch letztere Bestimmung wurde eines der wesentlichsten Merkmale, welches den Gegensatz zwischen freier und unfreier Leihe bedingte, beseitigt. Wenn sich im 14. Jahrhundert noch vereinzelt Erbleiheverhältnisse finden, die für den Beliehenen persönliche Abhängigkeit vom Grundherren herbeigeführt haben [1]), so dürften solche im 15. Jahrhundert nur mehr bei wenigen Grundherrschaften vorgekommen sein.

In der Neuzeit tritt der Unterschied zwischen freien und unfreien Erbleihen noch mehr in den Hintergrund. In den Landesordnungen von 1526 und 1532 wird das Rechtsverhältnis zwischen Grundherren und Bauleuten durchaus in einheitlichem Sinne geordnet.

VI.

Die bäuerliche Erbleihe in Deutschtirol.

Die in den beiden ersten Kapiteln enthaltenen Ausführungen dürften die Annahme nahe legen, daß die Prekarien und locationes perpetuae als die beiden Wurzeln der freien deutschtirolischen Erbleihe anzusehen sind. Denn da die wirtschaftliche Lage zur Zeit des 13. Jahrhunderts der Ausbreitung freier Erbleihen so günstig war, versteht es sich von selbst, daß unter solchen Umständen nach den bereits vorhandenen freien Leiheformen gegriffen wurde, um dieselben zweckentsprechend zu verwenden und sie weiter auszubilden. Die locatio perpetua hätte eigentlich ungleich mehr dem vorhandenem Bedürfnis entsprochen als die viel weniger entwickelte Prekarie. Wenn aber tatsächlich die locatio perpetua nur im südlichen Deutschtirol vollinhaltlich übernommen wurde, so hängt dies damit zusammen, daß ihre Abfassung rechtskundige Notare verlangte. Solche waren aber in Nordtirol nicht zu finden.

---

[1]) Daß aus einem Erbleiheverhältnis sich eine Minderung der persönlichen Freiheit des Beliehenen ergab, ist für das 14. Jahrhundert aus der Stiftsöffnung von Absam nachweisbar: Mer haben si geöffnet, alle unser frawen aigenleut oder die auf den güetern unser lieben frauen gesessen sint, die sollen nit heiraten on ains probsts oder maiers willen und rat (vergl. Tir. Weist. I S. 209 Z. 18 ff.).

Digitized by Google

Einen viel größeren Einfluß auf die Entwicklung freier bäuerlicher Leihen mußte die Prekarie erlangen, die ja eine weit allgemeinere Verbreitung gefunden hatte als die locatio perpetua. Die wesentlichen Elemente eines freien Leihevertrages sind, wie wir gesehen, bereits in den Prekarien enthalten. Nunmehr galt es, diese Form der Leihe, wie sie gegeben war, derart weiterzubilden, daß sie für die wirtschaftlichen Zwecke, welche durch bäuerliche Leihen erreicht werden sollten, dienlich würde. Vor allem mußten Zinsleistung und Veräußerungsbefugnis des Beliehenen in eingehenderer Weise geregelt werden.

Dieses Erfordernis wurde erfüllt in einer Reihe von Vitalpachtverhältnissen [1]), wie sich solche seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf dem Boden Deutschtirols nachweisen lassen. Die Leihe hat sich nunmehr von der Verbindung mit vorhergehender Schenkung losgelöst und auch ihr Zweck nach der wirtschaftlichen Seite hin hat sich geändert. Zu einer Zeit nun, wo verschiedene Gründe, wie bereits erwähnt, der Ausbreitung freier Erbleihen günstig waren, ist es begreiflich, daß gerade die Vitalleihe sich leicht zur Erbleihe weiterentwickeln konnte, so besonders dann, wenn auch die Frau des Leihemannes in das Leiheverhältnis einbezogen wurde.

Bald tritt neben die Vitalleihe ein auf zwei Generationen

---

[1]) Propst Heinrich von Neustift verleiht (concessimus) 1255 dem Gotschalk Burger von Brixen einen Weingarten bei Brixen: ad tempus vite sue. quod volgo dicitur lipgedinge hac adhibita conditione, ut de proventibus eiusdem vinee primo anno quartam partem vini solvat, de proventibus vero anni secundi dimidiam partem vini, tertio vero anno novem urnas solvet et idem servitium pure et fideliter quamdiu vixerit ecclesie nostre annis singulis persolvat. Adicimus etiam, ut iam dictam vineam et ius sibi concessum in eadem non liceat sibi vendere aut alienare aut quoquo modo inmutare nisi de nostra licentia speciali (Arch. Neust. Original eingebunden zwischen fol. 36 und 37 des lib. test.).

Propst Heinrich von Neustift verleiht (investivit) 1259 dem Concius von Bozen und dessen Frau einen Hof zu Bozen: uti de cetero quod dictus Concius et sua uxor habeant et teneant dictum mansum . . . ad fictum dandum et solvendus (!) annuatim ipsi domino preposito . . . in festo s. Michaelis ii carradas vini de illo vino, quod nascitur supra dictum mansum vel de alio ita bono et si uno anno omiserint, quod dictum fictum non dederint, quod tunc cadant ab omni eorum iure huius locacionis et tamen solvant dictum vinum, quod retinuerunt (Arch. Neust. RR. 35).

Digitized by Google

sich erstreckendes Leiheverhältnis, so verleiht z. B. Propst Heinrich von Neustift 1267 dem Witegus Cramar von Bozen und dessen Sohn und den Frauen dieser beiden einen Hof am Berge Villanders „donec omnis aut unus illorum vixerit“ gegen Zins von einer Galete Öls am Sonntag Invocavit [1]). Wird erst einmal die Dauer der Leihe auf zwei Generationen ausgedehnt, so ist es nur mehr ein Schritt zu völliger Erblichkeit des Leiherechtes [2]).

Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts läßt sich nun in der Tat das Auftreten freier bäuerlicher Erbleihen immer häufiger beobachten, wie ja bereits im 12. Jahrhundert Prekarien mit erblichem Nutzungsrecht in bedeutender Anzahl auftreten. Bei diesen bäuerlichen Erbleihen wie allen folgenden überläßt der Grundherr ein Stück Landes an einen einzelnen oder eine Mehrheit von Personen zu erblichem Nutzungsrechte, wofür diese einen fixen jährlichen Zins und häufig auch fixierte außerordentliche Abgaben zu entrichten haben, ohne daß sie durch ihren Eintritt in den Erbleihevertrag in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zum Leiheherrn gerieten. Für den Fall der Zinssäumnis wird der Beliehene mit ähnlichen Strafen bedroht, wie sie bei den locationes perpetuae üblich waren.

Das älteste Beispiel einer solchen Erbleihe liegt uns in einer Urkunde des Klosters Marienberg von 1142 vor, laut welcher Abt Adelbert von Marienberg eine Alpe „in Aste“

---

[1]) Arch. Neust. HH. 17, 1.

[2]) Der allmähliche Übergang von Vitalleihe zu Erbleihe tritt besonders hübsch in einer Urkunde des Klosters Benediktbeuern von 1257 vor Augen: Ego Henricus d. g. abbas in Buren notum facio . . . qualiter dominus Heinricus abbas . . . comisit houbam nostram Pfans (Pfons bei Matrei südlich Innsbruck) et molendinum cuidam Machtilde, filie domini Chounonis de Matreie, sub tali conditione, ut annuatim inde serviret in cellario nostro decem urnas vini et xv caseos. Ea defuncta sub ipsa conditione optinuit eam filius eius Otto, qui tunc temporibus nostris obiit et Petrissam uxorem suam ac duos filios Chounonem et Ottonem reliquit, quibus tribus predictam houbam commisimus, ut eam sicut ava eorum et pater eorum actenus servierunt, et ipsi serviant sine omni contradictione. Et primo accessum tantum ad pactum, quantum ad censum ut iuris erat, solverunt et si inter eos aliquis censum suum solvere neglexerit, parte sua privetur et alii duo serviant. Si aliquis eorum sine herede decesserit, alii pro eo pactum non solvant: si heredem habuerit, ille pactum reddat.

Digitized by Google

Arboni et filio suo Meginhardo et omni posteritati eorum verleiht: ad tributum xx ovium et terciam partem rabarum, quod tributum ante festum sancti Galli dandum est; si autem quidquam usque post natale domini remanserit, duplicari debet; si vero quid usque post paxa residuum fuerit, alpis illa in potestate abbatis et fratrum sit, nisi per graciam hoc promereatur, ut iterum eis reconcedatur [1]).

Das Brixner Domkapitel verleiht (conmiserunt) 1230 dem edlen Herren Hugo von Taufers drei Höfe in und bei Taufers gegen jährlichen Zins von 12 Pfund Berner um Allerheiligen „ea tamen condicione apposita, quod praedictae curiae sub praefato pacto et sub eadem pensione ad haeredes suos utriusque sexus debeant transire . . . Praeterea hoc fuit insertum pacto, ut si ipse vel sui haeredes saepedictam pensionem in praedicto termino non persolveret videlicet xii libras, anno secundo debeant ipsam duplicare, quodsi forte ipse vel haeredes sui in secundo anno cessaverint et usque in tercium annum expectaverint, tunc in paenam pensionem ipsam in quadruplum videlicet xlviii libras solvere teneantur. Item si ipse vel haeredes sui etiam tercio anno toto elapso a pensione cessaverint, a iure suo cadere debeant“ [2]).

Probst Witemar von Wilten verleiht 1267 mit Zustimmung des Konvents Ludewico cognomine Völsach et uxori sue Gerdrudi et ipsorum heredibus domum nostram in foro Insprukk, in qua pater suus residebat et chamerlantum de villa nostra et predium nostrum in Riede secus villam Natrs [3]) sub tali forma et condicione, ut singulis annis in festo s. Martini censum inde persolvant de domo octo libras, de chamerlanto sex libras, de predio Riede unam libram . . . et si predictum censum tempore statuto primo anno non solverint, anno secundo duplicetur et si adhuc ex aliqua contumacia aut paupertate anno tercio predictum censum non persolverint, cadant ab omni suo iure et revertatur in nostram possessionem libere et quiete cum censu triplicato [4]).

[1]) Chron. Marienberg S. 73—74.

[2]) v. Hormayr, Gesch. Tirols II n. 128.

[3]) Natters, Dorf südl. Innsbruck.

[4]) Kop. Wilten fol. 44. Bei jener Wiltner Urkunde von 1234, die Rapp

Digitized by Google

Abt und Konvent von Wilten verpachten (locaverunt iure censuali) 1278 Chunrado filio quondam Ortolfi de Sterczinga et eius heredibus prediolum suum in Flons[1]) situm . . . pro annuo censu secundum quod in instrumento ipsorum prefato Chunrado super eo tradito plenius continetur . . . condicione interposita, quod si dictus Chunradus vel eius heredes uno anno censum instrumento prelibato determinatum certo termino non persolverint, anno secundo ipsum censum duplicatum persolverent alioquin ex tunc omni iure, quod eis in ipso prediolo conpeciit, sunt privati[2]).

Propst Ingramm von Neustift verleiht (contulimus colendum et tenendum inconcusse) 1286 dem Heinrich Scherven, Bürger von Brixen, und seinen Erben einen Acker bei Brixen gegen jährlichen Zins von 3 Galveien Weizens während der kommenden fünf Jahre, nach deren Ablauf er jährlich zwei Yhren Weines entrichten soll: si censum unius anni persolvere neglexerint, secundo anno duplicabunt et si tunc duplicata solucione sibi non prospexerint, tercio anno suum ius penitus amiserunt et neglectum censum nichilominus persolvent integre ac precise[3]).

Die Reihe der Beispiele ließe sich für das 13. Jahrhundert noch bedeutend vermehren[4]). Im 14. und 15. Jahrhundert breiteten sich die freien bäuerlichen Erbleihen weiter und weiter aus, bis die Mehrzahl der tirolischen Grundherren ihr Land zu Erbleiherecht ausgetan hatten. Erfährt auch das Wesen der freien bäuerlichen Erbleihen Deutschtirols in der Zeit nach dem 13. Jahrhundert keine Umgestaltung, so erleiden dieselben gleichwohl formell wie inhaltlich in der Folgezeit manche Veränderungen.

---

im Anhang zu seinem Aufsatze „über das vaterländische Statutenwesen" ediert hat (S. 104), handelt es sich nicht, wie Rapp annimmt, um eine Baurechtverleihung, da kein Zins ausbedungen wird und die Urkunde selbst das Leihegut als feodum bezeichnet.

[1]) Flans, südl. Sterzing.

[2]) Kop. Wilten fol. 137.

[3]) Arch. Neustift lib. don. n. 104.

[4]) Vergl. Beil. n. IV (1283); Neust. UB. n. 306 (1277), 337 (1281); Chron. Marienberg S. 73 (1212), u. a.

Digitized by Google

Die schriftliche Abfassung der Erbleiheverträge ist seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts allgemein üblich, wenn auch nicht nachweisbar ist, ob sie für die Gültigkeit des Vertrages erforderlich war. Für die Folgezeit darf man wohl annehmen, daß gewohnheitsrechtlich die urkundliche Form ein notwendiges Erfordernis für die Rechtskraft des Erbleihevertrages geworden ist [1]). Gesetzlich vorgeschrieben wird die schriftliche Abfassung erst in der Landesordnung von 1532 [2]).

In der Form, in welcher die Erbleiheverträge Deutschtirols abgefaßt wurden, zeigt sich ein bedeutender Unterschied gegenüber den locationes perpetuae. Bei letzteren kommt allgemein das unpersönlich abgefaßte Investiturbreve zur Anwendung, dessen Beweiskraft auf der Unterfertigung des Notars beruht, während zur Aufzeichnung ersterer die fast ausnahmslos persönlich abgefaßte Urkunde dient, die durch das Siegel des Leiheherren beglaubigt wird.

Im 14. Jahrhundert wird es in Deutschtirol wie auch anderwärts in Süddeutschland [3]) üblich, den Beliehenen mittels eines Reverses den Empfang der Leihe und die Bedingungen derselben bestätigen zu lassen. Dieser Revers verdrängt nicht den Leihebrief, sondern tritt durchaus neben ihm als sein Gegenstück auf [4]).

---

[1]) Die Landesordnung von 1404 setzt für alle Erbleiheverträge schriftliche Abfassung voraus, da sie den Baumann zur Edition der Verleihungsurkunde verhält, falls der Grundherr dieselbe einsehen will. Vergl. Beil. n. XVII Punkt 15.

[2]) Es sollen hinfüran die grundt- und zinsherren, sy seyen geistlichs oder weltlichs stannds allenthalben in disem unserm land der fürstlichen grafschafft Tirol und derselben zugewonten iren paw- und zinslewten nit nach rödlen oder instrumenten oder auf ainich sunder geding, die wider gemainen lanndsprauch sein, sunder nach dem lanndsprauch angetzaigter unser grafschafft Tirol auf gebürlich verleichbrief und revers leihen, wo aber anders gehandelt würde, das soll nit crafft haben. Tir. Lo. 1532, Buch V Tit. 15 Bl. 60.

[3]) Vergl. Arnold a. a. O. S. 281.

[4]) Daß eine bedeutend größere Anzahl von Reversen als von Leihebriefen sich erhalten hat, liegt auf der Hand, da die vom Verpächter zu Händen des Pächters ausgestellten Leiheurkunden viel leichter verloren gehen konnten, als die Reverse der Pächter, für deren Aufbewahrung die Grundherren, vor allem die geistlichen, besser Sorge zu tragen in der Lage waren, als die

Digitized by Google

Vereinzelt begegnen solche Reverse bereits im 13. Jahrhundert [1]). Allgemein wird der Gebrauch derselben erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts. Hier einige Beispiele solcher Reverse:

1305. Berthold der Brebst von Brixen bekennt: „daz mîn lieber herre her Sahsse der techant und allz capitel ze Brihsen mit gemeinem rat gelihen und gelazzen habent mir und frawen Agnes . . . und allen unsern eriben paeiden sûnn und tohteren iren swaikhof datz Parenpühel“ [2]) gegen jährlichen Zins von 4 Pfund Berner [3]).

1312. „Chunt sei getan . . . daz ich Nykel meiner herren der chorherren von Prichzen choch mit willen und gunst Nyklausen An dem Orte ze Prichsen ires maiers in der Runkaden han einen akcher, der gehôrt in iren hof, den si habnt in der Runkaden . . . bestanden von denselben meinen herren mir und Elspeten meiner hawsfraw und allen unsern erben“. Die genannten übernehmen die Verpflichtung den Acker in einen Weingarten umzubauen und nach Ablauf von 6 Jahren halben Wein alljährlich zu zinsen [4]).

1326. Ich Fridrich weylent Rûdolfes sun von Velles vergih . . . fur mich und fur alle mein geswystride und fur alle unser erben . . . daz uns unser herre abt Wernher von Wetzelsprunnen [5]) und der convent da selben lassen hat ein gut, daz da leit ze Chômnaten [6]) ze rechtem pâwrecht [7]).

1328. Ich Arnold welent Pranthochs sun von Potzen thun chunt . . . das ich und all mein erben ze rechtem zinsrecht und lehen enphangen han von dem erberen herrn abt Chunrad von sand Gorien aus dem Intal [8]) und von dem convent da-

---

bäuerlichen Pächter. Verleihbrief und Revers fordert die Lo. 1532 l. cit. Buch V Tit. 15 Bl. 60 (siehe oben S. 90 Anm. 2). Vergl. dagegen Arnold a. a. O. S. 281.

[1]) Siehe unten S. 96 Urk. von 1277.

[2]) In der Umgebung von Brixen.

[3]) Kap. A. Brixen L. 12 n. 172. Regest. Archivber. II n. 2201.

[4]) Kap. A. Brixen L. 4 n. 12½, Archivber. II n. 2213.

[5]) Wessilbrunn. Vergl. Jäger, landständ. Verfass. I S. 348 ff.

[6]) Kemmaten, Dorf im Inntal westl. Innsbruck.

[7]) Arch. Stams K. 72 n. 4.

[8]) Kloster St. Georgenberg.

Digitized by Google

selbens ain stuckh . . . weingarten in Griess pey Potzen. Jährlicher Zins: 2 Yhren Weines[1]).

1360. Seifried, Ulrich des Rickers Sohn, von Pinzagen bekennt, daß er von Frau Elsbeth der Gernstainerin den Hof „ze Winchel" zu Pinzagen[2]) unter der Bedingung „pestanden" habe, daß er und seine Erben nach Ablauf von sechs Jahren den bisher üblichen Zins entrichten[3]).

1421. Peter Planner zu Vahrn bekennt, daß er vom Meier zu Sarns Wiesen und Äcker bei Vahrn „zu ewigem pawrnrecht (!) umb ayn benannt zins bestanden hab ewiklich unvertriben chains iars ewiklich nymermer nicht zu gehöheren[4]).

Daß gerade seit Beginn des 14. Jahrhunderts die Reverse häufiger zu werden beginnen, ist darin begründet, daß die Grundherren gegenüber den bereits erwähnten Bestrebungen der Bauleute[5]) ihr Eigentum und ihr Zinsbezugsrecht durch Forderung derartiger Reverse sicherzustellen suchten.

Noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zeigt sich gegen die vorhergehende Zeit eine bedeutsame Umänderung hinsichtlich der Art, wie der Grundherr die Übertragung eines ihm ledig gewordenen Leihegutes vornahm, indem dieselbe die Form eines Kaufvertrages annahm.

Diese Umgestaltung hat ihren Grund in der Veränderung, welche die wirtschaftliche Lage erfahren hatte. Wenn im 13. und auch noch im 14. Jahrhundert häufig Rottland oder noch wenig kultivierter Boden als Objekt der Leihe erscheint, so konnte der Grundherr — zumal wenn Mangel an bäuerlichen Arbeitskräften herrschte — vom Leihemann meist[6]) kein oder doch nur ein sehr geringes Erbstandsgeld verlangen. Je mehr jedoch der innere Ausbau des Landes der Vollendung entgegenging und andererseits der Wert der Leiheobjekte in Folge der vorgenommenen Meliorationen stieg, desto günstiger wurde die Lage des Grundherren in jenen Fällen, wo es sich darum

---

[1]) Kopiar Georgenberg: Etsch, Burggrafenamt fol. 117.
[2]) Dorf bei Brixen.
[3]) J. St. A. Brixner A. n. 2516.
[4]) J. St. A. Brixner A. n. 1893.
[5]) Siehe oben S. 74 ff.
[6]) Vergl. oben S. 43.

Digitized by Google

handelte, ein ihm heimgefallenes Leihegut neuerdings zu verleihen.

Er konnte nunmehr dem Pachtlustigen das Gut zwar um den bisherigen Zins verleihen, für die Übertragung des Leiherechtes aber sich eine der Wertsteigerung des Leiheobjektes entsprechende Summe bezahlen lassen. Andererseits stand ihm das Recht zu, den Zins zu erhöhen. Von letzterem Rechte nun scheint der Grundherr, im 15. Jahrhundert wenigstens, keinen Gebrauch mehr gemacht zu haben, wohl aber suchte er in ersterer Weise seinen Vorteil zu wahren, indem er für die Vornahme der Leihe ein bedeutendes Erbstandsgeld verlangte, welches die Natur eines für das Leiherecht zu zahlenden Kaufpreises annahm [1]).

Die Übertragung des Leiherechtes setzt sich demnach aus zwei Rechtsgeschäften zusammen: aus Kauf und Leihe. Während anfangs der Inhalt beider Rechtsgeschäfte in einer Urkunde zusammengefaßt wird [2]), wird es im 15. Jahrhundert mancherorts üblich, Kauf und Leihe getrennt zu beurkunden.

So bekennen 1470 z. B. Abt Kaspar und der Konvent von Georgenberg, daß sie: dem erberen Hansen Starchen und seinen erben ze kaufen geben haben die pawrecht auf dem gutt genannt Michelpach gelegen in Perdisaw [3]), darumb er uns und ze anfall geben hatt fümfzig mark perner Meraner münz [4]).

1470. Abt Kaspar und Konvent von Georgenberg verleihen Hans dem Starchen, seiner Frau und seinen Erben das Gut Michelbach gegen jährlichen Zins von 300 Käsen [5]).

Aus der Landesordnung von 1532 geht deutlich hervor, daß zu dieser Zeit der Verkauf des Leiherechtes verbunden mit nachfolgender Leihe die durchaus übliche Form war, welcher sich der Grundherr bedient, um die Übertragung des Gutes auf einen neuen Leihemann zu vollziehen [6]).

---

[1]) Vergl. Beil. n. XIV (1373), n. XVIII (1435).
[2]) Vergl. Beil. n. XIV (1373), n. XVIII (1435).
[3]) Pertisau, Ortschaft am Achensee.
[4]) Kop. Georgenberg: See zu Achen etc. fol. 76b.
[5]) a. a. O. fol. 77b.
[6]) Vergl. Landeso. 1532 Buch V Tit. V Bl. 56b: Wann aber der grundtherr die pawrecht (wie obsteet) an sich nymbt, so soll er schuldig sein, die

Digitized by Google

Daß die freien Erbleihen gerichtlicher Bestellung bedurften [1]), läßt sich für das Gebiet vorliegender Untersuchung nirgends nachweisen. Bei einem großen Teil der uns überlieferten Erbleiheverträge Deutschtirols handelt es sich um Güter, die im Eigentum einer geistlichen Anstalt standen, die für ihren Besitz Immunität besaß. An eine Verleihung vor dem Landgericht ist demnach hier von vorneherein nicht zu denken. Aber auch dort, wo weltliche Grundherren oder geistliche, die sich keiner Immunität erfreuten, als Leiheherren erscheinen, fehlt jedes Anzeichen, daß eine gerichtliche Fertigung der Erbleihe erforderlich gewesen wäre. Wenn in einigen Baurechtsreversen der Richter jenes Bezirks, in welchem das Leiheobjekt gelegen war, als Siegler erscheint, so darf hieraus kein Schluß auf die Gerichtlichkeit der Leihe gezogen werden. Denn da die Beliehenen sehr häufig nicht zu den siegelmäßigen Personen gehörten, lag es am nächsten, daß sie sich an den Richter mit der Bitte um Besiegelung des Reverses wandten.

Für das Institut der Erbleihe waren die mannigfaltigsten Bezeichnungen im Gebrauch, so ius coloni oder Baurecht, ius censuale, Zinslehen, Marktrecht, Erbrecht [2]). Am häufigsten kommt entschieden der Ausdruck Baurecht zur Verwendung. Er ist die deutsche Übersetzung von ius colonatus und umfaßt wie „Baurecht“ freie und unfreie Leiheverhältnisse [3]). Colonus

---

pawrecht (wo er die nit selbs behalten, sunder widerumb verkauffen will) des erben oder freundtschafft, darvon er die an sich genomen hat, antzutragen. Über die Vornahme der Leihe vergl. Buch V Tit. XV Bl. 60: Die Verleihung soll „nach dem lanndsrechten beschehen“ etc. Über Verkauf des Erbpachtrechtes durch den Verpächter vergl. Mell, Bauernbefreiung in Steiermark S. 12; f. Lamprecht, Wirtschaftsleben I 2 S. 940 Anm., Arnold a. a. O. S. 293 ff., Fuchs, Untergang des Bauernstandes S. 56, Haun, Bauer und Gutsherr in Kursachsen S. 163.

[1]) Vergl. Heusler II S. 178–179.

[2]) In einem Fall wird das Recht des Erbzinsmanns als ius precarium bezeichnet. So verleiht 1292 Propst Peter von Neustift einen Acker bei Brixen dem Gotschalk Stufler, Bürger von Brixen, seiner Frau und seinen Erben iure precariarum gegen Zins von halben Wein nach 8 Jahren. Arch. Neust. lib. test. fol. 56b.

[3]) Als Bezeichnung einer prekarischen, freien Leihe kommt ius coloni beispielsweise in einer Urkunde von 1291 vor (Neust. Arch. 001): Arnold von

Digitized by Google

oder Baumann ist jeder „qui predium colit“ (der ein Gut baut), ist jeder, dem die Nutzung eines Gutes gegen Zins überlassen wurde, sowohl der freie Zinsmann, als der an die Scholle gebundene unfreie. Während in älterer Zeit Baurecht (ius colonatus) sowohl für Leihen auf Zeit als für Leihen zu erblichem Recht Verwendung findet [1]), ist, vom 15. Jahrhundert angefangen, unter Baurecht fast ausnahmslos ein erbliches Leiherecht zu verstehen.

Baurecht darf überhaupt nicht als terminus technicus für eine bestimmte Form der bäuerlichen Leihe angesehen werden etwa in dem Sinne, daß Baurecht gegenüber Erbrecht, Marktrecht, Zinslehen u. s. w. eine besondere Art der bäuerlichen Leihe darstellt. So werden beispielsweise Baurecht und Zinslehen für ein und dasselbe Leiheverhältnis verwendet [2]). Ähnliches gilt für Baurecht und Erbrecht [3]).

Völs, ein Ministeriale der Brixner Kirche, schenkt den Hof Gammerbray bei Völs (südl. Klausen) an Neustift „hoc excepto, quod ego Arnoldus solus pro tempore vite mee recepi eandem curiam a domino preposito Novecelle iure coloni tenendam et colendam et nomine census teneor inde solvere singulis annis duas urnas vini Bozanensis mensure. Ähnlich Neust. UB. n. 313 (1278). Vergl. f. oben S. 38 (1339).

Über ius coloni bei unfreien Leiheformen vergl. Neust. UB. n. 320: Item statuimus, ut prepositus quolibet anno . . . predicta debeat instituere, destituere ac locare pro annuo censu iure coloni. Siehe oben S. 70 Anm. 1.

Was vom ius coloni gesagt wurde, gilt ebenso vom Baurecht. Auch Baurecht kann sowohl freie wie unfreie Leihen bezeichnen. So verleiht z. B. 1302 Propst Albrecht von Neustift Ulrich dem Sneider einen Weingarten bei Klausen „ze vreiem paurehte“ gegen halben Wein (Arch. Neust. GG. 1). Um unfreie Leihen handelt es sich Tir. Weist. I S. 203 Z. 32 (Absam). Item aber öffnen si und melden, das die pauleute unser lieben frauen paurecht haben in hausgenossen rechten. Über den unfreien Charakter der hier als Baurecht bezeichneten Leiheformen vergl. Tir. Weist. I S. 209 Z. 18.

[1]) Vergl. Jäger, Landständ. Verfass. I S. 555.

[2]) So bekennt Hans der Holer 1381, daß ihm Herr Hans von Starkenberg ein Gut in Leins (bei Imst) „zu ainem ewigen zinslehen“ verliehen habe, und räumt dem Leiheherrn das Vorkaufsrecht ein, falls „ich (Baumann) oder mein erben unsrew pawrecht auf den obgenant gute verkauffen wolten“ (vergl. Beil. n. XV). Ähnliches wiederholt sich in einer Wiltner Urkunde (Kop. Wilten fol. 274b): Diemut von Plummes (Hof. s. Innsbruck) verkauft ihre „pawrecht, die gelegen sint auf dem Plumms“, und zwar jenen Teil des Plumeshofes, welchen sie von ihrem Vater erbte. Alle Teile sind vom Kloster Wilten „ze lehen“.

[3]) Über die Anwendung von Baurecht und Erbrecht in der Landesordnung von 1404 vergl. Beil. n. XVII Punkt 13.

Digitized by Google

Baurecht ist demnach ein gänzlich farbloser Ausdruck, der — in älterer Zeit wenigstens — für alle Formen der Leihe um Zins gebraucht wird. Baurecht ist ganz allgemein das Recht, ein bestimmtes Gut gegen Zinszahlung zu nutzen. Dementsprechend behauptet Tille [1]) ganz mit Recht, daß „Baumann" nur das wirtschaftliche Verhältnis zum Grundherren bezeichnet, ohne die rechtliche Stellung der Person auch nur zu berühren.

Häufig ist in den Quellen von Zinslehen die Rede.

In einer Wiltner Urkunde von 1277 bekennt sogar der Landesfürst Meinhard II. selbst, von Abt Witmar von Wilten ein „feodum censuale" bei Natters gegen jährlichen Zins von 1 Pfund Berner erhalten zu haben [2]).

1284. Propst Ingramm von Neustift verleiht Haus, Keller und Zehenten bei Neustift Albert dem Schmied und seinen Erben „nomine feodi censualis" gegen Zins von 4 Galeten Öls [3]).

1337. Heinrich der Rötel Amtmann des Bischofs von Freising verleiht der Diemut, des Niklas Hausfrau, ein Viertelsviertel aus einem Gute bei Innichen „also als man cynslehen leihen sol" [4]).

Was nun die rechtliche Natur aller Leihen, die unter dem Namen Zinslehen zusammengefaßt werden, betrifft, so steht fest, daß wir es hier nur mit freien Zinsleihen zu tun haben. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle [5]) hat der Inhaber eines Zinslehens ein erbliches Recht am Leihegute.

Vom Zinslehen zu unterscheiden ist das bäuerliche Lehen, dessen die Quellen nicht selten Erwähnung tun [6]). Wenn Tille [7])

---

[1]) Wirtschaftsverfassung S. 42.

[2]) Kop. Wilten fol. 271.

[3]) Arch. Neust. lib. don. fol. 74b n. 124.

[4]) Fontes XXXV n. 662. Vergl. f. Beilage n. VIII (1339). Auch eine locatio perpetua über einen Bauplatz in Bozen wird als Zinslehen bezeichnet (Acta II n. 605).

[5]) Nur ausnahmsweise wird „Zinslehen" für eine Leihe auf Zeit verwendet, z. B.: Meier Berchthold verleiht 1299 iure locationis ad xv annos conpletos seu fruges iure et nomine feudi fictandivi zwei Grundstücke bei Bozen gegen jährlichen Zins von 1 Yhre Weins (J. St. A. P. n. 362).

[6]) Vergl. Tirol. Weist. II S. 289 Z. 29 (Laudegg. 2. Hälfte 14. Jahrhundert), II S. 102 Z. 28 (Aschau. 1461); Lo. 1532 Buch V Tit. 19 Bl. 61.

[7]) a. a. O. S. 51.

Digitized by Google

zwischen Erblehen und Zinslehen unterscheidet und jenes als Erbpacht, dieses als Vitalpacht ansieht, so ist dies ebenso unrichtig [1]) wie seine Behauptung, das beiden gemeinsame Moment sei in der Leistung des Treueides durch den Erblehens- wie den Zinslehensmann zu erblicken [2]). Der tatsächliche Unterschied zwischen dem Bauernlehen, dem Freienlehen der Landesordnung von 1532, und dem Zinslehen dürfte darin zu suchen sein, daß aus ersterem kein Zins zu entrichten war, daß ferner ersteres vor der Landesordnung von 1532 zuweilen nur im Mannesstamm vererbbar war [3]).

Wird die locatio perpetua gerne als „Marktrecht" bezeichnet, so kommt diese Benennung in Südtirol zuweilen auch bei anderen Formen der Erbleihe zur Verwendung [4]). Vor allem ist es bei diesen Leihen, wie bei einzelnen locationes perpetuae [5]), der Zins, der nach Marktrecht zu entrichten ist. Was darunter zu verstehen, ergibt sich aus dem zweiten der folgenden Beispiele.

---

[1]) Wie soeben gesagt wurde, sind unter Zinslehen gewöhnlich Erbleiheverhältnisse zu verstehen. Die von Tille angeführte Stelle des Tartscher Weistums (Tir. Weist. III S. 52 Z. 9) beweist seine Behauptung nicht. Wäre Tille in der Lage gewesen, für seine vortreffliche Arbeit ungedrucktes Material in größerem Umfang heranzuziehen, so würde ihm gewiß nicht entgangen sein, daß gerade im Vintschgau „Zinslehen" durchwegs ein Erbpachtverhältnis bezeichnet. Vergl. Beil. n. XX (1484).

[2]) Diese Behauptung wird bei Tille nicht bewiesen. In den zahlreichen Urkunden über Zinslehensverleihungen wird eines Treueides des Belichenen nicht gedacht.

[3]) Dieselben freyen und affterlehen söllen hinfüran durch die lehensherren auf sün und döchtern verlihen werden etc. Lo. 1532 Buch V Tit. 19 Bl. 61 b.

[4]) Vergl. Beil. n. IV (1283).

[5]) Vergl. J. St. A. P. n. 1543 (1351): Hiltpold von Weineck und Ottlin von Naturns verleihen den Herren Ulrich und Reinbrecht von Schloß Wehrberg verschiedene Güter oberhalb Tisens bei Meran iure fori quod volgariter dicitur marchreht hoc est si uno anno ipsum affictum non dederint nec solverint, in secundo vero anno induplare teneantur et si in secundo anno ipsum affictum cum duplo non dederint nec solverint in tercio vero anno cadant et cadere debeant dicti conductores omnesque ipsorum heredes ab omni suo iure dicti locacionis ac eciam cadere debent ab omni suo iure, quod dicti fratres conductores habent . . . in una domuncula et pomerio positis super Tysens.

Digitized by Google

So verleiht Propst Albrecht von Neustift 1311 Ulrich dem Klammer, seiner Frau und seinen Erben ein Haus zu Klausen unter der Bedingung, daß sie „ze rechtem marchrecht“ 10 Schilling Berner zinsen sollen [1]).

1376. Paul von Zwingenberg verleiht Kunz dem Schmied ein Grundstück zu Nals [2]), auf welchem eine Mühle erbaut wurde, mit der Bedingung, daß letzterer und seine Erben jährlich 4 Pfund Berner zinsen sollen „nach marchtrecht, also welchs iares er mir den zins als nicht geb, so wer iz fursich zwispil, wer dann, daz er mir am andern iar die zinse und daz zwispil nicht gẽb, am dritten iar so wer er geschaiden von allen sein rechten, die er hiet oder gehaben mõcht an dem vorgenant gũte ze behalten zinse und zwispil, der sõlt ich mich haben auf andern sein gũten, die er dann hãte“ [3]).

Die Verwandtschaft dieser Leihen zu Marktrecht mit den locationes perpetuae tritt vor allem in jenen Bestimmungen über die Folgen der Zinssäumnis offen zu Tage.

Nicht nur in Tirol, sondern allenthalben auf deutschem Boden wird die Erbzinsleihe am Lande wie in den Städten als Leihe zu Erbrecht bezeichnet [4]). Ziemlich bald werden die von den Urkunden gebrauchten Redewendungen wie „iure hereditario concedere“, „ze erbrecht verleihen“ u. a. zu technischen Bezeichnungen für das Institut der Erbleihe [5]).

So heißt es in einer Wiltner Urkunde von 1334: Wir Hainrich etc. chunich ze Pehaim etc. veriehen . . . daz wir unserm getriwen Hansen dem Plozzen ünsern hof ze Eppan umb ein benanten cinse gelazzen haben . . . den er von uns

---

[1]) Neust. UB. n. 425.

[2]) Dorf zwischen Bozen und Meran im Etschtal.

[3]) J. St. A. P. n. 891. Ähnliche Bestimmungen finden sich jedoch auch bei Leihen zu Burgrecht in Städten des heutigen Niederösterreich, nur daß hier der bedungene Zins von vierzehn zu vierzehn Tagen auf das Doppelte, Dreifache u. s. w. wächst. Vergl. v. Hess, Burgrecht S. 770.

[4]) Vergl. Arnold a. a. O. S. 58—59, Rosenthal, Gesch. d. Eigentums Beil. n. 10, 23, 25; Maurer, Fronhöfe III S. 224; v. Schwind a. a. O. S. 25.

[5]) v. Schwind a. a. O. S. 25.

Digitized by Google

und von unsern vordern er und sein vodern . . . vormalen ze erbrecht gehabt hat[1]).

1461. Ulrich und Hans von Freundsberg bekennen, daß sie Heinrich Jäger zu Schwaz, seiner Frau und seinen Erben einen Anger unter dem Schloß Freundsberg „ze erbrecht verlyhen" haben gegen Zins von drei Pfund Berner[2]).

Neben den bisher genannten werden in Nordtirol häufig Leihen „zu Hausgenossenrecht" erwähnt. Wie schon der Name andeutet, haben wir es hier mit einer ursprünglich hofrechtlichen Leiheform zu tun[3]), die erst im 14. und 15. Jahrhundert gleich anderen zu einer Form freier Erbleihe umgestaltet wurde. Jeder Hinweis auf hofrechtliche Abhängigkeit fehlt beispielsweise in folgenden Leihen zu Hausgenossenrecht.

1365. Konrad der Stöchel von Kemmaten bekennt, daß er Konrad dem Hudler, dessen Frau und dessen Erben, eine „Hofstatt" zu Kemmaten „nach hausgenôzzen reht" gegen Zins von sechs Zwanzigern verliehen habe[4]).

1377. Ich Bärtlme der Schremph purger ze Halle vergich . . . für mich, für mein hawsfraw und für all mein erben, also das wir bestanden haben in hausgenozzem rechten nach der stat recht ze Halle von dem erwirdigen gaistlichem herren abbt Chůnrat von sant Jörgenberg ein hofstat gelegen ze Halle auf dem rain[5]).

All diese mannigfaltigen Bezeichnungen decken sich keineswegs mit ebensoviel rechtlich verschiedenen Leiheverhältnissen. Der Umstand, daß die Quellen ein und dasselbe Rechtsverhältnis verschieden benennen[6]), zeigt ja am besten, wie sehr man sich davor hüten muß, aus der Verschiedenheit der Bezeichnung auf Unterschiede in der juristischen Natur der Leiheverhältnisse zu schließen.

Der Gegensatz zwischen freien und unfreien Leiheformen

---

[1]) Kop. Wilten fol. 28.

[2]) J. St. A. P. n. 1228.

[3]) Siehe oben S. 79. Leihen zu Hausgenossenrecht als hofrechtliche Leihen in Tir. Weist. I S. 203 Z. 32 (Absam 2. Hälfte 14. Jahrh.).

[4]) Kop. Wilten fol. 236.

[5]) Kop. Georgenberg (Pfannhaus Hall, Innsbruck u. s. w.) fol. 56.

[6]) Siehe oben S. 95.

Digitized by Google

kommt zuweilen auch äußerlich zur Geltung, indem die Quellen selbst beispielsweise von Verleihung eines Gutes „zu freiem Baurecht“ oder „nach freier Leute Recht“ sprechen.

So verleiht Propst Albrecht von Neustift 1302 Ulrich dem Schneider einen Weingarten „ze vreiem paurehte“ [1]).

Äbel, des Scherers Eidam, von Neustift verleiht 1334 Heinrich dem Chezzler von Stufels den Talacker „ze rechtem pawrechte ewikleich unvertriben nach freyer lewte recht“ [2]).

Konrad, des Ernst Sohn von Brixen, verleiht 1341 Heinrich dem Ofner und seinen Erben einen Weingarten, genannt Fidmetz, „ze rechten päw nach freyer livt recht“ [3]).

Als Objekt der bäuerlichen Erbleihe [4]) erscheinen einzelne Grundstücke, ferner Komplexe von Gütern, die, zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefaßt, einer Bauernfamilie einen mehr oder weniger reichlichen Unterhalt zu bieten in der Lage waren, endlich Güter, die ihrem Umfang nach nicht als Bauerngüter, sondern eher als kleine Grundherrschaften anzusehen sind.

Die Größe jener einzelnen Grundstücke, die selbständig zu Leihe ausgetan werden, wird häufig nicht angegeben. Nur die Leiheurkunden über Besitzungen des Klosters Wilten in der Umgebung von Innsbruck geben den Umfang solcher Leiheobjekte in Joch an. Man kann diese Güter, welche im Gegensatz zu den zu einem Hof gehörigen Grundstücken einzeln veräußert werden durften, als walzende Güter bezeichnen, wie ja auch heute nach dem tirolischen Höfegesetz von 1900 die nicht zu einem geschlossenen Hof gehörigen frei veräußerbaren Güter walzende Güter genannt werden. Für einen Teil dieser Grundstücke darf wohl angenommen werden, daß sie erst durch Rodung in späterer Zeit erobert wurden oder daß sie von Zerschlagung eines Hofes herrühren [5]).

Zahlreiche Leihen beziehen sich auf die bäuerliche Wirtschaftseinheit, den Hof, der unter den verschiedensten Be-

---

[1]) Siehe oben S. 95 Anm.

[2]) Kap. A. Brixen L. 9 n. 126½, Archivber. II n. 2289.

[3]) J. St. A. P. n. 599.

[4]) Vergl. Beil. n. XXII—XXIV.

[5]) Vergl. Th. Knapp, Beiträge S. 393.

Digitized by Google

zeichnungen als curia, mansus, hoba, villa, Hufe auftritt[1]). Nicht selten wird ferner „Lehen“ für Bauerngut gebraucht, wodurch ursprünglich nur der rechtliche, nicht der wirtschaftliche Charakter eines Gutes festgestellt wird. Der Name „Lehen“ muß jedoch bald eine allgemeine, auf die Größe bezügliche Bedeutung angenommen haben[2]). So wird derselbe z. B. 1683 in gleicher Weise wie in Bayern[3]) für Viertelshof verwendet[4]). Ähnlich wird „Hube“ in Bayern[5]) wie in Tirol[6]) zuweilen zur Bezeichnung von Gütern geringeren Umfanges als der Hof gebraucht[7]).

Nicht selten nennen die Quellen Schweigen als Leiheobjekte. Unter der Schweige ist ein Hof zu verstehen, auf dem vorwiegend Viehzucht getrieben wird. Dementsprechend haben die Schweigen gewöhnlich Produkte der Viehzucht oder Geld zu zinsen[8]) [9]).

Im allgemeinen ist jedoch Tille darin beizustimmen, „daß eine bestimmte Terminologie für die wirtschaftlichen Anwesen

---

[1]) Über synonyme Verwendung dieser Ausdrücke vergl. Tille a. a. O. S. 74.

[2]) Tille a. a. O. S. 76.

[3]) Hausmann, Grundentlastung S. 49.

[4]) Tir. Weist. IV S. 121 Z. 5; vergl. Tille a. a. O. S. 76.

[5]) Vergl. Hausmann a. a. O. S. 49.

[6]) Vergl. Tarneller, Hofnamen des Burggrafenamtes S. XIII; Tille a. a. O. S. 75.

[7]) Unrichtig ist die Gleichstellung von Güetl und Hof bei Tille a. a. O. S. 75. Nach Tarneller (a. a. O. S. XIV), auf den sich Tille beruft, ist Güetle synonym mit Selde (kleines Anwesen). Aus einem Gültregister der Herrschaft Forst aus dem Anfang des XIV. Jahrh. (München, Reichsarchiv Cod. Tirol n 22½) geht beispielsweise hervor, daß aus dem Hof ein ungleich höherer Zins zu entrichten ist als aus dem Güetel.

[8]) Vergl. Tir. Weist. I S. 74 Z. 42, IV S. 739 Z. 35.

[9]) Zuweilen wird ein „kamerlant“ als Leiheobjekt angegeben. Ob „kamerlant“ und „selde“ identisch sind, wie Tarneller (a. a. O. S. XIV) annimmt, möchte ich gleich Tille (a. a. O. S. 76) bezweifeln. Zuweilen wird kamerlant in Nordtirol geradezu als Flächenmaß gebraucht. So wird in einer Georgenberger Urkunde von 1328 (Kop. Georgenberg „Pfannh. Hall“ u. s. w. fol. 37) ein „gut ze Pawchirch, des zway chamerlant sint“ verliehen. Andererseits erscheint „kamerlant“, das sich aus verschiedenen nicht beisammen liegenden Grundstücken zusammensetzt, so in einer Urk. von 1390 (J. St. A. P. n. 932), die gleichfalls eine Erbleihe an einem „kamerlant“ zu Baumkirchen enthält.

Digitized by Google

ihrer Größe und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach nicht entwickelt ist“ [1]).

Außer Bauerngütern erscheinen zuweilen auch umfangreiche Besitzungen als Gegenstand des Leihevertrages. So werden z. B. in der bereits erwähnten Urkunde von 1230 drei Höfe (curiae) des Brixner Kapitels dem Hugo von Taufers gegen Zins verliehen [2]). Den Charakter kleiner Grundherrschaften tragen geradezu die dem Hochstift Brixen gehörigen Küchermeierhöfe, die ebenfalls zu Erbrecht ausgetan werden [3]).

Neben diesen liegenden Gütern bilden auch nutzbare Rechte, die wie Sachen behandelt werden, Objekte des Leihevertrages, so Zehente und Zinse [4]).

Als Erbpächter treten nicht nur Bauern, sondern auch Bürger [5]) und Adelige [6]) auf. In einem Fall erscheint sogar der Landesfürst selbst als Erbzinsmann des Klosters Wilten [7]). Wie einzelne Personen so können auch Genossenschaften zu Erbrecht beliehen werden [8]).

---

[1]) Tille a. a. O. S. 77.

[2]) Siehe oben S. 88.

[3]) Siehe oben S. 77 Anmerk. 2.

[4]) Vergl. z. B. Beil. n. IV (1283). Über Zehentpacht im Moselland vergl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I/2 S. 932. Vergl. f. J. St. A. Brixner A. n. 1565 (1401): Der Meier zu Viers verleiht dem Kristan, Hänslein des Schusters Sohn, eine Hube zu Pardell (bei Klausen) „darzw den zehent aus dem hof ze Pawngarten und den zehent aus dem aygem und fünf star chorn gelz aus dem hof ze dem Örtlein von sand Peter“.

[5]) Vergl. z. B. Beil. n. VIII (1339).

[6]) Siehe oben S. 88, f. J. St. A. Schatz A. n. 3415 (1264): Abt Gotschalk von Wilten verleiht domino Hainrico de Grifenstain und seinen Erben eine Mühle mit Baum- und Weingarten am Eisack (bei Bozen ?) gegen Zins von 11 Pfund Berner.

[7]) Meinhard II., Graf von Görz und Tirol, bekennt, daß ihm Propst Witmar von Wilten eine Schweige bei Natters gegen jährlichen Zins von 1 Pfund Berner verliehen habe (Kop. Wilten fol. 271, v. J. 1277).

[8]) Kop. Wilten fol. 243b (1352): Ich Hainreich der Pölt, ich Christan sein sun, ich Ulreich der Chrelle u. s. w. und wir die dorflewt gemainchleich ze Chemnaten veriehen an disen brief . . . daz wir ewichleich uns und allen unsern erben und nachkomen bestanden haben von dem erwirdigen abt Chunrat von Wiltein . . . den perchk in Senders (Alpe nördl. Kematen) mit allen nüczen und rechten . . . und sullen wir in iärichleich an sand Gallen tag davon ze dinst geben sechs und zwainzig phunt perner gaber und guter

Digitized by Google

Während in älterer Zeit nur geistliche und weltliche Großgrundbesitzer als Leiheherrn begegnen, verleihen seit dem 14. Jahrhundert auch zahlreiche Pfarr- und Filialkirchen ihren meist in Streulage befindlichen Grundbesitz erbpachtsweise [1]). Sodann bedienen sich auch kleine Grundbesitzer des Instituts der Erbleihe, um Güter auszutun, die sie nicht selbst bewirtschaften wollten. Dies geschieht nicht nur bei Eigentum, sondern auch bei geliehenem Gut, und zwar hier vermittels der Afterleihe.

VII.

Die rechtliche Natur der bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols.

An dem zu Erbleihe ausgetanen Land konnte dem Leiheherrn entweder das Eigentumsrecht oder ein abgeleitetes Recht zustehen, indem ihm das betreffende Objekt als Lehen oder im Wege der Zinsleihe übertragen worden war.

In zahlreichen Fällen endlich läßt sich die ursprüngliche Natur des leiheherrlichen Rechtes nicht mehr erkennen. Insbesondere mag die Radizierung vogteilicher Lasten auf bestimmte Güter dazu beigetragen haben, daß die ursprüngliche Natur solcher Lasten vergessen wurde und die betreffenden Objekte wie grund- oder leiheherrliche Güter behandelt wurden.

Durch den Erbleihevertrag nun entäußerte sich der Leiheherr nur seines unmittelbaren Nutzungsrechtes an der Sache, auf welchem Titel es immer beruhen mochte, und übertrug dasselbe auf den Leihemann. Im Gegensatz zur Veräußerung mit Vorbehalt einer Rente aus dem veräußerten Gute wird das

---

Meraner münz. Hier ist fern. zu erwähnen die zinslehensweise Verleihung des Hofes zu St. Valentin auf der Malser Heide an die Gemeinden Mals und Burgeis von seiten des Domkapitels von Chur im Jahre 1403. Orig. im tirol. Landesarch.: Gemeindearch. Mals (Regest Archivber. II n. 502). Die Gemeinde wird in diesen Urkunden noch nicht als juristische Person aufgefaßt. Es haften demnach für die Zinszahlung nicht das Gemeindevermögen, sondern die Vorsteher der Gemeinde, bezw. einzelne Mitglieder derselben.

[1]) Vergl. Archivber. I n. 212, 214, 324, 380, 381, 384, 385, 389, 393 u. s. w.

Digitized by Google

Recht, das dem Leihenden am Leiheobjekt zusteht, durch den Leihevertrag nicht wesentlich alteriert, sondern ändert sich nur hinsichtlich seiner Wirksamkeit. Ist der Leihende Eigentümer, so bleibt er es auch nach Abschluß des Leihevertrages, hat er das Gut als Lehen inne, so ändert sich durch den mit einem Dritten abgeschlossenen Pachtvertrag sein Verhältnis zum Lehensherren in keiner Weise. Nur in der Ausübung des ihm zustehenden Rechtes an der Sache, hat er sich durch Abschluß des Erbleihevertrages eine Beschränkung auferlegt.

Ganz richtig sprechen viele Leiheurkunden nur von einer Überlassung des „Baurechtes", des Rechtes, das Gut zu bauen und folglich dessen Früchte einzunehmen. In ebenso richtiger Weise wird bei Kaufverträgen unter Bauleuten als Vertragsobjekt das „Baurecht" angegeben und nicht etwa die Sache selbst [1]).

Die aus dem Erbleihevertrag entspringenden Rechte und Pflichten des Beliehenen und des Leihenden sind folgende:

I. Der Beliehene hat ein dingliches, vererbbares und unter bestimmten Einschränkungen auch veräußerliches Recht am Leihegut, ist hingegen zur Entrichtung gewisser ordentlicher und außerordentlicher Abgaben sowie zur Instandhaltung des Leiheobjektes verpflichtet.

II. Der Leiheherr hat Anspruch auf richtige Ablieferung der ausbedungenen Abgaben, hat ferner ein Konsensrecht und Vorkaufsrecht bei Veräußerungen des Leiherechtes durch den Beliehenen, sowie ein Recht zur Vindikation, falls dieselben vertragswidrig vorgenommen wurden. Ebenso steht ihm ein beschränktes Aufsichtsrecht über die Bewirtschaftung des Leihegutes zu, sowie eine bedingte Befugnis zur Privation des Pächters bei gewissen Fällen der Kontraktsverletzung durch letzteren. Verpflichtet ist der Leiheherr vor allem, dem Zinsmann die Nutzung des Gutes zu gestatten sowie ihm für das Baurecht Währschaft zu leisten.

[1]) Ein Einfluß der Theorie vom doppelten Eigentum, dem dominium directum des leihenden Eigentümers und dem dominium utile des Beliehenen, zeigt sich bei den mittelalterlichen Erbleihen Deutschtirols, soweit sie nicht in Form der locationes perpetuae abgefaßt waren (vergl. oben S. 31), in keiner Weise.

Digitized by Google

I. In der Mehrzahl der Fälle wird ein Leihegut nicht einzelnen Personen übertragen, sondern findet gemeinschaftlicher Erwerb des Erbleiherechtes durch Eheleute statt. Zuweilen werden auch einzelne Kinder des beliehenen Ehepaares in die Leihe aufgenommen, wodurch wohl künftigen Erbschaftstreitigkeiten vorgebeugt werden sollte, falls nach dem Tode eines Ehegatten der andere zu einer zweiten Ehe schritt und Kinder aus dieser Ehe hervorgingen [1]).

Wie bei Eigengütern, so bestand auch bei Leihegütern ein festes Anwartschaftsrecht der Familienmitglieder, welches das Familienhaupt nötigte, Veräußerungen nur mit Zustimmung letzterer vorzunehmen. Dementsprechend wird in vielen Urkunden über Verleihung von Leiherechten nicht nur die Zustimmung der Ehegattin, sondern auch jene der Kinder erwähnt.

Die Erbenqualität wird häufig dadurch näher umschrieben, daß nur die eheliche Deszendenz der Beliehenen als erbfähig erklärt wird [2]). Wenn die Quellen von Erben (heredes) sprechen, sind offenbar nur die Deszendenten der Beliehenen gemeint, nicht etwa auch Aszendenten und Kollateralen [3]).

Bereits frühzeitig hat sich Erblichkeit des Leiherechtes nicht nur in der männlichen, sondern auch in der weiblichen Linie herausgebildet [4]). Nur bei den Bauernlehen scheint

---

[1]) Vergl. Arnold a. a. O. S. 165, 169.

[2]) Petrus, Propst von Neustift, verleiht 1292 „Gotschalco et uxori sue Florcie ac omnibus heredibus eorum ex eisdem legitime descendentibus" einen Acker bei Brixen gegen Zins (Arch. Neust. lib. test. fol. 56b); Albert, Propst von Neustift, verleiht 1299 Heinrico dicto Sluzler et uxori sue domine Hailke suisque heredibus legittimis . . . predium ecclesie nostre dictum iure census perpetuo (lib. test. fol. 50); Heinrich Vasolt von Trüns bekennt 1314, daß Abt und Konvent von Wilten „mir und meiner hausfrawen Alhayden und meinen erben, die von uns payder leib chöment", ein Gut an dem „Tulver" gegen 6 Pfund Berner Zins verliehen haben (Kop. Wilten fol. 142).

[3]) Vergl. Rapp, Statutenwesen 32.

[4]) Abt Hermann von Weingarten verleiht 1297 „discreto viro et provido Ch(unrado) Gandinerio purichravio Tyrolensi sibi et suis heredibus utriusque sexus" Güter in der Pfarre Naturns gegen genannten Zins (J. St. A. Schatz. A. II n. 581). Dekan und Domkapitel von Brixen verleihen 1302 „Gotschalich dem Lavren und frawen Alheid seiner hausfrawen und frawen Gevten irer müter und allen iren erben peiden sunn und tohtern" einen Weingarten für genannten Zins (Kap. A. Brixen L. 6 n. 46; Archivber. II

Digitized by Google

das Erbrecht der Frauen erst spät anerkannt worden zu sein [1]).

Wie nach Lehensrecht beim Mannes- oder Lehensfall der Erbe um Lehenserneuerung ansuchen („muten") mußte, so konnte auch bei den bäuerlichen Erbleihen der Rechtsübergang auf die Erben sich vielfach nicht ohne Mitwirkung des Leiheherrn vollziehen.

So wird in einem Vertrag von 1313 zwischen dem Domkustos Hartmann von Brixen mit dem Zinsmann der Kustodie Aeblein dem Chranbiter verfügt: daz swer guster ist, der sol dieselben hûben und den weingarten einem under denselben erwen (des Zinsmanns) lazzen, der in dazü vervangen ist und duncht und der sol es von im empfahen [2]).

Ebenso bekennt 1343 Wilhelm der Orlent, Bürger zu Brixen, daß das Domkapitel von Brixen ihm und seinen Erben einen Weingarten bei Pfeffersberg verliehen habe: wenne ich egenanter Wilhalm und mein hawsfrâw Elspet nicht ensein, so sol ie ainer unser eleichen leiberben, der dem capitel aller pest gevellet für daz capitel chomen und den oftgenanten weingarten nach genaden von in bestên, also daz der weingart ungetailt beleibe [3]).

1321. Nos Wernherus Wiltinensis monasterii abbas notum facimus . . . quod nos . . . collacionem bonorum subscriptorum, que Albero dive memorie civis in Inspruk olim iure censuali a nobis retinuit nunc vero filii ipsius Wernhardus videlicet ac Hermannus frater eius et ipsorum heredes utriusque sexus universi iure predicto a nobis manutenent, vetus ipsorum

---

n. 2194). Vergl. f. Neust. UB. n. 470 (1326): Bischof Friedrich von Brixen verleiht 1394 den Küchenmeierhof zu Latzfons (südw. Brixen) dem Kristan von Gais, seiner Frau und den Erben derselben „sunen und töchtern" um den bisherigen Zins (J. St. A. Brixner A. n. 1560).

Bezeichnender Weise ist nur in einem der ältesten Leiheverträge (vom J. 1212) das Successionsrecht auf die männliche Nachkommenschaft des Pächters beschränkt (Chron. Marienberg S. 73). Vergl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I S. 940.

[1]) Siehe oben S. 97.

[2]) Acta I n. 714.

[3]) Kap. A. Brixen L. 6 n. 50, Archivber. II n. 2339.

Digitized by Google

privilegium innovando concedimus velut ante iure censuali perpetuo possidenda agrum etc. [1]).

Die Statuten des Gerichtes Enneberg aus dem 16. Jahrhundert schreiben in dieser Richtung vor: do der haus oder lehenbesteer mit tot verruckt oder sonst verändert wirt, soll der erb und kaufer dieselben güeter und lehen besteen wie von alter [2]).

Daß freilich eine derartige Einweisung der Erben durch den Herren in allen tirolischen Grundherrschaften üblich gewesen wäre, ist keineswegs anzunehmen [3]). Ja selbst innerhalb ein und derselben Grundherrschaft dürfte in dieser Richtung kein einheitlicher Brauch gegolten haben, da ein großer Teil der Leiheverträge entsprechende Vorschriften nicht enthält. Mit der allmählichen Abschwächung des leiheherrlichen Rechtes gegenüber dem des Leihemannes mußte auch dieses Bestätigungsrecht des Grundherren nach und nach verschwinden. In den Landesordnungen von 1404 [4]), 1526 und 1532 wird desselben nicht mehr gedacht.

Durch die Mitwirkung des Grundherren bei Übertragung des Leiherechtes im Erbgang ward vor allem eine erneuerte Anerkennung des grundherrlichen Rechtes bezweckt. Letztere suchten verschiedene Grundherren in noch wirksamerer Weise dadurch zu erreichen, daß sie im Leihevertrage festsetzten, der Pächter habe alljährlich oder innerhalb bestimmter Zeiträume sein Baurecht dem Herrn aufzulassen, um es dann neuerlich von ihm zu bestehen [5]). Entsprechend der Natur des Erbleihe-

[1]) Kop. Wilten fol. 73. Vergl. f. Beil. n. VI (1327).

[2]) Tir. Weist. IV S. 726 Z. 34.

[3]) Im Weistum von Passeier aus dem Ende des 14. Jahrhunderts wird festgesetzt: Item wenn das ist, das ain pauman abget und erben lat, die erben sint nicht gepunden, die höf ze emphahen (Tir. Weist. IV 101, 18).

Auch in der Mehrzahl der Erbleiheverträge aus den Rheinlanden wird einer solchen Erneuerung des Leihevertrages nicht gedacht. Vergl. v. Schwind a. a. O. 43.

[4]) Die Stelle in der Landesordnung von 1404: „Item wär auch das yemant erbrecht in dem lannd hiet an güeteren“ etc. (Beil. n. XVII P. 10) bezieht sich offenbar nur auf den Fall, daß ein Verwandter, dessen Erbrecht nicht wie etwa jenes von Kindern des Erblassers notorisch ist, seinen Erbanspruch auf das Leiheobjekt geltend machen will.

[5]) Diese Klausel findet sich bei fast allen Erbleiheverträgen, in welchen

Digitized by Google

vertrages durfte die Neuverleihung vom Herren nicht verweigert werden.

Daß derartige periodische Auflassungen des Leiherechtes häufig genug vorgeschrieben waren, beweisen die zahlreichen Abgaben, welche der Leihemann von Zeit zu Zeit „ze geding“ entrichten mußte [1]). Unter „geding“ verstehen die Quellen eine anderweitig als Ehrschatz oder laudemium bezeichnete Abgabe, welche der neue Erwerber des Leiherechtes dem Leiheherrn zu entrichten hatte [2]). Wenn nun ein „Geding“ alljährlich oder

---

das Kloster St. Georgenberg als Grundherr erscheint; vergl. B. Beilage n. XVIII (1435).

Weitere Beispiele bieten folgende Erbleihen: Niklaus Sohn weiland Peter des Schusters von Mühlbach bekennt, daß ihm Adelheid die Zöllnerin zu Mühlbach ein Grundstück zu Mühlbach gegen Zins verliehen habe: Auch sol ich vorgnannt Nikel oder mein erben die vorgnannt pawrecht . . . von der vorgnannt Alhaitn der zolnerin oder von iren erben pesten ye zu funf iaren mit zwayn huner zu vasnacht an geverde (J. St. A. P. n. 890). Peter Vasser bekennt, daß Kristan von Freyberg, Domherr zu Brixen, ihm eine Hube „zu ewigen Baurechten“ verliehen habe: und sol (ich Vasser) die hueb albeg ze fünf iaren von dem benanten meinen hern besten mit zwain kapawner (J. St. A. Brixner A. n. 456). Über periodische Auflassung des Leiherechtes bei den locationes perpetuae siehe oben S. 59.

[1]) Z. B.: Von einem Gute des Klosters Wilten zu Patsch (s. Innsbruck) werden nach einer Urk. von 1322 „dritthalb phunt perner ze geding“ gegeben; von einem Hofe im Wipptal nach einer Urk. von 1336 „fünf phunt ze geding“ (Kop. Wilten fol. 288 u. 302). Ein großer Teil der zu Erbrecht verliehenen Güter der Herrschaft Forst bei Meran zahlt nach einem Urbar aus dem Anfang des 14. Jahrh. (München Reichsa. codex Tirol n. 22½) jedes fünfte Jahr ein „geding“, so heißt es fol. 1: Darnach so giltet der Nyderhof ze Chovel, da der Zimmerman sweiger aufsitzet, dreisig pfunt perner und ain chitz . . . und ie an dem funften iar funf pfunt perner ze geding. In einem Erbleihevertrag von 1407 um einen Viertelhof zu Tartsch im westlichen Vintschgau wird ausbedungen, daß die Zinsleute „allwegen an dem nawnden iar den vierdentail von achtzehen phunden berner ze geding zu ainer newn enphahunft“ geben sollen (J. St. A. P. n. 116).

[2]) So verleiht 1341 Konrad, des Ernst von Brixen Sohn, Heinrich dem Ofner und dessen Erben einen Weingarten zu Fidmetz (?) um genannten Zins: „und han (ich Konrad) darum enphangen ze rechtem gedinge ain fuder weins Brixner mazz“ (J. St. A. P. n. 599). In einem Erbleihevertrag von 1385 behält sich das Brixner Domkapitel als Grundherr vor, daß nach dem Tode des Leihemanns einer von dessen Erben das Gut vom Kapitel bestehen solle „und ein geding geben nach gnaden, als sitleich und gewonleich

Digitized by Google

innerhalb bestimmter Perioden vom Leihemann gefordert wurde, so läßt sich daraus der Schluß ziehen, daß derselbe verpflichtet war, das Gut alljährlich oder nach Ablauf einer bestimmten Reihe von Jahren von neuem zu empfangen, für welche Neuverleihung eben das „Geding“ zu geben war.

Die Entstehung dieser Verpflichtung des Beliehenen, das Leiherecht alljährlich aufzulassen, dürfte unschwer zu erklären sein. Es muß bedacht werden, daß in älterer Zeit zahlreiche Zinsleute, insbesonders unfreie, nur ein Recht sehr prekärer Natur an den ihnen verliehenen Gütern hatten [1]). Viele dieser unfreien Zinsleute mußten das Zinsgut dem Herrn alljährlich auflassen, ohne einen Anspruch zu haben, es neuerdings zu empfangen. Als aber unter Einfluß der früher geschilderten Verhältnisse zahlreiche unfreie Leiheverhältnisse zu freien Erbleihen umgebildet wurden, blieb die alljährliche Auflassung nach wie vor üblich, wenn sie auch meist zur bloßen Form geworden war, die für den Grundherren nur insofern Wert hatte, als sie, wie schon erwähnt, eine erneuerte Anerkennung seines grundherrlichen Rechtes bedeutete. Im 14. und 15. Jahrhundert freilich ist vielfach nur mehr die Abgabe allein übrig geblieben, während die früher damit verbundene Auflassung nicht mehr nachweisbar ist.

Wollte der Leihemann noch bei Lebzeiten sein Recht einem seiner Erben übertragen, so bedurfte es selbstverständlich in allen jenen Fällen einer Einweisung des letzteren durch den Herren, wo auch für Rechtserwerb im Erbgang dessen Mitwirkung erforderlich war [2]).

Eine Aufteilung des Leihegutes unter die Erben des Bau-

---

ist von andern sölchen des capitels gütern (Kap. A. Brixen L. 12 n. 163, Archivber. II n. 2575).

[1]) Siehe oben S. 69.

[2]) So erscheinen die Eltern Hans des Rittners 1385 vor dem Brixner Domkapitel mit der Bitte, ihrem Sohn und dessen Erben den „Rytenhof ze Payerdorf“ (Gemeinde Pfeffersberg bei Brixen) zu verleihen „wan die pawrecht desselben hofs sein rechtz erbe waren“. Das Kapitel willfährt dieser Bitte, bedingt sich jedoch unter anderm aus, daß nach dem Tode des Leihemanns einer seiner Erben das Baurecht vom Kapitel bestehe (Kap. A. Brixen L. 12 n. 163, Archivber. II n. 2575).

Digitized by Google

manns bedurfte der Zustimmung des Grundherren [1]). Vielfach wird eine Teilung des Leiheobjektes gleich von vorneherein durch den Leihevertrag ausgeschlossen und gilt für die Erbfolge in das Leiherecht das Anerbenrecht, das heißt: das Leihegut hat ungeteilt auf einen der Erben überzugehen. Die Namhaftmachung des Erben war dann gewöhnlich Sache des Grundherren.

So verleiht 1287 Propst Ingramm von Neustift dem Heinrich dictus Kozzelinus, einem Unfreien (servus) des Klosters, und dessen Erben ein Klostergut genannt „Pachuf" um genannten Zins in perpetuum hereditario iure ab uno eorum sive masculus fuerit sive femina possidendum [2]) [3]).

1343 verleiht das Brixner Domkapitel Wilhelm dem Orlent, Bürger zu Brixen, seiner Frau und seinen Leibeserben einen Weingarten bei Pfeffersberg gegen Zins von 2 Yhren Weines: Wenne ich egenanter Wilhalm und mein hawsfråw Elspet nicht ensein, so sol ie ainer unser eleichen leiberben, der dem capitel aller pest gevellet, für daz capitel chomen und den oftgenanten weingarten nach genaden von in bestên, also daz der weingart ungetailt beleibe [4]).

Kristan von Gais und Kristein seine Frau bekennen 1394, daß ihnen Bischof Friedrich von Brixen den Küchenmeierhof zu Latzfons um den üblichen „kuchendinst" [5]) verliehen habe: wenn auch wir egenannt wirtleut baide mit dem tod abgen, so sol ye ainer unsrer erben, der dem egenant gotshaus ze Brichsen nüczleich und rëtleich ist zu ainem pauman, für den egenannt unserm herren von Brichsen... kömen und die pawrecht des oftgenant küchenmayrhofs emphahn [6]) [7]).

---

[1]) Über Unteilbarkeit der Erbpachtgüter im Moselland vergl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I/2 S. 939.

[2]) Arch. Neust. lib. test. fol. 48.

[3]) Statt „possidendum" steht im lib. test. trotz des vorangehenden „predium": „possidendis".

[4]) Kap. A. Brixen L. 6 n. 50, Archivber. II n. 2339. Vergl. f. Beilage n. VI (1327), n. XIX (1459).

[5]) Die Küchenmeierhöfe hatten für bestimmte Tage den Bedarf der bischöflichen Küche zu decken.

[6]) J. St. A. Brixner A. n. 1560.

[7]) Ausdrückliche Verbote von Teilung ohne Vorwissen des Leiheherren

Digitized by Google

Teilungen, die ohne Zustimmung des Grundherren bewerkstelligt wurden, entbehrten rechtlicher Wirksamkeit und hatten außerdem für den teilenden Baumann Verlust seines Rechtes zur Folge [1]) [2]).

Gleichwohl läßt sich beobachten, daß zumal Güter größeren Umfanges wie die Meiergüter einer ziemlich weitgehenden Teilung unterworfen wurden. So erwähnen die Quellen halbe Meierhöfe, Drittel, Viertel und Sechstel von Meierhöfen. Aber auch kleinere Güter werden geteilt. So spricht z. B. eine Wiltner Urkunde von 1376 [3]) von einer Teilung des Plumeshofes (s. Innsbruck), während eine andere Urkunde desselben Klosters von 1407 [4]) über die Aufteilung des Märhofes (bei Neuhaus) unter vier Bauleute berichtet.

Um eine Realteilung zu vermeiden, begnügte man sich zuweilen mit einer Teilung der Nutzung des Leiheobjektes [5]).

---

finden sich in zahlreichen Leiheverträgen. Vergl. Beil. n. XVIII (1435), n. XIX (1459); vergl. ferner das Teilungsverbot in der Landesordn. von 1404, Beil. n. XVII P. 11.

[1]) Vergl. Landeso. 1404 Beil. n. XVII P. 11 und die Wiederholung der in letzterer getroffenen Bestimmungen in der Landeso. von 1532 Buch V Tit. 3 Bl. 56. Die Leihebriefe selbst setzen zwar meist keine besonderen Strafen fest für eigenmächtige Vornahme der Teilung seitens des Leihemanns, sprechen aber häufig dem Leiherren für alle Fälle der Kontraktsverletzung durch den Beliehenen das Privationsrecht zu.

[2]) Im Gegensatz zu diesen Teilungsverboten in Deutschtirol wird den Erben des Emphyteuta im italienischen Süden bereits in den Alexandrinischen Statuten von Trient (aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, vergl. darüber v. Voltelini, Statuten von Trient S. 191) Buch III c. 96 die Befugnis erteilt, das Leihegut nach Belieben zu teilen, nur wird hier das Institut der Einzinserschaft bei Vornahme von Teilungen vorgeschrieben. Prof. Dr. v. Voltelini hatte die Liebenswürdigkeit, mich auf diese Punkte der noch unedierten Statuten Bischof Alexanders von Trient (J. St. A. Codex n. 470) aufmerksam zu machen. Vergl. ferner die von Gar edierten Statuten des Bischofs Bernhard von Cles Buch II c. 102 S. 92.

[3]) Kop. Wilten fol. 274b.

[4]) Dez wart der obgenant apt (von Wilten) und die nachgeschriben (vier) pawläut uberain, das sie den genanten hof under sich wolten tailen (Kop. Wilten fol. 38b). Vergl. f. Beil. n. XXIII n. 19: Verleihung einer Viertelshube zu Wilten. Über die Verleihung eines Viertelsviertel eines Hofes bei Innichen vergl. Fontes XXXV n. 662 (1337). Vergl. f. Beil. n. XXIV S. 152.

[5]) Abt Kaspar von Georgenberg verleiht 1474 dem Heinrich Schmölzer und seiner Hausfrau, sowie Konrad dem „präst“ (Propst) des Klosters, seiner

Digitized by Google

Mit der Erblichkeit des Leihcrechtes ist meist ein freies Veräußerungsrecht des Leihemannes verbunden. Schon der Emphyteuta hat eine im Wesen freie Veräußerungsbefugnis besessen, der gegenüber der Grundherr, falls er nicht Bedenken objektiver Natur gegen den neuen Erwerber vorbringen konnte, nur auf sein Vorkaufsrecht beschränkt war. Ebenso erfreute sich auch der Erbpächter des späteren Mittelalters einer ähnlichen Verfügungsfreiheit über sein Leiherecht [1]).

Zu einer Zeit freilich, wo das Institut der Erbleihe noch in der Entwicklung begriffen war, darf man nicht erwarten, dieses Veräußerungsrecht bereits durchgehends anzutreffen. So mangelt es im 13. Jahrhundert für Deutschtirol nicht an Beispielen, daß in Erbleiheverträgen nichts von einem solchen Rechte des Leihemannes erwähnt wird, und man wird kaum irre gehen, wenn man aus diesem Schweigen schließt, daß der Beliehene das freie Verfügungsrecht tatsächlich nicht besaß. In jener Zeit der Entwicklung der Erbzinsleihe aus der Prekarie ist dieser Mangel gewiß leicht erklärlich. Noch begreiflicher aber ist derselbe bei jenen Erbleiheverhältnissen, die aus der Umbildung unfreier Leihen hervorgegangen sind. Auf die Dauer vermochten aber die Grundherren dem natürlichen Gang der Entwicklung nicht Widerstand zu leisten. Auch der Einfluß der im Süden Deutschtirols stark verbreiteten locationes perpetuae, die dem Pächter das Recht zur freien Veräußerung seines Leiherechtes einräumten, darf nicht unterschätzt werden.

Am Ende des 13. Jahrhunderts treten denn auch bereits Erbleihen auf, welche ein, wenn auch beschränktes, Veräußerungsrecht des Beliehenen zulassen.

In einer Erbleihe des Klosters Neustift von 1292 zeigt sich der Übergang zu größerer Verfügungsfreiheit des Leihemannes. Letzterer sowie seine Erben dürfen nicht aliis vendere, quam ecclesie nostre, et sunt a nobis unam marcam minus quam ab

---

Hausfrau und allen Erben eine Wiese unterhalb Schwaz: das sy die obgemelt wiss auszaigen mügen, welchs tayl sich yr yeder halten solle, doch das es alles ain ungetaylt guet beleybe (Kop. Georgenberg: Vomp u. s. w. fol. 63).

[1]) Vergl. Arnold S. 178 ff., v. Schwind a. a. O. S. 33.

Digitized by Google

aliis accepturi, si eos vendere et nos emere contigerit ius, quod habent in vinea prenotata [1]).

Die Entwicklung vollzieht sich selbstverständlich nicht allenthalben gleichartig. Innerhalb einer und derselben Grundherrschaft treten neben einander Erbleihen mit und ohne Veräußerungsklausel auf.

So lange noch das grundherrliche Recht kräftiger sich geltend machte, war begreiflicherweise jede Veräußerung an die Zustimmung des Grundherrn gebunden [2]), die von demselben in jener Zeit wohl nach Belieben verweigert werden konnte, da der Erbleihevertrag nur den Baumann und seine Erben als nutzungsberechtigt anerkannte.

So verfügt denn auch der Abt von Wilten in jener bereits angeführten [3]) Urkunde von 1267: Volumus insuper, ut ipse Ludwicus et sui heredes nullam habeant potestatem nisi antea a nobis requiratur ad manus alienas conferendi.

Ähnliche Bestimmungen finden sich in einer Erbleihe des Klosters Neustift von 1314: Es sollent auch Dionisius erben daz guot niht tailen noch an werden an unsern willen [4]).

Wenn nun dieses Konsensrechtes des Leiheherrn selbst in späterer Zeit häufig gedacht wird, so frägt sich, ob es auch hier noch dem Belieben desselben anheimgestellt war, seinen Konsens zu verweigern. Bei den locationes perpetuae war letzteres entschieden nicht der Fall. Hier konnte der Grundherr ohne triftigen Grund seine Zustimmung zu Veräußerungen nicht versagen. Auf einen ähnlichen Punkt der Entwicklung sind in der Mehrzahl auch die vom römischen Recht weniger beeinflußten Erbleihen Deutschtirols bereits im 14. Jahrhundert angelangt. Dementsprechend tritt bereits in der Form der Veräußerungsklausel das grundherrliche Konsensrecht in den Hintergrund.

So bekennen in einer Urkunde des Brixner Domkapitels von 1312 die Erbpächter, daß sie das Gut verkaufen dürfen:

---

[1]) Arch. Neust. lib. test. fol. 56b.

[2]) Vergl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I/2 S. 942, v. Schwind a. a. O. S. 33.

[3]) Siehe oben S. 88.

[4]) lib. don. fol. 75 u. 128.

Digitized by Google

swem wir wellen in unser genoschaft[1]) und anders niht und doch daz es mit der vorgenanten unserr herren willen und gunst gescheh[2]).

Ebenso verleihen 1369 Gerhaben der Kinder weiland Michels von Plåtsch dem „erbern chneht“ Heinzlein dem Chezzler, seiner Frau und seinen Erben Wiesen und Alpen „ze rehten paurehten“. Wollen die Bauleute ihr Recht verkaufen, so sollen sie es zuerst dem Grundherren anbieten und ihm billiger lassen als anderen. Machen letztere von ihrem Vorkaufsrecht nicht Gebrauch, so mugent si's in irr genôzschaft mit ünserm willen wol verchauffen, wem si wellent[3]).

Mehr und mehr kommt jedoch das freie Veräußerungsrecht des Baumanns auch in der entsprechenden Formel des Leihevertrages zu unzweideutigem Ausdruck.

1289. Notum sit . . . quod Minhardus colonus de Elves debet habere agrum . . . situm sub ecclesia predicta Elves pro tempore vite sue. Sed eo defuncto ager ad filiam ipsius Minhardi Mahtild dictam et omnes heredes ipsius Mahtildis libere revertetur, ita ut iure censuali . . . tres pullos . . . persolvant et si vendere decreverint agrum, primo monasterio predicto exhibebunt emendum[4]).

1334. Aebel des Scherers Eidam verleiht Heinrich dem Chezzler von Stuvels das Baurecht des Talackers. Will Heinrich oder seine Erben das Baurecht verkaufen, so soll er es dem Aebel — und zwar um 5 Pfund billiger — anbieten. Kauft er nicht, so mögen sie das Gut verkaufen: wem si wellent in der genôzschaft, die uns (dem Grundherren und seinen Erben) . . . als gût ze pawlewten sein als si und sulen wir sei daran nicht engen[5]).

1361. Konrad der Haeuzze von Mühlbach bekennt, daß er für sich und seine Erben vom Kloster Neustift den Meierhof zu Mühlbach um genannten Zins „bestanden“ habe: Wår auch

---

[1]) Siehe unten S. 121 Anm. 2.
[2]) Kap. A. Brixen L. 4 n. 12½. Archivber. II n. 2213.
[3]) J. St. A. P. n. 1255.
[4]) lib. test. fol. 48b.
[5]) Kap. A. Brixen L. 9 n. 126½. Archivber. II n. 2289.

Digitized by Google

ob er vorgenanter Chunrat oder dehainer seiner erben von dem lande wolden varen in herren dienst oder durch ir selbers nutz wegen, so sülle si disâlben pawrecht enphelhen einem pidermanne und derselbe sol dem vorgenanten probst zinsen als si selber; wâr auch ob er vorgenanter Chunrat oder sein erben die vorgeschriben pawrecht wolden verchauffen, so süllent si sey des ersten anpieten dem vorgenanten probst und allen seinen nachchomen und süllent in die nâher geben zehen phunt perner danne anders iemant [1]).

1371. Gaudenz von Partschins bekennt, daß er Laurenz dem alten Tyrgarter zu Mais, dessen Frau und Erben einen Weingarten zu Palleit [2]) um Zins von vier Yhren Weines verliehen habe: und auch mer, ob daz waer, daz der obgenennt Lawrentzze oder sein wirtin und sein erben ze dehainen zeiten und iaren ireẘ recht verchauffen oder hingeben wolten . . . daz schůllent si mir . . . und all mein erben vôr ain monat an pieten, ob wirs chauffen wellen, so schůllent si uns ains phunt perners naeher geben end andern låwten; wer aber daz wirs nicht chauffen wolten, wen der monat vergangen ist, so můgen sy und schůllent ireẘ recht verchauffen und hingeben, wem si wellent auzgenůmen gaistleichen, edeln und aygen lawten und so getan låwten, davon wir an unserm zins und gůter môchten peswaert werden [3]).

1383. Niklas, Propst von Neustift, sowie Dekan und Konvent des Klosters treffen mit ihrem Baumann Niklas dem Chefferspüchler und seiner Frau ein Übereinkommen betreffs Umwandlung eines Ackers aus dem Hofe zu Chefferspühel [4]) in einen Weingarten: Wenn sie (die Bauleute) iren pawrecht verkauffen wellend, so sullend si die in anpieten und fünf phunt perner nêher geben dann yemand andern [5]).

1393. Konrad Hausmann von Arzl verleiht dem Konrad Vischer, Bürger zu Innsbruck, einen Baumgarten „in dem Valpach“ bei Innsbruck nach Hausgenossenrecht: Ouch ist ze

---

[1]) Arch. Neust. X 30 (im Neust. UB. n. 583 sehr lückenhaft ediert).
[2]) wohl bei Mais.
[3]) J. St. A. P. n. 721.
[4]) In der Umgebung von Brixen.
[5]) Arch. Neust. AA. 36.

Digitized by Google

wizzen, ob si ire recht an dem egenant hinlazzen von echafter not wegen verkouffen mûsten, die sullen si mich oder mein erben des ersten anpieten und nechner geben, denn andern lewten, wolten wir si aber nicht kouffen, so mûgent si ire recht geben, wem si wollent, an geverd, doch unsers zinses und recht unvertzigen [1]).

1397. Nikel der Tengler von Wildermieming [2]), Katharina seine Frau, Lienhard sein Sohn und Gertrud seine Frau bekennen, daß sie von Abt und Konvent des Klosters Stams „ze erbtschaft bestanden haben in pawmansrechten“ zwei Höfe zu Wildermieming gegen Zins von 14 Pfund Berner von jedem Hofe: Und wolten wir nachmals ünsriu pawrecht der vorgenant hôfe verchauffen, die sullen wir si vor aller mânichleichen anpieten und aines guldeins nâher geben dann andern lâuten, wolten sy die nicht chauffen, so mügen wir die verchauffen, wem wir wellen, auzgenomen edlen läuten und chloster lâuten [3]) [4]).

Läßt sich also der Nachweis führen, daß im 14. Jahrhundert tatsächlich in der Mehrzahl der Fälle das Recht des Baumannes auf Kosten jenes des Grundherren so erstarkt war, daß ersterer hinsichtlich Verfügungsfreiheit dem südtirolischen Erbpächter nicht mehr nachstand, so darf deswegen noch keineswegs angenommen werden, daß eine derartige freiheitliche Entwicklung ausnahmslos bei sämtlichen freien Erbleihen Platz gegriffen habe. Eine einheitliche Regelung ward in dieser Richtung erst durch die Landesordnung von 1404 durchgeführt. Letztere räumt dem Baumann die Befugnis ein, sein Baurecht vorbehaltlich der grundherrlichen Rechte zu verkaufen, wem er will, falls nur der Erwerber eine persona habilis ist oder, wie die genannte Landesordnung sich ausdrückt, ein Baumann, „der gut ist als er“ (der Verkäufer) [5]).

Auch die Landesordnungen von 1526 und 1532 sprechen

---

[1]) J. St. A. P. n. 575.

[2]) Dorf westlich Telfs im Oberinntal.

[3]) Arch. Stams M. 18. 43.

[4]) Als weitere Beispiele mögen dienen Beil. n. V (1323), n. VIII (1339), n. XV (1381). Vergl. f. Tir. Weist. IV S. 15 Z. 23 (Tegernsee 2. Hälfte 14. Jahrh.).

[5]) Beil. n. XVII P. 2.

Digitized by Google

dem Baumann die Befugnis zu, sein Recht am Baugute zu verkaufen [1]).

Mit der Veräußerungsbefugnis hängt eng zusammen die Freizügigkeit des Baumanns. Kann demselben ohne weiteres die Erlaubnis versagt werden, das Leiheverhältnis zwischen sich und dem Grundherren durch Veräußerung des Leiherechtes zu lösen, so würde von einer freien Leihe nicht gesprochen werden können. Denn da nach der Landesordnung von 1404 der Baumann einerseits nur dann vom Gute ziehen durfte, falls er dem Grundherren einen Gewährsmann stellte [2]), andererseits aber der Leiherr zu einer Veräußerung des Leiherechtes seine Zustimmung hätte verweigern können, so wäre der Baumann gezwungen gewesen, auf dem Gute sitzen zu bleiben, der freie Zug wäre ihm verschlossen gewesen.

Da der Baumann berechtigt war, sein Baurecht zu verkaufen, so war jene Vorschrift betreffs Stellung eines Gewährsmannes im Grunde genommen überflüssig. Es war doch kaum anzunehmen, daß der Baumann das Gut im Stiche lassen und so auf den Gewinn, den er durch Verkauf des Baurechtes erzielen konnte, verzichten werde [3]). Erklärlich ist diese Verordnung der Landesordnung von 1404 als Reminiszenz an die den Bauleuten ungünstigen Bestimmungen der Landesordnung von 1352, auf die wir nunmehr zu sprechen kommen.

Wenn früher behauptet wurde, daß im 14. Jahrhundert bereits in der Mehrzahl der Fälle, dem Erbpächter die Befugnis zur Veräußerung seines Pachtrechtes zustand, so scheint dies mit den Verfügungen der Landesordnung von 1352 in unlösbarem Widerspruch zu stehen. Letztere läßt nicht nur das Veräußerungsrecht des Baumanns unerwähnt, sondern spricht außerdem allen Bauleuten des Landesfürsten und anderer Grundherren das Recht des freien Zuges ab und macht die Bewilligung des Abzuges ganz vom Belieben des Grundherren abhängig [4]).

---

[1]) Landeso. 1526 Buch I Teil VI fol. 39, Landeso. 1532 Buch V Tit. IV Bl. 56.

[2]) Beil. n. XVII P. 2.

[3]) Vergl. Brentano in der Beil. zur Allgem. Zeitung n. 5 S. 3.

[4]) Schwind Dopsch, Urkunden S. 185 Z. 18 ff.

Digitized by Google

Welche Gründe nun mochten jene Anordnungen hervorgerufen haben, deren Durchführung dem Institut der Erbleihe den Todesstoß versetzt hätte?

Die Landesordnung von 1352 ist ausschließlich durch den allgemeinen wirtschaftlichen Notstand hervorgerufen worden, der als Folge einer Reihe von Elementarereignissen, insbesonders der gewaltigen, fast ganz Europa verheerenden Seuche von 1348 anzusehen ist. Markgraf Ludwig weist in der Einleitung zur Landesordnung selbst darauf hin, daß dieselbe erlassen worden sei: von des grozzen gebrechen wegen der uns und maenichlichen ueberal in dem lande anligend ist von todes wegen, der in dem lande ist gewesen [1]).

Die begreifliche Folge der Pest war hier in Tirol wie anderwärts [2]) eine Verödung des Landes, die einzelne Zeitgenossen mit düsteren Farben schildern [3]). Eine so plötzliche Verringerung des vorhandenen Menschenmaterials mußte die Neubesetzung der Baugüter mit tauglichen Bauleuten äußerst erschweren. Aber nicht blos der „schwarze Tod", sondern auch die verminderte Arbeitslust, die eine notwendige Begleiterscheinung des in jener Schreckenszeit sichtbar werdenden sittlichen Niederganges [4]) war, mußte die Zahl der verfügbaren Arbeitskräfte mindern.

In der Tat läßt sich auch die eingetretene Bauleutenot urkundlich erhärten. So muß z. B. Konrad von Villanders, Burggraf und Pfleger zu Haberberg im Pustertal, im Jahre 1349 einen Eigenmann zur Übernahme eines vom Hochstift Freising zu Erbleihe ausgetanen Gutes nötigen. Als der Pfleger die Erben des letzten Baumannes aufgefordert hatte, auf die Hube

---

[1]) Schwind, Dopsch a. a. O. S. 185 Z. 12ff. Die Annahme Rapp's (a. a. O. S. 76) und Jäger's (landständ. Verfass. I S. 566), daß dem Übelwollen des Herzogs von Teck, tirolischen Landeshauptmanns, die harten Bestimmungen der Landesordnung zuzuschreiben seien, ist unerwiesen.

[2]) Vergl. v. Luschin, Reichsgesch. 224.

[3]) Daß in einzelnen Gegenden Tirols die Bevölkerung auf ein Drittel, ja sogar auf ein Sechstel des bisherigen Standes herabgemindert wurde (vergl. Egger, Geschichte Tirols I S. 585, Chron. Marienberg S. 135), mag wohl eine Übertreibung der Zeitgenossen sein.

[4]) Vergl. Egger a. a. O. I S. 385, 386.

Digitized by Google

aufzuzielien: do wolden si ir nicht und mochtens auch nicht verwesen und gaben mirz auf ledichleich als ain gut, daz dem gotzhaus ledick waz worden, do goczgewalt waz und der leut sterb[1]).

Die Grundherren wurden durch die obwaltenden Umstände begreiflicherweise in eine ungünstige Lage gegenüber den freien Bauleuten gedrängt. Wollten sie die von der Seuche verschonten auf ihren Gütern festhalten und andererseits erledigte Güter mit Bauleuten neu besetzen, so blieb nichts anderes übrig, als denselben möglichst günstige Bedingungen zu gewähren. Bei dieser Lage der Dinge sollte nun im Wege der Gesetzgebung die Stellung der Grundherren dadurch günstiger gestaltet werden, daß man die bisherige freiheitliche Entwicklung der Erbleihen zurückzuschrauben und alle Bauleute ohne Ausnahme des freien Zuges zu berauben versuchte.

Es frägt sich nun, ob die Landesordnung von 1352 im stande war, einen nachhaltigen Einfluß auf die Gestaltung der Erbleiheverhältnisse auszuüben. Die Durchführbarkeit einer derartigen Notstandsverordnung war von vorneherein umso unwahrscheinlicher, als gerade durch die Pest das Angebot an Arbeitskräften ungemein vermindert und die Nachfrage nach solchen gesteigert ward. Gegen die daraus folgende Wertsteigerung der menschlichen Arbeitskräfte[2]) und ihre Folgen mußte dies Gesetz

---

[1]) Fontes XXXV n. 697. Ähnliche Beispiele Beil. n. IX (1351), ferner Arch. Neust. A 46 (1359): Johannes decanus Inticensis ecclesie ad universorum noticiam cupit pervenire, quod . . . dominus Nicolaus prepositus totusque conventus monasterii Novecellensis sibi contulerunt curiam suam armentariam sitam in dem Sexten, que propter preteritam pestilentiam et defectum hominum et pecorum hucusque mansit penitus desolata sub condicionibus infrascriptis videlicet, ut prescriptam curiam de novo cum colono et pecoribus instituat. Ebend. N 40 (1368): Andreas von Mühlbach „vergicht, daz er ze Raes (Dorf auf der Höhe ob dem Kloster Neustift) an dem gericht saz . . . do chum für in Jacob dez probst amptman von der Newnstift und chlagte an des probstes stat, ez wer ain gut in demselben gerichte ze Viumbes (Viums gegenüber Rodeneck an der Rienz) . . . daz wer iar und tach öde gelegen, also daz seinem herren davon nicht gedint würde und daz noch erber noch gelter darzu nicht cheren wolten. Ähnliche Klage vor dem Richter zu Völs 1384 (Arch. Neust. OO 39).

[2]) Wie sehr die Seuche von 1348 den Wert der Arbeitskraft in einem großen Teil von Europa gesteigert hatte, geht aus den vielen Klagen der

Digitized by Google

ebenso vergeblich ankämpfen, wie im 16. Jahrhundert all die Vorkaufsverbote und ähnliche auf Niederhaltung der Lebensmittelpreise gerichteten Verordnungen deren Steigen nicht zu behindern vermochten. Um wie vieles klarer beurteilte doch in dieser Hinsicht Herzog Rudolf IV. (der Stifter) von Österreich die Lage der Dinge, der den volkswirtschaftlich nachteiligen Folgen der Pest in der Richtung zu begegnen suchte, daß er die Grundherren zu zeitweiligem Verzicht auf die grundherrlichen Abgaben von neu besiedelten Huben zu bestimmen suchte und dabei selbst mit gutem Beispiel voranging [1]).

Die Undurchführbarkeit der Landesordnung und der geringe Einfluß, den ihre Bestimmungen auf die weitere Entwicklung der freien Erbleihe genommen, zeigt sich am besten darin, daß die in der Folgezeit abgeschlossenen Leiheverträge dem Baumann nach wie vor die Veräußerungsbefugnis zusicherten [2]). Dementsprechend konnte die Landesordnung von 1404 das Veräußerungsrecht des Baumanns mit Recht als altes Herkommen bezeichnen [3]).

Wenn im Vorstehenden wiederholt von einer „freien" Veräußerungsbefugnis des Leihemanns gesprochen wurde, so ist darunter nicht eine schrankenlose Freiheit zu verstehen. Vielmehr war das Veräußerungsrecht in zwiefacher Richtung beschränkt, erstens darin, daß häufig gewisse Kreise physischer und juristischer Personen von der Erwerbung des Leiherechtes ausgeschlossen waren, zweitens in der Hinsicht, daß es dem Grundherren frei stand, von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen, um einen unliebsamen Erwerber auszuschließen.

Einschränkungen ersterer Art waren bei den locationes perpetuae allgemein üblich [4]) und wurden aus diesen fast wörtlich in einzelne deutschtirolische Erbleihen übernommen, so vor allem in jene des Vintschgaues, wo überhaupt der Einfluß der

---

Arbeitsherren über Habgier und böswillige Verabredung der Arbeiter hervor. Vergl. Roscher, Volkswirtschaft I[23] S. 516; vergl. f. die Vorschriften der Landeso. 1352 über Arbeitslöhne, Schwind, Dopsch a. a. O. S. 186 Z. 21.

[1]) v. Luschin, österr. Reichsgesch. S. 225.

[2]) Siehe oben S. 114 ff.

[3]) Beil. n. XVII P. 13.

[4]) Siehe oben S. 52.

Digitized by Google

locationes perpetuae sich besonders stark geltend macht [1]). Jene Personen, welchen das Leiherecht nicht verkauft werden darf, werden hier wie dort in gleicher Weise beschrieben, es sind dies vor allem: Geistliche, Adelige und Unfreie. In anderen Leiheverträgen wird der Erwerb des Leiherechtes kurzweg nur auf Freie beschränkt [2]), während wieder in anderen nur Adelige und Klostergeistliche vom Erwerb des Leiherechtes ausgeschlossen werden [3]). Daneben fehlt es endlich nicht an Leiheverträgen, die keinerlei nähere Angaben in dieser Hinsicht enthalten.

Eine eingehendere gesetzliche Regelung erfuhr die Erbleihe hinsichtlich dieser Seite des Veräußerungsrechtes erst durch die Landesordnung von 1526. Jene von 1404 bestimmt nur im allgemeinen, daß der Baumann dem Grundherrn „rätlich unnd aufzunemen sei ungeverlich“ [4]). Eine gesetzliche Festsetzung derjenigen Personen, welchen nicht veräußert werden durfte, bringt erst die Landesordnung von 1526. Macht der Grund-

---

[1]) Siehe oben S. 115, Beil. n. XX (1484).

[2]) In mehreren Erbleihen, vor allem jenen des Brixner Domkapitels, wird den Beliehenen gestattet, das Leiherecht nur an Personen zu veräußern, die ihrer (der Beliehenen) „genôzschaft“ angehören (siehe oben S. 114, ferner Beil. n. VI (1327)). Unter „genôzschaft“ ist hier nicht die Vereinigung der Hausgenossen (Schmeller, bayr. Wörterbuch I Col. 1762), sondern vielmehr die Gesamtheit der Standesgenossen (Lexer, mittelhochd. Handwörterb. I Col 863) zu verstehen. Denn wenn beispielsweise in einer Erbleihe von 1383 (Kap. A. Brixen L. 4 n. 12½ Archivber. II n. 2559) der Stadtrichter von Brixen als Leihemann erscheint und ihm und seinen Erben vorgeschrieben wird, das Leiherecht nur in seiner „genôzzschaft“ zu verkaufen, so darf doch nicht daran gedacht werden, daß der Richter zu den unfreien Hintersassen des Domkapitels gehört habe, vielmehr kann „genôzzschaft“ hier nur im Sinne von Standesgenossenschaft verstanden werden. Als Standesgenossen des Stadtrichters können aber in jener Zeit nur Freie gedacht werden. Wenn im Jahre 1334 ein Grundstück des Domkapitels zu Afterbaurecht „nach freyer lewte recht“ verliehen wird, mit der Bedingung, es nur innerhalb der „genôzzschaft“ zu veräußern (Kap. A. Brixen L 9 n. 126½ Archivber. II n. 2289), so weist dies jedenfalls darauf hin, daß der Beliehene und dementsprechend seine Genossen dem Stande der Freien angehörten. Vergl. f. Beil. n. VI: Die Bauleute dürfen ihr Recht nur „in solheu genaschaft“ verkaufen „dz dem capittel der zins unbechummert beleibe“.

[3]) Über ähnliche Vorschriften bei den Erbleihen in Straßburg vergl. Jäger, Grundbes. in Straßburg S. 35.

[4]) Beil. n. XVII P. 2.

Digitized by Google

herr von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch, so mag der Pächter sein Pachtrecht geben, wem er will, „doch ausgeslossen mechtigen, gaistlichen, ergebnen oder aigenleuten sunder so gethanen personen, die dem grundtherren zu pawleuten anzunemen sein“ [1]). Diese Bestimmungen wurden dann vollinhaltlich, zum Teil wortgetreu in die Landesordnung von 1532 übernommen, nur wird in letzterer auch Verkauf eines Baurechtes an Juden untersagt [2]).

Wie bei den locationes perpetuae stand auch bei vielen Erbleihen Deutschtirols dem Grundherren ein Vorkaufsrecht zu. Machte der Grundherr von demselben Gebrauch, so mußte ihm das Baurecht gewöhnlich um eine bestimmte Summe billiger überlassen werden, als das vom Kauflustigen gemachte Angebot betrug. Die Höhe dieser Summe schwankt zwischen 1 Pfund und 50 Pfund Berner und zeigt bei weitem nicht jene Gleichmäßigkeit, die wir bei den locationes perpetuae beobachten konnten.

Unter Einwirkung letzterer wird die Deliberationsfrist des Grundherren auf einen Monat ausgedehnt, häufig finden sich aber keinerlei Bestimmungen, innerhalb welcher Zeit sich der Grundherr über Ausübung seines Vorkaufsrechtes entscheiden mußte.

In den Erbleiheurkunden des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts geschieht des grundherrlichen Vorkaufsrechtes seltener Erwähnung [3]), wie ja in jener Zeit überhaupt nur die hauptsächlichsten Vertragspunkte schriftlich fixiert wurden, während im übrigen das Landrecht, das ist das allgemein geltende Gewohnheitsrecht [4]), den Inhalt bestimmte. Seit der Mitte des 14. Jahrhundert wird jedoch mehr und mehr das grundherrliche Vorkaufsrecht unter Einwirkung der locationes perpetuae schriftlich ausbedungen, bis dann endlich in sichtbarer Anlehnung an letztere die Landesordnungen von 1526 [5]) und

[1]) Buch I Teil 6 fol. 39.

[2]) Buch V Tit. 4 Bl. 56.

[3]) Den Erbleihen des Klosters Wilten ist ein derartiges grundherrliches Vorkaufsrecht überhaupt unbekannt.

[4]) Siehe oben S. 82.

[5]) Buch I Teil 6 fol. 39.

Digitized by Google

1532 [1]) das grundherrliche Vorkaufsrecht gesetzlich für alle Erbleihen festlegen. Der Baumann ist demgemäß verpflichtet, bei Veräußerung das Leiherecht dem Grundherren um ein Pfund Berner billiger zum Kaufe anzubieten, als von Dritten für dasselbe geboten wurde. Der Grundherr aber hat sich binnen Monatsfrist über Annahme oder Ablehnung des Anerbietens zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist mag der Leihemann sein Recht unbehindert verkaufen, falls nur der Erwerber eine persona habilis im Sinne der früheren Ausführungen ist.

Die Veräußerung des Leiherechtes kann in verschiedener Form vollzogen werden: 1) Der bisherige Leihemann läßt das Gut dem Grundherren auf und dieser verleiht es dem Kaufliebhaber; 2) die Mitwirkung des Grundherren beim Veräußerungsgeschäft beschränkt sich auf die Erteilung seines Konsenses; 3) die Veräußerung wird ohne jede Mitwirkung des Grundherren, blos mit Vorbehalt seines Zinses vorgenommen.

Die erste und die letzte Form der Veräußerung lassen sich in Deutschtirol während des ganzen Mittelalters neben einander beobachten. Die erste derselben zeigt sich bei folgenden Beispielen:

1329. Meister Aebel der Zimmermann von Schefs [2]), seine Frau und seine Söhne verkaufen Ulbrich dem Hager, seiner Frau und seinen Erben das Baurecht der Hube zu Schefs, lassen dasselbe Niklein dem Meier an Stelle des Domkapitels von Freising auf und bitten ihn, das Baurecht dem Käufer zu verleihen [3]).

1336. Fritzo von Hülben, früher Zöllner in der Töll [4]), und seine Frau bekennen, daß ihnen und ihren Erben Bischof Albert von Brixen um den bisherigen Zins verliehen habe: mansum censualem et proprium dicte Brichsinensis ecclesie situm in Algunda [5]) subtus ecclesiam barrochialem ibidem sibi (dem Bischof) libere resignatum per Laurencium fabrum de Algunda Dÿmůdim uxorem suam et Ůlricum eorum filium pro

[1]) Buch V Tit. 4 Bl. 56.
[2]) Wahrscheinlich der Weiler Tschövas im Gerichtsbez. Klausen.
[3]) Beil. n. VII.
[4]) Zollstätte an der Etsch am Eingang des unteren Vintschgau.
[5]) Algund, Dorf bei Meran.

Digitized by Google

se et omnibus eorum heredibus, qui tamquam coloni super ipsum mansum hactenus residebant et cum nobis tamquam rem censualem petiverunt conferri . . . Nostra etiam (des Fritzo und seiner Frau) instrumenta publica nostreque conveneiones, quas pro dicto manso contra dictos Laurencium, Dẙmů̊dim uxorem suam et Ůlricum eorum filium habuimus preiudicare non debent dicto nostro domino domino Alberto episcopo [1]).

1394. Oswald, Petzmanns Sohn, von Velthurns bekennt, daß er von Matheis dem Sumerecker das Baurecht der Sumereckhube gekauft habe und „das der erber unser lieber herre her Berchthold von Nauts chorherre und custer ze Brichsen die egenant hub mit aller pezzerung und zugehorung von dem egenant Matheisen aufgenomen hat und hat die mir vorgenant Oswalten Margreten meiner wirtin und allen meins obgenant Oswalts erben oder wem ich die mit seinem oder seiner nachkomen willen und wissen schaff oder gib redleichen verlihen nach laut des briefs, den er uns daruber geben hat [2]).

1365. Jörg im Turn zu Lienz und Ulrich sein Sohn verkaufen Ulrich dem Swablein, Bürger zu Lienz, seiner Frau und seinen Erben einen Anger hinter der St. Michaelskirche zu Lienz um 15 Mark Aglaier Pfennige: und haben den obgenanten anger ledikchleich aufgeben dem erbern Ulreichen Degenhart die czeit richter ze Lů̊ncz und haben in gepeten, das er in das verlihen hat als man purkchlehen aufgeben, inantwürtten und verleihen schol [3]).

1419. Abt Heinrich von Wilten verleiht dem Andreas Haller, Bürger von Innsbruck, seiner Frau und seiner Deszendenz einen Baumgarten bei Innsbruck gegen Zins von 8 Kreuzern: den benanten pawmgarten hat vormals von uns (dem Abt) ze lehen gehabt Ulreich der Swå̊gerl von Insprugg, der uns den ledichleich aufgeben hat und bat uns dimütichleich, daz wir den benanten pawmgarten geruchen ze verleihen dem vorgenanten Andre Haller [4]).

---

[1]) J. St. A. Brixner A. n. 2160.
[2]) J. St. A. Brixner A. n. 454.
[3]) J. St. A. Pest A. I n. 368.
[4]) Kop. Wilten fol. 355.

Digitized by Google

1476. Hans Widman zu Vomp [1]) und seine Frau verkaufen Kristan Tänzl zu Schwaz ein Gut zu Vomp um 350 Gulden Rheinisch und einen Frauenrock: vorbehalten uff genanten gruntherren und gotshaws alzitt ihre zins und herligkayt darauf, auch vorbehalten anderen herren vogtey und cupelfueter darauf.

1476. Abt und Konvent von St. Georgenberg verleihen Kristan Tänzl und seinen Erben ein Gut zu Vomp um genannten Zins.

1476. Kristan Tänzl bekennt, daß ihm Abt und Konvent zu St. Georgenberg ein Gut zu Vomp verliehen haben [2]).

Allen diesen angeführten Beispielen ist das eine gemeinsam, daß das Veräußerungsgeschäft mit Mitwirkung des Grundherren sich vollzieht. Eine andere Frage ist nun freilich die, ob es in der Macht des Grundherren stand, seine Mitwirkung zu versagen und damit das Veräußerungsgeschäft unmöglich zu machen. Darüber aber entschieden in erster Linie die im Leihevertrag vereinbarten Bestimmungen über das Maß von Veräußerungsfreiheit, welches der Leihemann besitzen sollte. In älterer Zeit waren, wie früher dargelegt wurde, die grundherrlichen Machtbefugnisse in dieser Richtung viel ausgedehnter. Zu einer Zeit aber, wo das freie Veräußerungsrecht des Leihemanns ganz allgemein als altes Herkommen bezeichnet werden kann [3]), stand es gewiß nicht mehr im Belieben des Grundherren, den Verkauf zu behindern. Wenn also in jenen angeführten Georgenberger Urkunden von 1476 der Leihemann offenbar zur Auflassung des Leiheobjektes an den Grundherren verpflichtet erscheint, so war dieser seinerseits dazu verhalten, die Leihe zu Gunsten des Erwerbers zu vollziehen, falls derselbe nur eine persona habilis war.

Arnold [4]) und Gobbers [5]) überschätzen entschieden die Bedeutung der Form, in welcher sich das Veräußerungsgeschäft vollzieht, wenn sie die Mitwirkung des Grundherren bei letzterem

---

[1]) Dorf bei Schwaz.
[2]) Kop. Georgenberg: donationes (unfol.).
[3]) Vergl. Landeso. 1404 in Beil. n. XVII P. 13.
[4]) a. a. O. S. 258 ff.
[5]) a. a. O. S. 205 ff.

Digitized by Google

als charakteristisch für Stärke und Umfang des grundherrlichen Rechtes betrachten und dementsprechend die verschiedenen Formen, in welchen sich die Veräußerung des Leiherechtes vollzieht, als Kriterien für die einzelnen Entwicklungsstufen der Erbleihe ansehen.

Wie unstatthaft es ist, aus der Mitwirkung des Grundherrn beim Veräußerungsgeschäft auf ein kräftigeres grundherrliches Recht und ein schwächeres Recht des Beliehenen zu schließen, zeigt gerade die Landesordnung von 1532. Zu einer Zeit, wo das Recht des Grundherren nicht mehr weit davon entfernt ist, zu einem bloßen Rentenbezugsrecht herabzusinken, verhält dieselbe — offenbar auf Grund bereits bestehender Übung — den Käufer eines Baurechtes dazu, dasselbe binnen sechs Monaten nach Abschluß des Kaufvertrages vom Grundherren zu bestehen [1]). Waren Auflassung an den Eigentümer und darauffolgende Verleihung durch denselben im 13. und zum Teil noch im 14. Jahrhundert der wahre Ausdruck eines starken Rechtes des Grundherren gewesen, der nach Gutdünken einer vorgenommenen Veräußerung des Leiherechtes seine Zustimmung versagen konnte, so sanken sie in späterer Zeit zur bloßen Form herab, die nur noch insofern praktischen Wert hatte, als sie das grundherrliche Eigentum davor bewahren sollte, ganz der Vergessenheit anheimzufallen.

Besser als in der zuletzt beschriebenen Form der Veräußerung kommt die Verfügungsfreiheit des Baumanns dort zum Ausdruck, wo das Baurecht vorbehältlich des grundherrlichen Konsenses oder vorbehältlich des dem Grundherren zu reichenden Zinses veräußert wird.

Veräußerungen mit Vorbehalt des grundherrlichen Konsenses lassen sich unseres Wissens erst in jüngerer Zeit nachweisen. Im 17. und 18. Jahrhundert kehrt in den Verfachbüchern ständig die Formel wieder: N. N. verkauft mit Vorbehalt des grundherrlichen Konsenses die Baurechte u. s. w.

Nicht selten werden hingegen bereits im 14. und 15. Jahrhundert Veräußerungen bloß mit Vorbehalt des grundherrlichen Zinses vorgenommen ohne jegliche Mitwirkung des Grundherren:

---

[1]) Landeso. 1532 Buch V Tit. IV Bl. 56.

Digitized by Google

1379. Mehrere genannte Personen verkaufen Jakob dem Tschawfeser und seiner Frau ihre Baurechte an dem Hof zu Unter-Tschawfes in Villnös [1]): den man iarichlichen verdien sol dem widem ken Albeins [2]) . . . dez obigen widem von Albeins dienst zu allen zeitten unverczigen [3]).

1382. Kunz der Tschafitle zu Brixen und seine Frau verkaufen Heinrich dem Laeukler, Bürger zu Brixen, einen Weingarten oberhalb Brixen um 13 Mark, aus welchem Weingarten dem Kloster Neustift halber Wein zu reichen ist: desselben gotshaus aigenschaft zins und recht alweg unvertzigen [4]).

1393. Peter der Geiger zu Neustift verkauft seine „pawrecht der wisen mitsampt den nuspawmen“ gelegen in Pisackh [5]) dem Lienhard in Prunnen zu Neustift um 14 Pfund Berner, welche Baurechte „man ierichlich verzinst dem gotshaus zu der Newnstift, desselben gotshaus aigenschaft, zins und recht unverzigen“ [6]).

1408. Oswald von Pedratz, Meier zu Albeins, verkauft seinem Bruder Nikus von Kuln, Bürger zu Brixen, das Baurecht des Meierhofes zu Albeins und ein Lehengut daselbst um 326 Mark Berner, welche Güter Eigentum des Bistums Brixen sind: desselben gotshaus aigenschaft dinst zinß und recht an dem benanten hof und auch der lehenschaft an den benanten lehen alzeit ze behalten und ausgenomen [7]).

1423. Anna, Witwe nach Kaspar dem Dorn, verkauft Heinrich dem Pütterlein, Bürger zu Innsbruck, und seiner Frau einen Anger [8]) von 1½ Joch bei Innsbruck: und ist (der Anger) ze lehen von dem wirdigen gotshause ze Wiltein, dahin er auch iärleich zinset dreyssig perner Meraner münß [9]).

---

[1]) Dorf zwischen Brixen und Klausen.
[2]) Dorf südwestl. Brixen.
[3]) J. St. A. P. n. 325.
[4]) Arch. Neust. CC 23.
[5]) Vielleicht Pizak, zur Gem. Villnös gehör. Weiler.
[6]) Arch. Neust. Y 27, 2.
[7]) Brixner Lehenb. I Teil I, eingeschaltenes Bl. zwischen fol. 51 und 52.
[8]) Eingefriedetes Grundstück, vergl. Schmeller a. a. O. I Col. 106.
[9]) J. St. A. P. n. 1189.

Digitized by Google

1434. Petle zu Huben [1]), deren Tochter, und Schwiegersohn verkaufen Heinrich von Huben die Baurechte der halben Hube, genannt „in der Hülben“, um 10 Mark Berner: und verzinst man die egnant paurecht der halben hueben dem erberen Jacoben dem Peysser ze Prigchsen desselben Peyssers aigentschaft dyenst zins und rechten ausgenomen und hindann gesetzt [2]) [3]).

Während also ein Teil der Leiheherren an der alten Veräußerungsform der Baurechte festhielt, und eine Auflassung des Leihegutes zu ihren Händen auch dann noch forderten, als der Baumann bereits hinsichtlich seines Veräußerungsrechtes von ihnen unabhängig geworden war, hat sich in den zuletzt angeführten Beispielen die Form der freiheitlichen Umgestaltung des Rechtes angeschmiegt. Das grundherrliche Eigentums- und Zinsbezugsrecht wird zwar anerkannt, von einer Mitwirkung des Grundherren bei der Veräußerung ist aber keine Rede mehr. Am stärksten verblaßt zeigt sich das Recht des Grundherren bei jener Wiltner Urkunde von 1423, wo nur die Zinsleistung erwähnt wird, während ein ausdrücklicher Vorbehalt der grundherrlichen Rechte offenbar nicht mehr für nötig gehalten wurde.

Hinsichtlich der Verfügungsfreiheit des Leihemanns zeigt sich eine nicht unbedeutende Verschiedenartigkeit der Entwicklung bei den städtischen und bei den bäuerlichen Erbleihen. In den Städten hat der Leihemann viel früher und in viel vollständigerem Maße die Befugnis zu freier Verfügung über sein Leiherecht erlangt. In Köln beispielsweise verfügt derselbe vielfach bereits im 14. Jahrhundert gleich unabhängig über das Leihegut

---

[1]) Weiler zur Gem. Lüsen östl. Brixen gehörig.

[2]) Brixner Lehenb. I Teil I fol. 75².

[3]) Man könnte vielleicht vermuten, daß auch bei den hier angeführten Veräußerungen eine nachträgliche Belehnung des Baumanns erforderlich war und daß die betreffenden Leihebriefe verloren gegangen seien. Dagegen sprechen aber die in den Brixner Lehenbüchern eingetragenen Stücke. Wäre eine derartige Verleihungsurkunde zu Händen des neuen Erwerbers ausgestellt worden, so würde sicherlich diese und nicht der Kaufbrief ins Lehenbuch eingetragen worden sein, das ja in erster Linie zur Eintragung von Lehen- und Baurechtsbriefen bestimmt war.

Digitized by Google

wie über Eigen[1]), während bei den bäuerlichen Erbleihen in den Rheinlanden das Veräußerungsrecht des Beliehenen sich viel langsamer entwickelte[2]). Die bäuerliche Erbleihe in Tirol hat im allgemeinen jenen Grad von Verfügungsfreiheit nie gekannt, welcher bei den Kölner Leihen bereits im 14. Jahrhundert durchaus üblich war. Im 16. Jahrhundert noch hat der tirolische Grundherr ein Vorkaufsrecht bei allen Veräußerungen des Leiherechtes durch den Baumann und in späterer Zeit ist wenigstens der grundherrliche Konsens, der allerdings nicht verweigert werden konnte, ein Erfordernis für einen rechtskräftigen Verkauf des Leiherechtes.

Die Gründe für diese Verschiedenheit der Entwicklung in Stadt und Land sind zum Teil in der Bedeutung der vom Leihemann auf und an dem Leihegute vorgenommenen Besserung zu suchen. Während in älterer Zeit das einfache städtische Haus einen geringeren Wert darstellt als das Grundstück, auf dem es stand, hat sich das Verhältnis später, als die Häuser mit größerer Sorgfalt und mehr Kapitalaufwand gebaut wurden, umgekehrt. Nunmehr hat das Haus größeren Wert als der Bauplatz, auf dem es errichtet ist. Je größer aber der Wert der Besserung im Vergleich zu jenem des Leiheobjektes wurde, desto gesicherter war der Zinsanspruch des Leiheherrn. Da dem Grundherren bei Zinssäumnis das Recht zur Privation des Beliehenen zustand und der Zins meist sehr gering war, blieb auch letzterer nicht so leicht mit dem Zinse im Rückstand. Der Zinsherr aus der städtischen Erbleihe hatte daher weniger Interesse an der Person des Zinsmannes und konnte ohne Gefahr auf eine Mitwirkung bei Veräußerungen des Leiherechtes verzichten[3]).

Ganz anders steht es in dieser Hinsicht bei der bäuerlichen Erbleihe. Das Verhältnis von Besserung und Leihegut ist hier nicht das gleiche wie in den Städten. Selbst in jenen Fällen, wo der bäuerliche Pächter erst ein Haus auf dem verliehenen Gute errichten muß, ist der Wert des Leiheobjektes, d. i. der

[1]) Gobbers a. a. O. S. 211 ff.

[2]) von Schwind a. a. O. S. 33. Vergl. f. Lamprecht, Wirtschaftsleben I/2 S. 942.

[3]) Vergl. Arnold a. a. O. S. 179.

Digitized by Google

verliehenen Grundstücke, ein viel größerer als der des Gebäudes, welches vom Leihemann zu errichten war[1]). Dementsprechend konnte der Grundherr nicht hoffen, bei Zinssäumnis in der dem Leihemann gehörigen Besserung eine ausgiebige Befriedigung seines Zinsanspruches finden zu können. Für ihn war daher die Persönlichkeit des Leihemannes von viel größerer Bedeutung als für den städtischen Leiheherren.

Vor allem aber konnte der bäuerliche Leihemann durch schlechte Wirtschaft das Leiheobjekt viel mehr entwerten als der städtische. Mochte letzterer auch das auf dem geliehenen Grunde stehende Haus vernachlässigen, das Grundstück selbst verlor dadurch nicht an Wert. Dieser war ja von Lage und Umfang des Bauplatzes abhängig. Der bäuerliche Pächter hingegen konnte durch schlechte Wirtschaft das Gut so herabbringen, daß es dem Herren schwer werden konnte, einen neuen Pächter für Übernahme des Gutes zu gewinnen, zumal in einer Zeit, wo Mangel an Arbeitskräften herrschte.

Es ist daher begreiflich, daß bei Bauerngütern der Grundherr sich nicht jeden beliebigen Leihemann gefallen lassen wollte und sich das Einspruchsrecht gegen Veräußerungen, die der Pächter eigenmächtig vorgenommen, zu erhalten suchte oder wenigstens durch sein Vorkaufsrecht die Möglichkeit sich zu wahren trachtete, unliebsame Erwerber auszuschließen.

Während die Grundherren ihren Erbpächtern Veräußerung des Leiherechtes am ganzen Gute seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ziemlich allgemein gestatteten, wehrten sie sich viel nachdrücklicher gegen Veräußerung einzelner Gutsteile durch den Beliehenen.

So verleiht 1334 das bayrische Kloster Biburg dem Niklein von Garte eine Hube zu Valnezz[2]) zu Erbrecht: ob si auz

[1]) Die Besserung durch Rodung bisher unkultivierten Landes kann hier nicht zum Vergleich mit der Besserung des städtischen Leihegutes durch Hausbau herangezogen werden. Erstere besteht in einer Umwandlung der Substanz des Leihegutes und läßt sich nicht getrennt vom Leiheobjekt betrachten. Bei der Zinsbemessung für Rottland wird im Gegensatz zu dem bei der städtischen Leihe herrschenden Brauch der Wert der Besserung bereits in Anschlag gebracht. So wird zum Beispiel in Tirol häufig von Weingärten, die auf Rottland angelegt werden, halber Wein gefordert.

[2]) Villnös (?) südl. Brixen.

Digitized by Google

dem vorgenanten zinsgut icht verchauften oder an wurden an des gotzhaus willen und wort, so sullen si awer von allen iren rechten geschaiden sein [1]).

1336. Fritzo von Hûlben, Zöllner in der Töll, bekennt, daß ihm und seinen Erben Bischof Friedrich von Brixen einen Hof in Allgund verliehen habe: Nos etiam nichil de dicto manso vendere et alienare debemus sine domini voluntate et si quid de ipso manso foret absque scitu domini alienatum, debemus pro posse nostro remota fraude curare, ut istud idem ad mansum redeat supradictum [2]).

1455. Heinrich Huber zu Tils [3]) bekennt, daß ihm Herr Kristan von Freyberg, Domherr zu Brixen und Augsburg, eine Hube zu Tils zu Erbrecht verliehen habe. Bei Veräußerung des Baurechtes am ganzen Leiheobjekt durch den Zinsmann behält sich der Leiheherr nur ein Vorkaufsrecht vor. Hingegen soll der Baumann: die vorgenanten pawrecht der hûben mitsambt den benanten stuckchen ains von dem andern noch daraus nicht verseczen, verchauffen noch verchumern in chaynerlay weyse an des vorgenanten custer oder siner nachkommen gunst, wissen und willen [4]).

Während die Landesordnung von 1404 dem Leihemann ein im Wesen freies Veräußerungsrecht zuspricht, verbietet sie aufs nachdrücklichste unbefugte Veräußerung einzelner Stücke des Leiheobjektes [5]). Die Landesordnung von 1532 wiederholt in dieser Sache wortgetreu die Bestimmungen der Landesordnung von 1404 [6]). Der ablehnende Standpunkt der Grundherren gegenüber Teilung des Leiheobjektes, den wir schon früher beobachten konnten [7]), erklärt sich vor allem aus dem Streben, Komplikationen bei der Zinsentrichtung, wie sich solche bei Teilung des Leihegutes und Vermehrung der zinspflichtigen Subjekte ergeben mußten, zu vermeiden. Andererseits mochten

---

[1]) J. St. A. P. n. 1376.
[2]) J. St. A. Brixner A. n. 2169.
[3]) Bei Brixen.
[4]) J. St. A. Brixner A. n. 442.
[5]) Vergl. Beil. n. XVII P. 5.
[6]) Buch V Tit. VII Bl. 57b.
[7]) Siehe oben S. 111.

Digitized by Google

die Grundherren mit Recht befürchten, daß bei allzu kleinen bäuerlichen Wirtschaften der Baumann nicht bestehen und den Zins nicht mehr reichen könne.

Im Zusammenhang mit den bisherigen Ausführungen über das Maß der dem Pächter zustehenden Verfügungsfreiheit muß auch an die Lösung der Frage herangetreten werden, in wieweit der Leihemann berechtigt war, das Leiheobjekt mit Schulden zu belasten. In einer Zeit, wo das bäuerliche Kapitalbedürfnis gewöhnlich im Wege des Rentenkaufes und der Pfandsatzung befriedigt wurde, wird es sich vor allem darum handeln, ob der Erbpächter das Recht besaß, eine Rente aus dem Pachtobjekt zu verkaufen, bei deren Ausbleiben dem Rentengläubiger ein Griff auf letzteres zugestanden wäre, oder dasselbe als Pfand einzusetzen.

Es kann von vorneherein nicht zweifelhaft sein, daß der Grundherr eine derartige Konkurrenz eines fremden Rechtes mit seinem Zinsbezugsrecht zu erschweren suchte oder wenigstens bestrebt war, seinen Forderungen ein Vorzugsrecht gegenüber jenen des Renten- oder Pfandgläubigers zu sichern.

Dies Streben kommt vor allem in einer Urkunde von 1397 zum Ausdruck:

Niklaus, weiland Peters des Schusters Sohn von Mühlbach, bekennt, daß ihm Alheid die Zöllnerin zu Mühlbach einen Rain dortselbst zu Erbrecht verliehen habe um Zins von 18 Zwanzigern Meraner Münze, 2 Hünern und 20 Eiern: „Ez sol auch die vorgnant Alhait die Zolnerin und alle ir erben dez vorgenannt zins gewis und habhaft sein vor menichlich auf der vorgnannt paurechten des rainß“ [1]).

Lassen sich auch aus Leihebriefen keine weiteren Belege für den Vorrang des grundherrlichen Zinsanspruches gegenüber den Forderungen des Rentengläubigers anführen, so kann doch der Natur des Erbleihevertrages nach kein Zweifel obwalten, daß der Zinsherr in erster Linie Anspruch auf Befriedigung hatte [2]). Das geht auch aus der Landesordnung von 1404 her-

[1]) J. St. A. P. n. 1097.

[2]) Über das privilegierte Pfandrecht, welches die Trientner Statuten dem Verpächter an den Früchten des Pachtgutes einräumen, vergl. v. Voltelini, Statuten von Trient a. a. O. S. 198.

Digitized by Google

vor, wenn dieselbe zwar erlaubt, das Baurecht zu „versetzen“, d. h. es als Unterpfand für die Forderung eines Dritten gegen den Baumann einzusetzen, dabei aber vorschreibt, daß eine derartige Belastung des Grundstückes den grundherrlichen Rechten keinen Abbruch tun dürfe [1]).

Um zu verhindern, daß das Leiheobjekt vom Beliehenen willkürlich mit Schulden belastet oder für Schulden desselben verpfändet werde, verbot der Grundherr, dasselbe ohne sein Vorwissen ganz oder zum Teil zu „versetzen“.

1339. Propst, Dekan und Konvent von Neustift verleihen Agnes, Tochter weiland Heinrichs des Kellerknechtes, ein Gut bei Neustift zu Erbrecht: Ez ist auch ze wizzen, daz die vorgenante Agnes die vorgeschriben stuche nicht verchauffen noch versetzen süle an genainen der in mäzleich sei als zu ainem pawmann [2]).

1383. Hans, Stadtrichter zu Brixen, bekennt, vom Kapitel den Meierhof in der Runkade zu „rechten pawrechten“ erhalten zu haben, mit der Bedingung, bei Strafe des Verlustes seines Rechtes nichts davon ohne Vorwissen des Kapitels zu verkaufen oder zu „versetzen“ [3]).

1467. Wolfgang Lehner und seine Frau bekennen, daß ihnen Abt und Konvent von Georgenberg Hofstatt und Garten zu Vomp zu Erbrecht verliehen haben: Wär aber sach, das ich obgemellter Wolfgang oder Kathrein mein hawsfraw all unser erben und nachkomen die pawrecht versetzen oder verkaufen wollten, so sollen wir dem bemellten gotshaus das ersten antragen, und ob sy die nicht kaufen oder darauf leyhen wollten, als dann mögen wir die anderswo versetzen oder verkaufen an ir unde ir nachkomen irrung [4]).

1518. Ulrich Albnan verkauft Ulrichn am Erch und dessen Frau einen Zins von 3 Star Roggen aus dem Merderhof zu Purdaun [5]) um 6 Mark und 6 Pfund Berner: ist Jacob Jechl

---

[1]) Beilage n. XVII P. 13.

[2]) Arch. Neust. AA 30.

[3]) Kap. A. Brixen L. 12 n. 4½, Archivber. II n. 2559.

[4]) Kop. Georgenberg: Vomp fol. 46.

[5]) h. Pordaun, Weiler im Tal Ratschinges, südl. Seitental des Ridnaun-Tales.

Digitized by Google

grundherr mit desselben wissn und willn der kauf beschehn, desselbn grund und zins vorbhaltn [1]).

Im großen ganzen läßt sich also, was das Recht des Leihemannes betrifft, sein Gut mit Schulden zu belasten, ein ähnlicher Entwicklungsgang beobachten, wie hinsichtlich des Veräußerungsrechtes. Wie letzteres erst in späterer Zeit sich freier gestaltete, so gilt dies auch von ersterem. Hier wie dort tritt die den Bauleuten günstige Wendung besonders in der Landesordnung von 1404 [2]) zu Tage, welche dem Baumann, wie bereits erwähnt, gestattet, sein Baurecht zu veräußern wie zu versetzen, vorbehaltlich der Rechte des Grundherren.

Wie Veräußerungen in der Mehrzahl der Fälle mit Vorwissen des Grundherren zu geschehen hatten, so durften auch Afterverleihungen nur mit Wissen und Willen des Grundherren vorgenommen werden:

Hans der Mändle zu Flons [3]) bekennt, daß ihm Friedrich der Chöller, Bürger zu Sterzing, einen Acker aus dem Geltendrüzzlinhof bei Flons zu Erbrecht verliehen habe, der den „Herren“ von Wilten gehört „mit der will und wort ich daz vorgenant acherle gedingt und pestanden han, als mir und meinen erben ein guter versygeltew hantfest dar umb laut und sagt [4]).

1395. Stephan von Tils bekennt, daß ihm Niklaus am Bach und seine Frau „mit der erwirdigen . . . herren der chorherren und ir̊s capitels gůnst wort und willen“ einen dem Kapitel gehörigen Weingarten zu Erbrecht verliehen haben [5]).

Afterverleihungen, sei es nun des ganzen Leiheobjektes oder nur eines Teiles desselben, die der Leihemann eigenmächtig vorgenommen, entbehren der Rechtskraft, und haben außerdem für den Leihemann Verlust seines Rechtes zur Folge [6]).

---

[1]) J. St. A. Verfachbuch Sterzing 1518 fol. 11.

[2]) Vergl. Beil. n. XVII P. 13. Die Landeso. von 1526 und 1532 enthalten keine Bestimmungen über die Befugnis des Leihemanns, das Leihegut mit Schulden zu belasten.

[3]) Heute Flans bei Sterzing.

[4]) Kop. Wilten fol. 149.

[5]) Kap. A. Brixen L. 11 n. 158, Archivber. II n. 2650.

[6]) Vergl. Landeso. 1404 (Beil. n. XVII P. 6) und Landeso. 1532 (Buch V Tit. VII Bl. 57b).

Digitized by Google

Während in den Städten die Einholung des grundherrlichen Konsenses bei Afterleihen schon frühzeitig wegfällt [1]), ist dieselbe, soweit es sich um bäuerliche Erbleihen handelt, viel länger erforderlich geblieben [2]). Der Grund ist auch hier wiederum in dem verschiedenen Interesse zu suchen, das der städtische und der ländliche Grundherr an der Person und der wirtschaftlichen Tüchtigkeit desjenigen hatten, der jeweilig auf dem Leiheobjekte saß [3]).

Als Entgelt für die Nutzung des Gutes hatte der Leihemann dem Grundherren einen Zins zu entrichten. Derselbe setzt sich entweder aus Geld oder Naturalleistungen zusammen, oder besteht nur aus ersteren oder letzteren ausschließlich [4]).

Neben dem Grundzins im engern Sinne, der kurzweg als „Zins", „census" bezeichnet wird, unterscheiden die Quellen häufig eine Abgabe, die „für die weisôd" oder „ze weisod" gegeben wird. Dieses Weisot oder Weisat begegnet nicht nur in Tirol, sondern auch im südlichen und südwestlichen Deutschland [5]) sehr häufig, wird aber verschieden erklärt. Arnold hält die in den Städten auftretende „Weisung" für eine Abgabe, die dem Herrn zu entrichten war, wenn er das Leiheobjekt auf seine Instandhaltung hin besichtigte, bezweifelt jedoch selbst, ob die Weisung immer zu diesem Zweck gegeben wurde [6]). Th. Knapp [7]) versteht unter Weisat, Wisat u. s. w. Abgaben, die gelegentlich der Weisung oder Öffnung des Hofrechtes gegeben wurden.

Diese Erklärungen erscheinen uns nicht durchaus zutreffend. Weisat wird noch heute in Tirol, Bayern, Salzburg im Sinne von „Geschenk" verwendet. So ist es bei der Landbevölkerung

---

[1]) Vergl. Arnold a. a. O. S. 154, Rosenthal, Gesch. des Eigentums in Würzburg S. 50.

[2]) Vergl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I/2 S. 942.

[3]) Siehe oben S. 130 ff.

[4]) Über die Qualität des Zinses vergl. Beil. n. XXII—XXIV.

[5]) Vergl. Schmeller, Wörterbuch II Col. 1028; Th. Knapp, Beiträge S. 352, 417.

[6]) Arnold a. a. O. S. 70.

[7]) a. a. O. S. 417.

Digitized by Google

vielfach üblich, daß die Verwandtschaft der Wöchnerin ein „Weisat“ gibt. Dementsprechend verstehen wir unter Weisaten Gaben, welche im früheren Mittelalter die Unfreien ihren Herren besonders an hohen Festen, wie Weihnachten und Ostern, zu entrichten hatten. Waren diese Gaben in älterer Zeit vielleicht freiwillig geleistet worden, worauf die Bezeichnung Weisat, d. i. Geschenk, hinzudeuten scheint, so haben sie sich doch bald in einen obligaten Zins verwandelt, den die Pflichtigen als Zeichen ihrer Unfreiheit reichen mußten [1]).

Daß das Weisat in der Tat als Kopfzins der Leibeigenen anzusehen ist, dafür spricht vor allem der Umstand, daß es häufig ganz oder teilweise in Hühnern entrichtet wird [2]). Hühner aber „bildeten die gewöhnlichste Abgabe, die zum Zeichen der Leibeigenschaft entrichtet wurde“ [3]).

Demzufolge ist das Weisat seiner juristischen Natur nach jenem enxenium gleichzustellen, welches wir bereits bei Besprechung der locationes perpetuae kennen gelernt haben. Auch enxenium hat ursprünglich die Bedeutung von Geschenk, wird aber in der Folge zur Bezeichnung jener Zinse verwendet, welche die spätrömischen Kolonen als Zeichen ihrer persönlichen Abhängigkeit zu leisten hatten [4]). Auch das enxenium wird nicht selten in Hühnern entrichtet [5]).

Soweit sich nun Weisat und enxenium in Leiheurkunden nachweisen lassen, sind sie bereits aus persönlichen zu dinglichen, d. i. auf dem Gute des Verpflichteten liegenden Lasten, geworden. In dieser Umgestaltung nun begegnen sie auch bei freien Erbleihen. Ihr Vorkommen bei letzteren läßt sich leicht

---

[1]) Vergl. Zingerle, Urbare von Sonnenburg S. 112; Egger in den tir. Weist. IV S. 945.

[2]) Vergl. Beil. n. XXII n. 33, Beil. n. XXIII n. 18, 21, 31. Vergl. fern. Tir. Weist. IV S. 629 Z. 19: Die weisater: kitz, hiener und air sollen albegen zu ostern gegeben werden. Über Bezeichnung von Hühnerzinsen als Weisung vergl. Arnold a. a. O. S. 71.

[3]) Arnold a. a. O. S 35; vergl. f. Th. Knapp, Beiträge S. 352.

[4]) v. Voltelini in Acta II S. XCV.

[5]) Vergl. v. Voltelini in Acta II S. XCV Anm. 8; J. St. A. P. n. 925 (1303): Der Erbpächter hat unter anderm zu entrichten „enxenia omni annuatim in festo . . . duos bonos cappones etc.; J. St. A. P. n. 660 (1329): pro enxeniis unam carnem porcinam et capones duos.

Digitized by Google

daraus erklären, daß eine Reihe früher unfreier Leiheverhältnisse unter Einfluß der oben geschilderten Umstände in freie umgebildet wurde.

Für die Ablieferung der Zinse sind meist Termine nicht Fristen festgesetzt. Besonders beliebt sind in Tirol die Feste der Heiligen Michael und Gallus. Daneben erscheinen noch zahlreiche andere Termine. Sehr häufig wird nicht der ganze Zins an einem Tage abgeliefert, sondern auf zwei bis drei Termine verteilt. Auch die Weisaten werden zu verschiedenen Terminen gegeben, so um Weihnachten, um Ostern, in der Fastnacht u. s. w. Für Ablieferung der Weinzinse ist nicht ein bestimmter Tag festgesetzt, sondern die Zeit der Weinlese [1]).

Der Zins durfte vom Grundherren nicht einseitig erhöht werden, was sich aus der Natur des Erbleihevertrages von selbst ergibt, da ja dessen Bestimmungen sowohl die Rechtsnachfolger des Pächters wie des Verpächters binden sollten [2]). Auch bei Verkauf des Leiherechtes durch den Beliehenen durfte

---

[1]) Vergl. oben S. 39.

[2]) Häufig wird das Verbot einer einseitigen Zinserhöhung in den Leiheverträgen noch eigens betont, so Arch. Neust. KK 39 (1369, schlechter Abdruck Neust. UB. n. 532): sol der selbe zins nimmer mer gehöhert werden; J. St. A. Brixner A. n. 448 (1367): daz ûns (den Bauleuten) der vorgeschriben zins niht gehöhert noch gemert werde; J. St. A. P. n. 295 (1416): und sullen (der Grundherr und seine Rechtsnachfolger) . . . den zins nicht höhern im noch seinn erben; ähnlich Kop. Wilten fol. 332b (1460) u. a. Aus einem Vergleich der über einzelne Höfe vorhandenen Leiheurkunden des Brixner Kapitelarchivs ergab sich, daß die Leistungen der Erbpächter vom Ausgang des 14. Jahrhunderts bis herauf ins 16. Jahrhundert in der Regel unverändert blieben. Eine von mir vorgenommene eingehende Untersuchung der Urbare der Herrschaft Taufers (J. St. A. Urbare L. 5 lit. r, t, u, w) hatte gleichfalls ähnlichen Erfolg, indem sich zeigte, daß im 15. und 16. Jahrhundert nur ausnahmsweise die Leistungen einzelner Höfe eine Veränderung erfahren haben. Eine Ausnahme von der Regel bilden n. 21, 27, 29 und 35 in Beil. n. XXII. Diese Gleichmäßigkeit der urbarialen Leistungen ist auch anderwärts beobachtet worden. So weist Hössler (Entstehungsgesch. des Bauernkrieges in Südwestdeutschland S 17 ff.) aus Zinsrodeln des Klosters Amtenhausen nach, daß die Abgaben der zinspflichtigen Bauern durch das 14. Jahrhundert hindurch unverändert blieben. Th. Knapp ist zu dem Ergebnis gekommen (Beitr. S. 410), „daß seit 1478 bis ins 18., 19. Jahrhundert die Getreidegült nicht erhöht“ wurde.

Digitized by Google

der Leiheherr den Zins nicht zu Ungunsten des neuen Erwerbers erhöhen [1]).

Grundzinse im engern Sinn sowie Weisaten sind durchaus Reallasten [2]). Erstere wie letztere sind periodische Leistungen, welche derart an eine Sache geknüpft sind, daß jeder Besitzer der Sache verpflichtetes Subjekt wird. Der ursprüngliche Charakter des Weisat als einer persönlichen Last ist gänzlich in Vergessenheit geraten. Leiheverträge wie Urbare fassen dasselbe durchaus als eine unveränderliche, auf Grund und Boden liegende Last auf.

Auch hier wiederum drängt sich die Frage auf, ob der Leihemann für den Zins nur mit dem Leiheobjekt oder darüber hinaus mit seinem ganzen Vermögen, also persönlich, haftet. Lassen wir einige Beispiele sprechen:

1286. Propst Ingramm von Neustift verleiht dem Heinrich Scherven, Bürger von Brixen, und seinen Erben ein Stück Ackers bei Brixen mit der Bedingung, nach Ablauf von fünf Jahren alljährlich 2 Yhren Weines zu zinsen: Item alia condicio est adiecta, quod si censum unius anni persolvere neglexerint, secundo anno duplicabunt et si tunc duplicata solucione sibi non prospexerint, tercio anno suum ius penitus amiserunt et neglectum censum nichilominus persolvent integre ac precise [3]).

1299. Propst Albert von Neustift verleiht dem Heinrich, genannt Slůzler, und seiner Gattin Hailca ein Gut, genannt Freyn, gelegen unterhalb des Schlosses Wolkenstein (in Gröden), zu Erbzinsrecht: Et si uno anno hunc censum dare neglexerint, anno secundo ipsum duplicabunt, si autem anno tercio dare neglexerint, totum censum ante neglectum persolvere tenebuntur et nichilominus a iure suo ceciderunt amitentes omnia edificia et impensas seu etiam melioraciones, quas fecerint predio memorato [4]).

1391. Ulrich Kuen und seine Gattin Gertrud bekennen, daß ihnen Abt und Konvent von Stams einen Hof zu Imst als

---

[1]) Vergl. oben S. 123 (1336), S. 127 ff., sowie S. 37 ff.

[2]) Vergl. oben S. 43.

[3]) Arch. Neust. lib. don. n. 104 fol. 58b.

[4]) Arch. Neust. lib. test. fol. 50.

Digitized by Google

„Erblehen“ verliehen haben. Zinsen sie nicht zu rechter Zeit, so hat der Grundherr das Recht zur Pfändung. Wird durch letztere der grundherrliche Anspruch nicht gedeckt, so fällt das Gut dem Kloster heim: und ob wir in dannoch zinse schuldig wären, der sullen wir se bezalen an allen schaden [1]).

1397. Niklaus, weil. Peters des Schusters Sohn von Mühlbach, bekennt, daß ihm und seinen Erben Alheid die Zöllnerin zu Mühlbach die Baurechte eines Rains zu Mühlbach gegen genannten Zins verliehen habe: und ob ir oder iren erben daran (am Zins) ichtt ab get, daz sullen si haben darnach auf allem dem gut und hab, das ich vorgnannt Nikel und alle mein erben ietzund indert haben oder noch gewinnen cz sey varnds oder unfarndz gut [2]).

1402. Niklas von Kadrůn und seine Gattin bekennen, daß ihnen und ihren Erben die Brüder Jörg und Bartholomäus von Gufidaun einen Weingarten und ein Neuraut in der Pfarre Lajen „ze rechten pawrechten“ um genannten Zins verliehen haben: und welherlay schaden sy (die Grundherren) von dez egenant zins wegen nemen, wi si schaden genemen mügen, daran nicht auzzenemen, ir ains slechter worten darumb zw gelawben an all beweisung, dy selben schaden all mitsampt dem abgank und alls daz, daz in von uns (den Bauleuten) an dem prief verschriben stet, schullen sy fur allrmenichleich haben auf uns vorgenant payden wirtlewten Niclasen und Angnesen und auf all unsern erben unverschydenleich, darzw auf all der hab, dye wir und all unser erben ubir kurcz und ubir lang ubir all iezunt iendert haben und furbaz ewichleich gewynnen, ez sey varnde oder unvarnde hab daran nicht auzzenemen [3]).

1446. Abt Johann von Wilten verleiht Martin dem Ortner zu Innsbruck, dessen Frau und Erben einen Anger bei Innsbruck gegen jährlichen Zins von 30 Bernern: welhes iars sye des nit tetenn, so sullent sye uns den zins an dem dritten sant Gallen tag drispilden geben, versaumpten sy das aber, so

---

[1]) Beil. n. XVI.
[2]) J. St. A. P. n. 1097.
[3]) J. St. A. P. n. 631.

Digitized by Google

sein sye geschayden von allenn iren rechten, dye sie auff dem obgenanten anger haben . . . und sint unns dannocht dye versessnenn zins schuldig ze geben und auszurichten [1] [2].

Aus diesen Beispielen ergibt sich mit Sicherheit, daß wenigstens bei einem Teil der Erbleihen dem Leiheherren das Recht zur Personalexekution gegen den säumigen Zinsschuldner vertragsmäßig zustand. Wie stand es aber in jenen zahlreichen Fällen, wo bei Zinssäumnis nur Heimfall des Gutes als Strafe angedroht wird, oder nähere Bestimmungen überhaupt nach dieser Seite hin fehlen? Für das 13. Jahrhundert läßt sich diese Frage nicht mit Bestimmtheit beantworten. Für die spätere Zeit gibt die Landesordnung von 1404 einigen Aufschluß. In letzterer kommt die gewohnheitsrechtliche Entwicklung der vorhergehenden Zeit zum Abschluß. Ihre Bestimmungen bringen, soweit sie sich mit Regelung des Erbleiherechtes befassen, nichts Neues, sondern fixieren nur das Institut der Erbleihe in der Form, wie es sich vielerorts im Lande entwickelt hat.

Die Landesordnung nun gestattet dem Grundherren ausdrücklich, falls das Leiheobjekt zur Deckung seines Zinsanspruches nicht hinreicht, auf dem „Zugute“ des Leihemannes zu pfänden. Unter „Zugut“ jedoch ist ein Gut zu verstehen, das dem Leihemann nicht vom pfändenden Grundherren verliehen worden ist, sondern welches er kraft Eigentumsrechtes oder kraft Leihevertrages mit einem Dritten innehat. Darf nun der Grundherr zur Befriedigung seines Anspruches auch auf das Zugut greifen, so muß demnach der Zinsmann dem Zinsherren nicht nur dinglich, das ist mit dem Leiheobjekt, sondern auch persönlich, das heißt mit seinem ganzen Vermögen haften.

Findet also das Prinzip persönlicher Haftung des Leihemannes in der Landesordnung von 1404 unzweideutige Anerkennung, so ist es sehr wahrscheinlich, daß bereits in der

[1]) J. St. A. P. n. 99.

[2]) In einer Gerichtsurkunde von 1388 wird ein Gut im Gerichte Steinegg wegen dreijähriger Zinssäumnis des Belichenen dem Grundherren zugesprochen, ihm jedoch ausdrücklich weitere Verfolgung seiner Ansprüche gegen den Leihemann vorbehalten. Neust. UB. n. 640.

Digitized by Google

unmittelbar vorhergehenden Zeit dieses Prinzip beim Großteil der Erbleiheverträge zu Recht bestanden hatte [1]).

Während die Mehrzahl der früher angeführten Beispiele und viele weitere Leiheverträge in deutlicher Anlehnung an die locationes perpetuae die strafweise Verdoppelung beziehungsweise Verdrei- und Vervierfachung des Zinses sowie Heimfall des Gutes bei Zinssäumnis während zwei beziehungsweise drei Jahren festsetzen, tritt nach anderen Leiheverträgen der Heimfall des Leihcobjektes sofort ein. Diese härteren Bestimmungen mögen zum Teil darin ihre Ursache haben, daß es sich hier um ursprünglich unfreie Leiheverhältnisse handelt.

In allen jenen Fällen, wo dem Leiheherren der Griff auf das ganze Vermögen des Leihemannes zusteht, hat der Heimfall des Leihegutes die Bedeutung einer Strafe für den Pächter und bezweckt dementsprechend nicht die Befriedigung des zinsherrlichen Anspruches. Je mehr aber das grundherrliche Recht an Intensität zu Gunsten jenes des Beliehenen einbüßte, desto mehr mußte dieser strafweise Heimfall des Gutes als unbillige Härte empfunden werden.

Aber auch bei jenen Erbleihen, die eine persönliche Haftung des Leihemannes nicht kannten, wo also der Heimfall bei Zinssäumnis in erster Linie zur Befriedigung der grundherrlichen Forderungen dienen sollte, mußte die Einziehung des Leiheobjektes unbillig erscheinen. Ist im 12. und 13. Jahrhundert zur Zeit einer starken Rodetätigkeit und einer mehr extensiven Bodenkultur der Wert der Leiheobjekte vielfach ein geringer gewesen, so war in der Folgezeit durch intensivere Bodenbearbeitung und Vornahme zahlreicher Meliorationen der Bodenwert bedeutend gestiegen und übertraf daher den Betrag der Zinsschuld, auch wenn er sich aus den Zinsen mehrerer Jahre summiert hatte, erheblich.

---

[1]) Wenn in einer Gerichtsurkunde von 1384 (Neust. UB. n. 614) die Witwe eines Zinsschuldners durch Auflassung des Leihegutes offenbar von weiterer Haftung für die Zinsschuld befreit wird, so ist dies im ehelichen Güterrechte begründet. Es entspricht der in Deutschtirol herrschenden Verwaltungsgemeinschaft, daß das Frauenvermögen für die Schulden des Ehemannes nicht haftet, wenn die Frau sich nicht mit dem Manne zugleich verpflichtet hat (v. Voltelini, ehel. Güterrecht in Tirol a. a. O. S. 32).

Digitized by Google

Andererseits ist die Abmeierung des Erbpächters meist eine zweischneidige Waffe für den Grundherren, falls dieser das Gut nicht in der Absicht einzieht, es selbst zu bewirtschaften. Eigenwirtschaften wurden aber von den damaligen Grundherren nur in geringem Umfang betrieben. Daraus dürfte auch zum Teil zu erklären sein, daß die Grundherren keineswegs in allen Fällen vom Rechte zur Abstiftung des Zinsschuldners Gebrauch machten, sondern Milde walten ließen [1]). Nicht selten mögen wohl auch ethische Beweggründe zumal geistliche Grundherren zur Nachsicht gegen die Baulente bewogen haben [2]).

Der Härte des grundherrlichen Privationsrechtes gegenüber bedeutet es einen großen Erfolg der Baulente, daß seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die strengen Bestimmungen über Heimfall des Zinsgutes bei Zinssäumnis mehr und mehr verschwinden. An deren Stelle tritt das Recht des Grundherren, den säumigen Zinsschulder zu pfänden, d. h. Fahr-

[1]) 1323: Friedrich genannt Luffat aus Geder (= Gader, Enneberg) bekennt, er habe „von dem herbern herren dem probst von der Niwnstift und allem dem convent daselbs ainen hof, von dem er in gaeben sold alle iar vier pfunt perner ze zins. Den zins verhabt er in umbillich sechs iar, darumb fur er zů in gen der Niwnstift und begert sich mit in beschaidenlich verrihten. Daz ward verriht, daz si im abliessen der sechs nůtz, die er vor versessen het, vier nůtz, also daz er furpaz sold in ze sand Marteins tag geben vier phunt perner" (Arch. Neust. S 14). 1392: Wir Johanes von Chiens techant und daz capitel zů Brixen . . . bechenen . . . daz uns Pauls ab dem Puhel . . . mit rechter raittung schuldig beliben ist . . . aindlef fuder und vir urn weins Brixner mazz versessens zinses und virzich mutt rokken auch versessens zinses, darumb er uns iecz und vor mänigen iarn verffallen ist von seinen paurechten dez hofs genant der Hunt gelegen auf dem puhel zu Aichach (Weiler bei Schabs am westl. Eing. des Pustertales) . . . Nu haben wir angesehen dez vorgenant Paulls . . . sein notichait und auch chranchait und haben in von besundern gnaden die obgeschriben versezzen zins . . . gancz und gar lauterleich durch got abgelazzen und haben dem genant Pauls . . . und allen sein eleichen leiberben . . . die vorgenant pawrecht . . . gelazzen und verliben (Kap. A. Brixen L. 12 n. 164. Archivber. II n. 2620). Über seltene Anwendung des grundherrlichen Privationsrechtes bei Zinssäumnis vergl. Jäger, Grundbes. in Straßburg S. 21.

[2]) Vergl. Tirol. Weist. IV S. 15 Z. 17 (Kloster Tegernsee): . . . man sol albeg gnaden begern und nemen, vorauss die geistlichen oder die klöster.

Digitized by Google

habe desselben zur Befriedigung grundherrlicher Forderungen wegzunehmen, wie folgende Beispiele zeigen:

1352. Die Dorfleute von Kematen bekennen, daß ihnen das Kloster Wilten den Berg Senders zu Erbrecht gegen jährlichen Zins von 26 Pfund Bernern verliehen habe: welhes iars wir oder unser erben dez nicht täten, so habent uns dy egenant herren von Wilten und ir nachkomen und ir poten gewalt ze phenden darumb als dinstrecht ist und waz in an ainem abgiet, daz get im an dem anderm auf [1]).

1365. Abt und Konvent von Wilten verleihen Hans dem Schaller und seinen Erben eine Mühle zu Hötting gegen 6 Zwanziger Zins: wir und unser poten mügen und sullen iårichleich umb den vorbenant dienst phenten als diensts recht ist [2]).

1369. Die Gerhaben der Kinder weiland Michels von Plåtsch verleihen Heinz dem Chezzler, dessen Frau und Erben nicht näher bezeichnete Wiesen und Alpen gegen Zins von 15 Pfund Berner und genannte Weisaten. Geben die Bauleute den Zins nicht zu rechter Zeit: so mag man sein daruber pfenden und benôten als ein igleich herre seinen pauman umb seinen versezzen zins ze reht pfenden und benôten sol und mach nach landes reht [3]).

1397. Paul der Schuster von Terenten [4]) und seine Frau bekennen, daß ihnen und ihren Erben Alheid die Zöllnerin zu Mühlbach ein kleines Gut zu Terenten um genannten Geld- und Naturalzins verliehen habe: und welhes iars wir vorgenant wirtleut oder unser erben der vorgenant Alhaiten . . . den vorgenant zins nicht zinseten . . . iärichlich auf die vorgenant frist, so mag si uns wohl darumb pfenten und penôten alz ein iegleiche fraw umb iren zins nach zinsrecht und nach landzrecht [5]) [6]).

---

[1]) Kop. Wilten fol. 243b.
[2]) Kop. Wilten fol. 84b.
[3]) J. St. A. P. n. 1255.
[4]) Dorf im Pustertal, westl. Bruneck.
[5]) J. St. A. P. n. 890.
[6]) Vergl. f. Mon. Boi. VII S. 182 n. 101 (1390): Bei einer Erbleihe um ein Gut des Klosters Benediktbeuern bei Sterzing wird dem Leiheherrn das Recht zugestanden, den Zinsschuldner zu pfänden „und mit den pfandten

Digitized by Google

Die Befugnis, den säumigen Zinsschuldner zu pfänden, muß demnach bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vielen Grundherren Deutschtirols zugestanden sein, weil in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts bereits ganz allgemein von einer Pfändung nach Dienstrecht oder Landrecht gesprochen wird.

In der Landesordnung von 1404 fand das Pfändungsrecht des Zinsgläubigers eine eingehendere Regelung: Bei Zinssäumnis sollte in erster Linie die auf dem Leiheobjekt befindliche Fahrhabe gepfändet werden, in zweiter Linie Fahrhabe auf dem Zugute des Baumanns. Erst wenn die vorgenommene Pfändung nicht hinreicht, die grundherrlichen Forderungen zu decken, soll zum Verkauf des Baurechtes geschritten werden. Geht schon daraus die häufige Anwendung des Pfändungsrechtes hervor, so lehrt auch ein Blick auf die Leiheverträge des 15. Jahrhunderts, daß mehr und mehr das grundherrliche Privationsrecht bei Zinssäumnis durch das Pfändungsrecht verdrängt wird. Im Süden des Landes freilich bleiben unter Einwirkung der locationes perpetuae die alten strengen Folgen der Zinssäumnis länger erhalten als im Norden. Zu Ausgang des 15. Jahrhunderts aber ist die Pfändungsklausel selbst in solche Leiheurkunden eingedrungen, die im übrigen eine weitgehende Anlehnung an die locationes perpetuae aufweisen [1]).

Während die Landesordnung von 1526 dieser Entwicklung entsprechend ein grundherrliches Kaduzitätsrecht bei Zinssäumnis nicht erwähnt und dem Grundherren nur die Wahl läßt, ob er nur die Fahrhabe oder gleich von Anfang an die zinspflichtigen Grundstücke in Exekution ziehen wolle [2]), stellt es die Landesordnung von 1532, beeinflußt von der als Folge der Revolution von 1525 auftretenden bauernfeindlichen Reaktion, dem Grundherren anheim, ob er dem Baumann bei dreijähriger

---

(zu) gefarn als samleicher zinse und der grafschaft recht ist ze Tyrol. Vergl. f. Tir. Weist. IV S. 259 Z. 13 ff. (Villanders, 2. Hälfte 14. Jahrh.); ebend. IV S. 99 Z. 45 ff. (Passeier 1395).

[1]) Vergl. Beil. n. XX (1484). Vergl. f. eine Verordnung Kaiser Max I. von 1496 betreffend die Pfändung um Zins. Rapp, vaterländ. Statutenwesen in den Beitr. zur Gesch. u. s. w. V S. 157.

[2]) Buch I Teil II fol. 15.

Digitized by Google

Zinssäumnis das Baurecht entziehen oder sich mit Pfändung des Zinsschuldners begnügen wolle[1]).

Es scheint jedoch nicht, daß der Grundherr öfters von diesem Privationsrecht Gebrauch machte. Wörz[2]) wenigstens bemerkt: „Daß . . . ein Grundherr dieses Recht (auf Kaduzität) je ausgeübt habe, soll in den deutschen Landesgegenden (Tirols) nicht mit einem einzigen Beispiel belegt werden können, weswegen die Rechtsansicht entstand, daß das genannte Heimfälligkeitsrecht durch eine unvordenkliche Gewohnheit gleichsam aufgehoben wurde".

Den locationes perpetuae ist diese Pfändungsklausel durchaus unbekannt. Nach wie vor halten dieselben an dem Heimfall des Leiheobjektes bei mehrjähriger Zinssäumnis fest[3]). Die Pfändungsklausel hat sich vielmehr zweifellos innerhalb des deutschen Rechtsgebietes entwickelt. Kannte schon das altdeutsche Recht die Pfändung um Schuld, so war die Ausbildung jenes grundherrlichen Pfändungsrechtes nur die Anwendung eines allgemein geltenden Prinzips auf bestimmte Kategorien von Schuldverhältnissen.

Bereits in fränkischer Zeit ist Pfändung ohne Mitwirkung des Gerichtes verboten worden, welches Verbot im spätern Mittelalter noch öfters wiederholt wurde[4]). Es bestanden jedoch gewisse Ausnahmen von demselben. So war vor allem dem Grundherren außergerichtliche Pfändung gegen den Zinsmann für versessene Zinse gestattet.

Was nun das Gebiet vorliegender Untersuchung anbetrifft, so ist einmal festzustellen, daß jegliche Anhaltspunkte fehlen, welche zur Annahme eines außergerichtlichen Pfändungsrechtes des Grundherren veranlassen könnten. Weiters aber liefert

---

[1]) Buch V Tit VII Bl. 58.

[2]) Gesetze und Verordnungen II S. 428; vergl. ebend. S. 432. Nur zu Gunsten der landesfürstlichen Urbare wurde das Recht auf Kaduzität beibehalten. Ebend. S. 429.

[3]) Z. B. J. St. A. Trient A c. IX n. 233 (1479): . . . et si primo anno non solverit dictum affictum indupletur et si secundo anno non solverit redupletur et si tercio anno non solverit redupletur et illico cadat ab omni suo iure presentis locationis solvendo tamen afictum retentum super aliis suis bonis presentibus et futuris.

[4]) Vergl. Heusler a. a. O. II. S. 207.

Digitized by Google

eine Urkunde des tirolischen Landesfürsten, Markgrafen Ludwig von Brandenburg vom Jahre 1358 den positiven Beweis, daß die Grundherren zur Vornahme der Pfändung gegen säumige Bauleute der Mitwirkung gerichtlicher Organe bedurften [1]).

Während die Landesordnung von 1404 in dieser Richtung keinen Aufschluß gewährt, geht aus Verordnungen, welche Kaiser Maximilian I. im Einverständnis mit den tirolischen Ständen 1496 erlassen hatte, hervor, daß die richterliche Genehmigung zur Vornahme der Pfändung auch dann erforderlich war, wenn es sich um „bekenntliche" Schulden handelte [2]). Ebenso ist auch den Landesordnungen von 1526 [3]) und 1532 [4]) Pfandnahme um Schuld ohne richterliche Mitwirkung unbekannt.

In den vorhergehenden Ausführungen wurde dargetan, daß der Leihemann wenigstens in der großen Mehrzahl der Fälle mit seinem ganzen Vermögen für die Zinsschuld haftete. Es erübrigt nunmehr zu untersuchen, wie weit der Rechtsnachfolger des Leihemannes für die Zinsschuld seines Vorgängers haftete.

Was die Rechtsnachfolge im Erbgang betrifft, so muß der Umstand, daß der Beliehene und seine Erben nach der Formulierung des Leihevertrages gleichsam als ein Rechtssubjekt dem Leiheherrn gegenüberstehen, es nahelegen, daß die Erben für Zinsleistungen, die unter dem Erblasser fällig geworden, solidarisch hafteten [5]). Wechselt das Leiherecht im Wege Kaufes seinen Inhaber, so mußte wohl, wenn hierüber keine besonderen Vereinbarungen getroffen waren, der Käufer die Zinsschuld

---

[1]) Vergl. Beil. n. XII.

[2]) Umb gychtige schuld söll ain richter dem anrüffenden von stundan vergünden zu phenden auff ain mal umb gantze summ, so ainer gephendt hat umb ligends oder varends als umb zynnss oder ander bekantlich schuld, sol das phand stilligen vierzehn tag etc. Rapp in den Beiträgen zur Gesch. u. s. w. V S. 157; Brandis a. a. O. S. 332.

[3]) Umb bekanntliche gichtige oder umb zueerkennte beweißte schulden und zynnß soll ain richter dem anrüeffenden on verziehen . . . zu phenndten vergünnen. Buch I Teil II fol. 15.

[4]) Buch II Tit. LXIII Bl. 21.

[5]) Vergl. die oben S. 139 angeführten Leiheverträge von 1397 und 1402. Vergl. f. über analoge Verhältnisse bei den rheinischen Erbleihen v. Schwind a. a. O. S. 66 ff.

Digitized by Google

seines Vorgängers übernehmen, da andererseits dem Zinsherren die nötige Sicherstellung seines Zinsanspruches gemangelt hätte, wie sie ihm aus dem Leihevertrag zustand.

Die Leiheverträge enthalten nur selten Bestimmungen, in welchen Fällen der Grundherr einen Zinsnachlaß zu gewähren habe. Vor Erlaß der Landesordnung von 1404 mochte es wohl gewöhnlich im Belieben der Grundherren liegen, ob er Nachsicht üben wolle oder nicht. In den meisten Leiheverträgen fehlen jegliche Angaben nach dieser Richtung hin [1]).

Nach der Landesordnung von 1404 hat ein Nachlaß dann einzutreten, wenn die Substanz des Gutes durch Brand, Hochwasser oder Lawinen geschädigt wurde, nicht aber in solchen Fällen, wo der Schaden nur die Früchte betrifft. Die Einschätzung des Schadens ist durch eine Kommission von Unparteiischen vorzunehmen [2]). Diese Bestimmungen gingen auch in die Landesordnung von 1526 [3]) und 1532 [4]) über und wurden ferner in einzelne Weistümer aufgenommen [5]).

Wenn die Landesordnung von 1526 noch weiter geht und einen Zinsnachlaß für alle „überzinsten“ Güter in Aussicht stellt [6]), so ist dies auf den einseitigen Einfluß zurückzuführen, den die Bauern auf die Abfassung derselben genommen hatten [7]). In die Landesordnung von 1532 wurde letztere Vorschrift nicht aufgenommen. In einem Punkte geht jedoch sowohl die Landesordnung von 1526 wie jene von 1532 über die Landesordnung von 1404 hinaus, indem erstere auch bei Fehljahren den Grundherren zu einem teilweisen Zinsnachlaß zu Gunsten des Baumanns verhalten [8]).

---

[1]) Vereinzelt kommen jedoch derartige Bestimmungen bereits im 13. Jahrhundert vor. Vergl. Kap. A. Brixen L. 15 n. 230 (1288), Archivber. II n. 2176: Si autem communis defectus seu grando generalis totam terram occupaverit, tunc illo anno fiet eis aliqualis remissio iuxta graciam dominorum.

[2]) Beil. n. XVII P. 3 u. 4. Über ähnliche Bestimmungen hinsichtlich Einschätzung des Schadens bei den moselländ. Leihen vergl. Lamprecht I/2 S. 952.

[3]) Buch I Teil VI fol. 38.

[4]) Buch V Tit. I Bl. 55.

[5]) Tirol. Weist. IV S. 670 Z. 34 ff. (Thurn an der Gader, Mitte 16. Jahrh.).

[6]) Buch I Teil VI fol. 38.

[7]) Wopfner, Landtag 1525 S. 148.

[8]) Landeso. 1526 Buch I Teil VI fol. 41, Landeso. 1532 Buch 5 Tit. XXV Bl. 63.

Digitized by Google

Neben dem Grundzins als ordentliche Abgabe erscheint als außerordentliche Abgabe eine Handänderungsgebühr, die in den Quellen als „geding“ oder auch als „bestandgeld“ bezeichnet wird [1] [2].

Das „geding“ war ursprünglich eine Abgabe, die nicht nur bei Änderungen des beliehenen Subjektes infolge Kaufes [3] oder Erbganges [4] zu entrichten war, sondern überhaupt bei jeder Erneuerung des Leiheverhältnisses, wie eine solche nicht selten vertragsmäßig jedes Jahr oder nach Ablauf bestimmter Perioden zu geschehen hatte [5].

Im 15. Jahrhundert ist bei Übergang des Leiherechtes auf den Erben eine Handänderungsgebühr nur selten mehr zu entrichten [6], was damit im Zusammenhang steht, daß der Erbe das Leiherecht ohne jegliche Mitwirkung des Leiheherrn erwirbt. Bei Verkauf des Baurechtes hat sowohl der abziehende Baumann als der aufziehende eine Abgabe zu reichen, die dementsprechend als Abstand beziehungsweise Anstand bezeichnet wird [7].

Der Betrag dieses laudemium ist in Deutschtirol sehr ver-

---

[1]) Über das anderweitige Vorkommen dieser Abgabe vergl. Arnold a. a. O. S. 73 ff., Maurer, Fronhöfe III S. 21, Th. Knapp, Beitr. S. 400.

[2]) Die Landesordnungen und verschiedene Beschwerdeartikel der Bauern erwähnen nicht selten einen „Schaltjahrzins“. Unseres Erachtens ist darunter ein „geding“ zu verstehen, das jedes vierte Jahr (nach mittelalterlicher Zählweise jedes fünfte Jahr) entrichtet werden mußte. Siehe oben S. 108 f. Beilage n. XX (1484).

[3]) Vergl. z. B. Tir. Weist. IV S. 15 Z. 12 ff. (Tegernsee, 2. Hälfte 14. Jahrh.).

[4]) Auch alz oft es (das Baurecht) nach meins vorgenant Hansens tode ze schulden kûmt, so sol ye ainer meiner erben . . . die pawrecht . . . enphahen und ain geding geben nach gnaden und dez capitels alten gewonhaiten. Kap. A. Brixen L. 4 n. 12½ (1383). Archivber. II n. 2559.

[5]) Siehe oben S. 108 f.

[6]) Vergl. Landeso. 1532 Buch V Tit. VI Bl. 57: So lanng auch ain gůt in der erbschafft von ainem erben auf den anndern untzt in die fünfft lini und sipsal fallt, kaufft, getailt, gewechselt wirdt oder in annder weg bey der freundtschafft bleibt, so lanng sőllen dieselben erben als bawlewt dem grundtherren kain bestanndgeld zugeben schuldig sein.

[7]) Vergl. z. B. Tir. Weist. IV S. 15 Z. 15. Über ähnl. Gebühren im südwest. Deutschland vergl. Th. Knapp, Beitr. S. 400, in niederösterreich. Städten v. Hess, Burgrecht S. 770.

Digitized by Google

schieden und vielfach der Ertragfähigkeit oder dem Umfang des Leiheobjektes angepaßt, so wird z. B. im Weistum von Passeier (Ende 14. Jahrh.) vorgeschrieben, daß bei Kauf oder Tausch von einem ganzen Hofe dem Grundherren 5 Pfund, von einem halben Hofe 3 Pfund entrichtet werden sollen[1]), in anderen Fällen konnte das Bestandgeld die Höhe eines Jahreszinses erreichen[2]). Gegen Ende des Mittelalters erreichte diese Abgabe eine bedeutende Höhe, indem 10 % des Kaufpreises dem Gutsherren „für Auf- und Abzug" zu überlassen waren[3]).

Einer derartigen Belastung der Bauleute gegenüber suchte die Landesordnung von 1526 dadurch Abhilfe zu schaffen, daß sie dem Grundherren nur dann gestattet, ein laudemium zu fordern, wenn der Kaufpreis des Baurechtes mehr als 50 Gulden beträgt. Weiters bestimmt sie, daß dasselbe nicht mehr als 1 Pfund Pfeffer betragen dürfe[4]). Soweit ging nun freilich die Landesordnung von 1532 in der Einschränkung der grundherrlichen Rechte nicht. Doch verfügt auch sie, daß bei einer Kaufsumme von 50 Gulden oder weniger die Reichung einer Handänderungsgebühr zu entfallen habe. Von einer Kaufsumme von 51—100 Gulden sollten jedoch 3·33 % (nämlich von der Mark 4 Kreuzer), von höheren Kaufsummen 1·6 % (von der Mark 2 Kreuzer) als Handänderungsgebühr entrichtet werden. Käufer und Verkäufer sollten diese Last in gleicher Weise tragen. Auf den landesfürstlichen Gütern jedoch sollte es hinsichtlich Entrichtung dieser Abgabe beim bisherigen Brauch verbleiben[5]).

Seiner rechtlichen Natur nach ist das „geding" zweifellos eine Reallast[6]). Daß es eine auf dem Leiheobjekt ruhende

---

[1]) Tirol. Weist. IV S. 101 Z. 20.

[2]) Tirol. Weist. IV S. 15 Z. 16.

[3]) Nachdem hievor, so die pawleut ire pawrecht durch verkauffung oder in annder weg auf ewig verwenndt, der verkauffer und kauffer oder in anndern contracten baid der abstenndig und angeendig pawleut dem grundtherren von yeder marck (= 10 Pfund) ain phund perner für auf- und abzug . . . haben geben und betzalen müssen etc. Landeso. 1532 Buch V Tit. VI Bl. 56b—57.

[4]) Buch I Teil VI fol. 39b.

[5]) Landeso. 1532, Buch V Tit. VI Bl. 56b—57.

[6]) Vergl. Arnold a. a. O. S. 78.

Digitized by Google

Last ist, zeigt sich schon darin, daß sich sein Ausmaß vielfach nach dem Werte des belasteten Gutes richtet.

Eine weitere außerordentliche Abgabe, die sich zuweilen bei freien Erbleihen findet, wird als Todfall oder Besthaupt bezeichnet. Dieselbe war ursprünglich eine Erbschaftstaxe, welche der Herr von seinen Unfreien forderte.

Setzten die meisten niederdeutschen Hofrechte fest, daß dem Herrn beim Tode eines Hörigen das auf dem Gute desselben vorhandene Vieh zur Hälfte, der Vorrat an Hausgeräten und Kleidungsstücken jedoch ganz zukommen solle, so werden im südlichen Deutschland die Ansprüche des Herren auf das Erbe seines Hörigen bereits frühzeitig in viel bedeutenderem Maße eingeschränkt, indem die Erben desselben nicht mehr die Hälfte der Herde, sondern nur mehr das beste Stück derselben, das Besthaupt, abliefern müssen [1]).

Häufig findet sich der Todfall, der auch kurzweg „Fall" genannt wird, bei hofrechtlichen Leiheverhältnissen Tirols. Bei freien Leihen vermögen wir nur ein einziges Mal sein Vorkommen nachzuweisen [2]). Offenbar handelt es sich hier um ein freies Leiheverhältnis, das aus Umbildung einer unfreien Leihe hervorging.

Der Todfall trägt ursprünglich den Charakter einer rein persönlichen Abgabe, wird jedoch später auf das Gut des Pflichtigen radiziert [3]). Bei einer freien Erbleihe ist diese Ab-

---

[1]) Eine Urkunde des Klosters Sonnenburg im Pustertal von 1209 (Hormayr, Beitr. II n. 77, Orig. J. St. A. Schatz A. Lade Sonnenburg) zeigt den Übergang von der Strenge des älteren Rechtes zu milderem Brauche besonders deutlich. Die Hörigen des Klosters beschweren sich nämlich über das grundherrliche Teilrecht, demzufolge nach dem Tode des Hörigen die Hälfte seines Vermögens an das Kloster fällt. Da dies grundherrliche Recht dem allgemeinen Landesbrauche widerstreite, will sich die Äbtissin künftighin mit dem besten Haupt aus der Herde des verstorbenen Hörigen zufrieden geben.

[2]) Jakob der Naennchofer Chorherr zu Freising und Weinpropst im Gebirge verleiht „nach Vreysinger rechte" Herrn Berchthold von Gufidaun und seinen Erben drei Huben zu Tanirz (am rechtsseitigen Talhang des Grödentales) um den gewöhnlichen Zins: und ist auch ze wizzen, wenne der vorgenante hêr Perchtold oder seine erben oder her, wêr daz gût erben wil. nicht enbâre, so sâllent si ye vierzich phûnt perner geben von den drein gûten dem gotshause ze Vreysingen fûr den val. J. St. A. P. n. 423.

[3]) Heusler a. a. O. I S. 141.

Digitized by Google

gabe selbstverständlich nur als dingliche Last denkbar, wie dies denn auch für unsern Fall in der Ausdrucksweise der Urkunde ersichtlich wird [1]).

Daß dem Pächter neben den genannten ordentlichen und außerordentlichen Abgaben zuweilen noch gewisse Arbeitsleistungen zu Gunsten des Grundherren auferlegt werden [2]), steht mit dem Wesen der freien Erbleihen keineswegs in Widerspruch [3]), wenn es auch wohl auf einen hofrechtlichen Ursprung der betreffenden Leiheverhältnisse hinweist [4]).

Als weitere aus dem Leihevertrage entspringende Leistung des Baumanns an den Grundherren muß erwähnt werden, daß ersterer nicht selten verpflichtet war, den Grundherren selbst oder seine Beamten und Diener zu beherbergen, zuweilen auch zu verpflegen [5]).

Der Leihemann muß das Leiheobjekt in gutem Stand erhalten. Zu Meliorationen ist er nur dann verpflichtet, wenn solche im Leihevertrag durch besondere Klausel ausbedungen wurden, in welchem Falle dann der Grundherr sich meist verbindlich macht, dem Leihemann einen Beitrag zur Vornahme derselben zu leisten [6]).

---

[1]) Vergl. Anm. 2 S. 150.

[2]) Heinrich Pockstarfer, Hauptmann zu Thaur, verleiht 1390 Hans dem Trettenlechner und seinen Erben Güter bei Baumkirchen zu Hausgenossenrecht um genannten Zins: dazu söllen sy uns in dem iar ainen frontag dienen (J. St. A. P. 932). Das Kloster Georgenberg bedingt sich bei freien Erbleihen häufig neben dem Zins die Leistung bestimmter Fronden aus.

[3]) Vergl. Rietschel, Erbleihe S. 200.

[4]) Dafür spricht der Umstand, daß Fronden gerade bei den Leihen zu Hausgenossenrecht und bei den Georgenberger Leihen gefordert werden, die sich aus unfreien Leihen entwickelt haben dürften. Siehe oben S. 84.

[5]) 1390. Heinrich, „der alt Chraentzler" von Tuins, bekennt, daß er für sich und seine Erben vom Abt von Tegernsee ein Gut bei Sterzing um genannten Zins bestanden habe: Ob das also geschäch, daß ir chnecht drey oder vir inder iarsfrist, wenn das wär in des obgenanten sälbigen closters dienst herain oder herwider aus wollten gen, so sollten wir sy peherbergen und in des ze essen und ze trinken geben, des pawlewt in irem haws lebent (Mon. Boi. VII S. 183). Vergl. f. Beil. n. XVI (1391), n. XVIII (1435).

[6]) Über Zinsnachlässe bei bedeutenden Meliorationen vergl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I,2 S. 907—908.

Digitized by Google

Derartige vertragsmäßig festgesetzte Besserungen bestehen besonders häufig in der Umwandlung von bisherigem Ackerland in Weingärten. Hier einige Beispiele:

1292. Petrus, Propst von Neustift, verleiht dem Gotschalk Stuveler, Bürger von Brixen, dessen Frau und Erben einen Acker bei Brixen: ut infra spacium octo annorum sibi continue succedencium in eodem agro vineam nobis plantent et ipsi pro suis laboribus et expensis usque ad finem octo annorum singulis annis recipient a nobis duos modios siguli mensure Brixinensis et illum modium, quem ante istam concessionem dictus ager pro censu solvebat per antedictum octo annorum spacium nichilonimus retinebunt, quibus finitis medietatem vini in ipsa vinea crescentis ecclesie nostre sunt ammodo semper nomine census fideliter et integre soluturi [1]).

1319. Propst Berchthold von Neustift verleiht dem Dionysius, Bürger von Brixen, dessen Frau und Erben einen Weingarten, einen größeren Acker und drei kleinere Äcker bei Brixen um halben Wein und 1 Mut Roggen: Swan si aber den acher ... ze wingarten machen wellen, daz sol Dionysie tůn und sein erben und sullen si (Propst und Konvent) im darzů helfen nach piderber leut rat und auch so vil zins abslahen, daz der acher getragen mag [2]).

Nicht selten kommt es ferner vor, daß der Leihemann vertragsmäßig dazu verhalten wird, auf dem Leiheobjekt Gebäude aufzuführen, zu welcher Besserung ihm gleichfalls der Leiheherr eine Beisteuer gewähren muß:

1396. Diellel, der Zimmermann von Schalders, und seine Frau verpflichten sich gegenüber dem Brixner Domkapitel: daz wir zymeren und pawen und machen sullen in den nasten chunftigen funf iaren, die yeczund schierist nach einander choment, auf iren (des Kapitels) aigen swaighof gelegen auf Schallers [3]), ist gehaissen ze Pradel, den si uns zu ewigen pawrechten gelassen ... namleich dez ersten acht gůt gadem [4])

---

[1]) Arch. Neust. lib. test. fol. 56b.

[2]) Arch. Neust. lib. don. n. 127, fol. 75.

[3]) Heute Schalders, Tal nordwestl. Brixen.

[4]) Kammer.

Digitized by Google

an allen geverde, ain stůben und ain chichen nud zway gadem und ain cheller und daran sy uns ze stewr und ze hilf geben haben . . . siben march gut Meraner müncz [1]).

Falls der Baumann sein Leihegut verwüstet, verliert er sein Recht an demselben. Die Entscheidung, ob er seinen Verpflichtungen betreffs Instandhaltung des Gutes nachgekommen oder nicht, steht jedoch nicht dem Grundherren zu, sondern einer Kommission von Sachverständigen.

So heißt es z. B. in einem Leihevertrag von 1376 betreffend Weingärten zu Nals: Ob sich ze dehain zeiten derfund mit der warhait mit erbern lůten, den darzů chunt wer; daz er (der Baumann) die weingarten verasaumt . . . so sölt er geschaiden sein von allen sein rechten [2]).

Durch die Tiroler Landesordnung von 1404 ward diese Angelegenheit gleichfalls in dem Sinn geregelt, daß nicht der Grundherr darüber zu entscheiden habe, ob das Gut in gehöriger Weise bewirtschaftet werde, sondern eine Kommission von drei „gemain Mann", die vom Richter dazu mit Vorwissen des ersteren ernannt werden soll. Wenn durch dieselbe erkannt wird, daß das Gut durch Schuld des Baumanns geschädigt worden sei, so hat letzterer in einer von der Kommission von Fall zu Fall festzusetzenden Weise dem Grundherrn Sicherstellung zu leisten, daß er die verschuldeten Mängel beheben werde [3]). Ein Heimfall des Gutes trat demnach wohl erst dann ein, wenn die gerügten Mängel nicht behoben wurden.

Die Landesordnung von 1532 verfügt zwar dem gegenüber, daß der nachlässige Baumann sein Recht verliere, falls er nach vorhergegangener Mahnung durch den Grundherren den Schaden

---

[1]) Kap. A. Brixen L. 10 n. 144, Archivber. II n. 2652. Vergl. f. Beil. n. XVI (1391).

[2]) J. St. A. P. n. 891. Ähnliche Angaben in einer Wiltner Urkunde von 1407: Kont sey getan . . . daz der ersam erber herr her Jost der apt von Wiltein cham gen dem Newenhaws und peschauet da einen seinen hof . . . und nam auch darzu erber lawt und nam auch darzu die nachgeschriben pauläut, die den genanten hof haben (Kop. Wilten fol. 38b). Vergl. f. Tir. Weist. IV S. 259 Z. 23 ff. (Villanders, 2. Hälfte 14. Jahrh.), S. 762 Z. 32 ff. (Schenna 1513?).

[3]) Beil. n. XVII P. 7.

Digitized by Google

nicht behebe [1]), doch ist nicht anzunehmen, daß der Leiheherr die Einziehung des Leihegutes ohne gerichtliche Ermächtigung vornehmen konnte; denn auch in der Folgezeit trat der Heimfall des Gutes erst nach vorausgegangener gerichtlicher Erkenntnis ein [2]).

Welches Recht nun stand dem Baumann an der von ihm vorgenommenen Besserung zu? War die Besserung vertragsmäßig festgesetzt worden und hatte der Grundherr zu deren Vornahme einen Beitrag geleistet, so ist begreiflicherweise von einem eigenen Rechte des Baumanns an der Besserung keine Rede [3]). Aber auch in jenen Fällen, wo der Leihemann auf eigene Faust oder, zwar vertragsgemäß, jedoch ohne Unterstützung seitens des Leiheherrn zur Vornahme der Besserung schritt, kann von einem Rechte des Baumanns an der Besserung, das von dem Rechte an der verliehenen Sache zu unterscheiden wäre, nicht gesprochen werden. „Sein Recht an der Besserung ist ein Bestandteil seines Rechtes am Objekt“ [4]). Das Recht des Baumanns an der Besserung hätte sich dem Grundherrn gegenüber entweder darin äußern können, daß bei strafweisem Heimfall des Gutes letzterer den Wert der Besserung hätte ersetzen müssen, oder darin, daß dem Leihemann ein größeres Maß von Verfügungsfreiheit über die Besserung zugestanden wäre als über das Hauptgut, soweit erstere überhaupt einer getrennten rechtlichen Behandlung zugänglich war. Aber weder das eine noch das andere läßt sich in den Quellen beobachten.

Nicht durch die Leiheverträge, wohl aber durch die Landesordnungen von 1404 und 1532 wird der Baumann zur Edition der sein Recht betreffenden Leihebriefe verhalten, falls der Grundherr in dieselben Einsicht nehmen wollte [5]).

Schließlich ist noch die Frage zu erörtern, ob der Baumann die Lasten der Sache, vor allem die aus dem Leiheobjekt

[1]) Buch V Tit. VII Bl. 58.
[2]) Wörz a. a. O. II Abteil. II S. 712.
[3]) Vergl. Beil. n. XVI (1391).
[4]) Gobbers a. a. O. S. 158; v. Schwind S. 35.
[5]) Vergl. Beil. n. XVII P. 15, Landeso. 1532 Buch V Tit. XVI Bl. 60b.

Digitized by Google

zu entrichtenden Steuern[1]), zu übernehmen hatte oder nicht. In den Leiheverträgen findet sich darüber keine Andeutung. Wenn aber, wie Kogler[2]) dartut, die Hintersassen und Eigenleute der verschiedenen Herren zur ordentlichen Steuer herangezogen wurden, so darf füglich nicht bezweifelt werden, daß auch die freien Zinsleute die auf dem Leiheobjekt lastende Steuer zu entrichten hatten und nicht etwa die Grundherren.

II. Bei der Besprechung der dem Leiheherrn zustehenden Rechte können wir uns kurz fassen, da sich dieselben mit den gegenüberstehenden Pflichten des Leihemannes decken. Wie sich aus den früheren Ausführungen ergibt, ist das Verhältnis zwischen Leiheherrn und Beliehenen ein rein vermögensrechtliches. Nur ganz ausnahmsweise wird durch den Leihevertrag ein gewisses Treueverhältnis des Leihemanns gegen den Beliehenen begründet[3]).

Der Untersuchung bedarf jedoch vor allem die Frage, welche Zwangsmittel dem Herrn gegenüber dem vertragsbrüchigen Leihemann zustanden. Das wirksamste und üblichste Zwangsmittel, das dem Herrn vertragsmäßig für den Fall zustand, daß der Baumann das Leiheobjekt ohne Vorwissen des Grundherren veräußert, es teilt, es nicht in gutem Stand erhält oder endlich mit dem Zins im Rückstand bleibt, war die Einziehung des Leiheobjektes, die Privation des Leihemannes.

---

[1]) Vergl. Kogler a. a. O. S. 543: „Die ordentliche Steuer hatte schon zu Ende des 13. Jahrhunderts den Charakter als Personallast vollständig abgestreift und war zu einer reinen Realsteuer geworden".

[2]) a. a. O. S 553. Vergl. v. Sartori, landschäftliches Steuerwesen S. 16. Über Heranziehung der Bauleute zu Landessteuern vergl. ferner Egger in den tir. Weist. IV S. 522 Anm. und Schwind Dopsch a. a. O. S. 299 Z. 8 (tir. Landeso. von 1406). Betreffs Überwälzung der Steuerlast auf den Pächter im Moselland vergl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I 2 S. 948.

[3]) Abt und Konvent von Georgenberg verleihen 1440 dem Ulrich von Petting, dessen Frau und Erben einen Viertelhof im Kufsteiner Gericht „zw ainem rechten ewigen erbelehen und zinßlehen . . . Er (der Baumann) hat uns auch für sich und alle sein erben gelobt und versprochen mit seinen guten trewen an aydestat uns unseren nachkomen und dem gotshawss nüczen und frummen furderen, recht ze melden, schaden zw wenden etc. (Kop. Georgenberg: donaciones).

Digitized by Google

Der Heimfall des Leihegutes trat jedoch nicht als unmittelbare Folge des Kontraktbruches, sondern erst nach gerichtlicher Entscheidung ein[1]). Vor dem Landgericht, in dessen Bezirk das Gut lag, beziehungsweise dem Hofmarksgericht, mußte der Grundherr die Klage auf Privation des Leihemanns erheben[2]). Auch dann, wenn das Gut zeitweise unbesetzt war, durfte dasselbe nicht ohne gerichtliche Mitwirkung vom Grundherrn eingezogen werden, es kam vielmehr zu einem Aufgebotsverfahren vor dem Landgericht[3]), durch welches alle diejenigen, welche ein Recht am Gute hatten oder zu haben vermeinten, also vor allem die Erben des letzten Baumanns, zur Geltendmachung ihrer Ansprüche aufgefordert wurden. Blieb das Aufbietungsverfahren ohne Erfolg, so ward das Gut „zu fürbann" getan, d. h. der Richter wirkte Bann und Frieden über das Gut und versprach damit, den Leiheherrn im Besitz des Gutes zu schirmen[4]).

---

[1]) Im Gegensatz hiezu tritt der Heimfall der Leihe an den Leiheherren im Moselande nur äußerst selten unter gerichtlicher Mitwirkung ein. Vergl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I/2 S. 954.

[2]) Privationsklagen wegen Zinssäumnis des Leihemanns liegen vor in Beil. n. XIII (1371), Neust. UB. n. 640 (1388), n. 707 (1418); wegen unbefugter Veräußerung seitens des Leihemannes in Beil. n. XI (1355). Vergl. f. Kop. Georgenberg: Vomp. Schwaz etc.: Wir Gaspar abt . . . bruder Erhard prior . . . bekennend . . . nach dem sich ain schrittigkayt gehalten hat zwischen unser an ainem und Hansen Kolhauffen und Margreten seiner elichen würtin am anderen tayl von wegen unsers aygen gutes genannt Pranndt gelegen auf dem Wererperge in Frewntspercher gericht, also das wir vermaynten, das uns das vellige mitt recht herkannt werden sollt, darumbe das das selbe gutt nitt pawlich gehalten wäre auch on unser all der grunt- und zinsherren wissen und willen verendert, das uns auch nitt geczinst warden wåre . . . habent sy also umb sölichs für gericht erfodern lassen. In einem Falle (Beil. n. XIII) hat der Grundherr zwar das Recht, dem zinssäumigen Baumann das Leihegut ohne gerichtliche Mitwirkung zu entziehen, doch wird ersterem dieses Recht nur über sein Ansuchen durch Gerichtsspruch eingeräumt, da der Baumann sich schon zu wiederholten Malen kontraktbrüchig gezeigt hatte. Über analoge Vorschriften bei städtischen Leihen vergl. v. Hess, Burgrecht S. 772 f.

[3]) Über ähnliche Verhältnisse bei der Erbleihe in den deutschen Städten vergl. Arnold a. a. O. S. 152, Gobbers a. a. O. S. 188.

[4]) Vergl. Beil. n. IX (1351), Neust. UB. n. 588 (1380), n 614 (1384), n. 691 (1410). Über analoges Verfahren bei städtischen Erbleihen vergl. Arnold a. a. O. S. 293.

Digitized by Google

Nicht bei allen Fällen von Kontraktsverletzung seitens des Leihemannes kommt jedoch das grundherrliche Privationsrecht zur Anwendung. So wurde schon früher hervorgehoben, daß bei Zinssäumnis häufig an Stelle desselben das Recht zur Pfändung des Zinsschuldners tritt.

Zur größeren Sicherstellung einzelner, besonders wichtiger, oder auch sämtlicher Vertragspunkte forderte der Grundherr vom Baumann zuweilen Bürgenstellung. Z. B.:

1394. Die Bauleute des Brixnerschen Küchenmeierhofes zu Latzfons setzen für Einhaltung sämtlicher Bedingungen ihres Leihevertrages dem Bischof von Brixen auf die Dauer von fünf Jahren „ze rechten pürgen . . . die erber unser gute freund Gotfriden den Plawer und Hainreichen den iungen Gazzer von Laczvans“ [1]).

1396. „Ez ist zu wizzen, daz getådingt ist worden . . . zwischen dez convents zu Willentein und zwischen Hans Regnolt . . . daz der egnant herr Hainreich procurator (des Konvents) solt leichen dem vorgnant Hansen Regnolt dez convents hof, der da gelegen ist in der pharr zu Eppan und haizzt der Plozzen hof zu erbrecht . . . als lech der vorgnant procurator den vorgnant hof dem obgnant Hansen . . . doch in der peschaydenhait, daz der egnant Hans soll gewissåt tun, daz er fünf iar gut pauman sey nach dem landrechten.“ Der Prokurator des Klosters ermächtigt nun Hans den Trautsun, an Stelle des Klosters die Bürgschaft entgegenzunehmen: Als ist für mich vorgnant Hans (den Trautsun) chomen der egnant Hans Regnolt und hat mir darumb zu rechten pürgen gesaczt Jacob Weysenpacher, Ulreich Regnolt, Ulreich Ponli von Missan, Wernher von Missan [2]).

1416. Lienhard Veyal, Prokurator des Klosters Frauenchiemsee, verleiht einen Hof zu Obermais dem Lienhard, des Tolde Schwager, und seinen Erben um genannten Zins: für das alles ist also der egenant Tolde, sein swager zusampt im nach landes sit und recht borge [3]).

---

[1]) J. St. A. Brixner A. n. 1560.
[2]) Kop. Wilten fol. 29b.
[3]) J. St. A. P. n. 117.

Digitized by Google

In einem Falle wird zur Sicherung des grundherrlichen Zinsanspruches ein Haus des Zinsschuldners nach Art der sogenannten jüngeren Satzung als Pfand bestellt [1]). Dieses Pfandrecht hatte den Charakter eines accessorischen Rechtes: Wird dem Grundherrn der Zins aus dem Leiheobjekt nicht völlig entrichtet, so kann er sich aus dem verpfändeten Objekt bezahlt machen. Eine derartige Pfandsetzung war für den Leiheherrn auch dann von Vorteil, wenn der Leihemann für den Zins persönlich haftete. Obgleich letzterer in diesem Falle mit seinem ganzen Vermögen für die Entrichtung des Zinses haftete, so konkurrierten doch die etwa vorhandenen Forderungen anderer Gläubiger mit der Zinsforderung des Grundherren, soweit letzterer über das Leiheobjekt hinaus auf das anderweitige Vermögen des Zinsschuldners griff. Durch die Pfandsetzung aber erlangte der Grundherr gegenüber den anderen Gläubigern des Zinsschuldners auch für den Fall ein Vorzugsrecht, daß er Befriedigung seines Zinsanspruches außerhalb des Leihegutes suchen mußte.

Die wichtigste Pflicht des Leiheherrn gegen den Baumann war selbstverständlich die, letzterem die Nutzung des Gutes zu gestatten. Entsprechend der Natur des Erbleihevertrages erstreckte sich diese Verpflichtung nicht nur auf die Person des Leihenden, sondern auch auf die nachfolgenden Eigentümer des Leiheobjektes, wie denn auch vielfach der Grundherr die Leihe nicht nur in seinem Namen, sondern auch in dem seiner Frau und seiner Erben vornimmt. Das Recht des Leihemanns war von jedem Wechsel in der Person des Leiheherrn unabhängig, sei es nun, daß derselbe im Erbgang eintrat oder im Wege einer Veräußerung des leiheherrlichen Rechtes [2]).

---

[1]) Neust. UB. n. 583 (1379). Über ähnliche Maßregeln zur Sicherung des grundherrlichen Zinsanspruches in Würzburg und Köln vergl. Rosenthal, Gesch. d. Eigent. S. 47, Gobbers a. a. O. S. 151. Über Pfandsatzung von Liegenschaften bei der bäuerlichen Erbleihe im Moselland vergl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I/2 S. 955 ff.

[2]) Zuweilen bestimmen die Leiheverträge eigens, daß der Grundherr sein Recht am Leiheobjekt nur mit ausdrücklichem Vorbehalt des Baumannsrechtes veräußern dürfe. Vergl. Beil. n. VI (1327). Kop. Wilten fol. 236

Digitized by Google

Die gleiche Festigkeit besitzt auch das Recht des Afterleihemanns, soweit er zu erblichem Recht auf dem Leihegute sitzt. Auch dessen Recht wurde durch Veränderung in der Person des Afterleiheherrn nicht alteriert [1]).

Wird das Recht des Baumanns angefochten, so ist der Grundherr zur Währschaftsleistung verpflichtet [2]), falls der Baumann nicht etwa das Recht von einem Dritten, z. B. durch Kauf, erworben hat, in welchem Falle dieser in erster Linie zur Währschaftsleistung verhalten war.

Falls der Grundherr seine Verpflichtungen gegenüber dem Baumann nicht einhält, hat der Richter jenes Bezirkes, in welchem der Baumann sitzt, die Pflicht, letzterem zu seinem Rechte zu verhelfen [3]).

Da die bäuerliche Erbleihe bisher nur innerhalb weniger deutscher Territorien eingehender untersucht worden ist, so fehlt es an ausreichendem Vergleichsmaterial zur Feststellung, ob dieses Institut allenthalben im Wesen gleichmäßig zur Ausbildung gekommen ist.

Ein Vergleich mit den Erbleihen des Rhein-Mosellandes, über die wir durch die Arbeiten Lamprechts und Schwinds gut unterrichtet sind, hat — worauf schon bei Untersuchung der einzelnen Bestimmungen der tirolischen Erbleihe hingewiesen wurde — dargetan, daß in vielen Punkten zwischen den bäuerlichen Erbleihen Deutschtirols und jenen des nordwestlichen

---

(1365): Konrad der Stöchel verleiht Konrad dem Hudler und dessen Erben eine Hofstatt zu Kematen: und ob daz waer, daz ich meiniu recht des vorgeschriben guts verchaufen wolt, in welher weis daz waer oder wer daz waer, so sol ich den vorgeschribnen Chunrat und seineu erben iriu recht vor auzdingen, daz si dapei peleiben als vorgeschribeu stet. Vergl. f. Neust. UB. n. 778 (1450). Über Anwendung des Grundsatzes, daß Kauf Miete nicht bricht, auf die Erbpacht des Mosellandes vergl. Lamprecht, Wirtschaftsleben I, 2 S. 943.

[1]) Verliert z. B. der Afterleiheherr sein Recht infolge Zinssäumnis, so tritt der Afterleihemann nunmehr mit dem Grundeigentümer in direkte Verbindung. Vergl. Neust. UB. n. 640 (1388).

[2]) Vergl. z. B. Beil. n. VI (1327), n. XX (1484), ferner Landeso. 1532 Buch V Tit. XVIII Bl. 61.

[3]) Vergl. Beil. n. XVII P. 12, Landeso. 1532 Buch V Tit. XVIII Bl. 61.

Digitized by Google

Deutschland weitgehende Übereinstimmung besteht. Andererseits ist jedoch zu betonen, daß gerade in zwei sehr wichtigen Punkten sich eine sehr bedeutsame Verschiedenheit zeigt.

Vor allem ist in Tirol ein verhältnismäßig freies Veräußerungsrecht des Erbpächters früher als in jenen Territorien anzutreffen. Kommt schon darin zum Ausdruck, wie sehr in Tirol das Recht des Leihemanns zu Ungunsten des grundherrlichen Rechtes an Intensität zugenommen, so wird dieser letztere Umstand auch in der Richtung deutlich erkennbar, daß in Deutschtirol der Grundherr das Leiheobjekt in keinem Falle ohne richterliche Mitwirkung einziehen durfte, während der moselländische Grundherr zu einer außergerichtlichen Privation des Leihemanns befugt war. Die Bedeutung dieses Unterschiedes bedarf keiner weitern Erörterung.

Warum gerade in Deutschtirol sich der Erbleihemann einer so günstigen Stellung erfreute, darauf soll noch an anderer Stelle eingegangen werden.

VIII.

Wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Erbleihevertrages.

Nach der wirtschaftlichen Seite hin liegt die Bedeutung der bäuerlichen Leihe vor allem darin, daß durch dieselbe die Möglichkeit gegeben ward, die Schäden des Latifundienbesitzes aufzuheben [1]). Einem Großteil der Landbevölkerung, der nicht kapitalkräftig genug gewesen wäre, Grundeigentum durch Kauf zu erwerben, bot sich durch Vermittlung der verschiedenen Leiheformen Gelegenheit, eine relativ selbständige Existenz und Anteil an der Grundrente zu erlangen.

Zumal die Erbleihe schloß große wirtschaftliche Vorteile nicht nur für den Leihemann, sondern für die Landwirtschaft im allgemeinen in sich. Die Bedeutung der Erbleihe für die innere Kolonisation und den Ausbau des Landes wurde bereits

[1]) Vergl. Rabe, Bedeut. der Pacht S. 19.

Digitized by Google

früher nachdrücklichst hervorgehoben. Außerdem liegt in dem Erbleiheverhältnis im Gegensatz zu zeitlich begrenzten Leihen für den tüchtigen Leihemann ein Ansporn zur Vornahme von Meliorationen, deren Ertrag bei festem Zins ihm und seinen Erben zufallen mußte.

Von den einzelnen Pflichten und Rechten, die der Leihevertrag begründet, ist zweifellos die Zinspflicht des Leihemanns beziehungsweise das gegenüberstehende Zinsbezugsrecht des Leiheherrn wirtschaftlich am bedeutsamsten. Die Höhe des zu entrichtenden Zinses mußte in erster Linie darüber entscheiden, ob das Leiheverhältnis sich für den Leihemann günstig gestaltete oder nicht.

Sehr zum Vorteil der Zinsleute gereichte es, daß aus zahlreichen Gütern, insbesonders solchen, auf denen hauptsächlich Viehzucht betrieben wurde, Geldzinse zu geben waren [1]). In diesem Falle hatte der Erbpächter von dem raschen Sinken des Geldwertes, wie dasselbe als Folge der fallenden Silberpreise insbesondere im 16. Jahrhundert eintrat, großen Nutzen [2]). Das Streben der Bauleute, den Grundherren zur Annahme von Geldzinsen an Stelle von Naturalzinsen zu vermögen [3]), läßt deut-

---

[1]) So wird z. B. bei den hoch gelegenen Baugütern im Landgericht Sterzing fast durchwegs nur Geld gezinst. Vergl. Beil. n. XXIII und XXIV.

[2]) Gerade in Tirol mußte sich in Anbetracht der großen Silberproduktion seit Ausgang des 15. Jahrhunderts (vergl. darüber v. Wolfskron, Tiroler Erzbergbaue S. 10, 35 u. s. w.) die Geldentwertung besonders fühlbar machen.

[3]) 1390. Heinrich „der alt' Kränzler" bekennt, daß er und seine Erben von dem Kränzlerlehen im Landgericht Sterzing 24 Pfund Berner und 10 Star Futter geben sollen: und was des alten zinses nach yer (des Abts und Konvents von Benediktbeuern) pücher und reygister sag ist gewesen vormaln her, das ist im alles zu einander geslagen und das sullen wir fur es alles das geben (Mon. Boi. VII S. 182). 1394. Oswald von Velthurns bekennt, daß ihm Berthold von Natz, Chorherr und Kuster zu Brixen, eine Hube bei Brixen (?) zu Erbrecht verliehen und ihm gestattet habe, „für korn und für all ander dienst" 9 Pfund Berner, 1 Kitz, 3 Hühner und 30 Eier zu geben (J. St. A. Brixner A. n. 454). 1442. Ulrich und Margret, Bauleute der Frauenkirche und der St. Michaelskirche zu Brixen, haben die Chorherren der Frauenkirche und den Kirchprobst von St. Michael „gar trewleichen gepeten, das sy (die Grundherren) . . . den obgenanten rokgen wayczen und gerstengelt uns obgenanten wirtlewten Ulreichen und Margreten und ünsern erben also zu gelt anslügen". Die Grundherren erfüllen diese Bitte und ver-

Digitized by Google

lich erkennen, daß die Zinsleute die Vorteile einer derartigen Umwandlung wohl erkannten. Andererseits ist begreiflich, daß die Grundherren den Bauleuten nicht immer zu Willen waren [1]), wenn auch der Geldzins unter Umständen selbst für erstere manches verlockende hatte, da die Einhebung desselben zumal bei großer Ausdehnung und Streulage des grundherrlichen Besitzes leichter zu besorgen war, als die Einsammlung von Naturalgiebigkeiten.

Das Verhältnis des Zinses zum Rohertrag wie zum Reinertrag des Leiheobjektes läßt sich für die ältere Zeit nicht feststellen. Dazu fehlen vor allem die Mittel zur Berechnung der Produktionskosten. Andererseits mangelt es an den nötigen Vorarbeiten, welche gestatten würden, die Preise der einzelnen Bodenprodukte zu ermitteln. Immerhin kann jedoch der Beweis geführt werden, daß bei der Mehrzahl der freien Erbleiheverhältnisse der Kanon niedrig genug war, um eine erfolgreiche Wirtschaft des Pächters zu ermöglichen.

Vor allem ergibt sich dies aus dem Umstande, daß der Baumann in der Lage war, einen namhaften Kaufpreis für sein Baurecht zu erzielen [2]). Wenn ferner, wie oben dargetan wurde, der Zins spätestens seit dem 14. Jahrhundert unverändert geblieben ist, während die Ertragsfähigkeit des Bodens wie der Wert der Bodenprodukte gestiegen war, so war selbstverständlich das Verhältnis von Gutsertrag und Zins ein dem Leihemann günstiges. An der gesteigerten Grundrente war der Grundherr nur dann beteiligt, wenn der Zins in Form einer Ertragsquote entrichtet wurde. Derartige Ertragsteilungen zwischen Leiheherrn und Leihemann kommen jedoch hauptsächlich nur in Südtirol bei Weingütern vor. Aber auch hier wirkte der Umstand zu Gunsten des Leihemannes, daß letzterem neben den Weingütern, aus welchen eine Ertragsquote zu ent-

---

pflichten die Bauleute, daß sie „zinsen dienen raychen und antwurten sullen gen Brichsen für die obgenanten dreissig ster rokgen, zehen ster wayczen und fünf ster gersten nemlichen, zway und dreissig phunt perner Meraner müncz (J. St. A. Brixner A. n. 2725).

[1]) Vergl. Tirol. Weist. II S. 74 (Ötztal, 1462) Z. 42, IV S. 754 (Fassa, 1550) Z. 41.

[2]) Siehe oben S. 93, ferner Beil. n. XXIV.

Digitized by Google

richten war, noch andere Güter verliehen wurden, aus welchen entweder kein Zins oder nur eine Abgabe von geringer Höhe gefordert wurde[1]), um so den Zinsmann dafür schadlos zu halten, daß er aus dem Weingut einen relativ hohen Zins reichen mußte.

Im einzelnen dürfte sich allerdings das Verhältnis vom Wert des Leiheobjektes zum Grundzins verschieden gestaltet haben, wie sich auch aus der Tabelle in Beilage n. XXIV ergibt. Bei Geldzinsen hängt diese Verschiedenheit vor allem davon ab, ob die Umwandlung des Naturalzinses in einen Geldzins bereits frühzeitig oder erst gegen Ausgang des Mittelalters erfolgt ist.

Da der ordentliche Grundzins in der Tat nicht als drückende Last empfunden wurde, so werden zur Zeit des Bauernkrieges von 1525 wenig Klagen darüber laut[2]), obwohl wir gerade in Tirol über die bäuerlichen Beschwerden in zahlreichen Beschwerdeschriften unterrichtet werden[3]).

Von bedeutender Höhe war jedoch nicht selten — wie bereits erwähnt — die außerordentliche Abgabe, welche bei Auf- und Abzug des Baumanns zu entrichten war[4]). Besonders widerwillig wurden von den Bauleuten ferner die Schaltjahrzinse sowie die verschiedenen Mortuargebühren getragen, weshalb denn auch die Landesordnung von 1526 die Bauleute adeliger Grundherren von der Entrichtung ersterer[5]) und sämtliche Zinsleute mit Ausnahme der landesfürstlichen von der Reichung letzterer befreite[6]). Die Landesordnung von

---

[1]) Vergl. Beil. n. XXII n. 19, 22, 32, 38, 51; ferner oben S. 36.

[2]) Nicht über die Höhe des Grundzinses, sondern über die Art seiner Einhebung lassen sich Klagen vernehmen, indem die Bauleute mancherorts sich beschweren, daß die Hohlmaße, nach welchen der Getreidezins zu reichen war, von den Grundherren widerrechtlich geändert worden seien. Vergl. Tir. Weist. IV S. 561 (Heunfels 1500) Z. 22 ff., Brandis a. a. O. S. 419.

[3]) Ich hoffe in nicht allzu ferner Zeit bei Herausgabe der Akten zur Geschichte des tirolischen Bauernkrieges die zahlreichen bäuerlichen Beschwerdeartikel publizieren zu können.

[4]) Siehe oben S. 149.

[5]) Buch I Teil VI Tit.: schaltiarzynns nit mer ze geben (fol. 41).

[6]) Buch I Teil VI Tit.: zwispilig und valzinns sollen absein (fol. 41).

Digitized by Google

1532 führte jedoch in dieser Richtung wieder den status quo zurück [1]).

Klagen werden endlich auch über gewisse Mißbräuche laut, die im Zusammenhang mit dem bereits erwähnten [2]) Rechte der Grundherren stehen, zur Beaufsichtigung des Baumanns bei der Weinlese Vertreter, sogenannte Pröpste, abzuordnen. Da der Baumann vertragsgemäß für Unterhalt des Weinpropstes und seiner Gehilfen während der Dauer der Lese aufkommen mußte, so nützte letzterer diese Befugnis in der Richtung aus, daß er mit einer größeren Anzahl Personen zur Lese erschien, als die Not erforderte. Gegen solche Bedrückungen nahmen nun die Landesordnungen von 1526 und 1532 den Baumann in Schutz [3]).

Von großer Bedeutung für die Erhaltung eines wirtschaftlich kräftigen Bauernstandes mußte der Umstand sein, daß den Baulenten das Recht zu freier Teilung ihres Baugutes benommen war [4]), wenn auch die Erhaltung großer Bauerngüter sicherlich nicht durch ein derartiges Teilungsverbot allein bewirkt worden wäre [5]). Gerade was die Teilung von Gütern betrifft, die zu Erbpacht verliehen waren, offenbart sich ein bedeutsamer Unterschied zwischen Deutschtirol und dem italienischen Süden, wo die Teilung emphyteutischer Güter keiner Behinderung seitens des Grundherren unterworfen war [6]). Das im italienischen Süd-

---

[1]) Buch V Tit. XXI Bl. 62.

[2]) Siehe oben S. 39.

[3]) Item welcher pawman von ainem hof oder stuckh halben wein oder die drit ürn gibt und dem grundt und zinßherren ainen bråbst im wymmat halten soll, dieweil deßhalben vil beswerungen fürkomen sein, das etwa ain bråbst selbdrit oder vierdt kumbt unnd auf des pawman costen ligen will, ist unnser will und mainung, das hinfüro die pawleut, wo man mer personen dann ain bråbst halten soll, nit mer schuldig sein sollen, dann ain bråbst und noch ain person . . . in seinem des pawmans zimlichen costen zu halten etc. Landeso. 1526 Buch I Teil VI fol. 43; ähnlich Landeso. 1532 Buch V Tit. XXXI Bl. 64 b.

[4]) Siehe oben S. 109 ff.

[5]) In Südwestdeutschland ist es trotz Widerstrebens der Grundherren zur Teilung vieler Baugüter gekommen. Vergl. Th. Knapp, Beiträge S. 431—432.

[6]) Statuten von Trient c. 102 S. 92, herausgegeben von Gar.

Digitized by Google

tirol bereits früh zur Geltung gelangte Prinzip freier Teilbarkeit der Bauerngüter[1]) und die damit zusammenhängende Ausbildung von Zwergwirtschaften hat auf die Lage des dortigen Bauernstandes nur allzuschlimmen Einfluß genommen.

Wenn ferner dem Baumann untersagt war, ohne Vorwissen des Grundherren das Baugut mit Schulden zu belasten[2]), so mag eine derartige Bevormundung des Bauern vielfach wohltätig gewirkt und unbesonnenes Schuldenmachen verhütet haben.

Für die soziale Lage des tirolischen Bauernstandes hat die freie Erbleihe eine viel größere Bedeutung erlangt als für die wirtschaftliche, ist doch dieses Leiheverhältnis eine der wesentlichsten — wenn auch gewiß nicht die einzige — Ursache gewesen, daß in Deutschtirol die Zahl der freien Bauern auch im 16. und 17. Jahrhundert weitaus die der unfreien überwog. Da ja, wie schon zu wiederholten Malen erwähnt, dasselbe der Freiheit des Erbleihemannes in keiner Weise Eintrag tat, so stand letzterer in keiner Weise hinter dem freien, auf Eigen sitzenden Bauern zurück. Wie dieser erfreute er sich der Freizügigkeit, wie dieser nahm und gab er Recht vor dem ordentlichen Gericht. Auch was die Ausübung politischer Rechte betrifft, läßt sich kein Unterschied bemerken zwischen dem Erbzinsmann und dem freien Eigentümer.

Daß die Zahl der freien Erbleihen groß genug war, eine nachhaltige Einwirkung auf die sozialen Verhältnisse der Bauerschaft auszuüben, läßt sich nicht in Abrede stellen. Wenn auch leider für Tirol die nötigen Angaben und Vorarbeiten fehlen, welche das Verhältnis der zu Erbrecht ausgetanen und der zu anderem Recht besessenen Bauerngüter erkennen ließen, so darf gleichwohl an einem äußerst zahlreichen Vorkommen freier Erbleiheverhältnisse nicht gezweifelt werden.

Die in den Beilagen zusammengestellten Tabellen[3]) über das Vorkommen der Erbleihe bei einzelnen geistlichen Grundherrschaften sprechen laut genug dafür, daß bereits im 14. Jahr-

---

[1]) Vergl. Staffler, Tirol und Vorarlberg I S. 183.
[2]) Siehe oben S. 132.
[3]) n. XXII und XXIII.

Digitized by Google

hundert ein Großteil von Grund und Boden zu Erbrecht ausgetan war. Wenn in dem einen Jahre 1518 innerhalb der Grenzen des Land- und Stadtgerichtes Sterzing 17 auf Erbleihegüter sich beziehende Käufe angeführt werden [1]), so darf man sich wohl kaum der Ansicht verschließen, daß auch der Zahl nach die Erbbaurechte eine große Rolle spielten. Die eingehende Regelung endlich, welche die Baurechtsverhältnisse in der Landesgesetzgebung fanden, wäre bei einem seltenen Vorkommen derselben schwer zu erklären.

Die Ursachen, denen zufolge das freie Erbleiheverhältnis in Tirol auch in der Neuzeit sich erhalten hat, fallen vielfach mit jenen zusammen, welche für Erhaltung bäuerlichen Grundbesitzes überhaupt wirksam waren [2]). Sind nämlich die Umstände der Ausbildung großer grundherrlicher Eigenbetriebe nicht günstig, so sieht sich der Grundherr auch weniger veranlaßt, das bäuerliche Besitzrecht zu verschlechtern oder gar die Bauleute abzustiften.

Ein großer Eigenbetrieb bedarf zahlreicher Arbeitskräfte. Der Gutsherr im deutschen Osten suchte sich dieselben dadurch zu beschaffen, daß er dem abhängigen Bauern mehr und mehr Fronen aufhalste [3]). „Je mehr Fronen, desto mehr kam die bäuerliche Wirtschaft in die Enge, desto schwerer wurde es dem Erben sie anzutreten, desto genauer mußte der Gutsherr darauf sehen, daß nur ein leistungsfähiger Erbe antrat. Daher gutsherrliche Auswahl unter den Erben“ [4]). War der Inhaber des Bauerngutes nicht mehr fähig, die geforderten Dienste zu leisten, so wurde er abgesetzt. Je häufiger diese Absetzung vorkam, desto mehr erlangte die Auffassung des Grundherren gewohnheitsrechtlich Geltung, daß das bäuerliche Recht am Gute kein erbliches sei. Obwohl auch im Osten Deutschlands der Bauer noch zu Ende des Mittelalters Erbrecht

---

[1]) Vergl. Beil. n. XXIV.

[2]) Über die Ursachen der Erhaltung bäuerlichen Grundbesitzes vergl. Brentano, warum herrscht in Altbayern bäuerlicher Grundbesitz, ferner vor allem den ungemein lehrreichen Aufsatz von Below, der Osten und der Westen Deutschland in „Territorium und Stadt“ S. 1 ff.

[3]) Vergl. G. F. Knapp, Bauernbefreiung S. 41.

[4]) Ebend. S. 48.

Digitized by Google

am Baugute besessen hatte [1]), so hat hier doch die spätere Entwicklung des bäuerlichen Besitzrechtes gerade die entgegengesetzten Bahnen eingeschlagen wie in Tirol.

In dem Umstande, daß es in Tirol nicht zur Ausbildung großer grundherrlicher Eigenbetriebe kam, daß sich hier nicht die Grundherrschaft in die Gutsherrschaft verwandelte, ist also eine der hervorragendsten Ursachen der Erhaltung freier Erbleihen sowie bäuerlichen Grundbesitzes zu erblicken. Daß aber den Grundherren in Tirol der Antrieb zur Ausbildung großer Eigenwirtschaften fehlt, ist teilweise in der Bodenbeschaffenheit begründet. Diese mußte, von wenigen Gegenden abgesehen, einem landwirtschaftlichen Großbetrieb bedeutende Schwierigkeiten entgegensetzen, wie denn auch die Besiedelung des Landes mit Ausnahme einiger breiterer Talsohlen fast durchaus nach dem Hofsystem sich vollzogen hatte. Immerhin würde man jedoch den Einfluß der Bodengestaltung überschätzen, wollte man annehmen, daß letztere große Eigenbetriebe unmöglich gemacht habe [2]). Ein Betrieb der Viehzucht im großen wäre gewiß möglich gewesen, wie solcher denn auch tatsächlich in den Alpenländern für das frühere Mittelalter nachweisbar ist [3]).

Mehr als die Bodenbeschaffenheit hat die Streulage der einzelnen grundherrlichen Besitzungen einen großen Eigenbetrieb erschwert. Außerdem brachte es die mittelalterliche Lehens- und Kriegsverfassung mit sich, daß der adelige Grundherr wenig Lust und Zeit hatte, die Rolle des Landwirtes zu spielen.

Es darf uns daher nicht Wunder nehmen, wenn alle Anhaltspunkte fehlen, aus welchen erschlossen werden könnte, daß die tirolischen Grundherren in mittelalterlicher Zeit umfangreichere Eigenbetriebe eingerichtet hätten. Es ist vielmehr anzunehmen, daß in Tirol wie allenthalben im südlichen und westlichen Deutschland der bäuerliche Betrieb bis zum Ausgang

---

[1]) G. F. Knapp, Bauernbefreiung S. 32, 45; Fuchs, Untergang des Bauernstandes S. 54—55.

[2]) „Die Tendenz auf eine bestimmte Gestaltung des Besitzes, die in den Bodenverhältnissen zu liegen scheint, (wird) in ihren Wirkungen unendlich oft durch andere Faktoren erfolgreich gekreuzt". v. Below, Territorium und Stadt S. 39.

[3]) Vergl. v. Inama a. a. O. II S. 241.

Digitized by Google

des Mittelalters die fast ausschließlich vorkommende Wirtschaftsform bildet.

Daß die adeligen Grundherren im Osten Deutschlands bereits im Mittelalter die Bildung großer Eigenbetriebe anstrebten, hat vor allem darin seinen Grund, daß hier bereits frühzeitig umfangreichere Hofländereien vorhanden waren, als im Westen und Süden Deutschlands [1]), weshalb ihren Herren auch leichter der Gedanke kommen konnte, größere Gutskomplexe selbst zu bewirtschaften. Das Vorwiegen einer bestimmten Besitzesform, mag es sich nun um bäuerlichen Besitz oder Großgrundbesitz handeln, übt nur allzuleicht eine gewisse assimilierende Wirkung aus: „Wir machen ja die Beobachtung, daß eine Form des Besitzes, die in einem gegebenen Kreise eine bedeutende Stellung einnimmt, die Tendenz hat, sich weiter auszudehnen. Ist in einer Gegend der Großgrundbesitz stark vertreten, so strebt er darnach, vollkommen die Herrschaft zu gewinnen. Tritt er gegenüber dem bäuerlichen sehr zurück, so wird er von diesem bald vollständig aufgesogen [2])".

Gleichwohl machte sich in Tirol zu Ausgang des Mittelalters mancherorts das Streben geltend, Baugüter behufs Einrichtung größerer Wirtschaftsbetriebe aufzukaufen und einzuziehen. Da ist es nun von der allergrößten Wichtigkeit, daß die Landesordnungen von 1526 und 1532 solchen Tendenzen entschieden entgegentraten. Die Landesordnung von 1532 trifft in dieser Richtung folgende Verfügungen: Nach dem in disem unserm land, herrschafften und gebieten vil gůter, in sunders in gebirgen und thålern ligen ⟨darauf sich vil personen wol neren und underhalten mügen⟩ durch die vermüglichen personen und underthanen erkaufft, ausgeödet und zů zůgůtern gebraucht werden und derhalben unbesetzt beleiben, daraus uns als regierendem herren und landsfürsten an unser fürstlichen oberkait, dergleichen den gerichtsherren an irer eehafft mangel erscheint, darzů die manschafft gemyndert wirdt, das uns kains wegs verrer zu gestatten leydenlich sein will: Demnach setzen und ordnen wir, daß nyemand gestattet werden soll, die gůtter

[1]) Vergl. v. Below, Territorium und Stadt S. 26.
[2]) v. Below, Territorium und Stadt S. 26.

Digitized by Google

in diesem lannd obgeschribner massen auszuoden oder zu zugüttern zu machen noch zu gebrauchen, sunder sollen die gerichtsoberkaiten allennthalben vleissig aufsehen haben und mit ernst darob halten, das diesselben güter besetzt und mit inwonern versehen und inen von den grundtherren darinn hilff und beystanndt und kain verhinnderung ⟨bei schwårer unser straff⟩ bewisen werde [1]).

Durch dieses Gesetz ward allerdings nur dritten Personen das Aufkaufen und Zusammenlegen von Baugütern verboten, nicht aber dem Grundherren selbst das Bauernlegen untersagt [2]). Die Begründung dieser Vorschriften unternimmt die Landesordnung selbst. Finanzielle und militärische Gesichtspunkte waren bei Erlaß dieses Gesetzes maßgebend gewesen. Der Landesherr fürchtete an seiner „oberkait", vor allem, am Steuerertrag geschädigt zu werden [3]). Ebenso hätte bei der infolge solcher Gütereinziehung eintretenden Abnahme der Be-

[1]) Buch V Tit. II Bl. 55b. Analoge Bestimmungen in der Landeso. 1526 Buch I Teil VI fol. 38b.

[2]) Die Landesordnung von 1532 sieht ausdrücklich den Fall vor, daß der Grundherr erkaufte Baurechte nicht weiter verleiht. Siehe unten S. 172.

[3]) Bedeutung hatte in jener Zeit nur noch die landschäftliche Steuer. Diese wurde auf die beiden ständischen Gruppen, Prälaten und Adel einerseits, Bürger und Bauern andererseits, so umgelegt, daß die Grundlage der Steuerbemessung bei ersterer vorzugsweise die kapitalisierte Grundrente bildet, während bei letzterer jedes Steuerobjekt einzeln eingeschätzt und zur Versteuerung gebracht wurde (v. Sartori, landschäftliches Steuerwesen S. 10). „Die Zinsbauern oder Bauleute versteuerten ebenfalls ihren Besitz, nach Abrechnung der darauf liegenden Lasten, unmittelbar in den Anschlag der Städte und Gerichte" (v. Sartori a. a. O. S. 16). Wurde also ein Baugut eingezogen und unbesetzt gelassen, so wäre die bisher vom Baumann entrichtete Steuer weggefallen. Es bestand allerdings bereits seit 1500 die Vorschrift, derzufolge alle Güter bei dem Stande versteuert werden sollten, bei welchem sie im Jahre 1500 in Anschlag gekommen (v. Sartori a. a. O. S. 15). Bei Befolgung derselben wäre verhindert worden, daß durch Einziehung von Baugütern die Steuerleistung vermindert werde. Da aber die zur Durchführung dieser Bestimmung erforderliche Evidenzhaltung der jeweiligen Besitzveränderungen sehr viel zu wünschen übrig ließ, so blieb die genannte Vorschrift vielfach unausgeführt (vergl. v. Sartori a. a. O. S. 16). Es mochte daher dem Landesfürsten sowohl im eigenen Interesse, als auch im Interesse der beiden unteren Stände die Einführung eines derartigen Leihezwanges empfehlenswert erscheinen.

Digitized by Google

völkerungszahl der Gerichtsherr an seinen Gerechtigkeiten [1]), vor allem an seinen Gerichtsgefällen Einbuße erlitten.

Daß auch vom militärischen Standpunkt aus eine Entvölkerung des Landes für schädlich erachtet wurde, hat in der tirolischen Wehrverfassung seinen Grund. Durch das Landlibell von 1511 ward verfügt, daß bei unversehenen Einfällen des Feindes in das Land alle waffenfähigen Männer des zunächst bedrohten Landesteiles zum Schutze desselben ausrücken mußten [2]). Gerade die Kriege Kaiser Maximilian I. mit den Eidgenossen und Venedig mußten das Bedürfnis nach starkem Aufgebot fühlbar machen, da die Werbung der nötigen Söldner bei jähem Einbruch des Feindes kaum mit der nötigen Schnelligkeit besorgt werden konnte. Das Volksaufgebot war gerade in Tirol von besonderer Wichtigkeit, da dieses Land fast ganz von nicht habsburgischen Territorien umschlossen war. Dazu kam, daß seine Fürsten gerade zu Ausgang des 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit ihren Nachbarn auf gespanntem Fuße standen, man denke nur an Maximilian I. Krieg mit den Eidgenossen, an den großen Kampf desselben mit Venedig, an die Kämpfe Karls V. in Italien, in die auch sein Bruder Ferdinand, Maximilians Nachfolger in Tirol, hineingezogen wurde u. s. w.

Während die Gutsherren im Osten Deutschlands die zu großen Eigenbetrieben nötigen Arbeitskräfte, wie bereits erwähnt, durch Erhöhung der Fronen sich verschafften, ja vielfach sogar mit Zustimmung der Staatsgewalt die gemessenen Dienste in ungemessene verwandelten [3]), zeigen sich auch in dieser Hinsicht in Tirol abweichende Verhältnisse. Hier bestimmt die Landesordnung von 1532 ausdrücklich, daß der Forderungsberechtigte sein Recht auf Leistung von Fronen urkundlich oder durch 40jährige Gewere erweisen müsse [4]).

---

[1]) Ehaft = Gerechtigkeit, vergl. Schöpf, Idiotikon S. 99.

[2]) Brandis, Landeshauptleute S. 414, Tiroler Almanach 1802 S. 72.

[3]) G. F. Knapp, Bauernbefreiung S. 41.

[4]) Die robaten söllen von nyemannd gevordert noch aufgelegt werden dann von denjhenen, die darumb urbar oder brief und sigel oder ein viertzigjärige gewör und prauch gehebt haben (BuchV Tit. XXVIII Bl. LXIII b.)

Digitized by Google

Eine willkürliche Vermehrung der Dienste ward hierdurch ausgeschlossen [1]).

In den bisherigen Ausführungen wurde eine Reihe von Umständen namhaft gemacht, welcher der Ausbildung großer Eigenbetriebe hindernd gegenüberstanden und dementsprechend einer auf Kosten des bäuerlichen Besitzes sich vollziehenden Ausdehnung des grundherrlichen Hoflandes entgegenwirkten. Ist damit wohl erklärt, warum in Tirol nicht, wie im Osten Deutschlands, an die Stelle der Grundherrschaft die Gutsherrschaft getreten ist, so bleibt andererseits noch die Frage zu beantworten, warum das gute Besitzrecht der deuschtirolischen Baulcute sich auch in der Neuzeit erhalten und nicht nach dem Vorgang in andern deutschen Territorien eine Verschlechterung erlitten hat.

Aus der Umwandlung des erblichen Besitzrechtes in ein Recht auf Lebensdauer des Baumanns oder gar in ein Zeitpachtverhältnis wären dem Grundherren mancherlei Vorteile erwachsen. So wäre ihm auf diese Weise ermöglicht worden, nach Ablauf der Pachtfristen beziehungsweise nach dem Tode des Baumanns den Zins zu erhöhen, höhere Handänderungsgebühren zu fordern und dergleichen [2]).

Im angrenzenden Bayern läßt sich eine derartige Tendenz auf Beseitigung der Erbleiheverhältnisse deutlich erkennen [3]). Ein derartiges Unterfangen wurde hier den Grundherren dadurch erleichtert, daß die Erblichkeit der Leiheverhältnisse vielfach nur faktisch, nicht aber rechtlich anerkannt worden war. Im östlichen Deutschland ist den Bauleuten der gleiche Umstand verhängnisvoll geworden. So erklärt es sich, daß beispielsweise die „erweiterte und erklärte Bauer- und Schäferordnung“ für das Stettinsche Pommern von 1616 bestimmen konnte, daß die Bauern im Herzogtum keine Emphyteutae,

---

[1]) Hohe und ungemessene Frondienste kommen nur ausnahmsweise vor, so Tir. Weist. II (Stams, 1538) S. 57 Z. 43.

[2]) Vergl. beispielsweise die Angaben bei Th. Knapp, Beiträge a. a. O. S. 404 über die Erhöhung des Handlohnes bei den Fallgütern, d. h. den Gütern, die nur auf Lebenszeit verliehen wurden.

[3]) Vergl. Hausmann S. 29, 31.

Digitized by Google

Erbzins- oder Erbpachtleute, sondern Leibeigene seien [1]). In Deutschtirol jedoch verbürgt die unter Einwirkung der locationes perpetuae allgemein üblich gewordene schriftliche Abfassung der Erbleiheverträge dem Baumann gegenüber dem Grundherren die Anerkennung seines Besitzrechtes als eines erblichen.

Eine Verschlechterung des bäuerlichen Besitzrechtes hätte jedoch auch in der Weise eintreten können, daß der Grundherr heimgefallene oder durch Kauf erworbene Baugüter in Form von Zeit oder Vitalpacht ausgetan und so die Zahl der erblichen Baurechte vermindert hätte. Ein Verbot, das den Grundherrn an solchem Vorgehen gehindert hätte, bestand nicht. Gleichwohl fehlen alle Anhaltspunkte, welche eine derartige Verminderung der erblichen Besitzrechte vermuten ließe. Wir dürfen vielmehr annehmen, daß Güter, die durch eine längere Reihe von Jahren hindurch zu Erbbaurecht besessen worden waren, bei Rückfall an den Grundherren oder Ankauf durch letzteren nur wieder zu Erbrecht verliehen werden konnten. Dementsprechend sieht die Landesordnung von 1532 nur die Alternative vor, daß der Grundherr ein Baugut, das er durch Kauf zurückerworben, entweder selbst behält, oder wiederum zu Erbrecht austut [2]).

Eines der wichtigsten Momente, aus welchem die vorteilhafte Lage des tirolischen Bauernstandes zu erklären ist, dürfen wir in der Politik der tirolischen Landesfürsten gegenüber diesem Stande erblicken. Die Stellung der Staatsgewalt zum Bauernstande war überhaupt in Tirol eine wesentlich andere als in den östlichen deutschen Territorien. Hier war der Landesfürst in starke Abhängigkeit von den adeligen Großgrundbesitzern geraten, die am Landtag den entscheidenden Einfluß besaßen, in Tirol nahm bereits im 15. Jahrhundert die

---

[1]) Fuchs a. a. O. S. 71—72.

[2]) Buch V Tit. V Bl. 56b: Wann aber der grundtherr die pawrecht . . . an sich nymbt, so soll er schuldig sein, die pawrecht (wo er die nit selbs behalten, sunder widerumb verkauffen will) des erben oder freündtschafft darvon er die an sich genomen hat, anzutragen. Da nun der Verkauf eines Baurechtes durch den Grundherren gleichbedeutend ist mit der Verleihung zu Erbrecht (siehe oben S. 93), so ist tatsächlich die erwähnte Alternative gegeben.

Digitized by Google

Bauerschaft als vierter Stand ihren Platz in der Landstube neben Geistlichkeit, Adel und Bürgerschaft ein. Das hat nicht am wenigsten dazu beigetragen, daß der Bauer Deutschtirols die Verbindung mit dem Landesherren aufrecht erhalten konnte, die sein Standesgenosse im deutschen Osten verloren hatte [1]).

Während hier der adelige Gutsherr eine Reihe staatlicher Hoheitsrechte, vor allem die niedere Gerichtsbarkeit an sich gebracht hatte [2]), ist in Tirol, wie schon erwähnt [3]), der Grundherr nur in der Minderzahl der Fälle, und auch hier nur für einen Teil seiner Besitzungen, zugleich Gerichtsherr. Die freien Bauleute unterstehen durchaus dem Landgericht, bei Streitigkeiten zwischen Grundherren und Baumann ist ausschließlich das Landgericht kompetent, nur unter Mitwirkung des letzteren darf der Herr das Baugut einziehen.

Da es den deutschtirolischen Grundherren nicht gelungen war, zwischen Bauer und Landesfürst zu treten, so ward diesem in höherem Grade die Möglichkeit geboten, eine Wirksamkeit zu Gunsten des Bauernstandes zu entfalten. Eine Reihe von Umständen bot nun in der Tat den Anlaß, eine bauernfreundliche Politik des Landesfürsten einzuleiten.

Die Mißerfolge, welche die Habsburger im 14. und 15. Jahrhundert im Kampf gegen die Eidgenossen erlitten hatten, das aggressive Vorgehen letzterer, zeigten nur allzudeutlich, welch gefährlicher Gegner der Bauer werden konnte. Andererseits haben die Erfolge der Schweizer nicht ermangelt, das Selbstbewußtsein ihrer benachbarten Standesgenossen in Tirol zu heben [4]). Der Anschluß der Tiroler Bauern an die Schweizer stand noch zu Anfang des 16. Jahrhundert als Schreckgespenst vor den Augen der tirolischen Regierung [5]). Auch die schlechten

---

[1]) v. Below, Territorium und Stadt S. 12.

[2]) v. Below a. a. O. S. 11, G. F. Knapp, Bauernbefreiung S. 33, Fuchs a. a. O. S. 51.

[3]) Siehe oben S. 79 f.

[4]) Vergl. Jäger, landständ. Verfassung II/1 S. 240.

[5]) Die Innsbrucker Regierung hat um das Jahr 1519 von einem Herren von Sibenberg erfahren: das er, als er ytz in Sweitz gewesen sey, glaublich vernomen habe, das die pawrn an der Etsch in etwas handlung und practicken

Digitized by Google

Beziehungen, welche zwischen Herzog Friedrich (1406—1439) und dem tirolischen Adel bestanden [1]), haben auf das Verhältnis dieses Landesfürsten zum Bauern- und Bürgerstand im günstigen Sinne eingewirkt. Auf den Landtagen, die unter seiner Regierung stattfanden, spielten diese beiden Stände eine große Rolle [2]).

Die Bauern Deutschtirols sahen daher in der Folge in dem Landesfürsten ihren Beschützer, nicht ihren Bedrücker wie zahlreiche süddeutsche Standesgenossen. Am besten offenbart sich dies zur Zeit des Bauernkrieges von 1525. Während in zahlreichen süddeutschen Territorien die Bewegung sich besonders gegen den Landesfürsten richtete [3]), kehrte dieselbe in Tirol ihre Spitze nicht gegen Erzherzog Ferdinand selbst, sondern gegen dessen Diener sowie gegen den geistlichen und weltlichen Großgrundbesitz [4]).

Als erste Frucht einer den Bauernstand begünstigenden Politik des Landesfürsten ist die Landesordnung von 1404 anzusehen, bei deren Abfassung alle vier Stände beteiligt waren [5]). Wenn dieselbe ihrem Wesen nach nichts anderes als eine gesetzliche Festlegung des für die Erbleiheverhältnisse im allgemeinen geltenden Gewohnheitsrechtes ist, so liegt eben darin ein großer Vorteil für die Erbzinsleute, denn durch Fixierung des bisherigen Gewohnheitsrechtes wurde den Grundherren eine Verschlechterung des bäuerlichen Besitzrechtes erschwert. Gerade der Mangel genügenden Rechtsschutzes ist dem bäuerlichen Besitz und der bäuerlichen Freiheit im Osten Deutschlands so verderblich geworden [6]).

---

mit denselben Sweitzern steen und das inen auch dieselben Sweitzer solich hanndlung gefallen lassen. J. St. A. Pest A. II 381 (gleichzeit. Aufzeichnung über eine Beratung zwischen dem Innsbrucker Regierungskollegium und kaiserlichen Kommissären zu Augsburg 1519).

[1]) Vergl. Jäger, landständ. Verfassung II/1 S. 357 ff.

[2]) Vergl. Jäger, landständ. Verfassung II/1 S. 368 ff.

[3]) Vergl. v. Below, Territorium und Stadt S. 67.

[4]) Vergl. Wopfner, Innsbrucker Landtag 1525 S. 90.

[5]) Vergl. Beil. n. XVII zu Anfang, ferner Huber-Dopsch, österreich. Reichsgesch. S. 78.

[6]) Vergl. v. Below, Territorium und Stadt S. 14.

Digitized by Google

Unter vorwiegendem Einfluß des Bauernstandes und unter dem Eindruck der Empörung im Jahre 1525 ist die Landesordnung von 1526 entstanden. Da viele der Zugeständnisse, welche dieselbe der Bauerschaft, vor allem den Bau- oder Erbzinsleuten gemacht hatte, von den geistlichen und weltlichen Grundherren nur widerwillig und aus Angst vor weiteren bäuerlichen Gewalttaten gemacht worden waren [1]), konnte es der nach dem Bauernkrieg einsetzenden Reaktion gelingen, die Aufhebung dieser Landesordnung beim Landesfürsten durchzusetzen. An ihre Stelle trat die Landesordnung von 1532, die im Wesen bis ins 18. Jahrhundert herauf in Kraft blieb. Begünstigt letztere nicht mehr in so einseitiger Weise wie die Landesordnung von 1526 den bäuerlichen Stand, so ist doch auch durch sie keine Verschlechterung des bäuerlichen Besitzrechtes angebahnt worden. Die Bestimmungen des freien Erbleihevertrages werden hier neuerdings in einer Weise kodifiziert, wie sie sich entsprechend der bisherigen, dem Baumann günstigen, gewohnheitsrechtlichen Entwicklung herausgebildet hatten.

Ein Komplex von vielfach verknüpften Ursachen hat seine Wirksamkeit zu Gunsten der Lage des tirolischen Bauernstandes im allgemeinen sowie der Erhaltung eines guten bäuerlichen Besitzrechtes im besondern geltend gemacht. Auf diese Weise ist es möglich geworden, daß sich die freie Erbleihe auch während des 16. Jahrhunderts und der Folgezeit zum großen Nutzen der Bauern Deutschtirols erhalten hat. Während viele ihrer Standesgenossen zumal im Osten Deutschlands in der Neuzeit Freiheit und Besitz verloren, haben die Bauern Deutschtirols erstere wie letzteren sich gewahrt.

Als die Reste des Instituts der Erbleihe durch die Grundentlastungsgesetze des Jahres 1848 und der Folgezeit beseitigt wurden, hat freilich niemand mehr daran gedacht, welch großen Vorteil dieses Institut einst dem Bauernstand gebracht. Die Verpflichtungen, die dasselbe auferlegte, erschienen jetzt als unerträgliche Lasten. War ursprünglich das Recht des Baumanns als Recht an fremder Sache erkannt und behandelt worden,

[1]) Vergl. Wopfner, Innsbrucker Landtag 1525 S. 97, S. 142 ff.

Digitized by Google

so hatte sich nunmehr das Verhältnis verkehrt. Nicht mehr das Recht des Leihemannes, sondern das des einstigen Leiheherrn erschien jetzt als Recht an fremder Sache, das ist am Gute des Leihemanns. Das grundherrliche Recht war zu einem Rentenbezugsrecht herabgesunken, das Recht des Baumanns aber rentenbelastetes Eigentum geworden.

Digitized by Google

Beilagen.

Nr. I.

1164 Februar 27.

Otto genannt Bochone investiert in Vertretung der Brüder Heinrich und Wasgrim von Gardolo[1]) *den Otto genannt Carazo, dessen Gattin (?) und Erben mit einem Stück Weingarten in Piè di Castello bei Trient gegen Zins von 8 solidi.*

Orig. Perg. J. St. A. Schatz A. II 459.

Die iovis qui fuit ii die a fine mense februarii, in domo Otto qui dicitur Bochonę, presencia bonorum hominum, quorum nomina subter l(eguntur). Per cartam, quam in sua tenebat manu, Otto qui dicitur Bochone de ista civitate investivit per loquilam dominus Enricus et Wascgrimo germani fratres de Gardole Otto qui dicitur Carazo et Sibilia [et] [a]) sui heredes de ista civitate nominative de pecia una de terra vidata et cum arboribus iuris nostri, iacet a Pe de castro, cui coheret ei a mane sancti La[urentii] [a]) [2]), a maeridie fluvio, a sera sancti Laurentii a montibus sancti Laurentii, cum quanto infra has coherencias inveniri potest in integrum. Quam autem eo videlicet modo fecit hanc investituram, ut deinde ipsi Otto et Sibilia et sui heredes aut cui ipsi dederint predictam terram vidatam et cum arboribus perpetualiter habere et [tener]e [b]) debet et ex ea quicquid oportunum fuerit facere secundum usu terre [et] [b]) solvere exinde debet singulis annis in die kalendarum [c]) marcii

---

[a]) Durch Feuchtigkeit unleserlich geworden.

[b]) Loch im Pergament.

[c]) Im Orig. geschr. „cakbarum“ mit Kürzungsstrich durch k und b.

[1]) Gardolo, Dorf bei Trient.

[2]) Güter der Abtei san Lorenzo bei Trient.

Digitized by Google

viii solidos octo diebus antea vel octo postea aut in ipsa die sine occasione, dato et consignato predicto ficto per se ipsum Ottonem et Sibiliam suosque heredes vel per suum [missum] iam dicto domino Enrico et domino Wasgrimo fratres eiusque heredibus vel suo misso, alia super imposita de ipsa terra eius fieri non debet. Penam vero inter se posuerunt, ut quis eorum et suorum heredum omnia ut dictum est non adimpleverit, obligaverunt componere pars [a]) parti fidem servanti nomine pene fictum in duplum et post penam solutam maneat hoc breve in sua firmitate ut supra et promisit se iam dictus dominus Enricus et Wasgrimo iam dictam terram ab omni homine defensare sub pena dupli et ob hanc investituram [b]) professus [c]) est se iam dictus dominus Enricus et Wasgrimo accepisse a iam dicto domino Otto et Sibilia argenti denariorum bonorum Veronensium libras iii . Actum. Signa † [d]) manuum suprascriptorum domino Enrico et Wasgrimo, qui hoc breve fieri rogaverunt ut supra. Signum manibus. Anno ab incarnacione domini nostri Jehsu Christi millesimo clxiiii^to^ indicione xii. Dominus Berardus clericus, Ambrosius Camerlego, Bertoldo frater Rambaldo de mercato Archo, Otto de Aicarda, Witaclino, Witho, Copastorna, Enricus filius Alberto medico, Brachacorta.

Rogati testes.

Ego Enricus notarius sacri palacii rogatus hoc breve scripsi et conplevi.

Nr. II.

1198 Februar 19. Albiano [1]).

Riprandin verleiht dem Martin von Sulona [2]) *gegen genannten Naturalzins einen Mansus in Sulona zu Erbpacht.*

Orig. Perg. J. St. A. P. n. 1001.

Anno domini millesimo c. nonagesimo viii indicione prima die iovis x exeunte febr(uario) in Albiano in platea que est

---

a) Orig.: par.

b) Orig.: ivestituram.

c) Im Orig.: „sum“ vor „est,“ welches erstere wohl aus Versehen nicht getilgt wurde.

d) 5 senkrechte und 3 darüber gezogene wagrechte Striche.

1) Pfarrdorf in der Nähe von Trient (gegen Cembra).

2) Vielleicht das heutige Lona im Cembratal.

Digitized by Google

ante eclesia sancti Petri. In presencia Ropreti et Federici filiorum condam domini Hregenardi et Enrici filii Copastorne et aliorum rogatorum testium. Ibique dominus Riprandinus filius condam domini Odolrici Ottonis Richi nomine locacionis in perpetuum investivit Martinum de Sulona de uno manso, qui iacet in Sulona, cum omni eo, quod ei mansi pertinet, coheret ei mansui ab uno latere aquua, que dicitur Avisso [1]), ab alio latere Ruffigello. Tali vero pacto supradictus dominus suprascriptam investituram fecit, quod ipse conductor suisque heredes [a]) in perpetuum habeant et teneant suprascriptum mansum a predicto locatori et suis heredibus ad fictum redendum anuatim locatore suisque heredibus in festo sancti Michael octo diebus ante vel octo postea ii modios blave unum milii et unum siliginis quod mensura Tridenti; quod fictum si eo termino solutum non fuerit, debet induplari, alia super inpossita inter eos fieri non debet. De quibus vero penam inter se possuerunt, ut si iam dictus locator vel sui heredes tollere voluerit aut si iam dictus conductor vel suo eres dimitere voluerit et cen(sum) ut supra legitur in integrum adimplere noluerit [b]), obligaverunt inter se mendare pars parti pactum servanti pena c sol(idorum) denar(iorum) Ver(onensium), pena soluta in suprascripto pacto stare debet et promiserunt inter se vicissim ita atendere per omnia ut supra legitur et manifestus fuit ipse locator se accepisse a suprascripto conductore xl sol. denar. Ver. pro suprascripta locatione et re(nuntians) exceptione non numerate pecunie [2]).

actum est hoc in suprascripto loco.

Ego Florianus domini Conradi Tridentini episcopi notarius rogatus interfui et scripsi.

Nr. III.

1270 November 30. Keller [3]).

Heinrich in Fagen [4]) *und genannte Miteigentümer verleihen*

---

a) Orig.: eherdes.

b) „noluerit" steht im Orig. zweimal.

1) Avisio, durchfließt das Cembratal.

2) l. 14 Cod. 4, 30.

3) Untergegangene Ortschaft bei Bozen (vergl. Acta II Ortsregister S. 518).

4) Ortschaft bei Bozen.

Digitized by Google

dem Diether und dem Jakob von Bozen sowie dem Seibelin und deren Gattinen ein Stück Rottland bei Bozen zu Erbpacht.

Orig. Perg. J. St. A. P. n. 1161.

Anno domini millesimo cclxx. indictione xiii die dominico ultimo exeunte novembri apud Keller in Fossato. In presencia Frizii de Vilanders, Frizii filii condam domini Ortolfi de Bozano, Haincii Hovelarii, Jakobi filii condam Haincii Marleindarii, Haincii filii Muretscharii de Keller et aliorum r(ogatorum) testium. Ibique Haincius in dem Vagen et filius suus Dietherus una cum domino Gotschalco de Valwenstain presente volente et consenciente atque sua manu inposicione et ipse dominus Gotschalcus per se suamque uxorem dominam Mahthildam et eciam per heredes omnes filios et filias condam domini Wolfheri de Valwenstain, presente eciam domino Ottone de Vorst iure et nomine locacionis perpetualis et quilibet eorum in totum a se suisque heredibus ad habendum et detinendum perpetualiter id est donec mundus iste durabit, investiverunt Dietherum de Bozano recipientem sibi et uxori sue Hemine et Jacobum de Bozano olim servientem Haincii Maierlini recipientem sibi et sue uxori Chunegunde de Bozano atque Seibelinum recipientem sibi et uxori sue Oxerze de quadam pecia terre grezive iacentis ad Scavers subter Vagen, cui coheret ab uno latere filie condam Egelolfi, ab alio latere dominus Haincius de sancto Georio et heredes condam Dietheri de Bozano, a superiori capite dominus Eberhardus de Bozano, ab inferiori capite suprascriptus dominus Haincius de sancto Georio filius condam Plarerlini et Concius de Scafers et forte alii sunt coherentes, ut decetero suprascripti coniugales omnes per se suosque heredes habeant teneant et conducant terram predictam ad bene laborandam ad meliorandam et non peiorandam, ad vites implantandas et hinc ad proximum festum sancti Michahelis et inde ad sex annos conpletos ex dono habendi, finitis predictis sex annis ad censum annuatim dandum et solvendum ipsi coniugales conductores et eorum heredes eisdem Haincio et suo filio et eorum heredibus medietatem vini, quod deus dederit in ipsa vinea, et cum partem vini dare inceperint, tunc debent eciam dare omni anno in nativitate domini duas carnes porcinas et dictum Haincium vel filium aut unum eorum nuncium providere in expensis in vindimio, donec pars

Digitized by Google

vini in ipsa vinea fuerit data et quod habeant et teneant ipsam terram locatam una cum introitu et exitu superiore et inferiore cum aqueductu et alluvione omnibusque suis pertinenciis confinibus et servitutibus in integrum et cum plena potestate vendendi donandi pro anima et corpere iudicandi et totam eorum utilitatem exinde faciendi quicquid voluerint sine ulla locatorum et suorum heredum contradictione seu repeticione excepto eo, si aliquo tempere ius eorum vendere voluerint, vendant locatoribus et eorum heredibus xl solidis Veronensium parvulorum ad minus quam alicui alii emere volentibus; sin autem facta denunciacione ante per mensem, vendant postea cui velint excepto militibus hominibus propriis militum ecclesiis viris religiosis et exceptis talibus personis, qui locatores impediant in eorum iure. Quod si hoc fecerint, amittant ius eorum in dicta locacione et econverso, si ipsi locatores vel eorum heredes aliquo tempore ius eorum vendere voluerint, vendant conductoribus et eorum heredibus similiter xl solidis Veronensium parvulorum ad minus quam alicui alii emere volentibus; sin autem facta denunciacione ante per mensem, vendant postea cui velint, salvo tamen iure dictorum conductorum. Promiserunt quoque et convenerunt sepedicti locatores et quilibet eorum in totum stipulacione per se et eorum heredes ipsis conductoribus et eorum heredibus omnia suprascripta et singula suprascriptorum warentare et defendere ab omni persona cum racione sub pena dupli de eo, quod nunc valet aut pro tempere meliorata fuerit sub exstimacione bonorum virorum in consimili loco sub obligacione omnium suorum bonorum et reficere omnes expensas, quas facient in curia vel extra curiam in defensione dicte terre locate, renunciantes in hoc ipsi dominus Gotschalcus Haincius et Dietherus epistole divi Adriani [1]) et legi dicenti, quod non possint dicere seu uti, quod pro parte debiant conveniri et warentare seu defendere vel quod alter seu alteri sit vel sint presens seu presentes [a]) et warentando atque defendendo et quod electio unius non liberet alium in totum vel pro parte nec eundem pro alia parte et nove ac veteri constitutioni et

---

[a]) Orig.: preser.

[1]) § 4 J de fideiuss. 3, 20; l. 26 D eod. 46, 1 (vergl. Windscheid, Pandektenrecht [8]II § 293, § 479).

Digitized by Google

ipse dominus Gotschalcus promisit insuper ipsis conductoribus, quod faciet eis laudare et confirmare suprascriptam locacionem et omnia pacta locacionis predicte suam uxorem dominam a) [Mahthildam] et omnes pueros condam domini Wolfheri, quandocunque ab eis fuerit petitum et dicti pueri pervenerint ad legitimam etatem, dantes eciam ipsis conductoribus licenciam et parabolam eorum auctoritate tenutam intrandi.

Ego Conradus imperialis aule notarius interfui rogatus et scripsi.

Nr. IV.

1283 August 20. Brixen.

Propst Ingramm von Neustift verleiht nach Marktrecht dem Ulrich von Meurlin und seinen Erben mehrere Zehenten, die ihm Kristan, Sohn weiland des Heinrich genannt Witckge, aufgelassen hatte, gegen jährlichen Zins von drei Talenten Pfeffers, worauf der Belichene einen halben Zehent dem Propst wieder aufläßt, der denselben der Diemut, Witwe nach Heinrich Ries von Reuental nach Marktrecht verleiht.

Orig. Perg. Arch. Neustift GG 21, 1, zwei Siegel an Pergamentstreifen. Auszug Neust. UB. n. 350 (nach lib. don.).

In nomme domini amen. Cum Cristanus filius quondam Heinrici qui dicebatur Witecge decimas de curiis infra scriptis scilicet Underpach, Wisen et Schale necnon et de agris, quorum unus dicitur in Lohe alter in Panthu, aliasque decimas quascunque idem Cristanus et pater suus predictus in parrochia Latfons ab ecclesia Novecellenci iure officialis feudi tenuerant, ad manus venerabilis domini Ingrammi eiusdem ecclesie prepositi libere resignasset, idem prepositus nomine ecclesie sue de communi fratrum consilio et consensu Ulrico de Meurlin suisque heredibus in perpetuum iure forensi taliter contulerunt, ut idem Ulricus vel quicunque heredum suorum in decimas succedet predictas, tria talenta piperis in festo purificacionis sancte Marie annis singulis Novecellensi ecclesie inde persolvant et si in aliquo anno census iste solutus non fuerit, in duplum solvi debeat anno sequenti et si nec hoc factum fuerit, in tercio anno

a) Folgt freigelassener Raum von 2 cm.

Digitized by Google

census idem solvatur in triplum et nichilominus censuarius a iure suo cadet et decime ipse pleno vacacionis iure ad predictam ecclesiam revertentur. Post hunc vero contractum initum idem Ulricus dimidiam decimam in Schale, quas inter alias a preposito receperat memorato, eidem libere resignavit, quem idem prepositus cum fratrum suorum concensu Diemudi relicte Heinrici Gygantis de Riwental similiter iure forensi contulit eiusque heredibus sub annuo censu in perpetuum possidendam. Huius rei testes sunt domini Chunradus archidiaconus de Unst, Heinricus de Ruvein, Gotschalcus de Tsets, Heinricus de Rischon, canonici Brixinenses. Laici vero Heinricus filius domine Gese, Erhenpoldus et Heinricus filii eius, Ulricus Weise, Tegeno, Perchtoldus de Rese et alii quam plures. Nos quoque Heinricus prepositus Augiensis et Heinricus hospitalarius de Clausen rogati sigilla nostra presenti scripture appendimus protestantes nos omnia prescripta ita sicut scripta sunt presentialiter audivisse pariter et vidisse. Actum in paradyso maioris ecclesie Brixinensis anno domini m° cc° lxxx°iii° indictione undecima x°iii° kl. septembr.

Nr. V.

1323 Mai 10.

Abt Hermann von Georgenberg verleiht dem Haimo von Volders [1]) *und seinen Erben ein Haus gegen jährlichen Zins von 10 Schilling.*

Kop. Georgenberg: Volders fol. 16.

Wir Herman von gots genaden abt, Heinreich prior und aller convent auf sand Jôrgenberg in dem Intal veriechen und tûn chunt an disem brief, das wîr mit gemaynem ratt Haymen von Vollers und allen sein erben, dy is von recht erben sûllen, lassen haben ain hawß mit gemâwr und mitte holze, diu uns angehôrt, umbe zechen schilling perner zw den zbayen pfunden, dŷ er uns vor gegeben hat von ainer pewent und soll er unde sein erben der selben hofstat unverstôssen sein, dy weyl er ûns dŷ zechen schylling geyt und wâr aber, das wir dŷ pewent yemant für in liessen, so sol im und seinen erben dŷ hofstat beleyben umb den zynss als vor geschriben stett. Wâr

[1]) Dorf östl. Hall im Inntal.

Digitized by Google

aber das er des hauses wollt an werden oder sein erben, so sol er is ůns anbyeten, gåben wir im darumb das ym ander låwt geben wellent, so soll er ůns sein gůnnen. Wellen wir des nicht tůn, so sôll er seinen frum damit schaffen und sůllen wir in nicht daran engen. Des sint geczewgen herr Jacob der Cholbe kchorherre zw Brichssen und pfarrer ze Tawr, herr Hainr. der Awer pfarrer ze Můlles, Gewolff von Pawnkirchen, Ch. der Merenstainer, Ullein Gewolfs sun, Gewolt von Chefersvelt und Ulreich der probst von Stånns. Das in das staet und unzebrochen bleib, geb wir in disen brief mit unsseren zwain hangenden insigelen. Das ist geschechen do von Christes gepůrd waren ergangen drewezehenhundert iar in dem drewundzwainzigisten iar des eritages vor pfingsten etc.

Nr. VI.

1327.

Hartmann Domkuster zu Brixen und das Kapitel dortselbst verleihen dem Hadmar von Millan[1]) *ein Gut zu Urczecz und den Weingarten zu Spitzenpuhel zu erblichem Baurecht.*

Orig. Perg. Kap. A. Brixen L. 7 n. 69, Sieg. an Pergamentstreifen beschädigt.

Regest Archivber. II n. 2259.

Ich Hartman chorher ze Brichsen unde weilent custer und allez capittel daselben vergehen an disem prief unde tůn chunt allen den, die in lesent oder horent lesen, daz wier mit gůtem willen unde mit gemainem rat Hadmaren von Millan unde seiner hausfrawen frawen Dyemůtten unde allen iren erben sunen und tohtern, die si mit anander haben oder noch gewinnent, ze rechtem paurecht verlichin unde gelazzen haben unser gůot ze Urczecz unde darzue unsern weingarten ze Spiczenpuhel genant, besuchtez unde unbesuchtez, erpawenz unde unerpawenz, und mit allen den rechten, die darzu gehorent mit solhem gedinge, daz uns der selbe Hadmar unde sein hausfraw unde ir erben ierichleich unde ewichleich von dem vorgenantem guete ze zinse geben sullen zwainczich phunt perner, zehneu an sand Elen tach unde die anderen zechneu an aller hailigen tach unde ainen mute roken unde ainen gersten an

[1]) Dorf südl. Brixen.

Digitized by Google

sande Larenczen tach, ze ostern ain chicze und dreizzich ayger und snitweysode dreu huener unde dreizzich ayger und von dem weingarten ze Spiczenpuchel halben wein, den got geit in dem selben weingarten unde sullen unseren poten ze dem winmode erleich halten alz gewonlich ist und ist auch ze wizzen, swelhes iares Hadmare und sein hausfraw unde ir erben den zins versiczent oder die gůt mit paw verasaumut mit pewerten sachen oder daraus icht verchauften oder versaczten oder tailten, so sullen si von allen den rechten geschaiden sein, die si ewichleichen an dem guote unde weingarten gehabt solten haben. Wer auch dz dz capittel daz vor genante guote und weingarten furpaz verchauften oder versaczten oder verwechsleten, so sullen si Hadmaren unde seiner hausfrawen und iren erben ir paurecht auzdingen. Wolt auch Hadmar unde sein erben ir paurecht furpaz verchauffen, daz sullen si tůn mit des capittels wille unde gunst und in solheu genaschaft, dz dem capittel der zins unbechummert beleibe unde swenne Hadmar an gotes gerichte verdirbet, so sol ie der eltist erbe die gůt enphahen und mit des capittels amtleuten nach gnaden taidingen. Daruber so han ich Hartman vorgenanter und alles capittel gelobt Hadmaren und seiner hausfrawen unde allen iren erben rechte gewern ze seinne des paurechtes auz dem vorgenantem gůt unde weingarten vor geistleichem und weltlichem rehte unde swo si sein bedurfent. Daz dicz stet unde unzerprochen beleibe, daruber hab wir dem vorgenantem Hadmaren von Millan und seiner hausfrawen und allen iren erben geben disen prief triuleich versigelten mit unserem insigel, daz daran hanget. Dicz ist geschehen ze Brichssen do man zalt von Cristes gebůrt dreuczehenhundert iar und darnach in dem sibenundzwainczigestem iar.

Nr. VII.

1329 Mai 6 Lajen.

Äbel der Zimmermann von Schefs[1]) *verkauft für sich, seine Gattin und seine Söhne Ulreich dem Huger und seiner Frau das Baurecht einer Hube zu Schefs.*

Orig. Perg. J. St. A. P. n. 324, Sieg. an Pergamentstreifen.

[1]) Wahrscheinl. das heut. Tschövas, ein zur Gemeinde Lajen gehör. Weiler.

Digitized by Google

Chunt sei getan allen den die disen prief sehent oder lesen hôrnt, daz ich maister Aebel der zimmerman von Schefs aufgegeben und verchauft han reht und redleich mit verdahtem mût mit gûtaer gewizzen und durchslehtz ewichleichen fur mich und für alle mein erben ellev mein paureht für in rehtez lediges gût von maennichleichen, die ich gehabt han oder gehaben mohte und swie deu benant sein, ez sei von gewonhaeit oder von rehte oder von meiner herren wegen der chorherren ze Freysing ze dem tûm auf der hûben ze Vitzud, die ze Schefs gelegen ist in Laianaer pfarre in der mulgrey sand Jacobes, Ůlreichen dem Hager, Haeilken seiner hausfrawen und allen irn erben sûnne und tôhtaer, die si habent oder noch gewinnent, umb zwoundzwainczich march perner Myranaer gûtaer und gewonleichaer munse, der ich gar und gaenczleichen mich gewert rûffe und ist auch der chauf und die aufgebung geschehen mit wille und mit worte und mit hanten meiner hausfrawen Dymûden, di auch einen mutte rokken von dem vorgenanten Ůlreichen enphangen hat, und Thomas und Johanses und Ursen unsaer sûn, der ir igleicher ein roch auch darumb enphangen hat und ich vorgenanter Aebel und Dyemût mein hausfraẘ und Thomas und Johans und Urse ûnsaer sûn haben die vorgenanten paureht der vorgeschriben hûben ze Vitzud besuhteu und unbesuhteu, erpaẘn und unerpaun mit invart mit ausvart ze velde und ze dorfe mit wazzaer und mit waid und etzung, di darin gehôrt habent oder noch gehôrn mugent, swie si benant sein, die haben wîr auf gegeben ledichleichen und umbedwungenleichen Niklein dem maiger von Freysing an meiner herren stat der chorherren von Freysing ze dem tuem und haben in gepeten, daz er die vorgenanten hûb Vitzud und paureht verlihen hat dem vorgenanten Ůlreichen dem Hager und allen seinen erben in allem dem rehte und gewonhaeit und siten alz andaern unsaern hausgenozzen, wan er und sein erben sich verpunten habent zů allen den rehten, und Freysingaer herren ze dem tûm haben sulnt und umb den chauf der vorgeschriben paureht der hûben ze Vitzud pin ich vorgenanter maister Aebel Dyemût mein hausfraẘ Thomas Johans und Urse unsaer sûn und alle unsaer erben, swie die benant sint, reht gewern nach landez reht dez vorgenanten

Digitized by Google

Ůlreiches dez Hagaers, Haeilken seiner hausfrawen und aller ir erben an allaer der stat, da in sein not geschiht vor gaestleichem oder werltleichem geriht und hat auch Hainreich mein průdaer von Schefs von unsaer aller pet willen gelopt für sich und für alle sein erben rehter gewer ze sein nach landez reht und für Hilprantz chind von Vitzud, swie die genant sein. So ist auch mer ze wizzen, daz ich Hainreich der alt Půchvellaer und alle mein erben auch dez vorgenanten Ůlreiches dez Hagaers Haeilken seiner hausfrawen und aller ir erben rehter gewer pin umb den chauf der vorgenanten paureht der hueb ze Vitzud, wan do pei zeiten diu selb hueb in meinem nutze und gewer gewesen ist von maister Aebleins wegen und aller seiner erben und auch rehter verchauffer mit Aeblein und mit seinen erben gewesen pin. Ez sol auch der vorgenant Ůlreich der Hager Haeilke sein hausfrawe und alle ir erben die vorgenanten hůb und paureht ewichleichen niezzen und haben und besetzen und entsetzen und wenden und chern und allez daz damit tůn und lazzen, daz ein igleich man mit seinem rehten zinslehen tůn und lazzen sol nach landesreht.

Ditzes chauffes und diser aufgebunge der paureht der vorgenanten hůb sint gezeug her Engelmar vikaerie von Laian, her Seyfrit sein geselle, Chůnrat der maiger von Laian, Moaenel und Maenhart sein sun, Aebel der Laian, Dyetel und Aebel der Piglaer, Albreht der Posaiaer, Nikkel von Schefes, Seyfrit der Schreibaer, Johans der Schraeffel und ander frum laeut genůch. Und daz diser vorgenant chauf also staet ewichleichen und unczebrochen bleib, haben wir vorgenant Aebel, Thomas, Johans, Urse mein sůn und Hainreich von Schefs und Hainreich der alt Půchvellaer gepeten hern Georien von Vilandaers ze den zeiten rihtaer ze Kufdaun [1]), daz er sein insigel an disen prief gehengt hat ze einer vestnung und urchunne der warhaeit. Daz ist geschehen, do von Christes geburt ergangen warn, dreutzehen hundert iar und dar nach in dem neunundzwaintzigistem iar dez naehsten samptztages vor sand Pangracii tag ze Layan an der gazzen.

[1]) Heute Gufidaun, nordöstl. Klausen.

Digitized by Google

Nr. VIII.

1339 August 28.

Die Bürger von Innsbruck bekennen, daß ihnen Abt und Konvent von Wilten Grundstücke in einem „Auffang“ im Saggen [1]) zu Erbzinslehen verliehen haben [2]).

Orig. Perg. Stadtarch. Innsbruck n. 13, Sieg. an Pergamentstreifen.

Wir die purger alle ze Insprukk, die taile habent in dem nachgeschriben newn aufvang des Sakken veriehen offenlich an disem brief für uns und für alle ünser erben allen den, die disen brief sehent hôrent oder lesent, daz uns die erwirdigen gaystlichen herren abbt Johans des gotshauses ze Willtein und der convent daselben überal verlihen habent uns und ünsern erben ebichlich ze rehtem zinslehen ir aygen, daz gehaizzen ist der Sakk von der Plonschiltinne und der Engelsschalchinne anger und von irem newraut ab auf daz In und der praite von der alten pachrunst der Sülle hincz an den Vaeltsakken mit besüchtem mit unbesüchtem mit all den rehten, die darzü gehôrent, als wir ez aufgevangen und under uns getailt haben mit irem gütem willen und swaz iedem manne tails darauz gevallen ist, daz sol er und sein erben den vorgeschriben herren von Wiltein und irem gotshause und ihren nachomen dienen und zinsen ie an sande Gallen tag in allen den pünten und rehten, als wir in ennenthêr und auch noch die urbor in dem Vaeltsakken, die von in lehen sint, gezinset haben und noch zinsen, doch in der beschaidenhait, welher under uns seinen tayl ze akcher lat ligen, der sol in von dem ieuch ze dienst geben ain phunt perner iaerichlich und den zehenten davon. Hat er mer oder minder danne ain ieuch, so geb davon, daz im gepür ze gebenne etdem ieuch ain phunt perner ze raiten. Welher aber under uns seinen tail ze grase lat ligen, der sol in iaerichlich ze dienst geben von dem ieuch siben zwainziger und seinen zehenten von dem althaewe, hat er minder oder mer danne ain ieuch, so geb davon, daz im gepür ze gebenne etdem ieuch siben zwainziger ze

---

[1]) Wiese zwischen Inn und Sill nordöstl. Innsbruck.

[2]) Der zu diesem Revers gehörige Verleihbrief liegt noch im Original vor im Stadt-Arch. Innsbruck n. 766.

Digitized by Google

raitenne, wenne ez ze gras leit. Welher aber seinen tail ze ainem mal ze akcher pawet, ob in der danne fürbaz ze grase wolt lazen ligen, so sol er dannocht ain phunt perner ze dienst geben iaerichlich, als ob er ze akcher laege und seinen zehenten von dem althaeu. Welher aber seinen tail ze akcher nie gepawen hat, dieweil der selb tail ze gras leit ungepawen, so ist er newer gepunden davon ze dienst ze geben siben zwaintziger und den zehenten von dem althaew als vorgeschriben stet. Und swaz des vorgeschribenz ires aygens zwischen der alten pachrunst der Sůlle und des Vaeltsakken noch aufgevangen pawleich und nůtz wirt, daz sůllen wir und ůnser erben den egeschriben herren von Wiltein irem gotshause und iren nachchomen zinsen und dienen als vorgeschriben stet. Doch wem daz griezz mit dem tail gevallen ist, daz da leit von irem newråwt und von der Plonschiltinne und der Engelschalchinne anger ab hincz auf dez Velsers anger, den er newlich erzeugt hat zwischen der grozen Sůlle und des můlbazzers, daz sůllent dieselben oder ir erben ze nutz pringen inwendikch fůmfzehen iaren, die schierist choment. Taeten si des nicht, so sůllent si geschaiden sein von allen den rechten, die si darauf haben solten oder machten und die vorbenantem herren von Wiltein und ir nachchomen sůllent danne fürbaz ires gotshauses nutz und frumen damit schaffen, als mit irem aygen und ledigem gůt. Ez sůllent auch die egenanten herren von Wiltein und ir nachchomen diu Sůlle abfůren an ůnsern schaden, verslahen und antwurten für iren newråwt und von demselben irem newrawt ab hincz auf daz In sůllen wir und unser erben uns selben fristen verwůrchen und verslahen an iren schaden, als wir sein waenen geniezzen für den heutigen tach immermer und damit sůllent si noch ire nachchomen nihtesnicht ze schaffene haben, wann si ietz iedem manne seinen tail auzbezaigt habent und den dienst davon geschaetzt und benant. Welher darůber under uns nu fůrbaz icht hin liezze rinnen oder gen, daz sol dem egenanten herren von Wiltein irem gotshaus und iren nach chomen gegen demselben und gegen seinen erben an dem dienste, der im ietz benant ist, unschedlich sein und sůllent sein gen in chain enkaeltnůss haben, es waer danne, daz daz hinrinnen beschaeh von so grozzer ehafter not

Digitized by Google

und von sôlher gotes verhenchnûss, die unwendlichen waer, daz erber laeut gesprechen machten an gevaerde, und wer stadelstete auf dem egeschriben aufvang hat oder noh aufvecht, der sol die den egenanten herren und irn nachchomen zinsen und dienen nach dem ieuche ze raiten ie von dem ieuch ain phunt perner und welhër under uns seinen tail des egeschriben aufvangs verchaufen wolte, dem sûllent si dez gunden und sûllent in verleihen dem, der in chauft als sitleich und gewonlich ist, als si ennenther aekcher in dem Vaeltsaken, die von in lehen sint, verlihen habent und noh verleihent. Ez sol auch ûnser igleicher seinen tail enphahen von dem abbte dez egenanten gotshauses hin umb sand Bartholomeus tach, der schierst chümt und welher ûnser des nicht taete, der sol nach dem egenanten sand Bartholomeus tach geschaiden sein von allen seinen rehten, die er auf seinem tail haben sôlt oder macht und derselb tail sol danne daz egenante gotshaus ze Wiltein ledichlich angevallen sein. Ez sol auch ûnser iglicher umb daz, daz er enpheht des egenanten aufvangs, von dem abbte und von dem convent ein hantfest nemen under iren insigeln vor dem egenanten sand Bartholomeus tag pei der pene als vorbenant ist. Si sûllent auch uns ez leihen und ûnser hantfest versigeln unverzogenlich, twenne sein ieder man gêrt und sûllent daz tûn in den rehten als sitleich und gewonlich ist an gevaerde. Und ze ainem urchûnd der warheit des, swaz vorgeschriben stet, so geben wir für uns und für ûnser erben dem egeschriben gaistlichen herren dem abbt und dem convent ze Wiltein und allen iren nachchomen disen offen brief versigelten mit ûnsrer stat insigel ze Insprukk. Sein sint auch gezeuch: her Chûnrat der Helblinch von Strazfrid, her Jacob der Narrenholczer, her Jacob der Mattrayer, her Hans der Jaeger, Hannes der Speiser und ander erber laeut. Daz ist geschehen nach Christs geburt driuczehen hundert iar und darnach [a]) in dem naewnunddreizzigistem iar an sand Augusteins tag.

---

[a]) Das r in „darnach“ von anderer Hand nachgetragen.

Digitized by Google

Nr. IX.

1351.

Konrad der Völser, Richter zu Völs, beurkundet, daß durch Gerichtsspruch dem Brixner Domkapitel zwei von ihm zu Baurecht ausgetane, derzeit aber unbesetzte Höfe als heimgefallen erklärt wurden.

Orig. Perg. Kap. A. Brixen L. 17 n. 32. Sieg. an Pergamentstreifen. Regest Archivber. II n. 2380.

Ich Chünrat der Velser zu den selben zeiten richter ze Vels an mein selbers stat und an meiner prüder stat Rendleins und Eltleins und Hansen tuen ze wissen an disem brief allen den, di in sehent oder hörend lesen, daz Ebel der Govenicz von Vels für mich cham, do ich ze gericht saz ze Vels, als ein gewisser pot und procurator und mit ainem guetem ürchunde der chorherren von Brixen und chlagt mit vörsprechen und gab für von der chorherren wegen, in legen zwen hof öde, der ain haisset Funtŷnetsch, der ander haissz Paschul von gült wegen und von der erben wegen, di der paurecht erben wolten sein an den hofen und pat gerichtes. Do fragt ich Chünrat der Velser Ebleins versprechen und darnach gemainleich an dem rechten ieden man auf sein ait, waz in recht noch Ebleins chlag und furgab taucht. Do ertailt Ebleins versprech auf sein ait und das in auch recht taucht, daz der scherig di nachsten drei suntag nocheinander vör der pharrechirichen ze Vels solt berueffen, ob iemmand wer, der hincz den zwain höfen icht ze sprechen hiet, daz der chem für daz recht und vörantburt daz, is wer um gult oder um erbrecht oder um paurecht oder um welicher ansprach daz wer hincz den hofen, geschech dez nicht, daz niemmant noch den drein suntagen chem für recht und daz guet nicht versprech noch verantbürt, so solten di zwen hoef den chörherren von Brixen ledig und los sein für alle ansprach von mennichleich und solten di zwen höfe beseczen und enscheczen (!) für ledigez und freiez urbor, swem oder swa si hin wolten und solt in dez daz gericht geholfen sein und solt seu auch nachmalen daran beschirmen als ein gericht vor recht tuen sol und ob sein Ebel gert ainez prifez an der chorherren stat[a]), daz in der richter sein prief

[a]) „stat“ von anderer Hand saec. XIV. über die Zeile geschrieben.

Digitized by Google

solt geben under seinem insigel zu ainer waren gedenchnusse. Darnach so fragt ich gemainleich an dem rechten ieden man auf sein ait, waz in recht taucht. Do ertailt ieder man auf sein ait, als vor geschriben stat und taucht si recht. Do sich da di drei suntag vergangen waren, do cham Ebel[a]) der Govenicz wider für daz gericht mit versprehen, do ich Chůnrat ze gericht sazz ze Vels und pat gerichcz. Do fragt ich Leupolden, Ebleins vorsprechen, waz in recht taucht auf sein aitt. Der ertailt auf sein ait, daz der scherig solt rueffen an dem rechten ze drein malen, ob daz guet iemmant versprechen oder vôrantbůrte wolt, daz der für daz gericht chem. Chem iemmant, der dar daz guet versprechen wolt, do solt um geschehen, waz pilleich und recht wer[b]), chem aber niemmant, der daz guet versprech, so solt den chôrherren daz guet ledig und los sein von mennichleich und solt inn alles daz[c]) widervaren, waz vor frag und ůrtail pracht. Do fragt ich aber gemainleich an dem rechten ieden man auf sein ait, waz in recht taucht. Do ward Leupolden der ůrtail gemannichleich gefoligt. Do rueft der scherig vor dem rechten dreistund nocheinander ob iemmant daz guet versprechen wolt, daz der für daz recht chem und verantbůrtz, als er sein nachmalen geniessen wolt. Do cham aber niemmant, der daz guet verantbůrten wolt. Do pat Leupolt Ebleins versprech aber gerichtz. Do fragt ich in auf sein ait, waz in recht taucht. Do ertailt Leupolt auf sein ait, so lanchweil daz noch dez scherigen růffen niemant chomen ist für und daz guet versprochen hat, daz der scherig den chôrherren daz guet vor dem rechten beruef für ain ledigez und freiz guet von mennichleich nochmalen für alle ansprach und ob Ebel der Govenicz dez ain prief gert an der chorherren stat von Brixen von mir Chůnrat dem Velser under meinem insigel, den solt ich im geben. Do fragt ich ander erber leut gemainleich an dem rechten auf iren ait, waz si recht taucht. Do voligten si gemainleich Leupoldez ůrtail. Do wart den chorherren die vergenanten zwen hofe ledig und los für alle ansprach und chlag werueft

a) Ebel im Orig. zweimal geschrieben.
b) „wer“ von anderer Hand saec. XIV. über die Zeile geschrieben.
c) „daz“ von anderer Hand saec. XIV. über die Zeile geschrieben.

Digitized by Google

vor dem rechten von mennichleich. Do gert Ebel der Govenicz ainez prifes under meinem insigel an mich Chůnrat den Velser an der chôrherren stat, als er in mit urtail gesprochen wart, wie iz sich an dem rechtem ze ainer gedenchnusse gehandelt hiet. Den han ich Chůnrat der Velser im geben als im frag und volig und urtail gesprochen hat. Dez sein zeugen und sein auch an dem rechten gewesen Reinbrecht von Schenkenberch, Rendel der Velser, Bernher von Schenkenberch Eltel der Velser, Engelbrecht von Valung, Chr. von Parczigal, Greimolt der Rifer, Laurencz der Veltůrner, Hainczel der Grotner, Gotschel sein pruder, Hâinr. der Pleterl von Albeins, Jekel der Schårtner und darnach allez daz geding. Dicz ist geschehen und verschriben ze Vels under der linden, do ich Chůnrat der Velser ze gericht sas, ḑo von Christes gebůrt vergangen und gezalt waren dreuzenhundert iar, darnach in dem ainundfumfzichistem iar dez nachsten suntagez noch sand Bartholomus tag.

Nr. X.

1353 Juni 15.

Genannte Sprecher tragen den Streit aus zwischen dem Kloster Georgenberg und Konrad von Ställeneg, dessen Zinsmann, wegen Zinssäumnis und Vernachlässigung der ihm verliehenen Mühle am Volderbach [1]).

Orig. Perg. Arch. Georgenberg-Fiecht Lade 27, Siegel an Pergamentstreifen.

Ich Chonr(ad) von Staelleneg, Gebhards suen [a]) von Friedperg vergich unnd tůn kuent allen den, die disen prieff ansehenndt oder hôrent lesen, daz ain krieg wazz zwischen minez herren von sant Georgen abbt Chonr(ad) und min umb ain můl, die dez gotzhauzz ist und die ich von im han umb ainen zinnß, den ich versaessen haet und im sin muel nit gerechtverget haet alzz in genne unnd gaeb wer, alzz ich pilleich getan haet. Des selbenn gennen wir hinder erber luet, die

a) „suen" ob der Zeile nachgetragen.

1) Durchfließt das Voldertal s. Hall.

Digitized by Google

hernach geschriben staent, die habent also gesprochen[a]), daz ich uff den naechsten sant Michelzdag, der nuen schierst kuempt minen herren von sant Georgen ain gaenne und gebe muel haben sol mit gestain unnd mit alle diu darzů gehoert, daz zwen muller mugen gesprechen, die mîn herr von sant Georgen darzů nimt, daz siu genne und geb si. Taet ich dez niht, swelchen schaden minn herr von sant Georgen naem, den er uff sin gehorsam ingenemen môcht oder ainer seinez conventz an siner stat, den sol er haben uff miner muel, die gelegen ist in Volrer pach py dem staeg und soll die ofgenant muel inn haben, biz daz er schaden und hawptgnetz gewert werd gar unnd gentzlich und im allzz daz vollfuert werd, daz vor geschriben staet. Der rede und diser taeding sint spraecher gewesen her Chonr(ad) von Friuentsperg, Chonr(ad) Maererstainer, Hainrich Spiser, Chonr(ad) Stuemmelpech richter ze Swatz, Chonr(ad) Niderkircher von Volrzz. Daz allez staet und unzerbrochen belib, gib ich disen prieff versigellt mit dez erbern herrn insigell her Chonr(ad) von Friuntsperg, der daz angehanngen hat durche miner pet willen, im ane schaden. Do daz geschach, do zalt man von Kristez gepuert driutzehenhundert iar darnach in dem driuunndfuennffzigesten iar an sant Vitez tag.

Nr. XI.

1355 August 28.

Jakob von Mulsetsch, Richter zu Villanders, beurkundet, daß nach Gerichtsspruch das Gut „ze Brunn“ wegen unbefugter Vornahme von Veräußerungen durch die Bauleute dem Brixner Domkapitel als Grundherren ledig geworden sei.

Orig. Perg. Kap. A. Brixen L. 14 n. 217, Siegel an Pergamentstreifen. Regest Archivber. II n. 2404.

Ich Jacob von Mulsetsch ab Vilanders bechenn mit disem offenem brief, daz ich ze gerichte saz auf dem berge Vilanders als ein gemainer richter von wegen hern Hansen von Hausen, der ze den selben zeiten hauptman was auf Gufidaun, und daz für mich chom an daz gerichte der erber herre her Niclaus

---

[a]) „die habent also gesprochen“ im Orig. zweimal geschrieben.

Digitized by Google

ein priester und korherr auf dem tûm ze Brixen mit einem vorsprechen und mit vollem gwalt an des capitels stat von Brixen und sprach, daz vorgenant capitel daz hiet ein gût, daz hiezze ze rechtem namen ze Brunn, aber ze übernamen hiezze es von tausent tiufeln, und daz laege auf dem berg und in dem gerichte ze Vilanders mit namen in der hirtschaft von Curvetsch, daz selbe gût, daz hieten pauweleut von in gehabt umb ierlichen zins als lang, daz der pauweleuten etwie vil darab erstorben weren, auch so lebten ir noch ettleiche und die hieten daz gût noch inne und daz were in auch etwie lang niht verzinset worden, als man pilleichen getan solt haben und darzû weren si chuntleichen underweiset und hieten ez mit ganczer warhait ervaren, daz die paweleute daz gût gebrochen hieten und hieten in daz enpfrômdet an ettleichen stucken mit verchauffen und auch mit todgeschaefte, die si darauz getan hieten und daz hieten die pauweleute getan an allen irn willen und an ir wizzen und an ir wort und von dez selben enpfromdens wegen ward in daz gût unnûcze und verluren daran ir rechtes aigen urbor und ir gût und daz chlagten si got und dem gerichte und bat durch got eins rechten ze vragen, ob die pauweleute, die daz gût neuwer umb zins bestanden habent, dhainerlay enpfrôndung mit verchauffen mit verseczen oder mit verschaffen getûn môchten oder solten, daz chraft gehaben môchte an dez vorgenanten capitels wizzen und an ir willen und wort. Darumb vragt ich erber und weise leute an dem rechten, waz recht were nach seiner chlag und nach seiner fürgab, do wart ertailt und wart behabt mit der merern menig nach volg und nach vrag: der bruch und die undertailung und die enpfrôndung, die von den pauweleuten an dem gût geschehen weren, ez were mit verchauffen, mit verseczen oder mit todgeschaeften oder von welherlay empfrôndung daz were, da die herren von dem capitel ir willen, ir wort noch ir gunst niht zûgegeben hieten, daz solte dem capitel gaenczlichen unschedleich sein und solt niht chraft haben und daz capitel solte sich dez gûtes und seins urbors underwinden und haimen und wider zesammenbringen und daz gerichte solte ins wider einantwurten, wo si in sein weisten und solte si seczen in nucz und in gewer und solte si auch darauf schirmen nach landes rechte. Were danne, daz

Digitized by Google

iemant hincz dem gût icht ze sprechen oder ze vodern hiet, von welherlay sache wegen daz gesein môchte, daz die herren von dem capitel den selben, wer die weren, ein recht taeten und hielten und ir gût verspraechen an der stat, do si ez pilleich taeten und da si ander ir urbor verantwurttent und versprechen und darzû wart ertailt, ich solte in einen brief geben von gerichtes wegen under meinem ingesigel ze einem urchûnd diser sache und also nach volg und nach vrag han ich si mit frunbothen gesetzet in nucz und in gewer genczlichen dez vorgnanten gûts und wil si darauf schirmen, so ich beste mag an allen geverde und gib in disen brief von gerichtes wegen mit meinem ingesigel besigelten ze einer staetichait direr dingen doch mir an allen schaden. An dem gerichte waren Chûnrat von Pedratz, Manigolt von sant Valentein, Hainreich Peyrer, Wernher von Trûnne, Michel von Plan, Valentein auz dem Wald, Üllein Manigolcz sun und vil andrer erbrer leuten. Datum et actum anno dni. m.° ccc l^mo^ quinto in crastino decollacionis beati Johannis Babtiste.

Nr. XII.

1358 September 7 Brixen.

Markgraf Ludwig von Brandenburg, Graf von Tirol, befiehlt seinen Amtleuten, dem Brixner Domkapitel bei Eintreibung von Zinsforderungen gegen dessen Zinsleute behilflich zu sein.

Orig. Perg. J. St. A. Brixner A. n. 472, Sieg. von rotem Wachs rückw. aufgedrückt, stark beschäd.

Wir Ludowig von gots gnaden marggraf von Brandenburg und ze Lusitz, hertzog in Peyern und in Kerenten etc. enbieten allen unsern amptlâuten und richtern gemainleichen, den diser brief gezaigt wirt, die ietzo sind oder fürbas werdent, unser huld und alles gût. Wir wellen und gepieten ew alln gemainleichen und ewer iglichem besunder, daz ir ernstleichen schaffet mit allen den, die in ewern gerichten sitzent und die den ersamen dem tümprobst, dem techant und dem capitel ze Brixen unsern besundern lieben zinsen und dienen süllen, daz die selben in iren dienst fürderleich und richtichleichen dienen und geben und auch denselben korherren ewer diener und boten darzû

Digitized by Google

leihet, daz si ze rechter zeit umb ir dienst pfenden und nôtten, swenne oder an welhen under ew si des begern. Môhtt in desselben von ew nicht widervaren, so můsten wir in gůnnen, daz si mit gaistleichem rechten darumb benôten. Geben ze Brixen an unser frawen abend als sie geborn wart anno domini m^{mo} ccc^{mo} l^{mo} octavo.

Nr. XIII.

1371 Oktober 21.

Peter von Lichtwerth, Richter zu Brixen, beurkundet, daß dem Abt von Georgenberg von Gerichts wegen die Vollmacht zu außergerichtlicher Einziehung seiner Zinsgüter bei weiterer Zinssäumnis der Bauleute erteilt wurde.

Kop. Georgenberg: Brixen (unfol.).

Ich Peter von Liechtenwerde richter ze Prichsen vergich und tun chunt offenleich mit disem priefe allen den, dye in ansehent oder hôrent lesen, das ich mit vollem gewalt als ein richter von gerichts wegen pin gesessen ze Prichsen an dem rechten, do chom für mich der erwirdig herre abt Chunrat von sant Georienperge in dem indern Intal mit weyset und mit vorsprechen und pat gerichts und rechts hinz Leuklein an der chrewczstrazze ze Prichsen und Heinreich irem sůn, als hinz seinem und seins egenant gotshauses ze sant Georien zinsleuten umb seine versessen zins, der ỹm nicht gevallen wer als si in iârichleich ze recht zinsen unde geben solten von dem hause, hofstatt und pawmgarten gelegen an der egenant chreuczstrasse und darumbe er von in alle iare nů arbait unmůt und schaden innåm und enpfieng mer danne von andern seinen zinslewten und pat durch gott und durch des rehten willen, einer urtail ze fragen, wie er gevaren solt, damit nu fůrbas iârichleich und richtichleich gezinset und gedient wirde als recht ist und ze rechter zeit. Darumbe fragt ich yeden man auf seinen ayt, was in darůber recht deuch. Do wart ertailt und behabt mit volg und frag und mit der merôrn meng, alle die weil und meinem egenanten herren von sant Georien seine egenant zinslewt richtleich iârichleich zinsent und dienent ze rechter dienstzeit, daran solt er sich lassen genůgen und welhes iars sy oder ir erben das versåssen und nicht entåten und im

Digitized by Google

seinen zinss wider seinen willen vorhieten, das er sich danne des seinen an recht und an gerichts poten undewinden solt mit vollem gewalt ungeengt und ungeirrt von allermånnichleich und måcht danne mit dem seinen schaffen, tůn und lassen, das er wesst, das im nucz und gut wer, wanne si dann damit von allen iren rechten und genaden, di sy an den vorgeschriben pawrechten gehabt hieten nach seins briefs sag geschayden wåren an widerrede gar und gånzleich und des ze ainem urchund der warhait han ich obgenannter Peter als ein richter von gerichts wegen als volg und frag geben hat, mein insigel gehengt an disen brieve. Des sint geczeug und dinchlewt, die do an dem rechten enkagen waren die erbern leut Hans der Probst purger ze Prichsen, Ch. Chumermle, Hainreich Gerhart, Oswalt von Padratz, Jacob von Eppan, Hainreich der Weste, Engele der Vorspreche von Stufels und ander erber lewt genůch. Geschehen nach Christs gepurt drewtzehenhundert iare in dem ainenundsibenzigistem iare des naechsten ergetages nach sant Gallen tage.

Nr. XIV.

1373 Jänner 6.

Propst Konrad von Neustift verkauft „zu rechtem Baurecht" Heinrich dem Schuster von Neustift und dessen Frau einen Weingarten, einen Acker und eine Leite[1]) *zu Neustift um 21 Mark Berner.*

Orig. Perg. Arch. Neust. B B 21, Sieg. an Pergamentstreifen beschäd.

Wir Chůnrat von gotz verhengnůsse probst dez gotzhaus ze der Newenstift veriehen offenleich an disem prief für uns und alle ůnser nachhôm und tůn chunt allen den, die in sehent oder hôrent lesen, daz wir recht und redleich dûrslechtz und ewichleich hingeben und verchauft haben ze rechtem paurecht unseren weingarten gehaizzen Cholber acher gelegen ze der Newenstift in dem underen dorfe, da ainhalben anstôzzet Agnêsen der Chelrmaistrin acher, anderhalben ein weingarten, der in Elsen gût gehôrt von Pach und unden stôzzet daran der gemaine wêch, den man gein Prichsen get,

[1]) Grundstück an einem Berghang.

Digitized by Google

und ain acher daselben mit der leiten mit alle (!), die oben dar an stôzzet, und stôzzet an denselben acher und leite ainhalben Dyethalmes gût, anderhalben Agnesen acher und leite, besucht und unbesucht erpawen und underpawen mit auzvart und mit invart mit allen den, und darzů gehôrt, und mit aller pezzerung, und daran geschehen mach, nicht auz ze nemen, Hainreich dem Schůchster von der Newenstift und Agnêsen seiner hausfrawen und allen sein erben oder wem ers verchauft schafft oder geit, um ainundzwaintzich march perner gůter und gaeber Meraner můnzz, der wîr uns schôn růffen gewert sein mit gantzer zal. Auch hab wir vorgenant probst Chůnrat den vorgeschriben weingart und acher mit der leiten mit alle dem egenanten Hainreich und Agnêsen seiner wirtin und allen sein erben verlihen und gelazzen mit dem gedinge, daz si uns und unserem gotzhaus und allen ůnseren nachomen davon ierichleich und ewichleich dienen und zinsen sullen von dem vorgeschriben weingart und acher in geleiche halben wein, waz got darin geit, mit dem zehenten mit alle der in geleichen tail gêt und von dem acher und von der leiten ierichleichen ain phunt pheffer und sol in auch dez selben zinses nimmer nicht gehôhet werden pei minre noch pei mer. Si sullen auch den vorgeschriben weingart und acher in gůtem paw und arbait behalten und nicht verasaumen und sullen weder versetzen, verchumeren noch verchauffen nicht an unser oder ůnser nachôm willen und wizzen. Wer aver daz si dieselben ire paurecht wolten oder můsten verchauffen oder an werden, so sullen sis uns oder ůnser nachôm dez ersten anpieten vor aller maennichleich, chauf wîr mit in danne, daz ist wol und gůt, chauf wîr mit in nicht, so můgen si dieselben ire paurecht verchauffen ainem in ir genozschaft, wem si wellen, der uns zu einem pâuman fuegleich sei und da sulle wîr sei engen noch irren nicht an. Auch sulle wîr obgenant probst Chůnrat und alle ůnser nachôm dez egenanten Hainreichs und seiner hausfrawen und aller seiner erben umb den vorgeschriben weingart acher und leiten ir rechte gewern sein gen allermaennichleich und auch vertreten und versprechen an aller der stat, wa sein nôt geschicht vor geistleichem und vor wertleichem gerichte und nach landez recht und umb die gewerschaft, welhen

Digitized by Google

schaden si dez naemen, den sulle wir in gar und gentzichleichen ablegen und abtůn an alle widerrede. Daz daz also stete und ewichleich pei seiner chraft peleibe hab wîr obgenante probst Chůnrat disen prief versigelt mit ůnserem anhangindem insigel ze einem urchůnd der warhait. Dez sint gezeugen her Herman ze den zeiten techant, her Niklaus der Maytzog, her Ůlreich der pharrer und ander leute genuch. Daz ist geschehen nach Christes geburt dreuczehenhundert iar darnach in dem dreuundsybentzigisten iare an dem zwelften.

Nr. XV.

1381 Februar 2.

Hans der Holer von der Piunt bekennt, daß ihm Herr Hans von Starkenberg mehrere Güter zu Leins[1]*, die letzterer von ihm und anderen Personen gekauft hatte, zu ewigem Zinslehen verliehen habe.*

Orig. Perg. J. St. A. P. n. 573, zwei Sieg. an Pergamentstreifen.

Ich Hans der Holer von der Piunt vergich an disem offnen prief für mich und für alle mein erben und tůn chunt allen den, die disen prief ansehent oder hôrent lesen, daz ich meinem gnâdigen herren hern Hansen von Starchenberg und allen seinen erben von allen den gůten, die hernach geschriben stent, die meins hern sint und ze der Piunt und ze Leines gelegen sint, dez ersten daz gůt, daz mein herr chauft hat daz drittail von der Piunt und ze Leines von Chůnrat dez sneiders saligen weib und kinden, und von dem tail, daz Jâkleins dez Piuntners gewesen ist und von dem tail daz meins průders Mârchleins gewesen ist und daz ich selber meinem gnâdigen herren ze chauffen han geben und von dem gůt, daz mein herr von frawn Greten von der Hůb chauft hat; disiu vorgnant gůt alliu sampt als vorgeschriben stett, der tůn ich mich und all mein erben fürzicht ewichleich, daz ich kainerlaig ansprach noch vingerzaigen darauf nimmer gehaben sůllen noch můgen in dehainer weis weder vor gaistleichem noch vor weltleichem rechten und waz ich oder mein erben darumb anvingen von dez obgenant gůcz

[1]) Am Eingang des Pitztales.

Digitized by Google

wegen gen meinen gnâdigen herren hern Hansen von Starchenberg oder hincz seinen erben, so sûlent sy gen uns alwegen recht han und wir unrecht. Nu hat mir und meinen erben mein obgenant herr hern Hans von Starchenberg sein gnad getan und hat uns die obgenant gût als obgeschriben stet mir und allen meinen erben wider ingelazzen zû ainem ewigen zinslehen in sogetaner beschaidenhait und mit geding, daz ich oder mein erben meinen egenant herren hern Hansen von Starchenberg und seinen erben von dem obgenant gût jarichleich zinsen und geben sûlen ze rechter dienst zeit fûmfzig schôt korn, drittail roggen und diu zway tayl gersten und zwainzig phunt perner und ainen wagen in daz lant und zwo schultren und vier pharden stellung und wenn daz wâr, daz ich oder mein erben unsrew pawrecht auf den obgenant gûte verkauffen wolten oder mûsten, von welhen sachen daz wâr, so sûlen wirs dez ersten unsern gnâdigen herren hern Hansen von Starchenberg oder sein erben anpieten und sûlen ins geben vor mânichleich. Gebent sy uns umb unsrew recht, dez sy wert sint, daz ist wol und gût, tâten sy dez nicht, so mûgen wir unsrew pawrecht geben, wem wir wellen, der uns allermaist darumb geit, aber in der beschaidenhait und mit geding, daz derselb, wem wir unsrew vorgenant pawrecht geben, auf den obgenant gûten, daz derselb unserm gnâdigen herren hern Hansen von Starchenberg und seinen erben den vorgenant zins von den obgenant gûten iârichleichen geben sol nach seins priefs sag. Und daz in daz allez also stât vest und unzerprochen beleib, swaz vorgeschriben stet, darumb gib ich vorgnanter Hans Holer und mein erben meinen obgenanten herren hern Hansen von Starchenberg und allen seinen erben disen offnen prief zû ainer unkund der warhait versigelten unter dez erbern manns insigel Rûdolfs von Prucz, richter ze den zeiten ze Ůmbst und unter Werrenherrs dez Schallers insigel, die si durch meiner fleizzigen pet willen an disen offnen prief gehengt habent, in selber an schaden. Dez sint geziug her Hans von Mûnichen, vicarii ze den zeiten ze Ůmbst, Peter der Fûlsack und Hans der Kâlner von Ůmbst und ander erber lewt genûg. Daz ist beschehen nach Christs geburt driuzehen hundert iar und darnach in dem ainundachtzegistem iar an unser frawen tag ze der Liechtmizz.

Nr. XVI.

1391 März 21.

Ulrich Kuen und seine Gattin Gertrud bekennen, daß ihnen Abt und Konvent von Stams einen Hof zu Imst zu Erblehen verliehen haben.

Orig. Pergam. Arch. Stams L 23. 7, Sieg. fehlt.

Ich Ulreich Chůnen sun von Ůmbst und ich Gerdraut sein eleichiu wirtin vergehen offenleich mit disem brief fur ůns und fůr alle ůnser erben und tůn khunt allen den, die in sehend, hôrend oder lesent, daz wir von den gaistleichen herren abbt Berchtold und von dem convent gemainichleich des chlosters ze sand Johans ze Stams bestanden haben ůns und allen ůnsern erben zu ainem rechten erblehen iren aigen hof ze Ůmbst, den vor der Můlhauser von in und von irem gotshaus ze iaren gehabt hat, mit allen den rechten und nůczen, die darzu gehôrend, besuchts und unbesuchts erpawens und unerpawens ze holcz und ze velde ze wazzer und ze waide ze einvart und ze auzvart mit aller czugehôrde, als si der vorgenant Můlhåuser gehabt hat, in sogetaner beschaidenhait und gedinge, daz wir oder unser erben denselben hof und waz darczu gehôrt ze allen zeiten in gutem paw sůllen haben und sůllen auch in und iren nachkomen iårichleich ze rechter dienstzeit davon ze zinse geben czwaiunddreizzig phund perner gůter und gåber Meraner můnzz und sechs schôt roggen und zwelf schot gersten und sullen nach staten, so wir schirist můgen, ain new haus und wonung zimmern[a]) und seczen, daz dem hof nůczleich sei und ůns erleich. Daran habend si ůns ze stiwer gelazzen die nåchsten vier iar halben zins an phenning und an chorn und, da got vor sei, ob nachmals dem haus und hof dhain ungeluk widerfůr, daz wår ůns geschehen und mochten darumb den hof und unsriu recht in nicht aufgeben noch davon sten, wir heten denn hinwider gezimmert und gepawt, daz in an dem vorgenanten zins nicht abge. Und wenn die vorgenant herren pei ůns sein, so sullen wir herren und chnechten ain mal raiten umb ainen czwaincziger an wein und visch und pheffer und saffran, daz sullen si selber haben

[a]) Orig.: zimmer.

Digitized by Google

und sullen auch des abbts phården und ains probsts phård, wenn die pei ůns sind, hău vergebens genůk geben an gevårde. Wår aber, daz wir oder ůnser erben in und iren nachkomen den vorgenant zins iårichleich ze rechter dienstzeit nicht gåben richtichleich, so habend si und ir poten gewalt, ůns darumb ze phenden nach lantsrecht, wår aber, daz wir oder ůnser erben daz mit fraevel werten oder nicht phandmåzzig wåren, oder haus und hof also missehandelten und sich daz offenbar erfund, daz er den zins nicht macht getragen von unczaf wegen, so sei wir und ůnser erben von allen ůnsern rechten des hofes gånczleich vervallen und ob wir in dannoch zinse schuldig wåren, der sullen wir se bezalen an allen schaden und heten wir icht an haus und an hof gepezzert, des sind si ůns nicht gepunden ze widerlegen und ob daz wår, daz wir wolten ůnsriu recht verchauffen, die sull wir sei vor allermånichleich anpieten und ains phunt perner nåher geben dann andern låuten. Und des alles ze ainem urchund der warhait geben wir in und iren nachkomen disen offen brief versigelten mit des erbern mannes Rudolfen von Průtsch gesezzen ze Ůmbst anhangendem insigel, der ez daran gehenget hat durch ůnsrer fleizziger pet willen im selber an schaden. Des sind gezugen Hans Hendel von Ůmbst, Hans Prancz smit von Silcz, Chunrat Chornprobst wirt ze Stams und ander erber låut vil. Daz ist geschehen nach Christs gepůrde dreizehen hundert iar und darnach in dem ainundnåunczigistem iar an sand Benedicten tag des heiligen abbtes.

Nr. XVII.

1404 Oktober 23 Graz.

Herzog Leopold IV. von Österreich erläßt eine Landesordnung für Tirol betreffend die Rechtsverhältnisse der Bauleute, die Einfuhr fremder Weine, die Ausfuhr tirolischen Getreides sowie die weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit.

Orig. Pergam. landschaftliches Arch. Innsbruck n. 8, Sieg. Herzog Leopold IV (Sava, Sieg. der österr. Regenten Fig. 61) an Pergamentstreifen. Schlechter Abdruck bei Hormayr, Arch. f. Süddeutschland I S. 146; Brandis, Landeshauptleute S. 143 (ungenau).

Wir Leupolt von gots gnaden hertzog ze Osterreich ze Steyr ze Kèrnden und ze Krain graf ze Tyrol etc. bekennen

Digitized by Google

fur uns unser bruder und erben, daz fur ûns[a]) kômen die ersamen und gaistleichen ûnser lieben andêchtig und unser lieben getrewen all prelêten êpt dienstlêut herren ritter knecht stett und gemainleich all landslêut ûnsers landes und der grafschafft ze Tyrol und in dem Intal und batten uns mit diemûtiger begirde, daz wir in soln gross und merkleich gepresten, die denn unserm land und in manigvoltikleich anligund wêren von wegen der pawlêut daselbs und auch andern sachen geruchten ze wenden und darinne gnêdikleich ze bedenkhen und ze statten ze kômen, das uns demselben unserm land und in gross aufnemen und frumen brêcht. Also haben wir angesehen ir gerecht und erber pett und auch bedacht die lauter stêtt trew und lieb und darczu die willig und merkleich dînst, di sy unsern vordern lobleicher gedêchtnuss und ûns offt und dikh habent erczaigt und getan und ûns auch noch hinfur wol erczaigen und getûn mûgen und sollen, und haben darumb mit guter vorbetrachtung und nach rat und erkanntnûss ûnser rêt und den merern tail der landeslêut daselbs von sundern gnaden und furstleicher macht denselben unsern prelêten êpten dienstleuten herren rittern knechten stetten und gemainleich allen landsleuten in demselben unserm land der herrschafft ze Tyrol und in dem Intal dieselben ir gebrechen gewendet und solh gnad getan und tun auch wissentleich mit krafft dicz gegenwurtigen briefs als hernach geschriben steet. [*1*] Des ersten daz all pawlêut bey iren hôven und gûtern, es sein zinsgûter weinhôf weingarten kornhôf wisen êkker oder wie die gûter genant sein, nichts ausgenomen, die da tail oder zinse gebent, beleiben sullen und davon nicht ziehen an irs herren willen und wissen. [*2*] Item wann das ist, daz ain pawman ab ainem gut ziehen oder aufgeben wil, so sol er ainen andern pawman, der gut ist als er, seinem herren an sein stat seczen und der dem herren rêtleich und aufzenemen sey ungeverleich und sol auch auf dem gute allwegen lassen, das von alter und recht darczu gehôrt. Zeucht aber ain pawman ab ainem gute an seins herren willen und setzet dem herren

a) Im Original zwei schräg über einander gesetzte Punkte über u, die aus dem übergeschriebenen e entstanden sind. Sie wurden bei diesem Abdruck durchweg durch übergeschriebenes e ersetzt.

Digitized by Google

nicht ainen andern pawman an sein stat, als vor geschriben steet, so mag im der herre nachvolgen seinem leib und gute, an welhen stetten oder gerichten er den begreiffen mag, und den pawman vordern an den, hinder den er geczogen ist oder an sein amptlêute, so sol im denn derselb in unverczogenleich lassen. Têtt er aber des nicht, so ist er dem, der seinen pawman vordert, als offt das beschicht, fünfczig phunt perner zu ainer peen vervallen und darnach mag er seinen pawman aber vordern an den richter, in des gerichte er im empharen ist, der sol im denn den pawman an all widerred antwurtten. Têtt aber der richter des auch nicht, so ist er der herrschafft vervallen funfczig phunt perner und sol der vordrêr seinem pawman dennoch nachvolgen, wa er den begreiffet und sich des undercziehen mit seinem leib und gûte an gericht, ûncz er im seinen schaden abtut und darumb ist er der herrschafft noch dem gerichte noch mênikleich nichts schuldig noch gepunden. [3] Item ob ain gut die lênen oder wasser hinfurt, also daz grunt und podem hingienge, oder ob ain gut verprünne an verwarlosen des pawmans angevêrde, so sol der richter in dem gerichte, do das gut gelegen ist, drey gemain man dartzu nemen mit des herren willen und wissen, die den schaden beschêtzen und wie sy denn das bey iren trewen an ayds stat erkennen, was ablas der herr dem pawman tun sol, es sey ze iaren oder ze ewikhait, dabey sol es beleiben.
[4] Item welhes iars ain pawman gebresten leidet von pysêzz oder von andern sêmleichen gebresten, daran ist im der herr nichts gepunden, denn als verre der herr den pawman sein gnad darinne tun wil. [5] Item welher pawman an seins herren willen und wissen aus seins herren hôve ichts verkaufft ain stukh oder mer, zu welher zeit er das ervorschen und geweisen mag mit lêuten oder mit brieven, so mag der herr sein gut wol behaben und mag im dhain gewer daran kainen schaden bringen und sol auch der pawman darumb von seinen rechten gevallen sein, ob in der herre nicht lenger zu ainen pawman haben wil. [6] Item es sol noch mag dhain pawman seins herren güter, daraus er zinsen ist, ainem andern pawman nicht hinlassen oder leihen auf iar oder auf ewikhait an seins herren willen und wissen. Tett er es darüber, so sol

Digitized by Google

es weder krafft noch macht haben und dem herren an seinen rechten unschedleich, wo aber das der pawman uberfûre, so sol er von allen seinen rechten geschaiden sein. [7] Item wenn ain pawman ain gut ôdet oder verasant also, daz der pawman dem herren nicht fugleich ist, so sol der richter drey gemain man darczu geben mit des herren willen und wissen, die dieselben verasangen beschêczen und beschawen und was sy denn erkennen bey iren trewen an aydesstat, daz der pawman dem herren widerkeren sol, so sol der pawman dem herren das vergewissen nach derselben erber leut erfindung, damit dem herren von dem pawman genug beschicht. Wêr aber daz der pawman das nicht vergewissen wolt noch môcht, so mag in der herr zu seinen handen nemen und in darumb als lang haben, ûncz im benûg beschicht, gegen im uns dem gerichte und gen mênikleich unschedleich. [8] Item wenn ain herr ainen weinhof hat, davon ain pawman von benanten stukhen weinczins geit, so machet der pawman aus ekkern oder wisen, so zu demselben hove gehorent ander weingarten, davon er dem herren dhain wein gibt und haltet dasselb in gutem paw oder das ander gut, davon er dem herren zinsen sol, darauf ist erfunden, daz kain pawman dhainen andern weingarten an seins herren willen machen sol, wêr aber, daz er darûber ichts machet, davon sol der pawman seinem herren halben wein geben als von andern seinen weingarten. [9] Item es mag auch ain yegleich herr seinen aigen man, auf welhes gut er gesessen ist, ze rechten zylen abvordern und haymen und in auf sein selbs gut seczen, wenn er des bedarff und des sol im nyemand widersein, beseczet aber derselb aigen man dem herren mit ainem guten pawman als er selb ist angevêrde, das ist wol und gut, tut er aber desselben nicht, so ist der pawman von dem gut geschaiden und das mag denn der herr besetzen, mit wem er wil. [10] Item wêr auch daz yemand erbrecht in dem land hiett an guten, der sol dieselben recht vordern und furbringen in dreyen vierczehen tagen nach dem, als im das der herr, von dem das gut ze lehen ist, ze wissen tut oder es offenleich in der kirchen auf der kanczel verkunden haisset; têtt er des nicht, so mag der herr sein gut furbas für ain lediges gut leihen, wem er wil. Wêr aber daz

Digitized by Google

kind und erben da wêren, die zu iren tagen nicht kômen wêren, habent die yemand freunde, die sûllen derselben kind und erben recht auch vordern und fûrbringen als vor geschriben steet und sol der herre den freunden an derselben erben stat ire recht leihen, ûncz sy zu iren tegen koment. Beschêch aber des nicht, so mag der herr sein gut aber lediklichen leihen, wem er wil. [*11*] Item wenn zwen erben auf ainem gute siczen oder mer, dieselben sullent das gut nicht tailen an irs herren willen und wort, tętten sy es aber daruber, so sol es weder krafft noch macht haben und dem herren an seinen rechten unschedleich und sind auch die pawlent darumb von iren rechten geschaiden. [*12*] Item es sol auch ain yegleich herr gaistleich oder weltleich seinen pawman halten bey allen seinen rechten, des er lâut brief kuntschafft oder gewêr hat, sy sein geerbt oder gekaufft nach dem, als oben geschriben steet. Wer aber daz ain herr seinem pawman icht new oder invell darinn tun wolt, so sol der richter, under dem er gesessen ist, den pawman bey seinen rechten halten und schirmen. [*13*] Auch mag ain pawman seine erbrecht oder pawrecht verkauffen verseczen und verschaffen, als von alter her kômen ist, doch ze behalten dem herren seine recht und zinse, als oben geschriben steet. [*14*] Item welher pawman ainen hof habe, do er kainen wein nicht von gebe, derselb pawman mag darauf weingarten machen als vil er wil, doch seinem herren an seinen rechten und zinsen unschedleich.

[*15*] Item wann der herre an seinen pawman begert sein brief ze verhôren, es sey von erbrecht oder sûst, so sol im der pawman gepunden und gehorsam sein all seine recht und brieve ze verhôren. [*16*] Item es mag auch ain yegleich herr seinen pawman pfenden umb seinen zins und sol auch pfenden auf verender habe, was varender hab sey, die man auf seinem gute vindet, die sey wes sy welle und die treiben und tragen, wo er hin wil, ynner landes der herrschafft ze Tyrol, als lang er von seinem pawman gewert und gericht wirdet. Wêr aber daz der herre sovil varender hab nicht fûnde, so mag der herr seine pawrecht verkauffn in demselben gerichte. Wêr auch daz der herre davon nicht beczalt môcht werden, so mag der herr seinen pawman an seinem leibe angreiffen und in darczu halten

by Google

und in fûren ynner landes, wo er hin wil, uncz er von im ausgericht werde, doch im gen ûns dem gerichte und gen mênikleich an schaden. [*17*] Item welher pawman ain zugut hat, darauf er nicht wesenleich sêzze und der pawman dem herren ettleich zins schuldig belibe, so mag in der herre wol pfenden auf dem zugut, ob er auf seinem gute sovil nicht fûnde, bis daz er betzalt werde. Wêr aber, daz bayde herren von den pawleuten nicht betzalt wurden, so sol yegleicher herr seinen pawman angreiffen an seinem leib und gut als oben geschriben steet, uncz sy baide betzalt werden in baiden iren rechten und den pawlêuten ungeverleichen. [*18*] Auch seczen wir, daz nyemand er sey ritter oder knecht edel oder unedel burger stette oder gerichte kainen frômden wein in das land fûren sol und wer daruber frômden wein erlaubet ze fûren oder selb fûret, derselb sol ûns zu ainer peen vervallen sein funfczig phunt pernêr und wes der wein ist, derselb sol den wein voraus verloren haben, es wêr denn, daz ain herr ritter knecht oder ain ander edel man, der da frômden wein in sein haus fûren wolt, ain beschaidenhait und den er selber trinkhen oder durch eren willen haben wolt und nicht verkauffte noch verschankhte ungevêrleich, das mag er wol tun ausgenomen Osterwein und Swêbisch wein. [*19*] Auch ist erfunden worden, daz nyemand dhain korn aus disem lande nicht fûren sol, wer aber das daruber tette und es erlaubet auch aus dem lande ze fûren, wie derselb genant wêre, als vor geschriben steet, der ist uns zu ainer peen vervallen funfczig markh pernêr und des das korn ist, der ist auch funfczig phunt perner vervallen und hat das korn voraus verloren, ausgenomen ob ain herr ritter oder ain knecht von seinen urbarn icht korn eruberiget hett und ob er das in dem lande nicht verwenden môchte, so mag er das wol ausserthalb landes verkauffen doch allwegen mit ûns und unsers haubtmans daselbs an der Etsch erlaubnuss willen und wissen ungevêrleich. Auch mag ain yegleich lantman choren kauffen inner landes, wo er wil, und mag das in sein haus fûren an all irrung und nyderlegung zu seiner notdurfft und nicht ze verkauffen. Aber welh korn kauffen wolten ze fûr verkauffen, die tûn davon als von alter gewonhait herkomen ist, aber wer da wil, der mag wol von fremden landen

Digitized by Google

korn in das land furen und hinwider aus, aus welhem land er wil. [*20*] Item als grosser gebresten ist von den gerichten besunder in dem Intal, wo das ist, daz ainer dem anderm, so machent die leute grosse besammnunge, darauf grosse zerung und swêre kost geet, das ûns umbilleich dunkhet, und darauf haben wir gesetzet, wer zu dem andern ze sprechen hat, der mag lêute darczu laden, wievil er wil, so sol der richter denn aus yettwederm tail drey gemain leut vorschen, die da urtail geben und nicht mer aus fromden gerichten und das uberig mit seinen gerichtlêuten ausrichten nach dem landesrechten und darauf sol ain tail dem andern nicht mer schaden und kostgelt raitten, denn als im purggrafampt recht und gewonleich ist. [*21*] Item umb vich [1]), es scy gros oder klain, dabey sol es beleiben als es vor von alter her komen ist. [*22*] Wir mainen auch, daz man mit dhainem gaistleichen rechten kainen layen pannen sol noch mag umb kainerlay sach, ausgenomen um zehent die kirchen angehorent und umb selgerete und umb die ee, als solh sachen von alter herkomen sind. Davon gebietten wir vestikleich unsern lieben getrewen unserm haubtman an der Etsch und unserm purggraven auf Tyrol und darczu allen unsern amptleuten gegenwurtigen kûnftigen, daz sy die egenant unser prelêt êpt dinstlêut herren ritter knecht und gemainikleich all landesleut in denselben unsern landen und gebotten gesessen all und ir yegleichem besunder bey den egenant unsern gnaden und freyhaiten halten und schirmen und nicht gestatten yemand ze tun dawider bey unsern hulden und gnaden und bey den penen, die vorgeschriben steent ungeverleich. Mit urkund dicz briefs geben ze Grecz an phincztag nach der aindlef tausent mayde tag nach Christs geburde in dem vierczehenhundertistem und dem vierden iare. d(ominus) d(ux) in consilio.

---

[1]) Gemeint ist hier offenbar der Handel mit Groß- und Kleinvieh.

Digitized by Google

Nr. XVIII.

1435 Jänner 12.

Niklas Geisler und seine Frau bekennen, daß sie von Abt und Konvent von Georgenberg das Baurecht eines Hofes zu Habach[1]) *um 7 Mark gekauft haben.*

Kop. Georgenberg: Habach (unfol.).

Ich Niclas Geisler und Kathrein sein eleiche hawsfrawe bekennen offenleich für uns und für all unser erben allen den, dy disen briefe sehen oder hôrent lesen, das wir kauft haben erbe und pawrecht auf dem hoffe gelegen an dem Hawbach in Mûnstrârr pfarr und in Rottenburcher gericht und mit ratt unser peyder frewnd von unserem genadigen lieben herren Niclas Schiferdegker dŷ zeyt abt auf sant Jôrgenberge und von dem convent daselbs mit allem zugehôren des selben obgenanten hoffs als von alter darzw gehôrt nichtz davon ausgenomen noch hindan geseczt. Darumb hab wir in beczallt und ausgericht an all ir schaden syben mark gûter und genger Meraner mûnz also doh mit der beschaidenhayt, das wir obgeschriben wirtlewt und unser erben das obgenant gut süllen allzeyt pawleich legen mit zŷmmer mit zewn mit allen andern sachen und zugehorung zu velde und im dorf und sunderlich bewaren und besorgen vor dem wasser nach unserem vermûgen angevârd als ander pawlewt pey dem wasser als lantzrecht ist. Tât uns das wasser aber dawider schaden, da geschêche umb als andern pawlewten pey dem wasser angevârde als landsrecht ist. Wir sûllen auch und unser erben unserm genâdigen herrn sein nachkomen und all den iren alle iare vor weinachten, wann sy in die styfft gen Payren reyten ein marend geben angevârde, als von alter herkumen ist und auch, wenn sy oder die iren in dŷ stŷft gen Heubach kumen, so süllen wir ir mit der herberch zwe nacht warten und süllen in auch da das nachtmal geben, als von alter her ist chumen. Wir und unser erben sûllen in auch alle iar da selbs kumen in ir stŷfft oder wo sŷ uns in Rottenburcher gericht hin verkundt wirt, als ander ir pawlewt und sûllen in da gehorsam erpieten mit aufgeben und mit widerenphahen und andern ir styfft gewonat. Wir sûllen in auch alle iare

[1]) Habach, Weiler bei Münster im Unterinntal.

Digitized by Google

iårichleich iren zinss und vodrung von dem obgenanten hoff unverzogenlich geben und beczalen in der styft zehen pfunt perner. Wir sûllen auch dye obgenant erbe und pawrecht nicht verkaufen noch versetzen oder taylen oder in ander weys verkumeren an ir oder ir nachkumen wissen und willen.

Des zw ûrkund der warhait geben wir obgenant wirtlewt Niclas und Kathrein für ûns und für all unser erben unserm genâdigen herren abt Niclas und dem convent und irem gotshauss allen iren nachkumen dŷsen offen brief ûnder des edelen und vesten Jacob Faystner dŷ zeyt pfleger auf Rottenburch anhangenden insigel, das er daran gehengt durch unser vleissigen gepett willen im und all sein erben an schaden. Darunder verpindt wir ûns wir obgeschriben wirtlewt mit ûnserm guetem willen und trewen an ayde stat als das stêt und vest ze halten, das oben an dem brief geschriben stet und der pett umb insigel synd geczewgen der Matheis von Horlach, Drechsel von Hüepach, Martein Fritzinger etc. Geben nach Christi gepûrt vyerzehenhundert iar und darnach in dem fümfunddreysigsten iar am mittichen nach der heyligen drey kûnig tag.

Nr. XIX.

1459 Mai 20.

Hans Seeber, Bürger zu Brixen und Unterkuster des Doms daselbst, bekennt, daß das Kapitel zu Brixen ihm und seinen Erben einen Weingarten bei Brixen, den Sigmund Spekh wegen schlechter Kultur dem Kapitel hatte auflassen müssen, zu Baurecht verliehen habe.

Orig. Perg. Kap. A. Brixen L. 6 n. 46. Sieg. an Pergamentstreifen.

Ich Hanns Sêber purger und die zeit unttercuster auf dem tuem zu Brichsen bechenn und tûn chunt für mich und all mein erben mit disem offen brief allen den, die in hôren oder lesen, als der weingart genant der Werer gelegen ob der untern kreuczstrassen, den man verzinset meinen gnâdigen lieben herren von dem capitel daselbs durch Sigmunden Spekh, gesessen in der Runkad, merkleich verasaumet und pawfellig worden ist, darumb in das benant capitel mit recht anlangen wolt, also ist er demselben capitel der pawrecht desselben weingarten ledikleich abgetreten und die benant mein herren

Digitized by Google

von dem capitel mit gemainem rat geben und ewikleichen zu ewigen pawrechten verlichen und hingelassen haben mir und mein erben die pawrecht des benant weingarten mit aller seiner zugehörung, doch in solichem geding, das ich, mein erben oder wer dieselben pawrecht nach mir inne hat, davon iärlich ewikleich und an allen abgang zinsen und dienen süllen zu rechter zinszeit in dem wymmad nämlich vier uren weins mostmass, vorlas und chainen torkler nicht, der in dem selben weingarten gewachsen ist oder andern als guten, ob da als vil nicht wurd, und welhes iars wir nicht zinseten zu rechter zeit, so dann mügen sy oder ir nachkomen uns darumb nöten nach ires capitels recht und gewonhait, und stosset an den obgenant weingarten morgenhalb des Chappelers weingart, den er verzinset den chorhern von unser frawn ze Brichsen, gen mittemtag der Erhart Pernwertem weingart und gen mitternacht des Jacob Payrs weingart genant der Dechant, die paid man verzinset meinen egenant herren von dem capitel und gen dem abent oben heran des Plässen weingart, den er verzinset auf sand Cassians altar in dem obgenant tum. Auch sullen die benanten mein herren von dem capitel und all ir nachkomen umb die benanten pawrecht und hinlaß mein und meiner erben gewern, vertreter und versprecher sein nach des hochwirdigen gotzhaws Brichsen recht und gewonhait und sol ich oder wer die benanten pawrecht nach mir inne hat, die in güten paw pringen, halten und nicht verasaumen noch an des capitels willen und gunst verchauffen verchümern verseczen tailen noch ichts davon entphrömden und ob wir das überfüren, sodann sey wir ze stund geschaiden von allen unsern rechten, die wir vermainten an den benanten pawrechten ze haben und sein darnach ledikleich gevallen an das benant capitel, das mag dann damit handeln und tun als mit andern des capitels aygnen gutern unß und mänikleiches von unsern wegen ungeengt und ungeirret und wann wir dieselben pawrecht verchauffen, hingeben oder sunst an weren wellen, die sullen wir das obgemelte capitel vor mänikleichen anpieten und fümff phunt perner nächner geben dann yemandt anderm. Wolte es aber die nicht chauffen, sodann mugen wir sy verchauffen oder anweren in unser genöschafft sollichen lewten, die in

Digitized by Google

nůczleich und råtleich wåren zu pawlewten und gen dem capitel tuen mit entphahen in iares frist und geding geben und mit allen sachen tuen als getrew pawlewt nach ires capitels recht und gewonhait an geverde. Als oft es auch mit toden ze schulden kumbt, so sol ye ainer meiner erben oder des, der die pawrecht des benanten weingarten nach mir inne hat, in iares frist fur das egenant capitel chomen und die obgenanten pawrecht entphahen und da von ein erung geben nach unsers capitels gewonhait alles pey der obgeschriben pen. Und des ze urkund der warhait han ich egenant Hans Seber fleissiklich gepeten den edeln und vesten Adolfen von Oberweinper die zeit statrichter zu Brichsen, das er sein insigel an disen brief gehengt hat im und seiner erben an schaden. Des sein gezeugen die ersamen gaistlichen herren her Ewerhart Negeli und maister Hans Galhaimer, payde chorhern zu unser lieben frawen, und ander erber lewt. Das ist geschehen nach Christi gepurd tausent vierhundert und in dem newnundfůmfczigisten iar an dem sontag der heyligen drivaltikait.

Nr. XX.

1484 Dezember 27 (möglicherweise auch 1485 Juli 7).

Prior und Konvent von Schnals[1] *verleihen dem Hans auf Aschleid und seinen Erben den Nidermayrhof in der Pfarre Tschars*[2] *zu Zinslehen.*

Kopiar des Klosters Schnals fol. 153 (J. St. A. Codex n. 396).

Ich bruder Bernhart die zeit prior des wirdigen gotshauss auf Allerengelberg in Snals Carthuser ordens und wir der ganzs convent daselbs in Churer bistumb bekennen offenlich mit disem brief und thon kunt allermänigklich für uns unser gotshaus und alle unser nachkomen, das wir recht und redlichen zu pawrecht und zinslehen hingelassen und verlihen haben, hinlassen und verleihen auch wissentlich in kraft dizs briefs als es nach dem landsrechten und gewonhait der graffschaft Tyroll allerpest krafft und macht haben soll und mag dem

[1]) 1782 aufgehobenes Karthäuserkloster im Tale Schnals (nördliches Seitental des Vintschgaues).

[2]) Pfarre im untern Vintschgau.

Digitized by Google

erberen Hansen auf Aschleid Sigmund Strikmacher seligen elichen sun und allen sein erben unsern aigen hoff gelegen inn Tscharser pfarr, genant der Nidermayrhoff auf Fontan, und hat zue sechs iauch aker mynner oder mer ongeverde und zwainzig manmad wisen, der seind zehen früe und die zehen spat, mit pergmeder und mit all auch mÿnner oder mer ongevarlich und stosset daran morgenhalben ain gemayner perg, gegen mittemtag das lehengut und zinst dem mayr zue Stäwben, abenthalben der Obermaÿrhoff auf Fontan, niderthalb der gemain wall, genant der Placzer wall, ze behalten dem benanten hoff aller anderer seiner coherenzen, rechten und zugehörungen und umblegungen, so waret wären und darann stossend, wunn und waid holz wäll weg und steg wasser und wasserlaitung wie die genant oder gehaissen sind, also das nu der bemelt Hans auff Aschleid empfaher und sein erben dem benanten verlihenn und hingelassenn hoff mit aller seiner zugehörung hinfür ewiglich in erbsrecht und zinslehensweise innhaben nuczen und nÿessen, fridlich und rubiclich besiczen sollen und mogen auch damit handeln, wandeln, thon und lassen allen iren willen, nucz und fromen, als dann yeglich getrewe pawleut mit solichen iren verlihenn und hingelassenn pawrechten woll thon und lassen mag nach dem vorbemelten landsrechten. Wer aber das der vorgenant emphaher und sein erben die obgemelten ire pawrecht des bemelten hoffs zu kainen zeiten hingeben verkumbern versetzen verschaffen verkaufen oder in dhain weg verkern wolten, das sollen sy uns vorgenant prior, convent oder unser nachkomen anstat des bemelten unsers gotshauss ain monats frist vor verkunden, anpieten und zekaufen geben ains pfund perner naher vor mannigklich nach dem obgenanten landsrechten. Wer aber das wir obgenante prior, convent oder nachkomen anstat des bemelten unsers gotshauss soliche ire verlihen und hingelassen pawrecht des bemelten hoffs nach der egemelten verkundung anpietung und monatsfrist nicht kaufen oder haben wolten, so mugen sy die furbass nach der vorgenanten anpietung und monatsfrist woll verwenden und verkaufen, wem sy wellen, doch solichen personen und leuten, die uns, unserem gotshauss und nachkomen allzeit nüczlich rattlich fueglich tagenlich und nach den vorgenanten landsrechten auf-

Digitized by Google

zenemen sind, besander ausgenomen edeln mechtigen gaistlichen aigen und ergeben lëuten und personen, auch nicht solichen lëuten und personen, von den wir unser gothauss und nachkomen an unseren zinsen guetern rechten und herlichaiten in dhainerlay weiss bekumert beswert betruebt gekrenkt oder umbgetzogen mechten werden. Auch sollen der vorbenant emphaher oder sein erben den vorbestymbten verlihenn und hingelassen hoff mit aller seiner zugehorung, gepawen und ongepawen besucht und onbesucht wunn und waid wäll weg und steg wasser und wasserlaitung hauss stadel und hoff und anderen gemächen allzeit in gutem fursichtigen wesenlichen paw und besorgnus haben, pessern und nicht ergern, auch sol der dikgemelt Hans empfaher und sein erben uns unserm gotshauss und allen unsern nachkomen von und aus dem verlihenn und hingelassen hoff iarlich und ewigklichen und yedes iars besonder zinsen raichen und geben onverzogenlich on allen abgank in unser haus gen Tschars albegen auf sant Marteinstag nach landes und zinsrecht des obgemelten landsrechten namlichen achtzehen mutel rôken und vierzehen mutel gersten und vier mutel waiczen alles Meraner mass und ain kicz und dreissig ayr ze behalten auch uns und unsern nachkomen albeg an dem funfteist iar das ist zu den schalt iaren zehen phund perner geding ewiklich ze geben auch guter gewondlicher Meraner werung und munzs, ze behalten auch den von Slanndersperg ire recht aus dem benanten Fontan hoff. Beschech aber des nicht, so mugen wir obgenanten prior convent oder unsre nachkomen an stat unsers bemelten gotshauss des bemelten Hansen emphaher und seiner erben soliche ire pawrecht des bemelten hingelassenn und verlihenn Niderfontan hoff darumb angreifen pfenden und mit gefaren, wie landes- und zinsrecht ist des obgenanten landsrechten. Also geloben und verhaissen wir obgenante prior und convent für uns unser gotshauss und alle unser nachkomen umb die obgeschriben hingelassen und verlihen erb- und pawrecht des obgenanten hoffs und umb alles und yeglichs, so in disem brief begriffen und geschriben stet des benanten Hansen emphaher und seiner erben rechte gewern schirmer und vertretter darumb ze sein an allen enden und steten, da in des notturft beschicht nach dem obgenanten landsrechten getreulich

Digitized by Google

und ungevarlich. Des ze urkund der warhait geben wir obgenante prior und convent anstat des bemelten unsers gotshauss für uns und alle unser nachkomen dem benanten Hansen empfaher und sein erben disen brief besigelt mit unsers convents und gotshauss aigen anhangenden insigel, der geben ist an erichtag nach sant Thomas tag des hailigen zweffboten[a]) nach Cristi unsers herrn gepurd tausent vierhundert im funfundachzigisten iar.

Nr. XXI.

1495 Juni 1.

Propst Lukas von Neustift verkauft dem Baptist in Villnös die Baurechte an einer Wiese gelegen in der Malgrei[1]) *St. Maria Magdalena*[1]) *mit Vorbehalt der grundherrlichen Rechte um 5½ Mark Berner.*

Orig. Perg. Arch. Neust. L 4. 33, Sieg. fehlt.

Wir Lukas von gottes verhengnuß brobst ze der Newenstifft und comendator und administrator ze Walsee bekennen mit dem offen brief fur uns und all unser nachkomen anstat des bemelten gotshauß Newenstifft, das wir mit willen und wissen unsers capitels daselbs wolbedacht durchschlechts, wie es nach dem landsrechten der graveschafft Tyrol am allerpesten krafft und macht haben sol kan und mag, für frei ledige unbekumerte paurecht verkaufft und hingeben haben Baptisten in Vilnes im gericht Gufidaun in sand Peters mulgrei gesessen und allen seinen erben nemlich die paurecht der wisen genant die Gamp, die am Ort ligt, in sand Marie Magdalene mulgrei gelegen, stost gegen morgen daran Vaschnalers wiß, die man dem mair ze Albeins verziust, gegen mittemtag die wiß Rabalt, die Brafanter inhat, gegen abent die groß Gasai, gen mitternacht die Mittergamp, wie sy dann mit porst umbfangen ist, die bemelt wiß besucht und unbesucht erpauen und unerpauen mit infart ausfart weg steig und steg und mit allen den eren rechten nutzen und pesserung, die yetzund daran sind oder kunpftigklichen daran beschehen, benentlich umb sechsthalb

---

a) sic.

1) Unterabteilung des Gemeindegebietes vom Villnös. Vergl. Egger, die alten Benennungen der Dörfer u. s. w. S. 227, 267.

Digitized by Google

marckh perner gewonlicher Meraner munß, der wir uns anstat des gedachten gotshauß rüffen gewert und schon bezalt sein ze rechter zeit on allen schaden, von den bemelten paurechten der benant Baptist all sein erben und nachkomen uns und allen unseren nachkomen in das bemelt gotshaus Newenstifft ierlich und ewigklichen ze rechter zinszeit on allen abgang zinsen und raichen sullen als gruntzinß tzwai pfundt perner guter gewonlicher Meraner munß, tzwai huner und tzwaintzig air. Es sol auch furpas ein yeder, der den Zanntzhof innhat, alle stewr und was von alter darauf gewesen ist nicht hindangesetzt, außrichten der bemelten wisen, nachdem sy vormals darein gehört hat, on entgeltnuß, darumben soll der bemelt Baptist, sein erben und nachkomen von wegen der bemelten wisen mit dem benanten Zanntzhof kain wun oder waid haben. Hierumb so verzeihen wir fur uns und all unnser nachkomen der gedachten paurecht wie oben begriffen ist und haben die ledigklichen geantwurt auß unser und unsers gotshauß nutz und gwer in des benanten Baptisten und seiner erben gewalt nutz und gwer, die furpas inhaben nutzen und nyessen und alles das damit tun und lassen, als ein yeder pauman mit seinen paurechten nach den bemelten landsrechten und nach inhalt einer verschreibung uns gegeben wol tun mag von uns und allen unseren nachkomen des berurten gotshauß ungeengt und ungeirret, doch unsers bemelten gotshauß gruntzinß, dienst und gerechtigkait daran unvergriffen. Wir verhaissen auch umb die bemelten paurecht recht gut gebe furstandt und versprecher ze sein und als offt inen des notturfft beschicht nach berurten landsrechten und sullen sich solcher gewerschafft haben und halten auf unsers benanten gotshauß hab und gut nicht ausgenomen treulich ongeverde. Ze Urkunt der warhait haben wir bemelter brobst fur uns und all unser nachkomen unser gewonlich insigel anstat unsers benanten gotshauß an disen brief gehangen doch unsers bemelten gotshauß obberurten gruntzinß und gerechtigkait on schaden. Beschehen an montag nach Urbani als man zalt nach Cristi unsers herren gepurde tausent vierhundert und in dem funffundnewntzigisten iars.

Digitized by Google

Beilage

Freie Erbleihen betreffend Güter des

	Signatur	Zeit	Leiheobjekt
1	RR. 22	1265 März 22	Garten bei Bozen
2	lib. test. fol. 41 Neust. UB. n. 306	1277	Haus, Hofstatt und Acker (wo?)
3	lib. test. fol. 45 b	c. 1280 Sept. 3	Acker bei Elvas (bei Brixen)
4	lib. test. fol. 47	c. 1280	zwei Äcker bei Völs südl. Klausen
5	Beil. n. IV	1283 Aug. 20	zehenten in der Pfarre Latzfons
6	lib. don. fol. 74 b	1284 Jänner 21	Haus im Dorfe Neustift, Zehent von 14 Joch Ackers, Keller im Kloster
7	lib. don. fol. 58 b	1286 April 20	Acker in Brixen
8	lib. test. fol. 48	1287 April 14	predium . . . dictum Pachuf
9	lib. test. fol. 48 b	1289 Juni 29	Acker genannt Strazzacker bei Elvas
10	NN. 7 (Neust. UB. n. 371)	1292 Jänner 13	Hof (curia) Pirchach (wo?)
11	lib. test. f. 56 b	1292 März 14	Acker bei Brixen

[1]) In Anbetracht der großen Zahl der Erbleiheverträge des 15. Jahrh.
[2]) Bei Weinzinsen wird ein Termin nie festgesetzt.

Digitized by Google

Nr. XXII.

Klosters Neustift bei Brixen 1265—1398 [1]).

Beliehenes Subjekt	Zins und Zinszeit
Wittego, Gattin u. Erben beider	Galete Öl am 2. Februar.
Bertoldus dictus de Raes ecclesie nostre servus, Gattin, Söhne und deren Erben	10 Pfund Berner und 1 Galete Öl (ohne Termin).
Petrus und seine Erben „qui tamen ecclesie nostre servi fuerint“	Galete Öl am 2. Februar.
Albert der Schmied und Nachkommen	1 Talent Wachs (ohne Termin).
Ulrich von Meurlin und seine Erben	3 Talente Pfeffer am 2. Febr.
Albert der Schmied und alle seine Erben	4 Galeten Öl zwischen Mariä Reinigung und Palmsontag.
Heinrich Scherven, Bürger von Brixen, und seine Erben	innerhalb der nächsten 5 Jahre je 3 Galveien Weizen, hernach 2 Yhren Wein [2]).
Heinricus dictus Kezzelinus servus monasterii nostri et omnes sui heredes	30 solidi am 29. Sept. (Michael), 1 Lamm und 30 Eier um Ostern.
Minhardus colonus de Elvas, Tochter Mathild und deren Erben	3 Hühner (ohne Termin).
Heinrich Pircher und eheliche Deszendenz	5 solidi Veronensium parvulorum circa festum s. Michahelis (29. Sept.).
Gottschalk Stuveler, Bürger von Brixen, seine Gattin und eheliche Deszendenz	nach Ablauf von 8 Jahren Hälfte des Weinertrages.

wurde diese Tabelle nur bis ans Ende des 14. Jahrh. geführt.

Digitized by Google

	Signatur	Zeit	Leiheobjekt
12	lib. test. fol. 50	1299 Juli 19	„predium“ genannt „Freyn“ unterhalb des Schlosses Wolkenstein (in Gröden)
13	GG. 1	1302 März 11	Weingarten „ze Chletzs“ am Tinnebach bei Klausen
14	lib. don. fol. 12 Neust. UB. n. 410	1306 März 13	Weingarten (wo?)
15	KK 3	1308 Mai 29	Äcker und Weingarten bei Klausen
16	lib. don. fol. 75	1314 Sept. 8	1 Weingarten, 1 größerer Acker und 3 kleinere Äcker bei Brixen
17	RR 36	1315 März 3	2 Stück Weinland in der Pfarre Keller bei Bozen
18	lib. don. f. 75b	1320 August 8	2 Weingärten und 2 Äcker (wo?)
19	RR. 39	1321 Februar 1	2 Stück Weinland bei Gries (bei Bozen)
20	RR. 40	1327 Novbr. 10	eine „curia“ an der Talfer bei Bozen, 3 Stück Weinland
21	RR. 41	1330 April 27	Stück Weinland in der Pfarre Keller bei Bozen
22	TT. 38 Neust. UB. n. 481	1331 Juli 13	Hof zu Schrambach nächst der Kirche (bei Klausen)
23	SS. 21	1334 Febr. 21	Stück Weinland bei Schreckbühel (bei Bozen?) und 1/3 Joch Acker
24	RR. 21, 3	1337 Dezbr. 5	Stück Weinland bei Bozen

Digitized by Google

Beliehenes Subjekt	Zins und Zinszeit
„discretus vin Heinricus dictus Slůzler", Gattin und Erben	4 Pfund Berner am St. Thomastag (21. Dez.).
Ulrich der Schneider und Erben	Hälfte des Weinertrages.
dominus Chůnzlinus de Reinlistein	2 Yhren Wein.
Heinrich der Chaetzel von Klausen und Erben	10 Yhren Wein Klausner Maß und 13 Schilling.
Dyonisius, Bürger zu Brixen, seine Gattin und Deszendenten beider Geschlechter	Hälfte des Weinertrages, 1 Mutt Roggen Brixner Maß; Handänderung 5 Pfund B. (auch von Erben) ohne Termin.
Ulrich genannt Chern, Bürger in Bozen und Erben	1 Karrade Wein Bozner Maß (= 8 Yhren).
Wilhelm der Laut, Gattin und Erben	Hälfte des Weinertrages, 1 Mutt Roggen Brixner Maß (kein Termin).
Frau Margaretha und Erben	1 Karrade Wein.
Jacobus de Mülstain, Gattin und Erben	Hälfte des Weinertrages.
Herr Veydelinus de Hůrlach von Bozen und Erben	4½ Yhren Wein.
Paul, Sohn weil. Adams von Schrambach und Gattin	20 Yhren Wein Brixner Maß.
Ullinus, Sohn weil. des Pôtzamus von Reutsch, s. Gattin	Hälfte des Weinertrages samt Praschlet (cum braseis) und außerdem 2 Yhren Wein von der Anteilsquote des Pächters.
Heinrich, Sohn weil. des Berchthold von St. Peter (bei Bozen), Heinslin, Sohn weil. des Seifrid von Bozen	innerhalb der nächsten 3 Jahre je 6 Yhren, dann 7 Yhren Wein.

Digitized by Google

	Signatur	Zeit	Leiheobjekt
25	RR. 43	1337 Dezbr. 5	mansus vinealis in der Pfarre Keller bei Bozen
26	AA. 30	1339 April 24	mehrere nicht näher beschriebene Güter bei Neustift, darunter ein von den Pächtern neu angelegter Weingarten
27	KK. 42	1341 Mai 17	Hof bei Klausen
28	FF. 39	1345 Jänner 16	Hof zu Schrambach nächst der Kirche (vergl. n. 22)
29	DD. 23	1345 Febr. 13	Weingarten und andere nicht näher bezeichnete Grundstücke (bei Brixen?)
30	FF. 40	1346 März 5	Hof zu Schrambach „den weil. pawet Pauls Adams sun“ (vergl. n. 22 u. 28)
31	OO. 27, 3	1349 Febr. 21	Weingarten (bei Völs?)
32	SS. 26	1351 Novbr. 8	„medius mansus“ bei Schreckbühel (bei Bozen?)
33	AA. 71	1355 Juni 15	Hof „ze Pach“ im Dorf Neustift
34	KK. 39 Neust. UB. n. 532	1361 März 12	mehrere Stücke Weinlandes zu Nafen (bei Klausen)
35	L. 12 Neust. UB. n. 533	1361 Juni 24	Meierhof zu Mühlbach (bei Brixen)
36	FF. 43	1363 April 24	Hof zu Schrambach vergl. n. 22, 28 und 30

Digitized by Google

Beliehenes Subjekt	Zins und Zinszeit
Jäcklin von Bozen	Hälfte des Weinertrages
Agnes, Tochter weil. Heinrich, des Knechtes des Kellners von Neustift, Erben beider Geschlechter	nach Ablauf von 5 Jahren Hälfte des Weinertrages und 14 Galeten Öls um Mariä Lichtmeß (2. Febr.).
Niklaus weiland Friedrich des Zabelers Sohn	6 Yhren Wein Klausner Maß, 30 Schilling „urbar pfennige“, 10 Schilling „für die weisôd“.
Paul, Sohn weil. Adams von Schrambach	24 Yhren Wein Brixner Maß.
Albrecht, Heinrich des Chezzlers Sohn, von Stufels (bei Brixen), seine Gattin	Hälfte des Weinertrages, 50 Schilling B., letztere am St. Michelstag (29. Sept.).
Jakob der Schütz und Gattin (in einer Neustifter Urk. FF 42 von 1346 als Diener des Reimbrecht von Säben bezeichnet)	4 Fuder Wein Brixner Maß (= 20 Yhren).
Michel der Schuster	innerhalb der nächsten 5 Jahre 2 Yhren Wein Bozner Maß, dann Hälfte des Weinertrages.
Üllinus, Sohn des Nicellinus dictus Sax de Schrechpühel	Hälfte des Weinertrages, „pro enxeniis“ ½ Yhre Wein.
Niklaus der Hengst, s. Gattin	Hälfte des Weinertrages, Weinzehent, ze weizode 12 Hühner, 100 Eier, 1 Kitz und 1 Lamm.
Christian von Geräute	2 Yhren Wein Brixner Maß (ohne Termin).
Chünrat der Haewzze von Mühlbach und alle Erben	10 Mutt Weizen, 2 Mutt Roggen, 1 Mutt Gerste neues Brixner Maß (ohne Termin).
Chünrat von Culn Unterrichter zu Velthurns	Hälfte des Weinertrages.

Digitized by Google

	Signatur	Zeit	Leiheobjekt
37	X. 29	1365 Juni 15	Lehen zu Grieß
38	AA. 16, 1	1368 Juli 9	kleines Gut in Neustift
39	BB. 21	1373 Jänner 6	Weingarten genannt „Cholberacher“ sowie Acker u. „Leite“ (Acker an einer Berglehne) zu Neustift
40	X. 30 Neust. UB. n. 583	1379 August 10	Hof genannt Colles bei Vahrn (bei Brixen)
41	CC. 49	1385 Jänner 15	1 Weingarten an der Kreuzstraße zu Brixen, 1 Acker, 1 Wiese, Schweige zu Gereut (bei Brixen)
42	FF. 44 Neust. UB. n. 629	1386 Jänner 7	Hof „ze Punigleyten“ (wo?)
43	AA. 72	1386 Jänner 21	Baurecht des Pachhofes zu Neustift vergl. n. 33
44	BB. 23	1387 Juni 18	Haus, Keller und Garten zu Neustift
45	W. 44	1388 April 24	Hof „ze dem Peizzer“ bei Neustift
46	RR. 44	1388 Juli 19	Stück Weinland bei Bozen
47	RR. 45	1388 August 2	unbebautes Stück Land bei Gries
48	BB. 39	1389 Febr. 22	Weingarten genannt „der Hülber“ bei Neustift

Digitized by Google

Beliehenes Subjekt	Zins und Zinszeit
Heinrich, Gattin und alle Erben	„gewonleicher zins“.
Lazarus von Neustift u. Gattin	1 Galete Öl (ohne Termin).
Heinrich der Schuster von Neustift und Gattin	Hälfte des Weinertrages, 1 Pfund Pfeffer.
Hans der Geltinger und alle Erben	1 Mutt Roggen zwischen St. Michelstag und St. Martinstag (29. Sept. und 11. Nov.), 1 Pfund B. am St. Martinstag.
Peter der Schreiber, Bürger zu Brixen	Hälfte des Weinertrages und 2 Yhren vom Anteil des Pächters, 3 Mutt Roggen, 15 Pfund B. am St. Michelstag.
Oswald von Punigleyt u. Gattin	Hälfte des Weinertrages und weitere 5 Yhren, 1 Schwein oder 3 Pfund B., 1 Kitz, 1 Lamm, 30 Eier, 1 Schweinfleisch, 200 Kitten, 100 Freisinger Äpfel (ohne Termin).
Niklaus der Cheverspuhler von Neustift, seine Gattin, sein Bruder und dessen Gattin	Hälfte des Weinertrages, Weinzehent, „ze weysöd“ 12 Hühner, 100 Eier, 1 Kitz, 1 Lamm (ohne Termin).
Jakob, Hofschneider zu Neustift	1 Galete Öl um Lichtmeß (2. Febr.).
Martin der Peizzer und Gattin	20 Pfund B. am St. Martinstag.
Heinrich genannt Schritzenholzer in Bozen u. s. Gattin	Hälfte des Weinertrages.
Ullinus genannt Valser von Rentsch und Gattin	6 Pfund um Mittfasten.
Ulrich des Lürkus Eidam von Neustift und Gattin	Hälfte des Weinertrages.

Digitized by Google

	Signatur	Zeit	Leiheobjekt
49	JJ. 22	1393 Novbr. 25	Hof genannt „datz dem Chälblein“ auf den Ritten
50	X. 12	1394	Hof zu Spilluck (Vahrn bei Brixen)
51	G. 21	1395	Hof „auf Aspach“ bei Schöneck (westliches Pustertal)
52	BB. 25	1395 Juni 15	nicht näher beschriebenes Gut mit Haus und Baumgarten (bei Neustift?)
53	LL. 11	1398	Baurecht „ze Zantz“ (wo?)
54	V. 13	1398 Mai 26	Meierhof zu Telfes (bei Sterzing)

Digitized by Google

Beliehenes Subjekt	Zins und Zinszeit
Heinrich der Cheif vom Ritten	12 Pfund B. am St. Martinstag oder 8 Tage vorher oder nachher.
Hans der Anräuter von Spilluck	innerhalb der kommenden 5 Jahre: 12 Pfund B., 1 Kitz, 60 Eier, 3 Hühner (ohne Termin), hernach: 15 Pfund B. am Allerheiligen (1. Nov.), 1 Kitz, 30 Eier.
Toms, Sohn des Berchthold des Niederläners von Aspach	16 Pfund B. am St. Gallustag (16. Oktober) und „in dem snit“ 3 Hühner und 30 Eier.
Ulrich des Lurkus Eidam, seine Gattin	Hälfte des Weinertrages zur Zeit der Weinlese.
Ulrich „der Rumenayer“, Martin „der Vergines“, Kunz von Cusay und Mendel von Prags	nichts angegeben.
Friedrich der Gauch von Telfes	30 Pfund B.

Digitized by Google

Beilage

Erbleihen betreffend Güter des Klosters

	Blatt	Zeit	Leiheobjekt
1	91	1251	Gluirschhof bei Innsbruck
2	44	1267	Haus in Innsbruck, 1 Kammerland u. „predium“ bei Natters (bei Innsbruck)
3	136	1273 Febr. 22	„mansus“ in der Pfarre Villanders (bei Klausen)
4	271	1277 August 5	Schweige „in Riede[3])“ (bei Natters)
5	137	1278 Sept. 16	„prediolum“ in Flons bei Sterzing
6	142	1314 Februar 2	Gut an dem Tulfer
7	73	1321 Oktober 1	5 Äcker bei Wilten
8	Beilage n. VIII (Blatt 13 b)	1339 August 28	Teil der Saggenwiese n. Innsbruck
9	243 b	1352 Mai 29	Berg Senders s.-ö Kematen
10	84 b	1365 Juni 29	Mühle zu Hötting
11	72 b	1366 April 10	Joch Acker im Saggen

[1]) Vergleiche oben Vorwort.

[2]) Städtische Häuserleihen wurden in dieser Tabelle nicht berücksichtigt.

[3]) Aus Angaben dieser Urkunde geht hervor, daß es sich hier um das

Digitized by Google

Nr. XXIII.

Wilten nach dem Wiltner Kopiar [1]) [2]).

Beliehenes Subjekt	Zins- und Zinszeit
Herr Friedrich Perchtinger und Erben	5 Pfund B. (kein Termin).
Ludwig Völsach, Gattin und beider Erben	15 Pfund B. am St. Martinstag (11. Nov.).
Jacobus, genannt Strobel von Villanders und Erben beider Geschlechter	census debitus et consuetus.
Meinhard, Graf von Tirol, und Erben	1 Pfund B. (kein Termin).
Konrad, Sohn weil. des Ortulf von Sterzing und Erben	kein Zins angegeben.
Heinrich Vasolt von Trins (südl. Sterzing), seine Gattin und eheliche Deszendenz	6 Pfund B. am St. Martinstag.
Brüder Bernhard und Hermann und Erben	5 Pfund B. und 8 Groschen am St. Gallustage (16. Okt.).
mehrere Bürger von Innsbruck	7 Zwanziger (= Groschen) vom Joch Wiese oder 1 Pfund Berner vom Joch Acker am St. Gallentag.
„die dorfleut gemainchleich ze Chemnaten“	26 Pfund Berner am St. Gallustag, 6 Mark Berner „ze anvang“.
Hans der Schaller, Bürger zu Innsbruck, seine Gattin und beider Erben	3 Pfund
Eberlein der Pöne, Bürger zu Innsbruck, seine Gattin und beider Erben	11 Zwanziger am St. Gallustag.

in n. 2 erwähnte „predium“ handelt.

Digitized by Google

	Blatt	Zeit	Leiheobjekt
12	332	1366 Juni 29	Wiese auf dem Michelfeld (wo?)
13	75	1371 Jänner 21	Joch Acker im Saggen
14	119	1376 Jänner 27	zwei halbe Joch Ackers im Saggen
15	129	1381 August 23	Anger (eingezäunte Wiese) zu Wilten
16	72	1392 März 17	Anger im Saggen
17	131 b	1392 April 23	Anger zu Wilten
18	255 b	1397 April 16	Purenhof n. Innsbruck
19	95	1400 März 21	Viertelhube zu Wilten, halbes Egart, halber Gamshof, Garten und Anger bei Wilten
20	318	1402 Jänner 29	2 Joch Angers im Saggen
21	104 b	1402 Sept. 21	ein mit Sträuchern bestandenes Stück Land genannt „in der Öd“ oberhalb der Gallwiese südwestl. Innsbruck, woraus 24 Joch Wiese gereutet werden sollen

Digitized by Google

Beliehenes Subjekt	Zins und Zinszeit
Agnes die Chaldsmidin, deren Sohn Hans und Erben beider Geschlechter	6 Hennen am St. Gallustag.
Eberhard der Pöne, Bürger zu Innsbruck, seine Gattin und Erben beider Geschlechter	3 Zwanziger am St. Gallustag.
Welle die Stemphlin, deren Enkel Elsbet und Heinrich und Erben	2 Zwanziger (kein Termin angegeben).
Kristan der Praust, Bürger zu Innsbruck, seine Gattin und Erben beider Geschlechter	12 Pfund Berner, 6 Zwanziger „ze rechter dienst zeit“.
Hans von Hertenberg, Bürger zu Innsbruck, seine Frau und Erben beider Geschlechter	8 Kreuzer am St. Gallustag.
Kristan der Praust, seine Gattin und Erben	25 Pfund B. „ze rechter dienst zeit“.
Lienhard von Rinn, seine Gattin und Sohn Eberhard und deren Erben	18 Pfund B., „ze weisod“ 1 Hühner und 60 Eier (nach 10 Jahren Neubemessung des Zinses), kein Termin.
Hans Schawcz und Erben	10 Pfund B., 9 Kreuzer, 6½ Star Roggen, 6½ Star Gerste am St. Gallustag.
Lucas der Schreyber, Bürger zu Innsbruck, seine Gattin und beider eheliche Nachkommenschaft	2 Pfund B. am St. Gallustag.
Konrad der Felber, Richter zu Wilten, und Gemeinde Wilten	von jedem Joch 4 Kreuzer (Zwanziger) und „ze weysäd“ 1 Huhn am St. Gallustag.

Digitized by Google

	Blatt	Zeit	Leiheobjekt
22	338 b	1413 März 12	2 Joch Wiese (?) im Saggen
23	346	1414 Mai 18	Anger, Baumgarten, Garten
24	347 b	1414 Novbr. 25	1 Joch Acker
25	348	1416 Jänner 24	1½ Joch am alten Saggen
26	351	1416 März 11	2 Joch Acker im Wiltner Felde
27	348 b	1416 März 17	Mühle zu Igels s. Innsbruck
28	352	1416 März 17	½ Joch Acker „gelegen ze grase“ im Saggen
29	358 ²	1419 März 17	1½ Joch Anger im Saggen
30	357 ²	1419 März 17	1½ Joch Anger im alten Saggen
31	352 ²	1419 April 30	2 Kamerland an der Sill bei Wilten (?)
32	355	1419 Sept. 12	Baumgarten bei Innsbruck
33	358 b	1420 Jänner 14	⅓ Joch Anger im Wiltner Feld

Digitized by Google

Beliehenes Subjekt	Zins- und Zinszeit
Sebastian der Gelter, Bürger zu Innsbruck, seine Gattin u. Erben beider Geschlechter	2 Pfund B. am St. Gallustag.
Niklas der Päwmkircher und alle ehelichen Leibeserben	8 Kreuzer am St. Gallustag.
Heinrich der Pawman von Nürnberg, Bürger zu Innsbruck, s. Gattin, beider Nachkommenschaft	durch 23 Jahre kein Zins, dann 5 Pfund B. am St. Gallustag.
Frau Agnes und deren Tochter, Bürgerinnen zu Innsbruck, deren Erben	18 Kreuzer am St. Gallustag.
Michel der Stoll, s. Gattin und eheliche Deszendenz	6 Pfund B. am St. Gallustag.
Cristl der Fürholczer u. Erben beider Geschlechter	5½ Pfund B., 1 Gans „ze recht dinst zeit“.
Völkl Schuster, Bürger zu Innsbruck, s. Gattin u. eheliche Deszendenz	5 Zwanziger „ze rechter dienst zeyt“.
Andreas der Haller, Bürger zu Innsbruck, s. Gattin und eheliche Deszendenz	18 Kreuzer am St. Gallustag.
Hans der junge Goltsmid, Bürger zu Innsbruck, s. Gattin und eheliche Deszendenz	18 Kreuzer am St. Gallustag.
Hans Körbler von Sülle, seine Gattin, beider Erben	12 Pfund B. u. 6 Kreuzer am St. Gallustag, 6 Hühner u. 50 Eier „zw weysad“.
Andreas der Haller, Bürger zu Innsbruck, seine Gattin und eheliche Deszendenz	8 Kreuzer am St. Gallustag.
Heinrich der Völchlein, Bürger zu Innsbruck, s. Gattin und eheliche Deszendenz	3 Kreuzer am St. Gallustag.

Digitized by Google

	Blatt	Zeit	Leiheobjekt
34	359	1420 Jänner 14	1/4 Joch Anger im alten Saggen
35	359 b	1420 Jänner 14	1 Joch Anger im alten Saggen
36	360 b	1420 Februar 3	1/2 Joch Anger bei der Heidenmühle in Wilten
37	364 b	1420 Mai 21	Garten im Saggen
38	360 b	1420 Dezbr. 6	Garten zu Innsbruck
39	361	1421 März 25	1 Joch Anger im Saggen
40	366 b	1423 März 14	2 Gärten im Saggen
41	369	1423 März 27	1 Joch Acker samt darauf stehendem Hause, 2 1/2 Joch Acker an verschiedenen Örtlichkeiten, 1 Mahd, 2 „Ängerle“, 2 nicht näher bezeichn. „Stuck“, alles bei Wilten (?)
42	366	1423 Mai 3	Baumgarten bei Innsbruck
43	370	1423 Juni 3	3 Joch Anger im alten Saggen
44	375	1432 Juni 12	1 Joch Anger (wo?)
45	377 b	1442 Oktober 8	1/2 Joch Anger (bei Innsbruck?)
46	376	1443 Jänner 29	2 Joch Anger bei Innsbruck
47	332 b	1460 Sept. 20	Acker bei Hötting n. Innsbruck

Digitized by Google

Beliehenes Subjekt	Zins und Zinszeit
wie n. 33	3 Kreuzer am St. Gallustag.
wie n. 33	1 Pfund B. am St. Gallustag.
Oswald der Půchperger, Bürger zu Innsbruck, s. Gattin und eheliche Deszendenz	6 Kreuzer am St. Gallustag.
Konrad der Puchler, s. Gattin und eheliche Deszendenz	7 Zwanziger am St. Gallustag.
Jörg der Hufschmied, Bürger zu Innsbruck, s. Gattin und eheliche Deszendenz	6 Kreuzer am St. Gallustag.
Stephan der Kirschner, s. Gattin u. eheliche Deszendenz	1 Pfund B. am St. Gallustag.
Kunz der Bader, s. Gattin u. eheliche Deszendenz	2 Kreuzer am St. Gallustag.
Ulrich des Knollen Eidam, s. Gattin u. Erben	27 Pfund B. am St. Gallustag, Fronarbeit in dem bei den Hintersaßen des Klosters Wilten üblichen Ausmaß.
Heinz der Hännlein, Bürger zu Innsbruck, s. Gattin u. eheliche Deszendenz	4 Pfund B. am St. Gallustag.
wie n. 32.	3 Pfund B. am St. Gallustag.
Hans der Plattner, s. Gattin u. eheliche Deszendenz	4 Pfund B. am St. Gallustag.
Jakob der Kramer, Bürger zu Innsbruck, s. Gattin u. eheliche Deszendenz	3 Groschen am St. Gallustag.
Konrad Pauer, Bürger zu Innsbruck, s. Gattin u. eheliche Deszendenz	3 Pfund B. am St. Gallustag.
Hans der Tarfner von Hötting, s. Gattin u. beider Erben	10 Kreuzer am St. Gallustag.

Digitized by Google

Beilage

Verhältnis von Grundzins und Kaufpreis bei verschiedenen im Jahre

Blatt	Kaufobjekt	Grundherr
1	Haus, Stadl, Stall, Gärtlein, Badstube samt Inventar	Spital zu Sterzing
4b	Hof zu Laymgrueben genannt Orthof	Herren von Freundsberg
7	Wiese zu Gassegaud [3])	St. Peter zu Stilfes
9b	das Rechtlehen zu Pfulters [4]) (Haus, Acker und Wiesland)	St. Martinskirche zu Mittenwald
10	Engeles Gut zu Telfes (Haus, Acker- und Wiesland, Beholzungsrecht)	Friedrich in Ras (?)
22	Haus, Hofstatt und Stadel zu Sterzing	deutsches Haus
28	halbes Gut zu Welfenstein	Widum zu Stilfes
32b	Viertel aus dem Purgunnhof zu Pfitsch	Herr Barthol. von Firmian
35	Haus, Stadl und Garten zu Sterzing	Spital zu Sterzing
35b	halber Hof zu Venn	Kloster Wilten
39b	Wiesmahd, $1^1/_2$ Tagmahd groß, südlich Sterzing	St. Oswaldkirche zu Mauls
46b	Haus, Acker, Wiese, Wald zu Unterackern bei Sterzing	Herr Johann Tesser (?)
48	halber Grieshof am Brenner	Wolfgang Tschaker
48b	halber Hof zu Breitwies in Ridnaun	?

[1]) Nach den im J. St. A. aufbewahrten gerichtlichen Verfachbüchern

[2]) Dies Verfachbuch unterscheidet genau zwischen Grundzins und

[3]) Weiler bei Mareit westl. Sterzing.

[4]) Weiler bei Stilfes südl. Sterzing.

[5]) 1 Huhn wird im Sterzinger Verfachb. von 1527 fol. 53 auf 1 Kreuzer

[6]) 10 Eier werden nach der Landesordnung von 1526 Buch I Teil VII

Digitized by Google

Nr. XXIV.

Land- und Stadtgericht Sterzing gelegenen Leiheobjekten im 1518 [1]).

Kaufpreis	Grundzins [2])	Betrag des Grundzinses in Prozenten d. Kaufpreises
417 Gulden	27 Pfund	1.3
52 Mark 5 Pf.	17 Pf. 2 Kreuzer	3.3
32 Mark	5 Pf.	1.9
59 Mark 1 Gulden	12 Pf.	2
56 Mark 1 Gulden	14 Pf.	2.5
250 Gulden	10 Pf.	0.8
15 Mark	2 Pf. 6 Kr. 1 Huhn [5])	1
32 Mark	10 Pf. 9 Kr. 75 Stöcke von Lärchenholz	—
65 Mark	4 Gulden	3.1
100 Mark	4 Gulden	2
15 M. 2 Gl. 5 Pf.	2 Pf.	1.2
60 Mark	21 Pf. 8 Kr. 2 Hühner 20 Eier [6])	3.6
85 Mark	14 Pf. 6 Kr. 1 Kitz 1 Käse	—
460 Gl. 1 Stück Tuch	22 Pf. 6 Kr.	c.1

dieses Jahres.
anderen nicht aus der Grundherrlichkeit herzuleitenden Zinsen.

veranschlagt.
fol. 42 auf 1 Kreuzer bewertet.

Digitized by Google

Blatt	Kaufobjekt	Grundherr
49	Gurtler Hof und zwei Wiesen	„des Strewn erben“
65	Acker und Wiese, letztere 1 Tagmahd groß	St. Jahanneskirche zu Flains
84	Wiesmahd und Grundstück, „Pachtraten“ genannt, zu Thuins	St. Ursula-Kirche im Janfental, Herrn Im Kalchs Erben, Michl Gamp und Michl Mair [1])

[1]) Der Umstand, daß an einem Gute mehrere Personen grundherrliche des Grundzinses veräußert worden waren.

Digitized by Google

Kaufpreis	Grundzins	Betrag des Grundzinses in Prozenten d. Kaufpreises
380 Gulden	24 Pf. (nur vom Hofe)	—
55 Mark	10 Pf.	1.2
63 Mark 5 Pf.	5 Pf. 9 Star Roggen und Gerste, 2 Hühner 20 Eier	—

Rechte besitzen, findet darin seine Erklärung, daß nicht selten einzelne Teile

Digitized by Google

Verlag von **M. & H. Marcus in Breslau**, Kaiser Wilhelmstr. 8

Studien

zur Erläuterung des Bürgerlichen Rechts

herausgegeben von

Dr. Rudolf Leonhard

ord. Professor der Rechte an der Universität Breslau

---

1. Heft: **Das neue Gesetzbuch als Wendepunkt der Privat-Rechtswissenschaft** von Professor Dr. Rudolf Leonhard. Preis 2,— Mark.

2. Heft: **Die Bedeutung der Anfechtbarkeit für Dritte.** Ein Beitrag zur Lehre vom Rechtsgeschäft von Dr. Martin Bruck. Preis 3,— Mark.

3. Heft: **Die Haftung für die Vereinsorgane nach § 31 BGB.** von Gerichtsassessor Dr. Fritz Klingmüller. Preis 1,60 Mark.

4. Heft: **Der gerichtliche Schutz gegen Besitzverlust** nach römischem und neuerem deutschen Recht von Dr. Max Gaertner. Preis 5,40 Mark.

5. Heft: **Das Anwendungsgebiet der Vorschriften für die Rechtsgeschäfte.** Ein Beitrag zur Lehre vom Rechtsgeschäft von Professor Dr. jur. Alfred Manigk. Preis 10,— Mark.

6. Heft: **Der Begriff des Rechtsgrundes,** seine Herleitung und Anwendung, von Privatdozent Dr. Fritz Klingmüller. Preis 3,20 Mark.

7. Heft: **Der Eingriff in fremde Rechte als Grund des Bereicherungsanspruchs** von Dr. Rudolf Freund. Preis 2,— Mark.

8. Heft: **Die rechtliche Natur der Miete im deutschen bürgerlichen Recht** von Dr. jur. et phil. Albert Hesse. Preis 1,20 Mark.

9. Heft: **Die rechtliche Wirkung der Vormerkung nach Reichsrecht** von Wilhelm Othmer. Preis 3,20 Mark.

Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz in Schles.

Digitized by Google